

• Schmollers Jahrbuch •
für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche

---

43. Jahrgang

1919

Altenburg
Piererſche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Schmollers Jahrbuch
für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche

43. Jahrgang

Herausgegeben
von
Hermann Schumacher und Arthur Spiethoff



München · Verlag von Duncker & Humblot · Leipzig
1919

Inhaltsverzeichnis
zum dreiundvierzigsten Jahrgang

(Die Seitenzahlen beziehen sich auf die Zählung am inneren Rande der Seiten.)

I. Aufsätze

II. Verzeichnis der Bücher- u. Zeitschriften-Besprechungen

Schmollers Jahrbuch
für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche

43. Jahrgang
Erstes Heft

Herausgegeben
von
Hermann Schumacher und **Arthur Spiethoff**



Verlag von Duncker & Humblot
München und Leipzig 1919

Diesem Heft ist das Inhaltsverzeichnis für den 42. Jahrgang (1918) beigefügt.



Das nächste Heft wird voraussichtlich folgende Aufsätze enthalten:

Zur Entwicklungsgeschichte des Bolschewismus. Von A. Luther. — Rechtsschutz auf dem Gebiete der auswärtigen Verwaltung. Von Pohl. — Politische Psychologie des Frontsoldaten. Von Hübner. — Das tschechische Parteiwesen. Von Spina. — Einige Bemerkungen zur Lehre von der Sozialisierung. Von A. Spiethoff. — Über den Begriff des Kapitalismus. Von Diehl. — Zur individualistischen Wirtschaftstheorie. Von Liefmann. — Ist der Kapitalzins berechtigt? Von Hainisch. — Aktionär und Aktiengesellschaft. Von W. Wygodzinski. — Abhängigkeit des Wechselkurses von Zinsgeschäften und Marktdifferenzen. Von F. Schmidt. — Verhütung von Rechtsstreitigkeiten in Handel und Industrie. Von Siewers. — Neue Aufgaben der Volksbildung. Von R. v. Erdberg. — Der Ausbau der öffentlichen Jugendfürsorge. Von Klumker.

Alle Zuschriften und Zusendungen für die Schriftleitung sind zu richten an Schmollers Jahrbuch, Berlin-Steglitz, Schillerstraße 8.

Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Hermann Schumacher
Prof. Dr. Arthur Spiethoff.

Stammlers Kritik der Rechts- und Staatstheorien der Neuzeit[1]

Von Dr. Ludwig Spiegel

Professor des Staats- und Verwaltungsrechts an der deutschen Universität in Prag

Inhaltsverzeichnis:

Trotzdem in den letzten Jahrzehnten die Geschichte der politischen Literatur mit großem Eifer bearbeitet wurde, fehlt es doch an einer dem neuesten Stande der Wissenschaft entsprechenden Darstellung der verschiedenen Staatstheorien, aus welcher sich auch der Nichtfachmann über die Entwicklung des politischen Denkens unterrichten kann. Das Buch von Gumplowicz (Geschichte der Staatstheorien, 1905) ist wohl anregend und flüssig geschrieben und innerhalb gewisser Grenzen vollständig, aber es ist doch zu einseitig auf den soziologischen Standpunkt des Verfassers eingestellt und wahrt im Ton nicht immer die wissenschaftliche Würde. Mit um so größeren Erwartungen nimmt man ein kleines Büchlein in die Hand, welches Rudolf Stammler unter dem Titel „Rechts- und Staatstheorien der Neuzeit. Leitsätze zu Vorlesungen" im Jahre 1917 veröffentlicht hat. Ein Blick in das Inhaltsverzeichnis zeigt, daß hier auf wenigen Seiten zahlreiche Theorien besprochen werden, und der akademische Lehrer darf hoffen, daß die der Öffentlichkeit übergebenen „Leitsätze" nicht bloß für die Stammlerschen, sondern auch für die eigenen Vor-

[1] Die Schriften Stammlers werden, wie folgt, bezeichnet:
W.R. = Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung. 3. Aufl. 1914. Wo die 2. Aufl., 1906, gemeint ist, ist es ausdrücklich angegeben.
R.R. = Die Lehre von dem richtigen Rechte, 1902.
Th.R. = Theorie der Rechtswissenschaft, 1911.
H. III, VI, VII = Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl. III. Bd. „Eigentum und Besitz". VI. Bd. „Materialistische Geschichtsauffassung". VII. Bd. „Recht".
Die Seitenzahlen ohne nähere Angabe beziehen sich auf „Rechts- und Staatstheorien der Neuzeit. Leitsätze zu Vorlesungen", 1917.

lesungen verwendbar sein werden. Dem ist nun freilich, wie das Studium des Schriftchens zeigt, nicht so. Es handelt sich für Stammler weniger um eine Darstellung als um eine Kritik der einzelnen Lehren, und zwar um eine Vergleichung (man könnte sagen: Konfrontierung) dieser Lehren mit der Stammlerschen Rechtsphilosophie. Das aus zahlreichen Werken bekannte rechtsphilosophische System des Verfassers wird auch in dieser neuesten Arbeit wiederum vorgeführt, aber in eigenartiger Form, indem seine einzelnen Bestandteile im Anschluß an von ihnen abweichende Lehren herausgearbeitet werden. Während sonst in literaturgeschichtlichen Werken der Verfasser zurücktritt und seine Helden sprechen und handeln läßt, steht hier Stammler unausgesetzt selbst auf der Bühne, der, mag er nun von Machiavelli, Rousseau, Savigny, Marx oder von wem immer berichten, immer wieder seine eigene Theorie vorträgt, um danach die Theorien anderer zu beurteilen. Haben wir es nun auch nicht eigentlich mit einem geschichtlichen Werk zu tun, wie man nach dem Titel erwarten sollte, so bietet es doch einen eigenartigen Reiz, den kritischen Gängen Stammlers zu folgen und auf solche Weise einen neuen Maßstab zur Beurteilung seiner Rechtsphilosophie zu gewinnen. Allerdings ist das meiste von dem, was er in dem vorliegenden Buch ausführt, zum Teil mit den gleichen Worten, schon in seinen früheren Schriften enthalten, aber seine neueste Veröffentlichung überhebt uns der Mühe, die zahlreichen kritischen Bemerkungen, die sich in seinen Werken finden, zusammenzusuchen, und indem er selbst Beziehungen zwischen den einzelnen Bestandteilen seiner eigenen Lehre und anderen Denkern herstellt, rückt er diese Lehre vielfach in eine eigenartige Beleuchtung.

1. Wenn wir uns nun im folgenden mit Stammler als Kritiker beschäftigen wollen, so müssen wir noch einen Augenblick beim Titel seiner Schrift verweilen. „Rechts- und Staatstheorien" will er behandeln, d. h. — so sollte man doch meinen — Rechtstheorien und Staatstheorien. In Wahrheit unterscheidet aber der Verfasser nicht zwei Arten von Theorien, sondern er arbeitet mit einem einheitlichen Begriff der „Rechts- und Staatstheorie". Eine Rechts- *und* Staatstheorie hat es „damit zu tun, was sich von dem Rechte und dem Staate allgemeingültig feststellen läßt. Sie muß . . . die reinen Formen darlegen, in denen wir juristisch denken und gegebenes rechtliches Wollen grundsätzlich beurteilen" (S. 3). Im ersten Satz wird noch neben dem Recht der Staat genannt, im zweiten aber bloß vom

juristischen Denken und vom rechtlichen Wollen gesprochen. In der Tat kommt der Staat bei Stammler in keiner Weise zu seinem Recht. Alle Theorien, die er vorführt, werden als Rechtstheorien behandelt und gewertet (vgl. S. 3 a. E.), auch solche, welche gar nicht dazu bestimmt sind, das Recht zu erklären. Der Verfasser wirft (S. 7) Machiavelli den Mangel einer Auseinandersetzung von Recht und Staat vor. Mit Unrecht! Denn Machiavelli hat sich mit der Rechtstheorie überhaupt nicht beschäftigt. Stammler selbst aber hätte, wenn schon nicht in der Einleitung, wo man doch die begriffliche Grundlegung erwartet, so doch an irgendeiner Stelle seiner Schrift irgend etwas über Begriff, Wesen, Erscheinung des Staates oder, wie immer man sich das Problem zurechtlegen will, sagen müssen. Statt dessen läuft der Staat nur so nebenher mit, der Nachdruck liegt auf dem Recht. Das geringe Interesse, welches Stammler am Staate nimmt, kommt in seinen großen Werken deutlich zum Ausdruck. Es stehe jedem frei — heißt es W.R. S. 117 —, Wort und Begriff „Staat" auf irgendwelche Rechtsgemeinschaft anzuwenden, und niemand sei dabei gerade an die moderne Vorstellung von einem Staatswesen unauflöslich gebunden. Aber man könne niemals einen Begriff vom Staate geben, ohne denjenigen des Rechts schon vorausgesetzt zu haben. Es sei nicht möglich, von einer Staatsgewalt zu reden, es sei denn, daß man rechtliche Bindung von Menschen dabei in Gedanken hätte. Die Stammlersche Staatsphilosophie scheint sich demnach in dem Satz zu erschöpfen: Der Staat setzt das Recht voraus. „In dem Begriffe des Staates sind allzuviele wechselnde und veränderliche Elemente enthalten." Der moderne Staatsbegriff hat, „ebenso wie die Staatsbegriffe anderer Zeiten und Völker, mancherlei nur konventional angenommene Denkweisen in sich. Hierher zählt vor allem das Merkmal des Staatsgebiets" (Th.R. 396). „Die Erwägung der Eigenart des Staatsbegriffs führt auf die reinen Formen des juristischen Denkens zurück." Der Staat ist demnach „eine besonders geartete Rechtsordnung" (Th.R. S. 397, 424), der Staatsbegriff besagt „nur einen besonderen Inhalt von rechtlichem Wollen" (Th.R. S. 703). Wenn man sich mit diesen Feststellungen begnügt, dann braucht man natürlich neben der Rechtstheorie keine Staatstheorie; ja wenn man mit Stammler eine Lehre nur dann als „Theorie" ansieht, wenn sie allgemeingültig ist (S. 1), so kann es überhaupt keine Staatstheorie geben, weil sich über den Staat als über eine „besonders geartete Rechtsordnung" mit wechselnden und veränderlichen Elementen

nichts Allgemeingültiges sagen läßt. Ist doch schon die Behauptung, daß das Gebiet ein Staatsmerkmal ist, nicht allgemeingültig, sondern „modern" und „konventional"! Vom Standpunkte Stammlers aus ist es eine bedenkliche Unklarheit und ein Mangel an Folgerichtigkeit, daß er nicht schlechtweg von Rechtstheorien, sondern von „Rechts- und Staatstheorien" spricht.

Lassen wir nun aber auch Staat und Staatstheorien ganz beiseite, so bleibt noch immer die Frage offen, ob die von Stammler behandelten Schriftsteller „Theorien" in seinem Sinne, d. h. Lehren aufgestellt haben, die allgemeingültig sind oder es wenigstens sein wollen. „Die Neuzeit bietet eine ununterbrochene Kette von Versuchen, den bedingenden Einheitsgedanken für alles je vorkommende Recht herauszuarbeiten und das letztere nach der Gesetzmäßigkeit unseres Daseins überhaupt zu verstehen" (S. 3). Kann man aber in dieser Weise auch nur annähernd jenes Ziel bezeichnen, welchem Machiavelli, Spinoza, Rousseau, Kant, Savigny, und wie sie immer heißen mögen, in gleicher Weise nachgestrebt haben? Gehören sie alle oder gehört auch nur die Mehrzahl von ihnen zu den „Rechtstheoretikern" im Stammlerschen Sinne? Bei unbefangener Prüfung wird man wohl nur zu einer verneinenden Antwort gelangen, und schon daraus ergibt sich, daß die Stammlersche Kritik vielfach ein Versuch am untauglichen Objekt bleiben muß.

2. Das zeigt sich mit aller Deutlichkeit schon bei dem ersten Schriftsteller, den Stammler behandelt, bei Machiavelli. Für die Herstellung und Durchsetzung eines starken Staats hält Machiavelli schlechterdings jedes Mittel für erlaubt. Schlechte Gesetze sind in seinem Sinne ausschließlich solche, die die Staatsgewalt zu schwächen geeignet sind. Insoweit wird Machiavellis Anschauung richtig wiedergegeben. Aber bedenklich ist es schon, wenn die von Machiavelli vertretene „Staatsräson" dahin verstanden wird, daß sie als obersten Maßstab für alles menschliche Wollen das jeweilige Gebot des Staates nimmt (S. 7). Denn die Staatsräson ist doch nur eine Richtschnur für den Staatsmann, also für das Staatsgebot selbst und nicht für den einzelnen, der dem Staat unterworfen ist. Die Staatsräson soll den Inhalt des Staatsgebots bestimmen. Daß und warum dieses verbindlich ist, ist eine Frage für sich, die zu untersuchen Machiavelli ganz fern liegt. Aber vollends verfehlt ist es, ihm die Meinung zuzuschreiben, daß es außer der Beachtung des positiven Rechts kein weiteres Bedenken geben könne (S. 8). Lehrt

er das irgendwo? Gerade das wird ihm doch immer vorgeworfen, daß er sich über Sittlichkeit und Recht hinwegsetzt. Den Fürsten will er gewiß nicht Befolgung des positiven Rechts vorschreiben, und für die Staatsbürger stellt er überhaupt keine Regeln auf. Seine Ansicht, die Menschen seien von Natur schlecht, und die Gesetze machten sie gut, darf nicht dahin verstanden werden, als ob er jedes Gesetz für geeignet hielte, die Menschen gut zu machen, so daß der einzelne bloß die Gesetze befolgen müßte, um gut zu werden — daß das Merkmal des Guten nicht in der Befolgung von Paragraphen des staatlichen Rechts bestehen könne (S 7 f.), braucht einem so moralfreien Mann wie Machiavelli sicherlich nicht vorgehalten zu werden —, vielmehr will er nur sagen, daß Gesetze den Menschen gut machen können, („gut" nicht gerade im moralischen, sondern im praktisch-politischen Sinne), der Staatsmann solle darum die Möglichkeit ausnutzen, auf die Menschen durch Gesetze im günstigen Sinne einzuwirken. Machiavelli ist nicht der Vorkämpfer des positiven Rechts, als welchen ihn Stammler hinstellt, er ist überhaupt kein Rechtsphilosoph, sondern er ist so ziemlich das genaue Gegenteil von beidem, ein Lehrmeister rücksichtsloser Realpolitik.

3. Einigermaßen überraschend wirkt es, unter den Rechts- und Staatstheorien auch die Utopien angeführt zu finden. Die Utopisten sind doch keine Theoretiker, Staatsromane sind keine Lehrgebäude. „Die Utopien sind Dichtwerke," sagt Stammler (S. 10) mit Recht, „sie geben Entwürfe für neue rechtliche Einrichtungen und malen die hiervon zu erwartenden Folgen aus." Was sollen sie also in der Gesellschaft der Rechts- und Staatsphilosophen? Stammler beschäftigt sich mit ihnen, weil sie die von ihnen eingeführten rechtlichen Bedingungen des menschlichen Zusammenwirkens „als grundsätzlich richtig" behaupten (S. 11). Nun, ob sie es gerade behaupten, mag dahingestellt bleiben. Denn der Utopist beschränkt sich doch vielfach auf die bloße Schilderung des Zukunftsstaates und tritt selbst bescheiden in den Hintergrund. Aber gewiß nimmt er, soweit er nicht aus Freude am Fabulieren seiner dichterischen Phantasie freien Lauf läßt, was ja auch in Betracht zu ziehen ist, an, daß er grundsätzlich Richtiges schildert. „Ein Beweis," meint nun Stammler (S. 11), „könnte aber nur aus einer in sich begründeten Rechtstheorie hergeführt werden. Darum haben die Utopien in ihrer dichterisch darstellenden Weise zwar Wert als Anregung zu kritischer Besinnung über unser Recht und Leben, aber keine unmittelbare

Bedeutung für die Klarstellung der rechten Methode einer wissenschaftlichen Behandlung der sozialen Frage." Ganz richtig! Aber darin liegt nicht eine Kritik der Utopien, sondern eine Kritik ihrer Einbeziehung in eine Darstellung der Rechts- und Staatstheorien.

4. Die Lehren von Grotius, Hobbes[1], Pufendorf und Thomasius faßt Stammler unter dem Gesichtspunkt des „Naturrechts" (im engeren Sinne) zusammen. Seine Kennzeichnung des Naturrechts ist aber ganz unzureichend, die Definition des Naturrechts als eines Rechts, das in seinem Inhalt der Natur entspricht (S. 11) oder mit ihr übereinstimmt (H. VII, 42), kaum mehr als eine Worterklärung. Das Naturrecht, so lehrt er, bedeute den Gedanken von einem innerlich begründeten Recht, das den bloß positiven Rechten gegenübertrete. Als Richtmaß werde die Natur genommen, Natur nicht im Sinne von Unkultur, sondern von „Wesen". Entwedet denke man dabei an die Natur des Menschen (Naturrecht im engeren Sinne) oder an die Natur des Rechts (Vernunftrecht).

Aus dieser Darlegung kann wohl niemand die wesentlichen Züge des geschichtlichen Naturrechts entnehmen. Fehlt doch dabei der Hinweis auf den Anspruch des Naturrechts, unmittelbar zu gelten. In W.R. (S. 163) meint nun Stammler freilich, das Naturrechtsproblem werde durch die Geltungsfrage auf ein Nebengeleise abgelenkt. Das Gelten gehöre gar nicht zum Begriffe des „Rechts", und es könne auch neben einem geltenden Recht ein anderes „Recht" als Richtmaß und vorbildliches Ziel stehen. Das Naturrecht brauchte dabei keine andere Rolle zu übernehmen als irgendein ausländisches Gesetz oder die Rechtsordnung eines untergegangenen Staates. Stammler ist es aber offensichtlich selbst, der hier Haupt- und Nebengeleise verwechselt, weil er das Naturrecht eben nur im Hinblick auf seine eigene Sozialphilosophie ins Auge faßt. Das Naturrecht glaubte a priori richtige Rechtssätze zu finden, für Stammler ist das Problem des richtigen Rechts bloß eine Frage der Methode, zu richtigem Recht zu gelangen (S. 37), es kommt ihm also nur auf jene Seite des Naturrechts an, die seinen Untersuchungen am nächsten liegt. In der zweiten Auflage von W.R. (S. 168) sagt er denn auch ausdrücklich: Der „Entwurf" eines mit der Natur inhaltlich übereinstimmenden Rechts habe als Anspruch

[1] Ein ergötzlicher Druckfehler läßt Hobbes für die Unverletzlichkeit der „Parlamentarier" eintreten (S. 15). Gemeint sind offenbar „Parlamentäre" (pacis mediatores).

seiner „Geltung" zunächst nur den, ein Ziel für den Gesetzgeber aufzustellen, keineswegs aber eine Norm für Richter und Verwaltungsbeamte abzugeben. Sollte dem auch früherhin teilweise anders gewesen sein und würden manche Naturrechtslehrer den elementar auf der Hand liegenden Unterschied von positivem und natürlichem Recht übersehen haben, was könnte uns daran liegen, die wir systematisch über die Möglichkeit sozialer Gesetzmäßigkeit in das Klare kommen wollen und denen das Streiten mit Irrtümern vergangener Zeiten doch nur ein nebenher angewandtes Mittel für unser Ziel zu sein vermag! In einer Darstellung der „Rechts- und Staatstheorien" kommt es aber gerade auf die Irrtümer vergangener Zeiten an, hier muß man das Naturrecht darstellen, wie es war, und darf es nicht derart zurechtbiegen, daß es eine Antithese der eigenen Rechtslehre darstellt. Und da darf man doch nicht außer acht lassen, daß das Naturrecht nicht im entferntesten als „Entwurf" gedacht war, der dem Gesetzgeber vorgelegt wurde, sondern daß es sich um ein System handelte, das nicht nur neben dem positiven Recht Geltung heischte — daß das Naturrecht den bloß positiven Rechten „gegenübertritt" (S. 12), ist ein viel zu schwacher Ausdruck —, sondern das geradezu die Grundlage des positiven Rechts sein sollte. Die Naturrechtslehre war zugleich eine Staatslehre. Der Staat selbst wurde mit Hilfe des Naturrechts erklärt. Auf naturrechtlichem Wege ist der Staat entstanden, und wenn nun der Staat selbst Recht erzeugt, so ist die Geltung dieses Rechts gleich dem rechtlichen Bestande des Staates naturrechtlich zu erklären. Darum ist das Naturrecht nicht bloß ein Recht, dessen Inhalt „mit der Natur übereinstimmt„ oder „der Natur entspricht", sondern ein Recht, das seine Geltung und Verbindlichkeit aus der Natur ableitet. Mag das Gelten zum Begriff des Rechts gehören oder nicht, zum Begriff des Naturrechts gehört es sicherlich. Die Natur ist nicht das „Richtmaß" des Naturrechts, sondern dessen Quelle (Grotius, Prolegomena, § 8) und das positive Recht wird vom Naturrecht sanktioniert und getragen. Das ist die überragende Aufgabe, die dem Naturrecht gestellt war und die doch bei der Würdigung dieser großartigen Lehre nicht übersehen werden darf. Nach Grotius' Auffassung ist das Naturrecht notwendiges Recht im Gegensatz zum ius voluntarium, das im übrigen ebensowohl göttliches wie menschliches Recht sein konnte. Das Naturrecht ist „selbstherrlich" nicht bloß im Stammlerschen Sinne, indem es unabhängig ist von der Zustimmung der Unterstellten (S. 53), sondern es steht über jedem Gesetzgeber

und bindet selbst den göttlichen Gesetzgeber derart, daß er es nicht abändern kann. Von dieser Großzügigkeit der naturrechtlichen Konstruktion, die sicherlich nicht bei jedem Naturrechtslehrer in gleicher Weise zum Ausdruck kommt, aber doch für die Beurteilung des naturrechtlichen Denkens wesentlich ist, ist aus der Darstellung Stammlers nichts zu entnehmen. (Vgl. höchstens W.R. S. 160)

Wie schon gesagt, begnügt er sich mit einer Erklärung der Worte „Naturrecht" und „Natur". Indem er die Natur des Menschen und die des Rechts unterscheidet, stellt er dem Naturrecht im engeren Sinn das (spätere) Vernunftrecht zur Seite. Eine solche Unterscheidung hat wohl nur sehr geringen Wert. Denn von allem Anfang an ist das Naturrecht zugleich als „Vernunftrecht" aufgefaßt worden. Erklärt doch Hugo Grotius ausdrücklich (I. 1, 10, 1): Jus naturale est dictatum rectae rationis indicans actui alicui ex eius convenientia aut disconvenientia cum ipsa natura rationali ac sociali inesse moralem turpitudinem usw. Und derselbe Schriftsteller spricht in einem Atem vom ius naturae und von der natura iuris (I. 1, 11, 2). Umgekehrt beruft sich Rousseau, von dem Stammler (R.R. 97) behauptet, daß er die Frage nach der Grundlegung des Naturrechts von der Erörterung der Natur des Menschen ganz und gar ablöse, ausdrücklich auf la nature de l'homme (Contr. soc. I. 4). Wie man sieht, ist die von Stammler aufgerichtete Scheidewand tatsächlich nicht vorhanden.

5. Den Naturrechtslehrern stellt Stammler Spinoza gegenüber, der das Recht „als Teil der Natur" auffasse. Von Natur aus hat nach Spinoza jeder einzelne so viel Recht, als er Macht hat. Es ist Naturrecht der Fische zu schwimmen, und der größeren Fische, die kleineren zu fressen. Aber es ist für die Menschen nützlicher, nach den Gesetzen ihrer Vernunft zu leben. Sie können das nur, wenn sie sich vereinigen und ein Gemeinwesen bilden. Nur darf man sich dabei auf die Treue des Vertragsgenossen nicht verlassen, weil jeder das natürliche Recht hat, den Vertrag zu brechen, sobald er es imstande ist. „Mithin würde die staatliche Gesellschaft ganz unmöglich und undenkbar sein, wenn nicht ein jeglicher unter Verzichtleistung auf sein natürliches Recht der höchsten Macht zum Behufe der bürgerlichen Gesellschaft in allen Fällen sich unterwirft" (S. 21). Spinozas Gedankengang wird in diesem Satz nicht erschöpfend wiedergegeben. Wie kann man wirksam auf das natürliche Recht verzichten? Spinoza fordert nicht bloß eine Verzichtleistung auf das

natürliche Recht, sondern eine Entäußerung der Macht (vgl. Menzel in Grünhuts Zeitschrift 34. Bd., S. 454). Der Staat ist eine Machtorganisation, und nur in der Macht und Stärke des Staates liegt die Bürgschaft für seinen Bestand und seine Wirksamkeit. Stammlers Kritik beschränkt sich nun darauf, Spinoza vorzuhalten, daß er, trotzdem er selbst mit Zwecken und Mitteln arbeite, doch übersehe, daß die teleologische Betrachtungsweise von der kausalen verschieden ist. Durch die Erwägung von Zwecken und Mitteln werde eine neue, zweite und selbständige Ordnungsreihe eingeführt, „die von der methodischen Erwägung äußerer Erscheinungen zu trennen ist und in ihrer systematischen Bedeutung unabhängig von jener erfaßt sein will" (S. 22).

Trifft dieser Vorhalt wirklich den Kern der spinozistischen „Rechts- und Staatstheorie" und werden dadurch auch nur im geringsten die Beobachtungen Spinozas erschüttert? Und ist es überhaupt wahr, daß Spinoza das Recht „als Teil der Natur" auffaßt? Richtiger hätte Stammler sagen müssen, daß Spinoza das Naturrecht als Teil der Natur auffasse — und das würde schließlich doch nur auf eine Tautologie hinauslaufen. Wenn Spinoza erklärt, daß das große Tier das kleine frißt nach dem Rechte der Natur, so stellt er damit nicht eine eigenartige Naturrechtstheorie auf, sondern er lehnt das Naturrecht ab (vgl. R.R. S. 94). Ein Recht, das keine andere Schranke findet als die eigene Macht, und das keine andere Grundlage hat als das eigene Interesse, ist natürlich kein Recht, und der oft bezogene Satz von dem Recht des großen Fisches, den kleinen zu fressen, ist nur der Form nach eine juristische Aussage. Nicht in der Natur findet man in Wahrheit das Recht, sondern im Staat. Spinoza sagt also das Gegenteil von dem, was ihn Stammler sagen läßt. Das (bürgerliche) Recht ist nach Spinoza Menschenwerk, und seine Durchsetzung hängt ab von der Macht der Menschen, die es handhaben. Darum müssen sich die Menschen, die dem Staate unterworfen sind, ihrer Macht entäußern. Daß sie auf ihr „natürliches Recht" verzichten, ist wiederum nur eine juristische Wendung, die nicht darüber hinwegtäuschen kann, daß es sich um eine Verschiebung der Machtverhältnisse und nicht um eine bloße Verzichtserklärung handelt.

6. Nach der Tragödie das Satyrspiel! Nach Spinozas gewaltiger Geistesarbeit bespricht Stammler Mandevilles zierlich-paradoxe Bienenfabel. Blüte und Gedeihen des Staates, so lehrt

sie, stehen in umgekehrtem Verhältnisse zu der Tugendhaftigkeit seiner Angehörigen. Bei tugendhaftem Leben der Bevölkerung muß das Land verarmen, an Volkszahl abnehmen und gegenüber äußeren Feinden schwach werden. Die Laster der Bevölkerung führen dagegen zur Erwerbung und Ansammlung von Reichtümern und somit zu einer Verstärkung der staatlichen Machtstellung. Will man Mandeville kritisieren, so muß man die Beobachtungen, die ihn zu seiner Aufstellung geführt haben, bekämpfen, man muß ihre Unrichtigkeit nachweisen oder sie wenigstens, wenn man das Körnchen Wahrheit, das in ihnen steckt, anerkennt, auf ihr richtiges Maß zurückführen. Darauf verzichtet aber Stammler. Er läßt vielmehr die Schlußfolgerungen Mandevilles gelten („Diese Darlegung wäre begründet", S. 23, noch deutlicher Th.R. 467), erhebt aber gegen den Ausgangspunkt zwei Einwendungen, nämlich:

1. nicht Reichtum und Macht seien die letzten Maßstäbe für den guten Zustand des Staates, sondern die Idee der Gerechtigkeit;
2. Macht und Reichtum seien nicht an sich verwerfliche Zwecke, sondern bloße Mittel, deren Verfolgung nur im Hinblick auf die Idee der Gerechtigkeit gerechtfertigt werden könne.

Auf solche Weise spricht aber Stammler an Mandeville vorbei, der doch nur eine Beziehung zwischen dem Verhalten des einzelnen und dem Gedeihen des Staats aufweisen will, die dem landläufigen Urteil widerspricht. Wenn er mit seiner Behauptung recht hat, daß der Staat zugrunde geht, sobald sich die Staatsbürger, um es mit Stammler übertrieben auszudrücken, der Askese hingeben, so ist es vollkommen gleichgültig, ob der Niedergang des Staates etwa vom Standpunkt der Gerechtigkeitsidee aus zu begrüßen ist. Nicht darauf kommt es für Mandeville an, ob es gut ist, daß der Staat blüht und gedeiht, sondern darauf, wovon das Gedeihen und Blühen des Staates abhängt. Mandeville stellt eben keine Rechtstheorie auf und vollends keine solche im Stammlerschen Sinne, und darum verfehlt auch Stammlers Kritik ihr Ziel.

In Th.R. (S. 467) gibt Stammler seiner Kritik eine etwas andere Wendung: „Nicht der Staat ist im Blühen und Gedeihen, der viel Geld und äußere Stärke in sich sammelt, sondern der, dessen Rechtszustände die Eigenschaft der Richtigkeit aufweisen." Gegen diese Behauptung ist an sich schwer anzukämpfen, da sie eine Gleichung mit mindestens einer Unbekannten ist. Verfällt ein Staat, so kann man, wenn man den Begriff der „Rechtszustände" außerordentlich

weit faßt, eben immer annehmen, daß seine Rechtszustände nicht richtig gewesen seien, zumal wenn man den Staat mit Stammler für „eine besonders geartete Rechtsordnung“ hält. Messen wird aber der Beobachter Blüte und Verfall des Staates sicher an äußeren Umständen, wobei es natürlich dahingestellt bleibt, ob und inwieweit gerade Geld und äußere Stärke in Betracht kommen. Nun sieht aber Stammler die Erhaltung eines gerade bestehenden Staatswesens nur als eine vorläufige Aufgabe für das rechtliche Wollen an (Th.R. 465), d. h. mit anderen Worten, es kann auch unter Umständen richtiges Recht sein, einen bestehenden Staat zu vernichten. In diesem Fall ergibt sich aber doch eine Kollision zwischen Staat und Recht, die es unmöglich macht, das Blühen und Gedeihen des Staates mit der Richtigkeit des Rechts zusammenfallen zu lassen. Man kann dem Staat nur gerecht werden, wenn man ihn unabhängig vom Recht zu erfassen imstande ist, und hier versagt die Stammlersche Sozialphilosophie vollkommen.

7. Im Gegensatz zu Mandeville, dem es um das Staatsinteresse zu tun ist, stellt Christian Wolf den Staat in den Dienst der Bevölkerung. Das öffentliche Wohl, das gemeine Beste soll die Regierung befördern, indem sie für Wohlstand, Ruhe und Sicherheit sorgt. In diesem Satze liegt wiederum nicht die Aufstellung einer Rechtsthorie im Stammlerschen Sinne. Der Staat kann für Wohlstand, Ruhe und Sicherheit auch auf anderem Wege sorgen als durch Rechtssätze. Der Staatszweck fällt nicht notwendig zusammen mit dem (richtig verstandenen) Rechtszweck. Gerade Wolf, der im übrigen zu den Naturrechtslehrern zählt, ist der Philosoph des Polizeistaats. Es trifft auch den Kern der Wolfschen Lehre keineswegs, wenn Stammler sittliches und soziales Wollen unterscheidet und den Grundsatz der Vollkommenheit unter Berufung auf die Bergpredigt (Ev. Matth. 5, 48) auf das sittliche Wollen beschränkt, für das soziale Gebiet aber das Streben nach Gerechtigkeit fordert (vgl. R.R. S. 199 f.). Denn Wolfs perfectio ist etwas anderes als die Stammlersche Vollkommenheit, was sich schon daraus ergibt, daß Wolf, wie Stammler selbst (S. 23) berichtet, die Vollkommenheit des Menschen und seines Zustandes befördern will. Vollkommenheit ist nach ihm die „Zusammenstimmung des Mannigfaltigen“ (Vernünftige Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen und insonderheit dem gemeinen Wesen, 6. Aufl. 1747, § 224). Es gibt nicht bloß eine Vollkommenheit der Menschen,

sondern auch der Sachen (zum Beispiel einer Uhr. Inst. iur. nat. et gentium, 1754, § 9), der Völker und ihres Zustandes (§ 1094), der Gesellschaft (§ 851), des gemeinen Wesens (Vern. Ged. a. a. O.). In bezug auf den Menschen unterscheidet er wiederum die perfectio corporis und animae. Leibniz, dessen Anschauungen der Wolffschen Philosophie zugrunde liegen, verwertet den Begriff der Vollkommenheit auch für die Begriffsbestimmung der Gerechtigkeit und des Gerechten. Est iustitia perfectio sapientiae conformis quatenus persona se habet erga bona malaque aliarum personarum. Justum esse quod societatem ratione utentium perficit. Im Gegensatz dazu beschränkt Stammler, wie gesagt, die Vollkommenheit auf das sittliche Gebiet und stellt ihr für das Rechtsgebiet die Gerechtigkeit gegenüber. Vollkommenheit bedeute, daß „keine Einzelheit in den Mittelpunkt des Strebens gestellt" werde (vgl. auch W.R. 680 f.). Diese Begriffsbestimmung mag richtig oder unrichtig sein, für eine Kritik der Wolffschen Staatsphilosophie ist sie nicht zu verwerten. Eine solche Kritik müßte sich vielmehr mit der Frage beschäftigen, ob überhaupt und unter welchen Voraussetzungen sufficientia vitae, tranquillitas civitatis und securitas tatsächlich Staatsaufgaben sind. Wenn sich dabei herausstellt, daß es sich nur um ein „begrenztes Ziel" (S. 1) handelt, so wird damit nur geleugnet, daß eine Rechts- und Staatstheorie im Sinne Stammlers aufgestellt wird, und das wäre nur dann ein berechtigter Vorwurf, wenn sich Wolf den Stammlerschen Begriff der Rechts- und Staatstheorie zu eigen gemacht und eine solche Theorie zu liefern beabsichtigt hätte.

8. Haben wir es bisher bloß mit Stammlers Anschauungen zu tun gehabt, so müssen wir etwas weiter ausgreifen, wenn wir nunmehr zu Rousseaus Contrat social übergehen. Gegen die Anschauung, daß Rousseau den Gesellschaftsvertrag als geschichtliche Tatsache auffasse, ist in neuester Zeit immer häufiger Stellung genommen worden. Während Liepmann (Die Rechtsphilosophie des J. J. Rousseau, S. 11) noch 1898 die historische Auffassung des Rousseauschen Staatsvertrags „zu den fossil gewordenen Irrtümern der Rousseaukritik" zählte, ist der alte Standpunkt heute vollständig verlassen. Seit Stammlers „Theorie des Anarchismus" (1894) ist es förmlich Mode geworden, die geschichtliche Auffassung des contrat social zu bekämpfen (so etwa neuestens Peretiatkowicz in Grünhuts Zeitschrift, 42. Bd., S. 425 ff.), und es entspricht darum kaum dem heutigen Stande der Literatur, wenn es Stammler (S. 27) immer

noch als ein nicht seltenes Mißverständnis bezeichnet, als ob Rousseau mit dem Aufstellen seines Gesellschaftsvertrags erzählen wollte, wie seinerzeit das Recht überhaupt entstanden sei. Wenn Rousseau auch heute noch mißverstanden zu werden pflegt, so liegt das Mißverständnis gerade in der entgegengesetzten Richtung. Wie es ja zu geschehen pflegt, ist man von einem Extrem zum anderen übergegangen, und insbesondere ist es Stammler, der im contrat social bloß „eine Formel für den Rechtsgedanken und einen systematischen Maßstab für Recht und Gerechtigkeit" finden will (S. 28). Was Wunder, wenn sich dann jemand findet, der nicht bloß den Rousseauschen Gesellschafts-, sondern überhaupt den naturrechtlichen Staatsvertrag nicht als „historisches Faktum", sondern als „regulative Idee" auffaßt! „Ein Althusius, Hobbes, Locke, Spinoza, Rousseau usw. wollte im Grunde nichts anderes als Platon und Thomas Morus, nämlich ein ethisch-politisches Ziel aufrichten, dem gemäß der freie Wille und die praktische Vernunft der Menschen die Wirklichkeit und den Entwicklungsgang des sittlichen Geschehens umgestalten sollten. Aber freilich, sie haben gar manche Mißverständnisse herbeigeführt, indem sie die Staatengründung schilderten als einen zeitlichen Akt, durch welchen die Menschheit aus dem Naturzustand in den rechtlichen Zustand überging" (Falter, Staatsideale unserer Klassiker, 1911, S. 10 f. In gleichem Sinne, wenn auch vorsichtiger in der Fassung, Reusner, Gemeinwohl und Absolutismus, 1904, S. 61 ff. Bezüglich Hobbes vgl. übrigens auch Stammler S. 14).

Seltsamerweise sind es bloß drei Zeilen Rousseaus, welche der nunmehr vorherrschenden Anschauung zugrunde liegen. Der Mensch wird frei geboren, und überall ist er in Banden. „Wie ist diese Umwandlung vor sich gegangen? Ich weiß es nicht. Was kann ihr Rechtmäßigkeit verleihen? Diese Frage glaube ich beantworten zu können." Diese Worte finden sich im Eingangskapitel „Sujet de ce premier livre" des Contrat social. Es handelt sich also um eine Feststellung des Inhalts dieses Buches und, wenn man daraus die Rousseausche Theorie ableitet, so ist es geradeso, wie wenn man über eine Schrift auf Grund des Inhaltsverzeichnisses abspricht. Es berührt darum eigentümlich, wenn Georg Jellinek, indem er sich auf die angeführte Stelle beruft, feststellen will, was Rousseau demjenigen sagt, „der seinen Contrat social wirklich gelesen hat" (Allg. Staatslehre, 3 Aufl., S. 211). Läßt man sich durch die Eingangssätze nicht beirren, und liest man Rousseau wirklich, so sieht

man, daß es ihm doch auf eine, wenn auch nicht geradezu geschichtliche so doch, um es möglichst farblos auszudrücken, chronologische Darstellung ankommt. Denn schon das zweite Kapitel spricht von den ältesten Gesellschaften, das fünfte stellt fest, daß man stets auf einen ersten Vertrag zurückgehen (remonter) müsse (s'il n'y avait point de convention antérieure, où serait ... l'obligation ... de se soumettre?), und das sechste, welches ex professo vom Gesellschaftsvertrag handelt, geht von der Annahme aus, die Menschen wären bis zu der Stufe gelangt, wo der Naturzustand (l'état de nature, état primitif) nicht mehr aufrechterhalten werden kann und das Menschengeschlecht zugrunde ginge, wenn es nicht die Art seines Daseins änderte. In diesem kritischen Zeitpunkt kommt es zum Abschluß des Gesellschaftsvertrags, dessen Bestimmungen (clauses) durch die Natur des Akts derart zwingend gegeben sind, daß sie, auch wenn sie nicht förmlich zum Ausdruck kommen, doch als stillschweigend vereinbart gelten. Die so entstandene Organisation nannte sich früher cité (in der Doppelbedeutung von „Stadt" und „civitas" unübersetzbar), jetzt aber république oder corps politique. Wie man sieht, ist das Problem, das sich Rousseau setzt, unzweifelhaft ein geschichtliches. Wenn er nun im Eingang seines Werks gesteht, den geschichtlichen Hergang nicht zu kennen (je l'ignore), so will er damit offenbar sagen, daß ihm die Einzelheiten des geschichtlichen Verlaufs nicht bekannt sind, daß er nicht die konkreten Ereignisse kennt, die da oder dort, in diesem oder jenem Zeitpunkt zum Staat geführt haben, sondern daß er den Vorgang, wie er sich abgespielt haben muß, wenn er als rechtmäßig anerkannt werden soll, der Spekulation entnimmt. Rousseau ist hier rationalistischer Historiker. So wie die Naturrechtslehrer durch Nachdenken das Recht ergründen wollen, so sinnt er der Entstehung des Staates nach und er legt zugleich an die von ihm als möglich oder wahrscheinlich angenommene Entstehungsart einen kritischen Maßstab an, er ist Geschichtskritiker. Gewiß ist sein Standpunkt unklar, und wenn wir an die Aufgabe denken, die wir heute dem Geschichtschreiber stellen, auch unfruchtbar. Aber das darf uns nicht dazu verleiten, den geschichtlichen Gesichtspunkt aus dem Contrat social schlechthin auszuscheiden. Wir müssen Rousseau nehmen, wie er war und wie er nach dem Stande der Geschichtschreibung, Philosophie und Rechtswissenschaft seiner Zeit sein konnte, und es heißt, seine Lehre fälschen, wenn man die mit ihr notwendigerweise verbundenen Unklarheiten zu beseitigen versucht, was sich übrigens ja

doch als unmögliches Unternehmen herausstellt (vgl. die richtigen Ausführungen bei Fester, Rousseau und die deutsche Geschichtsphilosophie, S. 23 f.). Für einen „unsinnigen Querkopf" (Haymann, J. J. Rousseaus Sozialphilosophie, S. VI) braucht man ihn deshalb noch lange nicht zu halten. Schließlich ist das Verfahren, welches er einschlägt, nicht unähnlich dem Verhalten des Richters, der auf Grund seines Nachdenkens feststellt, was die Parteien vernünftigerweise, sei es auch nur stillschweigend, haben vereinbaren müssen (so muß es gewesen sein, darum ist es so gewesen), oder was sich der Gesetzgeber bei irgendeiner Bestimmung unzweifelhaft gedacht habe!

Aber auch wenn man mit der nunmehr vorherrschenden Anschauung den Rousseauschen Gesellschaftsvertrag ausschließlich rational auffaßt oder ihn etwa mit Gierke (Althusius, 2. Aufl., S. 349) als in die Zukunft verlegt denkt (was sich freilich mit der Behauptung nicht verträgt, daß das Menschengeschlecht zugrunde ginge, wenn nicht im gegebenen Zeitpunkt der Gesellschaftsvertrag — ausdrücklich oder stillschweigend — zustande käme), so bleibt er doch immerhin ein (sei es fingierter, sei es postulierter) Vertrag, und es geht nicht an, ihn in eine „Formel für den Rechtsgedanken" oder in einen „systematischen Maßstab für Recht und Gerechtigkeit" umzudeuten, wie es Stammler tut. Es ist nicht wahr, daß Rousseau seine Grundregel contrat social nannte, „d. h. ein Prinzip, bei jedem Gesetz zu fragen: Entspricht sein Inhalt auch dem Gedanken einer vertragsmäßigen Übereinkunft der Rechtsgenossen?" (H. VII, S. 43). Auf solche Weise wird der contrat social aus dem „Contrat social" hinwegfingiert und Rousseau zugemutet, daß er das, was er eigentlich sagen wollte, in ganz unverständlicher Weise verschleiert habe. Wiederum sucht Stammler nur das Gegenstück zu seiner eigenen Lehre vom richtigen Recht. Er biegt Rousseaus Ausführungen so zurecht, daß sie sich seiner eigenen Fragestellung möglichst annähern. Rousseau war der Hauptsache nach Staatsphilosoph. Stammler macht aber aus ihm einen Rechtstheoretiker und bekämpft, wie schon erwähnt, das Mißverständnis, als wollte Rousseau erzählen, „wie seinerzeit das Recht überhaupt entstanden sei." So ist Rousseau sicherlich nicht mißverstanden worden. Nicht wie das Recht, sondern wie der Staat entstanden ist, steht für ihn in Frage. Das Recht war ja als Naturrecht schon vor dem Staate da, sonst könnte doch die Legitimität des Staates (rendre légitime) nicht geprüft werden! Zugunsten des Staates gibt jeder einzelne Vertragsgenosse alle seine Rechte auf (tous ses droits), und wenn der Gesellschafts-

vertrag verletzt wird, so tritt jeder wiederum in seine ursprüngliche Rechtsstellung (dans ses premiers droits I, 6) zurück (Haymann a. a. O., S. 62 f.). Das changement, dessen Verlauf Rousseau nicht aus der Geschichte kennt, das er aber zum Gegenstand seines Nachdenkens macht, ist eben (vgl. I, 8) der Übergang vom Zustand des Naturrechts zum Zustand der staatlichen Ordnung (ordre civil = un droit sacré qui sert de base à tous les autres. „Ce droit ne vient point de la nature; il est donc fondé sur des conventions.“ I. Buch, Einleitung und 1. Kapitel). Die antérieure convention, das pacte social, der contrat social werden gemessen an dem vor ihnen und unabhängig von ihnen bereits geltenden Naturrecht.

Nach Stammler will nun aber Rousseau nicht nur nicht erzählen, wie seinerzeit das Recht überhaupt entstanden ist, sondern „nach Rousseaus Grundauffassung hat es seither in der Geschichte überhaupt noch kein Recht gegeben. Es war alles nur Willkür, weil die staatlichen Ordnungen nicht im Sinne der volonté générale im contrat social bestellt und durchgeführt waren“ (S. 31. Th.R. S. 128). Auch wenn diese Behauptung Stammlers nach dem Vorausgeschickten dahin eingeschränkt wird, daß Rousseau ein Naturrecht anerkennt, aber in der Geschichte bisher noch kein p o s i t i v e s Recht in seinem Sinne gefunden hat, stellt sie sich als eine maßlose Übertreibung und Zuspitzung Rousseauscher Formulierungen dar, die mehr geeignet ist, den „Contrat social“ ad absurdum zu führen, als ihn zu erklären. Man kann äußerstenfalls sagen, daß der Gedanke des Buches, logisch zu Ende gedacht, zu der Erkenntnis führt, daß es bisher noch kein Recht gegeben habe. Daß es sich aber dabei nicht um die „Grundauffassung“, d. h. also um den Ausgangspunkt des Genfer Philosophen handelt, zeigen doch die stolzen Worte, die den einleitenden Sätzen des ersten Kapitels, auf die Stammler Gewicht legt, unmittelbar vorausgehen: Né citoyen d'un état libre et membre du souverain, quelque faible influence que puisse avoir ma voix dans les affaires publiques, le droit d'y voter suffit pour m'imposer le devoir de m'en instruire: heureux, toutes les fois que je médite sur les gouvernements, de trouver toujours dans mes recherches de nouvelles raisons d'aimer celui de mon pays! Die Begriffe citoyen, état libre, souverain, droit werden also nicht in die Zukunft verlegt, sondern der unmittelbaren Gegenwart entnommen. Und kann man etwa ernstlich annehmen, Rousseau habe, indem er etwa Besitz und Eigentum einander gegenüberstellte (la possession qui n'est que l'effet de la force ou le

droit du premier occupant — la propriété qui ne peut être fondée que sur un titre positif, I, 8), ein Zukunftsbild liefern und zeigen wollen, wie er sich eine künftige Rechtsordnung vorstelle?

Sei's aber darum! Stellen wir uns einmal auf den Standpunkt, „die staatlichen Ordnungen seien (nach Rousseau) noch nicht im Sinne der volonté générale im contrat social bestellt und durchgeführt worden“, darum habe es bisher (d. h. mindestens bis zu Rousseaus Zeiten) noch kein Recht gegeben! Was folgt daraus für seine Rechtsauffassung? Doch nichts anderes, als daß er sich die Entstehung des Rechts unlösbar verknüpft denkt mit einer bestimmten Organisation der Menschen. Stammler selbst führt im Sperrdruck als Rousseaus Ansicht an: „Jedes Gesetz, welches das Volk nicht in eigner Person genehmigt hat, ist nichtig“ (S. 29). Eine règle d'administration légitime et sûre (Einleitung zum Contrat social), une forme d'association will er finden. Tel est le problême fondamental dont le contrat social donne la solution (I, 6). Das Rechtsproblem wird also aufgefaßt als Organisationsproblem, als formales Problem. Was aber lesen wir (wiederum im Sperrdruck) bei Stammler unmittelbar nach dem oben (S. 16) wiedergegebenen Satze? „Rousseau bestimmt also den Begriff Recht nach dem Inhalte gewisser befehlender Regeln“ (vgl. auch R.R. S. 112 f.) Also genau das Gegenteil von dem, was man eigentlich erwarten würde. Wozu denn dann die weitwendigen Erörterungen über die Organisation des Staates, die ja auch Stammler auszugsweise wiedergibt, wenn schließlich der Inhalt der Regel darüber entscheidet, ob Recht im wahren Sinne vorliegt oder nicht? Und ferner: Kann Rousseau irgendeinen Rechtsinhalt vorschlagen oder namhaft machen, der bis zu seiner Zeit niemals und nirgends Inhalt einer befehlenden Regel gewesen wäre? Wenn aber inhaltlich schon alles dagewesen war, wie konnte er glauben, es habe in der Geschichte bis zu seiner Schrift „überhaupt noch kein Recht gegeben“? Und ist etwa der Gegensatz von Recht und Willkür ein Gegensatz des Inhalts? Bedarf Rousseau, der doch die einschlägigen Fragen in den ersten Kapiteln seiner Schrift behandelt hat, wirklich der Belehrung Stammlers, daß es zwischen rechtlichem Wollen und willkürlicher Gewalt einen Unterschied von formaler Bedeutung gebe? (S. 32.) Gerade das Formgefühl, wenn wir es so ausdrücken dürfen, ist bei Rousseau außerordentlich stark entwickelt. Und was hat nun Stammler an der Rousseauschen Lehre auszusetzen? Nichts anderes, als daß der Inhalt eines geschichtlich

gegebenen Rechts zwar nicht von der Idee des Rechts, nämlich der der Idee der Gerechtigkeit geleitet sein müsse, aber trotzdem dem Begriffe des Rechts restlos entspreche, es gebe auch unrichtiges Recht! „Mit der Klarstellung dieser Unterscheidung zwischen dem Begriff und zwischen der Idee des Rechts" — so schließt Stammler wortwörtlich seine Rousseau-Kritik ab — „fällt die Lehre Rousseaus als unhaltbar dahin." In der Tat: Parturiunt montes, nascetur ridiculus mus!. Rousseau hat nicht gewußt, daß es unrichtiges Recht geben könne, d. h. er hat das, was in Wahrheit unrichtiges Recht ist, (nach Stammler) überhaupt nicht als Recht angesehen. Hätte er es „Recht" genannt und nur gesagt, daß es der Idee des Rechts nicht entspreche, dann wäre alles gut gewesen, und er hätte den Tadel Stammlers vermieden, sein Contrat social aber hätte durch eine solche Berichtigung kaum eine wesentliche Änderung erfahren.

Der Rousseausche Begriff der volonté générale, „die das Wohl aller Menschen überhaupt zur Richtschnur nimmt" (S. 28), die immer auf das allgemeine Beste gerichtet ist und nicht irren kann (S. 30), ist es, der Stammler zu seiner Auffassung geführt hat. Nun gehören aber gerade die hierauf bezüglichen Stellen zu den dunkelsten des sonst so klaren Rousseauschen Werkes, und es ist wohl kaum gerechtfertigt, gerade sie zur Grundlage der Auslegung zu nehmen. Insofern aber Rousseau tatsächlich auf den Inhalt des Rechts Gewicht legt und Recht bestimmten Inhalts zurückweist, tut er es von seinem naturrechtlichen Standpunkt aus. Er bekämpft nicht Rechtssätze und Einrichtungen, die dem Begriff oder der Idee des Rechts nicht entsprechen, sondern solche, die dem Naturrecht widersprechen. Es handelt sich also um das Verhältnis zweier verschiedener Rechtsordnungen zueinander, des positiven und des Naturrechts, des von den Menschen selbst geschaffenen und des für die Menschen ganz unabhängig von ihrem Willen verbindlichen und wirksamen Rechts. Dieses Verhältnis kommt aber bei Stammler nicht zu seinem Recht, und es zeigt sich hier deutlich, daß er selbst, wie schon oben gesagt, vom „Hauptgeleise" abschwenkt, indem er die Eigentümlichkeit des Naturrechts darin sehen will, daß es „mit der Natur übereinstimmt" oder „der Natur entspricht".

9. Gute kritische Bemerkungen widmet Stammler der berühmten Benthamschen Formel von der größten Glückseligkeit der größten Zahl. Aber wiederum muß man fragen, ob diese Formel wirklich

eine Rechtstheorie zum Ausdruck bringt. Der Sachverhalt ist ähnlich wie bei Wolf (oben S. 11 f.). Es handelt sich um einen Grundsatz, der für die Sittlichkeit ebenso aufgestellt werden kann wie für das Recht, und der Staat kann, um das größtmögliche Glück der größtmöglichen Zahl zu erzielen, auch andere Mittel verwenden als die Aufstellung von Rechtssätzen. Verlangt man von einer Rechtstheorie, daß sie irgend etwas dem Rechte Eigentümliches aussage, so ist der „soziale Eudämonismus" keine Rechtstheorie. Ebensowenig ist er natürlich eine Staatstheorie. Denn er gibt uns keinen Aufschluß und will uns keinen Aufschluß darüber geben, was der Staat ist und wie sich seine Lebensfunktionen vollziehen.

10. Wie schon gesagt, stellt Stammler dem Naturrecht im engeren Sinne das Vernunftrecht gegenüber, welches nicht von der Natur des Menschen, sondern von der Natur (d. h. dem Wesen) des Rechts ausgehe. Diesem Vernunftrecht, als dessen Vertreter er Kant und Fichte nennt, widmet er nun eine besondere Erörterung, und hier nimmt er Anlaß, die im Abschnitt über das Naturrecht vernachlässigte Frage nach dem Gegensatz zum positiven Recht zu behandeln. Der Gegensatz dürfe nicht auf die Herkunft des Inhalts beider bezogen werden, als ob die Vernunft als eine magische Kraft das Vernunftrecht frei schaffen würde, das positive Recht aber innerhalb der geschichtlichen Erfahrung entstände. Der Herkunft nach seien beide gleich, der Stoff sei immer der Erfahrung entlehnt. Vernunft heiße vielmehr das Vermögen des Menschen, den geschichtlich bedingten Stoff nach Prinzipien zu bearbeiten, d. h. unter zwei sich bietenden Möglichkeiten die richtige Wahl zu treffen, und das so gefundene Recht wolle nicht unabhängig von gesetzter Autorität Zwangsgeltung für sich schon haben, sondern nur ein ideales Vorbild sein (S. 36 f.).

Fast möchte man im Zweifel sein, ob sich Stammlers Bemerkungen gegen die Anhänger oder gegen die Leugner des Vernunftrechts richten. Seine großen Schriften belehren uns, daß wirklich gegen die Leugner angekämpft wird. In R.R. (S. 100 f.) sagt der Verfasser, die Auffassung des Naturrechts (hier spricht er also nicht bloß vom Vernunftrecht) als eines in seinem Inhalt durch die Vernunft außerhalb aller Erfahrung geschaffenen Rechts sei ganz verkehrt. Sie tue dem Naturrecht durchaus Unrecht und schiebe ihm eine Absicht unter, die in dessen Sinn und Bedeutung keines-

wegs wesentlich enthalten sei. Es sei ein kritischer Fehler, eine Unterscheidung nach der Entstehung von natürlichem und gesetztem Recht anzunehmen, ein methodischer Fehler, dessen sich manche Gegner des Naturrechts schuldig gemacht hätten. Man dürfe das Naturrecht nicht genetisch auffassen, sondern müsse es in seiner systematischen Eigenart einsehen, wenn man das sachlich zutreffende Verhältnis zu dem positiven Recht haben wolle. Und an anderer Stelle (Th.R. S. 124) meint Stammler: daß der Inhalt des Naturrechts unabhängig von der Erfahrung geschaffen werde und Offenbarung der reinen Vernunft sei, sei „selbst im Vorwurf" nicht klar auszudenken.

Diese kritischen Bemerkungen stehen in so auffallendem Widerspruch mit dem geschichtlichen Tatbestand, daß man in der Tat schwer begreifen kann, daß ein so ernster und gewissenhafter Forscher wie Stammler sie überhaupt vorbringen konnte. Die Erklärung ist offenbar darin zu suchen, daß er auf dem Wege zu seiner eigenen Lehre auf das Problem des Naturrechts gestoßen ist und dieses nun — nicht geschichtlich, sondern „systematisch" — lösen mußte. Es war ihm nicht so sehr darum zu tun, was das Naturrecht in der Geschichte der Rechtsphilosophie tatsächlich war, als vielmehr darum, was es hätte sein können und noch immer sein kann, und so hat er sich ein ideales Natur- und Vernunftrecht zurechtgelegt, über dessen Verhältnis zu seiner Lehre er sich dann Rechenschaft gegeben hat. Der Nachdruck liegt offenbar auf dem in einer der bezogenen Stellen befindlichen unscheinbaren Wörtchen „wesentlich". Dem Naturrecht tut man unrecht, wenn man als wesentlich ansieht, was nicht zu seinem Wesen gehört (vgl. W.R. S. 163). Die Ansicht von der besonderen Herkunft des Naturrechts ist für dieses nach Stammler eben nicht wesentlich.

Wie verhält es sich nun aber in Wahrheit? Stammler führt selbst Kants Metaphysik der Sitten (1. Teil: Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, 1797) an, wir dürfen uns also an diese Schrift halten, obwohl sie schon dem absterbenden Naturrecht angehört. Das ältere Naturrecht war begreiflicherweise weit kühner und zuversichtlicher als der bedächtige Philosoph des Kritizismus. Kant unterscheidet das Naturrecht „das auf lauter Prinzipien a priori beruht", „das a priori durch jedes Menschen Vernunft erkennbare Recht" von dem positiven oder statutarischen Recht, welches aus dem Willen eines Gesetzgebers hervorgeht (S. 44, 139). Natürliche Gesetze sind jene, zu denen die Verbindlichkeit auch ohne äußere

Gesetzgebung a priori durch die Vernunft erkannt werden kann, positive jene, die ohne wirkliche äußere Gesetzgebung gar nicht verbinden, also ohne die letztere nicht Gesetze sein würden. Es kann eine äußere Gesetzgebung gedacht werden, die lauter natürliche Gesetze enthielte; alsdann müßte aber doch ein natürliches Gesetz vorausgehen, welches die Autorität des Gesetzgebers begründete (S. 24). Das Naturrecht im Zustande einer bürgerlichen Verfassung (das ist dasjenige, was für die letztere aus Prinzipien a priori abgeleitet werden kann) kann durch statutarische Gesetze der letzteren nicht Abbruch leiden (S. 74). Das Naturrecht zerfällt in das natürliche und in das bürgerliche Recht. Jenes ist das Privatrecht, dieses das öffentliche Recht (S. 52). Das Privatrecht umfaßt diejenigen Gesetze, die keiner äußeren Bekanntmachung bedürfen, die Gesetze des öffentlichen Rechts bedürfen einer öffentlichen Bekanntmachung (S. XI f.). Der Inbegriff der Gesetze, die einer allgemeinen Bekanntmachung bedürfen, um einen rechtlichen Zustand hervorzubringen, ist eben das öffentliche Recht (S. 161). Es ist nicht etwa die Erfahrung, durch die wir von der Maxime der Gewalttätigkeit der Menschen belehrt werden und ihrer Bösartigkeit, sich, ehe eine äußere machthabende Gesetzgebung erscheint, einander zu befehden, also nicht etwa ein Faktum, welches den öffentlichen gesetzlichen Zwang notwendig macht, sondern sie mögen auch so gutartig und rechtliebend gedacht werden, wie man will, so liegt es doch a priori in der Vernunftidee eines solchen (nicht rechtlichen) Zustands, daß vereinzelte Menschen, Völker und Staaten niemals vor Gewalttätigkeiten gegeneinander sicher sein können. Daraus ergibt sich der Grundsatz, man müsse aus dem Naturzustand herausgehen und sich mit allen anderen dahin vereinigen, sich einem öffentlichen, gesetzlichen, äußeren Zwang zu unterwerfen (S. 162 f.). Der Form nach enthalten die Gesetze über das Mein und Dein im Naturzustand ebendasselbe, was die im bürgerlichen verschreiben, sofern dieser bloß nach reinen Vernunftsbegriffen gedacht wird, nur daß im letzteren die Bedingungen angegeben werden, unter denen jene zur Ausübung (der distributiven Gerechtigkeit gemäß) gelangen (S. 164). Die Frage, was an sich recht ist, ist zu unterscheiden von der Frage, was vor einem Gerichtshof recht, d. h. was „rechtens" ist (S. 140). Damit ist nicht etwa an den Gegensatz von Naturrecht und positivem Recht gedacht. Denn auch die distributive Gerechtigkeit gehört zum Naturrecht (S. 140) und wird von diesem nach einem reinen Prinzip a priori behandelt (S. 150). Der Richter weicht von der „Privatvernunft" (S. 145) nicht deshalb ab, weil

es ihm ein positives Gesetz vorschreibt, sondern weil ihm sonst das Rechtsprechen unendlich erschwert oder gar unmöglich würde (S. 142) oder weil er sich nicht auf Präsumtionen, was der eine oder andere Teil gedacht haben mag, einlassen kann (S. 145).

Die vorstehenden Sätze, welche die einschlägigen Lehren Kants wörtlich wiedergeben, lassen keinen Zweifel daran, daß es sich bei dem Königsberger Philosophen — und wie gesagt, gilt das für das vorkantische Naturrecht noch in erhöhtem Maße — keineswegs darum handelte, „geschichtlich bedingten Stoff" nach Prinzipien zu bearbeiten, sondern daß er im Gegenteil sorgfältig von der Geschichte zu abstrahieren bestrebt war. Gerade er war sich dessen bewußt, daß der Naturzustand und der Übergang zum bürgerlichen Zustand geschichtlich nicht erforschbar ist. Der Geschichtsurkunde des staatlichen Mechanismus nachzuspüren, sagt er (S. 210), ist vergeblich, „das ist, man kann zum Zeitpunkt des Anfangs der bürgerlichen Gesellschaft nicht herauslangen (denn die Wilden errichten kein Instrument ihrer Unterwerfung unter das Gesetz)". A priori und nicht nach „empirischen Prinzipien" (Kant S. 140) wird das Naturrecht mit Hilfe der menschlichen Vernunft erkannt. Noch schärfer als bei Kant tritt dieser apriorische Standpunkt bei dem von Stammler an zweiter Stelle genannten Fichte hervor, welcher in seiner „Grundlage des Naturrechts nach Prinzipien der Wissenschaftslehre" (1796) nicht vom Menschen, sondern vom „endlichen Vernunftwesen" (= Person, S. 55) ausgeht und sogar den „Leib eines Vernunftwesens" dem menschlichen Leib gegenüberstellt (S. 145). Den Satz, daß, wenn überhaupt Menschen sein sollen, mehrere Menschen sein müssen, stellt Fichte auf nicht als „eine willkürlich angenommene, auf die bisherige Erfahrung oder auf andere Wahrscheinlichkeitsgründe aufgestellte Meinung", sondern als „eine aus dem Begriff des Menschen streng zu erweisende Wahrheit" (S. 31). Kein endliches vernünftiges Wesen ist möglich, in welchem der Rechtsbegriff nicht vorkommt, „keineswegs zufolge der Erfahrung, sondern zufolge seiner vernünftigen Natur" (S. 50, vgl. auch S. 65). Die Lehre von den Urrechten entsteht durch bloße Analyse des Begriffs der Persönlichkeit (S. 107). Stammlers Einwand, daß die Vernunft keine magische Kraft ist, mit der man aus einem X-Gebiet etwas in die Welt der Erfahrung hineinzaubern kann (R.R. S. 102), und daß der Stoff von rechtlichen Sätzen ausnahmslos der Erfahrung entstammt (ebd. S. 103, ähnlich ThR. 124), trifft gewiß zu, nur trifft er nicht die Gegner, sondern die Anhänger des

Naturrechts. Denn diese waren sich über den wahren Sachverhalt nicht klar, sie glaubten auf spekulativem Wege ergründet zu haben, was ihnen tatsächlich die Erfahrung vermittelt hatte. So erklärt Fichte (S. 208) mit erfrischender Naivität, er habe das Ephorat „aus reiner Vernunft deduziert“, und er vergleicht nun dieses vermeintlich ersonnene Ephorat mit dem spartanischen Ephorat und ähnlichen Erscheinungen in Venedig und Rom. Im angewandten Naturrecht (1797, S. 64 f.) „deduziert“ Fichte sogar auf streng logisch-dialektischem Wege — das Geld! Wenn man über diese Verirrungen der Naturrechtslehrer hinweggeht und ihnen die Einsicht in die Abhängigkeit alles Rechtsinhalts von der Erfahrung zumutet, ihren modernen Gegnern aber unklar gedachte Vorwürfe zur Last legt, so ist das ein ähnlicher Anachronismus, wie wenn man der Auffassung Rousseaus vom contrat social den heutigen Stand der Geschichtsforschung zugrunde legt.

Nicht wesentlich anders verhält es sich mit Stammlers Behauptung, daß das Naturrecht nicht unabhängig von gesetzter Autorität Zwangsgeltung für sich schon haben, sondern nur ein ideales Vorbild sein wollte. Ob dem Naturrecht geradezu Zwangsgeltung beigelegt wurde, mag dahingestellt bleiben, aber sicherlich war es, wie schon oben (S. 7) bemerkt wurde, nicht als Vorlage für den Gesetzgeber gedacht. Wenn Kant das Naturrecht als das nichtstatutarische (S. 139) bezeichnet, wenn er den Unterschied zwischen natürlichen und positiven Gesetzen darin erblickt, daß die Verbindlichkeit der ersteren auch ohne äußere Gesetzgebung erkannt werden kann, während die letzteren ohne wirkliche, äußere Gesetzgebung gar nicht verbinden, so geht daraus doch klar hervor, daß für ihn das Naturrecht nicht ein Rechtsentwurf ist, den der Gesetzgeber annehmen oder verwerfen oder vielleicht auch abändern kann, sondern daß die Geltung des Naturrechts eine durchaus selbständige ist. Das statutarische Recht tritt bei Kant dem Naturrecht gegenüber in den Hintergrund, es hat mehr die Aufgabe, das Naturrecht zu ergänzen, als ihm etwa durch die Autorität des Gesetzgebers zur Geltung zu verhelfen. Zwei Beispiele mögen das Verhältnis des positiven Rechts zum Kantischen Naturrecht veranschaulichen. Das Recht „in Ansehung einer Sache“ hat das Gericht seinen Aussprüchen nicht, wie es an sich ist, sondern wie es am leichtesten und sichersten abgeurteilt werden kann, aber „doch nach einem reinen Prinzip a priori“ zugrunde zu legen. Auf diesem Prinzip „gründen sich nun nachher verschiedene statutarische Gesetze (Verordnungen), die vor-

züglich zur Absicht haben, die Bedingungen, unter denen allein eine Erwerbungsart rechtskräftig sein soll, so zu stellen, daß der Richter das Seine einem jeden am leichtesten und unbedenklichsten zuerkennen könne, zum Beispiel in dem Satze: Kauf bricht Miete usw." (S. 150). Wie man sieht, ist hier dem statutarischen Recht eine ähnliche Aufgabe zugedacht wie etwa einer Durchführungsverordnuug im Verhältnis zum Gesetz. Das positive Recht hat dem Naturrecht gegenüber eine dienende Funktion. Das zweite Beispiel betrifft das Erbrecht. Eine Intestaterbfolge gibt es im Naturzustand nicht (S. 134), wohl aber sind die Testamente auch nach dem bloßen Naturrecht gültig, „welche Behauptung aber so zu verstehen ist, daß sie fähig und würdig seien, im bürgerlichen Zustand, wenn dieser dereinst eintritt, eingeführt und sanktioniert zu werden. Denn nur dieser (der allgemeine Wille in demselben) bewahrt den Besitz der Verlassenschaft währenddessen, daß diese zwischen der Annahme und der Verwerfung schwebt und eigentlich keinem angehört (S. 136). Nach Stammler müßte man vermuten, daß die Testamente deshalb fähig und würdig seien, im bürgerlichen Zustand eingeführt und sanktioniert zu werden, weil das gleiche vom Naturrecht überhaupt gilt, weil das Naturrecht nur ein Vorbild, als solches aber ein ideales Vorbild für die staatliche Gesetzgebung ist. Kant aber findet die Notwendigkeit einer positiv-rechtlichen Regelung darin, daß der Staat allein der ruhenden Verlassenschaft den Besitz sichern kann. Es handelt sich hier also um eine Schwierigkeit, die gerade nur die Erbfolge betrifft, das grundsätzliche Verhältnis zwischen Naturrecht und positivem Recht aber nicht berührt. (Vgl. überhaupt Kant S. 130 f.)

Wenn nun Stammler an dem (geschichtlichen) Vernunftrecht (und das gleiche gilt übrigens vom gesamten Naturrecht) die Art der Ausführung bemängelt, weil es ein ausgeführtes Rechtsbuch mit einem unwandelbaren Inhalt entwerfen wollte, während es doch keinen einzigen Rechtssatz gebe, der seinem positiven Inhalt nach unbedingt („a priori" W.R. 173, Th.R. 17) feststünde (S. 37), so liegt darin, wenn wir von der Einschränkung „seinem positiven Inhalte nach" vorläufig absehen, eine — sicherlich berechtigte — Ablehnung des Naturrechts überhaupt. Denn die Erkenntnis von Rechtssätzen war die unmittelbare Aufgabe, die sich das Naturrecht setzte, und nicht etwa bloß ein verfehltes Mittel zur Erreichung eines auf irgend etwas anderes gerichteten Ziels. Im Gegensatz dazu besteht die Aufgabe nach Stammler darin, eine allgemeingültige

formale Methode zu finden, in der man den notwendig wechselnden Stoff geschichtlich bedingten Rechts dahin richten und leiten mag, daß er die Eigenschaft des objektiv Richtigen erhält (S. 37). Das ist aber eben die Stammlersche Lehre und nicht die des Natur- oder Vernunftrechts. Gemeinsam ist beiden zunächst nichts anderes, als daß sie auf spekulativem Wege gewonnen werden.

Dazu kommt aber allerdings noch ein zweites, das in den vorhin ausgeschiedenen Worten „seinem positiven Inhalt nach" (Th.R. S. 17 „seinem stofflich bedingten Inhalt nach". Dagegen wiederum die andere Wendung Th.R. S. 549) verborgen ist. Stammler lehnt nämlich allgemeingültige Rechtssätze nur ab, sofern sie positiven, nicht auch, sofern sie negativen Inhalt haben (W.R. S. 647), es gibt nach ihm zwar nicht absolut richtiges, wohl aber absolut unrichtiges Recht. Hierher zählt er namentlich „die Rechtseinrichtung der Sklaverei" (Th.R. S. 549). Nun ist es vielfach nur eine Frage der Ausdrucksweise, ob ein Rechtssatz positiv oder negativ gefaßt wird. Die Sklaverei ist, wie Stammler selbst sagt, eine Rechtseinrichtung, folglich etwas Positives. Sagt man statt Sklaverei Unfreiheit, so liegt in der Ablehnung der Unfreiheit eine doppelte Verneinung, also eine Bejahung, der Rechtssatz lautet dann: „Alle Menschen sind frei" (Kantorowicz, Zur Lehre vom richtigen Recht, 1909, S. 32). Daran wird nichts geändert, wenn man statt negativ — positiv, „Form — Stoff" setzt, mag auch Stammler auf die Auseinanderhaltung von Form und Stoff großes Gewicht legen (Th.R. S. 6 ff.). Die Verwerfung der Sklaverei bedeutet nicht nur das Feststellen einer „formalen Schranke" (Th.R. S. 549), denn die Sklaverei hat genau so stofflichen Inhalt wie jede andere Rechtseinrichtung, zumal es sich bei ihr, wie Stammler an anderer Stelle (R.R. S. 231 f.) richtig sagt, nicht bloß um das Verhältnis des Herrn zum Sklaven, sondern um ein Verhältnis des Herrn zu allen übrigen Rechtssubjekten handelt. Trotz der — ohnedies sehr matten — Bekämpfung des Naturrechts ist die Stammlersche Rechtsphilosophie zum großen Teile unverfälschtes Naturrecht (Kantorowicz, a. a. O.), und es bewährt sich hier wieder einmal die alte Erfahrung:

ius naturae
expellas furca tamen usque recurret!

11. Von der wohlwollenden Haltung, welche Stammler dem Naturrecht gegenüber einnimmt, hebt sich seine Beurteilung oder richtiger Verurteilung der historischen Rechtsschule auffallend ab.

Während er von den Kritikern des Naturrechts verlangt, daß sie den nach seiner Meinung richtigen Kern der naturrechtlichen Fragestellung herausholen und über die „Irrtümer vergangener Zeiten" nachsichtig hinweggehen, führt er selbst als Rechtsphilosophie der historischen Schule ausschließlich das mystisch-romantische Beiwerk des Volksgeistes oder vielmehr, wie er sich — grobschlächtiger — ausdrückt, der „Volksseele" an. Warum sich diese Schule historisch nannte, geht aus seiner Darstellung gar nicht hervor. Nur als „praktische Folgerung" aus ihren Anschauungen führt er (S. 41) in Klammern an „besondere Betonung der geschichtlichen Erforschung des Waltens der Volksseele". Wie für die Rousseau-Kritik sind Stammlers Schriften seit langem auch für die Kritik der historischen Schule, mit der er sich schon 1888 in einer Festgabe für Windscheid beschäftigt hat, von maßgebendem Einfluß. Immer wieder wird die Frage erörtert, was sich Savigny und Puchta unter dem Volksgeist gedacht haben, als ob gerade hierin die ungeheure Wirkung ihrer Lehre zu suchen wäre. Tatsächlich aber ist der Kernsatz der historischen Schule der, daß das Recht nicht gemacht wird, sondern geworden ist, daß der Gesetzgeber das Recht nicht erfindet, sondern vorfindet und verbrieft, daß also das Recht nicht eine künstliche, sondern eine geschichtliche Schöpfung ist (vgl. Bergbohm, Jurisprudenz und Rechtsphilosophie, S. 143 f.). Die Zurückführung des Rechts auf Volksgeist und Volksseele ist für die historische Schule so wenig wesentlich, daß diese Ausdrücke in Savignys „Beruf", der doch bereits die Anschauungen der Schule in klassischer Form zum Ausdruck bringt, überhaupt nicht vorkommen. Nach Stammler müßte man meinen, daß der Gegensatz, den die Historiker aufgestellt haben, der zwischen Gesetz und Rechtsüberzeugung des Volkes sei. In Wahrheit handelt es sich aber um den Gegensatz von Gesetz und Gewohnheitsrecht. Erst bei der Untersuchung des Gewohnheitsrechts stößt die Schule auf das „Rechtsbewußtsein" des Volkes, und wenn da nun untersucht wird, ob das Gewohnheitsrecht aus dem Volksbewußtsein erwächst oder ob das Rechtsbewußtsein des Volkes schon das Recht selbst ist, welches durch die gewohnheitsmäßige Übung bloß in die Erscheinung tritt (Stammler führt S. 41 bloß die zweite Möglichkeit als Meinung der Historiker an), so handelt es sich dabei um Konstruktions- oder Erklärungsversuche, die das Verhältnis von Gewohnheitsrecht und Gesetzesrecht und somit den Kern der Lehre nicht berühren. Man kann Volksseele, Volksgeist,

Volksbewußtsein ablehnen und noch immer ein überzeugter Anhänger der geschichtlichen Rechtsschule sein.

Für den Ausdruck „Volksgeist" sind die Historiker nicht verantwortlich zu machen. Denn sie haben ihn vorgefunden, er lag gewissermaßen in der Luft, und in dem Schriftenwechsel zwischen Thibaut und Savigny wurde er von dem Nichthistoriker verwendet (Moeller, Die Entstehung des Dogma von dem Ursprung des Rechts aus dem Volksgeist. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 30. Bd., S. 45; Kantorowicz, Volksgeist und historische Rechtsschule, Histor. Zeitschrift, 108. Bd., S. 301). Es kann sich also nur darum handeln, welchen Sinn die Historiker dem Volksgeist beigelegt haben. Gerade darüber bieten aber ihre Schriften keine sichere Auskunft. Brie (Der Volksgeist bei Hegel und in der historischen Rechtsschule, 1909, S. 32 f.) kommt nach sorgfältiger Untersuchung zu dem Schluß, daß das Wort Volksgeist überwiegend nur als zusammenfassender Ausdruck für die Gemeinsamkeit der geistigen Beschaffenheit der Volksglieder erscheint. Aber wenn der Volksgeist als Subjekt der Rechtsentstehung bezeichnet, wenn ihm eine produktive Tätigkeit zugesprochen wird, so sei es schwer möglich, darin nur eine bildliche Ausdrucksweise und nicht die Vorstellung einer realen psychischen Existenz zu finden. Doch sei die Annahme eines das Recht hervorbringenden Volksgeistes in der Hegelschen Bedeutung insbesondere bei Puchta eine Inkonsequenz. Nach Kantorowicz (a. a. O. S. 324) gibt es dagegen keine Stelle, die zu der Annahme des Glaubens an ein hypostasiertes Lebewesen mit eigenem Selbstbewußtsein als „Subjekt" der Rechtsbildung nötigte, wohl aber viele Stellen, die eine solche Auffassung ausschließen. Brie mache daher der entgegengesetzten Ansicht noch zu viele Zugeständnisse, wenn er die mystische Auffassung als eine tatsächliche, wenn auch nur gelegentliche Inkonsequenz Puchtas bezeichnet.

Für Stammler gibt es in dieser Hinsicht kein Problem. So wie bei Rousseau und beim Naturrecht beseitigt er alle Unklarheiten, hier aber allerdings zuungunsten der bekämpften Lehre. Er weiß ganz genau, es sei die letzte maßgebliche Auffassung der historischen Schule, „daß wie der Mensch ein beseeltes Wesen sei, das Volk als Ganzes noch einmal eine eigene Seele habe, ein psychisches Gesamtphänomen, das zwar für sich selbst wissenschaftlich nicht erforschlich sei, das aber seine Realität innerhalb der Welt der Erfahrung darin erweise, daß es in den Gliedern des Volkes gewisse

gemeinsame Überzeugungen über mancherlei Fragen wecke" (S. 41). Immerhin läßt er eine Alternative zu: die menschlichen Verbände sind nach der historischen Schule entweder nur geistige oder sogar leiblich-geistige Einheiten (Th.R. S. 389). Die Vorstellung des Volkes als eines leiblichen Organismus erklärt er für unhaltbar. Es müßte sonst als ein Körper im Raum bestehen. Die rechtliche Vereinigung von Menschen habe aber keine „Ausdehnung nach drei Dimensionen". Aber auch die (bloß) beseelten Völkerindividuen lehnt er ab, weil es nicht angehe, die Vorstellung von dem eigenen Bewußtsein auf das Volk zu übertragen. Die Vorstellung des Volkes bestehe als ein Inbegriff rechtlich verbundener Menschen in restlos bestimmter Weise, ohne daß es notwendig wäre, hier das rätselhafte Urding einer eigenen Psyche als bedingendes Merkmal einzusetzen. Soll ferner der Volksgeist das Recht verursachen, so müsse er selbst wieder die Wirkung einer anderen Ursache sein, er müßte ein begrenztes Naturding, eine erkennbare Naturerscheinung darstellen, was er nach der historischen Schule gerade nicht sein soll (S. 42).

Diese Ausführungen sind so — sagen wir: seltsam, daß es wirklich schwer fällt, ihnen gegenüber den ruhigen Ton einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung beizubehalten. Moeller sagt mit Recht, Stammler messe der historischen Schule zum Zweck fröhlicher und siegreicher Bekämpfung eine Lehre vom Volksgeist bei, „die nur dann richtig bleibt, wenn man aus dem Begriffsgehäuse Historische Schule zunächst alle vernünftigen Leute, die ihr in stattlicher Zahl angehört haben, aussperrt" (a. a. O. S. 4). Über die Trivialität von den dreidimensionalen Körpern im Raume ist kein Wort weiter zu verlieren. Was aber die Volksseele als solche betrifft, so ist zunächst zu beachten, daß die Historiker Juristen waren, für welche die Frage nach der Rechtsentstehung erledigt war, sobald sie das Recht auf den Volksgeist zurückgeführt hatten. Den Volksgeist weiter zu untersuchen, ihn nicht bloß als Ursache, sondern auch als Wirkung ins Auge zu fassen, sich über seine Wandelbarkeit Gedanken zu machen usw., hatten sie keine Veranlassung. Wenn Savigny trotzdem (Beruf, S. 8) erklärt, die Frage, wie die eigentümlichen Funktionen der Völker, wodurch sie selbst erst zu Individuen werden, entstanden sind, sei auf geschichtlichem Wege nicht zu beantworten, so behauptet er damit keineswegs (wie nach Stammler anzunehmen wäre), daß der (von ihm damals noch nicht als solcher bezeichnete) Volksgeist keine Ursache habe — sonst könnte er ja nicht von Werden und Entstehen sprechen —, sondern nur, daß die Geschichtswissenschaft

nicht in der Lage sei, die an sich berechtigte Frage zu beantworten, eine Behauptung, die, mag sie nun richtig oder unrichtig sein, keineswegs widersinnig ist. (Vgl. auch Manigk, Savigny und der Modernismus im Recht, S. 66). Nicht die historische Schule, wohl aber Völkerpsychologie und Soziologie auf der einen und die organische Staatslehre auf der anderen Seite müssen sich mit der Frage der Völkerindividuen ex professo beschäftigen, und mit diesen hätte sich Stammler darum auseinandersetzen sollen. Es ist gewiß höchst auffallend — oder vielmehr, es wäre auffallend, wüßte man nicht, welch geringe Rolle der Staat bei Stammler spielt —, daß eine Schrift über die Rechts- und Staatstheorien der Neuzeit die organische Staatslehre mit keinem Wort erwähnt. Nicht die Historiker, sondern die Organiker haben in dem Streit, den Stammler führt, die Passivlegitimation. Hätte Stammler etwa die Gierkeschen Schriften herangezogen, so hätte er sich mit so flachen Hieben, wie er sie gegen Savigny und Puchta führt, nicht begnügen dürfen.

Übrigens macht Stammler der historischen Schule ein immerhin weitgehendes Zugeständnis, indem er nationale Eigentümlichkeiten zugibt, die man als verhältnismäßig übereinstimmende Eigenschaften der Menschen gewisser Kreise beobachten könne. Obwohl er erklärt, daß diese Eigentümlichkeiten mit der Volksseele nicht verwechselt werden dürfen, liegt doch die Gleichstellung ziemlich nahe, wenn man sich vergegenwärtigt, daß Stammler die Nationalität als den Zusammenhang bezeichnet, der aus geschichtlichen Schicksalen her „von unten aus sich in dem Wollen der Zusammengehörigkeit aufbaut" (Th.R. S. 393). Wodurch unterscheidet sich denn diese Auffassung von jener Puchtas, der den Volksgeist ansieht als „das Bewußtsein, welches die Glieder eines Volkes als ein gemeinsames durchdringt, das mit ihnen geboren ist und sie geistig zu Gliedern dieses Volkes macht"? Nicht in der Gegenüberstellung von nationalen Eigentümlichkeiten und Volksseele liegt die Kluft, die Stammler von der historischen Schule trennt, und auch nicht darin, daß er diese Eigentümlichkeiten als im Laufe der Zeit wandelbar ansieht, oder darin, daß er sie nicht als absoluten Maßstab für die grundsätzliche Richtigkeit rechtlicher Maßnahmen gelten lassen will (S. 43) — beides könnte auch die historische Schule ohne weiters zugeben —, sondern darin, daß er in den nationalen Eigentümlichkeiten bloß „ein nicht verächtliches Material", erblickt, „das ein jeder Gesetzgeber wohl berücksichtigen soll". Gibt es nationale Eigentümlichkeiten, dann ist ihnen der Gesetzgeber *ebenso unterworfen* wie das

Volk. Denn er gehört ja mit zum Volk, bewußt oder unbewußt steht er im Banne der Anschauungen seines Volkes. Der naturrechtlichen Denkweise entspricht es, sich ihn als souverän zu denken, so daß er den Rechtsstoff bloß nach seiner Vernunft knetet und verarbeitet, während die geschichtliche Schule dem Gesetzgeber eine viel beschränktere Aufgabe zuweist. Stammler tritt auch hier in die Fußstapfen der Naturrechtslehrer.

12. Zwei voneinander sehr verschiedene Staatslehren, nämlich die von Haller und von Gumplowicz, bringt Stammler auf einen gemeinsamen Nenner, indem er sie auf die Annahme eines Rechts des Stärkeren zurückführt. Was kann dieses Recht bedeuten? In den Zusammensetzungen, die uns bisher begegnet sind — Rechtstheorie, Natur-, Vernunftrecht, Rechtsschule — war „Recht" immer im Sinne von objektivem Recht zu verstehen. Wenn Stammler die Frage aufwirft, ob ein geschichtlich auftretendes Recht die Eigenschaft der Richtigkeit besitze (S. 3), so handelt es sich immer um das ganze Rechtssystem oder doch wenigstens um bestimmte Rechtssätze. Das Recht des Stärkeren würde somit besagen, daß die Rechtsordnung ihre Quelle oder die Grundlage ihrer Verbindlichkeit findet in der stärkeren Persönlichkeit oder in der stärkeren Gruppe, daß sie auf den Stärkeren zurückgeht und ihm zur Verfügung steht. In diesem Sinne kann man in der Tat von einem Recht des Stärkeren bei Gumplowicz sprechen (vgl. etwa Soziologische Staatsidee, 2. Aufl., S. 126 f. Von dem von Stammler aufgeführten Grundriß der Soziologie ist 1905 eine 2. Auflage erschienen), für den übrigens das Recht ebenso hinter den Staat zurücktritt wie für Stammler der Staat hinter das Recht. Das gleiche gilt aber keineswegs auch für Haller. Denn dieser stellt den Stärkeren oder Mächtigeren nicht über, sondern unter das (objektive) Recht. Stammler verweist selbst (S. 45) darauf, daß nach Haller für die Ausübung der größeren Macht ein natürliches Pflichtgesetz gelte, welches die Gerechtigkeit und die Liebe umfaßt, und daß die Untertanen beim Mißbrauch der Herrschergewalt ein Widerstandsrecht haben. Das Recht des Stärkeren ist, insoweit man überhaupt von einem solchen Recht sprechen kann — Haller stellt ja als Tatsache, als Naturgesetz fest, daß der Mächtigere herrsche —, nicht eine Rechtsordnung, die der Stärkere nach seinem Belieben ins Leben ruft, sondern ein subjektives Recht auf Herrschaft, welches selbst seine Grundlage findet in einer natürlichen Rechtsordnung. „Nur eine nützliche Macht (potentia)

herrscht rechtmäßig und nicht eine schädliche Gewalt. Weit entfernt, daß dem Mächtigeren alles gehöre, so gehört ihm nichts, als was er eigen besitzt, und Pflichten hat er so gut wie jeder andere." „Macht und Pflichtgesetz sind einander wechselseitig notwendig. Die Macht handhabt das Gesetz, das Gesetz schützt und leitet die Macht" (Restauration der Staatswissenschaft, 2. Aufl., I, S. 390 f. Vgl. auch ebd. S. 510 ff.). In Hallers Lehre sind naturrechtliche Anschauungen und solche der historischen Schule eigenartig miteinander verschmolzen. Naturrechtlich ist die Auffassung, daß es ohne menschliches Zutun bereits Recht gebe, nämlich angeborene, allgemeine, notwendige, ewige, unabänderliche, evidente natürliche Pflichtgesetze, deren Verbindlichkeit in letzter Linie auf den göttlichen Willen zurückgeht (a. a. O. I, S. 400 ff.), der historischen Schule kommt die Überzeugung nahe, daß Recht und Staat aus der Natur herauswachsen, daß die Staatswissenschaft nichts anderes ist als eine „Theorie des natürlich-geselligen Zustands", wie schon auf dem Titelblatt des Hallerschen Hauptwerks zu lesen ist. Als Vertreter der patriarchalich-patrimonialen Staatsauffassung ist Haller geradezu ein Gegner der Machttheorie (vgl. Gumplowicz, a. a. O., S. 86 f.), und es ist vollständig verfehlt, ihm den Satz zuzuschreiben: dem Rechte müsse man gehorchen, weil und soweit damit Gewalt verbunden ist! (H. VII, S. 36.) Patrimoniale und patriarchalische Staatsauffassung werden freilich bei Stammler ebensowenig behandelt wie die organische Staatslehre.

Nach Stammler will nun Haller dem Rechte des Stärkeren den idealen Maßstab für die innere Güte von Staatseinrichtungen entnehmen (S. 44). Demgegenüber ist neuerlich darauf zu verweisen, daß für Haller die Herrschaft des Stärkeren eine Tatsache ist und nicht erst der positiv-rechtlichen Einführung bedarf. Wenn also die Staatseinrichtungen die Herrschaft des Stärkeren nicht zur Geltung bringen, so sind sie nicht nur nicht gut und entsprechen nicht nur nicht dem idealen Maßstab, sondern sie können sich einfach nicht behaupten. So sagt Haller von dem Werk der französischen Revolution, das System hätte, genau genommen, „nur auf dem Papier, in der Wirklichkeit aber keinen Augenblick bestanden. Die Allgewalt der Natur setzte sich ihm beständig entgegen, und seine Unmöglichkeit ward durch den ganzen Lauf der Revolution selbst bewiesen" (I, S. 260 f.). Die Realisierung des revolutionären Systems „ist mißlungen, weil sie mißlingen mußte, weil das System selbst falsch, unmöglich, vernunftwidrig ist und die Allgewalt der Natur sich seiner Ausführung entgegengesetzt" (I, S. 288).

Lassen wir nun Haller beiseite und fassen wir die Kritik ins Auge, die Stammler an dem Recht des Stärkeren überhaupt übt. Er wendet dagegen ein, daß der Stärkere in diesem Zusammenhang nicht der physisch, sondern der sozial Stärkere sei. Die soziale Macht besage aber nichts anderes als eine gewisse Art der verbindenden Regelung, sie sei eine Folge dieser letzteren unter bedingten Verhältnissen und könne darum nicht ihr unbedingter Maßstab sein (S. 46). Stammler meint also, das Recht könne nicht auf den Stärkeren zurückgeführt werden, weil dieser seine Eigenschaft, der Stärkere zu sein, selbst vom Recht ableitet. In W.R. S. 660 sagt er denn auch, das Recht des Stärkeren müsse genauer heißen: das Recht des sozial Stärkeren oder geradezu das Recht des rechtlich Stärkeren. Es liegt auf der Hand, daß Stammlers Einwand nicht zutrifft. Eine größere Macht innerhalb der menschlichen Gesellschaft, meint er (W.R. S. 316), setze auch schon den Begriff einer regelnden Ordnung voraus. Dagegen wird man nichts vorbringen können, wenn man mit Stammler diese „regelnde Ordnung" schon annimmt, sobald Menschen überhaupt miteinander in Berührung kommen, sei es auch nur in der Weise, wie Robinson mit Freitag (W.R. S. 102) oder wie ein überseeischer Reisender mit einem Wilden, dem er Glasperlen und Flitter tauschweise gegen Gold und Elfenbein überläßt (W.R. S. 99). Aber was folgt daraus? Doch nicht, daß damit die Frage nach dem Verhältnis des Rechts zum Stärkeren erledigt, daß die Annahme, der Stärkere erlange, besitze oder verdiene eine bevorzugte Rechtsstellung, aus logischen Gründen unberechtigt oder wiedersinnig ist? Es fällt doch niemand ein, zu behaupten, daß sich das Recht im luftleeren Raum entwickle. Daß soziale Beziehungen die Grundlagen des Rechts bilden, ist selbstverständlich und allgemein anerkannt. Aber wie sich aus diesen sozialen Beziehungen heraus die Rechtsverhältnisse gestalten und verdichten, wie die Rechtsgüter verteilt werden, das ist eben das Problem, und eine der Lösungen — ob die richtige oder nicht, steht hier nicht in Frage — ist die Verwertung der Kraft-, Macht-, Stärkeverhältnisse der Beteiligten. Zwischen dem körperlich und dem rechtlich Stärkeren liegt eine ungeheuere Kluft, welche Stammler vollkommen vernachlässigt. Überlegenheit, Stärke, Kraft usw. können sich vor allem in psychischer Einwirkung äußern, und Stammler wird doch nicht behaupten wollen, daß der Erfolg der psychischen Einwirkung abhänge von dem Maß von Recht, das demjenigen zukommt, von dem die Einwirkung ausgeht. Auch den Hauptmann einer Räuber-

bande behandelt Stammler (W.R. S. 316) als den sozial Stärkeren. Woher kommt ihm aber diese soziale Stärke? Er verdankt seine Stellung in der Bande entweder seinen persönlichen Eigenschaften oder den äußeren Mitteln, über die er verfügt, oder sonst irgendwelchen Umständen, die gerade ihm zustatten kommen, und man bewegt sich keineswegs im Zirkel, wenn man in solcher Weise den Ursachen seiner Stellung nachspürt. Aber selbst wenn Stammler mit seiner Behauptung recht hätte, daß für unsere Frage nicht der physisch, sondern der sozial Stärkere in Betracht komme, so wäre damit noch immer nicht das geringste gegen das Recht des Stärkeren bewiesen. Denn die „äußere Regelung", welche nach Stammler das formale Element innerhalb des Begriffs vom sozialen Leben der Menschen bildet, ist eine Regelung nicht bloß durch rechtliche Satzungen, sondern auch durch „Konventionalregeln", und hierher gehört — wiederum nach Stammler — das unermeßliche Gebiet von Anstand und Sitte, Etikette, geselligem Verkehr, Mode, äußeren Gebräuchen usw. (W.R. S. 116). Eine Rechtstheorie wäre also immer noch brauchbar und dankenswert, wenn es ihr gelingt, das Recht aus „Brauch und Sitte" (S. 32) abzuleiten. Daß sie sich dabei ganz und gar auf sozialem Boden im Sinne Stammlers bewegen würde, tut nichts zur Sache. Stammler zieht in seiner Darstellung das Recht „repräsentativ" als Form des sozialen Lebens in Betracht (W.R. S. 125). Dadurch, meint er, könne der Vorzug einer größeren Einfachheit in Gedanken und Ausdruck erzielt werden. In Wahrheit wird aber dadurch eine Unklarheit hervorgerufen, da man nie wissen kann, ob er, wenn er vom Recht spricht, bloß dieses oder auch die Konventionalregeln meint. Gerade beim Recht des Stärkeren macht sich diese Unklarheit in peinlicher Weise bemerkbar. (Die Begründung, die Stammler in H. VII, S. 38 für die „repräsentative" Verwendung des Rechts gibt, die rechtliche Regelung sei geschichtlich die einzige, die uns bis jetzt bekannt geworden sei, ist nicht ganz einleuchtend. Wenn damit, wie aus W.R. S. 125 hervorgeht, gemeint ist, daß es bisher keine soziale Ordnung gegeben habe, in der das Recht gefehlt hat, so ist es doch ebenso sicher, daß auch Brauch und Sitte usw. niemals gefehlt haben. Darum kann man es nicht umgehen, Recht und Sitte scharf auseinanderzuhalten. Daß Brauch und Sitte stets nur eine nebensächliche und geduldete Rolle gespielt haben oder spielen [ebenda], muß entschieden bestritten werden.)

Nun haben wir aber doch noch Stammlers letztes Wort nicht gewürdigt. Die soziale Macht, als eine Art der verbindenden Regelung, ist nach ihm eine Folge dieser letzteren unter bedingten Verhältnissen und kann darum nicht ihr unbedingter Maßstab sein. Wir sehen nun, daß Stammler das Recht des Stärkeren eigentlich gar nicht bekämpft! Er lehnt es nur als unbedingten Maßstab ab und läßt es also offenbar unter bedingten Verhältnissen gelten. Sagt er doch W.R. S. 446 geradezu: „Das Recht und mit ihm die besondere Art eines sozialen Lebens ist in Wirklichkeit bis jetzt immer als Machtergebnis aufgetreten, und es ist wenig Befugnis verliehen, etwas anderes für die kommenden Perioden zu prophezeien.“ Nicht gegen das Recht des Stärkeren richtet sich also sein Angriff, sondern gegen die Bedeutung und Tragweite dieses Rechts. Durch seine Kritik würden demnach jene Schriftsteller, die das Recht des Stärkeren vertreten, nur dann getroffen werden, wenn sie es als unbedingten Maßstab in seinem Sinne ausgäben. Daß das der Fall ist, wird sich schwer beweisen lassen. Man stelle sich nur Gumplowicz in jener Höhenluft der Abstraktion vor, die Stammler mit Vorliebe atmet! Hätte Stammler gleich von vornherein erklärt, die Lehre vom Recht des Stärkeren sei keine Theorie in seinem Sinne, keine allgemeingültige Lehre, sie lege nicht die reinen Formen dar, in denen wir juristisch denken und gegebenes rechtliches Wollen grundsätzlich beurteilen, so wäre jedes weitere Wort überflüssig gewesen. Die Frage, ob es ein Recht des Stärkeren wirklich gibt, wäre aber auch dann offen geblieben, so wie wir sie hier offen lassen müssen.

13. Gegen die theokratische Auffassung, welche Recht und Staat auf eine unmittelbare göttliche Ermächtigung oder Anordnung zurückführt, wendet Stammler (S. 48) ein, daß einer geläuterten religiösen Anschauung nur die Annahme einer göttlich gesetzten Aufgabe entsprechen könne, wonach die Menschen ihr rechtliches Wollen, das sie selbst zu verantworten haben, leiten und bewähren sollen. Damit verläßt er aber den Boden einer wissenschaftlichen und vor allem einer rechtsphilosophischen Untersuchung. Werturteile über religiöse Anschauungen kann der Rechtsphilosoph als solcher nicht abgeben. Auf solche Art erledigt sich in der Hauptsache auch die Erörterung der Ansichten Stahls. Die Tragweite des Spruchs: Seid untertan der Obrigkeit, die Gewalt über euch hat (H. VII, S. 36), ist eine Frage der Exegese und nicht der Sozialphilosophie. Und wenn

Stammler erklärt, die Behauptung Stahls, daß auch schlechtes Recht die göttliche Weltordnung unterstütze, schwebe in der Luft, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß es sich hier von vornherein um ein Gebiet des Glaubens und nicht des Wissens handelt.

Anders verhält es sich freilich mit dem Vorwurf des Widerspruchs, den Stammler (S. 50) gegen Stahl erhebt. Es bleibe undeutlich, wie mit der Auffassung der Rechtsphilosophie als der Wissenschaft des Gerechten die von Stahl behauptete bedingungslose Unabänderlichkeit einer einmal von den Menschen gewählten Rechtsverfassung zu vereinigen sei. Es sei nicht einzusehen, weshalb bei einer Änderung und bei neuen Möglichkeiten des Zusammenwirkens nicht auch andere Rechtsbestimmungen erforderlich werden. Allein hier handelt es sich offenbar um ein Mißverständnis. Daß die einmal von den Menschen gewählte Rechtsverfassung unabänderlich sei, behauptet Stahl keineswegs. Er sagt an der von Stammler bezogenen Stelle (Philosophie des Rechts, 4. Aufl. II, 2, S. 178), daß die Menschen, sobald eine Verfassung festgesetzt ist, diese nicht ändern dürfen, außer nach ihren eigenen Gesetzen. Er lehrt also nicht Unabänderlichkeit, sondern Unverbrüchlichkeit des Rechts, er bekämpft nicht die Rechtsänderung, sondern die Revolution, und mit dieser Anschauung, die ja auch von Rechtsphilosophen anderer Richtung geteilt wird, steht es nicht im Widerspruch, daß er die Rechtsphilosophie als die Wissenschaft des Gerechten auffaßt und in seinem Werk näher darlegt, was er für das Gerechte hält.

14. Gegen die einander widerstreitenden Lehren der Freihandelsschule und des Kathedersozialismus nimmt Stammler in gleicher Weise Stellung. Die ökonomische Freiheitslehre übersehe, daß es für die soziale Betrachtung eine unbedingte Freiheit gar nicht geben könne. Die Forderung wiederum, der Staat solle in das freie Getriebe der Volkswirtschaft „eingreifen", lasse außer Betracht, daß Volkswirtschaft nur als Ausführung einer bestimmten Rechtsordnung denkbar sei. Die Einheitswirtschaft von Zentralpunkten aus und die Überlassung der sozialen Beiträge an die Entschließung der einzelnen seien nur zwei logisch einander gleichstehende Mittel und Wege, deren sich die rechtliche Regelung des Zusammenwirkens bedienen mag (S. 52 f., vgl. R.R. S. 246 ff.).

Es ist ein ganz unnützer Windmühlenkampf, den Stammler hier führt. Unbedingte Freiheit haben Freihändler und Manchesterleute nicht gefordert. Nach seinem eigenen Bericht (S. 51) haben

sie der staatlichen Gesetzgebung die Aufgabe gesetzt, die veralteten Hindernisse des freien Wettbewerbs wegzuräumen und den Bruch des Rechts zu verhüten. Staat und Recht wurden von ihnen also nicht geleugnet, sondern eben nur auf ein unerläßliches Mindestmaß zurückgedrängt. Auf der anderen Seite haben aber auch ihre Gegner, wenn sie ein Eingreifen des Staates in die Volkswirtschaft forderten, ganz gut gewußt, daß sie damit verlangen, der Staat solle der Volkswirtschaft mehr zuwenden als das bloße Existenzminimum, er solle den einzelnen Wirtschaftssubjekten weitergehende Beschränkungen auferlegen, als sie geschichtlich überkommen sind. Stammler ist vollkommen im Recht, wenn er die verschiedenen Wirtschaftsordnungen einander logisch gleichstellt. Aber handelt es sich denn bei dem Problem: Freihandel oder staatliches Eingreifen um Fragen der Logik? Oder haben vielleicht die Volkswirte der einen oder anderen Richtung geglaubt oder vorgegeben, logische Lehren aufzustellen?

Dem juristisch-politischen Individualismus Wilhelm v. Humboldts gegenüber nimmt Stammler begreiflicherweise den gleichen Standpunkt ein wie gegenüber dem wirtschaftlichen Individualismus der Freihandelsschule. Die Zwangsregelung, welche für das Recht wesentlich ist, beizubehalten und ihr doch zugleich die unbedingte Freiheit der rechtlich Verbundenen zum Inhalt zu geben, heiße einen unlösbaren Widerspruch setzen. Absolute Freiheit der Rechtsgenossen könne nicht angestrebt werden, weil sonst jeder in seinem Wirken nach persönlichem Willensinhalt vorgehen könnte (S. 53 f.; R.R. S. 189 f.). Hierzu ist wiederum nur zu bemerken, daß Humboldt weder unbedingte noch absolute Freiheit fordert, sondern staatliche und rechtliche Beschränkung gelten läßt, diese aber freilich auf das unerläßliche Mindestmaß herabgesetzt wissen will.

Diesen allgemein bekannten Standpunkt Humboldts faßt übrigens Stammler selbst hypothetisch ins Auge. „Wollte man aber die Lehre Humboldts so verstehen" — soll das vielleicht gar irreal gedacht sein? —, daß das Recht die Verbundenen nicht unnötig einengen, sondern ihnen, soweit nur tunlich, Freiheit gewähren sollte, dann wäre eine solche Freiheit von nur verhältnismäßiger und von schwankender Bedeutung bloß ein bedingtes Mittel und über dessen Art und Anwendung erst noch in besonderem Falle zu befinden. Dagegen ist nun natürlich nichts einzuwenden und somit alles wieder in schönster Ordnung. Allerdings bleibt aber die Frage, ob und inwieweit Humboldt von seinen Voraussetzungen aus, für seine Zeit oder für unsere Zeit usw. recht hat, nicht nur un-

entschieden, sondern überhaupt unerörtert (hierüber einige gute Bemerkungen R.R. S. 249 ff.).

15. Von Stammlers Schriften ist seine sozialphilosophische Untersuchung „Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung", die nunmehr bereits in dritter Auflage vorliegt, am erfolgreichsten gewesen. Die Eigentümlichkeiten seines Denkens — im Aufbau der eigenen Lehren wie bei der Würdigung fremder Ansichten — kommen hier am schärfsten und anziehendsten zur Geltung, und es ist begreiflich, daß sich die Kritik vorzugsweise mit diesem Werk beschäftigt hat. Aber es handelt sich dabei doch nur um eine Einzelarbeit, und wer Stammlers wissenschaftliche Physiognomie kennen lernen will, muß sich auch mit seinen übrigen Schriften beschäftigen. Hier, wo wir seine Beziehungen zu so vielen anderen Lehrmeinungen bereits kennen gelernt haben, werden wir auch den Standpunkt, den er der materialistischen Geschichtsauffassung gegenüber einnimmt, leichter zu würdigen vermögen. Die merkwürdige Art, wie er die Marxsche Lehre zurechtbiegt und modelt, bis sie in das gewünschte Verhältnis zu seiner eigenen Problemstellung gelangt, entspricht durchaus dem Verfahren, das er bei allen anderen Systemen und Anschauungen, denen er begegnet, zur Anwendung bringt.

Der Abschnitt über die materialistische Geschichtsauffassung nimmt in den „Rechts- und Staatstheorien der Neuzeit" den breitesten Raum ein. Es ist das allerdings nicht so sehr auf die Bedeutung zurückzuführen, die Stammler gerade dieser Theorie beilegt, als vielmehr darauf, daß in diesem Abschnitt — gewissermaßen in Parenthese — die Hegelsche Philosophie behandelt wird, weil Marx „bei dem Entwerfen seiner Lehre von Hegel ausgegangen" sei (S. 56). An anderer Stelle (H. VI, S. 625) hat Stammler diesen Satz dahin erläutert, daß Marx zwar ursprünglich Anhänger der von Hegel geübten philosophischen Methode gewesen sei, sich aber in starker Arbeit und mit selbständigem Denken davon frei gemacht und eine eigene grundlegende Sozialphilosophie schöpferisch gebildet habe. Wenn er dabei Hegelsche Terminologie verwendete, so sei das nur die Erinnerung an eine Welt gewesen, in der er nicht mehr lebte. Ist dem so, was hier nicht zu untersuchen ist, dann liegt kein Grund vor, die Erörterung über die materialistische Geschichtsauffassung durch ein längeres Einschiebsel zu unterbrechen und zu zerreißen, welches sich mit den Lehren Hegels beschäftigt. Bei diesem Ver-

fahren tut aber Stammler nicht nur Marx unrecht, der dabei als Hegelianer erscheint, er tut in noch größerem Maße Hegel selbst unrecht. Denn dieser Denker hat doch so viele, die nach ihm gekommen sind, und zwar nach den allerverschiedenartigsten Richtungen hin befruchtet und beeinflußt, seines Geistes ist auch heute noch an so vielen Orten ein Hauch zu verspüren, daß es nicht angeht, ihn bloß als Vorläufer von Marx zu behandeln. Sofern er überhaupt als Rechts- und Staatstheoretiker vorgeführt wird, verdient er einen besonderen Abschnitt. Im übrigen braucht hier auf Stammlers Ausführungen über Hegel deshalb nicht eingegangen zu werden, weil sie sich mehr mit der Hegelschen Philosophie überhaupt als mit seiner Rechts- und Staatsphilosophie beschäftigen.

Gegen die materialistische Geschichtsauffassung erhebt Stammler die doppelte Einwendung, sie sei unfertig und nicht ausgedacht (S. 63; W.R. S. 71, 425). Es ist nicht recht zu verstehen, wodurch sich diese beiden Bemängelungen voneinander unterscheiden sollen. Eine Theorie ist doch gerade dann unfertig, wenn sie nicht ausgedacht, d. h. zu Ende gedacht ist, so wie ein Roman unfertig ist, der nicht zu Ende geschrieben, oder ein Kleidungsstück, das nicht zu Ende genäht ist. Wenn mir der Schneider den Rock, den er mir aus dem ihm übergebenen Stoff herstellen soll, nicht rechtzeitig liefert, weil er „unfertig" sei, so nehme ich an, daß er nicht fertiggestellt, nicht zu Ende genäht ist. Erst wenn ich über Gebühr hingehalten werde, steigt der Verdacht in mir auf, daß der Rock nicht bloß unfertig ist, sondern daß der Stoff „im Zuschnitt" verdorben wurde. In *diesem* Sinne ist nach Stammlers Anschauung die materialistische Geschichtsauffassung unfertig. Sie verwendet, meint er, ihre grundlegenden Begriffe, wie Gesellschaft, ökonomische Phänomene, soziale Produktionsweise usw., ohne sie klarzustellen (S. 63). Wenn aber der Ausgangspunkt einer Lehre unklar ist, wenn ihre grundlegenden Begriffe nicht klargestellt sind, dann ist sie im Zuschnitt verdorben, d. h. *verfehlt*. Denn wie kann man von falschen oder unsicheren Prämissen aus zu richtigen Ergebnissen gelangen? Ersetzt aber der Kritiker die Prämissen durch andere, dann trägt er eben eine *andere* Theorie vor und stellt nicht etwa die bekämpfte Theorie bloß fertig. So verhält es sich denn auch in unserem Falle. Stammlers Aufstellungen, Wirtschaft und Recht verhielten sich zueinander nicht wie Untergrund und Überbau, jeder ökonomische Begriff setze gewisse rechtliche Einrichtungen voraus, nicht aber umgekehrt, das Recht sei die Form, die Wirtschaft der Stoff in der

Vorstellung des gesellschaftlichen Daseins der Menschen, die ökonomischen Phänomene seien gleichheitliche Massenerscheinungen in rechtlich geordneten Beziehungen und riefen Bestrebungen auf Änderung der Rechtsordnung hervor, unter dem so etwa entstandenen neuen Recht fänden sich dann wieder andere wirtschaftliche Erscheinungen, alle diese Aufstellungen bedeuten nicht eine Korrektur der materialistischen Geschichtsauffassung (so W.R. S. 19, 327), sondern eine von ihr durchaus verschiedene Lehre, eben die Stammlersche Sozialphilosophie.

Und was heißt nun, die materialistische Geschichtsauffassung sei (oder habe, H. VI, S. 633) nicht ausgedacht? Offenbar, so sollte man meinen, sie sei zwar den richtigen Weg gegangen, habe aber an einem bestimmten Punkt zu früh haltgemacht, sie habe das letzte Wort noch nicht gesprochen, die letzte Folgerung nicht gezogen, man müsse dort, wo sie aufgehört hat, anknüpfen, den Weg zu Ende gehen, den Gedankengang zum Abschluß bringen. Damit stimmt denn auch überein, daß Stammler der materialistischen Geschichtsauffassung vorhält, sie habe den Gedanken der Gesetzmäßigkeit des sozialen Lebens nicht folgerichtig ausgebaut (S. 64). Das kann wiederum nur heißen, der historische Materialismus habe zwar die Gesetzmäßigkeit des sozialen Lebens richtig erkannt, aber nicht alle Folgerungen daraus gezogen. In Wahrheit verhält es sich aber ganz anders. Das, was Stammler die Gesetzmäßigkeit des sozialen Lebens nennt, ist dem Marxismus vollkommen fremd. Stammler geht hier seine eigenen Wege, und man möchte beinahe, wenn er mit Marx streitet, dasselbe sagen, was er selbst nach dem hübschen Dialog, den er den Bürger mit dem Sozialisten führen läßt, sagt: „Man sieht, sie verstehen sich nicht! Der erste spricht von einem Staat, der gemacht werden soll, der andere von einer Art des menschlichen Gesellschaftslebens, das notwendig kommen wird, auf dessen gesetzmäßiges Eintreffen man sich für jetzt nur einzurichten hat" (W.R. S. 55). Der Gegensatz läßt sich, soweit die Gesetzmäßigkeit in Frage kommt, in der Tat darauf zurückführen, daß Marx an kausale Gesetzmäßigkeit denkt (Ursache — Wirkung), Stammler aber an teleologische Gesetzmäßigkeit (Zweck — Mittel). Das sind nun allerdings ganz verschiedene Betrachtungsweisen, und man kann nicht durch folgerichtigen Ausbau der einen zur anderen gelangen. Von seinem Standpunkt aus entwickelt Stammler (S. 65 ff.) eine Geschichtsauffassung, die sich weder als Berichtigung noch als Fortbildung der marxistischen bezeichnen läßt, sondern mit ihr

schlechterdings nichts zu tun hat, außer daß sie von ihr angeregt wurde (W. R. S. 17, 326), also genetisch auf die Beschäftigung mit Marx zurückzuführen ist. Sie hier zu erörtern, liegt kein Anlaß vor, da wir uns bloß mit Stammler als Kritiker beschäftigen.

Wohl aber ist die Frage aufzuwerfen, wie Stammler überhaupt dazu kommen konnte, die materialistische Geschichtsauffassung als unfertig und unausgedacht zu bezeichnen und seine eigene Lehre an sie „anzuknüpfen" (W.R. S. 19). Die Antwort läßt sich kurz dahin geben: Stammler ist es weniger um die materialistische Geschichtsauffassung selbst zu tun als um die Sozialphilosophie, die er in sie hinein- oder ihr zugrunde legt. Er verweist selbst darauf, daß Marx niemals eine genügende Ausführung seiner Sozialphilosophie veröffentlicht und überhaupt keine systematische Darlegung und kritische Begründung der materialistischen Geschichtsauffassung geliefert habe. Sie trete bei ihm immer nur innerhalb anderer Untersuchungen hervor und trage auch innerlich stets den Charakter des gelegentlich Hingeworfenen (W.R. S. 35). Unter solchen Umständen ist es immerhin schwierig, den Gedankengang seiner Lehre mit voller Sicherheit festzustellen. Stammler unternimmt es aber nicht bloß, die Grundsätze der materialistischen Geschichtsauffassung in apodiktischer Form vorzutragen, sondern er führt diese Auffassung auch noch nach rückwärts weiter, indem er sie aus dem Bestreben erwachsen läßt, die Art der Gesetzmäßigkeit, des einheitlichen Prinzips und methodischen Gesichtspunkts aufzuzeigen, unter welchem überall geschichtlich auftretendes soziales Leben der Menschen zu betrachten und erforschend zu erwägen sei (W.R. S. 17). Im Prinzip der materialistischen Geschichtsauffassung als einer Sozialphilosophie liege der notwendige Gedanke von einer durchgängigen Gesetzmäßigkeit und einem unbedingt einheitlichen Verfahren bei der Auffassung sozialgeschichtlicher Ereignisse (H. VI, S. 625), ihr „letzter Wunsch" sei es, für die soziale Wissenschaft eine gleich exakte Anschauung zu erhalten, wie der Naturwissenschaft zu Gebote steht (W.R. S. 327). Diese von ihm unterstellte Grundlage der marxistischen Lehre stimmt mit Stammlers neokantischen Anschauungen vollständig überein: Kritizismus und Marxismus haben nach ihm das gleiche Ziel vor Augen: Bezwingung der Frage, was denn eigentlich „Gesetzmäßigkeit" sei (H. VI, S. 625). Auf solche Weise gewinnt es nun den Anschein, als ob Stammler die materialistische Geschichtsauffassung „korrigiere" oder „ausbaue", während er in Wahrheit ganz andere Wege geht als diese.

Nun könnte man ja darüber hinweggehen, daß der Beweis dafür, daß Marx oder seine Jünger wirklich die Erforschung der „Gesetzmäßigkeit" im Stammlerschen Sinne angestrebt haben, nicht angetreten, geschweige denn erbracht wird — denn was liegt schließlich daran, ob man in Marxens Theorie mehr oder weniger hineingeheimnist? —, wenn es Stammler nur dabei bewenden ließe. Tatsächlich aber kehrt er alsbald den Sachverhalt um, er stempelt das, was Marx nicht gesagt, aber nach Stammler angestrebt hat, zur Hauptsache, und das, was er gesagt hat und was alle Welt, Freund und Feind, für seine Ansicht hält, zur Nebensache. Anschließend an eine der vorhin angegebenen Stellen („.... sozialgeschichtlicher Ereignisse") fährt Stammler fort: „Dieses Streben nach Einheit, die Richtung auf das Ganze einer sozialwissenschaftlichen Erkenntnis überhaupt war es, das die materialistische Geschichtsauffassung auszeichnete, mit nichten aber der Hinweis darauf, daß wirtschaftliche Momente von ziemlich großem Einflusse in der Geschichte gewesen zu sein schienen." So wird also durch einen dialektischen Kunstgriff die materialistische Geschichtsauffassung selbst als das Unwesentliche der Marxschen Lehre hingestellt, ähnlich wie der contrat social aus dem „Contrat social" oder wie die aprioristische Herkunft des Naturrechts aus der Naturrechtslehre oder der geschichtliche Standpunkt aus der historischen Rechtsschule ausgeschieden wurde. Und so wie der contrat social bloß ein Maßstab sein soll für Recht und Gerechtigkeit (S. 28), so ist nach Stammler die materialistische Geschichtsauffassung bloß eine Frage, die Marx an das in der Geschichte sich abrollende soziale Leben der Menschen richtet, eine grundlegende Methode, unter deren Wahrung überhaupt erst eine wissenschaftliche Betrachtung der Sozialgeschichte möglich sein soll (H. a. a. O.), ein grundlegendes Formalprinzip der sozialen Forschung (W.R. S. 68). Die materialistische Geschichtsauffassung sagt nach Stammler: „Gehe in der Reihe der Ursachen und Wirkungen von sozialen Veränderungen tunlichst weit zurück; kläre das ursächliche Werden derselben so vollständig wie möglich auf; damit bist du in dem grundlegenden Verfahren gesetzmäßiger Erforschung des gesellschaftlichen Daseins der Menschen befangen. Gelingt es, so wird solche wissenschaftliche Einsicht notwendig bis zu den letzten Quellen des Gesellschaftslebens zurückführen, zu der sozialen Wirtschaft, zu den ökonomischen Lebensbedingungen der Gesellschaft und wiederum zu der gesetzmäßigen Entwicklung der betreffenden wirtschaftlichen Erscheinungen" (W.R. S. 70). Daraus ergibt sich nun von selbst der Standpunkt, den

der Kritiker nach Stammlers Meinung der materialistischen Geschichtsauffassung gegenüber einzunehmen hat. Er hat nur zu fragen: „Was ist und heißt überhaupt Gesetzmäßigkeit des sozialen Lebens der Menschen? Bietet danach die materialistische Geschichtsauffassung die rechte formale Methode für die gesetzmäßige Einsicht in konkretes gesellschaftliches Dasein dar?" (W.R. S. 68). Dagegen ist es ein unnützer Scharmützelkrieg, der das Gesamtschicksal des Kampfes nicht entscheiden kann, wenn versucht wird, an Einzelbeispielen nachzuweisen, daß bestimmte soziale Vorkommnisse und einzelne konkrete Lebensäußerungen der menschlichen Gesellschaft mit dem ökonomischen Element dieser unmittelbar nichts zu tun haben, daß für jene eine gewisse Selbständigkeit bestehe und daß die Wirtschaft keineswegs in allen Fällen als ausschließlich zureichende Ursache erkannt werden könne (W.R. S. 62 f.). Es ist verkehrt, einen Beweis gegen die materialistische Geschichtsauffassung durch Erwägung geschichtlicher Einzelheiten antreten zu wollen. Denn ob die Anwendung der Methode, als welche sich ja die materialistische Geschichtsauffassung darstellt, im besonderen Falle gelingt, ist unentscheidend für die Frage nach der prinzipiell rechten Art ihrer selbst (W.R. S. 68).

Versuchen wir uns nun in dieser von Stammler mit so großer Beredsamkeit und unermüdlichem Eifer geführten Streitsache zurechtzufinden! Es handelt sich da vor allem darum, ob es wahr ist, daß die materialistische Geschichtsauffassung bloß eine Frage, eine Methode, ein Formalprinzip bedeutet. Marx hat doch eine positive Behauptung aufgestellt, indem er lehrte, daß Wirtschaft und Recht (wenn wir diese Gegenüberstellung Stammlers trotz ihrer noch festzustellenden Anfechtbarkeit zunächst aufnehmen wollen) in einem bestimmten Verhältnis zueinander stehen, daß die Wirtschaft bestimmend ist für das Recht, das Recht abhängig von der Wirtschaft. Die einzige Frage, die damit aufgeworfen wurde, geht dahin, ob diese Behauptung richtig ist oder nicht. Sie selbst bedeutet aber keine Fragestellung, sie ist keine Frage an das soziale Leben, sondern eine Antwort, die der Geschichte entnommen wird, ein Urteil über das soziale Leben. Marx will nicht etwa das philosophische Rüstzeug gewinnen, um an die Geschichtsforschung oder die Geschichtswürdigung heranzutreten, sondern gerade umgekehrt das geschichtliche Rüstzeug, um den sozialen Problemen zu Leibe zu rücken. Seine Lehre ist aus der Geschichte abgeleitet und nicht selbst wieder dazu bestimmt, die Geschichte zu verstehen. Sie ist eben darum auch keine Methode für die wissenschaftliche Betrachtung der Sozial-

geschichte. Eine Methode kann ja das Ergebnis der Forschung nicht vorwegnehmen und vollends nicht mit diesem zusammenfallen. Es gibt nur folgende drei Möglichkeiten: Entweder ich weiß bereits, daß Wirtschaft und Recht in dem behaupteten Verhältnis zueinander stehen, dann brauche ich keine Methode mehr, um mir dieses Wissen zu verschaffen. Oder ich weiß es nicht, sondern vermute es bloß, dann handelt es sich, soweit eine Beweisführung möglich ist, um ein heuristisches Prinzip, sofern sie nicht möglich ist, um eine mehr oder minder gut begründete Hypothese (Max Weber im Archiv für Sozialwissenschaft, 24. Bd., S. 108), aber die *Methode* für die Beweisführung oder für die Verteidigung der Hypothese muß ich anderweitig herholen. Oder endlich, ich trete an die Frage, wie sich Wirtschaft und Recht zueinander verhalten, voraussetzungslos heran, ich weiß weder noch vermute ich ein bestimmtes Ergebnis, dann muß ich mittelst irgendeiner Methode, *die aber mit der Antwort auf die Frage gar nichts zu tun hat*, die Forschung in Anspruch nehmen. Die materialistische Geschichtsauffassung ist aber auch kein Formalprinzip für die soziale Forschung, weil sie bereits *sachliche* Aufschlüsse über die soziale Entwicklung geben zu können vermeint (Weber a. a. O.).

So muß denn in der Tat, wer sie bekämpft, jenen Weg gehen, den Stammler für den unrichtigen erklärt, d. h. er muß ihre sachlichen Aufstellungen angreifen, indem er entweder dartut, daß der an der Hand der Geschichte geführte Beweis mißlungen ist, oder indem er sogar an der Hand der Geschichte den Gegenbeweis führt, sei es auch nur in dem Sinne, daß er an einzelnen Beispielen die Unrichtigkeit der bekämpften Anschauung aufzeigt. Wenn Stammler in einem solchen Verfahren keine Widerlegung der marxistischen Behauptung erblickt, weil daraus bloß hervorgehe, daß es nur „nicht gelungen“ sei (W.R. S. 69), das von Marx behauptete Verhältnis festzustellen, so ist dagegen ein Doppeltes zu bemerken: Zunächst, daß die Beweislast für die Richtigkeit einer Behauptung demjenigen obliegt, der sie aufgestellt hat, und daß der Beweis, den er führt, durch den Hinweis auf Fälle, in welchen die Behauptung nicht zutrifft, jedenfalls erschüttert wird. Eine Behauptung kann als unbeachtlich beiseite geschoben werden, wenn sie nicht bewiesen ist, nicht aber ist sie deshalb richtig, weil sie nicht widerlegt ist. Unwiderleglich sind Glaubenssätze, religiöse Überzeugungen, und sofern sich die Marxisten damit begnügen, daß man sie nicht *widerlegen* könne, sind sie eben Dogmengläubige. Sodann aber ist Stammlers Anschauung mit der

Auffassung des geschichtlichen Materialismus als einer bloßen Methode nicht verträglich. Denn eine Methode ist nicht wahr oder unwahr, sondern brauchbar oder unbrauchbar. Wenn die Methode „in soundso vielen Fällen“ (W.R. S. 68) versagt, dann ist sie eben unbrauchbar, und es geht nicht an, die Schuld ohne weiteres auf denjenigen zu schieben, der sie anwendet, und zu behaupten, es sei ihm mit Untersuchung und Erkenntnis überhaupt nicht recht Ernst (W.R. S. 69). Für die Brauchbarkeit und Tauglichkeit einer Methode spricht ja nicht von vornherein eine Vermutung, sondern die Methode muß sich im tatsächlichen Gebrauch bewähren.

Nun fehlt aber noch die Probe auf das Exempel Ist soeben gezeigt worden, daß dasjenige Verfahren richtig ist, welches Stammler verwirft, so ist nunmehr noch zu zeigen, daß sein eigenes Verfahren nicht zum Ziele führt. Er glaubt, die materialistische Geschichtsauffassung widerlegt zu haben, wenn er die ihr angeblich zugrunde liegende Sozialphilosophie widerlegt hat. Allein angenommen, daß Stammler in beiden Hinsichten recht hat, sowohl mit der Ergründuug dieser Sozialphilosophie wie mit ihrer Widerlegung, so ist damit die materialistische Geschichtsauffassung als solche nicht aus der Welt geschafft, sondern sie wird nur genötigt, „sich umzugruppieren“, d. h. ihre Aufstellungen in ein anderes Gewand zu kleiden. Marx hat ja an ein ganz bestimmtes Verhältnis zwischen Wirtschaft und Recht gedacht. Für ihn stand es fest, daß ökonomische Veränderungen mit der Zeit rechtliche Veränderungen nach sich ziehen. Post hoc, meinte er, ergo propter hoc. Trifft das propter hoc nicht zu, so bleibt das post hoc immer noch aufrecht. Deutlicher gesprochen: Wenn sich der Prozeß, den Marx im Auge hatte, nicht kausal vollzieht, so kann er sich noch immer final vollziehen, d. h. durch Vermittlung von erfolgreichen „Bestrebungen“, die den ökonomischen Phänomenen „entstammen“, wie das Stammler (S. 64) selbst ausdrückt. Materialistisch ist eine Geschichtsauffassung auch dann, wenn sie das soziale Geschehen nicht auf ökonomische Ursachen, sondern auf ökonomische Beweggründe zurückführt. (Vgl. hierzu W.R. S. 415 ff. „Teleologie in der materialistischen Geschichtsauffassung“.)

Nicht hierin liegt aber, so sehr es auch nach den Stammlerschen Schriften so zu sein scheint, der unüberbrückbare Gegensatz von Stammler und Marx, sondern in der weiten Ausdehnung, welche den Begriffen Wirtschaft und Recht von Stammler gegeben wird. Recht und Wirtschaft erscheinen ihm als Form und Stoff in der Vorstellung des gesellschaftlichen Daseins der Menschen (S. 63).

Das Recht ist die Regel, die Wirtschaft das Geregelte (W.R. S. 211 ff.), die Wirtschaft ist das auf die Bedürfnisbefriedigung gerichtete menschliche Zusammenwirken (W.R. S. 127, 129), ohne daß dabei zwischen höheren und niederen (W.R S. 131 ff.) oder zwischen wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Bedürfnissen (W.R. S. 147) unterschieden werden könnte. Umgekehrt ist jede Regelung des auf Bedürfnisbefriedigung gerichteten menschlichen Zusammenwirkens „Recht“, sei es, daß darunter wirkliches Recht verstanden oder „repräsentativ“ (oben S. 33) auch an Konventionalregeln, vor allem also an Brauch und Sitte gedacht wird. Faßt man einmal Wirtschaft und Recht in dieser Weise auf, dann ist der Sachverhalt ebenso klar wie einfach. Selbstverständlich muß die Form dem Stoff angepaßt sein, und selbstverständlich wird der Stoff durch die Formgebung beeinflußt. So stehen denn Wirtschaft und Recht in engster Wechselbeziehung. Volkswirtschaft ist nur denkbar als Ausführung einer bestimmten Rechtsordnung (S. 52 f.). Dabei entstehen ökonomische Phänomene. Diesen entstammen Bestrebungen auf Änderung der Rechtsordnung. Unter dem auf Grund solcher Bestrebungen entstehenden neuen Recht bilden sich neue ökonomische Phänomene usw. Für eine materialistische Geschichtsauffassung gibt es, wenn Wirtschaft und Recht auf eine so einfache Formel gebracht werden, selbstverständlich keinen Raum.

Nun kann es aber natürlich keiner Erkenntniskritik und keiner Sozialphilosophie gelingen, das Problem, welches die materialistische Geschichtsauffassung zu lösen versucht, verschwinden zu machen. Wenn dieses Problem in ihrer Begriffswelt nicht auffindbar ist, dann muß die Schuld an der Begriffsbildung selbst liegen, und das ist nun auch tatsächlich hier der Fall. Geradezu mit Händen zu greifen ist die Unklarheit, die durch die repräsentative Verwendung des Wortes Recht herbeigeführt wird. Wenn es neben dem Recht auch noch („vor allem“ S. 32. Die Möglichkeiten sind also nicht erschöpft) Brauch und Sitte gibt, dann ist schon die Auffassung der Volkswirtschaft als Ausführung einer bestimmten Rechtsordnung und der ökonomischen Phänomene als gleichheitlicher Massenerscheinungen in rechtlich geordneten Beziehungen nicht richtig. Denn dann kann es auch durch bloßen Brauch geregelte Wirtschaft und wirtschaftliche Erscheinungen in konventional geordneten Beziehungen geben, und die Wissenschaft kann sich sicherlich die Frage vorlegen, wie aus dieser noch nicht rechtlich geregelten Wirtschaft heraus das Recht entsteht. Wenn Stammler „regelnde Ordnung“ schon annimmt, sobald Europäer mit Wilden Tausch-

geschäfte zu machen beginnen (oben S. 32), so genügt er damit wohl seinem erkenntnistheoretischen Drang, fördert aber die Frage nach der Beziehung von Wirtschaft und Recht nicht um Haaresbreite. Denn daß sich die Tauschenden auf irgendeine Weise, durch Zeichen, Gebärden usw. verständigen müssen, daß sie also selbst in diesem Stadium nicht vereinzelte Menschen sind, sondern zur Bedürfnisbefriedigung zusammenwirken, daran hat doch ohnedies niemand gezweifelt. Wird nun selbst von Stammlers eigenem Standpunkt aus die Wirtschaft nicht bloß durch das Recht (im eigentlichen und nicht-repräsentativen Wortsinne) geregelt, so ist anderseits aber auch nicht alles durch das Recht Geregelte Wirtschaft. Stammler leugnet den Unterschied zwischen höheren und niederen, wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen, materiellen und idealen Bedürfnissen, ökonomischen und politischen Interessen, und er sucht durch Beispiele darzutun, wie wenig berechtigt eine solche Unterscheidung ist. Aber diese Beispiele sind auffallend schlecht gewählt. Die Arbeiterfrage, meint er (H. VII, S. 39; W.R. S. 132 f.), sei überall dieselbe, gleichviel, ob es sich um Beschaffung von Lebensmitteln oder um die Herstellung von Gotteshäusern oder von Tempeln der Kunst und Wissenschaft handelt, und eine Leinwandfabrik, welche Kartoffelsäcke herstellt, stehe der Bereitung von Leinwand für Ölbilder sozialwirtschaftlich ganz gleich. Sicher! Aber auch das hat noch niemand bezweifelt. Handelt es sich doch in allen diesen Fällen zweifellos um Befriedigung materieller Bedürfnisse, um Beschaffung von Sachgütern. Kirche, Wissenschaft, Kunst verfolgen zwar ideale Zwecke, benötigen aber dazu materieller Güter, und Gotteshaus, Schulgebäude, Malleinwand sind solche materielle Güter. Zum Kern der Frage gelangt man erst, wenn man etwa den Kirchenbau mit dem Gottesdienst, den Schulbau mit dem Unterricht, die Verfertigung der Leinwand mit dem Malen vergleicht, und nur pedantischer Formalismus könnte in Abrede stellen, daß hier jedesmal ein niederes oder materielles Bedürfnis einem höheren oder idealen Bedürfnis gegenübergestellt wird. Insofern religiöse Betätigung oder Unterricht gesetzlich geregelt werden, handelt es sich nicht um wirtschaftliche, sondern um Kultus- oder Unterrichtsgesetzgebung. Wir zählen Kultus und Unterricht, aber auch gerichtliches Verfahren, Militärwesen und manches andere nicht zur Wirtschaft. Stammler vermißt hier nun allerdings ein Merkmal von formaler Allgemeingültigkeit (W.R. S. 136; vgl. auch W.R. S. 132). Aber es ist nur sein eigenes erkenntniskritisches Bedürfnis, welches ein solches Merkmal braucht,

Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft müssen sich auch mit flüssigen Grenzen bescheiden, wenn sie ohne diese Unterscheidung nicht auskommen können. Daß die Unterscheidung „nach konkreten Aufgaben" möglich ist, gibt übrigens Stammler selbst zu (W.R. S. 149), und er verhehlt sich auch nicht, daß eine ganze Stufenleiter der menschlichen Bedürfnisse, vom Essen und Trinken angefangen bis zur Erkenntnis des Wahren, Guten und Schönen besteht (W.R. S. 148. Warum also dann die Leugnung von niederen und höheren Bedürfnissen?), aber er zieht daraus keine Folgerungen, weil er das soziale Leben der Menschen als Einheit auffaßt (W.R. S. 149). Nun ist aber das eine mit dem anderen verträglich. Man kann die Einheit des menschlichen Zusammenlebens noch so sicher erkennen und noch so lebhaft empfinden und trotzdem seine verschiedenen Seiten, wo es nottut oder zweckmäßig erscheint, getrennt erfassen. Und es ist wiederum nur schulmeisterliche Pedanterie, wenn Stammler (W.R. S. 10) erklärt, es sei „übel getan", von einem wirtschaftlichen Leben als einem eigenen und an sich unabhängigen Ding zu reden, das nun mit anderen Äußerungen des menschlichen Kulturlebens in Beziehung stände, von diesen sich Eingriffe gefallen lassen müßte und wiederum von seiner Art aus bestimmende Einflüsse zurückgebe. Diese ganze Vorstellungs- und Ausdrucksweise läßt sich nun einmal nicht beseitigen, wenn man nicht jede weitere Forschung einstellen will. Alle Achtung vor Erkenntniskritik und Philosophie als der Blüte und dem Höhepunkt menschlichen Denkens und der vornehmsten Beschäftigung erlesener Geister! Aber eine Zwangsjacke darf sie nicht sein wollen, die den übrigen Wissenschaften die geistige Bewegungsfreiheit verkümmert. Die menschliche Sprache ist nicht reich genug, um ohne Bilder auskommen zu können, und auch Stammler spricht eine Bildersprache, wenn er etwa das Recht „selbstherrlich" auftreten läßt und ihm Unverletzlichkeit zuerkennt. Und so ist es denn auch ein ebenso unausrottbares wie unschädliches Bild, wenn man vom wirtschaftlichen Leben spricht oder wenn man etwa Sprache, Kunst, Wissenschaft, Recht als „besondere Gebiete" des geistigen Lebens eines Volkes bezeichnet (W.R. S. 621).

Damit sind wir nun wieder bei der materialistischen Geschichtsauffassung angelangt. Mit dem Stammlerschen Wirtschaftsbegriff, der sich unterschiedslos auf die Befriedigung aller sozialen Bedürfnisse erstreckt, hat sie nicht das geringste zu tun. Sie hat nur dann einen Sinn, wenn man den von der Nationalökonomie mehr oder minder scharf herausgearbeiteten Wirtschaftsbegriff zugrunde legt

und der Wirtschaft in diesem Sinne die übrigen Zweige und Gebiete der menschlichen Betätigung gegenüberstellt (vgl. Weber, a. a. O. S. 116 f.). Dann ergeben sich eben zwischen diesen verschiedenen „Gebieten" Beziehungen, die der Marxist so auffaßt, daß, mag es sich um welches Gebiet immer handeln, jedesmal die wirtschaftlichen Gesichtspunkte maßgebend sind. Ein hierher gehöriger Sonderfall ist die Beziehung zwischen Wirtschaft (in dem gedachten technischen Sinne) und Recht, was aber nicht bedeutet zwischen Geregeltem und Regel, sondern zwischen Geregeltem und Geregeltem, oder, wenn man will, auch zwischen Regel und Regel. Daß wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend sind für die Wirtschaftsgesetzgebung, daß also zum Beispiel das moderne Arbeiterrecht zurückzuführen ist auf Erscheinungen in der Organisation der Volkswirtschaft, versteht sich ja von selbst. Aber anders verhält es sich, wenn wir unter „Recht" nicht die Rechtsregel, sondern das rechtlich Geregelte auf dem Gebiete des „Rechtslebens" verstehen wie etwa den Zivilprozeß. Die Regel ist im Gesetzbuch, das Geregelte im Gerichtssaal zu finden. Wenn wir Beziehungen zwischen Wirtschaft und Recht feststellen, so können wir auf beiden Seiten die Regeln vergleichen (Gewerbeordnung — Zivilprozeßordnung) oder auch auf beiden Seiten das Geregelte (Organisation des Gewerbes — Gestaltung des Zivilprozesses). Darum ist hier der Gegensatz von Regel und Geregeltem bedeutungslos. Knüpfen wir an dieses Beispiel an! Der Zivilprozeß hat im Laufe der Zeit verschiedene Änderungen durchgemacht, und die marxistische Meinung ist es nun, daß die Grundsätze, die sich zur Geltung gebracht haben, Öffentlichkeit, Mündlichkeit, freie Beweiswürdigung, Verminderung der Instanzen usw. im letzten Grunde nicht zurückzuführen sind auf technische Momente, wie etwa auf rasche und verläßliche Tatbestandserhebung, Ergründung der materiellen Wahrheit, Sicherung der richterlichen Unparteilichkeit, sondern auf volkswirtschaftliche Erwägungen und Bestrebungen. Es handelt sich hier sicherlich um eine wissenschaftlich berechtigte Frage. Zu ihrer Lösung vermag aber die Stammlersche Sozialphilosophie nicht das mindeste beizutragen.

16. Stammlers Begriffsformalismus erreicht seinen Höhepunkt bei der Behandlung des Anarchismus. Ist in den „reinen Formen" des juristischen Denkens für den Begriff des Staates kein Platz, weil sich über ihn nichts Allgemeingültiges sagen läßt als höchstens, daß er eine besonders geartete Rechtsordnung sei, so sollte man das-

selbe auch vom Anarchismus annehmen, dessen Wesen darin besteht, daß er den Staat verneint. Tatsächlich gibt aber Stammler eine haarscharfe, rein formale Begriffsbestimmung des Anarchismus, indem er ihn als die Vorstellung von einem sozialen Leben bezeichnet, das anders als durch rechtliches Wollen geregelt ist (S. 67). An anderer Stelle (H. VII, S. 35) drückt er den gleichen Gedanken in der Weise aus, daß er den Theoretikern des Anarchismus die Behauptung in den Mund legt, die einzig richtige Form des menschlichen Gesellschaftslebens sei die Vereinigung unter Konventionalregeln. Allerdings fügt er sofort die Einschränkung bei: „Sie formulieren zwar selbst diesen letztgenannten Begriff nicht, aber sie müßten (!) ihn nach der eben gegebenen Klärung übernehmen, wenn anders ihre Lehre Schärfe und Geschlossenheit zeigen soll." Hier sehen wir deutlich, wie sich Stammler als Kritiker nicht damit begnügt, eine fremde Lehre als solche hinzunehmen, sondern wie er sie derart wandelt und modelt, man möchte sagen, raffiniert, daß sie in den Gedankenkreis seiner Sozialphilosophie hineinpaßt. Wie schon gesagt, ist das, was allen anarchistischen Systemen gemeinsam ist, die Gegnerschaft gegen den Staat, gegen die organisierte Herrschaft. Ihr Verhältnis zu Recht und Rechtszwang ist dagegen keineswegs so klar, wie Stammler annimmt. Denn man darf nicht übersehen, wie eng anarchistische und naturrechtliche Vorstellungen miteinander verknüpft zu sein pflegen. Soll das menschliche Gemeinschaftsleben auf Verträgen aufgebaut werden, so wird dabei doch an eine r e c h t l i c h e Grundlage gedacht. Der naturrechtliche Satz Pacta sunt servanda ist die Stütze dieses Aufbaus. Durch den Vertrag wird eine B i n d u n g geschaffen, und diese kann doch keine andere sein als eine rechtliche Bindung, die sich von den Stammlerschen Konventionalregeln, wie Brauch, Sitte, Mode, Etikette usw. wesentlich unterscheidet. Und was den Rechtszwang betrifft, so ist dieser Ausdruck doppeldeutig. Man kann darunter den Zwang verstehen, der im Recht selbst gelegen ist, nämlich die durch das Recht herbeigeführte Gebundenheit, die Gebundenheit an das Recht, das rechtliche Gezwungensein, aber auch den Zwang, der hinter dem Recht steht, die zwangsweise Durchsetzung des Rechts. Wenn Stammler den Anarchismus als „Anzweiflung des Rechtszwangs" bezeichnet (S. 71; H. VII, S. 35), so denkt e r dabei an den Rechtszwang im ersten Sinne, während es sich den Anarchisten gewiß hauptsächlich um den Rechtszwang im zweiten Sinne handelt. Mit dem Staat lehnen sie auch die staatliche Zwangsgewalt ab, die der Durchsetzung des Rechts gilt. Selbst dem Stirnerschen

Anarchismus ist damit gedient, daß der Egoist tatsächlich zur Erfüllung irgendwelcher Rechtspflicht, zum Beispiel zu vertragsmäßigem Verhalten, nicht gezwungen werden kann. Ob eine solche Verpflichtung wirklich besteht, ist ihm offenbar gleichgültig. Anderen gegenüber macht aber der Egoist von den Rechten, die ihm der Vertrag einräumt, Gebrauch.

Stammler stellt den vom Anarchismus angestrebten Zustand zwischen den Zustand der rechtlichen Regelung und den Naturzustand in die Mitte. Rechtliche und konventionale Regelung gehören beide zum verbindenden Wollen (Die „Willkür", die gleichfalls zum verbindenden Wollen gehört — S. 32, 71 —, kann hier noch außer Betracht bleiben), der Naturzustand kennt nur ein getrenntes oder vereinzeltes Wollen der Menschen (S. 25 f.; Th.R. S. 452). „Die Vorstellung der Möglichkeit von nur vereinzeltem menschlichen Wollen heißt der Naturzustand" (Th.R. S. 84). Gegen die bisherige Literatur erhebt nun Stammler den Vorwurf, daß sie vielfach Naturzustand und rechtliche Ordnung einander gegenüberstelle und die rechtliche Regelung als repräsentativ für das soziale Leben überhaupt nehme (W.R. S. 524). Diese Bemängelung ist gewiß höchst eigentümlich. Zunächst fällt es auf, daß hier Stammler anderen gerade das zum Vorwurf macht, was er selbst tut. Wem außer ihm ist es denn schon eingefallen, „bei der Analyse des sozialen Lebens" das Recht allein repräsentativ in Betracht zu ziehen? Oder sind Brauch und Sitte nicht stets mit zum sozialen Leben gerechnet worden? Ebensowenig findet sich aber in der Literatur die Gegenüberstellung von Naturzustand und „rechtlicher Ordnung". Der Gedanke des Naturzustands stammt aus dem Naturrecht, und dieses hat auch für den Naturzustand die Geltung des Rechts angenommen. In statu naturali homines reguntur solo iure naturae sagt Wolf (Inst. iur. nat. § 96). Dem Naturzustand wurde nicht der rechtliche, sondern der staatliche, bürgerliche Zustand, der status civilis, gegenübergestellt. Seine Ausschaltung des Staatsbegriffs verhindert Stammler hier an der Aufstellung des richtigen Gegensatzes. Ist nun der staatliche Zustand nicht gleich der „rechtlichen Regelung", so ist auch der Naturzustand des Naturrechts nicht gleich dem Stammlerschen Naturzustand. Für so „wild" hat man auch die Menschen des Naturzustands nicht gehalten, daß sie nicht wenigstens „konventional" miteinander verkehren, daß sich nicht Brauch und Sitte unter ihnen entwickeln. Und wenn Rousseau meint, daß das Menschengeschlecht ohne contrat social zugrunde ginge, so hält

er eben auch ein Fortleben unter Stammlerschen Konventionalregeln nicht für möglich (vgl. gegen Stammler Haymann, Rousseaus Sozialphilosophie, S. 46 ff.). Der Sprung vom Naturzustand in den staatlichen, den das Naturrecht annahm, war schon kühn genug, der Sprung aus dem vereinzelten in das rechtliche Wollen wäre ein wahrer Salto mortale gewesen. Im besonderen richtet sich Stammlers Vorwurf gegen Proudhon, weil dieser für das Zusammenleben der Menschen eine „natürliche Ordnung" annehme. „Diese Lehre widerlegt sich durch die Klarstellung des Begriffs Sozialwirtschaft, die nur die Ausführung einer sozialen Ordnung zu sein vermag und ohne die bedingende Unterlage eines verbindenden Wollens gar nicht gedacht werden kann" (S. 68). Stammler will also durch eine Definition den Proudhonschen Anarchismus widerlegen und übersieht dabei, daß das, was für Proudhon natürliche Ordnung ist, nicht mit dem zusammenfällt, was er selbst als Naturzustand bezeichnet, und daß umgekehrt das, was er (Stammler) soziale Ordnung nennt, Proudhons natürliche Ordnung selbstverständlich mitumfaßt.

Einen anderen Weg schlägt Stammler bei der Beurteilung Stirners ein. Dieser, meint er, sei in einem Widerspruch befangen, indem er das subjektiv Gültige als das objektiv Richtige behaupte. Er verzichte nicht auf die grundsätzliche Rechtfertigung eines gegebenen Bestrebens, denn alsdann würde überhaupt keine Erwägung und Erörterung über berechtigte Zielsetzung mehr möglich sein, aber er sehe jene in der Zufälligkeit, wie sie die besonderen Eigenschaften dieses oder jenes Menschen allein bieten können (S. 69; W.R. S. 358). Ähnlich wie bei Marx geht Stammler auch hier auf die von ihm vermuteten Absichten Stirners ein, und da stellt sich nun seltsamerweise heraus, daß Stirner den gleichen Zweck verfolgt wie Marx. Er verzichtet nämlich nicht „auf Klarheit über die theoretisch aufzuhellende Gesetzmäßigkeit des sozialen Lebens" (W.R. S. 540). In Stammlerscher Ausdrucksweise würde der Gesichtspunkt Stirners lauten: Die soziale Vereinigung von Menschen kann berechtigterweise nur von der Art sein, daß jedem irgendwelchen Ich die vollkommen freie Entwicklung seiner selbst, die Erlangung seiner Eigenheit gesichert ist (ebenda). Allein nicht die Absicht Stirners steht mit seiner Lehre im Widerspruch, sondern die Annahme, daß er diese Absicht gehabt habe. Sein Werk ist das Hohelied des Egoismus, er bezeichnet sich selbst als Egoisten und will einen Verein von Egoisten gründen. Das Wohl der Gesellschaft ist ihm, wie er selbst sagt, gleichgültig. Was daraus für den anderen entsteht, wenn

sein Egoismus mit dem eines anderen in Widerspruch gerät, ficht ihn nicht an. Er verfolgt wirklich nur subjektive Ziele. Darum kann man ihn nicht in der Weise bekämpfen, daß man die Identität des subjektiv Gültigen mit dem objektiv Richtigen bestreitet, sondern nur, indem man seine Gleichgültigkeit gegen das objektiv Richtige angreift, mit anderen Worten, indem man gegen den ihn beherrschenden Egoismus auftritt, mag das nun vom sittlichen oder vom bloß praktischen Gesichtspunkt aus geschehen.

Das liegt nun aber freilich weitab von der Art und Weise, wie sich Stammler mit dem Anarchismus auseinandersetzt. Er faßt die Frage, ob Rechtsverband oder Konventionalgemeinschaft (W.R. S. 524) rein formal auf und sucht darum auch nur auf formalem Gebiet die Antwort. Übrigens führt er gegen den Anarchismus, den er mit der Konventionalgemeinschaft zusammenfallen läßt, keinen Angriffs, sondern einen Verteidigungskrieg. Denn seiner Meinung nach hätte an sich die Konventionalgemeinschaft, die auf den freien Willen jedes einzelnen gegründet wird, den Vorzug, während die Berechtigung des Rechtszwangs — oder wie sich Stammler einigermaßen paradox ausdrückt „das Recht des Rechts" (vgl. dagegen Bergbohm, Jurisprudenz und Rechtsphilosophie, S. 145 f.) —, erst nachgewiesen werden muß. „Die Beweislast trägt hierbei die rechtliche Ordnung. Die Konventionalgemeinschaft ist in sich einleuchtend" (W.R. S. 525). „Das Recht des Rechts" ist nur dann nachgewiesen, wenn es gelingt, ein Mehr an Berechtigung über die Einrichtung von Konventionalgemeinschaften hinaus darzutun (ebenda). Die Präsumtion spricht gegen das Recht (W.R. S. 527). Nach solchen Präludien kann man nun in der Tat auf das „lösende Wort" (W.R. S. 532) gespannt sein, welches sich Stammler endlich zu nennen anschickt. Hat man freilich dieses Wort vernommen, so ist man einigermaßen verblüfft. Eine solche Verteidigung gegenüber der Konventionalgemeinschaft dürfte sich das Recht, wenn es wirklich einen günstigen Erfolg erzielen will, ebenso höflich wie entschieden verbitten. Auch hier möchte man, wie bei der Rousseaukritik, ausrufen: Parturiunt montes!

Zwei Gründe sind es, die Stammler für die Notwendigkeit des Rechtszwangs anführt. Zunächst, daß bei bloßen Konventionalregeln (den Fall der Willkür lassen wir auch hier noch beiseite) alles in das subjektive Belieben der Verbundenen gelegt wäre. Diese Regeln bieten darum keine geeignete Grundlage für ein objektives Ausgestalten der menschlichen Gesellschaft. Sie greifen nur von Fall zu

Fall ein; es ist bei ihnen der Bestand des sozialen Lebens als solcher nicht in einer allgemeingültigen, dem bloß persönlichen Ermessen entzogenen Weise sichergestellt (S. 71; W.R. S. 533). Woran Stammler hier denkt, dürfte dem Leser nicht sofort klar sein Man wäre versucht, Stammler dahin zu verstehen, daß er nicht den eiuen dem Belieben des anderen ausliefern wolle. Davon ist aber nicht die Rede. Vielmehr meint er, es könnte die Konventionalgemeinschaft durch die „Verbundenen" ersatzlos aufgelassen werden, und dann hätte das soziale Leben ein Ende, es ist in das subjektive Belieben der Verbundenen gestellt, „ob überhaupt ein soziales Zusammenwirken statthaben soll oder nicht" (W.R. S. 533). Drücken wir es noch deutlicher aus, so entscheidet bei bloßer Konventionalgemeinschaft das Belieben der Beteiligten darüber, ob soziales Leben weiterbestehen oder der Naturzustand eintreten soll! Haben wir uns beim Aufstieg zu den „reinen Formen" des juristischen Denkens so hoch verstiegen, so müssen wir uns alle Mühe geben, uns des Schwindels zu erwehren. Stellen wir uns doch nur die Möglichkeit der Auflassung des sozialen Lebens vor! Nicht nur Brauch und Sitte, auch die Sprache gehört mit zu den Konventionalregeln (W.R. S. 94 f.). Und da soll es in das Belieben der einzelnen gestellt sein, die Konventionalgemeinschaft aufzugeben, also das Verständigungsmittel der Sprache fallen zu lassen? Die millionenfachen Verknüpfungen und Verkettungen zwischen den einzelnen sollen in ihrem Fortbestand abhängig sein von ihrem bloß persönlichen Ermessen? Hat es wirklich einen Sinn, sei es auch nur theoretisch, die Möglichkeit ins Auge zu fassen, daß die Menschen nach Belieben ihre gegenseitigen Beziehungen lösen, weil sie nicht mehr miteinander verkehren wollen? Nehmen wir aber einmal diese Möglichkeit an! Wie soll einem solchen Entschluß gegenüber der Rechtszwang helfen? Denn das ist doch Stammlers Meinung, daß das selbstherrliche und unverletzliche Recht (im Gegensatz zu Konventionalregeln und Willkür) den Bestand des sozialen Lebens sicherstellt. Wenn aber die Menschen etwa aufhören, miteinander zu sprechen, dann ist jeder Rechtszwang von selbst hinfällig geworden. Dann mag das Recht auch weiterhin „selbstherrlich" und „unverletzlich" bleiben, solange es ihm beliebt, ein die Menschen „verbindendes Wollen" ist es nicht mehr! Wer sich nicht in den Irrgängen der Stammlerschen Sozialphilosophie verloren hat, wird gerade umgekehrt sagen: Der Bestand des Rechts ist abhängig von der Fortdauer des sozialen Lebens. Das Recht ist in Brauch

und Sitte und allen anderen Kulturzusammenhängen weit mehr verankert als diese Kulturzusammenhänge in ihm. Wären die Menschen bloß rechtlich miteinander verbunden, dann wäre ihre Verbindung wahrlich nicht sichergestellt. „Selbstherrlichkeit“ und „Unverletzlichkeit“ sind ja nur interne Eigenschaften des Rechts. Das Recht ist rechtlich selbstherrlich und rechtlich unverletzbar, d. h. vom Rechtsstandpunkte aus kommt es nicht darauf an, ob Untertanen und Machthaber die Geltung des Rechts anerkennen. Aber für die Fortdauer des sozialen Lebens sind nicht diese Eigenschaften des Rechts entscheidend, sondern die tatsächliche Macht des Rechts, die von nicht-rechtlichen Umständen abhängt.

Indessen begnügt sich Stammler nicht mit der Berufung auf die Notwendigkeit des Rechts zur Aufrechthaltung des sozialen Lebens überhaupt. Er setzt den Fall, „daß das soziale Leben unter konventionaler Regelung tatsächlich sich befände und dieses in einer ausschließlichen Weise geschehen wäre“ (W.R. S. 534). Selbst dann, meint er, wäre der anarchistische Vorschlag verfehlt, weil er die zufällige Befähigung zu freier Konvention bei einzelnen Menschen voraussetzt und sich nicht für die Regelung jedes denkbaren menschlichen Zusammenlebens in gleicher Weise eignet, während auf der anderen Seite das Recht jede denkbare Verknüpfung der Zwecke aller möglichen Menschen aufzunehmen vermag (S. 72). Von anderer Seite — von seinem Schüler Liepmann (Die Rechtsphilosophie des J. J. Rousseau, S. 98) und von seinem Kritiker Kantorowicz (Lehre v. richt. R., S. 13) — wurde diese Meinung auf die Formel gebracht: Das Recht sei notwendig für Kinder und Narren. Weil sich diese nicht aus freien Stücken der Konventionalregel unterwerfen können, so müssen sie dem selbstherrlich auftretenden Recht unterworfen werden. Fürwahr eine merkwürdige Rechtfertigung des Rechts! Braucht etwa der Säugling oder braucht man für den Säugling ein Recht? Können Kinder nur aufgezogen werden auf Grund einer Rechtsordnung? Man sollte eher das Umgekehrte erwarten. In der Kinderstube herrscht nicht das Recht, sondern die Autorität: der Mutter, des Vaters oder überhaupt desjenigen, der sich um das Kind kümmert. Wächst das Kind heran, so wächst es zugleich in „Brauch und Sitte“ hinein, es lernt sprechen (nach Stammlers „Konventionalregeln“, die aber durchaus nicht „einladend“ auftreten und kein si voluerim gelten lassen), aber es erfüllt keine rechtlichen Verpflichtungen. Stammler scheint hier ganz zu vergessen, daß er zum verbindenden Wollen nicht bloß Recht und Konventionalregeln

zählt, sondern auch — was wir bisher vernachlässigt haben — Willkür. Willkür in diesem Sinne hat keinerlei abfällige Nebenbedeutung, sondern steht gleich dem einseitigen Ermessen des Gebietenden und kann so gerecht, milde, wohltätig auftreten wie nur möglich. Dieser „Willkür" untersteht das Kind und ebenso der Geisteskranke. Das Recht kommt hier zunächst nicht in Frage. Wer sich psychischer Mängel wegen einer Regel nicht freiwillig unterwerfen kann, kann auch nicht zu ihrer Befolgung verpflichtet werden (Liepmann, a. a. O.: „Kinder und Narren können wohl zum Gehorsam gezwungen, aber nicht verpflichtet werden"). Wohl verfügt aber das Recht, wem die Verfügungsgewalt über Kinder und Geisteskranke zustehen soll und welche Grenzen sie hat. Das könnte aber natürlich ebenso auch die Konventionalregel tun.

Die von Stammler angenommene Schwierigkeit ist also nicht vorhanden. Wäre sie es aber auch, so würde daraus doch höchstens die Notwendigkeit des Rechts für Unreife oder Unzurechnungsfähige folgen, nicht auch für Zurechnungsfähige. In der Annahme, daß in solcher Weise Konventionalgemeinschaft und Rechtsordnung nebeneinander bestehen könnten, erblickt indessen Stammler (W.R. S. 542; H. VII, S. 37) eine „klägliche Inkonsequenz" und läßt sich darin durch kritische Gegenstimmen nicht beirren. So sagt Kantorowicz (a. a. O. S. 14): „Es mag eine Inkonsequenz sein, wenn der Rechtszwang für einen Teil der Genossen beseitigt, für einen anderen Teil aber aufrechterhalten wird, — aber kläglich kann diese Inkonsequenz doch nur der nennen, der in verstiegenem Scholastizismus das höchste Interesse der Menschheit in der sauberen Einheitlichkeit eines rechtsphilosophischen Systems erblickt." So sehr Kantorowicz in der Sache recht hat, so ist doch festzustellen, daß Stammler die höchsten Interessen der Menschheit nicht preisgibt, weil es sich ihm von vornherein nur um eine formale Frage handelt. Für ihn ist eben ein Zustand, in welchem ein Teil der Menschen unter Rechtszwang steht, ein anderer unter Konventionalregeln, ein rechtlich geregelter Zustand, weil das Recht seine Grenzen „selbstherrlich" bestimmt und somit darüber entscheidet, wer ihm unterworfen ist, und weil infolgedessen auch die Freiheit der übrigen, nach Konventionalregeln zu leben, auf eine Gestattung des Rechts zurückgeht. Für Stammler handelt es sich also nicht um irgendeine praktische Frage, sondern er will den angenommenen Zustand bloß theoretisch würdigen. Das steht ihm natürlich frei, aber mit dem Problem des Anarchismus hat seine Auffassung nicht das allermindeste zu tun.

Denn die Anarchisten würden ihr Ideal vollständig verwirklicht finden, auch wenn nur alle körperlich und geistig reifen Menschen vom Rechtszwang befreit wären und auch wenn diese Befreiung die Wirkung eines Rechtssatzes wäre. Und deshalb können wir Kantorowicz nunmehr uneingeschränkt zustimmen, wenn er (S. 14) sagt, daß zur Widerlegung des Anarchismus formalistische Dialektik ebenso ungenügend wie überflüssig ist, ebenso notwendig aber wie ausreichend der empirisch-psychologische Nachweis wäre, daß der Rechtszwang auch für die Beherrschung vertragsreifer Menschen im Interesse des Kulturlebens unentbehrlich ist.

17. Stammler ist nun freilich ein Gegner des Empirismus, dem er in einem eigenen Abschnitt entgegentritt. Als Vertreter des juristischen Empirismus nennt er Montesquieu und Merkel. Über diesen macht er aber keine näheren Bemerkungen, an die hier angeknüpft werden könnte, und was Montesquieu betrifft, so bestreitet Stammler bloß, daß Unternehmungen, wie sie der Franzose in Angriff genommen hat, über begrenzte Aufstellungen hinauskommen. „Sie vermögen keine Einsicht von unbedingter Gültigkeit für das Recht überhaupt zu liefern. Man kann durch das Vergleichen der Besonderheiten mehrerer Rechte gerade die Einzelheiten besser verstehen lernen; aber die Einsicht in die Gesetzmäßigkeit, unter der alles denkbare Recht steht, wird dadurch nicht erlangt" (S. 75). Montesquieu wird durch diese Kritik nicht getroffen, weil er keine Rechtstheorie aufstellen, sondern nur Abhängigkeiten, Beziehungen feststellen wollte. Mag ihm das gelungen sein oder nicht: mit der Stammlerschen Sozialphilosophie hat seine Aufgabe kaum irgendwelche Berührungspunkte.

So ist denn Stammlers Verwerfung des juristischen Empirismus ohne Anlehnung an einen Vertreter dieser Richtung zu würdigen. Zunächst meint er, daß der Begriff des Rechts nicht aus einer Reihe von rechtlichen Tatsachen hergeleitet werden könne, denn bei jeder einzelnen von ihnen liege bereits eine Bestimmtheit durch den Rechtsbegriff vor (S. 75 f.). Nun kann man ja gegen diese Behauptung verschiedenes vorbringen. Eine ungefähre Vorstellung vom Recht muß man sicherlich haben, wenn man rechtliche Tatsachen nebeneinanderstellen will. Aber die richtige Abgrenzung des Rechtsbegriffs gewinnt man doch erst, sobald man einen Überblick über die rechtlichen Tatsachen überhaupt gewinnt und sie mit anders gearteten Tatsachen des gesellschaftlichen Lebens vergleicht. Die Zu-

sammenfassung der rechtlichen Tatsachen zu einer Gruppe und ihre Absonderung von anderen Gruppen geht mit der Gewinnung des Rechtsbegriffs Hand in Hand. So wird also der Rechtsbegriff schließlich doch empirisch erarbeitet. Aber lassen wir diese Frage auf sich beruhen oder räumen wir sogar für einen Augenblick bereitwillig ein, daß Stammler den richtigen Rechtsbegriff bereits gefunden habe, daß also das Recht gleich sei dem selbstherrlichen, unverletzbaren, verbindenden menschlichen Wollen! Nun dann stellt eben der Rechtsbegriff kein Problem mehr dar, diese Seite der Forschung ist damit abgeschlossen, aber der juristische Empirismus ist damit noch nicht erledigt. Denn dieser will doch eine Methode sein für die Rechtswissenschaft überhaupt, also für eine Arbeit, die mit der Feststellung des Rechtsbegriffs kaum in Angriff genommen, geschweige denn beendet ist.

Stammler selbst greift an dieser Stelle aus den Aufgaben der Rechtswissenschaft bloß die Prüfung eines bestimmten Rechtsinhalts auf seine grundsätzliche Richtigkeit heraus. „Zu dem hierbei nötigen Maßstab taugt kein begrenztes Ziel, das in einer besonderen Rechtsaufstellung verfolgt wird. Das unbedingt einheitliche Richtmaß kann nur eine formale Methode sein, in der man den mannigfaltigen Stoff, der in der Geschichte gegeben wird, gleichmäßig beurteilt" (S. 76). Er glaubt also, daß eine formale Methode (und nur sie) überhaupt geeignet sein könne, den Maßstab für die Bewertung eines bestimmten Rechts abzugeben. Gerade das ist aber entschieden zu bestreiten. Eine formale Methode und ein bestimmter Rechtsinhalt sind miteinander inkommensurabel. Darum kann der Rechtsinhalt nicht an einer Methode gemessen werden. Wenn ich die Länge eines Gegenstandes messe, so vergleiche ich sie mit der Länge eines anderen Gegenstandes; wenn ich das Gewicht eines Körpers feststelle, so nehme ich wiederum einen Körper zu Hilfe, der selbst Gewicht hat; wenn ich die Körperwärme messen will, so ermittle ich die Wärme einer Quecksilbermenge, die ich mit dem Körper in Verbindung bringe usw. So kann ich auch zum Maßstab für Rechtseinrichtungen wiederum nur (wirkliche oder vorgestellte) Rechtseinrichtungen verwenden. Auch der Ausdruck „Richtmaß" ändert daran nichts. Denn das Richtmaß zeigt mir den Weg zu einem bestimmten Ziel, aber das Ziel selbst kann ich nicht mit Hilfe des Richtmaßes auswählen. „Wenn ein Urteil richtig sein soll," sagt Stammler (S. 76), „so muß es nach einer kritisch gesicherten Methode gefällt sein, deren Beobachtung allein eine Gewähr für die sachliche Begründetheit jenes Urteils liefern kann." Allein die formale

Methode, die mir die Logik für die Urteilsfällung an die Hand gibt, lehrt mich nur, wie ich aus gegebenen Prämissen einen Schluß ziehe, aber welche Prämissen ich heranziehen soll, das muß ich anderweitig wissen. Die Methode selbst schafft mir überhaupt kein Urteil, weder ein logisches noch ein richterliches Urteil. Man mag die Sache wenden wie man will: aus der Form kann niemals ein Stoff werden.

Deshalb sind denn auch alle Bemühungen Stammlers, eine brauchbare Methode für die Ermittlung des richtigen Rechts zu finden, ergebnislos geblieben. Wenn er als den obersten Blickpunkt für die Aufgabe des Staatsmanns und des Gesetzgebers das stete Berichtigen und Bessern des Rechts nach der Idee der Gerechtigkeit hinstellt (S. 8), die Gerechtigkeit wiederum definiert als das Richten eines besonderen rechtlichen Wollens nach der Idee der Gemeinschaft (S. 40), die Gemeinschaft frei wollender Menschen aber darin erblickt, daß die Verbundenen der Idee nach aus dem Mittelmechanismus gehoben werden und jeder dem anderen nur als Selbstzweck verknüpft bleibt (S. 38), und wenn er schließlich daraus je zwei Grundsätze des Achtens und des Teilnehmens ableitet (es darf nicht der Inhalt eines Wollens der Willkür eines anderen anheimfallen, jede rechtliche Anforderung darf nur in dem Sinne geschehen, daß der Verpflichtete sich noch der Nächste sein kann, es darf nicht ein rechtlich Verbundener nach Willkür von der Gemeinschaft ausgeschlossen sein, jede rechtlich verliehene Verfügungsmacht darf nur in dem Sinne ausschließend sein, daß der Ausgeschlossene sich noch der Nächste sein kann. H. VII, S. 45 f.; R R. S. 208 ff.), so liegt in dieser Gedankenkette nicht eine fortschreitende Klärung, sondern im Gegenteil: jeder spätere Satz ist weniger klar als die vorausgegangenen, und man gelangt auf solche Weise in ein Labyrinth, aus dem kein Ariadnefaden mehr heraushilft. Ich glaube ein ziemlich sicheres Gefühl für Gerechtigkeit zu besitzen, und wenn ich einen Rechtsfall, *der eine solche Entscheidung überhaupt zuläßt*, im Sinne der Gerechtigkeit entscheiden soll, so dürfte mir das nicht allzuschwer fallen. Aber wenn ich mein Urteil davon abhängig machen müßte, ob der Verbundene oder Ausgeschlossene „sich noch der Nächste sein kann", so käme ich in die tödlichste Verlegenheit. Denn damit wüßte ich in der Tat nichts anzufangen. Und wenn Stammler glaubt, daß er die von ihm gefundenen Antworten mit Hilfe seiner Grundsätze des richtigen Rechts entdeckt hat, so liegt darin sicherlich nichts anderes als eine Selbsttäuschung. Während er seine Formeln zu verwenden meint, fließen ihm offenbar die Antworten aus ungezählten anderen Quellen zu (vgl. Kantorowicz, a. a. O., S. 36).

Trotzdem Stammler selbst eine formale Methode für notwendig erklärt, verwahrt er sich doch gegen den Vorwurf, daß der Gedanke einer solchen Methode inhaltsleer sei. Inhaltsleere Gedanken gebe es nicht, es liege eine Verwechslung des Inhalts mit den stofflich bedingten Bestandteilen vor, es gebe auch Gedanken, die von den letzteren frei sind, und das sei ja gerade bei dem Forschen nach einem allgemeingültig messenden Verfahren gewollt (S. 76 f.). Aber damit gibt er doch den Vorwurf als solchen zu. Denn die Ersetzung des Wortes „inhaltsleer" durch „stoffleer" bedeutet ja nur eine Änderung des Wortlauts. Die Sache selbst bleibt nach wie vor die gleiche, und es handelt sich immer nur darum, ob man von stoffleeren, also formalen Gedanken aus zu sachlichen Urteilen gelangen kann, und das ist es, was Stammlers Kritiker bestreiten.

Und ebenso ist es zu bestreiten, daß es — außer den Denkregeln, die für alle Menschen und für alle Wissenschaften die gleichen sind — reine Formen des Begreifens und Urteilens gibt, die für den Juristen unabänderlich feststehen und den stets wechselnden Stoff menschlichen Begehrens aufzunehmen haben, damit er als rechtlich und richtig geordnet vorliege (S. 77). Denn auch an der Begriffsbildung wird unausgesetzt gearbeitet, und die Begriffe müssen sich in ihrer Brauchbarkeit an dem stets wechselnden Stoff immer aufs neue erproben. Sie stellen ja nur Hilfsmittel dar zur Bemeisterung des Stoffs, dürfen aber nicht zu Zwangsjacken werden, in die die rechtlichen Erscheinungen hineingepreßt werden. Greifen wir etwa den Begriff des Eigentums heraus, so unterliegt es keinem Zweifel, daß dieser Begriff selbst Wandlungen durchgemacht hat, daß unser heutiger Eigentumsbegriff weder mit dem des römischen noch mit dem des alten deutschen Rechts vollkommen übereinstimmt, und wir wissen nicht, wie das Eigentum der Zukunft gestaltet sein wird. Stammler glaubt nun aber einen allgemeingültigen Eigentumsbegriff suchen zu müssen, und er faßt zu diesem Zwecke — wie er das ja ähnlich hinsichtlich der materialistischen Geschichtsauffassung getan hat — das Eigentum als eine Frage auf! „In diesem Sinne, als einer Frage, die in notwendiger Allgemeinheit bei jedem Rechtszustand sich erhebt, wird auch das Eigentum ein Begriff von allgemeingültiger Bedeutung sein. Die Antwort aber auf die Frage ist geschichtlich wechselnd und verschieden. Hiernach bedeutet Feststellung des allgemeinen Begriffs von dem Eigentum dasselbe wie Klarlegung des näheren Sinnes der allgemeingültigen Frage, welche in der hier gesuchten Richtung unbedingt in jeder rechtlichen

Ordnung auftreten muß" (H. III, S. 608 f.). Mit anderen Worten: Stammler sucht nicht eine Antwort auf die Frage, die angeblich im Eigentumsbegriff gelegen ist, sondern er will erst ermitteln, wie die Frage, als welche er den Eigentumsbegriff auffaßt, überhaupt lautet. Die Untersuchung, die er zu diesem Zwecke vornimmt, ist höchst interessant und jedenfalls geeignet, den Leser, der daran teilnimmt, in große Spannung zu versetzen. Hat man bisher geglaubt, daß dem Eigentum unter den anderen Rechten eine überlegene und vornehme Stellung zukomme, daß das Eigentum die Sache allseitig oder in der Gesamtheit ihrer Beziehungen beherrsche, daß die schrankenlose Verfügungsgewalt das Wesen des Eigentums ausmache, daß der Eigentümer mehr sagen dürfe, energischer zu verfügen habe, größeren rechtlichen Vorteil von der Sache ziehe als andere, so lehnt Stammler alle diese Lösungen und damit allerdings zugleich ein inhaltliches (nach seiner Terminologie müßte er eigentlich sagen „stoffliches") Merkmal des Eigentumsbegriffs ab. Dieser Begriff wird zu einem reinen Formalbegriff, und Eigentümer ist hiernach „die Person, deren rechtliches Ermessen für die Sache in letzter Linie nach dem Spruche des Gesetzes maßgebend ist" (H. III, S. 610). Das Eigentum ist „die Frage nach der in letzter Linie möglichen Bestimmung von Rechtsobjekten. Eigentum besagt also ein rechtliches Wollen, dem es wesentlich ist, das letzte Wort über ein Rechtsobjekt anzugeben" (Th.R. S. 253).

Nun wissen wir also endlich, was das Eigentum ist und auch inwiefern es eine Frage bedeutet. Die Frage geht dahin, wem das letzte Wort zusteht. Nur daß freilich der Eigentumsbegriff dadurch, daß er in diese Frage verwandelt wird, keineswegs klarer geworden ist. Das „letzte Wort" ist doch nur ein bildlicher Ausdruck geradeso wie die Wendung, jeder solle sich selbst „der Nächste" bleiben. Und ist es denn überhaupt richtig, daß Eigentümer derjenige ist, dem das letzte Wort zusteht? Wer entscheidet denn in letzter Linie, wie eine Sache verwendet werden soll, der Eigentümer oder der Nutznießer? Doch offenbar dieser! Folglich muß man die Begriffsbestimmung dahin berichtigen, daß es sich um das letzte Wort bei der Veräußerung der Sache handelt. Aber da erhebt sich wiederum die Frage, wer denn bei der Enteignung das letzte Wort hat. Sicher nicht der Eigentümer, sondern die Verwaltungsbehörde. Stammler weist (H. III, S. 611) diesen Einwand mit der Begründung zurück, daß sich das letzte Wort „selbstverständlich" nur auf das Verhältnis zu anderen an der Sache berechtigten Personen,

nicht aber auf das Verhältnis der berechtigten Person zu der Rechtsordnung selbst beziehe. Warum das selbstverständlich sein soll, ist nicht recht einzusehen, zumal Stammler zwei Seiten früher (S. 609) die Bindung des Eigentümers dem Gemeinwesen gegenüber der Bindung dem Nachbar gegenüber gleichgestellt hat. Aber nehmen wir die einschränkende Auslegung zur Kenntnis, so ist doch das Verhältnis des Eigentümers zur Verwaltungsbehörde nicht ein Verhältnis zur Rechtsordnung selbst. Es ist doch ein Unterschied, ob das Eigentum durch das Gesetz entzogen wird (Gesetz und Rechtsordnung kann man hier für gleichbedeutend nehmen) oder auf Grund des Gesetzes durch die Verwaltungsbehörde. Und auch der Fall ist ja denkbar, daß eine Verfügung über das Eigentum erst wirksam wird durch einen Genehmigungsakt der Behörde, so daß diese das letzte Wort zu sprechen hat. Und wie, wenn das Gesetz überhaupt eine Veräußerung verbietet? Dann gibt es niemand, der das letzte Wort sprechen kann. Wer ist der Eigentümer eines Fideikommißguts? Ferner regen sich Zweifel an der Allgemeingültigkeit der Definition. Wie will man etwa das geteilte Eigentum des deutschen Rechts erklären, welches zwei Eigentümer kennt? Will man da wieder in die alte Geschmacklosigkeit verfallen, das geteilte Eigentum für unmöglich zu erklären, weil es mit irgendeiner vorgefaßten Meinung nicht übereinstimmt? Stammler schrickt davor in der Tat nicht zurück. Er hält (H. III, S. 613) das Untereigentum für kein wirkliches Eigentum. Zum mindesten für die letzte Zeit des geteilten Eigentums könnte man wohl eher die entgegengesetzte Ansicht vertreten. Sonst wäre es nicht zu erklären, daß sich das Nutzungs- und nicht das Obereigentum in Volleigentum verwandelt hat. Und wie verträgt sich die von vielen Rechten zugelassene Möglichkeit, Eigentum vom Nichteigentümer zu erwerben (zum Beispiel österreichisches ABGB. § 367), mit dem „letzten Wort" des Eigentümers? Oder das etwaige Recht eines Pfandgläubigers, sich durch Verkauf des Pfandes selbst bezahlt zu machen? Sehen wir aber von allen diesen schwerwiegenden Fragen ab! Aus Stammlers eigenen Worten ist herauszulesen, daß er „selbstverständlich" nicht das Eigentum selbst zu erklären, sondern nur den Unterschied zwischen dem Eigentum und anderen Rechten an derselben Sache aufzuzeigen versucht. Dann muß man weiter nach dem allgemeingültigen Begriffe der Dienstbarkeit oder des Pfandrechts fragen. Das lehnt aber Stammler ab. „Die Begriffe der Servitut oder der Hypothek sind keine reinen Rechtsbegriffe; denn

sie sind nicht unmittelbar aus den eigenartigen Gedankenrichtungen des Rechtsbegriffes selbst abgeleitet, wie es die Frage nach dem letzten Wort im Recht tut" (Th.R. S. 255). Das ist nun sicherlich die reinste Scholastik. Bei unbefangener Würdigung der Sachlage wird man Servitut, Hypothek und Eigentum in gleicher Weise für Ausgestaltungen einer positiven Rechtsordnung halten. Kann man einen allgemeingültigen Dienstbarkeits- und Pfandrechtsbegriff entbehren und gleichwohl verschiedene Rechte daraufhin prüfen, ob ihnen solche Begriffe geläufig sind, so kann man auch einen allgemeingültigen Eigentumsbegriff entbehren, zumal wenn dieser nichts anderes enthält als eine Abgrenzung gegenüber Servitut und Hypothek. Eine allgemeingültige Grenze zwischen zwei Begriffen kann man doch nur ziehen, wenn beide Begriffe allgemeingültig sind. Stammlers Eigentumsbegriff ist tatsächlich ohne allen theoretischen oder praktischen Wert. Weit entfernt davon, eine Frage zu sein, mit welcher man an die verschiedenen Rechtsordnungen herantritt, ist er eine Antwort, die Stammler auf empirischem Wege den ihm bekannten Rechten entnimmt. In seinem Streben nach Allgemeingültigkeit hat er dabei nicht bloß auf die normalen Fälle geachtet, sondern auch auf Sonderbarkeiten wie das nudum ius, ohne doch alle Irregularitäten erschöpfen zu können, wie das nicht nur der Hinweis auf das geteilte Eigentum oder etwa auf die Gesamthandverhältnisse des deutschen Rechts beweist, sondern auch Stammlers Verhalten gegenüber dem Bergwerkseigentum, dem geistigen Eigentum usw., welche Erscheinungen sich „im ganzen" auch dem Stammlerschen Eigentumsbegriff unterstellen lassen, was aber „von keinem methodischen Werte" wäre (H. III, S. 611 f.). Statt vom Volleigentum auszugehen und es zu erklären, warum Gesetzgebung, Wissenschaft oder Praxis auch Abweichungen von diesem Falle noch immer als Eigentum gelten lassen, treibt er aus dem Eigentumsbegriff Kraft und Saft vollständig heraus und gelangt so zu einem schemenhaften Begriff, der für weitere Forschungen ganz unverwendbar ist. Er verfährt geradeso, wie wenn etwa jemand, um auch die Krüppel einzubeziehen, vom Menschen aussagte, er habe entweder zwei Beine oder ein Bein oder kein Bein, während doch jeder, der von des Gedankens Blässe nicht angekränkelt ist, unbedenklich und mit Recht sagen wird, der Mensch habe zwei Beine.

Ist Stammlers Eigentumsbegriff unbrauchbar, so ist sein Rechtsbegriff geradezu nichtssagend. In der zweiten Auflage von W.R. (S. 488) definierte er das Recht noch als die ihrem Sinne

nach unverletzbar geltende Zwangsregelung menschlichen Zusammenlebens, und das war immerhin auch für diejenigen noch verständlich, die seine Schriften nicht kannten. Später aber (Th.R. S. 113; W.R. S. 483) erklärte er: „Recht ist das unverletzbar selbstherrliche verbindende Wollen", eine Fassung, deren Formalismus in der Tat nicht mehr überboten werden kann. Unverletzbarkeit und Selbstherrlichkeit bedeuten — was nur der Leser Stammlers wissen kann —, daß das Recht unabhängig ist von dem „Belieben der Verbundenen und des Verbindenden" (S. 71). Das soll also das einzige sein, was sich vom Recht allgemeingültig aussagen läßt! Tatsächlich gilt das aber von jeder Regel, auch von der Sprachregel, die Stammler mit zu den Konventionalregeln zählt. Die Regel lautet zum Beispiel, daß „Recht" sächlichen Geschlechts ist. Diese Regel ist selbstherrlich, weil weder Stammler noch ich noch irgend jemand, der Deutsch spricht oder schreibt, „der Recht" sagen darf — tut er es doch, so schlägt er nicht eine Einladung aus, sondern er vergeht sich gegen eine Regel ganz so wie derjenige, der eine fremde Sache boshaft beschädigt —, und sie ist unverletzbar, denn Caesar ne supra grammaticos und die grammatici sind wohl Erforscher, Verkünder, Lehrer, aber nicht Schöpfer der Sprachregeln. Somit paßt die Stammlersche Definition auf die Konventionalregel genau so wie auf das Recht. Das, was das Recht vor allen anderen Regeln menschlichen Zusammenlebens auszeichnet, ist weder in dieser noch in der älteren Definition Stammlers ausgesprochen. Der Mißerfolg der Stammlerschen Definitionsversuche ist damit wohl erwiesen.

18. Vom menschlichen Standpunkte aus kann man es Stammler sicherlich nicht verübeln, wenn er, nachdem er so viel gegnerische Meinungen besprochen hat, des trockenen Tons nun endlich satt ist und in dem der freirechtlichen Bewegung gewidmeten letzten Abschnitt seiner Schrift aus den abstrakten Höhen seiner Sozialphilosophie in die Niederungen praktischer Gesichtspunkte herabsteigt. Die praktische Forderung, daß keine technisch geformte Bestimmung unserer Gesetze einen zwingenden Charakter haben solle (S. 78), und die Meinung, daß richtiges Recht dadurch zu gewinnen sei, daß man den Urteiler das Recht frei finden lasse (S. 80), bespricht er nicht bloß vom rein theoretischen Standpunkt aus, sondern er begibt sich hier ohne Bedenken auf empirisches Gebiet. Seine theoretischen Einwendungen können ohne weiteres zugegeben werden. Es ist richtig, aber allerdings von nur formaler Bedeutung, daß der Richter

nicht über das Gesetz gestellt wird, sobald ihn das Gesetz selbst verpflichtet, von der gesetzlichen Bestimmung abzugehen, wenn diese nicht zur richtigen Entscheidung führt (S. 79; Th.R. S. 729), und es ist ebenso richtig, daß der Hinweis auf das freie Rechtsempfinden nicht genügt, weil man auf solche Weise zu Entscheidungen von bloß subjektivem Wert gelangt (S. 80). Wertvoller als diese Vorbehalte sind aber die Bemerkungen, die Stammler zur Sache selbst macht. „Aus unseren heutigen Zuständen", „zurzeit", „für die heutigen Verhältnisse" (S. 79 f.; vgl. Th.R. S. 731), also unter Verzicht auf Allgemeingültigkeit, nimmt er zu den freirechtlichen Forderungen Stellung, und er macht ihnen dabei sei es ausdrücklich sei es wenigstens a contrario eine ganze Reihe kostbarer Zugeständnisse. Es sind eigentlich nur die Auswüchse der sogenannten freirechtlichen Bewegung oder ihre äußerste Überspannung, die er bekämpft, „den wahren Kern" (Th.R. S. 736) läßt er gelten, und auf solche Weise bringt er seine Schrift denn doch zu einem versöhnenden Abschluß.

Wir aber wollen noch den richtigen Standpunkt zu gewinnen suchen, von welchem aus Stammlers kritisches Verfahren zusammenfassend gewürdigt werden kann. Die Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie zeigt uns eine überwältigende Fülle von Forschungen, die sich von den verschiedensten Ausgangspunkten aus, auf den verschiedensten Wegen mit mehr oder weniger Glück und Geschick um die juristischen und politischen Grundfragen bemühen und sie zu beantworten trachten. Ein getreues Bild dieser geistigen Bewegung, welche niemals zum Abschluß kommt, aber auch keinen Stillstand kennt, zu liefern, ist ein ebenso reizvolles wie schwieriges Unternehmen. Die Schwierigkeit liegt nicht erst und nicht so sehr in der Beurteilung als schon in der Darstellung der verschiedenen Lehren. Denn man muß sich zu diesem Zwecke in fremde Subjektivitäten versenken und einfühlen, um durch die oft mangelhafte oder täuschende Schale hindurch zum Kern der behandelten Lehren zu gelangen. Ganz restlos wird sich dieses Problem ja niemals bewältigen lassen, weil das eigene Ich immer mitspricht und die fremden Gedanken in einer bestimmten Färbung aufnimmt. Aber durch mancherlei Hilfen und Kontrollen und insbesondere durch gewissenhafte Selbstbeobachtung kann die Fehlerquelle, wenn auch nicht verstopft, so doch auf ein erträgliches Mindestmaß eingeschränkt werden. Zum Verständnis und zur Würdigung der Rechts- und

Staatstheorien wird die Überzeugung wesentlich beitragen, die selbst wieder aus der Beschäftigung mit ihnen gewonnen werden kann, daß es sich um problematische Fragen handelt, daß die Wahrheit noch nicht gefunden ist, und daß in den verschiedenen Lösungen, die die Literatur darbietet, so sehr sie einander auch widersprechen mögen, Wahrheitskörnchen enthalten sind, deren sorgfältige Sammlung geeignet ist, uns dem ersehnten Ziel näher zu bringen. Das Streben, die Wahrheit zu ergründen, ist das geistige Band, welches den Berichterstatter mit den Forschern verbindet, die er behandelt, und dieses muß stark genug sein, um die Gegensätze der Weltanschauung, der persönlichen Erfahrungen und Erlebnisse, der Methoden usw. zu überwinden. Wer dagegen in der glücklichen Lage zu sein glaubt, die Wahrheit schon zu besitzen und die philosophischen Probleme, um die es sich handelt, ergründet zu haben, wird zum verläßlichen Berichterstatter über fremdes Forschen am allerwenigsten geeignet sein. Er gleicht einem Mathematiklehrer, der mit der Lösung der Rechenaufgaben in der Hand die Schulhefte durchsieht und feststellt, wieviel Aufgaben jeder Schüler richtig und wieviel er falsch gelöst hat. Es gibt hier nur ein Entweder—Oder, und die Subjektivität von Lehrer und Schüler spielt dabei keine Rolle. Damit ist in der Tat das Verfahren Stammlers gekennzeichnet. Mit einem halben Dutzend Formeln ausgerüstet, kritisiert er unbarmherzig die „Rechts- und Staatstheorien der Neuzeit“. Stimmt eine Theorie zu seinen Formeln, so ist sie richtig, wenn nicht, so ist sie falsch. Ein solches Ergebnis läßt sich nur erzielen, wenn jede Theorie selbst wieder auf eine möglichst kurze Formel gebracht wird, so daß sie mit den Stammlerschen Lehrsätzen verglichen werden kann, und darum ist Stammler bemüht, solche kurze Formeln herauszuarbeiten. Damit genügt er nun zwar seinem theoretischen Bedürfnis, aber er vergewaltigt, wie die vorstehenden Blätter zur Genüge dargetan haben dürften, die geschichtliche Wahrheit. Die Rechts- und Staatstheorien werden in dem Prokrustesbett, das er für sie eingerichtet hat, je nach Bedarf gestreckt oder verkürzt. Wirkliche oder vermeintliche Unklarheiten werden ausgemerzt, bald zugunsten, bald zu ungunsten des betreffenden Theoretikers, d. h. die Theorie gewinnt oder verliert durch die „Klarstellung“ an Richtigkeit und Verwendbarkeit je nach dem Interesse, das ihr Stammler entgegenbringt. So wird das Naturrecht von seinen Schlacken gereinigt, die Auffassung der geschichtlichen Rechtsschule aber bis zum handgreiflichen Unsinn vergröbert. Es zeigt sich hier, daß nicht nur das scheinbar so objektive und

temperamentlose Urteil Stammlers, sondern sein ganzes Verhalten gegenüber den einzelnen Theorien eine starke subjektive Färbung aufweist. Weil er selbst kein wissenschaftliches Verhältnis zum Staate hat, verwandelt er die Staatsphilosophie in Rechtsphilosophie, behandelt er Rousseau ausschließlich als Rechtsphilosophen, erblickt er im Anarchismus bloß die Gegnerschaft gegen den Rechtszwang. Weil er selbst nach der „Gesetzmäßigkeit" des sozialen Lebens forscht, schiebt er Marx und Stirner das gleiche Bestreben unter und beurteilt ausschließlich auf Grund dieser Annahme ihre Lehren. Weil es ihm um die Gewinnung von formalen Begriffen zu tun ist, glaubt er Rousseau und Proudhon durch Definitionen widerlegen zu können.

Gegen ein solches Vorgehen Verwahrung einzulegen ist ein Hauptzweck dieser Arbeit. Würde es sich nur um Stammler selbst handeln, so wäre ja eine ausführliche Widerlegung seiner kritischen Ausführungen weniger wichtig. In der Galerie der Rechtsphilosophen möchte man seinen Charakterkopf gewiß nicht gern missen, und als eine besondere Eigentümlichkeit könnte man denn auch die Kritik mit in Kauf nehmen, die er an anderen Forschern übt. Allein wie schon bei verschiedenen Gelegenheiten angedeutet wurde, macht nicht nur sein kritisches Verfahren Schule (vgl. zum Beispiel die Schrift von Haymann, J. J. Rousseaus Sozialphilosophie), sondern es werden auch seine kritischen Urteile gar zu leicht ungeprüft entgegengenommen und verbreitet. Auf solche Weise droht aber der Geschichte der Rechts- und Staatslehre die Gefahr, entstellt zu werden und zu verkümmern. Unsere Aufgabe muß es sein, das geistige Erbe, das in dieser Geschichte aufgespeichert ist, zu wahren und das Andenken an ihre Helden dadurch zu ehren, daß die Züge ihrer Lehren möglichst unverfälscht erhalten werden. Jede einzelne Lehre muß in ihrer Eigentümlichkeit erfaßt, dargestellt und gewertet werden, damit die nachwachsenden Geschlechter eine richtige Vorstellung von der Fülle der Gesichte und von der Verschiedenartigkeit der Anschauungsweisen, Standpunkte und Methoden erhalten. Es stände schlimm um unser rechts- und staatsphilosophisches Denken, wenn wir uns in dem Streben nach „Allgemeingültigkeit" auf einige wenige allgemeine Fragen zurückziehen wollten, um diese von irgendeinem orthodoxen Standpunkt aus einförmig und endgültig zu erledigen. Auch von diesem Gebiet geistiger Tätigkeit gilt, was Ludwig Uhland vom deutschen Dichterwald ausruft: Das ist Freude, das ist Leben, wenn's von allen Zweigen schallt!

Die neue Verfassung und die Entwicklung des Parlamentarismus in Dänemark

Von Dr. Anton Heinrich Hollmann
Professor der Betriebslehre an der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin

I

Am 5. Juni 1915 — fern vom Lärm der Schlachten und der düsteren Tragödie der Völkerschicksale — schuf sich das dänische Volk eine neue Verfassung und ein neues Wahlgesetz, das soeben[1], in den Wahlen vom 22. April und 11. Mai d. J., die politische Taufe empfangen hat. Diese Verfassung, die während eines Menschenalters das Ziel der politischen Kämpfe und der wesentliche Inhalt der dänischen Politik gewesen ist, bildet den Schlußstein der Demokratie und die Krönung der politischen Reife eines Volkes, und wenn es sich auch nur um ein kleines Volk von knapp drei Millionen handelt, so wird das Ereignis darum doch nicht geringer für den,

[1] Der Aufsatz ist Ende Mai 1918 geschrieben.

der liebevoll dem Schritt der Kultur folgt und nicht ausschließlich in dem äußeren Macht- und Massenaufgebot der Völker den Maßstab der Geschichte erblickt. Das Kulturleben einer kleinen Nation ist nicht minder entwicklungsfähig und manchmal reicher als das der großen Nationen. Im übrigen mißt Dänemark ohne Island, Grön- und Faeröer 39 033 qkm, ist also etwas größer als Belgien und etwas kleiner als Afrika; es ist ein europäischer Kulturstaat mit drei Millionen politisch mündigen Staatsbürgern, von denen der letzte und geringste morgen von einem dänischen Schiff irgendwo an Land gehen kann, in Kapstadt, Singapur, Schanghai, Yokohama, Neuorleans, im Bewußtsein dieser politischen Mündigkeit, die eine kulturelle Überlegenheit in sich schließt und die weder in der Tropensonne noch im elektrischen Bogenlicht der europäischen Großstädte verblaßt. Ein Kulturvolk soll man nicht nach der Breite, sondern an seiner Höhe messen. —

Freilich kann die politische Entwicklung einer kleinen Nation niemals Musterbeispiel für eine große Nation sein, schon aus dem Grunde, weil unerwünschte Folgeerscheinungen irgendeines politischen Systems, die in kleinen Verhältnissen harmlos und leicht abstellbar erscheinen, in einem großen und sozial anders zusammengesetzten Staatswesen potenziert zum Ausdruck kommen. Deshalb bezweckt auch dieser Aufsatz keineswegs, ein Musterbeispiel, sondern höchstens ein Schulbeispiel zu den aktuellen politischen Fragen zu geben. Im übrigen sehe ich in erster Linie meine Aufgabe darin, die innere politische Entwicklung eines Nachbarstaates darzustellen, indem ich davon ausgehe, daß die Führung der auswärtigen Politik eine gründliche Kenntnis der inneren politischen Verhältnisse der fremden Staaten voraussetzt — ein Grundsatz, der trotz seiner offenbaren Selbstverständlichkeit von unserer auswärtigen Politik nicht genügend beachtet wird und dessen Nichtachtung zu den mancherlei Trugschlüssen und Mißerfolgen geführt hat, die uns in diesem Kriege überrascht haben.

Dänemark erhielt seine erste Verfassung am 5. Juni 1849, die sogenannte „Juniverfassung", welche die zweihundertjährige Periode eines faßt uneingeschränkten Absolutismus durch das allgemeine Wahlrecht ablöste. Jeder dreißigjährige Mann erhielt das Wahlrecht zum Folkething (Zweite Kammer) sowohl wie zum Landsthing (Erste Kammer) der Unterschied der beiden Kammern bestand hauptsächlich in der Wählbarkeit; während jeder fünfundzwanzigjährige Mann ins Folgething gewählt werden konnte, setzte die Wählbarkeit

zum Landsthing ein Alter von 40 Jahren und ein gewisses Einkommen voraus. Die Wahl zum Folkething war direkt, während die Wahl zum Landsthing indirekt und auf Grundlage des Proportionalsystems erfolgte.

Außerdem wurden von den 66 Landsthingsmitgliedern 12 vom Könige auf Lebenszeit ernannt.

Diese sehr demokratische Verfassung war gleichwohl kein Ergebnis demokratischer Entwicklung, sondern eine Folge der konstitutionellen Zeitströmung in Europa und der nationalen Erstarkung, die der erfolgreiche Krieg mit Schleswig-Holstein hervorgebracht hatte. Ihre Träger waren die Nationalliberalen, deren Kerntruppen die akademischen Kreise, das Beamtentum und das aufgeklärte Bürgertum bildeten, und die die allgemeine nationale Bewegung ebenso wie die aus der Zeit der Bauernbefreiung stammende soziale Bauernbewegung in den Dienst ihrer konstitutionellen Bestrebungen stellten. Wenn diese nach Bildung und sozialer Stellung konservativen Elemente es unterließen, sich in der Verfassung konservative Garantien zu schaffen, so hatte das seinen Grund zum Teil in praktischen Schwierigkeiten; die großen Grundbesitzer wollte man nicht bevorzugen, denn ihnen galt ja der Kampf; die übrige Wählermasse aber ließ sich unmöglich in Klassen abstufen aus dem einfachen Grunde, weil eine wirkliche Abstufung des Besitzes mit der Möglichkeit einer praktischen Abgrenzung von Klassen damals in Dänemark nicht vorhanden war. Es gab praktisch nur den Gegensatz zwischen Absolutismus und Grundaristokratie einerseits und dem bürgerlichen Liberalismus anderseits. Dieses Verhältnis änderte sich erst später, als die Bauern ihre eigene Wege gingen und radikale Abspaltungen der Linken sowie politische Neubildungen auf sozialer Grundlage entstanden. Es war vorauszusehen, daß der Sprung von einem fast uneingeschränkten Absolutismus in eine fast ebenso uneingeschränkte Demokratie sich nicht so glatt vollziehen würde, wie es sich die liberalen Brauseköpfe vorgestellt hatten. Das Merkwürdige aber war, daß die Reaktion nicht nur — wie billig — von der konservativen Grundaristokratie, sondern von eben demselben nationalliberalen Bürgertum genährt wurde, das diese Verfassung erkämpft hatte.

Ein Anlaß zu einer Verfassungsänderung bot sich bald, und insofern, als dieser äußere Anlaß von südwärts kam, von deutscher und schleswig-holsteinischer Seite — so sagt der dänische Geschichtschreiber —, „bekräftigte sich von neuem das alte Wort, daß all unser Verdruß deutsch ist". — Da die deutschen Mächte auf Grund

des Friedens zu Berlin vom Jahre 1850 eine gemeinsame Verfassung für das Königreich und die Herzogtümer verlangten und die politischen Voraussetzungen in den Herzogtümern den demokratischen Grundsätzen der Juniverfassung nicht entsprachen, wurde dieser Anlaß von der Reaktion benützt, das breite demokratische Wahlrecht der Juniverfassung nach Möglichkeit einzuschränken. Die Einschränkungen der Verfassungsänderungen von 1855, 1863 und 1866 bestanden im wesentlichen in der Einführung eines Sonderwahlrechts (privilegierten Wahlrechts) für die Erste Kammer an Stelle des allgemeinen, gleichen Wahlrechts der Juniverfassung.

Dieses Landsthingswahlrecht, das also bis jetzt in Kraft war, wurde folgendermaßen gehandhabt: Das Land war in größere Kreise eingeteilt, von denen jeder eine gewisse Anzahl Landsthingsmitglieder durch mittelbare Wahlen wählte. Auf dem Lande wählte die allgemeine Wählerklasse einen Wahlmann für jede Kommune; dazu kam eine ebensogroße Anzahl der größten Steuerzahler als „geborene" Wahlmänner (unmittelbare Wähler). In den Städten wurde erst eine gewisse Anzahl Wahlmänner, je nach der Größe der Städte, von den sämtlichen Wählern gewählt und sodann eine ebenso große Anzahl von den Höchstbesteuerten allein. Die Wahlmänner (darunter die unmittelbaren Wähler) nahmen darauf die endliche Wahl vor auf Grundlage des Proportionalsystems. Auf diese Weise ergaben sich 54 Landsthingsmitglieder, von denen die allgemeine Wählerklasse 27 und die Höchstbesteuerten ebenfalls 27 gewählt hatten. Diese 54 Mitglieder waren auf 8 Jahre gewählt. Endlich ernannte der König 12 Mitglieder auf Lebenszeit.

Als sachliche Grundlage dieser erheblichen Einschränkung der demokratischen Grundsätze der Juniverfassung wurde vorgegeben, daß die dänische Demokratie in dem unglücklichen Ausgang des Krieges von 1864 ihre Unfähigkeit gegenüber der nationalen Aufgabe dargetan habe. Das war unrichtig, nicht die „unmittelbare Demokratie", nicht die Bauernpartei trug die Schuld am Ausbruch und Verlauf des Krieges — sie hatte stets vor einer dummdreisten Abenteuerpolitik gewarnt —, sondern eben die Nationalliberalen, die jetzt die reaktionäre Strömung ausnutzten, um die wilden Schößlinge der Demokratie zu kappen. Die Sachlage war die, daß ein großer Teil des nationlliberalen Bürgertums seine Vaterschaft an der demokratischen Juniverfassung zu bereuen begann, nachdem es sich herausstellte, daß die Bauern nicht der nationalliberalen Partei, sondern

den demokratischen „Bauernfreunden" folgten. Die Nationalliberalen waren unbedingt konstitutionell, haßten den Absolutismus und waren geistig freisinniger als die anderen Parteien; aber ihre Führer waren Stadt- und Stubenmenschen („Professorenpartei"), die nicht von einem gewissen intellektuellen Dünkel frei waren und deshalb der Bauernpartei, die im Folkething sehr bald der entscheidende Faktor geworden war, Mißtrauen und Geringschätzung entgegenbrachten.

Als die Nationalliberalen sahen, daß die Demokratie ein wesentlich anderes Gesicht annahm, als sie es sich im Freiheitsrausch der Achtundvierziger geträumt hatten, versuchten sie, sich bei der Verfassungsänderung die konservativen Garantien zu verschaffen, die sie seinerzeit verpaßt hatten. Vor allem richteten sie ihr Bestreben auf eine Abänderung des verfassungsmäßigen Charakters und der Zusammensetzung der Ersten Kammer, versteiften sich auf die Gleichberechtigung der Kammern und wünschten eine Zusammensetzung der Ersten Kammer, die die Machtstellung der Bildung und Wohlhabenheit garantieren könnte. Sie verfochten hartnäckig die Gleichberechtigung der Ersten Kammer, auch in der Bewilligung der Finanzvorlagen, und verlangten eine Zusammensetzung der Ersten Kammer, die genau auf ihr Wählerkorps, das Beamtentum, die Leibgarde der nationalliberalen Partei, zugeschnitten war.

Inzwischen ward es den Nationalliberalen nicht beschieden, die Verfassungsänderung durchzuführen. Es war eine sozialpolitische Neubildung, die das Geschäft besorgte, die sogenannte „Allianz zwischen den großen und den kleinen Bauern", d. h. zwischen den Gutsbesitzern und der Bauernpartei. Was diese unversöhnlichsten Gegner zusammenführte, ist nicht leicht zu sagen; vielleicht war es der gemeinsame Unwille gegen die „Professorenpartei", die natürliche Feindseligkeit des nüchternen Realismus gegen den Idealismus, der zum Romantismus wird in dem Augenblick, wo der Erfolg ausbleibt.

Genug, sie fanden sich in diesem Punkte und brachten das Kompromiß der Verfassungsänderung von 1866 zustande.

Die Bauernpartei hatte selbstverständlich ihr Bestes getan, um die demokratischen Grundlagen der Juniverfassung zu retten; aber Kompromiß bleibt Kompromiß, und es ist nicht zu bestreiten, daß ein großer Teil der Wählermasse der Bauernpartei diese „Verständigung" als einen ordinären Kuhhandel auffaßte; denn die Bauernpartei war, wenn auch sozialen Ursprungs, so doch damals

im wesentlichen von idealistischen demokratischen Strömungen getragen und vertrat das „moralische Recht des Volkes auf die Juniverfassung". Als obendrein das neugebildete Ministerium der konservativen Großgrundbesitzerpartei keine Vertreter der Bauern aufnahm, dämmerte den Bauern mehr und mehr ein unbehagliches Gefühl, daß sie bei diesem Kuhhandel übertölpelt worden waren. So trat die abgeänderte Verfassung von 1866 ins Leben, unter dem Gefühl der Scham, des Unwillens und des Protestes der ideal gesinnten Persönlichkeiten der Bauernpartei.

Diese Vorgeschichte ist die Voraussetzung für das Verständnis der inneren wie der äußeren Politik Dänemarks und des dreißigjährigen Verfassungskampfes, dessen letztes Ergebnis die gegenwärtige Verfassung ist. Ein Menschenalter hindurch hat ein Volk gerungen um die demokratische Verfassung, um den Prometheusfunken, den die liberalen Brauseköpfe von 1848 dem damals politisch noch unreifen Volk in die Hände legen wollten — bis sie merkten, daß sie sich selber dabei die Finger verbrannt hatten und schleunigst zu löschen begannen. Aber diese 30 Jahre politischen Kampfes, der trotz seiner Schattenseiten kulturell ungemein befruchtend gewirkt hat, haben also ausgereicht, dieses Volk zur politischen Reife zu erziehen. Denn die Verfassung, die das dänische Volk jetzt erhalten hat und die im wesentlichen nichts anderes als eine Wiederherstellung der Juniverfassung von 1849 darstellt, ist ein reines Ergebnis der demokratischen Entwicklung des Volkes. Sie ist nicht ertrotzt, sondern von allen Parteien, praktisch gesprochen, ohne ernsthaften Widerstand angenommen worden; sie ist gekommen wie eine reife Frucht, die fallen muß, wenn ihre Zeit erfüllt ist.

Die Verfassung von 1866 war eine konservative Einschränkung der Juniverfassung; gleichwohl beruhte sie ebenso wie diese auf der Voraussetzung des Übergewichts des Folkethings. Die konservativen Gutsbesitzer hegten auch damals keine weitergehenden Wünsche. Sie wünschten lediglich ein Landsthing, das den Grundbesitz gegen Übergriffe eines demokratischen Folkethings schützen könnte. Die politischen Köpfe unter ihnen sahen klar, daß das Folkething nach der Zusammensetzung der Wählermasse infolge der bereits zurückgelegten politischen Entwicklung, namentlich aber durch die für Dänemark eigentümliche Finanzgesetzbehandlung ein Übergewicht erhalten hatte, gegen das ein Kampf aussichtslos war. Den sichtbaren Ausdruck dieser Auffassung erhielt die Verfassung in den Regeln über die Behandlung der Finanz-

gesetze, in denen das Vorrecht des Folkethings hinsichtlich aller Bewilligungsgesetze gewahrt blieb. Ein Versuch der Nationalliberalen, die Gleichberechtigung der Kammern durch Einrichtung eines gemeinschaftlichen Ausschusses als entscheidender Instanz über die Finanzvorlagen zu retten, wurde aufgegeben und dem Folkething das Vorrecht auf diesem Gebiete als eine ausdrückliche „Einräumung an die Volkssouveränität“ belassen.

In den ersten Jahren nach 1866 wurde die Regierung des Landes in diesen Geleisen geführt unter dem konservativen Ministerium des Grafen Frijs, dessen Politik die Einigung der „großen und der kleinen Bauern“ (d. h. der Gutsbesitzerpartei und der Bauernpartei) war, und es wurde auch auf dieser Grundlage eine ansehnliche Gesetzgebungsarbeit geleistet. Aber die Politik des Grafen Frijs schlug nicht durch; die Konflikte mit dem Folkething häuften sich, und nach fünfjähriger Regierung fühlte sich das Ministerium Frijs müde und trat zurück.

Mit den siebziger Jahren begann eine neue Zeit im politischen, sozialen und geistigen Leben Dänemarks. Die Hoffnungen, die der Nationallismus auf Frankreich gesetzt hatte, schlugen fehl, und es begann eine Zeit der nationalen Ernüchterung; der große Verfassungskampf zwischen dem Folkething und der Landsthingsmehrheit nahm seinen Anfang; die sozialdemokratische Bewegung hielt ihren Einzug in Dänemark; und in der Hauptstadt gelangte eine radikale Bewegung auf literarischem Gebiet zum Durchbruch, deren Träger Georg Brandes war und die in der Folge auf das gesamte Geistesleben übergriff und den größten und besten Teil der bisher vorwiegend nationalliberal gesinnten Intelligenz der Opposition zuführte.

Als das Ministerium Frijs 1870 zurücktrat, hatte man in der Linken des Folkethings auf ein einigermaßen parlamentarisches Ministerium gehofft, in das Vertreter der Folkethingsmehrheit aufgenommen würden. Statt dessen wurden drei Nationalliberale aufgenommen und damit der Grund für die Verschmelzung der Konservativen und Nationalliberalen zu einer Partei, der „Rechten“, gelegt. Die Antwort war der Zusammenschluß der verschiedenen Richtungen der Linken zur Partei der „Vereinigten Linken“. Damit war die Politik der „großen und kleinen Bauern“ verlassen, und es begann der Verfassungskampf, der von nun an bis zum Jahre 1901 im Vordergrunde der dänischen Politik steht. Gegenstand des Kampfes war von seiten der Rechten die Behauptung der völligen

Gleichberechtigung des Landsthings, von der gegnerischen Seite, der vereinigten Linken, die Behauptung des Folkethingsparlamentarismus, und dieser Kampf wurde in der Behandlung der Finanzgesetzvorlagen zum Austrag gebracht, indem das Folkething das Budget verweigerte oder dessen Durchbringung verschleppte. Das war die Epoche der sogenannten „Verwelkungspolitik" mit Begräbnisausschüssen, hinschleppenden Tagesordnungen, Adressen an den König usw.

Diese alljährlich wiederkehrenden parlamentarischen Scharmützel nahmen eine ernste Wendung mit dem Verfassungsbruch durch die konservative Regierung im Jahre 1885. Als am 1. April 1885 kein ordnungsgemäß bewilligtes Budget vorlag, erließ der damalige Präsident des konservativen Ministeriums, Estrup, ein provisorisches Finanzgesetz und geriet damit auf das gefährliche Geleise des Verfassungsbruchs.

Formell siegte Estrup, die Taktik der Verwelkungspolitik war lahmgelegt; aber draußen im Volk bereitete er durch den Verfassungsbruch den Boden für die entscheidende Niederlage der Rechten.

Neun Jahre währte diese Epoche der provisorischen Finanzgesetze, des fortgesetzten offenen Verfassungsbruchs, mit dem der Opposition ein ungeheuer wirkungsvoller Agitationsstoff in die Hand gegeben war und in der Folge die Wählermassen der Rechten allmählich dezimiert wurden.

Die Politik der Rechten war negativ; sie galt lediglich der Bewahrung ihrer Machtstellung; da man aber des Scheines halber positive Ziele vertreten mußte, wurde unter kräftiger nationalistischer Agitation die Landesverteidigungsfrage, namentlich die Frage der Landbefestigung von Kopenhagen, in den Vordergrund gerückt. Damit gleitete die Landesverteidigungsfrage als eisernes Inventar in die dänische Politik und bildet fortan den Zankapfel der Parteien. Das Folkething bewilligt alle Finanzen mit Ausnahme der außerordentlichen militärischen Aufwendungen zum Bau der Landbefestigungen von Kopenhagen, die dann regelmäßig am 1. April durch ein Finanzprovisorium aufoktroyiert werden.

Die Estrupsche Periode der Finanzprovisorien endete 1894 mit einem Vergleich zwischen der Rechten und einem Teil der Linken; aber die Linke erhielt nicht den zugesicherten Anteil an der Regierung, was in der Folge als politischer Verrat gebrandmarkt wurde.

Erst nach der entscheidenden Niederlage der Rechten in den Wahlen im Jahre 1900 entschloß sich der König zur Annahme einer parlamentarischen Regierung, die aus der Mehrheitspartei des

Folkethings, der „Linken Reformpartei", gebildet war. Somit hatte der dreißigjährige Krieg mit dem endgültigen Sieg des Folkethingsparlamentarismus seinen Abschluß gefunden.

Der Verfassungskampf mit seinen abwechselnden Phasen der Obstruktion und der Vergleiche hat eine wesentliche Umgruppierung und Umbildung der Parteien herbeigeführt, auf die auch die erstarkende nationalistische Strömung nicht ohne Einfluß geblieben ist. Die Entwicklung der Parteien ist fast ausschließlich unter diesem rein politischen Gesichtspunkte erfolgt. Nur die sozialdemokratische Partei fußte auf sozialer Grundlage, und erst in neuester Zeit hat auch die radikale Partei die wirtschaftlichen und sozialen Gegensätze zwischen Kleinbauern (Husmaend) und Bauern politisch ausgenutzt.

Die „Vereinigte Linke" hatte sich 1870 gesammelt in dem Programm: „Die Juniverfassung ist das moralische Recht des Volkes". Die unter dem Grafen Frijs versuchte „Allianz zwischen den großen und den kleinen Bauern" war gesprengt und die Verschmelzung der „großen Bauern", d. h. der Gutsbesitzerpartei, und der Nationalliberalen zu einer Partei, der Rechten, vollzogen.

Die Rechte bleibt in der Folge, unter Führung der konservativen Gutsbesitzer, bei ihrer Politik der Negation ohne eigentliche positive politische Ziele zu entwickeln. Ein Anlauf zur Bildung einer agrarischen Schutzzollpartei verlief im Sande. Nationalistisch ist die Partei teils aus Tradition und Überzeugung, teils aus politischer Berechnung, und da der Nationalismus in Dänemark nur eine Front kennt und stets nur diese eine Front gekannt hat, erklärt sich damit die Haltung der konservativen und der altnationalliberalen dänischen Presse gegen Deutschland, deren Ton übrigens im Kriege nicht auffälliger, sondern in den großen Organen dieser Richtung eher zurückhaltender und vorsichtiger geworden ist.

Während die Rechte wie ein alter, knorriger Baumstamm immer noch in demselben Erdreich wurzelt, freilich mit manchen dürren Ästen und spärlich grünender Krone, vollzieht sich ringsum ein Grünen und Sprießen politischer Neubildungen und Umgruppierungen, die zwar einen einzigen demokratischen Wald bilden, in dem sich aber Bäume und Schläge verschiedener Art und Gattung finden. 1884 zeigten sich die ersten zwei Vertreter der Sozialdemokratie im Folkething mit 7000 Stimmen; 1913 war die Sozialdemokratie mit 107 000 Stimmen und 33 Mandaten die stärkste Partei des Folkethings, und in den jetzt vollzogenen Wahlen erhielt sie 265 000 Stimmen und 39 Mandate für das Folkething und 201 000

Stimmen für das Landsthing, womit sie also auch die der Stimmenzahl nach stärkste Partei im Landsthing geworden ist.

Die Linke, die sich 1870 als „Vereinigte Linke" gesammelt hatte, ist im Laufe der Zeit wieder in ihre verschiedenen Gruppen zerfallen unter wesentlicher Umbildung des politischen Charakters der einzelnen Gruppen. Im Verfassungskampf stand die Linke geeint als eine Partei mit ausgeprägt politischem Charakter im Dienst des großen staatspolitischen Zieles. Sie umfaßte damals eine gemäßigte, eine nationale und eine demokratische Gruppe, und ihre Kerntruppen bildeten die Bauern. Anfangs der siebziger Jahre brach in der Hauptstadt eine radikale Strömung sich Bahn, eine politische, unter Führung von Berg und Hörup, und eine literarische, die den gesamten Inhalt des Kulturlebens revolutionierte und deren Träger die Brüder Georg und Eduard Brandes waren. Die literarische radikale Richtung schloß sich unter Führung von Eduard Brandes mit der politischen radikalen Richtung unter Berg und Hörup zusammen. Die Verbindung dauerte jedoch nur ein paar Jahre. Brandes und Berg trennten sich 1884, und bald darauf trennten sich Berg und Hörup. Berg begründete die „dänische Linke" mit 48 Reichstagmandaten, und Hörup wurde der Führer der „Europäer" mit 24 radikalen Vertretern. Das Motiv der Trennung war wesentlich religiöser, zum Teil auch nationaler Art. Berg war grundtrigianisch religiös und national, während die politische Agitation in der Folge die „Europäer" als irreligiöse und unnationale Freidenker stempelt, „die mit ihren klammen Händen das Licht in der Hütte des kleinen Mannes auslöschen wollen" — In demselben Jahre wurde die Tageszeitung „Politiken" als Hauptorgan der „Europäer" gegründet. Das ist der Ursprung der erst später, im Jahre 1905, unter dieser Bezeichnung begründeten „radikalen Partei", die gegenwärtig die Regierung in Händen hat.

Der großpolitische Vergleich von 1894, der die Estrupsche Periode der Finanzprovisorien zum Abschluß brachte, führte zu einer Spaltung der Linken. Bei den Wahlen, die 1895 diesem Vergleich folgten, fielen 62 Kreise (115 000 Stimmen) auf die Gegner des Vergleichs, von denen acht auf die Sozialdemokraten kamen. Die Parteien, die den Vergleich eingegangen waren, erhielten nur 52 Kreise (107 000 Stimmen), und zwar die Rechte 25, und die gemäßigte Linke 27 Kreise.

Unmittelbar darauf sammelten sich die vergleichsfeindlichen Mitglieder der Linken, insgesamt 54, zu einer neuen Partei, der „Linken

Reformpartei", zuerst unter Führung Högsbros, und von 1896 an unter Führung von J. C. Christensen, dem Dorfschullehrer aus Hee bei Ringsköbing, der, eine eminente politische Begabung, durch und durch im Bauerntum wurzelnd, der ausgeprägte Vertreter der dänischen Bauerndemokratie ist. Von diesem Zeitpunkte an ist die Linke Reformpartei die führende Partei in der dänischen Politik und J. C. Christensen ihre zentrale Persönlichkeit. Sie ist es, die 1901 den „Systemwechsel" erzwingt, und ihre Führer übernehmen als erstes parlamentarisches Ministerium die Regierung, anfangs unter Professor Deuntzer, und von 1905 ab unter J. C. Christensen als Ministerpräsidenten.

Bei der Zusammensetzung des Ministeriums J. C. Christensen war der radikale Flügel der Partei, die „Rebellen", nicht berücksichtigt worden. Das gab die Veranlassung, daß 12 Mitglieder sich abspalteten und im Mai 1905 eine neue Partei bildeten, die „Radikale Linke", unter Führung von Zahle, dem gegenwärtigen Ministerpräsidenten.

Die Linke Reformpartei war durch den Verfassungskampf zur Macht gelangt und hatte tatsächlich ein Hauptziel dieses Kampfes, das parlamentarische Regierungssystem, erreicht; aber nachdem die Partei sich erst in den Ministersesseln zurechtgesetzt hatte, zeigte sie keine besondere Eile, die eigentliche Verfassungsfrage anzuschneiden und einer weiteren Demokratisierung die Hand zu bieten. Sie befaßte sich zunächst mit mehr materiellen — übrigens sehr wichtigen — Aufgaben, vorwiegend im Interesse ihres bäuerlichen Wählerheeres. Der Grund dieses Zögerns lag einmal darin, daß die Partei im Laufe der Zeit eine wesentliche Umbildung erfahren hatte — sie war aus einer unmittelbaren demokratischen Partei zu einer ländlichen Mittelstandspartei mit ausgeprägtem Oberklassengefühl geworden — und anderseits darin, daß sie aus der negativen Rolle einer Oppositionspartei zur positiven Stellung einer Regierungspartei übergegangen war. Sie fand sich in vielen Fragen mit der Rechten herzenseinig, in denen sie bisher aus taktischen Gründen opponiert hatte; namentlich zeigte sie sich mehr und mehr geneigt, dem Standpunkte der Rechten in der Landesverteidigungsfrage Einräumungen zu machen. Konservativ war sie geworden durch die soziale Entwicklung ihres Wählerkorps, und national war sie stets gewesen trotz der Opposition in der nationalen Kardinalfrage der Landesverteidigung.

Der Nationalismus spielt in der dänischen Politik eine besondere Rolle. National sind alle Dänen; alle blicken sie auf Nord-

schleswig und Deutschland mit demselben Gefühl, das eine Grundstimmung der dänischen Volksseele ist; aber die verschiedenen politischen Parteien sehen die Sache sehr verschieden an. Die Rechte betrachtete das starke Nationalgefühl des Volkes stets als ein Element der Politik; sie suchte die Landesverteidigungsfrage und die nordschleswigsche Frage für ihre politische Agitation auszumünzen, und durch diese Agitation wurde das Nationalgefühl in Nationalismus, bisweilen in Chauvinismus hinübergetrieben, der natürlich stets eine Spitze gegen Deutschland haben mußte. Die Linke bekämpfte diese politische Ausnützung des Nationalgefühls; sie mußte gegen den Nationalismus opponieren, ohne doch dem Nationalgefühl etwas vergeben zu wollen und zu können. Das ist die Wurzel ihrer Unsicherheit und Zwiespältigkeit in den nationalen Fragen. Die Linke hat stets das Ziel verfolgt, diese Fragen, namentlich die nordschleswigsche Frage, der Rechten aus den Händen zu reißen, sie zu einer Frage der Demokratie zu machen und ihr die äußerpolitische Spitze abzubrechen; nach ihrer Absicht sollte die Landesverteidigungsfrage im Sinne der Neutralität des dänischen Volkes gelöst und die nordschleswigsche Frage auf das rein kulturelle Gebiet ohne jede Nebenwirkung auf die äußere Politik beschränkt werden. Sie hatte damit jedoch wenig Erfolg; der Nationalismus flackerte immer wieder auf, um so mehr, als die nationalistische Agitation aus der preußischen Dänenpolitik immer neuen Anlaß nahm. Die Erörterung der nordschleswigschen Frage ist ein wesentlicher Faktor der Neubelebung des Nationalismus in Dänemark gewesen, der gegenwärtig durch Kirche und Schule und Jugendbewegung Seuchenherde in allen Schichten der Bevölkerung speist und auch einen großen Teil der ehemals antinationalistischen Linken beherrscht. Die Grenze zwischen neutralem Nationalgefühl und völkerverhetzendem Nationalismus ist schwer zu bestimmen; aber man kann heute in Dänemark mit Sicherheit nur die Sozialdemokratie und die radikale Partei vom Nationalismus freisprechen. Ein großer Teil der Bauernpartei ist jedenfalls geneigt, und die Partei als solche genötigt, dem Nationalismus Konzessionen zu machen. Diese Stimmung fand ihren Ausdruck in dem politischen Vergleich vom Jahre 1909, in dem sich die Rechte und die Linke Reformpartei in der Landesverteidigungsfrage auf der Basis der alten Forderungen der Rechten einigten, wodurch anderseits die Kluft zwischen der Linken und dem abgesprengten radikalen Flügel vertieft wurde. Die radikale Partei hat auf diesem wie auf anderen Gebieten die alten Traditionen der Linken fortgeführt und

praktisiert sie im politischen Bündnis mit der Sozialdemokratie. Es ist die Stellung zum Nationalismus, der die große Scheidelinie der politischen Parteien markiert: Rechte und Linke auf der einen Seite, Radikale und Sozialdemokratie auf der anderen Seite. Diese Scheidelinie fällt mit der sozialen Scheidelinie zusammen. Bürger und Bauern auf der einen Seite, Arbeiter und Kleinbauern (Husmaend) auf der anderen Seite, wobei der Umstand von wesentlicher Bedeutung ist, daß die jungen, aufstrebenden Kräfte der akademischen Intelligenz — deren politische Bedeutung in Dänemark weit größer ist als beispielsweise in Deutschland — auf Seite der letzteren stehen.

Wie in den nationalen Fragen waren auch auf anderen Gebieten die Gegensätze zwischen der regierenden Linken und der Rechten, die ihre Stütze im Landthing hatte, geringer geworden. Das Landsthing hatte sich nämlich auch selbst im Laufe der Zeit nicht unwesentlich gewandelt, namentlich infolge der Einführung der Einkommensteuer im Jahre 1903. Die Gesellschaft konservativer Gutsbesitzer, Patrizier und Akademiker, die aus Tradition am Machtprinzip des Landsthings festhielt, sah sich in steigendem Maße untermischt mit Elementen, die auf der Stufe der Einkommensteuer sozusagen automatisch zu den ehrwürdigen Sesseln des Things emporgeklettert waren und sich mit allen Symptomen der Herzverfettung lähmend in den Reihen breiteten. Aus der Versammlung unbeugsamer Aristokraten war nach und nach eine friedfertige Gesellschaft geworden, die dem Ministerium keinen Anlaß gab, einen Streit vom Zaune zu brechen. Im Gegenteil war dieses Landsthings sehr gut zu gebrauchen, um demokratische Forderungen zu Fall zu bringen, denen sich das Ministerium wegen seiner eigenen oppositionell-demokratischen Vergangenheit nicht gut widersetzen konnte.

Es ist deshalb begreiflich, daß die regierende Linke keinen Eifer zeigte, die Verfassungsfrage anzuschneiden. Wenn das Land trotzdem die neue Verfassung erhielt, so ist das ein Ergebnis der inneren Entwicklung, die sich in fortschreitender Demokratisierung des Volkes bewegt. Indessen spielten eine Reihe von äußeren Umständen eine Rolle, die einen Schritt nach dem anderen auslösten.

Die Entwicklung beginnt in der Reichstagssession 1904—1905 mit einer Forderung der Sozialdemokraten, die Reform der Wahlkreiseinteilung auf die Tagesordnung zu setzen. J. C. Christensen, dem die Aufrollung der Sache unbequem war, sah sich gleichwohl

infolge seiner politischen Vergangenheit genötigt, etwas zu tun. Er legte eine sogenannte „kleine Verfassungsänderung“ vor, die aber an der Frage der Auflösbarkeit der vom König berufenen Landsthingsmitglieder scheiterte.

Das Ministerium J. C. Christensen stürzte bekanntlich durch eine Katastrophe, die auf Jahre hinaus ihre Spuren in der dänischen Politik zurückließ. Am 12. September 1908 meldete sich der Justizminister Alberti der Polizei und gestand, daß er mehrere Jahre hindurch Unterschlagungen und Fälschungen gegen die von ihm geleitete seeländische Bauernsparkasse und die Buttererportvereinigung begangen habe, alles in allem zu einem Betrag von etwa 14 Mill. Kronen.

Die folgenden kurzlebigen Ministerien Neergaard und Graf Holstein-Ledreborg beschäftigten sich mit der Landesverteidigungsfrage, die durch den Vergleich zwischen der Linken und Rechten 1909 zu einem vorläufigen Abschluß gebracht wurde. Im Herbste 1909 rückte mit Stütze der Sozialdemokraten die radikale Partei in die Regierung, und der erste Schritt des Ministeriums Zahle war die Vorlage einer umfassenden Verfassungsreform im Anschluß an die Wünsche der Sozialdemokraten. J. C. Christensen trat mit einem Gegenvorschlag auf den Plan, der sich den Anschein gab, die Reform zu fördern, sie aber in Wirklichkeit verschleppte. Die Vorlage wurde im Folkething nicht angenommen und gelangte nicht zur Behandlung im Landsthing, da der Reichstag heimgeschickt wurde und die Session im Frühjahr 1910 schloß.

In den neuen Wahlen versuchte die radikale Regierung eine Mehrheit für ihre Vorlage zu gewinnen, aber J. C. Christensen hatte sich die Unterstützung der Rechten gesichert, und die Wahl brachte denn auch eine Niederlage der Regierung und der radikal-sozialistischen Allianz.

Darauf folgte die Regierung der „Gemäßigten Linken“ unter dem Ministerium Klaus Berntsen. Dieser gemäßigte, grundtvigianische Flügel der Linken, der 1894 den großpolitischen Vergleich mit der Rechten geschlossen hatte, nachher aber um die Früchte des Vergleichs betrogen ward, repräsentiert die idealistisch-nationalen Kreisen der ländlichen Volkshochschulen, die breiteste Fühlung mit den ländlichen Mittelstandsschichten haben, aber sich an politischer Gewandtheit bei weitem nicht mit der Linken Reformpartei unter der Führung J. C. Christensens messen können. Sie sind die Gemütsmenschen der Linken, sind nationalistisch aus Überzeugung und demokratisch

aus Idealismus, während man von J. C. Christensen sagt, daß er beides aus politischer Berechnung sei; auf jeden Fall verschmäht er es nicht, diese Stimmungen praktisch für seine politischen Ziele auszunützen.

Das Ministerium Klaus Berntsen saß mit dem Mandat, die Durchführung der Landesverteidigung gemäß dem Vergleich von 1909 zu wahren. In diesem Punkte genoß es das Vertrauen aller landesverteidigungsfreundlichen Kreise und wurde deshalb namentlich auch von der Rechten gestützt. Nachdem aber dieses Programm durchgeführt war, trat das Ministerium in der Session 1912—13 ganz unerwartet und zum großen Entsetzen der Rechten mit einer Verfassungsreform hervor, die ebenso weit ging wie der radikale Vorschlag von 1909 und auf die Demokratisierung des Folkethings sowohl wie des Landsthings hinauslief.

Der Vorschlag war eine vollkommene Überraschung für die Rechte, die das Ministerium wahrlich nicht zu diesem Zwecke gestützt hatte. Er ist auch bis heute in seinen Motiven nicht völlig aufgeklärt; vielleicht war es lediglich politische Taktik nach Gladstones Vorbild: nachdem das Ministerium sein Programm erledigt hatte, brauchte es eine neue politische Aufgabe, um seine Lebenskraft zu bewahren, und da gab es natürlich nichts Größeres als die Durchführung einer Verfassungsreform im Sinne der historischen Forderung der Linken. Wahrscheinlich aber ist das reine Idealitätsmoment ausschlaggebend gewesen. Bei diesen gemäßigten Grundtvigianern lebt noch die heimliche Liebe zu den Idealen der Jugend; drei Generationen des Landvolks waren in den Traditionen der alten Forderung der Linken erzogen worden, und als endlich die Partei an die Regierung kam, entschloß sie sich, das Versprechen der Väter einzulösen, allen politischen Berechnungen zum Trotz. Bei der Rechten rief der Vorschlag Entsetzen und Verwirrung hervor. Sie konnte in den eigenen Reihen keine Einigung erreichen außer in dem rein negativen, die Vorlage zu Fall zu bringen.

J. C. Christensen (Linke Reformpartei) opponierte taktisch sehr geschickt in der Absicht, selbst wieder an die Regierung zu gelangen und seinen eigenen Verfassungsreformvorschlag zur Verhandlung zu bringen. Dagegen fand die Vorlage die Zustimmung der Radikalen und der Sozialdemokraten.

Indessen fiel das Ministerium Berntsen in den Wahlen 1915, und da die nunmehr stärkste Partei, die Sozialdemokraten, sich weigerten, die Regierung zu übernehmen, rückte mit Stütze der Sozial-

demokraten abermals das radikale Ministerium Zahle in die Regierung, obwohl die radikale Partei nur über eine Minderheit im Folkething verfügte. Das radikale Ministerium betrachtete es als sein politisches Mandat, die Verfassungsreform durchzuführen und fand insoweit auch Stütze bei der Gemäßigten Linken.

Das Ministerium hat sehr geschickt operiert. Die neue Verfassung kam durch ein Kompromiß zustande. Die Sozialdemokraten zeigten ein verständiges Entgegenkommen und auch der verhandlungsfreundliche Teil der Rechten hat sich mit Resignation in das Unvermeidliche gefügt, so daß die neue Verfassung schließlich von allen politischen Parteien, praktisch gesprochen, ohne Widerstand angenommen wurde.

Die wesentliche Änderung gegenüber der Verfassung von 1866 besteht in der Erweiterung des aktiven und des passiven Wahlrechts zu beiden Kammern und der Aufhebung alter Privilegien und Standesunterschiede unter den Wählern.

Das Wahlrecht zum Folkething erfährt eine kolossale Erweiterung zunächst durch die Verleihung des aktiven und passiven Wahlrechts an die Frauen in Gleichstellung mit den Männern; ferner durch Verleihung des Wahlrechts an das Gesinde und sodann durch die Beseitigung der Bestimmung, daß der Wähler das letzte Jahr vor der Wahl festen Wohnsitz in dem betreffenden Wahlkreise oder in der betreffenden Stadt haben müsse und endlich durch die Herabsetzung des Wahlalters auf 25 Jahre. Diese Herabsetzung des Wahlalters von 30 auf 25 Jahre wird jedoch nur gradweise in Kraft treten, indem jedes vierte Jahr ein neuer Jahrgang hinzukommt.

Bei den Wahlen zum Landsthing fällt das provilegierte Wahlrecht fort. Von den 72 Mitgliedern werden 54 von den sämtlichen Folkethingswählern, die das 35. Lebensjahr überschritten haben, in indirekter Wahl gewählt. Die übrigen 18 Mitglieder, die bisher vom König ernannt wurden, werden jetzt vom Landsthing selbst gewählt. Die Wahlperiode für das Folkething ist vier Jahre, für das Landsthing acht Jahre.

Wenn sich das Landsthing einer im Folkething angenommenen Gesetzesvorlage widersetzt, auch nachdem diese nach Ablauf der regulären Wahlperiode von einem neu gewählten Folkething abermals angenommen ist, kann das Landsthing aufgelöst werden.

Das Wahlrecht der Frauen ist unauffällig und geräuschlos mit in die neue Verfassung hineingeglitten. Bereits im Jahre 1908

hatten die Frauen in Dänemark das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu den kommunalen Wahlen erhalten. Man sah damals den Wahlen mit ziemlicher Spannung entgegen; es zeigte sich indessen, daß die Frauen sich im großen und ganzen nach den bestehenden Parteiverhältnissen teilten. Auch die Wahlbeteiligung war verhältnismäßig gut; in Kopenhagen stimmten 80 % der männlichen und 69,4 % der weiblichen Wähler; in den Provinzstädten 76 % bzw. 50 % und in den ländlichen Kommunen 72 % bzw. 38 %. Im Jahre 1913 war die Wahlbeteiligung der Frauen auf 56 % gestiegen. Die Frauen waren bis zu einem gewissen Grade politisch geschult, und die Wahlbeteiligung bei den gegenwärtigen politischen Wahlen hat nicht infolge der Beteiligung der Frauen abgenommen, wie man erwartet hatte.

Faßt man den wesentlichen Inhalt der Änderungen zusammen, so ergibt sich die Bewahrung des Zweikammersystems gleichzeitig mit der Aufhebung aller Privilegien und Standesunterschiede unter Wählern. Hierbei wird die Erste Kammer durch das um 10 Jahre ältere Wählerkorps, durch die indirekte Wahl, durch die längere Funktionsdauer in Verbindung mit der ziemlich starken Sicherung gegen Auflösung, namentlich aber durch die 18 von ihr selbst gewählten Mitglieder zweifellos den besonnenen Charakter einer Kammer der Erwägung und Überlegung erhalten, den ihr der Wille der Verfassung gegenüber der Zweiten Kammer zugedacht hat.

Das Ergebnis ist also Folkethingsparlamentarismus in Verbindung mit einem Senat, der geeignet ist, eine abwägende, retartierde Wirkung gegen unreife Gesetzmacherei auszuüben, ohne doch auf die Dauer imstande zu sein, eine innerlich berechtigte, große Reformgesetzgebung zu verhindern. Die Tatsache des Parlamentarismus wird in der Verfassung nicht erwähnt, ebensowenig wie in anderen Ländern, beispielsweise in England, Regeln darüber bestehen, wie der Monarch die Minister wählt. Aber seit dem „Systemwechsel" 1901 ist die Tatsache anerkannt, daß das Ministerium aus der Mehrheit des Folkethings genommen wird.

Die Frage der Auffassung und der Inhalt des Rechts des Staatsoberhaupts, das Ministerium zu wählen, ist ja stets der zentrale Punkt politischen Streits in den verschiedenen Ländern gewesen. In England, wo sich der Parlamentarismus zuerst entwickelte, hat sich durch mehrere Jahrhunderte die Praxis gefestigt, daß der König die Minister aus der Mehrheitspartei des Unterhauses wählt, und in den letzten 2—3 Generationen hat kein Zweifel mehr

darüber bestanden, daß diese Praxis bindend geworden ist, und daß ein englisches Ministerium, das nicht länger in Übereinstimmung mit der Mehrheit im Unterhause ist, abgehen muß. Auch die Verfassung der parlamentarisch regierten Staaten des Kontinents enthalten in der Regel keine Bestimmung darüber, daß die Regierung parlamentarisch sein soll. Eine Ausnahme bildet die französische Verfassung, die bestimmt, daß die Minister den Kammern für die allgemeine Politik der Regierung verantwortlich sind. Da ausdrücklich von „den Kammern“ und nicht von der „Deputiertenkammer“ die Rede ist, muß das Ministerium in Frankreich auch bei einem Mißtrauensvotum des Senats abgehen. In Schweden werden die Minister in der Regel aus der Partei gewählt, die bei Abstimmungen über Konfliktssachen die Mehrheit in beiden Kammern zusammen besitzt. In Norwegen, wo die gesetzgebende Versammlung in Wirklichkeit eine Einzelkammer (Storthing) darstellt, muß die parlamentarische Regierung als eine Selbstverständlichkeit gelten, um so mehr, als der König das Storthing nicht auflösen kann. Auch hat der König in Norwegen nur ein „suspensives Veto“, d. h. wenn ein Gesetz von drei Storthingen nacheinander angenommen ist, tritt es in Kraft, trotz des Vetos des Königs; nicht einmal für Verfassungsänderungen ist eine ausdrückliche Zustimmung des Königs erforderlich. Im Gegensatz hierzu reserviert die dänische Verfassung dem König ein „absolutes Veto“. Die Bestätigung eines Gesetzes durch den König erfordert die Mitzeichnung eines oder mehrerer Minister. Der König selbst ist unverantwortlich; die Minister sind verantwortlich für die Führung der Regierung. Ein Minister kann für seine Amtsführung zur Verantwortung gezogen werden, und die Anklage kann entweder vom König oder vom Folkething (nicht aber vom Landsthing) erhoben werden.

II

Die Wahlregeln des mit der Verfassung verbundenen neuen Wahlgesetzes sind ziemlich kompliziert, wie das bei einem demokratischen Wahlrecht, das dem Prinzip der Gerechtigkeit Rechnung tragen will und dabei durch Kompromiß zustande gekommen ist, nicht anders sein kann. Für die Wahl zum Folkething ist die bisherige Pluralwahl aufgegeben und durch einen komplizierten Wahlmechanismus ersetzt, der eine Konzession an die Minderheiten, d. h. an die Rechte, ist.

Das Prinzip ist, den politischen Parteien eine Vertretung nach

ihrem Stärkeverhältnis zu verschaffen, teils durch die reine Proportionalwahl, teils durch Proportionalwahl in Verbindung mit der Wahl in Einzelmannskreisen. Die erstere Methode ist eingeführt für Kopenhagen-Frederiksberg, das als ein zusammengelegter Kreis gilt, in dem 24 Folkethingsabgeordnete nach dem Proportionalsystem gewählt werden; für das übrige Land werden 93 Abgeordnete in Einzelkreisen gewählt, wobei der Kandidat, der mehr Stimmen als irgendein anderer auf sich vereint hat, als gewählt gilt; es ist also nur die relative, nicht absolute Mehrheit erforderlich. Sodann werden 23 Zulagemandate den Parteien nach dem Verhältnis der im ganzen Lande für ihre Kandidaten abgegebenen Stimmen zugeteilt.

Das Folkething erhält also 140 Mitglieder statt der bisherigen 114. Von diesen wählen die Färöer 1 Mitglied wie bisher, womit die Wahl für sie erledigt ist; für das übrige Dänemark aber wird die Wahl ein ziemlich komplizierter Prozeß. Das angewandte Proportionalsystem verlangt als Suplement die Möglichkeit des Listenverbandes zwischen verschiedenen Parteien, so daß diese verbundenen Listen im Vergleich zu anderen Parteien als eine Partei gerechnet werden und Mandate als eine Partei erhalten; die auf den Verband entfallenden Mandate werden sodann nach der Stimmenzahl der einzelnen Verbündeten verteilt.

Ohne diese Möglichkeit des Listenverbandes würden die großen Listen unverhältnismäßig günstiger gestellt sein als die kleinen, von denen ein weit größerer Prozentsatz zersplittern würde.

Für Listen, die sich an eine der bestehenden Parteien anschließen, spielt der Listenverband indessen eine geringere Rolle, indem Stimmen, die in Kopenhagen zersplittert sind, der Partei bei der Verteilung der Zulagemandate zugute kommen können.

Auf Grundlage des Wahlergebnisses in dem Kopenhagener 24-Männer-Kreise und in den 93 Einzelmannskreisen im übrigen Lande wird dann die Verteilung der 23 Ergänzungsmandate auf die einzelnen Parteien vorgenommen. Die Bedingung für die Berücksichtigung bei dieser Verteilung ist, daß die Partei vor der Wahl mindestens einen Vertreter im Folkething gehabt hat oder 14 Tage vor der Wahl von 10000 Wählern als neue Partei angemeldet worden ist, und daß sie bei den Kreiswahlen in und außerhalb Kopenhagens mindestens einen Kandidaten gewählt bekommen hat.

Die Ergänzungsmandate werden in zwei Zeitfolgen verteilt. Man hat gesucht, die größtmögliche Gerechtigkeit zu erzielen, indem

man zuerst 11 Mandate auf Jütland und 9 Mandate auf die Inseln mit Ausnahme von Kopenhagen verteilt; darauf werden 3 Mandate auf das ganze Land verteilt, so daß auch die Parteistellung in Kopenhagen in dem Ergebnis zum Ausdruck kommt. Der Verteilungsmodus läßt sich am besten an einem Beispiele veranschaulichen, für das Jütland zugrunde gelegt werden möge:

Rechte	36	2	9	7
Linke	124	30	31	1
Radikale	36	7	9	2
Sozialdemokraten	52	12	13	1

Die erste Reihe bedeutet die Anzahl der Stimmen für sämtliche 51 jütländische Kreise in Tausenden. Die zweite Reihe die Anzahl der gewählten Folkethingsmitglieder. Die gesamte Stimmenzahl für Jütland ist also 248 000, wobei jedoch die auf parteilose Kandidaten abgegebenen Stimmen nicht mit gerechnet sind. Diese Zahl wird dividiert durch die Anzahl der jütländischen Kreismandate (die bereits von Parteilosen besetzten Mandate werden mitgerechnet), zuzüglich der 11 Zulagemandate für Jütland, also durch $51 + 11 = 62$. Dadurch ergibt sich die „Wahlzahl": $248\,000 : 62 = 400$. Diese Wahlzahl wird nun in die Stimmenzahl der einzelnen Parteien dividiert. Das Ergebnis ist die dritte Reihe des obigen Schemas, die zeigt, auf wie viele von den 62 Mandaten jede Partei Anspruch hat. Die Verteilung der Ergänzungsmandate erfolgt dementsprechend, wie in Reihe 4 berechnet. Das Ergebnis ist somit in diesem gewählten Beispiel eine vollkommen gerechte Verteilung der Mandate nach dem Stärkeverhältnis der Parteien. So einfach liegen die Dinge indessen nicht immer in der Praxis, wie durch folgendes Beispiel gezeigt werden soll:

Rechte	63 240	3	12	8
Linke	126 480	28	25	—
Radikale	50 592	8	10	2
Sozialdemokraten	75 888	12	15	1

Als Wahlzahl ergibt sich in diesem Beispiel $316\,200 : 62 = 5\,100$. Wenn man diese Wahlzahl in die Stimmenzahl der einzelnen Parteien dividiert, so haben die Parteien an Kreismandaten und Ergänzungsmandaten zu bekommen:

Rechte	12,4
Linke	24,8
Radikale	9,92
Sozialdemokraten	14,88

Die Brüche werden erhöht, bis die Mandatzahl 62 erreicht ist, sonst vernachlässigt; dann ergibt sich in Reihe 3 die Zahl der Mandate, auf welche jede Partei Anspruch hätte. Die Rechte, die Radikalen und die Sozialdemokraten hätten hiernach Anspruch auf zusammen 37 Mandate; inzwischen hat aber die Linke bereits eine so große Zahl Kreismandate erhalten, daß sie nicht nur keinen Anteil an Zulagemandaten erhalten kann, sondern sogar den übrigen Parteien die Möglichkeit, eine volle Vertretung zu erhalten, einengt. Es sind für sie nur 34 Mandate übrig. Um die Verteilung zu finden, dividiert man die Summe der Stimmenzahl der betreffenden Parteien (189720) mit der Zahl der für sie übrig gebliebenen Mandate (34). Damit erhält man eine neue Verhältniszahl (5580). Der Anspruch der drei Parteien ergibt sich sodann vermittelst Division ihrer Stimmenzahl durch diese Verhältniszahl, also Rechte 63240 : 5580 = $11^{1860}/_{5580}$; Radikale 50592 : 5580 = $9^{372}/_{5580}$ und Sozialdemokraten 75888 : 5580 = $13^{3348}/_{5580}$. Wenn die Brüche vernachlässigt oder erhöht werden, ergibt sich, daß von den 34 Mandaten auf die Rechte 11, auf die Radikalen 9 und auf die Sozialdemokraten 14 entfallen. Da die drei Parteien in den Kreisen 2 bzw. 8 und 12 Mandate gewählt erhalten haben, bekommen sie 8, 1 und 2 Zulagemandate (Reihe 4).

Nachdem man auf diese Weise herausgefunden hat, wie die 11 jütländischen Zulagemandate und gleicherweise die 9 der Inseln (Fünen, Seeland mit Ausnahme von Kopenhagen, Laaland-Falster und Bornholm), auf die Parteien zu verteilen sind, bleibt noch festzustellen, wie die drei letzten Zulagemandate zu verteilen sind. Für diese Verteilung werden die Stimmen der Parteien im ganzen Lande, Kopenhagen mit einbegriffen, zusammengezählt und diese Zahl durch die Gesamtzahl der Mandate ausschließlich des einen Färöer Mandates, also durch 139 dividiert, wodurch sich die „Wahlzahl“ ergibt. Folgendes Schema zeigt den Vorgang:

Rechte	145	24	29,8	2
Linke	200	43	41,2	—
Radikale	120	30	24,7	—
Sozialdemokraten .	210	39	43,3	1

Reihe 1 bedeutet die Stimmenzahl in Tausenden. Die gesamte Stimmenzahl beträgt also 675000. Die Wahlzahl ist 675000 : 139 = 4857. Reihe 2 zeigt die Anzahl der erworbenen Mandate. Reihe 3 zeigt den Anspruch der einzelnen Parteien. Hier haben also die Linke und die Radikalen zuviel und die Rechte zu wenig

erhalten. Von den 3 Zulagemandaten erhält somit die Rechte 2 und die Sozialdemokraten 1. Das Endresultat ist hiernach: Rechte 26, Linke 43, Radikale 30, Sozialdemokraten 40 Mandate, zusammen 139 Mandate, wozu das eine Mandat der Färöer kommt.

Nachdem auf diese Weise jede Partei die Zulagemandate erhalten hat, auf die sie Anspruch hatte, werden diese auf die Ämter verteilt, wo die betreffende Partei die verhältnismäßig größte Anzahl „unvertretener" Stimmen hat, und sie fallen dort den Kandidaten der Partei zu, die, ohne gewählt zu sein, die meisten Stimmen erreicht haben. „Unvertreten" sind die Stimmen, welche übrig bleiben, wenn man von der gesamten Stimmenzahl in einem Amt die mit der Zahl der direkt kreisgewählten Kandidaten innerhalb des Amtes multiplizierte Wahlzahl abzieht. Wenn die Stimmen in einem Amt so gefallen sind:

	Stimmen	Mandate
Rechte	6 779	0
Linke	14 751	3
Radikale	8 817	1
Sozialdemokraten	12 815	2

und die Wahlzahl 5100 ist, dann hat die Rechte 6779, die Linke 0, die Radikalen 3717 und die Sozialdemokraten 2615 unvertretene Stimmen.

Die Chancen einer Partei, in einem bestimmten Amt Zulagemandate zu erhalten, sind also unabhängig davon, ob ihre Kandidaten in mehreren Kreisen des Amtes aufgestellt werden oder ob jeder nur seinen Kreis zu bearbeiten hat. Dagegen sind die Chancen eines Kandidaten, das Zulagemandat seiner Partei in dem Amt, wo er aufgestellt ist, zu erhalten, um so günstiger, in je mehr Kreisen des Amtes er aufgestellt ist. Mandatjäger sind daher bestrebt, sich in möglichst vielen Kreisen aufstellen zu lassen.

Wie erwähnt, werden die Zulagemandate innerhalb der Ämter verteilt. Kopenhagen wird nicht zu den Ämtern gerechnet. Selbst eine bedeutende Anzahl „unvertretener Stimmen" in Kopenhagen-Frederiksberg kann kein Zulagemandat erzielen, sondern nur insofern Vorteil von dieser Einrichtung erreichen, indem sie ausschlaggebend dafür sein kann, welcher Partei ein Zulagemandat zufallen soll. Der Empfänger dieses Mandates darf aber nicht in Kopenhagen aufgestellt gewesen sein. Das ist eine der gemäßigten Finessen des Wahlgesetzes. Stimmen, die in der Hauptstadt abgegeben sind, werden erst mitgerechnet bei der Verteilung der drei letzten Zulage-

mandate, und der Empfänger muß ein außerhalb der Hauptstadt aufgestellter Kandidat sein.

Das Landsthing, die Kammer der Überlegung und Erwägung, besteht aus 72 Mitgliedern. Von diesen werden 18 jedes achte Jahr durch Proportinalwahl von dem sitzenden Landsthing gewählt. Zufolge dieser Bestimmung hat das bis jetzt sitzende Landsthing 18 von seinen Mitgliedern als „thinggewählte" bestimmt, und auf diese Weise schleppt sich das privilegierte Wahlrecht der Verfassung von 1866 mit in die neue Ära hinüber, freilich an Krücken, die morsch sind und mit jeder neuen Wahl weiter abbröckeln.

Die übrigen 54 Landsthingsmitglieder werden in 7 großen Kreisen gewählt: in der Hauptstadt 10, auf Seeland und Laaland-Falster 12, auf Bornholm 1, auf Fünen 6, in Südjütland 12, in Nordjütland 12 und auf Föräern 1. Die Wahl erfolgt durch Wahlmänner, die in den Folkethingskreisen gewählt werden. Für jedes angefangene Tausend Einwohner eines Folkethingskreises wird ein Wahlmann gewählt. Das Wahlrechtsalter zum Landsthing ist 35 Jahre im Gegensatz zum Folkethingswahlrecht, das — gradweise — auf 25 Jahre erniedrigt wird. Wenn im Jahre 1934 die fünfundzwanzigjährigen zum ersten Male als Folkethingswähler zur Wahlurne schreiten, dann wird das Wählerheer des Folkethings ungefähr 50 % stärker sein als das des Landsthings. Es sind somit Vorkehrungen getroffen für einen hinreichenden politischen Unterschied zwischen der Kammer der unternehmungslustigen und verwegenen Jugend und der Kammer der reifen Besonnenheit und der zurückhaltenden Erwägungen.

Die Wahlmännerwahlen finden in den Folkethingskreisen (in Kopenhagen Abstimmungskreisen) statt und erfolgen nach dem Proportionalsystem in derselben Weise wie die Folkethingswahlen in Kopenhagen. Jedoch gilt für die Hauptstadt die besondere Regel, daß Parteien einen Listenverband eingehen können. Dieses notwendige Supplement des Proportionalsystems ist indessen dem übrigen Lande nicht gegeben worden, weshalb kleine Wählergruppen auf dem Lande bei Stimmenzersplitterung wesntlich ungünstiger gestellt sind.

Die endliche Landsthingswahl erfolgt in derselben Weise wie bisher nach der alten Verfassung durch Verhältniswahl nach der „Methode des ausreichenden Quotienten". Nehmen wir als Beispiel Fünen, das 6 Landsthingsmitglieder zu wählen hat. Es werden dort 320 Wahlmänner gewählt. Der „ausreichende Quotient" ist die Anzahl der Wahlmänner, dividiert durch die Anzahl der Landsthings-

mitglieder + 1, also 7, und den Bruch erhöht auf die folgende ganze Zahl: $320:7 = 45^5/_7$, zu erhöhen auf 46. Der Kandidat, der 46 Stimmen erhalten hat, ist sicher gewählt; denn wie auch die übrigen 274 sich verteilen, können sie nicht mehr als 5 Kandidaten durchbringen. Mit 3×46 oder 138 Stimmen kann also eine Partei oder Parteigruppierung die Hälfte der fünenschen Mandate nehmen, ebensoviele wie die übrigen 182 Stimmen. Die erstere Partei oder Parteigruppe erhält 3 Mandate mit je 46 Stimmen, die übrigen Parteien erreichen mit ihren 182 Stimmen ebenfalls nur 3 Mandate mit je 46 Stimmen, während ein vierter Kandidat höchstens 44 Stimmen erhält, also nicht gewählt ist.

Sämtliche Mitglieder des Landsthings sind hiernach entweder vom Volk oder vom Landsthing selbst gewählt, und das dänische Wahlrecht für die Erste Kammer ist somit weit demokratischer als in den meisten anderen Ländern mit Zweikammersystem. Das englische Oberhaus zum Beispiel besteht aus den Prinzen des Königshauses, den ältesten und vornehmsten Bischöfen, den Oberhäuptern der englischen adligen Geschlechtern (Lords oder Peers), den Repräsentanten der schottischen und irischen Peers und den sogenannten Richterlords, die vom König auf Lebenszeit zu Oberhausmitgliedern ernannt werden. Der Peersitz ist erblich, und der König kann zu jeder Zeit neue Peers ins Oberhaus schicken (Peersschub).

Die Länder, in denen die Erste Kammer vom Volk gewählt ist, sind Belgien, Holland, Schweden, die Schweiz und Frankreich. In den drei erstgenannten Ländern besteht jedoch entweder Zensus (Belgien und Holland) oder ungleiches Wahlrecht (Schweden); nur in der Schweiz und in Frankreich geht die Erste Kammer aus dem allgemeinen und gleichen Stimmrecht hervor, wie in Dänemark durch indirekte Wahl.

Am 22. April dieses Jahres fanden zum ersten Male auf Grundlage der neuen Verfassung und der neuen Wahlregeln die Folkethingswahlen und am 30. April beziehungsweise 11. Mai die Landsthingswahlen statt. — Von den Bestätigungswahlen von 1915 kann abgesehen werden, da sie lediglich eine Formalität darstellen, bei der keine Gegenkandidaten aufgestellt waren und überall die alten Vertreter der Kreise wiedergewählt wurden —.

Bei der Folkethingswahl am 22. April wurden von etwa 1 215 000 Wählern 915 387 Stimmen abgegeben. Das Abstimmungs-

prozent betrug also 75,3 und war höher wie bei irgendeiner früheren Wahl:

Jahr	Wähler	davon stimmten	Abstimmungsprozent
1895	378 700	216 105	59,9
1898	401 036	215 075	59,7
1901	404 271	228 576	61,1
1903	416 748	239 698	63,9
1906	438 341	305 686	69,7
1909	460 553	327 384	71,1
1910	470 392	351 878	74,8
1913	491 422	366 415	75,0
1918	1 215 600	915 387	75,3

Die Beteiligung der Frauen hat also keinen Rückgang der Wahlbeteiligung bewirkt, wie manche erwartet hatten. Das Wahlergebnis zeigt, als Ganzes betrachtet, zunächst eine radikal-sozialdemokratische Mehrheit unter den Wählern. Für die Radikalen und Sozialdemokraten stimmten 457 734 und für die anderen Parteien 457 653 Wähler. Die radikale Regierung, die ein Wahlbündnis mit den Sozialdemokraten hatte, sitzt demnach mit der knappen Mehrheit von 81 Stimmen. Die Stimmen verteilten sich wie folgt:

Radikale	192 411	Stimmen
Sozialdemokraten	265 323	"
Linke	268 977	"
Konservative	167 671	"
Neue Rechte	4 673	"

Das Ergebnis an Mandaten war:

Rechte	22	(8)
Linke	45	(40)
Radikale	32	(32)
Sozialdemokraten	39	(31)
	138	(111)

Die in Klammern beigefügten Zahlen bezeichnen die Parteistellung vor der Wahl; 3 Mandate, von denen 2 der Linken und 1 den Sozialdemokraten gehört hatten, waren unbesetzt.

Die Wahl vom 22. April brachte also den Parteien 138 Mandate; die zwei übrigen Mandate entfielen auf Kandidaten außerhalb der Parteien.

Auf 1 Mandat entfielen bei den verschiedenen Parteien folgende Anzahl Stimmen:

Rechte	7621
Linke	5927
Radikale	6090
Sozialdemokraten	6804

Nach ihrem Stärkverhältnis hätten die Parteien folgende Mandate erhalten müssen:

Rechte	26
Linke	41
Radikale	30
Sozialdemokraten	41

Der komplizierte Wahlmechanismus, der für Kopenhagen die Verhältniswahl einführte und sie dem übrigen Lande vorenthielt, hat also bewirkt, daß die Radikalen 2 Stimmen zuviel, die Sozialdemokraten 2 zu wenig und die Linke 4 Stimmen zuviel auf Kosten der Rechten erhalten hat.

Die Wahlen der Wahlmänner des Landsthings fanden am 30. April statt. Die Wahlbeteiligung war wesentlich schwächer als bei den Folkethingswahlen. In der Hauptstadt stimmten 65,5 % der Wähler; im übrigen Lande war die Wahlbeteiligung noch geringer, in einzelnen Kreisen sogar unter 50 %.

Durchweg war die Wahlbeteiligung in den Städten stärker als auf dem Lande — ganz im Gegensatz zu den Folkethingswahlen —, wodurch sich die Tatsache erklärt, daß die Sozialdemokraten in den Wahlmännerwahlen die stärkste Partei des Landes geworden sind.

Auf die vier großen Parteien entfielen folgende Anzahl Stimmen:

Rechte	136 000
Linke	193 000
Radikale	116 000
Sozialdemokraten	201 000

Die endgültige Wahl der Landsthingsmitglieder fand am 11. Mai statt und ergab folgende Mandate:

Rechte	10	(8)	= 18
Linke	19	(7)	= 26
Radikale	10	(2)	= 12
Sozialdemokraten	14	(1)	= 15

Die eingeklammerten Zahlen in Reihe 2 bezeichnen die Parteistellung der 18 vom Landsthing selbst vorweg gewählten Mitglieder,

durch die, wie man sieht, das Stärkeverhältnis der Parteien entscheidend beeinflußt ist. Reihe 3 zeigt die endgültige Stellung der Parteien.

Der politische Schwerpunkt der Wahlen liegt in der Folkethingswahl, und insofern bedeutet das Wahlergebnis eine Bekräftigung und Fortsetzung der Politik der bisherigen radikalen Regierung, die sich auf die Sozialdemokraten stützte und infolge des Wahlbündnisses mit diesen gesiegt hat. Aber die Mehrheit der Regierung ist sehr knapp, und im Landsthing hat die Opposition nach wie vor die Mehrheit, wie nicht anders zu erwarten war, da von den 18 landsthingsgewählten Mitglieder 15 der Opposition angehörten und nur 2 Radikale und 1 Sozialdemokrat darunter waren.

Aber das Ergebnis ist, daß die radikale Regierung bleibt, bleiben muß kraft des ausdrücklichen Volkswillens. Allerdings sind ihre Schwierigkeiten in der praktischen Führung der Politik erheblich gesteigert und ihre Existenz in kritischen Momenten nicht ganz ungefährdet.

Vom Standpunkt der äußeren Politik ist dieses Wahlergebnis für Deutschland erfreulich, insofern als die Regierung geblieben ist, die in schwierigster Zeit, unter Häufung von mancherlei politischen Konfliktstoffen, im Verein mit unserer diplomatischen Vertretung die Linie gehalten hat, die dort gehalten werden mußte. — Nur Kenner dänischer Geschichte und dänischer Politik sind imstande, das Gewicht dieser Tatsache zu schätzen. — Es ist freilich nicht zu befürchten, daß irgendeine andere Regierung in Dänemark unneutral sein würde. Dieser Ansicht, die in Deutschland durch urteilslose Zeitungskorrespondenzen leider ziemlich verbreitet ist, muß entschieden widersprochen werden. Sie beruht auf Unkenntnis der historischen Zusammenhänge der inneren Politik und der Presse Dänemarks, von der ein Teil gewohnheitsmäßig und ohne Rücksicht auf das Echo im Auslande nationalistische, antideutsche Stimmungen lediglich für Zwecke der inneren Politik ausnützte, teils auch aus geschäftlichen Gründen und Sensationsbedürfnis solche Stimmungen schuf und nährte. Daß antideutsche Stimmungen in gewissen dänischen Kreisen vorhanden waren und sind, läßt sich nicht leugnen und ist historisch zu begreifen — es wäre sonderbar, wenn's anders wäre —; aber es ist falsch, solche Stimmungen politisch zu werten; es ist falsch, Dänemark unneutraler Haltung zu bezichtigen, weil zwei oder drei Kopenhagener Winkelblättchen und einige Provinzblätter desselben Kalibers die uneingeschränkte Pressefreiheit dazu gebraucht haben, mit dieser Stimmungsmache Abonnenten zu fischen.

Es gibt in Dänemark keine Partei oder Parteikonstellation gegen die Neutralität. Dafür liefert eben diese Wahl den besten Beweis. Die von den genannten Winkelblättchen getragene chauvinistische Opposition gegen die auswärtige Politik der Regierung — hinter der im übrigen beileibe nicht irgendwelcher Aktivismus, sondern lediglich persönlicher Ehrgeiz einiger Führer steckte — hatte sich als Partei unter der Bezeichnung „Neue Rechte" konstituiert. Es war ihr auch gelungen, die hierfür erforderlichen 10 000 Unterschriften zusammenzubringen. Aber bei der Wahl stellte es sich heraus, daß der größte Teil der Unterzeichner sich eines Besseren besonnen hatte. Die „Neue Rechte" erhielt nur 4673 Stimmen und infolgedessen kein Mandat!

Es fanden sich also in Dänemark unter 1¼ Mill. Wählern sage und schreibe 4673 Stimmen, welche wohl eine politische Vertretung gewünscht hätten, die vielleicht nicht so ganz neutral gewesen wäre. — Man kann sich somit über die Neutralität Dänemarks beruhigen.

Die demokratische Entwicklung eines Volkes umfaßt vielerlei Erscheinungen des Kulturlebens; die Regierungsform und die Politik sind nur ein Ausdruck dieser Entwicklung, allerdings der prägnanteste Ausdruck, das Brennglas, in dem sich alle jene Erscheinungen zum klarsten und schärfsten Bilde sammeln. Es ist deshalb falsch, den Wertmaßstab des Parlamentarismus ausschließlich im parlamentarischen Regime selbst zu suchen. Eine tüchtige, unabhängige und Beeinflussungen unzugängliche Bureaukratie ist zweifellos auf dem Gebiete der Verwaltung dem parlamentarischen System überlegen. Der Wertmaßstab des Parlamentarismus ist nicht in seinen Realitäten, sondern in seinen Imponderabilien, in seinen kulturellen Wirkungen zu suchen. Ganz gewiß steckt ein Körnchen Wahrheit in dem Wort Herbert Spencers: „New democracy is but old despotism, differently spelt" — die neue Demokratie ist dasselbe wie der alte Despotismus, nur auf andere Weise buchstabiert —, aber der springende Punkt liegt in dem Gegensatz, daß nach dem alten System die wenigen für die vielen buchstabierten, die politische Analphabeten waren, während nach dem neuen System alle das Buchstabieren ausüben und dieses politische Bewußtsein als Kultur werten.

Das dänische Kulturleben hat durch den politischen Kampf eine neue Befruchtung empfangen und Dinge hervorgebracht, die die Nation gehoben und das Leben des Einzelmenschen in dieser Nation reicher

gestaltet haben, reicher, als es in mancher großen Nation ist. Aber es hat sich auch gezeigt, daß die Erfüllung nicht dem Ideal entspricht. Das neue Geschlecht weiß die Dinge, für die die Väter kämpften, nicht mehr recht zu würdigen. Die Freiheit gehört nun einmal zu den Dingen, die sich nicht so ohne weiteres vererben lassen, sondern von jedem Geschlecht, aufs neue erkämpft werden müssen. Nur das Geschlecht, das für Ideale kämpft, ist groß. Nur der Kampf selbst ist herrlich und erzeugt herrliche Dinge. Die Erfüllung bringt Ermüdung oder Gleichgültigkeit. Deshalb besteht das Endziel der Politik nicht darin, ein System auszuklügeln, auf dem sich die Zukunft schlafen legen kann; ihre kulturelle Bedeutung liegt vielmehr darin, daß sie dem Entwicklungsgesetz folgend stets von neuem Reibung und damit Leben erzeugt. Konservativismus ist notwendig, aber er ist im Grunde nur dazu da, um überwunden zu werden. Eine Generation, die den Konservativismus als Selbstzweck pflegt und sogar die Jugend darauf abrichtet, trägt das untrügliche Merkmal des Greisenhaften.

Die Wechselwirkung zwischen wirtschaftlicher und Bevölkerungsentfaltung nach Malthus

Von Dr. Karl Seutemann
Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Hannover

„Gesetze, unmittelbar darauf berechnet (positive laws), Eheschließung und Bevölkerungsvermehrung zu fördern, erlassen unter dem Drucke gerade obwaltender Sorgen (under the urgency of the occasion) . . ., sind selten geeignet, den erstrebten Zweck zu erfüllen; sie offenbaren daher gewöhnlich nur Unwissenheit des Gesetzgebers, der sie vorschlägt[1]". Solche bei dem „historischen" Malthus häufig wiederkehrenden Aussprüche stellen ihn mitten hinein in dringende Fragen, die Gegenwart und Zukunft bewegen; denn was er zu begründen gesucht hat, sind nicht vergängliche Erscheinungen, sondern

[1] Malthus, An Essay of the Principle of Population, sixth edition, London 1826, Buch 1, Kap. 14, S. 248. Gewöhnlich wird im folgenden auf die Übersetzung von Valentine Dorn (2 Bände) verwiesen (Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister, herausg. von Wäntig, Bd. VI und VII. Jena 1905).

ewige Grundwahrheiten, die über den eigenwilligen Absichten der Menschen stehen und ihrer kleinlichen Maßnahmen spotten. Kein Wunder, daß sich Männer, wie Rümelin, Fr. J. Neumann, Schmoller, Wagner, von dem unerbittlichen Wirklichkeitssinne dieses zweiten Süßmilch gepackt fühlen und gern seinen Spuren folgen, wenn er in fortreißender Sprache die bitteren Notwendigkeiten des Lebens in die erhabenste Lebens- und Gesellschaftsbetrachtung einzufügen sich bemüht.

Wie oft ist die „Hydra" Malthus scheinbar erlegt und ausgebrannt worden[1], aber immer ist der eine Kopf sitzen geblieben und zeugt unbesieglich weiter. Es kann nicht anders sein. Malthus hat den Ausgangspunkt seiner Lehre für so einfach und selbstverständlich gehalten, daß er nur wenig Fleiß darauf verwandt hat, ihn tragfähig zu stützen. Der immer mehr ausgebaute Erfahrungsstoff seines vierbändigen Werkes hat weit über die erste Grundlegung hinausgeführt, hat die Grundanschauung unbemerkt erweitert, vervollkommnet, ja auch verschoben. Viele Kapitel (zum Beispiel das dreizehnte des zweiten Buches und das dreizehnte des dritten Buches) enthalten nahezu eine neue Begründung der Gedanken. Niemals hat Malthus all die allmählich gewonnene Erkenntnis in prüfender Rückschau zu einer verbesserten Grundlegung verdichtet. So enthält des Malthus Lehre eine ungeklärte und unbemerkte Mischung wahrer und falscher Gedankengänge; für jeden sind beliebig viele Belegstellen verfügbar. Schwierig und unfruchtbar ist daher die Einzelauseinandersetzung mit Malthus[2]; mehr gilt der Versuch, das Wahre aus der Lehre des Malthus, unbeirrt durch das Falsche, herauszuschälen.

Nach Malthus besteht — zunächst ganz allgemein gesprochen — eine sich gleichbleibende, statistisch ausdrückbare Beziehung zwischen Bevölkerung und Nahrungsspielraum. Es handelt sich um ein Wirtschaftsgesetz in dem Sinne, daß stets Kräfte tätig sind, die danach streben, das Gleichgewicht möglichst herzustellen. Das Gesetz

[1] Vgl. namentlich Fr. Oppenheimer, Das Bevölkerungsgesetz des Th. R. Malthus, Berlin 1900, und noch heftiger: Zum Malthus-Problem, im Archiv für Sozialwissenschaft, 35, 1912.

[2] Eine Übersicht über die deutsche Literatur, die sich zum Teil unerträglich in lauter Einzelstreitpunkte mit Malthus verliert, gibt L. v. Bortkiewicz, Die Bevölkerungstheorie, in Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre (Festgabe für Schmoller), 1. Teil, 1908. Vgl. auch die Übersicht bei W. Köhler, Die sozialwissenschaftliche Grundlage und Struktur der Malthusianischen Bevölkerungslehre, in diesem Jahrbuche, Bd. XXXVII, 1913.

ruht auf zwei Grundsätzen. Erstens: Der Geschlechtstrieb sucht natürliche Betätigung in der Ehegemeinschaft; mit ihm ist daher eine entsprechende Fortpflanzung verknüpft. Die dem Fortpflanzungstrieb durch die Natur gezogenen Grenzen liegen viel weiter, als die tatsächlich beobachtete Geburtenzahl anzeigt. Zweitens: Dieser Widerspruch zwischen Fortpflanzungstrieb und Fortpflanzungsergebnis ist unvermeidbar, weil die überhaupt und die jeweils vorhandene Grenze des Nahrungsspielraumes niemals ein volles Auswirken des Fortpflanzungstriebs erlaubt.

Aus diesen beiden Grundsätzen folgt erstens der Bevölkerungsauftrieb. Die Bevölkerung bleibt niemals hinter der Grenze des Nahrungsspielraums zurück. Das ist die trägheitswidrige, zu allem Fortschritt anspornende Seite des Malthusischen Gesetzes, die Malthus besonders gern und häufig betont[1]. Demgegenüber steht zweitens die Bevölkerungshemmung. Daß die Bevölkerung nicht über die Nahrungsgrenze hinausgehe, dafür sorgt die Not, die die Menschen gesundheitlich und sittlich zerrüttet und den Überschuß durch erhöhte Sterblichkeit oder in weiterer Auswirkung durch Hungersnot, Krieg, Seuchen[2] hinwegfegt (zurückdrängende Hemmnisse), oder die Furcht vor Not, die das menschliche Triebleben bändigt[3] oder in unsittliche, zeugungsarme Bahnen lenkt (vorbeugende Hemmnisse[4]). Die Furcht vor Not darf hierbei aber nicht als überlegende Voraussicht genommen werden, sondern sie ist ein Empfindungszwang, der von nahfühlbarer Not unwiderstehlich ausgeht. Das Damoklesschwert der Not hängt daher unabwendbar über der menschlichen Gesellschaft[5]. Das ist die bittere Notwendigkeit, die man erkennen und der man in sittlicher Selbstbescheidung Rechnung tragen sollte. — Auftrieb und Hemmung bewirken als Kraft und Gegenkraft die gesetzmäßige Beziehung zwischen Bevölkerung und Nahrungsspielraum.

Beide Grundsätze sind nicht unbestritten. Die Macht des Geschlechtstriebs wird zwar gewöhnlich uneingeschränkt zugegeben; auch kann ein Drang nach frühzeitiger Eheschließung[6], (mithin nach

---

[1] Vgl. Übersetzung Bd. II, S. 234 u. 467.

[2] Ebenda Bd. I, S. 238.

[3] Ebenda Bd. I, S. 485.

[4] Die Unterscheidung des Malthus im 2. Kapitel des 1. Buches entspricht dem nicht ganz.

[5] Vgl. Übersetzung Bd. I, S. 483.

[6] Malthus, Buch 2, Kap. 4 (Übersetzung Bd. I, S. 293) führt nach

geordneter Befriedigung des Geschlechtstriebs) wohl nicht geleugnet werden. Dagegen sind die weitaus meisten Schriften zur Geburten- und Bevölkerungsfrage gegenmalthusisch in dem Sinne, daß sie Geschlechtstrieb und Fortpflanzungsergebnis wegen der Empfängnis-verhütung vollkommen voneinander trennen. Malthus hat die Frage niemals gründlich erörtert, inwieweit andere Gründe als Nahrungsmangel in weiterem Sinne den Menschen zur Beschränkung der Kinderzahl veranlassen könnten. In seinem großen geschichtlichen Abriß unterscheidet er nicht scharf zwischen Nothemmungen und anderen Hemmungen[1]. Er macht zuweilen für geringe Fruchtbarkeit religiöse und staatliche Einrichtungen, selbst Kälte der Männer und physiologische Unfruchtbarkeit der Weiber, auch eingewurzelte Sittenverderbnis verantwortlich. Die Verhütung der Empfängnis erwähnt er nicht; langes Säugen der Mütter und geringe Kinderzahl hängen, wie er bemerkt, zusammen, er glaubt aber, die Männer enthielten sich ihrer Frauen während des Stillens[2]. Erst in späten Zusätzen zu seinem Werke sieht sich Malthus genötigt, zu der Empfängnisverhütung Stellung zu nehmen[3]:

„Wenn es für jedes Ehepaar möglich wäre, die Zahl seiner Kinder beliebig (by a wish) zu beschränken, so wäre mit gutem Grunde zu befürchten, daß die Trägheit des Menschengeschlechts gewaltig wüchse, und daß weder die Bevölkerung einzelner Länder noch die der ganzen Erde jemals ihren natürlichen und den Möglichkeiten entsprechenden Umfang (its natural and proper extent) erreichte."

Ein folgenschwerer Satz: Malthus gibt rückhaltlos zu, sein Gesetz falle dahin, wenn der künstlichen Verhütung eine selbstständige Macht zukäme. Um so peinlicher vermissen wir eine gründliche Widerlegung solcher Behauptung. Malthus spricht nur sein sittliches Verdammungsurteil aus in der nicht selten bei ihm bemerkten Meinung, sittlich verneinte Dinge seien damit ohne weiteres in ihrer tatsächlichen Wirksamkeit entkräftet. Offenbar wird die künstliche Verhütung in stärkstem Maße angewandt, und zwar so sehr, daß man demgegenüber die Fruchtabtreibung vernachlässigen kann. Gerade wer aber die entscheidende Bedeutung der Verhütung für die jeweilige

---

Montesquieu an: Wherever there is a place for two persons to live comfortably, a marriage will certainly ensue.

[1] Versuch zu einer solchen Unterscheidung siehe Übersetzung Bd. I, S. 473 ff.

[2] Vgl. Übersetzung Bd. I, S. 47 u. 141.

[3] Im Appendix 1817 zum 4. Buche. Kurze Andeutung schon im 1. Kapitel des 3. Buches (Übersetzung Bd. II, S. 7).

Geburtenzahl voll anerkennt, gibt damit zu, daß es sich nur um ein wandelbares Mittel handelt, dessen Wirksamkeit durch etwas anderes, nämlich durch den über der menschlichen Gesellschaft schwebenden Notzwang gelenkt wird. Hiernach ist die Empfängnisverhütung eine Bürde, die der Mensch unter dem Drucke der Not widerwillig auf sich nimmt, um sie beim Nachlassen der Not soviel wie möglich zu lockern. Selbst die Gleichgültigkeit gegen diese Bürde ist nur die Folge eines lange lastenden, die Empfindung abstumpfenden Notzwangs. Denn nicht bloß sittlich-religiöse Einwürfe warnen davor, den natürlichen und auch im Seelenleben der Menschen tief verankerten Zusammenhang zwischen Geschlechtstrieb und Fortpflanzung künstlich zu zerreißen; in gleicher Richtung wirkt das Peinliche, Widrige, ängstlich Bedachte, Gesundheitsschädliche, überhaupt das dem Vorgang Fremde und Abträgliche der Verhütung. Eine rührige Industrie kann doch schließlich nicht die Naturgewalt in Fesseln schlagen, die hier unendlichen Segen ausstreut, dort in die tiefsten Drangsale und Abgründe hineinreißt, sonst hätten wir ja auch keine unehelichen Kinder mehr, nicht das Heer von Geschlechtskrankheiten, nicht die Eheangst von Monat zu Monat, wie sie aus dem Proletarierleben berichtet wird[1]. Das schließt selbstverständlich nicht aus, daß dies Mittel von sehr, sehr vielen einer dumm-vernünftelnden, verstiegenen Selbstsucht und herzloser Eitelkeit dienstbar gemacht und über das von der Not gesteckte Ziel hinausgetrieben wird; aber das bleibt für das Gesamtergebnis einflußlos, wie sich aus der später zu würdigenden statistischen Natur des Malthusischen Gesetzes ergibt.

Dem zweiten Grundsatz des Malthus, daß die Fassungskraft des Nahrungsspielraums stets hinter der Spannkraft der Bevölkerung zurückbleibe, widerspricht nicht die Tatsache, daß alle Länder noch reichlich ungeschöpfte Ertragsquellen haben. Diese Erträge sind eben jederzeit nur nach dem Maße des Kapitalstandes, der Arbeitsschulung, des Verkehrs, der politischen Verhältnisse usw.

---

[1] Die ersten statistischen Aufzeichnungen eines Frauenarztes (freilich etwas unbehilflich verwertet) finden wir bei O. Polano, Beitrag zur Frage der Geburtenbeschränkung (in Zeitschrift für Geburtshilfe und Gynäkologie, 49. Bd. 1917). Der Aufsatz beweist die überaus große Verbreitung der künstlichen Verhütung und unterrichtet darüber, daß irgendwelche äußere Mittel (seien es nun mechanisch oder chemisch wirkende) bei der Verhütung nur in einem ganz geringen Bruchteil der Fälle angewandt werden.

in vernünftiger Weise zu schöpfen[1]. Daß alle diese Dinge sich in demselben Maße entfalten könnten wie eine ungehemmte Bevölkerung, daß also jeder gewissermaßen seinen Nahrungsspielraum mit auf die Welt brächte, ist eine nicht ernst zu nehmende Glaubensseligkeit, gegen die wohl die Berechnungen des Malthus über das „natürliche" progressive Bevölkerungswachtum gerichtet sind.

Mit all dieser Zustimmung zu Malthus ist noch nicht viel gewonnen. Kraft und Gegenkraft bewirken eine bestimmte Beziehung zwischen Bevölkerung und Nahrungsspielraum. Aber welche? Am nächsten liegt es, sich ein zahlenmäßiges Verhältnis zwischen einer gegebenen Bevölkerung und einem gegebenen Nahrungsspielraum zu denken. Man kann sich eine für den Zweck geeignete Gesamtbewertung des Nahrungsspielraums vorstellen, wenn sie auch tatsächlich kaum auszuführen ist. Das Verhältnis $\frac{N}{B}$ hätte danach unter gegebenen Umständen einen bestimmten, wenn auch nicht errechenbaren Wert, den wir mit a bezeichnen können: also $\frac{N}{B} = a$. Mithin könnte das Malthusische Gesetz etwa lauten: der Wert des Verhältnisses $\frac{N}{B}$ sei an allen Orten und zu allen Zeiten, mithin unter allen denkbaren Umständen $= a$, also stets derselbe. Das Gesetz vertrüge die Einschränkung: der Wert sei zwar örtlich wandelbar, bleibe aber zeitlich derselbe. Wollte man die Wandelbarkeit für Ort und Zeit erlauben, also das Verhältnis $\frac{N}{B}$ hier $= a$, dort $= b$, heute $= c$, morgen $= d$ setzen, so verflüchtigte sich das Gesetz zu einem blanken Nichts. Es hieße dann: zwischen Bevölkerung und Nahrungsspielraum bestehe jeweils ein bestimmtes, aber durchaus wandelbares Verhältnis.

Die handgreifliche Erfahrung belehrt uns, daß der allgemeine Wohlstand von Ort zu Ort und von Zeit zu Zeit durchaus verschieden ist, und daß es unmöglich ein Gesetz geben könne, wonach irgendwelcher Fortschritt auf die Dauer ausgeschlossen sei. Trotzdem ist Malthus von der Vorstellung eines Gesetzes, daß das Verhältnis

[1] Vgl. hierzu namentlich Rümelin, Bevölkerungslehre, im Schönbergschen Handbuch der Polit. Ökonomie. Dann Malthus selbst, z. B. Übersetzung Bd. I, S. 19, 165, 169, 245, 251; Bd. II, S. 20, 47, 53, 135, 141, 201, 217, 220.

$\frac{N}{B}$ dazu neige, stets denselben Wert anzunehmen, genarrt worden. Seine Kulturbilder aus der alten Geschichte und den unzivilisierten Völkerschaften lassen darüber keinen Zweifel. Später hat er zwar eine örtliche Abstufung des allgemeinen Lebensstandes zugegeben[1], ohne aber über die zeitliche Wandelbarkeit bei sich ins reine zu kommen. Malthus ist zu dieser falschen Vorstellung durch seinen biologischen Ausgangspunkt gekommen[2]. Im Pflanzen- und Tierreich besteht allerdings die Neigung, den gegebenen Nahrungsspielraum und jede Erweiterung durch eine entsprechende Fruchtbarkeit auszufüllen. Solange der Mensch keinen wesentlich anderen Bedarf als den der Nahrung, Kleidung und einfachen Behausung hat, mag für ihn etwas Ähnliches gelten. Denn für den größeren Nahrungsreichtum hätte er ja doch keinen größeren Magen. Aber sein Kulturbedürfnis veranlaßt ihn, jeden Zuwachs, den Technik und Verkehr bringen, festzuhalten und nicht etwa durch größere Fruchtbarkeit zu verscherzen. Vielleicht hat Malthus diesen Kulturzuwachs zu gering bewertet, weil er die große Masse in dürftigen Verhältnissen, ja zum Teil in schmutzigem Elend leben sieht. Aber auch der Ärmste hat an diesen Errungenschaften Anteil, und er ist mit ihnen unlöslich verwoben. Vielleicht kann er seine Kinder nur kärglich nähren, aber er trägt durch Steuern (Verbrauchssteuern! mittelbare Schaffung von Steuerquellen durch seine Arbeitskraft und seinen Verbrauch!) dazu bei, daß sie in untadeligen Schulräumen von besten Lehrern unterrichtet werden; er wohnt ärmlich, aber er genießt sonst alle Vorteile einer nach Zweckmäßigkeit und Schönheit eingerichteten Ansiedlung; die häusliche Wartung ist kümmerlich, oder im Krankenhaus und Erholungsheim werden ihm alle gesundheitlichen Errungenschaften zuteil. All diese feineren Bedürfnisse sind — weil ganz mit der Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung verwoben — nicht abstreifbar, ja sie sind oft viel weniger nachgiebig als die einfachsten Lebensbedürfnisse.

Darum verliert auch der Notzwang des Malthusischen Gesetzes trotz aller Fortschritte niemals an Geltung. Auftrieb und Hemmung bleiben wirksam. Nur kann man daraus nicht eine gleichbleibende Beziehung zwischen dem Stande der Bevölkerung und dem Stande des Nahrungsspielraums folgern; eher könnte man die zeitliche

[1] Vgl. Übersetzung Bd. I, S. 482; Bd. II, S. 205, 315, 373. Vgl. auch Rümelin a. a. O.

[2] Siehe Übersetzung Bd. II, S. 14.

Bewegung von Bevölkerung und Nahrungsspielraum als gegenseitig abhängig und die zahlenmäßige Gleichheit der beiden Wachstumskoeffizienten als Gegenstand des Malthusischen Gesetzes betrachten. Zeichnerisch käme das Bild zweier Entwicklungskurven heraus, die sich (beide Ausgangswerte gleich 100 gesetzt!) annähernd deckten, freilich mit mannigfachen Schwingungen, weil die Bevölkerungskurve stets zur Überschreitung neigt und dann, durch das Gewicht der Not herabgedrückt, zeitweilig übermäßig hinabsteigt. Dieses Bild findet sich bei Malthus schon im ersten Kapitel[1]. Für Malthus läuft dieses Bewegungsbild augenscheinlich mit dem Zustandsbild in eins zusammen. Denn wenn der Ausgangswert von $\frac{B}{N} = a$ ist, so ist auch bei gleichem Wachtumskoeffizienten (w) $\frac{N + w \cdot N}{B + w \cdot B} = a$. Die Gleichheit der Wachstumskoeffizienten führt zu einem zeitlich gleichbleibenden Wert des Verhältnisses $\frac{N}{B}$. Der aufgenommene Gedanke ist also so noch nicht verwertbar.

Für den Nahrungsspielraum des Menschen lautet die Frage nicht, wieviel neue Esser er fassen könne, sondern wieviel neue Arbeiter. Malthus hat dies vollkommen richtig erkannt und immer und immer wieder ausgemalt[2]. Wird der Bedarf der Volkswirtschaft an Arbeitskräften größer, so steigt der wirkliche Lohn, das befördert die Eheschließung und den Kinderertrag der Ehen; ist Überfluß an Arbeitskräften, so sinkt der wirkliche Lohn, und das drückt auf die Bevölkerungsentfaltung. Der „Bevölkerungsauftrieb" sorgt dafür, daß möglichst viele neue Produzenten auf den Arbeitsmarkt kommen, und daß die volkswirtschaftlichen Erweiterungsmöglichkeiten so vollständig entwickelt werden, daß möglichst viele neue Produzenten Arbeit und Nahrung finden. Die „Bevölkerungshemmung" tut diesem Auftrieb an der Stelle Einhalt, wo die neuen Kräfte etwa wegen Boden-, Kapital-, Verkehrsmangels nicht mehr so vorteilhaft wie die alten beschäftigt werden können, wo also jeder überschießende Produzent einen im Verhältnis zu geringen Ertrag lieferte und damit den

[1] Vgl. Übersetzung Bd. I, S. 28 u. 29, ferner zum Beispiel auch S. 260. Siehe auch Übersetzung Bd. II, S. 448 u. 449.

[2] Vgl. Übersetzung Bd. I, S. 28, 31, 163; Bd. II, S. 109, 125, 134, 202, 205, 336. Siehe auch die Ausführungen bei P. Mombert, Die Ökonomie der Arbeitskraft, in Conrads Jahrbüchern 1917, S. 553.

bisher erreichten allgemeinen Wohlstand herabdrückte. Jede Beeinträchtigung des allgemeinen Wohlstands übt den für das Malthusische Gesetz wesentlichen Notzwang aus. Nur ganz kurze Zeit könnte die Bevölkerung den Ruf der beginnenden Not überhören, da sonst die in geometrischer Reihe wachsende Bevölkerung den Wohlstand bald vollkommen zerstören müßte.

Wir können das Malthusische Gesetz hiernach so fassen:

Jede Bevölkerung strebt danach, die jeweilige volkswirtschaftliche Entfaltungsmöglichkeit so vollständig zu verwirklichen, daß die größte Bevölkerungsvermehrung statt hat, die möglich ist, ohne den jeweils erreichten Volkswohlstand zu beeinträchtigen.

Oder kürzer gesagt: Das Bevölkerungswachstum entspricht jeweils der höchstmöglichen, den bisherigen Wohlstand schonenden volkswirtlichen Entfaltung[1]. Das heißt: die Bevölkerungsvermehrung ist ein zuverlässiger Gradmesser nicht nur der jeweiligen volkswirtschaftlichen Entfaltung, sondern auch der überhaupt vorhandenen Entfaltungskraft. Die Bevölkerungsvermehrung ist regelmäßig weder „zu hoch" noch „zu niedrig", sie ist gerade so hoch, wie sie nach dem Stande der Volkswirtschaft sein kann, wenn sie vielleicht auch gegenüber einem gedachten, im Endziel erstrebten, erhofften Wirtschaftszustande zu gering ist. Die Bevölkerungsvermehrung ist durch nichts anderes zu beeinflussen als dadurch, daß auf die wirtschaftliche Entfaltungsmöglichkeit eingewirkt wird[2]. Ausfälle durch Kriege, Seuchen usw. werden sich in Kürze wieder ausgleichen, sofern nicht gleichzeitig die volkswirtschaftliche Entfaltungskraft geschädigt ist. Weitragende Sätze, grundlegend für alles politische und wirtschaftliche Denken und Handeln! Gesetze eines überragenden selbst-

---

[1] James Bonar, Malthus and his work, London 1885, sagt gelegentlich S. 91, ohne den Gedanken als grundlegend zu verwerten: Malthus' Standpunkt ist folgender: Ist die Geschicklichkeit (skill) eines Volkes und seine Lebenshaltung zu einer Zeit gegeben, so strebt seine Volkszahl immer dahin, die größtmögliche zu sein, die durch jene Geschicklichkeit mit Unterhalt gemäß jener Lebenshaltung versorgt werden kann, das heißt mit dem, was entsprechend jener Lebenshaltung die Notdurft des menschlichen Lebens ausmacht. Entweder eine Verminderung jener Geschicklichkeit oder eine Steigerung jener Lebenshaltung würde Übervölkerung bewirken.

[2] Siehe die bezeichnenden Aussprüche des Malthus: Übersetzung Bd. I, S. 160, 265, 270, 287; Bd. II, S. 209, 213. — Sehr beachtenswerte Ausführungen hierzu bei P. Mombert, Bevölkerungspolitik nach dem Kriege, in Kriegswirtschaftliche Zeitfragen, herausg. von F. Eulenburg, Heft 2/3. Tübingen 1916.

tätigen Zusammenhangs, die sich freilich — da es sich ja nur um Neigungen, um Regeln wiederkehrenden Verlaufs handelt — im wirklichen Leben nicht immer rein durchsetzen, und die schon deshalb nicht immer Untervölkerung oder Übervölkerung, d. h. Produzentenmangel oder -überfluß ausschließen, weil die Entfaltungsmöglichkeiten von der Zeit der Kinderzeugung bis zur Zeit der Mannwerdung durch unvorhersehbare Geschehnisse umgewandelt und gestört werden können, und ein Ausgleich nur allmählich wirkt[1].

Diese bewußte Entfaltung der Volkswirtschaft im Zusammenhang mit der Bevölkerung rechnet stets mit den jeweiligen volkswirtschaftlichen Bedingungen. Sie will der Zahl nach vorschreiten, ohne dem Wohlstande nach zurückzukommen. Sie strebt danach, das jeweilige Verhältnis von Nahrungsspielraum und Bevölkerung, trotzdem beide Größen absolut möglichst erweitert werden, zu erhalten. Darum bleibt aber der Wert $\frac{N}{B}$, keineswegs zeitlich gleich. Der Wert dieses Verhältnisses wird zwar nicht bewußt durch die nach Entfaltung strebende Menschheit verändert, wohl aber durch Dinge, die sich sozusagen ohne das Zutun der Menschen geltend machen, jedenfalls fern den Erwägungen und Willensantrieben, die aus dem Fortpflanzungstrieb hervorgehen. In einzelnen Fällen kann man an durchgreifende klimatische Veränderungen denken, dann an arbeitsparende Erfindungen, technische, organisatorische, politische Umwälzungen, Erschließung neuer Verkehrswege, Erschöpfung der Naturschätze, ja selbst günstige oder ungünstige Folgen einer größeren Verkehrsdichte, wie sie als Endzustand des Bevölkerungswachstums wahrgenommen wird[2]. Man möchte sagen, jährlich verbessert oder verschlechtert sich infolgedessen der Wert des Verhältnisses $\frac{N}{B}$ bald unmerklich, bald in sichtbarer Weise. Immer aber knüpft die bewußte Entfaltung an den jeweiligen Zustand an; nur der Ausgang der Entwicklungsreihe verändert sich mehr oder weniger.

Der Nahrungsspielraum des Menschen und seine Erweiterung haben eben zwei Quellen: erstens wird er bewußt von der nach Fortpflanzung drängenden Menschheit selbst entfaltet, zweitens wandelt er sich — sagen wir, einmal etwas kühn — durch Naturereignisse kulturell-technischer-politischer Art, wenn diese beiden Dinge natürlich

[1] Vgl. Übersetzung Bd. II, S. 55.
[2] Siehe zum Beispiel Übersetzung Bd. II, S. 118, 374.

in der Wirklichkeit auch ohne strenge Grenzen sind. Das Malthusische Gesetz kann nur die erste Quelle einbeziehen, hier ist eine vollkommene Wechselbeziehung zwischen Entfaltung der Bevölkerung und des Nahrungsspielraums; die zweite Quelle steht außerhalb des Gesetzes, sie wirkt nicht auf den Bevölkerungsgang ein; höchstens daß sie etwa die Entfaltungsmöglichkeit der Volkswirtschaft verändert[1]. Reich oder arm macht für den Bevölkerungsgang nichts aus: man kann reicher werden und kann so gut eine größere wie kleinere Entfaltungskraft gewinnen; man kann ärmer werden und doch in seiner Entfaltungsmöglichkeit ungeschwächt bleiben, ja sogar wachsen[2]. Alles das steht fern jeder Regel, die aus dem Malthusischen Gesetz abgeleitet werden möchte.

Über diese zwei Quellen des Nahrungsspielraums ist sich Malthus niemals klar geworden. Er streitet mit seinen Gegnern darüber, ob der Nahrungsspielraum vor dem Menschen da sei oder mit ihm werde[3]. Er fühlt etwas von der Richtigkeit des letzten, kommt aber immer wieder darauf zurück, daß der Nahrungsspielraum vor dem Menschen da sein müsse.

Offenbar ist beides richtig, je nachdem man die erste oder die zweite Quelle im Auge hat. Auf dieser Unklarheit beruht auch sein unglückseliger Vergleich von der Bevölkerung, die sich ungehemmt mindestens alle 25 Jahre verdoppele, also in geometrischer Progression wachse, und dem Nahrungsspielraum, der sich höchstens alle 25 Jahre um den Ausgangsbetrag erweitere, also nur in arithmetischer Progression wachse. Der Nahrungsspielraum hätte hiernach eine eigene selbständige Wachstumskraft, während doch für das Malthusische Gesetz nur gerade die Wechselbeziehung zwischen Bevölkerungs- und Nahrungsentfaltung in Betracht kommen kann. Da die Bevölkerung, wenn sie wächst, natürlich nur in geometrischer Progression wachsen kann, so kann der Nahrungsspielraum gerade wegen dieser Wechselbeziehung nicht in arithmetischer Progression wachsen; denn sonst müßte sich ja die Bevölkerung zu dem Unmöglichen bequemen, auch arithmetisch progressiv zu wachsen. In Wahrheit entfaltet sich mit der Bevölkerung der Nahrungsspielraum stets in geometrischer Progression, wenn sich auch das Anfangsglied infolge der zweiten, unabhängigen Ur-

---

[1] Man beachte zum Beispiel Stellen wie Übersetzung Bd. II, S. 385, 390.
[2] Man vgl. Übersetzung Bd. II, S. 206.
[3] Siehe Übersetzung Bd. II, S. 212 ff., 219.

sachenquelle hin und wieder verschiebt, und die Progression — wenn man es mathematisch genau nimmt — wieder neu anfangen muß. Die Höhe des Quotienten der Progression richtet sich ganz nach der jeweiligen volkswirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeit. Der Quotient ist, wenn überall Stillstand ist, = 1, wenn statt Erweiterung Rückgang eintritt, ein echter Bruch. Sich mit Malthus in die Zahlenphantasie einer ungehemmten Bevölkerungsvermehrung und ihren grellen Abstand zu den nur schrittweise zu entwickelnden und endlich einmal ganz ausgeschöpften Ertragsquellen dieser Erde zu verlieren, ist ein bloßes Scherzspiel, denn das Malthusische Gesetz schließt ja ein Auseinanderfallen der beiden Reihen aus und würde auf das Ende der Dinge in irgendeinem Lande eben mit dem Quotienten 1 antworten. Wenn man aber — wie auch Malthus gelegentlich tut — bedenklich darüber wird, daß schließlich eine Bevölkerung, die sich nicht vom eigenen Boden mehr nähren kann und daher in tausendfältiger Abhängigkeit vom Auslande ist, ein immer ungewisses und gefährdetes Los habe, und meint, darum müsse man beizeiten vorbeugen und langsamer, langsamer wachsen[1], so ist das ein Wunsch, der leider ebenso fromm bleibt wie der, eine Nation solle nicht so groß, reich und stark werden, damit sie nicht in gefährliche Verwicklungen mit anderen Völkern gerate. Die Bevölkerung wächst im Rahmen der jetzigen Entfaltungsmöglichkeit, mag der schließliche Bevölkerungsumfang letzten Endes gut oder nicht gut sein. Wissenschaftliche oder beschauliche Voraussicht ist kein Bestandteil des Malthusischen Gesetzes, sondern unmittelbar empfundener Notzwang.

Das Malthusische Gesetz ist kein *dynamisches*, sondern ein *statistisches* Gesetz[2]. Wer daher statistisches Denken nicht in sich pflegt, wird einen selbsttätigen Zusammenhang im Sinne des Malthus überhaupt nicht begreifen und ihn von vornherein für unglaubwürdig halten. Dieser Zusammenhang kommt durch eine Unsumme freier menschlicher Entschlüsse zustande, die bald von höchster Vernunft, bald von höchster Unvernunft eingegeben sind. In völlig verschiedenem Grade, unter den denkbar verschiedensten Umständen macht sich bei dem einzelnen Menschen der Fortpflanzungstrieb und die wirtschaftliche Vorsorge für die Nachkommenschaft auf der einen Seite und der

[1] Siehe Übersetzung Bd. II, S. 165 f., 174, 331. Vgl. auch *Rümelin*, a. a. O.

[2] Man vgl. die kühnen, die statistische Natur des Gesetzes richtig treffenden Aussprüche, zum Beispiel in Übersetzung Bd. II, S. 378 f.

über der Gesellschaft schwebende Notzwang auf der anderen Seite geltend. Das Ergebnis ist eine weite Streuungsreihe von frühem zu spätem Heiratsalter, von kleiner zu großer Fruchtbarkeit, von nachlässigem wirtschaftlichen Vergeuden zu angespannter wirtschaftlicher Vorsorge. Der Durchschnittswert dieser Reihen ist das, was den gesetzlichen Zusammenhang ausmacht. Jeder wird auf seine Weise von den Grundkräften des Gesetzes berührt; nirgends sind allgemeine Vorschriften sichtbar, an die sich der einzelne halten könnte. Nur gewisse gesellschaftliche (vom Natürlichen weit abweichende) Ansichten über „frühes" und „spätes" Heiraten, über „viel" und „wenig" Kinder leiten in etwas, dazu der übliche Lohn und der übliche Bedarf, der ein gewisses Maß von Leistung erzwingt und der Familiengründung Anfang und Ende weist. Das Richtige wird ja auch nicht fertig geboren, die Bevölkerung läßt sich in guten Zeiten gehen, bis die Rückschläge kommen und den zu üppigen Strom in seine Ufer zurückdämmen. Es ist gleichsam ein immerwährendes Probieren, welches wohl das richtigste Zeitmaß des Fortschritts sei. Ziel ist es, die volkswirtschaftlichen Erweiterungsmöglichkeiten aufs vollständigste auszunutzen; freilich muß dagegen die Kinderlast abgewogen werden, die erhalten werden und der wirtschaftlich nach jeder Richtung hin vorgearbeitet werden muß. Eine gewisse mittlere Linie des Fortschritts muß gesucht werden, eben die, wo man möglichst weit die Grenzen dehnt, aber doch die erreichte Wohlstandsstufe ungeschmälert behauptet. Tatsächlich ist dieses Zeitmaß des Fortschritts — wie die Statistik des Bevölkerungswachstums zeigt — bei den einzelnen Völkern lange Zeit sehr gleichmäßig. Es ist gleichsam jeder Volkswirtschaft eingeprägt. Wäre es anders, so könnte der Zusammenhang des Malthusischen Gesetzes kaum zustande kommen, denn die Erzeuger, von deren Erwägungen alles abhängt, geben ihre Kinder erst nach 15 Jahren und später an die Volkswirtschaft ab. Das Hergebrachte sucht sich möglichst immer wieder durchzusetzen, und mit verdoppelter Kraft drängt ein Volk nach wirtschaftlicher Ausweitung, wenn sein bisheriges Wachstum bedroht ist.

Die ordnenden Einflüsse auf das Maß der Kindererzeugung sind das Alter der Eheschließung, die Enthaltung vom Geschlechtsverkehr und die Verhütung der Empfängnis. Malthus läßt als Sittenlehrer weder die dauernde Enthaltsamkeit in der Ehe noch die Empfängnisverhütung gelten; man kann sich aber nicht denken, daß die bloße Wandelung des Ehealters bei ungehemmtem Ablauf der Kindererzeugung imstande wäre, den Gleichklang mit der

Volkswirtschaft zu wahren. Die wirtschaftlichen Eindrücke, die die Erzeuger während der Ehe empfangen, sind gerade besonders nachhaltig und wirkungsvoll; ihre Wirksamkeit ist auch gar nicht zu entbehren, weil sonst ja die ganze Vorbeugung nur bei den heiratsfähigen Ledigen läge. Der Gedanke des Malthus, daß jeder bei der Eheschließung gerüstet sein müsse, um mit Ruhe auf sechs Kinder zu rechnen (bei noch mehr Kindern soll der Staat helfend eingreifen)[1], ist unbegreiflich, wie so manches bei diesem klugen Manne. Der Gedanke fällt ganz und gar aus der statistischen Anschauung des Gesetzes heraus. Ohne Empfängnisverhütung oder ohne entsprechende Enthaltsamkeit in der Ehe (die aber kein Nachdenkender als allgemeine Forderung aufstellen wird) ist das Malthusische Gesetz überhaupt nicht denkbar, ebensowenig wie ohne ein gewisses Maß außerehelichen, zeugungsarmen Geschlechtsverkehrs. Malthus fühlt diesen Zwiespalt zwischen sittlichem Ideal und Wirklichkeit[2]; er entgeht ihm nicht, denn der glühende Hinweis auf die heiligsten Gebote und Pflichten schafft Tatsachen nicht als Massenerscheinung aus der Welt, die doch nun einmal gerade durch sein Gesetz auf der Welt lasten. Folgerichtiger sind in dieser Hinsicht wenigstens die Ethiker, die sich als Gegner des Malthus und als uneingeschränkte Bevölkerungsoptimisten bekennen.

Die statistische Natur des Gesetzes schließt es aus, daß jene bevölkerungshemmenden Mittel, namentlich also die Empfängnisverhütung über das durch den Notzwang gesteckte Ziel hinausschießen und eine selbständige Macht werden könnten. Denn gesetzt auch, breite Schichten der Bevölkerung verlören alle Scheu vor solchen Mitteln und wendeten sie ohne Not an, so wäre ja das Zuwenig an Menschen der stärkste Anreiz zu häufigerer und früherer Eheschließung[3] und mithin zu einer größeren Zahl Erstgeborener, die ja nach Ausweis der neueren Statistik von der künstlichen Verhütung weniger betroffen werden. Überdies wäre die kleinlich-übertriebene Vorsicht des einen für den gesund denkenden anderen der beste Freibrief, er dürfe vertrauend ein paar Kinder mehr zeugen und sich ganz der Wonne eines reichen Familiensegens hingeben. Die Ängstlichen sorgen ja dafür, daß genug Plätze an

---

[1] Vgl. Übersetzung Bd. II, S. 375.

[2] Vgl. seine ergeifenden Darlegungen in Übersetzung Bd. II, S. 243 ff., 418, 432, 468.

[3] Man vgl. die Betrachtung in Übersetzung Bd. I, S. 343.

der Tafel des Lebens übrig bleiben. Dieser Ausgleich ist Malthus durchaus geläufig.

Die Variationsreihe der ehelichen Fruchtbarkeit kann ein sehr verschiedenes Bild zeigen. Die Fälle fehlender oder sehr niedriger oder sehr hoher Fruchtbarkeit können auf Kosten der mittleren Fälle im Verhältnis groß sein, oder die mittleren Fälle können wieder stärker ins Gewicht fallen. Verschieden gestaltete Variationsreihen können denselben Durchschnitt ergeben. Der Erfolg des Malthusischen Gesetzes kann also bei verschiedener Verteilung der Einzelfälle erreicht werden. Wenn die Zahl sehr kinderreicher Familien klein ist, so wird kraft des Ausgleichs dennoch der richtige Zuwachs erreicht werden, aber man erspart viele große Einzelnöte, die aus zu vielen Essern bei schwachen und gefährdeten Unterhaltsmitteln entstehen. Wenn Malthus in großen Teilen seines Werkes gegen diesen großen Kinderunsegen eifert, gerade in dieser Richtung aufklären will und leidenschaftlich die Armengesetze als Anstifter anklagt[1], so mag er das ja tun. Man wird ihn einseitig, vielleicht verblendet nennen und sagen, er verrenne sich zu sehr in die Fälle unseligsten, hoffnungslosesten Familien- und Kinderelends. Schließlich ist das ja Auffassungssache, aber völlig verirrt sich Malthus, wenn er glaubt, daß gerade diese Einzelnöte das besondere Kennzeichen des Notzwangs seien, der als Hüter seines Gesetzes über der menschlichen Gesellschaft schwebe, und daß gerade sie bewiesen, daß die Bevölkerung über den Nahrungsspielraum hinausstrebe. Wenn seine Predigt Gehör fände: „Heiratet nicht früher, als bis ihr sicher seid, nicht mehr Kinder zu bekommen, als ihr ernähren könnt", so würde dadurch das Bild der Variationsreihe vermutlich ein anderes, vielleicht in einiger Hinsicht besseres; aber das Durchschnittsergebnis würde kraft des Ausgleichs dasselbe sein. Seine weit, langweilig und verstimmend ausgesponnenen Beiträge zu diesem Gegenstand haben mit seinem Gesetz nichts zu tun; Malthus fällt hier aus seiner statistischen Rolle, die er sonst so meisterhaft beherrscht. Gerade Malthus sollte uns im Gegenteil lehren, daß alle Fürsorge, die wir kinderreichen Familien zuteil werden lassen, niemals für die große Bevölkerungsfrage nachteilig werden kann[2].

---

[1] Man vgl. die einschlagenden Kapitel in Übersetzung Bd. II, S. 366 ff.
[2] Ganz anders Malthus. Siehe zum Beispiel Übersetzung Bd. II, S. 328.

Die Fruchtbarkeitsfälle verteilen sich so auf die unteren Stufen (links) und die höheren Stufen (rechts) der Variationsreihe, daß die Wohlhabenden stärker auf der linken Seite, die Ärmeren stärker auf der rechten Seite stehen. Ähnliches zeigt sich bei anderen Gliederungsmerkmalen: so werden die Kränklichen, die Ängstlichen und die vernünftig Überlegenden mehr auf den unteren Stufen, die Gesunden, Lebensmutigen, Familienfrohen, freilich auch die Gleichgültigen mehr auf den oberen Stufen gefunden. Der Gegensatz zwischen reich und arm bei der Fruchtbarkeit darf nicht so aufgefaßt werden, als ob die Reichen und die Armen je eine eigentümliche Geburtenhäufigkeit hätten. Vielmehr unterstehen reich und arm zunächst gemeinschaftlich den allgemeinen Wachstumsbedingungen, erst im Rahmen der allgemeinen Wachstumsnorm wird ein gewisses Zurückhalten bei den Wohlhabenden bemerkbar[1]. Die Reichen werden da, wo die Bevölkerung großen Ausweitungsspielraum hat, mehr Kinder zeugen als die Armen in einem anderen Lande mit geringerer Wachstumsmöglichkeit. Ähnlich liegt es ja auch bei der Kindersterblichkeit: die Wohlhabenden haben überall einen Vorsprung vor den Ärmen. Aber in Landesteilen mit hoher Sterbeziffer können trotzdem die Wohlhabenden schlechter daran sein als die Armen in mehr begünstigten Gegenden[2]. Es ist falsch zu sagen, die Wohlhabenden hätten allgemein eine niedrigere Fruchtbarkeit als die Armen[3], richtig ist höchstens: sie haben unter sonst gleichen Umständen (namentlich nach Raum und Zeit) eine niedrigere Fruchtbarkeit. Dies Zurückhalten der Reichen ist leicht begreiflich, denn sie sehen einen Teil der nach dem Zahlenverhältnis für ihre Söhne und Töchter vorgesehenen Plätze an der Lebenstafel durch begabte aufrückende Kinder unterer Schichten besetzt, sie sind also nicht oder nur unter schweren unwirtschaftlichen Opfern in der Lage, genügend Kinder „standesgemäß“ unterzubringen. Ähnliches gilt für die städtische und die industrielle Bevölkerung, deren Nachkommenschaft dem Mitwerben der an geringere Ansprüche gewöhnten ländlichen

---

[1] Vgl. Übersetzung Bd. I, S. 362.

[2] Vgl. des Verfassers „Kindersterblichkeit sozialer Bevölkerungsgruppen“, in Fr. J. Neumanns Beiträgen zur Geschichte der Bevölkerung, Bd. V, 1894, S. 154 ff.

[3] P. Mombert geht in seinem für die Erörterung der Bevölkerungsfragen grundlegend gewordenen Buche: Studien zur Bevölkerungsbewegung in Deutschland, Karlsruhe 1917, hiervon aus. Vielleicht kann man aus Malthus (Übersetzung Bd. II, S. 205) Zustimmung hierzu herauslesen.

Bevölkerung ausgesetzt ist. Es ist mithin ein Fehlschluß, wenn man sagt, weil der Reiche gegen den Armen, der Städter gegen den Landmann an Kinderzahl zurückbleibt[1], darum müsse die Tatsache des Reicherwerdens, die fortschreitende Verstädterung und Industrialisierung zu einer Abnahme der Geburten führen. Tatsächlich besteht in keiner Weise ein solcher Zusammenhang, vielmehr hängt alles von der volkswirtschaftlichen Erweiterungsmöglichkeit ab, die beim Reicherwerden so gut größer wie kleiner werden oder dieselbe bleiben kann.

Die Geburtenabnahme der beiden letzten Jahrzehnte müßte notwendig dahin ausgelegt werden, daß die volks- und weltwirtschaftliche Ausweitung vor dem Kriege zu stocken angefangen hätte, wenn nicht die Geburtenabnahme im ganzen von einer entsprechenden Abnahme der Sterbefälle, namentlich auch der jüngsten und jüngeren Altersklassen begleitet gewesen wäre. Bleiben infolge abnehmender Sterblichkeit mehr Mitwerber um die Plätze des Lebens erhalten, so muß das die Geburtenmenge herabdrücken. Das ist eine so selbstverständliche Folgerung aus dem Malthusischen Gesetz, daß die Verneinung ihm jede Grundlage nähme. Malthus hat hierüber ganz klar gedacht und diesen Gedanken sehr häufig bei Erläuterung statistischer Zusammenhänge lichtvoll verwertet[2]. Merkwürdig genug, daß eine so alte Erkenntnis, deren Erfassung statistischem Denken leicht genug ist, ganz vergessen ist und nur langsam und mühsam sich wieder durchzuringen anfängt[3].

---

[1] Darauf legt viel Wert K. Oldenberg, Über den Rückgang der Geburten- und Sterbeziffern, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. XXXII u. XXIII, 1911 u. 1912.

[2] Die Belegstellen, die teilweise in ihrer Treffsicherheit heute geradezu als Offenbarung wirken (nur daß Malthus, befangen in seiner Anschauung, zuweilen die Zahl der Eheschließungen nennt, wo er besser die Geburten genannt hätte), sind überaus zahlreich. Vgl. Übersetzung Bd. I, S. 243, 261, 293, 295, 298, 299, 300, 302, 309, 311 ff., 378; Bd. II, S. 264, 268, 271, 371, 378, 396, 415, 430. Sogar die neuerdings von Würzburger wieder hervorgehobene Frage der Auswuchsziffern ist bei ihm (im Anschluß an Francis d'Joernois) klar umrissen (siehe Buch II, Kapitel 8, S. 415): „Offenbar dürfen wir (in Übersichten über das Absterben der Kinder zum Vergleich der Wohlfahrt der Völker) weniger auf die Spalte der geborenen Kinder achten, als vielmehr auf die Spalte derer, die das Alter der Kindheit überlebt und das Alter der Reife (manhood) erreicht haben; und deren Zahl wird fast ausnahmslos am größten dort sein, wo das Verhältnis der Geburten zur Gesamtbevölkerung am kleinsten ist."

[3] Der Verfasser hat in seinem gleichzeitig mit der Mombertschen Studie

Aus der statistischen Natur des Gesetzes ergibt sich für Malthus ein unbedingtes Hindernis jeden Planes gesellschaftlicher Gleichheit[1]. Das Damoklesschwert der Not schwebt natürlich auch über jedem Gleichheitsstaate, sofern man nicht das Unmögliche möglich macht, für jeden beliebigen Bevölkerungszuwachs einen völlig gleichartigen Zuwachs an Nahrung zu schaffen. An sich könnte sich freilich auch im Gleichheitsstaate die Furcht vor Not und vor der daraus folgenden Zerstörung der Gleichheit hinreichend im Bewußtsein der Staatsglieder geltend machen. Aber dies Bewußtsein wäre, da sich ja jeder in gleicher wirtschaftlicher Lage befindet, keine mannigfach abgestufte und verschieden ausgeprägte Einzelempfindung, sondern nur eine Art ideeller Überzeugung. Sie könnte nur gleichmäßig, oder sie würde gar nicht wirken. Eine solche gleichmäßige Wirkung wäre nur bei obrigkeitlicher Reglung der Heiraten und der zulässigen Kinderzahl denkbar. Ohne eine solche Regelung müßte sich bald ein Zustand herausbilden, bei dem die heutige Eigentumsordnung mindestens als das kleinere Übel erschiene. Das haben die Gleichheitslehrer aller Zeiten richtig erkannt und haben deshalb entweder Vorschriften über die zulässige Kinderzahl erwogen oder die Richtigkeit des Bevölkerungsgesetzes bestritten.

---

erschienenen Aufsatze: „Der Stand der Statistik der Bevölkerungsbewegung im Deutschen Reiche und die Hauptzüge der Bevölkerungsentwicklung in den letzten 15 Jahren" (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. XXXIII, 1907) auch die Geburtenabnahme eingehend geprüft mit dem Schlusse, daß nur der Rückgang der Sterblichkeit die Ursache sein könne. „Eine zurückgehende Sterblichkeit muß diese Wirkung nicht haben, sie kann sie aber haben, wenn eben für einen ergiebigeren Bevölkerungsstrom das wirtschaftliche Flußbett nicht breit genug ist" (S. 307). Neuerdings haben sich an der Hand neuer Unterlagen entschieden in ähnlicher Richtung ausgesprochen E. Roesle, Der Geburtenrückgang, seine Literatur und die Methoden seiner Ausmaßbestimmungen (Archiv für soziale Hygiene und Demographie, Ergänzungsheft 1, 1914) und E. Würzburger, Der Geburtenrückgang und seine Statistik (in diesem Jahrbuch, 38. Jahrgang 1914), beides hervorragende statistische Arbeiten, zu denen auch K. Oldenberg, Geburtenrückgang und Aufwuchsziffer (in diesem Jahrbuch 40. Jahrgang, 1916) zu vergleichen ist. Vom Standpunkt des Malthus aus stimmt dieser Ansicht zu S. Budge, Das Malthusische Bevölkerungsgesetz, Karlsruhe 1912. Treffende Bemerkungen auch in desselben Verfassers: „Der Krieg und das Bevölkerungsproblem" (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 1916). Einige Zugeständnisse findet man selbst bei P. Mombert, Wirtschaft und Bevölkerung, in Grundriß der Sozialökonomik, II. Abteilung, Tübingen 1914.

[1] Übersetzung Bd. II, S. 29, 41 ff.

Das Malthusische Gesetz ist das Gesetz höchster Tätigkeit; es spornt dazu, jeweils die höchstmögliche Ausweitung der Volkswirtschaft zu erreichen. Aber freilich, ohne im Nahrungsstande zurückzukommen! Manche Entwicklungsmöglichkeiten sind nicht vollkommen ausnutzbar, weil eine weitgreifende Kindererzeugung die produktive Bevölkerung zu sehr belasten würde. Es handelt sich ja nicht bloß um die Aufzucht der Kinder, sondern namentlich um die sparende und vorarbeitende Tätigkeit des lebenden Geschlechts, um den Nachkommen das Arbeitsfeld wohlbestellt zu übergeben. Wir haben deshalb vorhin gesagt, die mittlere Linie müsse gesucht werden, die eben durch die Behauptung des erreichten Wohlstandes vorgezeichnet ist. Bei solcher Sachlage ist häufig ohne Schaden eine weit größere Ausweitung der Volkswirtschaft zu erzielen, wenn diese Aufzucht erspart und *erwachsene Menschen, fertige Produzenten in die Volkswirtschaft aufgenommen werden.* Wenn die Einwandernden gar die nötigen Betriebsmittel mitbringen, fällt selbst das Hindernis zu geringer Kapitalanhäufung fort. Daraus also, daß ein Land eine große Einwanderung hat, folgt keineswegs, daß an sich eine größere Fruchtbarkeit möglich wäre; denn die Sache kann so liegen, daß eine gleiche natürliche Vermehrung eine wirtschaftlich ungleich größere Last bedeutete, eine so große Last, daß die Bevölkerung in ihrem verhältnismäßigen Nahrungsstande zurückkäme. So kann der scheinbare Widerspruch herauskommen, daß ein Land untervölkert und übervölkert zugleich ist. Untervölkert, wenn man an die ungeheuren anbaufähigen Gebiete eines Landes denkt, für die es keine Arbeitskräfte (freilich auch kein Kapital) gibt, und die nach entsprechender Zuwanderung schreien; übervölkert, wenn man an die Fruchtbarkeit der Einheimischen denkt, die Arbeitskräfte auf den Markt wirft, die wegen Kapitalmangels nicht entsprechend verwendet werden können.

Besteht einmal eine Einwanderung von Arbeitskräften, wie das in Deutschland vor dem Kriege mit russischen, galizischen und italienischen Arbeitern der Fall war, so kann das die an sich mögliche Fruchtbarkeit der Ehen drücken, weil eben der Arbeitsbedarf durch sie zum guten Teil gedeckt ist, und die Heranwachsenden insoweit besetzte Plätze finden[1]. Dieser Druck auf die Fruchtbarkeit wäre sofort behoben, wenn man fremde Kräfte nicht mehr ins Land hinein ließe. Das will man aber wegen des Einflusses auf die

[1] Vgl. Übersetzung Bd. I, S. 227.

Volkswirtschaft nicht einmal, weil die Einwandernden, gewöhnt an eine niedrigere Lebenshaltung, am Nahrungsspielraum nur mit einem im Verhältnis kleinen Bruchteil teilnehmen, während die an ihre Stelle rückende einheimische Bevölkerung den vollen Anteil beanspruchen und also den Mehrgewinn vernichten würde. Darum mögen wir immerhin in Deutschland um dieser fremden Arbeitskrafte willen zu wenig Kinder erzeugt haben; aber man kann eben eine Folgewirkung nicht beseitigen, man habe denn zuvor die Ursache beseitigt.

Ganz Ähnliches bemerkt man übrigens bei der Wanderung vom Land zur Stadt, von ländlichen nach industriellen Landesteilen[1]. Die überschießende Landbevölkerung drängt in die Städte und nimmt einen großen Teil der Arbeitsplätze vorweg. Was bleibt der Stadtbevölkerung anderes übrig, als mit ihrem eigenen Bevölkerungsaustrieb dem Rechnung zu tragen und hinter der Fruchtbarkeit des Landes zurückzubleiben? Der Städter, gehoben in der Lebenshaltung, läßt es sich auch wohl gefallen, daß die Zuziehenden zunächst die unteren Sprossen der städtischen Arbeitsteilung einnehmen. Ballods Unterfangen, gleichsam für die Städte die Wiedererzeugungskraft aus sich selbst ohne die Hilfe des Landes zu berechnen und zu bewerten, ist müßig, denn die städtische Fruchtbarkeit ist eine bloße Unterschiedserscheinung; in dem Augenblicke, wo man das Land wegtrüge und ausschaltete, würde das Maß der städtischen Fruchtbarkeit sofort ein anderes werden[2]. Wie ergiebig könnte die Untersuchung der Geburtenhäufigkeit der einzelnen deutschen Landesteile für alle uns so sehr bewegenden Bevölkerungsfragen werden, wenn sie den großen Einfluß der Binnenwanderung richtig im Hinblick auf das Malthusische Gesetz bewertete![3]

Das Malthusische Gesetz schließt, da der erstrebte Einklang stets durch plötzliche Veränderungen in Frage gestellt werden kann, zeitweiliges Mißverhältnis der Bevölkerungs- nnd Nahrungskurve nicht

[1] Vgl. Übersetzung Bd. I, S. 373.

[2] Vgl. Ballod, Die mittlere Lebensdauer in Stadt und Land (Schmollers Forschungen Bd. 16, Heft 5) 1899. Die ganze Berechnung krankt übrigens an einem unvermeidbaren inneren Widerspruche. Siehe darüber des Verfassers oben angeführten Aufsatz über den Stand der Statistik der Bevölkerungsbewegung, S. 311 ff.

[3] Sehr wertvolle Mitteilungen über die Bevölkerungsentwicklung belgisch Flamlands und Walloniens im Zusammenhang mit dem Wanderungsaustausch bei Georg Jahn, Bevölkerungsaufbau und Bevölkerungsbewegung, in Belgiens Volkswirtschaft, herausg. von H. Gehrig und H. Waentig, Leipzig 1918.

aus. Eine Übervölkerung im Sinne des jeweilig vorhandenen Kräfteangebots und -bedarfs drängt zu **entlastender Auswanderung**. Diese Auswanderung kann aber auch zu einer dauernden Einrichtung der Volkswirtschaft des abgebenden Landes werden. Sie wird dann echter Bestandteil des Malthusischen Gesetzes, indem der regelmäßige Kräfteverbrauch durch Auswanderung die Fruchtbarkeit dauernd emportreibt und damit diese Auswanderung wiederum verewigt[1]. In solchem Falle wird eine wirtschaftlich-nationale Verwertung der auswandernden Bevölkerungsteile wichtige Aufgabe einer Auswanderungs- und Kolonisationspolitik. Die Ursache ist wohl immer die Anziehungskraft, die eine reichere oder reiche Entwicklung verheißende Volkswirtschaft auf die Glieder einer ärmeren Volkswirtschaft ausübt. Ohne diese Anziehungskraft würde das Malthusische Gesetz keinen Geburtenertrag über den Bedarf des eigenen Landes hinaus zulassen.

Diese dauernde Auswanderung hat für das aufnehmende Land, wenn seine volkswirtschaftliche Erweiterungsmöglichkeit nicht ungemessen ist, die bereits erwähnte verhängnisvolle Wirkung, daß dadurch die eigene Geburtenziffer gedrückt wird. Kann man daher die hineinflutenden Bestandteile völkisch nicht mit sich verschmelzen, so wird allmählich das Volkstum untergraben. Nicht so groß ist hingegen aus ähnlichem Grunde die Gefahr des Mitbewerbs bedürfnisloserer fremder Arbeitskräfte, da sich der eigene Bevölkerungsstrom ja dem schnell anpaßt und somit eine angemessene, der einheimischen Bevölkerung natürlich erscheinende Arbeitsteilung derart Platz greift, daß die unteren Arbeitsstellen von den fremden, die besseren von den einheimischen Arbeitern besetzt werden. Anders natürlich, wenn ein plötzlicher fremder Strom hereinbricht, auf den der eigene Bevölkerungszuwachs noch nicht eingestellt ist.

Diese Erscheinung bewährt sich auch in der Abwanderung vom **Lande zur Stadt**. Die Fruchtbarkeit des Landes ist auf die dauernde Aufnahmefähigkeit der Stadt eingestellt; diese Aufnahmefähigkeit der Stadt war früher durch ihre große Sterblichkeit und ist heute durch Industrie und Verkehr gewährleistet. Dementsprechend ist die Fruchtbarkeit der Stadt durch ihre Stellung als Einwanderungsgebiet gekennzeichnet.

Weil die Erweiterung des Nahrungsspielraums keineswegs bloß

[1] Vgl. Übersetzung Bd. I, S. 318, 343, 417 und Bd. II, S. 54.

in Wechselwirkung mit dem Bevölkerungswachstum steht, sondern auch anderen Quellen sein Maß entnimmt, so ergeben sich vielfältige Betrachtungen über die Möglichkeiten des kulturellen Fortschritts, über die schließlichen Bevölkerungsgrenzen, über die wirtschaftliche Sicherheit eines erreichten Kulturzustandes usw. In allen diesen Fällen handelt es sich um die Folgen des Bevölkerungswachstums im Rahmen gegebener Kulturbedingungen; des Malthus Werk ist von solchen Betrachtungen ebenso voll wie die Werke seiner Beurteiler. So wichtig diese Betrachtungen sind, können doch nur die Wechselbeziehungen zwischen Bevölkerungs- und wirtschaftlicher Entfaltung nach Art eines Gesetzes aufgefaßt werden. Auf der sicheren Beurteilung dieses Gesetzes müssen alle diese weiteren Betrachtungen fußen; so viel hat Malthus klar erkannt.

Geschichte und Statistik können die Richtigkeit dieses grundlegenden Gesetzes vollkommenen Einklangs nicht restlos beweisen, weil überall störend jene unabhängigen Quellen des Nahrungsspielraums hineingreifen. Auch bei Malthus ergibt sich alles aus grundsätzlichen Erwägungen; Geschichte und Statistik liefern ihm nur Belege für das schon vorher als wahr Erkannte. Gleichwohl darf die Stellungnahme nicht in der Schwebe bleiben, weil man wählen muß zwischen einer auf das Bevölkerungswachstum gerichteten planmäßigen Wirtschaftspolitik und der bisher eifrig verbreiteten einseitigen Bevölkerungspolitik, die — abgewandt dem Gedankenkreise des Malthus — von einer Fülle kleiner Mittel das Heil erhofft. Sicherlich ist es richtig, ungesunde Hemmnisse überall hinwegzuräumen und gerecht die Last zwischen den Allzuängstlichen und den Familienfrohen, denen unsere Zukunft anvertraut ist, auszugleichen. Sicherlich ist die verständnisvolle Fürsorge für die kinderreichen Familien eine heilige Pflicht, damit nicht große Kinderscharen — wie es heute der Fall ist — unter den dürftigsten und gesundheitlich und sittlich ungünstigsten Verhältnissen aufwachsen. Ist diese Pflicht etwa davon abhängig, wie unsere Bevölkerungsentfaltung beurteilt wird? Müssen denn so selbstverständliche Gebote immer mit den vergänglichen Schlagworten verknüpft werden, deren die jeweils im Schwange befindliche öffentliche Werbearbeit bedarf? Denn offenbar sind alle diese Maßnahmen [1], so wertvoll sie

[1] Zusammenfassendes darüber zum Beispiel bei K. Oldenberg, Neue Wege der Bevölkerungspolitik, in diesem Jahrbuch 1917, und in dem großen Sammelband: Des deutschen Volkes Wille zum Leben, herausg. mit anderen von Martin Faßbender. Freiburg 1917.



sein mögen, bevölkerungspolitisch ohne entscheidende Wirkung. Höchstens da, wo sie sich ganz dem Aufgabenkreise einer vom Ziel deutlich beherrschten Wirtschaftspolitik nähern, kommt ihnen selbständige Bedeutung zu, so auf dem großen Gebiete des Ansiedlungswesens. Nur heraus aus dem „unabwendbaren“ Verhängnis unserer bisherigen Stadterweiterung! Einen breiten, natürlichen Weg für die Nachhut! Dann seid um den Bevölkerungsauftrieb unbesorgt! Denn — wie Malthus (1. Buch, 14. Kapitel) sagt — „wir wissen genau, daß Kriege nicht sehr entvölkern, wenn nur die Betriebsamkeit in Blüte bleibt, und daß der Friede die Volkszahl nicht vermehren wird, wenn die Menschen nicht genügend Unterhalt finden können“.

Die Lebensmittelteuerung und ihre Gesetzmäßigkeiten

Von Dr. Ernst Wagemann
Privatdozent der Staatswissenschaften an der Universität Berlin

Inhaltsverzeichnis:

Einleitung

Die allgemeinen Ursachen der Teuerung

In der Geschichte sind insbesondere zwei Arten der Teuerung zu beobachten. Die eine wird durch Einkommenssteigerungen oder, allgemeiner gesagt, durch Kaufkraftbildungen hervorgerufen, denen keine Produktion zugrunde liegt. Der bekannteste Fall dieser Art war die Assignatenwirtschaft in Frankreich, die in der Papiergeldwirtschaft anderer Länder zahlreiche Parallelen gehabt hat. Aber wohl noch berühmter sind die allgemeinen Preissteigerungen zu Beginn der Neuzeit, nach der Entdeckung Amerikas und der Hebung der reichen Gold- und Silberschätze in Peru und Mexiko. Der Edelmetallstrom, der sich damals nach Europa ergoß, setzte sich in eine Kaufkraft um, welche durch ungeheure Preiserhöhungen die Verbrauchsgüter an sich zu reißen suchte. In einigen Jahrzehnten, von 1550—1600, verteuerte sich zum Beispiel der Weizen in Sachsen um 300 %, in Frankreich um 200 %, in England um 150 %. Es war eine Preisrevolution, die um so einschneidender war, als im Mittelalter Jahrhunderte hindurch sehr stabile Preisverhältnisse geherrscht hatten.

Häufiger noch sind in früheren Jahrhunderten die Teuerungen gewesen, die nicht von der Nachfrageseite her entstehen, sondern durch Veränderungen des Angebots herbeigeführt werden. Sie waren eine regelmäßig alle paar Jahrzehnte mit Krieg und Mißernten wieder-

kehrende Erscheinung, und sie waren natürlich von viel schlimmerer Wirkung als die nur durch wirtschaftlich illegitime Kaufkraftbildungen hervorgerufenen Teuerungen, die überdies bei der vorherrschenden Naturalwirtschaft die Bevölkerung nur in einigen Teilen der Lebenshaltung treffen konnten.

Eine dritte Gruppe von allgemeinen Preiserhöhungen muß noch erwähnt werden, obwohl sie — mit richtigem Sprachgefühl — nicht als Teuerung bezeichnet zu werden pflegen, nämlich die periodischen Aufwärtsbewegungen im Wirtschaftsleben, die aufstrebenden Konjunkturen, die, obwohl durch Preissteigerungen gekennzeichnet, niemals als Not, sondern als wirtschaftliche Blüte empfunden werden. Im Gegensatz zu den Teuerungen entstehen sie durch Kaufkraftbildungen, die eine Folge erhöhter Produktion sind; sehr häufig treten sie ein nach einer Reihe besonders guter Ernten oder infolge von großen technischen Erfindungen. Freilich führt dann meistens eine Überspannung der Lage zur Krisis und nachfolgenden Depression.

Die Preiserhöhungen dieses Krieges haben mit solcher Haussebewegung insofern Ähnlichkeit, als auch sie zum Teil auf Kaufkraftbildungen zurückgehen, die eine Folge gesteigerter Produktion sind. Diese aber ist durch den Kriegsbedarf erzwungen; ihre Erzeugnisse gehen nicht ein in den großen volkswirtschaftlichen Verwertungsprozeß; sie sind nicht nur — wie alle Güter — zur technischen, sondern auch zur wirtschaftlichen Vernichtung bestimmt, da sie ja nicht neuen Produktionsprozessen zur Grundlage dienen. Die Preissteigerungen, die wir in diesem Kriege erleben, ergeben sich daher im Grunde nur aus der Absperrung der Zufuhren sowie aus Kaufkraftbildungen, die eine Folge unserer finanziellen Maßnahmen sind. So berechtigt und notwendig diese auch sein mögen, so müssen sie inflationsartig wirken, weil sie Geldeinkommen ohne Realeinkommen schaffen.

Die jetzige Teuerung ist somit durch das Zusammenwirken zweier Ursachenkomplexe entstanden, die in der Regel getrennt auftreten. Sie hat dadurch für weite Kreise an Schrecken verloren; sie ist aber aus demselben Grunde um so elementarer hervorgebrochen, trotz aller staatlichen Bemühungen, sie einzudämmen. Die Preissteigerungen sind so allgemeiner und in vieler Beziehung auch phantastischer Art, daß sie auf den ersten Blick jeder wissenschaftlichen Untersuchung zu spotten scheinen, daß man sie zunächst für sinnlos erklären möchte. Sehen wir aber näher zu, so finden wir, daß auch

sie den großen Gesetzen des menschlichen Handelns unterliegen, Gesetzen freilich, die bei ihrer außerordentlichen Kompliziertheit niemals in rein mathematische Formeln zu pressen sind, und deren Walten man nur in gewissen, zahlreiche Durchbrechungen erleidenden Tendenzen wahrzunehmen vermag.

Im folgenden soll versucht werden, einige dieser Tendenzen auf einem beschränkten Gebiete, auf dem Gebiete der Lebensmittelteuerung, aufzudecken und auf einige Zusammenhänge zu verweisen, die bisher kaum Beachtung gefunden haben.

Erster Abschnitt

Die Tendenzen der Teuerung

1. Die Pole der Preisbewegung

Gehen wir von dem zwar wenig besagenden, in seiner Allgemeinheit aber unanfechtbaren Satz aus, daß jeder Preis ein Kompromiß ist zwischen den Forderungen der Angebotseite und den Schätzungen, oder besser, dem Zahlungswillen der Nachfrage: für den Kleinverkauf der Verbrauchsgüter läßt er sich ohne Gefahr dahin erweitern, daß die Forderungen der Produzenten und damit der Händler ihre untere Grenze in den Produktionskosten — Erzeugerpreis und Handelszuschlägen — finden, während der Zahlungswille der Konsumenten durch ihre Kaufkraft nach oben begrenzt ist. Die Produktionskosten auf der einen Seite und die Kaufkraft der Konsumenten auf der anderen sind somit die Pole der Preisbewegung. Diese aber liegen oft weit auseinander.

Auf welchen Punkt wird sich nun der Preis einstellen?

Die alte schon von Ricardo und John Stuart Mill vertretene Produktionskostentheorie erteilt darauf eine Antwort, die freilich nur halbe Auskunft gibt, da sie nur die Beziehungen des Preises zu seiner unteren Grenze, zu den Produktionskosten, klarstellt. Wie die Preise sich zu ihrer oberen Grenze, zur Kaufkraft der Verbraucher, verhalten, wird daher erst im Anschluß daran zu untersuchen sein.

In der Lehre von den Produktionskosten pflegt man drei Arten von Gütern zu unterscheiden:

Zur ersten Gruppe wird in der Hauptsache die große Masse der gewerblichen Produkte gerechnet, deren Erzeugung mit Leichtigkeit auszudehnen und einzuschränken ist. Ihr Preis wird — so lautet

die Theorie — im allgemeinen durch die Produktionskosten, d. h. durch den Preis der zu ihrer Herstellung erforderlichen Güter und Leistungen, und durch nichts anderes bestimmt; nur vorübergehend kann er diesen Punkt nach der einen oder anderen Richtung überschreiten. Zur zweiten Gruppe gehören insbesondere die landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Sie sind in beschränktem Maße und unter wachsenden Schwierigkeiten vermehrbar. Ihr Preis erklärt sich nicht restlos aus den Kosten; denn er wird durch die Kosten nur derjenigen, zur Bedarfsdeckung noch erforderlichen Teilmenge bestimmt, deren Produktion sich am teuersten stellt. Auf den Preis einer dritten Güterart sind die Produktionskosten ohne jeden Einfluß. In diese Gruppe fallen die Güter, die überhaupt nicht vermehrbar sind: alte Kunstwerke, seltene Weine, Raritäten. Ihnen lassen sich die Monopolgüter angliedern, die, wenn auch vielleicht beliebig vermehrbar, doch in ihrem Preise von den Gestehungskosten losgelöst bleiben, da ihre Produktion dem freien Wettbewerb vollständig entzogen ist und ihr Preis daher dem Konsumenten diktiert werden kann, freilich nur innerhalb der Zahlungsfähigkeit (z. B. Petroleum, Kali, Jod).

Gegen diese Gliederung ist mit Recht eingewendet worden, daß landwirtschaftliche und gewerbliche Produkte sich keineswegs reinlich nach dem Moment der Vermehrbarkeit unterscheiden lassen: Denn auch die Herstellung eines bestimmten Fabrikates kann sehr verschieden gearteten Produktionsverhältnissen unterliegen, so daß sich dann der Preis nur teilweise an die Produktionskosten anlehnt, während auf der anderen Seite die landwirtschaftliche Produktion unter sehr gleichmäßigen Bedingungen vor sich gehen kann.

In der Tat wird man sagen können, daß die landwirtschaftlichen Erzeugnisse je nach den Umständen zur ersten, zweiten und dritten Kategorie der oben einander gegenübergestellten Güterarten gehören können. In Neuländern ist ihre Preisbildung derjenigen der gewerblichen Erzeugnisse in hochentwickelten Industrieländern sehr ähnlich, d. h. sie bleiben von der Kaufkraftgrenze weit entfernt und stehen in naher Fühlung mit den Produktionskosten [1].

---

[1] Daß auch die Wirtschaft entfernter Zonen durch die — von den Anforderungen der Nachfrage stark beherrschte — Preisgestaltung des Zentralmarktes beeinflußt wird, hat Thünen gezeigt, zugleich aber, daß diese Einwirkung mit der Entfernung immer schwächer wird. Wie die Preise des Marktes selbst durch Bedarf und Kaufkraft der Käufer bestimmt werden, hat er bekanntlich nicht untersucht.

Schließlich können die landwirtschaftlichen Produkte auch in die dritte Gruppe, in die Kategorie der Güter aufsteigen, deren Preise von den Produktionskosten gänzlich losgelöst sind. Sie treten damit in nahe Verwandtschaft zu den Seltenheits- und Monopolgütern. Schon die von Gregory King um 1700 aufgestellte Preisregel bringt dies zum Ausdruck. Hiernach pflegen die Lebensmittelpreise bei eintretendem Mangel sehr viel schärfer zu steigen, als es der Verminderung der Vorräte an sich entsprechen würde. Wären die Produktionskosten allein ausschlaggebend für die Preisgestaltung, so würde bei einem Rückgang der Ernte von 100 auf 90 % eine Erhöhung des Preises von 90 auf 100 % für die Produzenten den vollen Ausgleich herbeiführen. Denn der Gesamterlös der Produktion wäre nun derselbe wie bei normaler Ernte, und da auch die Produktionskosten sich nicht verändert haben, so auch der Reinertrag. In Wirklichkeit pflegen die Preise aber sehr viel schärfer zu steigen: wie King meint, um 30 % bei einem Ausfall von 10 %, um 60 % bei einem solchen von 20 % und um 160 % bei einem Rückgang von 30 %. Daß derartige zahlenmäßige Festlegungen nicht möglich sind, braucht heute nicht erörtert zu werden. Richtig bleibt die Beobachtung, daß eine Verringerung der zur Bedarfsdeckung erforderlichen Menge, etwa um 10 %, leicht Preissteigerungen von 20, 30 und mehr Prozent hervorrufen kann.

Wir halten demnach an dem Satze fest, daß, je größer der Bedarf und je dringender die Nachfrage nach einem Gute im Vergleich zu den davon verfügbaren und bereitzustellenden Mengen ist, sein Preis sich von den Produktionskosten um so mehr entfernt und sich um so mehr der Kaufkraftgrenze nähert.

Die schließliche Folge der Loslösung der Preise von den Produktionskosten wird freilich sein, daß diese sich jenen langsam wieder anzupassen streben. Denn die Produktionskosten, die ja nichts anderes sind als die Preise der zur Produktion erforderlichen Güter und Leistungen, d. h. die Löhne sowie die Preise der Produktionsmittel, werden, kraft der engen Verflechtung aller Wertbildung, nunmehr bestrebt sein, sich dem Niveau der Verbrauchsgüter, in unserem Falle der Lebensmittelpreise, wieder zu nähern. Gleichzeitig werden die erhöhten Unternehmergewinne samt der gestiegenen Bodenrente eine allmähliche Kapitalisierung erfahren. Dieser Prozeß kann aber nur sehr langsam vor sich gehen. Die große Kluft zwischen Produktionskosten und Preisen bleibt daher lange bestehen und kann sich zunächst fortdauernd vergrößern.

Bei diesem Zustande ist nun auch die produktionspolitische Möglichkeit gegeben, zu Höchstpreisen überzugehen. Es bleibe dahingestellt, ob die Behauptung begründet ist, daß wie zu niedrige auch zu hohe Preise die Produktion gefährden; daß sie bei geringer Ausbildung des Erwerbstriebs und des Sparsinns schädlich wirken können, ist sehr wohl denkbar. Auf der anderen Seite jedoch bleibt es fraglich, ob die deutsche Landwirtschaft so wenig geldwirtschaftlich orientiert ist, daß für sie der Antrieb zu größter Kraftentfaltung durch hohe Gelderträge geschwächt würde. Jedenfalls aber kann, sobald das Preisniveau einen bestimmten Stand erreicht hat, ohne Gefahr eine staatliche Begrenzung der Preisentwicklung gewagt werden. Es entsteht dann das große Problem, wie diese Begrenzung im einzelnen erfolgen muß, wie die Preisrelationen zu gestalten sind, wie ein Preissystem geschaffen werden kann, durch welches die Produktion so beeinflußt, so gesteuert wird, daß sie dem Verbrauch die meisten Nährwerte liefert. Im allgemeinen haben, wie insbesondere die Beratungen über die Preisumstellung im Wirtschaftsjahr 1917/18 zeigen, die Überlegungen dahin geführt, daß bei den Preisfestsetzungen im wesentlichen die Produktionskosten entscheidend sein müssen.

Merkwürdigerweise ist dabei die Frage der Preisrelationen niemals vom konsumtionspolitischen Standpunkt erörtert worden. Von dieser Seite aus betrachtet, würde sie nämlich lauten: Wie gestalten sich die Preisbeziehungen der Lebensmittel, wenn die Bestimmungsgründe auf seiten der Nachfrage, wenn die Erwägungen und Entschließungen der Konsumenten für das gegenseitige Verhältnis der Preise ausschlaggebend wären? Wir kommen damit zur Untersuchung der Beziehungen, die zwischen den Lebensmittelpreisen und ihrem oberen Pole, der Kaufkraft, obwalten. Welcher Art diese sind, darüber müßte die Lehre von den Monopolpreisen Aufschluß geben können. Denn in deren Wesen liegt es, daß sie hoch über den Produktionskosten so festgesetzt werden können, wie es die Kaufkraft der Konsumenten nur eben erlaubt. Freilich ist dies im konkreten Falle eine so schwer bestimmbare Größe, daß sie in der Praxis nur durch lange Erfahrung und dauerndes Tasten gefunden werden kann. In der Theorie pflegt über die Höhe des Monopolpreises nur ausgesagt zu werden, daß dieser zweckmäßigerweise da liegt, wo das Produkt der abgesetzten Mengen und des festgesetzten Preises abzüglich der Gestehungskosten ein Optimum ist. Hinzugefügt wird höchstens noch, daß bei der verschiedenen Kaufkraft der Abnehmer

der größte Erlös zu erzielen ist, wenn eine Preisabstufung möglich ist[1].

Übrigens ist es nicht ganz zutreffend, die unter dem Kriegszustand herrschenden Lebensmittelpreise, wie es wohl geschehen ist, als Monopolpreise zu bezeichnen. Denn während zumeist die Monopolgüter im Ricardoschen Sinne beliebig vermehrbar sind (Petroleum, Kali, Jod usw.), gehören die Lebensmittel unter den jetzigen Verhältnissen zu den Seltenheitsgütern, da ihrer Produktion eine fast starre Grenze gesetzt ist, ganz abgesehen davon, daß sie sich schon insofern von den Monopolgütern unterscheiden, als ihr Absatz ja keineswegs in einer Hand zentralisiert ist. Trotzdem ist ein Vergleich mit den Monopolpreisen statthaft, da bei dem herrschenden Mangel die Konsumenten in so große Abhängigkeit von den Produzenten geraten, daß sie genötigt sind, bis zur Grenze ihrer Kaufkraft jede Preisforderung zu bewilligen.

Wodurch aber wird nun diese Grenze bestimmt? Wir kommen der Lösung dieses Problems einen Schritt näher, wenn wir darauf antworten: „Sie ist durch denjenigen Teil vom Einkommen des Konsumenten gegeben, der wirtschaftlicherweise für den konkreten Zweck verausgabt werden darf."

Schon dieser Satz freilich bedarf einer gewissen Einschränkung. Denn, so wie der Preis vorübergehend unter die Produktionskosten sinken kann, so kann er auch die durch die Einkommensverhältnisse gegebene Grenze überschreiten. Es ist nämlich sehr wohl möglich, daß die für die Ernährungszwecke verausgabte Kaufkraft, statt dem Einkommen, unmittelbar dem Kapital entnommen wird. Dieser Fall liegt vor, wenn der Verbraucher seinen Lebensmittelbedarf durch Inangriffnahme seiner Ersparnisse oder mit Hilfe von Darlehen deckt, die fremdem Kapital entstammen. Möglicherweise hat dies Moment während des Krieges eine verhältnismäßig große Rolle gespielt, hat die Borgwirtschaft und die Aufzehrung eigenen Vermögens zu Konsumtionszwecken große Ausdehnung angenommen, und möglicherweise werden manche Preissteigerungen bei den Verbrauchsgütern darin eine gewisse Erklärung finden. Aber im ganzen kann es sich — bei der Kapitalsarmut der großen Masse der Kon-

[1] Daß die Theorie der Monopolpreise keinen weiteren Ausbau erfahren hat, hängt wohl damit zusammen, daß die Monopolgüter gewöhnlich nicht Verbrauchs-, sondern Produktivgüter sind, und ferner damit, daß eine Untersuchung der Preisrelationen nicht in Betracht kommt, weil wohl niemals Produkte verschiedener Art in der Hand einer Monopolverwaltung vereinigt sind.

sumenten — hierbei nur um Ausnahmen handeln oder doch nur um vorübergehende Erscheinungen, die auf die Dauer das Preisniveau nicht zu beeinflussen vermögen. Wir können daher mit dem Einkommen als der für die Preisbildung entscheidenden oberen Grenze rechnen, im selben Sinne, wie wir die Produktionskosten als ihre untere Grenze bezeichnen konnten.

Einen festen Punkt haben wir damit aber keineswegs gewonnen, denn auch das Einkommen ist — wie die Produktionskosten es sind — eine fortwährend sich verändernde Größe, und noch mehr sind es die Einkommensteile, die für einen Ausgabezweck verfügbar sind. Durch das Prinzip der Wirtschaftlichkeit, welches die Verwendung des Einkommens gemäß den Zwecken des Bedarfs im allgemeinen leitet, sind diese Quoten zwar ziemlich scharf umschrieben, aber trotzdem bleiben sie ewig schwankende und schwer bestimmbare Größen, und nur das eine läßt sich in eine allgemeine Formel bringen, daß sie um so höher sind, je dringender der Bedarf ist, zu dessen Deckung sie bestimmt sind. Wird ihre Grenze infolge günstiger volkswirtschaftlicher Vorrats- und Angebotsverhältnisse durch die Preise nicht erreicht, so werden Einkommensteile für unwichtigere Bedürfnisbefriedigungen frei. Deren Kaufkraftgrenze ist daher vollends elastisch und am wenigsten bestimmbar.

Trotzdem ist die Kaufkraftgrenze keine Schimäre, sondern durchaus greifbar und wirtschaftlich wirksam, wie an einem fiktiven Zahlenbeispiel zur Anschauung gebracht werden soll.

2. Die Tendenz des Preisausgleichs

Nehmen wir an, daß 15 000 Nährwerteinheiten den täglichen Nahrungsbedarf einer fünfköpfigen Familie darstellen. Dieser möge zur Hälfte durch Kartoffeln, zu einem Drittel durch Brot, zu einem Zehntel durch Fleisch und im übrigen durch Genußmittel gedeckt werden. Setzen wir weiter voraus, daß jährlich für die Ernährung 1200 Mk. aufgewendet werden und daß — wir akzeptieren etwa das Friedensniveau der Preise — zum Ankauf der Kartoffeln, des Brotes, des Fleisches und der Genußmittel 200, 225, 330 und 445 Mk. erforderlich sind.

	Tagesverbrauch (Kalorien)	Jahresausgabe in Mark	Preis je 1000 Kalorien
Kartoffeln . .	7 500	200	7,3
Brot	5 000	225	12,3
Fleisch	1 500	330	60,3
Genußmittel .	1 000	445	121,9
	15 000	1200	22,2

Hiernach hätten die Relationen der Ausgaben mit den Relationen des Verbrauchs nichts gemein. Obwohl nämlich in diesem Beispiel die Kartoffel bei der Ernährung die Hauptrolle spielt, obwohl sie also den größten Nutzen stiftet, verursacht sie die geringsten Kosten. Psychologisch, individualwirtschaftlich betrachtet, würde ihr Ankauf eine viel größere Ausgabe rechtfertigen und gestatten, als wirklich erforderlich war. In diesem Sinne läßt sich also behaupten, daß ihr Preis tief unter der Kaufkraftgrenze liegt.

Versuchen wir uns an obigem Beispiel klarzumachen, wie Veränderungen im einzelnen das Bild im ganzen beeinflussen, sofern nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit verfahren wird, sofern also das Bestreben besteht, mit den niedrigsten Ausgaben den größten Nutzen zu erzielen:

Nehmen wir zunächst den gesamten Bedarf sowie die Gesamtausgaben als konstant an. Wie wird nun eine Preisänderung wirken? Unterstellen wir zunächst, daß der Kartoffelpreis steigt, und zwar von 7,3 auf 8 Pfennig — etwa infolge erhöhter Transportkosten. Die Folge ist zunächst eine Erhöhung des für die Kartoffeln bestimmten Ausgabepostens. Die hier vorausgesetzte Unmöglichkeit, die Gesamtausgaben zu erhöhen, bewirkt nun, daß einer der anderen Ausgabeposten stattdessen gekürzt werden muß. Hierfür aber kommt natürlich der Posten in Betracht, der zur Deckung des mindestwichtigen Bedürfnisses bestimmt ist. Eine Einschränkung des Genußmittelkonsums wird also eintreten müssen. Hat dies eine Verminderung des Nährwertverbrauchs zur Folge, so wird zum Ersatz dafür der Konsum des noch immer billigsten Nahrungsmittels, d. h. der Kartoffel, vermehrt und ihr Preis also weiter gesteigert werden.

Diese Preisbewegung ist aber begrenzt. Sobald sie den Preis des Brotes überschreitet, wird dieses zum billigsten Nahrungsmittel, und die Preisbewegung muß nun auch diese Ware ergreifen. Setzt sich die Preisbewegung des Brotes weiter fort, so gewinnt die Preisbewegung der Kartoffel wieder Raum; Brot- und Kartoffelpreise können sich nun weiter erhöhen, bis ihr Stand denjenigen der Fleischpreise überholt und so fort. So entsteht, aus dem Bestreben heraus, mit einem gegebenen Einkommen ein Höchstmaß von Nährwerten zu erzielen, eine Tendenz zum Preisausgleich der Produkte gemäß dem Nährwert.

Wie nun, wenn die Änderung des Preisniveaus beim Fleisch beginnt, etwa infolge von Lohnsteigerungen im Schlachtergewerbe? Die Erhöhung des Fleischpreises zieht entweder auf dem Umwege

über die Kürzung der Ausgaben für Genußmittel und vielleicht auch unmittelbar durch Einschränkung des Fleischverbrauchs eine Erhöhung des Kartoffelkonsums nach sich und damit eine Steigerung der Kartoffelpreise, die sich wieder fortsetzen kann, bis die Brotpreise und schließlich die Fleischpreise erreicht sind.

Bisher wurde angenommen, daß die Preiserhöhungen durch Ursachen herbeigeführt werden, die mit einer Verminderung der Lebensmittelvorräte nichts zu tun haben. Was geschieht aber, wenn dieser Fall eintritt, was geschieht bei eintretenden Schwierigkeiten der Lebensmittelversorgung, bei sich entwickelndem Mangel an Nahrungsmitteln? Vermindern sich die Zufuhren an Kartoffeln, so wird der Verbraucher versuchen, sich durch Bewilligung höherer Preise seinen Bedarf zu sichern. Die Preisbewegung nimmt jetzt denselben Verlauf, wie es der Fall gewesen wäre, wenn die Preiserhöhung durch andere Ursachen eingetreten wäre. Die Kartoffelpreise steigen und ziehen dann die Brot- und schließlich die Fleischpreise mit sich. Es entsteht also wiederum eine Tendenz zum Preisausgleich der Produkte. Freilich wird zum Schluß im Durchschnitt der Haushaltungen an Kartoffeln weniger verzehrt worden sein und somit der Gesamtverbrauch an Nährwerten eine Reduktion erfahren haben. Eine Erhöhung des sonstigen Verbrauchs aber war nicht möglich, da bei gegebenem Jahreseinkommen jeder Versuch, durch Heranziehung anderer Nahrungsmittel den Ausfall an Nährwerten auszugleichen, die Lage nur verschlimmert hätte.

Beginnt dagegen die Vorratsminderung etwa beim Fleisch, so wird dies nur im Anfang eine Erhöhung der Fleischpreise zur Folge haben, dann aber zur Einschränkung des Fleischverbrauchs und zu einer erhöhten Nachfrage nach Kartoffeln und später nach Brot führen: auch dann wird also ein Preisausgleich, wenn auch auf einem Umwege, hervorgerufen werden.

Wir gelangen so zu dem Satz, daß, auf welchem Gebiet der Lebensmittelversorgung die Vorratsminderung oder Preissteigerung auch beginnen mag, das ökonomische Prinzip immer bewirkt, daß die Nachfrage nach den billigeren Nahrungsmitteln am dringendsten wird und so eine Tendenz zum Preisausgleich gemäß dem Nährwert entsteht.

Voraussetzung ist allerdings, daß die Nahrungsmittel gegenseitig vertretbar sind. Schon unter normalen Verhältnissen sind sie das in hohem Grade, bei eintretendem Mangel aber wird diese Vertretbarkeit noch gesteigert. Freilich hat dies wenig mit ökonomischen Er-

wägungen zu tun, deren Aufgabe es bleibt, Qualitätsunterschiede zu beachten und zur Grundlage der Preisabstufungen zu machen. Es kommt aber ein anderes, teils psychologisches, teils physiologisches Moment hinzu, die Nahrungsmittel vertretbar zu machen. Einer allgemeinen Erfahrung zufolge steigt nämlich mit dem Mangel, mit der Bedrängnis, mit der Not die Gleichgültigkeit gegen alle Feinheiten und Nuancen der begehrten Dinge. Die Abstumpfung des Darbenden aber führt zur Wahllosigkeit. In der Bewertung der Nahrungsmittel werden daher auch die nebensächlichen Momente zugunsten des wichtigsten Bestimmungsgrundes, der Nahrhaftigkeit, immer mehr zurückgestellt, je geringer die für den Bedarf verfügbaren Mengen werden. Der wählerische Feinschmecker wird zum dankbaren Konsumenten der schlichtesten Speise. Das alte Sprichwort, wonach Hunger der beste Koch ist, wird so zur Grundlage eines Preisgesetzes.

Zunächst verschwinden die bisher üblichen Unterscheidungen innerhalb einer bestimmten Warenart. Bei der Kartoffel wird nicht mehr nach Speise- und Fabrikkartoffeln oder nach „Imperator", „Dabes" usw. gefragt. Die feinen Mehlsortierungen hören auf. Trink- und Kocheier werden nicht mehr unterschieden. Fleisch sucht man nicht mehr nach Rippenstück, Lende usw. aus. Im weiteren Verlauf dieses Prozesses fallen auch die Abstufungen innerhalb einer ganzen Warengattung fort. Für Fische bildet sich, ob Schellfisch, Kabeljau, Steinbutt oder Heilbutt, allmählich ein einheitlicher Preis. Ebenso wird es immer gleichgültiger, ob Rindfleisch, Kalbfleisch, Hammelfleisch oder Schweinefleisch zu haben sind: Preisunterschiede bleiben hier wohl bestehen, aber sie betreffen nur noch den Nährgehalt, nicht mehr die Feinheit oder die besondere Geschmacksart. Dann greift die Tendenz auf weitere Warengruppen über: Graupen, Grütze, Mehl einerseits, Fische, Fleisch und Eier anderseits rücken sich in der Preisbemessung immer näher, und schließlich, wenn der Mangel einen solchen Grad erreicht, daß selbst die Heranziehung sämtlicher verfügbarer Nahrungsmittel kaum imstande ist, den notdürftigsten Verbrauch zu befriedigen, dann müssen — so wenigstens läßt sich deduzieren — alle Qualitätsunterschiede verschwinden. Die Tendenz des Preisausgleichs umfaßt nunmehr die Gesamtheit der Lebensmittel. Es ist damit im Grunde nur ein Sonderfall der Erscheinung gegeben, daß, so wie Reichtum Differenzierung bedeutet und immer weitere und feinere Unterscheidungen herbeiführt, anderseits Mangel und Armut zur Gleichförmigkeit, zur Vereinheitlichung, zur Uniformierung verurteilen.

Es braucht wohl kaum betont zu werden, daß die beschriebene Tendenz die Berechnungen der Physiologie über den Nährwert keineswegs zur Grundlage hat; sie ist vielmehr rein psychologisch fundiert. Sofern sie hervortritt, kann sie nur auf dem Urteil der Konsumenten über die Bedeutung eines Produktes für die Ernährung beruhen; denn der Verbraucher weiß bekanntlich von Kalorien sowie von Fett, Eiweiß und Kohlehydraten im allgemeinen sehr wenig. Trotzdem bilden die Berechnungen der Physiologie die unentbehrliche Grundlage für diese Untersuchungen, da sie der einzige wesentliche Anhalt für die Bemessung des Nährgehaltes sind. Es ist auch anzunehmen, daß der Konsument sich ihnen auf die Dauer, wenn auch gänzlich unbewußt, fügen wird. Jedenfalls wäre in diesem Falle für die Kalorienberechnungen eine wertvolle volkswirtschaftliche Bestätigung gegeben.

Es ist allerdings nicht unwahrscheinlich, daß der Verbraucher zunächst geneigt sein wird, die Nahrhaftigkeit eines Produktes in stärkerem Maße nach seinem Volumen als nach seinem Kaloriengehalt zu beurteilen. So wird er sich im allgemeinen wohl schwerlich dessen bewußt sein, daß 1000 Kalorien Zucker im Frieden billiger waren als 1000 Kalorien Roggenbrot; er wird vielmehr den Zucker für die kostspieligere Ware gehalten haben. Vielleicht wird aus diesem Grunde zunächst das Bestreben hervortreten, den Verbrauch des Zuckers einzuschränken und den des Brotes zu steigern. Eine besonders starke Verteuerung des Brotes bei beginnendem Mangel dürfte freilich auch mit einer Reihe weiterer Momente zusammenhängen, insbesondere mit seinem beträchtlichen Eiweißgehalt (auf welchen Punkt wir noch zu sprechen kommen) und überhaupt mit seinem ganzen Charakter als Grundlage der Ernährung, den es heute vielleicht mehr aus traditionellen, psychologischen Momenten als aus physiologischen Gründen tatsächlich noch hat.

Freilich erleidet die Tendenz des Preisausgleichs auch bei schärfstem Mangel eine doppelte Durchbrechung:

Die eine ergibt sich aus der physiologischen Notwendigkeit einer zusammengesetzten Kost, wodurch der Vertretbarkeit der Produkte eine unübersteigbare, wenn auch noch so veränderliche Schranke gesetzt ist. Die Kalorie ist eben nur innerhalb gewisser Grenzen ein brauchbarer Generalnenner des Nährwerts.

Zunächst deswegen, weil Fette, Eiweiß und Kohlehydrate sich physiologisch nur in beschränktem Maße vertreten können. Die Vertretbarkeit ist um so geringer, je karger die Ernährung ist. Aus

diesem Grunde wird bei beginnendem Mangel ein Preisausgleich zwischen den animalischen und vegetabilischen Lebensmitteln eher zutage treten können als dann, wenn der Verbrauch das hygienische oder sogar das physiologische Eiweiß- oder Fettminimum bereits erreicht hat. Es wird also unter Umständen bei beginnender Teuerung innerhalb der Vegetabilien ein geringerer Preisausgleich stattfinden als zwischen den beiden Nahrungsmitteln im ganzen. Vielleicht wird zum Beispiel die Preisdifferenz zwischen Zucker und Kartoffeln noch sehr groß sein, wenn bereits eine Annäherung der Fleisch- und Kartoffelpreise erfolgt ist, während bei einem höheren Grade des Mangels die Vegetabilien untereinander dem Preisausgleich unterliegen, sich aber von den animalischen Lebensmitteln jetzt immer weiter im Preise entfernen.

Eine große Rolle spielen auch die ursprünglichen Verbrauchsgewohnheiten. Wenn sie stark gefährdet sind, etwa infolge eines außerordentlich großen Kartoffelmangels bei sonst verhältnismäßig reichen Nahrungsmittelvorräten, so ist es sehr wohl denkbar, daß der Konsument die Kartoffel weit über ihren Nährwert hinaus bezahlt, aber nicht so sehr aus physiologischem Bedürfnis als seinen Speisegewohnheiten zuliebe. Auf der anderen Seite kann das allzu starke Überwiegen eines einzelnen Nahrungsmittels, etwa der Kohlrübe, den Widerwillen dagegen so stark steigern, daß ihr Preis weit unter ihren Nährwert sinkt.

Welche Bedeutung die Verbrauchsgewohnheiten haben, hat auch die Tatsache erwiesen, daß der Absatz von Muscheln und Plattfischen auf große Schwierigkeiten gestoßen ist, weil die Bevölkerung im Frieden an ihren Konsum nicht gewöhnt war. Auch das Pferdefleisch hat nur langsam und unter dem schärfsten Druck des Mangels einen größeren Markt gefunden und hohe Preise erzielt. Im allgemeinen läßt sich wahrnehmen, daß, je geringer der Bildungsgrad der Menschen ist, ihnen die Anpassung an ungewohnte Nahrung um so schwerer fällt. Aus diesem Grunde wird es dem Durchschnittsengländer, um einen internationalen Vergleich zu wählen, bei seinem verhältnismäßig tiefen Bildungsniveau besonders schwer werden, sich neuen Verbrauchssitten zuzuwenden. Die Zunahme des Verbrauchs an Pferdefleisch in London konnte daher von der Presse mit einem gewissen Recht als ein bedenkliches Symptom der Ernährungslage in England bezeichnet werden.

Das Gesetz des Preisausgleichs kann somit nur voll zur Wirkung kommen, wenn der Mangel sich auf sämtliche Lebensmittel einiger-

maßen gleichmäßig erstreckt; es tritt also um so schärfer hervor, nicht nur je größer, sondern auch je gleichmäßiger der Mangel an Nahrungsmitteln ist.

Die zweite Durchbrechung der Tendenz ist durch die Abstufung des Einkommens gegeben. Die Höhe eines Preises wird nämlich, was die Nachfrageseite betrifft, durch diejenige Einkommensgruppe bestimmt, deren Kaufkraft noch hinreicht, um mit den höheren Einkommensklassen zu konkurrieren. Wenn der Vorrat eines Produktes so groß ist, daß er, nachdem der Bedarf der kaufkräftigeren Schichten gedeckt ist, auch zur Verbrauchsbefriedigung der Minderbemittelten hinreicht, so wird die Kaufkraft der letzteren für die Höhe des Preises ausschlaggebend. Wenn es sich dagegen um ein Produkt handelt, dessen Menge nur für den Konsum der reichen Bevölkerungsschichten hinreicht, so werden ausschließlich diese die Preisbildung beeinflussen. So kann es kommen, daß Brot und Kartoffeln, als die Nahrungsmittel der großen Masse, auch bei großem und gleichmäßigem Nahrungsmittelmangel einen im Verhältnis zum Nährwert sehr viel niedrigeren Preis behalten als etwa Fleisch oder seltene Kolonialwaren, die in den unteren Schichten des Konsums überhaupt keine oder nur eine geringe Rolle spielen. Wie stark eine bestimmte Einkommensabstufung die Tendenz des Preisausgleichs in dieser Beziehung aufheben kann, hängt daher von den ursprünglichen Konsumgewohnheiten der großen Masse ab. Sie sind in Italien andere als in England, in Rußland andere als in Frankreich.

Fassen wir zusammen: Der Preis der landwirtschaftlichen Produkte steht in normalen Zeiten in naher Fühlung mit den Produktionskosten. Bei eintretendem Mangel aber löst er sich davon los und wird durch die Dringlichkeit der Nachfrage an die Kaufkraftgrenze herangepreßt. Während die Lebensmittelpreise im Frieden daher in der Hauptsache die Relationen der Kosten widerspiegeln, bringen sie nunmehr die Relationen des Nutzens zum Ausdruck. Infolge des Bestrebens der Verbraucher, mit einem gegebenen Einkommen den gewohnten Bedarf an Nährwerten möglichst vollständig zu decken, erfaßt die Teuerung, welches die Vorratsverminderung auch immer sei, am schärfsten die billigsten Lebensmittel. Es entsteht so eine Tendenz zum Preisausgleich gemäß dem Nährwert. Diese wird allerdings durchbrochen, und zwar einerseits durch den Umstand, daß die Nahrungsmittel nicht restlos gegenseitig vertretbar sind, und anderseits durch die Verschiedenheit der Einkommensstufen. Unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen lautet der Satz vom

Preisausgleich: **Die Preisrelationen der Nahrungsmittel entsprechen um so mehr den Proportionen ihrer Nährwerte, je stärker und je gleichmäßiger der Mangel ist, und je mehr sich auch die unteren Einkommensstufen am Wettbewerb der Nachfrage beteiligen können.**

3. Bemerkungen zur Wert- und Preistheorie

Fragen wir uns, ob unser Satz vom Preisausgleich mit den Lehren der beiden Hauptparteien der Preistheorie im Einklang steht, so wäre darauf zu erwidern, daß er der Auffassung der Kostentheoretiker jedenfalls nicht widerspricht, da diese der Frage nach der oberen Grenze der Preisbewegung überhaupt nicht nähergetreten sind. Mit der subjektiven Wertlehre, mit der Grenznutzentheorie, ist er dagegen weniger in Übereinstimmung zu bringen, obwohl er oder vielmehr weil er ihr viel näher verwandt ist.

Die Grenznutzentheoretiker werden ihn aus zwei Gründen ablehnen:

Erstens, weil er den Nährwert und damit einen „objektiven Gebrauchswert" zur Grundlage hat, welcher von der subjektiven Wertlehre als Erklärungsprinzip ausdrücklich abgelehnt wird: der Kern ihres Systems ist der subjektive Gebrauchswert.

Wert im objektiven Sinne ist nach Böhm-Bawerk „die Kraft oder Tüchtigkeit eines Gutes zur Herbeiführung irgendeines objektiven Erfolges", „subjektiver Wert dagegen die Bedeutung, die ein Gut oder ein Güterkomplex für die Wohlfahrtszwecke eines Subjektes besitzt". Beide Werte können vollständig auseinandergehen. Wasser hat immer die Eigenschaft, den Durst zu löschen, behält also immer objektiven Gebrauchswert. Ob es auch subjektiven Wert hat, hängt von den verfügbaren Vorräten ab. Dem Wanderer in der Wüste bedeutet der letzte Becher Wasser mehr als der kostbarste Diamant, während für uns das Wasser überhaupt keinen subjektiven Gebrauchswert hat. Nur unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorräte kann dieser daher beurteilt werden.

Er ist um so größer, je mehr und je wichtigere Bedürfnisse ein Gut zu befriedigen vermag, und je geringer die vorhandenen Vorräte sind. In dem Streben nach schärferer Formulierung dieses Satzes ist man zu dem Begriff des Grenznutzens gelangt, als welchen man den geringsten Nutzen bezeichnet hat, den der Einzelne aus dem verfügbaren Vorrate eines Gutes erzielt. Nach diesem Grenznutzen nun bemißt sich der subjektive Gebrauchswert. „Nicht der größte Nutzen also, den das Gut stiften könnte, ist für seinen

Wert maßgebend, auch nicht der Durchschnittsnutzen, den ein Gut seiner Art stiften kann, sondern der kleinste Nutzen, zu dessen Herbeiführung es oder seinesgleichen in der konkreten wirtschaftlichen Sachlage rationellerweise noch verwendet werden dürfte." Damit ist nun gesagt, daß für ein Wirtschaftssubjekt der subjektive Gebrauchswert von einem Sack Mehl bei einem Gesamtvorrat von zehn Säcken geringer ist als bei einem Vorrat von neun Säcken.

Um wieviel dieser Wert geringer ist, wird damit aber nicht gezeigt. Noch weniger aber wird damit erklärt, wie sich die subjektiven Gebrauchswerte zweier Güter zueinander verhalten, wenn diese unvertretbar sind, wie etwa ein Rock und ein Paar Stiefel. Am wenigsten aber wird mit dem Begriff des Grenznutzens verständlich gemacht, welches Wertverhältnis bei Gütern vorliegt, welche ganz verschiedenen Verbrauchszwecken dienen, wie etwa ein Sack Mehl und ein Winterrock.

Daraus geht hervor, daß aus dem subjektiven Gebrauchswert die Preise niemals restlos erklärt werden können. Nur wenn die subjektiven Gebrauchswerte in genau ausdrückbare Relationen zueinander gebracht werden könnten, wären sie eine brauchbare Unterlage für die Erklärung auch der Preisrelationen. Daß der subjektive Wert eine bei den ständigen Schwankungen der Bedürfnisse und der Vorräte ewig wechselnde Größe ist, wird in der Grenznutzenlehre selber immer scharf betont. Böhm-Bawerk bezeichnet die von ihm vertretene Theorie „als eine Kasuistik darüber, wann, unter welchen Umständen und wieviel von einem Gute für unsere Wohlfahrt abhängt". Es ist damit im Grunde, wenn auch ungewollt, der Verzicht auf weitere Schlußfolgerungen ausgesprochen. In der Tat ist es der Grenznutzenlehre nicht gelungen, mit Hilfe ihres Grundbegriffs irgendwelche Preiserscheinungen besser zu erklären, als es schon durch den Satz von Angebot und Nachfrage, von Vorrat und Bedarf, möglich ist. Eine theoretische Verknüpfung der Grenznutzentheorie mit der Preislehre wird gewöhnlich durch den Begriff der „Schätzungsziffern" versucht. Die Höhe des Marktpreises, sagt Böhm-Bawerk, wird begrenzt und bestimmt durch die Höhe der subjektiven Wertschätzungen der Marktparteien. Wie wir gezeigt haben, können aber derartige subjektive Wertschätzungen in Wirklichkeit keinen zahlenmäßigen Ausdruck finden, denn für subjektive Werte gibt es keine festen Relationen. Alle Schätzungsziffern, die von den Grenznutzentheoretikern zur Erläuterung der Preisbildung angeführt werden, sind reine Fiktionen und niemals praktisch anwendbar.

Der tiefere Grund dafür ist der, daß sich ein Nutzen mit einem anderen nicht ohne weiteres vergleichen läßt, sondern nur dann, wenn beide auf einen gemeinsamen Nenner zurückgeführt werden können. Das ist eine Tatsache von psychologischer Evidenz. Sofern es sich um Güter handelt, die in irgendeinem Sinne gegenseitig vertretbar sind, kann dieser Generalnenner die Einheit eines objektiven Wertes, eines objektiv bestimmbaren Nutzens sein, bei den Nahrungsmitteln zum Beispiel die Kalorie. Im allgemeinen aber ist, wie in der Grenznutzenlehre richtig nachgewiesen wird, dieser objektive Wert für die subjektiven Wertschätzungen von nur beschränkter Bedeutung. Nur unter besonderen Verhältnissen tritt er hervor.

Es gibt aber einen anderen Generalnenner, der viel umfassendere Anwendung findet. Das sind die Kosten. Damit kommen wir zum zweiten Punkt, in welchem unsere obigen Deduktionen von der Grenznutzentheorie abweichen. Am schärfsten hat bekanntlich Carl Marx darauf hingewiesen. Er sagt: „Um den Flächeninhalt aller gradlinigen Figuren zu bestimmen und zu vergleichen, löst man sie in Dreiecke auf ... Ebenso sind die Tauschwerte der Waren zu reduzieren auf ein Gemeinsames, wovon sie ein Mehr oder Minder darstellen. Dieses Gemeinsame kann nicht eine geometrische, physikalische, chemische oder sonstige natürliche Eigenschaft der Waren sein. Sieht man nun vom Gebrauchswert der Warenkörper ab, so ist nichts von ihnen übriggeblieben als dieselbe gespenstige Gegenständlichkeit, eine bloße Gallerte unterschiedsloser menschlicher Arbeit ... Diese Dinge stellen nur noch dar, daß in ihrer Produktion menschliche Arbeitskraft verausgabt, menschliche Arbeit aufgehäuft ist."

Marx hat damit zum Ausdruck gebracht, daß wirtschaftliche Werte miteinander nur dann vergleichbar werden, wenn sie auf einen Generalnenner reduzierbar sind. Dieser Generalnenner aber ist für ihn ausschließlich die nach Stunden meßbare Arbeitszeit. Marx spricht freilich unmittelbar von dem Tauschwert, von den Preisen. Sein Satz ließe sich aber auch auf den subjektiven Gebrauchswert anwenden; denn auch ein Robinson ist nicht in der Lage, zu sagen, warum er seine Bank höher schätzt als seinen Tisch oder seinen Rock höher als seine Schuhe, wenn er sich nicht der darauf verwandten Arbeit erinnert.

Freilich hat Marx nicht berücksichtigt, daß die Brücke zwischen Kosten und Nutzen abgebrochen sein kann. Dieser Fall aber liegt vor, wenn die Vermehrbarkeit der Güter aufgehoben oder beschränkt ist. Dann bleibt dem Verbraucher nichts übrig, als zu einem

anderen Maßstab zu greifen, zum Nutzen selbst, für den freilich ein Generalnenner nicht immer möglich ist. Selbst für die Nahrungsmittel ist ein solcher in normalen Zeiten nicht vorhanden, denn dann wird eine Speise nicht nur infolge ihres Nährwertes geschätzt, sondern auch auf Grund unendlich vieler anderer Eigenschaften, wie des Geschmacks, des Geruchs, der Verdaulichkeit usw. Erst wenn der hereinbrechende Mangel die Haupteigenschaft der Nahrungsmittel, ihren Nährwert, hervortreten läßt und alle anderen nebensächlichen Momente der Bewertung beiseite schiebt, ist ein Generalnenner gewonnen, der es erlaubt, Nutzen und Nutzen miteinander zu vergleichen.

Wird der Generalnenner nicht gefunden, dann kann er nur durch ein vages, unbestimmtes Gegeneinanderabwägen des Nutzens ersetzt werden. Mit den festen Relationen des Nutzens und der Kosten geht den Preisbewegungen fast jeder Halt verloren. Ein Stützpunkt ist schließlich nur durch das Gesamteinkommen, als äußerster Grenze, gegeben.

Zweiter Abschnitt

Die Tatsachen der Teuerung

1. Gegenteil und Vorstufe

Wenn es richtig ist, daß bei reichlicher Versorgung die Preisrelationen in der Hauptsache durch die Produktionskosten und nicht durch die Relationen des Nutzens bestimmt werden, so müssen in landwirtschaftlich reichen Neuländern die Preise der Lebensmittel ihrem Nährwert am wenigsten entsprechen, es sei denn, daß der Zufall Kosten und Nährkraft parallel gehen läßt. Mir liegen gerade einige Angaben über die Preise in Australien für 1912 vor (Aereboe, Betriebslehre, S. 229.) Damals kostete dort:

1 dz	Rindfleisch	20	Mk.
1 =	Hammelfleisch	40	=
1 =	Lammfleisch	60	=
1 =	Hafer	9	=
1 =	Weizen	13	=
1 =	Gerste	16	=
1 =	Kartoffeln	9	=

In Westeuropa sind bekanntlich derartige Preisunterschiede zwischen den einzelnen Fleischsorten (bei der Ähnlichkeit des Nährgehalts) undenkbar und unter normalen Verhältnissen auch unter den Getreidearten selten. Kartoffeln und Getreide verhalten sich bei uns seit

langem, sowohl in ihren Preisen wie in ihrem Kaloriengehalt, annähernd wie 1 : 4. In Australien aber ist zum Beispiel der Haferpreis dem Kartoffelpreis gleich. Es bestätigt sich also, daß Preis und Nährwert hier völlig auseinanderklaffen.

Aber auch in den dichtbevölkerten westeuropäischen Wirtschaftsgebieten herrschte dank der überseeischen Zufuhren keineswegs vor dem Kriege das harte Gesetz des Mangels, die Tendenz des Preisausgleichs; die Preise der landwirtschaftlichen Produkte standen auch hier dem unteren Pole der Preisbewegung näher als ihrer oberen Grenze.

Betrachten wir nun, wie sie sich bei beginnendem Mangel gestalten mußten.

Engel berechnete um 1850, daß nach den Marktpreisen in Preußen ein Ernteausfall von 1 % die Preise um 2½ % in die Höhe treibt. Dieser Satz hat aber natürlich keine Allgemeingültigkeit. Wie stark der beginnende Mangel wirkt, hängt nämlich einmal von dem Stande der Lebenshaltung und dann von der Kaufkraft der Bevölkerung ab. Wo ein luxuriöser Nahrungsmittelhaushalt besteht, wo eine Art Überernährung vorliegt, wird Verringerung des Angebots an Lebensmitteln zunächst vielleicht nur zur Einschränkung der Vergeudung und zu sparsamerer Wirtschaft führen. Es ist daher sehr wohl möglich, daß schwacher Mangel die Preise nur wenig in die Höhe treibt. Gleichzeitig hängt es aber auch von der Kaufkraft der Bevölkerung ab, wie der Markt auf Vorrats- und Angebotsverminderungen reagiert. In einem reichen Lande wird ceteris paribus eine viel schärfere Teuerung eintreten als bei einer Bevölkerung mit schwachem Einkommen.

Im allgemeinen werden freilich diese beiden Momente sich ausgleichen. Denn großes Einkommen und reiche Lebenshaltung pflegen Hand in Hand zu gehen. Jedoch bestehen hierbei Unterschiede. Sparsam veranlagte Völker, wie die Franzosen, stehen trotz großen Reichtums dem Minimum der Lebenshaltung von vornherein näher als Völker mit üppigeren Verbrauchssitten, wie die Engländer oder Nordamerikaner. Eine Verbrauchseinengung ist daher bei jenen schwerer durchführbar und dürfte schärfere Preissteigerungen bewirken. Eine Untersuchung müßte zeigen, ob zwischen Frankreich und England beispielsweise dieser Unterschied bemerkbar geworden ist. Auf der anderen Seite gibt es Länder, wo eine reiche Ernährung mit geringer Kaufkraft Hand in Hand geht. Dahin gehört ein Teil der Neuländer. Daß die Preise der landwirtschaftlichen Produkte dort sehr viel stabiler zu sein pflegen als anderswo, daß Mißernten

die Preise viel weniger beeinflussen, hängt wohl teilweise hiermit zusammen. In meinem Buche über Chile habe ich zeigen können, daß der Kartoffelpreis dort trotz der größten landwirtschaftlichen und allgemeinwirtschaftlichen Umwälzungen viele Jahrzehnte hindurch die gleiche Höhe innegehalten hat. Im mittelalterlichen England ist wohl auch mit aus diesem Grunde der Weizenpreis von der Mitte des 13. Jahrhunderts bis 1500, also 2½ Jahrhunderte lang, nahezu konstant geblieben.

Ähnliche Zusammenhänge sind auch bei uns unter den jetzigen Verhältnissen zu beobachten. Wenn nämlich in Süddeutschland die Lebensmittelpreise, die vor dem Kriege dort höher waren als in Norddeutschland, im Laufe des Krieges weniger gestiegen sind als hier, so läßt sich das ebensowohl mit der auch im Kriege reichlicheren Versorgung oder der gleichgebliebenen Kaufkraft wie auch damit erklären, daß die Lebenshaltung dort von Anfang an üppiger gewesen ist. Die besonders reichliche Fleischernährung der Münchener Bevölkerung ist eine notorische Tatsache.

Wenden wir uns nunmehr der Preisbewegung zu, so wie sie sich in Deutschland seit Ausbruch des Krieges gestaltet hat, so haben wir in der Hauptsache drei Phasen zu unterscheiden:

1. Die erste reicht etwa bis zum Anfang des Jahres 1915. Sie wird gekennzeichnet durch leichte, kaum fühlbare Einschränkungen auf gewissen Gebieten des Konsums, durch Ersparnisse im hauswirtschaftlichen Betriebe und wohl auch durch Vorratsansammlungen der Privathaushaltungen. Gleichzeitig macht sich schon eine Umstellung des Verbrauchs bemerkbar, eine Umschaltung der Nachfrage auf die billigeren Nahrungsmittel. Die Lebenshaltung erfährt also bereits eine gewisse Umformung.
2. Die zweite Phase scheint mir bis zur Mitte des Jahres 1916 zu führen. Ich möchte sie als die Periode der Verbrauchsverminderung bezeichnen. Zur fortschreitenden qualitativen Verschlechterung der Lebenshaltung (Verbrauchsumstellung) gesellt sich eine quantitative Herabsetzung der Konsumtion. Aber noch reichen die Vorräte zur Bedarfsdeckung im ganzen aus.
3. Die dritte Phase, die etwa um die Mitte des Jahres 1916 beginnt, kann als die Periode der öffentlichen Bewirtschaftung charakterisiert werden, denn jetzt vermag die Hungersnot nur durch strenge Rationierung und durch harte Einschränkungen auf weiten Strecken des Verbrauchs gebannt zu werden.

Während die erste Periode noch fast vollständig im Zeichen des freien Handels stand, ist in der zweiten das System der gebundenen Wirtschaft schon ziemlich tief in das Gebiet der Lebensmittelversorgung eingedrungen, aber noch lassen sich deutlich die Gesetzmäßigkeiten der freien Preisbildung erkennen. Die dritte Periode dagegen wird so gut wie nach allen Richtungen hin durch die staatliche Regelung, durch Höchstpreise, Beschlagnahme und Rationierung, umklammert.

Durch die öffentliche Bewirtschaftung bleiben wir vor einer vierten Phase der Teuerung bewahrt, wie sie zum Beispiel 1871 im belagerten Paris und während dieses Krieges in einigen russischen Städten herrschte. Hier nach Gesetzmäßigkeiten der Preisentwicklung zu fragen, erscheint fast müßig, denn wenn jede geregelte Versorgung aufhört, verliert das ökonomische Prinzip seine Wirksamkeit. Die Preise, die zustande kommen, sind Produkte der Angst, die ohne wirtschaftliche Überlegung gebildet werden und sich daher der nationalökonomischen Betrachtung entziehen.

2. Die erste Phase der Teuerung: August 1914 bis Anfang 1915

Die Berechnungen, die bald nach Kriegsausbruch über den durch die Absperrung hervorgetretenen Ausfall an Nahrungs- und Futtermitteln angestellt wurden, haben zu dem Ergebnis geführt, daß in den letzten Friedensjahren der Bedarf an Eiweiß zu 25—35 %, der an Fett zu 40—45 %, der an Kohlehydraten etwa zu 10 % durch die Einfuhr gedeckt worden ist. Auf den ersten Blick ergibt sich hieraus für die Preisentwicklung die Folgerung, daß sich am wenigsten die ausschließlich oder vorwiegend Kohlehydrate spendenden Stoffe, am stärksten aber die Eiweiß und noch mehr die Fettträger hätten verteuern müssen. Insbesondere war — bei Anwendung derselben Logik — für die nur im Inlande erzeugten Kartoffeln ein Gleichbleiben und für den Zucker, dessen bisherige Ausfuhr nun fortfiel, gar ein Sinken der Preise anzunehmen, während für Brotgetreide, das zu etwa 8 % importiert wurde, eine beträchtliche Preissteigerung zu erwarten war, und noch mehr für die in noch höherem Grade eingeführten Hülsenfrüchte und Futtermittel sowie für die animalischen Produkte; hinsichtlich der letzteren allerdings erst nach Aufhören der durch die Futternot herbeigeführten Abschlachtungen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Absperrung der Zufuhren die Preisbildung zunächst in diesem Sinne beeinflussen mußte, soweit

und solange nämlich die Verhältnisse der Angebotseite für die Preisbildung ausschlaggebend blieben. Dann aber mußte die wachsende Dringlichkeit der Nachfrage der Tendenz des Preisausgleichs zu ihrem Rechte verhelfen und eine gewisse Umkehrung in der Preisentwicklung herbeiführen.

Übrigens erfuhr die Absperrung vom Weltmarkte, besonders in der ersten Zeit des Krieges, noch zahlreiche Ausnahmen. Da überdies im Jahre 1914 eine verhältnismäßig gute Ernte eingebracht wurde, eine Ernte, die in allen Hauptfrüchten etwa dem Durchschnitt der letzten fünf Friedensjahre gleichkam, so konnte sich zunächst kein großer Mangel fühlbar machen, zumal aus der Friedenszeit noch sehr beträchtliche Lebensmittelvorräte vorhanden waren.

Trotzdem wurden eine Reihe von ernährungspolitischen Maßregeln ergriffen, freilich mehr aus Sorge für die Zukunft, als um einer augenblicklichen Notlage abzuhelfen. Die Branntweinerzeugung wurde kontingentiert (15. Oktober 1914), gewisse Verfütterungsverbote wurden erlassen (28. Oktober 1914, Verschärfung 25. Januar 1915), der Ausmahlungssatz wurde ein wenig heraufgesetzt und die Brotstreckung mit Kartoffeln verfügt (28. Oktober 1914, Verschärfung 5. Januar 1915). Auf der anderen Seite waren jedoch noch Maßregeln erforderlich, um ein Überangebot und damit einen die Produktion schädigenden Preisdruck zu verhindern: Beschränkungen des Zuckerhandels (31. Oktober 1914) und ein zeitweiliges Schlachtverbot für Rindvieh (11. September 1914) wurden für nötig gehalten. Gleichzeitig wurde mit der Einführung von Höchstpreisen begonnen. Es wurden Erzeugerpreise, zunächst für Brotgetreide und Gerste (28. Oktober 1914) und dann für Hafer (5. November 1914) erlassen. Auch die Kartoffeln wurden bereits, wenn auch nur partiell, mit Höchstpreisen bedacht (23. November 1914). Jedoch waren diese Preisfestsetzungen wenig wirksam, da sie nicht mit allgemeiner Beschlagnahme verbunden waren. Ohnehin galten sie nur für den Großverkehr. Für den Kleinverkauf war den lokalen Behörden zwar die Ermächtigung erteilt, Höchstpreise einzuführen; davon wurde aber nur wenig und im allgemeinen nur vorübergehend Gebrauch gemacht. Es herrschte somit im großen und ganzen noch die freie Preisbildung.

Betrachten wir ihre Entwicklung im Berliner Kleinhandel (siehe Tabelle I des Anhangs). Ein Preisausgleich ist noch kaum zu beobachten. Immerhin ist wahrzunehmen, daß sowohl bei Rindfleisch wie bei Schweinefleisch die geringere Sorte sich mehr verteuert als die beste. Beim Kalbfleisch zeigt die Notierung für die beste Sorte

sogar einen Rückgang. Die Tendenz kommt auch schon insofern zum Vorschein, als die Kleinhandelspreise für Kartoffeln weit stärker ansteigen, als der durchschnittlichen Teuerung entsprochen hätte. In Berlin selbst freilich ist das nicht der Fall, weil hier bereits ein Höchstpreis dafür eingeführt worden war. Daß diese Maßregel für notwendig gehalten wurde, deutet aber darauf hin, daß — jedenfalls nach Ansicht der kommunalen Instanz — die Steigerung damals schon nicht in einer Erhöhung der Produktionskosten begründet war, sondern von der Nachfrageseite her herbeigeführt wurde.

Auf der anderen Seite freilich sehen wir, daß, im Gegensatz zu unserer Tendenz, gerade die kostspieligsten vegetabilischen Produkte, wie die Hülsenfrüchte, die größte Preissteigerung erfahren haben; diese verteuern sich um das Doppelte und Zweieinhalbfache, und zwar offensichtlich aus dem Grunde, weil Hülsenfrüchte in besonders hohem Grade importiert worden waren. Ebenso hat bei der im Frieden sehr großen Einfuhr von Gerste der Graupenpreis verhältnismäßig stark angezogen. Damit kommt deutlich zum Ausdruck, daß die Verhältnisse der Angebotseite noch immer in erster Linie den Ausschlag geben. Auch die Fleischpreise sind ein Zeugnis dafür; denn daß sie im ganzen weniger scharf in die Höhe gehen als die Preise der vegetabilischen Produkte, kann ebensogut mit der Tendenz des Preisausgleichs wie damit erklärt werden, daß der Ausfall an Futterstoffen die Dringlichkeit des Angebots von Vieh erhöht hat. Ja, man wird dies Moment durchaus als den entscheidenden Bestimmungsgrund ansehen müssen und den anderen, die Tendenz des Preisausgleichs, höchstens als sekundären Faktor in Rechnung stellen dürfen.

3. Die zweite Phase der Teuerung: Anfang 1915 bis Mitte 1916

Die erste Zäsur in der Entwicklung der Teuerung wird durch die Zentralisierung der Brotgetreideversorgung bezeichnet, die Anfang 1915 durchgeführt wurde. Sie war aus zwei Gründen notwendig geworden. Zunächst deswegen, weil mit dem immer größer werdenden Ausfall an Hülsenfrüchten, Reis und Nährmitteln der Verbrauch sich immer stärker dem Brote zuwandte, und zweitens, weil die Futternot immer größer wurde. Diese führte auf der einen Seite zu einer Fülle von gesetzgeberischen Maßregeln, mit dem Zweck, die gewaltige Preissteigerung auf dem Futtermittelmarkt zu bekämpfen und eine bessere Verteilung der Futtermittel herbeizuführen. Auch eine Vermehrung der verfügbaren Mengen wurde, natürlich mit

geringem Erfolge, erstrebt: durch staatliche Förderung der Ersatzfuttermittelgewinnung und durch andere Palliativmaßregeln, wie das Verbot, Melasse zu Zucker zu verarbeiten (8. Februar 1915). Auf der anderen Seite aber mußte verhütet werden, und das blieb die Hauptaufgabe, daß die für die menschliche Ernährung erforderlichen Vegetabilien, wie insbesondere das Brotgetreide, verfüttert würden. Das aber war nur durch straffe öffentliche Bewirtschaftung des Brotgetreides zu erreichen.

Die Kartoffel erfuhr ein ähnliches Schicksal wie das Brot. Immer schärfer konzentrierte sich die Nachfrage auf dieses billigste Volksnahrungsmittel, das gleichzeitig zu einem immer dringlicher begehrten Futtermittel wurde. Sein Preis erreichte, selbst nach der glänzenden Ernte des Jahres 1915, vielerorts eine Höhe, welche die minderbemittelte Bevölkerung schwer belastete. So kam es zur Gründung der Reichskartoffelstelle im Oktober 1915, nachdem schon vorher partielle Erzeugerpreise festgesetzt worden waren, die man dann vorübergehend aufhob, aber am 28. Oktober 1915 wieder einführte, und zwar diesmal in durchgreifender, den ganzen Verkehr umfassender Weise. Im Anschluß daran wurden in den meisten Städten Höchstpreise für den Kleinverkauf von Kartoffeln erlassen, soweit sie nicht schon bestanden. Die freie Preisbildung hört nunmehr also auch hier fast gänzlich auf. Es läßt sich daher nicht mit Sicherheit beurteilen, ob sich der verhältnismäßig niedrige Preis, der im Wirtschaftsjahr 1915/16 notiert wurde, infolge der glänzenden Ernte auch bei freiem Handel eingestellt hätte. Wahrscheinlich ist es nicht. Jedenfalls hätte die Tendenz des Preisausgleichs sehr scharf auf eine Preiserhöhung hingewirkt.

Bei den übrigen Vegetabilien nehmen wir folgende Entwicklung wahr: Die Hülsenfrüchte verschwinden im Laufe des Jahres 1915 vom Markte, und bereits in den Monaten August-Oktober bricht daher für sie jede Preisnotierung ab, nachdem sie sich um mehr als das Dreifache verteuert hatten. (Preis für 1 kg in Berlin:)

	Juli 1914	August 1915
Erbsen	40	133
Bohnen	50	143
Linsen	60	160

Wir sehen, daß die Preisspannung, die im Frieden 10 und 20 Pfennig betrug, nunmehr 10 und 27 Pfennig ist; absolut betrachtet ist zwar keine Preisannäherung eingetreten, wohl aber in Prozenten der Preishöhe. Auch für Nährmittel hört die freie Preisbildung auf.

Nur eine größere Gruppe von Vegetabilien blieb bis Mitte 1916 dem freien Handel überlassen: das Gemüse. Es erfuhr im Laufe der beiden Kriegsjahre eine Preissteigerung von 100, 200, teilweise sogar 400 %. Mohrrüben zum Beispiel verteuerten sich gemäß den Notierungen in den Berliner Markthallen um 378 %, Wirsingkohl um 291, Spinat um 175, Pfefferlinge um 161, grüne Bohnen um 145, Weißkohl um 171 %. Teilweise war das die Folge der Rationierung auf den anderen Gebieten der Lebensmittelversorgung, so daß sich der Verbrauch um so schärfer auf diese freigebliebenen Produkte stürzte.

Macht sich nun das Gesetz des Preisausgleichs auf dem Gemüsemarkte bemerkbar? Sehr deutlich tritt es zutage, wenn man die Spargelpreise betrachtet. Diese waren im Mai für 100 kg in Mark:

	1914	1916
Spargel, I. Qualität	114,2	110,9
" II. "	73,4	74,9
" III. "	33,3	42,8

Im allgemeinen sehen wir zunächst, daß beim Spargel nur eine geringfügige Verteuerung stattgefunden hat, entsprechend dem bekanntlich außerordentlich geringen Nährgehalt dieses Gemüses. Interessanter ist aber noch, daß sich der Spargel bester Qualität sogar verbilligt, während sich die zweite Qualität nur um 2 %, die dritte aber um 28 % im Preise erhöht hat. Bei den verschiedenen Kohlarten läßt sich eine ähnliche Tendenz wahrnehmen.

Großhandelspreise in Berlin für 100 kg in Mark:

	1914	1916	Steigerung in Prozent	Kalorien je 100 g
Weißkohl (Februar)	4,5	12,2	171	24,9
Grünkohl (Februar)	9,9	11,6	117	54,5
Rotkohl (September) . . .	6,1	15,3	151	26,9
Wirsingkohl (September) .	6,1	14,0	129	36,3

Die Preise, auf die Gewichtseinheit bezogen, rücken also immer mehr zusammen. Freilich zeigt sich, daß, während die Preisrelationen zwischen Weißkohl und Grünkohl im Frieden dem Nährwert sehr genau entsprachen — hat dieser doch einen mehr als doppelt so großen Kaloriengehalt als jener —, ein Preisausgleich nun einfach gemäß dem Gewicht eingetreten ist. Ob darin nur ein falsches Urteil der Konsumenten über den Nährwert zum Ausdruck kommt, oder ob die Konservierbarkeit des Weißkohls in der Form von Sauer-

kraut die Bevorzugung durch die Nachfrage bewirkt hat, oder ob noch andere Momente entscheidend waren, mag dahinstehen. Vielleicht kommt auch in Betracht, daß Grünkohl ein Gemüse nur der reichen Leute ist und nicht ein Artikel des Massenverbrauchs wie der Weißkohl. Jedenfalls zeigt sich, daß die Gemüsearten, welche vorwiegend auf den Tischen der Wohlhabenden figurieren, eine geringere Verteuerung aufweisen als die übrigen. So waren die Preise für:

	1914	1916	Prozentuale Steigerung
Teltower Rübchen	20,1	35,0	74
Rosenkohl	41,8	70,2	68

Auf der anderen Seite sehen wir, daß gerade ausländische Ware, deren Zufuhr sich im Kriege natürlich viel kostspieliger gestaltet hat, in einzelnen Fällen besonders teuer geworden ist. So hat sich der Preis für ausländischen Wirsingkohl von 3,9 auf 25,2 Mk. für 100 kg, also um 546 %, erhöht.

Alles in allem wird man gestehen müssen, daß die Gemüsepreise eine ziemliche Regellosigkeit an den Tag legen, so daß hier Gesetzmäßigkeiten allgemeinerer Art nur schwer wahrzunehmen sind. Es ist aber auch begreiflich, daß, wo es sich, wie hier, im allgemeinen um äußerst leicht verderbliche Ware handelt, örtliche und zeitliche Momente besonders scharf wirksam werden. —

Wenden wir uns den Preisen der animalischen Lebensmittel zu, so finden wir, daß sie, wie zu erwarten war, eine ganz andere Entwicklung genommen haben als die Preise der Vegetabilien. Stellen wir die gemäß dem Kriegsverbrauch gewichteten Durchschnitte[1] der beiden Nahrungsmittelgruppen in ihrem Verlauf seit Kriegsbeginn einander gegenüber, so ergibt sich folgendes (Preisstand Oktober 1913 = 1000):

	Vegetabilische Lebensmittel	Animalische Lebensmittel
Oktober 1913	1000	1000
April 1914	1017	972
Oktober 1914	1195	1020
April 1915	1613	1157
Oktober 1915	1409	1492
April 1916	1491	2134
Oktober 1916	1431	2159

[1] Zugrunde gelegt wurde eine Kriegsration für eine Schwerstarbeiterfamilie von wöchentlich 8000 g Brot, 1000 g Mehl, 14 000 g Kartoffeln und 900 g Zucker auf der einen Seite und von 975 g Fleisch, 300 g Butter, 2 Eiern und 5¼ l Milch auf der anderen Seite.

Während somit die Vegetabilien bis zum Frühjahr 1915 in ihren Preisen scharf ansteigen und dann unter der Einwirkung der öffentlichen Bewirtschaftung wieder fallen, bleiben die Preise der animalischen Lebensmittel bis zum April 1915 dem Friedensstande sehr nahe, um dann stark emporzuschnellen. Erst im Frühjahr 1916 etwa kommt diese Bewegung zum Stehen. Der Preisdurchschnitt der Vegetabilien, auf die Nährwerteinheit bezogen, verhält sich daher zu dem der animalischen Lebensmittel:

im	Oktober	1913	wie	1 : 4,8
„	April	1914	„	1 : 4,6
„	Oktober	1914	„	1 : 4,1
„	April	1915	„	1 : 3,4
„	Oktober	1915	„	1 : 5,0
„	April	1916	„	1 : 6,7
„	Oktober	1916	„	1 : 7,1
„	April	1917	„	1 : 6,8
„	Oktober	1917	„	1 : 5,9
„	April	1918	„	1 : 5,8

Die Preise der Lebensmittelgruppen rücken also nach Kriegsausbruch immer näher zusammen, bis daß im April 1915 die animalischen Lebensmittel je Nährwerteinheit nur 3,4 mal so teuer sind als die Vegetabilien. Dann aber gehen sie wieder auseinander, nachdem das Brotgetreide und die Kartoffeln in öffentliche Bewirtschaftung genommen waren.

Den animalischen Lebensmitteln gegenüber verhielt sich der Gesetzgeber zunächst ziemlich passiv. Bei der großen Schwierigkeit der Materie, bei der Kompliziertheit der Verhältnisse hatte eine staatliche Regelung auf diesem Gebiet für fast unmöglich gegolten. Die ersten Ansätze dazu liegen im Herbst des Jahres 1915. Damals wurden die fleisch- und fettlosen Tage eingeführt, das Verbot der Herstellung von Sahne erlassen und die Ermächtigung zu Fischhöchstpreisen erteilt. Eine einschneidende Maßregel bedeuteten zunächst aber nur die am 4. November 1915 festgesetzten Höchstpreise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch.

Wieweit sich die außerordentliche Preissteigerung, die auf dem Gebiet der animalischen Lebensmittel im Frühjahr 1915 einsetzte, damit erklärt, daß die Rationierung der wichtigsten Vegetabilien den Verbrauch um so schärfer auf die übrigen Produkte gelenkt hat, ist nicht leicht zu sagen. Wenn man sich fragt, wie sich die Preise entwickelt hätten, falls auch die Vegetabilien dem freien Handel überlassen geblieben wären, so wird man darauf antworten können,

daß die Tendenz des Preisausgleichs sicherlich bis zu einem gewissen Grade weiter dahin gewirkt hätte, die beiderseitigen Preisreihen einander näherzuführen.

Auf der anderen Seite sprechen jedoch zwei sehr wichtige Gründe dafür, daß die animalischen Lebensmittel auf die Dauer stärker im Preise gestiegen wären — entgegen der Tendenz des Preisausgleichs.

Erstens kommt in Betracht, daß sie ja schon zu Friedenszeiten in höherem Grade als die Vegetabilien von den wohlhabenden Haushaltungen konsumiert wurden. Ihr Preis wird also von vornherein mehr von den höheren Einkommensstufen regiert, deren Kaufkraftgrenze für Fleisch, Fette, Eier usw. sehr hoch liegt.

Zweitens und vor allen Dingen ist zu berücksichtigen, daß die Ernährungslage sich im Laufe des Jahres 1915 fortdauernd verschlechtert hatte. In dem Maße nun, wie die Gesamtheit der verfügbaren Nährwerte sich verringerte, mußte der Hunger gerade nach eiweiß- und fetthaltigen Nahrungsmitteln immer mehr zunehmen. Nachdem auf der anderen Seite aber die Futternot zur Verminderung der Viehbestände geführt hatte und der fortdauernd sich verschärfende Mangel an Futtermitteln eine geringere Fleisch-, Fett- und Milchergiebigkeit der Vieheinheiten bewirkte, mußte es immer schwieriger werden, den — inzwischen höher gewordenen — Minimalbedarf der Bevölkerung an animalischen Lebensmitteln (das hygienische und physiologische Eiweiß- und Fettminimum) zu decken. Der Ausfall an vegetabilischen Nahrungsmitteln war jedenfalls nicht entfernt so groß. Wir erinnern uns, daß die Tendenz des Preisausgleichs nur dann zur vollen Entfaltung gelangt, wenn der Mangel alle Lebensmittelgruppen einigermaßen gleichmäßig trifft. Es ist daher sehr wohl möglich, daß auch bei freiem Handel auf allen Gebieten der Lebensmittelversorgung die anfängliche Preisannäherung zwischen den beiden hauptsächlichsten Nahrungsmittelgruppen später ihrem Gegenteil Platz gemacht hätte. Vielleicht ist also auch aus inneren wirtschaftlichen Gründen zu erklären und nicht nur als Folge einer Politik, die zunächst einseitig die Vegetabilien mit Höchstpreisen belegte, daß die Preise der beiden Lebensmittelgruppen so sehr auseinandergehen.

Innerhalb der animalischen Lebensmittel kommt die Tendenz des Preisausgleichs jedoch deutlich zum Vorschein (vgl. Anhang, Tabelle II).

Daß die Fette sich stärker verteuern als das Fleisch, ließe sich

zunächst damit erklären, daß wir gerade hinsichtlich der Fettversorgung vom Auslande besonders abhängig waren, daß der Bedarf an Fett im Frieden zu 40 % durch die Einfuhr gedeckt wurde, ebensogut aber damit, daß Fett vor dem Kriege im Vergleich zu seinem Nährwert besonders billig war. 1000 Kalorien Butter zum Beispiel kosteten 36 Pfennig, 1000 Kalorien Rindfleisch hingegen 1 Mark.

Im einzelnen sehen wir, daß die Preisspannung zwischen der besten und der minderen Fleischsorte immer mehr verschwindet. Bei Schweinefleisch tritt im Oktober 1915 sogar vollkommene Preisgleichheit ein. Die Tendenz greift auch über die einzelne Fleischgattung hinaus: Das ursprünglich teuere Kalbfleisch wird allmählich, entsprechend seinem verhältnismäßig geringen Nährgehalt, zur billigsten Fleischsorte. Das Schweinefleisch hingegen, das im Frieden am billigsten war, findet jetzt einen seinem Nährgehalt würdigen Preis, einen Preis, der sich über den der anderen Fleischgattungen wesentlich hinaushebt — bis die Gesetzgebung im November 1915 dieser Tendenz Einhalt gebietet.

Ebenso nähern sich Schmalz und Eßbutter im Preise fast vollständig. Ja, das Schweineschmalz, das im Frieden trotz seines höheren Nährwertes (885 Kalorien gegen 760 Kalorien bei Butter) sehr viel billiger war — es kostete in Berlin nur 185 Pfennig, Butter 280 Pfennig pro Kilogramm — ist nunmehr, im Oktober 1915, seinem Nährwert entsprechend, teuerer als Butter; sein Preis ist jetzt 583, der Preis der Butter 555 Pfennig pro Kilogramm. Speck bleibt entsprechend seinem Charakter als Rohstoff des Schmalzes und seinem Kaloriengehalt von 677, gegenüber 885 bei Schmalz, immer noch billiger.

Besonders scharf äußert sich der Preisausgleich bei den Fischen:

Seefische (frische, in Eispackung)
Großhandelspreise in Berlin
Großhandelspreise für 100 kg in Mark

		Juni 1914		Juni 1915		Juni 1916	
		abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.
	Sorte						
Kabeljau . .	o. K. II a	26,4	100,0	85,2	322,7	196,0	742,4
Schellfisch . .	II a	31,4	100,0	81,6	259 9	155,6	495,5
Scholle . . .	kleine	34,6	100.0	57,6	166,5	116,2	335,8
Heilbutt . .	II a	78,4	100,0	116,3	148,3	228,2	291,1
Steinbutt . .	II a	119,2	100,0	167,7	140,7	161,8	135,7

Während im Juni 1915 die absolute Erhöhung der Preise bei allen Fischgattungen so ziemlich dieselbe ist, wodurch freilich eine scharfe prozentuale Steigerung bei den ursprünglich billigeren Fischsorten entsteht, wird der Ausgleich im Juni 1916 fast vollständig, derart, daß nunmehr von einem ziemlich einheitlichen Fischpreise gesprochen werden kann. Kabeljau wird sogar teuerer als der Steinbutt: vielleicht infolge des geringeren Abfalls, da er „ohne Kopf" gehandelt wird.

4. Die dritte Periode der Teuerung: seit Mitte Mai 1916

Mit der Mitte des Jahres 1916 etwa beginnt eine neue Phase der Teuerung. Die Absperrungsmaßregeln der Feinde werden immer schärfer. Die landwirtschaftliche Produktion beginnt unter dem Mangel an künstlichen Düngemitteln und an Arbeitskräften stark beeinträchtigt zu werden. Zu dem Absinken der Erträge und der Anbauflächen infolge dieser allgemeinen Verhältnisse gesellt sich im Jahre 1916 ein schwerer Mißwachs der Kartoffelernte. Die Futternot verschärft sich immer mehr. Bei Mensch und Vieh fangen die von besseren Zeiten her aufgespeicherten Reserven an zu schwinden, kurz, der Mangel tritt in ein Stadium ein, in dem er nur durch strenge und harte Disziplinierung der gesamten Versorgung erträglich gemacht werden kann. Die öffentliche Bewirtschaftung erfährt daher eine immer weitere Ausdehnung. Sie ergreift Obst und Gemüse als die letzte große Gruppe der Vegetabilien, die noch dem freien Handel überlassen waren; sie dehnt sich aus auf den ganzen Vieh- und Fleischmarkt und erfaßt auch die übrigen tierischen Lebensmittel, die Speisefette, die Eier, die Milch. Es bleibt jetzt kaum ein Gebiet der Lebensmittelversorgung für die freie Wirtschaft übrig; die freie Preisentwicklung hat damit in Deutschland im wesentlichen aufgehört.

Beobachten wir, wie der Gesetzgeber sich zur Tendenz des Preisausgleichs verhalten hat, so ist zunächst klar, daß es sich dabei um eine vollständig unbewußte Stellungnahme handelt, denn in der gesamten Preispolitik hat dieses Moment wohl niemals motivierend gewirkt. Wenn man die Gesamtheit der Preisfestsetzungen trotzdem unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, so läßt sich feststellen, daß die Gesetzgebung den Preisausgleich auf der einen Seite begünstigt hat, während sie ihm auf der anderen Seite entgegengetreten ist:

Eine Begünstigung des Preisausgleichs hat insofern stattgefunden, als bei den Preisfestsetzungen die Unterscheidung nach Qualitäten

möglichst vermieden werden mußte, da eine behördliche Entscheidung darüber, wie im Einzelfalle eine Ware einzuordnen ist, fast unüberwindliche Schwierigkeiten bereiten und jedenfalls dem ganzen Verwaltungsapparat eine Aufgabe aufbürden würde, die nur der Handel befriedigend zu lösen vermag. Es kommt hinzu, daß jede Preisabstufung, die nicht scharf erkennbare Merkmale zur Grundlage hat, nur zu Gesetzesumgehungen verleitet.

So ist man dazu gelangt, den Höchstpreis für Kartoffeln, ohne ihn nach Sorten zu differenzieren, einheitlich festzusetzen. Ebenso ist man mit dem Höchstpreis für die Hauptgetreidearten verfahren; hierbei sind allerdings für den Fall der Beanstandung seitens der Abnehmer gewisse Abzüge üblich, die aber nach deutlich hervortretenden Abweichungen von der Norm (Feuchtigkeitsgrad) erfolgen.

Wie für den Großverkehr, so hat man im allgemeinen auch für den Kleinhandel zu einheitlichen Preisen gegriffen. Beim Brot werden in vielen Gemeinden zwar zwei Arten unterschieden, in manchen auch drei, aber vielerorts ist man doch zu einem einheitlichen Kriegsbrot und einem Einheitspreise dafür übergegangen. Beim Fleisch ist man von anfänglichen Versuchen, die Preise abzustufen, mehr und mehr abgekommen und zu Einheitspreisen für jede Fleischgattung (Rindfleisch, Hammelfleisch usw.) gelangt. Ebenso sind die Preise für Butter, Eier und Vollmilch vereinheitlicht worden. Eine ausgesprochene Preisgliederung findet sich noch beim Zucker, der nach Raffinade, Melis usw. unterschieden wird; doch haben manche Städte auch hinsichtlich dieses Produkts einen Einheitspreis eingeführt.

Auf der anderen Seite hat der Gesetzgeber aber dem Preisausgleich direkt entgegengearbeitet. Das hat seinen einfachen Grund darin, daß er mit dem Höchstpreis gewöhnlich da vorging, wo die ersten größeren Preissteigerungen stattfanden, und diese erfolgten ja gemäß der Tendenz des Preisausgleichs gerade bei den Produkten, die ursprünglich am billigsten waren. Es war also unmittelbar diese Tendenz, die der Gesetzgeber zunächst bekämpfte. Infolgedessen sind schon im Jahre 1915 die Preise für Gerste und Hafer im Gegensatz zum Nährgehalt höher gewesen als die für Roggen und Weizen. Infolgedessen war auch im April 1916 der Preis für Rindfleisch um rund 50 % höher als der für Schweinefleisch, im schärfsten Widerspruch zu den Proportionen der Nährwerte. In derselben Weise erklärt es sich, daß bis zum Anfang des Jahres 1917 der Milchpreis viel zu niedrig blieb, und daß noch im Jahre 1916 die Kartoffel nur um etwa 60—70 % teurer war als im Frieden.

Bei der Vorbereitung des Wirtschaftsplanes 1917/18 jedoch entschloß man sich zu einer großzügigen Preisumstellung, die zu einem gewissen Preisausgleich führte. Zwar geschah diese Umstellung vom Standpunkt der Produktionspolitik; da sie aber als obersten Grundsatz die möglichste Bevorzugung derjenigen Produkte, welche pro Flächeneinheit die größten Erträge liefern, zur Richtschnur nahm, arbeitete sie dem Preisausgleich in die Hände. Sie setzte sich dafür ein, daß die Milchpreise gesteigert und die Fleischpreise, die unverhältnismäßig hoch gestiegen waren, gesenkt wurden. Ferner wurde eine Gleichstellung des Roggen-, Gersten- und Haferpreises herbeigeführt und eine Verringerung der Preisspannung zwischen Roggen und Weizen. Die Kartoffelpreise wurden wesentlich erhöht.

Erst an ihrem Ende hat also die preispolitische Entwicklung zu einer gewissen Unterwerfung unter das Gesetz des Preisausgleichs geführt.

Hinsichtlich der animalischen Lebensmittel ist der Staat, nachdem er dem Preisausgleich hier zunächst auf das schärfste entgegengearbeitet hatte[1], ist ziemlich spät zur Erkenntnis gekommen, daß einerseits eine Senkung im gesamten Preisniveau für die animalischen Lebensmittel notwendig war und anderseits eine starke Einebnung ihrer Preisrelationen (siehe Anhang, Tabelle III).

Bei den Vegetabilien ist der Preisausgleich schon schärfer durchgeführt. Die Nährmittel freilich weisen ein recht starkes Auseinanderklaffen der Preise auf; insbesondere sind die Hafernährmittel weit teurer, als dem Nährwert entsprechen würde, was mit den hohen Haferpreisen zusammenhängt, die wiederum durch den starken Heeresbedarf in die Höhe getrieben sind.

Preis je 1000 Kalorien in Pfennig

	Kalorien je kg	Oktober 1913	April 1914	April 1916	April 1917	Februar 1918
Weizengrieß	3250	14,8	14,7	27,7	17,2	19,7
Hafernährmittel . . .	3400	15,3	15,4	33,4	25,9	29,4
Gerstengraupen . . .	3150	13,4	13,7	29,8	19,1	22,9

Um so auffälliger tritt der Preisausgleich bei den drei wichtigsten vegetabilischen Lebensmitteln, beim Brot, bei der Kartoffel und dem Zucker, hervor:

Preis je 1000 Kalorien in Pfennig

	Kalorien je kg	Oktober 1913	April 1914	April 1916	April 1917	Februar 1918
Kartoffeln	900	7,6	8,2	14,4	20,4	20,4
Melis	4000	11,1	11,2	14,5	15,1	20,0
Roggengraubrot	2200—2400[1]	12,1	12,0	17,2	17,8	20,3

Während im Frieden 1000 Kalorien Kartoffeln, Zucker und Brot 8, 11 und 12 Pfennig kosteten, ist ihr Preis jetzt in allen Fällen der gleiche, nämlich 20 Pfennig.

Muß es denjenigen, der die tausendfach sich kreuzenden Bestrebungen in der Preispolitik miterlebt hat, nicht wie eine Ironie des Schicksals anmuten, oder besser, wie „die List der Idee", um das Hegelsche Wort zu profanieren, wenn er hier erkennen muß, daß die Summe unendlich vieler Kalkulationen, Willensentschließungen und Kompromisse schließlich nur dazu führt, ein schlichtes Gesetz der Preisbildung, wenn auch unbewußt, zu erfüllen? —

Wir dürfen die Untersuchung über die Preisgestaltung in der dritten Phase der Teuerung nicht abschließen, ohne einen Blick auf den Schleichhandel zu werfen, der sich als unausrottbare Begleiterscheinung der gebundenen Wirtschaft eingestellt hat. Freilich läßt sich von vornherein sagen, daß wir uns nicht wundern dürften, wenn die Schleichhandelspreise den Satz vom Preisausgleich nicht bestätigen würden.

Zunächst ist zu bedenken, daß nur ein Teil des Bedarfs auf Schleichwegen gedeckt wird: die so beschafften Lebensmittel verhalten sich zur rationierten Ware wie unter normalen Verhältnissen etwa die Genußmittel zu den Produkten des Massenverbrauchs. Ihre Kaufkraftgrenze ist daher äußerst schwankend; es ist eben immer nur der Rest der für die Nahrungsmittelbeschaffung verfügbaren Einkommensquote, der für Schleichhandelsware aufgeboten wird, und wie bei den Genußmitteln, so sind auch hier die höheren Einkommenstufen für die Preisbildung von entscheidendem Einfluß. Ja, zum Teil fallen die Erwägungen des einzelnen Verbrauchers als preisbildendes Moment vollständig fort, da bekanntlich die großen Industriewerke und selbst die Kommunen die Warenbeschaffung auf

---

[1] Aus 67 prozentigem Mehl 2400,
" 82 " " 2300,
" 94 " " 2200.

dem Wege des Schleichhandels übernommen haben, wodurch die Dringlichkeit des Bedarfs sich ganz anders hat gestalten müssen, als es beim Wettbewerb der Konsumenten selbst geschehen wäre.

Es kommt aber ein weiteres Moment hinzu, wodurch es fraglich wird, ob auf diesem Gebiet die Tendenz des Preisausgleichs zum Durchbruch kommen kann. Ich meine die Tatsache, daß der Schleichhandelsmarkt infolge seiner Rechtlosigkeit eines wesentlichen Merkmals entbehrt, welches dem freien Handel eigentümlich ist, nämlich der Übersichtlichkeit für den Käufer sowohl wie für den Verkäufer. Aus demselben Grunde wird natürlich auch nicht leicht eine Preisrelation zwischen den einzelnen Produkten zu beobachten sein, die einer allgemeinen Gesetzmäßigkeit entspräche. Die Preise bleiben hier immer bis zu einem gewissen Grade Zufallsprodukte. Natürlich muß die Gesamtheit der Schleichhandelspreise, sozusagen der Gesamtertrag des Schleichhandels, in der Kaufkraft der Bevölkerung eine obere Grenze finden. Die Preise im einzelnen aber sind kaum einer systematischen Untersuchung wert.

Infolge dieses Umstandes ist die Einheitlichkeit der Preisbildung fortgefallen, so wie sie beim freien Handel besteht. Wie die Zeitungsangaben über strafrechtlich verfolgte Fälle zeigen, beträgt zum Beispiel der Schleichhandelspreis für das Pfund Butter hier 5 Mk., dort 10 Mk., an anderen Stellen wieder 20 oder gar 25 Mk.

Immerhin wird aus den folgenden Angaben ersichtlich, daß auch hier der Nährwert eine gewisse Rolle spielt; doch zeigt sich im ganzen, daß für Produkte einer bestimmten Art der Preisausgleich mehr dem Gewichte als dem Kaloriengehalt nach eintritt:

Berliner Schleichhandelspreise im Mai 1918

	Kalorien je kg	Preis je Pfund in Mark
Brot	2200	1,0—1,25
Erbsen	2625	2,5—3,0
Bohnen	2630	3,5—3,8
Mehl	3100—3300	4,0—5,0
Graupen	3150	2,5—3,0
Grütze	3150	2,5—3,0
Grieß	3250	3,5—4,0
Zucker	4000	3,5—4,0
Milch (1 Liter)	670	2,5
Eier	1660	8,0—10,0
Wurst	2500—4000	15,0—18,0
Käse	2500—3500	4,0— 6,0
Schinken	4400	18,0—22,0
Speck	6800	20,0—25,0
Butter	7600	20,0—27,0
Schmalz	8850	20,0—25,0

Vollständig im Widerspruch zur Tendenz des Preisausgleichs stehen hierbei die für Mehl und Brot gezahlten Preise. Auffällig ist ferner, daß Speck, Schmalz und Butter den gleichen Preis erzielen, obwohl sie dem Verbraucher doch nicht den gleichen Dienst leisten. Wir erinnern uns, daß im Jahre 1916 der freie Handel zu einer sehr feinen Differenzierung der Fettarten gemäß dem Nährwert geführt hatte. Im übrigen jedoch, insbesondere bei den Nährmitteln, entsprechen die Preisrelationen einigermaßen dem Nährgehalt.

Es würde vielleicht den Rahmen dieser Arbeit nicht übersteigen, wenn wir schließlich versuchen wollten, auch die Preisbildung der besetzten Gebiete und des Auslands daraufhin zu prüfen, ob sie der Tendenz des Preisausgleichs Folge geleistet habe. Denn es handelt sich dabei teilweise um Wirtschaftsgebiete, wo die „freie Teuerung" eine weitere Phase durchlaufen hat, weiter fortgeschritten ist, als bei uns. Und vielleicht würden die Gesetze ihrer Entwicklung dort daher noch reiner zum Ausdruck kommen. Bei dem Mangel an Material, sowohl über die Preise selbst wie über die Versorgungslage, muß jedoch auf eine derartige Untersuchung verzichtet werden.

Nur eines mag noch Erwähnung finden: wenn heute der Kartoffelpreis in England gegenüber dem Friedensstande nur um 36 % gestiegen ist, während auf dem Lebensmittelmarkt im allgemeinen Preiserhöhungen von 100, 200 % und mehr eingetreten sind, so ist das ein Anzeichen dafür, daß der Mangel dort noch keineswegs unerträgliche Formen erreicht haben kann. Der „irische Hunger" ist also noch immer nicht über England hereingebrochen, wenn wir dies mangels zuverlässiger Mitteilungen über die dortigen Vorratsverhältnisse daraus folgern dürfen, daß sich die Tendenz des Preisausgleichs, jedenfalls hinsichtlich der Kartoffel, noch nicht durchgesetzt hat. Daß sich der Brotpreis in England nur um 50 % verteuert hat, besagt dagegen nichts, da er durch Regierungszuschüsse künstlich auf dieser Höhe gehalten wird.

Schluß

Die Lebensmittelteuerung im ganzen

Wenn man beobachtet, daß der dem Nährwert entsprechende Preisausgleich, so wie er von der Psychologie der bedrängten Nachfrage herbeigeführt wird, auch zum Ziele unserer Preispolitik geworden ist — wenn auch ungewollt und daher nur in beschränktem Grade —, so gelangt man zur Erwägung, ob und inwieweit er be-

wußte ernährungspolitische Förderung verdient. Damit kommen wir zur Frage nach dem „gerechten Preis“:

Der Sozialismus vertritt in seiner praktischen Politik den Standpunkt — wie schon Thomas von Aquin und mit ihm die scholastische Wirtschaftsethik —, daß die Bezahlung gemäß den Kosten erfolgen müsse, wobei er jedoch theoretisch jede Art der Rentenbildung (Boden- und Kapitalrenten) verwirft; im Sinne des wirtschaftlichen Liberalismus dagegen liegt es, die Preisfestsetzung auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen nach der Nutzwirkung zu wünschen. Der von der Ernährungspolitik zu wählende Standpunkt aber folgt aus dem obersten Gesetz ihres Handelns: die Produktion zu höchster Leistung anzuspornen und ihre Erträge allen Einkommenstufen gleichmäßig zugänglich zu machen. Nur soweit der Preisausgleich diesem Gebot entspricht, kann seine Durchführung wirtschaftspolitisches Ziel sein. Daß er die Produktion zweckmäßig lenkt, wurde bereits gesagt: dies erklärt sich damit, daß die ursprünglich billigsten landwirtschaftlichen Produkte diejenigen sind, die von der Flächeneinheit die größten Erträge liefern; war doch ihr niedriger Preis ein Ausfluß dieser Tatsache. Aber wieweit steht die Tendenz des Preisausgleichs, die ja durch die ökonomischen Erwägungen der Nachfrage herbeigeführt ist, auch mit ihrem wirklichen Interesse in Einklang? Sie scheint einem Gerechtigkeitsprinzip zu dienen, insofern, als die Preisgleichheit der Nährwerte unter der Herrschaft des Mangels im Grunde nur einer physiologischen und psychologischen Tatsache Ausdruck leiht. Immer aber bleibt sie doch das harte Preisgesetz der Not, also eine Art von Krankheitssymptom, das der gesetzgeberische Instinkt anfänglich auf das schärfste zu bekämpfen bemüht gewesen ist. Wir brauchen dieser Antithese aber nicht weiter nachzugehen, da infolge der Rationierung die Preisrelationen als solche für den Konsumenten gleichgültig geworden sind. Denn diesem kommt es schließlich nur darauf an, wieviel er für die Ernährung überhaupt auszugeben hat; wie sich die Ausgaben im einzelnen verteilen, berührt ihn im Grunde nicht, da er ja überhaupt nicht mehr die Möglichkeit besitzt, Verschiebungen in seiner Versorgung, Verbrauchsumstellungen, vorzunehmen. Die Frage der Preisrelationen wäre von seinem Standpunkte nur dann von Wichtigkeit, wenn die Rationierung nach Bevölkerungskreisen stark unterschiedlich wäre. Das ist aber kaum der Fall. Eine Differenzierung der Rationen ist ja zwar durch die Zulagen der Schwer- und Schwerstarbeiter gegeben; diese betreffen aber fast alle rationierten Waren, so daß

Preisunterschiede zwischen den einzelnen Produkten keine wesentliche Rolle spielen.

Ein Analogon dazu ergibt sich, wenn wir die Preise vom Standpunkt der Produktion betrachten; denn da diese, in ähnlicher Weise wie der Verbrauch, zusammengesetzter Art ist, so kommt es darauf hinaus, daß der Landwirt bis zu einem gewissen Grade nur an dem Gesamterlös interessiert und es für ihn verhältnismäßig unwichtig ist, ob er den größten Gewinn etwa bei dem Verkauf von Getreide oder bei dem Verkauf von Vieh erzielt. Wie die Produktionskosten im einzelnen zu Buche stehen, ist unwesentlich; entscheidend bleibt der Gesamtüberschuß. Wenigstens gilt dies bei gleicher Grundbesitzverteilung und gleichen Anbauverhältnissen. Der Anbau ist aber noch frei und von den Entschlüssen der Landwirte abhängig, die wiederum von den Preisrelationen beeinflußt werden. Die Preisfestsetzungen im einzelnen werden somit für die ganze Produktionsrichtung bestimmend. Sie sind daher ein äußerst wichtiges und unentbehrliches Hilfsmittel der Produktionspolitik.

Für den Verbraucher aber bleibt von größerer Bedeutung als das Moment der Preisrelationen das absolute Preisniveau, d. h. die Einkommensquote, die er im ganzen für die Ernährung verausgaben darf.

Wie das über verschiedene Zeitabschnitte und Völker vorliegende Zahlenmaterial lehrt, macht der Ernährungsaufwand je nach Wohlstand und landwirtschaftlichen Produktionsverhältnissen 30—70 % des Volkseinkommens aus. Je ärmer ein Volk ist und je ungünstiger seine Versorgungsverhältnisse sind, desto mehr muß es natürlich von seinem Einkommen für die Ernährung opfern.

Nach Mulhall betrug er für 1880/82 [1]:

In den Vereinigten Staaten	37,6 %
„ England	37,8 %
„ Frankreich	40,1 %
„ Deutschland	51,8 %
„ Österreich-Ungarn	53,1 %
„ Italien	54,0 %
„ Rußland	60,1 %

In Deutschland dürfte er in den letzten Friedensjahren 40 % betragen haben. Da nach bekannten Berechnungen das deutsche (private) Volkseinkommen vor dem Kriege etwa 40 Milliarden Mk.

[1] Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, 2. Teil, S. 141.

ausmachte[1], so dürften sich die Ausgaben für die Ernährung auf 16 Milliarden Mk. belaufen haben. Für den Durchschnitt der Jahre 1880/82 nimmt Mulhall für Deutschland ein Einkommen von 17 Milliarden an und rechnet als Ausgabe für die Ernährung etwa die Hälfte davon, nämlich 8,8 Milliarden Mk. Infolge der Bevölkerungszunahme und der Wohlstandsentwicklung kann sich dieser Betrag aber leicht verdoppelt haben.

Somit war der durchschnittliche jährliche Nahrungsaufwand für eine Familie von fünf Köpfen 1200, das Einkommen 3000 Mk. Dieses Zahlenverhältnis wird durch die „Erhebung von Wirtschaftsberechnungen minderbemittelter Familien im Deutschen Reich[2]" bestätigt.

Dem Ernährungsaufwand von 16 Milliarden Mk. steht ein Nahrungsmittelverbrauch von 79000 Milliarden Kalorien gegenüber[3]. 1000 Kalorien kosteten demnach 20,3 Pfennig.

Im Kriege hat sich das Geldeinkommen auf, sagen wir, 50 Milliarden Mk. erhöht. Für die Ernährung werden aber jetzt sicherlich nicht mehr 40 %, sondern mindestens 60 % ausgegeben, somit 30 Milliarden, also annähernd das Doppelte des Friedensaufwandes. Die verfügbaren Nahrungsmittel dürften sich dagegen nach meinen Berechnungen auf 65 Billionen Kalorien vermindert haben; 1000 Kalorien würden nunmehr 46 Pfennig kosten. Die Er-

---

[1] Helfferich, Deutschlands Volkswohlstand 1888—1913, 4. Aufl. 1914 S. 98. Ohne das Einkommen der öffentlichen Körperschaften von etwa 2½ Milliarden Mk.

[2] Reichsarbeitsblatt 1909, 2. Sonderheft, S. 35.

[3] Ergebnis einer noch zu veröffentlichenden Arbeit. Vgl. Zuntz und Kuczynski, „Unsere bisherige und unsere künftige Ernährung im Kriege", 1915, S. 2. Hier werden als Verbrauch 87,1 Billionen Kalorien angenommen. Zweifellos ist diese Zahl aber überhöht, denn ihr liegen die Friedensschätzungen der Ernten zugrunde, die, wie insbesondere Ballod nachgewiesen hat, um mindestens 10 % ermäßigt werden müssen, um der Wirklichkeit nahe zu kommen. Ferner haben Zuntz u. Kuczynski, was freilich wenig in Betracht kommt, die Schlachtgewichte des Kaiserlichen Gesundheitsamtes übernommen, die, wie Eßlen und Ballod zeigen, auf methodisch nicht ganz einwandfreien Berechnungen beruhen und daher zu hohe Durchschnitte darstellen. Es kommt hinzu, daß Zuntz u. Kuczynski einen Kartoffelverbrauch von über 200 kg pro Kopf angenommen haben, was den Ergebnissen der Haushaltungsbudgets nicht entspricht. Auch wenn man für die landwirtschaftliche Bevölkerung einen weit höheren Verbrauch annimmt, ist ein Kartoffelkonsum von mehr als 180 kg pro Kopf im Durchschnitt der Bevölkerung nicht wahrscheinlich.

nährung hätte sich somit gegenüber dem Frieden um weit mehr als das Doppelte verteuert.

Diese Erwägungen decken sich mit Berechnungen, die über den Preis einer Kriegsration für eine fünfköpfige Schwerstarbeiterfamilie angestellt wurden und bei denen sich allein für die rationierten Lebensmittel eine gute Verdoppelung des Preises in der Zeit von April 1914 bis Februar 1918 ergab: 1000 Kalorien kosteten hiernach in den deutschen Großstädten zu Friedenszeiten 17 Pfennig, während ihr Preis im Februar 1918 auf 37 Pfennig gestiegen war (siehe Anhang, Tabelle V). Eine viel größere Steigerung würde sich aber herausstellen, wenn die im freien Handel oder auf dem Wege der Schleichversorgung beschafften Mengen mit berücksichtigt würden.

Aus der Tatsache, daß der Ernährungsaufwand durch das Einkommen bis zu einem gewissen Grade nach oben begrenzt ist, hat man den Schluß gezogen, daß alle Höchstpreispolitik überflüssig und schon aus diesem Grunde verfehlt sei. Dabei ist jedoch zunächst übersehen worden, daß bei freiem Wettbewerb der Nachfrage mit wachsendem Mangel die oberen Einkommenstufen in der Preisbildung immer mehr den Ausschlag geben, so daß die Minderbemittelten von der Versorgung allmählich abgesperrt werden, und ferner, daß die Not auch die übrigen Verbraucher zeitweilig dazu treiben kann, die für die Ernährung verfügbare Einkommensquote zu überschreiten auf Kosten des übrigen lebenswichtigen Verbrauchs oder unter Preisgabe — eigenen oder fremden — Kapitals.

Man könnte nun einwenden, daß der Schleichhandel ja doch dafür sorgt, daß die vom Gesetzgeber gewollte Grenze des Ernährungsaufwandes überschritten wird. Demgegenüber ist aber zu sagen, daß durch die öffentliche Bewirtschaftung und das Höchstpreissystem mindestens eines erreicht wird, nämlich, daß ein wesentlicher Teil des Nahrungsmittelverbrauchs zu verhältnismäßig niedrigen Preisen garantiert ist. Die anderweitig zu beschaffenden Nährwerte nähern sich so dem Charakter des Luxuskonsums, eines Verbrauchs, der sich den Vorräten leichter anzupassen vermag. Mit anderen Worten: wenn durch die öffentliche Hand eine Art Existenzminimum sichergestellt ist, dann kann die restliche Nachfrage, die nur bestimmt ist, die Ernährung aufzubessern, nicht leicht eine derartige Dringlichkeit erreichen, daß sie von schwerem Schaden für die Allgemeinheit wäre.

Tabelle I

Kleinhandelspreise in Berlin

für 1 kg in Pfennig

	Januar 1914	Januar 1915	Preissteigerung	
			absolut	in Proz.
Kartoffeln	6	8[1]	+ 2	33,4
Zucker	50	50	—	—
Graupen	44	64	+ 20	45,5
Buchweizengrütze	50	60	+ 10	20,0
Weizengrieß	50	60	+ 10	20,0
Graubrot	27	37	+ 10	37,0
Roggenmehl	30	43	+ 13	43,3
Weizenmehl	40	53	+ 13	32,5
Weißbrot	48	67	+ 19	39,6
Erbsen	40	105	+ 65	162,5
Bohnen	50	103	+ 53	106,0
Linsen	58	146	+ 88	151,7
Vollmilch	22	22	—	—
Rindfleisch a[2]	150	166	+ 16	10,7
„ b	200	205	+ 5	2,5
Schweinefleisch a	131[3]	186	+ 55	42,0
„ b	186	213	+ 27	14,5
Eier[4]	180	260	+ 80	44,5
Hammelfleisch a	180	194	+ 14	7,8
„ b	200	221	+ 21	10,5
Kalbfleisch a	180	186	+ 6	3,3
„ b	220	213	— 7	3,2
Schmalz	185	245	+ 60	32,4
Schweinefett	195	235	+ 40	20,5
Butter	280	340	+ 60	21,4

[1] Bereits Höchstpreis. Wo kein Höchstpreis bestand, Entwicklung wie folgt:

Breslau	6	10	+ 4	66,6
Magdeburg	6	9	+ 3	50,0

[2] a = geringste und b = beste Sorte.

[3] Preise im März. Für Januar sind die Angaben nicht nach Sorten getrennt.

[4] Ein Ei wiegt durchschnittlich 50 g.

Tabelle II

Kleinhandelspreise der animalischen Lebensmittel in Berlin (Norden)

für 1 kg in Pfennig

	Januar 1914	Januar 1915	Oktober 1915	Januar 1916	April 1916
Rindfleisch a[1]	150	166	242	314	522
" b	200	205	284	360	580
Kalbfleisch a	180	186	289	365	490
" b	220	213	311	392	584
Hammelfleisch a	180	194	286	378	530
" b	200	221	308	405	570
Schweinefleisch a	151[2]	186	396	280	300
" b	213	213	394	280	400
Speck	195	235	491	420	480
Schmalz	185	245	583	500	—
Vollmilch	22	22	30	30	30
Eßbutter	280	340	555	536	560

Prozentmäßig betrachtet, nimmt sich die Preissteigerung wie folgt aus:

	Januar 1914	Januar 1915	Oktober 1915	Januar 1916	April 1916
Rindfleisch a	100	111	161	209	348
" b	100	103	142	180	290
Kalbfleisch a	100	103	161	203	272
" b	100	97	141	178	265
Hammelfleisch a	100	108	159	210	294
" b	100	111	154	203	285
Schweinefleisch a	100	123	262	185	199
" b	100	100	185	131	188
Speck	100	121	252	215	246
Schmalz	100	132	315	270	—
Vollmilch	100	100	136	136	136
Eßbutter	100	121	198	191	200

[1] a = geringste, b = beste Sorte.

[2] Zahlen für Breslau, da in Berlin nicht nach Sorten unterschieden.

Tabelle III

Lebensmittelpreise im Kleinhandel

Oktober 1913 bis Februar 1918
(Gewogenes Mittel aus den Angaben der 50 Großstädte)
(Preis für 1 kg in Pfennig)

Vegetabilische Lebensmittel	Okt. 1913	Apr. 1914	Okt. 1914	Apr. 1915	Okt. 1915	Apr. 1916	Okt. 1916	Apr. 1917	Okt. 1917	Febr. 1918
Roggengraubrot .	29,1	28,8	33,4	43,6	40,0	39,6	38,6	39,2	42,2	44,6
Roggenschwarzbrot	24,2	24,4	27,7	37,6	34,6	32,8	32,7	32,7	36,0	37,8
Weizenmehl . . .	36,4	36,3	45,3	53,8	51,3	50,8	51,3	48,7	53,4	56,2
Weizengrieß . . .	48,2	47,8	60,9	108,1	108,7	90,0	90,0	56,0	56,0	64,0
Gerstengraupen . .	42,3	43,2	60,6	105,9	107,0	93,9	60,0	60,0	72,0	72,0
Hafernährmittel .	52,0	52,2	62,1	107,1	135,6	113,7	113,7	88,0	88,0	100,0
Speisesalz	20,8	20,7	21,6	22,5	22,7	23,6	24,3	25,0	26,7	.
Gem. Raffinade. .	46,3	46,7	49,9	52,4	58,3	61,1	62,7	63,0	63,2	82,0
Würfelzucker . . .	50,6	50,1	53,5	57,7	61,0	63,5	65,1	65,5	65,5	88,7
Kartoffeln	6,8	7,4	9,2	14,5	10,6	13,0	11,7	13,5	18,3	18,4
Animalische Lebensmittel										
Vollmilch (1 Liter)	21,3	21,0	21,3	24,1	26,8	28,8	30,9	35,6	41,7	43,6
Butter	281	279	302	346	521	516	509	606	606	700
Rindfleisch	185	180	182	209	261	507	490	472	433	421
Kalbfleisch	202	201	194	210	283	484	430	400	382	385
Schweinefleisch . .	183	175	180	256	381	367	376	413	378	381
Hammelfleisch . .	197	212	191	231	285	493	532	512	505	508
Eier (1 Stück) . .	9,3	7,5	11,9	12,0	19,5	22,3	31,1	29,6	36,4	38,5

Tabelle IV

Lebensmittelpreise im Kleinhandel

Oktober 1913 bis Februar 1918
(Gewogenes Mittel aus den Angaben der 50 Großstädte)
(Verhältniszahlen)

Vegetabilische Lebensmittel	Okt. 1913	Apr. 1914	Okt. 1914	Apr. 1915	Okt. 1915	Apr. 1916	Okt. 1916	Apr. 1917	Okt. 1917	Febr. 1918
Roggengraubrot .	100,0	99,0	114,8	149,8	137,5	136,1	132,6	134,7	145,0	153,3
Roggenschwarzbrot	100,0	100,8	114,5	155,4	143,0	135,5	135,1	135,1	148,8	156,2
Weizenmehl . . .	100,0	99,7	124,5	147,8	140,9	139,6	140,9	133,8	146,7	154,4
Weizengrieß . . .	100,0	99,2	126,3	224,3	225,5	186,7	186,7	116,2	116,2	132,8
Gerstengraupen . .	100,0	102,1	143,3	250,4	253,0	222,0	141,8	141,8	170,2	170,2
Hafernährmittel .	100,0	100,4	119,4	206,0	260,8	218,7	218,7	169,2	169,2	192,3
Speisesalz	100,0	99,5	103,8	108,2	109,1	113,5	116,8	120,2	128,4	.
Gem. Raffinade .	100,0	100,9	107,8	113,2	125,9	132,0	135,4	136,1	136,5	177,1
Würfelzucker . . .	100,0	99,0	105,7	114,0	120,6	125,5	128,7	129,4	129,4	175,3
Kartoffeln	100,0	108,8	135,3	213,2	155,9	191,2	172,1	198,5	269,1	270,6
Animalische Lebensmittel										
Vollmilch (1 Liter)	100,0	98,6	100,0	113,1	125,8	135,2	145,1	167,1	195,8	204,7
Butter	100,0	99,3	107,5	123,1	185,4	183,6	181,1	215,7	215,7	249,1
Rindfleisch	100,0	97,3	98,4	113,0	141,1	274,1	264,9	255,1	234,1	227,6
Kalbfleisch	100,0	99,5	96,0	104,0	140,1	239,6	212,9	198,0	189,1	190,6
Schweinefleisch . .	100,0	95,6	98,4	139,9	208,2	200,5	205,5	225,7	206,6	208,2
Hammelfleisch . .	100,0	107,6	97,0	117,3	144,7	250,3	270,1	259,9	256,3	257,9
Eier (1 Stück) . .	100,0	80,6	128,0	129,0	209,7	239,8	334,4	318,3	391,4	414,0

Tabelle V

Indexzahlen

Preis der wöchentlichen Kriegsration einer Schwerstarbeiterfamilie*

	Okt. 1913	Apr. 1914	Okt. 1914	Apr. 1915	Okt. 1915	Apr. 1916	Okt. 1916	Apr. 1917	Okt. 1917	Febr. 1918
Vegetabilien . . .	401	408	481	647	567	598	574	602	698	838
Animal. Lebensm.	395	385	404	458	291	845	855	888	896	926
Insgesamt	796	793	885	1105	1158	1443	1429	1490	1594	1664

Preissteigerung

(Indexzahl Oktober 1913 = 1000)

	Okt. 1913	Apr. 1914	Okt. 1914	Apr. 1915	Okt. 1915	Apr. 1916	Okt. 1916	Apr. 1917	Okt. 1917	Febr. 1918
Vegetabilien . . .	1000	1017	1200	1613	1414	1491	1431	1501	1741	1840
Animal. Lebensm.	1000	975	1023	1159	1496	2139	2165	2248	2268	2344
Insgesamt	1000	996	1112	1388	1455	1813	1795	1872	2003	2090

Preis von je 1000 Kalorien der Kriegsration in Pfennig

	Okt. 1913	Apr. 1914	Okt. 1914	Apr. 1915	Okt. 1915	Apr. 1916	Okt. 1916	Apr. 1917	Okt. 1917	Febr. 1918
Vegetabilien . . .	10,3	10,5	12,3	17,0	14,9	15,7	15,1	16,3	18,9	19,9
Animal. Lebensm.	49.4	48,1	50,5	57,3	73,9	105,6	106,9	111,0	112,0	115,8
Insgesamt	16,9	16,9	18,8	24,0	25,2	31,4	31,1	33,1	36,4	37,0

* **Vegetabilische Nahrungsmittel:**

8 000 g Brot[1]	= 17 600 Kalorien		
1 000 g Mehl	= 3 000 „		
14 000 g Kartoffeln	= 12 800 „		
900 g Zucker	= 3 600 „		
		37 000 Kalorien	

Animalische Nahrungsmittel:

5¼ l Vollmilch	= 3 500 Kalorien		
300 g Butter	= 2 280 „		
975 g Rindfleisch	= 2 050 „		
2 Eier	= 170 „	8 000 „	
		45 000 Kalorien	

[1] 94prozentige Ausmahlung ist zugrundegelegt; bei 80prozentiger Ausmahlung bzw. 67—70prozentiger friedensmäßiger Ausmahlung ist der Kalorienwert für die Brot- und Mehlration zusammen um je 1000 Einheiten höher, so daß der Wert der genannten Ration 46 000 bzw. 47 000 Kalorien beträgt.

Die Ernährungslage in Deutschland zu Beginn des fünften Kriegsjahres

Von Geh. Reg.-Rat Dr. Karl Thieß

Professor der Volkswirtschaftslehre an der Handelshochschule in Köln

Inhaltsverzeichnis:

I

Grundlagen und Aufbau der deutschen Ernährungswirtschaft im Kriege[1]

Man muß das eine lieber gleich mit dem ersten Worte zugeben, das Bestreiten hätte keinen Erfolg: die Kriegswirtschaft ist in weitesten Kreisen unbeliebt und hat eine schlechte Presse. Nicht nur weil die Verbraucher von ihren Gaben nicht fett werden und die Erzeuger sich gegen ein hartes Maß von ungewohntem Zwang unwillig bäumen. Es weiß auch niemand recht, wie man mit der Kriegswirtschaft grundsätzlich dran ist, nach welchen Vorgängen und Beispielen man sie beurteilen soll. Ist sie ein Stück Sozialismus oder Kapitalismus? Bureaukratismus oder Parlamentarismus? Verrät sie konservative oder liberale Weltanschauung? Wo findet man die Aufzählung der festbestimmten Merkmale, die zum System

[1] Vortrag für die Vertrauensmänner der Raiffeisen-Organisation am 25. Oktober 1918.

Delbrück, System Batocki, System Waldow gehören? Das steht nicht einmal im großen Brockhaus, und man kann keinen Vortrag darüber richtiggehend anfangen: Schon bei den alten Griechen und Römern finden sich die Anfänge .... und: Schon im Alten Testament heißt es da und da .... Hätte man nur für die Kriegswirtschaft ein festes Schubfach im Hirnkasten, dann wüßte man doch wenigstens, wer nach alter Friedenssitte dafür und wer dagegen zu streiten hat; das könnte sich dann ausgleichen, und man könnte sich allmählich an die Sache gewöhnen.

Aber darauf ist gar nicht zu hoffen. So bleibt alles in der Kriegswirtschaft Unsicherheit — und Mißtrauen. Vielleicht ist schon der Name falsch und irreführend und liegt darin der Fehler für viele falschen und einseitigen Urteile. Die Kriegswirtschaft ist gar kein Stück „Wirtschaft", was wir uns systematisch darunter im Frieden vorstellen, nicht Volks-, nicht Welt-, nicht Privatwirtschaft, kein geordneter Komplex wirtschaftlicher Ursachen und Folgen, der auf regelrechte wirtschaftliche Antriebe hin sich regelrecht verhält, mit strenger Gesetzmäßigkeit in den Massenerscheinungen, auf den man sich disponierend einstellen und den man freiwaltend für sich bestens ausnutzen kann, in dem Eigeninteresse und Gesamtinteresse, Privaterfolg und allgemeiner Nutzen sich im ganzen gegenseitig bedingen und zusammenfallen. Nein, die Kriegswirtschaft ist ein Stück Krieg mit all seiner Unberechenbarkeit, Regelwidrigkeit und seinen unvermeidlichen Widersprüchen zu jeder Wirtschaftlichkeit, wilde, harte Kriegführung mit wirtschaftlichen Mitteln; sie ist nur die eine, die defensive Seite des Wirtschaftskrieges, untrennbar mit der Angriffsseite verbunden, den feindlichen Versuchen, Deutschlands ganze Bevölkerung, Heer und Zivil, Frauen und Kinder auszuhungern, zu verkümmern und zu bedingungsloser Unterwerfung zu zwingen. Alle Maßnahmen der deutschen Kriegswirtschaft, der Verteidigung, sind maßgebend bedingt von den Maßnahmen des Angriffs und von dem Willen, mit jedem Opfer das Ziel des Angriffs zu verhindern. Das und das ganz allein, diesen teuflischen Plan zu verhindern, zu bewirken, daß wir notdürftig durchkommen und daß nicht an der Wirtschaftsnot unsere Verteidigungskraft zerbricht, das ist der Grundsatz und Leitsatz unserer Kriegswirtschaft seit vier Jahren, und solange der Feind tobt, hat dagegen alles andere zu schweigen, und wenn es für ruhigere Zeiten noch so edel und gut und noch so klug und geistreich und noch so witzig und scharfsinnig in der Aufdeckung fremder Fehler und Mängel sein mag. Kein Mensch will reformieren und die Welt

verbessern mit Kriegswirtschaftsplänen, wir bilden uns nichts darauf ein! Wir führen Krieg und wehren uns, von Tag zu Tag, und helfe, was helfen mag — und wer helfen mag —; wir können uns nicht stoßen an Mängeln im System und in der Durchführung. Kein Krieg ohne Opfer und Verluste und dauernde schwerste Zwischenfälle und Störungen! Diesen Zusammenhang muß man in der Aufklärung immer voranstellen und betonen. Wenn Sie auf scharfe Feinde der Kriegswirtschaft treffen, werden Sie immer feststellen können, daß diese den Zusammenhang vergessen haben oder vernachlässigen und meinen, die Kriegswirtschaft wäre etwas Unabhängiges und könne frei disponieren, sie könne wirtschaftlich verfahren wie im Frieden und Friedensregeln anwenden.

Nehmen Sie die moralischen Angriffe vor, die Kriegswirtschaft sei ungerecht, die praktischen, sie sei schlecht disponiert und verwaltet, die wirtschaftlich-grundsätzlichen, sie hätte kein System und schlage alle Lehren der Weltentwicklung in den Wind — alles Vorwürfe, die für eine planmäßige Wirtschaft schwer belastend sind; für ein Stück Krieg sind sie unvermeidlich, müssen sie getragen werden.

Die Kriegswirtschaft ist „ungerecht". Wer seine Pflichten am schlechtesten erfüllt, der wird schließlich nicht selten für seinen Hafer und anderes am besten bezahlt und hat inzwischen am reichlichsten zu leben. Gewiß kommt das vor, und wir müssen es tragen, so bitter es uns ist. Ist nicht überall im Kriege das gleiche? Tragen nicht auch draußen die Besten das Schwerste, unsere Lieben und Treuen, die in ganz Europa in fremder Erde ruhen oder die Glieder und Gesundheit verloren haben? Und denen es gut geht im Kriege, die zu Hause in Sicherheit ihrem Gewerbe nachgehen, die in der Industrie und im Handel die Millionen scheffeln, sie sind gewiß oft auch verdient, nicht nur verdienend, aber sind das immer die Besten? Der Krieg läßt keine Gerechtigkeit zu. Wie oft sind tapfere Kämpfer zur Erholung in ruhige Abschnitte gelegt worden, und wenn sie dort ankamen, ging es erst recht los. Genau so hat auch in der Kriegswirtschaft mancher nach allen Kräften abgeliefert, und wenn er fertig war, kamen die Nachsuchkommandos. Er hat die Schärfe nicht verdient, die anderen. Und es kam die große Offensive, Hafer mußte unter allen Umständen heran. Die säumigen Lieferer bekamen statt der geplanten Abzüge große Zuschläge für verspätete Lieferungen. Gewiß unerfreulich. Aber sollten beim Angriff die Kanonen mit schwachen Pferden zurückbleiben, nur damit daheim Gerechtigkeit geübt würde? Das ist nicht schlechte Wirtschaft, das ist

überhaupt keine Wirtschaftsmaßnahme, sondern Kriegsmaßregel, und der Krieg ist unwirtschaftlich, ungerecht.

Der Krieg ist auch der Tod jedes langen Planens. Er ist nur eine „Summe von Behelfen", sagen die Strategen. Man kann vorweg disponieren nur, bis der erste Gegenschlag des Feindes kommt. Dann wird das Festhalten starrer Pläne falsch, man muß sich immerfort auf neue Lagen umstellen. Das ist Moltkes Grundlehre. Das gilt vollends von unserem Wirtschaftskriege, denn diesen führen wir defensiv, dafür schreibt uns England das Gesetz des Handelns vor seit dem ersten Kriegstage, da folgte wirtschaftlich Schlag auf Schlag: der Abbruch der Verbindungen mit Italien, Rumänien, Amerika, den Neutralen, die Sperre der Meere und Fischgewässer, der Ausfuhr und Einfuhr, der Bankguthaben, der Rohstoffbeschaffung, auch tausend Störungen der heimischen Erzeugung. Das stellt unsere Kriegswirtschaft vor immer neue Lagen und Nöte. Und damit wäre sie noch fertig geworden. Empfindlicher noch und plötzlicher sind die wirtschaftlichen Nachwirkungen rein militärischer Notwendigkeiten und Eingriffe geworden: neue Feldzüge mit ihren Anforderungen nach arbeitenden Menschen, Pferden, Eisenbahnstrecken und Wagen, Nahrungs- und Futtermitteln. Wenn Sie im Kriegskalender nachsuchen, wann die schärfsten Beschwerden über Versagen und Planlosigkeit der Kriegswirtschaft laut geworden sind, bei genauer Prüfung werden Sie fast immer das Einwirken der militärischen Lage spüren, die natürlich vorgeht. Und das Schlimme ist dann, man kann im Augenblick der Klagen diese Zusammenhänge gar nicht einmal klarlegen. Denken Sie an den Kohlrübenwinter 1916/17 ohne Kartoffeln! Damit haben wir den glanzvollen rumänischen Siegeszug erkauft, der all unsere Kartoffelwaggons gebraucht hat.

Nun wird freilich gesagt: Der Fehler liegt viel tiefer. Gerade dadurch, daß ihr das Wirtschaftsleben in spanische Stiefel eingeschnürt habt, ist es gegen solche Störungen nicht widerstandsfähig. Ein freies und gesundes Wirtschaftsleben ist wundervoll elastisch und hält jede Störung und Beeinträchtigung aus, paßt sich an, dehnt sich aus, wird immer wieder genau so, wie die Menschheit es braucht, auch jetzt im Kriege! —

Nun, wir kennen das Lied, wir kennen den Ton, wir kennen auch den Verfasser. Es ist die alte englische Freihandelslehre, die vor 100 und 150 Jahren aufgekommen ist, über die automatische Regelung des Wirtschaftslebens durch das freie Spiel der Kräfte, durch Angebot und Nachfrage, durch fortwährende Anpassung

der Preise. Wird der Lebensbedarf knapp, dann gehen die Preise in die Höhe, dann können soundso viele Leute nicht mehr kaufen, die Nachfrage wird geringer, schließlich so gering wie das kleine Angebot. Inzwischen hat der steigende Preis neues Angebot hervorgelockt, neue Erzeuger stürzen sich auf die Herstellung der teueren Waren, andere geben mehr als bisher von ihrem Eigenen ab. Schließlich wird das Angebot trotz allem wieder größer als die Nachfrage, und die Preise sinken. Das wird noch einzeln ausgesponnen, alles in dem Sinne, daß das Wirtschaftsleben seine Fehler immer wieder selbst ausheilt und zur harmonischen Ausgleichung strebt, immer um den Normalzustand herumpendelt. Diese alte Lehre bewährt jetzt wieder in Deutschland ihre frühere Rattenfängerkunst, und mit großer Gewandtheit und Überzeugtheit ziehen Agitatoren durch Deutschland, die sagen, nach dieser Lehre müßten wir jetzt leben, dann würde es besser; zuerst etwas teuerer, aber dafür würde auch reichlich Ware vorhanden sein, nachher würde das Leben sogar wieder billiger statt teuerer werden.

Diese Lehre hat niemals für das praktische Leben gegolten. Das haben ihre Urheber und klügsten Vertreter auch immer gewußt und gesagt. Es war stets eine philosophische Konstruktion: Unter der Voraussetzung, daß keine politischen und Natureinflüsse auf das Wirtschaftsleben drücken, daß eine Produktion beliebig ausgedehnt und eingeschränkt werden kann, daß alle Menschen sich von rein wirtschaftlichen, egoistischen Antrieben bewegen lassen, daß dieser Egoismus in allen Dingen den Willen zum Geldverdienen und Geldsparen als obersten Leitsatz hat, — unter diesen Voraussetzungen gelten die Schlüsse dieser Lehren restlos. Nun treffen im praktischen Leben niemals alle diese Voraussetzungen zu, im Kriege nicht eine einzige. Die ganze Lehre ist in der Welt als „Freihandelslehre" bekannt. Wir haben im Frieden soundso oft im Kolleg gesagt, der Name sei zu eng; die Lehre betreffe das ganze Wirtschaftsleben, nicht nur den Handel. Jetzt macht uns der Krieg erst klar, daß der Name doch richtig und gut gewählt war. Denn der Freihandel, den keine Politik und kein unwirtschaftlicher Antrieb stört, ist die erste und wichtigste Voraussetzung, wenn das freie Spiel der Kräfte wirken soll. Jetzt im Kriege wirken fast ausschließlich andere, willkürliche, politische, antiwirtschaftliche Antriebe auf die Völker. Die Produktion von Lebensmitteln ist gehemmt. Werden sie noch so teuer, dadurch erhalten wir noch keine guten Arbeiter, Pferde, Maschinen, Kohlen, Dünge- und Futtermittel, um die Erzeugung so steigern zu können,

daß Teuerung und Knappheit beseitigt werden. Die Landwirtschaft ist überhaupt keine Maschinenhalle, deren Produktion sich beliebig und gummiartig einschränken und ausdehnen kann. Wer garantiert uns weiter, daß der Bauer solch ein Geldmensch ist, daß er bei riesigen Preisen lieber selbst hungert und alles auf den Markt herausgibt? Wenn man sich auf seinen Egoismus ganz und gar verläßt, wie diese Lehre es will: Würde der Egoismus ihm nicht viel eher sagen: Bargeld habe ich schon jetzt genug, und zudem, je weniger Ware ich abgebe und verkaufe, desto mehr treibe ich ja die freie Preisbildung in die Höhe, desto mehr verdiene ich somit am Pfund, also die Zurückhaltung schadet meiner Einnahme im ganzen gar nicht, ich kann aber dadurch mit allen meinen Angehörigen und Freunden gut leben, mir Stiefel und Kleider in Masse eintauschen, wo andere gar nichts bekommen, kann mir zufriedene Arbeiter halten. Also auf diesen Antrieb der Ichsucht zur Ablieferung ist wenig Verlaß.

Da wissen die Engländer selbst ihre alten nationalen Wirtschaftslehren sehr viel besser zu taxieren. Sie wissen genau: Für den Krieg passen sie nicht und im eigenen Lande überhaupt nicht mehr. — England hat sich im Kriege ein starres Zwangssystem geschaffen und würde es noch sehr viel straffer anziehen, wenn es nur könnte, wenn es die Verwaltung und die eigenen Vorräte dafür hätte. England bereitet auch für die Zukunft Schutzzölle und Absperrungen und alle Verneinungen der alten Theorie schon jetzt vor. Aber zum Bauernfang im Auslande passen ihm diese Freihandelslehren ausgezeichnet. Das hat England schon immer gewußt. Es hat uns und alle Völker jahrzehntelang damit eingewickelt, wir sollten unsere politischen Wirtschaftsschranken beseitigen, damit uns das englische Kapital und die alte, überlegene englische Industrie und Schiffahrt gänzlich ungestört einfangen und beherrschen könne. Fürst Bismarck hat diese Falle gerade noch rechtzeitig erkannt und das Netz der englischen Agitation und Theorie zerrissen. Wenn jetzt nicht unsere Wirtschaftsschwärmer von selbst auf den Ladenhüter verfallen wären, so hätten die englischen Flieger und Spione die Lehrbücher einschmuggeln müssen. Denn auch England hat sich von Anfang an, darauf fußend, seine wirtschaftliche Rechnung aufgemacht, aber richtiger, nämlich so: Deutschland ist zu einem Viertel von fremden Zufuhren abhängig, von Lebensmittel- und Rohstoffeinfuhren. Der Krieg stört seine eigene Produktion. Wir schneiden nun noch seine Einfuhr ab. Die Knappheit verhindert dann die Versorgung aller. Die Ärmeren und Schwächeren müssen sterben. Denn die Theorie

von der Selbstheilung des Wirtschaftslebens klingt ja sehr hübsch, daß der hohe Preis die Nachfrage verringert, bis das Gleichgewicht wieder hergestellt sei. Aber was heißt denn Verringerung der Nachfrage nach Lebensmitteln im freien Wirtschaftsleben? Doch nicht, daß jeder hungert und die Hälfte dessen ißt, was er früher gegessen hat, sondern viele können immer noch alles zahlen und schlemmen, wenn andere schon längst am Verhungern sind. Der Hungertod der Armen ist es, der den „selbsttätigen Ausgleich" schafft. Aus diesen Lehren hat Darwin sein grausames Schlagwort vom „Kampf ums Dasein" geschöpft. Aber daneben, hat sich England gesagt, treibt die Knappheit alle Preise so gewaltig in die Höhe, daß auch die Massen nicht mehr kaufen können. Dann gibt es Plünderungen und Revolution, dann halten auch die Soldaten nicht mehr aus, wenn sie diese Zustände und dieses Schicksal ihrer Angehörigen hinter sich wissen. — Sollen wir uns da selbst den Strick drehen und wirklich sagen, die Wirtschaftsentwicklung des Krieges müsse ihren freien Lauf haben, ihren natürlichen Folgen auf Preise und Versorgung dürfe man nicht entgegentreten?

Also mit dem Freihandel und dem kapitalistischen System ist es nichts im Kriege. Aber vielleicht mit dem Gegenteil, dem Sozialismus? Viele Leute behaupten ohnehin, unsere Kriegswirtschaft wäre ein sozialistisches System. Aber die Spezialisten dafür, die Sozialdemokraten, erklären, das sei Unsinn, der Sozialismus sähe ganz, ganz anders aus. Und man wird ihnen recht geben müssen. Wenn der Reichsschatzsekretär sich das Ergebnis der Kriegsgewinnsteuer ansieht, wird er auch nicht behaupten wollen, daß der Kapitalismus in der Kriegswirtschaft überwunden ist.

Aber selbst wenn man sich auf den Standpunkt stellen will, der Sozialismus hätte als Theorie recht, wenn man die Dinge mit Bebelschem Optimismus ansieht, wenn man sagt: jawohl, es soll jeder produzieren nach seinen Fähigkeiten und konsumieren nach seinen vernunftgemäßen Bedürfnissen, unter Leitung der organisierten Gesamtheit und der freien Volksregierung, — ich bin fest überzeugt, auch der alte Bebel selbst hätte sich nicht gerade den Weltkrieg zur Durchführung seiner Pläne ausgesucht. Fritz Reuter sagt irgendwo, die Pieke sei die allerbeste Waffe, aber sie verlange einen ruhigen Feind. Das gilt noch mehr vom System des Sozialismus. Das verlangt sogar als Grundlage die Abwesenheit eines Feindes. Es setzt die allgemeine Völkerverbrüderung, die Beseitigung aller politischen Schranken, Hemmungen und Reibungen voraus, das alleinige

Vorherrschen der wirtschaftlichen Bestrebungen. Darin ist es ein jüngerer Verwandter und Abkomme der alten englischen Freihandelslehre. Wenn aber bei der Produktion der Gewinnantrieb, der Herrschaftswille, die Eigensucht wegfällt und die Produktion doch schaffen soll, dann muß ein ideales Zusammenwirken aller Menschen und Völker stattfinden, ein Ausrichten aller Erzeugung auf leichtfaßliche allgemeine Wohlfahrts- und Kulturzwecke, — alles was wir jetzt so gar nicht zur Verfügung haben. Bebel schildert die Zukunftsarbeit als gemächliches Hemdärmelvergnügen gesunder und zufriedener Menschen in wenig Arbeitsstunden. Jetzt brauchen wir atemlose Anspannung aller Kräfte, auch der unzureichenden, und jeden Antrieb von dem Erfolg zu versprechen ist, ganz egal, von welcher Sinnesrichtung und Weltanschauung. Also den Sozialismus als wirtschaftliches System haben wir jetzt nicht und können wir auch, ganz gleich, was jeder von der Zukunft denkt, jedenfalls gerade jetzt nimmermehr schaffen.

Da liegt eben wieder der Denkfehler, von dem ich am Eingang gesprochen habe. Unsere Feinde haben ein Sprichwort: Im Kriege geht's wie im Kriege! Aber nicht: Im Kriege geht's wie im Frieden! Es ist ganz vergeblich, für den Wirtschaftskrieg Regeln und Systeme aus dem Frieden zu suchen. Wollen wir ein Vorbild, und brauchen wir eins, so liegt es in dem uralten Notverfahren der Wirtschaftsregelung in einer belagerten Stadt. Das ist unsere Lage, nur ganz ins Große übersetzt. Der Größenunterschied hindert aber den Vergleich nicht; das Vorbild für Hindenburgs schönste Siege war Hannibal mit seinen wenig tausend Mann. In der belagerten Stadt geht Wirtschaftsleben und Verbrauch in den üblichen Formen weiter. Aber alle Form bekommt allmählich anderen Inhalt, anderes Ziel. Alle selbständige und abhängige Arbeit wird irgendwie zweckmäßig dem Verteidigungswerk eingeschaltet, wird durch dessen Bedürfnis bestimmt und geändert. Wo Freiwilligkeit hierfür nicht ausreicht, tritt wie selbstverständlich der Zwang ein. Aller Lebensbedarf bleibt zunächst Privateigentum, wird gekauft und verkauft. Aber das Notwendigste nimmt die Gesamtheit in Verwahrung oder Verstrickung. Sie ordnet die Rationen und die Arten des zulässigen Verbrauchs an, um alle Vorräte zu strecken. Leitsatz wird die Not des Augenblicks und das Wohl der Gesamtheit. Soweit die Heiligkeit des Eigentums, das Recht der Persönlichkeit und andere schöne Friedensgarantien des einzelnen damit in Konflikt kommen, müssen sie dem Gesamtwohl im Range weichen.

Das Strecken wurde auch im belagerten Deutschland bringlich. Ermahnungen und Aufrufe halfen nur vorübergehend und unvollkommen. Auch allgemeine Streckungsvorschriften erreichten das Ziel nicht. Erst die Brotkorn-Beschlagnahme und Brotzuteilung durch Karten schufen ein Jahr lang leibliches Auslangen. Dann aber gingen rasch auch andere Vorräte aller Art zu Ende. Für Kartoffeln, Fleisch, Fett, Zucker mußte in größter Gefahr des völligen Aufbrauchens 1916 überstürzt die Bewirtschaftung in verschiedenen Formen eingeführt werden. Auch Brotaufstrich, Eier, Nährmittel, Fische, zum Teil Obst und Gemüse, Futtermittel fielen in die Bewirtschaftung und Verteilung.

Gerade die Ausdehnung dieser Bewirtschaftung hat man vielfach beanstandet. Der eine möchte die Kartoffeln herausnehmen, der andere die Butter, der dritte und vierte wenigstens die Eier, das Obst. Aber man muß doch nicht vergessen: Die Verwaltung hat keinesfalls verfrüht und übereilt die Bewirtschaftung ausgedehnt, sondern hat sich eher vor jeder Ausdehnung gescheut, hat noch kurz vorher zum Beispiel für Fleisch und Kartoffeln Erklärungen abgegeben, deren Bewirtschaftung ginge wegen der Natur der Ware nicht wohl an. Aber die Notwendigkeit hat Schritt für Schritt weitergedrängt. Je enger das Gebiet des freien Handels wurde, um so ungestümer hat sich die rücksichtsloseste Nachfrage der Zahlungsfähigen auf die restlichen Nahrungsmittel gestürzt und ihre Preise panikartig getrieben, genau wie es die Engländer vorausberechnet hatten. Da gibt es kein Aufhalten auf halbem Wege. Man muß bedenken: Wenn man die jetzt bewirtschafteten Lebensmittel der Zurückhaltung und Verfütterung der Landwirte und dem Zugriff der wohlhabenderen Käufer frei überlassen wollte, würde die eine Hälfte der Bevölkerung bequem den ganzen Vorrat, den wir noch haben, für ihre Zwecke verbrauchen können. Für die andere Volkshälfte bliebe nichts. Für die Armee und die Angehörigen der Soldaten würden die Einkaufspreise des Staates so wahnsinnig getrieben werden, es müßte so viel Papiergeld dafür gedruckt werden, daß das Geld dann schließlich überhaupt keinen Wert mehr hätte, so wie jetzt in Rußland. Wer hätte dann noch etwas von nominell sehr hohen Preisen?

Die Grundlagen der Ernährung des städtischen Verbrauchers sind durch die Rationen gesichert, nicht die ganze Ernährung. Die Ration ist eben ein Behelf, kein kommunistisches System, kein Ersatz jeder eigenen Anstrengung und Bemühung. Auch

darin wurzelt mancher Irrtum, wenn viele polemisch meinen, von der Ration könne man doch nicht leben. Natürlich soll jeder sich mühen und anstrengen um die Waren, die sich ihrer Natur nach nicht zur öffentlichen Verteilung eignen. Wo noch Gemüse, Rüben, Kohl, Pilze, Obst, Fische, Wild, Geflügel, irgend etwas frei verkäuflich auftaucht, muß der Verbraucher das natürlich wahrnehmen. Kleinviehzucht und Kleingartenbau sind durch alle möglichen Maßnahmen begünstigt und gefördert und empfohlen worden. Massenspeisungen werden in allen Großstädten geboten. Landarbeit der Städter und Landaufenthalt der Kinder schaffen Zubußen der Ernährung. Alles das zusammengehalten und die Rationen schaffen gerade noch ein Auskommen, freilich schon hart am Existenzminimum. In diesem Sinne kann man mit den Rationen auskommen. Gerade umgekehrt muß das beliebte Schlagwort lauten: Ohne die Ration, auch wenn die gesamte verfügbare Nahrungsmenge in den freien Handel käme, wäre für große Volksmassen zweifellos kein Auskommen.

Muß man so bei der Verteilung die Macht des Geldbeutels beschränken und für wichtige Gebiete ausschalten, damit jeder durchkommt, so muß man anderseits bei der Erfassung und Gewinnung der Nahrung die Rolle des Geldes erhalten, damit dem Erzeuger die größtmögliche Anstrengung entlockt wird, — nicht schematisch erhalten nach einer starren Formel, sondern von Fall zu Fall nach sorgfältiger Überlegung.

Damit der Landmann überhaupt arbeitet und seinen ganzen Boden bestellt, damit er ferner im großen ganzen das anbaut, was die Gesamtheit am dringlichsten braucht, muß man ihm seine Arbeit angemessen bezahlen. Man kann den Eigenantrieb nicht durch Zwang ersetzen. Man hätte gar keine Organe, um den Zwang sachgemäß anzuordnen und ihn nachher auch wirksam zu überwachen. Deshalb ist im ganzen vom Produktionszwange abgesehen worden. Wer gar nicht anbaut, der kann gezwungen oder ersetzt werden. Aber was er mit seinen kriegsbeschränkten Mitteln und Kräften am wirksamsten anbauen kann, das wird der Landmann selbst am besten nach dem Zustande seiner Felder und nach seiner Wirtschaftserfahrung beurteilen können. Da man alles ziemlich gleich nötig braucht, so braucht man nur die Preise sachgemäß abzustimmen, um keine unerwünschten Verschiebungen und Überraschungen zu erleben. Überpreise sind aber auf einige vernachlässigte und besonders stark begehrte Kulturen zu beschränken: zum Beispiel Gespinstpflanzen, Öl-

früchte, vielleicht Hülsenfrüchte. Ein Preisanreiz auf alles würde sich nur gegenseitig aufheben und an der Bebauungsart doch nichts ändern. Preisanreiz zur Beschaffung von Maschinen und Leuten, Futter und Dünger würde höchstens bewirken, daß sie einer dem anderen wegsteigert. Für alle sind keinesfalls genug Hilfsmittel beschaffbar.

Was sind nun angemessene Preise unter heutigen Verhältnissen? Preise, wie sie sich im freien Markte bilden würden, wie sie etwa in Rußland oder Polen oder Ungarn oder Belgien bestehen? Insbesondere in den Ländern, die mit uns im gleichen Festungsringe stecken? Bei uns würden die Preise sicher noch höher werden, wenn Sie den riesigen Heeresbedarf bedenken, die dichte Bevölkerung, die schroffe Absperrung, den Ausfall der Milliardeneinfuhr. Werden da die Landwirte sagen: Jawohl, solche Preise stehen uns nach den unabänderlichen wirtschaftlichen Naturgesetzen zu, das sind eben bei der Knappheit die normalen Preise! Wenn die Konjunktur zu unseren Gunsten steht, darf der Staat uns in ihrem Genuß nicht räuberisch verkürzen! Wenn der Landwirt das sagt, ist er durch starrköpfige Propaganda für den Freihandel wild gemacht. Die Folgen hat er nicht überdacht. Fragen Sie ihn nur: Ist nicht die jetzige Knappheit und Wirtschaftslage durch den Warenmangel hervorgerufen? Sind die Ursachen dieser Knappheit wirklich natürliche oder nicht vielmehr bitterböses Menschenwerk? Sind sie auch nur durch die natürlichen Kriegsverhältnisse militärischer Art in dieser Höhe bedingt oder nur durch den brutalen Wirtschaftskrieg, mit dem England unsere Frauen und Kinder verfolgt, die Neutralen bedrückt, uns Feinde in der ganzen Welt wirbt, uns aushungern und untereinander verfeinden will? Will es nicht durch diese Mittel gerade die Preise künstlich und planmäßig treiben, so hoch, daß die Massen auch an die noch vorhandenen Vorräte nicht mehr herankönnen? Würde nicht der Marktpreis durch diese verruchten Maßnahmen bedingt sein? Darf ein Deutscher nun den Preis als sein Recht beanspruchen, den die Engländer als Vernichtungsmaßnahme anstreben? — Niemand wird ja sagen.

Die richtige Preishöhe muß sich durch die Erwägung unserer ganzen Wirtschaftslage ergeben. Wir haben durch Verteilungskarten und Verbrauchsbeschränkungen, Beschlagnahme und Bewirtschaftung ein Gleichgewicht zwischen Verbrauch und Erzeugung künstlich geschaffen. Wenn jeder im Lande so gesetzestreu und bedürfnislos wäre, sich an diese Vorschriften zu halten, dann würde sich dieses

System ohne Zwang in der Schwebe halten. Dann könnte sich auch sein Preis frei bilden. Und zwar wie? Wo Angebot und Nachfrage im Gleichgewicht sind und die letzte erzeugte Ware gerade noch gebraucht wird, da muß sich der Preis so einstellen, daß auch der ungünstigst arbeitende Erzeuger, weil seine Ware gebraucht wird, seine Kosten ersetzt erhält und darüber eine angemessene Entschädigung seiner Arbeit und Leistung. — Der Preis bildet sich bei uns von selbst nicht so, weil die Antriebe, den Preis zu überschreiten und auch die zugrunde liegende Rationierung und Verbrauchsbeschränkung zu überschreiten, stärker sind als unsere Verordnungen. Deshalb müssen wir hinter die Wirtschaftsverordnungen und ebenso auch hinter die Bewirtschaftungspreise den Zwang stellen. Wir müssen doch aber mit diesem Zwang den Preis ebenso bilden, wie er sich bei gesetzestreuem Verhalten aller von selbst gebildet hätte, nicht so, wie er sich bei allgemeiner Gesetzesübertretung in Schleichhandel und Überverbrauch vielleicht einstellen würde. Also Gestehungskosten und angemessener Gewinn für jeden als Grenze nach unten.

Nun umgekehrt: Wem dabei der Gewinn einzelner zu hoch ist — auch Landwirte äußern sich manchmal in dem Sinne, daß mehr als nötig für manche Dinge bezahlt werde —, der muß bedenken, unsere Höchstpreise müssen auch der ungünstig arbeitenden Produktion gerecht werden, sonst scheidet diese aus, und wir können sie doch nicht entbehren. Wem sie zu niedrig sind: dem Landwirt, der guten Willens ist, kann sich damit einrichten; der nicht guten Willens ist, wird es auch bei geringer Erhöhung kaum sein, denn mit den Schleichhandelspreisen könnte ein Bewirtschaftungspreis doch nicht konkurrieren, ohne den Massen den regelmäßigen Einkauf auf Karten zu sperren. Also als obere Grenze die Kaufkraft der Massen, die wir doch durch den Krieg bringen wollen.

Trotzdem ist von Jahr zu Jahr und das ganze Jahr hindurch immer wieder Klage um den Preis, und ich möchte sagen, das kann leider gar nicht anders sein, das liegt in notwendigen Unstimmigkeiten zwischen Wirtschaftsleben und Bewirtschaftung. Je länger der Krieg dauert, desto mehr entwertet sich das Geld, erhöht sich die Knappheit, verteuert sich die Produktion und die Ware aller Art. Die Bewirtschaftung kann dieser aufsteigenden Kurve während der Wirtschaftsjahre nicht laufend folgen, sondern nur in Jahresstufen, wie die Treppe dem Geländer. Die Beschlagnahme der Jahresernte bringt es mit sich, daß für das Jahr ein einheitlicher

Preis bestimmt wird, nicht ein stetig aufsteigender, sonst würde der pünktlich liefernde Landwirt von vornherein bestraft und der lässige prämiiert. Dann wären die Lieferungen zu Anfang der Wirtschaftsjahre, die dringend notwendig sind, nicht zu beschaffen. In der Not ist die nachträgliche Preisaufbesserung ohnehin wiederholt eingetreten, und sie war stets sehr unerwünscht, hat viel erklärliche Verbitterung ausgelöst. Also systematisch darf man das nicht machen. Die aufsteigende Kurve der Weltpreise muß von einer wagerechten Jahreslinie der einheitlichen Höchstpreise in der Mitte geschnitten werden. Nun ziehen Sie recht viele, recht spitze Pfeile von der schrägen zur wagerechten Linie, dann haben Sie die naturnotwendigen Angriffe auf die Preise des Kriegsernährungsamtes bildlich dargestellt. Die Höchstpreise erscheinen zunächst den Verbrauchern viel zu hoch. In jedem Herbst geht von ihnen ein schwerer Entrüstungssturm gegen die „plötzliche, sprunghafte, übermäßige" Preiserhöhung der Kriegswirtschaft aus. Dieser Sturm flaut allmählich ab. Da aber allmählich dann der Landwirt ein stetes Aufsteigen seiner Einkaufspreise für Maschinen, Kleidung und dergleichen merkt, wird er, je länger das Jahr geht, desto unzufriedener mit seiner Preishöhe, und gegen Ende des Jahres ist die Entrüstung dieser Kreise auf der Höhe, nachdem sie im Herbst zuvor vielleicht noch leidlich zufrieden gewesen waren. Dabei bleibt es aber noch nicht. Im Herbst schimpfen mit den Verbrauchern auch manche praktischen Landwirte in ehrlichem und uneigennützigem Gerechtigkeitsgefühl, der oder jener Preis wäre unnötig hoch, und gerade das steigert die Verbitterung der Verbraucherkreise aufs höchste. Gleichzeitig sagen die Führer der Landwirtschaft, die die künftige Preisentwicklung vorwegnehmen, schon im Herbst, die Preise wären mit Rücksicht auf die kommende Entwicklung noch zu niedrig. Umgekehrt ist es im Frühjahr, wenn alle Landwirte sich beklagen. Dann haben die Verbraucher erst ihre Haushaltsstatistiken vom Herbst bearbeitet und klagen von neuem über die hohen Lebenskosten. Anderseits werden bei den wohlhabenden Verbrauchern dann immer mehr Stimmen laut, auch bei den Bürgermeistern, die Landwirte hätten ganz recht, höhere Preise wären auch besser, dann würde man zwar all sein Geld los, hätte aber wenigstens etwas zu essen. Sie sehen, diese Stimmen lassen sich nie und nimmer vereinigen. Wer dem einen Standpunkt voll gerecht wird, tritt den anderen mit Füßen. Ein früherer Leiter des Ernährungswesens sagte einmal, er sei schon immer beruhigt, wenn er in den Morgenzeitungen sähe, daß von allen Seiten gleich stark auf ihn geschimpft würde. Dann wüßte er wenigstens, er sei auf der richtigen Mitte

des Ausgleichs. Der Ausspruch bezeugt kein großes Glücksgefühl, aber ein gutes Gewissen.

Also die Produktionsart wird dem Landwirt überlassen. Direkter Zwang muß dagegen in der Verteilung obwalten. Denn die Ware muß ganz andere Wege gehen wie in Friedenszeiten, weder Landwirte noch Handel können übersehen, welche Landschaften und Bevölkerungskreise die Lebensmitlel jeweils am dringendsten brauchen und welche Verkehrswege offenstehen. Da muß die öffentliche Verwaltung eingreifen, sich die Lebensmittel sichern und ihre Verteilung bewirken oder lenken. Mit der Beschlagnahme Hand in Hand müssen auch die Normen für den Selbstverbrauch des Landwirts gehen. Sonst fehlen der Erfassung und Ablieferung die zuverlässigen Richtlinien. Das alles hat ebenfalls in der belagerten Stadt sein Vorbild.

Unzulänglich ist dieses Vorbild für die Verwaltung der Kriegswirtschaft. Denn da bestimmt der Umfang die Aufgabe, und dieser hat in der Weltgeschichte keinerlei Vorbild. Was von Reichs wegen fest geordnet werden kann, was die Reichsämter und was die Wirtschaftsstellen zu leisten haben, was besser der Staat, die Provinz, der Kreis, die Stadt regeln und verwalten können, wie der Handel, die Genossenschaften, die Verbände der Erzeuger und Händler dem gemeinsamen Zweck nutzbar zu machen sind, wie alte Behörden umzubauen und neue zu schaffen sind, wie das Zusammenarbeiten auf den neuen Gebieten sich abspielt, das ist eine gewaltige und ganz neuartige Aufgabe der Verwaltungsorganisation. Da mußte von Grund aus neu aufgebaut werden, und wenn in der Kriegswirtschaft vom „System Delbrück" oder „System Batocki" oder anderen die Rede ist, so ist damit, bei Lichte besehen, kein Wirtschaftssystem gemeint, keine grundsätzlich neue Wirtschaftsführung für die Dauer — die Kriegswirtschaft ist und bleibt eine Notmaßnahme, eine Summe von Behelfen —, sondern gemeint ist ein Verwaltungssystem, die planmäßige Anordnung, Durchführung und Sicherstellung der kriegsmäßigen Volksversorgung, die Durchsetzung des einfachen Gedankens der Erfassung und Verteilung der Grundnahrung, der Aufbau der Verwaltung dafür, so gut er sich mit allen daran beteiligten Kreisen im Kriege gestalten läßt.

Fast in allen Ländern hat die Vordringlichkeit der Ernährungslage im Kriege zu eigenen Ernährungsministern geführt, bei uns zur Gründung des Kriegsernährungsamts im Mai 1916, jetzt eines vollberechtigten Reichsamts, nur daß seine Dauer auf die Zeit der Kriegsnöte beschränkt wurde. Das Kriegsernährungsamt

arbeitet einerseits mit dem Apparat der Landesverwaltungen. Preußen hat seine Ernährungsverwaltung einheitlich ebenfalls unter einem neuen Minister, dem Staatskommissar für Volksernährung, zusammengefaßt, ähnlich die anderen Bundesstaaten in Lebensmittelämtern oder dergleichen. Darunter haben besonders die Provinzen, die Kreise und die größeren Städte die wichtigsten ernährungspolitischen Aufgaben. Der Kommunalverband, die Selbstverwaltung der Kreise und Großstädte, ist durch den Krieg zu einem großen Namen und zu wichtigen Aufgaben, zu einer Wirtschaftsverwaltung ganz im großen gekommen.

Eine andere Art von Unterverwaltung hat das Kriegsernährungsamt teils schon vorgefunden, teils selbst geschaffen in den Kriegsstellen, technisch ausgerichteten Verwaltungsstellen für die grundsätzlichen Maßnahmen der Bewirtschaftung von Getreide, Kartoffeln, Fleisch, Gemüse, Obst usw., und Kriegsgesellschaften, teils Unterstellen der Kriegsstellen, teils ihre Geschäftsabteilungen, letzteres da, wo die Reichsinstanz unmittelbare Geschäftsaufgaben durchführt. Das ist der Fall bei Getreide, Gemüse, Fetten usw., während bei Fleisch und Kartoffeln von Reichs wegen nur disponiert wird und Verkehr und Abrechnung direktere Wege gehen. Auch diese Reichsstellen und Gesellschaften haben ihren Unterbau in Bundesstaaten, Provinzen und Kreisen. Es bestehen vielfache Personalverbindungen zur allgemeinen Staatsverwaltung, aber doch auch eigenes fachmäßiges Personal.

Die ganze Organisation ist nicht nach einem allgemeinen Schema gemacht, nicht aus einem Guß und nach einer Regel, sondern von Fall zu Fall dem Charakter der einzelnen Ware und Bewirtschaftung angepaßt. Die vorgefundenen Kräfte und Verbände sollten möglichst benutzt werden. Das ist für die Praxis sehr gut, für eine Darstellung im Vortrag aber unbequem. Denn man müßte, um genau zu sein, jede Reichsstelle und Bewirtschaftung für sich behandeln und ein Einzelbild ihrer vielgliedrigen Verwaltung geben.

Auch an diesem Verwaltungssystem wird ständig kritisiert, — und zwar mit Erfolg; es wird auch ständig daran verbessert. Vollkommen ist keine Verwaltung, am wenigsten im Kriege. Aber die Hauptsache ist ihr gelungen — was unserer Verwaltung und Volkswirtschaft vor dem Kriege niemand zugetraut hätte —, unser Volk durch das zweite, dritte und vierte Kriegsjahr zu bringen und auch im fünften Kriegsjahre mit einer gewissen Zuversicht die Wirtschaftspläne aufzustellen und den Kampf aufzunehmen gegen alle sachlichen Schwierigkeiten und persönlichen Widerstände. Unsere Kritiker sagen: das

wäre ja auch noch schöner, und schlecht genug läuft die Sache. Andere Länder suchen aber so viel wie möglich von unserer Kriegswirtschaft nachzuahmen, und die Neutralen sagen, kein anderes Land hätte diese unsere Leistung fertiggebracht. Und auch eine Kritik zum Schluß des Ganzen, eine inländische, verantwortungsbewußte: In der deutschen Verwaltung sollte vor einigen Wochen die Führung und Leitung der wichtigsten großen Verwaltungen grundsätzlich und durchweg anders geregelt werden. Vor der Leitung des Kriegsernährungsamtes hat dieser erste radikale Reformeifer haltgemacht.

II

Die Ernährungslage zu Beginn des fünften Kriegswirtschaftsjahres[1]

Durch Vergleiche haben wir uns gewöhnt die Ernährungsaussichten des neuen Jahres abzuschätzen. Wird es besser? Wird es schlechter? Bleibt es so wie bisher? Das sind die Grundfragen für die Ernährungslage, die uns beschäftigen. Wir haben auch genügend Maßstäbe an den verflossenen vier Kriegsjahren, die ja exakt gleichzeitig vier Kriegswirtschaftsjahre waren.

Im ersten Jahre noch fast friedensmäßiges Auslangen mit den großen aufgehäuften Vorräten: mal schlechte Transportlage und Angst und getriebene Preise, mal aber auch Überfluß, an Obst und Schweinefleisch etwa, und Schleuderpreise; im ganzen noch gutes Auskommen, durch die Brotkarten auch gesichertes Auskommen. Gutes Zutrauen nach dieser Erfahrung, das im zweiten Jahre herbe Enttäuschung gebracht hat. Man dachte, es würde immer so weiter gehen. Aber die Vorräte gingen gegen Ostern 1916 rasch zu Ende, einer nach dem anderen. Schleunigst und überstürzt mußte die Bewirtschaftung erfolgen: für Kartoffeln, Zucker, Fleisch, Fett; scharfe Verfütterungsverbote, Streckungsmaßnahmen. Die wenigsten haben damals gemerkt, wie nahe wir im Frühsommer 1916 an schwersten Gefahren vorbeigelaufen sind.

Im dritten Wirtschaftsjahre der Entschluß: das soll uns nicht wieder passieren! Planmäßige Bewirtschaftung, weitgehende Vorsorge, aber noch weitergehendes Mißgeschick, dessen Ursachen in der Hauptsache nicht auf dem Ernährungsgebiete lagen. Kaum jemals ist eine Maßnahme so gut aufgezogen gewesen wie die Kartoffelverteilung im Herbst 1916. Man brauchte fast nur noch auf

[1] Vortrag in der ostdeutschen Pressekonferenz zu Danzig am 22. September 1918.

den Knopf zu drücken, und zehntausende Waggons rollten die Nahrung durch das Reich. Da kam der Russenvorstoß: Ostgalizien mit seiner reichen Ernte ging verloren. Rumänien schlug los. Alle unsere Bahnwagen wurden nötiger nach Rumänien gebraucht. Die Kartoffeln blieben liegen. Es kam der harte Frostwinter, der Kohlrübenwinter. Die Kartoffeln hielten sich schlecht. Der Fleischersatz schnitt zu tief in die Viehbestände ein. In unseren Großstädten stand zum Schluß der harte, bittere Hunger auf den Gesichtern.

Dann das vierte Jahr, das eben jetzt ausgestandene: Knappstes Auskommen, aber doch Auskommen. Viel Mängel in der Durchführung der öffentlichen Bewirtschaftung, aber doch ihre wichtigsten Ziele erreicht. Die Einfuhr immer mehr gestört, schließlich noch das unerwartete Versagen der Ukraine, aber doch notdürftiger Ersatz aus eigenem möglich. Freilich nur mit genauester Einrichtung, knappster Zuteilung, immer wieder verschärfter Einschränkung. Vom Frieden her fehlte uns ja von vornherein ein Viertel der Nahrung durch Einfuhr, für die heimische Erzeugung fehlte Dünger und Kraftfutter, vom restbleibenden Aufkommen bekommt das große Heer Vorzugsanteile; also kann ja für die städtische Bevölkerung gar nicht viel mehr als der halbe Friedensvorrat vorhanden sein. Viel loben hört man das Jahr nicht, fett hat es keinen gemacht, aber das allgemeine Urteil ist doch: etwas besser war das Auslangen als Jahrs zuvor, trotz allem. Der Gesundheitszustand der Bevölkerung bestätigte das, das Aussehen der Großstädter desgleichen. Nur den Landwirt hat das Jahr härter angefaßt als die früheren. Auch er hat kurz vor der Ernte zum Teil wirklichen Mangel gespürt und den Boden seiner Vorratsräume blank gesehen; namentlich aber hat sein Vieh, seine Wirtschaft den Mangel empfindlich gespürt.

Nun das neue Jahr und die neue Ernte, von der es abhängt! Wir haben leidlich zuverlässige Ernteschätzungen für Roggen, Weizen und Gerste, den Kern unserer Kriegsernährung, Brotstoffe in der Hauptsache jetzt alle drei. Und da bietet sich die Aussicht, daß die Ernte besser aussieht als im vorigen Jahre; wir haben namentlich eine runde Million Tonnen Roggen mehr, auch Weizen und Gerste reichlicher; um gut 15 % Roggen, 10 % Weizen und Gerste kommen wir besser aus. Für Hafer haben wir erst die Saatenstandsberichte, sie sind bis zum Schluß unverändert etwas über Mittel, jedenfalls erheblich besser als bei der sehr schlechten Hafierernte von 1917, und das ist nicht nur für Heer und Vieh, das ist namentlich auch für die Nährmittel von wesentlicher Bedeutung.

Das ist also ein tröstliches Bild für unser wirtschaftliches Auskommen und damit auch für unsere politische Lage. Ich warne nur vor einem, zu sagen: Das ist eine „gute Ernte“, jetzt hat die Not ein Ende, und wir können das Brot wieder mit dem großen Messer schneiden. Das gibt es nicht. Ähnliche Erwartungen haben in früheren Jahren tief enttäuscht und verstimmt. Wir haben immer noch Krieg. Bei „guter Ernte“ denkt man jedoch sofort an Friedensmaßstäbe; das wäre aber natürlich falsch. Bei dem Mangel an Dünger und Arbeitskräften, an Gespannen, Bestellung und Pflege können wir an Friedenserträge nicht mehr heran; nur im Vergleich zu dem, was man bei den Kriegsverhältnissen berechtigterweise noch erwarten konnte und worauf man befürchtend gefaßt sein mußte, ist die Ernte gut zu nennen. Im Frieden würde man allerhöchstens „Mittelernte“ sagen. Außerdem fehlt ja die große Einfuhr von Weizen und Gerste. Also man muß mit dem Lob der Ernte sparsam umgehen, um keine übertriebenen und unerfüllbaren Erwartungen zu wecken.

Was können wir nun wirklich mit dieser Ernte leisten? Zunächst die Hauptforderung des Landes erfüllen und die alte; schon eingewöhnte Brotmehlmenge wiederherstellen. Vom 1. Oktober wird es wieder 200 g Mehl und 20 g Streckung geben, damit die volle Brotmenge der früheren Jahre. Also wir können getrost diese alte Menge wieder einsetzen, obschon wir sie im dritten und vierten Jahre, wie Sie sich erinnern, nicht ganz haben durchhalten können. Diesmal gehen wir sicherer. Wir rechnen von vornherein nur mit eigenem: Rumänien hat eine Mißernte in Weizen und wird für unsere Versorgung ausscheiden. Mit der Ukraine rechnen wir ganz vorsichtig. Denn gebrannt Kind scheut Feuer. Wir hoffen, etwas zu bekommen. Wenn es kommt, ist es uns ein willkommener Zuschuß und eine Reserve; wenn nicht, wird es uns nicht fehlen. In unseren neuen Wirtschaftsplan haben wir den unsicheren Posten nicht eingesetzt. Wir haben außerdem noch Beträge bereitstellen können für eine geordnete Industrieversorgung, insbesondere Rüstungsbetriebe und Massenspeisungen, wir geben die Schwerarbeiter-Zulagen weiter. Außerdem ist zu bedenken, daß wir mit dem Verbrauch dieser Ernte schon sehr früh, unerwünscht früh angefangen haben, durch den ausgedehnten Frühdrusch nach der Hervorholung der letzten Reserven. Es ist noch geradeso gegangen, aber dieses Aufbrauchen der Reserven war doch etwas riskant, das darf nicht wieder gemacht werden; namentlich hat auch das Heer mit Recht schwere Bedenken dagegen. Die neue Ernte soll also in

Wirklichkeit etwas länger als ein Jahr ausreichen und die nötigsten Reserven neu schaffen. So wird der Ernteüberschuß auch dringlich beansprucht. Die Erhöhung der Brotration kann nicht in Frage kommen, wenigstens nicht allgemein und direkt.

Indirekt stellt die Industrieversorgung und Schwerarbeiter-Zulage eine gewisse Erhöhung dar. Wir müssen auch auf Brotgaben als Ersatz für fleischlose Wochen gefaßt sein, und es sind Rückstellungen dafür gemacht worden. Insbesondere tritt aber in Form von Nährmitteln eine Erhöhung der Grundration ein.

Ich kann über die Nährmittel gleich beim Getreide ein Wort sagen. Die bessere Ernte in Weizen, Hafer und Gerste macht sich dahin geltend, daß für Nährmittel erheblich größere Mengen als im letzten Jahre vorgesehen worden sind. Wir werden deshalb auch nicht wieder so einseitig auf Gerste angewiesen sein. Weizen und Hafer sind als Nährmittel-Rohstoffe im allgemeinen beliebter als die Graupen. Sie sollen mehr herangezogen werden. Ich bitte, da nicht nach dem Augenschein der jetzigen Wochen zu urteilen. Die Nährmittel sind das wichtigste bewegliche Element im Kriegshaushalt der Nahrungswirtschaft, und die Verstärkung dieses freibeweglichen Faktors ist im letzten Jahre eine Hauptforderung der Nahrungspolitik geworden. Sie sollen eintreten, wenn das Gemüse zu Ende geht und die Kartoffeln schlechter werden. Mit ihrer Verteilung wird also vorerst noch nach Möglichkeit gespart für Winter und Frühjahr; namentlich die Zeit kurz vor der Ernte soll nach unseren letzten Erfahrungen am besten bedacht werden. Gut ist jedenfalls, daß reichere Nährmittel vorhanden sind und in der knappsten Zeit oder in Notfällen zur Verfügung stehen.

Ich denke, das klingt einigermaßen tröstlich; aber ich weiß auch, Sie sind mißtrauisch gegen unseren Trost und haben dagegen immer noch manches „aber". Deshalb will ich auch gleich selbst die Bedenken nennen, die erhoben worden sind oder erhoben werden können.

Da ist zunächst die Alarmnachricht: das Erntewetter war schlecht, die Frühdruschaktion überhastet. Das Korn ist zumeist feucht hereingekommen, geschädigt und gefährdet. — Zum Glück bestätigen die Berichte der Wirtschaftsstellen diese Befürchtung nicht. Nach allem ist der Roggen, die Hauptsache, ganz überwiegend gut hereingebracht. Der Weizen ist freilich vielfach feucht eingekommen und erfordert besondere Vorsicht und Sorgfalt und Aufsicht. Aber diese kann und muß auch geleistet werden. Begreiflich, daß sich die Mühlen gegen das erhöhte Risiko wehren. Möglich, daß sie damit an die

Zeitungen kommen, um die Gefahr und ihre Aufgabe recht groß erscheinen zu lassen. Man muß dann nur wissen, warum das geschieht; sie möchten das Risiko abwälzen. Aber da auf ihre Sorgfalt und Sachkunde gerade jetzt so viel ankommt, muß ihnen als Ansporn das Wagnis bleiben. Das muß das Land von ihnen erwarten, und man kann ihnen diese Aufgabe zutrauen. Es wäre sehr gut, wenn bei Gelegenheit auch die Vertreter der öffentlichen Meinung fest auf diesem Standpunkte bleiben und gegen Klagelieder mißtrauisch sind. — Die Druschprämie hat in diesem Jahre doppelt gut gewirkt, nicht nur die schwersten Ernährungsstörungen uns gerade noch erspart, sie hat auch viele Mengen gut und rechtzeitig hereingebracht, die später durch die Feuchtigkeit gefährdet worden wären.

Nun der zweite Einwand: Der Wirtschafts**plan** ist schon ganz schön, der **Plan** war aber immer schön. **Nachher** kommt es doch anders und schlimmer. — Freilich: niemand kann alles wissen, was kommen **kann**. Aber soweit es zu sehen ist, ist es beachtet worden. Ich sagte schon: mit den Auslandszufuhren wird im Wirtschaftsplan nicht gerechnet. Wenn das Heer mit Nachtragsforderungen kommt, so geht das allerdings allem anderen vor. Zu der Frühjahrsoffensive hat es vermehrtes Pferdefutter gebraucht und damit die Nährmittelwirtschaft gestört. Aber wir rechnen, diesmal ist mehr Hafer gewachsen, mehr Gerste, mehr Stroh. Die Anforderungen sind schon nach den neuen Erfahrungen revidiert. Auch nach dieser Richtung scheint deshalb diesmal die Gefahr nicht groß.

Das dritte Bedenken ist viel ernster. Von den Landkreisen kommen Klagen, daß in diesem Jahre, mehr als je, gleich nach der Ernte ein **kleiner Schleichhandel in Getreide und Mehl** einsetzt, der insgesamt sehr erhebliche Mengen erfaßt und uns entzieht. Das scheint richtig und ist mehrfach übereinstimmend beobachtet worden. Diese Gefahr kann gar nicht schwer und ernst genug angesehen werden. Wenn unsere Brotversorgung bricht, **die** Folgen brauche ich Ihnen nicht auszumalen. Die Behörden sind voll entschlossen, dieser Gefahr mit der allergrößten Schärfe auf allen Linien zu begegnen. Von Augenzudrücken gegen kleine Mengen, gegen Schleichversorgung, kann hier gar keine Rede sein. Dazu ist die Erscheinung viel zu bedenklich. Dringlich erwünscht erscheint, daß die Zeitungen ebenfalls alle vorkommenden Fälle von Getreide- und Mehlschleichhandel mit bitterem Ernst behandeln, auf Härte und Entschlossenheit allerseits drängen und den Beteiligten die Folgen und Strafen vor Augen stellen, den Kreisen und Landwirten nament-

lich auch die Folgen für die Erfassung. Die Landwirte klagen über harte Kontrollen, Nachforderungen und Eingriffe in ihre Selbstversorgermenge, und man kann das den gewissenhaften Wirtschaftern gut nachfühlen. Das alles wird vermieden, wenn jeder Landwirt alles abliefert, was er überflüssig erntet und nicht unbedingt selbst haben muß. Gibt dagegen ein Teil der Landwirte seine Überschüsse in den Schleichhandel, entstehen so Fehlmengen in der normalen Deckung, dann können Nachsuchungen, Nacherhebungen und Eingriffe gar nicht ausbleiben. Dann müssen alle Berufsgenossen mit den Schuldigen leiden. Es liegt also der dringendste Anlaß vor, daß jeder nicht nur sich, sondern auch seine Berufsgenossen mit allen Einflußmitteln dem Schleichhandel fernhält. Es ist von größter Wichtigkeit, daß die Presse diese Notwendigkeit einschärft. Noch ist die Gefahr erst in den Anfängen und kann rechtzeitig gehemmt werden. Heilend hat auch hier der Frühdrusch gewirkt mit der Beeilung der Erfassung. Die Erfassung soll auch künftig so sehr wie möglich beschleunigt werden. Denn was erst auf unseren Speichern liegt, ist nach der geschilderten Richtung außer Gefahr.

Unsicherer als beim Getreide stehen wir mit den Kartoffeln da. Wir haben die Ernte noch nicht herein. Wohl halten sich die Nachrichten vom Saatenstande noch über Mittel, aber das feuchte Wetter ist eine steigende Bedrohung und Beeinträchtigung geworden. Mancherorts ist von beginnender Fäulnis und zurückbleibendem Wachstum schon die Rede gewesen, glücklicherweise nicht allgemein. Wir können also noch nicht mit bestimmten Zahlen rechnen. Hinzu kommt, daß im vorigen Jahre eine recht gute Ernte war, für eine Steigerung war also von vornherein geringe Aussicht. Dafür war im vorigen Jahre allerdings die Anbaufläche verringert. Das ist diesmal durch Prämien und Anregungen wieder ausgeglichen worden. Wir haben den früheren Anbau wieder erreicht und dadurch einen teilweisen Ausgleich, soweit ein solcher in menschlicher Macht und Voraussicht lag, gegen den erheblich verringerten Hektarertrag. Jedoch konnte die Kopfquote vorderhand nur wieder auf sieben Pfund die Woche festgesetzt werden. Über die Möglichkeit einer Erhöhung wurde ein späterer Beschluß vorbehalten. Dafür ist der wirkliche Ernteausfall abzuwarten und dann auch die Transportlage in Rechnung zu ziehen[1].

---

[1] Wie richtig diese Vorsicht war, ergibt sich aus den späteren Berichten, nach denen der Frost im Frühsommer und die Feuchtigkeit der späteren Zeit Ertrag und Haltbarkeit der Kartoffeln in weiten Landschaften doch recht erheblich beeinträchtigt haben. Trotzdem ist im Herbst das Angebot vollkommen ausreichend gewesen, indessen hat die von den militärisch-politischen Ereignissen ab-

Nun ist die Kartoffel im Kriege in der allgemeinen Hochachtung immer mehr gestiegen. Jetzt heißt sie schon die **Grundlage der ganzen Kriegsernährung**, und an sie knüpfen sich die wichtigsten Wünsche und politischen Forderungen. Es heißt: Mit sieben Pfund kann der Mensch nicht leben, zehn muß er haben; zehn hat er auch im letzten Jahre vielfach gehabt. Warum will das die Bewirtschaftung nicht schaffen und bewegen können? Der Schleichhandel hat es doch gekonnt. Es sind doch so ungeheuere Massen Kartoffeln da. Die deutsche Ernte beträgt doch die in den Welternten sonst unerhörte Menge von 50 Mill. Tonnen, 1000 Mill. Zentner.

Das ist ein ganzes Nest von Irrtümern. Das war die Zahl der besten Friedensernte, und wie wir jetzt sehen, war sie schon damals wesentlich überschätzt. Jetzt erreichen wir diese Zahl nicht annähernd, und von der Ernte gehen sehr wesentliche Mengen ab für Schwund, für Heeresbedarf, für technische Zwecke dringlichster Natur. Man muß also in der allgemeinen Versorgung Vorsicht üben. Schon auf der Grundlage von sieben Pfund müssen in der Hauptverkehrszeit täglich bis 8000 Waggons angerollt werden. Nun wird gesagt: Jeder braucht doch aber mehr. — Nicht jeder! Dabei wird, wie überhaupt bei der Beurteilung der Rationen, einiges nicht ganz beachtet. Beinahe die Regel ist doch im Kriege in der Heimat die Familie, die nur aus jüngeren und älteren Frauen und mehreren kleinen Kindern besteht. Die größeren Kinder, die stärkeren Esser, bekommen vielfach schon wieder „in der Munition" ihre Zuschüsse. Die stärksten Verbraucher werden im Felde versorgt. Für die Frauen und Kinder reicht aber die Ration weiter, sie können und müssen im wesentlichen damit auslangen; zwischen Großen und Kleinen ergibt sich auch immerhin ein gewisser Ausgleich. Im übrigen wird ja auch mehr als sieben Pfund verteilt. Denn es gehen Extrakartoffeln an die Industrie, an die Massenspeisungen, in die verteilten Suppen und Dörrgemüse, in das Brot, und zwar zusammen recht erhebliche Mengen. Auch für die fleischlosen Wochen müssen beträchtliche Kartoffelmengen gegeben werden.

---

hängige Transportlage zu beträchtlichen und unvermeidlichen Anfuhrerschwerungen geführt und die Beschränkung auf das unbedingt Notwendige zur gebieterischen Pflicht gemacht. Nur bei äußerster Sparsamkeit und Beschränkung in jedem entbehrlichen Verwendungszwecke ermöglicht das nachgeprüfte Ernteergebnis die Aufrechterhaltung der Sieben-Pfund-Verteilung, zumal Leutemangel und Arbeitsstörungen schließlich nicht einmal die restlose Ernte der verfügbaren Kartoffelmengen überall ermöglicht haben. Die letzte Ernteschätzung bleibt insgesamt um fast 10 % gegen die von 1917 zurück.

Weiter kommt hinzu die kleine Selbstversorgung der Kleinfelder und Schrebergärten. Der Städter will von ihr hauptsächlich jetzt Kartoffeln für sich und seine Familie und Verwandten. Das versorgt erhebliche Volksteile, die sonst nicht auskommen, und ebenso wirkt gerade bei Kartoffeln ein gelegentlicher kleiner Zuschuß aus dem eigenen Anteil verwandter Landwirte. Ich denke nicht daran, zu leugnen, daß außerdem noch viele Tausende, vielleicht Hunderttausende durch Schleichversorgung und Schleichhandel gelegentlich einen Zuschuß hereinholen. Das sieht im ganzen nach sehr viel aus; es setzt sehr viel Rucksäcke und Handwagen und Personenzüge in Bewegung; aber was bedeutet das gegen den Bedarf von 50 Millionen Menschen, der regelmäßig waggonweise, zugweise und zugfolgenweise für alle zugefahren wird. Das kann man nach Mengen gar nicht vergleichen.

Eine Verbesserung der Versorgung wird in Verstärkung und Vereinheitlichung des Trocknungswesens gesucht, damit die Gefahren und Verluste aus der Entwertung der Kartoffeln zum Sommer auf ein Mindestmaß gebracht und gefährdeten Kartoffelvorräten eine haltbare Form gegeben wird, soweit das nur möglich ist.

Nun die Fleischversorgung! Da bringt das neue Jahr leider keine Verbesserung, sondern zunächst mit den fleischlosen Wochen und der geringen Wochenmenge eine Verschlechterung. Wir leben längst vom Viehkapital. Im Frieden haben wir zwei Drittel Schweinefleisch, ein Drittel Rindfleisch gegessen. Jetzt ist die Schweinezucht so eingeschränkt, notgedrungen, um die Verfütterung von Korn und Kartoffeln zu verhüten, daß wir in den Städten zu 90 vom Hundert auf die Rinder angewiesen sind. Von diesen fehlen uns schon zwei Millionen gegen das Vorjahr. Der Bestand verträgt die jetzige starke Beanspruchung nicht mehr. Die Umlage muß schon in die Milchkühe eingreifen. Außerdem ist das Schlachtgewicht stark zurückgegangen. Da mußten die vier fleischlosen Wochen im laufenden Vierteljahre eingeführt werden, mit Ersatz durch Kartoffeln und Mehl. Jede dieser Wochen rettet immerhin 50 000 Milchkühen das Leben. Im Interesse der Kinder und Kranken war also die Maßnahme nicht zu umgehen; auch für die Zukunft war sie nötig. Für die Zukunft auch nach dem Kriege. Denn da droht uns eine lange Fleischnot in der ganzen Kulturwelt. 28 Millionen Rinder sind im Kriege schon aus der Weltstatistik geschwunden, und der Ausfall wird allenthalben größer von Tag zu Tag. Deshalb muß man auch für das nächste Vierteljahr auf die fleischlosen Wochen gefaßt sein.

Nun wird freilich gesagt: Das hilft ja alles nichts. Der Schleichhandel, die Schwarzschlachtungen nehmen doch das Vieh heraus,

das ihr schont! Sie sind doch ein Zeichen, daß Vieh genug vorhanden ist. — Ungeheuerliche Zahlen gehen durch die Zeitungen; allein in Bayern seien 400 000 Stück Rinder verschwunden. Das ist eine ganz falsche Zahl, maßlos übertrieben. Wenn man im ganzen Deutschen Reich errechnet, was nach Friedenserfahrungen heranwachsen müßte, und damit die Zahlen vergleicht, kommt noch keine Fehlmenge von 400 000 heraus. Und auch die verringerte Zahl für das Reich ist also nur eine Schätzung, deren Schlüssigkeit von manchen Sachverständigen angefochten wird. Im Kriege laufe eben die Viehzucht nicht so glatt und sorgsam und verlustlos wie im Frieden. Also die Zahl ist übertrieben; aber die Tatsache der Schwarzschlachtungen besteht, das lehrt der Augenschein. Das weiß jeder, und jeder, der die hohen Gasthofpreise zahlen kann, ist geneigt, den Umfang der Erscheinung zu überschätzen. Denn so wird doch schließlich nur für eine Minderheit gekocht.

Es liegt auf der Hand, daß bei tierischen Produkten, wo jeden Tag geerntet werden kann, der Schleichhandel leichteres Spiel hat als bei Mehl und anderen Ernteerzeugnissen. Was die Behörden mit ihren kriegsmäßig beschränkten Mitteln zur Verhinderung tun können, tun sie: Kontrolle der Viehtransporte, häufige Zählungen. Jetzt werden Viehkataster zur Einführung gebracht, also, wie man das in Süddeutschland gelegentlich genannt hat: „Standesämter für das Rindvieh", um die Zählungen zu kontrollieren. In Süddeutschland sind sie schon eingeführt, Preußen wird folgen. Freilich: ganz verhindern wird das den böswilligen Schleichhandel nicht, das kann die Behörde überhaupt nicht allein, sie kann nicht zu jeder Kuh einen Posten stellen. Da muß die öffentliche Meinung mitwirken, sich hinter die Behörden stellen, nicht hinter die Übertreter, und die gegenseitige Kontrolle wachrufen. Jeder Deutsche hat seine Zeitung, die Einfluß auf ihn hat. Keinen unbegrenzten, das muß ich zugeben. Wer darbende Kinder hintenherum versorgt, oder wer sich einmal richtig sattessen will, der wird sich durch den schönsten Leitartikel daran nicht verhindern lassen, wohl aber an der Veranstaltung übertriebener Schlemmereien und namentlich an wohlwollender oder gleichgültiger Beobachtung des gewerbsmäßigen Schleichhandels und gröblichster Ausschreitungen anderer. Ob die Zeitungen solche Dinge, Berichte über gesetzwidrige Verpflegung und ähnliche Handlungen, als gelungene Scherze und heitere Ferienerinnerungen behandeln oder als höchst gefährliche Störungen und Schädigungen der Kriegführung, davon hängt für das praktische Verhalten aller sehr viel ab. Wir merken sofort an Zahl und Ton unserer Zu-

schriften im Amte, ob und wo angesehene Zeitungen sich mit dem Schleichhandel lässig-wohlwollend oder ob sie sich bitterernst und warnend damit beschäftigt haben. Wir sehen, die Zeitung spielt gerade in dieser Hinsicht auf der Volksstimmung wie auf einem Klavier. Jeder Anschlag bringt den gewollten Ton. Namentlich wird auch hier dem Landwirt zum eigenen Wohle Wachsamkeit anzuraten sein. Ihm sollte man sagen: Das große Viehaufkommen, das ja zum wesentlichen Teile für das Heer bestimmt ist, muß unter allen Umständen beschafft werden. Gibt der Nachbar seine überschüssigen Schlachttiere dem Schwarzschlächter und siehst du dabei ruhig und untätig zu, dann greift die öffentliche Hand dafür notgedrungen deine eigenen Milchtiere. Also die Bekämpfung von Mißbräuchen auch bei anderen ist deine eigenste Sache. — Auch die Sache des Städters: Wäre von Anfang an keine Schwarzschlachtung erfolgt, hätten alle die Not der Zeit gleichmäßiger getragen, so hätten wir keine fleischlosen Wochen gebraucht. Wird der Schleichhandel zurückgedrängt, so kürzen wir ihre Dauer ab; greift er weiter um sich, dann werden sie verlängert. Wir haben eben nicht mehr Fleisch, als verteilt wird, verfügbar. Reißt also der Konsument ungesetzlich etwas an sich, so muß es ihm die öffentliche Hand doch nachher wieder von seiner Speisekarte streichen, und die Gerechten müssen für die Ungerechten leiden. Soll jeder sorgen, daß nicht unter seinen Augen sich schreiende Mißstände ungestört ausbreiten!

Ein anderer Einwand pflegt an jedem Stammtisch durchzuschlagen: Die Ersparnis hilft ja nichts. Jetzt haben sich die Rinder das schöne Fleisch auf die Rippen gefressen. Wenn sie nun zum Winter nicht gegessen werden, büßen sie es bei magerer Stallfütterung wieder ein, und niemand hat etwas von der Sache. Solche Regeln machen Leute vom grünen Tisch, die von Viehzucht keinen Schimmer haben! — Dieser Einwand trifft nicht. *Schlachten und Verzehren ist nicht eins.* Geschlachtet soll alles Vieh werden, das schlachtreif angeboten wird. Kein Viehhalter wird also durch Futtermangel Schwierigkeiten und Verluste laufen. Aber das überschüssige Fleisch soll konserviert und eingefroren werden, um für spätere Verteilungen zur Verfügung zu sein. Die Ersparnis soll Reserven schaffen für Heer und Volk. Dann braucht eben nachher nicht im letzten Augenblick rasch ins Milchvieh eingegriffen zu werden. Was dann im nächsten Frühjahr an Vieh noch vorhanden ist, kann vor dem Schlachten erst auf die Weide gebracht werden, während das in diesem Frühjahr nicht immer möglich war. Also dieser Gesichtspunkt spricht *für* die Sparsamkeit, nicht dagegen.



Dafür spricht auch die andere Erwägung, daß wir anderenfalls das Milchfett ganz und vollständig verlieren, auch für das Heer. Die Fettnot fordert dringlichste Berücksichtigung und kann ohnehin nur unter Heranholen aller Hilfen und Reserven vor dem Schlimmerwerden bewahrt bleiben. Die alten Reserven sind erschöpft. Die Butterzufuhr aus dem Ausland, die 1915/16 gelegentlich größer war als im Frieden, ist unter Englands Faust fast versiegt. Holland hat nichts mehr, Dänemark kann oder darf uns nur beschränkte Mengen noch geben. Wir sind auf eigene Gewinnung angewiesen. Die Milchversorgung der Kinder und Kranken in den großen Städten wird immer schwerer, und sie muß doch dauernd der Buttererzeugung vorgehen. Die Milchkühe haben aber schon in Preußen um 10 vom Hundert, in Deutschland um $7^1/_2$ vom Hundert abgenommen. Also weniger Butter, wie weniger Schweinefett! An Erhöhung der Fettration ist nicht zu denken, nur an Erhaltung. Auch das ist nur möglich durch Mehrgewinnung von Margarine, und zwar von guter Margarine aus besten Quellen. Der Anbau der Ölfrüchte ist um mehr als 50 vom Hundert gestiegen, auch die Ausbeute ist gestiegen. Dazu kommt uns die beispiellos gute Bucheckernernte dieses Jahres wie gerufen. Es ist nur zu wünschen, daß die Zeitungen auf die möglichst ausgiebige Ausnützung dieser altgermanischen und guten Fettquellen hinwirken. Viele Zeitungen meinen, wir möchten doch noch größere Anteile als geschehen den Sammlern selbst gewähren. Sie sollen schon ungefähr die Hälfte des Öles für sich erhalten. Aber erinnern Sie doch gegen weitergehende Ansprüche an die Fettnot der Großstädte, zu deren Abhilfe wir einen Teil dieses Segens unbedingt brauchen, nicht zur Vermehrung, nur zur Erhaltung der dürftigen bisherigen Gabe! Erst wenn wir diese neue Quelle gut hereinhaben, können wir überhaupt endgültig sagen: die Fettration bleibt dauernd wie bisher. Erinnern Sie die Sammler auch daran, daß das kämpfende Feldheer ebenfalls auf diesen Fettzuschuß angewiesen ist. Aus der Ukraine haben wir tausende Zentner Fett erhalten, wie auch schon ansehnliche Mengen von Vieh, und wir hoffen auf mehr; aber das ist nur ein Zuschuß. Größere Hoffnungen bestehen auf die nach vorliegenden Berichten ganz gewaltigen Ölvorräte im Kubangebiet, also nördlich vom Kaukasus; aber das Gebiet ist weitab und unsicher. Das ist also vorerst nur eine schöne Hoffnung, noch kein festes Versprechen.

Wenn wir hinsichtlich der Butter resigniert sind, so nur deshalb, weil weniger da ist; von der vorhandenen Menge wird immer mehr hereingeholt. Der Molkereizwang ist das wirksamste Mittel

gegen den Schleichhandel, er wird immer schärfer durchgeführt. Wo keine Molkerei in der Nähe ist, haben sich neuerdings Neugründungen von Kriegsmolkereien und Rahmstationen gut bewährt und sollen weiter gefördert werden. Den Verwaltungsbehörden, die die Butter herausholen sollen, ist hinsichtlich der Preisbildung freiere Hand gegeben worden, damit sie anlegen können, was nach ihrer Überzeugung nötig ist, um Ware zu bekommen. Auch die Konsumentenvertretungen haben dem großenteils zugestimmt; denn in diesem Falle sei Ware wichtiger als Wohlfeilheit. Es wurde viel geschrieben, das Kriegsernährungsamt dränge auf Preiserhöhung. Das stimmt nicht. Es muß vielmehr die Beurteilung den für die Aufbringung zunächst verantwortlichen Stellen überlassen bleiben. In diesem Falle sind es gerade umgekehrt die schärfsten Kritiker des Kriegsernährungsamtes und seiner Preishöhe, Dr. Heim und andere, die auf höhere Preise drängen, im Interesse der Zukunft, damit Milchkühe nicht massenhaft abgeschlachtet und damit neue wieder eingestellt würden.

Nun werden Sie fragen, ob und wie Fleisch und Fett ergänzt werden können durch Fische und Eier. Seefische müssen knapp sein, denn unser großer Fischteich, die Nordsee, ist Hauptkampfplatz. Wiederholt haben die Engländer dort unsere besten Fischerflotten zerstört. Die Neutralen dürfen fast nichts mehr an uns liefern. So bleibt die Fischgabe knapp. Die Nordsee hat ausgiebige Schonzeit. Sie soll zwar sehr fischreich geworden sein, und nach Friedensschluß wird von dort wahrscheinlich die erste breite Welle der Verbesserung in der Ernährung kommen. Aber bis dahin ist wenig zu hoffen. Die kleinen Vorräte sind für die dringlichsten Zwecke zu verteilen. Heringe kommen jetzt allmählich wieder heran. Insbesondere für Notstandsbelieferungen besonders bedürftiger Schichten und Gegenden spielen die Fische immerhin eine Rolle.

Eier haben wir in den ersten Kriegsjahren noch recht reichlich vom Ausland erhalten. Diese Auslandseier wurden durch die öffentliche Hand verteilt, und damals wurde immer stürmischer die Forderung, die Verteilungen aus der Inlandserzeugung zu vermehren. Das ist geschehen, so gut es bei einer so leicht versteckbaren Ware eben geht. Den Erfolg sieht die Bevölkerung nicht, trotzdem ist er da. Das Volk weiß nicht, daß die ausländische Zufuhr von Monat zu Monat weniger geworden ist. Die inländische Aufbringung hat wohl in gleichem Tempo immer mehr erfaßt, konnte aber damit nur eben die Lücken der Einfuhr zustopfen. Daß mehr Inlandseier verteilt werden, sieht niemand, sondern nur, daß die insgesamt verteilten Eier knapper werden. Ohne die Inlandseier hätte die Verteilung

zeitweise ganz ausgesetzt, und so schwer jetzt die Klagen über den bestehenden Zustand sind, dann würden sie sicherlich noch viel lauter und schwerer werden. Die Ukraine liefert, aber doch nur ungenügende Mengen und Qualitäten.

Nun heißt es freilich: Die freiere Erfassung, der Aufkauf, solle sich besser bewähren als der Lieferzwang. Mecklenburg habe den Mut und Blick gehabt, ein freieres System durchzusetzen. — Ja, die Mecklenburger, die die Eier haben und die nicht aufgebrachten selber essen, sagen freilich, ihr freieres System sei entschieden besser. Aber ehe Sie das abdrucken, fragen Sie doch auch die Hamburger, die von den mecklenburgischen Eiern mitversorgt werden sollen, was sie zu diesem System meinen, ob sie dabei ihre Ration richtig erhalten! Und das ist doch der Prüfstein des Systems, die Mitversorgung der schwerbedrohten Großstädte.

Nur ein Wort über Zucker. Wir haben ungefähr die gleiche Anbaufläche, hoffen auf eine annähernd gleiche Ernte, können hier auch mit der Zufuhr aus der Ukraine rechnen. Zucker ist so ziemlich das einzige, was uns die Herrschaften wirklich gern geben, denn das haben sie im Überfluß. Und das Zuckermonopol ist das Fundament, vorerst das einzige wirtschaftliche Fundament des neuen Staatswesens. Also bleibt der Zuckerwirtschaftsplan erhalten, die bisherigen Mengen werden weiter gewährt, die Zuckerration erscheint gesichert.

Für Gemüse ist Anbaufläche und Ernte erheblich größer als im Vorjahre. Die Versorgung läuft jetzt im allgemeinen; die Großstädte haben die doppelten Anbauverträge schließen können, Berlin die fünffachen. Die Bevölkerung hat außerdem das Bestreben, sich jetzt selbst einzudecken auf dem wohlbeschickten Markte. Mit Recht. Denn die Gemüsefabrikate werden zumeist für das Heer gebraucht werden; teils fehlt Weißblech, teils Kohle, um den Zivilbedarf darin voll zu decken. Danach kann man annehmen, daß Dörrgemüse und Konserven weniger, Faßgemüse dagegen mehr hergestellt wird.

Die Obsternte dagegen wird im Durchschnitt als ungünstig bezeichnet. Im Vorjahre konnten fünf Millionen Zentner Obst für die Marmelade ergriffen werden, Heer und Volk befriedigend versorgt. Jetzt hat Deutschland — und Holland — eine geringere Ernte. Dagegen hat Rumänien eine sehr gute Pflaumenernte. Diese soll durch Trocknen und durch Verarbeiten an Ort und Stelle möglichst für uns gesichert werden, und es besteht die Hoffnung, damit den Ausfall größtenteils oder ganz zu ersetzen.

Mit dem Obst hat jeder jetzt viel Ärger! Man soll Obst und Gemüse lieber dem Handel freigeben, heißt es. — Aber kann man

zunächst auf die behördliche Sicherstellung der Heeresversorgung in diesen Dingen, mit Brotaufstrich, verzichten? Und haben andere Länder vom freien Markt wirklich die angepriesenen Vorteile? Dänemark? wo in Kopenhagen die Märkte fünfmal gestürmt wurden und 30000 Menschen vor das Rathaus zogen, um die Abschaffung des verderblichen freien Handels zu fordern? Österreich? das seine Reichsstelle abgeschafft und sich vierzehn Tage lang des freien Handels erfreut hat, worauf dann alle Märkte völlig zusammenbrachen und verödeten, nichts mehr offen zu haben war, alles nur bei den reichsten Käufern verschwand und eine neue Reichsstelle unter anderem Namen schleunigst wieder aufgemacht werden mußte? Lockt das zur Nachahmung an? Sollen wir es auch mit vierzehn Tagen freien Handels versuchen und nachher ohne Marmelade dasitzen? Ist damit das kurze Vergnügen nicht zu teuer bezahlt?

Zum Schluß noch ein kurzes Wort über die Lage der Futtermittel. Das war im letzten Jahre nach der schlechten Ernte eine Hauptklage. Das wird besser nach der besseren Ernte. Die Regelung für Pferdehafer konnte schon etwas freier und leichter erfolgen. Die gute Stroherernte stellt auch mehr Strohkraftfutter in Aussicht. Mehr Ölgewinnung heißt auch: mehr Ölkuchen verfügbar. Der Saatenstand der Wiesen war im Juli und August zum Teil unter Mittel gesunken, ist jetzt aber darüber gestiegen. Der Stand der Rüben ist als recht günstig zu bezeichnen. Auf Melasse werden Hoffnungen gesetzt. Allerdings: die wesentlichsten Beschränkungen und Verfütterungsverbote müssen bestehen bleiben. Aber immerhin ist eine gewisse Erleichterung in der landwirtschaftlichen Betriebsführung unverkennbar. Das sieht man den Pferden und dem Rindvieh auch an, wenn man mit dem vorigen Sommer beziehungsweise Winter vergleicht.

Das ist in groben Zügen und ungeschminkt das Bild der neuen Ernährungslage. Ich will und darf Ihnen das nicht günstiger schildern, als es sich der gewissenhaftesten Prüfung darstellt. Ich will Ihnen auch keineswegs zureden, es für ein günstiges Bild zu halten. Ich weiß wohl, es ist immer noch dürftig genug, und für die Beurteilung kommt alles auf den Standpunkt und auf die Ansprüche an. Die Verwaltung, die durch Tage und Wochen und Monate immer nur neue Sorgen sieht, was alles ungünstiger wird an Einfuhr und Produktionsmitteln und Vorräten und Widerstandskraft, der es den Lebensinhalt der letzten Jahre ausmacht, immer wieder anzupassen und einzurichten und notdürftige Aushilfen zu

suchen, sie ist geneigt, zum neuen Jahre zu sagen: Gott sei Dank, es langt gerade, wir kommen wieder durch!

Wer aber wie Sie, meine Herren von der Presse, von so vielen Seiten mit schönen Bildern beglückt wird, wie alles besser sein könnte und würde, wenn nur die elende „Bewirtschaftung" nicht wäre und die Produktion störte und die Vorräte verderben ließe und den Verkauf verhinderte, wie wir sonst eigentlich leben könnten fast wie im Frieden, dem kann das Bild der Wirklichkeit natürlich nicht genügen.

Ihnen wird gesagt, die öffentliche Bewirtschaftung leistet nichts, denn die Ernährung wird doch nicht besser trotz all der Gewaltmaßnahmen und Beschränkungen und Verordnungen! Ich glaube: damit wird die Aufgabe verkannt. Erheblich besser werden kann unsere Ernährungslage im Kriege überhaupt nicht. Wir sind an einer Abwehrfront. Der Hungerkrieg wird defensiv geführt. England schreibt uns dafür das Gesetz des Handelns vor. Es steigert seinen Einfluß gegen uns immer mehr, schneidet ab und stört, wo es kann. Wir müssen stillhalten und abwehren wie die Männer im Schützengraben, bis auf anderen Fronten der Friede erkämpft ist. Die Zeit hilft dem Engländer entscheidend und arbeitet gegen unser dichtbesiedeltes Land, sobald wir die Dinge nur irgendwie treiben lassen. Wir haben zu sorgen, daß die Schwierigkeiten und Verluste so gering wie möglich bleiben, daß die Verschlechterungen ausgeglichen und verlangsamt werden, daß wir eben durchhalten können bis zum Frieden. Mehr kann uns kein Ernährungssystem leisten, denn die Verhältnisse sind dagegen. Vor dem Kriege hätte kein Volkswirt und kein Politiker gedacht, daß die Leistung, die wir jetzt hinter uns haben, überhaupt menschenmöglich sein würde. Auf dieser allgemeinen Überzeugung, daß es nicht möglich sei, beruhte der ganze englische Kriegsplan von Anbeginn. Es wird produziert, was möglich ist, man muß die Frauen und halben Kinder der Landwirte in ihren Leistungen bewundern, mit ihren schwachen Kräften und kargen Hilfsmitteln; — und es wird herangeschafft, was mit den kriegsmäßigen Verwaltungsbehelfen geschafft werden kann.

Eingewandt wird: ein freieres System würde die Leute besser ernähren. Nur das Notwendigste sollte bewirtschaftet werden, alles Überschüssige in freiem Handel vertrieben werden. — Ja, meine Herren, ich habe Ihnen vorgetragen, was von der neuen Ernte erwartet wird und was damit geschehen soll. Haben Sie dabei irgendwo ein Pfund wahrgenommen, das in der Bewirtschaftung nicht notwendig ist und das wirklich für den freien Handel verfügbar

wird? Wir brauchen eben alles zur genauen Verteilung, was wir nur greifen können, und werden es bis Kriegsende brauchen. Da bleibt kein Rest. Es ist in gewisser Weise ehrenvoll für die Bewirtschaftung, daß sie einzelnen die wirkliche Knappheit und Not soweit fernhält, daß sich immer wieder Leute finden, die auf nur vermuteten Überschüssen die schönsten Pläne und Systeme aufbauen.

Nun wird gesagt: Reste sind schon da, nur sind sie verborgen und können nur vom Handel herausgelockt werden. Man schreibe also jedem Landwirt vor: Soviel hast du von allem abzuliefern. Hast du abgeliefert, dann mache mit dem anderen, was du willst. — Aber bedenken Sie, alle Maßstäbe und Schlüssel, nach denen solche Umlage vorweg gemacht werden kann, sind ganz roh. Das berühmte „belgische System" nimmt die Anbaustatistik von 1910 und Erntevorschätzungen. Wenn man dabei so große Mengen herausholen muß, wie wir für Armee und Volk, da wird wohl manch einer günstig wegkommen und Reste behalten, wer gerade gut geerntet hat, niedrig eingeschätzt ist und bei der Umlage geschont wird; das ist dann wie ein Lotteriegewinn; aber einem anderen muß dafür auch genommen werden, was er zum eigenen Leben braucht, oder mehr auf ihn umgelegt, als er überhaupt geerntet hat. Das kann er natürlich dann nicht liefern. Auf solche Ausfälle müßte aber die Umlage von vornherein Rücksicht nehmen und außer dem wirklich errechneten Bedarf noch einen Risikoaufschlag umlegen. Damit kommt aber die Umlage höher als die jetzige Anforderung. Kommen nun im Laufe des Jahres noch neue, unvorhergesehene Anforderungen wie jetzt noch im Juli wegen der Ukraine-Streiks, steht Heer und Volk vor dem Hunger, wird man dann wirklich sagen: Dann sollen sie hungern, dann muß der Krieg aufgegeben werden, denn den Landwirten ist nun mal versprochen, sie sollen ihren Rest frei behalten! Oder würde man in solchem Falle doch mit militärischer Kontribution eingreifen? Was bleibt dann von der freien Wirtschaft? Nur die Gefahr, daß inzwischen die Vorräte „verschoben", verbraucht, verborgen sind und mit keiner Mühe mehr für den wichtigsten Zweck beschafft werden können! Wie will man ferner verhindern, wenn auf diese Weise Ware in den freien Handel kommt, daß unredliche Wirtschafter auch ihre beschlagnahmte Ware so verkaufen und nachher nichts abliefern können? Anzusehen ist es doch dem Korn nicht, ob es frei oder verstrickt ist, und jede Kontrolle hört dann auf. Die großen Erntemengen und die festen Rationen, die Grundlage unserer Ernährung, kann man so nicht sichern.

Weiter wird gesagt: Der hohe Preis des freien Handels wird die Produktion so anspornen, daß mehr gewonnen wird. Dadurch wird die Versorgung reichlicher werden. — Aber kann uns der größte Geldhaufen in unserer Lage besseres Wetter schaffen oder Dünger und Futter ins Land oder die Landwirte aus dem Felde zurück oder Pferde und Kohlen und alles, was uns fehlt? Was geschafft werden kann, geschieht schon jetzt. Das Geld könnte nur Umstellungen bewirken, und zwar verhängnisvolle Umstellungen. Persönliche Umstellungen: einer kauft dem anderen von Betriebsmitteln und Hilfsstoffen weg, was dieser gerade so in seiner Wirtschaft braucht. Und sachliche! Diejenigen Leute haben freilich recht, die sagen: bei freier Wirtschaft und Preisbildung würden wir schon wieder reichlich fette Schweine und Gänse auf den Markt bringen und gut los werden. Sie würden dann teuerste Luxusnahrung erzeugen, mit großem Gewinn für den einzelnen, aber die fünf- und zehnfachen Nahrungswerte von dem, was sie gewinnen, als Viehfutter verwenden. Namentlich die Mastgans ist in dieser Hinsicht der größte Verschwender in der Tierwelt. Sie holt nur ein Zehntel ihres Mastfutters an eigenen Nährwerten auf. Diese Veredelung eben können wir uns nicht leisten, und wir können sie dem freien Verkehr nicht erlauben; damit gehen der Gesamtheit nur Nahrungswerte verloren.

Nun schreit aber mancher aus hungrigem Magen: Was soll alles Reden! mit den Rationen kann ich doch eben nicht existieren. Ohne sie würde ich mich besser ernähren können. Jeder, der so redet, denkt an sich und an sein unausgenutztes Portemonnaie. Dem einzelnen ist eine solche Aufbesserung möglich, nicht der Gesamtheit. Volkswirtschaftlich ist die Sache doch so — ich sagte das schon — unsere Großstädte sollen mit einem bescheidenen Bruchteil der Nahrungsstoffe auskommen wie im Frieden. Wenn nun jeder sich haarscharf im gleichen Verhältnis einschränkt, kann jeder gerade ausreichend bestehen mit den Rationen und seinem angemessenen Anteil an der im freien Handel noch verfügbaren Nahrung. Das errechnen die Nahrungsphysiologen genau mit den Kalorien. Denn wir hatten im Frieden in vielen Schichten eine in der ganzen Welt berüchtigte Überernährung, können also schon etwas zusetzen. Aber an der jetzt möglichen Quote darf auch nichts fehlen, sonst wird der Zustand bedenklich. Was also einer darüber hinaus erhält, das fehlt dem anderen an Gesundheit und Leben. Für jeden, der das Recht erhält, sich für sein Geld ganz friedensmäßig zu sättigen, muß ein anderer

hungern. Ebenso wenn sich jemand nur veredelte Friedensqualität der Nahrung leistet will.

Ich weiß selbst, ohne Opfer und Schäden geht es bei so starker Einschränkung nicht mehr ab, und manchem, der im Frieden sich verwöhnt und verweichlicht hat, geht es bei unserem System besonders kümmerlich. Da lief kürzlich die traurige Geschichte durch die Zeitungen von einem gutgenährten und reichen Drei-Zentner-Mann, der vor Gericht die besten Sachverständigen und Atteste beibrachte, er könne von den Rationen nicht leben und müsse unbedingt viele Pfunde und Zentner Butter kaufen und essen. Damit wollte mancher das Unsinnige der ganzen Kriegswirtschaft schlüssig erweisen. Der Richter gab ihm, glaube ich, den guten Rat, sich lieber von fetten Puten und Enten zu nähren, und das mag ihm gegönnt sein. Aber wenn einer seine ungezügelte Eßgier so ungeniert der öffentlichen Meinung aufdrängt, sie als Mittelpunkt der Politik und als Maßstab unserer Ernährungswirtschaft behandelt wissen will, dann möchte ich den Zeitungen doch die kriegsmäßige Härte wünschen, daß sie dazu sagten: Wir vermissen den Hauptnachweis, daß die ungeschwächte Erhaltung dieser drei Zentner Lebendgewicht für Deutschland unentbehrlich ist, so überragend wichtig, daß ihretwegen die Rationierung fallen oder durchbrochen werden muß. — Es fallen schwerere Opfer, auch daheim. Wir wissen, wir haben eine spürbar stärkere Sterblichkeit namentlich bei Lungenleiden, Herzleiden und alten Leuten, die sonst hauptsächlich mit guter Pflege kuriert wurden, die heute der Kriegsernährung zusammen mit den seelischen Erschütterungen und der überschweren Arbeit der Frauen erliegen. Aber man kann im Kriege Verluste nicht vermeiden, man kann sich nur so einrichten, daß sie auf das geringste Maß herabgedrückt werden, daß die Hauptwerte erhalten bleiben. Und das ist der Rationierung übre Erwarten gelungen. Wir bringen unseren Hauptwert, unsere Zukunft, unsere Kinder, ohne zu erhebliche Kriegsverluste durch. Natürlich werden weniger Kinder geboren. Das kann nicht anders sein, und das kann — wie anno 1872 — später zum Teil noch ausgeglichen werden. Aber unter den Geborenen ist die Sterblichkeit denkwürdigerweise gering bis in die letzte Zeit, auch auf 1000 Geborene — nicht nur absolut gering, weil weniger da sind. Die unbemittelten Kinder und Frauen, die in allen früheren schweren Kriegen und Heimsuchungen zu Millionen gestorben sind, mehr als die Kämpfer, erhält uns die gleiche Zuteilung. Sie haben den Vorteil des Systems. Im Dreißigjährigen Kriege war freie Wirtschaft —

und auf ihn müssen wir doch zurückgehen, wenn wir mit gleich schweren Schicksalen und Nahrungsnöten vergleichen wollen. Da sind in Deutschland von 30 Millionen Bevölkerung 22 zugrunde gegangen, überwiegend durch Hunger und Entbehrungen und Hungerseuchen. Gekämpft haben ja damals im ganzen kaum eine Million. Jetzt haben wir im Kriege zwei Volkszählungen gehabt, Ende 1916 und Ende 1917. Dazwischen lag der Kohlrübenwinter und der kartoffellose Sommer, unsere schlimmste Zeit. Trotzdem sehen wir — die Männer sind im Kriege alle durcheinander, und an ihren Zahlen ist nichts klar zu erkennen — aber an der weiblichen Bevölkerung sehen wir, daß noch eine kleine natürliche Volkszunahme stattgefunden hat. Wer hätte das vorher für denkbar gehalten? Die Rationen sind also das kleinere Übel. Immerhin ein Übel mit ihren zu knappen Sätzen; über den Krieg hinaus wären diese Entbehrungen nicht zu tragen; unsere Volkszunahme von jährlich 800000 Köpfen ist schon dahin; alle alten Anlagen zu Krankheiten neigen zum schlimmeren; auch die Massen der früher Gesunden sind an Nerven und Widerstandskraft schwer geschädigt.

Also Schädigungen und Verluste lassen sich bei unserer knappen Ernährungslage nicht vermeiden; sie lassen sich nur auf ein Mindestmaß zurückdrängen. Das aber kann nur geschehen durch harten Zwang, denn niemand entbehrt freiwillig in dem jetzt erforderlichen Maße und fünf Jahre hintereinander! Dazu ist erforderlich gleiches Recht für alle, Ausschaltung der Geldübermacht auf dem Nahrungsmarkte, denn diese könnte sich jetzt nur auf Kosten fremder Leben auswirken. Deshalb dürfen wir ihr gesetzlichen Spielraum nicht lassen und müssen den ungesetzlichen Spielraum nach allen Kräften bekämpfen.

Das ist kein Übergang zum Sozialismus, das ist überhaupt kein neues politisches System und keine politische Richtung; das ist das alte Notverfahren in belagerten Festungen; es wird durch die Not bedingt und wird mit der Not verschwinden, und wir alle werden aufatmen; wer den Zwang handhaben muß, am tiefsten.

Nun der populärste Einwand: Das alles möchte vielleicht schön und richtig sein, wenn es durchführbar wäre. Das ist es aber nicht. Der Schleichhandel herrscht ja doch, er ist nicht zu beseitigen. Deshalb soll man lieber gleich das ganze System abschaffen, es hat keinen Zweck! — Es hat keinen Zweck? Freilich haben wir den Schleichhandel und werden ihn haben, solange der Krieg dauert. Keine Kriegsverordnung schafft ihn weg, wie kein

Strafgesetz den Diebstahl und kein Zollsystem den Schmuggel. Sagen wir deshalb auch: Also weg mit den Zöllen! —? Und schafft die Diebstahlstrafen ab, gerade jetzt, wo wieder soviel gestohlen wird! Wenn jeder alles offen forttragen darf, hört der Diebstahl von selbst auf! —? Das ist richtig. Aber würde es auch gut und nützlich sein? Das ist doch die Frage. Rußland macht eben mit der weitherzigsten Lockerung des Zwanges nicht die allerbesten Erfahrungen. Warum denn an die Kriegsverordnungen höhere Ansprüche stellen als an alle altgewohnten, vieltausendjährigen Strafgesetze? Wir sind doch nicht Theoretiker, sondern Realpolitiker und wissen, nicht auf die gänzliche Abschaffung der Verbrechen kommt es praktisch an, sondern nur darauf, sie so einzuschränken, daß sie das menschliche Zusammenleben nicht unerträglich gestalten. So auch hier; der Schleichhandel darf nicht zunehmen, er muß soweit in Schranken gehalten und zurückgedrängt werden, daß er unsere Bewirtschaftung und Verteilung nicht vernichtet und verdirbt. Das ist bisher gelungen. Es sind dem Schleichhandel sogar in mühevoller Verwaltungsarbeit große Gebiete abgegraben worden. Ich sagte schon, das meiste von den schrittweise immer verstärkten Verlusten aus der englischen Einfuhrsperre haben wir auf der anderen Seite aus dem Gebiete des Schleichhandels für die öffentliche Wirtschaft rückgewinnen können: Eier, Butter, Marmelade, Mehl usw. Das geht nur durch Organisation und Zwang. Auskaufen kann man den Schleichhandel nicht. Er wird immer noch höher bieten können und aus den riesigen, sonst unverwendbaren neuen Einkommen und Vermögen erhalten werden.

Aber dieser Kampf darf keinen Augenblick ruhen. Über den trüben Einzelerfahrungen, über dem Spott auf die Unzulänglichkeit gegen gerissene Schleichhändler, über aller Wahrnehmung von Gewinngier und Böswilligkeit darf man nicht vergessen, daß auch die Gegenwirkung an Boden gewinnt und gewonnen hat und daß nach dieser Richtung jeder alles tun muß, um uns vor einer Katastrophe zu bewahren.

Es hat keinen Zweck, die Mängel der Kriegsbewirtschaftung zu verschleiern und zu bestreiten. Keine Verwaltung und Gesetzgebung ist vollkommen, am wenigsten in einem Kriege. Aber man darf darüber das Augenmaß nicht verlieren. Jeder Eimer Marmelade, der auf Abwege geht, wird uns vorgehalten; von den Millionen Eimern, die in ganz neuen Erzeugungs- und Handelsformen ordnungsmäßig dem Verbrauch zurollen, spricht niemand. Und so auch auf

anderen Gebieten. Man darf nicht vergessen: mit Ausnahme von wenigen Schleichprotzen empfängt die deutsche Bevölkerung den überwiegenden Teil ihrer Nahrung nach Menge und Nährwert durch die öffentliche Hand. Hat einer hundert Schleichwege, sie schlagen alle nicht so zu Buch. Mag einer noch so gute Beziehungen haben; wenn er sich das richtig überlegt und ausrechnet und die Kalorietabellen nachschlägt, wird seine beste Beziehung doch immer noch die zu den Kriegsstellen sein, die ihm seine Grundnahrung brauchbar, regelmäßig und zu festen, erschwinglichen Preisen zuführen. Das wird bei uns leicht vergessen, seit und weil diese Versorgung im ganzen reibungslos und regelmäßig läuft. Anderen Ländern aber, die das nachmachen möchten und es nicht fertigbringen, schwebt diese Versorgung als Ideal vor. Es gibt in Ihren Kreisen genug Leute, die die „freieren" Zustände in Polen, in Österreich, in Ungarn, in Rußland, in Belgien, in Holland mit den unseren vergleichen können, die über Preise und Versorgung in Italien und Frankreich Nachrichten bekommen, also in Ländern, denen für Geld und politische Gegenleistung die Welt offensteht. Man soll diese Vergleiche nur einmal exakt durchführen — wir scheuen sie nicht — und sich dann sagen, ob das nichts ist, wenn ein Industrievolk von 70 Millionen im engsten Raume, das zu einem Viertel bis einem Drittel von fremden Zufuhren abhängig galt, das Millionen von Kriegern aus der eigenen Landwirtschaft gezogen hat, sich im fünften Jahre von Krieg und Absperrung noch sagen kann: Wir halten durch! Wir kommen aus! Wir können zum fünften Jahre wieder eine gleichwertige Versorgung erhoffen, nachdem zum vierten Jahre sogar eine kleine Verbesserung vorhanden war.

Wir schnallen die bewährte Rüstung der geschlossenen, harten, sparsamen Kriegswirtschaft von neuem fest, wir flicken ihre Löcher und sühnen ihre Schmutzflecke aus Wucher und Verrat, und können noch im fünften Kriegsherbst erklären: Die Ernährungsfront steht fest.

III

Nach dem Waffenstillstand und der Staatsumwälzung

Die hier geschilderte Ernährungslage besteht nicht mehr. Der Waffenstillstand vom 11. November 1918 und die deutsche Staatsumwälzung vom 9. November haben das bisher mühsam behauptete Gleichgewicht der Ernährungslage gründlich zerstört. Auf dem Rückzug der Heere ist unendlich viel Nahrung zugrunde gegangen. Die Hilfe der früheren besetzten Gebiete ist abgeschnitten. Deren

starke Besatzungen sind auf die zu enge Ernährungsbasis der Heimat zurückgefallen. Die Bergung der Ernte (Kartoffeln, Zuckerrüben, Bucheckern und anderes) ist durch das Ausscheiden von Gefangenenarbeit und das Ausfallen von Soldatenkommandos zum Teil verhindert worden. Dadurch ist ein Teil der Ernte verdorben. Die Zufuhr der Nahrung in die Städte ist überall behindert (Stocken der Bahnen, Ablieferung der Lokomotiven und Wagen an den Feind, Unterbrechung der Rheinschiffahrt, Arbeitsstörungen in den Eisenbahnwerkstätten, Unruhen im Osten, Eingreifen von Soldatenräten usw.) und damit das Verderben von Vorräten und ein Überverbrauch an der Quelle begünstigt worden. Die Ausübung der Seefischerei wird durch die Waffenstillstandsbedingungen und das Aufhören des deutschen Flottenschutzes stärker gestört als während des Krieges. Die als unaufschiebbar erachtete Verstärkung der Brotrate, der Gaben an Krankennährmitteln und die Aufhebung der fleischlosen Wochen haben die Bestände schrittweise so vermindert, daß schon dadurch ein Auslangen über das Jahr unmöglich geworden ist. Diese Maßnahmen wurden aber nötig in dem Augenblick, wo die an viel höhere Rationen gewöhnten Soldaten in Massen in das bürgerliche Leben zurückkehrten. Ihre Gesundheit und Arbeitskraft wäre mit den ursprünglichen Rationen nicht zu erhalten gewesen. Man mußte deshalb zu einem Durchschnitt zwischen den militärischen und zivilen Zuteilungen kommen, konnte das auch zuversichtlich beschließen, solange die militärischen Bestände unberührt waren und dieser Verteilung überwiesen werden sollten. Erst die Zerstörung dieser Bestände auf dem Rückzug bzw. ihre Veruntreuungen und Beraubungen haben das vorhandene Gleichgewicht zerstört. Eingriffe lokaler Stellen in die Transporte und Verteilung haben insbesondere auch zur Entblößung der Großstädte von Vorräten und zum Überverbrauch an kleinen Orten (Kreisstädten) geführt. Die polnischen Unruhen haben die Leistungsfähigkeit und die Leistungswilligkeit wichtigster landwirtschaftlicher Bezirke herabgedrückt. Übertriebene Hoffnungen auf amerikanische Hilfe und Furcht vor Plünderungen und Beschlagnahmen haben vielfach zum vorzeitigen Verzehr der kleinen Notvorräte geführt. Plünderung und Bahnraub haben andere Vorräte beseitigt. Die Autorität der für die Durchführung der Zwangswirtschaft wichtigsten Behörden und Beamten hat durch die Umwälzung vielfach gelitten, ohne daß allenthalben neue Amtsstellen mit gleicher Kenntnis der Kriegsverordnungen und Wirtschaftsverhältnisse an die Stelle getreten wären. Der Nervenzusammen-

bruch der Niederlage hat Kraft und Willen für die fast übermenschlichen Entbehrungen und Opfer, die während des Krieges ertragen wurden, vielfach geschwächt, zumal dieses Maß der Einschränkungen niemals dauernd als möglich gelten konnte. Der Gesundheitszustand der Bevölkerung hat sich durch zu lange Entbehrungen und die Grippe gerade jetzt so verschlechtert, daß eine Nahrungszufuhr schon dadurch unter allen Umständen unumgänglich nötig erscheinen muß. Das frühere Urteil, daß es möglich sei, noch ein Jahr mit Eigenem durchzukommen, hat sich inzwischen in ein unbedingtes „Unmöglich" verwandelt. Kohlennot und Arbeitszeitverkürzung, Streiks und andere Arbeiterschwierigkeiten hindern zudem, daß die vorhandenen Nahrungsrohstoffe so restlos wie sonst zu Fabrikaten (Zucker, Trockenkartoffeln, Nährmittel, Butter usw.) verarbeitet werden. Dadurch geht wieder viel zugrunde oder wird dem Ernährungszweck entzogen.

Immerhin scheint es von größtem wirtschaftsgeschichtlichen Wert, das Augenblicksbild der Ernährungslage des Herbstes festzuhalten, wie es nach eingehenden Beratungen mit allen an der deutschen Volksernährung beteiligten Reichsstellen und unter Billigung des damaligen Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts v. Waldow für die Vertreter der öffentlichen Meinung in Deutschland festgelegt worden war. Denn es zeigt das Schlußergebnis unserer ganzen wirtschaftlichen Kriegsführung, wie es sich nach gewissenhafter Prüfung damals uns darstellen mußte. Es zeigt ernährungswirtschaftlich den Ausgangspunkt, von dem aus die Wirkungen und Wandlungen der Novemberereignisse zu betrachten sind. Es zeigt der Entente, daß Deutschland in der Tat mit einem geordneten, sparsamen und leistungsfähigen Verteilungs- und Verwaltungssystem der Volksversorgung, wie sie es als Voraussetzung der Hilfeleistung hingestellt hat, in den tatsächlichen Friedenszustand eingetreten ist, daß es aber trotzdem nunmehr aus Eigenem keinesfalls mehr das Wirtschaftsjahr überstehen kann. Denn den Verlusten aus Rückzug und Umwälzung stand keine Spur verfügbarer Überschüsse und Reserven über den Mindestbedarf hinaus gegenüber.

Lärmende Agitation behauptet, das „alte Regime" hätte das Land über die Ernährungslage belogen, hätte Hungersnot und Hungerknechtschaft verschuldet. Demgegenüber sind die Darstellungen aus dem Herbst auch in der ursprünglichen Form beibehalten worden. Die Erfahrungen der letzten Monate haben keine Änderung erforderlich gemacht.

Berlin, 5. Januar 1919.

Arbitrage und Wechselkurse[1]

Von Dr. F. Schmidt
Professor der Privatwirtschaftslehre an der Universität Frankfurt a. M.

I. Die Marktbildung im Zahlungsmittelhandel

Aus der Forderungsbilanz entsteht täglich die Grundzahlungsbilanz als Zusammenstellung der täglich fälligen Grundposten, Schulden und Guthaben, mit dem Ausland. Gleichzeitig wachsen aus der Guthabenseite der Forderungsbilanz auch die Zahlungsmittel heraus. Untersuchen wir, wo sie zu Markte gebracht werden. Dabei sind zwei Märkte zu unterscheiden: der Inlandsmarkt und der Auslandsmarkt. In beiden Fällen liegt schon eine Zusammenfassung vor. Im Inlande bestehen zumeist mehrere Märkte, ebenso im Gegenlande, die wir zunächst als Einheit betrachten. Neben den Märkten des Gegenlandes können in zweiter Linie auch die aller anderen fremden Länder in Betracht wommen.

Entscheidend für das Auftreten von Angebot und Nachfrage im In- oder Ausland sind die zwischen den Parteien der Grundposten getroffenen Abmachungen. Sie müssen sich bei Entstehung der Grundposten einigen, ob:

1. der Gläubiger oder der Schuldner den Ausgleich zu bewerkstelligen hat. Wer Wähler, wer Stillehalter beim Ausgleich ist. Ob es sich um eine Hol- oder Bringschuld handelt.

[1] Vgl. dazu meine Aufsätze: Die Beherrschung der Wechselkurse. Weltwirtschaftliches Archiv, November 1918, und demnächst erscheinend: Marktzins und Wechselkurse, in diesem Jahrbuch, sowie Forderungs-, Zahlungsbilanz und Wechselkurse, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft.

2. ob Schuld oder Guthaben in der Währung des Gläubiger- oder Schuldnerlandes auszugleichen ist.

Zwar können die getroffenen Abmachungen in der Regel durch spätere Vereinbarungen geändert werden, doch geschieht das selten und nur aus gewichtigen Gründen, deren wichtigste die Preisgestaltung ist, so daß sie im ganzen die Frage entscheiden, auf welchem Markte, des Inlandes oder des Auslandes, Angebot und Nachfrage auftreten. *Verschiebungen von Zahlungsmitteln zwischen den Märkten auf Grund der Preisgestaltung sind Arbitragen.*

Betrachten wir vom Standpunkte des Landes A seine Beziehungen zum Lande B.

1. *Eine Schuld* des Landes A (Inland) an das Land B (Ausland) kann für A sein:

a) Eine Bringschuld	1. in der Währung des Landes A.
(A hat den Ausgleich zu besorgen, ist Wähler des Ausgleichweges, B ist Stillehalter.)	2. " " " " " B.
b) Eine Holschuld	1. " " " " " A.
(B hat den Ausgleich zu besorgen, muß den Betrag abholen, A ist Stillehalter, B Wähler.)	2. " " " " " B.

2. *Ein Guthaben* des Landes A beim Lande B kann für A sein:

a) Ein Holguthaben	1. in der Währung des Landes A.
(A hat den Ausgleich zu besorgen, ist Wähler, B Stillehalter.)	2. " " " " " B
b) Ein Bringguthaben	1. " " " " " A.
(B hat den Ausgleich zu besorgen, ist Wähler, A Stillehalter.)	2. " " " " " B.

Vom Standpunkt des Landes B betrachtet, ergibt sich ein Spiegelbild. Eine Bringschuld des A ist Bringguthaben des B, eine Holschuld des A, Holguthaben des B, ein Holguthaben des A, Holschuld des B und ein Bringguthaben des A, Bringschuld des B.

Das Angebot von fremden Zahlungsmitteln im Markte A entspringt den Fällen 2a 2 und 2b 2. Der praktisch bedeutsamere Fall ist das Holguthaben in Auslandswährung, bei dem der inländische Gläubiger das für die Funktion des Holens geeignetste Zahlungsmittel (Wechsel) auf den Markt A bringt. Im anderen Falle (2b2) werden die vom Auslandsschuldner eingehenden fremden Zahlungsmittel (Scheck, Bankguthaben, Wechsel, Sorten, Noten usw. ebenfalls dem Inlandsmarkte zugeführt, um in Inlandsguthaben oder Geld verwandelt zu werden.

Die Nachfrage nach fremden Zahlungsmitteln entspringt im Markte A den Fällen 1a2 und 1b2. Hat jemand eine Bringschuld in der Währung des Auslandes auszugleichen, so wird er im heimischen Markte Zahlungsmittel zu kaufen suchen, die er seinem Gläubiger nach dem Auslande sendet, um dort seine Schuld zu decken. Der andere Fall, bei dem im Lande A zwar auch Zahlungsmittel in B-Währung zu kaufen sind, die aber der Gläubiger abholt, hat keine Bedeutung für die Praxis.

Im Markte B entspringt das Angebot fremder Zahlungsmittel den Fällen 1a1 und 1b1 und die Nachfrage den Fällen 2a1 (selten) und hauptsächlich 2b1.

Das Ganze zeigt, daß auf dem Markt internationaler Zahlungsmittel eines Landes zunächst nur solche Posten der Forderungsbilanz Einfluß gewinnen, die in fremder Währung auftreten. Jeder Posten der Forderungsbilanz kann ursprünglich entweder im Inlande oder im Auslande auf den Markt kommen, **niemals aber an beiden Stellen.**

Das Wahlrecht des besten Ausgleichweges hat in der Regel derjenige, der in Auslandswährung kauft oder verkauft. Wird dagegen in einer dritten Währung abgeschlossen, so hat nur die Partei die Wahl, welche verpflichtet ist, die Distanz des Ausgleichs durch Bringen oder Holen zu überbrücken. Ist ein Dritter (Vermittler = Bankier) beteiligt, so ist er in der Regel nach beiden Seiten Stillehalter.

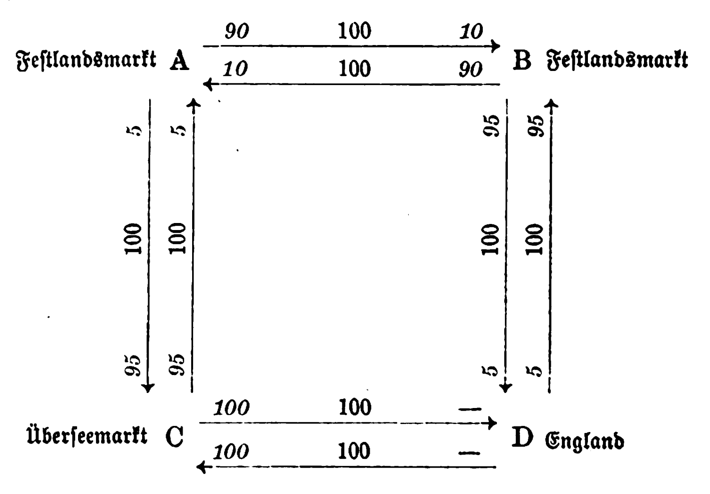
Im allgemeinen wird das Wahlrecht der wirtschaftlich schwächeren Partei zugeschoben, denn es bedeutet zwar an sich einen Vorteil, ist aber mit dem Risiko des Verlustes durch Wechselkursschwankungen verknüpft, das der wirtschaftlich Stärkere von sich abwälzt.

Die Verteilung des Zahlungsverkehrs auf Inlands- und Auslandsmärkte kann nun, wie die Abmachungen über die Grundposten sehr verschieden sein. Das üblichste ist, die Guthaben des Handelsverkehrs im Auslande als Holguthaben in Auslandswährung und die Schulden als Holschulden in Inlandswährung zu vereinbaren. Dann treten also im Inlandsmarkt starkes Angebot und wenig Nachfrage, im Auslandsmarkt ebenfalls viel Angebot und wenig Nachfrage auf. Die Arbitrage besorgt, wie noch gezeigt wird, den Ausgleich.

Ausnahmefälle bilden einerseits der Zahlungsmittelmarkt Englands und andererseits der Staaten mit stark schwankenden Wechsel-

kursen. England pflegt sowohl Käufe als auch Verkäufe in seiner eigenen Währung abzuschließen, also Holschulden und Bringguthaben zu vereinbaren. Infolgedessen liegt der Hauptumsatz des Zahlungsverkehrs mit England an den ausländischen Märkten, wo die dortigen Bringschulden mit dem Holguthaben direkt ausgeglichen werden. Länder mit Papierwährung müssen in der Regel in der Währung eines Goldlandes zahlen und verkaufen auch in dieser. Demnach vereinigt ihr Inlandsmarkt die Bringschulden und Holguthaben in Auslandswährung, während im Markt der Gegenländer geringe Umsätze erzielt werden.

Die Gestaltung der Wechselmärkte kann also je nach den Abmachungen zwischen den Zahlungsverpflichtungen drei verschiedene Formen annehmen, die aus der nachfolgenden, auf Friedensverhältnissen aufgebauten Darstellung ersichtlich werden.



A und B verkörpern Märkte des europäischen Festlandes, bei denen die große Masse der Auslandsguthaben als Holguthaben, in Auslandswährung im Inlandsmarkt erscheint, während Bringschulden seltner sind. Deshalb müssen sich diese Märkte untereinander sehr einseitig gestalten, was oben dadurch gekennzeichnet wird, daß von den Guthaben des Landes A im eigenen Markte 90 %, nur 10 im fremden, von den Schulden dagegen etwa 10, die übrigen 90 im fremden Gegenmarkt auftreten. Daraus ergibt sich eine starke Einseitigkeit der Marktgestaltung im Verkehr zwischen europäischen Ländern; infolge des Überwiegens der Holguthaben ist wahrscheinlich nahezu

dauernd ein stetes Übergewicht des Angebots von Warenwechseln auf das Gegenland vorhanden, das ohne Ausgleichsmittel den Kurs dauernd herabdrücken müßte.

Anders ist die Sachlage im Verkehr eines Europamarktes mit vielen überseeischen. Die Guthaben Europas sind dann in der Regel Bringguthaben in Inlands- oder Pfundwährung, weil dadurch der Exporteur das Wechselkursrisiko dem Warenempfänger aufbürdet. Andererseits kauft Europa in der Regel ebenfalls in heimischer Währung, seine Schulden sind Holschulden. Deshalb erscheinen die Guthaben des überseeischen Exporteurs in seinem Markte als Angebot, dem aber aus den Kreisen der Bringschuldner eine etwa gleichgestellte Nachfrage gegenübertritt, wenn die Zahlungsbilanz zwischen den Einzelländern, wie wir zunächst allgemein annehmen, ungefähr ausgeglichen ist. Angebot und Nachfrage gleichen sich dann nahezu aus, und der Markt verzeichnet sehr große Umsätze, fast den Gesamtbetrag der Zahlungsbilanz, weil im Gegenmarkt Europas nur kleine Beträge, einige Holguthaben und Bringschulden zum Ausgleich kommen.

Umgekehrt ist die Stellung des Londoner Wechselmarktes. England pflegt nahezu seinen Gesamtverkehr, auch mit dem Festland, durch Bringguthaben und Holschulden in Pfundwährung abzuwickeln, infolgedessen vollzieht sich der Wechselhandel, welcher aus der englischen Zahlungsbilanz herauswächst, zum weitaus größten Teil im Auslande, viel mehr als derjenige der Festlandsstaaten, die wenigstens aus dem Verkehr untereinander einen großen Teil im eignen Markte abwickeln. Dadurch wird der englische Wechselmarkt ziemlich verödet. Daß er überhaupt noch erhebliche Umsätze verzeichnet, verdankt er nicht der Handelsbilanz, sondern den Posten, die aus anderen Teilbilanzen der Forderungsbilanz herauswachsen. Man darf aber nicht glauben, die Öde der eigenen Wechselmärkte sei ein Nachteil für England. Ganz das Gegenteil ist richtig. Zunächst hat es durch prinzipiellen Geschäftsabschluß in eigener Währung den Vorteil der völligen Befreiung vom Kursrisiko, das ist wohl auch der Hauptgrund für die jetzige Gestaltung der Verhältnisse; außerdem aber haben neben der Vermittlertätigkeit Englands gerade diese Marktverhältnisse ganz besonders zu der herrschenden Stel-



lung des Pfundwechsels im Welthandel beigetragen, denn wenn der Ausgleich der an sich gewaltigen englischen Zahlungsbilanz zum größten Teil an die Auslandsmärkte verlegt ist, muß sich dort ein viel breiterer Markt entwickeln als etwa in der Währung eines Landes, das den größeren Teil seiner Umsätze, infolge der stärkeren Abschlüsse in Auslandswährung, im eigenen Markte ausgleicht.

Bei Bewertung der vorstehenden Verhältnisse darf indessen nicht vergessen werden, daß das gezeichnete Bild nur ungefähre Geltung für den Ausgleich der Handelsbilanz hat. Wie die Verhältnisse für die zahlreichen anderen Schuld- und Guthabenposten liegen, wo sie auf den Markt gelangen, ist nicht bekannt. Deshalb kann der Gesamtmarkt eines Landes ein etwas anderes Bild zeigen, doch wird der Überschuß im ganzen Markte infolge der vorwiegenden Bedeutung der Handelsbilanz doch schließlich auf der Seite liegen, die ihn oben zeigt.

Die bisherigen Untersuchungen zeigten, daß der Zahlungsmittelhandel im Verkehr zweier Länder, hauptsächlich in Europa, in ganz verschiedenem Maße auf die Märkte beider verteilt sein kann. Die natürliche Verteilung müßte in beiden Märkten oft zu ganz verschiedener Preisbildung führen, wenn nicht ein Ausgleichsmittel in Gestalt der Arbitrage vorhanden wäre.

Neben diesen Ungleichmäßigkeiten im Verhältnis der Gegenländer zueinander bestehen andere zwischen den Forderungsbilanzen einzelner Gegenländer und der Gesamtforderungsbilanz der Einzelländer. Ein Beispiel diene der Veranschaulichung. Drei Länder: A B und C, haben untereinander folgende Guthaben und Schulden in der Zahlungsbilanz eines Tages stehen:

	A			B			C		
	schuldet an		hat Guthaben bei	schuldet an		hat Guthaben bei	schuldet an		hat Guthaben bei
	100	B	50	50	A	100	100	A	50
	50	C	100	250	C	150	150	B	250
Insgesamt	150		150	300		250	250		300

Betrachten wir die Verbindlichkeiten zwischen A und B, so zeigt sich ein starkes Überwiegen der Schulden des Landes A. Einerlei, wie die Verteilung an Angebot und Nachfrage auf die Gegenmärkte sich gestaltet, müßte doch auch beim Ausgleich durch Arbitrage zwischen den Gegenländern, wenn nicht andere Kräfte ein-

greifen, der Kurs in A auf B sehr hoch und in B auf A sehr niedrig stehen, weil A an B doppelt soviel schuldet, als es Guthaben bei B besitzt. Umgekehrt müßte sich die Marktlage im Verhältnis mit C gestalten. Nehmen wir an, der gesamte Umsatz vollzöge sich im Markte A, dann würde das Mißverhältnis in beiden Fällen aufgehoben, wenn B bereit wäre, außer den 50 Millionen Wechsel auf sein eigenes Land, die aus den Guthaben des A bei B herauswachsen, noch 50 Millionen auf C, die im direkten Verkehr A—C nicht benötigt werden, in Zahlung zu nehmen. In der Praxis geschieht das durch die Arbitrage, und B kann es in unserem einfachen Beispiel sogar mit Vorteil tun, denn er kommt dadurch in die Lage, den Überschuß seiner Schulden an C von 100 Millionen, der aus dem Guthaben bei C nicht beglichen werden kann, teilweise zu decken.

Die Gesamtschulden an A sind demnach durch seine Gesamtguthaben gedeckt. Es bedarf keines wesentlichen Preisaufschlags, um den Ausgleich durchzuführen. Anders ist die Marktlage bei B und C. Im Markte B fehlen 50 Millionen Zahlungsmittel, auch wenn man von A 50 auf C erhielt. Demnach muß überstarke Nachfrage den Kurs nicht nur auf C, sondern auch auf A hochtreiben. Gehen wir wieder der Einfachheit halber von der Voraussetzung aus, alle Umsätze, die B angehen, würden in seinem Markte getätigt, so wäre dort unzweifelhaft die stärkste Nachfrage für Zahlungsmittel auf C. Da aber der Bedarf 250 Millionen, das Angebot dagegen nur 150 Millionen betrüge, könnten viele nicht befriedigt werden. Sie würden versuchen, ihr Ziel, den Ausgleich der Schulden mit C auf indirektem Wege zu erreichen, indem sie Wechsel auf A kaufen, die ihnen gestatten, dafür im Markte A, wo Zahlungsmittel auf C stark angeboten sind, solche zu erwerben. Ja, da auch dieses Mittel nicht ausreicht, um alle Zahlungsbedürfnisse zu befriedigen, so würden sowohl die Kurse auf C wie auf A gleichmäßig so hoch steigen, bis entweder dadurch neue Ausgleichsposten geschaffen würden oder ein Teil der Nachfrage zurückträte, um später den Ausgleich unter vielleicht günstigeren Bedingungen von neuem zu versuchen.

Entgegengesetzt wäre unter gleicher Voraussetzung die Lage im Markte C. Dort überwiegen im ganzen die Guthaben. 50 Millionen, die man an A mehr schuldet als die Guthaben dort betragen, können ohne Schwierigkeiten beglichen werden, indem man überreichlich angebotene Wechsel auf B an A sendet, wo sie zum Ausgleich sehr erwünscht sind. Trotzdem bleiben für 50 Millionen Wechsel auf B unverkauft, und es wird ganz von der Dringlichkeit abhängen,

mit der ihre Inhaber auf Absatz bestehen, wie weit der Kurs auf B und A sinken muß, ehe neue Ausgleichsposten entstehen oder alte Posten vom Markte zurücktreten. Auch der Kurs auf A muß sinken, weil infolge der Senkung des Kurses auf B alle Schuldner mit Wechseln auf dies Land zahlen würden, solange es billiger wäre.

Das Ganze zeigt, wie im Handel der Zahlungsmittel für die Kursbewegung in einem Lande nicht die Zahlungsbilanz mit den Einzelländern, sondern nur die Gesamtzahlungsbilanz, die Summe aller Schulden gegen die aller Guthaben gerechnet, infolge der Austauschbarkeit der Zahlungsmittel, maßgebend ist. Über die Technik des Ausgleichs ist bei der Arbitrage zu reden.

II. Wesen und Arten der Arbitrage

Das Wort Arbitrage (arbitari = meinen, guthalten, arbitrium = Gutachten, Entscheidung) bedeutet den Abschluß von Geschäften, bei denen man bestrebt ist, zu den wirtschaftlich günstigsten Bedingungen abzuschließen. In diesem allgemeinen Sinne ist jeder Wirtschaftende auch Arbitrageur. Der Wortsinn ist jedoch in der Praxis des Zahlungsmittelhandels enger. Nur Geschäfte, bei denen gleichzeitig die Preise mindestens zweier Märkte miteinander verglichen werden, gelten als Arbitragegeschäfte.

Da an jedem Markte Angebot und Nachfrage aus lokalen Kreisen in ihrem Verhältnis zueinander von vielen Zufälligkeiten abhängen, kann die Preisbildung in jedem Markte und für jede Währung eine andere sein. An manchen Plätzen überwiegt für manche Zahlungsmittel die Nachfrage, und hohe Preise sind die Folge, an anderen liegt für alle oder einige Zahlungsmittel starkes Angebot vor, das niedrige Preise herbeiführt. Der Arbitrageur nutzt solche Zufälligkeiten gelegentlich oder systematisch aus, indem er im Markt der billigen Preise kauft, im Markt der hohen Preise verkauft. Die Wirkung dieses Eingreifens ist später zu untersuchen. Gegenstand der Arbitrage können alle handelsfähigen Werte sein. Wir befassen uns indessen hier nur mit dem Zahlungsmittelhandel. Dort hat die Arbitrage zur Aufgabe unter Vermeidung jedes Risikos entweder aus den Preisen oder Zinssätzen verschiedener Märkte den zum Ausgleich oder zur Neuschaffung **einer Schuld oder eines**

Guthabens günstigsten auszuwählen (= Ausgleichsarbitrage) oder gleichzeitig zwei entgegengesetzte Geschäfte (Kauf und Verkauf) abzuschließen, **um an der Differenz zu gewinnen** (= Differenzarbitrage).

Diese allgemeinen Aufgaben der Arbitrage können auf verschiedene Weise von verschiedenen Parteien erfüllt werden.

Wir unterscheiden zunächst die Ausgleichsarbitrage von der Differenzarbitrage. Bei der Ausgleichsarbitrage ist es Aufgabe des Arbitrageurs, zu ermitteln, auf welchem Wege am günstigsten eine schon bestehende Schuld zu bezahlen, eine neue Schuld zu schaffen, ein schon bestehendes Guthaben einzuziehen oder ein neues Guthaben zu schaffen ist. Voraussetzung für die Arbitrage ist, daß der inländische Schuldner in fremder Währung schuldet, daß der inländische Gläubiger ein Guthaben in ausländischer Währung einzuziehen hat und daß der Arbitrageur das Wahlrecht, die Wahl des günstigsten Ausgleichs, besitzt. Wenn alle Posten der Zahlungsbilanz eines Landes mit den einzelnen Auslandskontrahenten in Inlandswährung abgeschlossen wurden, hat kein Inländer Anlaß zu Arbitragen. Jeder zahlt in Inlandswährung und empfängt solche. Dieser Zustand ist in reiner Form nirgends zu treffen. England kommt ihm, wie schon früher erwähnt, am nächsten. Die reichlichste Gelegenheit zur Arbitrage haben die Kaufleute und Banken jener Länder, die in fremder Währung kaufen und verkaufen, weil ihre Inlandswährung oder die wirtschaftlichen Verhältnisse so unsicher sind, daß der Ausländer nur Geschäfte auf Grund seiner Währung abschließt.

Handelnde Personen der Ausgleichsarbitrage können alle sein, welche Schuld oder Guthaben im Auslande besitzen oder schaffen wollen. Das sind in erster Linie die hinter den Zahlen der Handelsbilanz stehenden Kaufleute, welche bestehende Schulden und Guthaben auszugleichen haben. Von ihnen erwerben aber in der Praxis die Banken Auslandsguthaben, oder sie verpflichten sich, für sie Auslandsschulden zu bezahlen. Da der Warenhändler wenig geneigt ist, auf minimale Differenzen gerichtete Kalkulationen der Zahlungsmittelarbitrage vorzunehmen, so besorgen das die an seine Stelle tretenden Banken, deren Einfluß auf die Preisgestaltung als der zentralen Vermittler damit sehr stark wird und denen daraus fast ausschließlich die Aufgabe, neue Guthaben und Schulden auf günstigstem Wege zu schaffen, zufällt. Bei der Ausgleichsarbitrage erfolgt im Markte der Zahlungsmittel **ein** Abschluß, entweder Kauf zur Deckung

einer Schuld, zur Schaffung eines neuen Guthabens oder Verkauf zur Einziehung eines Guthabens, zur Schaffung einer neuen Schuld. Da die Überlegungen bei Zahlungsmittelkäufen und Verkäufen die gleichen sind, einerlei ob es sich um den Ausgleich bestehender oder die Neuschaffung von Schulden und Guthaben handelt, werden wir vorzugsweise den häufiger auftretenden ersten Fall in den weiteren Erörterungen berücksichtigen.

Bei der *Differenzarbitrage* ist die Aufgabe des Arbitrageurs *die Ausnutzung der an zwei Märkten bestehenden Preisdifferenzen durch mindestens zwei gleichzeitig erfolgende Abschlüsse, je eines Kaufes und eines Verkaufes.* Der Kauf muß dabei zu dem niedrigeren und der Verkauf zum höheren Preise erfolgen. Das Arbitragegeschäft wird unterbleiben, wenn die Preisdifferenz nicht mindestens alle Kosten des Arbitrageurs deckt. Der Differenzarbitrageur, welcher bei glatter Durchführung seiner Absichten gleiche Beträge in verschiedenen Märkten kauft und verkauft, *gewinnt, ohne eigenes Kapital irgendwelcher Gefahr auszusetzen.* Freilich gelingt es ihm nicht immer, gleichzeitig zwei Geschäfte zu schließen, dann muß er mit eigenem oder geliehenem Kapital für einige Zeit eintreten und kann bei ungünstiger Preisbewegung auch verlieren. Bei Abschluß nur eines Geschäftes in einem Markt wird der Differenzarbitrageur zum Spekulanten, der *Kursdifferenzen zweier Zeitpunkte*, nicht wie der Arbitrageur *zweier Märkte*, auszunutzen sucht.

Als Grundregel der Differenzarbitrage gilt, das erste der beiden Geschäfte im kleinen Markt abzuschließen, weil das Gegengeschäft im größeren leicht durchzuführen ist. Personen der Differenzarbitrage, welche sich durch besondere Kompliziertheit auszeichnet, waren früher oft Spezialisten, die von den Börsen aus operierten. Daraus erhellt, daß ihre Stellung um so schwächer wird, je weniger Umsätze man der Börse zuführt. Da die Börse nun in den führenden europäischen Staaten für den Umsatz der Zahlungsmittel immer mehr durch die Großbanken ersetzt wird, so schwindet auch die Bedeutung selbständiger Differenzarbitrageure, die hauptsächlich nur noch in der etwas rückständigen Literatur eine Rolle spielen. An ihrer Stelle führen jetzt die Banken Differenzarbitragen, sowohl im Verkehr untereinander wie auch, aber seltener, von Börse zu Börse durch, doch werden sie dazu nur schreiten, wenn die von ihnen täglich in großem Umfange vorzunehmenden Ausgleichsarbitragen die Wechselpreise nicht genügend beeinflussen.

Die Durchführung von Differenzarbitragen seitens der Spezialisten erfolgte früher zumeist in der Form von Metageschäften. Der Arbitrageur einer Börse vereinbarte mit einem der anderen die gemeinsame Abwicklung der Geschäfte. Sie berechneten dann zumeist nur die tatsächlichen Aufwendungen, nicht Provisionen und ersparten Maklergebühren. Beide berichteten sich gegenseitig telephonisch oder telegraphisch über die Marktlage und mußten in kurzen Minuten Entschlüsse über hohe Beträge fassen. Um das zu können, bedurfte es genauer und vielseitiger Kenntnisse des Marktes und insbesondere der Fähigkeit, schnell zu rechnen. Der letzeren Anforderung zu genügen, kann bis zu gewissem Grade durch Tabellenwerke erleichtert werden [1].

Mehr als 90 % der deutschen Arbitragen werden auf Grund der täglich zwischen den Banken der führenden Wirtschaftsstaaten Europas und Nordamerikas ausgetauschten Preiskarten und Telegramme außerhalb der Börse oder wenigstens ohne Beteiligung der Börsenorgane abgewickelt. Viele Banken beschränken sich dabei auf die Umwandlung langer Wechsel in Buchguthaben und Schecks, an der ja auch infolge der im Verkehr mit der Kundschaft üblichen verhältnismäßig hohen Provision und der Preisgewinne sehr viel mehr zu verdienen ist als in der reinen Arbitrage, wo 1/8—1/4 ‰ Rohgewinn auf Differenzgeschäfte, also zwei Abschlüsse, selten überschritten werden.

Deshalb überwiegt die Ausgleichsarbitrage bei den Banken erheblich, denn bei ihr ist wenigstens einer der Abschlüsse, der mit der Kundschaft getätigt wird und des Ausgleichs durch ein Gegengeschäft bedarf, in hohem Grade, etwa 1/2—1 ‰, oft mehr, nutzbringend. Anderseits haben sich einige Banken, die über besonders gute Auslandsbeziehungen und tüchtige Beamte verfügen, zu Spezialisten der Differenzarbitrage entwickelt, die aber, um mit Nutzen arbeiten zu können, sehr große Abschlüsse, jeweils 1/2—1 Million, tätigen, denn nur dann vermag der Nutzen am Einzelumsatz, etwa 60 bis 250 Mk., die Unkosten zu decken. Damit wird auch ersichtlich, daß kapital- und kreditarme Börsenmitglieder nicht mehr leicht zu konkurrieren vermögen, weil sie dem Risiko eines fehlschlagenden Geschäfts wenig gewachsen sind und vor allem keine Partner im Gegenlande finden, die ihnen genügend Kredit erteilen. In Deutschland

[1] Vgl. Swoboda, Die Arbitrage. Berlin 1913, S. 60. — Feller und Obermann, Kaufmännische Arithmetik. Leipzig 1913, S. 450.

sind es besonders die Banken, auch Privatbanken gehören dazu, in Berlin, Hamburg und Frankfurt, die solche Geschäfte in großem Maßstabe tätigen, um die Gewinne ihrer Devisenabteilungen aufzubessern.

Die Ausgleichsarbitrage bedingt mindestens einen Geschäftsabschluß, die Differenzarbitrage mindestens zwei. Ähnlich verhalten sich die Kosten. Die Differenz der Preise müßte also, um eine Differenzarbitrage lohnend zu gestalten, auch annähernd doppelt so groß sein als für die Ausgleichsarbitrage. Mit anderen Worten heißt das, es können schon in großem Umfange Ausgleichsarbitragen getätigt werden, ehe sich Differenzarbitragen lohnen. Deshalb und aus anderen Gründen ist auch die erstere vorherrschend, und Wolf[1] hat durchaus unrecht, wenn er von ihr sagt, sie halte nur Nachlese dort, wo die Differenzarbitrage bereits geerntet hat. Umgekehrt wäre wahrscheinlich richtiger.

Beide Arten der Arbitrage können gerichtet sein auf Preisgewinn oder Zinsgewinn.

Preisgewinne entstehen aus der Ausnutzung von Preisdifferenzen gleichartiger Zahlungsmittel. Sucht man sie durch Ausnutzung von Preisdifferenzen der gleichen Ware im gleichen Zeitpunkt an verschiedenen Märkten zu erreichen, so handelt es sich um die an sich risikolose Arbitrage, während die Absicht der Ausnutzung von Preisdifferenzen eines oder mehrerer Orte, aber zu verschiedenen Zeitpunkten eine von ungünstiger Preisbewegung dauernd bedrohte Spekulation bedeutet. Nur sei in Verweisung auf die Beeinflussung der Zahlungsmittelpreise durch die Zinsgestaltung betont, daß in solchen Zinsgeschäften vielfach eine Spekulation innerhalb der durch das Kursrisiko gezogenen äußeren Grenzen enthalten ist. Dies ist der Fall bei internationalen Geldverschiebungen (Geldleihgeschäften), die im Vertrauen auf gleichbleibenden oder nicht sehr veränderten Wechselkurs zur Ausnutzung von Zinsdifferenzen vorgenommen werden und durch unerwartete Kursverschiebungen Verluste bringen können. Sie sind nicht Arbitragen, sondern Spekulationen, weil mit ihnen in der Regel Preisgewinne oder Preisverluste verbunden sind. Der Fall, wo das nicht eintritt, nämlich beim Vorhandensein gleicher Wechselkurse bei Einleitung und Auflösung des Geschäftes, wird nur durch Zufall vorkommen.

---

[1] Wolf, Das internationale Zahlungswesen. Leipzig 1913, S. 60.

Die Preisarbitragen können sich sowohl auf reine, sofort fällige Zahlungsmittel (kurze Wechsel, Schecks, Buchguthaben usw.) als auch auf später fällige beziehen, immer aber nur auf eine der beiden Arten, während das Wesen der Zinsarbitragen darin besteht, die durch den Zins verursachten Abweichungen der Preise langer Wechsel von denen reiner, sofort fälliger Zahlungsmittel als Grundlage ihrer Rechnungen zu wählen.

Von Preisarbitragen kann eigentlich erst die Rede sein, wenn ein Kursrisiko gänzlich ausgeschaltet ist. Praktisch wird man höchstens die Fälle einrechnen dürfen, in denen das Kursrisiko auf die Zeit beschränkt bleibt, welche nötig ist, um auf schnellstem Wege Dokumente oder Nachrichten von einem Platz auf den anderen zu bringen.

Die Zinsarbitragen unterscheiden sich von der Geldanlage in zinstragenden Zahlungsmitteln (= langen Wechseln), von Zinsgeschäften, dadurch, daß der Arbitrageur feste Anlagen vermeidet, indem er die Krediterteilung anderen Kreisen überträgt. Bei der Kalkulation muß er also neben den Kursen die Bedingungen, zu denen später fällige Zahlungsmittel (Wechsel) in zur Deckung von Schulden geeignete Barmittel verwandelt werden, kennen und berücksichtigen. Im allgemeinen lauten diese Bedingungen folgendermaßen: Als Käufer oder Verkäufer der Wechsel hat der Arbitrageur mit der Gegenpartei Fälligkeitsdifferenzen zwischen Verfalltermin des Kurses und der Wechsel zum **Banksatze** des bezogenen Landes abzurechnen; als Besitzer dagegen, und das ist für die Zinsarbitrage maßgebend, vermag er später fällige Wechsel, soweit sie den Anforderungen des Privatdiskontmarktes im bezogenen Lande genügen, unter Abzug **des Marktsatzes** des bezogenen Landes dort durch Diskontierung in Barguthaben oder Bargeld und diese wieder in leicht verkäufliche, sofort fällige Zahlungsmittel, Scheck, Giro, Kreditbriefe usw., zu verwandeln.

Vergleicht man lange Kurse mit kurzen, für deren Entfernung voneinander der Marktsatz des bezogenen Landes in weitaus vorherrschendem Umfange maßgebend ist, so kann in diesem Falle immer von Zinsarbitrage gesprochen werden. Sind dagegen die Kurse der langen Wechsel untereinander zu vergleichen, so könnten Zweifel entstehen, ob es sich um Preis- oder Zinsarbitrage handelt, weil

einmal der Kurs der langen Wechsel ähnlicher Beeinflussung durch die Marktgestaltung unterliegt wie der der kurzen Wechsel, zum anderen aber auch von der Gestaltung des Zinses abhängt. Wir betrachten den Vergleich langer Wechselkurse als Preisarbitrage.

Wie die Preisarbitrage, kann man auch die Zinsarbitrage in Ausgleichs- und Differenzarbitrage zerlegen. Sie muß aber immer direkt zwischen dem Arbitrage- und dem Arbitragegegenland und in direkten Zahlungsmitteln auf das letztere stattfinden, denn nur im bezogenen Lande ist es möglich, lange Wechsel auf dem Wege der Diskontierung in sofort fällige Zahlungsmittel zu verwandeln. Kauf und Verkauf langer Wechsel an dritten Plätzen ist reine Preisarbitrage.

In der Regel handelt es sich um Zinsdifferenzarbitrage der Banken, weil der Handel lange Wechsel bei seinen Zahlungen nur schwer verwenden kann, denn sie hängen in ihrer Fälligkeit und ihrem Betrage in der Regel ganz von der Höhe des Guthabenpostens ab, den sie verkörpern, sind also nur wenig geeignet, Schuldposten mit anderer Fälligkeit und anderem Betrage zu tilgen. Deshalb liegt die Zinsdifferenzarbitrage fast ausschließlich in den Händen der Banken, deren hauptsächlichste Aufgabe ja die Anpassung der Zahlungsmittel an die Bedürfnisse der Inlandsschuldner ist.

Die heutige Organisation des Zahlungsmittelmarktes führt dazu, daß die Inhaber langer Wechsel auf das Ausland, die Exporteure u. a., diese an die Banken verkaufen und dadurch ihre Auslandsforderungen schon vor der Fälligkeit zu Gelde machen. Natürlich können die Banken die Weiterbearbeitung solcher Wechsel nur durchführen, wenn sie Gewinn daraus ziehen, den sie in Gestalt eines nicht nur um den Zinsabzug zum Marktsatz des bezogenen Landes, sondern auch um Spesen, Risikoprämie und einen Durchschnittsgewinnsatz unter dem Preise sofort fälliger Zahlungsmittel liegenden Ankaufskurses der langen Wechsel erzielen.

Wie die Preisdifferenzarbitrage, basiert auch die Zinsdifferenzarbitrage auf gleichzeitigem Kauf und Verkauf. Da aber in der Fälligkeit der gekauften und verkauften Zahlungsmittel Ungleichheiten (kurze und lange Wechsel) bestehen, so gehört zur völligen Ausschaltung des Risikos ein Zinsgeschäft, das die beiden Fälligkeiten einander gleich stellt. Wir wissen, daß die Differenz zwischen dem Preise sofort und später fälliger Zahlungsmittel im wesentlichen von der Höhe des Marktsatzes im bezogenen Lande abhängt. Der Arbitrageur kann gleichzeitig entweder sofort fällige

Zahlungsmittel kaufen und später fällige verkaufen oder später fällige kaufen und sofort fällige verkaufen.

Im ersten, sehr seltenen Falle kann die Fälligkeit des durch den Kauf erlangten Auslandsguthabens durch ein Zinsgeschäft bis zur Fälligkeit der verkauften Zahlungsmittel hinausgeschoben werden. Es handelt sich also um eine Geldanlage im Auslande unter Ausschluß des Kursrisikos. Die Anlage kann im Kontokorrent, im Wechselmarkt zum Marktsatze, an der Börse als täglich, Wochen- oder Monatsgeld, in Lombard- oder Prolongationsgeschäften u. a. erfolgen. Die Zinsarbitrage ergibt Gewinn, wenn der Zinsertrag auf das Barguthaben nach Abzug der Spesen höher ist als die Differenz im Preise zwischen kurzen und langen Zahlungsmitteln. Natürlich wird eine solche Arbitrage nur durchgeführt, wenn dieser Fall eintritt, und das ist so selten, weil in der Regel die Differenz zwischen dem Preise kurzer und langer Wechsel um Kosten und Gewinn der Umwandlungsbanken größer ist als der Marktsatz des bezogenen Landes, zu dem die Geldanlage erfolgen kann. Nachteilig wirken ferner die Kosten des Anlagegeschäftes im Gegenlande.

Im zweiten, für die Praxis weitaus wichtigsten Falle hat der Zinsarbitrageur für die Deckung verkaufter, sofort fälliger Zahlungsmittel auch sofort zu sorgen. Er kaufte aber später fällige. Seine Aufgabe ist es, diese in Barguthaben zu verwandeln, um daraus zu zahlen oder zahlen zu lassen. Er muß also bis zur Fälligkeit der später fälligen Zahlungsmittel Geld leihen. Das kann in der Fom des Wechseldiskonts, möglichst zum billigeren Marktsatze, seltener im Kontokorrent, auch an der Börse unter Verpfändung von Effekten eventuell auch von Wechseln geschehen. Die Arbitrage ist nur dann mit Nutzen durchführbar, wenn die Aufwendungen für Zinsen und Kosten geringer sind als der Gewinn aus der Differenz im Preise der kurzen und langen Zahlungsmittel.

In einem wesentlichen Punkte unterscheidet sich die Zins- von der Preisarbitrage. Da an der gleichen Börse nebeneinander kurze und lange Zahlungsmittel gehandelt werden, können, müssen aber nicht, beide Geschäfte von einem Orte, einer Börse, also in der Regel billiger abgeschlossen werden. Abschluß an einem fremden Platze wäre Verbindung von Zins- mit Preisarbitrage. Das Zinsgeschäft

muß im bezogenen Lande durchgeführt werden, wo es indessen Filialen des Arbitrageurs sein können, die als Gegenpartei auftreten.

Denkbar, doch infolge der mangelnden Anpassungsfähigkeit langer Wechsel an die Bedürfnisse der Zahlenden und Geldempfänger recht selten in der Praxis vorkommend, ist auch die Zinsausgleichsarbitrage seitens der Kaufleute. Sie spielt heute noch eine ihre Bedeutung weit überschätzende Rolle in den Lehrbüchern, die in dem Kapitel: Wahl zwischen kurzer und langer Sicht zu zeigen suchen, wie man auf bestem Wege im Auslande Schulden und Guthaben durch kurze oder lange Wechsel ausgleicht.

Theoretisch ist es denkbar, daß ein Inlandsgläubiger, der das Recht zur Arbitrage besitzt, sein sofort fälliges Guthaben durch lange Wechsel, deren Nennwert um die Zinsen des Schuldnerlandes für die Laufzeit vermehrt ist, einzieht, oder daß er sich für das Barguthaben im Auslande lange Wechsel auf sein eigenes Land kaufen läßt. Ebenso kann der Inlandsschuldner an Stelle kurzer Wechsel lange zur Tilgung seiner Auslandsschuld benutzen oder den Gläubiger veranlassen, an Stelle kurzer Wechsel lange mit einem um die Zinsen vermehrten Betrage auf ihn zu ziehen.

Im ersten und vierten Falle, wo die Höhe der Zinsen von der freien Vereinbarung der Parteien abhängt, denn es handelt sich um die Hinausschiebung einer sofort fälligen Schuld, ist ein Zinsgewinn möglich, doch sind die beiden Geschäfte nicht mehr als Ausgleichsarbitragen zu bezeichnen, es handelt sich um Stundung einer Schuld. Im zweiten und dritten Falle dagegen erfolgt die Gutschrift langer Wechsel zum Nennwert abzüglich des Zinssatzes im bezogenen Lande, der oftmals, da nur von Banken gezeichnete Wechsel die vollen Vorteile des niedrigen Marktsatzes genießen, auch noch der höhere Banksatz sein wird und neben dem Kosten zur Verrechnung kommen, so daß der Empfänger in der Regel mehr Aufwendungen hat, als die Differenz zwischen kurzem und langem Kurs beträgt, was praktisch zum Verzicht auf solche Geschäfte führt. Wohl aber können Banken Zinsausgleichsarbitragen mit Nutzen durchführen, und zwar sowohl zum Ausgleich bestehender Schulden oder Guthaben wie zur Schaffung neuer, weil sie, wie schon erwähnt, den niedrigeren Privatdiskont genießen.

Ist die Bedeutung der Zinsausgleichsarbitrage durch Kaufleute praktisch recht gering, so liegt doch in ihr eine Bindung für den Gewinn der Umwandlungsbanken bei der Zinsdifferenzarbitrage. Würden sie bei einem Marktsatze im bezogenen Lande von 4 % den

langen Kurs im ganzen 10 % unter dem kurzen halten, also 6 % Rohgewinn verdienen, so müßte das sehr bald dazu führen, daß Inlandsschuldner im Inlande lange Wechsel kauften und sie zur Tilgung nach dem bezogenen Lande sendeten, wo sie etwa mit einem Gesamtabzug von 6 % einschließlich Kosten gutgeschrieben würden. Die neue Nachfrage würde dann auch den langen Kurs bald heben, der Ausfall an Nachfrage im Markt kurzer Wechsel diesen senken, bis der Anreiz zur Ausgleichsarbitrage für die Kaufleute aufhört.

Man kann auch, und das soll hier bei den weiteren Betrachtungen geschehen, die Preisdifferenzarbitrage als zwei Ausgleichsarbitragen, eine Zinsausgleich- und eine Preisausgleichsarbitrage auffassen. Das erleichtert die Erklärung der Vorgänge bei der Zinsarbitrage, die dann nur zu scheiden ist in solche zwischen Gläubiger und Schuldner und anderseits zwischen Bank und Korrespondent. Das letztere ist das übliche. Die besprochene Preisdifferenzarbitrage der Banken zerfällt dann in eine Zinsausgleichsarbitrage, deren Aufgabe es ist, aus den im Inlande von Auslandsgläubigern erworbenen langen Wechseln auf das Ausland sofort fällige Guthaben im Auslande, Buchguthaben, und zwar billiger als durch Kauf kurzer Zahlungsmittel, herzustellen. Diese Buchguthaben mit möglichst hohem Nutzen zu verwerten, ist dann Sache der Preisausgleichsarbitrage. Die Möglichkeit der selbständigen Zinsausgleichsarbitrage seitens der Kaufleute zieht dem Nutzen der vermittelnden Banken in schon geschilderter Weise enge Grenzen.

Schließlich unterscheidet man noch **direkte** Arbitragen von den **indirekten**[1]. Bei den ersteren handelt es sich um Geschäfte, die der Arbitrageur zwischen dem Ort seiner Tätigkeit und **einem** ausländischen Platze (Gegenplatze) abschließt. Im anderen Falle werden **zwei oder mehr** fremde Plätze herangezogen.

Dabei kann man schon von indirekter Arbitrage sprechen, wenn bei den zugrunde liegenden Berechnungen die Preise von mehr als zwei Plätzen verglichen werden. Aus der indirekten Rechnung kann aber jederzeit, wenn die Preise des eigenen Platzes den Arbitrageur dort zu einem direkten Geschäft veranlassen, eine direkte Arbitrage werden.

Vom Standpunkte der Arbitrage sind die Zahlungsmittel

[1] Leist, Der internationale Zahlungsverkehr, Leipzig 1914, verwechselt sie S. 140 f. mit Ausgleichs- und Differenzarbitrage.

zweckmäßig zu gliedern in **direkte** und **indirekte**. Als direkte Zahlungsmittel bezeichnen wir die in der Währung eines der zwei Plätze, die direkt miteinander abschließen. Bei der indirekten Arbitrage, wo der Arbitragegegenplatz erst aus mehreren Gegenplätzen herausgesucht wird, ist dabei an Kauf- und Verkaufsplatz zu denken. Indirekte Zahlungsmittel sind dann solche, welche weder auf die Währung des einen noch des anderen Abschlußplatzes, des Kauf- noch des Verkaufsplatzes, lauten. Sie müssen erst durch ein Sondergeschäft in gesetzliche Zahlungsmittel eines der beiden Gegenländer verwandelt werden.

Nach diesen Vorbemerkungen kann die Arbitrage in ihre Einzelarten zerlegt werden. Wir unterscheiden:

I. Die Preisarbitrage.
 A. Die Ausgleichsarbitrage.
  1. Direkte Ausgleichsarbitrage zwischen zwei Plätzen:
   a) mit direkten Zahlungsmitteln (Wahl zwischen Rimesse und Tratte);
   b) mit indirekten Zahlungsmitteln.
  2. Indirekte Ausgleichsarbitrage zwischen drei und mehr Plätzen:
   a) mit direkten Zahlungsmitteln;
   b) mit indirekten Zahlungsmitteln.
 B. Die Differenzarbitrage.
  1. Direkte Differenzarbitrage mit dem Gegenplatz:
   a) direkte Arbitrage mit dem Gegenplatz zwischen Preisen der direkten sofort oder später fälligen Zahlungsmittel,
   b) direkte Arbitrage mit dem Gegenplatz zwischen Preisen der indirekten sofort oder später fälligen Zahlungsmittel.
  2. Indirekte Differenzarbitrage mit drei oder mehr Plätzen:
   a) mit direkten Zahlungsmitteln:
   b) mit indirekten Zahlungsmitteln.
II. Die Zinsarbitrage.
  1. Direkte Zinsausgleichsarbitrage mit dem Gegenplatz für direkte später fällige Zahlungsmittel.
  2. Direkte Zinsdifferenzarbitrage mit dem Gegenplatz für direkte sofort und später fällige Zahlungsmittel.

III. Die Wirkungen der Preisarbitrage

a) Die Aufgaben der Arbitrage

Die Arbitrage kann nicht neue Zahlungsmittel schaffen, sie kann nur die vorhandenen, nötigenfalls durch Umwandlung, richtig verteilen. Ihre Mitwirkung im Zahlungsmittelhandel ist aus drei Gründen unentbehrlich.

1. Wir stellten bereits fest, daß die Abmachungen zwischen Gläubiger und Schuldner im internationalen Verkehr eine ganz verschiedene Verteilung von Angebot und Nachfrage in Zahlungsmitteln auf den Märkten zweier Gegenländer bewirken, daß insbesondere in kontinentalen Wirtschaftsstaaten, infolge Überwiegens der Holguthaben, das aus Forderungs- und Zahlungsbilanz herauswachsende Angebot im Markte häufig überwiegt, während die Nachfrage häufig gering bleibt. Die Arbitrage hat nun durch Umwandlung des auch im Gegenmarkte überwiegenden Angebots in inländische Nachfrage den Ausgleich, soweit er überhaupt möglich ist, herbeizuführen. Sie regelt also die Gegenmärkte und die Gegenkurse.

2. Es wurde ferner gezeigt, daß die Regelung der Gegenmärkte nicht genügt, weil Schuld und Guthaben zwischen Einzelländern, auch wenn ein Marktausgleich stattgefunden hat, in der Regel nicht gleich hoch sind, so daß Schuld- oder Guthabenüberschüsse gegenüber dem Einzellande verbleiben. Die Arbitrage hat demnach die Aufgabe, Guthabenüberschüsse gegenüber einigen Ländern, mit Schuldüberschüssen gegenüber anderen auszugleichen und dadurch die Bildung einer Gesamtzahlungsbilanz jedes Landes herbeizuführen.

3. Da in jedem Einzellande mehr als ein Markt zu bestehen pflegt, jede Devisenbank ist im Grunde ein Sondermarkt, kann auch die Verteilung von Angebot und Nachfrage bei diesen verschieden sein. Die Arbitrage hat dann den Ausgleich der inländischen Märkte durchzuführen, d. h. überschüssiges Angebot des einen Marktes aufzunehmen und an einem anderen Markt, wo Überschuß der Nachfrage herrscht, abzusetzen. Dieser inländische Ausgleich soll, da er sich nahezu ausschließlich der direkten Differenzarbitrage bedient, seiner Einfachheit halber, nicht weiter berücksichtigt werden.

b) Die technischen Grundlagen der Arbitragewirkung

Die Arbitrage wirkt **durch den Abschluß von Geschäften.** Ihr Eingreifen ist bedingt **durch die Arbitragekosten.** Ein Arbitragekauf bedeutet, wie jeder andere, eine Vermehrung der Nachfrage und damit eine Hebung des Preises oder wenigstens eine Verlangsamung des vorliegenden Rückganges. Arbitrageverkäufe dagegen wirken wie jedes andere Angebot preisdrückend oder zum mindesten als Hemmung einer Preissteigerung.

1. Die Arbitragekosten

Die Arbitragekosten setzen sich aus mehreren Einzelposten zusammen. Insbesondere kommen in Betracht:

1. Ein Anteil an den Gesamtkosten des Betriebes der Abschließenden;
2. Depeschen-, Telephon- und Portokosten;
3. Gebühren, Provisionen, Kommissionen, die an Vermittler des eigenen oder fremden Marktes zu zahlen sind;
4. Stempelkosten;
5. Versicherung für die Transportzeit;
6. eine Risikoprämie für den Fall des Fehlschlags und von Verlusten;
7. schließlich eine Gewinnrate für den Arbitrageur.

Alle Einzelposten vereinigt, ergeben die Gesamtkosten, und diese sind maßgebend für die Durchführbarkeit einer Arbitrage. Sie können aber in ihrer Höhe bei dem einzelnen Arbitrageur sehr verschieden sein, manche lassen sich zum Teil ganz vermeiden, andere schwer in ihrer Höhe beeinflussen. Je geringer die Gesamtkosten sind, desto kleiner braucht die Preisdifferenz zwischen zwei Märkten zu sein, um schon Arbitragegeschäfte zu erlauben. Die Aussicht auf Gewinn ist für den Arbitrageur am größten, der es versteht, mit den geringsten Gesamtkosten zu arbeiten. Im allgemeinen sinken die Kosten mit der Zahl und dem Umfang der Geschäfte. Arbitrageure, die ihre Einrichtungen auch für andere Geschäfte mitverwerten können, vermögen in der Regel billiger zu arbeiten als solche, die ausschließlich Arbitrage treiben. Das begünstigt die Großbanken im Gegensatz zum berufsmäßigen Spezialisten, denn erstere besitzen besitzen bereits für ihren Zahlungsmittelhandel alle Einrichtungen, die

auch zur Arbitrage nötig sind, wie eine gut organisierte Devisenabteilung, ein Netz von Auslandskorrespondenten oder gar eigene Auslandsniederlassungen, eigene Börsenvertreter an verschiedenen Börsen u. a. m. Ein weiterer Vorteil entspringt für die Banken aus ihrer Beteiligung am Zahlungsmittelhandel; sie sind in der Lage, auf Grund ihrer zentralen Stellung, der Käufe und Verkäufe mit den Handeltreibenden und dem Publikum in großem Umfange Ausgleichsarbitragen zu treiben, während der reine Arbitrageur, der ja nichts auszugleichen hat, nur Differenzarbitragen, die wie noch nachgewiesen wird, mit höheren Kosten belastet sind, tätigen kann.

Im einzelnen ist zu den vorstehenden Kostenteilen zu bemerken: Der Anteil an den Gesamtkosten des Betriebes ist von dessen Organisation abhängig. Ist sie zweckmäßig und sparsam, wird Zeit und Arbeitskraft systematisch ausgenutzt, so mindern sich die Kosten. Depeschen-, Telephon- und Portokosten entstehen aus dem Austausch der Kurse mit den ausländischen Plätzen. Die ersteren kommen bei weiteren Entfernungen allein in Betracht und können, da für schnellste Beförderung oft Sonderzuschläge bezahlt werden, recht belastend wirken. Die Einzelgeschäfte treffen sie um so geringer, je größer deren Zahl und je höher ihr Betrag ist. Vermittlerkosten am fremden und eigenen Platze lassen sich oft durch die Betätigung eigener Angestellter oder der von Korrespondenten, auch durch Abschlüsse ohne Makler außerhalb der Börsen oder im freien Markt ganz vermeiden. Soweit Angestellte den Abschluß nebenher mitbesorgen, tritt auch keine wesentliche Erhöhung der eigenen Kosten dafür ein. Stempelkosten treffen alle Parteien gleichmäßig, sie lassen sich aber oft durch die Wahl stempelfreier Zahlungsmittel, zum Beispiel der Auszahlung, Buchumschreibung an Stelle von Wechseln oder Schecks, ausschalten. Letztere wieder sind in der Regel weniger belastet als erstere, die meistens einem Wertstempel unterliegen. Versicherungskosten lassen sich bei großen Umsätzen durch feste Verträge mit Versicherungsgesellschaften etwas ermäßigen, vielfach aber durch Vermeidung der Versendung unersetzbarer Wertstücke ganz ausschalten. Die Verlustgefahr wird bei der Arbitrage um so kleiner, je sorgfältiger die Auswahl der Korrespondenten erfolgt, das begünstigt wieder die großen, kreditfähigsten Banken. Der Unternehmergewinn des Arbitrageurs wird schließlich um so größer sein müssen, je weniger Geschäfte er abschließt und je mehr er sich allein auf die Arbitrage beschränkt. Damit sind wieder die Großbanken und Bankiers im Vorteil, insbesondere auch, weil sie

bei ihren Ausgleichsarbitragen noch einen Handelsgewinn aus dem Abschluß mit dem Kunden erzielen. Im allgemeinen sind die Kosten von Geschäftsabschlüssen im eigenen Markt sehr erheblich geringer als der in fremden Märkten.

2. Die Zahl der Geschäfte bei den einzelnen Arbitragearten

Wenn wir feststellten, daß die Arbitrage durch den Abschluß von Geschäften auf den Wechselpreis einwirkt, so ist es von Bedeutung, zu untersuchen, wie viele solcher Geschäfte bei der einzelnen Arbitrageart nötig sind. Da jedes Einzelgeschäft ungefähr die gleiche Wirkung äußert, so läßt sich nach der ermittelten Zahl die Gesamtwirkung beurteilen.

Nur ein Geschäft bedingt die Durchführung direkter Ausgleichsarbitragen in direkten Zahlungsmitteln. Man zieht ein Auslandsguthaben durch Verkauf von Wechseln oder Schecks in Auslandswährung am eigenen Platze oder durch Kauf von solchen in Inlandswährung am Gegenplatze ein. Eine Auslandsschuld wird durch Kauf im Inlande oder durch Verkauf im Gegenlande ausgeglichen.

Zwei Geschäftsabschlüsse sind nötig bei:

1. direkter Ausgleichsarbitrage mit indirekten Zahlungsmitteln,
2. indirekter Ausgleichsarbitrage mit direkten Zahlungsmitteln,
3. direkter Differenzarbitrage mit direkten Zahlungsmitteln.

Im Falle eins kauft der Inlandsschuldner im eigenen Markt Zahlungsmittel auf ein drittes Land und sendet sie nach dem Gläubigerland, wo sie verkauft werden. Ein Inlandsgläubiger kann umgekehrt Wechsel oder Schecks auf ein drittes Land, die er von seinem Schuldner, der sie in seinem Markte kaufte, erhält, im eigenen Markt verkaufen.

Im zweiten Falle kauft der Inlandsschuldner im eigenen Markt Zahlungsmittel auf ein drittes Land, in diesem dafür solche auf sein Gläubigerland. Der Inlandsgläubiger verkauft Zahlungsmittel auf ein drittes Land und der dortige Vermittler dafür solche auf das Gegenland.

Beim dritten Falle kauft der Differenzarbitrageur im eigenen Markte Zahlungsmittel auf das Gegenland und weist seinen dortigen Mitarbeiter an, dafür im Gegenmarkt Zahlungsmittel auf das Inland zu kaufen. Umgekehrt können auch beide Parteien in ihren Märkten verkaufen.

Drei Einzelgeschäfte werden in folgenden zwei Fällen nötig:

1. bei indirekter Ausgleichsarbitrage mit indirekten Zahlungsmitteln,
2. bei direkter Differenzarbitrage mit indirekten Zahlungsmitteln.

Im ersten Falle kauft der Inlandsschuldner im Inlandsmarkte Zahlungsmittel auf ein drittes Land; erwirbt dort dafür andere auf ein weiteres Land und läßt letztere zum Ausgleich der Schuld im Gläubigerlande verkaufen. Im zweiten Falle kauft ein Differenzarbitrageur in seinem Markte Zahlungsmittel auf ein drittes Land, die der Partner im Gegenland verkauft. Für den Erlös kauft letzterer dann an seinem Platze direkte Zahlungsmittel auf das Ausgangsland.

Vier Einzelgeschäfte sind nötig bei:

Indirekter Differenzarbitrage mit indirekten Zahlungsmitteln. Dann kauft der Inlandsarbitrageur im eigenen Markte Zahlungsmittel auf ein drittes Land, läßt sie an einem anderen Orte verkaufen und erwirbt dort dafür solche auf das Gegenland. Für den Erlös erwirbt der Partner im Gegenlande direkte Zahlungsmittel auf das Ausgangsland.

Der Arbitrageweg könnte noch wesentlich verlängert werden, indem man erst über mehrere Mittelsplätze zum Gegenplatz gelangt oder bei indirekter Arbitrage mit indirekten Zahlungsmitteln beide Abschlüsse, die zum Gegenplatz führen, in indirekten Zahlungsmitteln tätigt, also ein Geschäft mehr zur Durchführung benötigt. Bei der Differenzarbitrage wäre es möglich, das Gegengeschäft, anstatt es direkt abzuwickeln, ebenfalls indirekt durchzuführen und so die Zahl der Einzelabschlüsse um weitere zu vermehren. Ferner ist zu vorstehenden Beispielen zu bemerken, daß sie die Austauschbarkeit zwischen Kauf oder Verkauf am eigenen Platze (= Rimesse bzw. Tratte) mit Verkauf oder Kauf am fremden Platze (= Tratte bzw. Rimesse) nicht berücksichtigen.

Obgleich wir nun den Satz aufstellten, daß die Arbitrage durch den Abschluß jedes Geschäftes auf die Marktlage wirkt, so darf man daraus doch nicht den Schluß ziehen, daß in der Praxis die Formen vorherrschen, welche die meisten Einzelgeschäfte nötig machen, denn wenn auch sicher ist, daß sie am stärksten wirken, weil sie

mehrere Abschlüsse veranlassen, so läßt sie ein gewichtiger Faktor, die Kosten, erst zur Entstehung kommen, wenn die einfacheren Arbitrageformen nicht genügen, um den Preisausgleich herbeizuführen. Das ist durch den Umstand begründet, daß jedes Einzelgeschäft Kosten verursacht. Bei einer gegebenen Preisdifferenz zwischen zwei Märkten mag es also lohnend sein, direkte Ausgleichsarbitragen in direkten Zahlungsmitteln, die nur ein Einzelgeschäft erfordern, durchzuführen; es kann aber schon unmöglich werden, Arbitragen mit zwei Einzelgeschäften vorzunehmen, weil deren Kosten höher sind als die Preisdifferenz. Da die Preisdifferenz von dem Drucke abhängt, den einseitiges Angebot oder einseitige Nachfrage ausüben, so wird sie auch, wenn die Einseitigkeit stark genug ist und nicht genügend Ausgleichsarbitragen einfachster Art möglich sind, so weit anwachsen müssen, bis sie mindestens die Arbitragekosten für die nächststehenden Formen, welche zwei Einzelgeschäfte bedingen, deckt. Erst deren Eingreifen wird dann zum Ausgleich, zur Hemmung weiterer Ausdehnung der Preisdifferenz führen. Deshalb werden auch die drei Arbitrageformen mit zwei Einzelgeschäften: Direkte Ausgleichsarbitrage mit indirekten Zahlungsmitteln, indirekte Ausgleichsarbitrage mit direkten Zahlungsmitteln und direkte Differenzarbitrage mit direkten Zahlungsmitteln zumeist genügen, um die Kurse zu regeln. Allenfalls mag daneben noch die direkte Differenzarbitrage mit indirekten Zahlungsmitteln und drei Einzelgeschäften in Betracht kommen, denn diese Differenzarbitrage ist in bezug auf die Kosten etwas günstiger gestellt als die indirekte Ausgleichsarbitrage mit indirekten Ausgleichsmitteln, welche ebenfalls drei Einzelgeschäfte nötig macht, weil bei letzterer eines an einem dritten Platze durch einen weiteren Vermittler abgeschlossen wird, während bei der ersteren alle drei an den Plätzen der beiden Partner getätigt werden.

Damit ist ein neuer Gesichtspunkt zur Beurteilung der Kostenfrage gewonnen. Die Kosten sind im allgemeinen geringer, wenn die Abschlüsse am eigenen Platze stattfinden, als beim Abschluß an fremden Plätzen, weil dann die Arbitrageure selbst oder durch eigene Angestellte viel billiger arbeiten können, als wenn sie sich an einem dritten Platze der Vermittlung eines Unbeteiligten bedienen müssen. Außerdem vermeidet der Abschluß am eigenen Platze Depeschen-, Telephon-, Porto- und Transportkosten, auch ist das Risiko aus der Gefahr des Versagens der Gegenpartei in der Regel besser zu beurteilen, und man vermag es deshalb erheblich herabzumindern. Da die Devisenbanken nun sämtlich

ein Netz von Korrespondenten an allen wichtigen Auslandsplätzen besitzen, also gewissermaßen immer an eigenen Plätzen durch eigene Partner abschließen, sind sie den Außenstehenden, insbesondere den Importeuren und Exporteuren gegenüber, hinsichtlich der Durchführung von Arbitragen, dauernd im Vorteil, so daß sich zwanglos erklärt, warum sie es fast ausschließlich sind, die solche Geschäfte durchführen.

Wenn bisher untersucht wurde, wie die Arbitrage durch den Abschluß von Geschäften Angebot und Nachfrage beeinflußt, so ist dem noch hinzuzufügen, daß sie auch negativ, durch Nichtabschluß von Geschäften, einwirken kann, d. h. sie vermag durch Ablenkung von Geschäftsabschlüssen aus einem zum anderen Markt nicht nur den zu beeinflussen, wo die Geschäfte schließlich getätigt werden, sondern sie ändert auch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage und damit die Preise in dem anderen, dem sie Geschäfte entzieht.

3. Die Regelung der Gegenmärkte und Gegenkurse durch die Arbitrage

Wir wissen, daß Angebot und Nachfrage in den Gegenländern und Gegenmärkten, wie sie aus der Zahlungsbilanz herauswachsen, voneinander abweichen können. Das ist der Fall, weil die Abmachungen zwischen Einzelschuldnern und Gläubigern zweier Länder, wie schon gezeigt wurde, den gesamten Zahlungsumsatz zwischen diesen Ländern sehr ungleich verteilen können. Der extremste Fall läge vor, wenn zwei Länder im gegenseitigen Verkehr nur Holguthaben oder Bringschulden vereinbaren würden. Der letztere ist nicht von praktischer Bedeutung, wohl aber darf man annehmen, daß im europäischen Handel das durch Wechsel (Tratte) einzuziehende Holguthaben vorwiegt. Nehmen wir an, alle Auslandsguthaben seien durch Wechsel einzuziehen und das Gegenland handele gleichartig, ziehe also die Schulden des Inlandes ebenfalls durch Wechsel ein; dann würde in jedem der Gegenmärkte zunächst nur Angebot auftreten, nämlich das seitens der Inhaber von Inkassowechseln. Einseitiges Angebot aber müßte die Preise an beiden Plätzen sehr stark nach unten drücken, wenn nicht schon eine geringe Preisänderung die Arbitrage auf den Plan riefe.

Ein Beispiel soll das veranschaulichen. Angenommen, die Kurse zweier Plätze aufeinander stehen auf Pari. Das Land A notierte gestern auf B 100, ebenso das Land B auf A. Am heutigen Börsen-

tage erscheinen auf dem Markte A 10 Millionen Wechsel auf B und im Markte B ebenfalls 10 Millionen auf A. Nachfrage aus Handels- oder anderen Kreisen kann nicht vorhanden sein, da alle Schuldner die Wechsel ihrer Auslandsgläubiger in Inlandswährung zahlen, also keinen Anlaß haben, sich ausländische Zahlungsmittel zu verschaffen. Schematisch dargestellt ergibt sich folgendes Bild:

Angebot 10 Mill. in A A —— Wechsel auf B ——→ B
←—— Wechsel auf A —— Angebot 10 Mill. in B

Wie kann die Arbitrage einen Ausgleich der Marktlage und damit der Preise herstellen? Zunächst ist zu fragen, welche Arten der Preisarbitrage hier in Betracht kommen? und dazu ist zu bemerken, daß alle, auch die kompliziertesten, mitwirken können, weil jede Preisarbitrage in der Lage ist, übermäßiges Angebot zu niedrigen Preisen aufzunehmen oder übermäßige Nachfrage zu hohen Preisen zu befriedigen, indessen sollen hier nur die einfachsten und deshalb wirksamsten Formen der direkten Arbitrage in direkten Zahlungsmitteln untersucht werden. Auf die anderen ist im nächsten Abschnitt zurückzukommen. Es handelt sich also einerseits um die direkte Ausgleichsarbitrage mit direkten Zahlungsmitteln und die direkte Differenzarbitrage gleicher Art, die beide infolge ihrer Gebundenheit an den direkten Verkehr zwischen zwei Plätzen **nur Gegenkurse**, nicht aber die später zu behandelnden Dreieckkurse oder indirekten Paritäten zu regeln vermögen.

Nehmen wir nun, um mit runden Zahlen zu rechnen, an, die einseitige Marktlage würde in beiden Ländern den Wechselkurs von 100 auf 80 herabdrücken, das bedeutete, man zahlt im Lande A für 100 Einheiten B 80 A-Einheiten und im Lande B für 100 Einheiten A 80 Einheiten B. Im Lande A verhält sich die Inlandswährung zu der des Gegenlandes wie 80 : 100 oder 100 : 125 und im Lande B ebenso.

Bei solcher Preislage hätte die direkte Ausgleichsarbitrage in direkten Zahlungsmitteln ein reiches Betätigungsfeld. Man bezeichnet sie auch in der Literatur, ihrer Arbeitsweise nach, als die Wahl zwischen Rimesse und Tratte, denn in vorstehendem Beispiele würde der Ausgleichsarbitrageur das an beiden Plätzen einseitige Angebot von Tratten dadurch ausgleichen, daß er, anstatt Tratten im Inlande zu verkaufen, seinen Schuldner im Gegenlande be-

auftragte, im Gegenmarkte für den geschuldeten Betrag Wechsel zu kaufen und zum Inkasso an ihn zu senden, zu remittieren. Ausgleichsarbitrageure könnten die Kaufleute und andere direkt an den internationalen Schuldverhältnissen Beteiligten selbst sein. In der Praxis jedoch pflegt meist auch diese Aufgabe den Devisenbanken, welche die von Minute zu Minute wechselnde Marktlage besser zu beobachten vermögen und mit sehr geringem Nutzen zufrieden sind, übertragen zu werden. Der Ausgleich durch Devisenbanken führt auch zur direkten Differenzarbitrage in direkten Zahlungsmitteln.

Im ersten Falle, der Ausgleichsarbitrage, würden die Inlandsgläubiger angesichts der Unterbewertung ihrer Tratten auf das Land B mit nur 80 für 100 B-Einheiten bei Erreichung eines solchen Kurses einen Teil der Guthaben auf B vom Verkauf zurückhalten und dafür an ihre Schuldner in B den Auftrag erteilen, dort für den Schuldbetrag Wechsel auf A zu dem billigen Kurse von 80 zu kaufen. Damit wären die Gegenmärkte dem Ausgleich nahe gebracht. Wenn man annimmt, daß A von dem ursprünglichen Angebot in seinem Markt etwa 4 Millionen in Nachfrage im Gegenmarkt verwandelt und B ebenso verfährt, wäre die neue Marktlage wie folgt:

		Guthaben A bei B →		
Angebot 6 Mill. auf B	A		B	Angebot 6 Mill. auf A
Nachfrage 4 Mill. auf B		← Guthaben B bei A		Nachfrage 4 Mill. auf A

Der Anreiz zur Ausgleichsarbitrage und damit zur Annäherung beider Märkte an den Ausgleich liegt in der Preisgestaltung beider Märkte. Wenn für Guthaben des Landes A in B nur 80 bezahlt wird und die Kosten der Ausgleichsarbitrage, d. h. der Mehraufwand für den Kauf im Gegenland (Rimesse) gegenüber dem Verkauf im eigenen Markt, wie wir zunächst annehmen wollen, etwa 10 beträgt, würde sich die vergleichende Rechnung der Gläubiger in A oder in B für die beiden Wege folgendermaßen gestalten:

1. Verkauf im eigenen Markt:

Erlös für 100 Einheiten Guthaben im Gegenland	80,—	Inlandseinheiten

2. Kauf im Gegenmarkt:

Für 100 Einheiten Guthaben im Gegenland erhält man dort durch Kauf	125,—	Inlandseinheiten
abzüglich Mehrkosten	10,—	"
also Reinerlös	115,—	Inlandseinheiten

Wer würde angesichts solcher Verhältnisse noch im unklaren sein, wie er handeln müsse? Lägen die Märkte jemals so, dann würden

alle Gläubiger im Lande A und im Lande B den Vorteil wahrnehmen wollen und sämtlich, anstatt im eigenen Markte zu verkaufen, Auftrag erteilen, im Gegenmarkte zu kaufen. Das aber würde dem Preise, von dem wir ausgingen, jede Grundlage nehmen, denn dann träte plötzlich in A sowohl als in B nur noch Nachfrage auf. Damit müßten die Preise in ein entgegengesetztes Extrem ausschlagen.

In Wirklichkeit wäre der Verlauf ein anderer. Die ersten, welche von der schiefen Marktlage erführen, würden sofort, und zwar auf telegraphischem oder telephonischem Wege den Vorteil wahrzunehmen suchen und erheblichen Gewinn erzielen. Andere folgen, doch sind ihre Aussichten schon geringer, weil die Abschlüsse der ersten Auftraggeber nicht ohne Einfluß auf den Preis bleiben konnten. Im Lande A wie auch B mindert sich das Angebot, mehrt sich die Nachfrage; also steigen beiderseits die Preise, etwa auf 90. Auch dann noch ist es vorteilhaft, an Stelle der Tratte die Rimesse zu wählen, denn man erzielt im Inlande für 100 Einheiten des Gegenlandes 90; dagegen durch Kauf von Inlandseinheiten im Gegenlande lande für 90 Einheiten des Gegenlandes 100 Inlandseinheiten, also für 100 Einheiten erster Art 111,11 Inlandseinheiten, so daß die Differenz = 21,11, abzüglich Arbitragekosten = 10,—, immer noch 11,11 Inlandseinheiten Nutzen läßt.

Die weitere Betätigung der Arbitrageure wird indessen die Preise nochmals steigern, sie würden wahrscheinlich in A wie in B 100 erreichen, wenn die Gläubiger in A und in B je die Hälfte ihrer Forderungen auf das Gegenland als Käufer im Gegenmarkt auftreten ließen. Dann wären nämlich die beiden Märkte vollkommen ausgeglichen. In jedem ständen sich 5 Millionen Angebot und 5 Millionen Nachfrage gegenüber. Ja, wenn die Mehrzahl der Guthaben im Gegenmarkt als Nachfrage auftreten würde, könnten die Preise an beiden Plätzen auf 110, 120 oder noch höher steigen. Daß es nicht geschieht, bedingt die wirtschaftliche Überlegung der Arbitrageure, die doch nur dann aus dem bequemeren Inlandsmarkt auf den Gegenmarkt abwandern, wo sie auch erhöhte Kosten aufwenden müssen, wenn der erzielte Vorteil größer ist als die Arbitragekosten.

So würde in dem vorstehenden Beispiel die Geneigtheit zu Arbitragen immer geringer werden, je mehr sich die Kursdifferenz ausgleicht, je näher sie den Arbitragekosten kommt. Da die letzteren aber nicht für alle Beteiligten, aus schon erörterten Gründen, gleich zu sein pflegen, sondern etwa zwischen 15 und 5 In-

landseinheiten schwanken, würde der Anreiz zur Arbitrage für diejenigen, welche den Höchstsatz an Kosten aufzuwenden haben, schon schwinden, wenn der Kursgewinn auf diesen Betrag zusammenschrumpft. Andere Arbitrageure dagegen, die mit geringeren Kosten arbeiten, vermögen noch einzugreifen. Je mehr sie es aber tun, desto stärker wird die Annäherung beider Kurse an die Parität, desto weniger Arbitrageure können noch mit Nutzen arbeiten.

Indessen wird die Abweichung der Gegenkurse voneinander nur dann bis auf die Arbitragekosten des am billigsten arbeitenden Arbitrageurs herabgedrückt, wenn dieser in der Lage ist, Geschäfte von genügendem Umfange durchzuführen, um die Märkte auszugleichen. Da das in der Regel nicht der Fall ist, können die Gegenkurse in unserem Beispiel nur auf dem Stande zur Ruhe kommen, der zwischen ihnen eine Abweichung bestehen läßt, die groß genug ist, um auch weitere Arbitrageure mit Nutzen arbeiten zu lassen, und zwar wird die Grenze durch die Kosten des letzten zum Ausgleich der Märkte benötigten Arbitrageurs bedingt.

Wie die Ausgleichsarbitrage wirkt auch die direkte Differenzarbitrage mit direkten Zahlungsmitteln. In unserem Beispiele würde die Preisdifferenz zahlreiche Banken veranlassen, im Inlande Wechsel auf das Gegenland zu 80 zu kaufen, im bezogenen Lande einzukassieren und dort für den Erlös Wechsel auf das Inland zu erwerben. Sie erzielten dann für die ursprünglichen 80 Inlandseinheiten deren 125. Die Käufe in beiden Märkten würden indessen auch hier die Preisdifferenzen sehr bald erheblich mindern, und zwar ebenfalls bis auf einen Punkt, der sie gerade groß genug sein läßt, um genügend Ausgleichsgeschäfte herbeizuführen.

Man kann übrigens im Zweifel sein, ob die Tätigkeit der Banken als Ausgleichs- oder Differenzarbitrage zu bezeichnen ist, wenigstens dann, wenn sie den Kauf im Inlande mit den ursprünglichen Gläubigern abschließen, denn er kann dann als Inkassovermittlung angesehen werden und verursacht den Banken jedenfalls keine Kosten, sondern bringt ihnen einen Gewinn, so daß nur ein Geschäft im Gegenlande Arbitragekosten verursacht. Man muß den Fall als Ausgleichsarbitrage der Banken ansehen, wenn ihr Besitz von Tratten als gegeben angenommen wird und sie vor der Wahl stehen, wie sie diese Auslandsguthaben einziehen wollen. Anderseits sind solche Geschäfte, bei denen Banken im Austausch untereinander auch beim Kauf Kosten aufwenden, ausgesprochene Differenzarbitragen, die trotz

der Kosten für zwei Geschäfte nur deshalb mit den Ausgleichs-arbitragen konkurrieren können, weil sie in größten abgerundeten Beträgen unter günstigsten Bedingungen abgeschlossen werden.

Hier ist nun noch an Hand des vorstehenden groben Beispiels auf den Einfluß im Gegenland erzielter Arbitragegewinne auf die Zahlungsbilanz hinzuweisen. Nehmen wir an, daß sich bei einem Angebot von je 10 Millionen im Markte A wie B, angesichts der zur Arbitrage reizenden beiderseitigen Kurse von etwa 80, sämtliche Gläubiger im Lande A entschlössen, ihr Guthaben bei B nicht durch den ungünstigen Verkauf von Tratten im Markte A zu 80, sondern durch Kauf von Wechseln auf A im Markte B einzuziehen. Dann stünden plötzlich in B dem Angebot von 10 Millionen A-Währung zu einem Kurse von 80, also 8 Millionen in B-Währung, eine Nachfrage in diesem Gelde (B) von 10 Millionen gegenüber. Für 10 Millionen B Währung, dem Betrag der dortigen Schuld, kann man aber zum Kurse von 80 insgesamt 12,5 Millionen A-Währungswechsel erwerben, und damit haben die Arbitragegewinne die Zahlungsbilanz von B wesentlich verschoben, denn in dessen Markt stehen sich nunmehr ein Angebot von 10 Millionen und eine Nachfrage von $12^{1}/_{2}$ Millionen in A-Währung gegenüber, was sicherlich zu einer Hebung der dortigen Preise führen muß. Steigen diese aber, so mindert sich auch der Arbitragegewinn, von dem übrigens die im Auslande aufgewandten Arbitragekosten in jedem Falle abzusetzen sind, da sie als neue Schuld des Platzes A an B sofort in die Zahlungsbilanz eintreten, soweit sie nicht befristet sind.

Diese neuen Teile der Zahlungsbilanz, Arbitragegewinne und Arbitragekosten, sind indessen von nebensächlicher Bedeutung, weil die ersteren praktisch selten eine Promille überschreiten und auch noch durch die Kosten zum Teil in ihrer Wirksamkeit aufgehoben werden, so daß sie bei Betrachtung der Zahlungsbilanz ohne Schaden unerwähnt bleiben können.

Das Beispiel der Marktbildung, von dem wir ausgingen, kennzeichnet nur eine der verschiedenen Möglichkeiten, über die in einem früheren Abschnitt berichtet wurde. Es zeigte einseitiges Angebot in beiden Märkten. Das Gegenbeispiel würde einseitige Nachfrage auf beiden Seiten aufweisen, also

in A	in B
Nachfrage 10 Millionen B zur Deckung der Bringschulden an B.	Nachfrage 10 Millionen A zur Deckung der Bringschulden an A.

Das Ergebnis solcher Marktlage müßte beiderseitiges Steigen des Kurses sein. Überschreitet die Abweichung die rechnerische Parität des Gegenplatzes um mehr als die Arbitragekosten, so setzen Arbitragen ein. Schuldner des Platzes A beauftragen ihre Gläubiger in B, den Schuldbetrag durch Verkauf von Tratten im dortigen Markte einzuziehen. Ebenso handeln Schuldner in B. Schließlich wirkt auch die Differenzarbitrage durch Verkauf in A und B. Alles wirkt auf beiderseitige Senkung der Kurse, bis sie sich der Parität des Gegenplatzes so weit genähert haben, daß gerade noch die Arbitragekosten der zum Ausgleich unentbehrlichen Arbitrageure gedeckt werden.

Schließlich kann die Marktgestaltung, wie zumeist in der Praxis, auch an beiden Plätzen Angebot und Nachfrage aufweisen, doch so, daß beiderseits unausgeglichene Reste bestehen bleiben. Zwei Fälle wirken genau wie die vorbesprochenen, wenn nämlich in A wie in B entweder das Angebot oder die Nachfrage überwiegt. Dann senkt oder hebt der beiderseitige gleichartige Überschuß die Kurse an beiden Plätzen und die Arbitrage besorgt den Ausgleich, bindet die Kurse an die Paritäten, und zwar so, daß bei beiderseitiger Tendenz zur Kurssenkung die Preise an beiden Plätzen um die Arbitragekosten unter der rechnerischen Parität des Gegenplatzes und im entgegengesetzten Falle ebensoviel über der rechnerischen Parität des Gegenplatzes (berechnet aus 100 : Inlandskurs × 100) liegen. Sie müssen dort liegen, weil bei anderem Stande entweder die Arbitrage keinen Lohn, also keinen Anlaß zum Ausgleich hat, oder weil sie bei größerer Abweichung von der Parität übermäßig stark eingreift und dadurch eine natürliche Reaktion herbeiführt.

Anders ist die Sachlage, wenn in einem Markte A das Angebot um 5 Millionen, im anderen B die Nachfrage um ebensoviel überwiegt, dann hat im ersten der Kurs die Tendenz zu sinken, im zweiten zu steigen und muß um die Arbitragekosten über die rechnerische Kursparität des Gegenplatzes herausgedrückt werden, ehe der Arbitrageur Anlaß zu Geschäften findet. Nimmt man an, im Platze A mit überwiegendem Angebot sinke der Kurs auf 90, während er in B infolge Überschießens der Nachfrage auf 125 steige. Die Arbitragekosten betragen 10 und die rechnerische Kursparität für A in Währung B ist 111,11 (= 10 000 : 90). Dann wird in A ein Teil der Nachfrage von B als Angebot auftreten, weil die dortigen Schuldner angesichts der Preislage ihren Gläubigern in A die Anweisung erteilen, ihre Guthaben durch Verkauf von Tratten auf B in A einzuziehen. Der Schuldner in B zahlt dann für 10 000 Schuld in A 11 111,11 Ein-

heiten B plus Arbitragekosten 1000 = 12111,11, während er bei Kauf in B 12500 zu zahlen hätte. Die Marktverschiebung verursacht nun sofort Preisveränderungen; er sinkt in A, weil das Angebot vermehrt ist, und sinkt in B, weil die Nachfrage zurückging, und zwar so lange, als die Arbitragen noch lohnend sind. Hören sie auf, so erhält das alte Marktverhältnis die beiderseitigen Preise an der Arbitragegrenze, deren neue Überschreitung sofort weitere Arbitragen auslöst.

Bisher wurde immer angenommen, die Summe der Schulden sei gleich der Summe der Guthaben zwischen zwei Ländern. Dann ist offensichtlich ein Marktausgleich auf dem Wege der Arbitrage möglich, wenn überschüssige Nachfrage des einen Platzes in zusätzliches Angebot des Gegenplatzes und umgekehrt verwandelt wird. Wenn man die beiderseitigen Kurse miteinander vergleicht, so besagt eine Übersteigung der rechnerischen Kursparität des Gegenplatzes um die Arbitragekosten im Inlande, daß im Inlande überschüssige Nachfrage vorliegt, die den Kurs nach oben zieht, bis ein Teil der Schuldner es günstiger findet, anstatt Rimessen zu senden, auf sich im Gegenlande trassieren zu lassen. Steht der Inlandskurs dagegen um die Arbitragekosten unter der rechnerischen Parität des Gegenkurses, so ist sicher, daß der Inlandsmarkt überschüssiges Angebot aufweist. Man kann also, ähnlich wie bei den Betrachtungen über den Ausgleich durch Gold, beim Ausgleich durch Arbitrage von je einem oberen und unteren **Arbitragepunkte** sprechen, die um die Arbitragekosten über oder unter der Parität des Gegenkurses liegen und die Arbitragegrenzen bilden, deren Überschreitung solche Geschäfte möglich macht.

Dieses Gesetz der Arbitragepunkte und Arbitragegrenzen bleibt auch in Kraft, wenn die Zahlungsbilanz zwischen zwei Ländern nicht ausgeglichen ist, sondern, wie meist in der Praxis, mehr Schulden als Guthaben oder umgekehrt aufweist. Ist das der Fall, so vermag natürlich die Gegenarbitrage nicht diesen Überschuß auszugleichen, das kann nur die Preisgestaltung, indem sie entweder den Rücktritt einiger Parteien auf der Überschußseite, das Hinzukommen neuer auf der kleineren Seite, oder beides veranlaßt. Nehmen wir zum Beispiel an, das Land A schulde an B insgesamt 30 Millionen und habe gleichzeitig ein Guthaben von 25. Die Schuld tritt mit 20 Millionen als

Nachfrage im Markte A mit 10 Millionen als Angebot im Markte B auf, das Guthaben dagegen mit 10 Millionen als Angebot im Markte A und mit 15 Millionen als Nachfrage im Markte B auf, dann zeigt A Nachfrage 20, Angebot 10 und B Nachfrage 15, Angebot 10. In beiden Märkten überwiegt also zunächst die Nachfrage und steigert den Kurs, der vorher beiderseits auf 100 stand. Ist die obere Arbitragegrenze erreicht, so wandern 5 Millionen der Nachfrage in A nach B und treten dort als Angebot auf oder 5 Millionen der Nachfrage in B nach A, um dort als Angebot zu wirken. In jedem Falle gelingt es nicht, die Märkte auszugleichen. Immer fehlen 5 Millionen Angebot in A, und deshalb müssen die Preise dort immer weiter steigen, wobei die Arbitrage dafür sorgt, daß sie in B durch zufließendes Angebot aus A ebenso stark sinken, bis der veränderte Preis durch Herbeiführung neuen Angebots oder Minderung der Nachfrage den Ausgleich herbeiführt. Immer jedoch werden die Kurse in A und B an der oberen Arbitragegrenze liegen, weil nur dadurch eine Rückwirkung der Preise in A auf die n B möglich ist. Die obere Arbitragegrenze wird es sein, weil in A sowohl als in B zunächst die Nachfrage überwiegt. Würde dagegen in B etwa das Angebot mit 20 überwiegen, so sänken dort die Kurse auf der unteren Arbitragegrenze immer tiefer, bis die Preiswirkung durch Ausscheiden von Angebot oder Herbeiführung neuer Nachfrage das Marktverhältnis ausgleicht oder umstürzt, etwa in B durch Zutritt von 10 Millionen Nachfrage den Kurs auf die obere Arbitragegrenze verschiebt und damit die Möglichkeit gibt, die 5 Millionen dann überschießende Nachfrage durch Arbitrage auf den Markt A zu bringen.

Demnach gilt auch bei nicht durch Arbitrage ausgleichbaren Märkten der Satz, daß ein Stand der Kurse auf oder über dem oberen Arbitragepunkt ein Überwiegen der Nachfrage in dem betreffenden Markt und Papier, dagegen ein Stand auf dem unteren Arbitragepunkt ein Überwiegen des Angebots für Einzelmarkt und Einzelwährung bedeutet. Kurse, die zwischen beiden Punkten stehen, gestatten keine Arbitragen, also keinen Ausgleich. Deshalb können sie zwischen diesen Punkten auch nur selten verweilen, denn das setzte völligen Ausgleich von Angebot und Nachfrage voraus, was nur selten eintreffen wird.

Über die schematische Entwicklung einiger runder Kurse, ihrer rechnerischen Paritäten am Gegenplatze und der beiden Arbitrage-

grenzen in den Gegenmärkten bei angenommenen Arbitragekosten von einer Einheit gibt die nachfolgende Tabelle Auskunft.

Rechnerische Paritäten		Arbitragegrenzen in A		Arbitragegrenzen in B	
Kurse in A auf B	Kurse in B auf A	obere	untere	obere	untere
400	25	401	399	26	24
300	33,3	301	299	34,3	32,3
250	40	251	249	41	39
200	50	201	199	51	49
150	66,6	151	149	67,6	65,6
133,33	75	134,33	132,33	76	74
125	80	126	124	81	79
111,11	90	112,11	110,11	91	89
100	100	101	99	100	99
90	111,11	91	89	112,11	110,11
80	125	81	79	126	124
75	133,33	76	74	134,33	132,33
66,6	150	67,6	65,6	151	149
50	200	51	49	201	199
40	250	41	39	251	249
33,3	300	34,3	32,3	301	299
25	400	26	24	401	399

In den beiden ersten Spalten sind die rechnerischen Paritäten der Gegenplätze einander gegenübergestellt, die sich eine aus der anderen durch Regelbetri oder Proportion berechnen lassen. Die Spaltenpaare zeigen obere und untere Arbitragegrenzen jedes Platzes für jeden der zwei Kurse, zwischen denen sich der tatsächliche Wechselkurs, allein unter dem Drucke von Angebot und Nachfrage, wie sie in dem Einzelmarkt aus den Grundposten der Zahlungsbilanz herauswachsen, frei bewegt. Eine der Arbitragegrenzen wird erst dann erreicht, wenn einseitiges Angebot oder einseitige Nachfrage im Markte dringend nach Arbitrageausgleich mit dem Gegenmarkte verlangt. Ist die Einseitigkeit der Gegenmärkte eine dauernde, so muß auch ihr Wechselkurs dauernd durch den inneren Druck der Marktverhältnisse auf die obere oder untere Arbitragegrenze gepreßt werden, um einen dauernden Arbitrageausgleich zu ermöglichen.

Nun bleibt noch zu fragen, wie hoch denn die Arbitragekosten in der Praxis zu sein pflegen. Sie entsprechen etwa der durchschnittlichen Entfernung des Wechselkurses von der rechnerischen Parität des Kurses vom Gegenplatze, wobei aber zu beachten ist, daß die Zufälligkeiten der Marktbildung und Preisermittlung Einzelzuckungen des Kurses herbeiführen können, die als

Sondererscheinungen nicht maßgebend sein dürfen. Ebenso müssen der Berechnung solche Kurse ferngehalten werden, die zu einem Zeitpunkt entstehen, wo innere Ausgeglichenheit des Marktes Arbitragen unnötig machte und den Kurs der Arbitragegrenze fernhielt.

Über die Tatsachen berichten die gründlichen Darstellungen von Schmalenbach und Mahlberg [1], die, der erstere den Pfundwechselkurs, der andere den Frankenkurs, daraufhin untersuchten. Sie haben in vorzüglichen graphischen Darstellungen ganz deutlich die enge Bindung der Gegenkurse aneinander gezeigt und kommen beide auf eine durchschnittliche Abweichung der Kurse von der Parität der Gegenkurse von etwa 1—1½ ‰. Dabei zeigt sich, daß die Kurse fast immer auf der unteren Arbitragegrenze liegen, daß also in Deutschland das Angebot im Markte überwiegt, was sich zwanglos aus den in normalen Zeiten herrschenden Holguthaben in Auslandswährung erklärt.

Indessen besteht Grund zu zweifeln, daß die tatsächlichen Arbitragekosten wirklich so hoch sind, wie die graphische Darstellung zeigt, denn eine Reihe an anderer Stelle erörterter Einzelbedenken sprechen dagegen. Auch Schär [2] kommt zu anderem Resultat, denn er berechnet die Höchstabweichung, allerdings nur für einen Tag, auf ½ ‰. Deshalb darf man auch zweifeln, daß die Kurse in Deutschland tatsächlich so vorwiegend auf der unteren Arbitragegrenze verweilen, vielmehr scheinen die Zufälligkeiten der Marktbildung sie doch auch öfter bis zur oberen zu drücken. *Vollkommen sicher ist nur* **die Bindung** *der Gegenkurse aneinander durch die Arbitrage bewiesen.*

4. Die Regelung der indirekten Paritäten oder Dreieckkurse und Herstellung einer Gesamtzahlungsbilanz durch die Arbitrage

In dem Abschnitt über die Marktbildung im Zahlungsmittelhandel wurde bereits festgestellt, daß neben der ungleichen Verteilung von Schuld und Guthaben auf die Gegenmärkte auch *die Gestaltung der Schulden und Guthaben zwischen den Einzelländern zum Teil sehr abweichend von der der Gesamtzahlungsbilanz* sein kann. Es gilt Guthabenüberschüsse

---

[1] Vgl. „Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung", Bd. 1 und 3, dazu meine Aufsätze, Bd. 11, S. 93 f. Zur Theorie der Wechselkurse, und demnächst erscheinend: Das Verhältnis der Gegenkurse. Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis.

[2] *Schär*, Zahlungsbilanz und Diskont. Berlin, S. 54.

gegenüber einem Lande zur Deckung von überschüssigen Schulden bei einem anderen zu verwenden. Das geschieht durch die Arbitrage.

Für diesen Zweck kommen direkte Arbitragen in direkten Zahlungsmitteln nicht in Betracht, wohl aber alle übrigen Preisarbitragemethoden, und zwar einerseits die direkten Ausgleichs- und Differenzarbitragen in indirekten Zahlungsmitteln, anderseits alle indirekten Arbitragen in direkten und indirekten Zahlungsmitteln. Die beiden erstgenannten werden in der Praxis vorherrschen, weil sie, die eine zwei, die andere drei Geschäfte, wenige und schnelle Abschlüsse, davon einen respektive zwei im eigenen Markt und vor allem auch nur einen Helfer am Gegenplatz, nicht deren zwei an zwei Plätzen, sowie weniger Transporte nötig machen.

Betrachten wir nun an einem Beispiel die Technik dieser Arbitragewirkung. Vier Länder, die wir als die Gesamtheit der miteinander verkehrenden betrachten, haben an einem bestimmten Tage folgende Posten in ihrem Zahlungsmittelmarkt. Dabei soll angenommen werden, daß Aussicht, es werde ohne Preisverschiebung an dem nächsten Tage anders sein, nicht besteht. Zur Vereinfachung der Rechnung sei ferner, wie schon bisher, angenommen, die Währungseinheiten der Einzelländer seien zunächst gleichartig, wie es im Verkehr der Frankenländer untereinander der Fall ist.

Zahlungsmittelmärkte von vier Ländern

A			B			C			D		
Guthaben	bei	Schuld	Guthaben	bei	Schuld	Guthaben	bei	Schuld	Guthaben	bei	Schuld
100	B	600	600	A	100	200	A	200	200	A	400
200	C	200	200	C	200	200	B	200	200	B	200
400	D	200	200	D	200	200	D	200	200	C	200
700		1000	1000		500	600		600	600		800

Wie wirken nun bei dieser Marktlage die einzelnen Arbitragearten und die Arbitrage im ganzen?

1. Die direkte Ausgleichsarbitrage mit indirekten Zahlungsmitteln würde, wie jede Arbitrage, im Markte eingreifen, wenn direkte Zahlungsmittel ungünstiger sind als andere. Betrachten wir die Marktlage im Lande A. Es hat dem Lande B gegenüber einen starken Überschuß von Schulden, gegenüber D einen Überschuß von Guthaben, und mit C gleichen sich Schuld und Guthaben aus. Wir nehmen bei diesen Besprechungen an, die Ge-

samtheit der Schulden und Guthaben von A trete in seinem Markte auf, denn wenn es auch zunächst nicht so ist, würde doch die direkte Arbitrage zwischen den Gegenplätzen zu einem Ausgleich der Gegenmärkte führen. Dann muß im Markt A der Kurs in Zahlungsmitteln auf B infolge der stark überwiegenden Nachfrage steigen, der Kurs in Zahlungsmitteln auf D aus entgegengesetztem Grunde fallen, während nur der auf C Aussicht hat, gleichzubleiben.

Hat nun jemand in A an B zu zahlen, so wird er sich angesichts des stark steigenden Kurses auf B nach anderen, billigeren Zahlungswegen umsehen und bemerken, daß Zahlungsmittel auf D die Tendenz zeigen zu fallen, weil das Angebot überwiegt. Ist er gleichzeitig über die Marktlage in B unterrichtet, so weiß er, daß dort Zahlungsmittel auf B zum alten Preis verkauft werden können, weil Guthaben und Schulden zwischen B und D sich ausgleichen. Der Schuldner Bs in A kauft also Zahlungsmittel auf D und sendet sie nach B zum Verkauf, um dort aus dem Erlös seine Schuld an B zu decken.

Das Resultat ist ein einfaches: Abschwächung der Kurssteigerung in A für Zahlungsmittel B, durch Ablenkung eines Teiles der Nachfrage aus dem Markt der Zahlungsmittel B auf D. Die Ablenkung wird unwirksam, wenn 200 Einheiten Nachfrage nach Zahlungsmitteln B in solche auf Zahlungsmittel D umgewandelt sind, denn dann ist auch das Angebot in den letzteren erschöpft und weitere Nachfrage steigert auch den Kurs auf D.

2. Der Kurs auf Zahlungsmittel D müßte in A zunächst sinken, weil das Angebot überwiegt, doch schon, wenn sich zwischen Zahlungsmittel B und D eine geringe Preisverschiebung entwickelt hat, die groß genug ist, um die Arbitragekosten zu decken; wenn also *die Arbitragegrenze* erreicht ist, fließt Nachfrage aus dem Markte der Zahlungsmittel auf B in den solcher auf D. Solange dieser Austausch möglich ist, können sich die Kurse auf B wie auf D nur um die Arbitragegrenze voneinander entfernen. Erst nachdem die Aufnahmefähigkeit des Marktes für Zahlungsmittel D erschöpft ist, wird der Kurs in solchen auf B stärker steigen. Geschieht das aber, so vermehrt sich mit der Differenz in den Kursen auf B und D auch der Anreiz neue Zahlungsmittel B oder D herbeizuschaffen. Praktisch wird der Verlauf so sein, daß die Inhaber von Zahlungsmitteln auf B, C oder D, wenn sie bemerken, daß die Nachfrage *im allgemeinen* überwiegt, schon vor Erschöpfung ihrer Vorräte höhere

Preise fordern. Es werden also auch die Zahlungsmittel auf C steigen, obgleich bei diesen sich im Grunde Angebot und Nachfrage ausgleichen, und zwar dann, wenn es, infolge der gestiegenen Kurse auf B, billiger wird, mit Zahlungsmittel C an B zu zahlen. So erfolgt also ein steter Ausgleich zwischen den Preisen aller Zahlungsmittel eines Marktes. Nicht Angebot und Nachfrage in einem Zahlungsmittel ist maßgebend, sondern der Überschuß aller Schulden über alle Guthaben oder umgekehrt mit dem gesamten Auslande. Die Marktverhältnisse der einzelnen Zahlungsmittel können nur Verschiebungen um die Arbitragegrenze nach oben oder unten herbeiführen.

3. Diese Austauschbarkeit der einzelnen Zahlungsmitteln wirkt auch in den anderen Märkten. Betrachtet man zum Beispiel die Verhältnisse des Landes D in diesem Zusammenhange, so zeigt sich, daß es im ganzen einen Überschuß der Schulden um 200 aufweist. Diese entstehen aus den Beziehungen mit dem Land A, dem D 400 Einheiten schuldet, während es nur 200 direkte Guthaben aufweist. Nun sehen wir, daß in A die Kurse auf D trotz des stärkeren Angebots von der im allgemeinen stärkeren, aus den Beziehungen zu B entspringenden Nachfrage, anstatt zu sinken, mit in die Höhe gezogen wurden, ebenso wie die Kurse auf C. Dieser Austausch wirkt aber auch im Markte B. Dort kommen bei zunächst ausgeglichenem Markt in Zahlungsmitteln auf D plötzlich neue Angebote aus den Arbitragen im Markte A hinzu, und dadurch müßte bei isoliertem Markt der Kurs auf D sinken. Er sinkt aber deswegen höchstens auf die untere Arbitragegrenze, folgt aber der sich aus dem allgemeinen Verhältnis von Angebot und Nachfrage in B ergebenden Kurssenkung. Im Markte C, der im ganzen und einzelnen ausgeglichen ist, liegt dagegen kein Anlaß vor, Zahlungsmittel von anderen Märkten herbeizuführen oder solche dorthin zu bringen, es handele sich denn um Arbitragen zum Ausgleich der Gegenkurse. Trotzdem wird der Kurs auf A in C durch die Gegenarbitrage verschoben. Im Markte D dagegen überwiegt im ganzen die Nachfrage; also wird auch der Kurs aller Zahlungsmittel dort die Tendenz zur Steigerung aufweisen, und zwar nicht nur für die auf A, weil dort die Nachfrage überwiegt, sondern auch für die auf B und C, denn für diese wird verstärkte Nachfrage auftreten, die aus dem Markt der Zahlungsmittel auf A abgelenkt wurde.

Die Wirkung der direkten Differenzarbitrage mit

indirekten Zahlungsmitteln ist die gleiche. Sie würde im Markte A bei Kursen auf D, welche die Arbitragegrenze unterschritten hätten, Zahlungsmittel D kaufen, im Markt B, C oder D verkaufen und den Erlös nach A übertragen, indem sie entweder in B, C oder D Zahlungsmittel A kaufen, also dort, wahrscheinlich in B, wo das Angebot überwiegt, den Preis heben oder im Markte A das Angebot vermehren, indem sie ihre Auslandsguthaben durch Tratte auf B einziehen, also dort die Kurse drücken, und demnach das ursprüngliche Angebot in Zahlungsmitteln D in solches der Zahlungsmittel B verwandeln, also den Ausgleich der Zahlungsbilanz mit den Einzelländern zur Gesamtzahlungsbilanz durchführen helfen.

Indirekte Ausgleichsarbitragen mit direkten Zahlungsmitteln würden in A auf der unteren Arbitragegrenze stehende Zahlungsmittel D kaufen, sie in D einkassieren und dort dafür Zahlungsmittel auf B erwerben, die zum Ausgleich einer Schuld in B dienen. Also wird Angebot der Zahlungsmittel D in A aufgenommen und dafür die Nachfrage nach Zahlungsmitteln B gemindert.

Indirekte Differenzarbitrage mit direkten Zahlungsmitteln würde, wie im vorstehenden Falle, aus dem Angebot in A von Zahlungsmitteln D über D Guthaben in B schaffen, die, als Tratte auf B im Markte A auftretend, das dortige Angebot in Zahlungsmitteln B vermehrte.

Indirekte Ausgleichsarbitrage mit indirekten Zahlungsmitteln könnte etwa im Markte B Zahlungsmittel A kaufen, sie im Markt D verkaufen und dort Zahlungsmittel C als Deckung für eine Schuld in C erwerben. Man wandelt also ursprüngliche Nachfrage nach Zahlungsmitteln C in B in solche im Markte D um und hebt die Nachfrage nach Zahlungsmitteln A in B.

Indirekte Differenzarbitrage mit indirekten Zahlungsmitteln würde ebenso verfahren, aber weiter das in C erlangte Guthaben entweder als Angebot von C im Markte B oder als Nachfrage nach B im Markte C auftreten lassen.

Das Ergebnis der vorstehenden Untersuchungen über den Einfluß der einzelnen Arbitragearten ist folgendes:

1. **Die Arbitrage gleicht im Einzelmarkte überschüssiges Angebot in einem Zahlungsmittel gegen überschüssige Nachfrage in einem anderen aus, schafft also eine Gesamtzahlungsbilanz, deren Saldo allein**

ausschlaggebend ist für die Bewertung der Inlandswährung im Verhältnis zu allen fremden Zahlungsmitteln. **Sie vereinheitlicht demnach den Wert der Inlandswährung in den Einzelmärkten.** Das bedeutet zum Beispiel für den Markt A, daß nicht die Preise für Zahlungsmittel B infolge der überwiegenden Nachfrage stark ansteigen, während die Preise für Zahlungsmittel D stark fallen, weil dort das Angebot überwiegt; vielmehr müssen alle Preise in A, sowohl in Zahlungsmitteln B wie auch C und D gleichmäßig steigen, nur mit dem Unterschiede, daß der Einzelmarkt der Zahlungsmittel B die Führung hat. Zuerst steigen Zahlungsmittel B auf die obere Arbitragegrenze, dann wird es lohnend, an ihrer Stelle zur Zahlung an B Zahlungsmittel D oder C zu verwenden, und mit der für C und D einsetzenden Nachfrage seitens der Arbitrage muß auch deren Kurs steigen. Im Markte B kann nicht der Kurs auf A allein sinken. Er übernimmt nur die Führung, und sobald er die untere Arbitragegrenze erreicht, beginnt es vorteilhafter zu werden, anstatt mit Zahlungsmittel A auszugleichen, solche auf C oder D zu verwenden. Im Markt D hebt die überschießende Nachfrage nach Zahlungsmitteln A nach Überschreitung der oberen Arbitragegrenze auch den Preis für die auf B und C.

2. Die Arbitrage kann **nicht** die Preise der einzelnen Zahlungsmittel auf die fremden Länder vereinheitlichen, sondern nur den Wert der Inlandswährung für den Gesamtmarkt. Der Wert jeder Inlandswährung im eigenen Markt entwickelt sich aus dem Gesamtverhältnis zwischen Schulden und Guthaben der Zahlungsbilanz. So würde zum Beispiel im Markt A, nicht etwa im Lande A, wie viele meinen, der Wert der Währung A um etwa 30 % gesenkt, im Markte B die Währung B um 100 % in ihrem Werte gehoben, im Markte C bliebe der Wert der Inlandswährung unverändert, und im Markte D sänke die Inlandswährung etwa um 30 % im Werte. Wäre das, die Prozentsätze selbst lassen sich nicht beweisen, wohl aber die gleichlaufende Markttendenz, der Fall, so verhielte sich nunmehr die Kaufkraft der Währungen in den Einzelländern, die vorher, wie wir annehmen, wie 100 : 100 : 100 : 100 stand, wie 142,85 : 50 : 100 : 142,85, denn wenn mit 100 Einheiten A Währung früher 100 B-, C- oder D-Einheiten gekauft werden konnten, so erhält man nach einer Senkung der Kaufkraft in A um 30 % für 100 A nur noch 70 B, man muß also für 100 B der

unveränderten Art 142,85 A anlegen. In B stieg die Kaufkraft der Inlandswährung um 100 %, also erhält man für 100 B dann 200 C; demnach zahlt man für 100 C nur 50 B. Ebenso ergeben sich die Zahlen für C und D. Das damit ermittelte neue Verhältnis muß auch in den Wechselkursen, die ja nichts anderes sind als Vergleiche zwischen dem Wert der Inlandswährungen mit dem der Auslandswährungen, im Zahlungsmittelmarkt, zum Ausdruck kommen. Die Kurse müßten sich, festgebannt in enge Arbitragegrenze, etwa wie folgt gestalten:

für A (142,85)		für B (50)	
auf B (50)	= 285,7	auf A (142,85)	= 35
„ C (100)	= 142,85	„ C (100)	= 50
„ D (142,85)	= 100	„ D (142,85)	= 35

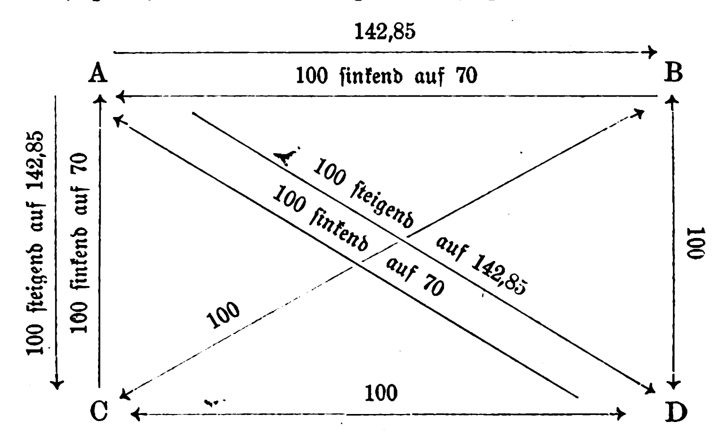
für C (100)		für D (142,85)	
auf A (142,85)	= 70	auf A (142,85)	= 100
„ B (50)	= 200	„ B (50)	= 285,70
„ D (142,85)	= 70	„ C (100)	= 142,85

Die vorstehenden Kurse sind aus den in Klammern beigefügten Verhältniszahlen der Kaufkraft der einzelnen Währungen zueinander entstanden. Währung A verhält sich zu B wie 142,85 : 50. Man zahlt für 50 Einheiten B 142,85 Einheiten A, also für 100 B = 285,7 A, den Wechselkurs. Ferner 142,85 A = 100 C, 142,85 A = 142,85 D, also Wechselkurs = 142,85 A = 100 C und 100 A = 100 D. Im Markte B rechnet man 50 B = 142,85 A, also 100 A = (50 : 142,85) = 35 B = Wechselkurs, 50 D = 100 C = Wechselkurs usf. Damit sind die Ergebnisse der früheren Untersuchung über die Arbitragewirkung kursmäßig ausgedrückt.

3. Der Kaufwert einer Währung im Zahlungsmittelhandel wird im Markte des eigenen Landes auf Grund der Gesamtzahlungsbilanz gebildet. Die Arbitrage bewirkt, daß dieser Wert in seinem Verhältnis zu dem der Zahlungsmittel der anderen Länder auch in deren Markt zum Ausdruck kommt. Das geschieht durch die Regelung der indirekten Paritäten, der Dreieckkurse. Gehen wir von den unter 2. ermittelten Wertverhältnissen und Kursen sowie den früher gegebenen Posten der Zahlungsbilanz A aus. Was zwingt die Kurse, sich so zu gestalten, wie die Berechnungen es zeigen? Dabei ist die Wertfeststellung der Einzelwährungen im eigenen Markt als fester

Ausgangspunkt zu nehmen. **Alle Kurse zwischen A, B, C und D stehen zunächst auf 100.**

Fall 1. Im Markt A steigt infolge starker Nachfrage und damit verbundenen Sinkens der Kaufkraft der Inlandswährung der Kurs auf B bis auf 142,85 gegen früher 100. Die Kurse auf C und D wie C—D und B—D sollen zunächst noch als unverändert (= 100) gedacht sein. Dann ergibt sich folgendes Bild:



Der Kurs A—B sei feststehend, d. h. praktisch: der Markt in A gestattet beliebige Umsätze zu diesem Preise. Wie müssen sich dann die Kurse B—A, A—C, C—A, A—D und D—A gestalten, wenn deren Märkte auf jede Veränderung von Angebot oder Nachfrage reagieren? Die Kurse C—D und D—B mit ihren Gegenkursen werden vorläufig ebenfalls als feststehend angenommen.

Dann wirkt zunächst das eingehend besprochene **Gesetz der Gegenkurse, der direkten Paritätsregulierung, der Einfluß direkter Ausgleichsarbitrage in direkten Zahlungsmitteln** (Wahl zwischen Rimesse und Tratte) und **der direkten Differenzarbitrage mit direkten Zahlungsmitteln zwischen A—B.**

Wenn A auf B 142,85 notiert, dagegen B auf A 100, so werden alle Gläubiger in A ihre Guthaben in B durch Tratte einziehen, also im Markte A verkaufen. Alle Schuldner in A dagegen lassen auf sich von B aus trassieren, so daß in B fortlaufend das Angebot überwiegt und den Kurs auf A herabdrückt, bis er der rechnerischen Parität = 70 soweit angenähert ist, daß die Kosten der Arbitrage, d. h. des Geschäftes am fremden Platze, abzüglich der

Kosten für Geschäfte am eigenen Markt, gerade noch für so viel Arbitragen gedeckt werden, als nötig sind, um den Kurs in B an die Parität zu binden.

Gleichartig würde die *direkte Differenzarbitrage mit direkten Zahlungsmitteln* wirken. Sie verkaufte in A, erzielte für 100 B 142,85 A, ließe B ebenfalls (A) verkaufen und hätte für 100 B, die aus dem letzten Verkauf erzielt würden, 100 A zu zahlen, so daß ein Gewinn von 42,85 erzielt würde. Die Verkäufe in B würden indessen den Kurs in B schnell herabdrücken, und wenn er bei 1 Einheit Arbitragekosten 71 erreicht hätte, hörte die Möglichkeit weiterer Gewinne auf.

Damit sind die Gegenkurse zwischen A—B geregelt. Betrachten wir nunmehr die Wirkung der direkten Arbitragen mit indirekten Zahlungsmitteln und der indirekten mit direkten und indirekten Zahlungsmitteln auf die Beziehungen zwischen A—C und A—D.

Die *direkte Ausgleichsarbitrage mit indirekten Zahlungsmitteln* würde, nachdem die Gegenkurse A—B der Parität nahegebracht sind, Schulden von A in B nicht mehr auf direktem Wege, sondern über C oder D ausgleichen. Am günstigsten wäre wohl der Weg über D, weil ein Übergewicht des Angebots von Wechseln auf diesen Platz vorliegt. Die Schuldner von B in A kaufen also Wechsel auf D zu 100, vielleicht sogar noch etwas billiger, und senden sie nach B zum Verkauf, wo damit 100 Einheiten Schuld in B-Währung gedeckt werden. Ebenso liegt die Sache bei Verwendung von Wechseln auf C. Durch die Käufe von Wechseln auf D und C in A werden dort die Kurse allmählich gehoben. Erreichen sie, bei Arbitragekosten von 2 Einheiten in A, 140,85, so wird es unvorteilhaft, diesen Weg weiter zu beschreiten. Jedenfalls zeigt das Beispiel deutlich, daß die direkte Ausgleichsarbitrage mit indirekten Zahlungsmitteln dahin wirkt, *die veränderte Kaufkraft der Währung A bei allen Kursen durchzusetzen und die einheitliche Gesamtzahlungsbilanz für alle Kurse maßgebend zu machen.*

Doch ist dieser Arbitrageart auch eine indirekte Wirkung auf die Gegenkurse A—B eigen. Gehen wir von folgenden Kursen aus: $A\underline{\overset{142,85}{\quad}}B$, $B\underline{\overset{100}{\quad}}A$, $A\underline{\overset{142,85}{\quad}}C$, $A\underline{\overset{142,85}{\quad}}D$, $B\underline{\overset{100}{\quad}}C$, $B\underline{\overset{100}{\quad}}D$, so würden Schuldner in B mit Vorteil an A zahlen, indem sie nicht Wechsel auf A, sondern auf D oder C zu 100 erwerben und sie in A verkaufen, denn damit decken sie für 100 B eine Schuld von 142,85 A, während der Kauf direkter Wechsel auf A für 100 A 100 Ein-

heiten B erforderte. Die Wirkung dieses Vorgehens auf den Kurs B—A ist eine **indirekte**, denn die Benutzung indirekter Zahlungsmittel mindert die Nachfrage nach A im Markte B, **begünstigt also das Sinken dieses Kurses auf die Parität des Gegenkurses**.

Direkte Differenzarbitrage mit indirekten Zahlungsmitteln würden in beiden Fällen gleichartig wirken. Man erwirbt im ersten Falle Wechsel C oder D in A, steigert dort deren Kurs, verkauft sie in B, erzielt dort 100 Einheiten B abzüglich Arbitragekosten und hat nun die Wahl, den Ausgleich durch Rimesse oder Tratte mit A herbeizuführen. Steht A—B auf 142,85 und B—A auf 100, so wird man die Tratte von A auf B wählen, deren Verkauf 142,85 Einheiten A ergibt. Dadurch mindert sich die Nachfrage in B nach A, und der Kurs sinkt auf die Parität.

Indirekte Ausgleichsarbitragen mit direkten Zahlungsmitteln würden, wenn die Gegenkurse zwischen A—B nahe der Parität stehen, Schulden von A in B decken, indem man in A Wechsel auf D oder C zu 100 und allmählich steigenden Preisen kauft, dafür in D oder C B-Wechsel zu 100 erwirbt und demnach, abgesehen von Kosten, 100 Einheiten Schuld in B zum Preise von 100 deckt, während man bei direktem Kauf von B in A 142,85 Einheiten A zahlen mußte. Dadurch werden die Kurse auf C und D in A gehoben, **also dem Charakter der Gesamtzahlungsbilanz angepaßt**; Gläubiger von A in B dagegen werden den Weg des indirekten Ausgleichs über C oder D erst wählen, wenn das Angebot ihrer Tratten auf A den Kurs B—A herabgedrückt hat. Steht er etwa auf 70, so ist es bei 2 Einheiten Arbitragekosten vorteilhaft, das Guthaben von B in A auf indirektem Wege einzuziehen, indem man Tratten auf D oder C in B verkauft und dort zur Deckung solche auf A verkaufen läßt. Dadurch wird der Kurs C—A oder D—A gedrückt, also der Parität angenähert; der Kurs B—A dagegen durch Minderung des Angebots gestützt. Da wir annehmen, C—A und D—B seien unveränderlich, zeigt sich hier deutlich ein festes Verhältnis zwischen dem Kurs B—A und C—A wie D—A. B wird den indirekten Weg beschreiten, wenn der Kurs B—A **um die Arbitragekosten niedriger steht** als der Kurs C—A oder D—A. Sie seien gleich 2, so müssen die Kurse C—A und D—A, wenn nicht andere Ursachen mitwirken, **immer höchstens mit einem Abstand von 2 Einheiten der Senkung des Kurses B—A folgen; sie werden also**

der *Parität des Gegenkurses* nähergebracht. Außerdem hat der Arbitrageur bei jedem der Geschäfte in direkten Zahlungsmitteln die Wahl zwischen Rimesse und Tratte mit dem jeweiligen Gegenplatz, *regelt also gleichzeitig bei indirekter Arbitrage mit direkten Zahlungsmitteln auch die direkten Gegenkurse.* So kann B, anstatt C oder D in B zu kaufen, den Vermittler am Gegenplatz Wechsel auf B verkaufen lassen, und D wie C können, anstatt Wechsel auf A zu kaufen, Tratten auf sich in A verkaufen lassen.

Auch diese Arbitrageart kann *indirekt* auf den *Gegenkurs* $B\overset{100}{\text{---}}A$ *wirken.* Wenn $A\overset{142,85}{\text{---}}B$, $A\overset{142,85}{\text{---}}C$, $A\overset{142,85}{\text{---}}D$, $B\overset{100}{\text{---}}C$ und $B\overset{100}{\text{---}}D$ stehen, würden Schulden von A an B durch Kauf von D oder C in B und Kauf von A in D oder C vorteilhaft beglichen, damit die Nachfrage nach direkten Wechseln B—A gemindert und deren Kurs gesenkt.

Indirekte Differenzarbitragen mit direkten Zahlungsmitteln veranlaßten gleichartige Geschäfte, zu denen ein weiteres direktes zwischen A—B träte. Man kaufte zum Beispiel in B Wechsel auf C oder D zu 100, in C oder D B zu 100 und übertrüge den Erlös auf günstigstem Wege, durch Rimesse oder Tratte, hier durch Tratte A—B zu 142,85 nach A. Die Wirkung wäre Hebung der Kurse C und D in A und Minderung der Nachfrage, also Kurssenkung in B für Wechsel auf A, demnach auch Anpassung des Kurses B—A an die Parität des Gegenkurses.

Indirekte Ausgleichsarbitragen mit indirekten Zahlungsmitteln führten in A für den Schuldner von B zu Käufen von C, die in D verkauft würden, Erlös 100 D. Dafür erwirbt man 100 B und bewirkt Steigerung der Kurse A—C. Gläubiger in B auf A könnten ihrerseits dem Schuldner in A den gleichen Weg vorschreiben. Schuldner in B an A könnten in B D kaufen, in C verkaufen und den Gläubiger auf den Erlös trassieren lassen, so daß die geminderte Nachfrage nach A in B diesen Kurs der Parität annähern würde. Differenzarbitragen gleicher Art hätten dann noch mindestens ein direktes Ausgleichsgeschäft zwischen A—B, das auch dem Ausgleich der Gegenkurse dienen würde, hinzuzufügen.

Die vorstehenden Beispiele zeigten, daß die Arbitragen folgende Wirkungen ausübten:

1. *Die Gegenkurse werden der Parität bis auf die Arbitragegrenzen genähert und dort festgehalten.*

2. **Die Dreieckarbitragen übertragen eine Verschiebung der Kaufkraft der Inlandswährung im Zahlungsmittelmarkte, die die Arbitragegrenzen überschreitet, auf alle Inlandskurse.**

Demnach stehen jetzt die Kurse in den vier Märkten wie folgt:

in A		in B		in C		in D	
auf	**B 142,85**	auf	**A 70**	auf	**A 70**	auf	**A 70**
„	**C 142,85**	„	C 100	„	B 100	„	B 100
„	**D 142,85**	„	D 100	„	D 100	„	C 100

Betrachten wir nunmehr die Entwicklung in der zweiten Etappe, die uns zeigen soll, wie die Steigerung der Kaufkraft der Währung B um 100 % im dortigen Zahlungsmittelmarkt auf die Kurse einwirkt. Man zahlt in B nur noch die halben Preise wie vorher. Dann bewirken die Dreieckarbitragen, daß dieses neue Verhältnis auf alle Kurse des Marktes B übertragen wird, und sie wie die Gegenarbitragen sorgen für Anpassung der Gegenkurse. Danach ergibt sich folgendes Kursbild:

in A		in B		in C		in D	
auf	**B 285,7**	auf	**A 35**	auf	A 70	auf	A 70
„	C 142,85	„	**C 50**	„	**B 200**	„	**B 200**
„	D 142,85	„	**D 50**	„	D 100	„	C 100

An **dritter Stelle** ist die Verschiebung der Kurse im Markte C zu untersuchen. Dort befinden sich Angebot und Nachfrage für die einzelnen Zahlungsmittel wie für die Gesamtzahlungsbilanz im Gleichgewicht. Nur die Regelung der Gegenmärkte kann zu Arbitragen Anlaß sein. Deshalb ändert sich auch die Kaufkraft der Inlandswährung im Markte C nicht, und Inlandskurse samt ihren Gegenkursen **bleiben unverändert** wie in der vorhergehenden Aufstellung.

Schließlich ist **viertens** die Gestaltung der Verhältnisse im Markte D zu untersuchen. Dort überwiegen im ganzen die Auslandsschulden, also muß die Kaufkraft der Inlandswährung im Zahlungsmittelmarkte infolge der überstarken Nachfrage sinken, und zwar, wie wir annehmen, auf 70 % des früheren Wertes. Also muß man jetzt für 100 Auslandseinheiten 142,85 gegen frühere 100 Einheiten D zahlen. Dann gestaltet sich unter dem Einfluß der Arbitragen das Kursbild folgendermaßen:

in A		in B		in C		in D	
auf	B 285,7	auf	A 35	auf	A 70	auf	**A 100**
„	C 142,85	„	C 50	„	B 200	„	**B 285,70**
„	**D 100**	„	**D 35**	„	**D 70**	„	**C 142,85**

Damit ist durch schrittweise Darstellung des Einflusses der Arbitragen dasselbe Kursbild erreicht, das früher rein rechnerisch ermittelt wurde, und es ist demnach bewiesen, daß die Arbitragen verschiedenster Art das praktisch durchsetzen, was die Rechnung ergab. Freilich werden die durch Arbitrage erfolgenden Ausgleichungen nicht ganz so exakt ausfallen können, weil die Arbitragekosten den Kursen eine gewisse, in normalen Zeiten praktisch eng begrenzte Beweglichkeit innerhalb der Arbitragegrenzen belassen.

Die vorstehenden Betrachtungen der Arbitragetechnik beweisen folgendes:

1. Das Bekannte, die Gegenkurse werden durch direkte Arbitragen in direkten Zahlungsmitteln auf die Parität gedrückt und dort auf oder innerhalb der beiden Arbitragegrenzen erhalten. Gegenarbitragen können nur Gegenkurse ausgleichen.

2. Nicht nur direkte Arbitragen mit direkten Zahlungsmitteln regulieren die Gegenkurse, sondern **auch alle anderen Arbitragearten.** Gäbe es die ersteren nicht, so würden die letzteren den Ausgleich besorgen; daß sie praktisch, solange die ersteren möglich sind, wenig zur Wirksamkeit auf die Gegenkurse gelangen, liegt an den höheren Kosten aller Dreieckarbitragen. Dabei ist die Wirkung der Dreieckarbitragen auf die Gegenkurse eine verschiedene. Alle mit direkten Zahlungsmitteln zwingen den Arbitrageur, zwecks Erzielung der günstigsten Resultate, jedes Einzelgeschäft mit direkten Zahlungsmitteln zwischen zwei Plätzen zur Wahl zwischen Tratte oder Rimesse auszugestalten, also die Dreieckarbitrage aus zwei oder mehr Gegenarbitragen zu bilden. Diese Wirkung auf die Gegenkurse ist also eine direkte.

Daneben wirken alle Dreieckarbitragen mit direkten wie indirekten Zahlungsmitteln auch **indirekt** auf die Gegenkurse ein, denn sie mindern oder vermehren im Markte des einzelnen Zahlungsmittels Angebot oder Nachfrage durch Umleitung der Zahlung auf andere Wege.

3. Die indirekten Arbitragen mit direkten und indirekten Zahlungsmitteln wie die direkten mit indirekten Zahlungsmitteln bewirken die Verschmelzung der Zahlungsbilanzen mit den Einzelgegenländern zu

einer **Gesamtzahlungsbilanz** und die **Vereinheitlichung der Kaufkraft des Inlandsgeldes** im Zahlungsmittelmarkt.

Daran sind alle Dreieckarbitragen beteiligt. Am meisten die mit den geringsten Kosten, welche die wenigsten Geschäfte nötig machen und die meisten derselben im eigenen, danach im Gegenmarkt, abzuschließen gestatten. Also kommt in erster Linie die direkte Ausgleichsarbitrage mit indirekten Zahlungsmitteln in Betracht, die nur zwei Abschlüsse verlangt. An zweiter Stelle wirkt die direkte Differenzarbitrage mit indirekten Zahlungsmitteln und die indirekte Ausgleichsarbitrage mit direkten Zahlungsmitteln, doch haben die Ausgleichsarbitragen allgemein den Vorzug, daß sie, wenn Banken sie durchführen, gleichzeitig ein gewinnbringendes Geschäft mit den Kunden erlauben. Demgegenüber kann die Differenzarbitrage nur durch Abschlüsse in viel größeren Beträgen und infolge ihrer freien Beweglichkeit, sie ist nicht an ein bestehendes Schuldverhältnis gebunden, in Wettbewerb treten.

4. Alle indirekten Arbitragen und die direkten mit indirekten Zahlungsmitteln regeln die indirekten Paritäten oder Dreieckkurse. Als solche bezeichnet man die Kurse, welche auf indirektem Wege, im Dreieck, über fremde Plätze oder mit fremden indirekten Zahlungsmitteln Auslandsforderungen ausgleichen. Wenn also eine Schuld des Landes A an B zu zahlen ist, kann das auf direktem Wege erfolgen, indem man in A C oder D kauft, in B verkauft oder auf indirektem, wenn A ein Guthaben in C erwirbt und dort dafür Zahlungsmittel auf B kauft oder einen ähnlichen, jedenfalls nicht den direkten Weg mit direkten Zahlungsmitteln beschreitet. Die Dreieckkurse unterliegen, wie gezeigt, ebenfalls den Einflüssen der Arbitragen, und ihre Regelung durch sie führt dauernd dazu, daß eine Zahlung oder Schuldeinziehung auf direktem Wege nicht wesentlich billiger sein kann als auf indirektem und nicht erheblich mehr Kosten verursachen kann als letztere. Umgekehrt ausgedrückt bedeutet das, der indirekte Weg kann nicht wesentlich teurer oder billiger werden als der direkte, weil sonst Arbitragen einsetzen, die durch Ablenkung der Geschäfte den Ausgleich wiederherstellen.

Der indirekte Zahlungsweg wird beschritten, wenn die indirekte Parität, der Dreieckkurs, um etwas mehr als die Mehrkosten dieser indirekten Zahlung (Arbitragenkostendifferenz) gegenüber der direkten unter dem direkten Kurse steht. Nimmt man diese Mehrkosten im

vorstehenden Beispiel mit 1 an, die Kosten der einfachen direkten Arbitrage mögen 1, die der indirekten 2 betragen, so kann bei einem Kurse von A auf B von 70 der indirekte Kurs wenig unter 69 und wenig über 71 stehen, also kann A—C sich um höchstens einen Punkt, vorausgesetzt daß C—B auf 100 verbleibt, verschieben, oder C—B, falls A—C gleichbleibt, sich seinerseits um einen Punkt verändern. Sänke etwa A—C auf 68, so würden Zahlungen für A an B über C nur 68 kosten, direkte aber 70. Da die Mehraufwendungen gegenüber dem direkten Wege nur 1 betragen, verbleibt 1 Punkt als Gewinn, also werden alle Schulden in A den Weg über C wählen, bis ihre verstärkte Nachfrage nach Zahlungsmittel C und in C nach B deren Kurse so weit hebt, daß der indirekte Weg höchstens noch um die Kostendifferenz unter dem direkten steht, also kein Vorteil mehr durch seine Benutzung erlangt wird. Die Verschiebung im Markte A würde auch auf den Kurs A—B wirken, und zwar ebenfalls ausgleichend, d. h. senkend, denn die plötzlich abgelenkte, fehlende Nachfrage würde den Kurs A—B sinken lassen. Stiege dagegen etwa der Kurs A—C auf 72, so würden Gläubiger auf B in A ihre Guthaben nicht mehr durch Verkauf einer Tratte in A auf B einziehen, sondern indirekt, d. h. die Tratte auf B in C verkaufen und dafür in A eine Tratte auf C auf den Markt bringen, bis das verminderte Angebot in A den Kurs A—B auf 71 hob oder das vermehrte Angebot den Kurs A—C und C—B entsprechend senkte. In der Regel wurden alle drei Kurse gleichzeitig in der Richtung eines Ausgleichs beeinflußt.

In Wirklichkeit verlaufen nun die Kursbewegungen anders als in den vorstehenden Untersuchungen. Einmal ist kein Kurs dauernd feststehend, vielmehr pflanzt sich jeder Druck innerhalb des Kurssystems, der stark genug ist, die „Reibung" der Arbitragekosten zu überwinden, auf alle anderen Glieder des Ganzen fort, so daß sich eine stete Bewegung aller Einzelkurse ergibt. Jede Veränderung in der Kaufkraft einer Währung im Markte der Zahlungsmittel verändert nicht nur die Kurse des eigenen Marktes, sondern auch alle mit ihnen direkt oder indirekt in Beziehung stehenden der fremden Märkte. Dann erfolgen die Bewegungen auch nicht, wie dargestellt, in Etappen, sondern sie übertragen sich infolge des hochentwickelten Nachrichtenwesens blitzschnell auf die fremden Märkte und Kurse. Ferner ist nicht gut denkbar, daß selbst in den bewegten Zeiten des Weltkrieges von einem Markttage zum anderen so umfangreiche Kursverschiebungen einsetzen, wie sie unser Beispiel zeigte, um das

Wesentliche recht augenscheinlich zu machen; vielmehr muß man sich die Gesamtverschiebung auf Wochen, Monate, ja Jahre verteilt denken. Was hier im groben gezeigt ist, gilt aber für alle die feinen Bewegungen, welche zwischen Ausgangs- und Endpunkt liegen. Im übrigen sind so radikale Verschiebungen im Zahlungsmittelhandel nur bei nationalen Währungen möglich, weil internationale Währungen, solange sie die Ausgleichstätigkeit durch internationale Metallzahlungen, also sich selbst aufrechterhalten, die Kurse innerhalb enger Grenzen (Goldpunkte) festhalten.

Überlegen wir also, wie der tatsächliche Verlauf in den Märkten A, B, C und D auf Grund der gegebenen Zahlungsbilanzen etwa sein würde. Im Markte A muß die Inlandswährung im ganzen an Kaufkraft verlieren, weil die Schulden überwiegen, doch ist zunächst die Gestaltung der Einzelkurse zu betrachten, wobei jetzt angenommen sei, daß die Schulden und Guthaben je zur Hälfte auf den beiden Gegenmärkten auftreten. Der Kurs auf B muß steigen, weil die Nachfrage überwiegt. An die Parität des Gegenkurses ist er durch die direkte Arbitrage so gebunden, daß er höchstens die obere Arbitragegrenze erreichen kann. Der Kurs auf C wird zunächst die Tendenz der Beharrung zeigen, denn Angebot und Nachfrage gleichen sich aus, während der auf D auf die untere Arbitragegrenze gedrückt wird und sinkt, weil das Angebot überwiegt. Hat nun die Bewegung der Gegenkurse einen Grad erreicht, der direkte Arbitragen mit indirekten Zahlungsmitteln und indirekte Arbitragen erlaubt, so erfolgt durch sie die Umbildung der Einzelbilanz zur Gesamtzahlungsbilanz. Die Schuldner gegenüber B zahlen nicht mehr mit dem verteuerten direkten Wechsel, sondern mit dem billigeren auf D und C, heben also deren Kurse gleichfalls, wobei die auf D jedoch immer auf der unteren Arbitragegrenze gegenüber dem Gegenkurse verbleiben werden.

Nimmt man etwa an, daß die Kosten direkter Gegenarbitrage 1 betragen, die der Dreieckarbitrage dagegen 2, so würden etwa die Kurse B auf die Parität des Gegenkurses plus 0,5 steigen, die für C auf der Parität des Gegenkurses verweilen und die auf D um 0,5 unter der Gegenparität stehen. Die Gegenkurse in B würden gleichzeitig auf 100,50, in C auf 100, in D auf 99,50 stehen. Nun bewegen sich die Kurse in A auf B und D weiter in der eingeschlagenen Richtung. B steigt etwa auf 101,—, D sinkt auf 99,—, dann müssen deren Gegenkurse auf 98,— respektiv 102,— stehen, und gleichzeitig beginnt in A die Dreieckarbitrage lohnend zu werden, die Nachfrage aus dem Markte B auf D ablenkt. Steigt in A der Kurs

B weiter etwa auf 110,— so zieht er die auf C und D durch die Dreieckarbitragen nach oben hinter sich her, doch immer in einem Abstande, der den Kosten der indirekten Arbitrage entspricht. Dabei wird der Kurs auf C, welcher zunächst auf der Parität verharrte, weil sein Markt ausgeglichen war, erst für Dreieckarbitragen in Betracht kommen, wenn der auf B 102,— erreicht hat, während D schon zu Dreieckarbitragen bei einem Kurse auf B von 101 verwendbar wird, weil er selbst zunächst sinkt. Bei dem weiteren gemeinsamen Steigen von B, C und D wird dann die verschiedene Gestaltung der Einzelmärkte nur noch im Verhältnis der Einzelkurse zu ihrer Parität am Gegenplatze zum Ausdruck kommen, indem B immer um 1 darüber, C darauf oder wie D um 1 darunter steht.

Gleichzeitig mit diesen Verschiebungen im Markte A setzen auch solche im Markte B, C und D ein, von wo sie durch Gegen- und Dreieckarbitragen auf die anderen Märkte übertragen werden. Im Markte B schiebt das überwiegende Angebot von A den Gesamtkurs nach unten, der Markt C paßt sich durch Arbitragen den Verschiebungen in den anderen Märkten an, während in D unter Führung des Kurses A eine Steigerung aller Kurse einsetzt. Einerlei wo eine Kursbewegung einsetzt, sie wird augenblicklich, falls sie die Arbitragegrenzen überschreitet, auf alle anderen Märkte übertragen, allerdings schneller und früher, infolge der geringeren Kosten der Gegenarbitragen auf direkte Gegenmärkte, d. h. solche, die gegenseitig Kurse aufeinander notieren; langsamer und später, weil höhere Arbitragekosten verursachend, erfolgt der Ausgleich zwischen Märkten, die nur durch gemeinsame Beziehungen zu einem oder mehreren dritten verbunden sind.

Ein gewisser Widerspruch der vorstehenden Darlegungen zu den praktischen Verhältnissen ist noch klarzustellen. Wir gingen immer von der Annahme aus, daß Währungen einander gegenüberstehen, die ihrer Grundlage nach gleichwertig sind, d. h. einheitlichen Münzfuß besitzen. Nun wird eine solche Gleichartigkeit praktisch nur durch Verwendung eines Münzmetalls hergestellt, das in den beteiligten Ländern einen Marktwert, am besten einen festgelegten, wie das Gold, besitzt, denn eine Papierwährung hat keinen inneren Wert, also auch keine Kaufkraft, höchstens Kreditkraft im Auslande. Aber selbst zwischen Goldwährungsländern ist das Verhältnis der Währungen kein so rundes, wie wir annehmen, denn diese Länder pflegen, mit Ausnahme der zur lateinischen Münzunion gehörigen, nicht Münzen gleichen Gehaltes und Wertes herzustellen. Deshalb verhalten sich

auch die Münzparitäten oft ganz anders als 100:100, so zwischen Deutschland und Frankreich 81 Mk. = 100 Fr., Deutschland und England 24,43 Mk. = 1 £ usw. Erst wenn man Wechselkursverschiebungen in Prozenten dieser Ausgangsverhältnisse ausdrückt, werden sie vergleichbar.

Grundbedingung jeder Arbitrage ist das Vorhandensein bester Nachrichtenmittel. Brieflicher Verkehr erlaubt keine Arbitragegeschäfte, die doch nur dann im gleichen Zeitpunkt, also ohne Preisrisiko, abgeschlossen werden können, wenn man:

1. zu einem Zeitpunkt gleichzeitig alle in Betracht kommenden Kurse kennt und
2. auch in der Lage ist, im gleichen Augenblick an verschiedenen Märkten Geschäfte abzuschließen, also den Auftrag dazu ohne Zeitverlust auch nach dem Gegenplatz zu befördern.

Diese Bedingungen sind in der Praxis im Grunde nie voll erfüllt. Selbst wenn die Parteien am Telephon verhandeln, kann sich während des Gespräches die Marktlage an einem oder beiden Plätzen verschieben. Das Risiko des Preisverlustes steigt mit der Mindestzeit, die technisch zwischen den Einzelgeschäften liegen muß. Je größer diese ist, desto mehr handelt es sich um Spekulationen, und desto höher muß die Risikoprämie steigen, welche der Arbitrageur in seine Kostenrechnung einzusetzen hat. Damit weiten sich dann wieder die Arbitragegrenzen, wie insbesondere während des Krieges. Zu Anfang verhinderte die Unterbrechung des Nachrichtenwesens jede Arbitrage, dann kam sie langsam mit weiten Arbitragegrenzen wieder zur Wirkung, und auch im späteren Verlauf hat sie nie normal funktioniert, weil die Brief- und Telegrammzensur einerseits, die Unsicherheit der zum Teil von Behörden regulierten Märkte anderseits, die Risikoprämie der Arbitrageure und damit die Arbitragegrenzen sehr ungünstig beeinflußten, wenn nicht, wie in Deutschland, die Absperrung des Inlandsmarktes Arbitragen überhaupt unmöglich machten.

Die Lehre von Gesamtzahlungsbilanz, Einheitlichkeit des Zahlungsmittelmarktes und des Wertes der Inlandswährung in diesem auf die Praxis angewandt, zwingt zu nachstehenden Folgerungen:

1. Schwankungen der Wechselkurse können aus zwei Ursachen entstehen, entweder weil sich **der Wert der Inlandswährung oder der Wert einer oder mehrerer Auslandswährungen verändert.**

a) Verändert sich der Wert der Inlandswährung im Zahlungsmittelmarkt, so ist das im Inlandsmarkte an einer **gleichmäßigen** Verschiebung **aller** Wechselkurse des Inlandes kenntlich.

b) Verändert sich der Wert einer Auslandswährung im Zahlungsmittelmarkte, so ist das im Inlandsmarkte an der **gesonderten** Verschiebung des Wechselkurses auf dieses **eine** Land zu bemerken.

2. Gleichbleibende Wechselkurse sind zwischen zwei Ländern nur möglich, wenn der Wert der Währungen beider im Zahlungsmittelmarkt gleichbleibt.

Daraus folgt für die Politik der Wechselkursbeherrschung, die sich für jedes Land durch die Beherrschung der Zahlungsbilanz ausschließlich auf die Festlegung des Wertes der Inlandswährung erstrecken kann,

a) daß bei gleichbleibendem Werte der Auslandswährung schwankende Wechselkurse durch Festlegung des Wertes der Inlandswährung stabilisiert werden können;

b) daß bei schwankendem Werte der Auslandswährung, wie sie im Kriege vorhanden und nach dem Kriege vielfach zu erwarten ist, auch eine Stabilisierung des Wertes der Inlandswährung nicht zu gleich bleibenden Wechselkursen führen kann;

c) daß bei Festlegung eines festen Verhältnisses zwischen zwei Währungen auf dem Wege der Ausgleichspolitik, wie im Kriege zwischen Pfund Sterling und Dollar, die Wechselkurse auf dritte Länder in jedem der beiden weiter schwanken müssen, wenn die Bewertung der dritten Währungen oder derjenige der beiden verbundenen Währungen sich verschiebt.

IV. Die Regelung der Differenz zwischen kurzen und langen Zahlungsmitteln durch Zinsarbitrage und Preisspekulation

Zinsarbitragen bezwecken die Ausnutzung der zwischen kurzen und langen Zahlungsmitteln bestehenden Preisdifferenz, die sie dadurch regeln. Viele Posten der Forderungsbilanz sind befristet, die Mehrzahl indessen nur bedingt in der Weise, daß zwar der Schuldner erst zu einem späteren Zeitpunkt zu zahlen verpflichtet ist, während dem Gläubiger gestattet ist, sein Guthaben vorher durch Mittler, die Banken, flüssig zu machen. Das geschieht durch lange Wechsel, deren Laufzeit im Überseeverkehr nicht selten bis zu 6 und 9 Monaten beträgt und die der

bezogene Schuldner oder seine Bank in der Regel verpflichtet ist, mit einer Annahemerklärung zu versehen.

Diese langen Wechsel verwandelt der Gläubiger in Bargeld, indem er sie verkauft. Als Abnehmer kommen Schuldner des bezogenen Landes wenig in Betracht, weil die Beträge und Laufzeiten dieser Zahlungsmittel nicht ihren Bedürfnissen angepaßt sind. Käufer solcher Wechsel sind vielmehr in der Regel die Banken, welche die Umwandlung dieser befristeten Zahlungsmittel in sofort fällige und im Betrage den Bedürfnissen der Inlandsschuldner angepaßte als wichtigen Zweig ihrer beruflichen Tätigkeit betreiben. Vermittler aber greifen nur ein, wenn sie verdienen, und ziehen sich von Geschäften zurück, wenn diese nicht mindestens die Selbstkosten decken und einen Mindestreingewinn übrig lassen. Beides vereinigt, soll für diesen Fall als **Umwandlungskosten** bezeichnet werden.

Die Selbstkosten des Vermittlers bestehen aus dem Ankaufspreis für lange Wechsel zuzüglich der Kosten, die bei Umwandlung sofort fälliger Zahlungsmittel entstehen. Letztere sind:

1. Kosten des Ankaufs langer Wechsel, die, weil in der Regel im eigenen Markt erfolgend, niedrig sind und bei Banken oft infolge Berechnung einer Provision gegenüber den Kunden ins Gegenteil umschlagen;
2. Kosten der Versendung nach dem bezogenen Land;
3. Umwandlung der langen Wechsel im bezogenen Land in sofort fällige Guthaben. Sie erfolgt auf dem Wege des Diskonts.

Das letztere ist der Hauptposten der Kostenrechnung, der die Umwandlungskosten dauernd beherrscht. Größere Wechsel, die durch die Hände einer angesehenen Bank liefen, sind im bezogenen Lande, soweit dort ein entwickelter Geldmarkt besteht, zu dem besonders niedrigen Privatdiskontsatz zu verkaufen. Da dieser ganz ungebunden im freien Markt entsteht und sehr schnellen Schwankungen ausgesetzt ist, müssen auch die Umwandlungskosten von jeder Veränderung beeinflußt werden und demnach die Differenz kurz-lang mit jeder Marktsatzänderung im bezogenen Lande schwanken. Besteht in einem bezogenen Lande kein Geldmarkt, besitzt er nicht genügende Aufnahmefähigkeit oder versagt dieser zeitweise, so ist die Umwandlung langer Wechsel in Barguthaben auf den Diskont bei der Zentralbank oder den führenden Banken[1] zu einem regelmäßig höheren,

[1] Vgl. Mahlberg, Asiatische Wechselkurse, a. a. O.

aber gleichbleibenderen Satze angewiesen. Versagt auch dieser Weg, ist also jede Möglichkeit der Umwandlung in Barguthaben im bezogenen Lande verschlossen, so können auch Zinsarbitragen nicht mehr durchgeführt werden. Dann sind die Käufer langer Wechsel im Gläubigerlande reine Preisspekulanten, die bis zum Fälligwerden des Betrages warten müssen, ehe sie über das befristete, im Wechsel dokumentierte Guthaben verfügen können. In diesem Falle wird die Differenz im Preise kurzer und langer Wechsel einmal durch das Preisrisiko, zum anderen durch die im Ankaufslande maßgebenden Zinssätze bedingt. Außer dem eigentlichen Zinsaufwand sind ferner die beim Wechselverkauf etwa auflaufenden Kosten der beteiligten Vermittler am Gegenplatze sowie Stempelkosten zu berücksichtigen.

4. Kosten des Verkaufs der baren Guthaben, die durch die Umwandlung erlangt wurden.

Sie sind auf jeden Fall gering, da der Verkauf in der Regel im eigenen Lande der umwandelnden Bank erfolgt. Ja in den meisten Fällen treten sie wie die unter 1. erwähnten Kosten des Kaufs langer Wechsel überhaupt nicht in die Rechnung ein, können sogar darin einen negativen Posten bilden, weil die Banken als Vermittler zwischen Gläubigern und Schuldnern häufig in der Lage sind, dem Verkäufer langer und dem Käufer kurzer Zahlungsmittel diese Kosten, meist noch mit einem Gewinnaufschlag in Gestalt von Provisionen oder Kurszu- und -abschlägen, in Rechnung zu stellen.

5. Die Gefahr des Fehlschlags der Operation und das infolge der Versendung erworbener Wechsel nach dem Gegenland oft nicht ganz vermeidbare Risiko der Preisveränderung bedingen eine Risikoprämie;
6. schließlich wird die Umwandlungsbank eine bestimmte, praktisch geringe Gewinnrate verlangen müssen.

Von diesen Einzelteilen der Gesamtkosten der Umwandlung sind in normalen Zeiten alle bis auf die Zinskosten ganz oder nahezu gleichbleibend. Wo der Diskont zum Marktsatz des bezogenen Landes erfolgt, werden deshalb die Gesamtkosten und damit die Differenz kurz-lang dauernd und schnell mit diesem Zinssatz schwanken müssen.

Wir unterschieden früher Zinsausgleichs- und Zinsdifferenzarbitrage. Betrachten wir ihre technische Wirkung am Beispiel. Der kurze Kurs auf ein Gegenland steht auf 100. Man vermag dort lange von Banken unterschriebene Wechsel zu einem Markt-

satz von 4 % zu verkaufen. Alle übrigen feststehenden Kosten betragen $^1/_4$ % der Wechselsumme. Wie muß der lange Kurs auf das Gegenland im Inlande stehen, wenn er sich auf Dreimonatswechsel bezieht?

4 % Diskont bedingt auf drei Monate einen Abzug von 1 %, dazu $^1/_4$ % feste Kosten, ergibt einen Gesamtabzug von $1^1/_4$ %. Also muß der Kurs langer Wechsel auf $100-1^1/_4 = 98^3/_4$ stehen. Steht er niedriger, etwa auf 98, so wird die starke Nachfrage der Umwandlungsbanken, denen die Differenz $= ^3/_4$ % als hoher Sondergewinn zufließt, ihn sehr bald heben. Steigt er dagegen, etwa auf 99, so kann er sich dort nicht halten, weil die Nachfrage der Umwandlungsbanken sofort aufhört, denn sie können dann nichts mehr gewinnen.

Ändert sich der Diskontsatz im Gegenland auf 3 %, so sinken die Umwandlungskosten auf $^3/_4 + ^1/_4$ % = 1 % und der lange Kurs steigt auf 99. Steigt der Diskont etwa auf 6 %, so erhöhen sich die Umwandlungskosten auf $^6/_4 + ^1/_4$ % $= 1^3/_4$ %, und der lange Kurs sinkt auf $98^1/_4$ %.

Anderseits muß berücksichtigt werden, daß der lange Kurs jeder Schwankung des kurzen Kurses infolge der Bindung durch die Umwandlungskosten folgt, und schließlich ist zu betonen, daß auch in langen Wechseln Preisspekulationen stattfinden, die den langen Kurs zeitweise von der durch die Umwandlungskosten gebundenen Linie wegdrängen können.

Die Zinsausgleichsarbitrage kauft lange Wechsel und schafft daraus Barguthaben im Gegenlande, entweder zur Begleichung vorhandener Schulden oder zur Schaffung von Zahlungsreserven. Zinsdifferenzarbitragen würden zum Kauf langer Zahlungsmittel und ihrer Umwandlung in sofort fällige noch den Verkauf der letzteren im Ausgangsmarkt treten lassen. In beiden Fällen wird die Differenz zwischen kurzen und langen Kursen durch die Umwandlungskosten beherrscht und beide Kurse fest aneinander gebunden.

Daß dem so ist, haben die schon erwähnten Forschungen von Schmalenbach und Mahlberg über Pfund- und Frankenwechsel bewiesen. Im einzelnen habe ich dazu an anderer Stelle[1] etwa folgendes ausgeführt:

Der lange Wechsel wird in der Regel um Zinsabzug zum Markt-

---

[1] Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. Dezember 1916, S. 103 ff.

satze, die sonstigen Kosten und Gewinn des Vermittlers, zusammengefaßt die Umwandlungskosten, niedriger bewertet als der kurze Wechsel.

Die Differenz zwischen kurzer und langer Sicht richtet sich in ihren Bewegungen nach dem ausländischen Privatdiskont, wenn er versagt, nach dem ausländischen Bankdiskont. Versagt auch dieser, so übernimmt der inländische Privatdiskont die Führung. Das weisen auch die Diagramme Schmalenbachs (II) und Mahlbergs (IV und V) für englische und französische Wechsel aus. Allerdings findet sich auch recht häufig eine so starke Annäherung zwischen kurzem und langem Kurs, daß sie, in Prozente umgerechnet, niedriger ist als der Privatdiskontsatz des bezogenen Landes. Wenn wir diesen Fall als Ausnahme ansehen, er ist praktisch nach dem Ausweis der Diagramme der seltenere, so müssen wir versuchen, in jedem Falle festzustellen, warum die vermittelnde Bank auf ihren Gewinn und auf Erstattung der Umwandlungskosten verzichtete.

Kurzer und langer Kurs sind durch die dargelegten Beziehungen dauernd aneinander gekettet. Alle Einflüsse, denen der kurze Kurs unterliegt, wirken demnach auch auf den langen. Alle Verschiebungen in den Verhältnissen der Forderungsbilanz, des Privatdiskonts, ja selbst die Überlegungen der Preisspekulanten bewegen mit dem kurzen Kurs auch den langen. Der lange Kurs hat indessen daneben noch eine Eigenbewegung innerhalb beschränkter Grenzen, denn die Käufer und Verkäufer langer Wechsel pflegen neben der mechanischen Berücksichtigung des kurzen Kurses noch selbständige, unabhängige Überlegungen anzustellen über die *spätere* Entwicklung der auch für den kurzen Kurs maßgebenden Preisfaktoren.

So wird die *zukünftige Gestaltung der Forderungsbilanz*, soweit sie sich erkennen oder schätzen läßt, Beachtung finden. Auch die spätere Gestaltung *des Privatdiskonts* und damit *der Zinsgeschäfte* wird berücksichtigt. Ihren Ausdruck finden diese Erwägungen *in den Entschlüssen der Preisspekulanten*, die sich bemühen, die Zukunft zu diskontieren.

Die Bindung zwischen kurzem und langem Kurs hat die Form der *Zinsarbitrage*. Die Käufer langer Wechsel werden auch unter gegenseitiger Konkurrenz nur so viel zahlen, daß sie bei Umwandlung derselben in kurze nicht nur die Kosten, sondern auch einen kleinen Gewinn erzielen. Ist das nicht möglich, so werden sie auf Geschäfte verzichten und dadurch die Wiederherstellung des normalen Zustandes erzwingen. Denn wenn auch für kürzere Zeiten an ihrer

Stelle Preisspekulanten die zu Markt kommenden Wechsel zu günstigeren Preisen aufkauften, so werden sie diese Käufe doch nie auf lange Zeit fortsetzen, einesteils weil die Ansichten über die Marktlage sich oft ändern, andernteils weil sie sonst leicht unter der Masse des angebotenen Materials ersticken.

Liefert zu einer Zeit die Masse der kurz gewordenen Wechsel nicht genügend Zahlungsmittel, so steigt der kurze Kurs und dies so lange, bis entweder die normalen Umformer langer Wechsel, die natürlich auch gleichzeitig Preisspekulanten sein können, wieder mit Nutzen tätig sind, oder bis die Preisspekulanten sich entschließen, ihren Kursgewinn durch Umwandlung der langen Wechsel in reine Zahlungsmittel zu realisieren.

Als besondere Art der Zinsarbitrage, die aber nicht risikofrei ist und deshalb auch als Zinsspekulation bezeichnet werden kann, weil vielleicht Kursschwankungen das Resultat mindern, ist der Fall zu bezeichnen, daß Inlandsfirmen bei niedrigem Inlandsmarktsatz ihr flüssiges Geld in langen Wechseln auf ein Land mit derzeit hohem Marktsatz anlegen.

Unter besonderen Umständen, nämlich wenn der Geldmarkt des bezogenen Landes nicht oder nur teilweise funktioniert, kann der Privatdiskont des Landes, das die langen Wechsel ausstellt, auf die Höhe der Differenz kurz-lang einwirken. Ein Beispiel: Frankenwechsel Ende 1906, Diagramm IV.

Ein Grund für manche Abweichungen des langen Kurses von den Umwandlungskosten ist die Unvollkommenheit des Nachrichtenwesens. Zwar ist die Nachrichtenvermittlung im Börsenverkehr außerordentlich beschleunigt, doch wird sie kaum imstande sein, an den einzelnen europäischen Börsen die genauen Marktsätze des Gegenlandes vor Festsetzung der eigenen Wechselkurse oder mindestens vor Abschluß der Hauptmasse der Geschäfte bekannt zu machen. Man ist also im Devisenhandel oft auf Schätzung des Marktsatzes im Gegenlande für den laufenden Tag angewiesen. Dadurch entstehen zwischen den graphischen Darstellungen, die ja später die exakten Marktsätze aufnehmen, und den Kursen Unstimmigkeiten.

Auf den kurzen Kurs, den die Zinsdifferenz leitet, wirkt eine Überschätzung des steigenden Marktsatzes im Gegenlande als zu hohe Steigerung, eine Unterschätzung desselben als zu geringe Steigerung. Überschätztes Sinken des Marktsatzes veranlaßt zu starkes Sinken, und unterschätztes Sinken des Zinses zu geringes Sinken des Kurses.

Der lange Kurs hat alle Bewegungen des kurzen mitzumachen,

er muß sich aber daneben noch dem Marktsatze im bezogenen Lande anpassen. Da dieser oft nur schätzungsweise bekannt ist, bleibt der lange Kurs in der Regel bei scharfen Bewegungen desselben dahinter zurück. Bei Steigung des Marktsatzes im bezogenen Lande bedeutet das leicht Unterschreitung der Marktsatzlinie in den Diagrammen, umgekehrt erhebliche Überschreitung.

Der lange Kurs ist aber an sich träge und folgt dem kurzen bei seinen schnellen Sprüngen oft nur zögernd, auch wenn der Zins im Gegenlande nicht erheblich verschoben wird. In diesem Falle sind starke Änderungen der Zinsdifferenz und des kurzen Kurses fast nur durch Veränderung des inländischen Marktsatzes möglich. Senkung des kurzen mit Zögern des langen Kurses ergibt Unterschreitung. Steigung des kurzen mit Zögern des langen Kurses führt zu starker Überschreitung der Linie des Marktsatzes in den Diagrammen. (Beispiel Frankenkurs 1907.)

Da große Kursschwankungen mit erheblichen Verschiebungen der Zinsdifferenz und diese wieder zum Teil mit Veränderungen des Marktsatzes im Gegenlande verknüpft sind, so ist es oft unmöglich, zu entscheiden, ob die Mängel des Nachrichtendienstes oder die Trägheit des langen Kurses Ursache der Abweichungen von der Zinsarbitragegrenze sind.

Schließlich kann die Änderung des Bankdiskonts im bezogenen Lande, welche ja auf dessen Marktsatz scharf einwirkt, auch die Differenz kurz-lang beeinflussen, weil man nach der meist frühzeitig, oft im voraus bekannten Banksatzänderung auch die des Marktsatzes schätzt, ohne daß diese immer der Schätzung recht gibt.

Beim deutsch-englischen Wechselkurs konstatiert Schmalenbach als das Normale eine Vergütung an den Käufer langer Wechsel von $^1/_8$—$^1/_4$ % über dem Privatdiskont des bezogenen Landes. Da beim Rediskont der Wechsel in England mindestens der Privatdiskont wieder verloren geht, verbleiben dem Vermittler also nur die $^1/_8$ bis $^1/_4$ % pro Jahr, d. h. also auf den Dreimonatswechsel etwa $^1/_8$ bis $^2/_8$ ‰.

Versuchen wir nun zu ermitteln, unter welchen Verhältnissen eine Abweichung von der dargestellten Regel erfolgt. Am häufigsten tritt sie ein am Anfang und Ende der einzelnen Jahre, während in der Zwischenzeit nur gelegentliche Abweichungen festzustellen sind. Die Ursache kann, wie Schmalenbach ausführt, in den Sonderbewegungen des kurzen oder langen Kurses liegen. Einerseits sinkt der kurze Kurs allein; das kommt vor, wenn der Anlaß dazu nach Meinung

der Parteien schnell vorübergeht, also zu einer Entwertung der später fälligen Wechsel kein Grund ist. Anderseits steigt der lange Kurs allein, wenn die Parteien annehmen, daß die spätere Kursgestaltung bis zur Fälligkeit der langen Wechsel nach oben führt. Aussicht dazu besteht in hohem Maße bei tiefem Kursstande, in geringem bei hohem. Deshalb muß bei hohem Wechselkurse auch die normale Vergütung oft überschritten werden, um den Käufer langer Wechsel für das Risiko des Kursfalls zu entschädigen. Diese Erhöhung kommt ganz von selbst zustande, wenn bei hohem Kurse die Käufer langer Wechsel zurückhalten, also die Nachfrage mindern. Der Handel mit langen Wechseln ist bis zu gewissem Grade immer Spekulation, die aber beschränkt werden kann, wenn gekaufte Wechsel mit möglichster Beschleunigung im bezogenen Lande diskontiert werden.

Die Preisspekulationen im Handel langer Wechsel wirken auf die Differenz kurz-lang bei Aussicht auf Kurssteigerung mindernd und bei Aussicht auf Kursfall erhöhend ein. Sie gestalten den langen Kurs oft schwerfälliger als den kurzen, weil die Parteien beim Geschäft in langen Wechseln ihren Blick auf einen ausgedehnteren Zeitraum richten als beim Abschluß in kurzen Wechseln.

Innere Kolonisation in Preußen und England

Von Regierungsassessor von der Lühe

Bei einer Betrachtung der Entwicklung, welche die innere Kolonisation in England genommen hat, ist es erforderlich, kurz auf die Agrargeschichte Englands einzugehen.

Gegen Ende des 13. Jahrhunderts war die grundherrliche Verfassung in ganz England verbreitet. Der allgemeinen Regel nach waren die Bauern zu Arbeitsleistungen verpflichtet[1]. In diesem Zustande trat dann im Laufe des Mittelalters noch vor dem Ausbruche des „schwarzen Todes" ein Umschwung dadurch ein, daß an die Stelle der Naturalleistungen Bezahlung in Geld trat[2]. Für die geleisteten Geldzahlungen konnte sich der Grundherr Arbeiter dingen. Es bildete sich demnach schon damals ein Stand von Landarbeitern, die zwar häufig kleine Grundstücke besaßen, aber doch zum großen Teil auf Lohn angewiesen waren[3]. Die Mehrzahl der Bauern war jedoch durch die Ablösung der Dienste in Geld noch nicht zur persönlichen Freiheit gelangt, sie blieben glebae adscripti. Ihr Land stand im Eigentum der Grundherren, doch sind Fälle gewaltsamer Vertreibung von Bauern aus ihrem Besitz zu dieser Zeit selten, was seinen Grund

[1] Gonner, Handwörterbuch der Staatswissenschaften II, S. 590.

[2] Ashley I, Englische Wirtschaftsgeschichte, übers. von Oppenheim, Leipzig 1896, S. 27. [3] Ebenda S. 30.

darin hatte, daß es zumeist nicht im Interesse der Grundherrschaft lag, die Arbeitskräfte ihres Besitzes durch Vertreibung von Hintersassen zu verringern[1]. In dieser Zeit scheint es das Übliche gewesen zu sein, daß die Grundherren das Land nicht selbst bewirtschafteten, sondern es an ihre Hintersassen verpachteten.

Ein wesentlicher Umschwung in den agrarischen Verhältnissen Englands trat dann durch die Pest ein. In drei furchtbaren Ausbrüchen vernichtete sie einen sehr großen Teil der Bevölkerung. Man nimmt an, daß etwa die Hälfte der Bewohner Englands ihr zum Opfer gefallen sind. Dieser schreckliche Verlust an Menschen mußte sich in der englischen Landwirtschaft auf das schwerste fühlbar machen. Es fehlten die Arbeitskräfte, und eine erhebliche Steigerung der Löhne war die Folge. Da nun die Dienste zum Teil schon vor der Pest, zum Teil nachher in Geldleistungen umgewandelt worden waren, konnten die Grundherren von ihren Hintersassen keine Dienstleistungen mehr fordern, und andererseits reichten die von diesen geleisteten Zahlungen nicht mehr hin, um die Arbeiter zu bezahlen, besonders da zahlreiche Stellen durch die Pest ausgestorben waren und nicht wieder besetzt werden konnten. Eine Weiterführung des Betriebes auf den bisherigen Grundlagen war demnach nicht möglich. Da das Mittel der gesetzlichen Festsetzung von Lohntaxen fehlschlug, war der Grundherr genötigt, zu einem anderen Wirtschaftssystem überzugehen. Die Möglichkeit dazu bot ihm das damals eintretende Aufblühen der englischen Wollindustrie, die staatlicherseits gefördert wurde durch die Heranziehung ausländischer Weber und das Verbot des Tragens ausländischer Tuche. Die Schafzucht wurde hierdurch zu einem einträglichen Ersatz des bisher vorwiegend betriebenen Ackerbaues gemacht.

Es beginnt nun die Zeit der Einhegungen, der Enclosures, durch die im Laufe der Jahrhunderte viele Tausende von Bauern und ländlichen Arbeitern vom Lande vertrieben worden sind und durch welche England sein heutiges charakteristisches Landschaftsbild erhalten hat. Es sind hierbei zwei getrennte Perioden zu unterscheiden. Die erste spielte sich hauptsächlich im 15. und 16. Jahrhundert (1450—1600) ab und wurde zum Zwecke der Wollproduktion unternommen. Die zweite dagegen wurde vorwiegend des Getreidebaues wegen betrieben und setzte um die sechziger Jahre des 18. Jahrhunderts ein, als das Steigen der Getreidepreise begann, erreichte ihren Höhepunkt während

---

[1] Ashley, a. a. O. I, S. 36.

der Napoleonischen Kriege und dauerte bis weit in das 19. Jahrhundert hinein. In der ersten Periode war die Einhegung größerer zusammenhängender Weideflächen zum Zwecke der Schafzucht erforderlich. Sie war gleichzeitig das Zeichen, daß der Eigentümer eines Grundstückes dieses der bisher üblichen Dreifelderwirtschaft entzog. Auch späterhin, als der Getreidebau der Beweggrund zu den „Einhegungen" war, hat sich allgemein der Brauch erhalten, das eigene, in größerer Fläche zusammenliegende Land mit einer Einhegung zu versehen. In dieser Periode ist dann der Ausdruck „Einhegung" etwa dem gleichzusetzen, was in Preußen mit Gemeinheitsteilung und Zusammenlegung bezeichnet wird.

Die Grundherren begannen damit, ihr Salland, welches zumeist ein Drittel bis ein halb des gesamten zur Grundherrschaft gehörigen Pfluglandes umfaßte, einzuhegen. „Der Übergang vom Ackerbau zur Weidewirtschaft auf dem Sallande muß auf die gesellschaftlichen Verhältnisse von einschneidender Wirkung gewesen sein. Denn seitdem die Arbeitsleistungen der Werkleute in Geldzahlungen umgewandelt waren, hatte die Bestellung des Sallandes einer nicht unerheblichen Zahl von kleinen Pächtern und besitzlosen Köttern Beschäftigung gewährt[1]." Nachdem diese weggefallen war, mögen sie zwar noch eine Weile um ihre Existenz gekämpft haben, aber schließlich waren sie genötigt, abzuziehen, was dem Grundherrn im allgemeinen nicht unlieb gewesen sein wird, konnte er doch ihre Stelle alsdann ohne Schwierigkeiten einziehen und das Land seinen eingehegten Flächen zuschlagen.

Da, wo das Salland geschlossen zusammenlag, griff seine Einhegung zumeist gar nicht oder doch nur wenig in fremde Rechte ein. Anders da, wo es im Gemenge mit anderen Grundstücken lag; hier wurde die bisher übliche Dreifelderwirtschaft gestört und damit die Berechtigung zur Viehweide auf der Brache und dem Stoppellande.

Es läßt sich annehmen, daß die Grundherren bis zur ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ihr gesamtes Salland von den gemeinsam bewirtschafteten Ländereien der Dorfgemeinde ziemlich allgemein abgesondert und eingehegt haben[2]. Die Einhegungen wurden teils von den Grundherren selbst, teils von ihren Pächtern vorgenommen.

Um diese Zeit bahnt sich die Erscheinung an, daß die Grundherren ihren Besitz entweder selbst bewirtschaften oder in großen Pachtstellen

---

[1] Ashley, a. a. O. II, S. 283. [2] Ebenda II, S. 286.

an Stelle der bisherigen kleinen ausgeben. In der zweiten Periode der Einhegungen hat diese Erscheinung dann noch weiter um sich gegriffen.

Dem Beispiele der Grundherren folgten die Freisassen, die ihre Grundstücke allmählich vereinigten, aus der Dorfflur ausschieden und zum Zweck der Schafzucht einhegten, wodurch die gemeinsame Weide noch weiter geschmälert wurde.

Die schlimmste Schädigung widerfuhr ihr, und damit der wirtschaftlichen Kraft der Bauern überhaupt, durch die Einhegung des Gemeinlandes der „Commons". Es besteht kein Zweifel darüber, daß die Einhegungen einzelner Teile des Weidelandes zum Nutzen der Grundherren oder, was auf dasselbe hinauslief, die alleinige Inanspruchnahme eines Teiles oder des gesamten Weidelandes durch die Herden desselben fast allerwärts aufkam und zu einer der hauptsächlichen Ursachen, wenn nicht zur Hauptursache der im Volke herrschenden Unzufriedenheit wurde [1]."

Die schwerwiegendste Folge der Schafzucht und der Einhegungen war aber die Vertreibung zahlreicher Bauern von ihren Stellen. Wie schon gesagt, stand das Land der Bauern, soweit es sich nicht um Freisassen handelte, im Eigentum der Grundherren. Es bestand zwar der Brauch, die Höfe an den Sohn des vorigen Besitzers zu vergeben, aber zu einem Gewohnheitsrecht hatte sich dieser Brauch noch nicht entwickelt. Während nun der Grundherr im Mittelalter zur Zeit des Ackerbaues, kein Interesse daran gehabt hatte, seine Hintersassen zu vertreiben, sondern bemüht gewesen war, sie zu halten, war nunmehr das Gegenteil der Fall. Jetzt ging das Bestreben des Grundherrn dahin, weite, eingehegte Flächen zu schaffen, auf denen seine Schafe weiden konnten. Ein Interesse an der Erhaltung der Hintersassen war bei ihm infolgedessen nicht mehr vorhanden. Er bedurfte außer wenigen Schäfern keiner Arbeiter mehr für seine Landwirtschaft. Baute er doch häufig nur diejenigen Früchte, die er für seinen eigenen Bedarf brauchte.

Wir hören denn auch von seiten der Zeitgenossen die beweglichsten Klagen über die Entvölkerung des Landes. Wir hören von dem Verfall vieler Städte und Dörfer, und die landwirtschaftlichen Gesetze jener Zeit enthalten klägliche Schilderungen der Verwüstung, Zerstörung und absichtlichen Verödung der Häuser und Ortschaften und den großen Verfall des Ackerbaues. Häufig machen 2 oder 3 Hirten

---

[1] Ashley, a. a. O. II, S. 287.

200 Menschen an einem Orte beschäftigungslos[1]. Mögen auch in diesen immer wiederkehrenden Klagen manche Übertreibungen enthalten sein, so ist doch sicher, daß in dieser Zeit eine ganz außerordentliche Verminderung der Landbevölkerung Englands stattgefunden hat. So zählt bereits im Jahre 1459 ein Geistlicher 54 Plätze auf, die ganz oder teilweise entvölkert sind und die innerhalb eines Kreises von 13 Meilen um seine Kapelle bei Warwick liegen[2]. Diese Zustände brachten Unruhen im Lande mit sich, und die Gesetzgebung war genötigt, einzugreifen. Die volkstümliche Politik der Tudors führte im Jahre 1489 zum Erlaß einer Verordnung zur Erhaltung der Bauernhöfe[3]. Diese wurde in einem Gesetze von 1515 wiederholt. Aber wie bei so vielen Agrargesetzen in England, sind diese zunächst nicht durchgeführt worden. Erst den Bemühungen Wolseys unter der Regierung Heinrich VIII. gelang es, eine ernstgemeinte Bewegung gegen die Einhegung ins Leben zu rufen. Kommissionen bereisten das Land und wachten darüber, daß die Bestimmungen des Gesetzes von 1515 beobachtet wurden[4]. Nach einer aus dem Jahre 1518 stammenden Verfügung des Kanzleigerichtshofes waren alle, die wegen ungesetzlicher Einhegungen die Gnade des Königs angerufen hatten, gehalten, sämtliche seit dem Regierungsantritt Heinrichs VIII. vorgenommenen Einfriedigungen innerhalb 40 Tagen niederzureißen. Aber der bald darauf erfolgte Sturz Wolseys, der nicht zum wenigsten auf diese Maßnahmen zurückzuführen ist, ließ die Bewegung im Sande verlaufen. Seine Nachfolger entwarfen wohl zuweilen Gesetze „zur Bekämpfung der Armut", die sich gegen die Einhegungen richteten, aber das Parlament, das zumeist aus Grundbesitzern bestand, lehnte sie häufig ab und, soweit sie Gesetz wurden, überließ man ihre Durchführung den Friedensrichtern, die immer der Klasse der Grundbesitzer angehörten und daher keinerlei Interesse daran hatten, auf die Beobachtung der Gesetze zu halten. So muß denn die ganze gegen die Einhegungen gerichtete Bewegung, die immer in Zeiten sozialen Unbehagens, besonders von Teuerungen, wieder auflebte, doch im ganzen genommen, als ein völliger Fehlschlag bezeichnet werden.

Über den Umfang der Einhegungen und die Zeit, in welcher die erste Periode ihren Abschluß gefunden hat, gehen die Ansichten der Schriftsteller auseinander. Nach dem Verzeichnis der ganz oder

[1] Gay, Zur Geschichte der Einhegungen in England. Dissertation, Berlin 1912, S. 13. [2] Ebenda S. 27.

[3] Ebenda S. 28. — Fuchs, Wörterbuch der Volkswirtschaft I, S. 362.

[4] Ebenda. — Ashley, a. a. O. II, S. 299.

teilweise eingehegten Grafschaften, welches Ashley gibt, scheinen hauptsächlich die südwestlichen Teile Englands von den Einhegungen betroffen worden zu sein, während die nördlichen zumeist uneingehegt blieben. Das Ende der ersten Periode der Einhegungen setzt Ashley auf das Ende des 16. Jahrhunderts, während Gay, auf zahlreiche Beweise gestützt, annimmt, daß sie noch das ganze 17. Jahrhundert hindurch gedauert haben. Auf diese Streitfrage einzugehen, ist hier nicht der Ort.

Fest steht, daß der Ackerbau seit dem Ende des 16. Jahrhunderts in England einen großen Aufschwung genommen hat. Mehr und mehr trat an die Stelle der bisherigen reinen Weidewirtschaft ein gemischtes System. Der Körnerbau nahm von Jahr zu Jahr zu, bis er in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts seinen Höhepunkt erreichte. Cunningham [1] sagt von dieser Zeit, d. h. dem Ende des 16. und dem Beginn des 17. Jahrhunderts: „Tillage revived, as it had not had a chance to do, since the time of the Black Death and the consequent disorganisation of the social system [2]." Auch seiner Ansicht nach gingen aber die Einhegungen, nunmehr zum Zwecke der Feldgraswirtschaft, weiter.

Der Aufschwung des Ackerbaues war wohl — was allerdings nicht unbestritten ist — hauptsächlich eine Folge der ihm durch die Regierung zu teil gewordenen Förderung. Insbesondere wirkte in dieser Richtung die Einführung von Schutzzöllen und Ausfuhrprämien. Letztere wurden zuerst im Jahre 1689 für Weizen eingeführt und wurden dann gewährt, wenn der Preis unter 48 sh für das Quarter sank. Durch die guten Preise angeregt, begannen die Grundbesitzer umfangreiche Meliorationen. Zur besseren Bewirtschaftung des Landes und zur Durchführung der begonnenen Meliorationen legten dann die Grundbesitzer die kleineren Pachtstellen zusammen und vergaben sie an wenige kapitalkräftige an Stelle der bisherigen kleinen Pächter. Nur die großen Pachtstellen konnten Getreidebau zum Zwecke des Verkaufes in großem Umfange betreiben, die guten Preise voll ausnützen und infolgedessen hohe Pachtpreise bezahlen. Die kleinen Pächter mußten ihnen Platz machen und vom Lande weichen.

---

[1] Cunningham, The growth of English Industry and Commerce. Cambridge 1903, I, S. 100.

[2] „Der Ackerbau lebte in einer Weise wieder auf, wie es ihm seit der Zeit des schwarzen Todes und der darauf folgenden Disorganisation der Gesellschaft nicht mehr möglich gewesen war."

Trotz der Einhegungen in früherer Zeit hatte sich in zahlreichen Gegenden die Dreifelderwirtschaft auf uneingehegten Fluren bisher noch immer erhalten und bildete ein großes Hindernis für den landwirtschaftlichen Fortschritt. Man begann daher wieder mit den Einhegungen. Aber während sie in früherer Zeit ausschließlich der Schafzucht zugute gekommen waren, dienten sie jetzt hauptsächlich dem Ackerbau. Sie wurden nun nicht mehr willkürlich vorgenommen, sondern in der Weise, daß zunächst der Grundherr allmählich durch Bitten oder Drohungen die Mehrheit seiner Gemeinde, welche das Parlament verlangte, veranlaßte, ihre Namen unter eine Petition an das Parlament zu setzen, in welcher die Einhegung, d. h. die Zusammenlegung und Gemeinheitsteilung der Gemarkung, beantragt wurde. Daraufhin erließ das Parlament eine sogenannte „Private Bill", die die Einhegung anordnete, und es zogen dann in die Gemeinde Feldmesser und Sachwalter ein, die die Einhegung erledigten. Das Verfahren war ein äußerst kostspieliges und langwieriges. Bisweilen zog es sich über mehrere Jahre hin. In dieser Zeit hatten dann die Besitzer, besonders die kleineren, kein Interesse mehr daran, ihren Grund und Boden ordentlich zu bewirtschaften, wußten sie doch nicht, welches Stück ihnen nachher zufallen würde. Infolgedessen war das Land nachher häufig in so schlechtem Zustande, daß es jahrelanger Arbeit bedurfte, um es wieder in Kultur zu bringen. Gerade in dieser Zeit waren aber die sehr hohen Kosten für das Verfahren zu bezahlen. Schon hierbei waren viele kleine Landeigentümer nicht in der Lage, sich zu halten, und mußten ihr Land an den kapitalkräftigen Grundherrn verkaufen.

Die Vorteile, die der kleine Grundbesitzer aus den Einhegungen zog, waren gering und konnten die Nachteile nicht aufwiegen. Abgesehen davon, daß das Land wohl häufig stark zuungunsten der kleineren Besitzer verteilt wurde, bedurfte es eines ziemlich bedeutenden Kapitals, um aus dem Wechsel Nutzen ziehen zu können. Außer den Kosten des Verfahrens waren erhebliche Mittel erforderlich, um die neu gewonnenen Grundstücke mit Gattern zu versehen und die notwendigen Meliorationen vorzunehmen.

Die häufigen und starken Schwankungen in den Getreidepreisen trugen dazu bei, den kleinen Besitzer zu verschulden und dann zum Verkauf zu zwingen. Die Landwirtschaft war um diese Zeit in hohem Maße Spekulationssache, bei der der kleine Mann nicht konkurrieren konnte[1].

[1] Cunningham, a. a. O. II, S. 559.

Dazu kamen noch die sich mehr und mehr steigernden Armenlasten, die den kleinen Grundbesitzer zwangen, dazu beizutragen, die Arbeiter des Großgrundbesitzers zu unterhalten.

Den schwersten Schaden, den der kleine Grundbesitzer und der Landarbeiter durch die Einhegungen erlitt, war aber die Aufteilung des Gemeinlandes. Während er früher — häufig ohne eigentlich hierzu berechtigt zu sein — auf der Gemeinweide seine Kuh oder sein Kleinvieh hatte weiden lassen, wurden jetzt alle Rechte geprüft, und diejenigen, die ihr Recht nicht nachweisen konnten, erhielten gar keine Entschädigung. Aber auch diejenigen, deren Rechte anerkannt wurden, erlitten schwere Nachteile. Der kapitalisierte Wert der Weidegerechtigkeiten wurde sehr gering bemessen, und das kleine Stück Land, das als Entschädigung gegeben wurde, hatte nur geringen Wert und reichte zumeist nicht aus, um eine Kuh zu halten. Die Folge war, daß gewöhnlich Kuh und Land an den reichen Besitzer verkauft wurde [1].

Hatte vollends der Landarbeiter seine Stelle nur gepachtet, so nahm ihm der Großgrundbesitzer diese fort und schlug sie dem Pachtgut des Großpächters zu, der höhere Pachtpreise zahlen konnte als der nur für den eigenen Bedarf produzierende Kötter, der durch die hohen Getreidepreise mehr Schaden als Nutzen hatte [2].

Selbst da, wo für das Wohl des Landarbeiters bei den Einhegungen durch Schaffung kleiner Stellen gesorgt wurde, war seine Lage verschlechtert. Früher hatte er hoffen können, allmählich eine kleine Pachtung zu übernehmen und diese später zu vergrößern. Jetzt verschwand der Stand des kleinen Pächters und mit ihm die Möglichkeit, in ihn einzurücken.

Als dann im Jahre 1801 ein General Enclosure Act erlassen wurde, der die Private Acts beseitigte und dadurch die Einhegungen verbilligte und erleichterte, nahmen die Einhegungen neuen Aufschwung und wurden in großer Zahl durchgeführt. Um den Schädigungen der kleinen Weideberechtigten vorzubeugen, schrieb dann der General Enclosure Act vom Jahre 1845 die Entschädigung der Weideberechtigten durch Ackerparzellen vor. Aber trotz dieser Bestimmung wurden in den Jahren 1845—1867 rund 194 000 ha eingehegt, davon aber nur 850 ha zu Parzellen für kleine Leute be-

---

[1] Cunningham, a. a. O. II, S. 714.

[2] Levy, Landarbeiterfrage und Landflucht, S. 486.

stimmt[1]. Ebenso gelangte die Bestimmung aus den Commons Acts von 1876 und 1879, daß bei Einhegungen geeignete Grundstücke als Feldgärten für Arbeiter zurückzubehalten seien, nur vereinzelt zur Durchführung.

Die Einhegungen sind heute in ganz England mit verschwindenden Ausnahmen durchgeführt.

Die Wirkungen der Einhegungen, wie sie sich in der Zeit vom 15. bis zum 19. Jahrhundert abgespielt haben, waren demnach: Der kleine Grundeigentümer wurde von dem Großgrundbesitzer, der kleine Pächter von dem Großpächter verdrängt. Die Landarbeiter und die ihnen nahestehenden kleinen Eigentümer und Pächter verfielen der Proletarisierung.

Diese proletarisierte Bevölkerung aber war es, die dann aus Gründen, deren Erörterung hier zu weit führen würde, um die Wende des 19. Jahrhunderts in großen Scharen der öffentlichen Armenpflege anheimfiel. Die Lasten dieser ruhten auf dem Grundeigentümer und waren zum Teil so hoch, daß sie die gesamte von dem Lande erzielte Pacht verschlangen. Der Grundeigentümer sah seine einzige Rettung darin, daß er die Zahl der Katen soweit als möglich verringerte und die Insassen zwang, fortzuziehen. Die erforderlichen Arbeiter konnten aus sogenannten open villages, d. h. solchen, wo der Grund und Boden vielen kleinen Leuten gehörte, bezogen werden[2]. Um diese Zeit erreichte die Not unter den Arbeitern ihren Höhepunkt. Die von Haus und Hof vertriebenen Arbeiter sammelten sich in den open villages und zogen in Arbeiterkolonnen auf die benachbarten Güter zur Arbeit aus; der Lohn, den sie dort erhielten, war infolge des großen Überangebots äußerst gering.

So war denn im Laufe der Jahrhunderte ein großer Prozentsatz der landwirtschaftlichen Bevölkerung Englands von der Scholle gelöst, ja zum Teil sogar von ihren Sitzen vertrieben worden und das Land fast völlig in die Hände des Großgrundbesitzes gelangt.

Als nun die industrielle Entwicklung Englands große und schnelle Fortschritte machte, war es natürlich, daß diese Bevölkerung in Scharen dorthin abwanderte. Diese Bewegung hat schon ziemlich frühzeitig — erheblich früher als in Preußen — eingesetzt. Schon im Jahre 1811 waren „nur mehr 35,2 % großbritannischer Familien

[1] Skalweit, Ansiedlungsbestrebungen in England. Archiv für innere Kolonisation, Bd. IV, S. 4.

[2] Hasbach, Die englischen Landarbeiter in den letzten hundert Jahren und die Einhegungen. Leipzig 1894. S. 202.

an der Landwirtschaft, dagegen 44,4 % an der Industrie und dem Handel interessiert[1]."

Zu der Abwanderung in die Industrie trat die starke Auswanderung hinzu[2]. Von 1815—1905 sind etwa 13 Millionen Briten ausgewandert. Nimmt man an, daß hiervon etwa die Hälfte Iren und Schotten sind, so bleibt doch für England ein Verlust von etwa 6 Millionen Menschen, von denen ein großer, wenn nicht der größte Teil der Landwirtschaft entstammte.

Die Abwanderung des kleineren Besitzers wie des landlosen Arbeiters wurde noch durch die Agrarkrisis der 70er und 80er Jahre beschleunigt. Als am Ende der 70er Jahre die europäischen Märkte plötzlich mit amerikanischem Weizen, dem Erzeugnis des durch das Heimstättengesetz geförderten Ackerbaues in den Vereinigten Staaten überschüttet wurden, wurde die englische Landwirtschaft besonders schwer betroffen. Der Grund lag darin, daß sie den ersten Ansturm infolge der geographischen Lage auszuhalten hatte, und daß sie durch keine Zölle mehr geschützt war. Die Folge war, daß nur der Großgrundbesitzerstand, der in England notorisch außerordentlich reich ist, sich halten konnte, während die wenigen kleineren Besitzer, die sich durch die Einhegungsperioden hindurchgerettet hatten, sich nun zumeist zum Verkauf genötigt sahen[3]. Ihr Land wurde von dem Großgrundbesitz oder dem städtischen Kapital aufgekauft.

Da der Ackerbau infolge der gesunkenen Preise auf vielen Böden nicht mehr lohnend war, wurde viel Ackerland in ewige Weide verwandelt oder ging auch völlig außer Kultur. Die ewige Weide erfuhr in der Zeit von 1866—1911 in England und Wales eine Vergrößerung von über 2,2 Mill. ha während die Getreideanbaufläche in der Zeit von 1871—1911 um 1 Mill. ha zurückging und gegenwärtig nur noch rund 2,3 Mill. ha oder etwa ein Siebentel des Staatsgebietes beträgt[4]. Von der Gesamtfläche von Großbritannien (außer Irland) von 56 Mill. acres werden heute 24 Millionen als nicht kulturfähig bezeichnet, eine Zahl, die sehr hoch gegriffen erscheint[5]. Von dem Rest sind 17½ Mill. acres Grasland oder außer Kultur und nur 14½ Mill. Ackerland. Durch diese Ver-

[1] Levy, a. a. O., S. 492.
[2] Goetsch, Wörterbuch der Volkswirtschaft. I, S. 315.
[3] Conrad, Handwörterbuch der Staatswissenschaften I, S. 218.
[4] The Times, „The Land and the People" IV, Juli 1913.
[5] „Review of Reviews" 1912, S. 410.

änderuug in dem Umfange des bebauten Landes sind zweifellos zahlreiche Landarbeiter eleminiert worden, auch mag die Einführung von Maschinen das ihrige dazu beigetragen haben.

Die Statistik gibt ein klares Bild der Abwanderung[1]:

Der Prozentsatz der in der Landwirtschaft beschäftigten Familien, der noch 1811 35 % betragen hatte, sank bis zum Jahre 1901 auf 9,2 % in Großbritannien und 8,8 % in England und Wales.

Während bis zum Jahre 1821 zwar der Prozentsatz der in der Landwirtschaft beschäftigten Familien fiel, aber die absolute Zahl noch eine Steigerung erfuhr, setzte von dieser Zeit ab auch ein Fallen in der absoluten Zahl ein. Von 1821—1831 sank die Zahl der in der Landwirtschaft beschäftigten Familien in England und Wales von 773 732 auf 761 348. Während der folgenden 20 Jahre ist ein Vergleich der Zahlen wegen Änderung des Systems nicht möglich. Von 1851—1901 sank dann die Zahl der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen von 1 742 739 auf 1 192 167. Im ganzen also ein Verlust von 520 572 Köpfen.

Noch stärker ist der Verlust an landwirtschaftlichen Arbeitern. Ihre Zahl sank von 1851—1901 von 1 376 051 auf 727 140. Der Verlust beträgt also 648 911 oder 47 % des Standes von 1851.

Während Anfang der 70er Jahre in England und Wales noch über die Hälfte der Bevölkerung in den ländlichen Bezirken wohnte, hatte sich im Jahre 1911 das Verhältnis derart verschoben, daß in den städtischen Bezirken 78 %, in den ländlichen 22 % der Bevölkernng wohnten; doch ergibt diese Statistik kein ganz zutreffendes Bild, da manche sogenannte ländliche Bezirke namentlich in der Nähe von London und anderen großen Städten einen mehr städtischen Charakter haben[2].

Anderseits darf aber nicht übersehen werden, daß im 19. Jahrhundert die Bevölkerungsziffer in den ländlichen Bezirken nur relativ, aber nicht absolut abgenommen hat[3]. So wurden in 112 Bezirken, die im Jahre 1901 rein ländlichen Charakter hatten, 1801: 932 346, 1851: 1 324 528 und 1901: 1 330 319 Einwohner gezählt. Es ist aber bei dieser Zahlengruppierung zu bemerken, daß diese Vermehrung der Bevölkerung in den ländlichen Bezirken nach dem vorher Gesagten unmöglich der Landwirtschaft zugute gekommen sein kann, vielmehr ist anzunehmen, daß sie durch die Zuwanderung von Angehörigen

---

[1] The Times, „The Land and the People" III und II, Juli 1913.

[2] Skalweit, a. a. O. S. 1 und 39. [3] Ebenda S. 39.

der reichen Klassen mit ihren Familien und Bedienten, von Pensionären und ähnlichen Leuten, die sich auf das Land zurückgezogen haben, entstanden ist.

Wie sehr der kleine Besitz durch den Großgrundbesitz verdrängt worden ist, zeigt die Statistik der heutigen Grundbesitzverteilung. Die allmähliche Entwicklung ist zahlenmäßig mangels statistischer Erhebungen nicht festzustellen.

In England und Wales nehmen die größeren Besitzungen von über 202 ha 66,68 % der Gesamtfläche ein. 874 Personen besitzen über 28 % der Gesamtfläche [1]. Es ist aber zu bemerken, daß diese Statistik grafschaftsweise erhoben ist, so daß, wer in mehreren Grafschaften Land besitzt, doppelt gezählt ist. Hierdurch wird die Zahl eine nicht unerhebliche Verschiebung gegenüber dem wirklichen Zustande erfahren haben.

Von sämtlichen landwirtschaftlichen Betrieben über 0,4 ha sind in Großbritannien 87,8 % verpachtet, der Rest wird vom Eigentümer bewirtschaftet; doch ist dabei zu berücksichtigen, daß dieses Verhältnis zu günstig ist, da unter diese Rubrik auch der „Gentleman-Farmer" fällt, d. h. der selbstwirtschaftende „Rittergutsbesitzer", dem es aber in England weniger auf die Erträgnisse seiner Landwirtschaft ankommt als darauf, einen angenehmen Landsitz zu haben und der nebenher etwas Ackerbau, aber vorwiegend Zucht edler Tiere betreibt [2]. Die Zahl des vom Eigentümer bewirtschafteten Landes geht zudem ständig zurück. Im zwanzigjährigen Zeitraum von 1892 ist die Fläche des vom Eigentümer bewirtschafteten und bewohnten Landes um mehr als ein Drittel, nämlich von 1 652 000 ha auf 1 182 000 ha gesunken [3].

Die landwirtschaftlichen Betriebe von 0,4 ha an verteilen sich in Großbritannien folgendermaßen [4]:

0,4—2 ha	21,4 %
2—20 ha	45,5 %
20—120 ha	29,6 %
über 120 ha	3,5 %

[1] Sering, Politik der Grundbesitzverteilung in den großen Reichen. Berlin 1912, S. 46.

[2] Plehn, Die neue Landpolitik in Großbritannien, Zeitschrift f. Agrarpolitik 1907, S. 278.

[3] Deutsche Tageszeitung, Die britische Agrarfrage, in „Zeitfragen" 1913, Nr. 26 und 321.

[4] Sering, a. a. O. S. 46.

Es konnte die öffentliche Meinung Englands nicht unberührt lassen, daß einerseits die Zahl der kleinen Eigentümer im Laufe der Jahrhunderte nahezu völlig verschwunden war, daß die Entvölkerung des platten Landes stetig zunahm, daß immer größere Flächen dem Ackerbau entzogen wurden, und daß anderseits in der Industrie Überangebot von Arbeitskräften herrschte, und daß die Zahl der eingeführten landwirtschaftlichen Produkte, zu deren Erzeugung England ebenso befähigt gewesen wäre, in steter Aufwärtsbewegung war. Das englische Volk mußte erkennen, daß seine Landwirtschaft durch und durch krank war, und daß an diesem Zustande hauptsächlich schuld trug, daß man seit Jahrhunderten nichts für den ländlichen Mittelstand getan hatte und es, als die ausländische Konkurrenz die heimische Landwirtschaft auf das schwerste schädigte, an einem ausreichenden Schutz hatte fehlen lassen. Während man sich aber bis jetzt noch nicht hat dazu entschließen können, mit dem gewissermaßen heiligen Freihandelsdogma zu brechen, hat man sich ernstlich bemüht, dem landwirtschaftlichen Kleinbetriebe zu Hilfe zu kommen.

Bei den Kleinsiedelungen in England werden zweierlei Arten unterschieden: „Allotments" und „Small Holdings". Da es sich um technische Ausdrücke des Gesetzes handelt, empfiehlt es sich, sie beizubehalten. Als Allotments bezeichnete man ursprünglich Arbeiterstellen bis zu 1 acre (0,4 ha) Größe, doch wurde diese Grenze bereits im Jahre 1894 erweitert und dann in dem Gesetze von 1907 auf 5 acres (2 ha) festgesetzt. Small Holdings sind solche landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, deren Größe zwischen 0,4 ha und 20 ha beträgt. Im Falle das Grundstück die Größe von 20 ha überschreitet, darf der Wert seines jährlichen Ertrages nicht mehr als 1000 Mk. betragen.

Bei den ersten Bestrebungen auf dem Gebiete der Kleinsiedelung, die schon ziemlich früh einsetzten, handelte es sich durchweg um Allotments[1]. Zunächst wurden schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts von seiten Privater Versuche gemacht, solche Stellen an landwirtschaftliche Arbeiter auszugeben. Es waren wohl ausschließlich Pachtstellen. Staatlicherseits wurden zuerst im Jahre 1795 Schritte unternommen, als eine staatliche Kommission zum Studium dieser Fragen eingesetzt wurde. Obwohl ihr Bericht den Kleinsiedelungen günstig lautete, erfolgten die ersten Ansätze zu einer gesetzlichen Förderung erst im Jahre 1819. Dieses Gesetz ebenso wie dasjenige des Jahres

[1] Skalweit, a. a. O. S. 2 ff.

1831 wurde veranlaßt durch die günstigen Erfahrungen, die man mit der Begebung derartiger Stellen an Landarbeiter bei der Bekämpfung der unter ihnen herrschenden furchtbaren Not gemacht hatte. Sie tragen daher wesentlich den Charakter von Gesetzen zur Erleichterung der Armenlasten. Durch sie wurden die Gemeinde- und Armenverbandsvorsteher ermächtigt, Gemeinde- bzw. Kronland an arme Gemeindeangehörige zu verpachten. Dasselbe bestimmte ein Gesetz von 1833 bezüglich der Ländereien wohltätiger Stiftungen. Diese Gesetze gelangten aber nur selten zur Anwendung und waren ein Fehlschlag.

Deswegen wurde im Jahre 1882 der „Allotments Extension Act" erlassen, der auch „Jesse Collings Act" genannt wird, nach dem eifrigsten Vorkämpfer der inneren Kolonisation in England. Nach diesem Gesetze sind die Kuratoren von Stiftungen verpflichtet, das dazugehörige Land für Allotments zur Verfügung zu stellen. Die Durchführung des Gesetzes stieß aber auf Hindernisse, weil die Kuratoren wegen der mit der Verpachtung in kleinen Stellen verbundenen Schwierigkeiten und Unsicherheiten Widerstand entgegensetzten. Erst ein Gesetz vom Jahre 1887, wonach die Verpachtung von Stiftungsländereien im ganzen an die Gemeinden zur Einrichtung von Allotments zulässig war, bewirkte eine Förderung solcher Stellen.

Die Schaffung von Allotments auf Grund des General Enclosure Act von 1845 und der Commons Acts von 1876 und 1879 sind bereits oben erwähnt worden.

Durch den Allotments Act vom Jahre 1887 wurde den Gesundheitsbehörden, d. h. in Städten den Town Councils, auf dem Lande den District Councils zur Pflicht gemacht, auf Antrag von 6 stimmberechtigten Parlamentswählern das Bestehen einer Nachfrage nach Allotments zu prüfen, und eventuell solche einzurichten. Den Behörden war zu diesem Zweck das Enteignungsrecht jedoch vorbehaltlich der Genehmigung des Parlaments gegeben.

Da die Districts Councils die Schaffung von Allotments sehr lässig betrieben, wurde durch ein Gesetz vom Jahre 1890 eine Berufung an den Grafschaftsrat (Country Council) zugelassen, wenn die Distriktsbehörde ihren Verpflichtungen nicht nachkam. In diesem Fall war der Grafschaftsrat zur selbständigen Durchführung auf Kosten der Distriktsbehörde berechtigt.

Durch den Local Government Act vom Jahre 1894 wurde die Begründung von Allotments den Parish Councils, d. h. den Ge-

meindebehörden übertragen, auch fielen eine Reihe von Formalitäten weg, insbesondere die Entscheidung des Parlaments bei Enteignungen. Jetzt entschied im Falle des Widerspruches die Kommunalaufsichtsbehörde (Local Government Board) hierüber. Auch wurde jetzt eine zwangsweise Anpachtung von Land zugelassen.

Der Erfolg dieser Gesetze war ein recht geringer. In den ersten 7 Jahren, als die Ausführung noch in den Händen der Gesundheitsbehörden lag, wurden nur 911 ha in 5536 Stellen ausgegeben. In der folgenden Zeit bis 1907 sind seitens der Gemeindebehörden in 3½ Jahren 32663 Stellen auf 6000 ha eingerichtet worden[1]. Bis Ende 1907 fehlen dann amtliche Zahlen, doch nimmt Skalweit an, daß die Fläche von 1902 bis 1907 höchstens um 1000 ha zugenommen hat.

Die ausgegebenen Stellen waren sämtlich Pachtstellen ohne Wohngebäude.

Wegen des geringen Erfolges, den die bisherigen Gesetze gehabt hatten, wurde dann im Jahre 1907 das neue Gesetz über die Allotments erlassen, dessen Inhalt unten wiedergegeben werden soll.

Die Bestrebungen zur Begründung von Small Holdings, d. h. zur Schaffung eines Kleinbauernstandes, begannen ebenfalls mit der Tätigkeit Privater. Im Jahre 1892 wurde dann auf Grund des günstigen Berichtes einer nach dem Festlande zum Studium der dortigen bäuerlichen Verhältnisse entsandten Kommission der Small Holdings Act von 1892 erlassen.

Im Gegensatz zu den Allotments war hier eine käufliche Erwerbung der begründeten Stellen vorgesehen, eine Verpachtung war nur aushilfsweise gedacht. Die Enteignung der erforderlichen Flächen war zwar im Entwurfe vorgesehen, scheiterte aber an dem Widerstande der Großgrundbesitzer. Im übrigen enthielt das Gesetz im wesentlichen dieselben Bestimmungen wie das Gesetz von 1907, auf das unten noch näher eingegangen werden wird, jedoch ist zu bemerken, daß der Zentralbehörde, dem Landwirtschaftsministerium noch keine direkte Einwirkung auf die Grafschaftsräte zustand, denen die Begründung der Small Holdings übertragen war.

Infolgedessen war der Erfolg des Gesetzes nur gering. In den ersten drei Jahren seit Inkrafttreten erwarben 8 von den 95 Grafschaften Großbritanniens 195 ha[2] und gaben sie an 152 Ansiedler aus, davon entfielen 35 ha auf Schottland, wo das Gesetz von 1892 im Unterschied von demjenigen von 1907 ebenfalls galt. Bis Ende

[1] Skalweit, a. a. O. S. 7.

[2] Ebenda S. 13.

1902 hatten sich in England 8 und in Schottland 1 Grafschaft mit insgesamt 383,5 ha beteiligt, wovon allein 131 ha auf Worcestershire entfielen. Hiervon hatten die Grafschaftsräte 290 ha gekauft, den Rest gepachtet. Von dem ausgegebenen Land war nur ein Viertel zu Eigentum, der Rest als Pachtstellen begeben worden.

Die erzielten Erfolge waren demnach äußerst gering. Der Grund ist in verschiedenen Umständen zu suchen.

Für die Grafschaftsräte war es schwierig, den erforderlichen Grund und Boden zu angemessenen Preisen zu erhalten, da ihnen das Mittel der Enteignung noch nicht gegeben war, und weil der Preis des Grund und Bodens in England in Verhältnis zu seinem Ertragswert sehr hoch ist, was sich besonders damals fühlbar machte; erreichte doch gerade in den 90 er Jahren die englische Landwirtschaft ihren tiefsten Stand. Ferner ist in England ein sehr großer Teil des Grund und Bodens in ähnlicher Weise wie die preußischen Fideikommisse gebunden und seine Veräußerung mit Schwierigkeiten verknüpft. Dazu kam noch, daß die Grundbesitzer im allgemeinen „abgeneigt waren, Land zu Kleinbetrieben herzugeben, da ihre Güter auf Verpachtung in größeren Farmen zugeschnitten waren und kleinere Grundstücke ihnen vielfach aus Sportrücksichten im Wege standen" [1]. Bot sich den Grafschaftsräten aber einmal eine günstige Gelegenheit zum Landerwerb, so waren sie dem Privatkäufer gegenüber im Nachteil, weil sie erst mit ihren Ansiedelungslustigen verhandelten.

Ein weiterer Grund, weshalb so wenig Stellen auf Grund des Small Holdings Act begeben wurden, war auch der, daß durch den Local Government Act von 1894 die Gemeindebehörden ermächtigt wurden, Allotments auch von über 0,4 ha Größe zu vergeben. Da die Bestimmungen hierfür weniger schwierig waren, insbesondere dort die Verpachtung in erster Linie vorgesehen war, so nahm man bei Stellen kleineren Umfangs lieber auf dieses Gesetz Bezug.

Der wichtigste Grund aber ist in der mangelnden Neigung der Grafschaftsräte zur Schaffung von Small Holdings zu finden. Sie wollten sich nicht den mancherlei Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten sowie dem Risiko unterziehen. Um die Bewerber abschlägig zu bescheiden, führten sie mancherlei Scheingründe an [2]. „Unter anderem wiesen sie solche Bewerber, die nicht kaufen, sondern pachten wollten, auf die Bestimmung des Gesetzes hin, wonach in

---

[1] Skalweit, a. a. O. S. 14. [2] Ebenda S. 15.

erster Linie Kauf in Aussicht zu nehmen sei." Auch die Vorschrift des Gesetzes, daß dem Grafschaftsrat durch die Ansiedelung keine Verluste erwachsen dürften, schränkte die Bereitwilligkeit zur Anwendung des Gesetzes ein.

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß die Gesetze insofern fruchtbringend gewesen sind, als sie die private und genossenschaftliche Tätigkeit anregten. Insbesondere sind die Bestrebungen Earl Carringtons zu erwähnen, der auf seinen Privatgütern Kleinsiedelungen anlegte und damit die besten Erfolge erzielte.

Als er später Landwirtschaftsminister geworden war, nahm er auch die Besiedelung der Kronländereien in die Hand. Durch den Crown Lands Act von 1906 wurde ihm als Landwirtschaftsminister die spezielle Verwaltung der vorzugsweise landwirtschaftlich genutzten Grundstücke in einer Größe von rund 25 000 ha übertragen[1]. Sobald die einzelnen Farmen pachtfrei wurden, wurden sie aufgeteilt und in kleinen Pachtstellen vergeben.

Durch Lord Carringtons Bemühungen ist auch das Gesetz von 1907 „Small Holdings and Allotments Act" zustande gekommen. Er wurde erlassen unter Benutzung der Vorschläge, welche eine vom Landwirtschaftsministerium berufene Kommission gemacht hatte[2]. Im Jahre 1908 und 1910 hat das Gesetz dann noch in einigen unwesentlichen Punkten Abänderungen erlitten.

Es zerfällt in drei Teile. Der erste behandelt Small Holdings, der zweite Allotments, der dritte gibt die gemeinsamen Bestimmungen. Der Geltungsbereich des Gesetzes umfaßt nur England und Wales. Irland und Schottland sind ausgeschlossen, da dort besondere Gesetze gelten.

Die Schaffung von Small Holdings blieb auch fernerhin den Grafschaftsräten übertragen[3], doch sind die Befugnisse der Zentralinstanz, des Landwirtschaftsministeriums wesentlich gestärkt worden, um die Durchführung des Gesetzes und die einheitliche Behandlung zu gewährleisten[4]. Landwirtschaftlich vorgebildeten Kommissaren des

[1] Skalweit, Besiedlung von Krongütern. Mitteilungen der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, 1907, Nr. 41.

[2] Report of the Departmental Committee appointed by the Board of Agriculture and Fisheries to inquire into and report upon the subject of Small Holdings in Great Britain. London 1906.

[3] Dumsday, The Law of Allotments and Small Holdings under The Small Holdings and Allotments Act. London 1906, Sect. 1.

[4] Ebenda Sect. 2.

Ministeriums — ihre Zahl beträgt gegenwärtig acht, die über das Land verteilt sind — liegt es ob, das Bedürfnis nach Schaffung von Small Holdings festzustellen und hierbei mit allen in Betracht kommenden Behörden, insbesondere den Grafschaftsräten, Hand in Hand zu arbeiten[1]. Ist der Kommissar der Ansicht, daß die Vergebung von Small Holdings wünschenswert ist, so hat er dem Miuisterium hierüber zu berichten. Weigert sich der betreffende Grafschaftsrat, den Vorschlägen entsprechend einen Besiedelungsplan aufzustellen, so kann das Ministerium den Kommissar damit beauftragen[2]. Alle Pläne sind stets — gleichgültig, ob von einem Kommissar oder einem Grafschaftsrat aufgestellt — dem Ministerium vorzulegen[3]. Dieses veröffentlicht den Plan. Hiergegen können Einwendungen erhoben werden. Falls der Grafschaftsrat selbst widerspricht, muß ein Ortstermin abgehalten werden[4]. Nachdem sodann der Plan von dem Ministerium endgültig festgestellt worden ist, liegt es dem Grafschaftsrat ob, den Plan in der dort vorgesehenen Frist auszuführen. Andernfalls kann das Ministerium seine Kommissare mit der Ausführung auf Kosten des Grafschaftsrates beauftragen. In letzterem Falle ist dem Parlamente Mitteilung zu machen.

Bei dem Kauf bzw. der Pachtung von Land durch die Grafschaftsräte ist Sorge zu tragen, daß die einkommenden Pachten bzw. Kaufpreise die entstandenen Kosten in vollem Umfange decken[5]. Ist ein Grafschaftsrat nicht in der Lage, im Wege freier Vereinbarung Land zu angemessenem Preise zu erhalten, so ist Enteignung oder Zwangspacht zulässig.

Den Grafschaftsräten steht es frei, das erworbene Land zu meliorieren, die nötigen Einrichtungen zu treffen und Gebäude zu errichten[6].

Im allgemeinen dürfen Small Holdings nur an solche Personen vergeben werden, die das Land selbst bewirtschaften wollen[7]. Pacht und Verkauf sind hierbei im Gegensatz zu dem Gesetz von 1892 gleichgestellt. Es ist jedoch auch Verpachtung an Besiedelungsgesellschaften sowie Verkauf und Verpachtung an Vereinigungen gestattet, welche das Land auf genossenschaftlicher Basis bewirtschaften wollen.

Über Vergebung und Verwaltung der Stellen sind seitens der Grafschaftsräte Statute zu erlassen, welche der Genehmigung des Ministeriums unterliegen[8].

---

[1] Ebenda Sect. 3. [2] Ebenda Sect. 4. [3] Ebenda Sect. 5.
[4] Ebenda Sect. 6. [5] Ebenda Sect. 7. [6] Ebenda Sect. 8.
[7] Ebenda Sect. 9. [8] Ebenda Sect. 10.

Der Käufer eines Small Holding hat bei der Übernahme ein Fünftel des Kaufpreises anzuzahlen; ein Viertel kann als dauernde Rentenlast stehen bleiben[1]. Der Rest kann in eine, höchstens 50 Jahre laufende Tilgungsrente verwandelt werden. Die Ablösung der Renten seitens des Erwerbers ist jederzeit zulässig. Stundung kann bis zur Dauer von 5 Jahren gewährt werden, wenn der Erwerber Meliorationen vornimmt.

Für jede verkaufte Stelle gelten auf die Dauer von 20 Jahren oder solange noch irgendwelche Zahlungen zu leisten sind, folgende Bedingungen: Teilung oder Verpachtung des Grundstückes ist verboten[2]. Es darf nur landwirtschaftlich genutzt werden und muß vom Eigentümer selbst bewirtschaftet werden. Ausschank alkoholischer Getränke ist verboten. Gegen den Willen des Grafschaftsrates darf kein Wohnhaus erbaut werden. Im allgemeinen soll auf jeder Stelle nur ein Wohngebäude errichtet werden. Ausnahmen von dieser Vorschrift sind zugelassen, wenn es im Interesse dieses oder benachbarter Small Holdings liegt, doch darf dann auf jede Stelle höchstens ein Wohngebäude entfallen. Falls einer dieser Bedingungen nicht genügt wird oder wenn die Zahlungen nicht regelmäßig eingehen, ferner wenn nach dem Tode des Eigentümers die Gefahr der Teilung besteht, kann der Grafschaftsrat den Verkauf des Grundstückes anordnen oder den Verkauf an sich selbst erwirken, wobei der Preis durch Schiedsspruch festgesetzt wird. Dieselben Bedingungen gelten sinngemäß für verpachtete Stellen.

Auch nach Ablauf der Frist, binnen welcher obige Bedingungen gelten, hat der Eigentümer die Stelle, wenn er sie zu anderen als landwirtschaftlichen Zwecken nutzen will, dem Grafschaftsrat und eventuell demjenigen zum Kauf anzubieten, von dessen Grundstück sie ursprünglich abgetrennt worden ist[3].

Während das Gesetz von 1892 eine Erhöhung der Kommunalsteuer für die Zwecke des Small Holdings nicht gestattet, ist jetzt eine Erhöhung um 1 d auf das Pfund steuerpflichtigen Einkommens zugelassen[4].

Aus dem Gesetz von 1892 ist die Bestimmung übernommen, daß die Grafschaftsräte befugt sind, Darlehen an solche zu gewähren, die Small Holdings von anderer Seite gepachtet haben und im Einverständnis mit ihrem Verpächter die Stelle kaufen wollen[5].

---

[1] Ebenda Sect. 11. [2] Ebenda Sect. 12. [3] Ebenda Sect. 15.
[4] Ebenda Sect. 17. [5] Ebenda Sect. 19.

Das Darlehen darf bis vier Fünftel des Kaufpreises betragen. Im übrigen gelten dann dieselben Bestimmungen wie für Small Holdings, die von den Grafschaftsräten begeben worden sind.

Dem Landwirtschaftsministerium ist es freigestellt, ausnahmsweise selbst Small Holdings anzulegen, um darzutun, daß ihre Schaffung in einer bestimmten Gegend tunlich ist, doch ist eine Enteignung hierfür nicht zulässig [1].

Die den Grafschaftsräten für Feststellung der Nachfrage nach Small Holdings und für das — in England sehr kostspielige — Eigentumserwerbsverfahren entstandenen Kosten können ihnen aus Staatsmitteln durch das Ministerium erstattet werden [2].

Die obigen Bestimmungen gelten sinngemäß für die Councils von kreisfreien Städten (Councils of County Boroughs) [3].

Der zweite Teil des Gesetzes behandelt die Schaffung von Allotments.

Wenn ein Council eines Borough, Urban District oder Parish, d. h. die Verwaltungsbehörde einer Stadt oder eines ländlichen Kirchspieles, zu der Überzeugung gelangt, daß in dem Bezirke eine Nachfrage nach Allotments für die Arbeiterbevölkerung bestehe, welche nicht im Wege freier Vereinbarung befriedigt werden kann, so sind diese Behörden verpflichtet, solche Allotments zu schaffen und an die Arbeiterbevölkerung zu verpachten [4]. Sie sind jedoch nicht gehalten, Stellen von über 1 acre (0,4 ha) zu schaffen.

Falls die zuständige Behörde ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, so hat der Grafschaftsrat die entsprechenden Erhebungen anzustellen und, wenn er hiernach ein Bedürfnis nach Allotments für vorhanden erachtet, so hat er durch Beschluß die Befugnisse der betreffenden Behörde an sich zu ziehen und Allotments einzurichten [5]. Zu diesem Zwecke ist er befugt, Anleihen auf Rechnung der lässigen Behörde aufzunehmen. Dementsprechend sind auch alle Einnahmen dorthin abzuführen. Der Grafschaftsrat ist berechtigt, die Verwaltung der so beschaffenen Allotments der Stadt- bzw. Kirchspielbehörde zu übertragen oder ihr die Allotments ganz zu überlassen.

Kommt auch der Grafschafsrat seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann das Ministerium nach Abhaltung eines Ortstermines seine Kommissare mit der Durchführung beauftragen, wobei die Befugnisse des Grafschaftsrates auf diese übergehen.

---

[1] Ebenda Sect. 20. [2] Ebenda Sect. 21. [3] Ebenda Sect. 61, I.
[4] Ebenda Sect. 23. [5] Ebenda Sect. 24.

Die Allotments-Behörden sind berechtigt, Land innerhalb oder außerhalb ihres Bezirkes zu kaufen oder zu pachten[1]. Falls ein freihändiger Erwerb nicht möglich ist, so ist die Enteignung bzw. Zwangspacht zulässig. Nur solches Land soll gekauft oder gepachtet werden, von dem anzunehmen ist, daß sämtliche angewandten Kosten durch die einkommenden Pachten ihre Deckung finden werden. Die Behörden sind berechtigt, das Land zu meliorieren und in jeder Weise den Zwecken der Allotments anzupassen, auch Gebäude zu errichten, insbesondere — im Gegensatz zu dem früheren Gesetze — auch Wohnhäuser, letztere jedoch nur auf Stellen von über 1 acre (0,4 ha) Größe[2]. Auch darf auf jeder Stelle nur ein Wohnhaus erbaut werden.

Die Pachtpreise der Allotments sind so festzusetzen, daß für die betreffende Behörde kein Verlust entsteht[3].

Die Größe einer Stelle wird auf 2 ha beschränkt, doch sind mit Genehmigung des Grafschaftsrates Ausnahmen zugelassen.

Die Weiterverpachtung eines Allotments ist verboten.

Es ist zulässig, mehrere Allotments an eine Mehrheit von Personen zu verpachten, die die Bewirtschaftung auf genossenschaftlicher Basis betreiben wollen, wie auch an solche Gesellschaften, deren Zweck die Förderung von Allotments ist[4]. Letzteren ist dann eine Weiterverpachtung gestattet.

Wenn der Pachtzins länger als 40 Tage rückständig ist oder wenn der Pächter weiter als eine englische Meile (6 km) aus dem Bezirk, für den die Allotments geschaffen worden sind, fortzieht, so ist sofortige Kündigung zulässig[5].

Mit Genehmigung des Grafschaftsrates ist es den Behörden auch gestattet, Land zu gemeinsamer Weide für die Arbeiterbevölkerung zu erwerben[6].

Der dritte Abschnitt des Gesetzes enthält gemeinsame Vorschriften für Small Holdings und Allotments.

Über Enteignung und Zwangspacht ist folgendes bestimmt: Beabsichtigt eine Behörde Land zu enteignen oder zwangsweise zu pachten, so ist dem Landwirtschaftsministerium ein Enteignungsbefehl vorzulegen[7]. Dieses veröffentlicht den Plan, und falls Widerspruch nicht erhoben wird, so kann der Plan ohne weiteres bestätigt werden,

[1] Ebenda Sect. 25. [2] Ebenda Sect. 26. [3] Ebenda Sect. 27.
[4] Ebenda Sect. 27 (6). [5] Ebenda Sect. 30. [6] Ebenda Sect. 34.
[7] Ebenda Sect. 39. — First Schedule, Dumsday, a. a. O. S. 110.

andernfalls muß ein Ortstermin vorangehen. Seitens des Ministeriums wird alsdann der Schiedsrichter bestimmt, der den Kauf- bzw. Pachtpreis für das Grundstück festzusetzen hat. Die Entscheidung des Ministeriums und des Schiedsrichters ist endgültig. Eine Anrufung der Gerichte ist ausgeschlossen. In dem Enteignungsbefehl kann auch die Schaffung von Grunddienstbarkeiten, soweit sie für die Stellen notwendig sind, vorgesehen werden. Für ein Parish Council wird die Enteignung durch den Grafschaftsrat vorgenommen.

Wenn die betreffende Behörde nachträglich zu der Überzeugung gelangt, daß das erworbene Land für die Schaffung von Small Holdings bzw. Allotments ungeeignet ist, so kann sie binnen 6 Wochen nach Festsetzung der Entschädigung von dem Geschäft zurücktreten. In diesem Falle ist dem früheren Eigentümer eine Entschädigung zu zahlen, die mangels Einigung durch Schiedsspruch festgestellt wird.

Von der Enteignung sind ausgeschlossen: Gärten, Parks, Spielplätze und solche Grundstücke, die zu einem Herrensitz gehören und in der Regel mit diesem zusammen genutzt werden[1], oder welche zur Annehmlichkeit oder Bequemlichkeit eines Wohnhauses dienen, ferner solche Grundstücke, welche bewaldet sind und nicht in unmittelbarem Anschluß an Land liegen, welches im Rahmen dieses Gesetzes von öffentlichen Körperschaften erworben worden ist, sowie solche Grundstücke, welche zum Eisenbahn- oder Kanalbau gebraucht werden oder auf denen sich ein Denkmal befindet.

Den Behörden wie dem Ministerium wird zur Pflicht gemacht, bei dem Erlaß der Enteignungsbefehle die Gesamtfläche zu berücksichtigen, welche sich in Händen eines Eigentümers oder Pächters befindet, wie auch Größe und Art der ihm verbleibenden Gebäude und darauf zu achten, daß soweit als möglich dem Betreffenden kein unangemessener Teil seines Besitzes weggenommen wird[2]. Auch sollen sie vermeiden, eine nennenswerte Anzahl von Arbeitern aus ihrer bisherigen Beschäftigung zu verdrängen.

Die Mindestgröße der zur Enteignung oder Zwangspacht zugelassenen Flächen ist auf 20 ha festgesetzt.

Den Behörden ist es gestattet, auch Weideberechtigungen zu kaufen bzw. zu pachten, diese sind dann den Stellen zuzulegen[3].

---

[1] Ebenda Sect. 41. — Forms part of the home farm attached to and usually occupied with a mansion house.

[2] Ebenda Sect. 41 (2). [3] Ebenda Sect. 42.

Wenn ein Eigentümer den Nachweis führt, daß er des ihm zwangsweise abgepachteten Landes zur Errichtung von Bauten oder zu bergbaulichen Zwecken bedarf, so hat er nach 12monatlicher Kündigung mit Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums das Recht, von seinem Lande wieder unmittelbaren Besitz zu ergreifen[1].

An Arbeiter, die durch die Schaffung von Small Holdings oder Allotments ihre Arbeitsstätte verloren haben und andere geeignete Arbeit nicht finden können, ebenso an Pächter, die ihre Pachtstellen verloren haben, können Entschädigungen gezahlt werden[2].

Den Grafschaftsräten und den kreisfreien Städten ist mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, dem Landwirtschaftsministerium unter Zustimmung des Finanzministeriums gestattet, Genossenschaften, deren Aufgabe die Förderung von Small Holdings oder Allotments ist, durch Gewährung von Beihilfen oder Darlehen zu unterstützen[3].

In jeder Grafschaft ist ein Ausschuß für Small Holdings zu bilden, dem Mitglieder des Grafschaftsrates wie auch andere Personen angehören können[4]. Der Ausschuß ist in allen Small Holdings betreffenden Fragen gutachtlich zu hören. Die Befugnisse des Grafschaftsrates können ihm mit Ausnahme der Festsetzung von Abgaben und der Aufnahme von Anleihen übertragen werden.

Für die Zwecke der Small Holdings wie zur Gewährung von Beihilfen an Genossenschaften haben die Grafschaftsräte, zur Schaffung von Allotments die übrigen Behörden das Recht, mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde Anleihen aufzunehmen[5]. Es ist ein wichtiger Unterschied gegenüber dem Gesetz von 1892, daß die Aufnahme von Anleihen nicht mehr auf den Landerwerb beschränkt ist, sondern auch für die Errichtung von Häusern und anderen Auslegungsarbeiten in Anspruch genommen werden darf[6]. Den Behörden wird durch Vermittelung der „Public Works Loans Commissioners" der Staatskredit zur Verfügung gestellt, und zwar den Grafschaftsräten zu dem jeweilig niedrigst zulässigen Zinssatz[7].

Die Tilgungsfristen betragen bei Anleihen der Grafschaftsräte, wenn sie zum Zwecke des Landerwerbes gemacht werden, 80 Jahre,

---

[1] Ebenda Sect. 46. [2] Ebenda Sect. 43. [3] Ebenda Sect. 49.
[4] Ebenda Sect. 50. [5] Ebenda Sects. 52, 53.
[6] Skalweit, a. a. O. S. 18.
[7] Dumsday, a. a. O. Sect. 52 (2).

in allen anderen Fällen 50 Jahre. Wird Staatskredit in Anspruch genommen, so beträgt die Tilgungsfrist für die Allotments-Behörden höchstens 50 Jahre, für die Grafschaftsräte 30 Jahre, doch können auf Antrag der Kommunalaufsichtsbehörde die oben genannten Fristen von 80 und 50 Jahren zugelassen werden[1].

Alle Einnahmen aus den Stellen sind demselben Zwecke zuzuführen. Ausnahmen kann die Kommunalaufsichtsbehörde zulassen[2].

Über die Ausführung des Gesetzes ist in jedem Jahre dem Parlament Bericht zu erstatten[3].

Der Erfolg des Gesetzes muß als im allgemeinen erfreulich und den gehegten Erwartungen entsprechend bezeichnet werden.

Was zunächst die Small Holdings betrifft, so befanden sich am 31. Dezember 1912 rund 62000 ha in Händen der Grafschaftsräte, von diesen sind 42000 ha zu Eigentum erworben und 20000 ha gepachtet[4]. Hiernach sind 49883 ha an 8950 Personen verpachtet und 84,8 ha an 20 Personen verkauft worden. Außerdem sind 2437,5 ha an 49 Gesellschaften verpachtet, die das Land ihrerseits an 967 ihrer Mitglieder weiterverpachtet haben. Ferner sind 2984 Personen seitens privater Grundeigentümer zumeist durch Vermittlung der Grafschaftsräte mit insgesamt 14800 ha ausgestattet worden. Das bereits erworbene, aber noch nicht ausgelegte Land wird ungefähr weitere 2000 Stellen ergeben. Die kreisfreien Städte haben 634 ha erworben, welche an 255 Personen ausgegeben worden sind.

Im ganzen sind demnach seit dem Inkrafttreten des Gesetzes 678404 ha an 13176 Personen vergeben worden. Hiernach entfallen auf die einzelne Stelle im Durchschnitt 5,15 ha[5]. Nach der Angabe des Berichtes für das Jahr 1912 schwankt die durchschnittliche Größe der von den Grafschaftsräten beschafften Stellen zwischen 5,2 und 5,6 ha, doch weist die Größe je nach der Gegend erhebliche Verschiedenheiten auf. In einigen Grafschaften, zum Beispiel in Isle of Ely, ist die Durchschnittsgröße wenig über 2 ha und in Worcester sogar noch weniger. Diese Grafschaften sind Gegenden

[1] Ebenda Sect. 53 (5) und Sect. 243, Public Health Act 1875. — Genaue Angaben der Tilgungsfristen siehe Skalweit, a. a. O. S. 18 und Annual Report of Proceedings under the Small Holdings and Allotments Act. London 1910, S. 27. Für Landerwerb ist 80 Jahre vorgesehen, für massive Neubauten 50, für die übrigen Meliorationen 15—30 Jahre.

[2] Ebenda Sect. 54.

[3] Ebenda Sect. 59.

[4] Dumsday, a. a. O. Report 1912.

[5] Report 1912, S. 7.

mit viel Gemüsebau und Obstzucht. Anderseits ist die Durchschnittsgröße in Northumberland 12,4 ha und in North Riding (Yorkshire) 10,8 ha. In Wales ist die Durchschnittsgröße im ganzen Lande über 12,4 ha und in Cardigan sogar 28,8 ha, was seinen Grund darin hat, daß die Mehrzahl der Small Holdings dort aus Schafweide besteht.

Bemerkenswert ist auch die Verschiedenheit, mit der sich die einzelnen Grafschaften beteiligt haben. Während in den kleinen Grafschaften Cambridge und Isle of Ely 818 bzw. 650 Stellen geschaffen worden sind, sind es in den drei großen Grafschaften, aus denen sich Yorkshire zusammensetzt, im ganzen nur 375. Eine größere Anzahl von Stellen weisen außer den genannten noch Norfolk mit 848, Worcester mit 482, Bedford mit 437 und Somerset mit 436 auf.

Die Nachfrage hält weiter in starkem Maße an. Im ganzen sind bis jetzt 23122 Bewerber als geeignet befunden worden, so daß noch eine erhebliche Anzahl von unbefriedigten Bewerbern vorhanden ist[1]. Von den 4076 neuen Bewerbern des Jahres 1912 werden in dem Bericht fast 29 % als „Agricultural Labourers" bezeichnet, doch ist diese Bezeichnung nicht in allen Grafschaften gleichmäßig, auch trifft die deutsche Übersetzung mit „landwirtschaftlicher Arbeiter" wohl nicht ganz das Richtige. Entsprechender wäre wohl Landwirte.

Der Bericht beklagt es, daß in dem Prozentsatz derjenigen, die Stellen käuflich zu erwerben wünschen, noch kein Zeichen von Zunahme bemerkbar sei. Er beträgt nur ein geringes über 2 % aller derjenigen, die sich klar darüber ausgesprochen haben, ob sie pachten oder kaufen wollen.

Der Durchschnittspreis, den die Grafschaftsräte für das von ihnen gekaufte Land bezahlt haben, ist 32 £ 7 sh 8 d für den acre oder in deutschen Maßen und Geld 1652 Mk. für den Hektar.

Als ein wesentlicher Erfolg muß es angesehen werden, daß es gelungen ist, die Zahl der kleinen Betriebe in den letzten vier Jahren um 5544 zu erhöhen, während gleichzeitig die landwirtschaftlich genutzte Fläche um 69289 ha, hauptsächlich durch das Wachstum der Städte, zurückgegangen ist und während in der Zeit von 1890 bis 1908 die Zahl der kleinen Stellen zwischen 0,4 und 20 ha um 22000 gesunken war[2].

---

[1] Report 1912, S. 4.

[2] Report 1912, S. 7. — Report 1910, S. 9. — Report 1912, S. 8 u. 12.

Wohnhäuser sind in den letzten fünf Jahren auf 1788 Stellen beschafft worden, d. h. also auf etwa ein Fünftel aller Stellen, die von seiten der Behörden gegeben worden sind. Von den neuen Bewerbern des Jahres 1912, die als geeignet bezeichnet worden sind, verlangen 33 % nach Stellen mit Häusern. Im Jahre 1911 waren es 27 %, ebenso 1910 und 1909; im Jahre 1908 nur 16 %. Es ist also eine Steigerung in der Nachfrage nach Stellen mit Häusern festzustellen.

Bei dem Landerwerb sehen sich die Behörden häufig erheblichen Schwierigkeiten gegenüber wegen des zum Teil außerordentlich hohen Preises des Grund und Bodens. So ist es in Middlesex nahezu unmöglich, Land zu einem Preise zu erhalten, dessen Vergebung zu angemessenem Pachtzinse möglich wäre. Allerdings stellt dies einen Ausnahmefall dar, da Middlesex diejenige Grafschaft ist, die dem Westen von London unmittelbar vorgelagert ist.

Nach dem Bericht der Kommissare des Landwirtschaftsministeriums ist der Zustand der Small Holdings als durchaus befriedigend zu bezeichnen. Trotz der Schwierigkeiten, welche die trockenen Sommer 1911 und 1912 den Stellen bereitet haben, sind die Zahlungen mit wenigen Ausnahmen pünktlich eingegangen. Es hat bisher erst in zwei Fällen des Eingreifens des Landwirtschaftsministeriums bedurft, um Behörden zur Erfüllung ihrer Pflicht zu zwingen.

Enteignungen und Zwangspacht haben dagegen in ziemlich bedeutendem Umfange stattgefunden. Seit Inkrafttreten des Gesetzes sind 436 Enteignungsbefehle erlassen worden über 12 704 ha, von denen 7364 zu Eigentum erworben und 5340 gepachtet worden sind.

Von der Befugnis zur Gewährung von Darlehen an solche Pächter, die ihre Stelle zu kaufen wünschten, ist bisher wenig Gebrauch gemacht worden. Es sind in 74 Fällen etwa 800 000 Mk. verliehen worden.

Die staatlichen Beihilfen, welche seitens des Ministeriums an die Small Holdings-Behörden gewährt worden sind, belaufen sich auf etwas über 2 Mill. Mk.

Anleihen zur Schaffung von Small Holdings sind in Höhe von 70 Mill. Mk. aufgenommen worden.

Das von den verschiedenen Behörden am 31. Dezember 1912 als Allotments verpachtete Land betrug 12 436 ha, von denen 2875 ha im Eigentum der Körperschaften standen, während der Rest gepachtet war. Die Zahl der Pächter belief sich auf 117 562 Personen und 21 Gesellschaften. Nimmt man an, daß jede Gesellschaft

Land an etwa 20 Personen ausgegeben hat, was wohl sicher nicht zu hoch gegriffen ist, so würde die Zahl der Pächter sich auf etwa 117600 belaufen. Die durchschnittliche Größe der Allotments beträgt sonach etwa 0,105 ha.

Der Bericht stellt fest, daß es in ländlichen Gemeinden zumeist möglich ist, Allotments direkt vom Eigentümer ohne Vermittelung der Gemeinde zu erhalten.

Für Allotments sind bisher 9,6 ha enteignet und 180 ha zwangsweise gepachtet worden. Anleihen sind in Höhe von 2973660 Mk. aufgenommen worden.

Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen ist Gegenstand besonderer Pflege seitens des Ministeriums gewesen. Die landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft ist neu organisiert worden und wird jetzt von einem Verwaltungsrat von 23 vom Landwirtschaftsministerium ernannten Personen geleitet. Vom 1. April 1914 ab wird der Genossenschaft mehr Freiheit gelassen; der Verwaltungsrat wurde auf 36 Mitglieder erhöht, von denen 12 vom Landwirtschaftsministerium ernannt, 18 von den Genossen, 2 von den Grafschaftsräten, 2 von der Konsumvereins-Zentralgenossenschaft gewählt und 2 kooptiert werden.

Die der Zentralgenossenschaft zu zahlende Unterstützung ist für das Jahr 1912 auf 180000 Mk. festgesetzt worden.

Bei einer Betrachtung der Unterschiede, welche die Förderung der Begründung von Bauern- und ländlichen Arbeiterstellen in England im Vergleich zu derjenigen in Preußen aufweist, ist es zunächst erforderlich, die Verschiedenheiten in der geschichtlichen Entwicklung der Agrarverfassung in den beiden Staaten kurz zu betrachten.

Ebenso wie in England zeigen auch in Brandenburg die Gutsherren seit Mitte des 15. Jahrhunderts Neigung, ihr Salland zu vermehren. Hatte der Adel bisher seine Beschäftigung im Kriegsdienste gefunden, so war er jetzt seit dem Aufkommen von Heeren, die zum größten Teile aus Fußvolk bestanden, aus seiner, das Kriegswesen beherrschenden Stellung im wesentlichen ausgeschaltet. Da gleichzeitig die starke Macht der Landesherren die Fehden abstellte, so suchte der Edelmann nach einer neuen Beschäftigung. Er fand sie im Ackerbau, den er bisher von seinen Hintersassen hatte betreiben lassen. Hieraus ergab sich naturgemäß bei ihm der Wunsch, sein Salland, das bisher in der Mehrzahl der Fälle keinen großen Umfang hatte, zu vergrößern. Das war aber nicht möglich, ohne in

die bisherigen Besitzrechte der Bauern einzugreifen[1]. Die landesherrliche Gewalt, welche unter Joachim I., Joachim II. und Johann Georg infolge finanzieller Abhänigkeit den Ständen gegenüber schwach war, war nicht in der Lage, dem Bauernlegen Widerstand entgegenzustellen. Im Gegenteil erkannte Johann Georg das Recht der Stände hierzu ausdrücklich an[2]. Die Veränderung der Grundbesitzverhältnisse, die durch das Legen von Bauern vor sich ging, muß schon vor dem Dreißigjährigen Kriege einen ziemlichen Umfang erreicht haben. „In der Mittelmark zum Beispiel wuchs das gutsherrliche Areal in den letzten zwei Generationen vor dem Dreißigjährigen Kriege um die Hälfte seines bisherigen Bestandes“[3]. Ein Ausgleich für dieses Bauernlegen wurde aber dadurch geschaffen, daß bis zum Schlusse des dritten Viertels des 16. Jahrhunderts Bauern aus dem Westen in so reichem Maße in die Mark einwanderten, „daß trotz aller Legung von Höfen doch die Zahl der Bauerngüter nicht in Abnahme erscheint“[4].

Hierzu ist es erst durch den Dreißigjährigen Krieg gekommen. Weite Strecken Landes waren verwüstet und ihrer Einwohner beraubt. Zahllose Hufen wurden von den Gutsherrn eingezogen.

Der Zustand des Landes um diese Zeit erinnert in mancher Hinsicht an die Verhältnisse in England nach dem Auftreten der Pest. Beide Länder hatten etwa die Hälfte ihrer Bevölkerung verloren. Doch sind die Folgen des Dreißigjährigen Krieges für die landwirtschaftlichen Verhältnisse in Brandenburg-Preußen nicht so einschneidender Natur gewesen wie diejenigen der Pest für England. Während es in England der Grundherrschaft, infolge der Ablösung der Dienste in Geld, an Arbeitern fehlte und sie dadurch genötigt war, in großem Maßstabe sich der Schafzucht zuzuwenden, machte in Preußen der Arbeitermangel sich nicht in demselben Grade geltend. Vielmehr war es den Gutsherren durch die Hilfe der zu Frondiensten verpflichteten Bauern möglich, den Ackerbau auf dem Gutslande aufrechtzuerhalten. Es kam hinzu, daß die Wollindustrie in Preußen nicht soweit wie in England entwickelt und daher die Schafzucht nicht in demselben Maße lohnend war.

Der hauptsächliche Grund, daß unmittelbar nach dem Dreißigjährigen Kriege Bauernlegungen — von der Einziehung wüster

---

[1] Lamprecht, Handwörterbuch der Staatswissenschaften V, S. 127.
[2] Schulze, Das preußische Staatsrecht. Leipzig 1888, S. 38.
[3] Lamprecht, a. a. O. V, S. 127. [4] Ebenda S. 128.

Stellen abgesehen — nicht stattgefunden haben, sondern im Gegenteil Neuansetzungen seitens des Adels vorgenommen worden sind, ist darin zu erblicken, daß der Gutsherr kein Interesse daran hatte, die für ihn durch ihre Arbeitsleistungen wertvollen Bauern zu vertreiben; in England dagegen war das Land des Bauern für den Grundherrn wertvoller als die geringen Abgaben, die er leistete.

Trotzdem zu dieser Zeit Bauern nicht vertrieben worden sind, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das gutsherrliche Areal sich infolge des Dreißigjährigen Krieges durch Einziehung wüster Hufen sehr erheblich vermehrt hat.

Als aber dann mit der Zunahme der Bevölkerung auch das Bauernlegen wieder einsetzte, haben sich die preußischen Herrscher, die es inzwischen verstanden hatten, sich von dem Einflusse der Stände frei zu machen, in kräftigster Weise des Bauernstandes angenommen. Ihnen ist es zu danken, daß Preußen „doch immer noch einen erheblichen Bestand von Bauern aus den früheren Jahrhunderten" bis auf die Gegenwart überkommen hat, und daß es vor Zuständen bewahrt geblieben ist, wie sie England aufweist[1].

Die Bauernpolitik der preußischen Herrscher bewegte sich nach zwei Seiten: der Verhinderung des Bauernlegens und der Zuführung neuer Ansiedler.

Schon unter Friedrich I. ergingen Edikte, die eine Wiederbesetzung der verwüsteten Bauernstellen forderten. Zum eigentlichen Bauernschutze kam es dann unter Friedrich Wilhelm I., doch trat ein voller Erfolg erst unter Friedrich dem Großen ein. Durch das Edikt vom 12. August 1749 wurde es verboten, das Land von Bauernstellen zum Gutslande einzuziehen[2]. „Im Jahre 1764 wurde dann das Verbot verstärkt durch die positive Weisung alle während des Siebenjährigen Krieges wüst gewordenen Güter binnen Jahresfrist wieder zu besetzen."

Wenn auch diese Maßregeln in Ostpreußen nicht durchgeführt worden sind, so ist es doch durch strenge Durchführung der Edikte in den anderen Provinzen gelungen, im wesentlichen den Zustand der Grundbesitzverteilung des Jahres 1756 bis hin zu den Emanzipationsgesetzen festzuhalten, während gerade in dieser Zeit in den Nachbarländern, die dieses Schutzes entbehrten, die stärkste Minderung des bäuerlichen Besitzes stattgefunden hat[3].

---

[1] Sering, Die innere Kolonisation im östlichen Doutschland, S. 269.

[2] Lamprecht, a. a. O. V, S. 132.

[3] Knapp, Handwörterbuch der Staatswissenschaften II, S. 545.

Während so der Bauernstand gegen die Macht der Gutsherrschaft geschützt wurde, wurde er anderseits durch die sich seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts immer wiederholenden Edikte „wider das freventliche Entlaufen der Bauern und Kossäten“ auf seiner Scholle festgehalten und an einer Abwanderung gehindert.

Mit der Zuführung neuer Ansiedler aus anderen, höher kultivierten Ländern hatte schon der Große Kurfürst begonnen, und alle seine Nachfolger bis zu Friedrich Wilhelm III. haben diese Politik fortgesetzt und in solchem Umfange betrieben, daß „im Todesjahre Friedrichs des Großen etwa 1 Million Einwohner, das ist nach Schmoller ein Sechstel bis ein Fünftel der preußischen Bevölkerung aus Kolonisten und Nachkommen von solchen bestand“ [1]. Ein großer Teil der Ansiedler ist auf dem Lande untergebracht worden; so haben allein von den von Friedrich dem Großen angesiedelten Familien 1279 ihren Weg auf das Land gefunden [2].

Es geht wohl nicht zu weit, zu sagen, daß im Gegensatz zu England in Preußen, dank dem Eingreifen seiner Herrscher, zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine im allgemeinen glückliche Grundbesitzverteilung herrschte. Allerdings hatten die Grundherren im Laufe der Jahrhunderte ihren Besitz nicht unerheblich vergrößert. Wenn man auch diese Minderung des Bauernlandes beklagen muß, so wird man doch hierin keinen schwerwiegenden Schaden, vielleicht sogar einen Vorteil erblicken können. Die Güter, mit denen die Ritter ursprünglich belehnt worden waren, waren, besonders in der Mark, zumeist nur klein. Gelang es dem Großgrundbesitzer nicht, seinen Besitz zu vergrößern, so war er nicht imstande, die „starken, auf ländlichem Großbesitz gedeihenden Persönlichkeiten“ zu entwickeln, die für die agrarischen Interessen kraftvoll eintreten und die die Führer des landwirtschaftlichen Fortschrittes sind [3].

In England dagegen ist um diese Zeit ein großer Teil des ländlichen Mittel- und Kleinbesitzes durch die immer weiter fortschreitenden Einhegungen und ihre Folgen seines Landes beraubt worden und wird allmählich vom Lande verdrängt. Zwar haben auch die englischen Könige — besonders die Tudors — den Versuch gemacht, den Bauernstand zu schützen, aber ihre Bestrebungen sind gescheitert. Während nämlich die preußischen Herrscher sich

---

[1] Sering, Wörterbuch der Volkswirtschaft I, S. 1362.

[2] Beheim-Schwarzbach, Hohenzollernsche Kolonisation, Leipzig 1874, S. 425.

[3] Sering, Politik der Grundbesitzverteilung in den großen Reichen, S. 8.

unabhängig von den Ständen gemacht und „das Königtum über die gesellschaftlichen Mächte und Klasseninteressen gestellt hatten", war dies den englischen Königen nicht gelungen[1]. In England hatte das Parlament, das bis zu dieser Zeit im wesentlichen die Interessen des Großgrundbesitzes vertrat, den maßgeblichen Einfluß auf die Regierung gewonnen und verhinderte einen wirksamen Bauernschutz. Dazu kam, daß dem englischen Staate die Beamten fehlten, die mit Strenge auf die Durchführung der Gesetze achteten. Abgesehen von der Zeit Wolseys haben die zahlreichen Gesetze gegen die Einhegungen nie Gehorsam gefunden, ja das Parlament hat ihnen wohl häufig nur in der Überzeugung zugestimmt, daß die Friedensrichter nicht auf ihre Befolgung dringen würden.

Es kommt hinzu, daß das Kapital — neben den Latifundien der größte Feind des Bauern — in Preußen bis in die neuere Zeit hinein nicht Anlage auf dem Lande gesucht hat. Infolge der Vernichtung unzähliger Werte im Dreißigjährigen Kriege und der darauf folgenden ärmlichen Entwicklung war die Bildung von Kapital hintangehalten worden, und dem wenigen Kapital, welches vorhanden war, war durch das Verbot des Erwerbs von Rittergütern durch Bürgerliche die Anlage in Grundbesitz erschwert. In England dagegen, wo Adel und Bürgertum in Handel und Industrie große Vermögen erworben hatten, ist schon in früher Zeit viel Kapital auf dem Lande angelegt worden. Ja die Landwirtschaft bedingte zeitweilig geradezu die kapitalistische Entwicklung[2]. Bei den schwankenden Kornpreisen um die Wende des 18. Jahrhunderts konnte nur der Kapitalist aus der Landwirtschaft Gewinn ziehen, während der kleine Mann häufig genug dadurch ruiniert wurde, um dann von dem reichen ausgekauft zu werden.

In die im allgemeinen glückliche Grundbesitzverteilung in Preußen vor den Napoleonischen Kriegen greift nun die „große Befreiungsakte der ersten Dezennien" des 19. Jahrhunderts ein[3]. Ohne die Notwendigkeit der Reformen verkennen zu wollen, läßt sich nicht leugnen, daß durch sie und ihre Folgen der bäuerliche Besitz die schwersten Einbußen erlitten hat.

Abgesehen davon, daß von den regulierungsfähigen Stellen große Teile dem Gutsherrn abgetreten werden mußten, war es ein schwerer

[1] Sering, Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland, S. 269.
[2] Cunningham, a. a. O. S. 558.
[3] Sering, Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland, S. 9.

Fehler, daß die Deklaration von 1816 die kleinen Höfe, die keine Ackernahrung bildeten, von der Regulierung überhaupt ausschloß. Diese Maßregel, die im Interesse der Gutsherrschaft geschah, um die Fortführung des bisherigen Gutsbetriebes auf der vergrößerten Gutsfläche mit nunmehr rechtlich freien Arbeitern zu ermöglichen, hat sich in der Folge als eine schwere Schädigung gerade des Großgrundbesitzes erwiesen [1]. Denn dadurch sind in den vier östlichen Provinzen 300–400 000 unspannfähige Bauernstellen verschwunden und ihre Bewohner Landarbeiter verwandelt worden [2]. Später, als „die Löhne und die wirtschaftlichen Verhältnisse sich an anderen Orten günstiger gestalteten", sind dann diese von der Scholle gelösten Arbeiter in Scharen dorthin abgewandert.

Da ferner jetzt auch jede Schranke in dem Erwerb von Bauernland gefallen war, so ist in der Folgezeit viel bäuerlicher Besitz in die Hände des Großgrundbesitzes übergegangen. Sering berechnet, daß in dem preußischen Gebiete östlich der Elbe (außer Neuvorpommern) von 1816 bis Ende 1859 im Wege freien Verkehrs der Nettoverlust der spannfähigen Bauernstellen an den Großgrundbesitz durch Konsolidation 417 123 Morgen betragen hat (den Rittergütern allein gegenüber 623 960) [3].

Hierzu kam noch die Minderung, die die spannfähigen Bauern an den Großgrundbesitz durch Eigentums- und Dienstregulierungen erlitten haben. Der Nettoverlust hierdurch betrug in den Jahren 1816—1859 nach Sering 788 586 Morgen.

Der gesamte Abbruch, den die spannfähigen Bauern von 1816—1859 zugunsten des Großgrundbesitzes erlitten haben, beläuft sich demnach auf insgesamt 4,5 % des Bauernareales von 1816 (zugunsten der Rittergüter allein annähernd 5,2 %). Demgegenüber kann der Zuwachs durch Separationen mit 5,1 % nicht in Betracht kommen, da hierdurch zumeist nur der Rechtstitel an solchen Flächen geändert wurde, „welche die Bauern schon vorher kraft eigenen Rechtes bewirtschaftet hatten" [4]. Dazu kam noch der Verlust an spannfähigen Stellen an den Kleingrundbesitz mit 1,1 Mill. Morgen, so daß „sich die Gesamteinbuße der spannfähigen Nahrungen auf nicht weniger als 8,7 %" stellt [5].

---

[1] Sering, ebenda S. 9.

[2] Steinbrück, Handwörterbuch der Staatswissenschaften. I, S. 202.

[3] Sering, Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland, S. 47, 63 u. 64.

[4] Ebenda S. 64.

[5] Ebenda S. 47 u. 64.

Den Grund für die starke Abnahme der spannfähigen Stellen wird man hauptsächlich darin zu suchen haben, daß die Befreiung zu schnell vor sich gegangen war, und daß man „unter dem Einflusse der individualistischen Wirtschaftstheorie auch fast jede positive staatliche Fürsorge für die soziale und wirtschaftliche Verfassung der Landbevölkerung beseitigte“ [1]. Der neugeschaffene, freie Bauernstand war wirtschaftlich zum Teil noch recht schwach und erlag daher den Nachwirkungen des Krieges und der Agrarkrisis von 1820—1830 [2]. Der Großgrundbesitz, in den damals massenhaft städtisches Kapital eingeströmt war, überwand die Krisis schneller und hat dann, vorwiegend in den Jahren 1830—1850, viel Bauernland ausgekauft [3].

„Seit den 50er Jahren ist eine wesentliche Änderung der Zustände zu beobachten [4]. Die Bauern werden wohlhabender und kräftiger“ und erliegen nicht mehr so leicht der Versuchung zum Verkauf [5]. In den Jahren 1858—1878 ist in den sieben östlichen Provinzen die Zahl der ländlichen Privatbesitzungen bis zu 75 ha nach den wegen der Verschiedenartigkeit der Berechnung allerdings nicht ganz einwandfreien Zahlendes Werkes des Preußischen Statistischen Bureaus: „Grundeigentum und Gebäude im preußischen Staate auf Grund der Materialien der Gebäudesteuerrevision vom Jahre 1878“ zwar von 825 240 auf 772 739 zurückgegangen. Der entstandene Verlust betrifft aber ausschließlich die Größenklasse bis zu 1,25 ha, welche etwa 90 000 Stellen verloren hat, während die Zahl der Stellen von 1,25—75 ha einen Zuwachs von 36 105 Stellen erfahren hat. Auch die Größenklasse von 75—150 ha zeigt einen Zuwachs von 800 Stellen. Die Zahl der Arbeiterstellen ist also gesunken, während die der bäuerlichen gestiegen ist.

Auch in der Folgezeit weist die Zahl der bäuerlichen Stellen kein Sinken auf, es ist im Gegenteil in der Zeit von 1882—1895, für die zuverlässige Zahlen vorliegen, fast überall eine Steigerung zu bemerken [6]. Auch diese Steigerung vermochte die Minderung der früheren Jahrzehnte nicht auszugleichen, und insbesondere fehlte ihr

[1] Sering, Wörterbuch der Volkswirtschaft I, S. 47.

[2] Im litauischen Departement sind im Jahre 1822 von etwa 1600 Bauerngütern nicht weniger als 1000 öffentlich zu den niedrigsten Preisen verkauft worden.

[3] Sering, Die innere Kolonisation im östlichen Deutschand, S. 66.

[4] Ebenda S. 68.

[5] Conrad, Handwörterbuch der Staatswissenschaften II, S. 638.

[6] Ebenda II, S. 646 u. I, S. 209.

die Möglichkeit, die großen Verluste wett zu machen, die die landwirtschaftliche Bevölkerung durch die Abwanderung der proletarisierten Landarbeiter erlitten hat. Dem kleinen Besitz und dem landbesitzenden Arbeiter — soweit solche Stellen wegen der ihnen fehlenden Regulierungsfähigkeit nicht überhaupt eingezogen waren — ist durch die Aufteilung der Gemeinweiden und -waldungen und durch die Ablösung der sonstigen gemeinsamen Nutzungen, ebenso wie in England durch die Einhegungen „ein nicht genug zu würdigendes Kapital, die Grundlage der eigenen Viehhaltung", entzogen worden [1].

Zunächst sind zwar die Arbeiter häufig im Besitz ihrer kleinen Stellen geblieben, auch wenn diese im Eigentum des Gutsherrn standen. Als aber die Landwirtschaft einen mehr kapitalistischen Zug annahm, brachte der Gutsherr möglichst viel Gutsland in seiner Hand zusammen, um seinen Besitz so rationell wie möglich bewirtschaften zu können. Die eigene kleine Wirtschaft des Arbeiters wurde mehr und mehr beschränkt, bis sie schließlich ganz verschwand. Es tritt hier dasselbe in Erscheinung wie in England, wo als Folge der Einhegungen des 18. und 19. Jahrhunderts der Arbeiter und der kleine Besitzer proletarisiert worden war.

Ebenso wie sich in England zwischen dem Arbeiter und dem großen Pächter im Laufe der Zeit eine so scharfe Trennung vollzogen hatte, daß der Arbeiter nie hoffen konnte, in die Klasse der Pächter aufzurücken, so trat als eine Folge der Emanzipationsgesetze auch in Preußen eine Absonderung des Landarbeiters vom Bauern ein. Es war die sichere Aussicht, sein Lebenlang Arbeiter bleiben zu müssen und keine Möglichkeit zu haben, in den Stand der Bauern aufzurücken, der gerade die besten und tüchtigsten Arbeiter dem Lande entzogen hat. Sie zogen es vor, nach Amerika oder in die Industrie zu wandern.

Bei einem Vergleich der Verhältnisse, wie sie in den beiden Staaten historisch geworden sind, „tritt uns als wichtigster Punkt vor Augen, daß wir, wenn auch nicht überall, so doch in recht vielen Gegenden noch eine landsässige Generation haben [2]". Während in England der Prozentsatz der landwirtschaftlichen Bevölkerung nur mehr 8,8 % der Gesamtbevölkerung beträgt, ist er in Preußen 28,6 %. In Preußen haben wir an Stelle von Latifundienbesitzern — deren es

---

[1] Sering, Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland, S. 10.

[2] Meyer, Randglossen zu den Ansiedlungsbestrebungen in England. Archiv für innere Kolonisation, Bd. III, S. 76.

glücklicherweise verhältnismäßig nur wenige gibt — und von Großpächtern, neben einem Stande von Großgrundbesitzern, die ihr Land zumeist selbst bewirtschaften, einen kräftigen Bauernstand. Seine Existenz verdanken wir, abgesehen von dem Schutze, den ihm die großen preußischen Herrscher des 17. und 18. Jahrhunderts haben angedeihen lassen, unserer gesunden Zollpolitik. Dadurch steht der Bauer heute wirtschaftlich auf festen Füßen, und ein solcher Stand läßt sich nicht, von Ausnahmen abgesehen, von dem Großgrundbesitzer auskaufen. Mag auch die Landwirtschaft in Preußen manche Schäden aufweisen, so wird man sie doch im allgemeinen als gesund bezeichnen dürfen, gesunder jedenfalls als die englische, wie die Gegenüberstellung einiger Zahlen dartun wird.

In England nehmen die Besitzungen über 202 ha 66,68 % der Gesamtfläche ein[1]; in Preußen die Betriebe über 100 ha 29 % der gesamten Wirtschaftsfläche[2].

Die landwirtschaftlichen Betriebe über 0,5 bzw. 0,4 ha verteilen sich folgendermaßen:

Preußen:		Großbritannien:	
0,5—2 ha	37 %	0,4—2 ha	21,4 %
2—20 ha	54 %	2—20 ha	45,5 %
20—100 ha	8 %	20—120 ha	29,6 %
über 100 ha	1 %	über 120 ha	3,5 %

In Preußen überwiegt also die Größe von 2—20 ha, d. h. der Mittelbauernstand über den Großbauern- und Großgrundbesitzerstand. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß hier nur eine Betriebs- und keine Eigentumsstatistik vorliegt. Die Pachtbetriebe sind als solche mithin nicht erkennbar.

In Großbritannien sind von sämtlichen Betrieben über 0,4 ha 87,8 % verpachtet; in Preußen 13,2 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche.

In England nimmt die Getreideanbaufläche etwa ein Siebentel des Staatsgebietes ein, in Preußen etwa zwei Siebentel, daneben wird in Preußen ein viel stärkerer Hackfruchtbau als in England betrieben.

In England ist die Zahl der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen 1 192 167, in Preußen 10 836 194; die der landwirtschaftlichen Arbeiter in England 727 140, in Preußen 1 966 368. Hierbei

[1] Sering, Politik der Grundbesitzverteilung in den großen Reichen, S. 46.
[2] Statistisches Jahrbuch (Preußen) 1912.
[3] Metz, Archiv für innere Kolonisation, S. 48.

ist einerseits zu berücksichtigen, daß das Staatsgebiet Preußens über doppelt so groß ist wie England und Wales, anderseits ist die Zahl der kleinbäuerlichen Betriebe, die keiner Arbeiter bedürfen, in Preußen viel größer als in England.

In England leben in den städtischen Bezirken 78 % der Bevölkerung, in Preußen nur 47,2 %.

Während nun aber die Bevölkerung in den rein ländlichen Bezirken Englands keine absolute Verminderung erfahren hat, ist dies in zahlreichen Teilen von Preußen der Fall[3]. Beispielsweise hat in der Mark Brandenburg die Bevölkerung in den Landgemeinden und Gutsbezirken von 15 Kreisen seit 1871 recht erheblich bis zu 12,8 % abgenommen.

Wie in England, so gingen auch in Preußen den staatlichen Bestrebungen zur Förderung der Begründung von Bauern- und ländlichen Arbeiterstellen solche von privater Seite voran. Aber während diese in England hauptsächlich sozialen Momenten entsprangen, hat in Preußen ausschließlich der Wunsch, den Grund und Boden höher zu verwerten, zur Zerschlagung von Gütern und Schaffung kleinerer Ansiedelungen geführt.

Auch die ersten staatlichen Bestrebungen in dieser Richtung unterscheiden sich in ihren Beweggründen. Während in England sozialpolitische und populationistische Motive den Staat veranlaßt haben, der inneren Kolonisation seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, waren es in Preußen zunächst vorwiegend solche nationalpolitischer Natur, welche zu dem Gesetze, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, vom 26. April 1886 geführt haben. Es wurde eine straffe staatliche, mit bedeutenden Mitteln ausgestattete Organisation, die Ansiedelungskommission geschaffen. Initiative und Durchführung liegen völlig in der Hand des Staates.

Der nächste Schritt war der Erlaß der Rentengutsgesetze vom 27. Juni 1890 und 7. Juli 1891. Die Schaffung von Rentengütern wurde der privaten Initiative überlassen, zur Durchführung aber staatliche Behörden zur Verfügung gestellt. Die Generalkommissionen, die mit Fonds aus den Rentenbanken in beliebiger Höhe ausgestattet waren, erhielten die Ermächtigung, die Auslegung der Rentengüter in die Hand zu nehmen.

Als es sich zeigte, daß die Ansiedelung dadurch, daß man sie der privaten Initiative überließ, auf die Dauer nicht die gewünschten Fortschritte machte, entschloß man sich zu einer gemischten Organi-

sation. Gemeinnützige Gesellschaften mit Beteiligung des Staates wurden gegründet und ihnen außerdem Beihilfen für jede ausgelegte Stelle zugesichert. Die Tätigkeit der Generalkommissionen besteht bei den Ansiedelungen dieser Gesellschaften fort, doch ist sie im Vergleich zu derjenigen, privaten Rentengutsausgebern gegenüber, eingeschränkt.

Daneben sind auch die Kreise bzw. gemeinnützigen Kreisgesellschaften zur Begründung von Arbeiterstellen herangezogen und auch ihnen staatliche Beihilfen in Aussicht gestellt worden.

In Preußen ist man sonach sozusagen „den umgekehrten Weg" gegangen wie in England, indem man zunächst eine straffe staatliche Organisation in der Ansiedelungskommission schuf, dann bei den Rentengutsgesetzen die Initiative Privaten überließ, und nur die Durchführung staatlichen Behörden übertrug [1]. Schließlich ist man im Wege der Dezentralisierung dahin gekommen, die Initiative und auch mehr und mehr die Durchführung gemeinnützigen Gesellschaften und den Kreisausschüssen zu überlassen.

In England dagegen ist die Organisation eine immer straffer zentralisierte geworden. Zuerst war die Schaffung der Allotments und Small Holdings ausschließlich den Kommunalbehörden übertragen, wie dies bei der Eigenart der englischen Verwaltung, die sich völlig auf diesen Organisationen aufbaut, das Gegebene war. Da sie aber nahezu völlig versagten, ist die gesamte innere Kolonisation nunmehr fest in der Hand des Landwirtschaftsministeriums und seiner Kommissare zentralisiert.

Bei einem Vergleich der gegenwärtig in den beiden Staaten bestehenden Ansiedelungsbehörden muß vor allem diese überragende Stellung des Ministeriums in die Augen fallen. Neben der ihm bei Versagen der Kommunalbehörden zustehenden Initiative liegt ihm auch die Kontrolle der Ausführung ob. Jeder Plan zur Schaffung von Small Holdings bedarf bis in die Einzelheiten seiner Prüfung und Zustimmung, auch die Pacht- bzw. Verkaufspreise der auszulegenden Grundstücke unterliegen seiner Genehmigung. In mancher Hinsicht erinnert diese Tätigkeit an diejenige der Generalkommissionen in Preußen, aber es bestehen doch fundamentale Unterschiede, insbesondere haben die Generalkommissionen nie die Möglichkeit der Initiative, sondern sind gezwungen zu warten, bis ihre Hilfe von

[1] Sering, Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrates 1910, S. 602.

einem Rentengutsausgeber begehrt wird. Ist dieser eine gemeinnützige Landgesellschaft, so ist ihre Stellung noch schwächer, da die Festsetzung der Preise ihnen in diesem Falle im Verwaltungswege genommen ist.

Der direkte Einfluß der Regierung auf die Landgesellschaften und Kreisausschüsse ist in Preußen gering. Abgesehen von der Ansiedelungskommission kann keine der mit der inneren Kolonisation betrauten Organisationen zu einem aktiven Vorgehen gezwungen werden. Es muß daher damit gerechnet werden, daß sie versagen. Dies hat sich aber bis jetzt, bei den Landgesellschaften wenigstens, im allgemeinen nicht gezeigt, im Gegenteil wird ihnen bisweilen der ungerechtfertigte Vorwurf zu energischen Vorgehens gemacht. Die Kreisausschüsse sind allerdings bisher der Ansiedelung von Landarbeitern zumeist noch nicht näher getreten; es ist aber anzunehmen, daß allmählich die Arbeiternot die Großgrundbesitzer, die in den meisten Kreisausschüssen und Kreistagen im Osten der Monarchie großen Einfluß besitzen, dazu veranlassen wird, mit der Arbeiteransiedelung zu beginnen.

Anderseits ist die Regierung in der Lage, durch ihre unmittelbaren Beamten, die Landräte, stärker auf die Kreisausschüsse einzuwirken als die englische Regierung auf die Grafschaftsräte. Auch auf die Landgesellschaften wird in der Mehrzahl der Fälle ein indirekter Einfluß durch die leitenden Persönlichkeiten unschwer zu erlangen sein. Sollte es freilich trotzdem nicht gelingen, die Ansiedelung auch weiterhin zu fördern, so würde auch in Preußen die Regierung genötigt sein, zu einer strafferen Zentralisierung zu schreiten.

Die jetzige Organisation des Ansiedelungswesens bietet aber nicht zu unterschätzende Vorteile. In den national gefährdeten Provinzen arbeitet die Ansiedelungskommission unter unmittelbarer Aufsicht der Zentralbehörde, in den anderen Provinzen dagegen Landgesellschaften, die in der Lage sind, ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen zu betreiben und bei sich bietender Gelegenheit schnell zuzugreifen. Schon die Rücksicht auf Erzielung von Gewinn wird sie davor bewahren, zu lässig vorzugehen. Sie arbeiten so, daß sie die aufgewendeten Kosten decken und ihr Kapital verzinsen, ohne unangemessene Gewinne zu erzielen. Ihnen stehen geschulte Beamte zu Gebote, deren Kräfte völlig ausgenutzt werden. In England mußte jeder Grafschaftsrat für seinen kleinen Bezirk besondere Ansiedelungsbeamte heranbilden, die zum Teil nur nebenamtlich beschäftigt werden können[1]. Dagegen

[1] Annual Report of Proceedings under the Small Holdings and Allotments Act, 1912, S. 21.

ist es in Preußen möglich gewesen, aufbauend auf den Erfahrungen, die schon bei der Ansiedelungskommission und den Generalkommissionen gesammelt worden waren, geschulte Beamte heranzuziehen und eine Verzettelung auf viele Kreisausschüsse zu vermeiden.

Zweckmäßig ist es auch, daß in Preußen die Kreise sich zwar durch Beitritt zu einer Landgesellschaft mit Geldmitteln, aber nicht praktisch an der Schaffung von Bauernstellen und der damit verbundenen Aufteilung von Rittergütern beteiligen. Die Erkenntnis der Notwendigkeit, neue Bauernstellen zu begründen, ist heute in weite Kreise gedrungen, und es wird zumeist nur geringe Schwierigkeiten bereiten, die Organe der Kreise zum Beitritt zu einer gemeinnützigen Landgesellschaft zu bewegen. Sehr viel schwerer, wenn nicht unmöglich, würde es aber sein, sie dazu zu veranlassen, selbst die Parzellierung eines Gutes in die Hand zu nehmen. Es ist nur zu verständlich, daß die Zerschlagung eines Rittergutes den anderen Rittergutsbesitzern des Kreises schmerzlich ist. Während ihnen das alte Gebilde durch Verkehr und angenehme Nachbarschaft manche Annehmlichkeiten brachte, verwandelt sich viel davon durch die Aufteilung in das Gegenteil. Insbesondere sinkt der politische Einfluß des Großgrundbesitzes; auch die jagdlichen Verhältnisse erfahren häufig eine erhebliche Verschlechterung. Vorteile dagegen wird der Großgrundbesitzer nur in den allerseltensten Fällen haben. Die in der neuen Siedelung vorhandenen Arbeiter werden zumeist nicht ihm zuströmen, sondern, soweit irgend möglich, Beschäftigung im eigenen Dorfe suchen und auch finden.

Anderseits wird man aber auch die Heranziehung der Kreisausschüsse zur Ansiedelung von Landarbeitern als zweckentsprechend ansehen müssen, weil die maßgebenden Persönlichkeiten zumeist selbst das größte Interesse an der Regelung der Arbeiterfrage haben werden, und weil die Kreise sehr viel besser befähigt sind, derartige kleine Stellen zu schaffen als die großen Provinzialgesellschaften. Diese Siedelungen setzen keine so großen Sachkenntnisse und Erfahrungen voraus wie die Ansiedelung von Bauern, erfordern vielmehr eine sorgfältige Kleinarbeit, wie sie die großen Gesellschaften zu leisten nicht imstande sind[1].

[1] Es wird den Provinzialgesellschaften häufig der Vorwurf gemacht, daß sie diese Art der Ansiedelung nicht oder nicht genügend betreiben. Meines Erachtens aber zu Unrecht; denn, soll die große und wichtige Arbeit der Bauernansiedelung nicht darunter leiden, so können sie sich nicht mit dieser Kleinarbeit verzetteln.

Es wäre zu erwägen, ob etwa, wie in England, die Gemeinden zur inneren Kolonisation heranzuziehen wären. In den meisten Fällen werden diese aber hierzu nicht imstande sein, und anderseits bedarf es einer besonderen Übertragung dieser Aufgabe an sie, im Gegensatz zu England, gar nicht, da die preußische Gemeinde jedes, nicht anderen Behörden vorbehaltene, Gebiet an sich ziehen kann.

Nicht zu unterschätzen ist der Vorteil, der für die innere Kolonisation in Preußen dadurch gewonnen wird, daß das Verfahren vor der Generalkommission ein wesentlich vereinfachtes ist. In England bereitet die Umständlichkeit und Kostspieligkeit der Grundstücksübertragung der Ansiedelung Schwierigkeiten. In Preußen dagegen ist eine Auflassung überhaupt nicht nötig, die Grundbuchberichtigung wird durch die Generalkommission veranlaßt[1]. „Überhaupt fallen die mannigfachen Schwierigkeiten fort, die sich aus den Verhandlungen mit den sonst zuständigen Behörden für die Beteiligten ergeben." Fast alle Streitigkeiten, die im Verlaufe des Verfahrens entstehen, werden von der Generalkommission selbst mit richterlicher Befugnis entschieden[2]. „Dazu kommt, daß Kosten und Stempel für die Eintragung des Eigentums und die sonst erforderlichen Grundbucheintragungen nicht erhoben werden, vielmehr nur ein Pauschalsatz für die Durchführung des ganzen Verfahrens zur Erhebung kommt, der in Anbetracht der wirklich erwachsenen Kosten verhältnismäßig gering ist."

Ohne die Hilfe der Generalkommission wäre es den meisten Privatleuten gar nicht möglich, ihr Gut zu parzellieren. Sie sorgt für Zwischenkredit und für die endgültige Übernahme der Renten auf die Rentenbank. Der Mangel einer solchen Behörde mag in England manchen Grundeigentümer, der an und für sich der Aufteilung seines Gutes nicht abgeneigt wäre, davon abhalten, da ihm die nötige Erfahrung wie das Kapital fehlt.

Als ein Vorteil der englischen Behördenorganisation muß es bezeichnet werden, daß die Heranziehung möglichst weiter Kreise der Bevölkerung zu tätiger Mitarbeit dort in umfassenderer Weise geschehen ist als in Preußen. Dort haben sich sämtliche Grafschaftsräte und ein Teil der Gemeindebehörden — wenn auch häufig wohl nur unter dem Drucke des Ministeriums — an der inneren Kolonisation praktisch beteiligt. Dadurch ist das Interesse und das Verständnis hierfür in weitere Kreise getragen worden als in Preußen.

---

[1] Haack, Die preußischen Gesetze über Rentengüter, S. 43. [2] Ebenda.

Die Beschaffung der nötigen Geldmittel geschieht in England durch Gewährung von Staatskredit zu sehr billigem Zinsfuße. In Preußen ist die Geldbeschaffung verschieden, je nach der Organisation. Der Ansiedelungskommission stehen ausschließlich Mittel des Staates zur Verfügung. Den Generalkommissionen stehen eigene Mittel überhaupt nicht zu Gebote, doch vermitteln sie die Beschaffung von Zwischenkredit wie die Übernahme der Renten auf die Rentenbanken. Den Ansiedelungsgesellschaften ist der Staat mit erheblichen Anteilen unter Verzicht auf Zinsen und Gewinnanteilen beigetreten. Die übrigen Anteile sind zumeist von Kommunalverbänden und Privaten übernommen worden. Die Gesellschaften und die Kreise erhalten aus Staatsmitteln außerdem nicht unbedeutende Beihilfen für jede geschaffene Stelle. Eine Gewährung von Kredit aus Staatsmitteln an die Kreise kann nicht in Frage kommen, weil es der Organisation der Kommunalkredites in Preußen widersprechen würde, ist auch nicht so notwendig wie in England, weil den Kreisen aus ihren eigenen Sparkassen und von seiten der Landesversicherungsanstalten billiger Kredit zur Verfügung steht.

Viel günstiger als das englische System ist das preußische insofern, als die Renten der geschaffenen Stellen von den Rentenbanken übernommen werden und der Rentengutsausgeber dafür Kapital erhält. Auf diese Weise wird es vermieden, daß die Landgesellschaften und die Kreise ihre Mittel festlegen und nachher aus Mangel an Kapital genötigt sind, ihre Tätigkeit einzustellen. Ist doch die Pommersche Ansiedelungsgesellschaft allein dadurch schon in Schwierigkeiten geraten, daß sie ihre Mittel durch Gewährung von langfristigen Hypotheken hinter den Rentenbankrenten festgelegt hatte.

In England werden die Grafschaften mit der Zeit eine große Schuldenlast anhäufen, deren Verzinsung und Tilgung — wofern sie es nicht vorziehen, diese ihren Pächtern aufzubürden — Schwierigkeiten bereiten und das Ansiedelungswerk hemmen muß.

Um den erforderlichen Grund und Boden für die Ansiedelung zu beschaffen, ist in England durch den Crown Lands Act von 1906 auch Kronland zur Verfügung gestellt worden. In Preußen sind zwar ebenfalls mehrfach Domänen parzelliert worden, doch besteht ein wichtiger Unterschied gegenüber England darin, daß dort ein Verkauf des Kronlandes nicht in Frage kommt. Vielmehr sollen nur an Stelle der bisherigen größeren Pachtstellen solche kleineren Umfanges eingerichtet werden.

Bei der Beschaffung des Grund und Bodens von seiten Privater hat sich in den beiden Staaten eine Verschiedenheit insofern herausgebildet, als es in Preußen üblich ist, ganze Güter zu zerschlagen, während es in England anscheinend bevorzugt wird, Teile von Gütern abzutrennen und der inneren Kolonisation zu erschließen. Das preußische System verdient dabei meines Erachtens den Vorzug. Wie die „Times" richtig ausführt, wird der kleine Ansiedler sein Augenmerk stets auf die besten Teile der größeren Besitze richten[1]. Nimmt man diese aber weg, so ist damit der große Besitz häufig verkrüppelt, da oft — besonders bei der schwierigen Lage der Landwirtschaft in England — der Wert und die wirtschaftliche Kraft eines Gutes auf diesem besten Teile beruhte und seine Wegnahme eine völlige Änderung des Wirtschaftssystems erfordert. Anderseits wäre es höchst erwünscht, wenn die Besitzer größerer Güter in Preußen sich dazu entschließen könnten, unwirtschaftliche Vorwerke und Außenschläge der Besiedelung zugänglich zu machen, soweit sie hierzu geeignet sind. Das geltende Hypothekenrecht wird dies jedoch häufig unmöglich machen.

Es ist eine auffallende Erscheinung, daß man gerade in England, dem Lande des höchsten Schutzes des Eigentums und der persönlichen Freiheit sich zu einem so weitgehenden Eingriff, wie die Enteignung und die Zwangspacht, entschlossen hat. In Preußen hat man nur unter den größten Bedenken die Enteignung in den national besonders gefährdeten Teilen der Monarchie in beschränktem Umfange zugelassen und hat bisher in ganz seltenen Fällen in schonendster Weise von ihr Gebrauch gemacht. Auch bieten die Bestimmungen über die Enteignung in England viel weniger Sicherheit gegen behördliche Willkür wie in Preußen. Dort ist das Landwirtschaftsministerium nur durch die sehr dehnbaren gesetzlichen Bestimmungen beschränkt, die vorschreiben, welche Grundstücke von der Enteignung ausgeschlossen sind. Die Anrufung einer höheren Instanz oder die Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung ist in England ausgeschlossen. In Preußen dagegen ist eine Beschwerde an die zuständigen Minister und daneben über die Höhe der zu zahlenden Entschädigung der Rechtsweg gegeben.

Die Einführung der Enteignung ist daraus zu erklären, daß England insofern in einer Zwangslage war, als das Land sich in Händen weniger großer Besitzer befindet und verhältnismäßig wenig

[1] The Times, „The Land and the People" VII, Juli 1913.

auf den Markt kommt. Etwa die Hälfte des Grund und Bodens ist durch „Entails", eine Art von Fideikommissen, gebunden[1]. Ferner mußte den Grafschaftsräten die Möglichkeit genommen werden, die Schwierigkeit des Grundbesitzererwerbes als einen Vorwand zu benutzen, um die Schaffung von Small Holdings zu unterlassen. Immerhin muß aber sehr fraglich erscheinen, ob eine derartige einschneidende Maßnahme notwendig war, besonders da sich in den letzten Jahren die Kaufs- und Verkaufsbewegung erheblich gesteigert hat[2]. Der Grund dafür liegt darin, daß ein großer Teil des Grundbesitzes stark verschuldet ist und nicht mehr die Lasten zu tragen vermag, die ein Landbesitz im Gefolge hat. Allerdings darf auch hierbei nicht vergessen werden, daß das städtische Kapital begierig nach den frei werdenden Grundstücken greift, denn „Landbesitz hat in England einen rein gesellschaftlichen Wert. Jeder reich gewordene Kaufmann oder Industrielle trachtet nach dem Erwerbe eines Landgutes, um einen höheren gesellschaftlichen Rang zu gewinnen[3]." Dadurch wird naturgemäß der Marktpreis des Landes erheblich gesteigert.

Soweit das Motiv für die Enteignung nur die Förderung des Bauernstandes ist, drängt sich ein Vergleich mit dem Regulierungsedikt von 1811 auf. Auch hier wurde eine Enteignung der Gutsherren zugunsten der Bauern vorgenommen. Sie verloren einen Teil des Bauernlandes, das bisher in ihrem Eigentume gestanden hatte. Gerade weil England nie eine derartige Reform gehabt hat, die bei der Eigenart der englischen Verhältnisse in viel früherer Zeit als in Preußen hätte erfolgen müssen, ist es jetzt gezwungen, zu der Maßregel der Enteignung zu greifen.

Die Förderung des Bauernstandes ist aber keineswegs der ausschließliche Beweggrund zur Einführung der Enteignung gewesen. Vielmehr war beim radikalen Flügel der liberalen Partei und bei der Arbeiterpartei die Absicht maßgebend, den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Einfluß der Grundherren zu mindern, ebenso wie ihr politischer Einfluß durch die Beschränkung der Macht des Oberhauses geschwächt worden ist[4]. Dazu kam der vorwiegend aus bodenreformerischen und sozialistischen Motiven entspringende Wunsch, so-

---

[1] Plehn, Die neue Landpolitik in Großbritannirn. Zeitschrift für Agrarpolitik, Jahrgang 1907, S. 283.

[2] Deutsche Tageszeitung: Die britische Agrarfrage in „Zeitfragen" Nr. 26 vom 14. Juli 1913.

[3] Plehn, a. a. O. S. 283. [4] Ebenda S. 275.

viel Land als möglich in der Hand des Staates bzw. seiner Unterorgane zusammenzuziehen. Es war dies hauptsächlich die Frucht der Agitation eines Vereins, der „Land Nationalisation Society“. dessen Zweck die Verstaatlichung des Grund und Bodens ist.

Bei einem Vergleiche der in den beiden Staaten geschaffenen Stellen, wobei zunächst die englischen Allotments und die preußischen Arbeiterstellen auszuscheiden sein werden, muß in den meisten Fällen deren gänzlich verschiedener Charakter auffallen. In England überwiegt die Pachtparzelle von geringer Größe und ohne Wohngebäude, auf der vorwiegend Gemüsebau oder Milchwirtschaft betrieben wird. In Preußen dagegen sind die Stellen zumeist zu Eigentum begeben und abgesehen von einzelnen Zukaufsgrundstücken durchweg mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden besetzt. Der Betrieb auf ihnen ist ein gemischter landwirtschaftlicher, wie er bei den preußischen Bauern üblich ist.

Der Grund für das Überwiegen der Pachtstellen in England ist in verschiedenen Umständen zu suchen. Vor allem ist es die historische Entwicklung, die allmählich zu einer Gewöhnung an das Pachtsystem geführt hat. Die Zahl der Eigentümer, die ihr Land selbst bewirtschaften, ist im Verhältnis zu Preußen verschwindend klein. Die Grundherrschaft hat, wie oben gezeigt, allmählich alles Land an sich gezogen und gibt es nun in Pachtungen aus. Die Eigenwirtschaft bildet bei den kleinen wie bei den großen Betrieben die Ausnahme. Hieraus erklärt sich, daß der englische Landwirt im allgemeinen „an der Pachtung hängt und sie als zweckmäßiger vorzieht. Er sieht in ihr nicht im geringsten ein Brandmal persönlicher, politischer Unfreiheit, sie ist ihm nur eine Organisationsform wie beim Industriebetrieb, wo das Risiko den Unternehmern zufällt, während er als Werkmeister sich in auskömmlicher und gesicherter Stellung befindet[1].“ Dieses Risiko schlägt aber der englische Bauer nicht gering an, seitdem in der Agrarkrisis zu Ende der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts die Grundstückswerte stark gesunken sind. Ein weiteres Risiko, das er fürchtet, ist die Erhöhung der Kommunalsteuern, die in England fast ausschließlich den Grundstückseigentümer treffen und schon jetzt teilweise sehr hoch sind. Sie betragen durchschnittlich 6,25 Mk. für den Hektar. Eine weitere Erhöhung kann den Erfolg haben, daß die Bestellung des Bodens aufhört, rationell zu sein.

[1] Neue Preußische Zeitung, 1913, Nr. 369.

Dazu kommt, daß die bei dem Ankaufe zu leistende Anzahlung von einem Fünftel des Grundstückswertes den meisten Ansiedelungslustigen zu hoch ist. Man hat sich nicht entschließen können, dem Vorschlag der Kommission des Jahres 1905 zu folgen und sie auf ein Achtel herabzusetzen. Der englische Bauer zieht es daher vor, sein Betriebskapital nicht durch die hohe Anzahlung zu schwächen, sondern eine Stelle zu pachten, die größer ist als die, welche er sonst hätte kaufen können. Wird von der hohen Anzahlung abgesehen, so finden sich auch viele, die bereit sind, eine Stelle zu Eigentum zu erwerben, wie die Parzellierung der Herrschaft Maulden zeigt. Als der Eigentümer, der Herzog von Bedford, die Bedingung der Anzahlung von einem Fünftel des Wertes fallen ließ, meldeten sich 500 Käufer für 17 Grundstücke [1].

Ein Vergleich der von den Ansiedlern zu leistenden Anzahlungen in den beiden Staaten ist nur schwer möglich, da die englischen Stellen zumeist nicht bebaut sind. Bei den Stellen der Ansiedelungskommission beträgt das von dem Ansiedler nachzuweisende Vermögen etwa zwei Fünftel des Stellenwertes, wobei jedoch Vieh und landwirtschaftliches Gerät angerechnet wird. Der Ansiedler hat dann von seinem Vermögen die Gebäude zu errichten, kann jedoch ein Darlehen aus Staatsmitteln bis zu zwei Dritteln seines Vermögens erhalten, so daß man sagen kann, die Anzahlung beträgt etwa 17,5 % des Wertes der bebauten Stelle [2]. Bei den Siedelungen der Generalkommissionen beträgt die Anzahlung in der Regel ein Viertel des Wertes der Stelle einschließlich der Gebäude, doch kann dieses Viertel auch als Resthypothek stehen bleiben. Drei Viertel werden seitens der Rentenbank als Tilgungsrente gegeben; nach 5—10 Jahren übernimmt diese dann auch die Resthypothek. Auf unbebauten Stellen beträgt die Anzahlung etwa ein Achtel. Man wird demnach sagen können, daß die Anzahlung in Preußen im allgemeinen erheblich niedriger ist als in England und daher die Erwerbung einer Stelle zu Eigentum wesentlich erleichtert ist. Diese Wirkung wird noch verstärkt bei den Stellen der Ansiedelungskommission durch Gewährung von drei Freijahren, bei denen der Generalkommissionen durch Rentenstundung auf ein Jahr. Zwar ist dies auch in England zulässig, aber anscheinend nicht üblich, da die Berichte hierüber keine Nachricht geben.

[1] Deutsche Tageszeitung: „Die Landpolitik der englischen Konservativen", 1913, Nr. 321.

[2] Belgard, Parzellierung und innere Kolonisation in den sechs östlichen Provinzen Preußens. Leipzig 1907, S. 55—57.

Es scheint sonach sehr verständlich, daß der englische Bauer sich davor scheut, ein Small Holding käuflich zu erwerben und die Pachtung vorzieht. Daher ist auch keine Steigerung in dem Prozentsatz derjenigen, die Stellen kaufen wollen, zu bemerken.

Pachtstellen vermögen aber niemals — besonders wenn die Pachtperioden, wie zumeist bei den Small Holdings und Allotments, nur einjährig sind — auch nur einen annähernden Ersatz für den Erwerb zu Eigentum zu bilden. Das, was durch die innere Kolonisation erreicht werden soll, ist eine neue Bindung der Gesellschaft. Nachdem die Fesseln der Erbuntertänigkeit und der schlechten Verkehrsverbindungen, die den Bauern so lange Jahrhunderte an seine Scholle gebunden haben, gefallen sind, soll die Landbevölkerung durch das Mittel der inneren Kolonisation wieder auf dem Lande festgehalten werden. Nur so ist der Fortschritt der Abwanderungsbewegung zu hemmen. Sind aber die neugeschaffenen Stellen nur verpachtet und außerdem vielleicht nicht einmal mit Wohnhäusern besetzt, wie zumeist in England, so kann man unmöglich sagen, daß eine wirksame derartige Bindung erreicht ist. Treten Mißernten auf, wird die Pacht bei dem Steigen des Ertragswertes des Grundstückes gesteigert oder wird dem Pächter seine, außerhalb der Stelle liegende, Wohnung gekündigt, so wird er seine Pachtung leichten Herzens aufgeben und abwandern. Selbst wenn aber seine Liebe und Anhänglichkeit an den Grund und Boden, den er mit seinem Schweiße gedüngt hat, so groß ist, daß er an ihm auch unter widrigen Umständen festhält, so entfällt doch dieser Beweggrund für seine Erben. Für sie besteht keine Veranlassung, an der Pachtstelle festzuhalten. Es wird demnach mit einem häufigeren Wechsel der Pächter gerechnet werden müssen, der „stets zum Schaden des Grundstückes ausfällt“. Anderseits ist das Pachtsystem auf den englischen Stellen sehr viel leichter durchzuführen, weil sie zumeist nicht mit Gebäuden besetzt sind, daher weniger Aufsicht bedürfen und weniger Kosten durch Reparaturen und Neubauten verursachen. Daß ein Pächter sein Grundstück im allgemeinen nicht mit derselben Sorgfalt bestellt wie ein Eigentümer, besonders Meliorationen selten vornimmt, sei nur nebenbei erwähnt.

Immerhin, kann man die Pacht auch nicht dem Eigentum gleichstellen, so wäre es doch verkehrt, ihren Wert zu unterschätzen. England hat keinen Stand kleinerer Grundeigentümer mehr und ist genötigt, einen solchen erst wieder heranzubilden. Dazu erscheint aber das Pachtsystem durchaus geeignet. Für England handelt es

sich zunächst darum, eine möglichst große Anzahl von Menschen wieder mit dem Lande in Verbindung zu bringen, und das ist auch durch das Pachtsystem gelungen. Es bleibt noch die Möglichkeit, die Pacht allmählich in das Eigentum zu überführen. Allerdings ist das englische Pachtsystem hierzu weniger geeignet als das preußische, wie es bei den Stellen der Ansiedelungskommission üblich ist. Hier ist die Pachtperiode eine zwölfjährige, während sie in England einjährig ist; ferner sind die Stellen mit Wohngebäuden besetzt, und insbesondere ist die Anzahlung, die der Pächter zu leisten hat, wenn er seine Pachtstelle käuflich erwerben will, zumeist viel geringer als in England. In Preußen kann die Anzahlung bis zu zwei Dritteln des Gebäudewertes herabgesetzt werden, in England dagegen ist, wie schon gesagt, ein Fünftel des Wertes der ganzen Stelle zu zahlen. In den meisten Fällen wird aber zwei Drittel des Gebäudewertes viel geringer sein als ein Fünftel des Wertes der Stelle.

Es fragte sich aber, ob in England ein Erwerb zu Eigentum überhaupt als wünschenswert betrachtet wird. Unter den Parteien herrscht über diese Frage lebhafter Streit. Während die Unionisten dem Eigentum den Vorzug geben und die Pacht nur als Notbehelf und Vorstufe zum Eigentum ansehen, wollen die Liberalen an dem Pachtsystem festhalten. Der Grund hierfür ist ebenso, wie für die Zulassung der Enteignung, hauptsächlich in dem Bestreben nach Verstaatlichung des Grund und Bodens zu suchen. Daneben herrscht auch die Befürchtung, daß die geschaffenen Stellen wieder in die Hände des Großgrundbesitzes übergehen könnten. Bei dem Stande der englischen Gesetzgebung wird man diese Möglichkeit nicht von der Hand weisen können, besonders wenn man die hohen Luxuspreise für Grundstücke berücksichtigt. Die Vorschrift, daß ein verkauftes Small Holding, im Falle es zu anderen als landwirtschaftlichen Zwecken benutzt wird, dem Grafschaftsrat angeboten werden muß, bietet keinerlei Sicherung hiergegen. Daß sich aber durch eine andere Regelung ein sicherer Schutz der Stellen gegen das Aufkaufen schaffen läßt, hat die preußische Gesetzgebung durch Einführung des Wiederkaufsrechts bewiesen, durch welches jeder Verkauf, welcher den ursprünglichen Zwecken widerspricht, gehindert werden kann, und zwar ohne zeitliche Beschränkung. In derselben Richtung wirkt auch das für die Ansiedelungsgüter allgemein eingeführte Anerbenrecht.

Die gegen die Vergebung zu Eigentum geltend gemachten

Gründe können sonach nicht als stichhaltig anerkannt werden. Es gewinnt vielmehr den Anschein, als ob die Grafschaftsräte aus der inneren Kolonisation ein Geschäft machen wollten. Abgesehen davon, daß der Wertzuwachs der Grundstücke ihnen, als Eigentümern, zufällt, haben sie es verstanden, ihre Pächter so hoch zu belasten, daß die Grundstücke nach Ablauf von 80 Jahren ihnen gehören, ohne daß sie Kosten dadurch gehabt hätten. Sie stützen sich dabei auf die Bestimmung des Gesetzes, daß alle den Grafschaftsräten erwachsenen Ausgaben durch die aufkommenden Pachten gedeckt werden müssen[1]. Die meisten Grafschaftsräte haben dies in Übereinstimmung mit einem Teile der Rechtsberater der Regierung dahin aufgefaßt, daß auch die Tilgung des Kapitals von den Pächtern aufzubringen sei[2]. Da die Ansichten über diesen Punkt aber auseinandergehen, genehmigt die Kommunalaufsichtsbehörde auch Anleihen, bei denen eine Tilgung durch die Pachten nicht vorgesehen ist. Das befolgte System ist daher verschieden. Doch scheint die Deckung durch die Pachten zu überwiegen, wenigstens spricht der Bericht für das Jahr 1910 und ein Artikel der „Times“ ausschließlich von diesem[3]. Hierin wird man aber eine große Benachteiligung der Pächter erblicken müssen. Die Pacht trägt den Charakter einer Tilgungsrente, und es wäre ein Gebot der Gerechtigkeit, daß das Grundstück, mindestens nach Ablauf der Tilgungsperiode, in das Eigentum des Pächters überginge.

In allen Berichten über erfolgreiche Small Holdings fällt es auf, daß fast ausschließlich von solchen die Rede ist, die Gemüsebau, Obstzucht, Blumengärtnerei, Geflügelzucht oder Milchwirtschaft treiben oder sich auf irgendeine andere Spezialität gelegt haben[4]. So wird in dem Berichte über das Jahr 1912 unter einer größeren Anzahl von erfolgreichen Stellen nur e i n e erwähnt, die etwa in derselben Weise wie eine preußische Bauernstelle bewirtschaftet wird[5]. Aber auch auf ihr wird ziemlich viel Gemüse gezogen, außerdem scheint der Inhaber Schweinemästerei als Spezialität zu betreiben. Auch das Buch „The Practical Side of Small Holdings“ von James Long, das als Propagandaschrift und Lehrbuch für Ansiedler ge-

---

[1] Dumsday, a. a. O. Sect. 9, S. 31 u. 74.

[2] Report 1908, S. 16.

[3] Ebenda 1910, S. 12. — The Times: „Revival of Village Life“. 31. Juli 1913.

[4] Report 1909, S. 76; 1910, S. 24; 1912, S. 23.

[5] Ebenda 1912, S. 35.

dacht ist, spricht hauptsächlich von solchen Stellen, die einen gärtnerischen Betrieb haben, oder auf denen Milchwirtschaft und Viehzucht überwiegt. Vom eigentlichen Getreidebau ist nur wenig die Rede. Die Wirtschaft auf den englischen Small Holdings beruht demnach zumeist auf Grundlagen, die völlig von denen der preußischen Ansiedlerstellen verschieden sind.

Die Ursache hierfür ist zum Teil schon in ihrer Größe begründet. Während der Durchschnitt der von den Grafschaftsräten ausgelegten Stellen zwischen 5,2 und 5,6 ha schwankt, liegt die Mehrzahl der preußischen Rentengüter in den Größenklassen von 5—10 und 10—25 ha. Hier wird das Hauptgewicht auf Schaffung selbständiger Ackernahrungen gelegt, für die Stellen von wenig über 5 ha im allgemeinen nicht hinreichen. Die geringe Größe der Stellen in England hat zur Folge, daß, wenn die Ansiedler von dem Ertrage ihrer Stellen leben wollen, sie intensivste Gartenkultur betreiben müssen oder aber auf Nebenbeschäftigung angewiesen sind. Sie bringt es auch mit sich, daß auf den Stellen zumeist keine Gebäude errichtet werden, da die Gefahr besteht, daß „die Verzinsung des Gebäudekapitals den Wirtschafter erdrückt[1].

Neben den oben genannten Arten von Betrieben, die die Mehrzahl bilden, finden wir zahlreiche Stellen, die von Gewerbetreibenden und anderen derartigen Personen aus den benachbarten Orten zugepachtet worden sind, um Gemüse für den Haushalt und Futter für ihre Pferde zu liefern, sowie solche, die von Leuten gepachtet sind, die sich ein ländliches Stilleben sichern wollen. Die Zahl der Familien, die ihren vollen Lebensunterhalt aus der Stelle ziehen, ist verhältnismäßig gering, sehr viele sind auf Nebenverdienst angewiesen. Eine Vermehrung der ländlichen Arbeiter ist aber dadurch nicht erreicht worden, denn die Stelleninhaber ziehen jede andere Arbeit derjenigen auf größeren Gütern vor.

Die Zahl der Small Holdings, die ihrem Charakter nach einen Vergleich mit den preußischen bäuerlichen Ansiedelungsgütern zulassen, ist nur gering. Der Grund hierfür ist zum großen Teile in der ungünstigsten Lage der englischen Landwirtschaft zu suchen, die den Getreidebau häufig nicht lohnend macht. Dazu kommt, daß dieser die schwächste Seite des Kleinbetriebes ist. Dessen Stärke liegt vielmehr in der Viehzucht und der gärtnerischen Kultur, zu der er hervorragend befähigt ist. Der Bedarf Englands an tierischen Produkten sowie

---

[1] Meyer, Archiv für innere Kolonisation, Bd. IV, S. 74.

solchen der Gärtnerei wird aber bei weitem nicht im Lande gedeckt. „Der Verbrauch von Obst und Gemüse ist in Großbritannien in den letzten Jahren sehr bedeutend gestiegen, sehr viel wird von Frankreich, Holland und Dänemark eingeführt. Die Möglichkeit, daß die englische Landwirtschaftdie Konkurrenz des europäischen Festlandes aus dem Felde schlagen könnte (soweit es sich nicht um das erste Gemüse und Frühobst handelt), ist nicht ausgeschlossen. Anderseits ist es klar, daß sowohl die Aufnahmefähigkeit des Marktes beschränkt ist, als auch Areal, wo Klima und Boden den Anbau rentabel machen[1]." Auch Erzeugnisse der Milchwirtschaft und Geflügelzucht werden in großer Menge eingeführt. Dabei ist der Preis der Milch in London ein andauernd sehr hoher. Die Wirtschaften, die sich mit der Erzeugung dieser Produkte befassen, werden daher im allgemeinen als aussichtsreich bezeichnet werden können.

Aus der Tatsache, daß die meisten Small Holdings derartige Betriebe sind, erklärt es sich auch, daß die Zahl der Inhaber, die nicht von Beruf Landwirte sind, verhältnismäßig sehr groß ist. Der städtische Arbeiter hat als Pächter von Allotments Gelegenheit, die Gartenkultur kennen zu lernen, auch sind ihm die Anforderungen des städtischen Marktes nicht fremd. Wenn daher der Augenblick eintritt, daß er arbeitslos wird — ein häufiger Fall bei dem älteren englischen Arbeiter —, so wird er gern ein Small Holding übernehmen und auch erfolgreich auf ihm wirtschaften können. Bei den preußischen Ansiedelungen ist auf diese Art Kolonisten nicht zu rechnen; sie wären auch zumeist gänzlich ungeeignet, einen Betrieb zu führen wie den, auf den die Ansiedelungen zugeschnitten sind. Es wäre aber durchaus erwägenswert, auch in Preußen derartige Siedelungen zu schaffen. Deutschland führt jährlich für 26 bis 27 Millionen Mark mehr Gemüse ein als aus. Die Aussichten für den Feldgemüsebau auf kleinen Siedelungen in der Nähe großer Städte erscheinen daher keineswegs ungünstig. Freilich müßte der Gemüsebau durch Schaffung geeigneter Musterbetriebe gefördert werden.

England wird aber damit rechnen müssen, daß die Möglichkeit, derartige Stellen auszulegen, beschränkt ist, weil der Markt für Produkte dieser Art unbegrenzt aufnahmefähig ist. Diese Grenze ist allerdings anscheinend noch lange nicht erreicht. Immerhin wird aber, wenn England in dem bisherigen Tempo mit der Kolonisation fortfährt, der Augenblick kommen, daß auch solche Stellen geschaffen

---

[1] Plehn, a. a. O. S. 297.

werden müssen, die auf gemischt-landwirtschaftlichem Betriebe basiert sind. Zwar ist dies schon bei einzelnen Stellen, besonders solchen im Osten des Landes, deren Klima nicht so sehr für den Gartenbau geeignet ist, der Fall. Diese Siedelungen scheinen aber nicht so erfolgreich wie die anderen zu sein, was in der schwierigen Lage der englischen Landwirtschaft begründet ist.

Erwähnenswert ist noch, daß man in England in einzelnen Fällen den Small Holdings gemeinsame Weiden zugelegt hat. In Preußen ist dies bisher gar nicht oder doch höchstens in geringem Umfange geschehen, ist auch zumeist nicht in demselben Maße wie in England erforderlich, weil die Stellen größer sind. Immerhin wäre ein Versuch nach dieser Richtung auch in Preußen der Erwägung wert. Während jetzt das Vieh des kleinen Mannes, soweit es nicht zur Anspannung gebraucht wird, das ganze Jahr hindurch im Stalle steht und dadurch zu Seuchen neigt, würde die Schaffung einer Weidegelegenheit, auch wenn sie dem Vieh nicht viel Nahrung böte, doch für seine Gesundheit von Nutzen sein.

Die Allotments, die sowohl für ländliche wie für industrielle Arbeiter gedacht waren, sind in ihrer überwiegenden Mehrheit letzteren zugute gekommen. Diese Wirkung des Gesetzes ist zwar erfreulich. Da aber ferner Wohnhäuser auf den Stellen bis jetzt nicht errichtet worden sind, so wird man nicht behaupten können, daß für die innere Kolonisation etwas Wesentliches gewonnen worden ist. Diese Art Stellen sind vielmehr zumeist nicht höher zu bewerten, als etwa die Schrebergärten in Deutschland. Immerhin darf aber die Wirkung des Gesetzes auf die ländliche Arbeiterfrage auch nicht unterschätzt werden. Es hat bei vielen ländlichen Arbeitgebern den Anstoß dazu gegeben, ihre Arbeiter mit kleinen Stücken Landes auszustatten. Sie waren schließlich hierzu gezwungen, denn die Arbeiter zogen sich naturgemäß dorthin, wo ihnen diese Vorteile, sei es durch die Gemeinde, sei es durch den Arbeitgeber, gewährt wurden. Freilich, eine Seßhaftmachung der Arbeiter ist damit nicht erreicht, es ist ein leichtes, ein derartiges Stückchen Land wieder aufzugeben, aber es bildet sich allmählich bei dem Arbeiter ein gewisser Affektionswert für das Grundstück heraus. Dies trifft besonders dann zu, wenn es so groß ist, daß es ihm ermöglicht, eine Kuh oder auch nur eine Ziege zu halten. Gerade die Kuh übt eine wunderbare Anziehungskraft auf den Arbeiter aus und hält die Familie oft viel stärker am Lande fest, als es höherer Lohn zu tun imstand wäre. Der Arbeiter hat damit, auch wenn

es sich nur um eine Pachtstelle handelt — viele Arbeitgeber werden es vorziehen, nur solche zu vergeben —, wieder einen Halt am Boden gewonnen, er hat einen eigenen kleinen Betrieb und hat aufgehört, ein ländlicher Proletarier zu sein.

Auch die in England übliche Durchschnittsgröße der Stellen ist als für Arbeiter im allgemeinen nicht zu klein gewählt zu bezeichnen und entspricht etwa der Größe, wie sie für Arbeiteransiedelungen in Preußen vorgesehen ist. Bei einer Arbeiterstelle ist von Wichtigkeit, daß sie so bemessen wird, daß der Inhaber gezwungen ist, sich einen Nebenverdienst zu suchen. Ist sie so groß, daß es allenfalls möglich ist, auf ihr zu bestehen, so kommt der Ansiedler in die Gefahr, den Versuch zu machen, sich auf elende Art und Weise auf dem Grundstücke durchzuhungern.

Es wäre ein bedeutender Vorteil, wenn es gelänge, die Gewährung von derartigen Stellen — womöglich jedoch mit Wohngebäuden — an die Landarbeiter auch in Preußen allgemein zu machen. Zwar bahnt sich dies allmählich an, wird aber häufig gehindert durch die Furcht des Dienstherrn, die Arbeitskraft der Frau zu verlieren. Es ist noch weit davon entfernt, so zu sein wie in England, wo heute der Arbeitgeber nur die Wahl hat, „Arbeiter mit Land oder aber Land ohne Arbeiter“ zu haben[1]. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß es in Preußen sehr viel schwerer sein wird, durch derartige Maßnahmen sich einen Stamm von Arbeitern zu erhalten. Mag auch der Arbeiter selbst an seinem kleinen Anwesen hängen und dadurch in seiner Stellung festgehalten werden, so werden seine Kinder sich nicht dadurch hindern lassen, in die Stadt abzuwandern sobald der Wunsch hierzu in ihnen rege wird. Und daß dies geschieht, bewirkt nur zu oft die militärische Dienstzeit, bei der sie das Stadtleben kennen gelernt haben[2].

Die Frage der Landarbeiter ist aber in Preußen eine sehr viel ernstere und dringlichere als in England. Während vor dem Kriege alljährlich etwa 300—400 000 ausländische Arbeiter in die deutsche Landwirtschaft strömten, ist eine derartige Erscheinung in England unbekannt. Dort ist allmählich ein Zustand der Gewöhnung an Arbeitermangel eingetreten. Es muß aber damit gerechnet werden, daß der

---

[1] Levy, Landarbeiterfrage und Landflucht. Sonderabdruck aus „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik“ S. 514.

[2] Es wäre interessant, die Wirkung der militärischen Dienstzeit auf die Landarbeiter zahlenmäßig festzustellen durch eine Statistik darüber, wie viele ältere Landarbeiter gedient haben.

Zustrom von Wanderarbeitern nach Deutschland für die nächste Zukunft nicht in Frage kommt. Daher muß mit allen Mitteln danach gestrebt werden, energische und schnelle Abhilfe zu schaffen. Es kann fraglich erscheinen, ob die Schaffung derartiger Stellen durch die Kreise, wie sie der Ministerialerlaß vom 10. August 1909 vorsieht, dieser Aufgabe gerecht wird, oder ob es nicht zweckmäßiger ist, daß die Arbeitgeber, wie in England, Stellen an ihre Arbeiter verpachten[1]. Gerade in England hat es sich gezeigt, daß durch Schaffung von Allotments und kleineren Small Holdings eine Besserung der Arbeiterverhältnisse nicht erzielt wird, da die Inhaber jeden anderen Verdienst der landwirtschaftlichen Lohnarbeit vorziehen[2]. Es besteht daher die Gefahr, daß auch in Preußen durch Begebung der Stellen zu Eigentum sich eine Vermehrung der ländlichen Arbeiter nicht wird erreichen lassen. Häufig werden die Inhaber dieser Stellen, wie es in so vielen Dörfern schon jetzt der Fall ist, sich einer benachbarten Industrie zuwenden, was ihnen durch die modernen Verkehrsmittel, insbesondere das Fahrrad, ermöglicht wird. Anderseits steht zu befürchten, daß die Arbeiter durch die Verpflichtung zur Arbeit, die mit der Verpachtung von Stellen durch den Arbeitgeber verbunden zu sein pflegt, abgeschreckt werden. Was das Zweckmäßigere ist, kann erst die Erfahrung lehren, die in diesem Punkte bisher leider nur gering ist.

Die bisher in den beiden Ländern insgesamt erzielten Erfolge zahlenmäßig zu vergleichen, ist nicht möglich, da die innere Kolonisation in Preußen viel früher eingesetzt hat als in England. Den treffendsten Vergleich erhält man wohl, wenn man die Zahl der in den Jahren 1910 und 1911[3] begebenen Stellen nebeneinander stellt, wobei aber die Allotments außer Berücksichtigung bleiben müssen. In England wurden in diesen Jahren von seiten der Behörden wie Privater rund 5200 Small Holdings geschaffen. In Preußen durch die Ansiedelungskommission und auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1891 5956 Stellen. Die Stellen sind daher der Zahl nach ungefähr gleich, nicht aber dem Werte nach, wie oben erörtert. Im allgemeinen wird man sagen können, daß nur die Stellen, die mit Wohnhäusern besetzt sind, einen Vergleich mit den

---

[1] Haack, a. a. O. S. 157.
[2] Skalweit, Archiv für innere Kolonisation, S. 72.
[3] Neuere Zahlen liegen für Preußen noch nicht vor.

preußischen zulassen. Nur in diesem Falle ist dem Lande eine Familie auf die Dauer zurückgewonnen worden. Ist den anderen Stellen auch keineswegs der Wert abzusprechen, so ist eben doch, wie Meyer treffend sagt: „Ein neuer kleiner Bauernhof etwas ganz anderes als eine Pachtparzelle ohne Gebäude[1]."

Bemerkenswert ist die Wirkung der inneren Kolonisation in England auf die Verteilung der Bevölkerung. Im Jahre 1891 war der Anteil der städtischen Bevölkerung 72 %, 1901 77 %, 1911 78 %[2]. Die Zunahme von 1901 bis 1911 betrug nur 1 % gegen 5 % von 1891 bis 1901. „Von 1891 bis 1901 hatte die Zunahme der Landbevölkerung nur 2,9 % (gegen eine Zunahme der Stadtbevölkerung von 15,2 %) betragen. Dagegen stieg von 1910 bis 1911 die ländliche Bevölkerungsziffer um 10,2, die städtische um 11,1 %. Es ist also ein Stillstand in der Landflucht eingetreten." Zweifellos hat die innere Kolonisation ihren Anteil hieran; es sind daneben aber wohl auch andere Momente maßgebend gewesen, wie schlechte Arbeitsgelegenheit in der Industrie, Zuwanderung reicher Leute, höherer Geburtenüberschuß auf dem Lande.

Im ganzen betrachtet, wird man trotz aller Mängel, die das englische System aufweist, anerkennen müssen, daß es der englischen Regierung gelungen ist, etwas Nützliches zu schaffen, und daß sie auf dem richtigen Wege ist, das platte Land wieder mit Ackerbau treibenden Menschen zu bevölkern und damit auch dem überfüllten industriellen Arbeitsmarkt in England Erleichterung zu schaffen. Sie ist auf dem richtigen Wege, sich allmählich wieder einen Kleinbauernstand heranzuziehen. Es ist ihr dadurch nicht nur gelungen, die Landflucht einzuschränken, sondern sie hat es sogar vereinzelt vermocht, industrielle Arbeiter auf dem Wege über die Allotments wieder ganz dem Lande zurückzugewinnen.

Wenn die englische innere Kolonisation auch nicht allzuviel dazu beigetragen hat, den ländlichen Arbeiterstand zu vermehren, so hat sie doch insofern günstig gewirkt, als die Zahl der Betriebe, die der Ansiedler allein mit seiner Familie bewirtschaften kann, gewachsen ist. Dem steht allerdings der Umstand gegenüber, daß gerade durch die Ansiedelung eine nicht unbeträchtliche Zahl ländlicher Arbeiter in selbständige Pächter verwandelt worden ist.

Es wird der englischen Regierung auch gelingen, sich in den

---

[1] Meyer, Archiv für innere Kolonisation, S. 74.
[2] Archiv für innere Kolonisation 1913, S. 39.

von den Kolonisten vorwiegend erzeugten Produkten mit der Zeit vom Auslande unabhängig zu machen. Freilich kann sich wohl niemand in England der Hoffnung hingeben, daß es auf diese Weise der heimischen Landwirtschaft gelingen wird, den eigenen Markt auch nur annähernd mit dem erforderlichen Getreide zu versorgen. Will man in dieser Hinsicht Fortschritte machen, so ist die Einführung eines Schutzzolles unerläßlich.

Die Aussichten für die Zukunft der Small Holdings erscheinen noch ungewiß. Zwar haben sie mit Erfolg ungünstige Sommer mit trockener Witterung überstanden, aber noch keinen mit nasser[1]. Erst nach einer Reihe von solchen, die in dem englischen Klima häufiger und gleichzeitig der Landwirtschaft schädlicher als trockene zu sein pflegen, wird es sich zeigen, ob sie wirtschaftlich auf festen Füßen stehen und imstande sind, die sehr hohe Belastung zu tragen, die ihnen zum Teil aufgebürdet worden ist.

[1] The Times, „The Land and the People“ VII, Juli 1913.

Ein Beitrag zur Judenfrage

Von Finanzrat Dr. Julius Bunzel-Graz

Die Erörterung der Frage, ob wirtschaftliche oder ideelle Momente bei der Entstehung wie bei der Entwicklung des Judenproblems entscheidend waren, und ob daher voraussichtlich die einen oder die anderen bei seiner Lösung ausschlaggebend sein werden, scheint eben jetzt, da uralte, von den Vorvätern ererbte Leidenschaften aufs neue wieder erwachten, besonders zeitgemäß zu sein. Sie wird daher sicherlich manche Politiker — verantwortliche wie unverantwortliche — wieder auf lange hinaus lebhaft beschäftigen.

Und auch die Wissenschaft wird an ihr nicht leicht achtlos vorübergehen können. Erklärt es doch Gustav Ratzenhofer (in seiner „Soziologie" S. 127) sogar für „eine der wichtigsten Aufgaben der Soziologie, richtige Ansichten über das Judenproblem zu gewinnen". Jedenfalls scheint es auch Unbefangenen als feststehend zu gelten, daß es sich hier um eine der ältesten sozialen Fragen handelt, an deren Geschichte sich daher besonders leicht ein Urteil über das Wesen der sozialen Frage überhaupt gewinnen läßt.

Hat doch die Judenfrage schon im frühen Mittelalter fast alle Kulturvölker auf das heftigste erregt und bei allen sozialen Umwälzungen, bei allen wichtigen Ereignissen des Volkslebens stets eine nicht unwesentliche Rolle gespielt.

* * *

Dabei nimmt man freilich meist an, daß die Stellung der Juden in der Öffentlichkeit — im guten wie im bösen Sinne — gerade im Mittelalter nahezu ausschließlich von wirtschaftlichen Gründen abhängig war. Die Art ihrer Betätigung — meint man — habe die Juden verhaßt gemacht, die Ergebnisse dieser Tätigkeit ihnen ihren großen Einfluß gesichert. Namentlich Sombart hat ja die Lehre

von dem Überwiegen des wirtschaftlichen Einflusses der Juden mit besonders starker Leidenschaft und großer Überredungskunst verkündet. In seinem (vielgelesenen, aber auch viel bekämpften) Werke über „Die Juden und das Wirtschaftsleben" glaubt er sogar die Ansicht vertreten zu können, daß „die Juden es waren, die an entscheidenden Punkten den wirtschaftlichen Aufschwung dort förderten, wo sie erschienen, den Niedergang dort herbeiführten, von wo sie sich wandten".

Indessen haben — wie eine unbefangene Betrachtung der geschichtlichen Tatsachen ergibt — die Juden zunächst nicht einmal im Geldhandel (der doch in der Regel ihren einzigen oder doch ihren Hauptberuf gebildet hat) jene alles beherrschende Rolle gespielt, die ihnen so viele Forscher freigebig zuerkannten. Schon Hoffmann (Der Geldhandel der deutschen Juden während des Mittelalters) hat vielmehr (S. 21) mit Recht darauf hingewiesen, daß — namentlich im 12. und 13. Jahrhunderte — neben den Juden sowohl Geistliche, wie Adelige und Bürger rege am Geldhandel beteiligt waren und selbst ausländische Geldgeber, Lombarden und Cauwercini häufig in einen — geradezu gehässigen — Wettbewerb mit den Juden traten. Namentlich die Gawertschini (wie man sie in Steiermark nannte) waren (wie Baumgarten: „Die Juden in Steiermark" auf S. 17 betont) überall „so ausgebreitet, daß sich kaum jemand ihren Schlingen entziehen konnte".

Auch Rosenberg bestätigt in seinen „Beiträgen zur Geschichte der Juden in Steiermark" diese Tatsache. „Darlehensgewährungen durch Christen sind in Steiermark in den letzten zwei Jahrhunderten des Mittelalters immer häufiger nachweisbar," schreibt er S. 38. „Namentlich Glieder des Adels . . . hatten im vollen Verständnis für den Wert des Bargeldes . . . eine Kapitalsmacht aufgerichtet, die durch zweckbedachte Gewährung von Darlehen . . . nach einer Vermehrung des Grundbesitzes durch günstigen pfandweisen Erwerb strebte," fügt er später (S. 39) hinzu. Gleichwohl weist auch er immer wieder darauf hin, daß die Geldwirtschaft in der Steiermark „unter jüdischem Einflusse" eingeführt wurde, ja daß dieser (wenngleich nur mittelbar) auf die ganze kulturelle Entwicklung im Lande die günstigsten Wirkungen übte. Der Gedankengang scheint dabei etwa folgender zu sein: Die Juden haben in der Steiermark als die Ersten den Geldverkehr eingeführt und ausgebreitet. Dieser Geldverkehr trug dann zur allgemeinen Umgestaltung der Natural- in eine Geldwirtschaft im Lande bei, und diese Geldwirtschaft wurde wieder von größter Bedeutung für „die

Herstellung und Gesundung des materiellen Lebens und damit der wirtschaftlichen Grundlage für alle kulturelle Entwicklung überhaupt" (S. 42 f.).

Das Irrige dieser Schlußfolgerungen liegt klar zutage. Vor allem entsteht die Geldwirtschaft niemals und nirgendwo aus dem Geldverkehre, sondern sie findet in diesem nur ihren notwendigen Ausdruck. Auch in der Steiermark entwickelte sich die Geldwirtschaft nicht, weil die Juden dort den Geldverkehr belebten, sondern weil sich (nach Sprengung der agrar-industriellen Hauswirtschaft) die Tauschnotwendigkeiten mehrten, und so ein allgemein anerkanntes Tauschmittel — eben das Geld — erforderlich machten. Nun erst konnte auch der Geldhandel entstehen, der dann den Juden ein so ergiebiges Betätigungsfeld bot. Und wären die Juden nicht ins Land gekommen, so wären eben die oberitalienischen oder südfranzösischen Geldleiher zur Hand gewesen, die die nun notwendig gewordenen Geldgeschäfte ganz in der gleichen Weise (mit allen guten und allen üblen Folgen) betrieben wie die Juden.

Überdies bedurfte es indessen auch niemals und nirgends der Geldwirtschaft, um die kulturelle Entwicklung in einem Lande zu fördern. Stets führte vielmehr — gerade umgekehrt — erst die Vermehrung und Verfeinerung der kulturellen Bedürfnisse zur Geldwirtschaft. Diese ist ja schließlich nur eine der vielen Formen, in denen sich der Tauschverkehr vollzieht, ja sie erweist sich — wie eben jetzt im Kriege besonders deutlich erkennbar war — auch in kulturell hochstehenden Zeiten nicht einmal immer als die zweckmäßigste und beste. Die Rückkehr zur Natural-Tauschwirtschaft (die sich im Kriege immer häufiger bemerkbar machte) beweist vielmehr, daß die Naturalwirtschaft keineswegs immer die unzweckmäßigere Wirtschaftsform sein muß, und die Betrachtung der sorgfältig ausgebildeten naturalwirtschaftlichen Einrichtungen im hellenistischen Ägypten bestätigt diese nun neu gewonnene Erkenntnis.

Keinesfalls aber kann von einem irgendwie wesentlichen jüdischen Einfluß auf die deutsche Kultur des Mittelalters die Rede sein. Und wenn sich gleichwohl irgendwo jüdische Kulturelemente nachweisen lassen sollten, so würde ihre Wirksamkeit sicherlich nicht auf die wenigen in deutschen Landen ansässigen Juden, sondern — eher noch — auf kirchliche Lehren (die ja vielfach vom jüdischen Geiste erfüllt sind) zurückzuführen sein. Auch Rosenberg betont (S. 84) ausdrücklich, daß zwischen Juden und Christen „Beziehungen über die Interessenberührung hinaus urkundlich nicht

nachweisbar“ sind und aller Wahrscheinlichkeit nach in jenen Tagen auch nicht vorhanden waren.

Schon diese Tatsache beweist aber, daß unmöglich „das Geld allein“ für die öffentliche Stellung der Juden entscheidend gewesen sein kann. Wäre dies der Fall gewesen, so hätte ja die öffentliche Stellung des reichen von der des armen Juden wesentlich verschieden sein müssen. Das war sie aber nicht. Denn die Judenfrage war und ist eben durchaus keine rein wirtschaftliche, sondern eine soziale Frage, und nur wer den grundlegenden Irrtum begeht, die sozialen Gegensätze auf die Verschiedenheiten des Besitzes allein zurückzuführen, kann die Wesensunterschiede übersehen, die zwischen diesen beiden Arten von Fragen besteht.

Gerade die Judenfrage ist sogar ein Schulbeispiel dafür, wie stark, ja wie entscheidend neben den wirtschaftlichen Verschiedenheiten auf allen sozialen Gebieten die Gegensätze der Bildung, der Umwelt, der Sitte, der Weltanschauung wirken. Ein wenngleich nur flüchtiger Blick auf die soziale Lage der Juden im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit lehrt dies mit aller Eindringlichkeit und fördert damit zugleich die Einsicht in das Wesen der sozialen Fragen überhaupt.

* * *

Als die Juden in deutsche Lande kamen, fanden sie an den Fürsten ihre natürlichen Bundesgenossen. Denn diese mußten damals überall mit dem Adel um die Herrschaft in ihren Ländern ringen und wußten daher die Unterstützung, die ihnen die wohlhabenden, geschäftskundigen neuen Ankömmlinge gewähren konnten, gar wohl zu würdigen. Zunächst kamen die Juden für sie gewiß nur als Darlehensgeber in Betracht. Bald aber gingen die Fürsten ihre Juden auch um Rat in wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten an. So war (wie Hoffmann S. 116 und Rosenberg S. 2 berichten) schon die Getreidesperre im Jahre 1235 auf Anraten von Juden über Österreich verhängt worden, und seither wurden sie dann immer häufiger bei der fürstlichen Finanzverwaltung verwendet. Bald findet man sie als Hofpächter und Kammergrafen, bei der Münze wie bei der Steuereinhebung und auch als „Säckelmeister des Staates“ leisteten sie ihren Fürsten — namentlich in Kriegszeiten — die wichtigsten Dienste: Sie vermittelten die Zahlungen, ja gelegentlich verwertete man auch die Kriegsbeute bei ihnen oder durch sie.

Besonders hoch wurde allerdings die Steuerkraft der Juden von den Fürsten geschätzt. Denn bei dem steten Sinken ihrer sonstigen Einkünfte und dem steten Steigen der Ausgaben waren die Herrscher allenthalben immer mehr auf die Judensteuern angewiesen. Namentlich seit die Erfordernisse für die — im wesentlichen mit Bargeld zu bestreitenden — Kriegsrüstungen immer größer wurden, gewann (wie Rosenberg S. 12 zutreffend hervorhebt) die Judensteuer als eine der wenigen, deren Erträgnis nahezu ausnahmslos in Bargeld bestand, erhöhte Bedeutung.

Man hob sie daher in den mannigfachsten Formen, bei allen möglichen Anlässen und von den verschiedensten Seiten her ein. Es gab direkte und indirekte, ordentliche und außerordentliche Judensteuern, Reichssteuern, Kommunalabgaben, Kirchensteuern und Kultusbeiträge von Juden. Sie wurden das eine Mal als Leibzölle von jedem erwachsenen Juden, das andere Mal auf Grund von Verträgen mit einzelnen bevorrechtigten Juden, ein drittes Mal von der Gesamtheit der Juden (wobei diese sie selbständig untereinander aufteilten) entrichtet. Auch in die Form von Strafgeldern, von Schuldaufhebungen oder Zwangsdarlehen wurden sie gelegentlich gekleidet. Selbst vor offener Gewalttat scheute man nicht zurück. So wurde 1370 von den Herzögen Albrecht III. und Leopold III. die gesamte Habe der steirischen Juden, 1439 von Herzog Friedrich dem Jüngeren der ganze Häuserbesitz der Grazer Juden eingezogen. „Wenn man ihrer oder ihres Geldes bedurfte (meint daher Wolf: „Ferdinand II. und die Juden“, S. 2) hat man rechtmäßig, auf gesetzlichem Wege, oder unrechtmäßig sich ihres Besitzes habhaft gemacht.“

Es ist begreiflich, daß sich die Herrscher diese so erträgnisreiche Einkommensquelle zu erhalten, ja sie nach Möglichkeit noch ergiebiger zu gestalten suchten. Damit erklären sich die zahlreichen, der Hebung des Geldleihgewerbes dienenden Verordnungen der Landesherren, damit erklärt sich auch ihre Bereitwilligkeit, den Juden gelegentlich sogar beim Eintreiben der Schulden behilflich zu sein. Auch die Verfügungen, nach denen die Juden sich schon durch die Kleidung von den Christen unterscheiden sollten, gingen gelegentlich auf die Erwägung zurück, daß man dadurch die Juden als Steuerobjekte leichter überwachen und ausbeuten könne. Selbst dem Vorwurfe der Habsucht setzten sich die Fürsten gerne aus, wenn sie sich die Juden als Steuerträger erhalten konnten. So schrieb man von Albrecht I., er begünstige und schütze die Juden nicht aus frommer Barmherzigkeit, sondern aus gottloser Habsucht; so wird

von Friedrich III. berichtet, er sei judenfreundlich gewesen, weil ihn die Habsucht beherrscht habe.

Jedenfalls ließen sich die Herrscher diese Steuerquelle nicht ohne Entgelt verstopfen. Ehe Kaiser Maximilian die Ausweisung der Juden aus der Steiermark verfügte, mußten ihn die Stände mit 38000 Goldgulden entschädigen, und als dieser Betrag verbraucht war, wurden (wie von Mensi: „Die Geschichte der direkten Steuern in Steiermark", S. 66 ff. eingehend darlegt) — auf Grund der damals (zum ersten Male) nach überprüften Ertragsbekenntnissen durchgeführten Güter- und Gültenschätzung — immer wieder neue Steuern ausgeschrieben, so daß die steirischen Stände nun zwar die Juden losgeworden waren, gleichzeitig aber auch ihre Steuerfreiheit verloren hatten.

So brachte das Zusammenwirken mit den Juden den Fürsten noch Vorteile, als längst die letzten Juden aus dem Lande vertrieben waren. Doch hatten auch diese inzwischen großen Nutzen aus dem ungleichen Bunde gezogen. Denn durch das Eingreifen der Fürsten war ihre rechtliche Lage schließlich so günstig geworden, daß — wie auch Rosenberg (S. 8 ff.) hervorhebt — die Juden auf privatrechtlichem Gebiete im allgemeinen weder an Rechten der christlichen Bevölkerung nachstanden, noch bei der Handhabung der Gesetzespflege benachteiligt waren. Wurden doch selbst Klagen darüber laut, daß „die verfluchten juden vil pezzer recht habent gegen den christen, den die christen gegen den juden".

Wo sich gleichwohl in der mittelalterlichen deutschen Gesetzgebung Härten für die Juden zeigen, erklären sie sich meistens daraus, daß der Jude als Fremder eben unter Fremdenrecht stand, das — mit gleicher Strenge — auch gegen nicht jüdische Fremden angewendet wurde. Und wenn dann im späteren Mittelalter in manchen Punkten noch eine weitere Verschlechterung der Rechtslage der Juden eintrat, so ist zu bedenken, daß — wie schon Schmoller („Über einige Grundfragen der Sozialpolitik und Volkswirtschaftslehre", S. 65) hervorhob — das 13. Jahrhundert, die erste Zeit großer wirtschaftlicher Blüte Deutschlands, überhaupt noch unendlich mehr formale wirtschaftliche Freiheit gezeigt hatte als später das 15. und 16. Jahrhundert, die Zeit der zweiten wirtschaftlichen Blüte Deutschlands, in der man schon all den üblen Erfahrungen entgegenzutreten suchte, die man während des ersten großen Aufschwunges gemacht hatte.

Indessen erschöpfen sich die Wirkungen des stillen Bündnisses

zwischen Fürsten und Juden keineswegs in den finanziellen Vorteilen, die es den Fürsten, und in dem Rechtsschutze, den es den Juden brachte. Eine eingehendere Betrachtung der Geschehnisse zeigt vielmehr, daß es sich bei der Seßhaftmachung der Juden in deutschen Landen um die Entstehung einer neuen sozialen Gruppe handelt, wie sie von den Herrschenden im eigenen Interesse und gleichzeitig im Interesse der staatlichen Entwicklung allenthalben immer wieder versucht wurde.

Denn diese Mittelschichten, die zwischen Herren und Untertanen eingeschoben wurden, hatten — nach den geistvollen Ausführungen von Gumplowicz (Sozialphilosophie im Umrisse, S. 59 f.) — zunächst sehr wichtige wirtschaftliche Aufgaben. Sie sollten jene Lebensbedürfnisse der Herrschenden befriedigen, die durch Sklaven- und Hörigenarbeit allein nicht befriedigt werden konnten, sollten sich also vor allem in Gewerbe und Handel betätigen. Daneben hatten sie aber auch große politische Bedeutung, da „sie die Reibungsflächen zwischen Herren und Untertanen milderten" und sehr häufig auch „zur Ableitung der in der Untertanschichte aufgespeicherten Haßgefühle gegen die Herrenschichte dienten, indem sie den Sündenbock abgaben, auf dessen Rücken sich jene der Herrenschicht geltenden Gefühle des Hasses und der Rache entladen".

Das Vorhandensein solcher Mittelschichten enthob ja die Herren vielfach der Notwendigkeit, einen unmittelbaren Druck auf die Untertanen zu üben, da dieser durch Vermittlung der neuen eingeschobenen Gruppe ausgeübt werden konnte. So einte denn Fürsten und Juden nicht nur das gemeinsame Interesse an der wirtschaftlichen Weiter- und Aufwärtsentwicklung des Staates, sondern vor allem auch das gemeinsame Streben nach Festigung der innerpolitischen Verhältnisse. Von diesem Standpunkte aus betrachtet, ist daher Sombart völlig im Recht, wenn er (S. 507) meint, daß in der Vereinigung von Fürsten und Juden eine Symbolisierung des aufstrebenden Kapitalismus und damit des modernen Staates gegenüber den Ständen und Zünften, als den vorkapitalistischen Mächten, zu erblicken sei. Von diesem Standpunkte aus kann man sogar mit gutem Rechte sagen, daß der Jude den modernen Kapitalismus verkörpert, mit dem sich die Fürsten verbinden, um ihre Stellung zu erobern oder zu erhalten.

Deshalb haben sich auch alle Herrscher, die den wirtschaftlichen Aufschwung in ihren Ländern zu fördern, gleichzeitig aber auch die Stellung der Krone den Ständen gegenüber zu festigen strebten, stets tatkräftigst der Juden angenommen. So wurde — wie Rosenberg (S. 6, 10, 110 und 178) berichtet — Österreich schon im Mittelalter



gelegentlich „der juden verhaißen und gesegnet land“ genannt, so dachte unter Maria Theresia der Kammerpräsident Graf Wagensperg daran „zu nuzen des hierländigen publici und zu erhebung des inländischen negoty und deren fabriquen haubtsächlich aber zu hereinbringung fremder gelder“ 20 bis 30 wohlhabende jüdische Familien in der Steiermark anzusiedeln. So wollte auch Josef II. den Juden den Besuch der öffentlichen Schulen gestatten und ihnen neue Berufszweige eröffnen, um „die zahlreichen Kinder der jüdischen Nation dem Staate nützlicher zu machen“.

Und schließlich trug das Zusammenwirken der Fürsten mit den Juden sogar dazu bei, die Machtstellung der Staaten nach außen hin zu sichern. Denn es machte die Fürsten unabhängiger von den stets spärlichen und ungewissen Beiträgen der Stände, stellte ihnen Geld- und Ausrüstungsgegenstände für das Heer zur Verfügung und ermöglichte so die Herstellung der territorialen Selbständigkeit, wie das Festhalten an einer weitausblickenden auswärtigen Politik.

* * *

Auf der anderen Seite konnten Stände und Volk den Juden nicht wohl anders als feindlich gegenüberstehen. Nur in der ersten Zeit — als die Juden noch vorwiegend Warenhandel trieben — war ihre Stellung auch diesen gegenüber noch verhältnismäßig günstig. Denn sie hatten sich namentlich im Großhandel, vor allem im Handel mit dem Orient, auch der Bevölkerung vielfach geradezu als unentbehrlich erwiesen und manche wichtige, das Geschäftsleben beherrschende Einrichtung ins Leben gerufen oder weiter ausgebildet. Sobald sich aber — kurz nach Beginn der Kreuzzüge — ein christlicher Kaufmannsstand gebildet hatte, mußten — ganz von selbst — auch die Bestrebungen einsetzen, die Handelstätigkeit der Juden in immer stärkerem Maße zu beschränken. Denn der Wettbewerb mit den Juden schien den christlichen Kaufleuten bald unerträglich. Mußten sie doch sehen wie die Kundschaft diese „von guten Händlereigenschaften förmlich triefenden“ Geschäftsleute sichtlich bevorzugte, ja ihnen gelegentlich sogar heimlichen Schutz gegen Verfolgungen bot.

Und als sich dann die Juden vorwiegend, ja fast ausschließlich im Geldhandel betätigten, wurden sie in allen Kreisen der christlichen Bevölkerung verhaßt. Zunächst zwar nahmen ja — wenigstens in der Steiermark — vorwiegend nur der Adel, die Geistlichkeit und das wohlhabende Bürgertum jüdisches Geld in Anspruch, die sich in der Regel nur dann in Geldgeschäfte einließen, wenn sie selbst dar-

aus reichen Gewinn zu ziehen hofften. Sie lebten daher auch mit ihren jüdischen Geldgebern meist im besten Einvernehmen und gaben sich gelegentlich selbst zu Schiedsrichtern in Streitigkeiten zwischen Christen und Juden her.

Die Lage änderte sich jedoch auch hier sehr schnell, als sich (um die Wende des 14. Jahrhunderts) Adel und Geistlichkeit von den Geldern der Juden unabhängig gemacht hatten und diese nun suchen mußten, die Darlehen bei kleinen Gewerbsleuten und hörigen Bauern unterzubringen. Jetzt sahen sich die Stände durch die Geldgeschäfte der Juden arg geschädigt, da ja die Untertanen infolge ihrer Verpflichtungen gegen die Juden die Leistungen an die Herrschaften häufig nicht mehr pünktlich abstatten konnten. Man suchte daher zunächst den Untertanen die Aufnahme von Darlehen bei Juden gänzlich zu verbieten oder die Darlehensgewährung von der Genehmigung der Herrschaft abhängig zu machen oder sie wenigstens auf eine bestimmte Zeit (etwa 3 Jahre) einzuschränken. Und als dies alles nichts fruchtete, forderte man kurzerhand die völlige Ausweisung der Juden „als eine der Vorbedingungen für die wirtschaftliche Gesundung des arg darniederliegenden Landes".

Tatsächlich hatte ja der Wucher jüdischer Geldgeber fast überall in deutschen Landen großen Umfang angenommen. Nach der Höhe des Zinsfußes, der gefordert und gezahlt wurde, läßt sich hierüber zwar kein rechtes Urteil fällen. Denn in Ländern mit geringer wirtschaftlicher Entwicklung muß schließlich der Zinsfuß — wie unter anderem von Böhm im Handwörterbuche der Staatswissenschaften (Aufsatz über Zins) anschaulich darlegt — schon wegen des geringen, nur dem dringendsten Bedarfe genügenden Kapitalsvorrates regelmäßig besonders hoch stehen. Es bedeutet daher selbst ein Zinsfuß von 130 % (den Rosenberg S. 134 als den in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Steiermark üblichen ausweist) in einem so kapitalsarmen Lande, wie es die Steiermark ja noch heute ist, nicht eben allzuviel. Erwähnt doch Hoffmann (a. a. O. S. 72 f.) einen Fall, in dem im 13. Jahrhundert auf ein Darlehen von 105 Pfund im Laufe der Zeit 1000 Pfund als Zinsen gezahlt wurden.

Allein auch abgesehen von den hohen Zinsen, die sie forderten, sollen Juden (nach der bei Muchar: Geschichte der Steiermark VIII S. 191 abgedruckten „Vertragsbriefe" Maximilians) „mit falschen Briefen, Insieglen und in anderem Wege in und außerhalb Rechtens in mannigfaltig Weise betrogen und viel mächtiger und ander Geschlecht damit in ganz Verderben von Armut gestürzt" haben. Und

wenn dabei auch sicherlich vielfach die Übergriffe einzelner verallgemeinert wurden, und wenn man sich dabei auch immer wieder arge Übertreibungen zuschulden kommen ließ, so ist doch einleuchtend, daß schon die Innehabung des Zinsmonopols allein, wie es die Juden in jener Zeit besaßen, ihnen die Feindschaft weiter Kreise zuziehen mußte.

Dabei kommt es gar nicht in Betracht, ob die Juden (wie Leroy Beaulieu: „Die Juden und der Antisemitismus" S. 197 es ausdrückt) genötigt waren, Geld zu machen, weil man sie von den freien Gewerben ausschloß und daher beinahe keiner von ihnen (wie unsere Väter sagten) adelig zu leben vermochte. Auch ist es völlig gleichgültig, ob sie etwa schon deshalb hohe Zinsen fordern mußten, weil sie — abgesehen von den Schwierigkeiten der Einbringung bei ärmeren Schuldnern und abgesehen von den schlechten Münzverhältnissen jener Zeit — stets fürchten mußten, daß man ihre Zinsforderung, gelegentlich sogar die ganze Kapitalsforderung für ungültig erklären oder ihnen gar ihr ganzes Hab und Gut wegnehmen werde.

All solchen Erwägungen waren die Schuldner der Juden begreiflicherweise nicht zugänglich. Sie sahen nur die hohen Gewinne, die diese erzielten, den Reichtum, den sie erwarben, und so entstand zwischen ihnen und den „posen Juden" jener tiefgreifende „Gegensatz des Schuldners gegen den Gläubiger, des Pauperismus gegen den Kapitalismus", der an allen Orten und zu allen Zeiten stets Neid, Haß und Verfolgung weckt.

Dazu kam jedoch — was allzu häufig übersehen wird — auch noch das Gefühl des Abhängig-, des Gebundenseins, das gerade in diesem Falle dadurch nur noch drückender wurde, daß man die fremden neuen Herren, deren Machtmittel das Geld war, deren Herrscherrechte auf Schuldscheinen beruhte, schlechterdings nicht lieben konnte. Mit wachsender Beschämung verfolgte man vielmehr, wie Fürsten und Stände, Bürger und Bauern immer tiefer in ihre Schuld gerieten, wie die alte Verheißung zur Wahrheit zu werden schien, daß Israel vielen Völkern leihen, aber von niemandem borgen, daß es über viele Völker herrschen, aber von keinem beherrscht werden würde. Glaubte man doch sogar die Gerichte in Abhängigkeit von den Juden, weil in der langen Liste der Judenschuldner schließlich auch die Richter nicht fehlten.

Jedenfalls verkannten selbst Nüchterne, die auch die Gegenkräfte sahen, die nach der anderen Seite wirkten, die große Gefahr nicht, die darin lag, daß dieses Volk — um mit Schmollers Worten zu

sprechen — „durch seine geschäftliche Überlegenheit, die es oft noch und mannigfach durch zweifelhafte Mittel ausnützt, viele innere soziale Verstimmungen und Kämpfe erzeugen“ konnte. Und da mit der Anzahl und Bedeutung der Juden auch die Abneigung und Mißgunst gegen sie sichtbar wuchs, die Ruhe und Ordnung im Lande daher durch sie immer mehr gefährdet schien, zögerte man nicht, gegen sie einzuschreiten oder doch der Bewegung gegen sie freien Lauf zu lassen. Leicht übersah man dabei, daß die Juden häufig nur die Werkzeuge und Prügelknaben der Mächtigen gewesen waren, denen sie einen großen Teil ihres mit tausend Flüchen und Verwünschungen erkauften Gewinnes hatten abliefern müssen, und von denen sie nun auch die Ausbrüche all der Unzufriedenheit ablenken mußten, die Kriegsnot, Pest oder sozialer Druck im Lande hatte wachsen lassen.

* * *

Es wäre nun aber sicherlich nicht so häufig geglückt, die Erbitterung des Volkes auf die Juden abzulenken, wären nur wirtschaftliche Gegensätze allein in diesem Sinne wirksam gewesen. Denn zunächst bestanden diese doch auch zwichen den — gut christlichen — Gutsherren und ihren Untertanen, und dann fehlte es ja keineswegs an christlichen Geldleihern, die ganz in der gleichen Weise Wucher trieben wie die jüdischen. Hoffmann behauptet sogar — und zwar auf Grund christlicher Quellen —, „daß der öffentliche Wucher der Juden immer noch besser gewesen sei als der geheime und verhüllte der Christen, so daß die Bürger in manchen Städten die Aufnahme von Juden geradezu als Erleichterung begrüßten“.

Überdies hätten sich aber — wenn wirklich nur wirtschaftliche Gründe und Interessen maßgebend gewesen wären — vor allem die Mitbürger der Juden an den Ausschreitungen gegen sie beteiligen und es hätten die Verfolgungen gerade in jenen Zeiten die größten Erfolge erzielen müssen, in denen die Stände (die wirtschaftlichen Widersacher der Juden) alle Macht in Händen hatten. Allein beides ist keineswegs der Fall gewesen. Jene, die mit den Juden in Geschäftsbeziehungen standen, beteiligten sich vielmehr an den Metzeleien meist überhaupt nicht, und die Ausweisung der Juden aus der Steiermark erfolgte in einer Zeit, in der die Macht der Stände durch das steigende Ansehen des Landesfürsten bereits stark zurückgedrängt war.

In Wirklichkeit sind für die Stellung der Juden eben niemals nur die wirtschaftlichen, sondern immer in erster Linie gedankliche und empfindungsmäßige Umstände maßgebend gewesen. So hat

namentlich die Tatsache, daß die Juden überall als Fremde lebten, entscheidenden Einfluß geübt. Denn in den Staaten des Mittelalters waren alle Fremden, die sich im Lande niederließen, ohne den Schutz eines Einheimischen (insbesondere des Königs) zu erlangen, grundsätzlich recht-, fried- und bußlos. Ihr Leben und Gut stand außerhalb des herrschenden Volksrechtes. Sie galten als Feinde, deren man sich gelegentlich bediente, wenn man ihrer bedurfte, die aber immer verdächtig blieben, und vor denen man jedenfalls die eigenen Volksgenossen nach Kräften zu schützen strebte.

Bei den Juden kam dann noch hinzu, daß sie auch nicht einmal von auswärts Hilfe erhoffen konnten, und — vor allem — daß sie durch tiefgreifende Religionsverschiedenheit, ja durch religiösen Haß von ihren christlichen Wirtsvölkern geschieden waren. Freilich: Der jüdische und der katholische Kirchenglaube zeigen so vielfache Ähnlichkeiten, daß — beispielsweise — Renan das Christentum als das Hauptwerk des Judentums, als seinen Ruhm, als das Ergebnis seiner Entwicklung bezeichnen zu können glaubte. Allein die römisch-kirchliche Judengesetzgebung hat dafür gesorgt, daß diese Ähnlichkeiten den Völkern nicht zum Bewußtsein kamen. „Der Geist Christi, jener erhabenen Lichtgestalt, dessen ganzes Leben und Lehre der vollendetste Ausdruck der Menschenliebe und Duldens ist, schwebt jedenfalls — wie Scherer: „Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern", S. 11) mit Recht betont — nicht über diesen kirchlichen Gesetzen, sondern der finstere Geist der Intoleranz, der Vorurteile und des Fanatismus. Durch sie wurde hauptsächlich die Kluft geschaffen, die die Christen von den Juden trennt, sie haben die Juden inmitten der christlichen Gesellschaft völlig isoliert und der Schmach und Verachtung preisgegeben."

So waren denn auch fanatische Geistliche und Mönche stets bereit, das Feuer zu schüren, die Juden der Kreuzigung Christi anzuklagen, sie als Marterknechte des Heilands zu brandmarken. Mit gutem Grunde klagten darum die „Eltisten der Hofjudenschaft" zu Wien, es seien „auch diese Prediger wider die Juden also ergift, daß sie khein abscheih nehmen zu melden, daß die iezt wehrenden Kriegsleuff (aus gottlicher Straff) sich umb deswillen erzeugen, weilen die Juden nit allein zu Hanav sondern auch andern Orten des heiligen römischen Reichs gelitten werden". Gewiß wurden auch die Gläubigen fremder christlicher Bekenntnisse, Waldenser, Hussiten, Protestanten gelegentlich grausam verfolgt. Allein die Plünderung der Juden erschien vielen doch stets als ein besonders gottgefälliges

Werk, und so verstummten denn auch die Anschuldigungen, daß die Juden Hostien durchstochen, daß sie „junge christenliche Kinder jämmerlich gemartert, getödt, ihr Blut von jenen genommen, und zu ihrem verstockten, verdammenlichen Wesen gebraucht" hätten, während des ganzen Mittelalters niemals für lange Zeit.

Ohnehin schien ja das Treiben dieses fremden, verachteten und doch so häufig gesuchten Volkes, das sich völlig abseits hielt und inmitten der Wirtsvölker sein eigenes dunkles Leben führte, immer unheimlich und gefährlich. Die wunderlich geformten hebräischen Buchstaben seiner Schriften schienen kabbalistische Zeichen, seine heiligen Bücher Hexenwerkzeuge zu sein. Der Glaube, daß die Juden im Besitze gefürchteter Geheimnisse seien, war daher weit verbreitet.

Tatsächlich waren jedenfalls Wesen und Sitten der Juden von denen ihrer Wirtsvölker völlig verschieden und mußten es auch durch die Jahrhunderte hindurch bleiben, da die beiden kräftigen Verschmelzungsmittel des gleichen Glaubens und des gleichen Volkstums hier nicht wirksam waren. Es zeigte sich daher der Jude seiner christlichen Umgebung immer wieder so, wie Schmoller (in seinem „Grundriß", S. 151) den Semiten schildert: Als ein Mann mit hartnäckigem, zäh das Erworbene festhaltendem Willen, mit unerschütterlichem Glauben an seine ausschließliche Berechtigung, mit hartem Egoismus, mit scharfer Abstraktionskraft, im ganzen also als ein Mann, bei dem der Verstand dem Gemüte und vielfach sogar dem Charakter überlegen war, als ein Mann jedenfalls, der — zumindesten — nicht jene tiefe Innigkeit des Gefühls, jenen schwärmerischen Hang zur Mystik und Extase zu haben schien, der dem Deutschen so tief im Blute liegt und ihm den Mitmenschen erst liebenswert erscheinen läßt.

Wenige nur dachten daran, daß der jüdische Typus doch erst durch das Ghetto, in das die Gesetze der christlichen Staaten das verachtete Volk zwangen, gebildet und geformt worden sei. So wie er nun einmal geworden war, war er den Massen der christlichen Wirtsvölker allerorten verhaßt. „Israel erscheint uns — meint auch Leroy-Beaulieu (S. 60) — wie ein fremder, inmitten der modernen Völker gelagerter Stamm, der sie mit moralischer Unterwerfung und materieller Knechtung zugleich bedroht. Sehen wir ab von der christlichen Zivilisation: Der Jude wirkt zersetzend auf etwas uns nicht minder am Herzen Liegendes, auf unsere nationale Kultur nämlich, unser historisches Genie, unsere französische, slawische, deutsche Seele."

Das schien sich zunächst im Wirtschaftsleben zu zeigen. Denn hier machte sich die Verschiedenheit der „Wirtschafsgesinnungen" (wie sie Sombart S. 141 nennt) von allem Anfange an besonders stark fühlbar, hier gerieten die feudalen ständischen Anschauungen der christlichen Wirtsvölker — bei denen im Mittelpunkt auch der wirtschaftlichen Interessen doch immer der Mensch stand, bei denen auch im Wirtschaftskampfe die altüberlieferten religiösen und sittlichen Grundsätze als die richtunggebenden galten — sofort in unüberbrückbaren Gegensatz zu der jüdischen Geschäftsmoral, für die stets nur reine Zweckmäßigkeitsmomente maßgebend schienen und die auch auf vielfach anders orientierten religiösen und sittlichen Geboten aufgebaut war. Mit wachsendem Ärger sah man daher, wie jüdischer Erwerbssinn immer häufiger die Verwaltung von Gütern ahnenreicher, aber verschuldeter Adeliger leitete, wie die Veitel Itzig immer unaufhaltsamer in die Kontore der T. O. Schröter eindrangen und hier (wie es Feuchtwanger in diesem Jahrbuch Bd. 35 S. 1443 — mit Sombart — ausdrückt) „den ökonomischen Rationalismus an die Stelle des Traditionalismus" setzten.

Denn dadurch vergrößerte sich die Kluft, die die Juden von ihren Wirtsvölkern trennte, immer mehr und ließ (wie Hammacher: „Hauptfragen der modernen Kultur", S. 111 zutreffend ausführt) den Kampf gegen den Einfluß des jüdischen Geschäftsgeistes auf die Kulturentwicklung der Völker immer stärker als einen Kampf gegen den Rationalismus überhaupt erscheinen, dessen Betätigung soviel zu den großen Erfolgen der jüdischen Händler beigetragen, dessen Ausbreitung aber soviel der schönsten, edelsten Empfindungen und Werte vernichtet hat.

War doch auch im gesellschaftlichen Leben sehr bald ein ähnlicher Gegensatz zutage getreten. Denn die christliche Gesellschaft beruhte doch — wenigstens grundsätzlich — auf dem Gewissen und auf der Ehre, demnach auf Begriffen, von denen — in der Meinung der Wirtsvölker — „der eine gestern noch dem Juden fremd, der andere lange bei ihm verkümmert und gefälscht" war. Wie hätte auch der stets Mißachtete und Verhöhnte Ehrgefühle äußern, wie jenen gegenüber, die ihn peinigten und bedrängten, stets ängstliche Gewissensbedenken hegen sollen?

Anderseits sind aber — wie Schmoller gelegentlich zutreffend hervorhebt — friedliche, gesittete Beziehungen mehrerer untereinander nicht möglich ohne eine gewisse Übereinstimmung, ohne ein gegenseitiges Verständnis und Anerkenntnis. Dieses Verständnis, dieses Anerkenntnis erst bildet das geistige Band für die Beteiligten, für

die Gesamtheit. Und da es zwischen Jude und Christ all die Jahrhunderte hindurch schlechterdings undenkbar war, weil ja beide in ihrer Weltanschauung, in ihrem Wesen, in ihrer Sitte völlig verschieden waren, darum mußten die Juden stets die verhaßten, verfolgten Fremdlinge bleiben, darum konnten sie in den Wirtsstaaten so lange nicht die gesetzlichen Bürgerrechte erringen, konnten sie noch länger nicht innerlich mit den Wirtsvölkern verwachsen.

Allzulange war das Brandmal der Verachtung auf ihren Stirnen eingebrannt. Denn schon die römisch-christliche Gesetzgebung hatte die Juden als eine minderwertige, den Christen untergeordnete, verächtliche Menschenklasse hingestellt, hatte den Christen verboten, mit Juden zu essen, zu baden oder zu wohnen, hatte den Juden gezwungen, besondere, ihn von den Christen unterscheidende Kleider anzulegen und in abseits gelegenen Häusern zusammengepfercht zu wohnen. Das ganze Mittelalter hindurch blieb so der Jude außerhalb des gemeinen Rechtes gestellt, seiner Menschenrechte beraubt. Seinem Namen wurde die Bezeichnung als Jude, als Kainszeichen beigefügt, der gelbe Lappen machte ihn von weitem schon kenntlich, und die Gitter des Ghetto schützten die Christen vor seiner unerwünschten Nähe. Für den Geschmack des Christen schien ja „der Jude niemals verächtlich genug", und wehen Herzens mußten auch die Gelehrten, dem praktischen Leben Abgewandten unter den Juden in die Klagen ihres Propheten einstimmen: „Ach, meine Mutter, daß du mich geboren hast, wider den jedermann hadert und zankt im ganzen Lande! Hab ich doch weder auf Wucher geliehen noch genommen: Doch flucht mir jedermann."

Die Rückwirkungen blieben denn auch nicht aus. Da die Juden sahen, wie man sich ihnen gegenüber abschloß, schlossen auch sie sich ihrerseits in streng kastenmäßiger Art gegen ihre Wirtsvölker ab. Ohnehin verboten ja auch ihnen die Gesetze ihres Glaubens jede nähere Berührung mit Fremdgläubigen: Auch sie durften sich nicht an deren Tische setzen, nicht von deren Speisen kosten. Und später erhöhten ihre Rabbiner noch die Mauern, mit denen ihr Glaube sie umgeben hatte. Bald ließen sie sie kaum mehr die Sprache ihrer Wirtsvölker sprechen. Mayer („Ein jüdischer Kaufmann", S. 65) erzählt, daß jeder, der den Versuch machte, auch nur deutsch lesen zu lernen, aus der Preßburger Rabbinatsschule ausgeschlossen wurde.

Um so fester hielten sie untereinander zusammen. Machte man ihre ganzen Gemeinden für das Tun jedes einzelnen Mitgliedes verantwortlich, so fühlte sich auch jeder einzelne Jude als gleichberechtigtes Mitglied der Gemeinde. Soziale Gegensätze waren daher unter

ihnen kaum fühlbar. In den Beziehungen zur Außenwelt zumindesten leitete gleiches Denken, beseelte gleiches Fühlen den Reichen wie den Armen, den Gelehrten wie den Händler. Sie alle, die außerhalb der Ghettomauern als Parias der Gesellschaft Verachteten, fühlten sich in ihrem engen Kreise ihren Verfolgern an Charakter wie an Talent weit überlegen und blickten als Angehörige des auserwählten, des priesterlichen Volkes voll Haß und Verachtung auf jene herab, die sie beschimpften und bedrohten.

Auf diese Weise wurden die Gegensätze von beiden Seiten immer mehr vertieft, bis sie schließlich so groß geworden waren, daß es überhaupt kein soziales Übel mehr gab, für das man nicht kurzerhand die Juden verantwortlich gemacht hätte. Am bezeichnendsten hierfür ist vielleicht, daß endlich selbst die Pest zum Anlasse für Judenverfolgungen werden konnte. Höniger („Gang und Verbreitung des schwarzen Todes in Deutschland“, S. 6 f.) weist einwandfrei nach, daß der Verdacht der Brunnenvergiftung — auf die man im Mittelalter die Ausbreitung der Pest zurückführte — ursprünglich nicht nur die Juden, sondern bald die Aussätzigen und Armen, bald die Reichen und Vornehmen getroffen, daß sich aber die Anklage sehr bald auf die Juden allein konzentriert habe, und daß der Haß, der hierbei zutage trat, dann so wurzelecht gewesen sei, daß man — wo keine Juden ansässig waren — die getauften Juden ermittelte und verbrannte.

Selbst zu Feinden der Staatsgewalt, zumindesten zu einer Gefahr für jede staatliche Ordnung stempelte man schließlich die Juden, obwohl sie (wie bereits erwähnt) als Stützen der Fürstengewalt den rückschrittlichen ständischen Bestrebungen gegenüber jederzeit für den wirtschaftlichen und den kulturellen Fortschritt in den einzelnen Staaten eingetreten sind. Trotzdem rügten die einen, daß sie überall einen Staat im Staate gebildet hätten und — infolge ihres Ausschlusses aus dem Gemeinschaftsleben — den Wirtsstaaten gegenüber gleichgültig geworden wären. Und gleichzeitig warfen ihnen andere vor, daß sie ihr Geld dazu gebraucht hätten, sich Ansehen und Einfluß in den Staaten zu sichern, obwohl sie (wie auch Schmoller meint) meist unfähig waren, „die staatlichen Notwendigkeiten und Härten, den Mechanismus staatlicher Institutionen zu begreifen“, so daß die europäische Kultur sofort von Barbaren vernichtet werden würde, wenn die Staaten nach ihren — allzu radikalen — Idealen eingerichtet würden.

Für ebenso verderblich hielt man aber den jüdischen Einfluß, wenn er sich bei der Entwicklung einzelner Nationen allzu deutlich geltend machte. Denn das Judentum galt immer und überall als

international. Tatsächlich war ja der Jude im Laufe der Geschichte lange Zeit Kosmopolit geblieben und schien im allgemeinen (gerade wenn er dem eigenen Rassenverbande treu geblieben war) nur wenig Sinn für die Notwendigkeit der Wahrung der nationalen Eigenart seiner Wirtsvölker zu haben, während diese namentlich in neuerer Zeit immer mehr in den Bann nationalistischer und imperialistischer Gedankengänge gezogen wurden und ihrem Volkstum daher immer stärkere Geltung zu verschaffen wünschten.

So wurzelte denn der altererbte, geradezu physische Widerwille gegen das fremdrassige, glaubensverschiedene Volk gerade infolge dieser, rein ideologischen Umstände stets fester im Empfinden aller Wirtsvölker. Wirtschaftliche Gegensätze allein hätten auch gewiß nicht all die Bedrückungen und Heimsuchungen zu erklären vermocht, denen die Juden immer wieder ausgesetzt waren. Denn solche Gegensätze führen vielleicht gelegentlich zu vereinzelten, örtlich begrenzten Aufständen, nie aber zu jahrhundertelangen, die ganze zivilisierte Welt erfüllenden Verfolgungen.

Derart andauernde und tief einschneidende Verfolgungen waren vielmehr nur möglich, weil ein auf gedanklichen und empfindungsgemäßen Triebkräften beruhender, unauslöschlicher Judenhaß die Seele all ihrer Wirtsvölker erfüllte und so die Juden außerhalb der Gesetze gestellt wurden oder doch wenigstens für schutzlos galten, weil jedermann wußte, daß die Gesetze nur gegen sie, niemals aber zu ihren Gunsten angewendet würden. Zumindesten wurde durch die im Gefühlsleben der Wirtsvölker verankerte Stimmung die Disposition geschaffen, der gegenüber die wirtschaftlichen Triebkräfte lediglich als das auslösende Moment zu gelten haben, so wie nach den Lehren der Psychologie zu der latenten Anlage der Erreger kommen muß, damit die Dinge in die Erscheinung treten.

* * *

Daher kann auch eine Änderung in den Beziehungen zwischen den Juden und ihren Wirtsvölkern nur von einer gründlichen Wandlung in den Anschauungen, demnach wieder nur von einer Änderung auf ideellem Gebiete erhofft und erwartet werden. Zunächst müssen sich daher — auf der einen Seite — alle Juden (nicht so sehr durch das äußere Mittel der Taufe oder Rassenmischung, als durch innere Anpassung) den Kulturkreisen ihrer Wirtsvölker einzufügen suchen. Dem besseren Teil von ihnen ist dies längst geglückt. Dann aber muß auch — auf der anderen Seite — der Berg von

(meist längst überlebten) Vorurteilen abgetragen werden, der seit Jahrhunderten auf den Juden lastet.

Daß die Abneigung der Rassen gegeneinander „ein physisches Moment, ein Rest des Urzustandes ist“, haben die Verständigen unter den Juden auch längst eingesehen und schließlich auch erkannt, daß diese Abneigung nur dann beseitigt werden kann, wenn die zu tiefst wurzelnden Rassenverschiedenheiten schwinden oder doch nach und nach gemildert werden können. Deshalb haben ja die jüdischen Philosophen von Spinoza bis Hermann Cohen, Steinthal, Lazarus, Simmel, Stammler, Worms und Durkheim sich immer wieder mit allgemeinen ethisch-sozialen Fragen beschäftigt, selbst wenn sie kein engeres Fachinteresse an den Problemen des Sittlichen hatten. Deshalb haben sich auch gerade jüdische Kaufleute an die Spitze einer Bewegung gestellt, die eine Umgestaltung der christlichen Grundsätze im Handel zum Ziele haben. So hat — beispielsweise — Gustav Bunzel („Der Handel“, S. 42 und „Die sittliche Erziehung des Kaufmannes“ in dem „International Journal of Ethics“ Bd. 15, S. 338 ff.) unumwunden erklärt, daß der Handel, gleich allen anderen Erwerbsgruppen, nur insoweit eine Existenzberechtigung besitze, als er sich nicht nur dem Einzelnen, sondern der ganzen menschlichen Gesellschaft als nützlich erweist, und daß daher der Händler sich (selbst im Konkurrenzkampfe) nicht nur durch das Gesetz, sondern auch durch strengere sittliche Schranken gebunden fühlen müsse.

Ebenso beruht die ganze starke Assimilationsbewegung unter den Juden nur auf der Erkenntnis, daß eine starke Annäherung der Anlagen der Juden an die ihrer Wirtsvölker erzielt werden müsse, wenn ein friedliches Zusammenleben überhaupt möglich werden soll. Auf der anderen Seite müßte indessen selbstverständlich auch bei den Wirtsvölkern eine gründliche Sinnesänderung Platz greifen. Denn dies war von jeher die erste Voraussetzung für eine den Juden erträglich erscheinende Gestaltung ihrer Lage.

So bedurfte es — beispielsweise — in den von Glaubensfragen erregten Tagen des Mittelalters der ganzen Vorurteilslosigkeit Friedrichs III. und seines tiefen Gefühls für Gerechtigkeit und Humanität, „die nur den Unterschied zwischen Gutem und Schlechtem, aber nicht zwischen Christen und Juden gelten ließen“, um einigermaßen befriedigende Verhältnisse für die Juden zu schaffen. Und ebenso bedurfte es erst des Sieges der Aufklärungsgedanken des 18. und der demokratischen Ideen des 19. Jahrhunderts, um den Juden die langersehnte äußere Rechtsgleichheit zu bringen. Wo diese Ideen

nicht zur Geltung gelangten (wie in Polen mit seiner aristokratischen Gesellschaftsorganisation oder im alten Rußland mit seinem zaristischen Absolutismus), blieben die Juden überwiegend arm und bedrückt.

Wenn es daher bis zum heutigen Tage nirgends zu einem inneren Einvernehmen zwischen den Juden und ihren Wirtsvölkern gekommen ist, so kann dies seinen Grund ebenfalls nur in der Tatsache haben, daß den Juden gegenüber die moralische Abrüstung, die Abrüstung der Geister immer noch nicht vollendet ist, daß vielmehr weite Kreise der Völker immer noch in der Anschauung leben, daß die Juden (weil sie mit ihrer starken intellektuellen Beweglichkeit den Handel, die Presse und vielfach auch die Literatur beherrschen) einen überwiegenden und durchaus schädlichen Einfluß auf die Entwicklung ihrer Wirtsvölker genommen haben. Darum glaubt man nicht dringend genug vor den Gefahren der jüdischen Herrschaft im wirtschaftlichen und öffentlichen Leben warnen zu müssen, darum hält man die Frage der Überwindung des Judentums — nicht etwa des jüdischen wirtschaftlichen Wettbewerbs, sondern des jüdischen Geistes — geradezu für die Frage der Zukunft der Menschheit.

Es braucht indessen kaum hervorgehoben zu werden, daß alle diese Erwägungen die „jüdische Gefahr" maßlos überschätzen. Die unbefangene Betrachtung der Tatsachen zeigt vielmehr, daß selbst in Österreich — wo (nach Bismarcks Ausspruch) „die Geschäftsleute" die politische Leitung des Staates besonders stark beeinflussen — in Wirklichkeit nicht nur die politische, sondern sogar die wirtschafts- und finanzpolitische Verwaltung den jüdischen Wünschen geradezu feindlich gegenüberstanden. Denn in politischer Hinsicht wurde sie durchaus in feudal-konservativer Richtung geführt, wobei die Interessen der katholischen Kirche im Vordergrund stehen, während die jüdische Politik — aus begreiflichen Gründen — stets demokratisch-fortschrittliche und freisinnige Ideale vertritt. In wirtschaftlichen und finanzpolitischen Fragen aber berücksichtigte die Verwaltung in immer steigendem Maße die Forderungen des unbeweglichen Besitzes und des „kleinen Mannes", während die jüdische Wirtschafts- und Finanzpolitik — ziemlich ergebnislos — die Interessen des beweglichen Kapitals und der Großunternehmungen zu wahren sucht.

Wenn somit — auch von den Maßgebenden — immer noch das Gespenst der jüdischen Gefahr heraufbeschworen, wenn immer noch die Notwendigkeit gepredigt wird, die „Verjudung" der europäischen Gesellschaft aufzuhalten, damit den modernen Völkern die Wohltaten der christlichen Gesittung erhalten bleiben, so kann dies wohl nur

deshalb geschehen, weil man bei den im Völkerleben immer wiederkehrenden wirtschaftlichen und geistigen Bewegungen stets eines Sündenbocks bedarf, auf den alle Missetaten geladen, und der dann — mit diesen — in die Wüste geschickt werden kann.

Man hat ja die Juden, dieses wesens- und artfremde Volk, gegen das sich die Menge stets am leichtesten aufbringen ließ, nicht nur im Mittelalter, sondern bis in die neueste Zeit hinein jederzeit gerne als Sündenböcke behandelt. Die Unruhen des Jahres 1848 schlossen an vielen Orten mit Plünderungen jüdischer Häuser, der Kulturkampf gegen kirchliche Übergriffe löste im Deutschen Reiche wie in Österreich eine starke antisemitische Bewegung aus, und auch die soziale Unzufriedenheit, die der Krieg hervorrief, scheint man allenthalben vor allem auf die Juden ablenken zu wollen.

Gleichwohl darf man von dem Kriege — wenn auch gewiß nicht sogleich, so doch nach einiger Zeit — vielleicht eine Besserung der Verhältnisse erwarten. Denn einerseits dürfte sich der bessere Teil der Westjuden, der ohnehin seit langem erfolgreich die ererbten Ghetto-Eigentümlichkeiten zu überwinden strebt — gerade weil sich ein anderer Teil seiner Stammesbrüder in diesem Kriege so gewissenlos und schamlos bereicherte —, auch innerlich völlig von solcher Wesensart und ihren Vertretern losgesagt haben. Und die ostjüdischen Elemente, die noch in solchen Überlieferungen leben und sich bisher jeder Anpassung unfähig erwiesen, dürften — schon infolge der Umwälzung, die dieser Krieg in Rußland hervorrief — nicht mehr in so erschreckend großer Zahl wie bisher dem Westen zuströmen, so daß sich die unerwünschten, der westlichen Kultur der Wirtsvölker widerstrebenden Eigenschaften der jüdischen Rasse — im öffentlichen wie im Geschäftsleben — hoffentlich nach und nach immer seltener bemerkbar machen werden.

Anderseits beruht aber auch (wie gleichfalls Hammacher a. a. O. betont) die ganze moderne wirtschaftliche Entwicklung der Kulturvölker auf rationalistischen Grundsätzen, demnach auf einem System, das alles Denken und Handeln auf vernünftige Zwecke, hier also auf möglichst große Steigerung des Ertrages mit möglichst geringen Mitteln einstellt. Sie bewegt sich daher durchaus in Bahnen, auf denen der jüdische Geschäftsgeist schon bisher seine Erfolge erzielte, so daß sich hier eine starke Annäherung zwischen den Juden und ihren Wirtsvölkern (zumindesten in den Betätigungsformen) ergeben hat. Zudem wird man aber auch der Mitwirkung der jüdischen Intelligenz und des jüdischen Unternehmungsgeistes bei dem Wieder-

aufbau, der nach dem Kriege in allen Kulturstaaten wird begonnen werden müssen, auf die Dauer kaum entbehren können.

Auch Nüchterne dürfen daher wohl hoffen, daß sich die Erwartungen Schmollers erfüllen, daß sich „die christlichen und jüdischen Nathan-Naturen die Hände reichen werden, um die jüdischen Shylock-Naturen und den christlich-germanischen Rassenstolz und die altherge brachten Vorurteile zu bekämpfen". Sie würden damit eine wichtige, segenverheißende Kulturtat vollbringen.

* * *

So konnte denn festgehalten werden, daß bei der Judenfrage — die man als eine soziale Frage κατ' ἐξοχήν ansehen darf — die ideellen Momente das Ausschlaggebende, das Entscheidende waren. Und so kann man denn auch der in weiten Kreisen herrschenden Meinung gegenüber, nach der bei der Entwicklung und Lösung der sozialen Fragen überhaupt wirtschaftliche Triebkräfte das allein Maßgebende sind, wohl behaupten, daß diese auf der materialistischen Geschichtsauffassung fußende Anschauung durch die Tatsachen selten bestätigt wird. Neuerlich hat denn auch Simmel sogar den Gedanken vertreten, daß im Gegenteil die Wirtschaft selbst durch soziale (also nicht rein wirtschaftliche) Verschiebungen bestimmt ist (die von sich aus ebenso alle anderen kulturellen Gestaltungen bestimmen), und daß auch die Wirtschaftsform nur ein Überbau über den Verhältnissen und Wandlungen der rein sozialen Struktur ist, die die letzte historische Instanz bildet und alle anderen Lebensverhältnisse — freilich in einem gewissen Parallelismus mit dem wirtschaftlichen — gestalten muß. Zum mindesten scheint es, als würden sich die wirtschaftlichen und geistigen Triebkräfte, die den Gesellschaftsaufbau bedingen, einander gegenseitig beeinflussen, ohne daß die einen dem anderen dauernd übergeordnet wären. Ein tieferer Blick in größere Zusammenhänge aber lehrt, daß letzten Endes doch die geistigen Triebkräfte die richtunggebenden sind.

Die öffentliche Organisation der Jugendpflege und die Jugendämter in Preußen[1]

Von Dr. Hertha Siemering-Berlin

Eine gewisse Freude am Organisieren ist heute in der gesamten deutschen Wohlfahrtspflege zu spüren. Überall sieht man das frische Bemühen, schon in Angriff genommene Gebiete wie auch Stellungen, die erst die Theorie gleich einem vorbereitenden Artilleriefeuer bestreicht, denkend und regelnd systematisch zu bezwingen. Bald handelt es sich darum, das weite Gefilde der Wohlfahrtspflege in seiner ganzen Ausdehnung nach einheitlichem Plan zu bebauen, bald gilt die ordnende Arbeit des Organisators einzelnen ihrer Provinzen.

Wie ist das zu erklären?

Es mag sein, daß die Kriegswohlfahrtspflege diese Bewegung zum Teil veranlaßt hat. Nicht allein in der Lösung der Probleme der Kriegsbeschädigtenfürsorge, der Versorgung der Witwen und Waisen hat sie uns neue Gedanken, neue Gesichtspunkte eingetragen. Wie viel anregende Erfahrung hat in allen Teilen des Reichs die Fürsorge für die Kriegerfamilien eingebracht! Was für charakteristische Vorstöße sind etwa in Bayern und Baden auf dem Gebiet der Erwerbslosenfürsorge in der Versorgung einzelner Gruppen von Arbeitern, die der Rohstoffmangel zum Feiern zwang, unternommen

---

[1] Nach zwei Vorträgen, gehalten am 25. April v. J. bei einer Versammlung des „Ortsausschusses für weibliche Jugendpflege" in München und am 4. Juni bei einer Tagung des „Evangelisch-kirchlichen Jugendrates der Provinz Sachsen" in Thale.

worden! Dazu kommt, daß die Kriegsnot ein Heer von neuen Personen, die sich bisher von ihren Aufgaben und Problemen nichts träumen ließen, zunächst als ehrenamtliche, später vielfach als besoldete Hilfskräfte mit der Wohlfahrtspflege in nahe und nächste Berührung gebracht hat. Man denke an die zahllosen Frauen, die seit Kriegsbeginn überall in der Durchführung und Ausgestaltung der Familienfürsorge mitgearbeitet haben, man denke an die vielen Fabrikpflegerinnen, Wohnungsaufseherinnen, Arbeitsnachweisbeamtinnen, Fürsorgerinnen aller Art — keineswegs immer vorgebildete Kräfte —, die Kriegsamt und Kriegsamtstellen in der kurzen Zeit ihres Bestehens in mannigfachen Kursen notdürftig zu schulen sich bemüht haben.

Diese Leute haben, soweit sie treu aushielten und brauchbar geworden sind, zum Teil Geschmack an ihrer Arbeit gefunden. Sie wollen über den Krieg hinaus dabeibleiben. Ihren Arbeitswillen zusammen mit den Erfahrungen und Ideen der Kriegswohlfahrtspflege will man als Ernte in der Scheuer der Friedenszeit bergen. Aber auch diese Ernte gilt es zu rationieren, d. h. es gilt die Formen zu finden, in denen am zweckmäßigsten Gedanken und Menschen auf unserem Gebiet sich auswirken können, es gilt zu organisieren.

Dazu kommt auch in der Wohlfahrtspflege das durch allzu häufiges Erwähnen und Erörtern schon banal gewordene Bestreben, mit den unserem Volke gegebenen, man könnte ebensogut sagen mit den ihm verbliebenen Menschenkräften, mit den körperlichen wie mit den geistigen Fähigkeiten so hauszuhalten, daß sie zum Besten der Nation aufs zweckmäßigste, aufs vollständigste genutzt werden. In doppeltem Sinn wirkt dies Bestreben anregend auf die Organisation, richtiger, auf das Organisieren oder die Organisatoren der Wohlfahrtspflege ein. Zum ersten ist sie selbst das vorzüglichste Werkzeug zur Erhaltung vieler Volkskräfte; zum zweiten gilt die Forderung der höchstmöglichen Wirtschaftlichkeit auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege genau so wie auf jedem anderen Arbeitsfeld. Deshalb Organisation der Wohlfahrtspflege.

Schließlich wäre als dritte Ursache vielleicht die Lust am Organisieren an sich zu nennen, die wir selbst und ebenso unsere Feinde im Krieg bis zum Überdruß als Teil und Ausdruck unseres Wesens festgestellt haben.

Zahlreich sind neuerdings die Versuche, zahlreicher noch und weitergreifend die Wünsche, die gesamte Wohlfahrtspflege, alle ihre

Teilgebiete einheitlich erfassend, durch Staat und Gemeinde zu organisieren. Die Anfänge der städtischen Wohlfahrtszentralen, die ersten Versuche, die Leistungen der kommunalen und privaten Liebestätigkeit in einem Mittelpunkt nach Möglichkeit zu verknüpfen, reichen schon über ein Jahrzehnt und weiter zurück. Soeben ist Frankfurt daran, ein städtisches Wohlfahrtsamt zu begründen, in dem die eigenen Schöpfungen der Kriegswohlfahrtspflege ausgestaltet werden sollen.

Andere Städte haben verwandte Pläne. Sich räumlich auf ein ähnlich enges Gebiet wie die Großstadtgemeinde beschränkend, beginnt der Staat eine organisierende Tätigkeit vielfach bei den kleinsten Einheiten seines Machtbereichs. Kreiswohlfahrtsämter, die alle Zweige der Wohlfahrtspflege umfassen sollen, will man in der preußischen Provinz Schleswig-Holstein ins Leben rufen. Als die nächsthöhere zentrale Verwaltungsstelle organisieren die rheinischen Regierungsbezirke Düsseldorf und Trier die Wohlfahrtspflege. Sie betonen vor allem die Gesundheitsfürsorge, neben der in zweiter Linie die Erziehungsfürsorge betrieben wird. In Ostpreußen, wo der Boden der Wohlfahrtspflege ungleich dürftiger bestellt ist als im Westen, beginnt man gegenwärtig mit einem Provinzialwohlfahrtsamt. Ein Landeswohlfahrtsamt will das Königreich Sachsen schaffen. Eine ähnliche Gründung kann Braunschweig bereits verzeichnen. Verwandte Pläne bestehen auch in anderen Bundesstaaten. Kurz, die Versuche stellen sich uns in jener Mannigfaltigkeit der Formen dar, die allein den so verschieden gearteten Bedürfnissen aller Gebiete des weiten Vaterlandes gerecht zu werden vermag. Das Reichswohlfahrtsamt, das als letzte Krönung jüngst schon im Reichstag von einigen Seiten gefordert worden ist, liegt auch dem kleinen Kreis der Praktiker, die sich eine solche Krönung wünschen, noch in weiter Ferne. Erst müßte als Grundlage die örtliche, vielleicht auch eine bundesstaatliche Organisation der Wohlfahrtspflege geschaffen sein.

Daß jetzt überall an solchen Plänen gearbeitet wird, daß sie häufig und gründlich beraten werden — die Organisation der Wohlfahrtspflege ist das zurzeit beliebteste Kongreßthema unter ihren Fachleuten —, das alles beweist, wie stark und wie allgemein das Bedürfnis nach einer gründlichen Ordnung dieser Dinge empfunden wird.

Als ein Teilproblem in der größeren Frage der Organisation der Wohlfahrtspflege erscheint die öffentliche Organisation der Jugendpflege durch Staat und Gemeinde, vor allem durch den Staat. Auf diesem Spezialgebiet besteht in Preußen sowie in einigen anderen Bundesstaaten bereits eine staatliche Organisation, durch die ein schär-

ferer Gegensatz, als ihn die Praxis allein ergeben hätte, zwischen der pflegenden Tätigkeit im Dienste der Schulentlassenen und der Jugendfürsorge im engeren Sinne, d. h. der Arbeit an der gefährdeten und verwahrlosten Jugend sowie an der pathologischen Jugend konstruiert worden ist. Ernste Klagen über den Mangel an Einheitlichkeit in den Maßnahmen der Jugenderziehung und Jugendwohlfahrtspflege im weitesten Sinne haben — abgesehen von jenen allgemeinen Strömungen, die gegenwärtig in der gesamten deutschen Wohlfahrtspflege zu spüren sind — eine lebendige Erörterung der Organisation auf diesem Gebiete geweckt. Dazu kommt, daß am Horizont der Gesetzgebung in Preußen ein Entwurf erschienen ist, der durch Jugendämter, die von allen Landkreisen und kreisfreien Städten pflichtmäßig zu errichten wären, vornehmlich bestimmte Teilgebiete der engeren Jugendfürsorge: die Waisenpflege und die Fürsorge für die armen, die unehelichen und die Haltekinder zusammenfassen bzw. regeln will. Dieser preußische Gesetzentwurf beschränkt sich also einstweilen in der Hauptsache, vorsichtiger gesagt in seinem Wortlaut, auf das Gebiet der Jugendfürsorge, ja, er ist geradezu als Entwurf eines Jugendfürsorgegesetzes bezeichnet. Demgegenüber erhebt sich die Frage, ob es erwünscht und zweckmäßig wäre, das kommende Gesetz, mindestens seine verwaltungsmäßige Durchführung so auszuweiten, daß der neue Bau auch die Jugendpflege zu überdachen vermag. Bejaht man diese Frage an sich, oder kommt man zu der Erkenntnis, daß sie sich angesichts der Entwicklung der Praxis, angesichts des Wirkungskreises, den viele der schon bestehenden oder gegenwärtig im Entstehen begriffenen Jugendämter ohne jenes Gesetz sich gesteckt haben, nicht mehr verneinen läßt, so wird man weiter untersuchen müssen, in welchem Umfang die Jugendpflege in den Tätigkeitsbereich der Jugendämter einbezogen werden sollte. Scheinbar ist das ein Problem rein organisatorischer Natur, und doch kann es nur auf Grund genauer Kenntnis des Wesens aller Jugendpflege und in gewissenhafter Berücksichtigung dieses Wesens glatt gelöst werden. Will man im besonderen die Bedeutung der Jugendämter für die Jugendpflege in Preußen ermessen, so muß man etwas weit ausholen und zunächst die öffentliche Organisation der Jugendpflege, ihre Organisierung durch Staat und Gemeinde im allgemeinen betrachten.

Wir müssen also zunächst in die junge Geschichte der deutschen Jugendpflege, in die Geschichte ihrer Organisation, so, wie sie sich uns heute darstellt, zurückgreifen. Dabei soll die Jugendpflege einstweilen als eine gegebene und bekannte Größe angesehen werden, und



erst im Laufe der Betrachtung werden wir uns klar zu machen suchen, was denn im einzelnen Fall organisiert werden sollte und was organisiert worden ist.

In den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts erwachte zuerst in kleinen, für Fragen der Wohlfahrtspflege interessierten Kreisen die Erkenntnis, daß es ein großer pädagogischer Fehler der Gesellschaft und ihrer Gesetze sei, wenn sie die eben der Volksschule entwachsenen Burschen und Mädchen nun gleich als erwachsene Menschen behandelten, wenn sie ihnen alle Freiheiten der Erwachsenen urteilslos hinwarfen und damit ihre ungefestigte Jugend mannigfachen Gefahren grausam auslieferten: Der Lehrling und die junge Magd von ehedem hatten sich in freie jugendliche Arbeiter verwandelt. Die Familienerziehung im Hause der Lehrherren und Arbeitgeber kam ihrer Generation nicht mehr zugute.

Die Kreise, die dies zuerst erkannten, sahen sich naturgemäß nach einem Hilfsmittel um, suchten nach einer Einrichtung, die den Jugendlichen für das Maß an Erziehung, das ihnen im Familien- und Berufsleben nicht mehr zuteil wurde, einen Ersatz bieten konnte. Dies Mittel schien in den Jugendvereinen der christlichen Religionsgemeinschaften, in den Jugendabteilungen der Turnerschaft gegeben zu sein, und der Ruf, überall im Vaterlande solche Vereine zur Erziehung seiner Heranwachsenden zu gründen, wurde lauter und lauter. Damals auch wurden die altüberlieferten Arbeitsformen der evangelischen und der katholischen Jünglings- und Jungfrauenvereine durch die neuere und freiere Methode bereichert, die der Hamburger Pastor Clemens Schultz in seiner eigenartigen und besonders wirksamen Arbeit an den Jungen des Hafenviertels St. Pauli entwickelt hatte. Warme Teilnahme und gütiges Begreifen zogen diesen seltenen Mann zu den besonders gefährdeten Großstadtjungen, den Halbstarken, wie er sie nannte, und in pädagogischer Genialität verstand er, nachzuempfinden, wie das Knabenherz fühlt. Er fühlte mit seinen Jungen, was sie am Hamburger Hafenleben lockte und beglückte, er redete mit ihnen in ihrer Sprache, und er kannte genau die Stelle ihrer Seele, wo man sie bei ihrer Ehre, bei ihrem Gewissen anpacken mußte.

In jener Zeit veranstaltete die Zentralstelle für Volkswohlfahrt in verschiedenen deutschen Städten die ersten Kurse zur Einführung in die Jugendpflege. Überall hielt Clemens Schultz den Hauptvortrag, überall wurde im Anschluß an diese Kurse für die Gründung von Jugendvereinen lebhaft geworben. Die erstarkende Bewegung

stützte sich auf die schon bewährten Träger der Jugendarbeit und gewann frische Kraft aus dem Idealismus der Lehrer. In dem neuerblühenden Vereinsleben war die Grundlage, war der Stoff gegeben für die öffentliche Organisation der Jugendpflege, die nunmehr einsetzte, für die staatliche Organisation, wie sie heute besteht.

Es mag im Jahre 1908 etwa gewesen sein, als der damalige Leiter der Jugendpflegeabteilung der Zentralstelle für Volkswohlfahrt in Berlin auf den Gedanken kam, daß man zur Förderung der Erzieherarbeit an unseren Heranwachsenden die an einem Ort nebeneinander wirkenden Jugendvereine der verschiedenen Richtungen, die katholischen und die evangelischen Jünglings- und Jungfrauenvereine, die Turnvereine und die damals im Anschluß an die Volksschulen entstehenden Vereine ehemaliger Schüler und Schülerinnen in einen gemeinsamen Mittelpunkt zusammenfassen sollte. Zweck dieser Verbindung sollte der Austausch von Erfahrungen unter den Vereinsleitern sein, denn die moderne Jugendpflege war durchaus noch jung, und sie verfügte noch keineswegs über die vielgestaltige und vielverbreitete Fachpresse, in der heute alle Erfahrungen sogleich verarbeitet und der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. In Charlottenburg fand jener Mann Verständnis für seine Ideen, und es gelang ihm, hier mit städtischer Unterstützung den ersten Ortsausschuß für Jugendpflege ins Leben zu rufen. Die Einrichtung schien die Wünsche ihrer Begründer zu erfüllen, und bald darauf wurden in Berlin zunächst die Körperpflege treibenden Vereine zu einem ähnlichen Ausschuß verbunden.

Diese Vorgänge werden nicht ganz ohne Einfluß auf die Entschließungen des Preußischen Kultusministeriums gewesen sein, das durch einen Erlaß vom 18. Januar 1911 die Gründung von Orts-, Kreis- und Bezirksausschüssen für Jugendpflege in der ganzen Monarchie empfahl.

Aufgabe der Ortsausschüsse ist es nach dem Wortlaut des Erlasses, „die der Jugendpflege dienenden Vereine tunlichst zusammenzufassen, Reibungen vorzubeugen, ihr Zusammenwirken bei Vorträgen, festlichen Veranstaltungen und dergleichen zu erstreben". Die Kreisausschüsse sollen „die Tätigkeit der Organisationen erhöhen, die in ländlichen Orten und nicht kreisfreien Städten geschaffen werden". „Besonders Sache der Landräte und Kreisschulinspektoren" soll es sein, in ihnen „die Sammlung der geeigneten Kräfte, die Aufbringung der erforderlichen Mittel und die Bereitstellung der nötigen Einrichtungen zu fördern". Steht dieser Unterbau da, so wird die

Gründung einer höheren Stelle empfohlen, des Bezirksausschusses für Jugendpflege, der „unter Vermeidung jedes Anscheins bureaukratischer Regelung die gesamten Bestrebungen für Jugendpflege innerhalb eines Bezirkes zusammenfaßt". „Unter der Leitung des Regierungspräsidenten" vereinigt er „die in den einzelnen Zweigen der Jugendpflege hervorragend erfahrenen oder für ihre Verbreitung besonders einflußreichen Persönlichkeiten". Ausdrücklich werden die Gewerbe-, die Schul-, die Medizinal- und die Gewerbeschulräte genannt. „Vertreter aller Berufsklassen und Stände, insonderheit auch der ausschließlich oder teilweise der Jugendpflege dienenden Vereine" sollen herangezogen werden. Aufgabe des Bezirkspflegeausschusses ist es, Geldmittel zu beschaffen, „Verständnis und tätige Teilnahme für die Jugendpflege als eine nationale Aufgabe ersten Ranges und als unabweisbare Pflicht der oberen Schichten zu wecken". Von diesem Mittelpunkt aus sollen die örtlichen Organisationen durch „Turn- und Spielpfleger, Büchereikundige u. a. mit Rat und Tat unterstützt" werden; auch sollen die bei der Einzelarbeit gewonnenen Erfahrungen für andere Stellen nutzbar gemacht und zur persönlichen Arbeit an der Jugend geeignete und bereite Männer und Frauen „nötigenfalls durch Kurse für ihre Aufgabe noch besonders ausgebildet" werden.

Diese Richtlinien wurden für den Aufbau und die Wirksamkeit der staatlichen Organisation gegeben, und sie erhielt alsbald, um sich die allgemeine Zuneigung zu erwerben, die seit altersher unter allen Staatsformen und bei allen Völkern hierfür wirksamste Wünschelrute: ein angenehmes finanzielles Druckmittel, die Verfügungsgewalt über den Jugendpflegefonds, der von nun an alljährlich aus dem Staatssäckel herausgenommen und größtenteils zu ihren Händen abgeliefert wird. Nur der Verein erhält eine Unterstützung aus diesem Fonds, der sich in der Stadt dem Ortsausschuß, auf dem Lande dem Kreisausschuß anschließt. Er allein genießt bei den Ausflügen seiner Mitglieder die im Rahmen der staatlichen Organisation der Jugendpflege gewährte Fahrpreisermäßigung auf der Eisenbahn; ihm allein ist es gestattet, für seine Mitglieder und Leiter an dem einheitlich vom Fiskus abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtversicherungsvertrag teilzunehmen. Bewilligt wird die Geldunterstützung von dem Regierungspräsidenten, begutachtet wird das Gesuch des einzelnen Vereins von dem Orts- bzw. Kreisausschuß für Jugendpflege, dem er zugehört.

Für die Verwendung dieser staatlichen Gelder, die in der Regel nur eine Beihilfe zu den im wesentlichen von dritter Seite auf-



gebrachten Mitteln darstellen sollen, gelten feste Grundsätze, von denen einer auch in diesem Zusammenhang von Bedeutung ist: Die Mitarbeit in der Jugendpflege soll in der Regel ehrenamtlich sein; so ist es durch ministeriellen Erlaß ausdrücklich vorgeschrieben. Infolgedessen ist die Besoldung von hauptamtlichen Jugendpflegern aus dem Jugendpflegefonds unzulässig. In den seltenen Ausnahmefällen, in denen die Initiative der örtlichen Verwaltung die Einstellung eines hauptamtlichen Beamten durchgesetzt hat, werden andere Staatsfonds zur Aushilfe mitbenutzt. Grundsätzlich dürfen Lehrer und Lehrerinnen und andere geeignet erscheinende Persönlichkeiten von den Orts-, Kreis- und Bezirksausschüssen nur im Nebenamt beschäftigt werden. Sie erhalten für ihre Leistungen eine jährliche Vergütung, die in der Regel 300 Mk. nicht übersteigen soll, sowie Ersatz ihrer baren Auslagen. Und zwar ist diese Vergütung unmittelbar vom Ministerium, nicht von dem Regierungspräsidenten zu bewilligen. Daß unter solchen Voraussetzungen eine besondere berufsmäßige Ausbildung für die Jugendpflegearbeit im Dienste der staatlichen Organisation nicht verlangt werden kann, ist selbstverständlich. Und doch entspricht eine solche Schulung durchaus dem heutigen Entwicklungsstand der Jugendpflege. Viele der freien Jugendpflegeverbände, zum Beispiel die der evangelischen Jungfrauen- und Jünglingsvereine seit längerer Zeit, neuerdings auch die entsprechenden katholischen Organisationen, verlangen eine solche von ihren Beamten und schaffen sich die Anstalten, um sie ihnen zu gewähren.

Mit dem geschilderten System der drei Typen von Ausschüssen war die Form für die staatliche Organisation der Jugendpflege in Preußen gegeben. Eine gemeinsame Spitze, eine höchste Landesstelle, die den Ausschüssen übergeordnet wäre, fehlt ihr bis heute. Der Krieg verhinderte es wohl, daß dem Bau ein solcher Abschluß, der ohne Zweifel geplant war, hinzugefügt wurde. Der Krieg auch ließ viele Jugendpflegeausschüsse einschlafen, ehe sie noch zu rechtem Leben erwacht waren. In anderen war man auch während des Krieges eifrig bemüht, die begonnene Arbeit fortzusetzen, sie womöglich den Bedürfnissen der Zeit anzupassen. Man stellte die Kompagnien für militärische Vorbereitung der männlichen Jugend auf, man suchte ihre Übungen und größere Kriegsspiele, später die obligaten Wettkämpfe im Wehrturnen in Gang zu erhalten; vaterländische Abende wurden veranstaltet.

Damit hielten sich die tätigen Ausschüsse durchaus in den Bahnen, in denen sie sich vor dem Krieg schon bewegt hatten. Gemeinsame

Kinovorstellungen oder Theateraufführungen für die Jugend aller angeschlossenen Vereine hatte man eingerichtet, Spiel- und Sportfeste in größerem oder kleinerem Maßstabe abgehalten. Bei stärkerem Unternehmungsgeist schuf man — etwa für einen Regierungsbezirk — eine Lichtbildzentrale, die Bilder und Apparate verleiht soweit ihre räumliche Zuständigkeit reicht; man schuf auch wohl Turnhallen und Jugendheime, man gründete Jugendpflegebüchereien für den Gebrauch der Leiter der angeschlossenen Vereine, und vor allem, man war unermüdlich in der Veranstaltung von sogenannten Informationskursen, die seltener ein Spezialgebiet behandeln, häufiger die Zuhörer in 10 bis 20 Vorträgen mit allen möglichen Fragen der Pflege der Heranwachsenden, bisweilen noch mit anderen Dingen bekannt machen sollen.

Die Arbeit der staatlichen Ausschüsse — und dies ist wichtig im Hinblick auf die Jugendämter — muß sich sorgfältig auf Gebiete beschränken, die höchstens bis an die Peripherie der Jugendvereinsarbeit heranreichen. Das ist einerseits ein Gebot ihrer eigenen Neutralität, anderseits die unausgesprochene, gelegentlich auch deutlich erhobene Forderung der Jugendpflegeverbände aller Richtungen, die jeden Eingriff in ihre Sphäre als Störung ihrer eigentümlichen Arbeit empfinden.

Ebenso, oder doch sehr ähnlich, wie in Preußen sehen Struktur und Wirksamkeit der staatlichen Organisation der Jugendpflege heute in den übrigen Bundesstaaten aus, die über eine solche Einrichtung schon verfügen. Vielfach ist eine Spitze in Form eines Landesausschusses, in dem die Führer der einheimischen Jugendpflegeverbände sitzen, schon vorhanden. Eine Sonderstellung nimmt Sachsen ein, wo ein freier Verband von der Regierung mit den Funktionen betraut ist, die sonst Sache der staatlichen Organe sind. Leitender Grundsatz dieses sächsischen Landesausschusses ist nach den Worten seines Vorsitzenden, eines bewährten Schulmannes, „möglichste Schonung und Förderung der im Lande und an einzelnen Orten auf dem Gebiete der Jugendpflege schon vorhandenen Vereinsarbeit und nur vorsichtiges Aufbauen eigener Unternehmungen". Rasche Massenerfolge wollte man dort, wie die gleiche Persönlichkeit versichert, bei der Jugend nicht erzielen, weil für sie weder genug geschulte Führer vorhanden noch andere nötige Voraussetzungen erfüllt waren. Ein starker Rückschlag wäre zu befürchten gewesen, der der Bewegung keineswegs Nutzen gebracht hätte.

Obwohl die öffentliche Organisation der Jugendpflege so ge-

legentlich den Charakter der freien Wohlfahrtspflege behält, so bleibt doch der Leitgedanke überall der gleiche. Überall, in den geltenden Satzungen und Bestimmungen heißt es, daß ein Mittelpunkt geschaffen werden soll, der die bestehende Arbeit an der Jugend vereinigt und fördert.

Es wäre undankbar, wollte man von dem gewaltigen Aufschwung, den die Jugendpflege in den letzten Jahren erlebt hat, nicht einen guten Teil auch der staatlichen Förderung zuschreiben. Mindestens um die Zunahme des öffentlichen Interesses für die Fragen der Jugenderziehung hat sie sich Verdienste erworben. Auch in Einzelfällen, in denen für unser Gebiet interessierte Landräte und andere höhere Verwaltungsbeamte in einem Kreis, einem Regierungsbezirk mit Geschick und mit Verständnis für die Grenzen, die ihrer Wirksamkeit auf dem Gebiet der Jugendpflege nun einmal gezogen sind, die Initiative ergriffen haben, ist Tüchtiges geleistet worden. So wurden etwa in einem Kreise Spielplätze angelegt, Spiel- und Sportgeräte im großen beschafft, Wettkämpfe veranstaltet und so der Spiel- und Turnbetrieb planmäßig gefördert. Die gesundheitliche Überwachung der heranwachsenden Jugend kam hinzu, die Berufsberatung wurde in System gebracht. Dennoch muß zugegeben werden, daß die staatliche Organisation der Jugendpflege, so, wie sie heute besteht, in den letzten Jahren mehrfach einer schärferen Kritik unterzogen worden ist, als es das Schicksal schlechthin jeder öffentlichen Einrichtung in Deutschland zu sein pflegt. Diese Kritik gilt — wenigstens bei allen Einsichtigen — keineswegs der staatlichen Organisation, dem regelnden Eingriff der Öffentlichkeit an sich. Beweis dafür ist die Tatsache, daß viele Praktiker der Jugendpflege wie der Jugendfürsorge von den jetzt überall im Lande entstehenden Jugendämtern nicht allein ein nachbarlich-freundschaftliches Zusammenarbeiten der beiderseitigen örtlichen Organe erhoffen, sondern, daß sie bei dieser ihrer Zusammenarbeit auf die tatkräftige Mitwirkung von Staat und Gemeinde rechnen. Ja, es erscheint ihnen sogar zweckmäßig, bestimmte Gebiete der Jugendpflege aus dem Arbeitsbereich der freien Wohlfahrtspflege loszulösen und sie den Jugendämtern zu übertragen. Damit wäre für einen Teil der Jugendpflege eine sehr viel straffere öffentliche Organisation gegeben als bisher, freilich unter sehr bestimmten Bedingungen und in sehr bestimmten Grenzen. Lediglich die heutigen Formen der öffentlichen Organisation der Jugendpflege also werden nach der ersten Feuerprobe der Praxis als zum Teil verbesserungsbedürftig bezeichnet.

Ehe wir die Stellen bezeichnen, die etwa in diesem Haus in nächster Zukunft des Um- und Ausbaues bedürfen, und die Pläne für solche Veränderungen entwerfen, ehe wir uns bemühen, festzustellen, was man auf Rechnung des Lehrgeldes, das bei der staatlichen Organisation der Jugendpflege in Preußen nun einmal gezahlt worden ist, bei dem Neubau der Jugendämter zu berücksichtigen hätte, werfen wir einen Blick auf diese selbst und auf den Gesetzentwurf.

Mag der Wille des Gesetzgebers beziehungsweise der Verfasser des vorliegenden Entwurfes die Jugendämter durchaus auf die Fürsorge für die Armen- und Waisenkinder usf. beschränken, dennoch stellen sich die Dinge weiten Kreisen der Praktiker aus den Reihen der Jugendpflege völlig anders dar. Für sie bleibt der Entwurf „eines Jugendfürsorgegesetzes" nur scheinbar bei seinem Leisten. Und sie werden vermuten, daß dieser Schein nur deshalb gewahrt sei, weil der Vater des Entwurfes das Ministerium des Innern ist, das dem Kindlein schlechterdings nur einen Namen aus seiner Familie, will sagen einen Titel aus seinem Ressort hat geben können. Weil aber die Jugendpflege vom Kultusministerium ressortiert — werden solche Praktiker weiter folgern —, so sei es legaler-, loyaler- und kolegialerweise auf Jugend*fürsorge* getauft worden. Mit aller Vorsicht — so scheint es — gebraucht der Entwurf das Wort Jugendfürsorge, ohne daß die sachliche Beschränkung der Jugendämter auf dieses Gebiet ausgesprochen wird.

So ist das Jugendamt nach § 3 Ziffer 1 des Entwurfes berufen, „darüber zu wachen, daß den gefährdeten Minderjährigen der erforderliche Schutz gewährt und deren Verwahrlosung entgegengewirkt wird". Hierin sieht die Begründung „eine der wesentlichsten Aufgaben des Jugendamtes", die erfolgreich nur dann gelöst werden kann, „wenn sich das Jugendamt nebst seinen Waisenpflegern in engster Fühlung mit den auf diesen Gebieten tätigen Vereinen und Veranstaltungen hält und mit Kirche und Schule zusammenwirkt". Daraus muß geschlossen werden, daß das Jugenamt nahe Beziehungen zu den Jugendvereinen unterhalten soll. Gewiß befaßt sich die Jugendpflege nach moderner Auffassung ausschließlich mit der in sittlicher Beziehung gesunden Jugend, und sie will positive Erzieherarbeit an ihr treiben. Aber die Frage, inwieweit ihre Veranstaltungen, insbesondere die Jugendvereine, vorbeugend wirken, wird ebenso wie die andere, wo die Gefährdung eines Minderjährigen beginnt, nur von Fall zu Fall auf der empfindlichen Wage pädagogischen Taktgefühls entschieden werden können. Es ist bezeichnend, daß die Terminologie der

christlichen Liebestätigkeit, dem Dogma von der Erbsünde folgend, auch heute noch vielfach die Jugendpflege der „bewahrenden Fürsorge" zurechnet, der sie die „rettende" gegenüberstellt.

Unmittelbarer noch als die Ziffer 1 nimmt die Ziffer 7 des gleichen Paragraphen auf die Jugendpflegearbeit Bezug. Sie besagt, daß das Jugendamt berufen ist, „die staatlichen, Schul- und Kommunalbehörden bei den ihnen *sonst* durch Gesetz oder Verwaltungsvorschriften zugewiesenen oder von ihnen übernommenen Aufgaben zu unterstützen, die die Fürsorge für die Jugend in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht betreffen". Deutlicher noch sagt die Begründung, daß mit den zuvor genannten Aufgaben, d. h. den in Ziffer 2—6 aufgeführten der Jugend- und Kinderfürsorge in engerem Sinn, die Arbeitsgebiete des Jugendamtes in keiner Weise erschöpft sein sollen. „Neue Tätigkeitszweige können ihm durch Gesetz, Verwaltungsanordnungen oder eigene Entschließungen seines Trägers zugewiesen werden. Hierbei ist in umfassendster Weise an alle Aufgaben zu denken, die die Fürsorge für die Jugend in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht betreffen." Damit aber ist schlechterdings nichts anderes umschrieben als die Jugendpflege selbst. Und da ausdrücklich die Verfassung der Jugendämter den Organen der kommunalen Selbstverwaltung überlassen bleibt, damit sie die neue Behörde nach eigenem Ermessen den örtlichen Bedürfnissen anpassen können, so wird das für die Zukunft festgelegt, was heute in der Praxis Brauch ist.

Die Praxis der bestehenden und entstehenden Jugendämter ist weit weniger vorsichtig als der Entwurf, denn sie ist Sache der Selbstverwaltung und gehört vor allem in das Hoheitsgebiet unserer großen Städte, ist also nicht beschwert von den Ressortdifferenzen höchster Regierungsstellen. Und zwar — das ist sehr lehrreich für unsere weitere Betrachtung — legen sich die Jugendämter fast regelmäßig auf die gleichen Gebiete, mit denen sich jene Orts- und Kreisausschüsse befassen, deren Wirksamkeit wir vorhin als glücklich bezeichnet haben.

Unlängst hatte der deutsche Städtetag von denjenigen seiner Mitgliedsstädte, die schon Jugendämter eingerichtet haben, Berichte über deren Wirksamkeit erbeten. Nach dem auf diese Umfrage eingegangenen Material greifen fünfzehn städtische Jugendämter — die freilich nicht alle diesen Namen tragen — teils selbsttätig in die Jugendpflege ein, teils — das ist aber verhältnismäßig selten der Fall — haben sie eine organische Verbindung mit dem Ortsausschuß für Jugendpflege vorgesehen. Nicht berücksichtigt sind hierbei die

sehr viel häufigeren Fälle, in denen die Stadtverwaltungen, ohne sich um die Terminologie der Wohlfahrtspflege zu bekümmern, manche Aufgaben der Jugendämter als Jugendpflege bezeichnen (so soll zum Beispiel das in Elberfeld geplante Jugendamt auch die gesamte „Jugendpflege" bearbeiten, ohne daß das Gebiet näher umschrieben wird) und gewisse Mitarbeiter, die durchaus in der Jugendfürsorge tätig sind, Jugendpfleger nennen (Metz).

Die gangbarsten Jugendpflegeleistungen der Jugendämter sind einstweilen Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, Gewährung von Lehrbeihilfen an junge Leute, aber auch die Unterbringung der erholungsbedürftigen Großstadtjugend auf dem Lande. In Lichtenberg hat das Jugendamt die Durchführung des Sparzwanges übernommen, in Demmin nimmt es sich der zugewanderten Jugend an. Sehr weit will man in Berlin gehen: die Vermehrung der Spielplätze ist in Aussicht genommen, Jugendherbergen für Sonntags- und Ferienwanderungen werden rings um die Stadt errichtet, in Schwimmen und Rudern bildet man die Heranwachsenden aus, und zu Eis- und Schneeschuhlauf soll ihnen Gelegenheit gegeben werden. Man wird es wohl auf eine Kraftprobe zwischen Jugendamt und Ortsausschuß ankommen lassen. Ähnlich liegen die Dinge in Stettin, das übrigens auch außerhalb des Jugendamtes eine ausgedehnte jugendpflegerische Tätigkeit von Magistrats wegen zu verzeichnen hat. Die von freien Vereinen betriebene Jugendpflege war bisher in dem üblichen Ortsausschuß zusammengefaßt. Seiner Größe wegen konnte er indessen praktische Arbeit nicht leisten. Deshalb wurde eine gemischte Deputation für Jugendpflege eingesetzt, die auch über die Verteilung der staatlichen Geldmittel an die einzelnen Jugendvereine beschließen soll. Die Dezernenten der Stadtschuldeputation und des Waisen- und Jugendamtes gehören dieser Deputation an, so daß eine organische Verbindung zwischen Schule, Jugendpflege und Jugendfürsorge gewährleistet ist. So dürfte der Ortsausschuß zum Tode verurteilt sein, denn Leistungsfähigkeit und Lebensfähigkeit sind hier identisch.

Dem Jugendamt im Landkreise Schmalkalden sollen außer der Säuglingspflege und Kleinkinderfürsorge und der Gesundheitspflege der Schuljugend folgende Aufgaben zugewiesen werden, die zweifellos sämtlich in das Gebiet der Jugendpflege gehören: „die Berufsberatung der Jugendlichen, zumal der Konfirmanden, die Gesundheitspflege der Jugendlichen; die körperliche, geistige und religiössittliche sowie die gewerbliche männliche und weibliche Jugendpflege einschließlich der zuständigkeitsmäßig zu bearbeitenden Angelegenheiten der militärischen

Vorbereitung der Jugend; der Verkehr mit den einheimischen und auswärtigen Organisationen, welche die Förderung der Jugend bezwecken; die Bestellung der erforderlichen Bücher, Zeitschriften usw.; die Kreiseinrichtungen für Jugendförderung: das Kreisjugendheim, das Jugendpflegemuseum, die Jugendpflegerbücherei einschließlich Lichtgeschirre usw., die Kreisferienkolonie, die Vorräte an Hilfsmitteln für geregelte Leibesübungen (Bälle, Schwimmgeräte, Schneeschuhe, Rodel, Zeltbahnen, Kochgeschirre usw.); die vom Kreise verwalteten Stiftungen und Grundstocks für die Förderung der Jugend; die Beaufsichtigung und Leitung des Rechnungswesens in Ansehung der Jugendpflege".

Die Praxis also will die Jugendpflege in den Bereich der Jugendämter einbeziehen, sie hat sich entschieden. Solche Übergriffe werden dem nicht unsympathisch sein, dem eine Verbindung von Jugendpflege und Jugendfürsorge dringend erwünscht erscheint. Die Abstufungen der Gefährdung der Jugendlichen sind so mannigfaltige, die Grenzen beider Gebiete gegeneinander in der Wirklichkeit des Lebens oft so schwer bestimmbar, daß eine scharfe Trennung auf die Dauer gewiß nicht ersprießlich ist. Nicht selten gleitet der einzelne Jugendliche von der Jugendpflegebedürftigkeit in die Fürsorgebedürftigkeit hinüber. Dazu kommt, daß insbesondere in kleinen Verhältnissen der Stab der ehrenamtlichen Mitarbeiter, der Persönlichkeiten, die die freie Vereinsarbeit tragen, auf beiden Feldern häufig der gleiche ist. Diese nahe Verbindung hat sich seit langem in dem von evangelischer Seite eingerichteten Stuttgarter Jugendsekretariat bewährt, ebenso in dem jüngeren, gleichfalls evangelisch-kirchlichen Jugendamt in Düsseldorf. Deshalb sollte man vor einer Ausweitung des Arbeitsgebietes der Jugendämter nicht zurückschrecken aus Furcht, sie zu überlasten und sie damit der Kraft für die in dem Gesetzentwurf zunächst bedachten Aufgaben der Jugendfürsorge im engeren Sinne zu schwächen. In Groß und Mittelstädten, in weitgedehnten Landkreisen freilich wird die Arbeitskraft eines Beamten für die Fülle der Aufgaben des Jugendamts alsdann nicht zureichen. Deshalb sollte die Tätigkeit der Kreisjugendpfleger und Kreisjugendpflegerinnen, von denen später noch die Rede sein wird, dem Jugendamt angegliedert werden. Für eine Lösung der echt öffentlichen Aufgaben der Jugendpflege ist es dringend erwünscht, diese fest in einer Lokalbehörde zu verankern, die grundsätzlich anders geartet ist als die bisherigen Ausschüsse.

Indessen besteht ein grundsätzlicher Unterschied zwischen den Auf-

gaben, die eine öffentliche, eine neutrale Stelle auf dem Gebiet der Jugendpflege zu lösen vermag und berufen ist, und denen, die sich ihr naturgemäß entziehen. Nur die ersten sollten die Jugendämter selbst in Angriff nehmen. Ein Wegweiser für die Auswahl der rechten Gebiete und den Ausbau der Organisation der Jugendpflege innerhalb der Jugendämter ist die Kritik an der gegenwärtigen staatlichen Organisation der Jugendpflege.

Was sagt denn die Kritik im einzelnen, und wie sind diese Urteile zu bewerten? Es wird behauptet, das Nibelungengold der Staatsbeihilfen verführe die Vereinsleiter dazu, sich selbst und ihre Arbeit in den seltenen Sitzungen der Ausschüsse geschäftig herauszustreichen, weil jeder von ihnen für sich und seine Organisation den größten Anteil haben wolle. Die Ausschüsse seien deshalb in ihrer Mehrzahl nichts anderes als öde Geldverteilungsstellen, in denen man für die allgemeinen Fragen der Jugendpflege nicht das geringste Interesse habe. Jedes Mitglied aus der Vereinsarbeit sei nur der Repräsentant der eigenen Organisation und kümmere sich den Kuckuck um die übrige Jugend oder gar um die übrigen Vereine, die er höchstens als unliebsame Konkurrenz für den eigenen empfinde. Wo aber die Ausschüsse sich zu eigenen Veranstaltungen versteigen, wo die Regierungsbeamten und die staatlich besoldeten Jugendpfleger sich um die Tätigkeit der Vereine kümmern, da beschwerte man sich über den geräuschvollen Vergnügungsbetrieb und über beunruhigende bureaukratische Eingriffe. Im übrigen hätte die Organisation mit allen ihren Ausschüssen neue Jugendvereine kaum ins Leben zu rufen vermocht. Was aber für die Ausbreitung der Arbeit geschehen sei, das danke man allein der Tätigkeit der freien Vereine und ihrer Verbände.

Das wäre, auf eine krasse Formel gebracht, der Hauptinhalt der Kritik.

Aus drei Gründen wird man ihr einen Kern von Recht nicht ganz absprechen können: die staatliche Organisation der Jugendpflege baut sich in ihren Ausschüssen heute wesentlich aus den Jugendvereinen auf, dem für diesen Zweck sprödesten Material. Sie kann nur dann fruchtbar arbeiten, wenn hervorragende Menschen in den Ausschüssen sitzen. Ein staatlicher Apparat aber muß so konstruiert sein, daß er glatt läuft, wenn das schlichte Mittelgut ordentlicher und gewissenhafter Arbeiter zu seinem Betrieb hineingestellt wird. Bisweilen macht sich ein gewissen Dilettantismus deshalb breit, weil das Wesen der Jugendvereinsarbeit nicht klar erkannt wird. Endlich

fehlt es den Ausschüssen wie den staatlicherseits bestellten Pflegern und Pflegerinnen an handgreiflichen, echt öffentlichen Aufgaben.

Ein paar Worte zur Erläuterung: Der echte Jugendverein treibt nahezu immer Weltanschauungserziehung. Der Münchener Pädagoge Alois Fischer geht neuerdings sogar soweit, darin das Wesen der Jugendpflegearbeit zu erblicken, und er will deshalb nur diesem Teil der Erzieherarbeit an den Heranwachsenden die Bezeichnung „Jugendpflege" zubilligen. Will man das tun, so ist, wie wir gleich sehen werden, öffentliche Organisation der Jugendpflege ein Widerspruch in sich. Ohne Anspruch auf absolute Reinlichkeit der Terminologie wollen wir einstweilen, etwas rückständig freilich, unter Jugendpflege im weiteren Sinne die Gesamtheit der erzieherischen Maßnahmen begreifen, die unserer reifenden, schulentlassenen Jugend dienen, soweit sie in körperlicher, geistiger und sittlicher Beziehung normal ist.

Wer junge Menschen im Lichte einer bestimmten Weltanschauung erziehen will, der muß selbst mit voller Überzeugung auf ihrem Boden stehen. Was Wunder, wenn ihm alle Erziehungsarbeit jenseits seiner Sphäre als letzten Endes zu Erfolglosigkeit verdammt erscheint; was Wunder, wenn er für diese, nach seiner Überzeugung erfolglose Arbeit keine Teilnahme an den Tag legt. Was Wunder auch, wenn er Erörterungen allgemeiner Probleme nur soweit Bedeutung zugesteht, als sie ihm für die Arbeit des eigenen Verbandes Anregung liefern. So müssen wir die Stimmung der Unterführer aus den verschiedenen Lagern unserer Bewegung einschätzen, die einander in den Jugendpflegeausschüssen kühl und interesselos gegenübertreten. Erst in Jahren könnte man vielleicht erwarten, daß das Zusammenarbeiten in den Ausschüssen in ihren einzelnen Gliedern jenes Maß von Gemeinsinn entwickelt hätte, das für ein ersprießliches Wirken notwendige Voraussetzung ist. Wenn alle Glieder sich gegenseitig wieder und wieder in selbstloser Weise anregen und fördern sollen, so gehören dazu Persönlichkeiten von höchster sittlicher Freiheit, und sie müssen davon durchdrungen sein, daß es nationale und Menschheitsaufgaben gibt, deren Lösung von so allgemeiner Bedeutung ist, daß man sich ihretwillen für gewisse, von allen gleichmäßig zu begehende Wegstrecken auch einmal mit Andersgerichteten verbinden kann. Ein hohes Anstimmen für den Alltag und seine Menschen!

Und spröder noch der Verbindung mit anderen gegenüber als ihre Leiter sind die Jugendvereine an sich. Das liegt in ihrer Natur. Diese kleinen Gemeinschaften, in denen sich die Mitglieder, ihrem

eigenen Streben, ihrer eigenen Neigung folgend, um den Vereinsleiter scharen und sich damit in freier Wahl zu Führer und Kameradschaft bestimmter Färbung bekennen, lassen sich mit ähnlichen Gebilden anderer Richtung nur zu sehr allgemeinen Veranstaltungen zusammenbringen. Bei Turnspiel und fröhlichem Wettkampf, beim Kriegsspiel glückt es. Aber ein auf geistigen Gehalt, auf geistige Wirkung abgestimmtes Fest, das Turner und Wandervögel, das evangelische und katholische Jungfrauen zusammen befriedigen und erheben soll, macht schon größere Schwierigkeiten. Ja, bei allzu häufigen Wiederholungen wird vor lauter Rücksichtnahme das Programm so blaß, daß so recht kein Junge und kein Mädchen mehr davon gepackt werden kann. — Eine gelegentliche Massenveranstaltung auch des staatlichen Ausschusses ist gewiß ganz wirksam. Die Jugend mag auch einmal sehen, wie stattlich die große deutsche Bewegung ist, der sie durch ihren kleinen Verein angehört. Im allgemeinen ist man aber lieber unter sich im engen Freundschaftskreis des eigenen Vereins, und schon, wenn die Leiterin einen gemeinsamen Ausflug etwa mit dem Klub einer benachbarten Schule vorschlägt, so macht ein Teil der Mädchen lange Gesichter.

Aber auch dem staatlichen, dem öffentlichen Einfluß widersteht die Jugendvereinsarbeit eben, weil ihr Wesen Weltanschauungserziehung ist. Gleichmäßig und neutral muß der Staat dem Wohl aller seiner Bürger dienen, mögen sie Katholiken, evangelische Christen oder Juden, mögen sie Sozialisten, Liberale oder Konservative sein. Weil er allen gleichmäßig dienen muß, so kann er selbst nicht handelnd in die Sphäre des religiösen Lebens, in das Ringen der politischen Parteien eingreifen, denn er kann nicht heute katholisch und morgen sozialdemokratisch oder jüdisch regieren. Die Aktivität auf dem Gebiete der Religionsübung überläßt der Staat der Kirche. Er fördert sie durch mancherlei Mittel, auch durch Gewährung öffentlicher Gelder; er beschützt sie, er schützt sich selbst und sein Lebensgebiet ihr gegenüber, und er behält sich ein gewisses, ziemlich bescheidenes Aufsichtsrecht vor. Anders kann sich der Staat auch zu den Jugendvereinen nicht gut stellen. Er kann sie finanziell unterstützen, er kann sie auch sonst durch mancherlei äußerliche Mittel fördern, und er wird sich selbstverständlich das großzügig zu handhabende Recht vorbehalten, nur solche Vereine oder solche Formen der Weltanschauungserziehung für die heranwachsenden Bürger zu dulden, die ihm genehm sind. Die Ausübung der Weltanschauungserziehung muß er den Vereinen überlassen. Darunter aber verstehen wir durch-

aus nicht nur die religiöse Beeinflussung in konfessionellen Jugendvereinen, sondern auch die auf einen besonderen Ton gestimmte sittliche Einwirkung in Turn- und Wehrkraftvereinen, die sozialistische Jugenderziehung, den Einfluß der geistigen Atmosphäre der Wandervögel und der Freideutschen, sofern sie zu einer eigenen Weltanschauung sich ausreift. Diese eigentümliche Leistung der Jugendvereine läßt sich öffentlich, läßt sich von Staats wegen nicht organisieren.

Deshalb konnten auch neue Vereine von den Ausschüssen als solchen schlechterdings nicht ins Leben gerufen werden, denn es gibt keine neutrale Jugendpflege. Das sollte man sich für die Arbeit der Jugendämter merken! Ebenso hieße es die Aufgaben der Jugendpflegeausschüsse gründlich verkennen, wenn die Verbände dahin drängen wollten, sie und ihre Mittel lediglich der Vereinsarbeit nutzbar zu machen; oder wenn sie womöglich untereinander um die Vorherrschaft in den Ausschüssen ringen, die großen gar die kleinen majorisieren wollten. Das wäre der Tod jeden Fortschritts außerhalb der altbewährten Vereinsformen, und das müßte, wenn sie einmal versagten, zur Versteinerung der ganzen Jugendvereinsarbeit führen. Auch das alles gilt ebenso für die Jugendämter!

Es ist deshalb ganz richtig, wenn man in verständig geleiteten Jugendpflegeausschüssen die eigene Tätigkeit auf Errichtung von Jugendheimen und Turnhallen, auf gesundheitliche Überwachung und dergleichen beschränkt hat. Und es ist sehr begreiflich, daß nur die Ausschüsse, die solche Wege gegangen sind, Dank und Erfolge geerntet haben. Wo für das Zusammenschließen und Mittelpunktbilden im einzelnen die naturgegebenen Schwierigkeiten liegen, haben wir schon gesehen. Auch die Aufgabe, zu fördern und anzuregen, bleibt blaß und blutleer für die örtliche Kleinarbeit. Wer andere anregen und dadurch geistig fördern will, der muß erheblich mehr wissen und können als sie, der muß in unserem Fall immerhin eine gewisse Übersicht über das Gesamtgebiet der deutschen Jugendpflege, eine Einsicht in ihre Zusammenhänge haben. Beides darf nicht versteinert in gleichem Bestande bei ihm ruhen, beides muß er vielmehr in ständiger Beobachtung lebendig weiterentwickeln. Das kann man aber weder von den Trägern der örtlichen Zentralverwaltung verlangen, von Beamten, die für zahlreiche andere Dinge mindestens ebensoviel Interesse haben sollen wie für die Jugendpflege, noch von dem nebenamtlich beschäftigten Kreis- oder Bezirksjugendpfleger, auch nicht von den Ausschußmitgliedern in ihrer Gesamtheit. Das wäre Sache einer höheren Verwaltungsstelle, in der fachlich geschulte

Spezialisten die Erfahrungen des ganzen Landes sammeln und verarbeiten und für die Allgemeinheit im Staatsgebiet verwerten müßten. Den örtlichen Ausschüssen und Pflegern, in Zukunft hoffentlich den Jugendämtern, müssen konkrete, greifbare Aufgaben gestellt werden, die Hand und Fuß haben und so geartet sind, daß der fleißige, schlichte Beamte sie durchführen kann.

Die Pflichten von Ausschuß und Jugendpfleger könnte man etwa in der Weise teilen, daß der einer höheren Verwaltungsstelle verantwortliche Jugendpfleger bzw. die Jugendpflegerin von dieser mit den Ausführungsbefugnissen versehen wird, während etwa ein besonderer Ausschuß im Jugendamt, der entsprechend zusammenzusetzen wäre, nicht wie die Jugendpflegeausschüsse von heute nach Geschmack zusammenzutreten hätte, sondern von dem Pfleger in bestimmten Fällen und Grenzen gutachtlich zu hören wäre. Die Begutachtung der Gesuche der Vereine um staatliche Beihilfen könnte diesen Ausschüssen verbleiben. Doch wäre für eine streng neutrale Prüfung Sorge zu tragen. An praktischen Aufgaben für das Jugendamt und seine Jugendpfleger und -pflegerinnen (für die Jugendämter ist ein auch jugendpflegerisch geschulter Geschäftsführer unbedingt zu fordern. Bei größeren Ämtern wären vielleicht die besonderen Aufgaben der Jugendpflege und die der -fürsorge unter verschiedenen Beamten zu teilen) fehlt es keineswegs, an Aufgaben im Dienst der Allgemeinheit, die außerhalb der eigensten Sphäre der Vereinsarbeit liegen. Eine solche wäre zum Beispiel die Mitarbeit in einer planmäßig zu leistenden erzieherischen Beaufsichtigung **der Wanderbewegung unserer Jugendlichen.** Weite Kreise in der Jugendpflege wünschen sich heute ein als Schutzmaßregel ausgebautes eigenes Jugendmeldewesen, da erfahrungsgemäß der Ortswechsel eine ganz besondere Gefahrenquelle für die Heranwachsenden ist. Wird das einmal erreicht, dann wird dem öffentlichen Jugendpfleger, der öffentlichen Jugendpflegerin, oder dem Jugendamt damit eine wichtige Aufgabe erwachsen, die nicht nur **auch** von einer Person außerhalb der Jugendvereinsarbeit gelöst werden kann, sondern die zu lösen allein eine neutrale, öffentlich bestellte Persönlichkeit in der Lage wäre, da die Mehrzahl der hierbei zu betreuenden Jugendlichen keinem Verein angehört. Weitere praktische Aufgaben erwachsen den „öffentlichen" Jugendpflegern aus der wirtschaftlichen Fürsorge für die Heranwachsenden, die viele Jugendämter übernehmen wollen. Wo die Ämter die Spielplätze bereitstellen und beaufsichtigen, da ergibt sich ohne weiteres, daß die Beaufsichtigung des öffentlichen Spielbetriebs zur Aufgabe des Jugend-

pflegers wird. Durch solche und ähnliche Hilfsdienste werden die von der Kommunalverwaltung bestellten Jugendpfleger und Jugendpflegerinnen Vertrauen und Achtung der Vereinsleiter erheblich leichter gewinnen als heute bei ihren gelegentlichen Besuchen, die immer mehr oder minder einem Beobachten gleichsehen.

Solche praktische Arbeit in der Jugendpflege, insbesondere wenn sie dem Jugendamt eingegliedert wird, erfordert eine besondere berufliche Vorbildung, die auf einem Jugendpfleger-Seminar erworben werden muß. Diese Vorbildung wird das Ansehen des Jugendpflegers, der Jugendpflegerin im Kreise der Vereinsleiter und in der Öffentlichkeit heben, desgleichen, wenn nicht vor allem das feste Amt, mit dem solche öffentlichen Jugendpfleger in Zukunft auszustatten wären. Diese drei Dinge: sachgemäße berufsmäßige Schulung, fest bestimmter Aufgabenkreis und festes Amt würden bescheidenen Arbeitern und Arbeiterinnen die gewünschte Stütze ihrer Autorität sein, andere vor den Versuchungen bewahren, die für sie heute zweifellos in der halb ehrenamtlichen Tätigkeit auf einem Gebiet liegen, dessen Schranken nur mit feinem Takt zu erkennen sind.

Mit diesen letzten Erwägungen haben wir den steinigen Boden der Kritik überwunden und kommen zu dem erfreulicheren positiven Teil der Betrachtungen, zur Schilderung der öffentlichen Organisation der Jugendpflege, die unseres Erachtens zugleich mit dem Jugendamtsgesetz in Angriff genommen werden sollte. Nach Inhalt und Form muß diese öffentliche Organisation auf das Mögliche, auf das für sie Erreichbare klar eingestellt werden oder, wie man ebensogut sagen könnte, auf das, was dem Charakter der Jugendpflege gemäß ist. Will man das in diesem Fall Zweckmäßige auf eine Formel bringen, so kann man sagen, diese Organisation muß zwischenbehördlich in der Spitze, spezialbehördlich in ihren Ausläufern sein. Aus dem, was wir soeben über den Ausbau des Instituts der Jugendpfleger und Jugendpflegerinnen im Anschluß an das Jugendamt gesagt haben, geht zur Genüge hervor, wie wir uns den Unterbau wenigstens nach der einen Seite hin denken. Wie aber wäre die Spitze zu gestalten? Die allzu kühnen Optimisten, die gleich uneingeschränktes Heil von dem modernen Jugendamt erhoffen, wünschen sich sofort ein Landes-, womöglich ein Reichsjugendamt. So etwas klingt ganz wunderschön: Auf die kleinen Jugendämter setzt man ein großes als Abschluß. Da müßten alle Jugendangelegenheiten zentralisiert werden. Dann würde mit einem Schlage die verwaltungsmäßige Zerrissenheit der Materie, in die sich heute „mindestens fünf Ministerien“ teilen, zu Ende sein.

Das ist ein gefährlicher Irrtum. Es geht nicht an, die nach Sachgebieten gegliederte deutsche Behördenorganisation gewaltsam aufzuschlitzen und aus allen einzelnen Ressorts den Teil der Gesamtarbeit herauszuzupfen, der sich mit einer bestimmten Personengruppe, mit der Jugend, befaßt. Wollte ein Dilettant das wirklich versuchen, so würde er der deutschen Jugendeinen sehr schlechten Dienst erweisen.

Wie unmöglich es ist, alle nur irgend die Jugend betreffenden Angelegenheiten in eine Verwaltungsbehörde zusammenzufassen, läßt sich an dem Schulbeispiel der für die Übergangswirtschaft notwendigen Jugendpflegemaßnahmen leicht nachweisen: In den letzten Monaten hat die Zentralstelle für Volkswohlfahrt zusammen mit dem Kriegsamt und anderen Behörden, mit Sachverständigen aus den Kreisen der Jugendpflege, der Gewerkschaften usf. ein System der in der Übergangszeit notwendigen Jugendpflegemaßnahmen ausgearbeitet, für dessen Durchführung die gleichen und einige weitere Instanzen gewonnen werden müssen. Zunächst sollen die Jugendlichen allgemein auf die Übergangszeit vorbereitet werden. Fabrikpflegerinnen, Jugendvereinsleiterinnen, Gewerkschaftsführer, Fortbildungsschullehrer müssen diese Beratung übernehmen. Sehr verschiedene Stellen, das Reichswirtschaftsamt, das Kriegsamt, das Landesgewerbeamt, Arbeitgeberverbände mußten angegangen werden, um diese Leistung vorzubereiten. Das A und O der Ratschläge an die Jugend ist, „lernt etwas in der Übergangszeit, bildet euch beruflich aus, ihr Mädchen bildet euch auch hauswirtschaftlich aus". Soll das möglich sein, sollen Lehrstellen vorhanden, die Berufsberatung in der gewünschten Richtung wirksam sein, so müssen Industrie, Handel und Landwirtschaft, so müssen Fortbildungsschule und Arbeitsnachweis gewonnen werden. Fangen mit Kriegsende die jugendlichen Arbeitskräfte an, sich von den Kriegsbetrieben her in Marsch zu setzen, so müssen neben den Organen der Eisenbahnverwaltungen das Rote Kreuz und die Bahnhofsmission helfen, Ordnung in diesen Wanderstrom zu bringen. Als Quartiere für Durchreisende und Zuwandernde sind, vor allem an den Eisenbahnknotenpunkten, die Jugendherbergen zu vermehren. Das ist eine gemeinsame Aufgabe aller Jugendpflege- und Berufsorganisationen. Für solche Herbergen braucht man Räume und Betten. Es ist daran gedacht worden, freiwerdende Lazarette zu benutzen. Dafür sind die Kriegsministerien und das Rote Kreuz zuständig. Schließlich müßte für einen Teil der Jugend an eine Erwerbslosenunterstützung gedacht werden. Diese aber geht das Reichswirtschaftsamt, die Bundesregierungen und nicht zuletzt die Kommunalver-

waltungen an. Fortbildungsschul- und Jugendpflegeorganisationen müssen dafür sorgen, daß die jungen Arbeitslosen ihre unfreiwillige Muße in zweckmäßiger Weise nutzen. Eine Fülle von Aufgaben für alle Jugendpflegeorganisationen, für alle Berufsverbände mit Jugendgruppen, für die Interessenvertretungen, für die Arbeitsnachweise, aber auch, und das führt uns wieder zu unserm Gegenstand zurück, für nahezu sämtliche Reichs- und Staatsbehörden!

Ist das nun ein Beweis dafür, daß die Freunde der Landesjugendämter und des Reichsjugendamts Recht haben, soweit sie glauben, durch solche Stellen verhindern zu können, daß die Jugendfragen in die verschiedenen Ressorts hineinspielen? Mit nichten! Und die Übergangswirtschaft ist nur ein Fall unter anderen.

Man kann nicht etwa die Beaufsichtigung der gewerblichen Arbeit von Kindern und Jugendlichen aus dem Gesamtzusammenhang der Gewerbeaufsicht herausnehmen. Sie muß fachlich, gewerbepolitisch behandelt werden. Das gleiche gilt für die gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschule. Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Zukunft unserer Jugend und des Vaterlandes stehen den Bestrebungen, das gesamte Fortbildungsschulwesen im Kultusministerium zu zentralisieren, folglich sehr erhebliche Bedenken gegenüber. Die Fragen der Erwerbslosenunterstützung der Minderjährigen, die Fragen der ihnen geltenden Berufs- und Arbeitsberatung können aus analogen Gründen von den Gebieten nicht losgetrennt werden, in die sie ihrer Materie nach gehören. Aber es kann nicht nur, sondern es muß dafür von Staats wegen Sorge getragen werden, daß alle die Jugend betreffenden Angelegenheiten dennoch so behandelt werden, daß die in seelischer wie körperlicher Beziehung eigenartigen Bedürfnisse dieser Altersklassen genügend berücksichtigt werden, daß alles, was irgend für die Jugend geschieht, auf ihr Wachsen, auf ihre Erziehung Bedacht nimmt. Daran fehlt es bisher, und das Bestreben, diesen Mangel zu beheben, bildet wohl eigentlich den Kern der vielen mehr empfundenen als durchdachten Wünsche nach einer behördlichen Zentralisation der öffentlichen Jugendangelegenheiten. In der Lösung dieser keineswegs handgreiflichen Aufgabe würde die Wirksamkeit unserer „Organisationsspitze", wie immer sie gestaltet und benannt sein mag, zu gipfeln haben.

Es wurde schon gesagt, daß diese Spitze unseres Erachtens zwischenbehördlich konstruiert werden muß, und es wurde soeben zu zeigen versucht, warum sie keine Sammlung, kein Salat aus allen „Jugendaufgaben" der anderen Ressorts sein kann. Der Versuch

eines solchen Gebildes müßte zu endlosen Zuständigkeitskonflikten führen. Denn über eines muß man sich klar sein. Schafft man eine eigene Behörde, so muß sie für einige Aufgaben — für besondere, die sich vielleicht in Zukunft mehren — selbst zuständig sein, da müßte sie selbst die ausführende Gewalt und das Recht der Prüfung besitzen, da müßte sie verordnen und entscheiden können, sonst ist sie eben keine Behörde. Fehlte ihr gänzlich die Möglichkeit des Vollziehens, so würde ihr ein wesentlicher Teil der Behördeneigenschaft abgehen, und sie würde alsdann nicht nur für die gerade auf diese Tätigkeit eingestellten Regierungsbeamten ein unbefriedigendes Arbeitsfeld sein, nein, es würde ihrer Wirksamkeit der spezifisch amtliche Nachdruck fehlen. Es würde auch nicht ganz leicht sein, eine als solche ausgebildete Oberbehörde für Jugendpflege in den Organismus der übrigen Zentralbehörden einzupassen, beziehungsweise sie aus deren Gebieten herauszuschälen, ohne den fachlichen Aufbau dieses Organismus zu stören und die besonderen Jugendpflegemaßnahmen dieser Stelle zu den sonstigen Maßnahmen der Staatsverwaltung in die gehörige Beziehung zu setzen.

In der Erörterung dieser Organisations- oder Zentralisationsfrage wird die Lösung bisher in zwei beziehungsweise in drei Formen gesucht, die indessen in der Regel keineswegs scharf umrissen und voneinander unterschieden werden. Diese sind: 1. eine an eine der bestehenden Zentralbehörden anzugliedernde „Zentralstelle", 2. eine eigene Zentralbehörde, die neuerdings seltener nach dem Muster der Ministerien (a), häufiger nach dem des kürzlich in Preußen geschaffenen Kommissariats für Wohnungswesen (b) gedacht wird. Ob eine solche Stelle (a) mit Nutzen einer der bestehenden Zentralbehörden unterzuordnen wäre, ist mindestens zweifelhaft. Die Wahl der hierfür am meisten geeigneten Zentralbehörde fiele außerordentlich schwer, da, wie gezeigt worden ist, die eigentlich öffentlichen Aufgaben der Jugendpflege bald in das eine, bald in das andere Ressort hineinspielen. Daß beispielsweise gerade die Jugendvereinsarbeit keinen geeigneten Anknüpfungspunkt für die staatliche Organisation der Jugendpflege bildet, wurde ausführlicher dargelegt. Daher beruht auch das Bestreben, ihre Spitze im Kultusministerium zu verankern, auf einem grundsätzlichen Irrtum. Es müßte ferner auch im Interesse der Jugendpflege und ihres weit ausgedehnten Arbeitsfeldes vermieden werden, durch einseitige Anknüpfung ihrer Organisation an ein Ministerium das Interesse der übrigen Ressorts für die Spezialstelle und ihre Aufgaben zu schmälern. Einem Seitenstück zum Kommissariat

für Wohnungswesen (b) würde es, und dieser wichtige Unterschied von dem Vorbild ist bisher meist übersehen worden, mindestens innerhalb der Jugend*pflege* an gesetzlichen Aufgaben fehlen. Einen Grundstock seiner Aufgaben könnten zurzeit nur solche der Jugend*fürsorge* bilden. Dazu kämen künftig vielleicht die oberste Leitung der Angelegenheiten der Jugendämter, wenn diese nicht reine Selbstverwaltungsorgane werden, und — in fernerer Zukunft — in zentralisierter Form die Aufgaben, mit deren örtlicher Lösung die amtlichen Jugendpfleger innerhalb der Jugendämter zu betrauen wären: das Jugendmeldewesen zum Beispiel, ferner vielleicht die Ernennung und Beaufsichtigung dieser Beamten, soweit sie nicht reine Kommunalbeamte sind, und die „Regierung", das ist die Initiative und Anordnung innerhalb der Jugendpflege in den Grenzen, die dem Staat gezogen sind.

Dieser Behörde dürfte der Finanzakzent in Form der letzten Entscheidung über den Jugendpflegefonds nicht fehlen. Und schließlich würde sie im Gegensatz zu den örtlichen Organen der Jugendpflege beziehungsweise zu den Jugendämtern die bei ihrer auf unmittelbar praktische Wirkung eingestellten Tätigkeit das nicht vermögen, im großen die Jugendarbeit anzuregen und zu fördern, sie im ganzen zu beobachten, ihre Probleme auf höhere Werte zu bearbeiten haben. Das sind Aufgaben für den beweglichen höheren Beamten, der in unserem Fall selbstverständlich auch Fachmann, auch Spezialist sein muß, was natürlich nicht heißen soll, daß er die gleiche seminaristische Schulung genossen haben soll wie die Jugendpfleger bei den Jugendämtern.

Angesichts der mancherlei Schwierigkeiten, die ihr entgegenstehen würden, erhebt sich die Frage, ob denn überhaupt eine Ober*behörde* für die Jugendsachen geschaffen werden muß, ob nicht ein anders geartetes, freieres Gebilde besser als jede Behörde ihre Hauptaufgabe zu lösen vermöchte, alle einzelnen Ressorts mit dem nötigen pädagogischen Verständnis zu erfüllen für die Fälle, in denen sie es mit der Jugend zu tun haben. Auch die zuletztgenannten Sonderaufgaben des Anregens und Förderns, des Beobachtens und Bearbeitens vermag eine freie Stelle weitgehend zu lösen. Wenn hier so ausdrücklich auf die Vorzüge einer freien nicht behördlichen Stelle hingewiesen wird, so fürchtet die Verfasserin nicht in den Verdacht zu kommen, daß sie als Beamtin der Zentralstelle für Volkswohlfahrt damit pro domo reden wollte. Denn sie kennt zu genau die Grenzen dieser Stelle und weiß sehr wohl, was ihr einer Behörde gegenüber an formeller Macht abgeht.

Besprechungen

Anschütz, Dr. **Gerhard**, Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor des öffentlichen Rechts an der Universität Heidelberg: **Parlament und Regierung im Deutschen Reich.** Berlin 1918, Otto Liebmann. gr. 8°. 38 S.

Anschütz' neue Schrift ist die anscheinend etwas erweiterte Fassung eines in der Wiener juristischen Gesellschaft am 13. März 1918 gehaltenen erfolgreichen Vortrags, worin er die österreichische Fachwelt in gelungener Zusammenfassung und Fortführung und mancher Mäßigung seiner bisherigen Ausführungen in das Regierungsproblem des Deutschen Reiches einführte. In der einleitenden „kritischen Erörterung der Bedenken, welche man gegen die Parlamentarisierung aus der bundesstaatlichen Natur des Reiches glaubt herleiten zu können" (S. 7—21) begründet Verfasser den zum Vergleiche gerne herangezogenen Mangel einer parlamentarischen Regierungsweise in der Schweiz mit übrigens auch im Deutschen Reiche zu kräftig entwickeltem konstitutionellen Prinzip der Gewaltenteilung, noch mehr aber damit, daß beide Staaten in ihrem Gesamtaufbau und in allen ihren Einrichtungen so ausgesprochene, unverfälschte Demokratien sind, daß sie das parlamentarische Regierungssystem durchaus entbehren können (S. 11 ff.). Auch die „hegemonische Eigenart der Reichsverfassung", der Vorrang Preußens ist dem Verfasser kein Hindernis der Parlamentarisierung (S. 15 ff.), vielmehr nur der erwünschte Anlaß neuerlich eine „möglichst weitgehende Homogenität der beiderseitigen Parlamente" zu fordern (S. 16 ff.) und damit zu wiederholen, was er bereits in seiner bekannten Gelegenheitsschrift („Die preußische Wahlreform" 1917) vorgebracht hat. Nur daß er sich diesmal mit realpolitischem Augenmaß nicht verhehlt, daß auch auf diese Weise Meinungsverschiedenheiten zwischen Reichstag und preußischem Landtag nicht für alle Zukunft restlos vermieden werden (S. 18). Um so weniger besorgt er von der Parlamentarisierung eine „Entstaatlichung Preußens". Ebensowenig vermag Anschütz endlich in der Reichsparlamentarisierung eine ernstliche Bedrohung der Stellung des Bundesrats zu finden, welche ja neben der allein zu parlamentarisierenden kaiserlichen Sphäre des Reichsregiments gar nicht in Frage komme (S. 20). Die allfällige politische Schwächung des Bundesrats würde höchstens einen gradweisen Abbau des Föderalismus bedeuten, aber die für den Bundesstaat allein wesentliche Beteiligung der Gliedstaaten bei der Bildung des Gesamtwillens unberührt lassen (S. 21).

Freilich gibt Anschütz zu, daß ohne Einschränkungen des föderalistischen Prinzipes, d. h. ohne die ihm persönlich erwünschten unitarischen Folgeerscheinungen, eine Parlamentarisierung des Reiches nicht zu haben wäre. Diese wirke notwendig unitarisch, weil sie die Hebung der Macht des unitarischen Reichstags (durch geregelten Einfluß auf die vollziehende Gewalt, einschließlich der Besetzung der Ministerposten) bedeute (S. 21 ff.). Von den verschiedenen Formen des Parlamentarismus komme allerdings

für Deutschland nur eine Mischung von Parlaments- oder Parteiregierung mit Beamtenregierung in Betracht (S. 22—24), also eben das, was Neuere unter Parlamentarisierung oder Halbparlamentarisierung im engern Sinne verstehen. Zur Schaffung fester organischer Verbindungen dieser Art zwischen Regierung und Parlament (S. 25) wird vor allem die Herstellung einer einheitlichen, und zwar für den vollen Umfang der Reichsgeschäfte verantwortlichen Regierung verlangt (S. 26). Anschütz läßt dabei keinen Zweifel, daß der Kaiser zum Träger der vereinigten Reichsregierungsgewalt zu erhöhen wäre. Die dem Bundesrate bisher zustehenden Regierungsrechte wären in bloße „Rechte der Zustimmung zu kaiserlichen Entschließungen" umzuwandeln, ohne die vom Bundesrat schon bisher nicht behauptete und daher besser in die neue einheitliche Reichsregierung zu verlegende Initiative (S. 27). Die künftige nähere Gestaltung und Benennung des Bundesrats — sei es als Erste Kammer, Reichsoberhaus- oder Staatsrat u. dgl. m. — bleibt der Zukunft vorbehalten. Was die etwa noch erforderliche „innere Formation und Organisation" der (als eigentliche Regierung in Aussicht genommenen) Reichsleitung anbelangt, so findet sie jetzt Anschütz im wesentlichen ausreichend bis auf den anscheinend mehr nebensächlich gestreiften Mangel kollegialer Beratungen und andere Kleinigkeiten.

Der „Kernfrage des Parlamentarisierungsproblems" zueilend, „wie der Regierungskörper des Reichs mit dem Reichstag in eine organische Verbindung gebracht werden könne", muß Anschütz Eigenes und Fremdes wiederholen! Mitglieder der Reichsleitung, welche zugleich Mitglieder des Reichstages sind, müssen durch Aufhebung oder Einschränkung der Inkompatibilitätsnorm des Art. 9, S. 2 (nicht Abs. 2, S. 36) den Zulaß zum Bundesrate, auch ohne Mandatsverzicht erhalten. Für den sonst nötigen festern Zusammenschluß zwischen Reichstag und Reichsleitung und deren strengere Abhängigkeit vom Reichstage verzichtet er wohl mit Recht auf den Ausbau der sozusagen „kriminalistischen" Verantwortlichkeit — (wie Berichterstatter, in „Deutscher Reichstag und Reichsregierung", 1918, S. 9 ff., 22 f.) —, er verlangt aber doch „weitere Ausgestaltung und die erforderlichen Erfüllungsgarantien" (S. 32 f.), nämlich Rücktrittszwang durch eine ungeschriebene Norm, wenn Reichskanzler und Staatssekretäre das Vertrauen des Reichstags verloren haben (S. 34) (was doch nur von der Macht der tatsächlichen politischen Verhältnisse abhängig sein kann!).

Schließlich empfiehlt Verfasser noch ein Bindeglied zwischen Reichstag und Reichsleitung in Gestalt eines ständigen Ausschusses des Reichstags, „in gewissen Fällen vielleicht auch" mit „beschließender Mitwirkung für bestimmte Regierungsangelegenheiten" nach Art des Hilfsdienstausschusses, über dessen prinzipielle Bedeutung Anschütz sich unter anderem bereits im Augusthefte der Deutschen Juristenzeitung, 1917, wie Referent im Märzheft, 1917, derselben Zeitschrift ausgesprochen hat. Er berührt sich dabei im Grundgedanken mit der großzügigen Schrift Max Webers „Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland", 1918, S. 64 ff. (vgl. neuestens auch Heuß, „Die Bundesstaaten und das Reich", 1918, S. 64 unter Berufung auf Anschütz).

Wie dieser Ausklang zeigt, ist es dem Verfasser — wenn wir ihn richtig verstehen — vor allem um eine für diesen Zweck geradezu meisterhafte Einführung in die staatsrechtlichen Seiten des großen innerpolitischen Problems zu tun und noch darüber hinaus gleichsam um die Erstattung eines fachlichen Gutachtens von vollendeter Klarheit auf Lager für den Fall, daß die Dinge so weit gedeihen und das politische Stichwort wirklich fallen sollte. Er leistet auch im einzelnen tüchtige Aufklärungsarbeit, indem er namentlich dazu beiträgt, gewisse Bismarckiana endlich cum grano salis aufzufassen und aus Persönlichem und der jeweiligen gesamtpolitischen Situation begreifen zu lernen (wie S. 8 f.). Aber auch bei Vermeidung jeder politischen Erörterung ist die Frage doch nicht zu umgehen: „Wer alle diese Wunder und namentlich die kühne Enteignung des Bundesrats zuwege bringen soll? Auch die angebliche Legalisierung des ungefähr schon so bestehenden Zustandes hilft nicht darüber hinweg. Kodifizierung bedeutet ungleich mehr. Da sich jedoch Anschütz — darin vielleicht geschlossener als Max Weber — bewußt bleibt, daß Machtfragen vorgelagert sind (S. 6 f.), ist schließlich gegen die mutig vorgeführte und energisch durchdachte Reinkultur seines idealisierten Unitarismus nichts einzuwenden. Theoretisch ließe sich übrigens noch die interessante Streitfrage aufwerfen, ob die von Anschütz angedeutete Verkürzung des Bundesrats wirklich noch Bundesrat wäre und nicht schon mindestens politisch eine entscheidende Annäherung an einen stark dezentralisierten Einheitsstaat zu bedeuten hätte?! Dieser Zweifel muß hier dahingestellt bleiben und vermindert keineswegs den Wert der vorgetragenen Formenlehre. Anschütz hat Natur und Gewicht der föderalistischen Bedenken juristisch und politisch, qualitativ und quantitativ abgeschwächt, aber nicht aus der Welt geschafft; das trifft eben keiner.

Wien — Wittmayer

Bendixen, Dr. Friedrich: „Das Wesen des Geldes". Zugleich ein Beitrag zur Reform der Reichsbankgesetzgebung. Zweite Auflage. Leipzig und München 1918, Duncker & Humblot. 88 S. 2 Mk.

Im geldtheoretischen und währungspolitischen Kampf unserer Tage ist nächst Knapp wohl kein Name so häufig und mit so leidenschaftlichem Nachdruck genannt worden wie derjenige Bendixens. Hat Bendixen doch in seinen ein innerlich einheitliches Ganzes bildenden Schriften eine neue ökonomische Theorie des Geldes entwickelt, die, in sich völlig geschlossen, als unentbehrliche Ergänzung selbständig neben der Lehre Knapps steht. Wenn Bendixen einmal über die Staatliche Theorie äußerte, wer wissenschaftlich über das Geld arbeiten wolle, müsse sie einfach wissen, so dürfen diese Worte nicht weniger auf Bendixens eigene Lehre angewendet werden.

Grundlegend für die Theorie Bendixens ist die kleinste seiner Schriften: „Das Wesen des Geldes", die trotz ihrer geringen Seitenzahl vielleicht als das bedeutungsvollste seiner Werke zu bezeichnen ist. Der Verfasser hat ihr in der soeben erschienenen zweiten Auflage „Anmerkungen und Ergänzungen" hinzugefügt, vor allem um durch

Hinweise auf seine übrigen Werke die geistige Verbindung zwischen ihnen und dem „Wesen des Geldes“ aufzuzeigen. Im übrigen konnte er den Wortlaut der ersten Auflage ohne Änderung abdrucken. Diese Tatsache erhellt deutlicher als Einzelheiten, wie sehr die Erfahrungen des Krieges seiner Lehre Recht gegeben haben.

Wenn man heute unter dem Eindruck des Krieges das „Wesen des Geldes“ nochmals liest, so kann man nur der Verwunderung darüber Ausdruck geben, daß diese Schrift bei ihrem ersten Erscheinen nicht geradezu revolutionierend wirkte, sondern im Gegenteil insbesondere von den Fachgelehrten zunächst wenig beachtet blieb (mit einer Ausnahme: Hermann Schumacher), wenn nicht über die Achsel angesehen wurde (Plenge). Bendixen meint im Vorwort zur Neuauflage bescheiden, sie habe „einige neue theoretische Gedanken“ gebracht. In Wahrheit bedeutet diese ursprünglich 60 Seiten starke Schrift eine schöpferische Tat, die aller Voraussicht nach noch auf Jahrzehnte hinaus fruchtbringend fortwirken wird. Erst der Krieg aber mußte kommen, um die Saat Bendixens aufgehen zu lassen. Vielleicht mag die bei theoretischen Untersuchungen ungewohnte leichte Form und die Abwesenheit alles Noten- und Zitatenwerks manchen Gelehrten seinerzeit verleitet haben, in dem Büchlein mehr eine müßige Plauderei als den Niederschlag intensiver Denkarbeit zu vermuten. Friedrich Nietzsche sagt einmal: „Das Unglück scharfsinniger und klarer Schriftsteller ist, daß man sie für flach nimmt und deshalb ihnen keine Mühe zuwendet: und das Glück der unklaren, daß der Leser sich an ihnen abmüht und die Freude über seinen Eifer ihnen zugute schreibt.“ Vielleicht mag auch die Abneigung, von einem „Praktiker“ das Neue entgegenzunehmen, mitgespielt haben, obwohl gerade das Zusammentreffen praktischer Erfahrung mit seltener theoretischer Begabung den Verfasser wie keinen zweiten in den Stand setzt, die Dinge des Geldwesens zu begreifen und zu erklären.

Bendixen hat klar erkannt, daß die Frage nach dem Wesen des Geldes eine Darlegung des Wesens der Wirtschaft zur Voraussetzung hat. Welche Bedeutung er seiner Wirtschaftstheorie als dem Kern und Keim seiner Lehre zumißt, geht daraus hervor, daß er den Erläuterungen zu § 7, in dem er seine Wirtschaftsauffassung entwickelt, in der Neuauflage den breitesten Raum zuweist. Dieser § 7 ist ein wahres Kabinettstück. In seinem durchsichtigen, harmonischen Aufbau, seiner klaren Gliederung und Geschlossenheit der Form, der knappen und doch ausschöpfenden Darstellungsweise kann er mit Fug als klassisch bezeichnet werden. Auf die eine ökonomisch wichtige Tatsache kommt es an, so lehrt Bendixen, daß die Arbeit bestimmt ist, anderen Personen als den Arbeitenden zu dienen, wobei sich dann der Güteraustausch von selbst versteht. Das charakteristische Merkmal unserer Wirtschaftsverfassung ist, daß man für das, was man den Einzelnen geleistet hat, sich fordernd an die Gemeinschaft halten kann. Das Geld aber ist der Vermittler zwischen Produktion und Konsumtion. Nicht im Besitzen und Tauschen, sondern im Leisten für die Gemeinschaft und Empfangen durch die Gemeinschaft besteht unser wirtschaftliches Leben. Vom festen Boden dieser Wirtschaftsauffassung aus können auch die Irrtümer und Verstiegenheiten der Doktrin Lief-

manns richtiggestellt werden. Vom Standpunkt der Einzelwirtschaft aus beurteilt Liefmann die Geldwirtschaft, während die Erkenntnis der Institution des Geldes notwendig im nationalen Gesichtspunkt den höheren Standort zur Würdigung der Volkswirtschaft bietet und umgekehrt. Die Philosophie der Lust- und Unlustgefühle möchte „eine Psychologie der Trägheit zum Rang einer Wirtschaftstheorie erheben". Wer den Güteraustausch als Charakteristikum unserer Wirtschaft in den Vordergrund rückt, begeht, wie Bendixen humorvoll auseinandersetzt, einen Betonungsfehler; das Liefern der Güter versteht sich bei der Arbeit für die anderen von selbst.

Gegen Bendixens Lehre von der „klassischen Geldschöpfung" auf Grund von Warenwechseln hat man eingewendet, daß die Krediteinrichtungen mißbräuchlich benutzt werden und mehrere Wechsel über die gleiche Warenpartie laufen können. Bendixen nimmt nunmehr grundsätzlich hierzu Stellung. Die Schwierigkeiten, erklärt er, machen zwar dem Praktiker Kopfzerbrechen, berühren aber den Theoretiker nicht. Die Idee, auf die es allein ankommt, bleibt richtig. „Wie kann man die theoretische Rechtfertigung unserer Geldschöpfung damit anfechten wollen, daß man auf die Gefahren ihrer praktischen Durchführung hinweist — und zwar angesichts der unbestreitbaren Tatsache, daß unsere Reichsbank alle solche vermeintlichen Gefahren spielend bewältigt?"

Den Theoretikern gegenüber, die den Kreditbegriff für ausreichend halten und den Begriff der Geldschöpfung ablehnen, erklärt Bendixen: „Der Kredit, der mit vorhandenen Mitteln bestritten werden soll, interessiert die Geldtheorie gar nicht. Die Frage ist, welcher Kredit oder, allgemeiner, welches Geldbedürfnis durch Neugeldschöpfung befriedigt werden darf und welches nicht."

Ferner präzisiert Bendixen seinen Standpunkt über die Einschränkung des Notenumlaufs zugunsten bargeldloser Zahlungsmethoden. Er erkennt dem Irrtum, daß Noten und Giroguthaben sich hinsichtlich ihrer Deckungsbedürftigkeit grundsätzlich unterschieden, das Gewicht einer realen politischen Tatsache zu, mit der gerechnet werden muß. Die Anschauungen des Publikums im Inland wie fälschliche Vorstellungen im Ausland erheischen Berücksichtigung. Bendixen zeigt hier, daß seine Theorie einer besonnenen praktischen Politik nicht im Wege steht. In der Tat ist er nicht der radikale Schriftsteller, zu dem ihn manche seiner Gegner gern stempeln möchten. Gerade das „Wesen des Geldes" tut dies auf Schritt und Tritt dar.

Die in dieser Schrift entwickelten Ideen können nicht mehr verlorengehen. Ihre Lebenskraft hat sich vielfältig bewährt. Sie wirken als Sauerteig in der Literatur wie in der Politik unserer bewegten Zeit, und allem Anschein nach handelt es sich auch hierbei nur erst um einen Anfang.

Hamburg Alfred Schmidt-Essen

Neudörfer, Otto: Das Wesen der Genossenschaft (Separatdruck aus „Die Genossenschaft", Jahrg. 1917). Wien, Verlag des Allgemeinen Verbandes 1917. 8⁰. 59 S.

Schuon, Gustav: Die Entwicklung der Gewerbebank Ulm, E. Gen. m. b. H. in Ulm a. D., und ihre Bedeutung für das Württembergische Genossenschaftswesen 1863—1913. Ulm, Druck u. Verlag von Dr. Karl Höhn. 8⁰. VIII und 264 S.

Rothmeiner, Karl und **Heinrich, Karl:** Die wirtschaftliche Selbsthilfe der Festbesoldeten. München, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz' Buch- u. Kunstdruckerei. 8⁰. 56 S.

Jahresbericht des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine für 1917, erstattet zu Händen des 15. ordentl. Genossenschaftstages des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine am 17. und 18. Juni 1918 in Köln von dem geschäftsführenden Vorstande Heinrich Kaufmann, Hugo Bästlein. Hamburg 1918, Druck und Verlag der Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine. 8⁰. XXIII und 754 S.

Jahresbericht des Generalverbandes der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften für 1917 und Ergebnisse der Statistik der Raiffeisen-Genossenschaften für 1916. Berlin 1918, Verlag des Generalverbandes der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften. 4⁰. 155 S.

Jahrbuch des Hauptverbandes deutscher gewerblicher Genossenschaften e. V. für 1916. XIII. Jahrg. Herausgegeben von dem Hauptverbande deutscher gewerblicher Genossenschaften. Berlin 1918, Puttkammer & Mühlbrecht. 4⁰. XXXVI und 17 S.

Die Literatur des Genossenschaftswesens spürt die Folgen des Weltkrieges bisher hauptsächlich negativ. Eine Ausmünzung der Ergebnisse hat noch kaum begonnen; die wissenschaftliche Behandlung stockt. Die Schrift von Neudörfer ist ein wohlgelungener Versuch, die bisherigen Ergebnisse der Forschungen über das Genossenschaftswesen dem Kreise der Genossen näherzubringen, hat also pädagogische Absichten. Er betont dabei, indem er sich der von mir vertretenen Ansicht anschließt, vor allem den Charakter der Genossenschaft als Personalgesellschaft und behandelt weiter die Mitgliederzahl, Haftpflicht, Stellung des Kapitals, Verwaltung und Zweck der Genossenschaft. Die lichtvolle Darstellung macht das Werkchen gut als Einführung in den genossenschaftlichen Ideenkreis geeignet; auch für den Forscher hat es Wert durch die ständig durchgeführte Vergleichung zwischen deutschem und österreichischem Genossenschaftsrecht.

Die Untersuchung von Schuon ist eine solide Monographie über eine der ältesten und größten Volksbanken. In drei Abschnitten werden Geschichte, Organisation und Geschäftskreis der Gewerbebank behandelt, in einem vierten ihr Verhältnis zu genossenschaftlichen Organisationen höherer Ordnung. Sie kann als Typus der großen Volksbanken betrachtet werden, und insofern gibt das Werk die Möglichkeit, ein lebendiges Bild von den Leistungen der städtischen Kreditgenossenschaften überhaupt zu gewinnen. Doch entbehrt sie nicht mannigfacher individueller Züge.

Hervorzuheben ist in dieser Beziehung: der Rückgang des Vorschußgeschäftes und seine Ersetzung durch die moderneren Kreditformen des Wechsels und des Kontokorrents (S. 40 ff.); die Errichtung einer eigenen „Diskontogesellschaft bei der Gewerbebank Ulm" zur Pflege der Diskontierung der Buchforderungen, die freilich nur geringen Erfolg hatte (S. 44 ff.); die, wenn auch aus besonderen Gründen erfolgte Errichtung zweier auswärtiger Filialen (S. 68 ff.); die Maßnahmen zur vielseitigen Ausbildung der Angestellten durch Wechsel in der Arbeitstätigkeit (S. 108); die Übernahme verschiedenartigster „indifferenter" bankmäßiger Geschäfte wie Hypothekenvermittlung, Durchführung von Nachlaßauseinandersetzungen, Erhebungen von Erbschaften im Auslande, Verwaltung ganzer Vermögen usw. (S. 169); Leitung und Führung des Geschäftsbetriebs der Zentralkasse württembergischer Genossenschaften in Ulm in Personalunion von Vorstand und Beamten (S. 204). Die Darstellung ist durchwegs gewandt, das Urteil gesund.

Rothmeier und Heinrich legen eine Propagandaschrift vor. Die deutsche Beamtenschaft befinde sich seit Jahrzehnten sozial und wirtschaftlich auf einer abwärts gerichteten Bahn; der Krieg habe diese Entwicklung verschärft und die Beamtenschaft an den Rand des Verderbens gebracht. Sie nehme jetzt das heilige Recht der wirtschaftlichen Notwehr in Anspruch. Das Mittel dazu, da die staatliche Besoldungspolitik versagt habe, sei die Verbrauchsgenossenschaft. Das Wesen des Konsumvereins wird im Anschluß an Staudinger erläutert. Es wird dann sehr interessant von den diesbezüglichen Vorgängen in Bayern erzählt. In München bildete sich 1916 ein Arbeitsausschuß für die wirtschaftlichen Selbsthilfebestrebungen der Staatsbeamten und Staatsarbeiter, der die Bewegung in die Hand nahm. Im Gegensatz zu Norddeutschland, wo reine Beamtenkonsumvereine an der Tagesordnung sind, wurde von dem Arbeitsausschuß der Anschluß an die „neutrale" Konsumvereinsrichtung, d. h. an den Reichsverband der deutschen Konsumvereine in Köln-Mülheim empfohlen. Als Ergänzung wurde in München eine Haupt-Verbrauchsgenossenschaft gegründet, die einmal denjenigen Beziehern dient, an deren Wohnsitz kein Konsumverein besteht und die zugleich den Mitgliedern örtlicher Konsumvereine, die zum Anschluß satzungsgemäß verpflichtet sind, solche Waren zur Verfügung stellen, die von den Lokalgenossenschaften nicht auf Lager gehalten werden können. Der Erfolg der Bewegung ist anscheinend recht beträchtlich; ganz Bayern ist bereits mit einem Netz solcher Verbrauchsgenossenschaften übersponnen; die 1917 errichtete Haupt-Verbrauchsgenossenschaft hatte am 30. April 1918 schon rund 4000 Mitglieder. Zugleich haben sich die lokalen Konsumvereine zwecks Bezug der von ihnen selbstgeführten Waren zu einer „Bayrischen Einkaufsvereinigung" zusammengeschlossen, die ihrerseits wieder zum Bezug und der Vermittlung von Einfuhrwaren (Kaffee, Tee, Gewürze usw.) mit der Großeinkaufszentrale des Köln-Mülheimer Reichsverbandes in Verbindung getreten ist. Das ist eine großzügige Organisation. Es wird von Interesse sein, zu beobachten, ob diese Bewegung oder die der norddeutschen reinen Beamtenkonsumvereine die Oberhand behalten wird.

Die Jahresberichte der großen Zentralverbände stehen begreiflicher-

weise wieder vor allem unter dem Zeichen des Krieges. In dem Bericht des Hamburger Konsumvereinsverbandes gibt Kasch eine Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Volksernährung und der wirtschaftlichen Kämpfe der Genossenschaften. Bemerkenswert ist, daß auch über Angriffe aus der Arbeiterpresse geklagt wird; allerdings seien solche „Gossenbubentöne“, wie sie aus Leipzig und einigen anderen Orten vernehmbar geworden seien, vereinzelte Ausnahmen (S. 34). In der Frage der Beamtenkonsumvereine wird natürlich für den Anschluß der Beamten an eine der bestehenden Genossenschaftsorganisationen Stellung genommen. Beachtung findet auch wieder der Gedanke des Zusammenarbeitens ländlicher Produzenten- und städtischer Konsumentengenossenschaften. Übrigens sollen bereits 50 000 Landwirte den Konsumgenossenschaften als Mitglieder angehören. Es folgen hierauf die üblichen Berichte von Heinrich Kaufmann über die deutschen genossenschaftlichen Zentralverbände, den Stand der deutschen Konsumgenossenschaftsbewegung und den Zentralverband deutscher Konsumvereine. Die Zahl der Konsumvereine hat ihren Höhepunkt im Jahre 1914 erreicht (am 31. Dezember 2417); Ende 1917 war sie auf 2373 zurückgegangen. Diese Verluste werden zum Teil auf die Konzentrationsbewegung, zum Teil auf das Eingehen sogenannter „Grossistenvereine“, d. h. pseudogenossenschaftlicher Filialen von Großhändlern benachbarter Städte zurückgeführt, die den Kriegsstürmen nicht gewachsen waren (S. 129). Der Zentralverband selbst führt zunächst schwere Klage über die zwangsläufige Kriegswirtschaft und würde den Tag mit Freuden begrüßen, an dem mit dem Abbau begonnen werden kann (S. 142). Nur eine erfreuliche Ausnahme sei zu erwähnen: bei den Militärbehörden sei stets das größte Verständnis und Entgegenkommen gefunden worden! Eine für unsere Zeit gewiß nicht uninteressante Beobachtung. Die Mitgliederzahl ist während des Krieges außerordentlich gewachsen: von 1 717 519 im Jahre 1914 auf 2 189 630 im Jahre 1917. Die umgesetzte Warenmenge ist freilich aus naheliegenden Gründen zurückgegangen. Die Konkurrenten der Konsumvereine, die Rabattsparvereine, sind, wie der Bericht behauptet, von dem Augenblicke der Warenknappheit an weggefegt worden (S. 144). Charakteristisch für die Kapitalbildung während des Krieges ist die Zunahme der Spareinlagen bei den Konsumvereinen; sie haben sich während des Krieges verdoppelt (1913: 68 Mill., 1917: 122 Mill. Mk.), das ist eine Steigerung von 14,40 auf 20,64 % des eigenen Umsatzes. Die Verbandsleitung ist sich der Verantwortung, die aus dieser Entwicklung sich ergibt, voll bewußt und drängt stets auf Stärkung des Eigenkapitals und vorsichtige Anlage der Spareinlagen.

Auch der Raiffeisenverband meint, daß es Zeit für einen baldigen Abbau des starren Systems der Zwangswirtschaft sei, wobei er über die — bekanntlich gescheiterten — Versuche berichtet, die Genossenschaften zu einer stärkeren Erfassung der Lebensmittel heranzuziehen. Wie im Vorjahre, hat die Geldflüssigkeit, die ein unerfreuliches Zeichen für die Liquidierung des Betriebskapitals der Landwirtschaft ist, angehalten; bei der Zentraldarlehnskasse sind die Einzahlungen der Vereine im Jahre 1917 auf 707,8 Mill. Mk. gestiegen, die Auszahlungen auf 506,5 Mill.,

so daß sich ein Überschuß der Einzahlungen von 201,3 Mill. Mk. ergibt, gegen ein Minus von 3,236 im Jahre 1913. Die Gesamtumsätze der Kasse sind auf 6 1/2 Milliarden Mk. gestiegen. Die 1916 beschlossene Erhöhung des Aktienkapitals auf 20 Mill. Mk. ist durchgeführt. Für das Warengeschäft ist als Zentrale der Wirtschaftsverband Raiffeisenscher Warenanstalten G. m. b. H. gegründet worden. Als neue, aus der Arbeiterknappheit geborene Genossenschaften verlangen die Landverkehrs-, Kleinbahn- und Feldbahngenossenschaften Aufmerksamkeit. Der Bericht ist weiter wie bisher ein Muster sorgsamer und instruktiver Darstellung.

Das etwas verspätet erscheinende Jahrbuch des Hauptverbandes deutscher gewerblicher Genossenschaften für 1916 vermag von einer starken Ausdehnung der Handwerkergenossenschaften zu berichten. Den Hauptanteil beanspruchen 400 Lieferungsgenossenschaften; es wird für die Stärke des Genossenschaftsgedankens im Handwerk beweisend sein, wieweit diese sich im Frieden, wenn die großen Heeresaufträge fortfallen, noch werden halten können. Der Bericht spricht sich gegen die Gründung reiner Handwerkerkreditgenossenschaften aus, deren Gründung „erfreulicherweise" zum Stillstand gekommen sei; dies ist wichtig, da der Verband früher auf einem anderen Standpunkte stand. Auch gegen die phantastische Kriegsgründung der „Werkvereinigungen" spricht er ziemlich scharf. Bei den Kreditgenossenschaften des Verbandes haben sich die Spareinlagen ebenfalls sprunghaft vermehrt; die eigenen Gelder sind aber zurückgegangen. Der reichlichere Reingewinn wird leider nach den Mitteilungen des Berichts einseitig zur Dividendenerhöhung statt zur Stärkung der Reserven verwendet. Bedauerlich ist gleichfalls, daß ein sehr großer Teil der neubegründeten Handwerkergenossenschaften sich einem Revisionsverbande nicht angeschlossen hat. Alles in allem bietet die Zukunft der Handwerkergenossenschaftsbewegung keine solche sicheren Aussichten wie die der Landwirte und Arbeiter.

Bonn a. Rh. W. Wygodzinski

Wygodzinski, Willi: Die Hausfrau und die Volkswirtschaft. Tübingen 1916, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 81 S. 1 Mk.

Gerlach, Kurt: Die Frau und das Genossenschaftswesen. Jena 1918, Gustav Fischer. 1,50 Mk.

Die Hauswirtschaft im Kriege. Heft 25 der Beiträge zur Kriegswirtschaft, herausg. von der volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamtes. Berlin 1917, Reimar Hobbing. 0,60 Mk.

Die nicht allzu große Forschung über die Hauswirtschaft der Frau erfährt durch Wygodzinskis Untersuchung eine wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung. Sie zeigt, wie die privatwirtschaftliche Tätigkeit der Hausfrau in die Bahnen des allgemeinen Wirtschaftsinteresses gelenkt werden muß. Die ältere Hausfrauentätigkeit war gekennzeichnet durch Eigenerzeugung, Herstellung von Dauerware und Vorratswirtschaft. Die heutige städtisch-

industrielle Hausfrau ist Nurverbraucherin und kauft ihren Bedarf. Mit dieser Vereinfachung sind aber, besonders zum Schaden der Volkswirtschaft im Kriege, Eigenschaften der Hausfrau verlorengegangen. Zunächst ist die wirtschaftlichste Disposition über die vorhandenen Mittel, die Kenntnis in der richtigen Verwendung und in der Reihenfolge der Bedürfnisse die besondere Kunst der Hausfrau. Eine jetzt gebotene Nachnutzung, zum Beispiel in der Kleidung, die Abfallverwertung bedeutet volkswirtschaftlich Stoffersparung. Die für ländlichen Haushalt angebrachte Vorratswirtschaft artet in städtischen Verhältnissen, durch Ängstlichkeit vergrößert, zu schädlicher Hamsterei aus. Eine weitere, technische Aufgabe liegt darin, aus den Rohstoffen das Höchstmaß an Gehalt herauszuholen. Ihre rechnungsmäßige Bewertung ist dringend erforderlich. Hierzu ist zu bemerken, daß sich durch wirtschaftlichere Anordnung und Ausnutzung der für die Verarbeitung im Haushalt beschafften Grundstoffe die größten Fortschritte für die Gesamtheit der Hausfrauen erzielen lassen. Die Unterschiede zwischen willkürlicher und planmäßiger Haushaltführung, zwischen unzweckmäßigen und zweckmäßigen Verbrauchsgewohnheiten nach Gegend und Volksschicht sind zu groß. Durch sichtbare Anlernung in hausfraulicher Kunstfertigkeit lassen sich die größten volkswirtschaftlichen Ersparnisse erzielen (obligatorische Haushaltschulen). Eine dritte volkswirtschaftliche Aufgabe der Hausfrau besteht darin, daß sie zur Entlastung des nationalen Arbeitsmarktes den Bereich ihrer Tätigkeit möglichst weit zieht. In bezug auf ihre Stellung zur Gütererzeugung ergibt sich die Kriegslehre, daß ihr Verbrauch nach Menge und Art die heimische Erzeugung stärker berücksichtigen muß. Die Hebung der Eigenerzeugung durch Gartenbau und Kleintierzucht wird eine bedeutsame Aufgabe der inneren Kolonisation bilden. Eine volkswirtschaftliche Aufgabe der Hausfrau bildet die Kostenminderung des Güterumlaufes, so der unnötigen Verteuerung durch kaufanreizende Anpreisungen und durch das Borgunwesen. Der Hinweis, durch die Sparkassen einen billigen, bargeldlosen Überweisungsverkehr zu schaffen, ist sehr am Platze.

Der letzte Abschnitt handelt von den Organisationen der Hausfrauen. Der Verfasser berechnet nach Helfferich, daß die deutsche Hausfrau 60 % des deutschen Volkseinkommens im Werte von 16 Milliarden Mk. verwaltet. In dem anders gearteten Geistesleben der Frau ist der Grund zu suchen, wenn sich dies nicht von größter Macht gezeigt hat. Dem Kauf steht sie rein subjektiv wertend gegenüber, und sie lernt bei einer gebotenen Änderung der überkommenen Geschmacks- und Verbrauchsrichtung weder leicht noch schnell um. Bei aller charitativen Veranlagung scheinen ihr die rein verstandesmäßigen Forderungen der staatlichen Gemeinschaft in der Lebensmittelversorgung als persönliches Opfer. Daher kommt es auch, daß die städtische Hausfrau der gegebenen Käuferorganisation der Konsumvereine ohne inneres Verhältnis lediglich als Käuferin gegenübersteht. Anders ist es bei der umfassenden ländlichen Hausfrauentätigkeit, wo durch den eingezogenen Mann die Gütererzeugung und der Erwerb durch die Hausfrau stark in den Vordergrund getreten ist. Hier haben die Hausfrauenvereine die besten Fortschritte zu verzeichnen.

Der mehr allgemein philosophisch als wirtschaftswissenschaftliche

Vortrag von Gerlach über die Frau und das Genossenschaftswesen bildet gewissermaßen eine Fortsetzung des mit dem Organisationswesen der Hausfrauen schließenden Buches von Wygodzinski. Der Verfasser setzt tiefinnerliche Beziehungen zwischen Frau und Genossenschaft voraus, die er aus dem Gemeinschaftsleben in der Familie und dem Zusammenhang zwischen mittelalterlichem Gemeinschaftsleben und der Genossenschaftsidee schließt. Unter Genossenschaft versteht er die Verkörperung eines einheitlichen, alle umfassenden Willens, nicht nur die Vereinigung unter einem Zweckgedanken. Mit der engen Verkettung betonter Forderungen allgemeiner Menschlichkeit an den Wirtschaftsbegriff Genossenschaft begibt er sich auf das Gebiet der außerwirtschaftlichen Begründung durch eine Lebensanschauung.

Richtig erkennt der Verfasser, daß die subjektiv veranlagte Frau, sobald sie nach Mannesart „nach Zwecken und Gedanken handeln lernt", gerade in ihr Gegenteil logisch stets leicht zu verfechtender rücksichtsloser Gleichmacherei verfällt und statt anregender Befruchtung des Wirtschaftsmarktes tödliche Einförmigkeit erstrebt. Aus diesem Gesichtspunkte heraus verweist er das „gedanklich gewordene Weib" auf die Genossenschaft, und zwar auf das Gebiet der Konsumgenossenschaft, die sich auf der Gemeinsamkeit der Einkaufstätigkeit aller Hausfrauen aufbaut, und für deren Benutzung er sehr weite Ausmaße findet.

Ganz bestimmte Gründe haben eine andere Entwicklung bestimmt. Der erwähnte ungeheure Anteil des Verbrauches der Hauswirtschaft am Güterumsatz des Volkes müßte auf der Grundlage der Gemeinsamkeit des Kaufens überhaupt die stärkste Organisation bilden, zumal es Bevölkerungsschichten, nach der Art ihres Verbrauchs geschieden, viel weniger gibt. Daran hindert zunächst die mangelnde Organisationsfähigkeit der auf sich selbst angewiesenen Frau als Käuferin, die ihrer gefühlsmäßig geleiteten Praxis entspringt, wodurch sie sich nur schwer und unzuverlässig rein verstandesmäßig geforderten Zielen unterordnet. Sodann besteht die Frage, ob eine größere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Konsumgenossenschaft von vornherein vorhanden ist. Eine Genossenschaft hat Zweck und Inhalt, wenn möglichst gleichartige Personen sich zur Bekämpfung eines wirtschaftlichen Nachteils zusammenschließen. Je weniger dieser vorhanden ist, um so mehr wird erfahrungsgemäß außerwirtschaftliche Propaganda getrieben. Im Wirtschaftsleben sorgt der Wettbewerb der Verkäufer für möglichste Verbilligung des Zwischenhandels, wie die tüchtige Hausfrau durch Umfrage und Probe feststellt. Die Konsumgenossenschaft ist ihm dort überlegen, wo ihr kapitalistischer Filialbetrieb den rückständigen Handwerksbetrieb des Krämers verdrängt. In steuerlicher Hinsicht ist zudem die Genossenschaft durch die teilweise Rückvergütung des Geschäftsüberschusses als unversteuerter Rabatt im Vorteil.

Die Umkehrung dieser betriebstechnischen Erwägung führt zu demselben Schlusse. Angenommen, die Verbraucherorganisationen faßten alle Nachfrage zusammen, so ist die Folge, daß die Preise steigen, denn die Preissteigerung wird nicht nur von der Menge, sondern auch von der Dringlichkeit der Nachfrage bestimmt. Anderseits hat die einzelne Hausfrau erkannt, daß im ständigen Kundenwerben der konkurrierenden Ver-



käufer ein preisdrückender Umstand besteht. Bei fallendem Angebot, wie in den jetzigen Kriegszeiten, wirkt die geschlossene Nachfrage um so preissteigernder, als sie die Fehlmenge deutlicher erkennen läßt. Eine allgemeine Käufervereinigung müßte aber notwendigerweise eine Uniformierung des Verbrauches und damit des Geschmackes entweder voraussetzen oder zur Folge haben, die in keinem Falle eine Kulturbereicherung des gerade auf Vielseitigkeit aufgebauten Wirtschaftslebens bedeutete. Solche Zustände zu weitgehender Gleichmäßigkeit des Verbrauches werden zum Beispiel aus englischen Industriebezirken abschreckend genug berichtet.

Was die Beziehungen des Konsumgenossenschaftswesens zum Sozialismus angeht, so trägt der an sich indifferente Betrieb eben die Färbung der Partei, der er mehr oder weniger nahe steht. Alle Parteien besitzen Käufervereinigungen, die sich derselben Wirtschaftsmethode des Konsumvereins unter den widersprechensten Ideologien bedienen.

Ein Wirtschaftsbild über Genossenschaftswesen, das besonders gern mit agitatorischen Forderungen des Gemütes verquickt wird, läßt sich nur gewinnen, wenn man von jeglicher Ideologie absieht und man die rein wirtschaftlichen Vorgänge, weder als Freund noch als Gegner, objektiv zu fassen sucht. Der Wert der Verbrauchsnachfrage der Frau liegt gerade darin, daß sie in der zunehmenden Mechanisierung des Wirtschaftslebens durch außerwirtschaftlich begründete Forderungen des wechselnden Geschmackes und der Mode immer neue Anregung zur Bedarfsdeckung gibt.

Das dritte von der Hausfrau handelnde Büchlein gibt als ersten Aufsatz eine sachliche Darstellung Briefs über die Entwicklung und Verfassung der Hauswirtschaft innerhalb der Volkswirtschaft. Ausgehend von der früheren, ländlichen, selbstversorgenden Hauswirtschaft mit ihrer anspruchslosen, vorwiegend pflanzlichen Ernährung, mit ihrer Abhängigkeit von den Schwankungen nach Art und Ertrag der Ernte und von der Jahreszeit, schildert er die Wandlung in die einkaufende, städtische Hauswirtschaft, ihr Gegenteil. Diese wird gekennzeichnet, daß der größere Teil der Hausfrauentätigkeit, die Selbsterzeugung, die Vorrathaltung, die Herstellung von Dauerware und sogar ein Teil der Zubereitung durch Anbietung gebrauchsfertiger Nahrungsmittel von Industrie und Handel übernommen wurde. Wünschenswert wäre eine vertiefende Begründung, warum die Dinge so lagen und sich so entwickeln mußten, und welchen Einfluß die zunehmende industrielle Erwerbstätigkeit der Frau ausübt.

Die bekannten, aus den Haushaltrechnungen sich ergebenden Verbrauchsbilder geben keinen Aufschluß über die Veredelung, welche die Gütermenge in der Hauswirtschaft erfuhr. Bei gleichem Mengenverbrauch können ganz verschiedene Leistungen durch wirtschaftliche Verteilung und Aufbereitung erzielt werden. Gerade hierin liegt der Kern der zu erstrebenden Wirtschaftlichkeit im Haushalt. Sicherlich sind mit dem Übergang in die städtische Haushaltführung den breiteren Schichten wertvolle hausfrauliche Kunstfertigkeiten verlorengegangen, die der Verfasser in richtig erkannten Unterschieden von planmäßigem und planlosem Haushalt angibt.

Die öffentliche Regelung des fallenden Angebots an Lebensmitteln hat nun plötzlich die städtische Hauswirtschaft rückgebildet und ihre Tätigkeit wieder vergrößert. Bei dem Begriff „Hamstern" ist richtig gesehen, daß ihm neben subjektiver Angst die durch Wirtschaftsänderung bedingte Vorratsbildung zugrunde liegt.

Ein zweiter Aufsatz von Voß-Zietz beschäftigt sich mit der praktischen Hauswirtschaft im Kriege. Die Verfasserin schildert die bekannten Nöte des Einzelnen unter dem Zwange der öffentlichen Regelung, wie sie sich auf dem Lande und mehr noch in der Stadt ergaben. Inwiefern die einzelne volkswirtschaftliche Erscheinung unter der Kriegslage ein so ganz anderes Bild ergeben mußte, wird nicht angegeben.

Unbedingt zu unterstützen ist die praktische Forderung, zukünftig jeder Frau durch mindestens einjährigen Unterricht die einwandfreie, volkswirtschaftliche Haushaltführung zu ermöglichen; dies um so mehr, als die Haushaltführung die verschiedensten Gebiete umfaßt. Der Hausfrau wird dann ermöglicht, ihre Tätigkeit mehr im Rahmen unseres engeren Wirtschaftslebens zu verstehen und seine Güter richtig zu bewerten.

Stegemann-Runk beschließt das Heft mit der Mitarbeit der Frauen im Dienste des Kriegsernährungsamtes. Sie nennt die Aufgaben des Frauenbeirats und die 31 zur Mitarbeit herangezogenen Frauenvereinigungen.

Berlin, August 1918 W. Tils

Feld, Wilhelm: Anti-Dumping, Prämienklausel und Ausgleichzölle als weltwirtschaftliche Kampfmittel gegen fremdländische Ausfuhrförderung. Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1918. 8°. III und 31 S.

Wie im Waffenkriege, so sind es auch im künftigen friedlichen Kampf um den Weltmarkt die Mittel der Verteidigung und des Angriffs, die zu gleicher Zeit geschaffen werden. Typisch für diese doppelte Stellung sind die Vereinigten Staaten, die Feld zum Ausgangspunkt seiner inhaltreichen Studie dienen. Der Förderung der Ausfuhr dient das (inzwischen angenommene) Webb-Gesetz, das das Trustverbot für die Ausfuhr aufhebt. Unter seinem Schutze entstehen jetzt in Amerika Ausfuhrgesellschaften, ein Seitenstück der Handelskompagnien der merkantilistischen Wirtschaftspolitik, deren Tätigkeit bezeichnenderweise von England mit besonderem Mißtrauen betrachtet wird. Der „Statist" vom 17. August 1918 weist mit Besorgnis darauf hin, daß diese Maßnahme das Dumpen direkt erleichtere. Gedumpt zu werden, insbesondere von Deutschland, ist aber die große Furcht der Vereinigten Staaten selbst, übrigens ein nicht geringes Kompliment für die deutsche Wirtschaft. Der Geschichte der Anti-Dumping-Gesetzgebung, die in der Dumping-Klausel der am 10. Juli 1916 vom Repräsentantenhause angenommenen Revenue-Bill gipfelt, geht Feld nach. Er gibt dabei auch eine kurze Schilderung der einschlägigen Gesetzgebung Canadas (1904 und 1907), Australiens (1906), der Südafrikanischen Union (1914).

Während das Dumpen selbst eine alte Erscheinung des internationalen Konkurrenzkampfes ist — der umfassendste und wichtigste Fall seiner Anwendung ist wohl die Überschwemmung des Kontinents mit englischen Waren nach den Napoleonischen Kriegen —, ist die bewußte Abwehr dagegen jung. Das ist begreiflich, weil die Absicht des Dumpens exakt sehr schwer nachzuweisen ist. Anders steht es mit den Ausfuhrprämien des Staates, gegen die sich als Kampfmittel Prämienklauseln richten. Solche Prämienklauseln weist Feld schon für eine Reihe von Handelsverträgen aus den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts nach. Er behandelt dann weiter autonome Maßnahmen der Einfuhrstaaten zur Bekämpfung ausländischer Ausfuhrvergütungen; ferner die Frage der Zulässigkeit der Rückerstattung gezahlter Zölle und innerer Verbrauchsabgaben, die im deutsch-schweizerischen Mehlkonflikt von 1907/8 eine große Rolle spielte, und endlich das Verhältnis von Meistbegünstigung und Ausfuhrprämien und Strafzöllen. Für die künftigen handelspolitischen Kämpfe ist die fleißige Arbeit überaus lehrreich.

Bonn a. Rh. W. Wygodzinski

Fürst, Artur: Die Welt auf Schienen. Eine Darstellung der Einrichtungen und des Betriebs auf den Eisenbahnen des Fernverkehrs nebst einer Geschichte der Eisenbahn. 529 S. gr. 8°. 422 Abb. 4 Tafeln. München 1918, Verlag von Albert Langen. 20 Mk.

In den zivilisierten Gebieten der Erde wird kaum jemand leben, der nicht auf der Eisenbahn gereist ist, der die Eisenbahn nicht zur Beförderung von Gütern und Nachrichten benutzt hat. Eine gewaltige Zahl von Angestellten und Arbeitern ist mit der Verwaltung und dem Betriebe der Eisenbahnen beschäftigt. Nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Menschheit besitzt eine genauere Kenntnis von der Technik dieses Betriebsmittels. Man sieht ja täglich vor Augen, daß eine von Dampf oder elektrischer Kraft betriebene Maschine auf fester, eiserner Spur dahinfährt und Personen- und Güterwagen zieht. Aber wie diese Maschine beschaffen, wie sie entstanden ist, welche Fortschritte in ihrem Bau und dem Bau der Wagen im Laufe der Zeit gemacht sind, welches die Bedeutung der Schienenstraße, was alles erforderlich ist, damit die Maschine mit Sicherheit und ohne Gefahr ihren Weg zurücklegen kann, darüber sind nur wenige genauer unterrichtet. Nun gibt es eine Reihe guter Lehrbücher und Handbücher, aus denen man alles das lernen kann. Diese sind aber für den technisch vorgebildeten Leser bestimmt, und für ihr richtiges Verständnis sind technische Vorkenntnisse erforderlich.

Der Verfasser des vorliegenden Buches hat sich die Aufgabe gestellt, die Technik des Eisenbahnwesens in einer für jeden gebildeten Leser verständlichen Form zu schildern. Dabei aber soll der Leser nicht nur einen klaren Begriff von der gewaltigen Größe dieser Erfindungen bekommen, sondern er soll sich für diese Großtaten des menschlichen Geistes bewundernd begeistern. Um einer solchen Aufgabe gerecht zu werden, ist nicht nur eine gründliche Kenntnis der Eisenbahntechnik und des Eisenbahnbetriebes erforderlich — der Verfasser ist Eisenbahntechniker —,

sondern auch eine besondere Gabe der Darstellung. Und diese besitzt der Verfasser in hohem Grade. Es zeigt dies schon die Art und Weise, wie er seinen Stoff anfaßt. Er läßt seine Leser eine Eisenbahnfahrt vom Anhalter Bahnhof in Berlin in einem D=Zug über Halle nach München unternehmen und begleitet ihn auf dieser Reise, indem er genau alle die Vorgänge schildert, die auf einer solchen Reise sich ereignen, die Vorkehrungen und die Leistungen, die erforderlich sind, um die Reise sicher zurückzulegen, die mit jeder Reise verbundenen Gefahren, die Sicherheitsmaßregeln, die getroffen sind, um alle diese Gefahren, soweit es möglich ist, zu vermeiden und den Reisenden an sein Ziel zu befördern. Der aufmerksame Reisende wird ja selbst beobachten, wie es bei der Abfahrt eines Zuges auf dem Bahnhof zugeht; er sieht die Lokomotive, sieht unterwegs die Signale, die Krümmungs= und Neigungszeiger längs der Bahn; er freut sich des Behagens in dem am Abend hell erleuchteten, im Winter durchwärmten Wagen; er wirft einen Blick auf die Schienen und hat es längst verlernt, sich zu wundern, wenn die Bahn über lange Brücken, durch dunkle Tunnel führt, wenn sie hohe Berge erklettert. Aber all das sind ihm Selbstverständlichkeiten. Wir sind an die Regelmäßigkeit und die Sicherheit des Betriebes so gewöhnt, daß wir, wenigstens in friedlichen Zeiten, uns ärgern und die Verwaltung scharf tadeln, wenn einmal nicht alles so klappt, wenn der Zug sich verspätet, wenn kleinere oder größere Betriebsstörungen oder gar Unfälle eintreten. Derartige Mißstimmungen werden verschwinden, wenn, wie der Verfasser in dem Geleitwort treffend bemerkt, „bekannt geworden ist, welche fast unübersehbare Fülle von Anlagen und Einrichtungen geschaffen werden mußten, damit die Reisenden mit der beschwingten Eile des Zuges von Ort zu Ort gelangen können, welche gewaltige Arbeit täglich von neuem geleistet werden muß, um den Betrieb regelmäßig und unter Sicherung von Gesundheit und Leben der Reisenden durchzuführen".

Aber eine derartige Verteidigung, möchte ich sagen, der Eisenbahnen gegen ungerechte Angriffe ist nicht der Hauptzweck des Buches. Der Verfasser hat vielmehr die Absicht, den Leser, und zwar in erster Linie den nicht fachmännisch vorgebildeten Leser, über alle technischen Einrichtungen, die zur Eisenbahn gehören, gründlich zu belehren. Er schildert daher ausführlich den Bau und die Anlage, die Unterhaltung der Eisenbahn, die Schienenstraße in ihrer Entwicklung von der ersten Zeit der hölzernen Schienen der Bergwerke bis zu den schweren Stahlschienen der Jetztzeit, die Lokomotive, die Personen= und Güterwagen, die Wagenkuppelung, die Bremsen, die Bahnhöfe, die Signale, die Aufgaben des zur Überwachung des Bahndienstes vorhandenen Heeres von Beamten und Arbeitern, die Fahrpläne, die Fahrkarten, und dies alles in einer fesselnden und anschaulichen Darstellung. Diese gewinnt noch besonderen Reiz dadurch, daß alle diese Einrichtungen von ihren Anfängen bis zu ihrer jetzigen, fast vollkommenen Gestalt geschildert werden. Im Titelbilde wird z. B. die erste berühmte Lokomotive von George Stephenson neben eine der schwersten Lokomotiven von Europa gestellt, und ihre Eigenschaften werden verglichen. Es gibt kein besseres Mittel, die Fortschritte der Lokomotiven uns sozusagen auf e i n e n Blick zu veranschaulichen.

Die Darstellung der Bremsen geht von den ersten Anfängen der Handbremse bis zu der neuesten großen Erfindung der Kunze-Knorr-Bremse. Ebenso gelangen die neuesten Stellwerkseinrichtungen zur Darstellung. Der Text wird durch eine große Anzahl ausgezeichneter Abbildungen erläutert.

Ich will nur diese wenigen Einzelheiten herausgreifen. Der Leser wird geradezu mit Spannung den Verfasser begleiten. Bei aller Gewandtheit und Glätte in der Form sind seine Ausführungen dabei keineswegs oberflächlich. Der Verfasser steigt gründlich in seinen Stoff hinein, er verlangt dann auch von seinem Leser ernstes Nachdenken; denn so einfach sind manche Gegenstände nicht, die er schildert, und er will nicht allein unterhalten, sondern belehren.

Die drei letzten Kapitel behandeln in gesonderter Darstellung die Zahnrad- und Seilbahnen, die Triebwagen und die elektrischen Lokomotiven für die Hauptbahnen. Die Kleinbahnen und Straßenbahnen sollen später in einem besonderen Werke dargestellt werden.

Das Buch beginnt mit einer geschichtlichen Einleitung. Auf eine Schilderung des Reisens in der Zeit vor den Eisenbahnen folgt eine Darstellung der Entwicklung der Lokomotive von ihren Vorläufern bis zu George Stephenson, dem eigentlichen Schöpfer des „größten Wunderwerks unserer Zeit" und der Eröffnung der ersten Eisenbahnen. Daran schließt sich die Geschichte des Eisenbahngleises und unter der Überschrift: „Eisenbahnfrühling in Deutschland" eine Darstellung des Beginns des Zeitalters der Eisenbahnen in Deutschland, wobei mit Recht das Wirken von Fr. List in den Vordergrund gestellt wird.

So sehr der Verfasser von seinem Stoff begeistert ist, so ist sein Urteil doch ein ruhiges, streng sachliches. Er hütet sich vor Übertreibungen. Das zeigt sich besonders auch in dem Schlußkapitel, in dem er zum Beispiel vor übertriebenen Erwartungen von einer maßlos gesteigerten Schnelligkeit der Eisenbahnen und von der Entwicklung des Flugzeugwesens warnt, während er anderseits eine weitere Vervollkommnung der Eisenbahnen durch fortschreitende Elektrisierung erwartet.

Ich beschränke mich auf diese wenigen Andeutungen über den Inhalt und den Zweck dieses Buches. Ich möchte es aber ganz besonders allen Lesern dieser Zeitschrift warm empfehlen. Uns Nationalökonomen wird vielfach, und nicht mit Unrecht, zum Vorwurf gemacht, daß wir uns zu sehr auf die rein theoretische Behandlung wirtschaftlicher Fragen beschränken, daß wir an der Praxis, besonders an der technischen Entwicklung des Wirtschaftslebens, oft vorbeigehen. Der Techniker ist, anders als solche unserer Berufsgenossen, seit Jahren mehr und mehr bemüht, in die rein theoretische Volkswirtschaftslehre einzudringen. Ich verkenne gewiß nicht die Schwierigkeit des Erfassens technischer Probleme für einen auf ganz anderer Grundlage gebildeten Gelehrten. Aber dieses Buch bietet die Gelegenheit, mit verhältnismäßig geringer Mühe gediegene und in der Regel ausreichende technische Kenntnisse und klare Anschauungen auf einem sehr wichtigen Gebiete der Volkswirtschaftslehre zu erwerben, vor allem aber ein allgemeines Verständnis für die Wichtigkeit aller dieser Fragen sich anzueignen. Und diese Gelegenheit sollte

kein Jünger der Volkswirtschaft sich entgehen lassen. Niemand wird das eingehende Studium dieses Buches bereuen.

Berlin-Wilmersdorf A. v. der Leyen

Pinner, Felix: Emil Rathenau und das elektrische Zeitalter. Leipzig, Akademische Verlagsgesellschaft m. b. H. Leipzig.

In der Sommerwendnacht 1915 schloß Emil Rathenau für immer die Augen.

Die Literatur, die in den letzten drei Jahren über ihn erschien, ist bereits stark angeschwollen. Sollen wir diese schnelle Würdigung des Lebenswerkes Emil Rathenaus begrüßen? Hierüber können Zweifel entstehen. Manchem seiner Entschlüsse stehen wir vielleicht noch nicht mit einem genügend großen Zeitabstand gegenüber. Auch wird das für die Beurteilung Rathenaus notwendige vorhandene Material heute kaum vollzählig verfügbar sein.

Anderseits lebt aber noch eine Reihe von Mitarbeitern, Freunden, Bekannten des verstorbenen Altmeisters der Elektrotechnik, die Zweifel klären und durch Mitteilung eigener Erlebnisse das Bild des großen industriellen Kaufmanns und Finanziers vervollständigen können. Und — soweit ich sehe — haben bisher nur solche Männer das Wort ergriffen, die persönliche Beziehungen zu Rathenau unterhielten. Dies gilt insonderheit auch von dem Herausgeber des oben genannten Buches.

Im vorigen Jahr besprach Schmoller in diesem Jahrbuch[1] die im Springerverlag erschienene Abhandlung: Emil Rathenau und das Werden der Großwirtschaft. Die großen Verdienste des verstorbenen Generaldirektors der A. E. G. wurden in dem Buch gewürdigt, im übrigen eine meisterhaft knappe Behandlung der wichtigen technischen Probleme, des Aufbaus der Elektrotechnik gegeben. Die nationalökonomischen Fragen traten gegen die technischen zurück.

Das gerade Gegenteil ist bei der Pinnerschen Schrift, die eine glückliche Ergänzung des Riedlerschen Buches darstellt, der Fall. Bei Pinner kommt die reine Technik etwas reichlich zu kurz. Wie anregend wäre es beispielsweise gewesen, den Kampf zwischen Gleichstrom- und Wechselstromtechnik in den neunziger Jahren kurz zu schildern; die große Unsicherheit, die damals selbst in Fachkreisen über die zweckmäßige Errichtung der Zentralen, der Leitungen, der Isolierungen, der Apparate usw. herrschte, zu beleuchten; zu betonen, daß Elektrizitätswerke, kaum vollendet, infolge der seit Beginn des Baues fortgeschrittenen Technik fast schon veraltet waren[2].

Doch Pinner will gerade die Behandlung volkswirtschaftlicher Fragen in den Vordergrund stellen. Er will das Bild der Persönlichkeit Emil Rathenaus in einen doppelten Rahmen fassen; der innere soll die Geschichte der A. E. G., der äußere die allgemeine deutsche Wirtschaftsentwicklung seit Rathenaus Betätigung darstellen.

---

[1] Band 41, Heft 1, S. 461—466.
[2] Hierüber bringt auch Riedler nur wenige Angaben.

Diese Aufgabe ist — um es gleich vorweg zu sagen — glänzend gelungen.

Die ersten Abschnitte über die Jugendjahre bringen dem Kenner nichts Neues. Die Angaben entstammen größtenteils der von Rathenau angefangenen Selbstbiographie, die bereits Riedler wörtlich gebracht hat.

Im weiteren Verlauf der Abhandlung berührt es sympathisch, die Verdienste anderer großer Männer, besonders die Werner v. Siemens', in vollem Umfange gewürdigt zu sehen. Auch die Leistungen der Mitarbeiter Emil Rathenaus, vornehmlich des Organisators Deutsch, dann auch die von Mamroth, Jordan, Walther Rathenau, Klingenberg, Pforr, alles erste Namen im A. E. G.-Konzern und in der Elektroindustrie, werden gebührend beleuchtet.

Es ist unmöglich, hier im einzelnen auf die Fülle des Stoffes einzugehen, die das 400 Seiten starke Buch enthält. Es wird gezeigt, wie Emil Rathenau in der Krisis des Jahres 1873 seine organisch gut gegliederte und reichlich beschäftigte Maschinenfabrik liquidieren mußte, weil seine Bank, von dem finanziellen Zusammenbruch besonders heftig betroffen, die notwendige Zuführung neuer Geldmittel verweigerte.

Im Jahre 1875 war die Auflösung vollendet, und nun — ganz merkwürdig für eine solche Arbeitsnatur, wie Rathenau es war — blieb er acht lange Jahre, sonst die schaffensreichsten Mannesjahre, ohne eine eigentliche Beschäftigung. Erst als 45jähriger geht er an die Gründung einer Studiengesellschaft heran, die den doppelten Zweck hatte, praktische Erfahrungen für die Glühlampentechnik zu sammeln und das Publikum mit dem neuen Edisonlicht bekannt zu machen.

Ein Jahr später, am 19. April 1883, wurde die Deutsche Edison-Gesellschaft mit einem Aktienkapital von 5 Mill. Mk. ins Leben gerufen; aus ihr entstand die A. E. G.

Was hat Emil Rathenau geleistet? Welche überragenden, genialen Fähigkeiten besaß er, daß er den gigantischen A. E. G.-Konzern aufbauen, daß er die gesamte deutsche Elektrotechnik und weite Kreise unserer übrigen Industrien so stark beeinflussen konnte?

Als positiver T e c h n i k e r reichte er nicht entfernt an Werner v. Siemens heran, aber er besaß oft den größeren technischen Weitblick. So war er der erste, der selbst gegen die Autorität eines Edison schon 1883 für die Entwicklung der Großmaschinen — und dadurch bedingt des Zentralenbaues — und der Kraftübertragung eintrat.

Glühender Optimismus überfiel ihn bei solchen Gelegenheiten; der Rausch des Schaffens durchzitterte ihn. Schritt er aber zur Ausführung seiner Pläne, so stieg schwärzester Pessimismus vor ihm auf. „Dann quälte er sich und seine Mitarbeiter mit immer neuen Fragen und Entwürfen.“

Er selbst war kein großer Erfinder oder ein Entwerfer von Einzelheiten. Fast immer aber war seinem zähen Durchhalten an der Endidee — mußten nicht selten auch viele Wege umsonst betreten werden — der Erfolg beschieden. Vergeblich waren seine Bemühungen dagegen beispielsweise bezüglich der Nernstlampe; sie täuschte, trotzdem Millionen

von Mark für Vervollkommnung der Fabrikation geopfert wurden, die in sie gesetzten Hoffnungen.

Eins aber war Emil Rathenau: ein technischer Kritiker von erstaunlichem Scharfblick. Diese Eigenschaft, verbunden mit der Fähigkeit, die Absatzmöglichkeiten der Erzeugnisse — manchmal ganz neuer Fabrikate — zu erkennen und vorauszuahnen, gab ihm die charakteristische Prägung des industriellen Kaufmanns.

Pinner bemerkt durchaus richtig, daß Emil Rathenau nicht im Händlerischen, sondern im Industriellen wurzelte. Den Ausbau der weitverzweigten Absatzorganisation der A. E. G., die vor dem Kriege 300 kaufmännisch-technische Büros an allen bedeutenden Plätzen des In- und Auslandes unterhielt, überließ er seinem ältesten Mitarbeiter Deutsch. Aber die Leitung der großzügigen Werbetätigkeit seines Riesenkonzerns war eine seiner ureigensten Aufgaben. Letzten Endes stellte Rathenau den wirtschaftlichen Erfolg immer über den technischen. —

Aber Emil Rathenaus technische und kaufmännische Begabung — die hier ja nur ganz flüchtig angedeutet werden kann —, seine Zielstrebigkeit und sein Weitblick waren nicht das Typische, das ihn von anderen führenden Industriellen und Kaufleuten, an denen Deutschland keinen Mangel hatte, unterschied. Seinen größten Ruhm verdiente er sich als „Industriefinanzier", wie man ihn immer wieder bezeichnet hat.

Bei der Finanzierung der vielen Unternehmungen seines Konzerns beschritt er Wege, die niemand — auch im Auslande nicht — vor ihm und neben ihm gewandelt ist. Durch seine Finanzierungsmethoden hob er sich über die anderen führenden Männer Deutschlands empor und schuf sich seinen eigenen Platz.

Die bitteren Erfahrungen, die er bei der Liquidation seiner Maschinenfabrik und später noch einmal in den ersten Zeiten des Bestehens der Berliner Elektrizitätswerke mit seinen Geldgebern gemacht hatte, zwangen ihn innerlich förmlich, sich — soweit angängig — von seinen Bankinstituten unabhängig zu machen. Sein Pessimismus rechnete mit allen möglichen Gefahren; ihnen zu begegnen, unterhielt er ständig ein hohes Bankguthaben und häufte offene und stille Reserven auf. Diese nahm er aus den Jahresgewinnen, aus zurückhaltend angewandtem Aktienagio und zum Teil auch aus Buchvorteilen, die bei Transaktionen unter Ausnutzung dieses Aktienagios entstanden, und die der A. E. G. gestatteten, andere Fabrikationswerte sehr niedrig zu erwerben oder sie sehr niedrig in die Bilanz einzustellen.

Die vorsichtige Art des Bilanzierens, die aber keineswegs eine ungesunde Thesaurierung war, stärkte die wirtschaftliche Stellung der A. E. G. ganz außerordentlich. Emil Rathenaus Finanzmethode ist für viele Unternehmungen der verschiedensten Industriezweige vorbildlich und somit volkswirtschaftlich von einschneidender Bedeutung geworden. Man muß Dr. Walther Rathenau recht geben, wenn er in der ersten Kriegsgeneralversammlung der A. E. G. darauf hinwies, daß die großen Reserven der industriellen Unternehmungen, dieses „Mark im Knochengerüst des deutschen Industriekörpers", die schnelle Umstellung und Leistungs-

fähigkeit der deutschen Industrie im Kriege in erster Linie ermöglicht hätten. —

Zum Schluß bringt Pinner ein Charakterbild des Menschen Rathenau; er schildert ihn mit seinen Vorzügen und seinen kleinen Schwächen. —

In einer schönen, gepflegten Form werden außer der Persönlichkeit Emil Rathenaus die verschiedenen volkswirtschaftlichen Probleme jener Epoche behandelt, die den gewaltigen Aufschwung des industriellen Deutschlands bedeuten; den glänzendsten Siegeslauf aber nahm die erst neu geschaffene Elektroindustrie, geführt zunächst von Werner v. Siemens, später von Emil Rathenau.

Das Buch ist in fesselnder Weise geschrieben. Es ist dem Verfasser mit großem Geschick gelungen, ein Werk zu schaffen, dessen Studium allen Interessenten, vor allem auch den Volkswirtschaftlern, warm empfohlen werden kann.

Berlin Hugo Heinricy

Schumacher, Fritz: Die Reform der kunsttechnischen Erziehung. Herausg. vom „Deutschen Ausschuß für Erziehung und Unterricht", 3. Band. Leipzig, Quelle & Meyer.

Wenn hier in einer volkswirtschaftlichen Zeitschrift berichtet wird von der neuesten Veröffentlichung des „Deutschen Ausschusses für Erziehung und Unterricht", die sich mit den Erziehungsfragen des Architekten und der ihm verwandten Berufe beschäftigt, so hat das eine doppelte Berechtigung.

Zunächst stößt die Schrift überall in ihren Erörterungen auf die neuen Gesichtspunkte, die sich für die Architektur ergeben aus der wachsenden Notwendigkeit eines engen Zusammenhanges zwischen baulichen und volkswirtschaftlichen Fragen. Immer deutlicher zeigt sich ja, daß die Entgleisungen baulicher Natur, unter denen unsere Zeit leidet, gar nicht aus einem Versagen der Kunst des Bauens, sondern aus dem Versagen der volkswirtschaftlichen Grundlage, auf welcher sich diese bauliche Ausübung heute entwickeln muß, beruht. Erst die Lösungen auf dem Gebiet des Städtebaues und dem besonderen Gebiete der Wohnungsfrage werden die Wirrnisse der Baukunst zu klären ermöglichen.

Aber es sind nicht nur solche unmittelbaren Zusammenhänge, um die es sich handelt. Die Schrift trägt den Untertitel: „Ein Beitrag zum Aufstieg der Begabten", und man kann wohl ganz allgemein sagen, daß diese Frage der Auswertung der Begabung, die der „Deutsche Ausschuß" vor allem auf sein Programm geschrieben hat, eine Frage der „Volkswirtschaft mit geistigen Gütern" ist, die der Beachtung des Sozialpolitikers bedarf. Die erste Veröffentlichung des Ausschusses hat lebhaften Widerhall gefunden, weil sie zum erstenmal dieses Problem des „Aufstiegs der Begabten" [1] durch eine große Reihe namhafter Fachleute

[1] Der Aufstieg der Begabten. Vorfragen. Im Auftrage des Deutschen Ausschusses für Erziehung und Unterricht herausg. von Peter Petersen. Leipzig 1916, Teubner.

in programmatischem Überblick entrollte. In der zweiten Schrift behandelte Eduard Spranger die Frage von „Begabung und Studium“ [1] unter dem besonderen Gesichtswinkel der Universitäten; jetzt will diese dritte, soeben erschienene Schrift eine Lücke des ersten Bandes, in dem unter all den vielen Berufen der Baukünstler ausgelassen war, auszufüllen versuchen. Sie beschäftigt sich mit der Auswertung der Begabung in der Erziehung des Architekten unter besonderer Berücksichtigung der Technischen Hochschule.

Man kann einen Läufer, der vorwärts strebt, durch vielerlei Dinge hemmen, — nicht nur durch Schlagbäume, die auf seinem Wege errichtet sind, sondern auch dadurch, daß man seine Muskeln nicht gleichmäßig zur Entwicklung bringt, daß man ihm überflüssiges Gepäck aufbürdet oder daß man ihm unklare Ziele weist. Diese mancherlei Möglichkeiten spiegeln sich in vier verschiedenen Gruppen von Fragen, mit denen sich die Schrift beschäftigt: den Hemmungen, die dem natürlichen Aufstieg entgegenstehen können durch Fragen der Berechtigung, den Hemmungen in der Vorbildung, Hemmungen in der Organisation des Studiums und Hemmungen in der Organisation des Examens.

Die erste Frage liegt beim Architektenberufe besonders schwierig, weil die künstlerische Seite, die er umfaßt, jeder offiziellen Beglaubigung durch Berechtigungen überhaupt widerstrebt, während die unlösbar damit verbundene praktische, ins Leben der öffentlichen Verwaltung eingreifende Seite, schon im Hinblick auf den Kampf um die Befreiung von juristischer Bevormundung, ein bestimmt geregeltes Berechtigungswesen unumgänglich verlangt. Die Schrift kämpft deshalb nicht etwa gegen das sogenannte Diplomexamen, sondern zunächst nur um einen freien und gerechten Weg, der zu diesem Examen führt.

Die Auseinandersetzungen, die damit zusammenhängen, berühren dann zugleich die weitergehende Frage, ob die allgemeine, der fachlichen Ausbildung vorangehende Erziehung unserer Jugend den Anforderungen gerecht wird, die man stellen kann hinsichtlich eines gleichmäßigen Weckens der Vorbedingungen für abstrakt-geistige und für praktisch-gestaltende künftige Betätigung. Hier gilt es ganz allgemein, einen Ausgleich zu suchen gegenüber einer Einseitigkeit unseres augenblicklichen Schulsystems, in welchem die Übung des begrifflichen Erkennens als der eigentliche Zielpunkt der Erziehung hingestellt wird, während das anschauliche Erfassen gleichsam nur als niedrigere Stufe des Erkennens betrachtet und demgemäß vernachlässigt zu werden pflegt. Die neueren Bestrebungen, die dahin gehen, die Werkarbeit als Pflichtfach, nicht nur in den Volksschulen, sondern in allen Schulen, einzuführen, sind ein besonders beachtenswerter Teil der Gegenbewegung gegen diese Hemmung in der Vorbildung gestaltender Begabung.

Die eigentliche berufliche Erziehungsfrage beginnt nun aber erst auf der Hochschule. Es würde zu weit führen, in diesem Rahmen anzudeuten, welche Folgerungen die Schrift aus der immer mehr steigenden Über-

[1] Begabung und Studium von Prof. Dr. Eduard Spranger. Leipzig, Teubner.

lastung des Architekten mit neuen Sonderfächern für die Konzentrierung in der Übermittlung der Hilfswissenschaften zieht. Auch von den Überlegungen, die sich auf eine Reform des Examens beziehen, kann nur so viel gesagt werden, daß das Ziel der Vorschläge dahin geht, seinen augenblicklich ganz starren Charakter elastischer zu machen und es den individuellen Eigentümlichkeiten wertvoller Begabung anzupassen durch die Einführung eines Systems von Wahlfächern und von Zusatzfächern.

Nachdem so die einzelnen Hindernisse des Aufstiegs näher betrachtet sind, setzt die Schrift dann noch mit besonderem Nachdruck auseinander, wie nicht nur bezüglich des Aufstiegs in die Höhe, sondern vor allem auch bezüglich der rechten Verteilung in die Breite, eine Mißwirtschaft mit Begabung getrieben wird. Einen wesentlichen Grund hierfür sieht sie in der überlebten Form der heutigen Abgrenzung zwischen den öffentlichen Erziehungsanstalten, in denen die verschiedenen gestaltenden Betätigungen geübt werden. Ausgehend von der „freien" Kunst hat eine Schrift von W. v. Seidlitz[1] diese Frage neuerdings bereits angeschnitten. Sie knüpfte an den Vorschlag Wilhelm v. Bodes an, zwecks einer besseren Bewirtschaftung künstlerischer Begabung die Akademien und die Kunstgewerbeschulen zu vereinigen. In der vorliegenden Veröffentlichung wird ausgeführt, daß dieser Gesichtspunkt den Radius des Umkreises, in welchem eine Neugruppierung erwünscht wäre, längst nicht weit genug zieht. Ebenso wichtig wie die Beseitigung der künstlichen Grenzen zwischen Kunstgewerbe und freier Kunst ist die Beseitigung der Grenzen zwischen Architektur und Kunstgewerbe und zwischen Architektur und „freier" Kunst. Die unnatürliche Absonderung dieser ineinander überfließenden Gebiete des Gestaltens ist zum großen Teil schuld an so manchem traurigen Irrläufer der Begabung und an so vielen verkrüppelten Entwicklungserscheinungen in jedem dieser Berufe.

Nimmt man aber den Architekten mit hinein in den Kreis der zusammengehörenden Gebiete des Gestaltens, so darf man auch vor dem Bauingenieur nicht haltmachen. Gerade die neuesten und fruchtbarsten Erscheinungen, die sich in unserer Zeit in der Baukunst regen, zeigen, daß in einem immer engeren Ineinandergreifen dieser beiden Gebiete eine Hoffnung und eine Pflicht der Zukunft liegt.

Ob man nun diese große Gruppe der Gebiete des Gestaltens als in sich abgeschlossenes Gebilde betrachtet oder die Folgerung aus diesen Erörterungen dahin ziehen will, daß der Kreis der Technischen Hochschule sich bis zum Kunstgewerbe und darüber hinweg bis zum Meisteratelier der heutigen Akademien erweitern müßte, ist eine Frage für sich. Es galt in dieser Schrift zunächst nur, die inneren Zusammenhänge und ein daraus entstehendes Wunschbild zu zeichnen; die praktische Lösung kann und muß eine Frage bleiben, die einstweilen nur von Fall zu Fall betrachtet zu werden vermag. Die Schrift sah ihre Aufgabe vor allem darin, darauf hinzuweisen, daß neben dem Problem des Aufstiegs das Problem der Verteilung der gestaltenden Begabung eine ausschlaggebende

---

[1] W. v. Seidlitz, Die Zukunft der Vorbildung unserer Künstler. Leipzig 1917, Seemann.

Rolle spielt, und daß dieses der Lösung einen wesentlichen Schritt nur dann näher gebracht werden kann, wenn eine Berufsgruppierung in unserem Erziehungswesen überwunden wird, die sich mit jedem Jahre als unnatürlicher und unwahrer erweist.

Es wird in den schweren Zeiten, denen wir entgegengehen, auch vom Standpunkt der Volkswirtschaft eine unserer wichtigen Aufgaben sein, den Acker unserer Erziehung in den Zustand zu bringen, der die kräftigste und reichste Frucht verbürgt. Das Lebensgut, auf das wir unsere Hoffnungen bauen, wächst ja auf diesem Acker, nichts darf auf ihm verlorengehen.

Berlin Fritz Schumacher

Siegel, G. Dr.=Ing.: Der Verkauf elektrischer Arbeit. Zweite, umgearbeitete und vermehrte Auflage von „Die Preisstellung beim Verkaufe elektrischer Energie". Berlin 1917, Julius Springer. VIII und 398 S. mit 27 Abbildungen. 16 Mk., geb. 18 Mk.

Wirtschaftliche Aufgabe der Elektrizitätswerke ist die Erzielung möglichst vieler Vorteile für die Werke selbst und für die Verbraucher; ihre Lösung hängt im wesentlichen von der Preisstellung ab, die so zu gestalten ist, daß sämtliche Umstände technischer und wirtschaftlicher Art, die auf den Verbrauch und auf die Erzeugung der elektrischen Arbeit Einfluß ausüben, nach Möglichkeit und Wichtigkeit Berücksichtigung finden. Demzufolge gliedert sich das Buch in zwei Hauptabschnitte: der erste behandelt die Verkaufsgrundlagen, also die Nachfrage nach elektrischer Arbeit und ihr Angebot; der zweite beschäftigt sich mit den tatsächlich angewendeten und anzustrebenden Preisformen und sonstigen Verkaufsbestimmungen.

Die Grundlage der Nachfrage ist die Wertschätzung der elektrischen Arbeit, die selbst wieder durch wirtschaftliche Bedürfnisse: Lichtbedürfnis, Kraftbedürfnis, Wärmebedürfnis und Bedürfnis nach elektrochemischer Arbeitsleistung hervorgerufen ist. Die Zusammenhänge zwischen diesen Bedürfnissen und der Wertschätzung elektrischer Arbeit werden untersucht und alle diejenigen Umstände besprochen, die sowohl im allgemeinen bei Befriedigung der genannten Bedürfnisse als auch im besonderen bei der Anwendung der elektrischen Arbeit auf die Wertschätzung Einfluß ausüben.

Die anschließende Untersuchung über Ausdruck und Maß der Wertschätzung führt zur Betrachtung des Zusammenhanges zwischen den Ausgaben für die elektrische Arbeit und der Wertschätzung, wobei auch festgestellt wird, welche Rolle die Ausgaben für elektrische Arbeit sowohl im Haushalt als auch im Gewerbe spielen.

Auf seiten des Verkäufers elektrischer Arbeit wird die Wertschätzung durch die „Selbstkosten" der elektrischen Arbeit bestimmt. Hierbei sind zwei wesentlich verschiedene Teile zu unterscheiden, die eigentlichen Betriebskosten und die Kapitalkosten, eine Unterscheidung, die gerade bei dem Elektrizitätsverkauf von ausschlaggebender Bedeutung ist, weil hier die Kapitalkosten einen weit höheren Anteil an den Gesamtselbstkosten ausmachen und ihre Verteilung auf die Einzelleistung ungleich schwieriger ist

als bei anderen Waren. Die Anlagekosten und Betriebskosten werden ausführlich unter Zuhilfenahme von Zahlenaufstellungen und Schaubildern erörtert.

Inwieweit zwischen den Selbstkosten und den Umständen der Nachfrage ein Zusammenhang besteht, wird in dem nächsten Abschnitt durch Überlegung und Rechnung geprüft; dabei wird die hohe Bedeutung der Ausnutzung der Betriebsanlagen besonders vor Augen geführt.

In dem zweiten Hauptteil wird zunächst untersucht, nach welchen Grundsätzen die Verteilung der Selbstkosten auf die Einzelleistungen vorgenommen werden kann, und wie sich hieraus die Grundformen der Verkaufstarife: Gebührentarif, Zählertarif, Pauschaltarif ergeben. Letztere werden miteinander verglichen, dabei wird festgestellt, daß es nicht möglich ist, eine der Grundformen für alle Fälle zu empfehlen, es müssen vielmehr innerhalb der einzelnen Grundformen die Preise weitgehend nach besonderen Gesichtspunkten abgestuft werden. Diese Anpassung der Tarife an die zahlreichen Umstände des Verbrauches wird in dem nächsten Abschnitt unter Anführung zahlreicher Beispiele und unter eingehender Würdigung aller Momente besprochen.

Der Erörterung über die Preisformen schließt sich ein Kapitel über die allgemeinen Bestimmungen über die Lieferung elektrischer Arbeit an, die durch die Vielheit der Abnehmer und durch die Verschiedenheit der Umstände beim Verbrauch elektrischer Arbeit bedingt sind.

Zur endgültigen Abwicklung jeden Verkaufsgeschäfts gehört schließlich als wichtigster letzter Schritt die Bezahlung der gekauften Ware. Auch hierin unterscheidet sich der Verkauf der elektrischen Arbeit grundsätzlich von anderem Warenabsatz. Die einzelnen Stufen der Rechnungsstellung und des Geldeinzuges, die hierdurch entstehenden Unkosten und die Mittel zu ihrer Vereinfachung werden erörtert.

Ein Schlußwort endlich behandelt das Verhältnis des Staates zum Verkauf elektrischer Arbeit. Eine Monopolisierung des Verkaufs der elektrischen Arbeit wird abgelehnt, da, sobald der Staat als einziger Unternehmer dem Heer der Käufer gegenübersteht, das Spiel der freien Kräfte eingeengt wird, was — eine normale Entwicklung vorausgesetzt — eine Beschränkung wirtschaftlicher Möglichkeiten und somit einen Schaden ür die Volkswirtschaft bedeutet. Der Vergleich mit Erfahrungen auf anderen Wirtschaftsgebieten, namentlich auf dem des Verkehrswesens, ist irreführend, da Angebot und Nachfrage hier in einem ganz anderen Verhältnis stehen als bei dem Verkaufe der elektrischen Arbeit. Für eine Monopolisierung fehlt überdies die wichtigste Voraussetzung, nämlich die Gleichartigkeit in den Verbrauchsverhältnissen. Wie wenig diese vorhanden ist, geht gerade aus den Ausführungen des Buches hervor. Unter den bestehenden Verhältnissen haben die öffentlichen Körperschaften, insbesondere der Staat, genügend Machtmittel in der Hand, um ihre eigenen und der Abnehmer Interessen zu wahren, soweit der Verkauf elektrischer Arbeit in Frage kommt. Darüber hinaus einzugreifen, wäre überflüssig und schädlich.

Berlin G. Siegel



Der Arbeitsnachweis. Handbuch für den Gebrauch bei der Stellenvermittlung im Deutschen Reiche von Magistratsrat Paul Wölbling. Berlin 1918, J. Guttentag. 214 S.

Der geschätzte Kenner des Arbeitsrechts und der Arbeitsverwaltung will nicht eine wissenschaftliche Erörterung der Arbeitsnachweisfragen, sondern ein praktisches Handbuch bringen, das aber zugleich der Einführung in den Stoff der Arbeitsvermittlung dienen soll. Ob der rein praktische Zweck erfüllt ist, sollte ein Praktiker des Arbeitsnachweises beurteilen. Vielleicht würde er noch diesen oder jenen Wunsch haben, etwa den, neben der Mustersatzung für die Fachabteilungen des Berliner Zentralarbeitsnachweises noch einige weitere Arbeitsnachweissatzungen, Geschäfts- und Hausordnungen, neben dem Vordruck des Berliner Nachweisscheins noch weitere Muster von Karten und Listen anderen Systems abgedruckt zu sehen, ferner vielleicht noch Muster von Stellenlisten, Grundrisse von Arbeitsnachweis-Gebäuden oder -Räumen, Haushaltspläne, Gehaltsordnungen von Arbeitsnachweisbeamten, Hinweise auf Ausbildungsmöglichkeiten und dergleichen. Vom Standpunkt der allgemeinen Verwaltung wäre wohl auch ein näheres Eingehen auf die ebenso wichtige wie vielfach noch vernachlässigte Arbeitsnachweisstatistik zu wünschen gewesen, da der bezügliche Abschnitt über die Vordrucke und die bei ihrer Ausfüllung zu beachtenden Regeln ebensowenig etwas aussagt wie über die Gewinnung der Ergebnisse, ihre Verwertung in eigenen Wochen- oder Monatsberichten, im Arbeitsmarkt-Anzeiger, im Reichs-Arbeitsblatt und in Jahreszusammenfassungen. Es sollen das aber nur Winke sein, die bei einer gewiß zu erwartenden zweiten Auflage beachtet werden möchten. Durchaus gelungen erscheint in Wölblings Buche die Absicht einer Einführung in den gesamten Stoff der Arbeitsnachweisfragen. Eine kurze Einleitung behandelt Gegenstand und Umfang der Stellenvermittlung (hier wäre eine Mitteilung der Ergebnisse der Arbeitsnachweiserhebung von 1912 am Platze gewesen) und bringt einige Hinweise auf ihre Geschichte. Sodann werden in neun Kapiteln dargestellt: 1. Die verschiedenen Arten der Stellenvermittlung. 2. Das Recht der Stellenvermittlung. 3. Die Organisation des öffentlichen Nachweises und der ihm eingegliederten nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise. 4. Die Arbeitsnachweisverbände. 5. Die Stellung der Arbeitgeber und Arbeiter zum Arbeitsnachweis. 6. Die Geschäftsführung der öffentlichen und öffentlich unterstützten gemeinnützigen Arbeitsnachweise. 7. Die mit dem Arbeitsnachweis verbundenen Nebenbetriebe. 8. Die Aufgaben des Arbeitsnachweises nach Friedensschluß und in der Übergangswirtschaft. 9. Die gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises. Hervorzuheben sind namentlich das zweite Kapitel, das einige sonst wenig erörterte Rechtsfragen behandelt, und das sechste Kapilel über die Geschäftsführung, das wertvolle Einblicke in die Grundsätze der Arbeitsvermittlung und ihre Handhabung gewährt. Zu vermissen sind Ausführungen über die Arbeitsvermittlung ausländischer und landwirtschaftlicher Arbeiter. Die deutsche Arbeiterzentrale ist (S. 19, 86) ohne Hinweis auf Zweck und Einrichtungen erwähnt. Mit der S. 125 erwähnten „Reichsarbeiter-Zentrale" ist

übrigens wohl die Reichszentrale für Arbeitsnachweis gemeint. Auch die Arbeitsnachweise der Wanderarbeitsstätten, Herbergen zur Heimat usw. hätten etwas näher behandelt werden können. Die Angaben über die Arbeitsnachweisverbände sind an einigen Stellen lückenhaft (S. 14, 87; einer falschen Angabe über den Verband pfälzischer Arbeitsnachweise auf S. 87 und 99 steht die richtige auf S. 100 gegenüber). Im Februar 1918, in dem das Vorwort unterzeichnet ist, war nicht mehr, wie S. 85, 125 angegeben, das Reichsamt des Innern, sondern das Reichswirtschaftsamt mit dem Arbeitsnachweis befaßt (jetzt ist es das Reichsarbeitsamt!). Auch der Reichskommissar für Übergangswirtschaft (S. 193) war bereits im Reichswirtschaftsamt aufgegangen. Das Kaiserliche Statistische Amt hat seinen Sitz nicht in der Wilhelmstraße (S. 83). Schließlich sei — immer von dem Gesichtspunkt aus, daß eine zweite Auflage erwünscht erscheint — auf eine Reihe störender Druckfehler und Auslassungen hingewiesen (S. 50 Z. 12 v. u., 54 Z. 5 v. o., 111 Z. 4 v. o., 119 Z. 1 v. u., 131 Z. 11 v. o. und 5 v. u., 137 Z. 18 v. o., 141 Z. 2 v. u., 147 Z. 20 v. o., 153 Z. 10 v. u., 159 Z. 5 v. u., 183 Z. 16 v. u., 207 Z. 12 v. u.). Diese kleinen Ausstellungen hindern nicht, Wölblings Buch als eine wertvolle Bereicherung der umfangreichen Literatur über den Arbeitsnachweis zu bezeichnen.

Charlottenburg. Joh. Feig

Kleemann, Dr. Kurt: Die Sozialpolitik der Reichspost- und Telegraphenverwaltung gegenüber ihren Beamten, Unterbeamten und Arbeitern. (Abhandlungen des staatswissenschaftl. Seminars zu Jena, XIV. Bd., 1. Heft, herausg. v. Pierstorff.) Jena 1914, Gustav Fischer. VI u. 253 S. Geh. 6 Mk.

Mehr als eine Viertel Million Beamte und Angestellte im Jahre 1910, das ist sozusagen das Objekt der besonderen Sozialpolitik, die der Verfasser schildert, und 700 000 Menschen ungefähr sind es, die einschließlich der Angehörigen davon mit getroffen werden. Das rechtfertigt reichlich das Unternehmen des Verfassers, die Sozialpolitik der Reichspost- und Telegraphenverwaltung in einem stattlichen Bande darzustellen und kritisch zu behandeln. Aber es war an sich schon interessant genug, hier beobachten zu können, welches ungeheure Gebiet für die sozialpolitische Arbeit sich innerhalb eines ganzen staatlichen Verwaltungszweiges eröffnet. Es ist nicht nur Arbeiterschutz und Lohnpolitik, um die es sich dabei handelt, sondern schon das elementare Problem der Verfassung des Arbeitsverhältnisses ist ebensosehr ein Stück Sozialpolitik, wie Finanz- und Wirtschaftspolitik. Es bildet ja auch das ausgewählte Verwaltungsgebiet ein besonders geeignetes Beobachtungsmaterial für die Konkurrenz sozialpolitischer und wirtschaftspolitischer Interessen, gerade auch was die Verfassung des Arbeitsverhältnisses anlangt, weil es sich dabei freilich nicht bloß um ein gewisses Maß von Schutz für die

Angestellten, sondern ebensosehr um ein gutes Funktionieren des ganzen Apparates im Interesse der gesellschaftlichen Gesamtheit handelt.

Mit besonderer Aufdringlichkeit ragt hier ein allgemein-gesellschaftliches Problem herein, das ist die Verwendung weiblicher Arbeitskräfte und der Umfang sowie das Zeitmaß, in dem man sie in der staatlichen Verwaltung weiterentwickeln soll und muß. Namentlich die Post- und Telegraphenverwaltung ist ja ein Kampfplatz für das Vordringen der weiblichen Arbeitskräfte, und die Geschichte dieser Verwaltung zeigt, wie Schritt für Schritt trotz aller Gegenmaßregeln dieses Arbeitselement immer mehr freie Bahn gewonnen hat, bis es 1913 rund 10 % aller Angestellten der Post- und Telegraphenverwaltung ausmachte. Damit stand diese deutsche Verwaltung allerdings noch weit zurück gegenüber demselben Verwaltungszweig in England, in dem 22 %, und jenem in Österreich, in dem 17,6 % der Angestellten weibliche Kräfte waren. Der weiteren Entwicklung dieses aber auch in Deutschland schon recht beachtenswerten Ansatzes setzt der Verfasser den „Wunsch" entgegen, daß eine weitere Steigerung der Anteilziffer der weiblichen Beamten nicht erfolgen möge, ohne damit ein abschließendes Urteil ihrer Leistungswerte beibringen zu können oder zu wollen. Seither ist natürlich der Krieg wohl auch darin über alles Wünschen und Hoffen mit gewaltigem Schritt hinweggegangen und hat uns von anderen Notwendigkeiten überzeugt, aber ich muß immerhin einräumen, daß der Verfasser einzelne Tatsachen anzuführen vermag, in denen die weibliche Arbeitskraft sich eben doch als unterwertig gezeigt haben soll, so zum Beispiel wenn er feststellt (S. 34), sie sei es, die den Übergang zu der englischen Arbeitszeit erschwere.

Im großen ganzen steht der Verfasser auf dem Boden dessen, was in sozialpolitischer Richtung in seiner Verwaltung bisher geleistet wurde, äußert sich von dem Geschaffenen zumeist befriedigt, verteidigt auch da und dort die Verwaltung gegen Angriffe, die ihr einen Mangel an sozialpolitischem Empfinden vorwerfen, aber er hält, allerdings stets sehr maßvoll, auch mit der Geltendmachung von Wünschen in der Richtung weiteren Fortschreitens der Sozialpolitik da und dort in der Post- und Telegraphenverwaltung nicht zurück. Ein objektiver Beurteiler wird nach der Darstellung Kleemanns wohl auch zu denselben Ergebnissen kommen wir er. Chronologisch ist ein Fortschreiten in der sozialpolitischen Tendenz unverkennbar, wobei ich, um ein Beispiel herauszugreifen, an die Sicherung der Angestellten gegen Entlassung durch Verlängerung der Kündigungsfristen erinnere. Dankenswert ist es jedenfalls, daß der Verfasser ohne Voreingenommenheiten die Schwierigkeiten der Schutzdurchführung hervorhebt. So trifft wohl auch für viele andere Gebiete zu, was er für die Sonntagsruhe besonders hervorhebt, daß die Bestrebungen für das Wohl des Personals oft außerordentlich schwer mit wichtigen volkswirtschaftlichen Rücksichten in Einklang zu bringen sind.

In besonderen Abschnitten behandelt der Verfasser außer dem Arbeitszeitschutz die Hygiene der Arbeitsstätten, den Schutz gegen besondere Betriebsgefahr, der hier auch im sozusagen büromäßigen Betriebe (Telephonistinnen!) recht erhebliche Bedeutung hat; ferner die Durch-

führung der sozialen Versicherung, die „Förderung der wirtschaftlichen Lage des Personals", die Förderung der geistigen Bildung, endlich die Stellung der Verwaltung zu den Beamten- und Arbeitsorganisationen. Es ist im ganzen eine recht übersichtliche Darstellung der verschiedenen Materien, und was auf dem Gebiete der Unterstützung sowohl an Diensttuende wie an schon Ruhegehalt Beziehende und Hinterbliebene, was an Wohnungsfürsorge, an Schaffung wohlfeiler Speisegelegenheit, Kleiderkassen, Krankenfürsorge, Förderung freiwilliger Versicherung, Spar- und Darlehensvereine usw. geleistet wird, ist, wie es geschildert wird, gewiß sehr erfreulich und der Beachtung wert. Allein mit der Nachweisung der absoluten Leistungen in allen diesen Richtungen hätte sich der Verfasser doch nicht begnügen dürfen. Eine wirklich richtige Beurteilung solcher Leistungen ist nur auf der Basis von Vergleichungen möglich. Kleemann bedauert zum Beispiel selbst, daß die Speisegelegenheit, wie sie in Frankfurt eingerichtet ist, nicht auch in anderen Städten unternommen worden ist, und er muß feststellen, daß darin die britische Verwaltung weiter fortgeschritten ist. Solche Vergleiche sind wertvoll, sie fehlen ja, wie dies Beispiel zeigt, wohl nicht ganz, aber sie sind verhältnismäßig zu selten gebracht. Wenn die Vergleichsdaten fehlen, können Angaben auch geradezu irreführen. Es klingt jedenfalls zu großartig, wenn für die Steigerung des Besoldungsaufwandes im Bereich der Reichspost- und Telegraphenverwaltung in der Zeit von 1876—1910 eine Zuwachsrate von 543,46 % errechnet wurde. Obgleich das an sich schon eine Relativzahl ist, so genügt sie doch nicht, denn nahezu 300 % dieser Steigerung müssen auf die Vermehrung des Personalbestandes in Anrechnung und daher in Abzug gebracht werden.

Zum grundsätzlichen Widerspruch fordert es heraus, daß der Verfasser das Unterstützungswesen als Akt der Sozialpolitik behandelt. Ich glaube nicht, daß es förderlich ist, wenn die Grenze zwischen sozialpolitischen Einrichtungen und sozialer Fürsorge vollständig verschwimmt. Ich stehe nach wie vor in dieser Hinsicht auf dem Standpunkt, den ich in meiner Sozialpolitik (Leipzig 1911, S. 42) vertreten habe. Ziemlich auf demselben Blatte steht es, daß der Verfasser zum Beispiel gegen die Schaffung von Pensionskassen eintritt (S. 111) und dies damit begründet, daß die Arbeiter ja auf die reichlichen Unterstützungsmittel der Verwaltung rechnen können. Es entspricht dies auch nicht ganz der Auffassung, die er in der Besprechung der Koalitionsfreiheit der Beamten und Arbeiter erkennen läßt. Obgleich er namentlich dem Staate als Arbeitgeber ein besonderes Maß von Pflicht zur Fürsorge zuweist, verkennt er gleichwohl nicht, daß die Selbsthilfe als Ergänzung doch auch hier nicht fehlen darf, und die Organisierung einer Pensionsversicherung wäre ein Weg der Sozialpolitik, der diesem Grundsatz ausgezeichnet entspräche.

Die Literaturübersicht läßt, da sie eigentlich ziemlich ins Allgemeine ausgreift, manche Arbeit vermissen, die heranzuziehen mindestens nicht ohne Nutzen gewesen wäre. Auffallend ist namentlich, daß der Verfasser sich mit den Schriften über das Arbeiterbeamtentum offenbar nicht beschäftigt hat. Sie wären hier wohl ganz besonders zu benutzen gewesen.

Karlsruhe-Lodz v. Zwiedineck

Meier-Demmig: Behörden-Handbuch zum Gesetz über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen (Mannschaftsversorgungsgesetz) vom 31. Mai 1906. Mit Genehmigung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums unter Benutzung amtlicher Quellen. Dritte, unveränderte Auflage. Berlin 1918, Mittler & Sohn. 162 S.

Meier-Demmig: Behörden-Handbuch zum Mannschaftsversorgungsgesetz. Nachtrag mit vollständigem Sachverzeichnis nach Zeit und Buchstabenfolge. Berlin 1918. Mittler & Sohn. 162 S.

Das geltende Mannschaftsversorgungsgesetz von 1906 entstand während drei Friedensjahrzehnten als Kodifikation des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 und der fünf Ergänzungsgesetze von 1874, 1893, 1894, 1895 und 1901. Damals bedeutete es gegenüber dem früheren Rechtsstand einen entscheidenden Fortschritt. „Ein gewaltiges Stück sozialer Fürsorge" nennt es Romen; auch von ihm gelte das von Erzberger im Reichstage über das Offizierspensionsgesetz gleichen Datums geäußerte Urteil: „Es ist als ein hervorragend soziales, aber auch als ein ebenso eminent nationales Werk zu bezeichnen."

Zweifellos ist es weit durchdachter, durchgearbeiteter, einheitlicher, folgerichtiger als das schnell angehängte Militärhinterbliebenengesetz von 1907. Allein die Weltumwälzungen seit dem Sommer 1914 fanden auch das auf andere Zeiten ausgerichtete Mannschaftsversorgungsgesetz von 1906 zu eng und mußten seinen Rahmen sprengen. Im Jahre 1906 ließen sich die Verhältnisse eines mehr als vierjährigen Weltkrieges nicht ausdenken, eines Krieges, der fast die gesamte, im wehrpflichtigen Alter befindliche männliche Bevölkerung einberief, der ungeahnte Geldentwertung und Teuerung nach sich zog. Die dadurch bedingte ungeheuere Steigerung der Zahl und der Hilfsbedürftigkeit der Invaliden wird auch nicht neutralisiert durch die außerordentlichen Fortschritte und Erfolge der ärztlichen sowohl chirurgischen als auch neurologischen Behandlung, wobei nur an die Kopfschußlazarette erinnert sei.

Wie für das Offizierpensionsgesetz aus dem Jahre 1907, so besitzen wir auch für das Mannschaftsversorgungsgesetz einen sehr guten Kommentar aus dem Jahre 1908 von Romen in der Guttentagschen Sammlung deutscher Reichsgesetze, während für das Militärhinterbliebenengesetz vor dem Erscheinen des Olshausenschen Handbuches ein solcher fehlte. In einer kurzen, aber klugen und klaren Einleitung unterrichtet Romen über Entstehung und wesentlichsten Neuerungen des Mannschaftsversorgungsgesetzes von 1906. Diese sowie die geschichtlichen und grundsätzlichen Texterläuterungen bewahren dem Romenschen Kommentar seinen wissenschaftlichen Wert, während er für die heutige Praxis überholt ist durch das Behörden-Handbuch von Meier-Demmig, das die im Laufe des Krieges erforderlich gewordenen Ergänzungen des Gesetzes durch neue Vorschriften bis zum Februar 1918 umfaßt.

Das Gesetz von 1906 stützt als eingreifende grundsätzliche Neuerung

den Rentenanspruch nicht mehr, wie früher, im Entscheidenden auf die militärische Dienstuntauglichkeit, wobei ein zum Militärdienst untauglich gewordener Soldat eine Versorgung erhalten konnte, ohne in seiner bürgerlichen Erwerbsfähigkeit beschränkt zu sein. Der Rentenanspruch besteht seit 1906, wenn und solange die „Erwerbsfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung aufgehoben oder um wenigstens 10% gemindert ist“ (§ 1). Damit und mit der entsprechenden Berücksichtigung des Grades der Erwerbsunfähigkeit, an Stelle der Bemessung der Rentenhöhe in erster Linie nach dem Grade der Dienstunfähigkeit, war die rein militärische Orientierung bereits durchbrochen und die bürgerliche Erwerbsfähigkeit in den Mittelpunkt von Rentenanspruch und Rentenbemessung gestellt. Die durch Erlaß vom 21. Juli 1915 (1121. 715. C 2) vorgesehenen Zusatzrenten gemäß dem früheren Arbeitseinkommen („Zuwendungen aus Kapitel 84a des Kriegsjahrsetats als Ausgleich des verminderten Arbeitseinkommens für kriegsbeschädigte Mannschaften, die die Kriegszulage beziehen“) erscheinen somit als mittelbare Fortbildung des seit 1906 in die Mannschaftsversorgung maßgebend eingedrungenen zivilrechtlichen Elementes der Erwerbsfähigkeit, unabhängig von der Diensttauglichkeit. Die Durchbrechung der Kontinuität ist auch hier wie in mancher anderen Richtung nur eine scheinbare. Für den Ausbau und die gesetzliche Normierung der (jetzt nur auf dem Erlaßwege geregelten) Zusatzrenten als „Berücksichtigung des Arbeitseinkommens und des Familienstandes bei Bemessung der militärischen Versorgung der Kriegsteilnehmer“ hat der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge sehr beachtenswerte Leitsätze aufgestellt und eingehend begründet. Ebenso für die „Einführung eines Rechtsmittelverfahrens in Militärrentensachen“. (Vorschläge des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge zur Abänderung des Mannschaftsversorgungsgesetzes. Sonderschriften. Heft 6. Berlin 1918, Karl Heymanns Verlag.)

Durch den gegenwärtigen Stand der Invalidenversorgung nach dem geltenden Recht und allen seinen Kriegsergänzungen ist das Behörden-Handbuch von Meier-Demmig der zuverlässigste Führer. Es beruht auf umfassender unmittelbarer Quellenkenntnis. (Beide Verfasser gehören zur Rentenabteilung des Preußischen Kriegsministeriums.) Die vorliegende dritte Auflage von 1918 ist ein unveränderter Neudruck der zweiten, im August 1917 erschienenen Auflage. Alle bis zur Drucklegung ergangenen Neuerungen sind berücksichtigt und durch starke Randstriche leicht überschaubar gemacht. Die klare Gliederung des Stoffes, seine Gruppierung unter prägnante Überschriften, die knappen, systematisch auf die Praxis ausgerichteten Erläuterungen und ein genaues Sachregister ergeben ein ausgezeichnetes Nachschlagebuch. Von den Anlagen seien erwähnt die „Bestimmungen über Zuwendungen aus Kapitel 84a (Zusatzrenten)“ mit erläuternden Beispielen, das Kapitalabfindungsgesetz vom 3. Juli 1916 und das Fürsorgegesetz für militärische Luftfahrer vom 29. Juni 1912.

Die zahlreichen neuen Vorschriften seit dem Erscheinen der zweiten Auflage sind im „Nachtrag“ zusammengefaßt und durch Bemerkungen des Verfassers (Demmig) ergänzt worden, „die sich aus den Erfahrungen

bei Bearbeitung des immer schwieriger werdenden Stoffes ergaben." Der Nachtrag bringt auch das neue Gesetz über Fürsorge für Kriegsgefangene vom 15. August 1917 (Abschnitt 19: Verschiedenes, S. 96). — Zu der vielerörterten, auch für die Hinterbliebenen sehr aktuellen Frage der Entschädigung von Zivilpersonen für Verletzungen usw. durch Fliegerangriffe wird folgende Entscheidung angeführt: „Die Entschädigung der durch feindliche Fliegerangriffe verletzten oder in ihrer Arbeitsfähigkeit beschränkten deutschen Zivilpersonen sowie der Hinterbliebenen der durch feindliche Fliegerangriffe getöteten Zivilpersonen ist nicht Sache der Militär-, sondern der Zivilverwaltung" (S. 97). Sehr wichtig und von grundsätzlicher über das Fachinteresse hinausgehenden Bedeutung sind auch die Erläuterungen und Ergänzungen des Nachtrags zum Hauptwerk (§ 3 S. 34 ff.): über die Anerkennung von Dienstbeschädigung und namentlich von Kriegsdienstbeschädigung im Gegensatz zur bloßen Dienstbeschädigung (Abschnitt 2, S. 7). Vielleicht keine andere Frage ist sowohl in ihren inhaltlichen Bestimmungen als auch hinsichtlich der Rechtsprechung umstrittener und vielspältiger und mit größeren Härten verbunden. Der Arbeitsausschuß der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge (seit April 1918 Soziale Abteilung der Nationalstiftung) hatte deshalb beantragt, die Unterscheidung zwischen Kriegs- und Dienstbeschädigung aufzuheben, mit der Begründung, daß bei älteren oder schwächeren Männern, die heute in der Garnison eine Verletzung erleiden oder sterben, dies in den meisten Fällen mit dem Kriege als Ursache der Einberufung zusammenhänge: „Im Frieden wären sie ihres Alters oder Körperzustandes wegen überhaupt nicht oder in späterer Zeit bei entsprechender Körperentwicklung eingezogen worden. Es kann deshalb folgerichtig nur von einer Kriegsdienstbeschädigung die Rede sein." — Der innere Zusammenhang mit dem Hauptwerk ist im Nachtrag sorgfältig gewahrt und auch durch äußerliche Hinweise so deutlich gemacht, daß beide Bücher eine durchaus handliche Einheit bilden.

Dem Nachtrag ist ein chronologisch und alphabetisch geordnetes Sachregister beigegeben. Besonders interessant erscheint das „Sachregister nach der Zeitfolge", das die Vorschriften des Mannschaftsversorgungsgesetzes und alle es ergänzenden und berührenden Gesetze, Erlasse, Verordnungen und Einzelbestimmungen zwischen 1906 und 1918, gleichsam als die Geschichte dieses Teiles des Versorgungswesens in Stichworten, vor Augen führt.

Hauptwerk und Nachtrag zeichnen sich durch besonders klaren, schönen Druck aus. Somit ist in jeder auch äußeren Hinsicht der Zweckdienlichkeit des Werkes Rechnung getragen, das für alle mit der Kriegsbeschädigtenversorgung und Fürsorge theoretisch oder praktisch befaßten Personen unentbehrlich ist.

Berlin Helene Simon

Eingesendete Bücher

— bis Mitte November 1918 —

1. Drucksachen amtlichen Charakters (Staaten und Selbstverwaltungskörper)

Blätter für das Hamburgische Armenwesen. Amtliches Organ des Armenkollegiums. Hamburg 1918, Selbstverlag der Allgemeinen Armenanstalt.
Jahrgang 26, Nr. 7—11.

Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes. Jena 1918, Gustav Fischer.
Band XVII, Nr. 6—7 (Analysenheft).

Königlich Sächsischer Normalkalender für das Jahr 1919 mit astronomischen, kirchlichen und bürgerlichen Mitteilungen. Bearbeitet von B. Pattenhausem. Herausg. vom Königl. Sächsischen Statistischen Landesamte. Dresden 1918, C. Heinrich. 68 S.

Monatsberichte des Statistischen Amtes der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Köuigsberg i. Pr.
26. Jahrgang, Januar 1918 bis September 1918.

Reichs-Arbeitsblatt. Herausg. vom Kaiserlichen Statistischen Amte. Abteilung für Arbeiterstatistik. Berlin 1918, Carl Heymanns Verlag.
XVI. Jahrgang, 1918, Nr. 8—10.
16. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatte. Die Verbände der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter im Jahre 1915. 35* u. 33 S.

De Socialistische Gids. Maandschrift der Sociaal-Democratische Arbeiderspartij. Onder Redactie van C. S. Adama van Scheltema, Mr. W. A. Bonger, F. v. d. Goes, Mr. P. J. Troelstra en W. H. Vliegen. Amsterdam 1918, „Ontwikkeling“.
III. Jahrgang, Nr. 8/9, August/September 1918.
III. „ „ 10, Oktober 1918.

Statistiska Meddelanden. Ser. F. Band XIII, Nr. 6. Stockholm 1918, P. A. Norstedt & Söner. gr. 8°.
Soziala Meddelanden, utgivna av K. Sozialstyrelsen, 1918. Nr. 7, 8 und 9.

2. Drucksachen von Arbeitsnachweisen, Genossenschaften, Handels-, Gewerbe-, Handwerker- und Landwirtschaftskammern, Gewerkvereinen, anderen Arbeitsvertretungen; Geschäftsberichte von gemeinnützigen Instituten und Erwerbsgesellschaften

Archiv für Frauenarbeit. Im Auftrage des Kaufmännischen Verbandes für weibliche Angestellte, E. V., herausg. von J. Silbermann. Berlin 1918, Verlag des Verbandes.
Band VI, Heft 2 und 3.

Der Bund. Organ des Kartellverbandes Deutscher Werkvereine. Berlin 1918, Reformverlag „Der Bund" G. m. b. H.
Jahrgang 13, Nr. 31—38.

Mitteilungen der Gewerbekammer Dresden. Herausg. von der Gewerbekammer Dresden unter verantwortlicher Schriftleitung ihres Syndikus Dr. Hans Kluge. Dresden 1918.
5. Jahrgang, Nr. 3 und 4.

Mitteilungen der Gewerbekammer zu Berlin. Berlin 1918, Selbstverlag.
16. Jahrgang, Nr. 7—10.

Mitteilungen der Handelskammer Breslau. Herausg. im Auftrage der Kammer von ihrem Syndikus Dr. Freymark. Selbstverlag.
XX. Jahrgang, Nr. 5/6. — Mai/Juni 1918.

Schriften des ständigen Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen. Jena 1918, Gustav Fischer.
Heft 9. **Kempf, Rosa:** Arbeits- und Lebensverhältnisse der Frauen in der Landwirtschaft Bayerns. Dargestellt auf Grund einer vom ständigen Ausschuß zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen veranstalteten Erhebung. VIII u. 146 S.

Soziales Museum Frankfurt a. M. Fünfzehnter Jahresbericht 1917. Herausg. vom Vorstand. Frankfurt a. M. 1918, Selbstverkag des Sozialen Museums (E. V.)

Veröffentlichung der Handelskammer zu Siegen. Siegen 1918, Verlag der Handelskammer.
Einführung in das Kriegsabgabegesetz vom 26. Juli 1918. Eine gemeinverständliche Darstellung seiner wichtigsten Bestimmungen. Von Dr. Georg Mollat, Syndikus der Handelskammer. 40 S.

3. Drucksachen von Gesellschaften usw.

Beiträge zur Berufsberatung. Herausg. vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht. Berlin 1918, Mittler & Sohn.
1. Heft. Literatur zur Berufsberatung. IV u. 42 S.

Jahrbuch der Deutschen Landwirtschafts - Gesellschaft. Herausg. vom Vorstande. Berlin 1918, Selbstverlag.
Band 33, 1. Lieferung, Mai 1818. 263 S.

Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen. Herausg. von dem Vereinsvorstande. Schriftleitung: Dr. W. Beumer. Düsseldorf 1918.
Jahrgang 1918, Nr. 2.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform. Herausg. von dem Vorstande. Jena 1918, Gustav Fischer. 8°.
Heft 62 (8. Band, Heft 3). Für Sozialpolitik nach dem Kriege! Große Kundgebung, veranstaltet am 14. April 1918 in Berlin von

der Gesellschaft für Soziale Reform. Anhang: Bericht über die 7. ordentliche Hauptversammlung. 82 S.

Schriften des Königlichen Instituts für ostdeutsche Wirtschaft an der Universität Königsberg. Herausg. von A. Hesse, A. Brackmann, O. Gerlach, J. Hansen und F. Werner. Jena 1918, Gustav Fischer.

5. Heft. Die Umwandlung der Agrarverfassung Ostpreußens durch die Reform des neunzehnten Jahrhunderts. Erster Band. **Robert Stein:** Die ländliche Verfassung Ostpreußens am Ende des achtzehnten Jahrhunderts. Mit 1 Karte und 8 Skizzen. XXIV u. 543 S.

Vereinsschriften der Deutschen Weltwirtschaftlichen Gesellschaft, herausg. von der Deutschen Weltwirtschaftlichen Gesellschaft, Vereinigung für weltwirtschaftliche Forschung und Belehrung. Berlin 1918, Carl Heymanns Verlag.

Heft 9. **Sympher, Leo:** Die zukünftige Entwicklung der deutschen Wasserwirtschaft. 36 S. und 3 farbige Tafeln.

Die Wohnungs- und Siedlungsfrage nach dem Kriege. Ein Programm des Kleinwohnungs- und Siedlungswesens. (Veröffentlichung der „Vereinigung für deutsche Siedlung und Wanderung" und des „Deutschen Bundes Heimatschutz".) Herausg. von Johannes Fuchs unter Mitarbeit zahlreicher Fachmänner. Mit 39 Abbildungen. Stuttgart 1918, Wilhelm Meyer-Ilschen. XI u. 455 S.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Herausg. vom Deutschen Verein für Versicherungs-Wissenschaft. Berlin 1918, Mittler & Sohn.

18. Band, 4. Heft.

4. Zeitschriften; periodische Erscheinungen; Sammelwerke

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Herausg. von Edgar Jaffé. Tübingen 1918, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).

44. Band, 3. Heft, S. 601—905 nebst Inhaltsverzeichnis für Band 44.

Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. Herausg. von Franz v. Mammen. Dresden und Leipzig 1917, „Globus", Wissenschaftliche Verlagsanstalt.

Heft 46. **Hönlinger, Hans:** Die Umtriebsbestimmung im jährlich nachhaltigen Forstbetriebe. VII u. 55 S.

Heft 49. **Schmidt, Otto Heinrich:** Deutschlands Friede und Freiheit und ihre dauernde Sicherung nach erdkundlichen, geschichtlichen, völkischen, volkswirtschaftlichen, wehrmachtlichen, bekenntnismäßigen, sittlichen und staatsrechtlichen Betrachtungen eines Kriegsfreiwilligen. 84 S.

Heft 50. **Schuchardt, Ottomar:** Der Mitteleuropäische Staatenbund. 31 S.

Heft 51. **Heß, Walter:** Das Papier im Kriege. 95 S.

Deutschlands Erneuerung. Monatsschrift für das deutsche Volk. München 1918, J. F. Lehmann.
2. Jahrgang, Heft 9, September 1918.

Die deutschen Friedensverträge. Heilbronn a. Neckar, Schell'scher Verlag.
Teil 1. **Speidel:** Der Friede im Osten. Die Friedensschlüsse mit der Ukraine, mit Rußland, Finnland und Rumänien: die Friedensurkunden mit den darin genannten Staatsverträgen. VII u. 182 S.

Der deutsche Volksstaat. Schriften zur inneren Politik, herausg. von Wilhelm Heile und Walther Schotte. Berlin 1918, Fortschritt (Buchverlag der „Hilfe").
Heft 5. **Naumann** und **Heile:** Erziehung zur Politik. 56 S.

Deutsche Zeitfragen. Herausg. von der Deutschen Vereinigung. Berlin 1918, Verlag der Deutschen Vereinigung.
Heft 7. **Sperling, Erich:** Die wirtschaftsfriedliche nationale Arbeiterbewegung im Lichte der Kritik. 127 S.
Heft 8. **Kuh, Felix:** Der selbständige Unternehmer, seine wirtschaftliche, politische und soziale Bedeutung. Eine zeitgemäße Betrachtung. 86 S.

Die Gewerkschaft. Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unterangestellten. Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter. Berlin 1918.
XXII. Jahrgang, Nr. 31—48.

Internationale Monatsschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik. Begründet vonn Friedrich Althoff, herausg. von Max Cornicelius. Leipzig-Berlin 1918, B. G. Teubner.
12. Jahrgang, Heft 8.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Herausg. von Ludwig Elster. Jena 1918, Gustav Fischer.
111. Band (III. Folge, 56. Band). Volkswirtschaftliche Chronik, Mai, Juni und Juli 1918.
1. Heft nebst volkswirtschaftlicher Chronik, Juli 1918.
2. Heft, August 1918.
3. Heft, September 1918.

Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen. Leipzig und Berlin 1918, B. G. Teubner.
Band 182. **Sieblist, O.:** Das Postwesen. 2. Aufl.
Band 183. **Sieblist, O.:** Das Telegraphen- und Fernsprechwesen. 2. Aufl.
Band 440 und 441. **Israël, F.:** Brandenburgisch-Preußische Geschichte, I u. II.
Band 500. **Valentin, V.:** Bismarck und seine Zeit. 4. Aufl.

Nord und Süd. Eine deutsche Monatsschrift, herausg. von Ludwig Stein. Breslau 1918, Verlag der Schlesischen Buchdruckerei von S. Schottländer.
42. Jahrgang, Septemberheft.

Der Österreichische Volkswirt. Herausg. von Walther Federn und Dr. Gustav Stolper. Wien 1918.
10. Jahrgang, Nr. 46—52.
11. Jahrgang, Nr. 1—8.

Preußische Jahrbücher. Herausg. von Hans Delbrück. Berlin 1918, Georg Stilke.
Band 173, Heft 3.
Band 174, Heft 2.

Quellen und Studien zur Geschichte und Dogmatik des Seekriegsrechts. Herausg. von H. Triepel und H. Pohl. Berlin 1918, Julius Springer.
Band 1, Heft 2. **Meurer, Christian:** Das Gastrecht der Schiffe im Krieg und Frieden. 68 S.

Sammlung der nach gepflogener mündlicher Verhandlung geschöpften **Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichts.** Begründet von Frhr. v. Glunek, fortgesetzt von Karl Hugelmann. Wien 1918, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei.
Jahrgang 1917, XVII. Teil, 2. Heft. 617 S.

Staatsinteresse und Privatwirtschaft. Eine Auswahl aus den Schriften von Friedrich List. Für die Deutsche Bibliothek herausg. von Hildegard Schwab-Felisch.
Band 115 der Deutschen Bibliothek. 280 S.

Studien und Forschungen zur Menschen- und Völkerkunde unter wissenschaftlicher Leitung von Georg Buschan. Stuttgart 1917, Strecker & Schröder.
XIV. Festschrift, Eduard Hahn zum LX. Geburtstage. Dargebracht von Freunden und Schülern. Mit 1 Titelbild, 1 Tafel, 1 Karte und 16 Abbildungen. XI u. 368 S.

Tübinger Staatswissenschaftliche Abhandlungen. Herausg. von Carl Johannes Fuchs in Verbindung mit Ludwig Stephinger. Berlin, Stuttgart u. Leipzig 1917, W. Kohlhammer.
Neue Folge, Heft 13. **Laupheimer, Hans:** Die städtische Milchversorgung in Ulm a. D. in Vergangenheit und Gegenwart. Mit einem Vorwort des Herausgebers. IX u. 113 S.

Versicherungsrechtliche Abhandlungen von F. Fick. Zürich 1918, Orell Füßli.
Band III. Einige Grundbegriffe der Schadensversicherung: Ersatzwert, Versicherungswert, Versicherungssumme, Gegenstand der Versicherung, Interesse, Gewinnverbot, entwickelt an Hand des schweizerischen V.V.G. unter Berücksichtigung des internationalen Gewohnheitsrechts und des Rechtes der angrenzenden Staaten, namentlich des deutschen V.V.G. und der österreichischen V.O.

Band IV. Der Ersatzwert in der Feuerversicherung nach dem schweizerischen V.V.G. Zugleich eine rechtsvergleichende Studie mit Bezug auf das internationale Gewohnheitsrecht und das Recht der angrenzenden Staaten, namentlich des deutschen V.V.G. und die österreichische V.O., sowie die französische Versicherungspraxis.

Weltwirtschaftliches Archiv. Zeitschrift für allgemeine und spezielle Wirtschaftslehre. Herausg. von Bernhard Harms. Jena 1918, Gustav Fischer.
13. Band, Heft 2 u. 3.

Wissenschaft und Bildung. Einzeldarstellungen aus allen Gebieten des Wissens. Leipzig 1918, Quelle & Meyer.
Band 113. **Wygodzinski, W.:** Einführung in die Volkswirtschaftslehre. 2. Auflage. 147 S.

Zeitschrift für Politik. Herausg. von R. Schmidt und A. Grabowsky. Berlin 1918, Carl Heymanns Verlag.
XI. Band, Heft 3.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Begründet von Julius Wolf, fortgeführt von Ludwig Pohle. Leipzig 1918, A. Deichert.
Neue Folge IX. Jahrgang, Heft 1—8.

Zeitschrift für Völkerrecht. Herausg. von Jos. Kohler und Max Fleischmann. Breslau 1918, Kern.
Band XI, 1. Heft.
Band XI, Ergänzungsheft 1 u. 2.

Züricher Volkswirtschaftliche Studien. Herausg. von H. Sieveking. Zürich und Leipzig 1918, Rascher & Cie.
Neue Folge 4. Heft. **Feer, Eduard:** Die Ausfuhrpolitik der deutschen Eisenkartelle und ihre Wirkungen in der Schweiz. Ein Beitrag zur Kartell-Literatur. 191 S.

5. Bücher und Broschüren

Apel, Theodor: Das Verbot der Nachtarbeit im Bäckereigewerbe. Inauguraldissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen Philosophischen Fakultät der Königlichen Universität Marburg. Marburg 1918, R. Friedrichs Universitäts-Buchdruckerei. 65 S.

Bauer, Stephan: Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft. Zürich 1918, Orell Füßli. 157 S.

Bechtolsheim, Ernst Freiherr von: Ein Reichsgetreidemonopol. München 1918, Max Steinebach. 87 S.

Beckerath, Erwin von: Die Seehafenpolitik der deutschen Eisenbahnen und die Rohstoffversorgung. Berlin 1918, Julius Springer. VI u. 281 S.

Biermann, W. E.: Die künftige Reichsfinanzreform. Leipzig 1918, Deichert (Werner Scholl). 40 S.

Blaum: Das armenpflegerische Existenzminimum in Straßburg 1906 bis 1910. Im Auftrage des Armenrates bearbeitet durch den Direktor Dr. Blaum. Straßburg 1918, Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt, vormals R. Schulz & Co. 27 S.

van der Borght, Herbert: Die Entwicklung der deutschen Reis-stärke-Industrie. Berlin 1918, Franz Siemenroth. 91 S.

Bücher, Karl: Die Entstehung der Volkswirtschaft. Vorträge und Aufsätze. Zweite Sammlung. Tübingen 1918, H. Laupp. 403 S.

Dehio, G.: Livland und Elsaß. Berlin 1918, Julius Springer. 19 S.

Deutschland und der Friede. Notwendigkeiten und Möglichkeiten deutscher Zukunft. Herausg. von Walter Goetz unter Mitwirkung von Otto Hoffmann. Leipzig u. Berlin 1918, B. G. Teubner. VIII u. 626 S.

Diehl, Karl: Über Fragen des Geldwesens und der Valuta während des Krieges und nach dem Kriege. Jena 1918, G. Fischer. 140 S.

Dopsch, Alfons: Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung. Aus der Zeit von Cäsar bis auf Karl den Großen. I. Teil. Wien 1918, L. W. Seidel & Sohn. XI u. 404 S.

Fischer, Edmund: Das sozialistische Werden. Die Tendenzen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung. Leipzig 1918, Veit & Comp. VIII u. 552 S.

Goldschmit, Robert: Geschichte der badischen Verfassungsurkunde. 1818—1918. Karlsruhe i. B. 1918, G. Braun. 278 S.

Hammer, Georg: Die Währungsfrage, gemeinverständlich dargestellt. Stuttgart 1918, Mimir. 87 S.

Heydebreck, Claus von: Markowitz. Beiträge zur Geschichte eines kujawischen Dorfes. Posen 1917, Ostdeutsche Verlagsanstalt. 80 u. 22* S.

van der Heyden, Gerhard: Der ausländische Zahlungsverkehr in Holland vor, bei Ausbruch und während des Krieges, von dessen Beginn bis Ende 1917. Abhandlung zur Erlangung der Würde des Doktors der Staatswissenschaften, eingereicht bei der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Frankfurt a. M. Cleve, 1918, W. Startz. 211 S. und 8 graphische Darstellungen.

Keutgen, F.: Der deutsche Staat des Mittelalters. Jena 1918, Gustav Fischer. VII u. 186 S.

Kukula, Rudolf: Der Verwaltungszwang. Eine kritische Studie des sogenannten Verwaltungsstrafrechtes. Wien 1918, Manz'sche k. u. k. Hofbuchhandlung. V u. 104 S.

Ledebur-Wicheln, Dr. **Eugen Graf:** Friedensvertrag mit Rumänien. Die offiziellen Aktenstücke nebst einer Denkschrift. Wien 1918, Manz'sche k. u. k. Hofbuchhandlung. 124 S.

Luschin von Ebengreuth, Arnold: Grundriß der österreichischen Reichsgeschichte. 2. Aufl. Mit drei in den Text gedruckten und einer farbigen Karte und fünf Stammtafeln. Bamberg 1918, Buchner. XVI u. 429 S.

Meißner, Else: Der Wille zum Typus. Ein Weg zum Fortschritt deutscher Kultur und Wirtschaft. Jena 1918, E. Diederichs. 85 S.

Passow, Richard: „Kapitalismus." Eine begrifflich-terminologische Studie. Jena 1918, Gustav Fischer. V u. 136 S.

Redslob, Robert: Die parlamentarische Regierung in ihrer wahren und in ihrer unechten Form. Eine vergleichende Studie über die Verfassungen von England. Belgien, Ungarn, Schweden und Frankreich. Tübingen 1918, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). IX u. 186 S.

Reibnitz, Kurt Freiherr von: Weltkrieg und Weltbörse. Berlin, Arthur Collignon. 32 S.

Reichert, Dr. **J.:** Aus Deutschlands Waffenschmiede. Mit zahlreichen Bildern und Tafeln. Berlin-Zehlendorf 1918, Reichsverlag Hermann Kalkoff. 112 S.

Supf, Wilhelm: Tarifnot und Tariferhöhung in den Gemeindebetrieben und den privaten Straßenbahn-, Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-Unternehmungen. Berlin W 8, Carl Heymanns Verlag. 56 S.

Schneider, Max: Die organische Lösung der Zeitfragen. Augsburg 1918, Selbstverlag des Verfassers. 49 S.

Schwemer, Richard: Geschichte der freien Stadt Frankfurt a. M. (1814—1866). Im Auftrag der städtischen historischen Kommission. Frankfurt a. M. 1918, Jos. Boer. III. Band, 2. Teil. XV u. 586 S.

Schwiedland, Eugen: Volkswirtschaftslehre. Vorlesungen an der Technischen Hochschule in Wien. Wien u. Leipzig 1918, Manz'sche k. u. k. Hofbuchhandlung. 775 S.

Stryk, Gustav von: Der Sinn des Krieges und andere Aufsätze. Dorpat 1918, J. G. Krüger. 88 S.

Wiedenfeld, Kurt: Staatliche Preisfestsetzung. Ein Beitrag zur Kriegs-Preispolitik. Bonn 1918, A. Marcus' & E. Webers Verlag (Dr. Albert Ahn.) 56 S.

Wolf, Franz: Die Rechtsstellung der unehelichen Kinder im BGB. und ihre Reform. Stuttgart und Berlin 1918, J. G. Cotta. VII u. 91 S.

6. Sonderabzüge

Die Wohnungsproduktion und ihre Grundlage vor dem Kriege. (Sonderabdruck aus „Die Wohnungs- und Siedlungsfrage nach dem Kriege". Herausg. von Johannes Fuchs.)

Politische Bücherei

geleitet von

Geh. Rat Prof. Dr. Erich Marcks



Geh. Rat Prof. Dr. H. Schumacher

Prof. Dr. R. Smend

In dieser Sammlung erschien unlängst:

Das Verfassungsproblem im Habsburgerreich

Von

Wilhelm Schüßler

Geheftet M. 6.—, gebunden M. 8.—

„Jetzt, wo die tiefstgreifenden Änderungen am Bau der Donaumonarchie vorgenommen werden und mancher das lebhafteste Interesse empfindet, sich über den einschlägigen Stoff genauer zu unterrichten, die Struktur des Habsburgerreiches, sein organisches Entstehen und geschichtliches Werden kennen zu lernen, gibt dieses Buch dem Leser das in die Hand, was er sucht und braucht. Die Darstellung ist lebendig und fesselnd, der spröde geschichtliche Stoff erwacht zu politischem Leben, und jeder Leser wird dem Verfasser dankbar dafür sein, daß er ihm kein trockenes ‚gelehrtes' Buch vorsetzt, sondern ihn mit schneller, sachkundiger Hand durch längst vergangene Zeiten und ihre Sorgen bis in die allerjüngste Gegenwart hindurchführt, so daß ihm keines der österreichischen Probleme mehr fremd bleibt." (Kölnische Zeitung.)

„Manches, was Dr. Schüßler in dem Buche gesagt hat, war zur Zeit, da er es niederschrieb — Mai 1918 — geradezu kühn, zur Zeit, da das Buch die Presse verließ — Mitte September 1918 — noch immer überraschend: heute, Anfang Oktober, dürfte manchem österreichischen (und ungarischen) Leser der Gedanke aufdämmern, daß hier prophetische Gedanken gesagt worden sind — in wenigen Monaten wird Schüßlers Werk wie eine erläuternde Denkschrift zu den Veränderungen erscheinen, die sich bis dahin bei uns unweigerlich abgespielt haben werden. Mehr zum Lobe des (glänzend geschriebenen, prachtvoll zugespitzten) Buches vermögen wir heute hier nicht zu sagen: wir wollen nur auch unsere Leser aufmerksam machen, daß das Werk durch die weiten Gesichtspunkte, die es eröffnet, gerade in dieser Zeit des scheinbaren Durcheinanders klärend und beruhigend wirkt. Es ist jedenfalls das zeitgemäßeste Werk, das heute für uns, für unsere Freunde, für unsere Feinde (soweit sie es zur Stunde noch sein dürften) denkbar ist." (Danzers Armee-Zeitung, Wien.)

Deutsche Verlags-Anstalt in Stuttgart

Verlag von Duncker & Humblot in München und Leipzig.

Soeben erschien:

Ernst Bloch

Geist der Utopie

Gr. 8°. 445 Seiten

Preis: Geheftet 12 Mark 50 Pf., gebunden 16 Mark 25 Pf.

Inhalt.

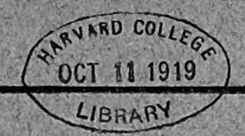
„Von dem ungeheuren Reichtum des Buches an dieser Stelle auch nur annähernd einen Begriff zu geben, ist unmöglich. Es führt durch alle Gebiete unseres Lebens, unserer Philosophie und Kunst hindurch, um überall an ihnen die gleiche geschichtsphilosophische Gesamtlage, die großen Grundprobleme und den Weg zu ihrer Lösung aufzuzeigen. — —

Und schließlich ist auch dies machtvolle Buch ein Gebilde unserer Zeit, und die schwere Stunde seiner Geburt, die Leere und das abgründige Verlassensein unserer Welt haftet auch ihm an. Es ist nicht wie andere schöpferische religiöse Gedankengebilde in einem großen, gemeinsamen, blühenden Glaubens- und Ideenreich erwachsen; es ist von unendlicher Einsamkeit. Alle Wege, die dort bereit liegen, müssen hier erst ungeduldig gesucht, alles Alte muß fieberhaft zerstampft, alles Neue gewaltsam durch den glühenden Lebensüberschwang eines Einzelnen aus dem Nichts ins Leben gerufen werden. Dies zeichnen auch die höchsten Gedanken und Visionen des Buches immer wieder in gewaltigen Linien nach. — —

Seit langen Jahrzehnten wieder erhebt hier die Philosophie aus aller vergänglichen Umhüllung mit Einzelwissenschaft und Methode frei ihr ewiges Antlitz. Zum ersten Male wieder hat die Metaphysik die ihr von Kant zuerkannte Stelle als Königin der Wissenschaften eingenommen. Aus der furchtbaren Nacht und Einöde, dem trostlosen Nein unserer Welt steigt jäh eine Flammengarbe von Bejahung und Zukunft empor. Die Bejahung gilt nicht dem Seienden, weder als Natur, noch als Kosmos, noch als Gott — sie gilt allein der durch uns zu schaffenden Zukunft — das ist das einzige Leben unserer Zeit, die keine Gegenwart hat. Es ist auch der innerste Sinn der Revolution. Dies im Krieg geschriebene Buch ist Geist von ihrem Geist, Glauben von ihrem Glauben, Hoffnung von ihrer Hoffnung.“

(Margarete Susmann in der Frankfurter Zeitung vom 12. 1. 1919.)

Pierersche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.



Schmollers Jahrbuch
für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche

43. Jahrgang

Zweites Heft

Herausgegeben
von
Hermann Schumacher und Arthur Spiethoff



Verlag von Duncker & Humblot
München und Leipzig 1919

Das nächste Heft wird voraussichtlich folgende Aufsätze enthalten:

Sozialismus und Unternehmertum II. Von Hermann Schumacher. — Die südlichen Grenzen des deutsch-österreichischen Staates. Von Sieger. — Die Verhütung von Rechtsstreitigkeiten in Handel und Gewerbe. Von Sievers. — Entwicklung der sozialistischen Theorie. Von K. Dicke. — Aushungerungskrieg. Von K. Oldenberg. — Bedeutung und Aussichten des deutschen Zuckerrübenbaus. Von O. Auhagen. — Die Nahrungsmittelpolitik der Türkei im Kriege. Von Bücher. — Die ökonomischen Wesensmerkmale der freien Genossenschaft. Von K. Hildebrandt. — Luxemburgisches Genossenschaftswesen. Von M. Kohl. — Der Ausbau der öffentlichen Jugendfürsorge. Von Klumker. — Amtliche Preisfestsetzung. Von J. Hirsch.

Alle Zusendungen und Zuschriften für die Schriftleitung sind zu senden an Schmollers Jahrbuch, Berlin-Steglitz, Schillerstraße 8.

Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Hermann Schumacher
und Prof. Dr. Arthur Spiethoff.

Unternehmertum und Sozialismus

Zwei Vorträge

Von Hermann Schumacher

Erster Vortrag

Jede Revolution verfolgt nicht nur den unmittelbaren Zweck des Wechsels in der politischen Führung, sondern rüttelt zugleich — darin liegt dicht beieinander ihr Großes und ihr Gefährliches — an allem Überlieferten. Ist sie nur von außen, wie eine bloße Militärrevolte, einem Volke aufgezwungen, so erschöpft sie sich leicht in der allgemeinen Erschütterung und wird damit zum Hemmnis einer gedeihlichen Entwicklung; ist sie dagegen aus inneren Tiefen der Volksseele aufgestiegen, so pflegt sie auch Schöpferkräfte hervorzubringen, die segensreiche organische Reformen herbeiführen. Dazu ist allerdings zweierlei nötig. Erstens muß die Revolution der Mächte des Umsturzes Herr werden, die auch nach ihrem Ausbruch noch fortwirken nach dem Gesetze der Trägheit. Das ist nur mög-

lich dadurch, daß auch die Revolutionsregierung sich alsbald auf die Elementaraufgabe jedes Staates besinnt, mit Hilfe von Macht Ordnung hervorzubringen. Zugleich hat zweitens jede Revolution einen geistigen Läuterungsprozeß durchzumachen. Denn jede Revolution wird zu Anfang durch den hemmungslos vordrängenden Eifer einer merkwürdigen Schar von Dilettanten und Phantasten gekennzeichnet, und dieser Fieberzustand, der jeden geschichtlichen Sinn vermissen läßt und in einer geistigen Verstiegenheit zum Ausdruck kommt, muß rechtzeitig durch Besonnenheit und Sachkenntnis überwunden werden. Geschieht das nicht, so können Reformen von Dauer nicht zustande kommen; es muß vielmehr der Führerwechsel schließlich zur Führerlosigkeit werden und im Chaos enden. Diese Gefahr ist bei der heutigen Revolution größer als je, weil noch in keiner anderen eine so enge Verknüpfung des politischen und wirtschaftlichen Lebens und infolgedessen ein so drängendes Streben, von der Politik sich auf das Wirtschaftsleben auszudehnen, vorhanden war.

Zwischen Wirtschaft und Politik besteht aber schon äußerlich ein großer Unterschied. In der Politik ist der Führerwechsel etwas Natürliches, in der Wirtschaft nicht. Die ganze Organisation ist in der Politik auf ihn zugeschnitten. In den Oppositionsparteien, die sich auf die Nachfolgeschaft jahre-, jahrzehntelang vorbereiten, findet sich hier eine ausgebildete Reservearmee an Führern. Im Wirtschaftsleben fehlt sie. Brachliegende Führerschaft, die nur einzuspringen brauchte, ist kaum vorhanden, und auch die jüngeren Kräfte wachsen nicht mehr ohne weiteres in die Führung hinein. Denn durch die weitgehende Arbeitsteilung ist es unendlich schwierig geworden, die Unternehmerfähigkeiten, die ein Großbetrieb erfordert, heranzubilden. Aus dieser Erkenntnis sind die Handelshochschulen erwachsen, aber die Schulung allein macht es, wie anderswo, auch hier nicht. An tüchtigen Führerkräften war das Angebot stets geringer als die Nachfrage, woraus sich zum großen Teil die Riesengehälter erklären, die höchstens bei wenigen Bevorzugten unter den Künstlern und Schriftstellern, den Rechtsanwälten und Ärzten Vergleichbares fanden und nur noch übertroffen wurden in den Vereinigten Staaten wegen noch geringeren Angebots und in England wegen noch größerer Nachfrage. Und wenn auch die schwere Wirtschaftskrisis, in deren Anfang wir stehen, auch hier natürlich sich geltend machen wird, der Mangel an tüchtigem Führernachwuchs ist bestehen geblieben, da der Krieg manche bewährte Kraft und manches unerprobte Talent

dahingerafft, die Quellen der Ausbildung und Erfahrung jahrelang verschlossen und in der Kriegswirtschaft, in der die natürlichen Wirtschaftskräfte lahm gelegt waren und deshalb nicht erkannt werden konnten, nur in seltenen Ausnahmefällen einen Ersatz geboten hat.

Diese Andeutungen dürften schon zeigen, daß ein erzwungener Wechsel in der Führerschaft im wirtschaftlichen Leben von ungleich größerer Tragweite als im politischen ist. Es würde regelmäßig — wie auch der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamt, Dr. August Müller, in bemerkenswerten Ausführungen jüngst anerkannt hat [1] — nur den Ersatz erfahrener und bewährter Kräfte durch unerprobte und weniger leistungsfähige bedeuten, damit eine Verschwendung mit dem wertvollsten und uns fast allein verbliebenen Nationalgut, der Arbeitskraft unseres Volkes, darstellen, und aller Wahrscheinlichkeit nach im empfindlichen Organismus des Wirtschaftslebens Störungen hervorrufen, die die Daseinsgrundlagen unseres Volkes in Frage stellen und namenloses Elend hervorrufen können.

Diese Gefahren einerseits und die Möglichkeiten umgestaltender Eingriffe in das Unternehmertum anderseits lassen sich klar nur erkennen, wenn man die Aufgaben des Unternehmertums im einzelnen sich vergegenwärtigt. Das geschieht am leichtesten und am besten dort, wo diese Aufgaben gewissermaßen in Reinkultur und natürlicher Vergrößerung uns entgegentreten: bei den großen Unternehmerpersönlichkeiten. Sie stellen zwar die Vollendung ihres Typus dar und finden sich deshalb nicht häufig. Aber erstens sind sie es gerade, die ein Volk nötig hat, und sie lassen sich nicht einzeln züchten, sondern wachsen nur hervor aus dem breiten Nährboden des ganzen Unternehmertums. Und zweitens tritt bei den großen Unternehmern nur deutlich in die Erscheinung, was in der breiten Durchschnittsschicht für die Wissenschaft nicht greifbar wird. Dabei kommt es natürlich auf diese Unternehmerpersönlichkeiten nicht an sich an. Sie sind für eine volkswirtschaftliche Betrachtung nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel; und ihre Handlungen interessieren uns weit mehr in ihren Wirkungen als in ihren Beweggründen. Wir wollen sie nicht als moralische Persönlichkeiten bewerten, sondern als lebendige und doch vielfach unbewußte Organe der Volkswirtschaft erkennen lernen, deren Handlungen nach Böhm-Bawerks schönem Wort [2]

---

[1] „Deutsche Allgemeine Zeitung" vom 25. Januar 1919, Nr. 39.

[2] Böhm-Bawerk, Einige strittige Fragen der Kapitalstheorie. Wien 1900. S. 72. — Vgl. Pohle, Der Unternehmerstand. Vorträge der Gehe-Stiftung. Leipzig 1901. S. 16.

„weiser und weitreichender sind als ihre Gedanken" und die, wie alle schaffenden, „von den wahren Ursachen des Schaffens nichts wissen" [1].

I

Um die Aufgaben des Unternehmers zu verstehen, müssen wir uns zunächst klar machen, was unter Unternehmung und Unternehmer zu verstehen ist. Dabei müssen wir die privatwirtschaftliche und volkswirtschaftliche Auffassung unterscheiden. Auf die volkswirtschaftliche kommt es natürlich an.

Rein privatwirtschaftlich betrachtet, ist der Zweck der Unternehmung, einer Person oder einer Gruppe von Personen ein Einkommen oder einen sonstigen Vorteil durch zusammenfassende Verwertung der Wirtschaftsfaktoren Arbeit, Kapital und Boden zu verschaffen. Die „Verwertung eines Sachvermögens" [2] oder Kapitals steht dabei grundsätzlich der Verwertung der beiden anderen Wirtschaftsfaktoren gleich [3]. Unter dem erstrebten Einkommen wird ein Überschuß der Einnahmen der Unternehmung über ihre Ausgaben verstanden, und der sonstige Vorteil kann in der „Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft" der der Unternehmung angehörigen Personen, wie sie von den Genossenschaften mannigfaltig erstrebt wird, bestehen. Der Trieb der Erhaltung und der Verbesserung der eigenen Lage in äußerer und geistiger Beziehung — der stärkste Trieb in der Menschen-natur — ist in der Unternehmung tätig.

Volkswirtschaftlich steht die Unternehmung aber nicht allein. Sie ist ein organischer Teil der Wirtschaft, „die Zelle des heutigen Wirtschaftsorganismus". Will man sie volkswirtschaftlich begreifen, so muß man daher von dem Ganzen, dem sie dienstbar ist, aus-

---

[1] Robert Friedländer, Fritz von Friedländer-Fuld und deutsche Wirtschaft. Berlin 1918. S. 11.

[2] Sombart, Die kapitalistischen Unternehmung. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 1909. S. 708, 709.

[3] Es handelt sich nicht um eine „Verselbständigung des ‚Sachvermögens'", sondern um eine Menschen und Sachen umfassende Organisation, in welcher die Menschen doch immer noch den wichtigsten Bestandteil darstellen, wenn sie auch im einzelnen natürlich, wie überall, nicht unersetzbar sind. Für diesen Ersatz zu sorgen, ist eine Hauptaufgabe der Organisation. Je besser ihre Lösung, um so besser die Organisation. Es ist ein Vorzug der Aktiengesellschaft, daß sie — wie Sombart, Der moderne Kapitalismus. 2. Auflage. II. Bd. S. 151 mit Recht sagt — „aus sich heraus Vorstand und Aufsichtsrat als ihre eigenen Verwalter bestellt".

gehen. Unter Wirtschaft verstehen wir bekanntlich die Gesamtheit der Einrichtungen und Maßnahmen, welche der Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse — der körperlichen und seelischen, der Existenz- und Kulturbedürfnisse — durch Beschaffung und Verwendung von Gütern dienen, und damit die Grundlage der menschlichen Existenz und die Vorbedingung für jede Kulturentwicklung schaffen. Derselbe Zweck, der das Ganze beherrscht, muß auch für den Teil bestimmend sein. Wir können demnach volkswirtschaftlich eine Unternehmung definieren als die Wirtschaftseinheit, welche sich der Befriedigung menschlicher Bedürfnisse durch zusammenfassende Verwertung der Wirtschaftsfaktoren Arbeit, Kapital und Boden widmet, um der beteiligten Person oder Gruppe von Personen ein Einkommen oder eine sonstige Förderung ihres Erwerbs oder ihrer Wirtschaft zu verschaffen. Volkswirtschaftlich ist also die „Verwertung eines Sachvermögens", von der wir schon sahen, daß sie grundsätzlich der Verwertung der Arbeit und des Bodens gleich steht, nicht Zweck, sondern nur Mittel[1].

Volkswirtschaftlich ist entscheidend — und darin wurzelt die schwierigste, eine große Anpassungskraft und dauernde Wachsamkeit erfordernde Aufgabe des Unternehmers —, daß ein Teil des gesamten Bedarfs eines Wirtschaftskörpers von einer Unternehmung für ihren privatwirtschaftlichen Zweck gewissermaßen eingefangen

---

[1] Sombart hat in der ersten Auflage seines Werkes: Der moderne Kapitalismus. I. Bd. S. 195 und ebenso im Aufsatz: Der kapitalistische Unternehmer a. a. O. S. 708 die „kapitalistische Unternehmung" definiert als „diejenige Wirtschaftsform, deren Zweck es ist, durch eine Summe von Vertragsabschlüssen über geldwerte Leistungen und Gegenleistungen ein Sachvermögen zu verwerten, d. h. mit einem Aufschlag (Profit) dem Eigentümer zu reproduzieren.

Diese Definition scheint Sombart in der neuen Auflage des „modernen Kapitalismus" fallen lassen zu wollen. Zwar klingt sie gelegentlich Bd. I S. 321 an, aber Bd. II S. 103, 140, 144 wird die Unternehmung nachdrücklich bezeichnet als „ein selbständiges Geschäft unter eigener Firma mit eigenem (Sach)vermögen". Bd. II S. 151 werden außerdem als die beiden „Erfordernisse", „die eine Wirtschaftsform erfüllen muß, damit wir sie als kapitalistische Unternehmung ansprechen können", bezeichnet:

„1. sie muß von Dauer sein,"

„2. sie muß ein von der Person losgelöstes Geschäft sein."

Hiernach bleibt es unklar, warum die Unternehmung eine „kapitalistische" genannt wird. Jede Unternehmung hat ein Sachvermögen aufzuweisen, das ihr dient, daher wirtschaftlich ihr „eigen" genannt werden kann, und „die Loslösung des Geschäfts von der Person" findet auch in Unternehmungen statt, in denen das Kapital unter den Wirtschaftsfaktoren sehr zurücktritt.

und trotz allen Wechsels, dem er unterliegt, dauernd festgehalten werden muß. Bedarfsdeckung ist volkswirtschaftlich Zweck und Ausgangspunkt der Wirtschaft und Zweck und Ausgangspunkt der Unternehmung. Nur von dem Bedarf aus können beide, das Ganze wie sein Teil, verstanden werden. Der Bedarf ist nach Größe und Art vor allem bestimmend für das Maß, in dem die Wirtschaftsfaktoren Arbeit, Kapital und Boden herangezogen werden müssen. Er ist bestimmend für die Menge, die Art und Güte der Waren, die zu seiner Deckung beschafft werden.

Den Leiter der Unternehmung nennen wir Unternehmer. Er ist der besondere Träger der leitenden Arbeit im Gegensatz zur ausführenden. Er tritt also rein und gesondert nur hervor, wo die Arbeitsteilung die leitende und ausführende Arbeit personenmäßig geschieden hat. Er stellt eine selbständige Person nur dar, wo er zugleich Arbeitgeber ist. Dieser äußere Unterschied ist sogar vereinzelt so hoch bewertet worden, daß ein Anspruch auf die Bezeichnung Unternehmer nur in diesem Falle zugestanden wurde[1]. Das geht zu weit. Die Funktion des Unternehmers ist gegeben, auch wo eine persönliche Differenzierung noch nicht stattgefunden hat. Allerdings werden wir, wenn wir vom Unternehmer sprechen, stets die persönliche Scheidung der leitenden und ausführenden Arbeit als Normalfall ansehen.

Diese Tätigkeit des Unternehmers stellen wir den drei Wirtschaftsfaktoren, Arbeit, Kapital und Boden, die wir bei jeder wirtschaftlichen Tätigkeit unterscheiden, als etwas Besonderes und Selbständiges gegenüber.

Solche Gegenüberstellung erscheint dem unbefangenen Laien ebenso selbstverständlich wie der Satz, daß das Ganze etwas anderes ist als seine einzelnen Teile. Aber sie muß in der Wissenschaft betont werden, da sie bis in die Gegenwart hinein verkannt worden ist.

Das hängt damit zusammen, daß das, was in der Sache, nicht jedem sichtbar, liegt, sich erst im Laufe der Kulturentwicklung äußerlich entfaltet hat. Wie die persönliche Trennung von leitender und ausführender Arbeit sich erst langsam vollzogen hat, so auch die Trennung der Unternehmertätigkeit vom Wirtschaftsfaktor des Kapitals. Als die Maschine aufkam, lenkte die für ihre Anschaffung nötige Kapitalkraft praktisch und theoretisch die Aufmerksamkeit so sehr auf sich, daß der Unternehmer neben dem Kapitalisten völlig

[1] Pohle, a. a. O. S. 7.

vergessen wurde. Wie bei dem Wirtschaftsfaktor Arbeit vollzog sich die Scheidung, die von jeher in der Sache gelegen hat, in der Person erst allmählich. Heute ist sie vollzogen. Der Unternehmer braucht nicht mehr Kapitalist zu sein und ist auch tatsächlich vom Bann des eigenen Kapitalbesitzes vielfach befreit.

Hinter dieser tatsächlichen Entwicklung ist die Lehre zurückgeblieben. Das erklärt sich daraus, daß Adam Smith sein für sie grundlegendes Werk schrieb, als jene Entwicklung erst bescheiden sich anbahnte. Die von ihm ausgehende englische Schule, deren Sprache noch heute einen eigenen Ausdruck nur für Arbeitgeber (employer) und nicht für Unternehmer kennt, hat es nicht gelernt, Kapitalisten und Unternehmer, Kapitalzins und Unternehmergewinn voneinander zu unterscheiden; und in ihrem Bann, fern dem praktischen Leben, ist sowohl ein großer Teil der bürgerlichen Literatur als auch die ganze sozialistische dem englischen Vorbild gefolgt. Noch immer wird in ausgedehntem Maße, wenn auch nicht mehr Identität, so doch eine enge und oft geheimnisvolle Verknüpfung vom Kapitalisten und Unternehmer angenommen. Dadurch ist unsere Wissenschaft, in deren Mittelpunkt der wirtschaftende Mensch steht, objektiviert und materialisiert worden zu einer Lehre, in der das tote Kapital eine fast mystische Rolle spielt, und dadurch ist dem Schlagwort „Kapitalismus" die Bahn frei gemacht worden zur Verbreitung. In die Lehrbücher der Volkswirtschaftslehre von Deutschland, England, Frankreich und Amerika hat es keinen Eingang gefunden. Es findet sich nicht bei Philippovich, Marshall, Gide und Seligman; ihm ist kein Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften wie im Wörterbuch der Volkswirtschaftslehre gewidmet; es ist von Schmoller wie Wagner abgelehnt worden[1]. Erst durch Sombart hat es in der wissenschaftlichen Literatur größere Aufnahme gefunden. Es ist mir immer zweifelhaft gewesen, ob damit der Klärung der Geister ein Dienst geleistet worden ist. Die wissenschaftliche Erörterung verlangt eindeutige Ausdrücke; „Kapitalismus" dagegen hat nur in der Geschichte durch Karl Marx vorübergehend einen bestimmten wissenschaftlichen Inhalt gewonnen und bedeutet in der internationalen Lehre der Gegenwart — vom engen Kreis der strengen Marxisten abgesehen — fast für jeden fast bei jeder Verwendung etwas anderes; hat bisher allen Versuchen einer festen wissenschaft-

[1] Passow, „Kapitalismus". Eine begrifflich-terminologische Studie. Jena 1918, auch Sombart, Der kapitalistische Unternehmer, S. 690.

lichen Prägung gespottet[1]. Auch ohne solches schillerndes Schlagwort können wir unsere Zeit der großen Unternehmungen begreifen und deuten.

So erklärt die Geschichte unserer Wissenschaft, warum es heute nicht überflüssig, sondern nötig ist, es zu betonen, daß der Unternehmer als etwas Besonderes und Selbständiges den Wirtschaftsfaktoren gegenübersteht. Er hat als Leiter gleichmäßig über alle drei Wirtschaftsfaktoren zu verfügen und unterscheidet sich so als Träger des Ganzen, als „Wirtschaftssubjekt", von allen seinen dienenden Teilen. Er gehört weder zum Wirtschaftsfaktor der Arbeit, der nur ausführende Arbeit umfaßt, noch zum Wirtschaftsfaktor Kapital; er ist eben Leiter des Ganzen und hat als solcher, nicht als Kapitalist, die Verfügung über die nötigen sachlichen Produktionsmittel. Da diese Verfügungsgewalt zum Wesen der Unter-

---

[1] Sombart (Der moderne Kapitalismus. 1. Aufl. Leipzig 1902, I. Bd. S. 195) sagt selbst vom Kapitalismus, man müsse „genau wissen, was darunter zu verstehen ist", und fährt dann fort: „Kapitalismus heißen wir eine Wirtschaftsweise, in der die spezifische Wirtschaftsform die kapitalistische Unternehmung ist." Was er unter „kapitalistischer Unternehmung" versteht, siehe Anmerkung 1 auf S. 5.

Sombart hat dagegen in seinem Aufsatze über die kapitalistische Unternehmung (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 1909. S. 696) das „Wesen" des Kapitalismus gesucht in „der Beherrschung des Wirtschaftslebens durch Besitzer der sachlichen Produktionsfaktoren".

In der neuen Auflage seines Hauptwerkes (I. Bd. S. 319) bezeichnet er Kapitalismus als „eine verkehrswirtschaftliche Organisation, bei der regelmäßig zwei verschiedene Bevölkerungsklassen: die Inhaber der Produktionsmittel, die gleichzeitig die Leitung haben, Wirtschaftssubjekte sind und besitzlose Nurarbeiter (als Wirtschaftsobjekte), durch den Markt verbunden, zusammenwirken und die von dem Erwerbsprinzip und dem ökonomischen Rationalismus beherrscht sind".

Werden in dieser letzten Definition unter den „Inhabern der Produktionsmittel" die Eigentümer derselben verstanden, so gehört zum „Kapitalismus" nicht die Aktiengesellschaft, die Sombart (a. a. O. II. Bd. S. 150) als die „höchste Vollendung" der „kapitalistischen Unternehmung" bezeichnet. Denn die Kapitalgeber, die Aktionäre, haben nicht „gleichzeitig die Leitung"; in der Aktiengesellschaft findet eine „Beherrschung des Wirtschaftslebens durch Besitzer der sachlichen Produktionsmittel" nicht statt; in ihr ist die „Identität vom Wirtschaftssubjekt und Produktionsmittelbesitzer" nicht gegeben.

Werden dagegen in dieser Definition unter den „Inhabern der Produktionsmittel" nicht die Eigentümer, sondern nur diejenigen verstanden, die tatsächlich über die Produktionsmittel verfügen, dann schwindet der Gegensatz zwischen dem Kapitalismus von Sombart und dem Sozialismus von Marx. Denn die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel muß auch im sozialistischen Staate einigen wenigen vorbehalten werden.

nehmertätigkeit gehört, kann sie nicht eine besondere Art der Unternehmung kennzeichnen. Wenn diese ihretwegen „kapitalistisch" genannt wird, so ist jede Unternehmung als Unternehmung „kapitalistisch" und der Zusatz also unnötig.

Aber wohl ist in der Unternehmung, wie schon angedeutet wurde, eine Wandlung vor sich gegangen. Die Auswahl der Unternehmerpersönlichkeit hat sich nämlich erheblich geändert. Anfangs war sie dem Zufall überlassen. Denn solange der Produktivkredit noch nicht entwickelt war, und die neueren Organisationsformen für die Unternehmung sich noch nicht eingebürgert hatten — das war im wesentlichen die Zeit, in der Karl Marx seine Lehre entwickelte —, war die bloße Tatsache des Kapitalbesitzes noch etwas so Besonderes, daß sie allein genügte, eine Anwartschaft auf eine Unternehmerstellung zu begründen. Je umfassender und schwieriger die Unternehmertätigkeit sich gestaltete, um so notwendiger wurde es, die Unternehmerauswahl vom Zufall zu befreien und zu rationalisieren. Das geschah durch die neuen Gesellschaftsformen der Unternehmung, ganz besonders die Aktiengesellschaft. Durch sie wurden die Schranken beseitigt, die der Eigenbesitz von Kapital persönlich der Unternehmerfähigkeit und sachlich dem Unternehmungskapital zog. Jede beliebige Persönlichkeit, ob sie Kapitalist war oder nicht, und fremdes Kapital fast in beliebiger Menge konnten jetzt herangezogen werden. Unternehmerfähigkeit, nicht Kapitalbesitz wurde jetzt entscheidend. Nur für den, der beides vereinigte, blieb es beim Alten; für den einseitigen Kapitalisten wurde es immer schwerer, den alten Vorteil des Kapitalbesitzes selbständig noch auszunutzen; er mußte sich immer allgemeiner mit bloßem Kapitalzins statt Unternehmergewinn begnügen. Ist doch selbst die Durchschnittsverzinsung unserer Bankaktien in Friedenszeiten kaum höher als die bei Hypotheken und Industrie-Obligationen gewesen [1].

So wurde hier durch die Ausgestaltung der Organisation der Unternehmung der Weg den Tüchtigen frei gemacht, und in der Tat ist ja gerade hier der Aufstieg von unten nach oben immer groß gewesen. Aber das bezog sich nur auf die Stellung, nicht auch auf die Ausbildung; es ermöglichte allenfalls dem, der Unternehmerfähigkeit besaß, das Emporsteigen, nicht auch dem, der das Zeug dazu besaß, den Erwerb der Unternehmerfähigkeit. Aber wie

[1] Schulze-Gävernitz, Die deutsche Kreditbank, im Grundriß der Sozialökonomik. Tübingen 1915. S. 17.

das Vorrecht des Kapitalisten auf die Unternehmertätigkeit beseitigt ist, so ist auch das Vorrecht des Kapitalisten auf den Erwerb der Unternehmerfähigkeit stark unterhöhlt worden. Das ist besonders durch die Begründung der Handelshochschulen geschehen. Freilich hat das Bildungsproblem, wie im allgemeinen auch in der hier vorliegenden besonders schwierigen Abart, noch nicht eine völlig befriedigende Lösung gefunden. Das liegt aber zum großen Teil in der Schwierigkeit der Auslese der wirklich Tüchtigen, zu der stets nur wenige befähigt sind. Es ist dringend zu wünschen, daß es gelingt, dieser Schwierigkeiten Herr zu werden und die Gefahr verschlechternder Experimente zu vermeiden. Das wäre gerade hier von großem Gewinn für die Gesamtheit.

Die Befreiung der Unternehmerauslese vom Zufall und Loslösung des Unternehmers vom Kapitalisten hat die Stellung des Unternehmers äußerlich und innerlich gehoben. Sie hat sie — zwar nicht in der einzelnen Person, aber wohl im ganzen — auch dadurch insbesondere verstärkt, daß sie es ermöglicht, auch auf die Unternehmertätigkeit den fruchtbaren Grundsatz der Arbeitsteilung anzuwenden. Diese gehobene Machtstellung gibt nach wie vor — das liegt eben im Wesen der Leitung — die Befugnis, über die Arbeit anderer Menschen wie über die sachlichen Produktionsmittel in bestimmten Formen zu verfügen; sie beruht aber nicht mehr auf Kapitalbesitz, sondern auf Organisation und Unternehmerfähigkeit. Gerade weil die Tüchtigkeit des Unternehmers gewachsen ist, ist auch sein Einfluß gewachsen.

Die Aktiengesellschaft wahrt aber neben der äußeren Macht auch die innere Freiheit. Die Abhängigkeit ihrer Leiter von anderen Organen ist regelmäßig so gering, daß sie nicht empfunden wird. Die Aktiengesellschaft steht eben als selbständige Organisation für sich da und ist nicht ein untergeordnetes Glied in einem größeren Organismus. Sie wird von interessierten Innenseitern, nicht von Außenseitern, die von ganz fremden Interessen beherrscht sein können, kontrolliert, und daher wird diese Kontrolle regelmäßig nicht als äußerer Zwang empfunden. Sie läßt, wie das Leben immer wieder beweist, die Bewegungsfreiheit bestehen, welche die unerläßliche Voraussetzung für die Entfaltung starker Persönlichkeiten bildet. Eine Beengung durch einen Vorgesetzten ist nicht gegeben. Darin wurzelt der tiefgreifende Unterschied zwischen einem privaten und einem staatlichen Betrieb, zwischen dem höchsten „Angestellten" einer Aktiengesellschaft und einem Beamten des Staates. Gerade auf dem Boden der Aktien-

gesellschaft haben sich die stärksten Unternehmerpersönlichkeiten entwickelt [1].

Die Loslösung des Unternehmers vom Kapitalisten hat zugleich die Stellung des Kapitalisten herabgedrückt [2]. Er ist zum bloßen Leihkapitalisten geworden, der vor allem das Interesse hat, die Sicherheit seiner Kapitalanlage überwachen zu können. Auf Grund der alten Lehre, die es versäumte, begrifflich Unternehmer und Kapitalisten gebührend zu trennen, ist daher nicht nur das Bild des Unternehmers, sondern auch das des Kapitalisten, gründlich verzeichnet worden. Wie im Unternehmer zur Rettung überlebter Theorien stets der Kapitalist gesucht wurde, so im Leihkapitalisten — der Aktionär ist heute wirtschaftlich nichts anderes als ein solcher — der Unternehmer. Dadurch ist unendlich viel Wirrwarr hervorgerufen worden [3]. Es wird Zeit aus ihm herauszukommen. Aber das Gesetz

---

[1] Mit diesen Tatsachen steht es im Widerspruch, daß die Aktiengesellschaft auch in der Volkswirtschaftslehre, wie es in der Rechtswissenschaft mit gutem Grunde geschieht, als eine unpersönliche, „anonyme" Unternehmung bezeichnet wird. In der Rechtswissenschaft hat diese Bezeichnung ihren guten Grund. Was aber unter rechtlichem Gesichtspunkt berechtigt ist, braucht es nicht unter wirtschaftlichem Gesichtspunkt zu sein. Juristisch ist es richtig, wenn Sombart (Der moderne Kapitalismus. 2. Auflage. II. Bd S. 151) ausführt: „Niemand kann sagen: Das ist der Mann oder das sind die Männer, denen das Unternehmen zugehört." Vom Standpunkt des Eigentums aus verschwinden die Personen. Damit verschwinden sie aber nicht überhaupt, nicht auch wirtschaftlich. Es gibt viele Aktiengesellschaften, von denen jeder Gebildete sagen kann: Das ist der Mann, der sie leitet. Die A.E.G. und Emil Rathenau sind für viele lange Zeit hindurch fast dasselbe gewesen. Darum ist wirtschaftlich der Ausspruch Sombarts (a. a. O.): „Es gibt in der Aktiengesellschaft überhaupt keine Personen mehr," nicht gerechtfertigt.

[2] Renner, Marxismus, Krieg und Internationale, Stuttgart 1918, S. 77 hat das mit den Worten zum Ausdruck gebracht: „Der Kapitalist ist als Person hinter der anonymen ‚Unternehmung' verschwunden." Darauf antwortet Kautsky, Kriegsmarxismus. Eine theoretische Grundlegung der Politik des 4. August. Wien 1918, S. 25: Der Kapitalist als Kapitalmagnat ist so wenig als Person hinter der anonymen Unternehmung verschwunden, daß seine Persönlichkeit heute vielmehr immer kraftvoller in Gesellschaft und Politik in den Vordergrund tritt neben Monarchen, Präsidenten und ihren Ministern". Das ist ein typisches Beispiel für die unausrottbare Verwechslung von Kapitalist und Unternehmer! In Wirklichkeit ist nicht „der Kapitalist als Kapitalmagnat", sondern der Unternehmer als Großunternehmer dank seiner erhöhten Tüchtigkeit und unabhängig vom eigenen Kapitalbesitz organisatorisch ausgebauten Stellung „immer kraftvoller in Gesellschaft und Politik in den Vordergrund getreten."

[3] Der Wirrwarr wird nicht gemindert, sondern eher noch vergrößert, wenn man zur Stütze der lahm gewordenen Lehre den Unternehmer als „Kapitalisten"



der Trägheit ist auch im geistigen Leben mächtig. Solange Kapitalist und Unternehmer, wie es auch noch der Fall war, als Karl Marx seine Lehre entwickelte, regelmäßig vereinigt waren, hatte es einen Sinn, von „kapitalistischer" Unternehmung zu sprechen. Nachdem es zum Normalfall geworden ist, daß der Unternehmer mit fremdem Kapital arbeitet und der Kapitalist mit Ausleihen sich begnügt, hat diese Bezeichnung ihre Berechtigung verloren [1]. Heute ist für die Unternehmung nicht mehr die „Kapitalwirtschaft", sondern die „Kreditwirtschaft" kennzeichnend.

Die dem Unternehmer obliegende Aufgabe, die erst seit der Loslösung vom Kapitalisten in ihrer Besonderheit und Selbständigkeit klar hervortritt, besteht darin, daß er durch das geistige Band eines dem Bereiche der Wirtschaft entnommenen Zweckes die drei Wirtschaftsfaktoren zu einem Organismus zusammenfaßt. Durch diese Zwecksetzung wird also in die bisherige Ordnung der Bedürfnisbefriedigung eingegriffen. Es kann das durch die bessere Befriedigung eines Bedürfnisses ohne Änderung der Rangordnung der bisherigen Bedürfnisbefriedigung geschehen; es kann aber auch eine solche Änderung, die einen Bedarf, der bisher zurücktrat, mehr in den Vordergrund rückt, herbeigeführt werden. Von der Art der Zielsetzung und Bedarfserfassung hängt der Kulturwert der Unternehmung ab. Die Unternehmung befriedigt an sich jeden Bedarf. Sie prüft nicht die Bedürfnisse auf ihre sittliche Berechtigung. Dazu ist sie weder befähigt noch verpflichtet, und dadurch würde ihre Kraft, die ganz auf ihr Ziel eingesetzt werden muß, gelähmt werden. So kann im Einzelfall zwischen Privatnutzen und Gemeinnutzen bei der Unternehmung ein Gegensatz entstehen. Die Tätigkeit des Unternehmers ist an sich nicht nur nicht, wie weltfremde Idealisten gemeint haben, kulturschädlich, sondern eine notwendige Voraussetzung der Kultur; wohl aber kann die Tätigkeit für einen bestimmten Unternehmerzweck im Einzelfall kulturschädlich sein. In solchem Fall hat der Staat als Hüter des Gemeinnutzens einzugreifen. Er muß dafür sorgen, daß möglichst nur Zwecksetzungen vorgenommen werden, die in der Richtung der Kulturentwicklung liegen. Das ist eine dem Staat obliegende Pflicht bei jeder Organisation des Wirtschaftslebens. Sie ist nie

mit Anführungsstrichen und den Kapitalisten als Sachunternehmer bezeichnet. Die Klarheit wird dadurch so sehr gefährdet, daß sehr vielfach der Schriftsteller, der sie gebraucht, selbst die verschiedenen Bezeichnungen durcheinander wirft.

[1] Vgl. Anm. 1 auf S. 8.



befriedigend zu lösen. Denn darüber, was kulturförderlich und was kulturwidrig ist, wird nie eine Einheitlichkeit der Ansichten vorhanden sein, und stets ist die Kraft des Staates beschränkt. Man wird sich immer mit einer bloßen Annäherung an das Ziel begnügen müssen. Bisher suchte der Staat von außen durch polizeiliche Maßnahmen auf die Zwecksetzungen der Unternehmungen einzuwirken. Er behielt sich vor allem dort, wo der private Erwerbszweck und der allgemeine Kulturzweck besonders leicht und besonders schwer in Streit miteinander geraten können, ein Genehmigungsrecht vor. Wenn der Staat selbst Unternehmer ist, fällt diese Einwirkung von außen fort. Im Innern seiner eigenen Unternehmung muß er dann den Einklang erstreben. Ob das ein Vorteil wäre, kann zum mindesten zweifelhaft werden. Denn stets ist es die schwierigste Organisationsaufgabe des Staates, dafür zu sorgen, daß jeder einzelne Beamte jederzeit die Staatszwecke deutlich vor Augen hat und in seinem Tun sich mit ihnen identifizert; und überall hat die Erfahrung gelehrt, daß das um so schwieriger wird, je umfassender die Staatstätigkeit sich gestaltet. Jedenfalls liegt hier kein wesentlicher Unterschied, kein Unterschied in der Aufgabe vor, sondern nur ein Unterschied in den Mitteln und vielleicht noch in der Wirksamkeit des Entgegenarbeitens. Der mögliche Widerspruch zwischen Erwerbszweck und Kulturzweck ist tiefer begründet als in der Organisation; er kann einen Grund nie für eine allgemeine Verstaatlichung der Unternehmungen abgeben, höchstens für die Verstaatlichung der Unternehmungen, in denen er besonders nachteilig zum Ausdruck kommt.

Da die Auswahl des Zweckes sich auf den Bedarf bezieht, muß der Unternehmer vor allem Marktkenntnis haben. Wahres Sachverständnis pflegt aber zu einem unbewußten Gefühl zu werden. So muß auch die Marktkenntnis beim Unternehmer sich möglichst zu jenem eigenen Gefühl für zukünftige Entwicklungen herausbilden, das nicht einen bloßen flüchtigen Einfall darstellt, sondern zur Gewißheit einer Überzeugung wird, auf der Pläne sich aufbauen lassen. Beschränkt sich dieser Sinn für die Zukunft auf die Preisbildung, dann haben wir jene Gruppe spekulativer Unternehmer vor uns, die zwar auch in einer hochentwickelten Volkswirtschaft nicht ganz zu entbehren sind, aber in ihr doch nur eine untergeordnete Rolle spielen sollten. Sie stehen in den Vereinigten Staaten im Vordergrund und finden in den schnell vergänglichen Erscheinungen der „Börsenkönige" ihre Vollendung.



Ihnen steht gegenüber die Gruppe der schöpferischen Unternehmer. Sie gehen natürlich auch, wie alles Wirtschaften, vom Bedarf, vom Markte aus, begnügen sich aber nicht damit, die Marktentwicklung zu verfolgen und ihren Zwecken nutzbar zu machen, sondern sind bestrebt, die Güter für den Markt selbst zu beschaffen. Sie machen entweder an Orten geringeren Bedarfs größere oder kleinere Vorräte ausfindig und bringen sie nach den Orten höheren Bedarfs, oder sie stellen die für den Bedarf nötigen Güter selbst her. Jene kaufmännischen Unternehmer überschauen ein weiteres Feld, diese industriellen dringen mehr in die Tiefe. Beide erblicken das Zukünftige nicht als spekulative Möglichkeit, sondern als organische Notwendigkeit. Bei den Kaufleuten beschränkt sich das auf das Gebiet der Wirtschaft, bei den Industriellen dehnt es sich auch auf das Gebiet der Technik aus. Die kaufmännischen Führer sind als sachverständige Organe der Weltwirtschaft um so unentbehrlicher, je mehr ein Volk wirtschaftlich vom Ausland abhängig ist. Die industriellen Führer gewinnen um so mehr die Überhand, je mehr der Gewerbefleiß in einem Volke sich entwickelt. Sie müssen ebenso wie den Markt auch die Produktion mit ihrem Blick umfassen. Sie brauchen zwar nicht schöpferische Techniker zu sein, nicht selbst konstruieren, selbst erfinden zu können; aber sie müssen ein kritisches Verständnis für die Technik haben, Wert und Bedeutung einer technischen Leistung erfassen und sie wirtschaftlichen Gesichtspunkten ein- und unterordnen können. Das sind in einem hoch entwickelten Kulturvolke heute die Hauptführer des Wirtschaftslebens, die schöpferischen „Entwickler industrieller Arbeit". Diese Männer besitzen einen „Sinn für das Organische des Schaffens in der Technik und im Wirtschaftsleben, der zum Voraussehen befähigt". Und solcher Seherblick — sagt Riedler von Emil Rathenau[1] — ist „die Krönung gewaltiger, vertiefter Vorarbeit, ist errungene Einsicht, auf das Einfachste gebracht, aber zusammenfassend auf das Ganze gerichtet". Und Walther Rathenau hat in seiner Grabrede auf seinen Vater wahr und schön von derselben Kraft gesagt[2]: „Nicht Zauberkraft ist es, nicht dunkle Mystik: Es ist das Wesen des Menschen, in dem die Welt als Mikrokosmus zum zweiten Mal lebt und von neuem sich schafft; es ist das Wesen des Menschen, in dem sich die Er-

[1] Riedler, Emil Rathenau, Berlin 1917. S. 219.

[2] Gedächtnisrede für Emil Rathenau, gehalten am Tage der Beisetzung 23. Juni 1915 in Oberschöneweide, S. 9.

scheinung abbildet, wie in einem lebendigen Spiegel, vereinfacht, aber von gleichen Gesetzen bewegt."

Solche wirtschaftliche Schöpferkraft, die nicht nur Schätze des Bodens zur zweckmäßigen Verwertung bringt, sondern eine Qualitätsindustrie und Absatzorganisation von vorbildlicher Eigenart aufbaut, ist uns heute nötiger denn je. Sie hat den 25 Millionen Deutschen, die uns seit 1871 innerhalb derselben Grenzen zugewachsen waren, Arbeit verschafft, die zwar nicht alle Not und Unzufriedenheit beseitigte, aber doch eine Hebung der Lebenshaltung in fast allen Schichten unserer Arbeiterschaft herbeiführte, wie sie, soweit ich sehen kann, in keinem Lande in gleicher Zeit erreicht worden ist. Aus diesem Präzedenzfall schöpfe ich die Hoffnung, daß es uns auch in der heutigen furchtbaren Not, wenn wir sie nicht mutwillig zurückstoßen, an Männern nicht fehlen wird, die uns für das, was unsere Feinde uns skrupellos abgesehen, geraubt und zerstört haben, einen Ersatz schaffen, der es uns ermöglicht, mit dem schrecklichen Gespenst der Arbeitslosigkeit fertig zu werden, ohne die Kräfte unseres Volkes durch eine Riesenauswanderung traurigster Art noch immer weiter aufzuzehren.

II

Es kommt aber nicht nur darauf an, den Zweck der Unternehmung aus der Fülle aller Zwecke, der alten und neuen, der erprobten und möglichen, auszuwählen, sondern diesem Zweck auch die drei Wirtschaftsfaktoren dienstbar zu machen und dauernd dienstbar zu erhalten[1]; und zwar muß der Unternehmer das tun, einmal in dem Maße, wie der zu befriedigende Bedarf nach Größe und Art es vorschreibt, und anderseits mit dem Aufwand möglichst geringer Mittel. Denn an Mitteln ist stets Mangel vorhanden; alle Zwecke können nie erreicht, alle Bedürfnisse nie befriedigt werden;

[1] Ein Mittel dazu, aber doch nur eines unter vielen, ist der Abschluß von Verträgen. Es geht deshalb zu weit, wenn Sombart (Der moderne Kapitalismus. 1. Auflage. I. Bd. S. 197 sowie Der kapitalistische Unternehmer a. a. O. S. 707) sagt: „Auf die geschickte Bewerkstelligung jener Vertragsabschlüsse über geldwerte Leistungen und Gegenleistungen läuft am letzten Ende die Kunst des Wirtschaftens hinaus." Da kam der englische Sozialist Thomas Hodgskin (Verteidigung der Arbeit gegen die Ansprüche des Kapitals. Aus dem Englischen übersetzt von Dr. Friedrich Raffel. Leipzig 1910. S. 64) doch schon vor fast 100 Jahren der Wahrheit näher, wenn er sagte, daß der Unternehmer „ein Ganzes anordne und zusammenfüge". Vgl. Pohle a. a. O. S. 13.

die Kulturbedürfnisse sind es aber regelmäßig an erster Stelle, bei denen eine Einschränkung, die durch Verschwendung von Mitteln nötig wird, sich geltend macht.

Dieses Gesetz vernünftigen Handelns, das uns heißt, jedes Ziel mit möglichst geringem Aufwand zu erstreben, und das viel zu eng als „wirtschaftliches“ Gesetz bezeichnet wird, ist in der Technik, die nur Hemmnisse der toten Natur zu überwinden hat, viel weiter durchgeführt worden als in der Wirtschaft, die es mit eigenwilligen und schwachen Menschen zu tun hat. Gerade weil die Wirtschaft aus zahllosen Kleinigkeiten sich zusammensetzt, die den Charakter des Alltäglichen tragen, ist die liebe alte Gewohnheit hier besonders mächtig. In ausgefahrenen Geleisen bewegt man sich oft noch, wenn sie längst zu Umwegen geworden sind. Aus der bequemen, durch Alter geheiligten Tradition muß daher die Wirtschaft mit Gewalt herausgerissen und vor den unbestechlichen Richterstuhl der vorurteilslosen Vernunft gebracht werden. Kraftvolle Führer, unerschrockene Vorkämpfer des Rationalismus sind nötig, um gegenüber den Beharrungsmächten des Traditionalismus überhaupt Erfolge und insbesondere Erfolge von Dauer zu erringen. Das eigene Interesse hat die Unternehmer dazu werden lassen.

Wenn wir diese Rationalisierungsaufgabe des Unternehmers im einzelnen betrachten, so bezieht sie sich natürlich auf jeden der drei Wirtschaftsfaktoren und auf ihre organisatorische Zusammenfassung. Der Unternehmer muß Boden, Kapital und Arbeit in dem Maß, wie der Bedarf es vorschreibt, beschaffen, ihnen die Verfassung geben, die aufs beste dem gewählten Zweck entspricht, und sie dauernd in wirksamster Arbeitsfähigkeit erhalten.

Bei der Beschaffung handelt es sich zunächst darum, die drei Wirtschaftsfaktoren in der nötigen Menge und Güte ausfindig zu machen. Bald ist es schwieriger, ein Grundstück zu finden, daß nicht nur in der Größe, sondern insbesondere auch in der Lage passend ist, bald macht die Ansammlung des nötigen Kapitals größere Schwierigkeiten, bald erfordert es die größte Mühe, Arbeiter zu gewinnen, welche die nötige Arbeitsfähigkeit, Ausbildung und Disziplin miteinander verbinden. Der Ausfindigmachung hat die Sicherung in bestimmten Rechtsformen zu entsprechen. Zwischen den vielen Formen des Bodenerwerbs und der Bodenmiete muß die richtige Wahl getroffen, das Kapital entweder durch eine der vielen Gesellschaftsformen oder auf dem Wege des persönlichen oder dinglichen Kredits gesichert, die Arbeiterschaft in einer der vielen Formen

des Einzel- oder Kollektivvertrages angeworben werden. In allen diesen Fällen handelt es sich keineswegs immer nur um Rechtsfragen, sondern auch um Machtfragen. Verhandlungen oft schwieriger Art sind dazu nötig. Nie darf der Zweck der besonderen Bedarfsbefriedigung dabei aus dem Auge verloren werden.

Der Beschaffung muß die rationelle Verwendung folgen. Beim Boden ist das regelmäßig einfach. Jedem der beiden anderen Wirtschaftsfaktoren müssen dagegen Verfassungen gegeben werden. Sie werden beide in weitgehendem Maße durch das quantitative Verhältnis, in dem Kapital und Arbeit zueinander stehen, bestimmt; denn der überwiegende Wirtschaftsfaktor ist auch für die Organisation in beiden Fällen maßgebend. Im allgemeinen ist es unzweifelhaft richtig, daß mit der Mechanisierung des Wirtschaftslebens ein starkes und wachsendes Streben nach Kapital entstanden ist. Immer hat es in der Brust kraftvoller Menschen das Streben gegeben, in einer Hand große wirtschaftliche Macht anzuhäufen. Immer hat sich dieses Streben auch natürlich auf denjenigen der drei Wirtschaftsfaktoren vorzugsweise gerichtet, der gerade im Vordergrunde gestanden hat. Im Altertum war das der Wirtschaftsfaktor der unfreien Arbeit, und es entstanden die riesigen Sklavenwirtschaften; als die Sklaverei verschwand und der Boden eine Vorzugsstellung gewann, entstanden die großen Gutsherrschaften, die wirtschaftliche und politische Macht aufs engste verknüpften; mit dem Aufkommen der Maschine hat dann das Kapital endgültig die beiden anderen Wirtschaftsfaktoren überflügelt, und das Ergebnis waren die großen Unternehmungen der Industrie und des Handels. In der Außenwelt, weniger in der Brust des Menschen, hat sich damit ein Wandel vollzogen. Nicht ist durch das Kapital eine neue Triebkraft des Handelns im Menschen geschaffen worden[1]. Nur der Gegenstand des Strebens hat sich geändert, und da Kapital, im Gegensatz zum Boden und auch zur Arbeit, durch fast beliebige Vermehrbarkeit sich auszeichnet, so sind durch das Kapital die Möglichkeiten der erfolgreichen Betätigung dieses alten Strebens vermehrt worden. Weniger die Größe der Einzelerfolge als ihre Zahl hat zugenommen. Was bisher auf einen kleinen Kreis persönlicher Aristokraten beschränkt war, ist jetzt demokratisiert worden. Diese Demokratisierung des

---

[1] Brentano, Versuch einer Theorie der Bedürfnisse. Sitzungsbericht der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-philologische und historische Klasse. Jahrgang 1908, Abteilung 10, S. 54 ff.



Strebens kann man allenfalls „kapitalistisch" nennen; das Streben selbst so zu bezeichnen, ist irreführend.

Wenn somit auch eine Tendenz zur Kapitalhäufung im ganzen im Maschinenzeitalter anerkannt werden muß, so ist damit doch noch keineswegs gesagt, daß eine solche Tendenz in jeder einzelnen Unternehmung sich geltend machen muß. Von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen hängt es vielmehr in weitgehendem Maße ab, wie im einzelnen die Wirtschaftsfaktoren Kapital und Arbeit zueinander gestellt werden. Der Kapitalmarkt, auf dem Angebot und Nachfrage den Zins, und der Arbeitsmarkt, auf dem Angebot und Nachfrage den Lohn bestimmen, üben darauf einen Einfluß aus, und ebenso auch das mehr oder minder verständnisvolle Verhalten der Arbeiter gegenüber den Maschinen. In einem weitgedehnten Einwanderungsland, wie den Vereinigten Staaten, in denen bis in die Gegenwart hinein das Angebot der Arbeitskräfte hinter der Nachfrage zurückbleibt, muß man mit allen Kräften in der Landwirtschaft, wie im Gewerbe und in der Schreibstube bestrebt sein, die menschliche Arbeitskraft durch die Maschine zu ersetzen. In einem alten Kulturlande dagegen, in dem, wie in Deutschland, die Menschen von Bildung und Geschick immer dichter sich drängen, kann man der menschlichen Arbeit noch ein breiteres Feld vorbehalten. Diese internationalen Unterschiede in der Mechanisierung der Arbeit, die schon in der Friedenszeit im Schwinden waren, sind durch die Arbeiternot, welche der Krieg überall hervorgerufen hat, in weitgehendem Maße beseitigt worden; doch ist es zweifelhaft, ob bei uns nicht eine so große Reservearmee von Arbeitern sich ansammelt und eine so schwere Kapitalarmut sich entwickeln wird, daß wir auch hier zurückgeworfen werden in Zeiten, die unserem Gedächtnis bereits entschwunden waren. Jedenfalls bleibt es eine wichtige Aufgabe des Unternehmers, die Wirtschaftsfaktoren von Arbeit und Kapital der wirtschaftlichen Lage des Landes entsprechend gegeneinander abzugrenzen.

Auf das Verhältnis von Kapital und Arbeit in einem Betriebe kann manchmal auch der Unternehmer einwirken. Er ist keineswegs immer vom Streben nach Kapitalhäufung beherrscht und keineswegs immer ist die am stärksten mit Kapital genährte Unternehmung die wettbewerbfähigste. Das Gegenteil ist in vielen Fällen nachweisbar. In ganzen Wirtschaftszweigen ist sogar das Streben lebendig, Kapital abzustoßen, und zwar Anlagekapital auf besondere Unternehmungen der Lohnindustrie, und Betriebskapital auf besondere Unternehmungen

des Handels zu übertragen. Durch diesen einer Kapitalhäufung entgegengesetzten Weg haben vor allem große Teile der Barmer, Krefelder und Pforzheimer Industrie die Überlegenheit, die sie bis zum Kriege vielfach besaßen, sich erworben[1].

Steht unter den Wirtschaftsfaktoren das Kapital im Vordergrund, so wird unter normalen Verhältnissen die Sorge um das Kapital zur Hauptsorge des Unternehmers. Solange das Kapital noch keine Rolle spielte, bedeutete ein Betriebsstillstand höchstens entgehenden Gewinn. Je mehr mit der Mechanisierung des Betriebes das Kapital anschwoll, um so mehr wurde das anders. Denn jedes Kapital muß verzinst werden, und der Kapitalzins läuft, ob das Kapital verwertet wird oder nicht. Auch beim Stillstand des Betriebes ist er zu zahlen oder in Rechnung zu stellen. Wird nur halbe Zeit gearbeitet, so wird ein jedes Erzeugnis doppelt so hoch mit Zinsen und Tilgungsbeträgen belastet als bei ununterbrochenem Betriebe. Ein Stillstand bedeutet also jetzt nicht mehr ausschließlich entgehenden Gewinn, sondern zugleich unmittelbaren Verlust, der auf die Dauer das Unternehmen gefährdet. So wandelt sich also überall dort, wo das Kapital unter den Wirtschaftsfaktoren voransteht, das Rationalisierungsstreben mit Notwendigkeit in ein Streben nach möglichst ununterbrochenem Betrieb. Der Unternehmer muß nach dauernder Beschäftigung des Kapitals, allenfalls sogar unter Verzicht auf Gewinn, trachten, nicht weil er „profitwütig" ist, auch nicht weil er „kapitalistischer Unternehmer" ist[2], sondern einfach weil er ein rationell denkender Mensch ist. Dieses „Verwertungsstreben des Kapitals", wie Sombart es — nicht zur Erleichterung des Verständnisses — „objektivierend" genannt hat[3], muß sich erhalten, solange seine Ursache, der Kapitalzins, bestehen bleibt. Verschwinden kann der Zins als Entschädigung für die Überlassung der produktiven angesammelten Arbeit im ungebrochen natürlichen Verlauf der Entwicklung nur, wenn das Kapital sich so anhäuft, daß es stets über die Nachfrage hinausgeht, also aus einem wirtschaftlichem zu einem freien Gut wird. Das ist schon bisher wenig wahrscheinlich gewesen und ist nach der ungeheuren Kapital-

[1] Eberhard Gothein, Die Reservearmee des Kapitals. Heidelberg 1913.

[2] Sombart, Die kapitalistische Unternehmung. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 1909. S. 708.

[3] Ebenda S. 697.

vernichtung dieses Krieges zum mindesten in Deutschland für absehbare Zeit ausgeschlossen. Es fragt sich also allein noch, ob eine künstliche Beseitigung anzunehmen ist. Selbst wenn das theoretisch möglich wäre, kann es praktisch nicht in Betracht kommen, da an ein internationales Vorgehen vom nötigen Umfang heute weniger als je zu denken ist, und ein einzelner Staat, wie im Geldwesen, so auch hier nur vorgehen könnte, wenn er einen geschlossenen Handelsstaat darstellen würde, wozu Deutschland heute weniger als je in der Lage ist. Ein im Weltverkehr stehender Staat bleibt, für sich allein, den elementaren Kräften des Wirtschaftslebens gegenüber machtlos.

Wir müssen also mit dem Kapitalzins und damit mit dem „Verwertungsstreben des Kapitals" auch dann weiter rechnen, wenn das Privateigentum an den Produktionsmitteln in Deutschland aufgehoben werden würde. Will man nicht, im Widerspruch zu Karl Marx, die Produktivität mindern, dann muß das Kapital nach Einführung des Sozialismus auf den Betrieb und die Arbeitsweise denselben Einfluß ausüben wie früher, als das Privateigentum an den Produktionsmitteln noch vorhanden war. Die Betriebsorganisation muß in ihrem Wesen die gleiche bleiben. Darum darf das „Verwertungsstreben des Kapitals" auch nicht als „die dem kapitalistischen Wirtschaftssystem eigentümliche Triebkraft für alles wirtschaftliche Gebaren" bezeichnet werden[1]. Es ist nicht dem „System" eigentümlich, sondern der Kapitalverwendung in jedem System. Das bisher herrschende System wird nicht durch die Verwendung des Kapitals, sondern durch das Privateigentum am Kapital gekennzeichnet, und der dadurch begründete Unterschied von dem für eine Verstaatlichung der Produktionsmittel eintretenden Sozialismus wird erst jenseits des Produktionsprozesses, erst bei seinem Ergebnis, dem Gewinn, wirksam. Der Sozialismus ist aber weniger eine Produktions- als eine Verteilungsfrage und hat gerade darum das größte Interesse daran, die Produktion nicht zu stören, sie vielmehr statt zu mindern möglichst zu steigern. Auch hier scheint mir der Ausdruck „Kapitalismus" mehr Verwirrung als Klärung bewirkt zu haben.

Der Verfassung des Kapitals, die einem durch doktrinäre Brillengläser noch nicht verdorbenen Blick klar und einfach sich darstellt, steht zur Seite die Verfassung der Arbeit. Für sie muß, im Gegensatz zur Unermüdbarkeit des toten Kapitals die beschränkte Leistungsfähigkeit

---

[1] Sombart, a. a. O. S. 697.

der körperlichen und geistigen Kraft des Menschen bestimmend sein. Aus der Rastlosigkeit dort erwächst das Drängen zur Ununterbrochenheit des Betriebes, aus dem Ruhebedürfnis hier die Forderung einer Beschränkung der Arbeitszeit. Jenes Drängen entspricht dem Rationalisierungsstreben des Unternehmers, diese Arbeitsbeschränkung aber nicht. Aus dieser stärksten Spannung entsteht die Gefahr, daß der Unternehmer unter dem ungeregelten Druck des Wettbewerbes zur Minderung der Erzeugungskosten das tote Kapital nicht der lebenden Arbeitskraft des Menschen, sondern diese dem Kapital unterordnet. Deshalb muß hier wieder der Staat eingreifen. Er muß eine Ausbeutung, die mit dem Kapital überall, wo es Verwendung findet, leicht sich verbindet, durch Regelung des Wettbewerbs in bezug auf den Wirtschaftsfaktor der Arbeit verhindern. Das geschieht durch die Arbeiterschutzgesetzgebung. Deutschland darf sich rühmen, in ihrer Entwicklung im ganzen von keinem Industrieland übertroffen zu sein und den wichtigen Schritt ihrer internationalen Regelung zuerst angeregt und betrieben zu haben. Vielleicht reift hier jetzt noch eine späte Ernte.

Endlich handelt es sich darum, dem einzelnen Wirtschaftsfaktor nicht nur einmal die dem Unternehmungszweck aufs beste angepaßte Organisation zu geben, sondern ihn dauernd im Zustand höchster Leistungsfähigkeit zu erhalten. Beim Boden genügt es nicht, der Unternehmung bei ihrer Begründung den richtigen Standort zu geben; er muß auch aufrecht erhalten werden, wenn die Unternehmung wächst und sich ändert oder in ihrer Umgebung eine Umwandlung erfährt; die Standortverlegung ist in Zeiten des Aufstiegs oft ein Gebot der Rationalisierung, dessen gewinnbringende Erfüllung zur Jungerhaltung unserer Industrie viel beigetragen hat; in Zeiten schweren Niedergangs versiegt leider dieser Jungbrunnen und damit eine der Hauptquellen der Linderung der Wohnungsnot unserer Industriebevölkerung.

Der Wirtschaftsfaktor des Kapitals läßt sich in seiner Leistungsfähigkeit erhalten und auch steigern durch eine vorsichtige Finanzpolitik der Unternehmung. Es müssen zum mindesten in dem Maße, in dem die Maschinen und Bauten abgenutzt werden und veralten, Abschreibungen gemacht werden. Die deutschen Unternehmungen haben sich dadurch ausgezeichnet, daß sehr vielfach Rücklagen, die über dieses Maß hinausgehen, gemacht worden sind. Erzielte Gewinne sind in den Unternehmungen angelegt worden, ohne das nominelle Unternehmungskapital zu vergrößern. In solcher Unter-

kapitalisierung beruhte zu einem nicht unerheblichen Teile die Stoßkraft der deutschen Unternehmungen. Die Arbeiter haben durch ihre anarchistischen Streiks diesen Vorteil zum eigenen schweren Schaden in kurzer Zeit vernichtet.

Beim Kapital aber hat man nicht auf eine umsichtige Finanzpolitik sich beschränkt, sondern in weitgehendem Maße auch auf die Stimmungen der Träger des Wirtschaftsfaktors des Kapitals Rücksicht genommen. Es ist umfassend dafür gesorgt worden, daß die Personen, welche ihr Kapital der Unternehmung anvertraut haben, nicht nur in bestimmten Formen über die Geschäfte und Pläne der Unternehmung unterrichtet werden, sondern auch Gelegenheit erhalten, an der Unternehmertätigkeit Kritik und auf sie Einfluß zu üben. Vor allem in der Aktiengesellschaft ist den Kapitalgebern in der Generalversammlung ein besonderes Organ geschaffen und zugleich der Schutz der Öffentlichkeit in weitgehendem Maße gesichert worden. Es entspricht durchaus den Verhältnissen, daß die Aktionäre in Zeiten erfolgreichen Arbeitens von dem Recht der Teilnahme an der Generalversammlung wenig Gebrauch machen und nur in Zeiten einer Krisis es lebhafter benutzen. Die Generalversammlung ist eben ein Sicherheitsventil; sie hat das Aufkommen von Mißtrauen und Besorgnis bei den Trägern der Kapitalkraft der Unternehmung zu verhindern; je stiller sie verläuft, um so mehr erfüllt sie diesen Zweck.

Nicht dasselbe kann vom Wirtschaftsfaktor der Arbeit gesagt werden. Zwar ist hier auch für die Erhaltung der Arbeitskraft viel getan worden. Zu einem im allgemeinen steigenden Lohn hat sich die Arbeiterversicherung gesellt, die eine Sorge des Lebens nach der anderen den Arbeitern, wenn nicht abgenommen, so doch erleichtert hat, und endlich hat der Unternehmer durch freiwillige Wohlfahrtseinrichtungen noch weiter solche Fürsorgepolitik in umfassender Weise betrieben. Weder unserer Arbeiterversicherung, noch der Gesamtheit der Wohlfahrtseinrichtungen unserer Unternehmer kann das Ausland Gleichwertiges zur Seite setzen.

Auch die Verwertung der sorgsam gehegten Arbeitskraft hat der Unternehmer aufs beste verstanden. Aus gelernten, angelernten und ungelernten Arbeitern wußte er einen arbeitsfähigen Organismus zu schaffen, auf dessen glänzendem Zusammenwirken ein nicht unerheblicher Teil der Erfolge unserer Qualitätsindustrie beruhte. Nicht in den sachlichen Produktionsmitteln war die Überlegenheit, durch welche die deutsche Industrie sich vielfach ausgezeichnet hat,

begründet; in ihnen sind in einer Zeit freien Maschinenhandels nur noch geringe Unterschiede zwischen entwickelten Industrieländern vorhanden. Die Benutzung des technischen Apparates war aber verständnisvoller und wirksamer; und das erklärt sich, abgesehen von der weitsichtigen und zielbewußten Leitung der Unternehmer, aus der Bildung und Disziplin der deutschen Arbeiter, mit deren Hilfe wir auch in der Zukunft uns allein zu der uns zukommenden Stellung emporringen können. Bildung und Disziplin sind aber überwiegend nicht vom Unternehmer gebildet, sondern von außen her übernommen worden. Die Bildung stammt von der staatlichen Schule und die Disziplin von dem staatlichen Heere. Insbesondere das Ausland ist sich über diese weitgehende wirtschaftliche Folge unseres hochentwickelten Militärwesens klar gewesen. Wenn man den „Militarismus" so heftig bekämpfte, so wollte man damit an manchen Stellen auch diese nicht-nachzumachende psychische Quelle unserer Überlegenheit, die mit jedem Fortschreiten des Großbetriebes an Bedeutung gewann, verstopfen. Heute hat der listige Feind sein Ziel erreicht. Die schwierige psychologisch-sittliche Aufgabe, die bisher das Heer für ihn leistete, fällt jetzt dem Unternehmer zu. Er muß aus sich heraus Ersatz schaffen für die von einer anderen Organisation bisher erborgten Kräfte des Gehorchens und Befehlens, ohne die wirtschaftliche Großbetriebe nicht aufrechterhalten werden können. Das ist nur auf neuer psychologischer Grundlage möglich. Nur aus verständnisvollem Vertrauen heraus kann eine schaffende Kraft neu erstehen, die an Wirksamkeit den bisherigen Gehorsam nicht nur zu erreichen, sondern sogar zu überbieten vermag.

So muß das eigene Interesse des Unternehmers heute bestrebt sein, eine verhängnisvolle Lücke auszufüllen, die in der Organisation des Wirtschaftsfaktors der Arbeit bisher vorhanden war. Im Unterschied vom Kapital war hier der Fürsorgepolitik, welche die Arbeitskraft bewahren sollte, nicht auch eine Aufklärungs- und Beteiligungspolitik, welche die Arbeitswilligkeit erhalten sollte, zur Seite gestellt worden. Das war an sich erklärlich. Denn die Träger der Arbeitskraft unterschieden sich regelmäßig von den Trägern der Kapitalkraft nicht nur durch ihre größere Zahl, sondern auch durch ihre geringere Bildung; und je kopfreicher eine Schar ist, um so schwerer läßt sie sich organisieren, und je niedriger die Bildung ist, um so mühsamer ist die Aufklärung und bedenklicher die Beteiligung. So erklärt es sich, daß man sich mit dem Nießbrauch an den Früchten der militärischen Erziehung begnügte. Aber es bleibt ein Ver-

säumnis. Was auf dem Boden des Heeres erwachsen war, hätte auf dem Boden der Unternehmung gepflegt werden müssen. Der Soldat wurde über das Heerwesen aufgeklärt, fühlte sich als Teil eines großen Ganzen und war dadurch innerlich frei trotz allen äußerlichen Zwanges. In der Unternehmung ist nur selten eine entsprechende Aufklärung geleistet worden. Man bemühte sich kaum, den Arbeitern ein besseres Verständnis für die Lebensbedingungen des Betriebes, in dem sie tätig waren, zu vermitteln. Dieses Versäumnis trifft nicht nur die Unternehmer, sondern auch die Arbeiterführer. Wie jene nur Brot boten, so diese nur Kritik. So wurde von keiner Seite wirkliche Kenntnis des tatsächlichen Wirtschaftlebens und ein gesundes Gefühl für die Gemeinsamkeit der Interessen von Unternehmern und Arbeitern geweckt. Nur der Klassengegensatz beherrschte trennend die Vorstellungen. Für den dadurch hervorgerufenen Mangel an elementarster wirtschaftlicher Einsicht hat heute das ganze Volk aufs schwerste zu büßen. Es ist deshalb dringendes Gebot, Vorkehrungen dafür zu treffen, daß die Lebensfragen der Unternehmungen den Arbeitern zum Bewußtsein kommen, und das ist befriedigend nur möglich, wenn sie regelmäßig in festen Formen von den Unternehmern gemeinsam mit Vertretern der Arbeiter und Angestellten erörtert werden.

Nur durch solche Verhandlungen kann das erreicht werden, was Werner Siemens einmal als „das höchste Ziel der Organisation" bezeichnet hat, daß sich nämlich „im Bewußtsein der Arbeiter das eigene Interesse mit dem des Geschäftes identifiziere". Nur so kann Vertrauen gewonnen werden. Wie im Staate, so können auch in der Unternehmung die zerstörenden Kräfte des Mißtrauens, die heute alles lähmen, nur überwunden werden durch eine grundlegende Änderung der ganzen Verfassung. Mit dem Konstitutionalismus muß in der Unternehmung ernst gemacht werden. Schon im Kriege war die Einsicht bei Unternehmern und Arbeiterführern erwachsen, daß Organisationen der Interessengemeinschaft erforderlich seien. Was bisher als Herrschaftsverhältnis empfunden wurde, muß zur Arbeitsgemeinschaft umgestaltet werden. Was die Einsicht seit Jahresfrist immer allgemeiner hatte reifen lassen, das konnte die Revolution in ihren ersten Tagen leicht pflücken. Die Bekanntmachung vom 15. November 1918 über die weitgehende Verständigung, die zwischen dem Unternehmertum und den Gewerkschaften erreicht worden ist, stellt mit dem Anerkenntnis der gegenseitigen Organisationen, den Kollektivvereinbarungen, den Schlichtungsausschüssen und Zentral-

ausschüssen einen außerordentlichen Fortschritt dar. Der Hauptteil der sozialpolitischen Forderungen von Jahrzehnten hat damit Erfüllung gefunden.

Allerdings, was auf dem Papier steht, muß zum großen Teil noch in die Tat umgesetzt werden. Aber die grundsätzliche Lösung der alten Streitfragen ist doch das Wichtigste. Die Durchführung verlangt einige Zeit. Nicht immer wird es leicht sein, die richtigen Männer für ein verständnis- und vertrauenvolles Zusammenarbeiten auf der Seite der Unternehmer sowie auf der Seite der Arbeiterschaft ausfindig zu machen; vielfach wird es nötig sein, erst die geeigneten Persönlichkeiten heranzubilden; von dem Maße, wie das gelingt, wird es in erster Linie abhängen, wie weit die neue Einrichtung ein erfolgreiches Zusammenarbeiten ermöglicht. Aber nicht nur wird die Durchführung der Grundsätze der „konstitutionellen" Fabrikverfassung noch viel Arbeit erfordern, auch bedarf die Abmachung der großen Interessengruppen noch in mehrfacher Beziehung der gesetzgebenden Ausgestaltung. Gerade auf dem Gebiete der Gesetzgebung liegt ja der größte Unterschied in der Stellung der Wirtschaftsfaktoren Kapital und Arbeit innerhalb der Unternehmung. In den zahlreichen Rechtsformen der Unternehmung ist regelmäßig den Trägern der Kapitalkraft, nicht aber auch den Trägern der Arbeitskraft ein fester Platz in der Unternehmung eingeräumt worden. Hier muß jetzt einigermaßen Parität hergestellt werden.

Wenn man etwa die Organisationsform der Aktiengesellschaft, weil sie einseitig die Interessen der Kapitalisten berücksichtigt, „kapitalistisch" bezeichnen würde, so hätte das Berechtigung. In diesem Sinne ist diese Bezeichnung aber nicht verwendet worden. Seine grenzenlose Unbestimmtheit hat es vielmehr verhindert, auf diese Lücke, wo eine „antikapitalistische" Reform vor allem einsetzen konnte, die allgemeine Aufmerksamkeit zu lenken. Es gehört zur Eigenart eines Schlagworts, die Einsicht zu hemmen.

Endlich hat der organisatorischen Arbeit für jeden einzelnen der drei Wirtschaftsfaktoren sich die Zusammenfassung des Ganzen in einer Gesamtorganisation anzuschließen. Den einzelnen Teilen des Baues muß ein gemeinsames schützendes Dach gegeben werden. Allerdings kann die Gestaltung dieses Daches nicht immer noch ganz frei gewählt werden. Seine Größe und Form sind meist bereits festgelegt durch die Eigenart des ganzen Unternehmens und die durch sie bestimmten Einzelorganisationen der Wirtschaftsfaktoren; ganz besonders kann das durch die Art der Kapitalaufbringung, zum Bei-

spiel durch Aktienausgabe, geschehen sein. Die Wahl der Gesellschaftsform ist daher nicht von so großer Bedeutung. Sie besteht nicht darin, mit Hilfe einer Organisationsform der Unternehmung einen bestimmten Geist gewissermaßen von außen einzuflößen, sondern der festliegenden Eigenart der Unternehmung die äußere Form so eng wie möglich anzupassen. Je individueller diese Anpassung vorgenommen wird, um so freier und natürlicher kann sich eine Unternehmung in ihrem Rechtsgewand bewegen. Die Gesellschaftsformen, die das Gesetz aufstellt, sind gewissermaßen nur typische Modelle; das praktische Wirtschaftsleben hat unendlich viel mehr Organisationsformen hervorgebracht, als die Rechtsbücher erkennen lassen. Sie entsprechen eben der unendlichen Verschiedenheit der Unternehmungen. Geraten Inhalt und Form einer Unternehmung in Widerstreit miteinander, so ist es regelmäßig der Inhalt, der die Form sprengt oder modelt. Übertriebene Auffassungen über die Form sind aus Rechtskreisen auch in die Wirtschaftskreise übergegangen. Verbreitet ist die Ansicht, der Wirtschaftsgeist werde durch die Form bestimmt. Die Erfahrung lehrt das Umgekehrte. Man hat zum Beispiel gesagt, daß das Kapital in der Aktiengesellschaft herrsche und in der eingetragenen Genossenschaft diene. In der Wirklichkeit verhält es sich so, daß praktisch die Organisationsform der Genossenschaft nur in Frage kommt, wenn das Kapital an sich unter den Wirtschaftsfaktoren zurücktritt und nicht mit einem Male in bestimmter Höhe aufgebracht zu werden braucht, sondern langsam aus einem wechselnden Kreis angesammelt werden kann; sobald das Kapital infolge einer Änderung des Unternehmungszweckes stärker hervortritt, nimmt eine Unternehmung, auch in der gleichbleibenden Rechtsform der Genossenschaft, einen Charakter an, der sie sachlich von einer Aktiengesellschaft nicht mehr unterscheidet; man spricht dann von entarteten Genossenschaften, wie es anderseits auch wirtschaftliche Genossenschaften in der Rechtsform der Aktiengesellschaft gibt. Eine Darstellung der Unternehmungsformen, die nicht von den Ideen ihrer Schöpfer, sondern von den Gedanken ihrer Anwender ausgeht, und nicht von juristischen Vorstellungen, sondern von wirtschaftlichen beherrscht wird, ist noch nicht geschrieben worden.

III

Alle diese mannigfaltigen Aufgaben des Unternehmers lassen sich befriedigend nur auf der Grundlage straffer Arbeitsteilung erfüllen. Das soll nicht heißen, daß ein Unternehmer, um Großes zu leisten, sich einkapseln müßte. Bedeutende Unternehmer sind regelmäßig viel in der Welt herumgekommen und haben einen weiten Gesichtskreis sich erworben. Aber sie müssen sich, wenn auch nicht äußerlich, so doch innerlich, geistig absondern. Wie alle schöpferischen Persönlichkeiten pflegen sie instinktmäßig alles von sich fernzuhalten, was sie in ihrer Aufgabe stören kann. Trotz des weiten Gesichtskreises bleibt ihr Interessenkreis eng. Denn alles wird unter wirtschaftlichen Gesichtswinkeln angesehen. Sie können schließlich nicht anders als an allem, das eine sorgfältige Anpassung des Mittels an den Zweck vermissen läßt, unwillkürlich Anstoß zu nehmen. Gerade von den großen Unternehmern, die durch Großzügigkeit, sogar Genialität sich auszeichnen, werden uns immer wieder seltsam kleinliche und knauserige Züge berichtet[1]. Sie erscheinen dem Laien unverständlich und dem Philister empörend; für den wirtschaftlichen Psychologen sind sie dagegen fast selbstverständlich und ein Beweis dafür, daß schließlich die volle Hingabe an die Aufgabe der Rationalisierung der menschlichen Arbeit jede Verletzung des Grundsatzes rationellen Handels, mag ihr praktischer Schaden groß oder klein sein, gleich empfinden und vermeiden läßt.

Schon damit ist gesagt, daß nicht die einzige Triebfeder des Unternehmers die Jagd nach Gewinn sein kann. Zwar ist der Gewinn für ihn stets von Bedeutung. Denn er ist für ihn stets der handgreifliche Beweis, daß sein Denken und Planen, für das er Besitz oder Stellung aufs Spiel gesetzt hat, richtig gewesen sind; er findet in ihm die Anerkennung, nach der ein handelnder Mensch regelmäßig verlangt. Auch ist er bei den kleinen Unternehmern, die hart um ihren Lebensunterhalt ringen, natürlich das Hauptziel ihres Strebens. Beim erfolgreichen Unternehmer, bei dem die Sorge ums tägliche Brot aufhört, ist dagegen schon nicht mehr Genußsucht die einzige Triebkraft seines Handelns; auch die Freude am eigenen Werk spielt eine Rolle. Walther Rathenau meint sogar, „daß, wer am persönlichen Geldgewinn hängt, ein großer Geschäftsmann über-

[1] Vgl. zum Beispiel Pinner, Emil Rathenau und das ethische Zeitalter. Leipzig 1918. S. 361 f.

haupt nicht sein kann"[1]. Jedenfalls ist es bei großen Unternehmern nicht anders als bei großen Künstlern und Gelehrten. Die eigentliche Schöpferkraft ist die Hingabe an die selbstgewählte Aufgabe, hinter der die Person zurücktritt. Die Arbeit wird zum Selbstzweck, der Gewinn zum bloßen Mittel. So erklärt sich leicht, und nur so erklärt sich die vielbeklagte „Unersättlichkeit des Gewinnstrebens".

Der Gewinn als Mittel ist allerdings von größter Bedeutung. Er dient erstens zur Erhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit. Denn das Gewinnstreben des Unternehmers ist — wie Pohle sich einmal ausgedrückt hat[2] — „die im Mechanismus der modernen Volkswirtschaft vorgesehene Einrichtung, um sein ganzes Sein und Trachten auf den einen Punkt einzustellen: wie produziere ich am billigsten?" Daß diesem Streben auch gewisse Grenzen zum Schutze der Arbeiter gezogen werden müssen, ist sicher. Ebenso unzweifelhaft ist es aber auch, daß die Frage der Produktionskosten von einer Bedeutung, die kaum übertrieben werden kann, für ein Volk ist, das nicht vom eigenen Boden leben kann und Rohstoffe und Lebensmittel in großen Mengen vom Auslande kaufen muß.

Der Gewinn hat aber auch noch eine wichtigere Aufgabe. Aus ihm geht in einer Volkswirtschaft vor allem das Kapital hervor. Es entsteht bekanntlich dadurch, daß ein Teil des Einkommens dem Verbrauch vorenthalten und der Produktion wieder zugeführt wird. Das ist begreiflicherweise und erfahrungsmäßig am leichtesten beim Unternehmergewinn. Adolf Wagner hat es daher geradezu „als die ökonomische Funktion — in einem höheren, aber nicht unrichtigen Sinn: als das „Amt" — der Wohlhabenden, der Unternehmer und der bisherigen Kapital- und Grundeigentümer" bezeichnet, „die notwendigen Dispositions- und Sparakte, durch welche allein Nationalkapital entstehen kann, wie Beauftragte der Volkswirtschaft vorzunehmen"[3]. Und es ist jedenfalls noch keine Kraft nachgewiesen worden, welche im Dienste dieser großen volkswirtschaftlichen Aufgabe das Gewinnstreben zu ersetzen vermöchte. Das ist darum aber von nicht zu unterschätzender Bedeutung, weil das Kapital, mag das Wirtschaftsleben organisiert sein, wie es wolle, eine Vorzugsstellung unter den Wirtschaftsfaktoren einnimmt. Denn der Boden und die Arbeitskraft des Menschen sind in jeder Volkswirtschaft gegebene

[1] Rathenau, Reflexionen. Berlin 1908. S. 81.

[2] Pohle, a. a. O. S. 19.

[3] Adolf Wagner, Grundlegung der politischen Ökonomie. Zweiter Teil. Dritte Auflage. Berlin 1894. S. 342.

Größen, die der Mensch nicht beliebig vermehren und häufen kann. Beim Kapital ist das bekanntlich anders. Es ist fast unbegrenzter Vermehrung im ganzen wie am einzelnen Orte fähig. Nur durch Kapital, diese vorgetane oder — wie Marx gesagt hat — „geronnene" Arbeit, die die Vergangenheit beisteuert zur Gegenwart und Zukunft, kann die Last der Arbeit verringert werden. Ohne Kapital müßte sie bei den wachsenden Schwierigkeiten der Güterbeschaffung sogar zunehmen, und man würde bald über die Befriedigung der elementaren Bedürfnisse an Nahrung, Kleidung und Wohnung nicht mehr hinauskommen, wie wir es aus kapitallosen Ländern der gemäßigten Zone, wie dem Lande des fleißigen und darbenden Chinesen, kennen. Nie aber ist einem Volke Kapital so nötig gewesen, wie uns Deutschen jetzt. Der Krieg hat schon einen großen Teil unserer ehemaligen Kapitalwirtschaft vernichtet, und die Feinde zeigen deutlich Willen und Fähigkeit, das Zerstörungswerk zu vollenden. Nur mit Kapital, viel Kapital, viel neuem Kapital können wir unsere Arbeit und Sparsamkeit so steigern, daß ein neues Emporsteigen nicht ausgeschlossen bleibt. Wir dürfen daher die Kapitalbildung nicht unmöglich machen — nicht der Unternehmer wegen, sondern des ganzen Volkes, insbesondere der Arbeiter wegen.

Mit dieser volkswirtschaftlichen Aufgabe des Unternehmers hängt eng seine menschliche zusammen. Auf der Menschheit lastet nun einmal die Wirtschaftsnot, daß von Natur ein Mangel an wirtschaftlichen Gütern nicht nur vorhanden, sondern im Wachsen ist, wenn nicht fortdauernd entsprechende Gegenmaßregeln ergriffen werden. Nur durch wachsende Rationalisierung der Arbeit kann daher für einen Feierabend der arbeitenden Menschheit gesorgt werden, der es ermöglicht, der Kulturerzeugnisse der Arbeit in wachsendem Maße sich zu erfreuen. Das große Ziel der Unternehmertätigkeit ist, die Arbeit fortschreitend zu verdichten, damit sie, im Gegensatz zur Natur, einen abnehmenden Teil des menschlichen Lebens für sich in Anspruch nimmt. Der Ausführung dieser Kulturmission bringen die großen Unternehmer, als die Hauptträger des Rationalisierungsgedankens unserer Zeit, das Opfer einer allseitig ausgebildeten Persönlichkeit, das bei ihnen vielfach in seiner Einseitigkeit noch schroffer als bei anderen großen Spezialisten hervortritt, weil hier die Beziehung zur Kultur nicht so sinnfällig ist wie in der Kunst und Wissenschaft. Selbst wenn man die großen Spezialisten des Wirtschaftslebens für einen besonders uninteressanten und un=

sympathischen Typus hält, was sich nur aus persönlicher Unkenntnis erklären dürfte, muß man sich doch sagen, daß es im Interesse der Gesamtheit ein Glück ist, daß er vorhanden ist.

Damit bin ich auf die Schattenseiten des Unternehmertums zu sprechen gekommen, bei denen ich heute aber weniger verweilen will, weil sie nicht nur in der sozialistischen, sondern auch in der bürgerlichen Literatur eine reichliche Behandlung gefunden haben. Nicht nur daß der auf die Unternehmung als Ganzes gerichtete Sinn der Unternehmer ein lebendiges Verständnis für die Arbeitersorgen und Arbeiterwünsche oft schwer bei ihnen sich entwickeln läßt, und daß die Herrscherstellung, die sie in ihrem Unternehmen einnehmen, auf die Dauer manchmal auch in ihrem Charakter sich ausprägt und die Gefahr entstehen läßt, daß die Kraftmenschen zu Gewaltmenschen werden; sie haben regelmäßig auch, wie alle Kraftmenschen, kein Gefühl für ihre Grenzen. Was in ihren Interessenkreis tritt, suchen sie in ihren Machtkreis zu ziehen. Das ist aber natürlich bedenklich, da sie Spezialisten sind und als solche behaftet sind mit starken Einseitigkeiten. Sie üben daher auf Gebieten, die ihnen fern liegen, leicht einen bedenklichen Einfluß aus. Wie man ihnen die Pflege von Kunst und Musik regelmäßig nicht frei anvertrauen darf, so auch nicht politische Aufgaben, die ihrer eigentlichen Wirkungssphäre entrückt sind. Es ist deshalb nicht leicht, das Unternehmertum in der Rolle „eines Werkzeugs für die Gesamtheit" zu erhalten.

Starke Kräfte lassen am leichtesten durch starke Gegenkräfte sich in Schach halten. Solcher Gleichgewichtszustand, wie ihn das Gesamtwohl fordert, wird sich innerhalb der Unternehmung in Zukunft herausbilden, wenn der Staat die ihm zukommende Stellung über den Parteien sorgsam zu wahren sucht. Denn auch die großen Arbeiterorganisationen erzeugen Kraftnaturen, und diese können den Unternehmern hinfort in voller Gleichberechtigung entgegentreten. Anders liegt es dagegen im öffentlichen Leben. Im selben Maße wie in neuerer Zeit die Vertreter des wirtschaftlichen Lebens mehr in den Vordergrund getreten sind, sind die Vertreter der geistigen Sphäre mehr zurückgetreten. Und das scheint mir in Verhältnissen, die sich schwer abändern lassen, seine Begründung zu finden. Denn in das geistige Leben, wie in das Wirtschaftsleben, hat die Arbeitsteilung ihren Einzug gehalten; und wer über schwächlichen Dilettantismus hinaus will, muß ihren harten Geboten sich fügen. In dieser Beziehung besteht wenig Unterschied. Während aber in der geistigen Sphäre der Zwang zur Zusammenfassung der

Arbeitsteilung nicht gegenübersteht, und die Möglichkeit einer allgemeinen Synthese immer mehr schwindet, während hier die Führerlosigkeit zu einem unabwendbaren Verhängnis sich zu gestalten scheint, und das Spezialistentum Gefahren nicht nur für den Einzelnen, sondern für das Ganze mit sich bringt, ist in der wirtschaftlichen Sphäre ein Zwang zur Zusammenfassung vorhanden. Der Arbeitsteilung entspricht die Notwendigkeit einer Arbeitsvereinigung. Der Träger dieser Synthese, das Organ der Vereinigung, das mit Notwendigkeit einen „Blick für das Allgemeine" im Wirtschaftsleben entwickelt, ist der Unternehmer. Ob auf geistigem Gebiet solche „führende Männer der Totalität", welche die zerstreuten Teile zu einer organischen Einheit nachschöpfend vereinen, solche ersehnten Träger der Synthese, in denen die geistige Welt als Mikrokosmus sich neu schafft, heute noch erstehen können, möchte ich bezweifeln. Was zur Zeit der Befreiungskriege, als die Geisteswissenschaften entstanden, noch möglich war, geht jetzt, nach einem Jahrhundert stärkster Entwicklung über die Kraft eines Einzelnen [1]. Organisation der Gesamtheit muß zu ersetzen suchen, was den Einzelnen versagt bleibt. Wenn damit im öffentlichen Leben außerhalb der Unternehmungen nicht das Gegengewicht entsteht, das erwünscht erscheint, so ist das jedenfalls nicht ein Verschulden der Unternehmer.

[1] Hammacher, Hauptfragen der modernen Kultur. Leipzig 1914. S. 101.

Einige Bemerkungen zur Lehre von der Sozialisierung

Von Arthur Spiethoff

Der Begriff des Sozialismus gipfelt in der Vergesellschaftung der Erzeugungsmittel. Dieser Änderung der Rechtsordnung steht zur Seite eine wirtschaftliche Umordnung. An die Stelle der freien Erzeugung für den Markt und der Güterverteilung durch den freien Marktverkehr tritt die einheitlich geleitete Güterhervorbringung und die der Arbeitsleistung entsprechende Verteilung. Die freie Marktwirtschaft wird ersetzt durch die Bedarfsdeckungswirtschaft. Nicht erzeugt der einzelne oder Gruppen von ihnen, was sie auf dem Markt günstig abzusetzen glauben, sondern die gesellschaftliche Leitung bestimmt nach dem vorher festgestellten Bedarf, was erzeugt wird. Namentlich wird auch die Kapitalbildung von der Gesellschaft übernommen. Die einzelnen bilden nicht mehr Privatkapital in der Absicht, es im Ankauf von Erzeugungsmitteln zu beschäftigen, die Erzeuger bringen nicht mehr Erzeugungsmittel hervor in der Hoffnung, sie an Privatkapitalisten zu verkaufen, sondern die Wirtschaftsleitung verteilt die gesellschaftlichen Erzeugungskräfte planvoll auf Genuß- und Erzeugungsgüter und sorgt für die Hervorbringung dieser letzteren im Dienste der gesellschaftlichen Genußgüterbefriedigung und der Vervollkommnung des gesellschaftlichen Güterherstellungsverfahrens. Die Verteilung des Genußgütererzeugnisses erfolgt nach dem Maßstabe der Arbeitsleistung. Diese unterliegt in verschiedenen Richtungen Wertabstufungen, und deshalb ist die Güterzuweisung keine unbedingt, sondern nur eine verhältnismäßig gleiche. Die sozialistische Rechtsordnung kennt Unternehmergewinn und Grundrente überhaupt nicht, Zins nur an Privatkapital in Genußgüter-

form, und die für alle Arbeitsfähigen herrschende Einkommensart ist der Arbeitslohn. Deshalb können die Einkommens- und Verbrauchsunterschiede nicht mehr die große Spannung der freien Marktwirtschaft zeigen. Aber der Grundsatz der Entgeltlichkeit bleibt für die Genußgüterverteilung aufrecht. Für den Arbeitsunfähigen sorgt die Gesellschaft nach charitativem Grundsatz, für den Arbeitsfähigen bestimmt das Ausmaß und der Wert seiner Leistung die Gegenleistung der Gesellschaft. Die Grundsätze der Entgeltlichkeit und der Anpassung von Leistung und Gegenleistung können in weitestem Umfange in Wirkung bleiben. Der gemeinwirtschaftliche Grundsatz, der Bedarf und Leistungsfähigkeit unabhängig voneinander zu Güter- und Lastenverteilungsmaßstäben macht, muß auch im Sozialstaat grundsätzlich nur für die großen Gemeinbedürfnisse, nicht für die Einzelbedürfnisse eintreten [1].

Den Mittelpunkt des Sozialismus als Begriff bildet das Gesellschaftseigentum an den Erzeugungsmitteln, aber sein Ausgangspunkt sind verteilungspolitische und erzeugungspolitische Ziele. Er will an Stelle der ungezügelten Gütererzeugung, die in den Gegensätzen von Aufschwung und Stockung, von Übernachfrage und Übererzeugung, von Arbeitermangel und Arbeitslosigkeit abläuft, eine planvoll geleitete, die Erzeugungskräfte in den Dienst des gesellschaftlichen Bedarfes stellende Ordnung begründen, er will Verelendung und Einkommen aus Eigentums- und Machtverhältnissen beseitigen und eine gleichmäßige, der Arbeitsleistung entsprechende Einkommensverteilung herbeiführen. Nur in der Verbindung dieser drei: Gesellschaftseigentum an Erzeugungsmitteln, Bedarfsdeckungswirtschaft, Verteilung nach der Arbeitsleistung ründet sich der Sozialismus, nur sie zusammen machen ihn zum System, das sich geschlossen vom System der freien kapitalistischen Marktwirtschaft scheidet.

Die Lehre des ökonomischen Materialismus von Karl Marx erwartet die sozialistische Gesellschaftsordnung nicht als eine Folge menschlichen Wollens und Handelns, sondern als Ergebnis unbeeinflußbarer volkswirtschaftlicher Entwicklung. Die kapitalistische Wirtschaft soll nach dieser Auffassung irgendwann sich so steigern und ausleben, daß sie für den Übergang in den Sozialismus ohne

---

[1] Gegen den neuestens sich zeigenden Gebrauch des Wortes Gemeinwirtschaft ist Verwahrung einzulegen, da es durch einen wissenschaftlichen Begriff mit feststehendem Inhalt seit lange belegt ist.

weiteres reif ist. Marx denkt hierbei an zweierlei. Die inneren Widersprüche der kapitalistischen Gesellschaftsordnung machen deren Fortführung unmöglich, zugleich werden aber die technischen Voraussetzungen für die sozialistische Gesellschaftsordnung gebildet. Die Erzeugungskräfte des Kapitalismus entfalten sich immer gigantischer, die gesellschaftlichen Verbrauchsmöglichkeiten halten vermöge der Ausbeutung der Arbeiter durch die Unternehmer damit nicht Schritt (Verelendungs- und Unterverbrauchslehre), und die sich deshalb immer steigernden Krisen stellen schließlich nur die Wahl zwischen Zusammenbruch der Volkswirtschaft oder sozialistischer Ordnung (Zusammenbruchslehre). Der Widerstreit von Erzeugung und Verbrauch, die über die gesellschaftliche Fassungskraft hinausgewachsenen technischen Erzeugungskräfte des Kapitalismus sprengen dessen privatkapitalistische Ordnung. Vernichtend und aufbauend zugleich, bringt der Kapitalismus organisatorisch den Sieg des Großbetriebes (Konzentrationslehre), und damit schafft er die Bedingung für die Möglichkeit einer einheitlichen sozialistischen Leitung der Volkswirtschaft. So macht der Kapitalismus sich selbst irgendwann unmöglich, schafft aber gleichzeitig die Grundlagen für eine höhere Verfassung. Der Sozialismus entsteht also nicht allmählich durch Umbildung des alten Systems, sondern wie ein Phönix erhebt er sich aus der Asche [1] des Kapitalismus.

In Übereinstimmung mit dieser Lehre vom notwendigen und selbsttätigen Eintritt des Sozialismus haben ihre Vertreter Erörterungen über die Art, wie sie die sozialistische Gesellschaftsordnung im einzelnen zu gestalten gedenken, grundsätzlich abgelehnt. Dagegen hat in der politischen Bewegung stets die Frage eine große Rolle gespielt, ob die kapitalistische Entwicklung die für den Übergang zum Sozialismus erforderliche Reife schon erlangt habe. Marx selbst und auch Engels haben diesen Zeitpunkt oft als bald bevorstehend angesehen. In den voraugustischen Kämpfen der Sozialisten standen die Erörterungen [2] hierüber in vorderster Reihe.

---

[1] Wenn heute ein Mitglied der Sozialisierungskommission, der Bergarbeiterführer Hue, sagt, unsere Wirtschaft ist bankerott, und wir können den Sozialismus nicht zum Konkursverwalter machen, so war dies nicht die Meinung von Marx. Er erwartete den Sozialismus ausgesprochen als Folge eines Riesenbankerottes, den der Kapitalismus in einer Weltkrise erleben würde.

[2] Einen Einblick in die hierüber zutage geförderten jüngsten Auffassungen bringt der Marxist Heinrich Cunow in seinem Schriftchen „Parteizusammenbruch? Ein offenes Wort zum inneren Parteistreit". Berlin 1915, Buch-

Die Entwicklung ist anders verlaufen, als Marx angenommen, und damit hat sich ein Wandel der Geister vollzogen. Aus dem Begriff des Sozialismus werden einzelne Bestandteile herausgenommen und als die wesentlichen unterstrichen, andere werden vernachlässigt. Vor allem stehen wir vor einer neuen politischen Taktik der Sozialisten.

Den Ausgangspunkt bildet die Erkenntnis, daß die von Marx gegebene Darstellung und Kritik der führenden Volkswirtschaften immer weniger der Wirklichkeit entspricht[1]. Die Entwicklung ist anders, zum Teil in entgegengesetzter Richtung gegangen, als von ihm angenommen. Statt steigend zu verelenden, ist die allgemeine Lebenshaltung gewaltig gestiegen. Die Konzentration ist bei der Landwirtschaft in ihr Gegenteil gewendet und bei den Gewerben anders verlaufen, als erwartet, namentlich nach Maß und Art nicht von derjenigen Verringerung der Enteigner begleitet gewesen, die deren Enteignung zu einer volkswirtschaftlich belanglosen, einfachen Gesetzesaufgabe des die politische Macht innehabenden Proletariats herabsinken läßt. Die Krisen, deren Steigerung die Fortführung der freien kapitalistischen Wirtschaftsweise zur Unmöglichkeit und den Sozialismus zur Notwendigkeit machen sollte, sind abgeflaut. Aber nicht genug hiermit zeigt die Entwicklung zahlreiche und wichtige Einzelzüge, die den sozialen und organisatorischen Mängeln der freien kapitalistischen Marktwirtschaft entgegenwirken und sich auf einer Bahn bewegen, die im Erfolg zu einer Annäherung an die im Sozialstaat erwarteten Zustände führt[2], der Ware ihren Fetischcharakter nimmt und die kapitalistische Wirtschaft aus einem Naturereignis, dem der Mensch hilflos gegenübersteht, zu einer in den Dienst des Menschen gestellten Naturkraft umwandelt. Die Folge dieser Erkenntnis war, daß man Kritik und Wünsche bestimmter auf

---

handlung Vorwärts, 38 S., S. 6 ff. Cunow selbst tritt der Meinung entgegen, daß die kapitalistische Entwicklung abgeschlossen und zum Übergang in den Sozialismus bereit sei.

[1] Renner drückt das so aus: „Karl Marx hat die Naturwissenschaft der Ökonomie geschrieben", die die Gesetze der wirklich freien Wirtschaft ergründet, und „die individualistisch-anarchistische Wirtschaftsweise erforscht und beschrieben". (Marxismus, Krieg und Internationale. 1917, S. 56 u. 8.)

[2] „Privatbesitz und Privatarbeit nehmen immer greifbarer den Charakter öffentlichen Gutes und öffentlichen Dienstes an. Damit vollzieht sich in den innersten Zellen der Gesellschaft wie in ihrem Gefüge eine zwar allmähliche, inmitten des Verlaufes der Zeit kaum merkliche Strukturveränderung, die jedoch nach dem Ablauf einer Spanne den Gesellschaftskörper ganz umgestaltet zurückläßt." Renner, a. a. O. S. 37, 56.

Einzelpunkte richtete, das Abwarten des vollendet sich selbst einstellenden Sozialismus aufgab und die Besserung der freien kapitalistischen Marktwirtschaft mit dem Ziel einer allmählichen Überführung in den Sozialismus als politische Aufgabe der Sozialisten erklärte [1]. Hierfür bildet sich die Bezeichnung Sozialisierung. Mitten in der Revolution erklärte [2] der Volksbeauftragte und Vorsitzende der sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Ebert: „In grundsätzlichem sozialistischen Geiste wollen wir Gebiete des Wirtschaftslebens vergesellschaftlichen, die dazu reif sind. Das soll nach wohlüberlegter wissenschaftlicher Einsicht unter Mitwirkung der Praktiker auf großangelegter zentraler Basis geschehen. Der Sozialismus ist nicht Selbstzweck, auch er ist nur ein Mittel, Freiheit, Glück und Wohlstand des Volkes zu erhöhen. Nur dort, wo die sozialistische Wirtschaftsweise höhere Erträge bringt, dem Volke weniger Arbeitslast auferlegt und mehr Möglichkeiten des Verbrauches und der Freude eröffnet, ist der Sozialismus am Platze, nur dort kann er sich dauernd behaupten." Damit scheidet — wie es scheinen könnte — für die nächste Zeit die Erörterung über Möglichkeit und Unmöglichkeit, Vorzüge und Schwächen des Sozialismus als Verfassung der Volkswirtschaft aus der Politik aus. An ihre Stelle treten Einzelfragen der Sozialisierung. Aber auch sie gewinnen in ihrer Gesamtheit eine grundsätzliche Bedeutung und heischen Entscheidungen, die über den Einzelfall hinausreichen und an das System rühren.

Die Abwandlungen des Sozialismus sind nicht einheitlich, aber in ihrer Verschiedenheit oft um so bedeutungsvoller. Paul Lensch [3] sagte 1916: „Nicht so sehr die Heiligkeit des Privateigentums als vielmehr die volle Verfügungsfreiheit des Eigentümers über seine Sache, diese Grundsäule privatkapitalistischer Ordnung, gerät in steigenden Widerspruch mit den öffentlichen Interessen." Nicht so sehr die Beseitigung des Privateigentums als eine Umgestaltung seines Rechtes unter dem Gesichtspunkt öffentlicher Belange scheint hiermit betont. Die technische Handhabe dazu wäre eine gesellschaftliche Leitung der Gütererzeugung durch die Unternehmer in Verbindung mit Staat, Arbeitern und Verbrauchern. Auf etwas Der-

---

[1] „Man geht, indem man Schritte macht, man kämpft von Position zu Position. Der Sieg des Proletariats ist Arbeit, nicht Schöpfungsmachtwort. Arbeit aber vollzieht sich immer stückweise in Raum und Zeit, woran alle Philosophen- und Literatenungeduld nichts ändert." Renner, a. a. O. S. 93.

[2] „Vorwärts" Nr. 331 vom 2. Dezember 1918.

[3] Die Sozialdemokratie, ihr Ende und ihr Glück. Leipzig 1916, S. 182.

artiges dürfte es auch hinauslaufen, wenn Lensch weiter betont: „Der Inhalt der sozialen Revolution, in der wir stehen, ist nichts anderes als ein Zusammenbruch der alten individualistischen Gesellschaftsordnung des Privatkapitalismus und das allmähliche Heraufsteigen einer sozialistischen, d. h. einer systematisch und im Interesse der Gesamtheit durchorganisierten Gesellschaft, in der die Arbeit eine Frage des staatlichen und sittlichen Rechtes geworden ist, weil sie zur Frage staatlicher und sittlicher Pflicht wurde." Nicht die Vergesellschaftung der Erzeugungsmittel ist hier begriffsbestimmend für die sozialistische Gesellschaftsordnung, nicht die Ersetzung der freien Marktwirtschaft durch die Bedarfsdeckungswirtschaft, sondern eine systematische und im Interesse der Gesamtheit erfolgende Durchorganisierung, die grundsätzlich mit Aufrechterhaltung der Unternehmerinitiative, freier Kapitalbildung und privatem Kapitaleigentum vereinbar sein könnte. Auch Plenge[1] erblickt das Wesen des Sozialismus in der Durchorganisierung der Volkswirtschaft, wobei er ein starkes Stück Sondereigentum erhalten will. Die Verfassung, an die er denkt, dürfte wiederum die gesellschaftliche sein, wenn er sagt: „Wir[2] haben den Organisationsgedanken heruntergewirtschaftet: Weil wir die Organisation zu sehr als starren, äußeren Zwang eingeführt haben, der alles schaffen sollte, ohne die freie, innere Mitarbeit des Volkes an den Notwendigkeiten dieser Kriegszeit zu sichern. Auch da gab es eine Frage: Obrigkeitsstaat und Volksstaat, die aber neben dem politischen Hin und Her über diese Formel kaum und nicht im einheitlichen Zusammenhang, im Gegenteil nur in merkwürdiger Verkreuzung zur Geltung gekommen ist." Im Gegensatz zu diesen Betonern der Organisation rückt die von der Revolutionsregierung eingesetzte Sozialisierungskommission — dem Vernehmen nach — die Eigentumsfrage in den Vordergrund. Die Änderung der Rechtsordnung zieht Organisationsänderungen nach sich, wie auch umgekehrt; aber es macht einen großen Unterschied aus, ob dies oder jenes den Ausgangspunkt bildet. Die Enteignung bedingt

---

[1] „Aus dem Landsknechtum der Arbeit soll ein Volksheer werden. Heißt das aber Alleinherrschaft der geschlossenen Ordnung großer stark zentralisierter Staatsbetriebe? Der Sozialismus ist doch erst dann wirklich gesund, wenn er auch in aufgelöster Ordnung für den wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft kämpfen kann und sich die sozialen Nutzwirkungen eines starken Stücks Sondereigentum zu erhalten vermag." Vgl. Die Revolutionierung der Revolutionäre, 1918, S. 110, 114, 179, 181.

[2] In diesem Jahrbuch XLII, 3. u 4. Heft, 1918, S. 310.

eine Organisation ohne die Antriebe und die Verantwortlichkeit des Unternehmertums, kann aber die Erzeugung weitgehend auf den Markt angewiesen und davon abhängig sein lassen. Wer bei der Organisation einhakt, wird in erster Reihe das blinde Spiel des freien Marktes und den Mißbrauch von Machtverhältnissen durch planvolles soziales Handeln zu ersetzen, die wertvollen Leistungen des Unternehmertums aber möglichst zu erhalten trachten.

So tritt die Sozialisierung als allmähliche Umbildung durch bewußte Arbeit an die Stelle des Sozialismus, der wie ein Phönix aus der Asche des Kapitalismus sich ohne alles menschliche Zutun erheben sollte. Zugleich und als notwendige Folge erhält der Staat eine neue, überragende Stellung. „Das[1] letzte Menschenalter hat die ersten Ansätze einer ökonomischen und sozialen Technik entwickelt — es wäre Sache der Marxisten, nun die technischen Wissenschaften der Gesellschaft zum System zu entfalten: Sie sind es, die der Gesellschaft die freie Verfügung über sich selbst schaffen, sie sind die ureigentliche Lehre vom Sozialismus, das heißt von den Mitteln der Sozialisierung. Diese Technik ist einerseits Anwendung von Naturgesetzen, andererseits aber bewußte Tat. Ohne diese bewußte Tat wird der Sozialismus ebensowenig als (aus einem Bergsturz) ein Steinbruch oder (aus einer Überschwemmung) ein Stauweiher. . . Die spezifische Aufgabe, die der Marxschen Schule heute gesetzt ist, die Technik der Gesellschaft zu erforschen und zum System zu erheben, — diese Technik heißt Staat und Recht, es gibt außer ihr keine andere." Die „Sozialisierung" stellt kein geschlossenes System dar wie die freie kapitalistische Marktwirtschaft und der Sozialismus, sie ist ein Zwischenzustand, der auf dem Grund des einen oder anderen Systems ruht und dazu Elemente des anderen oder einen enthält. Wird er ein peinliches Gleiten darstellen, das sich von keinem System die starken Seiten anzueignen vermag, oder wird es umgekehrt gelingen, die Vorzüge beider Systeme ohne deren Schwächen zu sichern! Auf der Tagesordnung stehen namentlich zwei große Sozialisierungsmaßnahmen: die Verstaatlichung oder Vergesellschaftung der dafür „reifen" Gewerbe einschließlich einer Änderung des Grundeigentumrechtes und die gesellschaftliche Leitung der Gütererzeugung.

Die in den ersten Revolutionswochen als für die Vergesellschaftung reif genannten Gewerbe waren:

---

[1] **Karl Renner**, a. a. O. S. 59.

Versicherungswesen	Nahrungsmittelgewerbe	Bergbau
Banken	Branntwein	Hüttenbetriebe
	Tabak	Großledergewerbe
		Chemische Gewerbe
		Elektrizitäts- und Gas-unternehmungen
		Verkehrsanstalten

Von grundsätzlich sehr verschiedener Seite soll hiernach an die Sozialisierung herangetreten werden. Die führenden Männer der Revolutionsregierung sind sich einig in der Überzeugung, daß der Zustand unserer Volkswirtschaft gewagte sozialistische Versuche, die unsere Gütererzeugung gefährden und herabsetzen könnten, nicht verträgt. Wo ist die Grenze?

Wenn heute von den „für die Sozialisierung reifen Gewerben" gesprochen wird, so denkt man dabei an die bereits vorhandene oder unschwer durchzuführende großbetriebliche Verfassung mit wenigen großen Konzernen oder leistungsfähigen Kartellen. Hierin liegt die äußere Bedingung für die Möglichkeit einheitlicher Leitung, ohne die die Handhabe der Durchführung mangelt, aber über die Zweckmäßigkeit der Verstaatlichung ist damit noch nichts ausgesagt. Sie kann nur nach den Anforderungen entschieden werden, die das Gewerbe an die Leitung stellt. Dabei ist vorweg die wirklichkeitsfremde Annahme abzuweisen, daß Aktiengesellschaftsdirektoren und öffentliche Beamte auf einer Stufe stehen, und alles, was heute Privatbeamten gelingt, ohne weiteres auch öffentlichen übertragen werden könne. Der das Vertrauen seines Aufsichtsrates genießende Direktor wirtschaftet tatsächlich wie ein freier Unternehmer, er wird nicht nur durch großes Einkommen zu besonderen Leistungen angetrieben, sondern ebenso durch die tatsächliche Unabhängigkeit seiner Entschließungen und die daraus folgenden seelischen Beweggründe. Die Verwaltung öffentlichen Kapitals bedingt starke Bindungen. Doppelt gilt dies für Demokratien mit ihrem gefährdeten Beamtentum. Bei Erörterung der Eisenbahnverstaatlichung betonte Schmoller, diese sei für Frankreich wegen der Art seiner Verfassung und seines Beamtentums untunlich. Die größten Schwierigkeiten für den öffentlichen Betrieb bietet sodann die Behandlung von Verlusten. Die Fragen der Verantwortung und der Vertretbarkeit von Verlusten umschließen seelische und verwaltungstechnische Riesenaufgaben. In der Eisenbahn- und Wasserbauverwaltung ist man der Behandlung von Verlusten im großen und ganzen nicht anders Herr geworden, als daß man sie vertuscht. Aus dem Marktverkehr erwachsende Verluste hat die

Zwangswirtschaft zwar in der Hauptsache nur im Auslandshandel zu gewärtigen, aber technische Erzeugungsverluste sind ihr ebenso eigen wie der Privatwirtschaft.

Die Bedingungen einer Beamtenleitung lassen sich in die Formel „Sicherheit und Gleichmäßigkeit" zusammenfassen. Die Erzeugung muß sich auf eine im wesentlichen stabile Technik stützen. Ein verstaatlichtes Gewerbe entbehrt der kühnen Unternehmernaturen, die durch neue Erzeugungsverfahren Vorsprung und Überlegenheit erstreben. Ein Gewerbe, das im Fluß steter technischer Entwicklung sich befindet, kann den Wettbewerb und die Unternehmerantriebe nicht entbehren, soll es die technischen Möglichkeiten wirklich ausschöpfen. Der Durchführung sich schnell folgender Erfindungen, die rasche Entscheidungen und kühne Entschlüsse und Kapitalanlegungen heischen, ist eine Beamtenleitung nicht gewachsen. Der Zustand der preußischen Staatsbergwerke wird zum mindesten nicht als vorbildlich angesehen, während die verschiedenen deutschen Staatsbahnen dies für sich in Anspruch nehmen können. Den in den letzten 20 Jahren erfolgten Neubau unserer Schwerindustrie hätte eine Beamtenleitung nicht vollführen können. — Noch unerläßlicher ist Sicherung und Gleichmäßigkeit des Absatzes. Das beinhaltet vor allem die Unabhängigkeit von einem Auslandsmarkt, der durch Rührigkeit und Findigkeit stets verteidigt und neu erobert werden muß. Aber auch ein gesicherter Markt, sei es durch rechtliches Monopol im Inland oder durch natürliches im Ausland, erheischt darüber hinaus Gleichmäßigkeit des Absatzes: wenig Sorten und in Mengen, die nicht unregelmäßig zu- oder gar zeitweise abnehmen. Schon der Riesenbetrieb hat besondere Forderungen, die in normenmäßiger Begründung der Erzeugung und Typenbildung bestehen. Dazu treten die Bedingungen der die Unternehmerfreiheit entbehrenden, gebundenen öffentlichen Beamtenschaft. Schnell und ruckweise steigenden Ansprüchen kann eine Beamtenleitung mangels schneller und selbständiger Entschließung nur schwer genügen. In jedem großen Aufschwung kommen die Staatsbahnen in Rückstand. Wasser-, Gas- und Krankenhausmangel ist in schnell wachsenden Großstädten immer wieder zu beklagen. Die unter anderem Gesichtspunkt sehr erwünschte Verstadtlichung des Wohnungswesens wagen die Wohnungsreformer nicht zu fordern, weil die Wohnungsbereitstellung dadurch aufs schwerste gefährdet wäre. Das Bauunternehmertum hat die Wohnungen teuer und gesundheitlich mangelhaft beschafft, aber es hat in der Hauptsache den schnell steigenden Bedarf der Großstädte sichergestellt. Bei

der nach konsumgenossenschaftlichen Erfahrungen gewiß verführerischen Verstaatlichung der Lebensmittelgewerbe ist die in schnell wachsendem Bedarf gelegene Schwierigkeit nicht zu übersehen. Bisher haben diese Genossenschaften noch nicht vor der Aufgabe gestanden, die Gesamtbevölkerung schnell wachsender Großstädte allein zu versorgen. Die größten Schwankungen des Absatzes bringen aber nicht die Genußmittel-, sondern die Erzeugungsmittelgewerbe. Der mit der freien kapitalistischen Marktwirtschaft verbundene Wechsel von Aufschwung und Stockung gipfelt in dem auf- und niedergehenden Bedarf an Erzeugungsmitteln. Der Aufstieg einer Volkswirtschaft besteht in dem schnellen Anwachsen des Erzeugungsmittelverbrauches, der im Rahmen der freien Marktwirtschaft von starken Rückschlägen unterbrochen ist. Das deutsche Unternehmertum hat es seit den 1840er Jahren verstanden, diese Verbrauchsschwankungen in großem Umfange auf den Weltmarkt abzuwälzen, indem es im Aufschwung die Einfuhr, in der Stockung die Ausfuhr steigerte.

Auch beim Versicherungs- und Bankwesen sind ausschlaggebend die Anforderungen und Bedingungen der Geschäftsführung: Gleichmäßigkeit oder stete Anpassung an wechselnde Verhältnisse, freies Ermessen bei ungewissem Ausgang der Geschäfte oder normenmäßige Regelung. Manche Zweige des Versicherungswesens, namentlich die Lebens- und Feuerversicherung, sind überreif für die Verstaatlichung, und meines Erachtens liegt hier eine Unterlassung vor. Der Staatsbetrieb vermag hier vorteilhafter zu arbeiten und bietet die Möglichkeit für die weitschauendsten sozialen Errungenschaften in bezug auf Verallgemeinerung der Versicherung. Für andere Zweige, die eine individualisierende Geschäftsführung verlangen, ist die Entscheidung schwieriger. Ebenfalls zwiespältig liegen die Verhältnisse im Bankwesen. Der Zahlungsverkehr ist ohne weiteres dem Staatsbetrieb zugänglich, nicht schon das Depositenwesen. Dieses muß bei öffentlichem Betrieb notwendig einer normenmäßigen Anlegung des Kapitals unterworfen werden, was die volkswirtschaftliche Bewegungsfreiheit und Entwicklung behindert. Zunächst besteht immer die Wahrscheinlichkeit, daß das Depositenwesen in den Dienst der staatlichen Anleihepolitik gestellt wird. Für die Finanzverwaltung ist das höchst erwünscht, für vorwärtsstrebende Volkswirtschaften bedeutet es Lahmlegung. Die Konzentration des privaten Depositenwesens hat unter dem Einfluß der Bedürfnisse und Entwicklungsneigungen des Großbetriebes zwar auch zu bureaukratischer Verfassung und Kapitalanlegung geführt, namentlich in Frankreich. In Deutschland ist man dem

nicht in solchem Ausmaß verfallen, und das war ein nicht unwesentlicher Umstand für die Entfaltung unserer Volkswirtschaft. Die größten Schwierigkeiten, wiederum in Verbindung mit der Verlustgefahr, bietet das Kredit- und Anlagebankwesen. Die seit Jahrzehnten in allen alten Ländern zu beobachtende rückläufige Bedeutung der Zentralnotenbanken geht darauf zurück, daß man nur ganz bestimmte Kreditarten normenmäßig so regeln kann, wie es die Sicherheit der Notendeckung erheischt, daß die andern der Notenbank für unbezwingbar erachtete Schwierigkeiten bieten und deshalb zum Schaden einer beherrschenden Stellung dieser Anstalten von ihnen nicht gepflegt werden. Dieselbe oder eine ganz ähnliche Verlustfreiheit und schematische Behandlung verlangt der staatliche Bankbetrieb, und deshalb sind auch ihm nur ganz wenige Kreditzweige zugänglich. Entscheidend für die Verstaatlichung ist, wie die künftige Verfassung der Gütererzeugung, der Kapitalbildung und Kapitalanlegung sich gestaltet. Spielt sich die Sozialisierung im Rahmen der geregelten Marktwirtschaft ab, so bleibt es unerläßlich, die Antriebe und die Verantwortlichkeit des Privatbetriebes zu erhalten. Werden irgendwelche Übergangsformen zur Bedarfsdeckungswirtschaft versucht, und verschwindet der Begriff des privatwirtschaftlichen Verlustes, so rückt das Bedürfnis nach Beherrschung der Kapitalbestände in den Vordergrund.

Durchaus nicht jedes Gewerbe, das nach dem Grade der Konzentration technisch einer einheitlichen Leitung zugänglich geworden ist, erweist sich damit als „reif für die Vergesellschaftung". Werden große, für das Gedeihen der Volkswirtschaft wichtige Zweige mit einer unzweckmäßigen Verfassung ausgestattet, die Erzeugung und Absatz beeinträchtigen, so kehrt sich der durch die Vergesellschaftung erwartete Erfolg in sein Gegenteil. Im gegenwärtigen Augenblick gewiß doppelt unerträglich. Aber nicht grundsätzliche Fragen stehen hier zur Entscheidung, sondern solche der Zweckmäßigkeit, die von Fall zu Fall, wie Ebert sagte, nach wohlüberlegter wissenschaftlicher Einsicht unter Mitwirkung der Praktiker entschieden werden müssen. Geschieht das, so hat sich gegenüber dem Vornovember nichts geändert, denn zweckmäßige Verstaatlichungen großen Umfanges wurden fast seit Kriegsbeginn als finanzpolitische Notwendigkeit angesehen.

Eine starke Struktur- und gar eine Systemänderung der ganzen Volkswirtschaft kommt in Sicht, wenn die Sozialisierung einen gewissen Umfang annimmt und entscheidende Teile der Volkswirtschaft erfaßt. Alsdann kann es nicht mehr sein Bewenden haben mit

einzelnen Monopolverwaltungen, die ihr Gebiet beackern und sich für links und rechts, für vorn und hinten nicht verantwortlich fühlen. Alsdann erwächst die Aufgabe einer zentralen Leitung der Volkswirtschaft, unter Umständen die der Ersetzung der freien kapitalistischen Marktwirtschaft durch die Bedarfsdeckungswirtschaft. Die Notwendigkeit zentraler Leitung dürfte sich auf der ersten Hälfte des Weges zur Sozialisierung ergeben. Damit eröffnen sich die weitesten Ausblicke für eine Durchorganisation der Volkswirtschaft, zugleich rückt aber auch der zu vermeidende „gewagte sozialistische Versuch" heran.

Zum Teil setzt die Sozialisierung bei den Gütern erster Ordnung ein. Die Absatzverhältnisse liegen hier oft günstig (Nahrungsmittelgewerbe) und können durch Monopolisierung sehr vereinfacht werden. Wird ein ganzes Genußmittelgewerbe verstaatlicht und damit monopolisiert, so tritt an die Stelle der freien Marktpreisbildung der Monopolpreis, alles volkswirtschaftlich Irrationelle, dem Wettbewerb und der Markteroberung Dienende fällt fort, die Launen der Verbraucher werden an die Zügel genommen, die Sorten verringert, Normen und Typen zur höchsten Entfaltung gebracht, der Handel beseitigt oder zum abhängigen, geregelten Organ gemacht. Die freie Marktwirtschaft des betreffenden Gebietes hat den Todesstoß erhalten. Für die volkswirtschaftliche Verfassung noch wichtiger sind aber die mittelbaren Einflüsse auf die Gewerbe der Güter höherer Ordnung. Schon durch die Verstaatlichung der Eisenbahnen wirkt der Staat bedeutsam auf die Beschäftigung der vorangehenden Erzeugungsstufen, ebenso wie durch die staatliche Heeres- und Marinewirtschaft auf deren Erzeugungsstätten. Für alle diese konnte die privatkapitalistische Verfassung erhalten bleiben. Die Fabriken für Wagen und Lokomotiven, die für elektrische Blockstationen und Knorrbremsen sind in der Hauptsache wirtschaftlich unabhängige, starke Privatunternehmungen geblieben. Noch mehr gilt dies für die Erzeugungsstätten der staatlichen Heeres- und Marinewirtschaft. Die private Verfassung ist hier möglich, weil der Staat kein schwer zu beaufsichtigendes Monopol durchzuführen hat, und sie ist wohl richtig gewesen, weil sie den Absatz an andere Abnehmer, namentlich des Auslandes, förderte, weil sie erleichterte, noch andere Zweige, die für private Unternehmungen arbeiten, zu pflegen. Aber die Abhängigkeit dieser Gewerbe von der staatlichen Anlagepolitik ist deshalb nicht geringer. Wird ein Tabakmonopol errichtet, so übernimmt der Staat auch die Herstellung der Fabriken und den Bezug der

Maschinen, die Tabakeinfuhr und die Leitung des Tabakbaues. Verstaatlicht er die Bäckerei, so muß er die Müllerei einbeziehen, und die Bäckerei- und Mühlenbauanstalten werden wirtschaftlich unselbständige Anhängsel, für die der Staat weitgehend verantwortlich ist, auch wenn sie rechtlich Privatunternehmungen bleiben. Die schon in der freien Wirtschaft auftretende starke Neigung zur Kombination der Erzeugungsstufen und Betriebe wird beim Monopol meist zur Notwendigkeit. Hierbei ist nicht erforderlich, daß für alle Zweige an die Stelle des privaten der öffentliche Betrieb tritt, aber auch der private muß in die Zwangswirtschaft und in die einheitliche Leitung einbezogen werden. Wenn die Durchführung des Monopols dessen Ausdehnung auf die Vorstufen auch nicht in allen Fällen verlangt, so hat jedenfalls die Verstaatlichung von Genußmittel-, Verkehrs- und Krafterzeugungsgewerben ganz allgemein die Folge, den Staat zum Abnehmer der Erzeugungsmittelgewerbe zu machen. Werden diese damit nicht notwendig in die Verstaatlichung hereingezogen, so werden sie doch in ihrem Absatz von der Anlagepolitik des Staates abhängig, und dieser, je nach dem Umfange dieses Verhältnisses, für deren Beschäftigung verantwortlich.

Zum Teil setzt die Sozialisierung aber auch bei den Erzeugungsmittelgewerben ein. Ihre hohe Konzentration und Zentralisation reizt organisatorisch, ihre teilweise Verbindung mit der Bodenrente drängt politisch dazu. So kommt der Staat auch von dieser Seite her zu entscheidender Bedeutung für die Erzeugungsmittelgewerbe. Er hat für die sozialisierten die Leitung in der Hand und ist mit deren Anlagebedarf wiederum Abnehmer der Erzeugungsmittelgewerbe, wobei zu beachten ist, daß diese selbst die stärksten Erzeugungsmittel-Fresser sind.

Werden der Staat oder die Gesellschaft von der einen und der anderen Seite her entscheidende Abnehmer der großen Erzeugungsmittelgewerbe (namentlich für Kohle, Metalle, Baustoffe), so rücken sie damit in den Mittelpunkt der Volkswirtschaft und werden Herren über den volleren und leereren Gang der volkswirtschaftlichen Maschine. Der größere oder geringere Verbrauch von Erzeugungsmitteln bestimmt den Umfang der Kapitalanlegung, das Ausmaß der „kapitalistischen Unwege", die wirtschaftlichen Wechsellagen Aufschwung und Stockung. Indem der Staat für diesen Verbrauch eine ausschlaggebende Bedeutung erhält, wird er verantwortlich für gutes und schlechtes Wetter, und damit wächst ihm die Aufgabe einer planvollen Leitung der Volkswirtschaft zu, namentlich die der Ver-

teilung[1] der Erzeugungskräfte auf die Genußgüter- und Erzeugungsmittel-Hervorbringung. Hier erheben sich zwei Fragen: Kann die Demokratie die Aufgabe zentraler Wirtschaftsleitung, die in der Kapitalbildung und -anlegung gipfelt, lösen, und welche Verfahren stehen dafür zu Gebote? Vereinfachen oder erschweren die augenblicklichen Zeitverhältnisse die Ersetzung der Markt- durch die Bedarfsdeckungswirtschaft, und ist es richtig, die Sozialisierung bis zur demokratischen Bedarfsdeckungswirtschaft zu führen? Die Beantwortung der ersten Frage ist auch von Bedeutung für die der zweiten.

Die Aufgabe der zentralen Leitung einer Volkswirtschaft gipfelt in der Verteilung der Erzeugungskräfte auf die Hervorbringung von Erzeugungs- und Genußmitteln. Soll durch die Bevorzugung der Erzeugungsmittel künftige oder soll durch die Förderung der Genußmittel gegenwärtige Bedürfnisbefriedigung gepflegt werden? Soll Kapital gebildet, sollen Erzeugungsumwege eingeschlagen werden, um die Erzeugungskraft der Volkswirtschaft zu stärken und zu erhöhen, oder soll die Arbeit des Tages auch unmittelbar seinem Genuß dienen? Jede Gütererzeugung „auf erhöhter Stufenfolge" bedeutet Verzicht auf Gegenwartsgenuß. Es war eine theoretische Lächerlichkeit von Lassalle, die Kapitalisten zu höhnen, weil sie des

[1] Diese Aufgabe wurde bisher durch den freien Markt mit seiner starken Entfaltung seelischer und materieller Kräfte gelöst, und die Folge war der Rhythmus des Wirtschaftslebens, der Wechsel von Aufschwung und Stockung. Ergäben sich bei einheitlich geleiteter Volkswirtschaft Schwankungen, so wären sie nicht die Folge von Wachstumsschüssen, sondern von Fehlern der Leitung. Das Ziel der Leiter kann nur Gleichmäßigkeit sein, wenn möglich stetiger, rückschlagloser und deshalb langsamer Aufstieg. Das hat gewiß Vorzüge, schließt aber auch großen Verzicht ein. Marx hat die den wirtschaftlichen Wechsellagen zukommende beherrschende Bedeutung voll erkannt, aber er wertet sie einseitig. Er sieht sie ausschließlich als Zeichen einer anarchischen Volkswirtschaft an und legt den Finger auf Überspekulation, Arbeitslosigkeit und Übererzeugung. Das ist nicht zu übersehen, aber diese Schattenseiten haben sich zunehmend gemildert und sind weiterer, wirkungsvoller Bekämpfung zugänglich. Vor allem sind die Wechsellagen die Entwicklungsformen der kapitalistischen Wirtschaft, unter deren gegensätzlichen Antrieben die Entfaltung des Kapitalismus sich vollzieht. Ohne Wechsellagen keine starke Entwicklung, wie wir auch beobachten, daß die jeweils stärkst wachsenden Volkswirtschaften die Wechsellagen am ausgeprägtesten zeigen: in den letzten Jahrzehnten Deutschland und Amerika. Wer die kapitalistische Entwicklung nicht für abgeschlossen hält, wer glaubt, daß sie die ihr eigenen Aufgaben zu Ende führen muß, wird die Wechsellagen in ihren fruchtbaren Antrieben nicht künstlich ausschalten. Auch für die Frage, ob eine in den zwischenländischen Wettbewerb verflochtene Volkswirtschaft allein zum Sozialismus übergehen kann, spielt es eine Rolle, daß sie allein die Wechsellagen ausschaltet.

Verzichtes auf den Verzehr von Mauersteinen sich rühmen. Ein ganz großer Teil des Profites, der in Form von Rente, Zins und Unternehmergewinn angeeignet wird, findet nicht in persönlichem Genuß der Aneigner Verwendung, sondern dient in der Umwandlung zu Kapital dem Ausbau der Gütererzeugungsanlagen und der verbesserten Bedürfnisbefriedigung der Gesamtheit. Wird er auch erneut zur Quelle von Aneignungen, so dient gleicherweise von diesen wiederum ein großer Bruchteil volkswirtschaftlicher Anreicherung. Gewiß war das Verfahren der kapitalistischen Wirtschaft, Kapital zu bilden und Erzeugungsumwege einzuschlagen, ein rohes, das die bewußte Einstellung auf den Zweck vermissen ließ und deshalb von schweren Unzuträglichkeiten begleitet war. Die Kapitalbildung und ihr Ausmaß fand oft ihr Gegenstück in sozialem Druck und elender Lebenshaltung breiter Massen. Die Kapitalanlegung unter dem Einfluß privaten Gewinnstrebens erfolgte ruckweise und führte zu Übererzeugungen, Krisen und Kapitalvernichtungen. Aber beides war sicherlich in großem Umfange eine geschichtliche Notwendigkeit und unausweichlich, wollte man das Ziel der Kapitalbildung erreichen. Eine bewußte planvolle Leitung würde diesen unerwünschten Folgen auszuweichen suchen; in welchem Maße sie es ohne Gefährdung des Zieles könnte, ist die Frage. In einer Demokratie dürfte sie es bei Gefahr der Absetzung auf diese Folgen nicht ankommen lassen, und damit stoßen wir auf eine der seelischen Kernfragen, vor denen die Sozialisierung steht. Wie wird die Demokratie fertig mit der der Masse aufzuerlegenden Notwendigkeit, auf individuellen Gegenwartsgenuß zu verzichten zugunsten einer Anreicherung der volkswirtschaftlichen Gütererzeugungsanlagen, deren Ertrag für den einzelnen oft kaum bemerkbar, jedenfalls nicht in individuell festlegbaren Anteilen genossen werden kann, so daß für den individuellen Verzicht keine individuelle Gegenleistung geboten zu werden vermag. Die zentrale Leitung kann sich des Rahmens der Bedarfsdeckungs- oder der Marktwirtschaft mit freier Kapitalbildung, Unternehmergewinn und Zins bedienen. Beide Verfahren unterscheiden sich wesentlich, namentlich in der seelischen Begründung und unter Umständen im Erfolg.

In der Bedarfsdeckungswirtschaft besteht der Jahresvoranschlag in der Gegenüberstellung der zu fordernden Arbeitsaufwendungen und der herzustellenden Güter und Leistungen. Die einzuschlagenden Erzeugungsumwege treten zahlenmäßig in Gestalt eines Mehr an Arbeit und eines Weniger an Genußgütern, jedem deutlich sichtbar,

in Erscheinung. Hierbei zeigt sich, welchen Entgang an Gegenwartsgenuß die Umwege bedeuten, die seelisch im wesentlichen so wirken dürften wie heute Steuerauflagen. Sie werden zum Gegenstand der Erörterung, und ihre Durchführung ist abhängig von Abstimmungen, die in der Demokratie weitgehend durch die Wünsche der großen Masse bedingt sind. Diese wird zu gewinnen sein, wenn das ihr Zugemutete nicht drückend ist. In der Vergangenheit war das in aller Regel aber nicht der Fall, vielmehr bedeutete die Kapitalbildung harte, persönliche Opfer. Die englische Kapitalbildung zum Beispiel wäre bis in die 1860er Jahre hinein ohne die schweren Entbehrungen breiter Massen nicht möglich gewesen und hätte bei gesellschaftlicher Verfassung der Volkswirtschaft sicherlich nicht die Billigung des Volkes gefunden. Gerade die von den Sozialisten als eine Selbstverständlichkeit behandelte schrankenlose Anwendung arbeitsparender Maschinen und vollendete Ausstattung der Erzeugungsanlagen verlangt Gegenwartsopfer, die in der Demokratie auf die schwersten und oft sicherlich unüberwindliche Hindernisse stoßen. Deshalb setzt der Sozialismus kapitalgesättigte Volkswirtschaften voraus. Wenn die Marxisten nach Anzeichen suchen, aus denen das geschichtliche Ausleben des Kapitalismus abzulesen ist, so wird hier mit an erster Stelle eine solche Kapitalsättigung zu nennen sein, daß die für die weitere Kapitalbildung nötigen Gegenwartsopfer der demokratischen Zustimmung sicher sein können. Hinfällig würde diese Voraussetzung nur bei religiös eingestellten Völkern, denen die wirtschaftliche Lebenshaltung und die volkswirtschaftliche Entwicklung gleichgültig ist, oder bei einer seelischen Verfassung, die aus gemeinnützigen Beweggründen starke wirtschaftliche Antriebe entnimmt und Gegenwartsopfer willig trägt. — Die Kapitalbildung der Marktwirtschaft ist planlos und erfolgt zum großen Teil unter der Schwelle des Bewußtseins durch Opfer, die den Betroffenen in ihrem Zusammenhang unklar sind, aber bisher gebracht wurden. Ob das künftig der Fall sein wird, ist nicht sicher. An sich wäre anzunehmen, daß der auf Arbeitseinkommen Gestellte lieber unmittelbar für die gesellschaftliche Kapitalbildung als mittelbar auf dem Umwege über die in Form von Gewinn und Zins erfolgenden Aneignungen der Unternehmer und Kapitalisten Opfer bringt. Aber wenn er in der demokratisch geleiteten Bedarfsdeckungswirtschaft vor der Entscheidung steht, Gegenwartsopfer für Zukunftsgenuß bringen zu sollen, ist er in eine noch andere Lage versetzt. Nicht die rechtliche Form, sondern die Tatsache der Kapitalbildung selbst ist dann in seine Hand gelegt. Daß diese damit sichergestellt

wäre, wird niemand behaupten wollen. Die freie Selbstbestimmung ist ein hehres Ziel. Die mit ihr verbundene freiwillige Übernahme von Opfern stellt aber an Einsicht und sittliche Kraft höchste Anforderungen.

Anders ist die Lage, wenn die Marktwirtschaft mit grundsätzlicher Beibehaltung von Unternehmergewinn und Zins aufrecht bleibt, der Grad der Sozialisierung aber die zentrale Leitung heischt. Alsdann würden die Kapitalanlegungen vom Staate oder von gesellschaftlichen Organen vorgenommen oder wenigstens geregelt, während eine Kapitalbildung in der bisherigen Weise als Privatkapital unter dem Anreiz von Unternehmergewinn und Zins möglich wäre. Diese Beibehaltung der freien Privatkapitalbildung hat gegenüber dem Verfahren der Bedarfsdeckungswirtschaft den Vorzug der einfacheren seelischen Begründung. Das private Eigentum am Kapital und die Erträgnisse aus ihm stellen die gewohnten und sicher wirkenden Antriebe dar. Das Gegenwartsopfer erfolgt gegen einen gegenwärtigen, ja sofortigen individuellen Vorteil und braucht nicht durch ungewohnte, gemeinnützige Beweggründe veranlaßt zu werden. Die Schwäche des Verfahrens liegt in der möglicherweise unzureichenden Ergiebigkeit. In der in Sozialisierung begriffenen Volkswirtschaft ist Unternehmergewinn, Zins und Rente für große Gebiete schon beseitigt, für die übrigbleibenden in ihrem Ausmaß sehr beschränkt, so daß die großen Einkommen als Kapitalbildungsquellen ihre alte Bedeutung nicht mehr besitzen. Die private Kapitalbildung wird deshalb größeren Bedarf vielleicht nicht decken. Nur wenn dafür die Einkommen der breiten Menge wachsen und deren herkömmlichen Verbrauch übersteigen, wäre aus dieser Quelle ein Ersatz möglich. Dies setzt voraus, daß das Ausmaß des Verbrauches mit dem der notwendigen Kapitalbildung vereinbar ist. Andernfalls müßte für Ergänzung durch gesellschaftliche Kapitalbildung gesorgt werden. Diese kann erfolgen, indem in den verstaatlichten Gewerben durch entsprechende Verkaufspreise aus Gewinnen Kapital gebildet wird (indirekte Besteuerung). Der andere Weg ist der der (direkten) Besteuerung, wobei die Verringerung der Einkommensunterschiede in der in Sozialisierung begriffenen Volkswirtschaft auch die Heranziehung der unteren Einkommenstufen unerläßlich machen wird. Beide Verfahren bedingen in der Demokratie zu ihrer Durchführung und zur Inanspruchnahme der Bevölkerung deren zustimmende Mitwirkung, und dabei sind ähnliche, wenn auch geringere seelische Schwierigkeiten zu überwinden wie in der Bedarfsdeckungswirtschaft.

Die demokratische zentrale Leitung der Volkswirtschaft stößt sonach auf große Schwierigkeiten der Kapitalbildung. Im Rahmen der Bedarfsdeckungswirtschaft fehlen die individuellen, sicher wirkenden Antriebe zur Kapitalbildung ganz. Wird die Marktwirtschaft grundsätzlich beibehalten, so dürfte die Sozialisierung die Möglichkeit der freien Privatkapitalbildung nicht so stark einengen, daß sie größeren, volkswirtschaftlichen Bedürfnissen nicht genügen kann. Für eine nicht kapitalgesättigte Volkswirtschaft ist die Kapitalbildung, die nicht aus individuellen Antrieben erfolgt, sondern durch demokratische Beschlüsse zwangsweise herbeigeführt werden muß, ein ernstliches Menetekel. Die Gefährdung der Kapitalbildung stellt die Durchführbarkeit einer Sozialisierung, die bis zur Notwendigkeit einheitlicher, zentraler Leitung geführt wird, ernstlich in Frage, falls nicht auf die Bedarfsdeckungswirtschaft verzichtet und die Marktwirtschaft mit der Möglichkeit ausreichender freier Privatkapitalbildung aufrechterhalten wird.

Die Frage nach der gegenwärtigen Möglichkeit des Sozialismus und damit der der Bedarfsdeckungswirtschaft sucht der Marxist zu lösen, indem er Gewißheit darüber zu gewinnen strebt, ob der Kapitalismus am Ende seiner Leistungen steht, seine geschichtliche Aufgabe erfüllt hat und reif ist, einer höheren Gesellschaftsform nach ehernen Gesetzen zu weichen. Ohne Prophetie ist hier nicht auszukommen, und der sicherere Weg ist deshalb, zu fragen: Sind heute die Voraussetzungen für den Sozialismus vorhanden? Hierbei sollen nicht oft erörterte Dinge wiederholt werden. Vielmehr ist das Schwergewicht auf die Zeitlage und die Abweichungen gegenüber den voraugustischen Verhältnissen zu legen. Zwei schwerwiegende Veränderungen sind hier festzustellen. Wir sind aus einem reichen Volk ein armes geworden, und statt einer wohlausgerüsteten Volkswirtschaft stoßen wir überall auf den Zustand der Abnutzung. Und ein Weiteres. Der Geist der Welt und der Geist unseres Volkes ist noch nie so von Neid und Streben nach materieller Befriedigung erfüllt gewesen, und dem Verzicht auf Gegenwartsgenuß zugunsten einer Anreicherung der Zukunft bieten sich denkbar ungünstige Aussichten. Die Arbeitsfreudigkeit, eine alte Ruhmeseigenschaft, ist in einer Weise herabgestimmt, die nur als Ausfluß schwerer seelischer Erkrankung verständlich ist. Das besagt für unsere heutige Lage: die deutsche Volkswirtschaft ist der Kapitalbildung so bedürftig wie seit lange nicht, und das deutsche Volk steht dieser Aufgabe im Rahmen der demokratischen Zwangswirtschaft seelisch fast hilflos gegenüber. Die Folgerungen aus unserem seelischen und wirt-

schaftlichen Zustand sind unabweisbar. Brüderlicher Geist und Kapitalsättigung als Voraussetzung des Sozialismus und der Bedarfsdeckungswirtschaft sind in weite Ferne gerückt. Die Kriegwirtschaft und der Umsturz haben die Seelen in eine Verfassung versetzt, die nicht Annäherung an den Sozialismus, sondern das denkbar größte Abrücken von ihm bedeutet. Kriegbedarf und Umsturz haben das dem Sozialismus notwendig vom Kapitalismus zu überkommende kapitalistische Erbe aufgezehrt.

Die größte wirtschaftliche Frage, vor der wir stehen, ist: Kann und darf der alte Verbrauch aufrechterhalten bleiben, und wenn nein, wie vermag die Demokratie das durchzuführen? Kriegentschädigung und Wiederherstellung der Kriegschäden in den Kampfgebieten beanspruchen unsere Kapitalbildung in heute noch nicht abzumessendem Ausmaß. Unser durch einen hohen Stand der Lebenshaltung verwöhntes Volk muß sich erheblich einschränken, um den großen Steuerbedarf aufzubringen. Daß darüber hinaus gehende, zwangsweise Verzichte zugunsten verstärkter Kapitalbildung in beträchtlichem Umfange von einer Demokratie beschlossen werden können, ist fürs erste nicht zu erwarten. Die große Aufgabe der Sicherstellung eines genügenden Ausmaßes der Kapitalbildung wird man nur durch Ermöglichung und Belebung individueller Antriebe lösen können. Das gilt für alle Sparer, einschließlich der Unternehmer. Bei letzteren umfaßt es die Notwendigkeit, mit Freude am Erfolge arbeiten zu können. Franz Oppenheimer[1] verlangte in den ersten Revolutionstagen: „Die mittelbare Expropriation, die Übertragung des Kapitals auf das Volk durch eine bis ins Mark schneidende Vermögenssteuer... Dadurch wird der kleine Sparer verschont, und die ehemaligen Kapitalisten werden in bloße Verwalter des nationalen Vermögens an den Produktionsmitteln verwandelt; man soll ihnen gerade so viel lassen, daß sie ein Interesse daran haben, es gut zu verwalten." Das genügt für einen Liquidator oder Konkursverwalter, nicht aber für Männer, von denen belebende und vorwärtstreibende Kraftäußerungen ausgehen müssen, und die für absehbare Zeit als Quellen der Kapitalbildung unentbehrlich sind. Der große Kapitalmangel wird, abgesehen von etwa wirksamen politischen und grundsätzlichen Gründen, die Freiheit der Kapitalanlegung unmöglich machen und

[1] Vgl. „Neue Europäische Zeitung für Staat, Kultur und Wirtschaft." Herausgeber H. Frhr. v. Gleichen und Heinrich Michalski. 1. Jahrgang Nr. 2, 23. November 1918.

dazu nötigen, die Kapitalbegehrungen durch gesellschaftliche Organe in eine Rangordnung bringen zu lassen und hiernach der Befriedigung zuzuführen. Ein wichtiger Kapitalbildungsantrieb würde aber ertötet werden, wollte man die Anlegung der eigenen Kapitalbildung im eigenen Unternehmen beschränken. Auch auf die Auffindung neuer Kapitalbeschäftigungsmöglichkeiten durch die Unternehmer wird man nicht verzichten können. Die individuellen Antriebe beim Unternehmertum wie bei der großen Masse sind heute weniger entbehrlich als je, denn die seelische Verfassung war anderen Beweggründen nie unzugänglicher als heute, und die volkswirtschaftliche Notlage macht höchste Kraftanstrengung zur dringenden Notwendigkeit. Die Bedarfsdeckungswirtschaft wird dadurch für absehbare Zeit unmöglich, und alle Sozialisierung wird im Rahmen einer gesellschaftlich geleiteten Marktwirtschaft vor sich gehen müssen, die auf die Entfaltungsmöglichkeit und Belebung wirtschaftlich wirkender seelischer Antriebe ihre besondere Aufmerksamkeit richtet. Die gesellschaftliche Kapitalbildung, sei es im Rahmen der Bedarfsdeckungswirtschaft oder der Marktwirtschaft auf Grund demokratischen Beschlusses, wäre zweifellos der „gewagte Versuch", der vermieden werden soll.

Im Zusammenhang mit der von Ebert[1] verneinten Frage des Sozialismus als Selbstzweck und dem Bedürfnis nach Erhaltung wirtschaftlich wirksamer seelischer Antriebe ist ein Blick zu werfen auf Renners Auffassungen über Umgestaltung des landwirtschaftlichen Bodenrechtes. Renner bildet bei Besprechung[2] der Grundeigentumsfrage eine Gruppe sogenannter Hofstellen, unter denen er Arbeitsstellen versteht, bei denen „das Eigentumsobjekt bloßer Arbeitsgegenstand in der Hand des Landwirtes" ist (mittlere Landwirte auf rentenarmem Boden, die mit mithelfenden Familiengliedern arbeiten). Die Grundrente und den Kapitalzins vom Anlagekapital führt dieser Wirt an Sparkasse und Grundkreditanstalt ab, den Kapitalzins vom Betriebskapital an die Kreditgenossenschaft, den Unternehmergewinn und vielleicht einen Teil des Arbeitslohnes als Steuer an Staat usw. „Der Landwirt, der solche Arbeitsstellen heute kraft Eigentums besitzt, würde sie morgen kraft staatlicher Verleihung innehaben. In diesen Fällen ist die Expropriation nicht Depossedierung — eine sehr geläufige Verwechslung —, sondern bloße Änderung des Besitztitels, nicht materieller, sondern bloß rechtlicher Vorgang." Das ist der

[1] Vgl. vorn S. 37.
[2] A. a. O. S. 71.

von Ebert verworfene Sozialismus als Selbstzweck, der nach Renners eigenen Worten nur eine rechtliche Umstellung bringen soll. Tatsächlich ist dem aber nicht so, denn die Enteignung beseitigt wertvollste und für absehbare Zeit unentbehrliche, wirtschaftlich wirkende seelische Antriebe. Aller Erfahrung nach ist für diese kleinen Wirte die Abstoßung von Schulden und die Gewinnung des Eigentums ein starker Ansporn zu Fleiß und Wirtschaftlichkeit. In allen Fällen, wo Rentenquellen vorliegen, wird die Sozialisierung selbstverständlich die Hand darauf legen, aber die Enteignung sollte auch hier nicht Selbstzweck sein, sondern nur eintreten, wenn sie das beste Mittel zur Erreichung des Zweckes ist. Das beste Mittel wird nie die seelischen Antriebe ausschalten dürfen.

Nicht in möglichster grundsätzlicher Beseitigung der Marktwirtschaft und des Privatkapitals sehe ich fruchtbare Ziele der nächsten Zukunft, sondern in der Anbahnung einer gesellschaftlichen Leitung der großen Gewerbszweige und damit der Marktwirtschaft. In Betriebsräten vermag ich nur eine sozialpolitische Einrichtung zu erblicken, und sie sollten auf dieses engere Gebiet, wo sie als Entwicklung früherer Ansätze, namentlich des vaterländischen Hilfsdienstgesetzes, nützlich wirken können, beschränkt bleiben. Jede gesellschaftliche Verfassung der Betriebe beschwört die unlösbaren seelischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Schwierigkeiten der Produktivgenossenschaft herauf, ohne zur wirklichen Lösung unserer großen Aufgaben beizutragen. In höchstem Maße kann dies aber gelten von einer gesellschaftlichen Leitung der Gewerbszweige, die von Unternehmern, Verbrauchern, Arbeitern und Vertretern des Staates gemeinsam ausgeübt wird. Für die Regelung der allgemeinsten Fragen der Marktwirtschaft und der Volkswirtschaft würde ein Oberorgan die Einheitlichkeit sichern. Die Zeit der Übergangswirtschaft ist ohne eine derartige Verfassung undenkbar. Aber auch für die Friedensverhältnisse bedeutet sie, unabhängig von den politischen Forderungen der Zeit, eine notwendige, heilsame Entwicklungsstufe. Das Unternehmertum als Ganzes hat nicht diejenige volkswirtschaftliche Einsicht, als daß ihm bei den veränderten, erschwerten Verhältnissen die Volkswirtschaft in der bisherigen Weise überlassen werden könnte. Wie nützlich Maßnahmen der gedachten Art auf die Unternehmerorganisationen, auf die Kartelle, auf die Außenseiter wirken, hat die Kriegwirtschaft gezeigt. Diese hat für manche Gewerbe bereits gesellschaftliche Leitungen angebahnt, die als gelungene Versuche zu werten sind. Über die besonderen Übergangsaufgaben

hinaus, als da sind Ein- und Ausfuhrregelung, Devisenverteilung, Rohstoffzuweisung, Stillegungen und Zusammenlegungen, Kapitalanlegungen sind namentlich die Preis- und Lohnregelung Gebiete, die einer gesellschaftlichen Behandlung nicht mehr entraten können. Der soziale Friede und das Gedeihen der deutschen Volkswirtschaft sind gleicherweise schlechterdings davon abhängig, daß Preise und Löhne in Zusammenhang miteinander bestimmt werden, und daß Vertreter aller Beteiligten dabei zu einem Ausgleich kommen. Die gesellschaftlichen Organe scheinen am besten berufen, diesen lebensnotwendigen Ausgleich herbeizuführen.

Die Entwürfe zur neuen Reichsverfassung

Von Dr. Heinrich Triepel
Geh. Justizrat, ord. Professor an der Universität Berlin

I

In der schönen Vorrede, die Friedrich Christoph Dahlmann dem Verfassungsentwurfe der siebenzehn Vertrauensmänner vom April 1848 voranstellte, findet sich der Satz: „Dieses Deutschland, welches die vielhundertjährigen Strafen seiner Entzweiung getragen hat, muß seine Volks- und Staatseinheit jetzt erreichen, unverzüglich, bevor noch das zweite Jahrhundert seit jenem Frieden abläuft, welcher seine Schwäche heilig spricht. Niemand in der Welt ist so mächtig, ein Volk von 40 Millionen, welches den Vorsatz gefaßt hat, sich selbst fortan anzugehören, daran zu verhindern, niemand auch dürfte nur wünschen, es zu sein." Wer vermöchte diese Worte in unseren Tagen anders als in tiefer Bewegung und mit Gefühlen heißer Scham zu lesen! Die Volks- und Staatseinheit, um die unsere Väter noch „mit treulich fortgesetztem Bemühen" zu kämpfen hatten, ist uns ein halbes Jahrhundert lang ein kostbarer Besitz und die Grundlage unvergleichlichen Aufstiegs gewesen. Heute aber liegt die Verfassung, durch die sie verbürgt wurde, zerbrochen vor unseren Füßen. Wenn wir jetzt in aller Eile daran gehen, ein neues Reichsgrundgesetz herzustellen, so ist diesmal die Forderung des „unverzüglich" aus weit härterer Not geboren als im Jahre 1848. Wir wissen, daß jede Woche der Saumseligkeit landesverräterische Bestrebungen ermuntert, die unsere Staatseinheit von innen auszuhöhlen trachten. Und wir wissen, daß es energischer Bekundung nationalen Eigenwillens und entschlossener staatsbildender Taten bedarf, wenn wir äußere Mächte daran hindern wollen, uns, einem Volke von nunmehr bald 70 Millionen, einen zweiten Westfälischen

Frieden aufzuzwingen, der zum anderen Male unsere Schwäche auf Jahrhunderte heilig sprechen würde.

Die Erkenntnis der Dringlichkeit unserer Aufgabe hat seit dem November vorigen Jahres viele Federn in Bewegung gesetzt. In zahlreichen Aufsätzen der Tageszeitungen und Wochenschriften sind Pläne für den Neubau des Reichsverfassungsrechts entwickelt worden, und auch an formulierten Verfassungsentwürfen fehlte es nicht. Was uns geboten wurde, war freilich sehr ungleich an Wert. Neben viel Unreifem fand sich manches Wohlerwogene und Gutdurchdachte. Sehr verschieden waren auch die Beweggründe, von denen sich die Verfasser leiten ließen. Bei manchen trat recht unverhüllt die Neigung zutage, das, was sie die „Errungenschaften" der Revolution zu nennen belieben, zum Nutzen bestimmter Parteigruppen rasch und sicher in die Scheuern zu bringen. Bei anderen zeigt sich das edlere Bestreben, starke Gedanken einer bewegten neuen Zeit für die organisatorische Ausgestaltung des Staates fruchtbar zu machen. Wieder andere versuchen, von dem Erbgute des alten Staatswesens zu retten, was des Erhaltens wert und bedürftig erscheint, und mit ihm in vorsichtiger Auswahl Neues zu verknüpfen, was von einer drängenden Gegenwart gefordert wird. Über alle diese von unbeamteter Seite stammenden Vorschläge soll aber im folgenden nicht gesprochen werden[1]. Nur einer von ihnen, der Entwurf, den der vom Vereine „Recht und Wirtschaft" gebildete Verfassungsausschuß ausgearbeitet hat, wird gelegentlich Erwähnung finden[2]. Da der

[1] Von formulierten Verfassungsentwürfen sind mir folgende bekannt geworden: Die neue Reichsverfassung. Ein Vorschlag von Hermann Weck. Berlin 1919. — Entwurf einer deutschen Verfassung. Von Dr. Kurt Löwenstein und Dr. Fritz Stern. Königsberg i. Pr. (o. J.). — Entwurf für die Verfassung des neuen Deutschen Reiches. Sonderheft der Zeitschrift „Die deutsche Nation". Dezember 1918. — Heinrich Horst, Über Staatsformen, nebst einem Verfassungsentwurf für eine demokratisch-parlamentarische deutsche Republik. Berlin-Schöneberg 1918. — Die Verfassungsurkunde der Vereinigten Staaten von Deutschland (Demokratische Reichsrepublik). Ein Entwurf mit Begründung von Dr. Fritz Stier-Somlo. Tübingen 1919. — Entwurf einer Reichsverfassung. Herausg. von Dr. J. V. Bredt. Berlin 1919. — Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reiches. Von Dr. A. Roth. Mannheim 1919.

[2] Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reichs. Herausg. vom Verfassungsausschuß des Vereins Recht und Wirtschaft, e. V. in Berlin. Berlin 1919. Das Vorwort nennt die Namen der Mitwirkenden. Es fügt hinzu, daß nicht jeder von ihnen in der Lage ist, für alle Einzelheiten des Entwurfs einzustehen. Das trifft auch auf den Verfasser dieses Aufsatzes zu. — Eine kurze Begründung des Entwurfs hat E. Kaufmann in der Zeitschrift „Recht und Wirtschaft" 1919, S. 46 ff., eine kritische Würdigung Binding, das. S. 61 ff. gegeben.

Verfasser dieser Abhandlung an ihm mitgewirkt hat, wird man es ihm nicht verargen, wenn er sich dann und wann zur Verdeutlichung seiner Ansichten auf ihn beruft. Im allgemeinen soll sich jedoch die folgende Untersuchung nur mit den amtlichen Entwürfen beschäftigen, die von der vorläufigen Reichsregierung ausgegangen sind. Es sind nicht weniger als drei. Der erste ist im vormaligen Reichsamte des Innern entstanden und veröffentlicht worden [1]. Der zweite ist aus Verhandlungen mit den Landesregierungen hervorgegangen, formell aber gleichfalls als ein Entwurf der Reichsregierung dem Staatenausschusse in Weimar vorgelegt worden [2]. In die Öffentlichkeit ist er nicht in seinem vollen Wortlaute gelangt, doch sind die Zeitungen in der Lage gewesen, über seinen Inhalt Mitteilungen zu bringen. Der dritte Entwurf ist die der Nationalversammlung gemachte Vorlage [3].

Der im Reichsamte des Innern ausgearbeitete Verfassungsentwurf ist das Werk des Staatssekretärs, jetzigen Reichsministers des Innern Dr. Hugo Preuß. Die Denkschrift, die dem Texte vorangeht, ist von ihm unterzeichnet worden. Aber auch ohne dies würde jeder, der die staats- und verwaltungsrechtlichen Arbeiten des Berliner Gelehrten gelesen hat, den Verfasser sofort erkannt haben. An der Eigenart der Schreibweise, die von dem herkömmlichen Stile amtlicher Gesetzesbegründungen — nicht durchweg in erfreulicher Weise — sehr kräftig abweicht, vor allem an den vorgetragenen Gedanken, an den Urteilen, die über den „Obrigkeitsstaat“ und über die Bismarcksche Reichsverfassung, ihren Charakter, ihre Leistungen, ihren geschichtlichen Untergrund ausgesprochen werden. Obwohl sich Denkschrift und Verfassungstext auffälligerweise nicht an jeder Stelle decken — es finden sich sogar sehr seltsame Widersprüche, die vermuten lassen, daß die letzte Redaktion des Textes erst nach Ausarbeitung der Denkschrift stattgefunden hat —, so ist doch der Inhalt der Verfassung offenbar in allem Wesentlichen auf die Initiative des Staatssekretärs zurückzuführen. Der staatsrechtliche Theoretiker sowohl wie der Kommunalpolitiker Preuß haben die Gelegenheit wahrgenommen, Lieblingsdoktrinen und Lieblingsforderungen in die Tat umzusetzen. An einigen Stellen des Entwurfs ist allerdings auch der Einfluß Max Webers zu bemerken, und der seltsame Absatz 3

---

[1] Deutscher Reichsanzeiger Nr. 15 vom 20. Januar 1919. — Der Entwurf ist auch im Buchhandel, bei Reimar Hobbing in Berlin, erschienen.

[2] Drucksachen des Staatenausschusses, Tagung 1919, Nr. 4.

[3] Drucksachen der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung, Nr. 59.

des Artikel 2: „Das Reich erkennt das geltende Völkerrecht als bindenden Bestandteil seines eigenen Rechtes an", scheint aus der Feder eines Völkerrechtslehrers geflossen zu sein, der es für angebracht hielt, bei dieser Gelegenheit ausländische Vorurteile hinsichtlich der Völkerrechtsfreundlichkeit des Deutschen Reichs zu zerstreuen. Über die Klausel, die einen Lehrsatz der englischen und anglo-amerikanischen Jurisprudenz in mißverständlicher Form dem deutschen Rechte einverleiben will, lohnte es sich, ein besonderes Kapitel zu schreiben; an dieser Stelle mag die Angelegenheit einstweilen auf sich beruhen [1]. Auch sonst wird der Staatssekretär für die Formulierung des Verfassungstextes nicht überall persönlich die Verantwortung übernehmen wollen. Manche Sätze sind vortrefflich redigiert. Aber neben ihnen finden sich andere, die durchaus unklar oder in ihrer Tragweite ungenügend erwogen sind.

Der Preußsche Entwurf hat keine gute „Presse" gehabt [2]. Sein Verfasser hat sich, wie er bei mehreren Gelegenheiten erklärte, damit getröstet, daß die Verfassungsentwürfe seiner bedeutenden Vorgänger, des Freiherrn vom Stein, Dahlmanns und Bismarcks, noch viel heftiger angegriffen worden seien als der seinige. Es war nicht sehr vorsichtig von ihm, die drei großen Schatten zu beschwören; denn das forderte zu Vergleichen heraus, die schwerlich zu seinen Gunsten ausgefallen wären. Aber wir widerstehen der Versuchung, Parallelen zu ziehen. Tatsache ist jedenfalls, daß keiner von den früheren Entwürfen zu einer deutschen Reichsverfassung so rasch und so gründlich in der Versenkung verschwunden ist wie der Preußsche. Sofort nach seinem Erscheinen zeigte sich, daß er bei allen Parteien, in wesentlichen Punkten auch bei der Partei, der sein Verfasser angehörte, starken Widerspruch fand. Von der regierenden Sozialdemokratie wurde der Versuch ge-

[1] Bei der Umarbeitung des Entwurfs hat der Absatz die Fassung erhalten: „Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts gelten als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts" (Art. 3). Das ist eine Verbesserung, aber es ist immer noch nicht verständlich genug.

[2] Von ausführlicheren Besprechungen sind zu nennen: Gmelin, Warum ist der Reichsverfassungs-Entwurf für uns Süddeutsche unannehmbar? Gießen (o. J.). — Rothenbücher, Der Entwurf der deutschen Reichsverfassung (S.-A. aus der Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern). München u. Berlin 1919. — Thoma, Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung 6 (1919), S. 409 ff. — Anschütz, Deutsche Juristenzeitung 24 (1919), Sp. 199 ff. — Binding, Die staatsrechtliche Verwandlung des Deutschen Reiches. Leipzig (o. J.), S. 35 ff. — E. Kaufmann, Grundfragen der künftigen Reichsverfassung. Berlin 1919. — Bredt, Hoetzsch, Flügge, Rang, Das Werk des Herrn Preuß oder wie eine Reichsverfassung nicht aussehen soll. Berlin 1919.

macht, ihn als „Privatarbeit" hinzustellen, was offensichtlich der Wahrheit widersprach. Vor allem erregte der Entwurf das starke Mißfallen der einzelstaatlichen Regierungen, die zu den Vorarbeiten nicht zugezogen worden waren. Am 25. Januar begann im Reichsamte des Innern eine Besprechung, an der zahlreiche Kommissare der obersten Reichsbehörden, der preußischen Ministerien und Delegierte der anderen Landesregierungen teilnahmen. Nach sehr lebhaften Debatten, über deren Gang die Öffentlichkeit nur mangelhaft unterrichtet worden ist, wurde die Einsetzung einer Kommission beschlossen, die zunächst über den Entwurf eines provisorischen Grundgesetzes beraten, in zweiter Linie sich mit dem Preußschen Entwurfe beschäftigen sollte. Die Verhandlungen der Kommission haben in Berlin begonnen und sind in Weimar fortgesetzt worden.

Der weitere Gang des Verfahrens wurde durch das am 10. Februar 1919 von der Nationalversammlung beschlossene Gesetz über die vorläufige Reichsverfassung (RGBl. S. 169) bestimmt. Die Notverfasiung setzte nämlich einen aus Vertretern der Einzelstaaten bestehenden Staatenausschuß ein, eine Körperschaft, die für den von der Revolution beseitigten Bundesrat, ohne ihm in jeder Beziehung zu gleichen, Ersatz schaffen sollte. Die Notverfassung verordnete weiter, daß die Reichsregierung alle Vorlagen, die sie an die Nationalversammlung bringen wolle, dem Staatenausschusse zur Zustimmung vorzulegen habe. Komme eine Übereinstimmung zwischen Regierung und Staatenausschuß nicht zustande, so dürfe jeder Teil seinen Entwurf der Nationalversammlung unterbreiten. Am 17. Februar brachte das inzwischen geschaffene „Reichsministerium" des Innern den von der Kommission umgearbeiteten Entwurf beim Staatenausschusse ein. Da die Kommission im Grunde von Anfang an eine Kommission des Staatenausschusses gewesen war, dauerte die Beratung nur eine kurze Zeit. Der Staatenausschuß nahm den Entwurf im großen und ganzen unverändert an. Immerhin wurden an einigen Stellen nicht unwichtige Zusätze gemacht oder Abstriche vorgenommen und manches in der Fassung verbessert; ein Artikel über den Amtseid des Reichspräsidenten wurde eingeschoben, die Vorschriften über das Eisenbahnwesen wurden erweitert und modifiziert, ein neuer Abschnitt mit Schlußbestimmungen wurde hinzugefügt. Aus den 73 Paragraphen des Preußschen Entwurfs, der sich auf den „allgemeinen Teil" beschränkt und die besonderen Abschnitte über Verkehrs-, Zoll- und Handelswesen, Reichsfinanzen und Rechtspflege noch vorbehalten hatte, sind im zweiten Entwurfe 109,

in der Schlußredaktion 118 Artikel geworden[1]. Nur mit drei von diesen Artikeln hat sich der Staatenausschuß nicht einverstanden erklärt[2]. Unter dem 21. Februar 1919 legte der Reichsminister des Innern der Nationalversammlung den Entwurf zur Beschlußfassung vor. Soweit Regierung und Staatenausschuß sich nicht geeinigt hatten, wurde der Regierungsvorschlag im Texte, der Vorschlag des Staatenausschusses in Anmerkungen mitgeteilt[3].

II

Die Aufgabe, die eine Staatsverfassung zu erfüllen hat, besteht in zweierlei. Die Verfassung hat sich erstlich über die Organisation der staatlichen Gewalt, zum mindesten in ihrer obersten Spitze, auszusprechen, d. h. sie hat die Bildung der obersten Staatsorgane, ihre Zuständigkeit und ihre gegenseitigen Beziehungen zu regeln. Sie hat zweitens das Verhältnis zwischen Staat und Untertan, oder, wenn man diesen Ausdruck nicht mehr liebt, zwischen Staat und Staatsgenossen, zum wenigsten in den grundsätzlichen Beziehungen zu bestimmen. Im System der modernen Verfassungsurkunden pflegt diese Zwiefältigkeit der Aufgabe dadurch zum Ausdrucke zu kommen, daß ein „Plan of Government“ und eine „Bill of rights“, d. h. organisatorische Rechtssätze auf der einen, Erklärungen der Bürger- oder Grundrechte auf der anderen Seite nebeneinandergestellt werden. Für eine bundesstaatliche Verfassung ergibt sich eine dritte Aufgabe aus der Notwendigkeit, das Verhältnis zwischen der Zentralgewalt und den Einzelstaaten zu normieren. Dem deutschen Verfassungsgesetzgeber ist die Lösung dieser dritten Aufgabe schwieriger gemacht als anderen,

[1] Der Entwurf gliedert sich jetzt in acht Abschnitte: 1. Das Reich und seine Gliedstaaten. — 2. Die Grundrechte des deutschen Volkes. — 3. Der Reichstag. — 4. Der Reichspräsident und die Reichsregierung. — 5. Das Finanz- und Handelswesen. — 6. Das Verkehrswesen. — 7. Die Rechtspflege. — 8. Schlußbestimmungen. — Die systematische Anordnung ist nicht überall gut. So gehört zum Beispiel der größere Teil der Artikel über die Rechtspflege in die Grundrechte hinein, die Bestimmungen über den Reichsrat würden besser in einem besonderen Abschnitte zusammengefaßt, während sie jetzt mit den Kompetenzbestimmungen in dem Abschnitte „Reich und Gliedstaaten“ untergebracht sind u. s. f.

[2] Es handelt sich um Art. 15 (Zusammenschluß der Einzelstaaten), Art. 19 (Stimmenverteilung im Reichsrate), Art. 40 (fremdsprachliche Volksteile des Reichs).

[3] Da sich der dem Staatenausschusse und der der Nationalversammlung vorgelegte Entwurf nur in einigen Punkten unterscheiden, so können sie im allgemeinen zusammen besprochen werden. Ist daher im folgenden vom „zweiten“ Entwurfe die Rede, so wird darunter, wenn nichts anderes gesagt ist, die Vorlage an die Nationalversammlung mitverstanden.

weil die große Ungleichheit der Gliedstaaten an territorialem Umfang, an Bevölkerungszahl, an politischer und wirtschaftlicher Bedeutung die Angelegenheit ungemein verwickelt. Vor allem ist die Tatsache, daß sich bei uns innerhalb eines bundesstaatlichen Rahmens der Großstaat Preußen mit einer Mehrzahl von Mittel- und einer großen Menge von Kleinstaaten zusammenfindet, seit Jahrzehnten die Quelle staatsrechtlicher und politischer Schwierigkeiten gewesen. Die Ereignisse der jüngsten Gegenwart haben die hierin gelegenen Probleme von neuem akut werden lassen. Über die zweckmäßige Regelung des Staatenbestandes innerhalb des Reichs, insbesondere über die Frage, ob die Erhaltung des preußischen Staats mit den Interessen der Reichsgesamtheit verträglich sei, ist erbitterter Streit entstanden.

So groß und weittragend die Bedeutung dieser letzten Angelegenheit für die Zukunft des deutschen Verfassungslebens ist, so soll sie doch, um den Umfang der Darstellung nicht allzusehr anschwellen zu lassen, hier nicht ausführlicher erörtert werden. Dazu bedürfte es einer Abhandlung für sich. Der bisherige Verlauf der Berliner und Weimarer Verhandlungen hat den Kreis der strittigen Fragen auch bereits einigermaßen eingeengt. Bei der Konferenz der Regierungen vom 25. Januar zeigte sich schon am ersten Tage, daß der für den Bestand des preußischen Staats so ungemein bedrohliche § 11 des Preußschen Entwurfs — wie einer der Delegierten es ausdrückte — eine „Leiche“ geworden war. Der § 11 gab nämlich der Bevölkerung jedes „Landesteiles“ das Recht, ihre Loslösung aus dem bisherigen Staatsverbande, sei es zum Zwecke der Vereinigung mit anderen Staaten, sei es in der Absicht völliger Emanzipation, anzuregen. Über die Anregung sollte eine von der Reichsregierung anzuordnende Volksabstimmung entscheiden. Der neue Entwurf hat dies schonungslos gestrichen. Von der Möglichkeit der „Zerschlagung“ großer Einzelstaaten ist in ihm überhaupt nicht die Rede. Er beschränkt sich darauf, den Gliedstaaten das Recht zu geben, sich zum Zwecke der Bildung größerer leistungsfähiger Staatsgebilde im ganzen oder in Teilen zusammenzuschließen und stellt hierfür einige „grundsätzliche“ Richtlinien auf, mit denen man sich im wesentlichen einverstanden erklären kann (Art. 15). Kommt die Vereinigung bei den Verhandlungen der Nächstbeteiligten nicht zustande, so darf die „Vermittlung“ der Reichsregierung angerufen werden. Allerdings klafft an dieser Stelle noch jetzt zwischen der Auffassung der jetzigen Reichsregierung und der des Staatenausschusses ein tiefer Riß. Die Reichsregierung wünscht, daß wenn

die Vermittlung erfolglos bleibt, die Angelegenheit auf Antrag eines der Beteiligten durch verfassungändernbes Reichsgesetz geregelt werden könne[1]. Diesen Vorschlag des Entwurfs hat der Staatenausschuß nicht angenommen. Die Nationalversammlung wird also zu wählen haben. Allein sie hat für die Lösung der Frage in gewissem Sinne schon ein Präjudiz geschaffen, indem sie in den § 4 der Notverfassung die ihre Souveränität einschränkende Bestimmung einfügte: „Die künftige Reichsverfassung wird von der Nationalversammlung verabschiedet. Es kann jedoch der Gebietsbestand der Freistaaten nur mit ihrer Zustimmung geändert werden." Damit sind allerdings noch nicht alle Gefahren beschworen. Der Souverän kann seinen Willen ändern. Aber es steht doch zu hoffen, daß die Konstituante den Lockungen eines ungeschichtlichen Radikalismus nicht völlig nachgeben wird. Gewiß ist es ein vernünftiger Gedanke, leistungsunfähige Zwergstaaten zu beseitigen und wirtschaftlich oder politisch unleidlich gewordene Grenzzüge zu verschieben. Aber ein Mißgedanke ist es, ein leistungsfähiges Staatsgebilde, wie Preußen, in fünf oder mehr leistungsunfähige Mittelstaaten zu zerschneiden. Warum will man das alte Unglück unserer Geschichte, die Kleinstaaterei, von neuem heraufbeschwören, warum will man das einzige deutsche Land, das die Nation zu großstaatlichem Empfinden erzogen hat, gewaltsam vernichten, warum will man einen Samen ausstreuen, aus dem mit Naturnotwendigkeit ein öder Kantönligeist emporsprießen muß? Würde man Preußen heute zerstückeln, so würden sich wahrscheinlich morgen die Teilstücke wieder zu Zweckverbänden zusammenschließen müssen, weil sie die Zerreißung ihres durch gemeinsame Verwaltung und Wirtschaft gegebenen Zusammenhangs einfach nicht ertragen könnten. Die Gründe, die man gegen den Fortbestand Preußens bisher allenfalls ins Feld führen konnte, werden mit der Zerstörung der Hauptstützen der preußischen Hegemonie, des Kaisertums und des Bundesrats, und mit dem bevorstehenden Übergange der preußischen Eisenbahnen auf das Reich, aber auch mit der zu erwartenden Einengung der einzelstaatlichen Kompetenzen überhaupt, sehr bald weggefallen sein. Und die kulturelle Hegemonie, die ein großes Preußen auch unter den veränderten Verhältnissen in Deutschland zu üben vermag, wird der Nation gewiß nicht zum Nachteile, sondern zum Segen gereichen.

Aber, wie gesagt, diese Fragen sollen im folgenden nicht näher

---

[1] Das ist im Grunde eine ganz überflüssige Bestimmung. Denn schließlich kann in Zukunft durch eine Reichsverfassungsänderung alles beschlossen werden!



erörtert werden. Unsere Besprechung wird sich auf die grundrechtlichen, die organisatorischen und auf die Abschnitte der Verfassungsentwürfe beschränken, die es mit der Verteilung der Kompetenzen zwischen Reich und Einzelstaaten zu tun haben. Die Darstellung kann und will übrigens auch hierin nicht erschöpfend sein. Auf Einzelheiten wird sie nur insoweit eingehen, als es erforderlich ist, um das Urteil über den Grundcharakter der Entwürfe zu begründen. Sie begnügt sich damit, diese nach ihrem wichtigsten Inhalte zu analysieren und kritisch zu würdigen.

Über den Maßstab, an den sich die Kritik zu halten hat, wird man sich ohne Schwierigkeit verständigen. Es ist selbverständlich, daß wir heute an den Entwurf einer neuen Reichsverfassung nicht mit denselben Voraussetzungen herantreten können, wie wir es vor einem oder gar vor vier Jahren getan hätten. Damals würden es wohl die meisten von uns für schlechterdings unmöglich erklärt haben, daß uns in naher Zukunft Verfassungsvorschläge nach Art des jetzigen gemacht würden. Nun wäre es gewiß verächtlich, wenn wir festbegründete politische Überzeugungen unter dem Eindrucke der jüngsten Ereignisse wegwerfen wollten wie ein abgetragenes Kleid. Aber wir können doch auch nicht die Augen vor der Tatsache schließen, daß zwischen einst und heute die Revolution des 9. November liegt. Die Versicherung, man wolle sich „auf den Boden der gegebenen Tatsachen stellen", ist bereits so abgegriffen und ist so oft zum Deckmantel der Feigheit und der Gedankenlosigkeit benutzt worden, daß man sich scheut, sie nachzusprechen. Indes eine Erklärung ähnlichen Inhalts muß schließlich jeder abgeben, der bei politischer Rede und Gegenrede ernst genommen sein will. Unter den Bedingungen nun, die von der allgemeinen politischen Lage geschaffen worden sind, unterliegt es nicht dem geringsten Zweifel, daß die künftige Verfassung Deutschlands nur auf einer demokratischen Grundlage ruhen, und daß sie — was nicht dasselbe ist — vorerst keine andere als die republikanische Staatsform schaffen kann. Ebenso unzweifelhaft ist nach den Erfahrungen der jüngsten Monate, daß das Deutsche Reich nach wie vor als Bundesstaat eingerichtet werden muß. Setzt man dies alles als feststehend voraus, so kann die Frage nur lauten: Ist die Verfassung, die man uns jetzt vorschlägt, geeignet, einem großen, gebildeten, arbeitsfrohen Volke Bürgschaften für seine Selbstbehauptung neben anderen Völkern und für die Stetigkeit seiner inneren Entwicklung zu geben? Schafft sie den rechten Ausgleich für die vielen gegensätzlichen Kräfte, die landsmann-

schaftlich und politisch, sozial und wirtschaftlich unser nationales Leben durchziehen? Gibt sie Gewähr für äußere und innere Sicherheit, für Ordnung und Stetigkeit, für eine starke Regierung, für eine dem Stande unserer Kultur entsprechende Rechtsbildung? Und ist sie in der Lage, die Freiheit des Bürgers gegenüber der Obrigkeit — auch im demokratischen Staate gibt es eine Obrigkeit! — genügend zu wahren?

Die letzte dieser Fragen wird heute von vielen für müßig erklärt. Man meint, daß mit dem demokratischen Staate die bürgerliche Freiheit von selbst gegeben sei. Allein das ist ein gefährlicher Irrglaube. Demokratie bedeutet an sich nichts anderes als umfassende Beteiligung des Volks an der staatlichen Herrschaft. Sie gewährt die Freiheit zur Mitbestimmung im Staate, aber sie sichert nicht die Freiheit des Einzelnen gegenüber dem Staate. Das demokratische Naturrecht, in der schärfsten Zuspitzung Rousseaus Contrat social, hat die Lehre gepredigt, in der Demokratie gehorche jeder sich selbst, sei also frei, weil in dem von allen gebildeten Gemeinwillen der Wille jedes Einzelnen enthalten sei. Indes das ist nur zur Hälfte wahr. Denn niemals kann der Gemeinwille des demokratischen Staates anders als durch Mehrheitsbeschlüsse zustande kommen. So ist in jedem Falle die Minderheit an einen Willen gebunden, der nicht ihr eigener Wille ist. Je folgerichtiger also der Staat das demokratische Prinzip durchführt, um so näher liegt die Möglichkeit, daß die Minderheit durch die ihre Macht rücksichtslos ausübende Mehrheit vergewaltigt wird. Die konstitutionelle Monarchie mit ihrer gesunden Mischung monarchischer und demokratischer Elemente, mit der Teilung der Gewalten und dem verfassungsmäßigen Gleichgewicht zwischen Legislative und Exekutive, bietet der Freiheit einen Schutz, wie ihn die reine Demokratie niemals gewähren kann. Wie die Geschichte lehrt, vermag demokratischer Absolutismus entsetzlicher zu sein als monarchischer Despotismus. Nachdem nun die Revolution die konstitutionelle Monarchie zerschlagen und dadurch wertvolle Schutzmittel für die Freiheit vernichtet hat, ist es eine besondere Aufgabe, in der künftigen Verfassung Gegengewichte gegen den drohenden demokratischen Absolutismus anzubringen. Das wird um so notwendiger sein, als die sozialistische Gedankenwelt, die im künftigen Staate in großem Umfange zur Verwirklichung kommen wird, einer starken Ausdehnung der staatlichen Gewalt geneigt ist. Mehr als früher wird deshalb das Bedürfnis bestehen, die Freiheit des Bürgers *vom* Staate zu betonen.

Von diesem Standpunkte aus betrachtet, gewinnen manche Dinge, auf die wir im bisherigen Staate weniger zu achten pflegten, ein ganz neues Gesicht.

Das gilt in besonderer Weise für die Frage, ob und in welchem Umfange die Reichsverfassung Grundrechte des deutschen Volkes aufzustellen habe. Unser bisheriges Reichsgrundgesetz hat das bekanntlich unterlassen. Und obwohl seine Urheber darob von inländischen wie von ausländischen Beurteilern häufig hart getadelt worden sind, so waren sie doch nicht im Unrechte. Denn als die Reichsverfassung entstand, befanden sich die Einzelstaaten fast ausnahmslos im Besitze von Verfassungsurkunden, die über die Grund- und Freiheitsrechte der Bürger umfängliche Bestimmungen enthielten. Die Verfassung des Reichs änderte nichts an ihnen; sie hätte dazu auch keine Veranlassung gehabt, da sich viele der Grundrechte auf Sachgebiete bezogen, die nach dem Willen der Reichsverfassung außerhalb der Zuständigkeit des Reiches bleiben sollten. Zudem hatte die Erfahrung gezeigt, daß sich die Kataloge der Grundrechte in den modernen Verfassungsurkunden vielfach in nichtssagenden Deklamationen ergingen, daß sie sich auf Verheißungen beschränkten, die erst durch Sondergesetze ihre Erfüllung und ihre notwendige Umgrenzung erhalten konnten. Bis zu gewissem Grade ist ja ein solches Bedenken auch heute nicht von der Hand zu weisen. Und doch liegt es jetzt anders als 1867 und 1870. Die Zuständigkeit des Reichs wird ohne jeden Zweifel auf viele Gebiete ausgedehnt werden, die ihr bisher entzogen waren. Die alten Landesverfassungen sind zerbrochen. Nach welchen Grundsätzen die neuen gestaltet werden, ist nicht mit Bestimmtheit vorauszusehen. Aber mit einer an Gewißheit grenzender Wahrscheinlichkeit ist schon heute vorauszusehen, daß das Reich wie die Gliedstaaten rein demokratische Gemeinwesen sein werden. Ihre gesetzgebenden Körperschaften werden nach dem Einkammersystem eingerichtet sein, sie werden auf einem radikalen Wahlrechte ruhen, von den Stimmungen der Massen abhängen. Wenn, wie zu erwarten steht, in Reich und Einzelstaaten die sogenannte parlamentarische Regierungsweise rechtens wird, so ist die Trennung der Gewalten im wesentlichen beseitigt, die Exekutive von der Legislative aufgesogen, eine wirkliche Ministerverantwortlichkeit illusorisch gemacht. Trifft dies aber zu, so ist es dringend geboten, daß die Freiheitsrechte der Bürger in der Reichsverfassung genau und umfassend festgestellt werden und hierdurch einen Schutz nicht nur gegenüber der Exekutive, sondern vor allem gegenüber der Gesetzgebung des

Reichs und der Einzelstaaten empfangen. Seine Ergänzung muß dies dann dadurch erhalten, daß den Gerichten ein freies Prüfungsrecht hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze eingeräumt wird.

In der Reihe der von den Entwürfen aufgezählten Grundrechte finden sich manche alte Bekannte, die selbstverständlich nicht fehlen durften: Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre, Freiheit der Presse, Petitions- und Beschwerderecht, Unverletzlichkeit des Postgeheimnisses und anderes. Aber allerlei ist doch neu, und unter dem Neuen findet sich manches, was um seiner weitgreifenden Fassung willen Bedenken erregt. Wenn zum Beispiel der § 22 (Art. 33) allen Deutschen das unbeschränkte Recht verleiht, sich ohne besondere Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln und Vereine zu bilden, so geht das beträchtlich über das geltende Recht hinaus. Das Vereinsgesetz gibt bekanntlich Vereins- und Versammlungsfreiheit nur zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, und es macht öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel von polizeilicher Genehmigung abhängig. In einer Zeit, in der die Politik zu großem Teile auf der Straße gemacht wird, glaubt man offenbar von solcher Beschränkung absehen zu müssen! Wenn nach § 24 und § 25 des ersten Entwurfs das Eindringen in die Wohnung und Haussuchungen nur nach Maßgabe eines Reichsgesetzes gestattet waren, und eine Verhaftung nur auf Grund eines richterlichen Haftbefehls für zulässig erklärt wurde, so waren dadurch zahlreiche, ganz unentbehrliche Bestimmungen des Landespolizeirechts, zum Beispiel des preußischen Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850, ohne weiteres außer Kraft gesetzt. Der Entwurf letzter Fassung hat das eingesehen; nach ihm können behördliche Eingriffe in Freiheit und Hausfrieden durch „Gesetz", also auch durch Landesgesetz erlaubt werden. Besonders unglücklich war im Preußschen Entwurfe die von der Gleichberechtigung der Deutschen handelnde Vorschrift gefaßt (§ 18). Sie wollte nicht nur die Vorrechte des „Standes" in dem bisher gebräuchlichen Sinne des Wortes, sondern auch alle „Vorrechte und rechtlichen Nachteile der Geburt, des Berufs oder Glaubens" abschaffen. Damit würde zum Beispiel nicht nur das Kommunalsteuerprivileg der Beamten und das Militärdienstprivileg der katholischen Studierenden der Theologie, sondern auch jede Abweichung in der Rechtsstellung der unehelichen Kinder gegenüber der der ehelichen mit einem Schlage beseitigt gewesen sein. So berechtigt die Bestrebungen sind, die Stellung der unehelichen Kinder zu verbessern, so würde doch eine derartige Aufhebung jedes Unterschieds zwischen

ehelich und unehelich Geborenen eine schwere Gefahr für die Sittlichkeit bedeutet haben. Ja, die Bestimmung hätte sogar jeden rechtlichen Unterschied zwischen Mann und Frau aus der Welt geschafft, eine Folge, deren sich die Verfasser schwerlich bewußt gewesen sind. Der zweite Entwurf hat hier eine wesentliche Verbesserung gebracht. Er verwirft nur die Vorrechte und Nachteile der Geburt und des Standes, und auch nur solche von öffentlich-rechtlichem Charakter. Auch beseitigt er sie nicht, wie der Entwurf Preuß, mit einem Schlage, sondern verlangt nur, daß sie aufgehoben werden (Art. 28). Wäre es bei der ersten Fassung geblieben, so würde namentlich in den Rechtsverhältnissen des Hochadels eine heillose Verwirrung eingetreten sein. Weniger glücklich formuliert ist eine Vorschrift, die der zweite Entwurf in die Grundrechte eingefügt hat: „Die Arbeitskraft als höchstes nationales Gut steht unter dem besonderen Schutze des Reichs" (Art. 34). Das klingt sehr schön; aber man kann sich schlechterdings nichts Bestimmtes, jedenfalls nichts von rechtlicher Bedeutung dabei denken. Auch die Anordnungen über die Rechte der fremdsprachlichen Volksteile des Reichs geben zu starken Bedenken Anlaß. Wir wollen indes diese besondere Frage, die einer sehr ausführlichen Behandlung bedürftig ist, im Augenblicke nicht weiter verfolgen.

Wenn die Entwürfe die Sphäre der individuellen Freiheit auf der einen Seite weiter abstecken, als erforderlich und gut ist, so haben sie dafür an anderer Stelle entschieden zu wenig getan. Daß die Freizügigkeit, die Gewerbefreiheit, das Verbot einer Strafverhängung ohne vorhergehende Strafandrohung und einer Strafandrohung ohne gesetzliche Grundlage nicht verfassungsmäßig gesichert werden, mag allenfalls angehen. Man wird geglaubt haben, daß das geltende Recht hierin überall ausreichenden Schutz gewähre, und daß kein Gesetzgeber der Zukunft auf den Gedanken kommen werde, Verschlechterungen einzuführen, — eine Erwägung, die freilich in bezug auf die Preßfreiheit und anderes ebenfalls hätte angestellt werden können. Eine andere Unterlassungssünde des Preußschen Entwurfs ist inzwischen gut gemacht worden. Dieser erklärte zwar das Eigentum für unverletzlich und verlangte für Enteignungen eine gesetzliche Grundlage (§ 26). Aber er erwähnte bezeichnenderweise nichts von einer Entschädigung! Der zweite Entwurf hat das zum Glücke eingefügt (Art. 37). Völlig ungenügend ist aber die Art, in der beide Entwürfe die religiösen Grundrechte geregelt haben. Sie legen den Nachdruck auf die individuelle Gewissens- und Bekenntnisfreiheit, also auf die Freiheit, die der Einzelne in religiöser Be-

ziehung gegenüber staatlichen oder kirchlichen Gewalten genießen soll. Aber sie unterlassen es, die Rechte der Religionsgesellschaften, insbesondere die der historischen Kirchen, dem Staate gegenüber sicherzustellen und dem religiösen Leben als solchem den Schutz zu verheißen, auf den es Anspruch erheben darf. Im Gegenteil, der Preußsche Entwurf versuchte es, für die Lösung des Problems: Trennung von Staat und Kirche, ein der Sache und der Form nach höchst bedenkliches Präjudiz zu schaffen. Keine Religionsgesellschaft, so bestimmte er, solle vor anderen Vorrechte durch den Staat genießen, und über die „Auseinandersetzung" zwischen Staat und Kirche solle ein Reichsgesetz Grundsätze aufstellen, deren Durchführung Sache der deutschen Freistaaten sei (§ 19). Damit wäre mit einem Federzuge die Stellung der Kirchen als öffentlich-rechtlicher Korporationen beseitigt, ihre finanzielle Dotierung durch den Staat unmöglich gemacht, jede staatliche Unterstützung bei der Einziehung kirchlicher Umlagen verboten worden. Und die „Auseinandersetzung", d. h. also doch wohl die Trennung von Staat und Kirche, wäre reichsverfassungsmäßig zum Programm erhoben gewesen, ohne daß die Verfassung dem Reichsgesetzgeber, dem sie die Aufstellung der „Grundsätze" zuschob, in irgendeiner Form eine Schranke gezogen hätte. Hier hat nun freilich der zweite Entwurf eine andere Haltung eingenommen. Er geht davon aus, daß die Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche in der Hauptsache Landessache bleiben müsse. Er beschränkt sich deshalb darauf, die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen und die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften zu gewährleisten (Art. 30). Aber sagte der Preußsche Entwurf zu viel, so sagt der zweite Entwurf zu wenig. Denn indem er in der Frage des Verhältnisses der bestehenden Kirchen zum Staate die Souveränität der Einzelstaaten völlig unangetastet läßt, liefert er Kirche und religiöses Leben vollkommen der Willkür der Landesparlamente aus. Man braucht nicht erst auseinanderzusetzen, welche Gefahr darin für die Kirche gelegen ist.

Auch in bezug auf das Unterrichtswesen lassen die Grundrechte der beiden Entwürfe zu wünschen übrig. Der Preußsche Entwurf beschränkte sich auf eine kurze, dafür vieldeutige Bestimmung: „Der Unterricht soll allen Deutschen gleichmäßig nach Maßgabe der Befähigung zugänglich sein" (§ 20). Der zweite Entwurf ist weniger wortkarg. Er legt jedoch das ganze Gewicht auf gewisse Forderungen, die hinsichtlich der Einrichtung des öffentlichen Unterrichts an die Einzelstaaten zu stellen sind: vor allem Unentgeltlichkeit des Volksschul-

unterrichts, Aufbau des Unterrichts in mittleren und höheren Bildungsanstalten auf die Volksschulbildung, staatliche Aufsicht über das öffentliche Unterrichtswesen (Art. 31). Aber in einer Verfassung, die dem deutschen Volke seine Grundrechte schaffen will, sollte doch auch ein Wort über die Unterrichtsfreiheit zu finden sein. Dafür liegt unter den jetzigen politischen Verhältnissen ein dringendes Bedürfnis vor. Es ist bezeichnend, daß eine kürzlich erlassene sächsische Verordnung bereits verfügt hat, die Genehmigung zur Errichtung von Privatschulen solle in Zukunft nur noch ausnahmsweise erteilt werden[1]. In einem parlamentarisch, d. h. nach Parteirücksichten regierten Staate muß aber den Eltern die Möglichkeit gegeben sein, ihre Kinder in Schulen unterrichten zu lassen, deren Erziehungsgrundsätze in nationaler und religiöser Hinsicht sich mit ihren, der Eltern, Anschauungen decken, auch wenn sich diese von den Anschauungen der jeweilig regierenden Parteigruppen entfernen. Der Staat hat kein Recht, dies unmöglich zu machen. Es genügt, wenn er die Befugnis, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, von der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen in sittlicher Hinsicht abhängig macht und solche Anstalten in bezug auf die wissenschaftliche Eignung, das Gehalt und die Disziplin der Lehrer, sowie in bezug auf die Gesundheitspflege seiner Gesetzgebung und Aufsicht unterwirft[2].

Nach alledem wird die Nationalversammlung allen Anlaß haben, den Abschnitt über die Grundrechte recht sorgsam zu prüfen. Sie möge aber auch darauf bestehen, daß die Grundrechte die durchaus erforderliche Sicherung erhalten, indem den Gerichten ausdrücklich das Recht zugestanden wird, die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze zu prüfen. Der Preußsche Entwurf sprach hiervon mit keiner Silbe. Der zweite Entwurf bestimmt: „Streitigkeiten darüber, ob eine landesrechtliche Vorschrift mit dem Reichsrechte vereinbar ist, entscheidet auf Grund eines Reichsgesetzes ein oberster Gerichtshof des Reiches" (Art. 11). Dadurch wird allerdings die Möglichkeit geschaffen, daß Landesgesetze, die sich mit den grundrechtlichen Vorschriften der Reichsverfassung in Widerspruch befinden, durch eine reichsrichterliche Entscheidung außer Geltung gesetzt werden. Aber da die Regelung des hierbei zu beobachtenden Verfahrens in vollem

[1] Verordnung v. 12. Dez. 1918 (Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 392), § 2 Abs. 4.

[2] Vgl. die Vorschläge im Entwurfe des Vereins Recht und Wirtschaft, Art. 69 ff.

Umfange einem künftigen Reichsgesetze überlassen wird, so ist noch ganz ungewiß, ob dieses Reichsgesetz dem Bürger selbst oder etwa nur der Reichsgewalt das Recht geben wird, die Verfassungswidrigkeit eines Landesgesetzes zur gerichtlichen Feststellung zu bringen. Vor allem aber zeigt der Entwurf keinen Weg, auf dem die deutsche Freiheit vor verfassungswidrigen Attentaten des Reichsgesetzgebers geschützt werden kann. Wir müssen darauf dringen, um der Freiheit willen darauf dringen, daß die Verfassung die Gerichte schlechthin berechtigt und verpflichtet, zu prüfen, ob sich die von ihnen anzuwendenden Reichs- und Landesgesetze inhaltlich mit der Reichsverfassung im Einklange befinden[1]. Die Bürger der Vereinigten Staaten betrachten das richterliche Prüfungsrecht als ein Palladium ihrer Freiheit. Die Deutschen werden gut daran tun, nach einem gleichen Schutzmittel zu rufen.

III

Das Verhältnis zwischen Reich und Einzelstaaten zu regeln, bietet dem Verfassungsgesetzgeber der Gegenwart Schwierigkeiten, die größer sind als die, mit denen die Schöpfer der bisher geltenden Verfassung zu kämpfen hatten. Als Bismarck bei der Gründung des Norddeutschen Bundes die „deutsche Frage“ in der von ihm für richtig erachteten Form zu lösen unternahm, konnte er sich den Regierungen gegenüber auf die Kräfte des siegreichen preußischen Staates stützen; im verfassungvereinbarenden Reichstage stand ihm eine mittelparteiliche Mehrheit zu Diensten, die zwar in bezug auf die konstitutionelle Frage Schwierigkeiten machte, die ihm aber in bezug auf das bundesstaatliche Problem unbedingte Gefolgschaft leistete. Im Jahre 1870 mußte freilich der Eintritt der süddeutschen Staaten mit föderalistischen Konzessionen erkauft werden. Allein sie waren doch keineswegs bedeutend genug, um an den bereits feststehenden Grundlagen der deutschen bundesstaatlichen Verfassung etwas Wesentliches zu ändern. Auf welche Schultern sollen sich nun aber heute die Staatsmänner stützen, die genötigt sind, die Verteilung der staatlichen Kräfte zwischen dem Gesamtstaate und seinen Gliedern von neuem vorzunehmen? Die Revolution hat den preußischen Staat seiner führenden Stellung beraubt. Überall im Reiche kämpfen unfertige, unter sich uneinige Regierungen um ihr Dasein. Und im Parlamente gibt es keine Partei, auf die in der Grundfrage un-

[1] Vgl. Art. 147 des Entwurfs des Vereins Recht und Wirtschaft.

bedingt gerechnet werden könnte. Denn der Gegensatz zwischen Unitarismus und Föderalismus hat sich weder in der bisherigen Entwicklung der deutschen Parteien, noch bei ihrer Umwandlung aus Anlaß der Revolution als ein selbständiges parteienbildendes, richtiger parteienscheidendes Prinzip erwiesen. In der bundesstaatlichen Frage geht der Riß mitten durch die Parteien hindurch.

Dabei sind die Gegensätze, die miteinander kämpfen, stärker als je zuvor. Noch in den ersten Jahren des Kriegs konnte man erwarten, daß das Bewußtsein der Reichseinheit nach beendigtem Kampfe so tief wie nie vordem empfunden, der Reichsgedanke so stark wie nie zuvor gedacht werden würde. Zum ersten Male seit Jahrhunderten hatte wieder ein deutscher Kaiser ein deutsches Heer ins Feld gerufen; das Reich führte den Krieg, und Deutschland kämpfte für sein Reich und für seine Einheit. Es schien den meisten von uns selbstverständlich zu sein, daß das verfassungsrechtliche Ergebnis des Kriegs in einer bedeutenden Erweiterung der unitarischen Elemente bestehen werde. Aber die Hoffnung, daß sich diese Entwicklung kampflos vollziehen werde, hat uns getrogen. Eine unglaublich ungeschickte Politik hat während der zweiten Hälfte des Kriegs eine starke Reichsverdrossenheit entstehen lassen. Zahllose Mißgriffe in der Verwaltung, namentlich in Ernährungsangelegenheiten, haben eine üble Verstimmung zwischen Ost und West, vor allem zwischen Nord und Süd hervorgerufen. Das hätte sich vermutlich ausgleichen lassen, wenn der Krieg mit einem Siege geendet hätte. Nun ist leider Gottes das Gegenteil eingetreten, und die Revolution mit ihren bekannten Folgeerscheinungen hat das Ihrige dazu getan, um die schon klaffenden Risse zu erweitern. So erleben wir jetzt ein unheimliches Erstarken nicht nur des Föderalismus, sondern eines ganz rohen Partikularismus, der da und dort sogar zu bedrohlichen separatistischen Neigungen geführt hat. Es gibt süddeutsche Politiker, die geradezu auf dem Standpunkte stehen, das Reich sei durch die Revolution schlechthin aufgelöst worden; eine vollkommene Neugründung sei erforderlich, wenn es wieder zusammengefügt werden solle. Ob sich wohl diese Leute überlegt haben, was ihre Behauptung, falls sie wahr wäre, für den finanziellen Kredit, für die internationale Verhandlungsfähigkeit des Reichs, für die Liquidierung des Kriegs und für den Gang der Verwaltung in Reich und Einzelstaaten bedeuten würde? Und ob sie sich eine Vorstellung darüber gemacht haben, in welcher Weise unter den heutigen Umständen fünfundzwanzig wieder vollkommen souverän gewordene deutsche Staaten die „Neugründung" eines Reichs bewerkstelligen sollen?

Die Verfassungsentwürfe stellen sich verständigerweise nicht auf diesen Boden. Für sie handelt es sich nicht um die Herstellung eines neuen, sondern um die Fortsetzung des bestehenden Reichs. Daher keine Präambel in der Form, wie sie die bisherige Verfassung besaß, kein Abschluß eines „ewigen Bundes" zwischen den Staaten. Vielmehr sagt der Eingang des zweiten Entwurfs — der Preußische hatte überhaupt keine Einleitung vorgesehen —, das deutsche Volk wolle „sein Reich" auf der Grundlage der Freiheit und Gerechtigkeit „erneuern und festigen". Aber freilich, nicht die Organe, die von der bisher geltenden Verfassung dazu bestimmt gewesen wären, sondern das durch die Revolution zur Souveränität gelangte deutsche Volk selber ist es, daß die neue Verfassung aufrichtet.

Bei diesem Volke liegt die gesamte Staatsgewalt. Und zwar beim deutschen Volke in seiner ungeschiedenen Einheit. Nur daß dieses Volk zur Ausübung seiner Gewalt eine zweifache Organisation herstellt, getrennt nach Reichs- und Landesangelegenheiten. In den ersteren wird die Staatsgewalt von den auf Grund der Reichsverfassung bestehenden Organen ausgeübt, in den letzteren durch die Organe der deutschen Gliedstaaten (Art. 2). Allerdings handeln die Organe der Einzelstaaten „nach Maßgabe der Landesverfassungen". Aber da die Quelle aller Staatsgewalt beim deutschen Volke ruht, so ist es im letzten Grunde eben doch dieses, von dem die einzelstaatlichen Organe ihre Gewalt ableiten[1]. So erscheinen auch die Gliedstaaten als Delegatare der gemeindeutschen Nationalsouveränität. Es ist eine eigene Bundesstaatstheorie, die im Artikel 2 ausgesprochen wird, und auf sie läßt sich wohl in erster Linie die Einseitigkeit und Schroffheit zurückführen, mit der der Preußische Entwurf das föderative Problem behandelte.

Denn dieser Entwurf trug den partikularistischen Strömungen, die sich seit der Revolution so kräftig bemerkbar gemacht hatten, ebensowenig Rechnung wie der Tatsache, daß der Eintritt Deutsch-Österreichs in den Reichsverband ohne föderalistische Konzessionen kaum möglich sein wird. Der Entwurf war unitarisch angelegt bis ins Extrem. Er führte zwar der Form nach noch nicht bis zum Einheitsstaate. Aber in der Sache ließ er von der Staatlichkeit der deutschen Territorien nur geringe Reste übrig.

[1] Der zweite Entwurf hat den Satz: „Alle Staatsgewalt liegt beim deutschen Volke" abgekürzt. Er sagt: „Die Staatsgewalt liegt beim Volke." Eine Änderung der Auffassung liegt dem wohl nicht zugrunde. Denn kurz vorher wird vom „deutschen Volke" gesprochen.

Das zeigte sich zunächst in der Art, in der die Kompetenzen zwischen Reich und Gliedstaaten verteilt wurden.

Im Vergleich mit dem bisher geltenden Rechte war die ausschließliche Zuständigkeit des Reichs in Gesetzgebung und Verwaltung gewaltig erweitert. Sie umfaßte die Beziehungen zum Auslande ohne jede Ausnahme; den Einzelstaaten sollte also nicht nur jedes aktive und passive Gesandtschafts- und Konsularrecht, sondern auch jede Möglichkeit zum Abschlusse selbst unbedeutender Verträge mit fremden Staaten genommen werden. Nicht nur Zollwesen, Post und Telegraphie, sondern auch das Eisenbahnwesen, soweit es sich um Staatsbahnen handelt, die Binnenschiffahrt auf den mehreren deutschen Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und das ganze Militärwesen wurde ausschließlich als Reichssache erklärt. Sogar der „Handel", einschließlich des Bank- und Börsenwesens, das Münz-, Maß- und Gewichtswesen, der gesamte Verkehr mit Kraftfahrzeugen zu Lande und in der Luft wurde nicht allein der Gesetzgebung, sondern der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reichs unterstellt (§ 3). Danach würde zum Beispiel die Aufsicht über die Börsen nicht mehr von Landesbehörden, sondern allein von Reichsbehörden zu führen gewesen sein. Ja, der Marktverkehr und der Verkehr mit Automobildroschken hätte fortan durch Reichspolizeiorgane geregelt und überwacht werden müssen! Man darf vermuten, daß sich der Verfasser des Entwurfs kaum darüber klar geworden ist, welche Aufgaben er hiermit dem Reiche nicht geschenkt, sondern aufgeladen hätte. Dagegen war es wohl nicht bloß auf ein Versehen zurückzuführen, daß das Kolonialwesen in diesem Entwurfe mit keiner Silbe erwähnt worden war.

Auch soweit der Preußische Entwurf dem Reiche eine sogenannte fakultative, richtiger: eine mit der entsprechenden Landeskompetenz konkurrierende Zuständigkeit zur Gesetzgebung verlieh (§ 4), gaben seine Bestimmungen zu manchen Bedenken Anlaß. Auf der einen Seite zeigte der Entwurf seltsame Lücken. Zum Beispiel war vom Wohnungswesen nicht die Rede. Das Privateisenbahnwesen war nicht erwähnt. Nur die für das Reich zu erhebenden Steuern und Abgaben sollten der Gesetzgebung des Reichs unterliegen, während doch niemand im Zweifel sein kann, daß das Reich in Zukunft um der Planmäßigkeit und Einheitlichkeit des deutschen Finanzsystems willen die Möglichkeit erhalten muß, auch für das Landessteuerwesen mindestens Normativbestimmungen aufzustellen. Auf der anderen Seite zog der Entwurf die Grenzen der Reichskompetenz außerordentlich

weit. Außer den Gegenständen, die bereits nach Art. 4 der bis jetzt geltenden Verfassung der Reichsgesetzgebung unterliegen, wollte er ihr auch das gesamte Armenwesen und in großem Maßstabe die Bodengesetzgebung überweisen. Vor allem — Kirche und Schule. Freilich „im Rahmen der §§ 19 und 20", d. h. im Rahmen der für Kirche und Schule erlassenen Bestimmungen der Grundrechte. Aber damit war doch im Grunde die ganze Materie dem Zugriffe der Reichsgesetzgebung ausgeliefert; denn die in Bezug genommenen grundrechtlichen Klauseln waren so weich und dehnbar, daß sich mit ihnen alles hätte anfangen lassen. Die Methode, die der Entwurf an dieser Stelle verfolgte, zeugte von einer völligen Verkennung der Aufgaben, die eine bundesstaatliche Verfassung in Ansehung der Grundrechte zu erfüllen hat. Denn soweit die Grundrechte das Verhältnis der Bürger zur Einzelstaatsgewalt betreffen, sollen sie nichts anderes sein als Richtschnur und Schranke für die Betätigung der Staatsgewalt der Einzelstaaten selber. Wenn der Gesamtstaat in den Sätzen über die Grundrechte Direktiven für die Gesetzgebung der Einzelstaaten gibt, nimmt er nicht für sich selbst das Recht in Anspruch, auf den fraglichen Gebieten Gesetze zu erteilen; sondern er wahrt sich nur die Befugnis, seine Beaufsichtigung darauf zu richten, daß die Einzelstaaten in Gemäßheit jener Direktiven verfahren. So ist die Sache von den Verfassungen der Vereinigten Staaten und der Schweizer Eidgenossenschaft, aber auch von der deutschen Reichsverfassung von 1849 aufgefaßt worden. Es war ein Mißgriff, daß man sich jetzt der Grundrechte als Sprungbrett bedienen wollte, um eine starke Ausdehnung der Reichskompetenz in das Vorbehaltsgebiet der Einzelstaaten hinein zu ermöglichen.

Dieses Vorbehaltsgebiet der Gliedstaaten war ohnehin nach der Tendenz des Preußschen Entwurfs in ganz enge Grenzen gebannt. Außer dem Landessteuerwesen verblieb der ausschließlichen Gesetzgebung und Verwaltung der Einzelstaaten im Grunde nur einiges aus dem Bereiche der Sicherheitspolizei, die Bau- und Sittenpolizei, das Wasserrecht, das Wegewesen, die Urproduktionen, auch das alles mit Abzügen. Gerade das aber, was die Gliedstaaten bisher am ängstlichsten gehütet hatten, die Selbständigkeit in der Regelung ihrer Verfassungsverhältnisse und ihres Kommunalwesens, sollte ihnen genommen werden. Wiederum waren es die Grundrechte, die zu diesem Einbruch in die Landeskompetenz benutzt wurden (§ 12). Hier wurden nämlich den Einzelstaaten über den Inhalt ihrer Verfassungen so genaue Vorschriften gegeben, daß ihnen für eine eigene Regelung

in den wichtigsten Dingen kaum noch ein Spielraum übrig blieb: Einkammersystem, allgemeines, gleiches, direktes, geheimes Wahlrecht, Frauenstimmrecht, Verhältniswahl, parlamentarisches Regierungssystem wurden ihnen vorgeschrieben; sogar das Enqueterecht der Parlamente war nicht vergessen worden. Dazu traten dann genaue Anordnungen über die Gemeindeverfassung, insbesondere über das kommunale Wahlrecht und die Bestellung der Gemeindevorstände, über die — natürlich eng begrenzte — Staaatsaufsicht, über die Beseitigung der Gutsbezirke; es wurde verlangt, daß die Ortspolizei in den Händen der Gemeinden oder der Gemeindeverbände liegen müsse. Auch die Bestimmung, daß die Angehörigen jedes deutschen Staats in jedem anderen deutschen Staate die gleichen Rechte und Pflichten wie die eigenen Staatsangehörigen haben sollten, gehört in diesen Zusammenhang (§ 17). Denn sie würde die Einzelstaaten genötigt haben, das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu Landes- und Gemeindevertretungen allen landesfremden Deutschen, die in ihrem Gebiete wohnen, zuteil werden zu lassen.

Die ohnehin sehr stark unitarisierenden Vorschriften über die Reichsgesetzgebung wurden nun noch ergänzt und verschärft durch weittragende Sätze über die Reichsaufsicht. Schon früher hatte sich Preuß des öfteren darüber beschwert, daß nach dem geltenden Rechte die Reichsaufsicht gegenüber der Landesverwaltung auch innerhalb der Reichskompetenz fast ohnmächtig sei[1]. In der Denkschrift wiederholte er dieses harte Urteil. Er glaubte die Zeit gekommen für eine „klarere und schärfere Gestaltung" des Aufsichtsrechts der Reichszentralbehörden über die einzelstaatlichen Verwaltungsämter. Zu diesem Zwecke wollte er der Reichsregierung das Recht geben, die Überwachung der Ausführung von Reichsgesetzen durch Beauftragte vornehmen zu lassen, die „in die deutschen Freistaaten" entsendet, und denen jede gewünschte Auskunft erteilt und die Akteneinsicht verstattet werden sollten. Dadurch wurden also die sämtlichen Landesbehörden, bis in die untersten Stellen hinein, der unmittelbaren Kontrolle der Reichszentrale unterstellt. Und nicht genug damit, es wurde der Reichsregierung die Befugnis eingeräumt, zur Berichtigung einzelstaatlicher Verwaltungsakte alle mit der Ausführung von Reichsgesetzen betrauten Landesbehörden über den Kopf der Landesregierungen hinweg mit „Anweisungen" zu versehen. Ja,

[1] Wieweit die Klage berechtigt war, wieweit nicht, habe ich in meinem Buche über die Reichsaufsicht (1917), S. 685 ff. geprüft.

es wurde den „schuldigen Landesbeamten“ ein Vorgehen „auf Grund der für die Reichsbeamten geltenden Disziplinarvorschriften“, also eine Disziplinierung durch die Reichsbehörden selbst, in Aussicht gestellt (§ 8). Mit alledem war das für das Verhältnis zwischen Zentral- und Landesgewalt kritischste Problem des Bundesstaatsrechts im Sinne einer vollkommenen Unitarisierung gelöst worden. Denn überall, wo die Aufsicht des Gesamtstaats über den Einzelstaat die Linie der „Oberaufsicht“ überschreitet, d. h. wo sie nicht nur die Regierung, sondern auch die Mittel- und Unterorgane des Gliedstaats unmittelbar der Einwirkung des Kontrollierenden unterwirft, wird die Grenze zwischen Aufsicht und Eigenverwaltung verwischt. Jede „unmittelbare“ Aufsicht wird, praktisch angesehen, zur eigenen und unmittelbaren Verwaltung. Nun war ja schon dem bisherigen Reichsrechte solche unmittelbare Reichsaufsicht keineswegs fremd. Sie war im Militärwesen, im Eisenbahnwesen, zum Teil im Zollwesen von der Verfassung anerkannt; viele Einzelgesetze hatten sie auch auf anderen Gebieten eingeführt. Aber doch immer nur für besondere Fälle, niemals generell. Der Preußsche Entwurf wollte zur Regel machen, was bis jetzt die Ausnahme gewesen war. Die „Selbstverwaltung“, die er den Einzelstaaten auf den reichsgesetzlich geregelten Gebieten beließ, war eitel Schein. Die Gliedstaaten behielten hier in Wahrheit überhaupt keine Verwaltung mehr, das Reich nahm sie in eigene Hand.

Die Haltung, die der Entwurf dem Problem der Reichsaufsicht gegenüber einnahm, stand in augenfälligem Widerspruche zu den Grundsätzen, zu denen sich Preuß in seinen bekannten kommunalpolitischen Schriften immer bekannt hatte. Auch mit den organisatorischen Grundgedanken, nach denen er nach Angabe der Denkschrift das Reich aufgebaut wissen wollte, ließ sich seine Stellungnahme nicht in Einklang bringen. Niemand hat so energisch wie Preuß die Forderung verfochten, daß die Aufsicht des Staats über die Gemeinden in den engsten Grenzen gehalten werden müsse. Der Entwurf zur Reichsverfassung versuchte ja, dieser Forderung endgültig zum Siege zu verhelfen (§ 12 Abs. 3). Nun soll sich nach der von Preuß schon früher, mit besonderer Wärme aber auch in der Denkschrift vertretenen „organischen“ Auffassung das Reich „von unten nach oben“ aufbauen, es soll „mit seiner ganzen inneren Lebenstätigkeit auf dem organischen Unterbau seiner kommunalen und einzelstaatlichen Glieder“ ruhen. Nach dieser Anschauung sind die Einzelstaaten in der Tat nichts anderes als große Selbstverwaltungskörper des Reichs; die ganze Kompetenzregulierung ist darauf ab-

gelegt, sie auf das Niveau von Großkommunen herabzudrücken. Von diesem Standpunkte aus ist es aber schwer begreiflich, daß in bezug auf das Beaufsichtigungsrecht den großen Selbstverwaltungskörpern versagt bleiben soll, was den Gemeinden zugesprochen wird. Erklärlich wird es allein, wenn man das Problem, wie Preuß es tut (Denkschrift S. 10 f.), ganz einseitig vom Standpunkte des parlamentarischen Regierungssystems aus betrachtet. Die Verantwortlichkeit der Regierung für die sinngemäße Ausführung der Reichsgesetze, soweit diese der Landesverwaltung obliegt, bleibt, wie er meint, eine inhaltlose Form, wenn die Reichsregierung nicht in der Lage ist, die Landesverwaltung aufs stärkste zu beeinflussen. Dafür ist eine bloße Oberaufsicht ungenügend. Es bedarf der unmittelbaren Berührung der Reichszentrale mit den Mittel- und Unterorganen der Einzelstaaten. Allein das ist eine sehr anfechtbare Deduktion. Nicht die Ministerverantwortlichkeit entscheidet über das Maß des den Einzelstaaten aufzulegenden aufsichtsrechtlichen Druckes, sondern es hängt umgekehrt von dem Umfange der Aufsichtsgewalt ab, ob, wann und wofür die Minister verantwortlich gemacht werden können. Im Grunde soll die im Entwurfe vorgeschlagene Lösung der Aufsichtsfrage nur dazu dienen, den parlamentarischen Machthunger zu befriedigen. Dem Reichsparlamente soll die Möglichkeit gegeben werden, durch das Medium der Ministerverantwortlichkeit die einzelstaatliche Verwaltung unter scharfe eigene Kontrolle zu stellen. Die Gefahr, die darin für das Eigenleben der Einzelstaaten liegt, könnte allein dadurch gemildert werden, daß die Betätigung der Reichsaufsicht noch mehr, als es im bisherigen Rechte schon geschehen ist, in die Form einer Verwaltungsgerichtsbarkeit gekleidet wird[1]. Daß das in der Absicht des Preußschen Entwurfs gelegen war, konnte vielleicht, aber keinesfalls mit Sicherheit, aus einer Andeutung (§ 9) entnommen werden.

Wenn eine bundesstaatliche Verfassung die Selbständigkeit der Einzelstaaten durch eine zentralisierende Regelung der Zuständigkeiten stark beschneidet, so kann sie das ausgleichen, indem sie den Gliedstaaten in dem Rechte, an der Bildung des gesamtstaatlichen Willens in entscheidender Weise teilzunehmen, einen Ersatz verschafft. Bekanntlich ist Bismarck in dieser Weise vorgegangen. Als Gegengabe für die den Landesregierungen zugemutete Aufopferung

---

[1] Vgl. darüber meine Reichsaufsicht S. 310 f., 326 f., 698 ff.

wichtigster Souveränitätsrechte bot er ihnen den **Bundesrat**, in dem sie durch instruierte Vertreter an der Herstellung des Reichswillens mitzuwirken in der Lage waren. Da der Bundesrat das uneingeschränkte Recht zur Sanktion der Reichsgesetze erhielt, und da er außerdem mit umfassenden Kompetenzen der Regierung und der Verwaltung (insbesondere auch auf dem Gebiete der Reichsaufsicht) ausgestattet wurde, war die Gegenleistung nicht gering zu bewerten. Dieses föderalistische Reichsorgan aber hatte der Preußsche Entwurf gestrichen, und er hatte damit eines der stärksten Gegengewichte gegen die unitarischen Elemente der Reichsverfassung beseitigt.

Als Entgelt bot er den Einzelstaaten zweierlei an.

Er gewährte den Regierungen der deutschen Freistaaten das Recht, zur Reichsregierung „Vertreter" zu entsenden. Diese sollten befugt sein — ähnlich wie die Bundesratsbevollmächtigten nach Artikel 9 der jetzigen Reichsverfassung — im Reichstage den Standpunkt ihrer Regierungen gegenüber jedem Gegenstande der Verhandlung zur Geltung zu bringen; auf Verlangen sollte ihnen während der Beratung jederzeit das Wort erteilt werden. Vor allem sollten aus diesen Vertretern bei den einzelnen Reichsministerien nach Bedarf **Reichsräte** gebildet werden, Kollegien, die offenbar als Analoga der vormaligen Bundesratsausschüsse gedacht waren. Das war an sich gewiß ein glücklicher Gedanke[1]. Nur freilich war den Reichsräten ein sehr magerer Anteil an den Geschäften der Reichsregierung zugedacht. Sie sollten lediglich mit ihrem „Gutachten" vor der Einbringung von Gesetzesvorlagen beim Reichstage und vor dem Erlasse der zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften gehört werden (§§ 14—16).

Als zweiter Ersatz für den Verlust des Bundesrats war den Einzelstaaten der Einfluß auf die Besetzung des **Staatenhauses** zugestanden, das mit dem Volkshause zusammen den Reichstag zu bilden bestimmt war (§ 30 ff.). Während das Volkshaus aus den vom „einheitlichen deutschen Volke" unmittelbar in allgemeiner Abstimmung zu wählenden Abgeordneten besteht, soll sich das Staatenhaus aus „Abgeordneten der deutschen Freistaaten" zusammensetzen; die Landtage wählen die Abgeordneten aus der Mitte der Staatsangehörigen nach Maßgabe des Landesrechts. Da bei der Bildung des Staatenhauses

[1] Der Entwurf des Vereins Recht und Wirtschaft ist unabhängig von Preuß zu demselben Vorschlage gekommen (Art. 106), nur daß er seinen „Reichsausschüssen" weiter greifende Befugnisse zugestanden sehen will.

grundsätzlich auf eine Million Landeseinwohner ein Abgeordneter entfallen sollte, so würde das Haus ein Kollegium von annähernd 70 Mitgliedern geworden sein. Indessen war, um Preußen nicht allzu stark hervortreten zu lassen, die Bestimmung hinzugefügt, daß kein Einzelstaat durch mehr als ein Drittel aller Abgeordneten vertreten sein dürfe. Dieses Staatenhaus wurde also in der Tat durch die Einzelstaaten als solche, nämlich durch ihre Hauptorgane, die Landtage, besetzt. Aber es war natürlich etwas ganz anderes als der einstige Bundesrat. Es war, wie der Senat in den Vereinigten Staaten und der Ständerat in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, als das Oberhaus eines Parlaments gedacht. Die Abgeordneten sollten, ungeachtet ihres partikularen Ursprungs, Vertreter des ganzen deutschen Volks, sie sollten, anders als die Bundesratsbevollmächtigten, an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden sein, sie sollten ihre Stimmen nach ihrer eigenen freien Überzeugung abgeben. Es versteht sich von selbst, daß in einem solchen Staatenhause zwar die Interessen der Einzelstaaten zu Worte kommen können, daß aber die Einzelstaaten selber als staatliche Individualitäten in ihm nicht vertreten sind. Vor allem wenn, wie der Entwurf festsetzte, für das Staatenhaus ebenso wie für das Volkshaus die Legislaturperiode drei Jahre dauern soll (§ 37). Auch wenn sich also während der Dauer einer Legislaturperiode die Zusammensetzung eines Landtags, der die Wahlen zum Staatenhause vollzogen hat, durchaus veränderte, so würde dies auf den Bestand seiner „Abgeordneten" zum Staatenhause nicht den geringsten Einfluß haben. Endlich sah der Entwurf eine Auflösung des Staatenhauses durch den Reichspräsidenten vor, und zwar sollte die Möglichkeit bestehen, das Staatenhaus ohne gleichzeitige Auflösung des Volkshauses aufzulösen (§§ 40, 44). Vermöge des parlamentarischen Systems würde also das Volkshaus in der Lage gewesen sein, die Auflösung eines ihm unbequemen Staatenhauses zu erzwingen!

IV

Man braucht dem Preußischen Entwurfe die unitarische Richtung, die er mit unerbittlicher Konsequenz einhielt, nicht unbedingt zum Vorwurfe zu machen. Die Entwicklung, die unser bundesstaatliches Leben schon vor dem Kriege genommen hatte, zeigte dem aufmerksamen Beobachter schon längst eine starke Neigung nach der Seite

des Einheitsstaates[1]. Und es ist durchaus unbegründet, wenn man diese Entwicklung an sich selbst für eine unglückliche erklärt. Mag man im Übrigen darüber denken, wie man will, so viel ist doch gewiß, daß die gewaltigen Aufgaben, die das Reich in Zukunft auf wirtschafts- und finanzpolitischem Gebiete zu erfüllen haben wird, mit innerer Notwendigkeit zu einer starken Zentralisation drängen werden. Aber es wäre richtiger gewesen, die Verfassung so elastisch zu gestalten, daß sie der Entwicklung freie Bahn ließ, statt diese Entwicklung mit rauher Faust von vornherein in bestimmte Richtung zu drängen.

Vor allem war der Fehler, den der Verfasser des Entwurfs beging, ein taktischer. Er schätzte die partikularen Widerstände, auf die er nach den Erfahrungen der letzten Monate rechnen mußte, allzu niedrig ein. Er übersah, daß in den deutschen Einzelstaaten noch immer ein zäher Wille zu staatlichem Eigenleben vorhanden ist. Er befand sich in einem schweren Irrtum, wenn er glaubte, daß das Staatsbewußtsein der Territorien durch die Beseitigung ihrer Dynastien geschwächt worden sei. Unsere Staaten sind freilich vor Zeiten durch die Arbeit ihrer Fürsten geschaffen worden. Aber der innere Zusammenhalt, den ihnen eine jahrhundertelange Verwaltung, nicht zuletzt aber die konstitutionelle Verfassung und das parlamentarische Leben gegeben, ist viel zu groß, als daß er durch den Sturz der Dynastien hätte aus den Fugen gehen können. Das Gefühl dieses Zusammenhalts lebt nicht etwa nur bei der einzelstaatlichen Bureaukratie, die die Revolution überdauert hat, sondern mindestens ebenso stark bei den Bevölkerungen. Daß der Krieg und die Revolution das Ihrige getan hatten, um in Mittel- und Süddeutschland eine entschiedene Feindschaft gegen zentralistische Bestrebungen zu erzeugen, haben wir schon gesehen. Diesen Stimmungen muß aber zurzeit einfach Rechnung getragen werden. Weder die Reichsregierung noch die Nationalversammlung darf mit einer nachlässigen Gebärde an ihnen vorübergehen. Man mag die Lage, in die wir geraten sind, beklagen. Aber es würde ein Schlag ins Wasser sein, wenn die Nationalversammlung eine unitarische Verfassung nach dem Rezepte des Preußschen Entwurfs verabschieden wollte.

Die Nationalversammlung von Weimar kann gewiß mit besserem Rechte als einst das Frankfurter Parlament erklären, daß ihr Beruf

[1] Vgl. meine Schrift „Unitarismus und Föderalismus im Deutschen Reiche" (1907), dazu den Aufsatz: Bismarck und die Reichsverfassung, in der Zeitschrift „Das Neue Deutschland" 3, S. 185 ff.

und ihre Vollmacht, eine deutsche Verfassung zu schaffen, auf der Souveränität des ganzen deutschen Volks beruhe. Aber ihre Souveränität ist doch im Grunde nur eine solche der Form, nicht der Sache. Bei der Beratung vom 25. Januar hat ein mittelstaatlicher Delegierter geäußert: „Was würde geschehen, wenn die Nationalversammlung sich für souverän erklären würde? Damit wäre die Sache nicht zu Ende gebracht, da die Nationalversammlung eine Exekutive nicht besitzt. Ohne Zustimmung der Einzelstaaten kann die Reichsverfassung nicht zustande kommen.“ Damit wird die heutige Situation blitzartig scharf beleuchtet. Mag die Verfassung, die in Weimar zustande kommt, ein Gesicht tragen, wie sie will, noch immer sind die Einzelstaaten mächtig genug, um ihr den Lebensfaden abzuschneiden, wenn sie mit ihr innerlich nicht zufrieden sind. Die Nationalversammlung in Weimar befindet sich in einer ganz ähnlichen Lage wie zur Zeit der ersten deutschen Revolution das Parlament von Frankfurt. Sie ist wie dieses zur Ohnmacht verurteilt, wenn sie sich nicht mit den Einzelstaaten zu verständigen weiß. Damals waren es die Kronen, an deren Widerstand das Verfassungswerk gescheitert ist. Heute sind es die revolutionären Regierungen der Gliedstaaten, die gewillt und gerüstet sind, jedem Unternehmen entgegenzutreten, das die Reichsverfassung über ihre Köpfe hinweg zustande bringen will. Nur daß im Jahre 1849 die preußische Krone, wenn sie die nötige Energie besessen hätte, in der Lage gewesen wäre, Deutschland in die Bahn bundesstaatlicher Einigung zu reißen. Jetzt hat man das preußische Königtum, den preußischen Staat, die preußische Armee zerbrochen und damit die stärksten Kräfte zerstört, die Auseinanderstrebendes zum Zusammenhalten, das Reich selbst in neuen Bahnen hätten zwingen können.

Die Verhältnisse haben nun auch schon die vorläufige Reichsregierung genötigt, der föderalistischen Strömung der Gegenwart bedeutende Zugeständnisse zu machen. Der neue Entwurf der Reichsverfassung, den sie mit dem Staatenausschusse vereinbart hat, trägt ein ganz anderes Gesicht als der Preußsche Entwurf. In den unitarischen Wein ist viel föderalistisches Wasser gegossen worden. So viel, daß man sogar ernstlich fragen muß, ob dabei nicht des Guten zu viel geschehen sei. Bei unbefangener Prüfung scheint es, daß der zweite Entwurf die „Bedürfnisgrenze“ in föderalistischer Richtung ebenso stark überschreitet, wie es sein Vorläufer in der unitarischen Richtung getan hatte. Sowohl die neue Art der Kompetenzregulierung

wie die jetzt vorgeschlagene Organisation der Reichsgewalt gibt zu lebhaften Bedenken Anlaß.

Als ein arger Schönheitsfehler im Bilde der Verfassung erscheinen zunächst die Reservatrechte der süddeutschen Staaten; ein großer Teil von ihnen soll aus der alten in die neue Verfassung herübergenommen werden. So zunächst im Militärwesen. Allerdings erklärt der Entwurf, es solle auf diesem Gebiete sowohl die Gesetzgebung ausschließlich dem Reiche zustehen, als auch die Verwaltung durch den Reichswehrminister geführt werden (Art. 5). Beschränkte er sich auf diese Vorschrift, so würde er alles Lob verdienen. Die Erfahrungen der Friedens-, namentlich aber der Kriegszeit lassen es dringend geboten erscheinen, daß beim Landheere mit dem hergebrachten Kontingentssystem aufgeräumt wird. Und wie sehr die Verhältnisse der Gegenwart dazu drängen, dem Reiche ein zentralisiertes eigenes Heer zur Verfügung zu stellen, wurde schon vorhin angedeutet. Aber der Entwurf durchbricht den Grundsatz schon dadurch, daß er dem künftigen Wehrgesetze die Aufgabe stellt, den obersten Kommandostellen in den einzelnen „Landesteilen" selbständige Verwaltungsbefugnisse einzuräumen, die sich auf die Pflege „der besonderen Stammestüchtigkeit (!) und landsmannschaftlichen Eigenart" richten sollen — eine Bestimmung, die einer für die Einheitlichkeit des Heeres außerordentlich gefährlichen Dezentralisation Tür und Tor öffnet. Darüber hinaus sollen aber die Staaten, in denen nach den bisherigen Verfassungsgrundlagen selbständige Militärverwaltungen bestanden haben — also Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg —, in ihren sich „hieraus ergebenden" Sonderrechten ohne ihre Zustimmung nicht beschränkt werden dürfen[1]. Soweit Bayern nach dem Novembervertrage von 1870 noch weitergehende Sonderrechte genießt, sollen sie ihm gleichfalls nur mit seiner Zustimmung verkürzt werden (Art. 5)[2].

---

[1] Der Satz ist überaus unklar. Aus dem Besitze selbständiger Militärverwaltung folgt an sich kein „Sonderrecht". Die Sonderrechte ergeben sich aus der Verfassung und den von ihr in Bezug genommenen Verträgen, und der Besitz eigener Militärverwaltung war nach der Verfassung gerade kein Vorrecht einzelner, sondern stand grundsätzlich allen Bundesstaaten zu. Ob Sachsen auf Grund der in ihrer Gültigkeit stark angefochtenen Militärkonvention „Sonderrechte" besaß, war zweifelhaft. Preußen hatte überhaupt keine militärischen „Sonderrechte". Seine Stellung war durch die Bestimmungen der Verfassung über Verfassungsänderungen tatsächlich geschützt.

[2] Nur wird Bayern die Verpflichtung auferlegt, in Zukunft die Verwendung der Mittel, die für sein Kontingent bekanntlich im Reichsetat in einer Summe ausgeworfen werden, dem Reiche gegenüber nachzuweisen.

Ferner wird das Postreservatrecht Bayerns und Württembergs aufrechterhalten. Allerdings „kann" das Reich das Post- und Telegraphenwesen dieser Staaten gegen Entschädigung in eigene Verwaltung übernehmen, aber nur im Wege des „Vertrags". Bis das geschehen ist, bleiben die bisherigen Vorrechte in Kraft. Nur wird der Post- und Telegraphenverkehr mit den an Bayern und Württemberg angrenzenden nichtdeutschen Staaten fortan ausschließlich vom Reiche geregelt, und die Postwertzeichen sollen für das ganze Reich gemeinsam sein (Art. 87, 88). Auch in bezug auf die Bierbesteuerung bleibt es bei der Reservatstellung der drei süddeutschen Staaten, und das ihnen im Reichsgesetze über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918 zuerkannte Sonderrecht wird ungeschmälert erhalten. Sogar das bayrische Reservatrecht in Sachen des Immobiliarversicherungswesens ist nicht vergessen worden (Art. 116—118). In dem Eisenbahnwesen ist der Entwurf mit der Austeilung von Reservatrechten so freigebig, das er noch beträchtlich über das hinausgeht, was die bisherige Reichsverfassung zugestand. Bis jetzt genoß auf diesem Gebiete nur Bayern eine Ausnahmestellung, und zwar im wesentlichen nur gegenüber der Verordnungs- und Aufsichtsgewalt des Reiches. Jetzt erklärt der Entwurf: es sei zwar die „Aufgabe" des Reichs, alle dem allgemeinen Verkehre dienenden Eisenbahnen gegen Entschädigung in eigene Verwaltung zu übernehmen; aber die Übernahme solle nur im Wege des V e r t r a g s erfolgen dürfen. Das Entsprechende wird für die dem allgemeinen Verkehre dienenden Binnenwasserstraßen und die nach den großen Häfen der Ost- und Nordsee führenden Seewasserstraßen angeordnet (Art. 102, 103). Diese Vorschriften sind insofern besser als die des Preußischen Entwurfs, als dem Reiche nicht mit einem Schlage die uneingeschränkte eigene Verwaltung im ganzen Umkreise des Verkehrswesens überwiesen wird. Aber sie sind höchst bedenklich, insofern sie allen Einzelstaaten, die sich im Besitze von Staatsbahnen und Wasserstraßen befinden, ein Reservatrecht schenken, das ihnen bisher nicht zustand. Nun mag es gewiß nicht leicht sein, die süddeutschen Staaten zur Aufgabe ihrer Vorzugsstellung zu bewegen. Aber welcher Rückschritt liegt darin, daß man den Umfang der Reservatrechte noch erweitert! Es ist zu wünschen, daß die Nationalversammlung noch einmal den Versuch unternimmt, hier zu bremsen, oder daß sie wenigstens die ärgsten jener föderalistischen Anachronismen aus dem deutschen Verfassungsrechte entfernt.

Größeren Beifall als die Schonung partikularer Sonderrechte

verdient die Haltung, die der neue Entwurf in bezug auf die der *ausschließlichen Gesetzgebung* und der *eigenen Verwaltung* des Reiches anheimfallenden Angelegenheiten einnimmt. Von den Eisenbahnen und Wasserstraßen war eben schon die Rede. Mit Recht hat ferner der Entwurf die Regelung des Handelsverkehrs, des Bank- und Börsenwesens, des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen der fakultativen Gesetzgebungskompetenz des Reiches zugewiesen, und er hat vor allem auf diesen Gebieten die Verwaltung, die Preuß dem Reiche zugedacht, den Gliedstaaten überlassen (Art. 9, 103). Die Erhebung der Zölle und Verbrauchssteuern wird — mit Recht — grundsätzlich dem Reiche übertragen (Art. 7 Abs. 3); daß für Sachsen, die vier süddeutschen Staaten, Bremen und Hamburg eine Ausnahme gemacht wird (Art. 115), ist wieder weniger zu billigen. Die Erhebung und Verwaltung der übrigen Reichsabgaben wird von vornherein den Einzelstaaten belassen. Doch kann die Reichsgesetzgebung bezüglich indirekter Reichsabgaben, die nicht Verbrauchssteuern sind, den Übergang der Erhebung und Verwaltung auf das Reich vornehmen; dasselbe kann bezüglich der anderen Reichs-, aber auch der Landesabgaben auf Antrag eines Gliedstaates geschehen (Art. 7, Abs. 3—5). Im Bereiche der auswärtigen Angelegenheiten gesteht der Entwurf den Einzelstaaten das Recht zu, mit auswärtigen Staaten Verträge zu schließen, soweit sich diese auf Gegenstände beziehen, die ihrer Gesetzgebung unterstehen; nur bedürfen solche Verträge der Zustimmung des Reichs (Art. 4). Das ist zu billigen. Dringend erforderlich möchte es aber sein, dem Reiche die ihm heute leider fehlende Befugnis einzuräumen, Fremden den Aufenthalt im Reichsgebiete oder in einzelnen Teilen des Reichsgebiets zu untersagen. Es ist ein unwürdiger Zustand, wenn die Reichsregierung die Ausweisung reichsschädlicher Ausländer von den Einzelstaaten als eine Gefälligkeit erbitten muß. Daß der Staatenausschuß das Kolonialwesen wieder ausdrücklich erwähnt hat (Art. 6), entspricht einem Gebote der nationalen Würde.

Besser als der erste Entwurf hat der jetzige den Kreis der Angelegenheiten umgrenzt, die der — *konkurrierenden* — *Gesetzgebung* des Reichs, der *Verwaltung* der Einzelstaaten unterliegen sollen (Art. 9). Hier ist manche Lücke geschlossen worden, die der Preußsche Entwurf offen gelassen hatte. Die zwischenstaatliche Rechts- und Verwaltungshilfe, das Wohnungswesen sind eingefügt, der Bergbau wird ausdrücklich erwähnt, die Zuständigkeit des Reichs zur Regelung des Enteignungswesens in vollem Umfange anerkannt.

Die Kompetenz des Reichs in Sachen der Landessteuern ist erweitert. Nicht nur in bezug auf Zulässigkeit und Erhebungsart solcher Landesabgaben, die sich im Rahmen des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867 bewegen, und zur Verhütung von Doppelbesteuerungen, sondern auch insofern, als dem Reiche das Recht der Gesetzgebung über alle Abgaben und Einnahmen verliehen wird, die ganz oder teilweise für seine Zwecke in Anspruch genommen werden (Art. 7, Abs. 2). Die von Preuß unvollständig geregelte Kompetenz zur Gesetzgebung im Eisenbahnwesen ist in einer der bisherigen Verfassung entsprechenden Weise normiert worden (Art. 89). Eingefügt ist eine Bestimmung, die „den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und die öffentliche Wohlfahrtspflege, soweit ein Bedürfnis für den Erlaß gleichmäßiger Vorschriften vorhanden ist", der Reichsgesetzgebung zuweist (Art. 9, Z. 11), — eine sehr elastische Klausel, die vermutlich in der Zukunft eine recht große Rolle spielen wird. Dasselbe gilt für die Vorschrift, daß dem Reiche die „Regelung der Herstellung und Verteilung der wirtschaftlichen Güter für die deutsche Gemeinwirtschaft" zustehen solle (Art. 9, Z. 15). Auffällig ist, daß, wie bei Preuß, das gesamte Armenwesen unter die Reichszuständigkeit gestellt worden ist (Art. 9, Z. 1), obwohl doch diese Materie mit dem Kommunalwesen in engstem Zusammenhange steht. Dagegen hat man die Kompetenz des Reichs zur Bodengesetzgebung durch eine schärfere Formulierung eingeengt (Art. 9, Z. 14). Auf der anderen Seite ist der Schutz und die Pflege der schulentlassenen Jugend der Reichsgesetzgebung zugewiesen worden (Art. 4, Z. 16). Es wäre richtiger gewesen, diese Angelegenheit den Einzelstaaten zu überlassen. Um so mehr, als man im übrigen verständigerweise das Schulwesen — von den grundrechtlichen Bestimmungen abgesehen — der Landesgesetzgebung ebenso vorbehalten hat wie die Beziehungen zwischen Staat und Kirche.

Es ergibt sich aus alledem, daß das Vorbehaltsgebiet der Einzelstaaten in dem neuen Entwurfe nicht wesentlich weiter abgesteckt worden ist als im Entwurfe des Staatssekretärs Preuß. Aber doch mit einer sehr wichtigen Ausnahme: die von Preuß vorgeschlagenen tiefen Eingriffe in das Kommunalrecht hat man kategorisch zurückgewiesen, und ebenso hat man von den Normativbestimmungen über den Inhalt der Landesverfassungen das meiste mit einem energischen Federstriche beseitigt. Nur die Vorschrift, daß die Landesverfassung republikanisch, die Volksvertretung nach einem dem Reichstagswahlrechte entsprechenden Verfahren zusammengesetzt und das Regierungs-

system parlamentarisch sein müsse, ist stehen geblieben (Art. 16). Beachtlich ist auch, daß der neue Indigenatsartikel (Art. 29) verständigerweise den Einzelstaaten die Entscheidung überläßt, ob sie Angehörige anderer deutscher Staaten an der Ausübung politischer Rechte teilnehmen lassen wollen oder nicht.

Weniger befriedigend als die Regelung der Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz des Reichs ist dem neuen Entwurfe die Gestaltung der Reichsaufsicht gelungen (Art. 14). Allerdings bedeutet es eine Verbesserung, daß die extremen Preußschen Vorschläge — die generelle Ersetzung der Oberaufsicht durch eine unmittelbare Aufsicht — nicht angenommen worden sind. Aber in der Verwerfung der unmittelbaren Aufsicht scheint doch der neue Entwurf über das erforderliche Maß hinausgegangen zu sein. Er ermächtigt die Reichsregierung grundsätzlich nur, an die Landeszentralbehörden Beauftragte zur Überwachung der Ausführung der Reichsgesetze zu entsenden, und er verpflichtet lediglich die Landesregierungen, auf Ersuchen der Reichsregierung Mängel, die bei der Ausführung der Reichsgesetze hervorgetreten sind, zu beseitigen. Eine Ausnahme gilt allein im Bereiche des Eisenbahnwesens (Art. 96). Nun ist aber schon das bisherige Reichsrecht an vielen Stellen über die Linie der bloßen Oberaufsicht hinausgegangen. Sollen etwa die zahlreichen reichsgesetzlichen Bestimmungen im Zoll- und Steuerwesen, in den Seuchengesetzen, im Auswanderungs-, Münz-, Eichwesen und anderem, die der Aufsichtsgewalt des Reichs eine unmittelbare Berührung mit Mittel- und Unterbehörden der Einzelstaaten gestatten, durch die neue Verfassung aufgehoben sein? Das wäre ein unleugbarer Rückschritt. Der Entwurf gibt bloß in dem Abschnitte über das Finanz- und Handelswesen eine Handhabe, die „Befugnisse der Reichsaufsichtsbehörden" durch Reichsgesetz über die vom Art. 14 gesteckte enge Grenze auszudehnen (Art. 81). Es wäre erwünscht, dies in deutlicherer Form durch eine für alle Gebiete der Reichskompetenz geltende Klausel zu tun[1]. Und noch in einer anderen Beziehung geht der Entwurf — wie übrigens auch schon der Preußsche — in der bedenklichsten Weise hinter das heute geltende Recht zurück. Er beschränkt die Reichsaufsicht auf diejenigen Angelegenheiten, „die durch

[1] Vgl. den Entwurf des Vereins Recht und Wirtschaft Art. 9, Abs. 2: „Auf den Gebieten, auf denen das Reich das Recht zur Gesetzgebung besitzt, können ihm durch Reichsgesetz Befugnisse eigener Verwaltung und Gerichtsbarkeit sowie das Recht übertragen werden, Landesverwaltungsbehörden unmittelbar mit Anweisungen zu versehen."

die Reichsgesetzgebung geregelt sind". Er versagt also dem Reiche die sogenannte „selbständige Aufsicht", d. h. die Befugnis, zum Schutze von Reichs- und anderen allgemeinen Interessen die Einzelstaaten auch dann schon zu beaufsichtigen, wenn das Reich von seiner Zuständigkeit zum Erlasse eines Reichsgesetzes noch keinen Gebrauch gemacht hat. Der Besitz dieses selbständigen Aufsichtsrechts ist nach Wortlaut und Entstehungsgeschichte der heutigen Reichsverfassung (Art. 4) dem Reiche schlechterdings nicht abzustreiten. Die Praxis hat sich seiner ständig bedient, zum Beispiel im Auswanderungs-, Gesundheits-, Wasserstraßenwesen oder in bezug auf die Kontrolle der Seeschiffahrtszeichen. Wenn sich die Reichsregierung gelegentlich auf einen anderen Standpunkt stellte, wie etwa hinsichtlich der Aufsicht über die einzelstaatliche Fremdenpolizei, hat sich der Reichstag immer energisch für die Anerkennung der selbständigen Reichsaufsicht eingesetzt [1]. Diese ist in der Tat für das Reich ganz unentbehrlich, aus internationalen, militärischen, wirtschaftlichen und anderen Gründen, und der Entwurf muß hier entschieden ergänzt werden [2].

Auf der anderen Seite ist der Entwurf berechtigten Wünschen entgegengekommen, indem er die föderative Organisation der Reichsaufsicht, die der bisherigen Verfassung eigentümlich war, so gut wie ganz in unitarischer Weise ausgestaltet hat. Anders als der frühere Bundesrat soll der künftige Reichsrat das Recht der „Mängelabhilfe" nicht besitzen. Nur im Eisenbahnwesen ist eine Ausnahme gemacht worden (Art. 96), über deren Berechtigung man wird streiten können [3]. Im übrigen liegt die Ausübung der Reichsaufsicht ausschließlich in der Hand der Reichsregierung, und der Austrag von Streitigkeiten zwischen Reich und Einzelstaaten auf diesem Gebiete soll nunmehr auf gerichtlichem Wege, in erster Linie durch den in Aussicht genommenen Staatsgerichtshof, erfolgen (Art. 11, 14 Abs. 3, 17). Es wird sich

---

[1] Vgl. meine Reichsaufsicht S. 411 ff.

[2] Vgl. den Entwurf des Vereins Recht und Wirtschaft Art. 12, Abs. 2: „Solange das Reich auf den seiner Gesetzgebung zugänglichen Gebieten gesetzliche Anordnungen nicht getroffen hat, wacht es darüber, daß die Bundesstaaten die dem Schutze des Reichs anvertrauten Interessen wahren."

[3] Die Aufsicht über die Eisenbahnen soll durch den Ausschuß des Reichsrates für das Eisenbahnwesen geführt werden. Das Reichseisenbahnamt hat lediglich die Geschäfte des Ausschusses vorzubereiten. Allerdings kann der Ausschuß dem Reichseisenbahnamte seine Kompetenz teilweise delegieren. Diese Regelung geht wiederum, wie ich glaube, noch hinter das jetzige Recht zurück; denn dieses hat den Bundesrat bereits wesentlich zugunsten des Reichseisenbahnamtes depossediert. Vgl. meine Reichsaufsicht S. 576 ff.

von selbst verstehen, daß auch die dem Reichspräsidenten übertragene Reichsexekution (Art. 67) nur auf Grund eines Erkenntnisses des Staatsgerichtshofs erfolgen kann. Daß die Mängelabhilfe im Verfahren der Reichsaufsicht in letzter Instanz der Entscheidung eines unparteiischen Richters anvertraut wird, ist zu begrüßen. Aber freilich nur für solche „Aufsichtskonflikte", bei denen sich die Reichskontrolle auf die formelle Legalität des einzelstaatlichen Verfahrens bezieht. Es gibt sehr viele Fälle, in denen die Reichsaufsicht nicht in reiner „Rechtskontrolle" besteht, in denen sie vielmehr mit Erwägungen des Nützlichen und Notwendigen zu arbeiten hat. Und zur Entscheidung von Aufsichtskonflikten, bei denen politische, finanzielle, technische Gesichtspunkte in Frage kommen, ist ein Staatsgerichtshof nicht das geeignete Organ[1]. Will man unter allen Umständen auch in solchen Fällen die Kompetenz des Staatsgerichtshofs festlegen, so solle zum mindesten in dem künftigen Ausführungsgesetze dafür gesorgt werden, daß das Gericht in Fragen des politischen Ermessens an die Entscheidung der Reichsregierung gebunden ist.

Überblickt man die Reihe der vom neuen Entwurfe getroffenen Kompetenzbestimmungen, so zeigt sich, genau wie beim Preußschen Entwurfe, ein starker Mangel an Elastizität. Nur daß Preuß die Reichskompetenzen zu einseitig nach der unitarischen Seite festgelegt hatte, während der jetzige Entwurf das föderalistische Prinzip allzu schroff betont. Das hat seine großen Bedenken, weil in Zukunft die Verfassungsänderungen im Vergleiche mit dem bisherigen Rechtszustande sehr erschwert sein sollen. Sie können vom Reichstage nur beschlossen werden, wenn wenigstens zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Reichstags anwesend sind und mindestens zwei Drittel der Anwesenden zustimmen (Art. 54); auch im Reichsrate ist die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit erforderlich (Art. 23 Abs. 4). Nun sagt der Entwurf zum Beispiel in Art. 9 Abs. 2, daß die Ausführung der Reichsgesetze „grundsätzlich" durch die Landesbehörden zu erfolgen habe. Das ist sehr vernünftig; bisher galt derselbe „Grundsatz". Aber die Reichsgesetzgebung hat ihn bereits an zahlreichen Stellen durchbrochen, indem sie dem Reiche mannigfache Rechte eigener Gerichtsbarkeit und eigener Verwaltung einräumte — man denke nur an das Versicherungswesen, an das Patentwesen, an die Reichsgerichtsbarkeit. Eine solche Ausdehnung der Reichszuständigkeit ließ sich in den meisten Fällen ohne jede Schwierig-

[1] Vgl. meine Reichsaufsicht S. 702, 704 ff.

keit bewirken. Es genügte, daß sich im Bundesrate weniger als vierzehn Stimmen gegen die Neuerung aussprachen; im Reichstage bedurfte es für Verfassungsänderungen überhaupt keiner höheren Majorität als bei einfachen Gesetzen. Erhob sich also gegen eine Erweiterung der Verwaltungskompetenzen des Reichs im Reichstage Widerspruch, so war er leicht zum Schweigen zu bringen, wenn man sich darauf berufen konnte, daß sich der Bundesrat mit der für Verfassungsänderungen nötigen Mehrheit der Stimmen einverstanden erklärt habe. In Zukunft wird jedesmal der dornenvolle Weg der formellen Verfassungsänderung eingeschlagen werden müssen, wenn von dem „Grundsatze" des Art. 9 selbst bei verhältnismäßig geringfügigem Anlasse abgewichen werden soll. Ja, es erhebt sich der Zweifel, ob nicht durch diesen „Grundsatz" alle bestehenden Einrichtungen, die ihm zuwiderlaufen, wie Patentamt, Reichsversicherungsamt oder gar das Reichsgericht, aus den Angeln gehoben sind! Es möchte sich empfehlen, dem allen dadurch vorzubeugen, daß in der Verfassung eine Ermächtigung für die einfache Reichsgesetzgebung ausgesprochen und eine salvatorische Klausel in die Schlußbestimmungen eingefügt wird [1].

Es handelt sich aber nicht allein darum, dem Reiche eine Erweiterung seiner Zuständigkeit zu erleichtern. Es muß ihm auch durch möglichst weitgreifende Bestimmungen die Möglichkeit geboten werden, von den ihm verfassungsmäßig zustehenden Kompetenzen einen allseitigen und wirksamen Gebrauch zu machen. Das gilt in erster Linie für das Recht zur Gesetzgebung selbst. Das Reich könnte häufig eine seiner Regelung unterstellte Angelegenheit nicht sachgemäß, nicht erschöpfend, nicht einheitlich regeln, es könnte oft die Wirksamkeit seiner Anordnungen nicht genügend gegen Beeinträchtigung schützen, wenn es nicht dabei auch in das an sich den Einzelstaaten vorbehaltene Gebiet hinübergriffe. Es kann, um nur ein Beispiel zu geben, die Vorschriften über die Entschädigung der Reichstagsabgeordneten nicht vor Durchkreuzung bewahren, wenn es nicht auch Bestimmungen über die Landtagsdiäten der Doppelmandatare erläßt — wozu es an und für sich natürlich nicht befugt sein würde. Man wird sagen, das sei selbstverständlich, es habe auch bisher schon gegolten und sei stets so gehandhabt worden. Das ist

[1] Vgl. oben S. 86, Anm. 1. — Man könnte ja vielleicht das Wort „grundsätzlich" im Art. 9, Abs. 2 so verstehen wollen, daß Ausnahmen im Wege der einfachen Gesetzgebung beschlossen werden können. Wenn das gemeint sein sollte, müßte es aber viel deutlicher ausgedrückt werden.

richtig [1]. Aber so selbstverständlich war es doch nicht, daß es nicht zuzeiten innerhalb des Reichstags bestritten worden wäre; bei der Beratung des Diätengesetzes hat bekanntlich ein recht harter Kampf darüber stattgefunden. Bisher konnte man in solchen Fällen die Opponenten leicht zur Ruhe bringen, indem man ihnen erklärte, daß sich im Bundesrate keine oder doch nur weniger als vierzehn Stimmen gegen den Vorschlag ausgesprochen hätten, daß also die Form gewahrt sei, selbst *wenn* es sich um eine Erweiterung der Reichskompetenz handeln sollte. Das wird nun, wie wir sahen, in Zukunft anders sein. Es muß deshalb in der Verfassung ausdrücklich bestimmt werden, daß sich die Gesetzgebung des Reichs, soweit es zur wirksamen Regelung einer ihr durch die Verfassung zugewiesenen Angelegenheit erforderlich ist, auf andere Gebiete erstrecken dürfe [2]. Auch im übrigen wäre es gut, wenn man Zuständigkeitsregeln, die man sonst nur durch Schlußfolgerung aus den geschriebenen Verfassungsklauseln ableiten könnte, mit Worten in die Verfassungsurkunde einfügte. Man muß zum Beispiel jeden Zweifel darüber ausschließen, daß das Reich über die Ausübung der ihm zugewiesenen Regierungs- und Verwaltungskompetenzen, etwa über Reichsaufsicht, Reichsexekution oder Beamtenanstellung, Gesetze erlassen kann, und so empfiehlt sich die Einstellung eines der amerikanischen „sweeping clause" entsprechenden Artikels: „Das Reich kann alle Gesetze erlassen, die zur Durchführung seiner verfassungsmäßigen Obliegenheiten erforderlich sind [3]."

Weit deutlicher noch als bei der Regelung der Kompetenzfragen ist der neue Entwurf von den Preußschen Vorschlägen bei der Ausgestaltung der obersten *Reichsorgane* abgerückt. Er hat mit einer energischen Geste das Staatenhaus beseitigt, an seine Stelle einen außerhalb des Reichstags stehenden *Reichsrat* geschaffen und damit das vielbehandelte Problem: Bundesrat oder Staatenhaus, von neuem zur Diskussion gestellt.

---

[1] Vgl. meine Abhandlung: Die Kompetenzen des Bundesstaats und die geschriebene Verfassung, in der Festgabe für Laband (1908), 2, S. 294 ff.

[2] Vgl. Art. 6, Abs. 2 des Entwurfs des Vereins Recht und Wirtschaft.

[3] Vgl. Art. 50 des Entwurfs des Vereins Recht und Wirtschaft. Ähnlich schon die Frankfurter Reichsverfassung § 62. — Angebracht wäre auch eine ausdrückliche Ermächtigung für das Reich, Akte der *vollziehenden Gewalt* vorzunehmen, insbesondere Einrichtungen zu treffen und Anstalten zu errichten, die der Durchführung seiner verfassungsmäßigen Aufgaben zu dienen bestimmt sind. So Art. 10 des Entwurfs des Vereins Recht und Wirtschaft.

In seinem äußeren Aufbau ist der Reichsrat das Abbild des bisherigen Bundesrates. Er ist ein Kollegium, das den deutschen Einzelstaaten eine Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs ermöglichen soll (Art. 18), und er besteht deshalb aus Mitgliedern der einzelstaatlichen „Regierungen" (Art. 21). Über die Art der Stimmenverteilung sind sich die vorläufige Reichsregierung und der Staatenausschuß nicht ganz einig geworden. Der von beiden angenommene Grundsatz (Art. 19) besteht darin, daß das Stimmgewicht der Einzelstaaten von der Zahl ihrer Einwohner nach der jeweilig letzten Volkszählung abhängen soll. Die Stimmenzahlen werden also mit der Zunahme und der Abnahme der Bevölkerung automatisch steigen und fallen. Im allgemeinen soll auf eine Million Einwohner eine Stimme entfallen; ein Überschuß von mehr als einer halben wird einer vollen Million gleichgerechnet. Um auf die Kleinstaaten einen Druck zum Zusammenschlusse auszuüben, wird vorgeschrieben, daß Gliedstaaten von weniger als einer Million Einwohner nur dann eine Stimme führen dürfen, wenn durch Reichsgesetz anerkannt wird, daß überwiegende wirtschaftliche Gründe eine besondere Vertretung erfordern. (Hier weicht der Staatenausschuß ab; er will, daß das Minimum auf eine halbe Million herabgesetzt werde, und er verlangt außerdem, daß Staaten mit mehr als einer Million Einwohner jedenfalls nicht weniger Stimmen erhalten, als ihnen nach der früheren Reichsverfassung zustehen würden.) Um zu verhüten, daß Preußen, seiner überragenden Größe entsprechend, die absolute Mehrheit im Reichsrate gewinne, ist vorgesehen, daß kein Einzelstaat mehr als ein Drittel der sämtlichen Stimmen bekommen dürfe; nimmt man also zum Beispiel die Gesamtstimmenzahl mit 60 an, so würden auf Preußen nur 20 Stimmen entfallen. Umgekehrt mußte dafür gesorgt werden, daß Preußen nicht zu kurz kommt, wenn sich durch Wegfall von Stimmen das Verhältnis verschiebt. Es könnte sich ja ereignen, daß sich norddeutsche Kleinstaaten mit Preußen vereinigen; dadurch würde die Gesamtstimmenzahl und mit ihr das für Preußen festgesetzte Maximum heruntergehen, Preußen würde also Stimmen einbüßen, obwohl sich seine Bevölkerung um Millionen vermehrte. Daher wird bestimmt, daß, falls die Stimmenzahl Preußens unter achtzehn sinkt (d. h. unter die von ihm bis jetzt geführten siebzehn zuzüglich der mitverwalteten Waldeckschen Stimme), das Stimmenverhältnis im Wege der Verfassungsänderung neu geregelt werden solle. Alles das soll freilich erst nach drei Jahren vom Inkrafttreten der Verfassung an in Wirksamkeit treten. Bis dahin ist eine vor-

läufige Ordnung vorgesehen, auf deren Einzelheiten wir nicht eingehen wollen.

Ist hiernach der in Aussicht genommene Reichsrat zunächst im großen und ganzen nach dem Muster des ehemaligen Bundesrats gebildet, so hat er im übrigen in Beziehung auf Organisation und Kompetenzen eine Gestalt empfangen, die von der seines Vorläufers ganz wesentlich abweicht. Der Entwurf macht den eigenartigen Versuch, dem Reichsrate eine Mittelstellung zwischen Regierungskollegium und parlamentarischem Oberhause anzuweisen, sucht also zwischen den beiden gegensätzlichen Konstruktionen, Bundesrat und Staatenhaus, ein Kompromiß zu schließen. Der Versuch scheint mir nicht geglückt zu sein.

Der Entwurf bestimmt zunächst überraschender Weise, daß die Mitglieder des Reichsrats, also die Delegierten der einzelstaatlichen Regierungen, anders als die Bevollmächtigten zum einstigen Bundesrate, an Weisungen nicht gebunden sein, daß sie also ihre Stimmen nach eigener freier Überzeugung abgeben sollen (Art. 21). Allein das ist doch offenbar nur eine Maske, die der neuen Einrichtung gewissen populären Anschauungen zuliebe vorgebunden wird. Denn die Regierungen haben es in der Hand, die ihnen nicht willfährigen Vertreter nach Gefallen abzurufen; es kann also mit der Abstimmungsfreiheit der Delegierten von vornherein nicht weit her sein. Außerdem werden im Reichsrate zum einen Teile leitende Regierungsmänner der Einzelstaaten, also Führer der herrschenden parlamentarischen Parteien, zum anderen Teile, wie bisher, hohe Regierungsbeamte sitzen, und es versteht sich von selbst, daß jene auf die Wünsche ihrer Parteien, diese auf die Wünsche der Ressorts, denen sie entstammen, eingeschworen sind. Vor allem aber sagt der Entwurf, daß, genau wie im Bundesrate der alten Verfassung, die Stimmen des Gliedstaats nur einheitlich abgegeben werden dürfen; in den Ausschüssen führt ohnehin „jeder stimmberechtigte Gliedstaat" nur eine Stimme. Damit ist aber das Verbot des imperativen Mandats zu völliger Wirkungslosigkeit verurteilt. Man fragt sich vergebens, wie es achtzehn preußische Delegierte — denn jeder Staat darf so viele Vertreter entsenden, wie er Stimmen besitzt — fertig bringen sollen, nach eigener Überzeugung zu stimmen, wenn die Stimmen nur einheitlich abgegeben werden können! Auch ein anderes Zuständnis an populäre Forderungen wird sich als eine papierene Dekoration erweisen: die Vorschrift, daß die Vollsitzungen des Reichsrats, von Ausnahmefällen abgesehen, öffentlich sein sollen (Art. 23). Da die Hauptarbeit des Reichsrats, wie

die des bisherigen Bundesrats, in den Ausschüssen geleistet werden wird, da sich die Plenarversammlungen auf Abstimmungen und auf kurze Begründungen der Stimmenabgabe beschränken werden, so wird die Öffentlichkeit der Verhandlungen dem Publikum nicht eben viel nützen. Dieses wird von der Tätigkeit der Körperschaft und ihrer Mitglieder schließlich nicht mehr erfahren, als ihm auch ohnedies durch Zeitungsberichte und durch Regierungserklärungen in den Landtagen zu Ohren kommen würde.

Das Unternehmen, den Reichsrat auf der einen Seite zu einer Repräsentation der Landesregierungen zu machen, ihm auf der anderen Seite das Aussehen einer frei beschließenden und öffentlich verhandelnden parlamentarischen Körperschaft zu geben, mußte also von Anfang an zu einer Halbheit führen. Das Geschöpf ist nicht recht Fisch und nicht recht Fleisch geworden. Dies ungünstige Urteil wird aber noch verstärkt, wenn man die Zuständigkeiten betrachtet, die für den Reichsrat in Aussicht genommen sind.

In erster Linie ist dem Reichsrate ein gemessener Anteil an der Reichsverwaltung zugedacht. Das ist zu begrüßen. Wie bisher, so soll auch in Zukunft die Geschäftskunde und die Geschicklichkeit des Landesbeamtentums in den Dienst des Reichs gestellt und damit der Mangel ausgeglichen werden, der einer Reichsbureaukratie immer anhaften muß, daß sie nämlich außer Fühlung steht mit der Verwaltung der Einzelstaaten, namentlich mit der der mittleren und unteren Instanzen. Aber freilich, die zentrale Stellung, die der ehemalige Bundesrat in der Reichsverwaltung einnahm, wird dem Reichsrate vom Entwurfe nicht eingeräumt. Aus dem Verfahren der Reichsaufsicht ist er, vom Eisenbahnwesen abgesehen (s. oben S. 87), entfernt worden. Mit Recht; denn die Erfahrungen, die man hierin mit dem Bundesrate gemacht hat, locken nicht zur Nachahmung. Die richterlichen Befugnisse des Bundesrats sollen nicht auf den Reichsrat übergehen. Wiederum mit Recht; denn für die richterliche Tätigkeit ist ein Kollegium von Regierungsdelegierten, die in der Hauptsache nach Instruktionen stimmen und außerdem bei der Entscheidung mit verschiedenem Stimmgewichte mitwirken, so ungeeignet wie möglich. Selbständige Verwaltungsbefugnisse sind dem Reichsrate nur im Bereiche des Eisenbahnwesens zugewiesen; er soll zum Beispiel über die Errichtung von Eisenbahnbeiräten „Anordnungen“ treffen (Art. 93) und durch seinen Eisenbahnausschuß die Notstandstarife festsetzen lassen (Art. 99). Im übrigen aber ist er auf Rechte der Zustimmung, der Beratung, der Auskunftseinholung beschränkt.

Die Ausführungsverordnungen zu Reichsgesetzen, also auch die Verwaltungsvorschriften, erläßt nicht der Reichsrat, sondern mit seiner Zustimmung die Reichsregierung (Art. 27, Abs. 1). Das gleiche gilt für sämtliche Verordnungen im Gebiete des Post- und Telegraphenwesens (Art. 86) und für die Verordnungen, die den Bau, Betrieb und Verkehr der Eisenbahnen regeln (Art. 89). Über die Führung der Reichsgeschäfte ist der Reichsrat von den Reichsministerien „auf dem laufenden zu halten"; seine Ausschüsse sollen zu „Beratungen" über „wichtige" Gegenstände zugezogen werden (Art. 27, Abs. 2). Nur im Gebiete des Etatswesens ist seine Stellung gehobener. Beschließt der Reichstag Ausgaben, die im Entwurfe des Haushaltplans nicht vorgesehen sind, oder Erhöhungen dort vorgesehener Ausgaben, so können diese vom Reichsrate „endgültig" wieder abgesetzt werden. Auch ist nicht nur dem Reichstage, sondern auch dem Reichsrate vom Reichsfinanzminister über die Verwendung der Einnahmen des Reiches Rechnung zu legen (Art. 82, Abs. 4; 84).

Auch im Verfahren der Reichsgesetzgebung ist der Reichsrat beträchtlich unter die Stellung gedrückt worden, die der einstige Bundesrat eingenommen hatte. Die Gesetzesinitiative (Art. 24) ist grundsätzlich in die Hand der Reichsregierung gelegt. Allerdings bedarf diese, sagt der Entwurf, der Zustimmung des Reichsrats, ehe sie dem Reichstage eine Gesetzesvorlage macht. Aber wenn sie diese Zustimmung nicht erlangt, so darf sie ihre Vorlage gleichwohl an den Reichstag bringen, nur muß sie dabei die abweichende Auffassung des Reichsrats darlegen. Das heißt auf deutsch: sie bedarf der Zustimmung des Reichsrates nicht. Auch der Reichsrat kann eine Gesetzesvorlage beschließen, und die Regierung muß sie, auch wenn sie ihr nicht zuzustimmen vermag, beim Reichstage einbringen, kann dabei indes ihren abweichenden Standpunkt darlegen. Allein da die Regierung dem Reichsrate nicht verantwortlich ist, so ist die Vorschrift eine lex imperfecta; auch werden der Natur der Dinge nach Originalentwürfe nur ganz selten aus dem Schoße des Reichsrats entspringen.

Die Hauptsache ist, daß der Reichsrat das wichtigste Recht des Bundesrats, die Sanktion der Reichsgesetze, nicht besitzen soll. Er ist darauf beschränkt, gegen die vom Reichstage beschlossenen Gesetze unter Angabe der Gründe Einspruch zu erheben (Art. 26). Dazu steht ihm die reichlich knapp bemessene Frist von zwei Wochen zur Verfügung. Die Folge des Einspruchs ist, daß das Gesetz dem

Reichstage zur nochmaligen Beratung vorgelegt wird. Bequemt sich der Reichstag dem Standpunkte des Reichsrats an, so ist die Sache in Ordnung. Im entgegengesetzten Falle stellt die Verfassung ausdrücklich zwei Wege zur Verfügung. Entweder kann der Reichspräsident über den Gegenstand der Meinungsverschiedenheit eine Volksabstimmung herbeiführen. Oder aber er kann das Gesetz in der vom Reichstage beschlossenen Fassung verkünden; das hat aber zur Voraussetzung, daß das Gesetz im Reichstage die für Verfassungsänderungen vorgesehene Mehrheit gefunden hat[1]. Der dritte Weg, daß nämlich der Reichspräsident, weil er den Einspruch für beachtenswert hält, die Vorlage unter den Tisch fallen läßt, ist im Entwurfe nicht erwähnt, muß jedoch nach der Fassung als zulässig angesehen werden. Tatsächlich wird dieser Weg wahrscheinlich nur bei Gesetzen von geringerer Tragweite betreten werden, bei denen man sich scheut, den großen Apparat der Volksabstimmung in Bewegung zu setzen. Im übrigen aber wird der vermöge des parlamentarischen Systems vom Reichstage abhängige Reichspräsident kein Ministerium finden, das die Verantwortung dafür übernimmt, daß der in entschiedener Form vom Reichstage ausgesprochene Wille unbeachtet bleibt.

Nach alledem ist die dem Reichsrate zugedachte Rolle gewiß nicht glänzend. Von der großen autoritativen, entscheidenden Stellung, die der Bundesrat im Verfassungsleben des Reiches einnahm, ist nur ein schwacher Schatten übriggeblieben. Der Reichsrat wird wesentlich „negative" Funktionen erfüllen; er wird nur der Hemmschuh am

[1] Aus dem Entwurfe geht nicht mit voller Klarheit hervor, daß das alles auch für Verfassungsänderungen gelten soll. Von Haus aus ist dies natürlich anzunehmen. Denn Verfassungsänderungen sind „vom Reichstag beschlossene Gesetze". Aber in Art. 23, Abs. 4 heißt es, bei Verfassungsänderungen sei im Reichsrate die „Zustimmung" von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Das könnte so ausgelegt werden, daß der Reichsrat bei Verfassungsänderungen nicht bloß das Recht des Einspruchs, sondern das Recht der Zustimmung besitze. Indes scheint dies nicht die Meinung zu sein. Dann besagt also Art. 23, Abs. 4: wenn der Reichsrat über eine vom Reichstage beschlossene Verfassungsänderung berät, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln für den Beschluß erforderlich, keinen Einspruch zu erheben. Anders ausgedrückt: es genügt zu einem Einspruchsbeschlusse die Erklärung von mehr als einem Drittel der Stimmen. — Da der Reichstag in solchem Falle bei seinem ersten Beschlusse ohnehin nur mit der für Verfassungsänderungen vorgesehenen Majorität stehen bleiben kann, so ist der Reichspräsident nach Art. 26, Abs. 3 berechtigt, die Verfassungsänderung ohne Volksabstimmung zu verkünden. Man sollte jedoch meinen, daß hier eine Volksabstimmung unter allen Umständen vorgenommen werden müßte.

Reichswagen sein, um deswillen vermutlich noch geringere Popularität genießen als der vormalige Bundesrat. Auf dem Theater der großen Reichspolitik wird er nur als Nebenfigur erscheinen. Daß seine Mitglieder im Reichstage den Standpunkt ihrer Regierungen zu dem Gegenstande der Verhandlung vertreten dürfen und deshalb auf Verlangen jederzeit gehört werden müssen (Art. 25), und daß er selber die Berufung des Reichstags verlangen kann (Art. 45, Abs. 2), ändert daran nicht viel. Es kann kein Zweifel sein, daß die Einzelstaaten mit dem „Staatenhause" weit besser fahren würden als mit dem Reichsrate in der vom Entwurfe gewählten Form. Und dies, obwohl, ja gerade weil ein solches Staatenhaus die erste Kammer eines Parlamentes bilden müßte. Gewiß können in dieser die „Vertreter" der Einzelstaaten niemals mit Anweisungen versehen werden. Aber sie sind doch berufen und in der Lage, die Interessen des Partikularstaats, aus dem sie kommen, mit nicht geringerer Wucht zur Geltung zu bringen als instruierte Bevollmächtigte, zumal wenn das in den Einzelstaaten herrschende parlamentarische System dazu führt, daß die Landtage Führer und Mitglieder der großen Landesparteien in das Staatenhaus entsenden. Das Gewicht der partikularen Interessen kommt im Staatenhause viel besser als in einem Reichsrate zur Anerkennung, weil das Staatenhaus als ein mit dem Volkshause gleichberechtigtes Glied des Gesamtparlaments in vollem Maße an dessen Souveränität Anteil nimmt. Nur müßte freilich das Staatenhaus besser, als es der Preußsche Entwurf getan hatte, in Zusammenhang mit der politischen Struktur der Einzelstaaten gebracht und unabhängiger von der Exekutive gestellt werden als das Volkshaus. Man müßte es von den Landtagen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl wählen und die Wahlen bei jeder Erneuerung der Landtage wiederholen lassen; die Legislaturperiode des Volkshauses dürfte also nicht auch für das Staatenhaus Geltung erhalten. Auch sollte das Staatenhaus der Auflösungsbefugnis des Reichspräsidenten nicht unterworfen sein[1]. Den partikularen Interessen könnte daneben noch dadurch Rechnung getragen werden, daß man die Zustimmung

[1] Vgl. den Entwurf des Vereins Recht und Wirtschaft, Art. 115, 102. — Um die Landtage der großen Einzelstaaten nicht zu sehr zu bevorzugen, wird hier vorgeschlagen, daß kein Landtag mehr als ein Viertel der Mitglieder des Staatenhauses sollte wählen dürfen. Die übrigen, die nach dem Schlüssel (ein Abgeordneter für je 500 000 Einwohner, mindestens aber zwei Abgeordnete) auf den Staat entfallen, sollen von den Vertretungen der Provinzen oder Länder (Österreich) gewählt werden. Das hätte mannigfache Vorteile.

des Staatenhauses zu solchen Verwaltungsverordnungen der Reichsregierung forderte, die sich an die Landesbehörden richten, und daß man ihm das Recht der Zustimmung oder gar des Vorschlags bei der Ernennung solcher Reichsbeamten einräumte, die im Gebiete der Einzelstaaten Funktionen ausüben [1]. Auch würde nichts im Wege stehen, den Einzelstaaten unmittelbar ein Initiativrecht bei der Gesetzgebung und wenigstens bei Verfassungsänderungen die Möglichkeit zu gewähren, Einspruch zu erheben und dadurch eine Volksabstimmung zu provozieren [2]; des Umwegs über einen Reichsrat bedarf es hierfür nicht. Als Ersatz für diesen würden die von den Landesregierungen gebildeten „Reichsausschüsse" bei den Reichsministerien vollauf genügen (siehe oben S. 78).

Die Einrichtung des Reichsrats, wie ihn der Entwurf ins Auge gefaßt hat, kommt also in mancher Hinsicht den unitarischen Tendenzen weiter entgegen als den föderalistischen. Und dennoch wird sie, wie wir glauben, auf der andern Seite wieder die partikularistischen Strömungen im Reiche in sehr unerwünschter Weise verstärken. Weit mehr, als es der frühere Bundesrat getan hat. Denn dieser Bundesrat war doch keineswegs bloß ein Instrument des deutschen Föderalismus. Er war vor allem eines der Mittel, mit dem die preußische Hegemonie zu arbeiten in der Lage war, und diese Hegemonie war im Grunde eines der unitarischen Elemente im Reiche [3]. Im künftigen Reiche ist es damit vorbei; im Reichsrate wird es an einem Staate fehlen, der vermöge seines politischen Schwergewichts den Mittelpunkt für eine feste und dauernde Mehrheitsbildung abgeben kann. Dazu kommt, daß in den Einzelstaaten bisher keine parlamentarische Regierungsweise herrschte. Die Regierungen waren von ihren Landtagen verhältnismäßig unabhängig; sie konnten daher mit Leichtigkeit im Bundesrate Kompromisse eingehen, ohne sich groß fürchten zu müssen, daß ihre Landtage sie dafür zur Rechenschaft ziehen würden. In Zukunft werden die Mitglieder des Reichsrats die Knechte ihrer heimatlichen Landtage sein. Die Neigung zu Vergleichen innerhalb des Reichsrats wird dadurch auf ein höchst geringes Maß herabgedrückt werden, um so mehr als mit dem Sturze der Dynastien und dem Aufbau des Reichs auf der Volkssouveränität das ausgleichende Moment der fürstlichen „Vertragstreue" geschwunden ist.

---

[1] Vgl. ebenda Art. 105, 107.

[2] Vgl. ebenda Art. 103, 148.

[3] Siehe meinen Unitarismus und Föderalismus, S. 111 ff.

Während im Bundesrate Majoritätsbeschlüsse zu den Seltenheiten gehörten, weeden im Reichsrate fast immer Majorisierungen stattfinden. Und das wird aller Wahrscheinlichkeit nach zu Koalitionen zwischen Einzelstaaten führen, in denen man einen Ersatz für den mit der preußischen Hegemonie verschwundenen „Kristallisationspunkt" der Mehrheitsbildung wird suchen wollen[1]. Es eröffnen sich damit sehr unerfreuliche Aussichten auf die Wiederkehr von Erscheinungen, an denen Deutschland zu den Zeiten des alten Deutschen Reichs und des Deutschen Bundes aufs schwerste gekrankt hat. So wirkt das Reichsratssystem doch schließlich nur dem Scheine nach unitarischer als das Staatenhaussystem. In Wirklichkeit öffnet es dem übelsten Partikularismus Tür und Tor. Die Aussicht, daß der Partikularismus durch einen sich entwickelnden „eidgenössischen Rechtssinn", wie Treitschke das nannte, überwunden werden wird, ist in Deutschland zurzeit betrüblicherweise sehr gering.

Was die Einrichtung des Reichsrats noch weiter bedenklich erscheinen läßt, ist der Umstand, daß er die politische Stellung des Reichspräsidenten zu erschweren geeignet ist. Das führt uns aber bereits in ein anderes Kapitel hinüber.

V

In das Zentrum der Reichsorganisation stellen die Entwürfe, der demokratischen Anlage der Verfassung entsprechend, den Reichstag als die Vertretung des souveränen Volkes. Über seine Zusammensetzung, die Gestaltung seiner inneren Ordnung, die Stellung seiner Mitglieder soll, um den Umfang dieses Aufsatzes nicht allzusehr anschwellen zu lassen, nicht ausführlich gesprochen werden. Der Erwähnung wert ist vielleicht, daß die Entwürfe die Prüfung der Wahlen und die Entscheidung über den Verlust der Reichstagsmitgliedschaft einem Wahlprüfungsgerichte anvertrauen, das sich aus Mitgliedern des Reichstags und des Reichsverwaltungsgerichts, bis zu dessen Errichtung aus Mitgliedern des Reichsgerichts, zusammensetzt. Das Gericht soll in der Besetzung von drei Abgeordneten und zwei richterlichen Mitgliedern entscheiden (Art. 51). So sehr es aus bekannten Gründen zu begrüßen ist, daß dem Reichstage als solchem die Entscheidung über die Legitimation seiner Mitglieder aus der Hand

---

[1] Diese Dinge sind sehr einleuchtend auseinandergesetzt von E. Kaufmann im „Roten Tag", Nr. 49 und 50 vom 9. und 11. März 1919.

genommen wird, so bedauerlich ist es, daß man nicht ganze Arbeit getan und das Wahlprüfungsgericht ausschließlich aus Richtern gebildet hat, die dem Reichstage nicht angehören.

Von entscheidender Bedeutung für das künftige Verfassungsleben des Reichs wird es sein, in welcher Weise die Exekutive ausgestaltet, und wie ihre Beziehungen zum Träger der gesetzgebenden Gewalt, zum Reichstage, geordnet werden.

Eine ganz folgerichtig vorgehende Demokratie wird an sich immer dazu gelangen, die Leitung der vollziehenden Gewalt einem kollegialen Direktorium zu übertragen, das periodisch auf möglichst kurze Zeit von der Volksvertretung gewählt wird. Die Direktorialverfassung zur Zeit der ersten französischen Republik, die Verfassung der Schweizer Eidgenossenschaft liefern die bekanntesten Vorbilder. Die Preußsche Denkschrift erklärt mit Recht, daß dieses System für einen Großstaat und namentlich für Deutschland unbrauchbar sei. Es biete gewiß außer anderem den Vorteil, daß es eine einseitige Parteiherrschaft vermeiden lasse; denn die größeren Parteien seien in der Lage, sich über eine Verteilung der Sitze im Regierungskollegium nach dem Verhältnisse ihrer Stärke zu einigen. Aber dieser Vorzug werde leicht zum Nachteile, wenn es sich um einen Großstaat handle, da dieser „eine durch politische Homogenität in sich geschlossene und also tatkräftigere Regierung brauche". Ebenso richtig ist es, daß gerade bei uns die Vielheit der Parteien, aber auch landsmannschaftliche und konfessionelle Rücksichten die Bildung eines regierenden Direktoriums durch Wahl des Reichstags außerordentlich erschweren würden. Preuß hat daher vorgeschlagen, nach amerikanischem und französischem Muster an die Spitze der Republik einen Reichspräsidenten zu stellen, der seinerseits die „Regierung" ernenne, und die anderen Entwürfe sind ihm darin gefolgt. Da sich diese in bezug auf die Stellung des Präsidenten dem Reichstage gegenüber nur in vergleichsweise geringfügigen Einzelheiten von dem Preußschen Entwurfe unterscheiden, so soll im folgenden nur auf den Entwurf letzter Fassung Rücksicht genommen werden.

Nach dem Vorbilde der Verfassung der Vereinigten Staaten soll der Präsident aus einer Volkswahl hervorgehen, und zwar soll er — hierin nach französischem Muster — auf sieben Jahre gewählt werden (Art. 61, 72). Für die Wählbarkeit wird die Vollendung des 35. Lebensjahrs und deutsche Staatsangehörigkeit seit mindestens zehn Jahren verlangt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit aller im Reiche abgegebenen Stimmen erlangt hat; kommt eine solche im

ersten Wahlgange nicht zustande, so findet Stichwahl statt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig; es ist zu erwarten, daß in dieser Beziehung politisches Taktgefühl und Praxis eine Grenze ziehen werden. Einen Vizepräsidenten im eigentlichen Sinne kennt der Entwurf nicht. Im Falle vorübergehender Verhinderung soll der Präsident durch den Reichskanzler vertreten, bei längerer Verhinderung die Vertretung durch Reichsgesetz geregelt werden; das Entsprechende soll, wenn der Präsidentenposten vorzeitig erledigt wird, bis zur Durchführung der Neuwahl gelten (Art. 71). Der Preußsche Entwurf hatte vorgeschlagen, daß der Präsident bei einer Verhinderung, die nicht länger als drei Monate dauere, durch den Präsidenten des Staatenhauses vertreten werden solle (§ 66). Das war kein glücklicher Gedanke. Denn der Mann, den das Staatenhaus zu seinem Vorsitzenden bestimmt, wird nach ganz anderen Rücksichten ausgesucht als nach seiner Eignung für die Stellung eines Reichspräsidenten. Offenbar schwebte Preuß das amerikanische Recht vor. Aber in den Vereinigten Staaten wird der Vizepräsident vom Volke gewählt und ist kraft seiner Vizepräsidentenstellung der Vorsitzende des Senats; er ist nicht Senator, hat im Senate keine Stimme. Die Dinge liegen dort also ganz anders, und so ist die Lösung, die der neue Entwurf vorschlägt, entschieden die bessere.

Es ist zu begrüßen, daß der Entwurf die Wahl des Präsidenten in die Hand des Volks, nicht in die des Reichstags gelegt hat. Gewiß hat die Volkswahl ihre Nachteile. Bei der unseren Verhältnissen eigentümlichen Zersplitterung der Parteien wird man vermutlich sehr häufig, wenn nicht immer, zu Stichwahlen kommen, und das ist vom Übel. Die Präsidentenwahlen werden ungeheuere Kosten verursachen, und das birgt Gefahren in sich. Man braucht deshalb nicht gerade zu fürchten, daß das amerikanische „Beutesystem" bei uns Eingang finden werde; schon die Tatsache, daß die Verwaltungsämter in der Mehrzahl auch in Zukunft Landesämter sein werden, aber auch die parlamentarische Kontrolle der Stellenbesetzung würde das hindern. Allein es steht doch nun einmal so, daß für politische Zwecke große Summen in der Regel nur von Leuten gestiftet werden, die darauf zählen, bei Gelegenheit ihre Rechnung präsentieren zu können; die Folgen kann man sich leicht ausmalen. Trotz alledem sprechen ganz überwiegende Gründe dafür, den Reichspräsidenten aus einer Wahl des Volks hervorgehen zu lassen. Will man den Präsidenten nicht zu einem Schattendasein verurteilen, will man ihm neben dem Parlamente die Möglichkeit einer wirklichen Regierung

verschaffen, so muß man ihn zum Vertrauensmanne des Volkes machen. Das wird er aber selbst dann noch sein, wenn er seine Stellung nur einer Stichwahl zu verdanken hat.

Wenn nun der Entwurf durch die Einführung der „plebiszitären Reichsspitze" den Zweck verfolgte, dem Präsidenten „die ebenbürtige Stellung neben der vom Volke unmittelbar gewählten Volksvertretung" zu verschaffen, so hat er die Erreichung dieses Zieles durch andere Mittel unmöglich gemacht, zum mindesten aufs höchste erschwert.

Das geschieht zunächst durch die im Art. 72 enthaltene Vorschrift, daß der Präsident auf Antrag des Reichstags durch eine Volksabstimmung abgesetzt werden kann, — durch ein „Abberufungsreferendum", wie es Max Weber genannt hat. Die Notwendigkeit, während seiner Amtsführung dauernd mit dieser Möglichkeit zu rechnen, bringt den Präsidenten von vornherein in fühlbare Abhängigkeit von der Körperschaft, von der der Absetzungsantrag auszugehen hat; daß der Antrag mit der für Verfassungsänderungen erforderlichen Mehrheit beschlossen werden muß, ändert daran etwas, aber nicht viel. Der Präsident steht also ständig unter parlamentarischem Drucke, und wird außerdem, um auf alle Eventualitäten gefaßt zu sein, von Anfang an zu einer unwürdigen Popularitätshascherei neigen. Nötig ist das Absetzungsreferendum schwerlich. Sollte sich der Reichspräsident einer Verfassungsverletzung schuldig machen, so kann ihn der Reichstag vor dem Staatsgerichtshofe anklagen, — selbstverständlich zu dem Zwecke, seine Amtsentsetzung herbeizuführen (Art. 79)[1]. An Stelle der Entscheidung durch den unparteiischen Gerichtshof einen Ostrazismus zu setzen, wäre im höchsten Grade anstößig. Macht sich etwa einmal die Entfernung des Präsidenten wegen unwürdiger Lebensführung notwendig, so gibt es Mittel genug, um ihn zur Abdankung zu veranlassen. Aber für alle diese Fälle ist das Abberufungsreferendum auch gar nicht in Aussicht genommen. Es ist gedacht als ein Mittel, um für politische Differenzen zwischen dem Präsidenten und dem Parlamente oder dessen Vertrauensmännern, den Ministern, einen Ausgleich zu schaffen. In Fällen eines schweren Konflikts soll die Volksabstimmung zeigen, ob der Reichspräsident oder ob der Reichstag der Stärkere ist. Entscheidet sich das Volk für den Präsidenten, so gilt das als

[1] Der Entwurf sieht sogar die Möglichkeit einer Anklage wegen Verletzung einfacher Gesetze vor. Das ist bedenklich. Wie leicht läßt sich behaupten, daß von der Regierung ein Gesetz „verletzt" worden sei!



Neuwahl[1] und zieht, wie der Entwurf des Staatenausschusses folgerichtig hinzugesetzt hat, die Auflösung des Reichstags von Rechts wegen nach sich. Es steht indes zu vermuten, daß es der Präsident in den meisten Fällen auf die Volksabstimmung nicht wird ankommen lassen, sondern daß ihn schon die Drohung mit einer solchen veranlassen wird, sich dem Reichstage gefügig zu zeigen. Die ganze Einrichtung ist also nicht geeignet, die „Ebenbürtigkeit" zwischen Präsident und Parlament zu sichern. Man wird einwenden: das Recht des Reichstags, das Absetzungsreferendum zu beantragen, entspreche dem Rechte des Präsidenten, durch die Auflösung des Reichstags an das Volk zu appellieren. Allein der wesentliche Unterschied besteht darin, daß der Präsident die Auflösung des Reichstags nur unter Gegenzeichnung des Ministeriums, also überhaupt nicht vornehmen kann, solange das Ministerium der Mehrheit des Reichstags entnommen ist, während das Parlament bei seinem Antrage auf Absetzung an keine anderen als an formale Erfordernisse gebunden ist.

Das hängt ja nun alles damit zusammen, daß der Entwurf das System der parlamentarischen Regierung in voller Schärfe durchgeführt hat. Alle „zivilen und militärischen" Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Reichskanzler oder einen Reichsminister, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt (Art. 70). Allerdings ist es nicht notwendig, daß das Ministerium durchweg aus Mitgliedern des Reichstags besteht. Aber der Reichskanzler und sämtliche Reichsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstags und müssen zurücktreten, wenn ihnen dieser sein Vertrauen durch einen ausdrücklichen Beschluß entzieht (Art. 76). Und zwar trägt der Reichskanzler die Verantwortung nur für die Richtlinien der Reichspolitik, jeder Ressortminister „selbständig" die Verantwortung für die Leitung seines Geschäftszweigs (Art. 77). Es gibt folglich keine solidarische Verantwortlichkeit des Kabinetts; weder der Reichskanzler noch der ganze

---

[1] Also wieder auf sieben Jahre. Das verwickelt die Angelegenheit ganz merkwürdig. Das Referendum verhilft vielleicht einem Präsidenten, der sonst nicht wiedergewählt worden wäre, zu einem second oder third term. Es nötigt ihn unter Umständen zur Agitation für eine Wiederwahl, die er sonst gar nicht angestrebt hätte. In jedem Falle verquickt es bei dem der Volksabstimmung vorangehenden Kampfe zwei Gesichtspunkte, die gar nichts miteinander zu tun haben sollten.

Ministerrat sind zum Rücktritte genötigt, wenn das Parlament seine Unzufriedenheit mit einem einzelnen Minister bekundet. Aber gerade indem die besondere Verantwortlichkeit jedes Einzelministers in dieser Weise betont wird, erhält der Einfluß des Reichstags auf den Gang der Verwaltung eine besondere Stärke.

Die Stellung des Reichspräsidenten ist bei diesem System eine durchaus magere. Er ist auf Schritt und Tritt an die jeweilige Reichstagsmehrheit gefesselt. Alle Kompetenzen der Exekutive, die ihm die Verfassung zuweist — völkerrechtliche Vertretung, militärischer Oberbefehl, Reichsexekution, Beamtenernennung, Begnadigung — können nur unter schärfster Parlamentskontrolle ausgeübt werden. Auf großen und wichtigen Gebieten wird der Einfluß des Reichstags ohnehin dadurch gesichert, daß Akte der vollziehenden Gewalt entweder an seine Genehmigung gebunden sind (Abschluß von Staatsverträgen, die sich auf Gegenstände der Gesetzgebung beziehen, Maßregeln zur Herstellung der gefährdeten Sicherheit und Ordnung, insbesondere Erklärung des Ausnahmezustandes), oder daß sie sogar in der Form des Gesetzes erfolgen müssen, wie Kriegserklärung und Friedensschluß oder der Erlaß von Amnestien (Art. 63, 65—69). Bei der Gesetzgebung hat der Präsident nicht einmal der Form nach das Recht der Initiative; denn die Gesetze werden beim Reichstage von der „Reichsregierung" eingebracht (Art. 24), und diese besteht aus dem Reichskanzler und den Reichsministern (Art. 74). Gegenüber den vom Reichstage beschlossenen Gesetzen hat der Präsident kein Veto, auch keine suspensives, nicht einmal das Recht der Beanstandung [1]. Vielmehr ist er verpflichtet, die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze auszufertigen und binnen Monatsfrist zu verkündigen (Art. 64). Die Prärogative der Einberufung des Reichstags wird durch das diesem zugestandene Selbstversammlungsrecht (Art. 45) auf außergewöhnliche Fälle beschränkt. Die Befugnis, den Reichstag aufzulösen, ist dem Reichspräsidenten eingeräumt, aber er kann davon nur einmal aus dem gleichen Anlasse Gebrauch machen (Art. 47), und da die Auflösungsorder die Gegenzeichnung des Reichskanzlers tragen muß, so wird das Recht nur ausnahmsweise und jedenfalls nur in dem Falle praktisch werden, in dem ein in die Minderheit gedrängtes Parteiministerium den Versuch wagen will, die Karte der Volksabstimmung gegen die Parlaments=

[1] Ursprünglich scheint die Absicht bestanden zu haben, ihm ein solches Recht einzuräumen. Die Preußische Denkschrift behauptete, es stehe im Entwurfe drin (S. 14). Dort findet sich aber kein Wort davon.

mehrheit auszuspielen[1]. Die Dinge werden sich also bei uns genau so entwickeln wie in Frankreich; dort hat es der Präsident seit dem Jahre 1877 noch niemals gewagt, die Deputiertenkammer aufzulösen.

In dem Streit über die Vorzüge und die Fehler des parlamentarischen Regierungssystems sind die Akten noch längst nicht geschlossen. In ausführlicher Weise zu der Frage Stellung zu nehmen, ist hier nicht möglich; das würde eine Abhandlung für sich erfordern. Der Verfasser dieses Aufsatzes hat sich niemals davon überzeugen können, daß das System innerlich begründet oder gar notwendig sei, und er kann auch die Darlegungen der Preußschen Denkschrift über die Nachteile der amerikanischen Einrichtungen, die bekanntlich nichts von Parlaments- und Kabinettsregierung kennen, keineswegs überzeugend finden. Daß das deutsche Parteiwesen mit seiner kaum sehr bald zu beseitigenden Zersplitterung dem parlamentarischen System die größten Schwierigkeiten bereiten wird, kann im Ernste nicht geleugnet werden. Mit einem sozialistischen Staatswesen und mit großen Monopolverwaltungen, die einen von parlamentarischen Machtverschiebungen abhängigen Wechsel der Verwaltungsgrundsätze schlechterdings nicht vertragen, ist die Einrichtung besonders schwer in Einklang zu setzen. Es ist bezeichnend, daß sich kürzlich die Sozialistische Korrespondenz sehr deutlich dagegen ausgesprochen und die Einführung des amerikanischen Systems empfohlen hat. Die Demokratie als solche braucht sich jedenfalls, wie das transatlantische Beispiel zeigt, nicht notwendig auf die parlamentarische Regierung einzuschwören. Der Freiheit des Bürgers kommt es zugute, wenn zwischen Legislative und Exekutive deutliche Trennungsstriche gezogen sind; Konflikte zwischen beiden können teils durch das über beiden stehende souveräne Volk, teils durch die richterliche Gewalt geschlichtet werden. Wie sich freilich die Verhältnisse bei uns schon vor der Revolution entwickelt haben, ist zu vermuten, daß die Gegner der parlamentarischen Regierung tauben Ohren predigen. Über eins aber muß sich jeder klar sein: daß mit der Einführung der Parlamentsregierung für den „starken Präsidenten", den sich heute auch demokratische Kreise des

[1] Nach dem Preußschen Entwurfe war ein Appell an das Volk außerdem noch möglich, wenn zwischen Staatenhaus und Volkshaus über eine Gesetzesvorlage keine Übereinstimmung zu erzielen war (vgl. § 60, Abs. 2. — Die weitergehende Behauptung der Denkschrift war wiederum falsch). Aber auch das wäre natürlich nur praktisch, wenn der Widerstand beim Staatenhause liegt; einem obstruierenden Volkshause gegenüber würde der Präsident das Ministerium im Regelfalle nicht dazu bringen, den Aufruf ans Volk gegenzuzeichnen.



Volkes wünschen, der Weg verschlossen ist. Will man den Präsidenten zu mehr machen als zu einem repräsentativen Dekorationsstück, so muß man ihm zum mindesten das Recht geben, Gesetzesbeschlüsse des Parlaments zu beanstanden, und muß diese Beanstandung von dem Erfordernisse der ministeriellen Gegenzeichnung befreien. Unter allen Umständen muß aber dem Reichspräsidenten die Auflösung des Reichstags ohne ministerielle Kontrasignatur ermöglicht werden[1]. Der Präsident soll nicht nur der Vertrauensmann des Volkes sein, er soll auch die Möglichkeit haben, sich auf das Volk, das ihn gewählt hat, zu stützen. Diese Möglichkeit hat er aber nur dann, wenn ihm bei einem Konflikt mit dem Parlamente der Weg zur Befragung des Volkes unversperrt bleibt.

Denn auf welche Elemente wird sich der Präsident im übrigen stützen können? Auf den Reichsrat doch gewiß nicht. Die Reichsregierung hat zwar im Reichsrate den Vorsitz, sie hat das Recht, an seinen Beratungen teilzunehmen, kann Anträge in ihm stellen (Artikel 22, 23). Aber ein wirksamer Einfluß auf ihn steht ihr nicht zu Gebote. Sie wird Kompromisse mit ihm zu schließen suchen, aber sie besitzt keine Möglichkeit, einen Druck auf ihn auszuüben. Umgekehrt ist der Reichsrat in der Lage, der Regierung durch Versagung der Zustimmung zu Verordnungen, zur Einbringung von Gesetzentwürfen und durch Einspruch gegen Reichstagsbeschlüsse fort und fort Steine in den Weg zu werfen. Wird dem Präsidenten nicht die weiteste Möglichkeit geboten, in großen Fragen des politischen Lebens die letzte Entscheidung in die Hand des Volkes zu legen, so wird er bei jener Sachlage ohne weiteres dazu gedrängt, seine ganze Stütze im Reichstage zu suchen. Und damit ist seine Abhängigkeit von diesem besiegelt.

Der Nationalversammlung ist mit der Aufgabe, dem Reiche eine neue Verfassung zu geben, eine Last von Riesenschwere aufgebürdet. Möchte es ihr beschieden sein, die schwierigen Fragen, die sich ihr dabei auf Schritt und Tritt entgegenstellen, so zu lösen, daß dem deutschen Volke Segen daraus erwächst. Möchte sie sich bewußt bleiben, daß sie nicht nur für die Freiheit der Deutschen, sondern auch für die Macht ihres Reichs zu sorgen verpflichtet ist. In der

[1] Beides schlägt der Entwurf des Vereins Recht und Wirtschaft vor (Art. 99, Abs. 3). Dort wird auch die Anordnung einer Volksabstimmung bei Differenzen zwischen Staaten- und Volkshaus über Gesetzesvorlagen als nicht kontrasignaturbedürftig bezeichnet.

Stunde, da wir diesen Aufsatz abschließen, ist die Nationalversammlung von Gefahren bedroht, die uns die angstvolle Frage aufdrängen, ob es ihr wirklich gelingen wird, das Werk, das sie begonnen, zum Abschlusse zu bringen. Wir geben die Hoffnung nicht auf. Aber freilich, die Wirrnisse, in denen sich Reich und Volk in dieser wilden Zeit befinden, bestätigen den alten Erfahrungssatz, daß mit geschriebenen Artikeln einer Verfassungsurkunde noch nicht viel getan ist. Eine Verfassung wird erst dann lebendig, wenn sie sich stützt auf die Kräfte einer staatstreuen, pflichtbewußten und energischen Verwaltung und auf den Rechtssinn des Volkes. Was wir von beidem in der jüngsten Vergangenheit zu unserem Unglück verloren haben, — möchte es uns eine nicht zu ferne Zukunft wiederbringen!

Berlin, Ende Februar 1919.

Groß-Hamburg als wohnungspolitische Frage

Von Professor Dr.-Ing. Fritz Schumacher

Baudirektor in Hamburg

Seitdem Hamburg mit seinen Hafenplänen, deren Ausführung während des Krieges wesentlich gefördert ist, den letzten Rest des ihm gehörenden Stromgeländes aufgeteilt hat, ist die Notwendigkeit, diesem Teil seines Organismus den notwendigen Spielraum zur Weiterentwicklung zu geben, oft betont worden.

Hubert Engels hat in seiner Schrift: „Der deutsche Seehafen Hamburg und seine Zukunft" (1918), klar auseinandergesetzt, daß nur eine hafenbautechnische und eine betriebstechnische Einheit, die das ganze Gebiet der gespaltenen Elbe, also auch Altona und Harburg umfaßt, Hamburgs Bedürfnissen Rechnung zu tragen vermöchte, und er hat an den Beispielen von Antwerpen und Rotterdam, die planmäßig das Hinterland für ihre hafentechnische Weiterentwicklung freihalten und festlegen, bewiesen, daß Hamburg verkümmern muß, wenn es nicht in die Lage kommt, eine ähnliche weitblickende Politik zu treiben.

Weniger deutlich sind bisher neben diesen hafenpolitischen Erwägungen die wohnungspolitischen Gesichtspunkte hervorgetreten, die sich aus der Frage der jetzigen Hamburger Grenzen ergeben. Es soll versucht werden, das Hafenproblem durch eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Überlegungen, die aus dem Gesichtswinkel des Wohnproblems entstehen, zu ergänzen.

Denn wenn man die Möglichkeit einer in die Zukunft weisenden Weiterentwicklung von Hamburgs Hafen und von Hamburgs Industriegebieten ins Auge faßt, so bedingt das unmittelbar eine weitere Überlegung: Arbeitsstätten von dem Umfange, wie sie für die Zukunft vorbereitet werden müssen, würden immer ein kaum benutzbares Instrument bleiben, wenn nicht zugleich für die geeigneten Wohnstätten der in ihnen beschäftigten Menschen gesorgt wird. Diese Wohnstätten aber bedingen Grund und Boden, und es gilt, sich darüber klar zu werden, ob Hamburg innerhalb seiner gegenwärtigen politischen Grenzen über den zur Befriedigung dieses Bedürfnisses erforderlichen und den hierfür geeigneten Besitz an Land verfügt.

Rein quantitativ betrachtet, lassen sich natürlich noch erhebliche Scharen von Menschen auf Hamburger Gebiet unterbringen. In den eingemeindeten Bezirken, die sich von Winterhude nördlich bis Groß-Borstel und Langenhorn erstrecken, können etwa eine halbe Million Einwohner angesiedelt werden. In den „Walddörfern" Farmsen, Volksdorf, Wohldorf, Groß-Hansdorf, die als kleine Inseln ins preußische Gebiet eingesprengt Hamburgs Besitz nach Nordwesten erweitern, dürften nach den neuesten Bebauungsplänen weitere zweihunderttausend Menschen unterzubringen sein. Dazu kommen größere, noch unbebaute Gebiete, vor allem in Hamm und Horn. Kurz, ganz oberflächlich überschlagen: für dreiviertel bis eine Million Menschen ist noch Raum vorhanden, wenn man die Wohndistrikte überblickt, die sich nördlich der Elbe von Billwärder Ausschlag bis Altona entwickeln lassen. Man kann diese Gebiete durch gute Bebauungspläne erschließen, kann den Bebauungsplänen Bestimmungen auferlegen, die das Türmen der Stockwerke zugunsten flacherer Bauweise und das Wuchern der Hinterflügel zugunsten gut belichteter und belüfteter Wohnungen im Zaume halten und vermag damit zu erreichen, daß die Verzerrungen unserer heutigen Großstadteindrücke hier künftig ausgeschlossen sind. Also auch diese Sorge braucht man sich nicht zu machen. — Heißt das nicht, daß man sich für absehbare Zeit überhaupt keine Sorge zu machen brauchte?

In Wahrheit wird durch solche Überlegungen der eigentliche Kern der Wohnungsfrage noch gar nicht berührt.

Man darf sich durch Zahlen nicht täuschen lassen. Es kommt in Hamburg nicht darauf an, wie viele Menschen schlechthin auf den noch freien Gebieten Hamburgs zu wohnen vermögen, sondern auf die ganz andersartige Frage, wie viele Menschen dort in Kleinwohnungen, das heißt Wohnungen von ein bis drei Zimmern, wie sie in bestimmt umgrenzter Mietshöhe (vor dem Kriege höchstens 400 Mk.) für die minderbemittelte Bevölkerung in Betracht kommen, gemäß menschlicher Voraussicht entstehen werden. Und man darf sich durch Reformbestrebungen nicht täuschen lassen, denn es kommt für die Wohnungsfrage der Großstadt nicht nur darauf an, daß gute Wohnungen schlechthin entstehen, sondern auf die weit schwierigere Frage, daß eben die guten Wohnungen billige Kleinwohnungen sind.

Nun beträgt aber das Bedürfnis Hamburgs nach billigen Wohnungen von ein bis drei Zimmern nahezu 85 % seines Gesamtwohnbedürfnisses. Nur 15 % seiner Einwohner besteht aus Anwärtern

auf Wohnungen von mehr als drei Zimmern. Daraus ergibt sich, daß die Wohnungsfrage erst dann gelöst ist, wenn das natürliche bauliche Wachstum der Stadt dieses Verhältnis unter den entstehenden Wohnungen ergibt, und das wird nicht der Fall sein.

Das Entstehen solcher Wohnungen ist nicht etwa Sache freien Willens oder weiser behördlicher Lenkung. Es wird trotz aller guten Absichten unterbunden, wo der Grund und Boden durch besondere Bevorzugung der Natur oder durch die geheimnisvollen Gesetze der Bodenpreise bereits zu teuer geworden ist. Ebenso wird es unterbunden, wo die Lage des Grund und Bodens von der Stätte der Arbeit solcher Kleinwohnungsanwärter, die in Hamburg ganz überwiegend in irgendwelcher Form mit dem Stromgebiet der Elbe in Beziehung stehen, verkehrstechnisch zu unwirtschaftlich liegt.

Untersucht man aber das in Rede stehende Hamburger Gebiet von diesen Gesichtspunkten aus, so wird man finden, daß man die Hoffnung auf das nötige Gleichgewicht, das durch obigen Prozentsatz ausgedrückt wird, nicht hegen darf. Der Grund dafür liegt in den erschwerenden Eigentümlichkeiten der augenblicklichen geographisch-politischen Gestaltung des Hamburger Gebietes.

Die erste dieser Schwierigkeiten besteht in der Engbegrenztheit dieses Gebietes. Dabei haben wir nicht die rein quantitative Tatsache, sondern deren wirtschaftliche Folgen im Auge. Diese Enge steigert die Grundstückspreise nach dem alten Grundsatz, daß Ware, die nur in deutlich übersehbarer engbegrenzter Menge zu haben ist, im Werte steigt. Das prägt sich in den Preisen deutlich aus, die jetzt bereits alles den bestehenden Siedlungsgegenden benachbarte Land ergriffen haben. In weiten Strecken lassen sich Kleinwohnungen in billiger Preislage nur noch in beschränktem Umfange erzielen.

Aus diesem Umstand ergibt sich als natürliche Folge, den Blick auf diejenigen Gebiete zu richten, die von den bestehenden Siedlungsgegenden weiter entfernt sind. In Langenhorn und in Farmsen sind beispielsweise die Bodenpreise noch niedriger. Beide Gebiete sind neuerdings durch Bahnen erschlossen. Man könnte also meinen, daß eine Dezentralisierung des Kleinwohnungsgebietes und eine Schnellbahnverbindung herausgeschobener Zentren mit der Arbeitsgegend das Lösungssystem ist, auf das Hamburg lossteuern müßte. Aber auch diese Lösungsmöglichkeit macht die Eigentümlichkeit der politischen Gestalt Hamburgs unmöglich. Neben der Engbegrenztheit liegt die

zweite Schwierigkeit in der besonderen Form dieses kleinen Gebietes. Ein Blick auf die Karte zeigt, daß der Grundcharakter dieser bizarren Form darauf beruht, daß sich am Strom entlang ein breites, ostwestlich gerichtetes Gebiet, das eigentliche Arbeitsgebiet der Stadt, hinzieht, — im rechten Winkel dazu steht ein schmaler, nordsüdlich gerichteter Arm, von dem der Zug der Walddörfer östlich abzweigt. Dies nordsüdliche Gebilde, welches das natürliche Wohngebiet Hamburgs umfaßt, berührt das Arbeitsgebiet des Elbstromes nur mit einer verhältnismäßig dünnen Basis, die noch dazu fast ganz durch das dichte Knäuel der Geschäftsstadt in Anspruch genommen wird. Daraus ergibt sich, daß alle Verkehrsmittel, die etwaige fern im nördlichen Teile Hamburgs wohnende Arbeiter zur Arbeitsstätte im Hafen bringen sollen, durch die ganzen Hemmnisse der eng verbauten Geschäftsstadt hindurchgeführt werden müssen. Das bedeutet einesteils hohe Anlagekosten und damit hohe Tarife, anderenteils behinderte Lösungen und damit Umsteigen, Aufenthalt und Zeitverlust. Mit einem Worte „Schnellbahnen" im siedlungs-technischen Sinne, Bahnen, die entfernt liegende Wohnzentren mit dem Arbeitszentrum bequem verbinden, werden durch die Form des Hamburger Gebietes unmöglich gemacht, so daß sich die Wohnungsfrage auch nach diesem System nur mangelhaft lösen läßt. Die großzügige Bahnpolitik der Erschließung des Hamburger Gebietes, die trotz der Schwierigkeiten mitten im Kriege zu Ende geführt ist, war eine Politik, die in erster Linie den Zweck hat, der Abwanderung guter Steuerzahler auf verlockendes benachbartes Preußengebiet zu verhindern. Zur Lösung der eigentlichen Wohnungsfrage vermag sie leider nur wenig beizutragen.

So kann man denn mit Sicherheit sagen, daß infolge der Eigentümlichkeit der jetzigen Begrenzung Hamburgs in jenen nördlichen Distrikten der nötige Kleinwohnungsprozentsatz nicht erreicht werden wird. Selbst wenn wir annehmen, daß von dreiviertel Millionen möglicher Einwohner, die jene Gebiete aufnehmen könnten, nur für die Hälfte, also für 375 000 Menschen Wohnungen von mehr als drei Zimmern entstehen und für die andere Hälfte von 375 000 Menschen billige Kleinwohnungen, so müßten nach obigem Prozentsatz in Wahrheit 2 123 000 Kleinwohnungen statt jener 375 000 entstehen. Das heißt: um die beiden Wohnungsgattungen in ein richtiges, dem wahren Bedürfnis entsprechendes Verhältnis zu setzen, fehlt hier geeigneter Raum für etwa 1¾ Millionen Kleinwohnungen (2 123 000 ÷

375 000 = 1 748 000). Diese theoretische Erwägung zeigt, daß das natürliche Wohngebiet Hamburgs völlig ungeeignet ist, um seinem Bedarf an Kleinwohnungen gerecht zu werden. Hamburg hat wohl noch genug Land, um Wohnungen für höhere Ansprüche darauf entstehen zu lassen, aber selbst wenn sein Arbeitsgebiet gar nicht vergrößert würde, viel zu wenig geeignetes Land für Kleinwohnungen. Das wird sich aber bei seiner künftigen Entwicklung in erschreckender Weise zeigen. Schon lange ehe die nördlichen Wohngebiete besiedelt sind, wird man nicht wissen, wie man die nötigen Kleinwohnungen unterbringen soll. Zunächst werden sie sich in den wenigen freien Bezirken zusammenstauen, die in relativer Nähe des Arbeitsgebietes, in Hamm und in Horn, noch vorhanden sind. Hier werden hohe Zinshäuser entstehen, um möglichst viele Leute zu fassen, und wenn hier der letzte Rest des Bodens verbraucht ist und auf Hamburger Gebiet nur noch der Raum zwischen Billwärder Ausschlag und Bergedorf zur Verfügung steht, wird die dritte große Not zum Vorschein kommen, die für die Wohnungsfrage in Hamburgs gegenwärtiger geographisch-politischer Beschaffenheit gewurzelt liegt: neben der Enge und neben der schwierigen Form die Ungunst der geologischen Beschaffenheit dieses engen und seltsam zugeschnittenen Bodens.

Man kann das Gebilde Hamburg und seine Zukunftsfrage nicht verstehen, ohne es geologisch zu betrachten. Sein Boden entwickelt sich bekanntlich in zwei ganz verschiedenen Ebenen; einer, deren Höhenlage durchschnittlich + 10 über Null liegt: es ist gewachsener Boden, den wir Geest nennen; und einer, deren Höhenlage durchschnittlich um 6 m tiefer liegt: es ist angeschwemmter Boden, den wir Marsch nennen.

Die Marsch ist das natürliche Arbeitsland für Hamburg. Sie ist das Gebiet, das unter dem unmittelbaren Einfluß des lebengebenden Elbstromes steht. Alle Arbeitsmöglichkeiten, die aus der Weltschiffahrt und alle, die aus der Binnenschiffahrt erwachsen, strömen hier zusammen. Sie ist aber zugleich das Land, das unter dem mittelbaren Einfluß des Stromes steht; es läßt sich leicht durch Kanäle und Einschnitte erschließen und ist so durch ein künstliches Wassernetz mit dem Strom in Verbindung gebracht. Aus beiden Gründen ist es neben dem Gebiete des Handels zugleich das gegebene Gebiet für die Ansiedlung aller Industrien, sowohl derjenigen, die vom importierten Rohstoff abhängig sind und deshalb zweckmäßig

den Ort des Imports und den Ort der Verarbeitung so nahe wie möglich aneinanderlegen, als auch derjenigen, die mit der Binnenschiffahrt im Zusammenhang stehen und auf den Wasserweg ins Innere Deutschlands und aus dem Inneren Deutschlands rechnen. Schiffahrt, Handel und Industrie vereinigen sich im Marschlande zum natürlichen Bunde.

Ebensosehr aber wie die Marsch gestempelt ist zum Arbeitsgebiet Hamburgs, ebensowenig geeignet ist sie als Wohngebiet. Die tiefe Lage des Geländes macht eine großstädtische Form der Siedlung unmöglich, weil eine ordnungsmäßige Besielung unmöglich ist. Nur weite bäuerliche Siedlungsformen können hier bestehen. Will man große Menschenmengen enger beieinander wohnen lassen, so fordert das Ingenieurwesen eine Aufhöhung des Gebietes bis auf + 9,20 m, nämlich bis auf sturmflutfreie Lage. Erst dann wird es besielbar. Im Gegensatz zum Arbeitsland der Marsch ist das natürliche Wohnland Hamburgs die Geest.

Blickt man aber auf eine geologische Karte Hamburgs, so sieht man, daß, wenn der Entwicklungsgang in der Kleinwohnungsfrage sich so vollzieht, wie wir erst anzudeuten versuchten, mit den freien Gebieten in Hamm und Horn das letzte, Hamburg zur Verfügung stehende Geestgebiet aufgezehrt wird. Der Strom des Kleinwohnungsbedürfnisses aber wird unhemmbar weiterquellen, und es bleibt ihm nun in Hamburgs Grenzen nichts anderes mehr übrig, als vom Geestrücken herunterzusteigen ins Gebiet der Marsch.

Was bedeutet das vom Standpunkt der Wohnungspolitik? Es bedeutet die Notwendigkeit einer Aufhöhung des ganzen Baugeländes um eine Sandschicht von über 5 Meter. Das ist für denjenigen, der für die Zukunft der Wohngestaltung das Bild einer von bescheidenem Grün durchzogenen Mittelstadt vor Augen hat oder gar für denjenigen, der das Ideal einer Kleinhaus-Gartenstadt verfolgt, ein erschreckender Gedanke. Ein schöner, fruchtbarer Boden, wie die Natur ihn selten gibt, wird künstlich steril und für Garten und Grün ungeeignet gemacht, damit er Menschen trägt. Ein billiger, bisher geringe Renten ergebender Boden wird zugleich teuer gemacht, damit er Menschen trägt. Mag auch die Aufhöhung, die für Industrieanlagen natürlich unvermeidlich bleibt, technisch noch so geschickt mit der Ausbaggerung der Elbe in Verbindung gebracht werden, die Verteuerung ist für Wohnzwecke doch eine empfindliche Tatsache.

Auf diesem verteuerten und unfruchtbar gemachten Boden rückt

das Ideal vom bürgerlichen Wohnhaus mit Gartenfleck in immer weitere Ferne, und das Massenmietshaus ohne Grün tritt wieder drohend am Horizonte auf.

Jeder wird zugeben, daß diese Überlegungen zeigen, daß die Zukunft des Wohnproblems „Hamburg" nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ ungelöst ist. Die Stadt ist verurteilt, ganz bewußt vor dieser Ungelöstheit einer ihrer wichtigsten Entwicklungsprobleme machtlos dazustehen. Die Zufälligkeiten ihres augenblicklichen politischen Gebietes in Größe und Form und nicht zum wenigsten in geologischer Beschaffenheit verhindern eine Lösung.

Das unnatürliche Gerüst, in das ihr Leib eingespannt ist, wird der Stadt, je mehr ihr Körper heranwächst, den Wuchs unhemmbar verkrüppeln; schon jetzt beginnen die Zeichen dafür sich zu zeigen, sie werden sich mehren, je länger, um so stärker. Nur neue, den Bedürfnissen angepaßte Grenzen können dies Schicksal abwenden.

* * *

Wir sehen aus dieser Diagnose der Hamburger Nöte, daß ein hauptsächlicher Krankheitsgrund auf dem unnatürlichen Zufallsverhältnis von Marsch zu Geest innerhalb der Hamburger Grenzen beruht. Der ganze Süden des Hamburger Gebietes wird gebildet aus einem mächtigen Block, der lediglich aus Marschland besteht. Dieser Marschland-Block erfährt durch die neuen Wünsche auf abrundende Erweiterung des Hamburger Hafenbezirkes noch bedeutende Vergrößerung. An dieses ganz isoliert gelegene Marschland grenzt nur an einem ganz kurzen, durch die Geschäfts- und Verkehrsentwicklung der Großstadt fast ganz dem Wohngebrauch entfremdeten Grenzstreif das Geestgebiet.

Das wünschenswerte Bild wäre statt dessen, daß das Arbeitsgebiet der Marsch als m i t t l e r e r Kern rings umgeben wäre mit einem rahmenden Streifen des Wohngebietes der Geest. Alle Wohn- und Verkehrsprobleme würden damit leicht und natürlich zu lösen sein: von allen Seiten könnte sich der kürzeste und ungehemmteste Verkehrsweg zum Arbeitsgebiete bahnen. Diese Probleme werden gegenwärtig dadurch so unlösbar, daß im Hamburger Besitz Geest- und Marschland ganz voneinander getrennt liegen.

Darf man sich also für Hamburgs neue Gestaltung Wünsche verwirklichbar denken, so muß der erste Wunsch dahin gehen, zu seinem Marschland rahmendes Geestgebiet als Wohnland zu bekommen.

Wenn wir die Möglichkeiten der Erfüllung dieses Wunsches betrachten, sehen wir, daß ihr mancherlei Hindernisse im Wege stehen. Im Norden der Elbe kommt allein das Gebiet zwischen Altona und Blankenese in Betracht. Man muß sich klar sein, daß es nicht in erster Linie die Lösung der Kleinwohnungsfrage ist, was dazu führt, seine Vereinigung mit Hamburg anzustreben. Es ist ein großer Unterschied, ob man nur lose besiedeltes, zum großen Teil unbewohntes Gebiet zur Ergänzung des schon bestehenden Körpers einer Großstadt begehrt, oder ob es ein Gebiet ist, das die ganze Menschenfülle und die ganze Organisationsmaschinerie einer Großstadt bereits selber aufweist. Tut man es, so fällt der Gesichtspunkt einer Vereinfachung des eigenen Wohnproblems dabei natürlich ohne weiteres fort. Ja, man kann sagen: wenn man sich einen Stadtkörper wie Altona mit Hamburg zu einer Einheit verbunden denkt, dann wachsen in vieler Beziehung die schwierigen Fragen, die nach einer Lösung drängen.

Es ist oft ausgeführt worden, daß die Lasten, die Hamburg durch eine solche Vereinigung auf sich nehmen würde, und daß die völlige Umgestaltung seines Verwaltungsapparates, zu der es dadurch gezwungen wird, große Schwierigkeiten mit sich bringt. Wenn also trotzdem einer Vereinigung Altonas mit Hamburg das Wort geredet wird, so hat das vor allen Dingen Gründe idealer Natur.

Wenn für die Entwicklung des Hamburger Hafens eine technische Einheit als unbedingt erforderlich erscheint, so kann man sagen, daß für die Entwicklung der großen, diesen Hafen beherrschenden Siedlungen eine kulturelle Einheit als Forderung hervortritt. Es ist von Grund aus unnatürlich, wie zurzeit an einer technisch in keiner Weise erkennbaren Grenze zwischen den beiden Großstädten Hamburg und Altona plötzlich ein kultureller und verwaltungstechnischer Wall mit unerbittlicher Stärke gezogen wird. Das übt auf viele Fragen einen lähmenden und vor allem den kleineren Nachbarn in seiner freien Entfaltung hemmenden Einfluß aus. Immer mehr erweist es sich als nötig, die großen Fragen des Verkehrs, die an solche Zufallsgrenzen nicht gebunden werden können, einer einheitlichen Politik zu unterwerfen. Aber auch auf allen anderen Gebieten, beispielsweise in der Grünpolitik und Wirtschaftspolitik, sind die engsten Zusammenhänge ein Erfordernis, ganz zu schweigen von den Unwägbarkeiten des geistigen und künstlerischen Lebens.

Sobald man sich aber diese Vereinigung vollzogen denkt, ist es selbstverständlich, daß auch das Wohngebiet, das als Hinterland zum

Interessenkreis des eigentlichen Stadtbezirks Altona gehört, also ein Gebiet, das von Wedel über Eidelstedt, Niendorf, Garstedt bis zum nördlichen Ausläufer Hamburgs, Langenhorn, reicht, in diese Vereinigung mit einbezogen wird. Es ist das Gebiet, das vor allem für die Wohnentwicklung von Altona selbst in Betracht kommt.

Kehren wir aber nach dieser abschweifenden Feststellung zur Frage zurück, von der wir ausgingen, welches säumende Geestland Hamburg zu seinem Marschland wünschen soll, um damit die Wohnschwierigkeiten seiner Arbeiter zu lösen, so sehen wir, für die Lösung dieses besonderen Problems kommt jener Streif nördlich der Elbe nur mittelbar in Betracht. Er ist durch die doppelte Barriere des Stromes und des Luxussiedlungsstreifs an seinem Ufer vom Hafengebiet abgeschnitten; aber die Not ist so groß, daß selbst hier bereits Hamburgs Bedürfnis nach Kleingartenland über die eigenen Grenzen weit herübergreift.

Unser Blick schweift weiter nach dem Süden des Stromes. Hier trifft er auf sehr reizvolles Geestland, die Harburger Berge. Aber für die Gesichtspunkte, von denen aus wir Umschau halten, kommen sie nur wenig in Frage. Auf diesem unruhig hin und her wallenden Boden ist eine erschwingbare Kleinwohnungssiedlung nur in einzelnen Fällen durchführbar. Die Straßen werden zu teuer, die Aufteilung in wirtschaftliche Parzellen ist unmöglich. Sie sind vor allem wichtig für die Durchführung einer einheitlichen Grünpolitik. Um hier im Süden das Bedürfnis nach Kleinwohnungen befriedigen zu können, müssen wir zu ihrer Ergänzung schon auf die flacheren Gebiete der Geest rechnen, die sich südlich von Harburg bis in die Gegend von Hittfeld ziehen; hier ist das Geest-Hinterland, das für jede neue Gemeinschaft unentbehrlich ist, in der Harburg eine Rolle spielt. Man kann sicher sein, daß gerade an diesem Punkt des neuen Gebildes eine besonders lebhafte Entwicklung einsetzen wird, sobald er einen Teil des lebendigen Ganzen bildet.

Für das eigentliche, jetzt bestehende Hamburg aber ergibt sich nur eine einzige Stelle, wo fremdes Geestgebiet Hamburger Marschland säumt: zwischen dem östlichen Ausläufer des Hamburger Geestbesitzes Horn und dem vereinzelt liegenden Hamburger Geestfleck Bergedorf läuft ein Preußen gehörender Höhenstreif der Geest unmittelbar an der Grenze jenes tiefliegenden Hamburger Marschgebietes von Billwärder, dessen Aufhöhung für Wohnzwecke wir erst als Zukunftsperspektive vor uns sahen. Ein im wesentlichen noch freies, gesundes Siedlungsgebiet breitet sich hier zwischen zwei

charakteristischen Punkten des Hamburger Besitzes. Das ganze Hinterland bis hinauf nach Groß-Hansdorf einerseits und bis zum Sachsenwalde und Geesthacht anderseits müßte Hamburg für seine künftige Wohnentwicklung zur Verfügung stehen.

Daß dann schließlich auch das einerseits vom Hamburger „Walddörfer"-Streifen, anderseits von Langenhorn umfaßte Gebiet den neuen Kreis schließen müßte, ist wohl eine Selbstverständlichkeit, die sich schon daraus ergiebt, daß es vom Alstertal durchzogen ist. Nicht nur vom Standpunkt der Besiedlung, sondern auch vom Standpunkt der Ingenieurtechnik und der Grünpolitik ist hier eine städtebauliche Einheit unbedingt erforderlich.

Fragt man sich, was solche Erweiterung der Stadt zu einem Groß-Hamburg für die Wohnpolitik unserer Tage für Folgen haben würde, so muß man sich im allgemeinen hüten, den unmittelbaren, sofort einsetzenden Einfluß zu überschätzen. Wohl wird der Begriff „Hamburger Land" seinen monopolähnlichen Charakter verlieren, und die übertriebene Konjunktur der Bodenpreise wird sinken, wenn plötzlich die Grenzen sich nach allen Seiten weiten, aber für das Siedeln der arbeitenden Bevölkerung wird zunächst nach wie vor der Lauf der jetzt vorhandenen Bahnen allein ausschlaggebend bleiben. Im ganzen Norden der Stadt wird es, von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, wenig nutzen, daß weite, schöne Gebiete abseits der ganz auf Hamburgs jetzige Form zugeschnittenen Bahnläufe zur Verfügung stehen. Erst spätere Zeiten, die den neuen Verhältnissen klug angepaßte neue Bahnen bauen, werden die Früchte der Vergrößerung wirklich zu ernten vermögen. Die Frage behält deshalb im Hinblick aufs Hamburgs Gesamtentwicklung ihre ungeschwächte Wichtigkeit. Für die Jetztzeit aber bleibt zunächst nach wie vor der Umkreis der Siedlungsmöglichkeiten beschränkt; nur wo die Radien, die sich um die Stationen unserer Bahnen ziehen, die alten Grenzen des Hamburger Gebietes überschneiden, verändern sich die Verhältnisse für diejenigen Wohnfragen, die über den lokalgebundenen Charakter herausgreifen.

Aber in einem Punkte wird für Hamburg doch sofort eine von Grund auf andere Lage geschaffen, und er ist wichtig genug, um ganz allein die Frage der Gebietsvergrößerung zu einer entscheidenden Kulturfrage zu machen: in der Siedlungspolitik der Hamburger Marsch. Der Besitz des in einer Länge von 9 km unmittelbar an die große Billwärder Marschniederung grenzenden, jetzt preußischen Geestzuges ermöglicht es, künftig die ganze große Arbeiter-

stadt, die im Anschluß an das neue Industriegebiet, das unten im aufgehöhten Marschland von Billwärder entstehen soll, emporzuheben auf einen gesunden, billigen, begrünbaren Boden und jenes Gespenst der Wohnstadt auf künstlich aufgebrachter 5 m hoher Sandschicht, das jetzt vor Hamburgs Zukunft steht, zu bannen.

Für die Industrie wird man das Land zwischen der Bille und dem Damm der Hamburg-Berliner Bahn weiter aufhöhen, aber die Arbeiter werden ihre Kolonien oben auf der Höhe entwickeln, von der sie verhältnismäßig leicht zur Arbeitsstätte herabsteigen können. Vor allem wird der mehr nach Bergedorf belegene Teil dieses Marschgebietes, den man bisher als große künftige Wohnstadt ins Auge gefaßt hat, eine andere Bedeutung bekommen.

Wenn jetzt im Umkreis Bergedorfs auf Hamburger Boden eine Siedlungsabsicht auftaucht, ist sie fast ausschließlich auf Marschland, das durchschnittlich auf rund + 4 m liegt, angewiesen. Für die erschließenden Straßen verlangt das Hamburger Ingenieurwesen die sturmflutfreie Höhe von + 9,20 m, teils aus Gründen der Besielung, teils um jede Gefahr einer allerdings höchst unwahrscheinlichen Überflutung bei Deichbruch vorzubeugen. Das ist eine Forderung, die natürlich nicht auf die Straßen beschränkt bleibt, sondern dazu führt, auch alles Bauland entsprechend emporzuheben, und die Folge ist entweder die wirtschaftliche Unmöglichkeit, ein Projekt zur Durchführung zu bringen, oder seine wohnungspolitische Verkrüppelung gegenüber den wünschenswerten Formen weiter, flacher Bauweise.

Die Vergrößerung des zur Verfügung stehenden Geestlandes dürfte die Entwicklung, die sich in städtischen Formen vollzieht, mehr und mehr aus der Marsch fort in die neue, hochliegende Gegend ziehen, und für weite Strecken der Marsch taucht die Hoffnung auf für eine endgültige Errettung vor der Erstickung ihres fruchtbaren Bodens durch die tötende Sandschicht.

Ich sehe hier das Zukunftsbild weiter Kolonien kleinerer auf Gemüsebau eingestellter Besitze auftauchen. Mit Parzellen von 1000 qm, die noch den Charakter des Ackerbürgertums tragen, könnte die Siedlungsart beginnen, je nach Bedarf schließen sich Stellen von größerem Zuschnitt an, die den Besitzer bei intensiver Kultur zu ernähren vermögen, wozu unter günstigen Bedingungen schon 1 ha als ausreichend gilt.

Denkt man sich den Boden so aufgeteilt, dann fällt die Notwendigkeit großstädtischer Besielung fort, da die Fäkalien im eigenen

Lande nutzbringend verwertet werden können. Die Straßen brauchten nur erhöht zu werden bis zur Überschwemmungshöhe der Unter-Bille (5,50 m), die Häuser kämen auf Wurten zu stehen, die an diese Straßenhöhe anschließen, und das bestellbare Land bliebe unberührt in seinem jetzigen gesegneten Zustand und könnte uns den Ertrag seiner Fruchtbarkeit unmittelbar spenden.

Vergleicht man solch ein Bild mit dem Plane jener künstlichen sturmflutfreien Aufhöhung, so wird man sicherlich entweder das Risiko jener unwahrscheinlichen Überschwemmungsgefahr oder eine planmäßige Verstärkung aller Deiche diesem Radikalmittel eines gleichsam viele Kilometer dicken Deiches vorziehen.

So tritt die Bodenpolitik derjenigen Hamburger Marschgebiete, die noch nicht in den unmittelbaren Bereich des Großstadteinflusses gezogen sind, durch den Groß-Hamburg-Gedanken in ein neues Zukunftslicht, und es wäre zu wünschen, daß alle Verhältnisse möglichst bald klärbar wären, um diese Politik praktisch beginnen zu können.

Solche Überlegungen tragen nur scheinbar einen lokalen Charakter, sie berühren Fragen, die ausschlaggebend sind für das Schicksal weiter Gebiete und Tausender von Menschen, und dieses Schicksal kann die ganze künftige Physiognomie eines Stadtorganismus bestimmend beeinflussen. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß sich diese entscheidende Wendung durch irgendeinen an sich unbedeutend erscheinenden Einzelbeschluß zu vollziehen vermag. Hat man einmal im Drange der jetzt gerade hervortretenden Siedlungswünsche an einer Stelle begonnen, in bestimmter Höhenlage Straße und Land festzulegen, so ist der ganze anschließende Bezirk, mag er jetzt noch harmlos als Feld liegen bleiben, in seinem Schicksal dadurch mitbestimmt.

Deshalb wird die Frage Groß-Hamburg auf dem Gebiete des Wohnwesens nicht nur Zukunftswirkungen haben, sondern sie wird auch einzelne bedeutsame Fragen der Gegenwart klärend beeinflussen.

Der wichtigste Teil ihrer Wirkungen wird allerdings erst später zum Vorschein kommen können. Sobald wir in diesem vergrößerten Bezirk mit neuen Schnellbahnen zu rechnen vermögen, eröffnet sich die Möglichkeit der Anlage neuer Nebenzentren neben dem alten morschen Kerngebilde der jetzigen großstädtischen Wohnquartiere, und damit tauchen die Lösungsformen auf, die uns wohl am radikalsten von den Leiden der gegenwärtigen Wohnübel zu befreien vermögen. Das Großstadtproblem wird am besten gelöst, wenn man es in eine Reihe von Kleinstadtproblemen zerlegen kann.

Dafür gibt das jetzige Hamburg keinen Raum, erst die Gebietserweiterung läßt diese Hoffnungen am Horizonte auftauchen.

Man kann deshalb mit vollem Rechte sagen, daß es nicht nur die Nöte der Hamburger Hafenfrage, sondern in gleichem Maße die Nöte der Hamburger Wohnfrage sind, was gebieterisch zu einer Neugestaltung der Hamburger Grenzen drängt.

Daß Probleme dieser Art nicht durch einen Zweckverband lösbar sind, haben die Erfahrungen an anderen Stellen Deutschlands deutlich genug gezeigt, — was es aber bedeutet, wenn man etwa nur die Lösung der Hafenfrage für notwendig halten würde und die Arbeiterwohnfrage auf benachbartem preußischem Gebiete sich selber überlassen wollte, beginnt Hamburg jetzt bereits am eigenen Leibe bitter zu spüren. Solch wilde Siedlungen, wie sie im preußischen Wilhelmsburg und in Schiffbek unmittelbar an Hamburgs Grenze aus der Not entstanden sind, bedeuten eine Gefahr für jede Weiterentwicklung. Denkt man sich solch kranke Bildungen um Hamburgs Leib weiter fortgesetzt, so wird die Gesundheit seines äußeren und seines inneren Wachstums dadurch schwer bedroht, und man könnte nur mit tiefster Sorge in seine Zukunft blicken. Nur eine zielbewußte und ungehemmte Einheitlichkeit seiner Städtebaupolitik kann diese Sorge bannen.

Aus der Frühzeit des Bolschewismus

Von Dr. Arthur Luther-Leipzig

Inhaltsverzeichnis:

I

Der Radikalismus des politischen Denken bildet eines der auffallendsten Merkmale der sogenannten russischen „Intelligenz". Das typische Beispiel dafür ist ja Leo Tolstoi. „Alles oder nichts", ist die Losung. Zu erklären ist das wohl aus der Wurzellosigkeit der russischen Kultur, die nicht organisch gewachsen ist, sondern dem Volk gewaltsam aufgezwungen wurde. Der Russe hat nicht halb so viel Hemmungen zu überwinden wie der Westeuropäer, um bei den „Grenzen unseres Witzes anzulangen, wo euch Menschen der Sinn überschnappt". Und wenn dieses radikale Denken sich bis zum Jahre 1917 fast nur literarisch austobte, praktisch aber nur in einer Reihe einzelner Gewalttaten und Attentate zum Ausdruck kam, so liegt das an einer anderen Charaktereigentümlichkeit des Russen: er ist ebenso schnell deprimiert wie entflammt; wenn etwas nicht gleich im ersten Ansturm zu nehmen ist, verzichtet er leicht ganz. Wohlgemerkt: es ist hier nur von den russischen Intellektuellen die Rede, dem „schreibenden und schreienden Rußland", wie Karl Nötzel es treffend genannt hat. Das eigentliche Volk in Rußland ist kaum zum politischen Leben erwacht. Wenn man die Führer der russischen Sozialdemokratie mustert, ist man erstaunt, unter den Vertretern der Arbeiterpartei kaum einen wirklichen Arbeiter zu finden. Persönlichkeiten wie Bebel, Ebert, Scheidemann, die sich wirklich aus dem Arbeiterstande emporgearbeitet haben, sind so gut wie gar nicht vorhanden. An der Spitze der Partei stehen ausschließlich Intellektuelle, Advokaten, Journalisten, Lehrer, Ärzte, Studenten. Die Edelleute Tschitscherin und Uljanow — alias Lenin —, der Heidelberger Dr. phil. Lunatscharskij — die Namen genügen. Der Nichtrusse staunt immer wieder, die radikalen politischen und sozialen Ideen in Kreisen predigen zu hören, die er daheim zu den „gut bürgerlichen" zu zählen gewohnt war. Aber in Rußland gab es eben nie ein

Bürgertum in unserem Sinne. Vor allem ist der Besitz lange nicht in dem Maße Vorbedingung der akademischen Bildung wie bei uns. Der geistige Arbeiter zählt sich in Rußland mit einem gewissen Recht zum Proletariat, denn er lebt tatsächlich nur von dem, was er durch seine Arbeit verdient, und er versteht, wie die meisten Russen, selten zu sparen.

Was aber haben diese geistigen Proletarier mit dem industriellen Proletariat zu tun, dessen Führer sie sein wollen? Wir müssen uns erinnern, wie die revolutionäre Bewegung in Rußland sich von jeher entwickelt hat. Es ist nie eine Bewegung von unten auf gewesen, wenn es auch noch so oft in den Massen gegärt hat. Immer waren es die Intellektuellen, die dem Volk ein Glück und eine Freiheit bringen wollten, von denen das Volk selbst nur höchst unklare Vorstellungen hatte. Es mußte durch unermüdliche Propaganda erst für die Revolution erzogen werden.

Das „Volk" waren vor allem natürlich die Bauern. Ihr primitiver Agrarkommunismus, der durch die Emanzipation 1861 nicht aufgehoben wurde, erschien den Utopisten vom Schlage Herzens als eine Art patriarchalischer Sozialismus, von dem man vielleicht ohne den Umweg über Bourgeoisherrschaft und Kapitalismus direkt zum Zukunftsstaat würde übergehen können. Die Enttäuschung blieb nicht aus. Schon Tschernyschewskij erkannte die organische Auflösung der Gemeinde und sah, daß es auch im russischen Dorf früher oder später zur Gliederung in Besitzende und Proletarier kommen müsse. Doch er hielt es immer noch für möglich, den Gemeindebesitz — sei es auch durch Eingriff der gesetzgebenden Gewalt — künstlich so lange zu erhalten, bis Westeuropa die sozialistische Entwicklungsstufe erreicht haben würde. Dann könnte die russische patriarchalische Gemeinde, der „Mir", zum Kristallisationszentrum der neuen sozialistischen Ordnung werden.

Die Hoffnung schlug fehl, nicht nur, weil der endgültige Sieg des Sozialismus in Europa länger auf sich warten ließ als man geglaubt hatte, sondern auch, weil der durch die Emanzipation bedingte Übergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft eine derartige Umgestaltung der Besitzverhältnisse auf dem Lande nach sich zog, daß nicht nur der Glaube an die alleinseligmachende Bauerngemeinde, sondern auch die Bakuninsche Vorstellung von der „revolutionären Veranlagung des russischen Volkes" völlig erschüttert wurde. Und als gar das furchtbare Hungerjahr 1891—92 zeigte, daß der Muschik zwar sterben könne ohne zu klagen, weiter aber

auch nichts, — da war es für die revolutionäre „Intelligenz“ klar, daß sie, um vorwärts zu kommen, ein neues Dogma finden mußte, das sich nicht mehr auf die Bauernschaft, zum mindesten nicht auf diese allein, stützte.

Dieses Dogma fand man in der Lehre von Karl Marx.

Schon 1883 hatte Georg Plechanow die erste sozialdemokratische Partei gegründet, die sich „Russische Gruppe der Befreiung der Arbeit“ nannte. Aber fast ein Jahrzehnt wirkte die Gruppe mehr oder weniger im Verborgenen. Erst nach 1890 wird die russische Gesellschaft von einem richtigen marxistischen Taumel ergriffen.

Man hat den Marxismus oft und mit Recht einen Segen für die russische Gesellschaft genannt. Vor allem rüttelte er sie aus der deprimiert-neurasthenischen Stimmung auf, die das ganze Jahrzehnt der Regierung Alexanders III. kennzeichnet. Dann aber konnte der Marxismus in seinem Kampf gegen andere Strömungen sich auf wirkliche Tatsachen berufen: den Zusammenbruch der sozialrevolutionären „Narodnaja Wolja“, aus der die Mörder Alexanders II. hervorgegangen waren, und das Erstarken des durch Wittes Finanzpolitik mächtig unterstützten Kapitalismus, wodurch überhaupt erst die Entwicklung eines Arbeiterproletariats in Rußland möglich wurde. Die Berührung der revolutionären Intelligenz mit den Arbeitern hatte denn auch ganz andere Folgen als die Propaganda unter den Bauern. Erstens war hier den Intellektuellen die Möglichkeit einer wirklich nutzbringenden praktischen Tätigkeit gegeben in der Schaffung von Genossenschaften und Gewerkvereinen; zweitens aber bedeutete der Marxismus für den Arbeiter etwas ganz anderes als der utopische Sozialismus Herzens für den Bauern. „Denn wenn den realistischen welterfahrenen Sinn des russischen Proletariers die sozialrevolutionäre Theorie eigentlich nie verführte, so gab der Marxismus, der seinem innersten Wesen nach auf die Seele des Proletariers zugeschnitten ist und eigentlich nur hier seine Einheit findet, auch dem russischen Arbeiter das, wonach seine Seele am meisten lechzte: die Vorstellung eines Heils für alle, an dem auch er mitarbeiten könne, und gerade dann, wenn er die eigenen Inteſſen wahrt, freilich im Rahmen einer Mehrheit (seiner Klasse); doch darauf ist der russische Proletarier durch die jahrhundertelange Schule der Landgemeinde mehr vorbereitet als irgendein Proletarier Europas.“ (K. Nötzel.)

Zum Segen wurde der Marxismus der russischen Intelligenz auch dadurch, daß er jeden Terrorismus ausschließt, „und damit fallen alle für jugendliche Romantik und jugendliche Eitelkeit so ge-

fährlichen Versuchungen fort, fruchtlosem Selbstopfer nachzujagen". Endlich gewöhnte er seine Jünger an streng wissenschaftliches Denken und gab ihnen auch gleich eine wissenschaftliche Methode zur Hand.

Aber der russische Radikalismus konnte sich auf die Dauer doch nicht mit der marxistischen Entwicklungslehre befreunden. Die Entwicklung ging ihm zu langsam. Der Gedanke, ob sich nicht doch ein paar Stufen überspringen ließen, taucht von neuem auf, — selbst bei einem so ruhigen Denker wie Plechanow, allerdings nur in Form der bescheidenen Hoffnung, daß der russische Kapitalismus vielleicht verwelken werde, ohne zu voller Blüte gelangt zu sein, weil die Weltrevolution seiner Entfaltung zuvorkommen werde.

So geht es wieder ins utopistische Fahrwasser hinein. Und zu diesem echt russischen Utopismus kommt der ebenso russische Fanatismus, dem jede philosophische Doktrin zum religiösen Dogma wird, das den „Ungläubigen" mit Gewalt aufgezwungen werden muß. Jedes Kompromiß ist Verrat an der neuen reinen Lehre. Das Prinzip ist alles, der einzelne Mensch nichts. Als wirkliches lebendiges Wesen hat er gar keinen Wert, er ist, genau so wie einst für die „Schergen" des Zarismus nur Versuchsobjekt.

Damit haben wir eigentlich schon den heutigen Bolschewismus charakterisiert. Aber gerade diese Züge kennzeichnen ihn deutlich als rein „intelligente" Bewegung. Die Masse der russischen Arbeiter war nie bolschewistisch, soweit es sich um ein wirkliches Erfassen der leitenden Ideen und kein bloßes Mitlaufen handelt. Das haben die Bolschewistenführer auch immer sehr gut gewußt, daher die von ihnen stets neu gestellte Forderung, die Leitung der Partei ganz und gar einer kleinen Gruppe von intellektuellen „Fachrevolutionären" zu überlassen. Das heißt: man will eine Proletarierpartei sein, traut dem Proletariat aber noch nicht die Reife zu, seine eigenen Interessen richtig zu erkennen und zu verstehen. Es muß bevormundet werden, denn das Heil liegt nicht in dem, was das Proletariat will, sondern in dem, was das Parteiprogramm vorschreibt. So ist es nicht unberechtigt, wenn die gegenwärtige „Diktatur des Proletariats" in Rußland als eine „Diktatur über dem Proletariat" bezeichnet wird.

II

Solange die Tätigkeit der russischen Sozialdemokratie einen notgedrungen „konspirativen" Charakter hatte, hatten die Meinungs-

verschiedenheiten innerhalb der Partei nur nebensächliche Bedeutung. Das wurde anders, als die revolutionäre Bewegung in Rußland sich zur Massenbewegung zu entwickeln begann. Daß diese Bewegung keineswegs eine rein sozialdemokratische war, unterlag keinem Zweifel. Die Sozialdemokratie mußte nun entscheiden, ob und wie weit sie die Bewegung zu ihren Zwecken ausnutzen konnte und sollte. Und hier scheiden sich die Geister. Ein Teil der Parteiführer vertritt die Ansicht, daß jede gegen die Regierung gerichtete Bewegung — sie komme, woher sie wolle — auch der Sozialdemokratie nütze und von ihr unterstützt werden müsse; die allgemeine Unzufriedenheit muß geschürt werden, möglichst große Massen sind heranzuziehen, die gewerkschaftlichen Verbände sind so zu organisieren, daß sie später von selbst zur revolutionären Armee werden.

So dachte aber nur die Minderheit. Ihr Führer war Plechanow, ihr Organ die in Genf erscheinende „Iskra". Die Mehrheit, der auch das Zentralkomitee der Partei angehörte, verwarf jedes Zusammengehen mit anderen, nicht rein sozialistischen Parteien. Das Banner der Partei sollte rein erhalten bleiben. Auch der gewerkschaftlichen Bewegung stand die Mehrheitsgruppe ablehnend gegenüber. Die Parteiorganisationen sollten reine Kampforganisationen sein; sobald sie auch die Vertretung wirtschaftlicher Interessen übernehmen, droht die Gefahr, daß über dem Sperling in der Hand die Taube auf dem Dache vergessen wird. Die Gewerkschaften sind höchstens eine Vorschule für die rückständigsten Elemente des Proletariats, aber eben darum dürfen sie keinen Einfluß auf die Zusammensetzung und Tätigkeit der Parteileitung gewinnen; diese soll nach wie vor in den Händen einer mit nahezu diktatorischen Vollmachten ausgerüsteten Gruppe von „Fachleuten" bleiben.

Schon im Sommer 1904 kam es zum Bruch. Das nur aus Mehrheitsvertretern zusammengesetzte Zentralkomitee zeigte sich zum Nachgeben bereit und beschloß, der Minderheit drei Vorstandssitze abzutreten. Daraufhin erklärte der heute so viel genannte Lenin seinen Austritt aus dem Komitee und protestierte gleichzeitig im Namen der Mehrheit gegen jedes Kompromiß mit dem „opportunistischen" Flügel der Partei. Ihm schlossen sich 22 Zweigorganisationen an, die sofortige Einberufung eines außerordentlichen Parteitages forderten. Dazu kam es nicht, aber bei den Vorbereitungen zu dem ordentlichen Parteitag, der im Frühling 1905 in London zustande kam, gab es eine Reihe so heftiger Zusammenstöße, daß die Minderheit sich schließlich weigerte, den Londoner Tag zu be-

schicken. Ihre Vertreter traten zu einer besonderen „Konferenz" zusammen, die dann der Mehrheit vorschlug, beide Versammlungen zu einer gemeinsamen Tagung ohne formell bindende Beschlüsse zu vereinigen. Die Mehrheit wies das Anerbieten zurück und proklamierte ihre Zusammenkunft als „Dritten Parteitag", sich selbst als einzige legitime Vertretung der Partei, die protestierenden Gruppen als außerhalb der Partei stehend. Der „Iskra" wurde das Recht abgesprochen, noch weiter als amtliches Organ der Partei zu gelten und die Gründung eines neuen Parteiblattes „Proletarij" beschlossen. Jedes Zusammengehen mit der Minderheit wurde für unzulässig erklärt.

Nun blieb auch der Minderheit nichts übrig, als den Zerfall der Partei in zwei selbständige Gruppen anzuerkennen, um so alle Kompetenzstreitigkeiten unmöglich zu machen, wenn einzelne Organisationen sich im Besitz der einen oder anderen Gruppe erweisen sollten. Man hoffte aber immer noch auf einen späteren Zusammenschluß, erklärte, daß man nur einen Teil der Sozialdemokratie vertrete und verzichtete daher auf die Bezeichnung „Zentralkomitee" für den Parteivorstand. Statt dessen wählte man ein „Organisationskomitee", das unmittelbar nach Verabschiedung der Konferenz der Mehrheitspartei vorschlug, in Verhandlungen über einen erneuten Zusammenschluß zu treten. Der Vorschlag wurde zurückgewiesen.

Vom Frühling 1905 an bezeichnen also die Namen „Bolschewiki" (Mehrheit) und „Menschewiki" (Minderheit) nicht mehr zwei Gruppen innerhalb einer Partei, sondern zwei selbständige Parteien, die zwar beide auf marxistischem Boden zu stehen behaupten, in vielen wichtigen Punkten aber weit auseinandergehen. Auch alle späteren Einigungsversuche haben die Gegensätze nie ganz aufheben können. Im Lauf der Jahre verschoben sich dann auch die Zahlenverhältnisse: die Bolschewiki erwiesen sich in der Minderheit, die Menschewiki in der Mehrheit. Die alte Bezeichnung konnte also nur in dem Sinne beibehalten werden, daß die Bolschewiki als Vertreter des maximalen, die Menschewiki als die des minimalen Parteiprogramms aufgefaßt wurden.

Fatalerweise fand die Spaltung gerade in einer Zeit statt, wo Einigkeit mehr denn je die Forderung des Augenblicks hätte sein müssen. Am 9. Januar 1905 hatte die große Arbeiterdemonstration vor dem Winterpalais stattgefunden, die bekanntlich damit endete, daß auf die mit Heiligenbildern unter Absingung kirchlicher Hymnen zum Zaren wallfahrenden Massen mit Kartätschen geschossen wurde.

Bekannt ist auch die zweideutige Rolle, die der Führer der Arbeiter, der Priester Gapon, bei dieser Kundgebung gespielt hat, und sein trauriges Ende.

Schon die ganze Aufmachung der Demonstration zeigt, daß sie nicht von sozialdemokratischer Seite ausging. Die Partei wurde vielmehr durch die Januar-Ereignisse überrascht, — ein Beweis, wie wenig feste Wurzeln sie noch in der großen Masse der Arbeiter gefaßt hatte. Aber der 9. Januar zeigte der Sozialdemokratie, daß die Masse für die Revolution „reif" war. Ob diese Revolution sich jedoch nach sozialdemokratischem Programm vollziehen und zur Verwirklichung der sozialdemokratischen Ideale führen werde, war allerdings eine Frage für sich.

Der Menschewismus verneinte die Frage. Die „Iskra" mahnte zur Kaltblütigkeit. Der reife Politiker dürfe auch im Augenblick höchster seelischer Erregung das positive Ziel nicht aus den Augen verlieren. Dies Ziel könne vorläufig nur die bürgerlich-demokratische Revolution sein; die in Bewegung geratenen Massen ließen sich nicht unter eine Parteifahne scharen; die Sozialdemokratie habe kein Recht, jetzt schon die Führung zu übernehmen; sie könne die Bewegung nur ausnutzen und beeinflussen. Daher habe sie alles zu unterstützen, was Verwirrung in die Reihen der Verteidiger des alten Regimes bringen könne.

Dem Menschewismus erscheint dabei ein Zusammengehen mit der bürgerlichen Demokratie weniger gefährlich, als eine zu große Annäherung an die Sozialrevolutionäre. Denn diese haben einen viel größeren Einfluß auf die bäuerlichen Massen als die bürgerlichen Parteien, und nicht nur auf die Bauern, sondern auch auf die Arbeiter, von denen ein großer Teil sich noch keineswegs die proletarische Ideologie zu eigen gemacht hat, vielmehr aus gewaltsam von der Scholle losgerissenen und zu ihr zurückstrebenden Bauern besteht.

Diese Stellungnahme der Menschewiki kostete der Partei den Verlust eines ihrer begabtesten Mitglieder: Leo Trotzkij schwenkt ins bolschewistische Lager über. Die menschewistische Taktik will die proletarische Bewegung gewaltsam in das bürgerlich-demokratische Fahrwasser drängen. Es gibt aber in Rußland keine sozialen Gewalten, die stark genug wären, die Massenbewegung zu einem anderen Ziel zu führen, als zur radikalsten Lösung der politischen Krise: die Bauernschaft ist zersplittert, keiner selbständigen Organisation fähig und kommt nur als zerstörendes Element in Betracht; die fortschrittlichen Elemente der städtischen Demokratie müssen sich entweder dem Pro-

letariat anschließen oder dem gegenrevolutionären bürgerlichen Liberalismus. Der ganz elementare Charakter der Bewegung beweist nichts gegen die Möglichkeit einer erfolgreichen Lösung der Krise; im Gegenteil, er bürgt dafür, daß die Entscheidung eben nur von dem relativ am besten organisierten und seiner Ziele am klarsten bewußten Proletariat herbeigeführt werden könne. Ist dem aber so, dann muß das Volk nach dem Sturz des alten Regimes die politische Gewalt in die Hände des Proletariats legen. Und es ist nur selbstverständlich, wenn das Proletariat, einmal im Besitz der Macht, sich nicht auf eine bloß demokratische Reform beschränkt, sondern von dieser sofort zur völligen sozialen Umwälzung schreitet.

Man ist geneigt, in den Bolschewiki doktrinäre Theoretiker, in den Menschewiki Realpolitiker zu sehen. In einem Punkt hat aber doch wenigstens ein Teil der Bolschewiki einen schärferen Blick für die realen Kräfteverhältnisse bekundet, als die Menschewiki. Während für den aus dem menschewistischen Lager kommenden Trotzkij die revolutionäre Bewegung innerhalb der Kleinbourgeoisie und des Bauerntums nur eine ganz elementare Erscheinung ist, die das Proletariat ohne weiteres zu seinen Zwecken — als rein passives Objekt — ausnutzen kann, betont Lenin die ungeheure Macht, die Kleinbürger und Bauern schon rein zahlenmäßig repräsentieren und die zu einer großen Gefahr für das Proletariat werden könne, wenn es nicht gelingen sollte, den sehr starken Einfluß des liberalen Bürgertums auf diese Massen zu paralysieren. Eben die Rücksicht auf diese Klassen ist es, die den Bolschewismus im Gegensatz zum Menschewismus jedes Zusammengehen mit dem Liberalismus verwerfen, dagegen eine Annäherung an die Sozialrevolutionäre befürworten läßt. Der Bolschewismus betont denn auch schon 1905 die Notwendigkeit einer Revision des Agrarprogramms der Partei. Für das sozialdemokratische Programm, das den Bauern zum wenn auch noch so gut bezahlten Lohnarbeiter im staatlichen Großbetrieb macht, war der Muschik nicht zu gewinnen, und so nähert sich das bolschewistische Agrarprogramm dem sozialrevolutionären immer mehr, bis es sich kaum noch von ihm unterscheidet. Lenins Agrarreform von 1917 vollends unterschied sich von der sozialrevolutionären nur noch durch die wüst-chaotische Form, in der sie durchgeführt wurde.

Bekannt ist ja auch, daß wenigstens in den ersten Monaten der Bolschewistenherrschaft der Kleinbesitz geschont wurde, während man gegen den Großkapitalismus von Anfang an mit den schärfsten Maßregeln vorging. Erst die wachsenden finanziellen Schwierigkeiten

führten zu einer immer weiteren Herabsetzung des Maximums an Kapital, über das der einzelne verfügen durfte, bis man endlich beim radikalsten Kommunismus angelangt war. Aber im Anfang sollte dem Kleinbourgeois und dem Bauern beigebracht werden, daß sie ebenso zum Proletariat gehören wie der Arbeiter, und daß ihre Interessen daher auch vom Proletariat am besten vertreten würden.

III

Am 6. August 1905 erschien das vom Minister Bulygin ausgearbeitete Gesetz über die Schaffung eines Parlaments (Reichsduma) mit beratender Stimme, und damit wurden die Oppositionsparteien vor die Frage gestellt, wie sie sich zu dieser höchst problematischen „Volksvertretung" verhalten sollten. Die menschewistische „Iskra" erklärte, ein etwaiger Boykott der Wahlen durch die sozialistischen Parteien wäre nichts anderes, als ein Verzicht auf den Kampf gegen den gemäßigten Liberalismus auf einem Gebiet, das zum erstenmal ein Heranziehen der breiten Volksmassen, vor allem der Bauernschaft, zur aktiven Politik ermögliche. Für den Bolschewismus dagegen sollte die Stellungnahme zu den Wahlen die endgültige Scheidung der beiden Gruppen im Lager der Opposition — der Revolutionäre und der Kompromißler — bedeuten; im Zeichen der vom Proletariat verkündeten „katastrophalen" Lösung des Problems sollte gegen die Duma agitiert werden, um die Arbeitermassen für den entscheidenden Schritt vorzubereiten, der bei Beginn der Wahlen unternommen werden sollte.

Allein die Ereignisse entwickelten sich schneller, als selbst die Bolschewiki erwartet hatten. Der Eisenbahnerstreik leitete den Generalstreik ein, durch den dem Zaren das berühmte Manifest vom 17. Oktober 1905 abgezwungen wurde. Sehr bezeichnend ist es nun, daß die bolschewistischen Organisationen vielfach — zum Beispiel in Petersburg — dem Streik entgegenarbeiteten, indem sie der Arbeiterschaft nahezulegen suchten, daß ein politischer Streik in den Wahltagen ungleich wirksamer sein würde. Also ganz wie 1917: die Bewegung, die keine Parteibewegung ist, soll gewaltsam zu einer solchen gemacht werden.

Das Oktobermanifest verlieh der Duma gesetzgebende Gewalt und versprach zugleich eine Umgestaltung des Wahlgesetzes, durch die sämtlichen Bevölkerungsklassen die Möglichkeit gegeben werden sollte, ihre Vertreter in die Duma zu entsenden. Für die bürgerlichen Parteien

war die Revolution damit eigentlich zu Ende; die sozialistischen Parteien versuchten den Streik noch weiter fortzusetzen, es gelang aber nicht, weil die einmütige Stimmung der ersten Oktobertage nicht mehr vorhanden war. Der Rat der Arbeiterdeputierten, der in diesen ersten Tagen fast über ganz Rußland geherrscht hatte, sah sich zum „strategischen Rückzug" genötigt.

Interessant ist wieder das Verhalten der Bolschewiki zu diesem Rat. Da er die ganze Arbeiterklasse vertreten sollte, konnte er nur parteilos sein, obgleich er tatsächlich von der Sozialdemokratie organisiert worden war. Seine „Neutralität" bekundete er dadurch, daß ihm nicht nur Vertreter beider sozialdemokratischen Gruppen (die Menschewiki waren dabei in der Überzahl), sondern auch Sozialrevolutionäre angehörten. Das genügte, um die Bolschewiki gegen den Rat aufzubringen. Sie sahen in seiner Zusammensetzung nicht mehr und nicht weniger als den Verzicht der Sozialdemokratie auf die Führerschaft, und sie setzten es bei dem aus Vertretern der Petersburger menschewistischen und bolschewistischen Parteivorstände gebildeten „Föderativen Rat" durch, daß dieser an den Rat der Arbeiterdeputierten die Forderung stellte, sich der sozialdemokratischen Partei unterzuordnen. Allein dieser Beschluß des Föderativrats wurde von der Plenarversammlung der Parteivorstände verworfen, da die Menschewiki gegen ihn stimmten. Die Bolschewiki führten nun allein die Kampagne gegen den Rat weiter, und es gelang ihnen, in mehreren Petersburger Betrieben Resolutionen durchzudrücken, die dem Rat das Recht auf die politische Führerschaft absprachen. Aber die Autorität des Rats war — besonders nach dem zweiten erfolgreichen Streik im November — zu groß, um dadurch erschüttert zu werden, und so gaben die Bolschewiki den Kampf schließlich auf.

Anderseits hatten die Revolutionsereignisse die beiden sozialdemokratischen Gruppen so oft zum Zusammengehen gezwungen, daß nun wieder die Frage eines erneuten völligen Zusammenschlusses aufgeworfen ward. Vielfach hatten sich ja schon sogenannte „Föderativkomitees" zur Verwirklichung des Prinzips „Getrennt marschieren, vereint schlagen" gebildet. Im November dekretierten zahlreiche Provinzorganisationen ohne Rücksicht auf etwaige Entscheidungen der obersten Parteileitung den Zusammenschluß. Ende November kommt es dann auch in Petersburg zur Einigung. Die Bolschewiki geben ihre Zustimmung zur Neubildung der Parteivorstände auf breiterer, „demokratischer" Grundlage. Die Demokratisierung ging allerdings für einen Teil der Petersburger Arbeiterschaft nicht schnell genug,

so daß vielfach neue Gruppen und Grüppchen entstanden, die mit dem Feldgeschrei: „Die Befreiung der Arbeiter muß Sache der Arbeiter selbst sein!“ sowohl gegen die neu geeinte Sozialdemokratie, als auch gegen den immer mehr ins sozialdemokratische Fahrwasser geratenden Rat der Arbeiterdeputierten auszogen.

Aber die Ereignisse schritten über diese internen Streitigkeiten hinweg. Die Spaltung der Opposition in eine bürgerliche und sozialistische stärkte nur die Reaktion: die Sozialdemokralie sah sich völlig isoliert; dabei aber wuchsen nicht nur die politischen, sondern auch die wirtschaftlichen Forderungen der Arbeiter; Lohnstreik folgte auf Lohnstreik, bis endlich die von den Unternehmern erfolgreich durchgeführte Generalaussperrung dem siegesgewissen Proletariat die erste schwere Niederlage bereitete. Um nicht alles zu verlieren, entschloß sich die Partei zum Gewaltstreich des bewaffneten Aufstandes im Dezember 1905. Schlecht vorbereitet, mangelhaft organisiert, von der Mehrheit des Volkes nicht unterstützt, mußte der Versuch mißlingen.

Der Zusammenbruch war aber doch nicht so gewaltig, wie es im ersten Augenblick schien. Sehr bald leben die alten Organisationen wieder auf, wenn sie auch nicht mehr so in aller Öffentlichkeit wirken können wie früher. Auch die literarischen Wortführer der Partei waren fast alle unbehelligt geblieben und hatten immer noch genug Presseorgane zur Verfügung, in denen sie ihre Anschauungen in der dem russischen Journalisten so geläufigen „äsopischen“ Sprache darlegen konnten. Die Parteiführer hatten also, wie der Geschichtschreiber der russischen Sozialdemokratie, der Menschewik Martow, bemerkt, nicht nur die hinter ihnen stehenden Kräfte überschätzt, sondern auch die Dringlichkeit eines sofortigen aktiven Vorgehens.

Diese Überschätzung fällt ganz und gar dem Bolschewismus zur Last, der sich auf die Idee der Diktatur des Proletariats versteift hatte und deshalb im bürgerlichen Liberalismus, wie er vor allem durch die Partei der konstitutionellen Demokraten („Kadetten“) vertreten war, seinen gefährlichsten Gegner sah, statt dessen Erfolge sozusagen als Sprungbrett für sich auszunutzen. „Wir brauchen die Erfolge des Liberalismus nicht zu fürchten: im Gegenteil, sie sind die Vorbedingung unserer weiteren Erfolge“, erklärte Parvus im Menschewistenblatt „Natschalo“. Lenin dagegen bezeichnet jeden Schritt nach links, den die liberale Bourgeoisie macht, als Gefahr für das Proletariat, denn je mehr der Liberalismus der Demokratie

entgegenkommt, desto mehr Anhänger gewinnt er — und zwar immer auf Kosten der Sozialdemokratie, die ihn daher mit allen Mitteln zu bekämpfen habe.

IV

Nach dem Mißlingen des bewaffneten Aufstandes mußte die wieder geeinigte Partei vor allem ihre Stellung zu dem unmittelbar bevorstehenden Wahlkampf präzisieren. Schon im November hatte sich die Mehrheit der Bolschewiki für Boykott der Wahlen und der Duma ausgesprochen; jetzt vertritt die Fraktion einstimmig diesen Standpunkt. Eine Beteiligung an den Wahlen wäre nichts als das Eingeständnis der Niederlage im Dezember. Das Volk ist aber nicht besiegt worden — führt Lenin in einem Aufsatz des amtlichen Organs der geeinigten Sozialdemokratie aus. Die Dezemberereignisse haben vielmehr gezeigt, daß das Proletariat bereis zur „höheren Form" des unmittelbaren Kampfes vorzuschreiten bestrebt ist. Mit diesem Bestreben muß die ganze demokratische Masse erfüllt werden; die Beteiligung an der Wahlkomödie wäre dabei nur hinderlich, denn sie nährt nur „konstitutionelle Illusionen", während es jetzt vor allem auf die Mobilisierung des Volkes für den Entscheidungskampf ankommt. Eine Beteiligung der demokratischen Massen an den Wahlen käme auch nur den Kadetten zugute, da die sozialistischen Parteien gar keine rege Wahlagitation betreiben könnten. Also — Boykott der Wahlen, um eine möglichst weite Kluft aufzureißen zwischen der Pseudo-Volksvertretung und dem wirklichen Volk.

Die Menschewiki ließen die Duma natürlich ebensowenig als wahre Volksvertretung gelten, waren aber für eine möglichst weitgehende Ausnutzung der Wahlen zu Agitations- und Organisationszwecken. Da es sich nicht um direkte, sondern um zwei- und mehrstufige Wahlen handelte, wurde von menschewistischer Seite vorgeschlagen, Vertreter der Partei mindestens in die Wahlmännerkollegien hineinzubringen; an der endgültigen Wahl der Deputierten sollten sich die sozialistischen Wahlmänner dann nicht beteiligen, sondern die Einberufung einer Konstituante fordern; da die Arbeiter in einzelnen dieser Kollegien unzweifelhaft die Mehrheit erlangen würden, so könnten die Kollegien gleich auch die Rolle übernehmen, die im Oktober die Arbeiterräte gespielt hatten.

Auf der entscheidenden Konferenz der Parteileitung gewann aber die bolschewistische Anschauung die Oberhand. Der Boykott wurde

beschlossen — wie es sich bald erwies, zur Unzufriedenheit eines sehr großen Teils der Arbeiterschaft. Vielerorts wurde dem Beschluß direkt entgegengehandelt: unter falscher Flagge, als „Kadetten" oder „Parteilose" kamen mehrere „Genossen" in die Duma. Und wenn die Partei geglaubt hatte, die Bauernschaft und die städtische Demokratie für den Boykott zu gewinnen, so war das ein böser Irrtum: diese Gruppen schlossen sich den Kadetten an, um später in der Duma die Fraktion der „Trudowiki", die sogenannte „Arbeitsgruppe" zu bilden! Und das waren eben die Kreise, deren Anschluß an das Proletariat gerade der Bolschewismus für so notwendig und wichtig gehalten hatte.

Die Unzufriedenheit mit dem Boykott äußerte sich auch in dem Ausfall der Wahlen zum Parteitag, der im April 1906 in Stockholm stattfand. Die Menschewiki gewannen die Majorität, und der Parteitag erklärte sofort, daß in den Kreisen, wo die Wahlen noch nicht abgeschlossen waren, die Partei den Boykott aufzugeben habe. So konnten aus dem Kaukasus noch drei, aus Sibirien ein Sozialdemokrat in die Duma gewählt werden.

Der Parteitag übte unbarmherzig Kritik an der bisherigen Taktik der Bolschewiki. Der auch heute wieder als unerbittlicher Gegner des Bolschewismus so viel genannte Axelrod führte unter anderem aus: „Die Bolschewiki setzen alle ihre Hoffnungen auf einen erfolgreichen bewaffneten Aufstand, der technisch auf konspirativem Wege vorbereitet werden muß, und indem sie unsere ganze Aufmerksamkeit und alle Kräfte unserer Partei auf diese Vorbereitungen zu konzentrieren suchen, stoßen sie uns auf den Weg des allerbourgeoisesten Revolutionismus. . . . Denn dieser Weg führt zur Entmündigung des Proletariats; verfolgen wir ihn weiter, so tun wir nichts, als die Arbeitermassen systematisch zu einem nur physischen Kampffaktor ausbilden, der keinen eigenen politischen Willen und keine Organisation besitzt. Diese entwickeln sich am besten im sozialen Kampf, in dem die Arbeitermassen, von der Sozialdemokratie geleitet, auf die organisierten Kräfte der anderen Klassen stoßen. Vom Standpunkt der Entwicklung des Klassenbewußtseins und der politischen Selbsttätigkeit des Proletariats ist der elendeste, karikaturenhafteste Parlamentarismus unendlich viel wertvoller, als die geringen Mittel zur politischen Erziehung der Arbeitermassen, die uns bisher zur Verfügung standen."

Demgegenüber betonen die Bolschewiki immer wieder die Reinheit des Parteibanners. Die Forderung, „das Proletariat auf der Grund-

lage des wirtschaftlichen und politischen Kampfes zu organisieren", wird als alte Schablone bezeichnet, von der die Menschewiki nicht loskommen können. Kaum boten sich uns „legale Möglichkeiten", erklärte der Moskauer bolschewistische Delegierte Wasiljew, „so stürzte sich die ganze Partei Hals über Kopf nach der Richtung des geringsten Widerstandes." Dadurch aber würde die Parteidisziplin gelockert und die Parteiziele verdunkelt. Wenn die Duma nur als Agitationsmittel dienen solle, so gebe es doch unzählige weit wirksamere Mittel. „Sobald die Duma zur Gesetzgebung schreitet," erklärte das Mitglied des Zentralkomitees Schmidt, „muß die sozialdemokratische Fraktion protestieren und die Duma verlassen. Dazu aber lohnte es sich doch nicht erst eine Fraktion zu bilden!" Demgemäß hieß es auch in der von den Bolschewiki vorgeschlagenen, vom Plenum aber abgelehnten Resolution, die Bildung einer sozialdemokratischen Dumafraktion könne die Partei nur kompromittieren, denn dadurch fiele auf die Partei die Verantwortung für die Entstehung eines besonders gefährlichen Parlamentariertypus — einer Art Mittelding zwischen Sozialdemokrat und Kadett. Und während die vom Parteitag angenommene menschewistische Resolution es als Aufgabe der Sozialdemokratie bezeichnet, jeden Konflikt sowohl zwischen der Regierung und der Duma, als auch innerhalb der Duma im Interesse der Demokratie auszunutzen, betont die bolschewistische die „Notwendigkeit einer scharfen Abgrenzung der Sozialdemokratie vor allem gegen die Kadetten". Eine Sonderresolution des ganz bolschewistischen jüdischen „Bundes" empfiehlt sogar, nur jene Aktionen der Opposition zu unterstützen, die auf den Sturz der Duma abzielen.

Noch schärfer tritt der Gegensatz zwischen den zwei Fraktionen in den Entschließungen über den bewaffneten Aufstand zutage. Die mit 63 Stimmen gegen 40 angenommene menschewistische Resolution erklärt, daß die politische Entwicklung auf den entscheidenden Kampf um die Macht loszsteuere; Vorbedingung des Erfolges sei die Beteiligung breiterer Schichten der städtischen Bourgeoisie und der Bauernschaft; Aufgabe der Partei sei es, diese Massen für den Kampf zu gewinnen durch beständige Einmischung der Sozialdemokratie und des von ihr geleiteten Proletariats in alle Äußerungen des politischen Lebens im Lande; so nur würden günstige Bedingungen für den Endkampf geschaffen und die Partei habe allen Versuchen entgegenzuarbeiten, die das Proletariat in einen bewaffneten Kampf unter ungünstigen Bedingungen hineinzuziehen drohen. Die bolschewistische Gegenresolution bezeichnet umgekehrt das „entscheidende Vorgehen"

nicht nur als notwendiges Kampfmittel, sondern auch als bereits erreichte Entwicklungsstufe, die den Übergang von der Defensive zum Angriff ermögliche. Demgemäß sei es an der Zeit, alles für die Offensive vorzubereiten.

Wie weit der Bolschewismus sich schon damals vom reinen Marxismus entfernt hatte, zeigt weiter die Resolution über das „Partisanenwesen", d. h. die terroristischen Einzelakte, Attentate und Expropriationen, wie sie nach der Niederwerfung des Aufstandes meist von Mitläufern der Revolution, die sich aber Sozialdemokraten nannten, unternommen wurden. Die menschewistische Resolution verwirft den Terror: die Partei bezwecke nicht die Anarchie, sondern die Organisation der sozialen Kräfte; den Kampf aller gegen alle zu entfesseln sei das Ziel der Gegenrevolution. Die bolschewistische Entschließung sieht im Partisanenkampf ein wirksames Mittel, Desorganisation in die Reihen der Reaktion zu tragen: sie empfiehlt daher sowohl einzelne Kampfhandlungen als auch Expropriationen von Staatsgeldern „unter Kontrolle der Partei und möglichster Schonung der Interessen der Bevölkerung". Im letzten Augenblick wurden sich die Bolschewiki aber doch dessen bewußt, wie sehr eine derartige Stellungnahme allen Überlieferungen der Partei zuwiderlief, und zogen ihre Resolution zurück.

V

Die Eröffnung der Duma am 27. April 1906 wurde in ganz Rußland als Nationalfesttag begangen. Die menschewistische Presse forderte die Arbeiterschaft auf, dem Fest den Charakter einer großen demokratischen Kundgebung zu verleihen. Das Organ der Bolschewiki „Wolna" erklärte dagegen, die Eröffnung der Duma sei ein Fest nur für die gegenrevolutionäre Bourgeoisie; die Arbeiterschaft solle gegen die Schließung der Fabriken an diesem Tage protestieren und von den Unternehmern die Auszahlung des vollen Tagelohns verlangen.

Die ganze Taktik der Bolschewiki der Duma gegenüber geht nun darauf hinaus, die neugebildete Fraktion der Trudowiki und die Bauernparteien von den Kadetten loszureißen und sie auf die Seite des Proletariats hinüberzuziehen. Zu diesem Zweck erfolgt die endgültige Revision des bolschewistischen Agrarprogramms — schon in Stockholm war heftig darüber gestritten worden —, die einer so gut wie völligen Übernahme des sozialrevolutionären Programms gleichkommt. Also Nationalisierung von Grund und Boden, wobei jeder

Landwirt so viel Land zu freier Verfügung beanspruchen darf, als er selbst ohne gemietete Hilfskräfte bestellen kann, und für so lange Zeit, als er es selbst bebaut.

In den zehn Wochen der ersten Dumatagung haben die Bolschewiki unermüdlich gegen das Parlament agitiert. Gleich nach Eröffnung der Duma nahm der Petersburger Parteivorstand — allerdings mit sehr geringer Mehrheit — eine Entschließung an, die den „linken" Abgeordneten das Recht absprach, als Vertreter des Proletariats zu gelten. Auf zahlreichen Versammlungen wurde unter heftigen Angriffen gegen die liberale Dumamehrheit zur Wiederholung des Dezemberputsches aufgefordert. Auffallend ist die Nachsicht, mit der die Regierung sich dieser Agitation gegenüber verhielt. Die Angriffe gegen die Kadetten waren ihr nur willkommen; sie legte daher der Veranstaltung radikaler Protestversammlungen kaum nennenswerte Hindernisse in den Weg, während sie die gewerkschaftliche Bewegung und alle rein organisatorischen Bestrebungen der Partei unerbittlich verfolgte. Der Menschewismus durchschaute diese Taktik; in einem offenen Brief an die Arbeiter warnte Plechanow vor der großen Gefahr, die durch das unvernünftige Verhalten der Bolschewiki heraufbeschworen werde — genau wie auch 1917 wurden in den sozialdemokratischen Versammlungen nicht nur bürgerliche, sondern auch menschewistische Redner von der bolschewistischen Mehrheit niedergeschrien —; die Duma müsse als Mittel zur Einwirkung auf die Massen ausgenutzt werden, nicht aber die Stellung der Reaktion durch unüberlegte Angriffe gegen die liberalen Parteien gefestigt werden.

Der Konflikt der Dumamehrheit mit dem Ministerium Goremykin veranlaßte das Zentralkomitee der sozialdemokratischen Partei zu einer Entschließung, die die Partei aufforderte, die Arbeitermassen zur Unterstützung der Duma in ihrem Kampf gegen die Bureaukratie zu mobilisieren; vor allem sollte die liberale Forderung eines verantwortlichen Kabinetts als erste Etappe auf dem Wege zur völligen Entwaffnung der Reaktion unterstützt werden. Dieser Beschluß hatte den abermaligen — zwar noch nicht offiziellen, aber tatsächlichen — Zerfall der Partei zur Folge. Der Petersburger Parteivorstand verwarf die Resolution des Zentralkomitees und berief zahlreiche Protestversammlungen ein. Das Zentralkomitee sah darin einen Verstoß gegen die Parteidisziplin, was neue Protestkundgebungen des Petersburger Vorstandes zur Folge hatte. Ein Teil der Petersburger sozialdemokratischen Organisationen stellte sich auf die Seite

des Zentralkomitees und verlangte den Rücktritt des Parteivorstands. In der Provinz war der Kampf nicht so heftig, er wurde auch durch die Auflösung der Duma bald gegenstandslos.

Die Auflösung der Duma bedeutete für den Bolschewismus das Ende der „konstitutionellen Illusionen". Der Liberalismus, erklärt Lenin in seiner Schrift „Die Auflösung der Duma und die Aufgabe des Proletariats", hat seine Rolle ausgespielt; was jetzt noch kommt, ist der Entscheidungskampf um die Macht zwischen der äußersten Linken und der Regierung. Als geeigneter Zeitpunkt für diesen Kampf wird der Herbst vorgesehen, wo nach Beendigung der Feldbestellung auch die Bauernschaft wieder gegen den Großgrundbesitz mobil gemacht werden kann. Bis dahin soll man sich zum großen Hauptschlag vorbereiten durch Schaffung massenhafter kleiner Kampforganisationen, die später die Führung übernehmen müssen. Einzelputsche und terroristische Akte werden ausdrücklich als „Übung" gebilligt — und trotz aller Proteste des Zentralkomitees, das an der Stockholmer Resolution festhielt, kam es immer wieder zu Ausschreitungen verschiedenster Art. Die Menschewiki wußten sich zuletzt keinen anderen Rat, als noch einmal eine völlige Neuorganisation der Parteileitung zu fordern. Immer noch hatte diese ihren alten „Verschwörercharakter" beibehalten, immer noch waren die Führer Intellektuelle, die kaum einige Fühlung mit der Arbeiterschaft hatten. So wird nun von Axelrod und Plechanow die Einberufung eines Arbeiterkongresses vorgeschlagen, der den Grund zu einer ganz neuen, nicht mehr geheimen Organisation des Proletariats legen soll. Als Werk der Sozialdemokratie würde der Kongreß ihrem Wirken eine breitere Basis schaffen, zur Gesundung ihrer Organisation beitragen, die „Proletarisierung" der Partei einleiten und die kleinbürgerlich-intellektuellen Elemente zurückdrängen.

Von den Bolschewiki wurde energisch protestiert. Axelrod und Genossen, hieß es, wollen die Partei sprengen und an ihre Stelle eine partei- und programmlose, gegenrevolutionäre Arbeitervereinigung setzen. Aber ehe der Kampf noch richtig entbrennen konnte, sah sich die Partei schon wieder vor neuen Aufgaben: sie mußte zu den Wahlen für die zweite Duma Stellung nehmen.

VI

Nach dem völligen Fiasko der Boykottidee bei den Wahlen zur ersten Duma war der Partei ihr Verhalten zu den neuen Wahlen

eigentlich schon vorgeschrieben. Man beteiligte sich mit dem größten Eifer an der Agitation und den Wahlen selbst und erreichte denn auch, daß die Partei im Parlament durch 64 Abgeordnete vertreten war. Diese 64 spalteten sich aber natürlich wieder in zwei Gruppen. Die menschewistische Mehrheit mit Zeretelli an der Spitze sah ihre Aufgabe darin, alle durch die Dumaverhandlungen gebotenen Gelegenheiten im Interesse des Proletariats und zu Propagandazwecken auszunutzen, ohne gegebenenfalls ein Zusammengehen mit den bürgerlichen Parteien zurückzuweisen. Die Minderheit, die sich um den Bolschewik Alexinskij scharte, sah ihren Zweck nur darin, die Duma „von innen heraus zu sprengen". Während die Menschewiki die immer mehr nach links gedrängte Duma schließlich zum Kristallisationspunkt einer neuen Massenbewegung machen wollten, dachten die um Alexinskij nur daran, die Duma in den Augen der Masse zu diskreditieren. Daher ihre beständige gehässige Kritik nicht nur an den bürgerlichen Gegnern, sondern auch an der Mehrheit der eigenen Fraktion. Auf dem Parteitag, der im April 1907 in London zusammentrat, versuchten die Bolschewiki endlich, ein Mißtrauensvotum sowohl gegen das Zentralkomitee als gegen die Dumafraktion durchzusetzen, konnten jedoch die Mehrheit nicht dafür gewinnen. Beiden Institutionen wurde vorgeworfen, daß sie sich scheuen, das Tafeltuch zwischen Proletariat und liberaler Bourgeoisie endgültig zu zerschneiden, daß insbesondere die Dumasozialisten sich an der Wahl des Kadetten Golowin zum Präsidenten beteiligt hatten, und daß ein Teil ihrer Vertreter auch die gemeinsamen Beratungen der Oppositionsparteien besucht hatte. Die Majorität wies aber nicht nur das Mißtrauensvotum zurück, sondern verwarf auch den bolschewistischen Vorschlag, den Fraktionsvorstand nicht von den Abgeordneten wählen, sondern vom Zentralkomitee der Partei ernennen zu lassen.

Nach Auflösung der zweiten Duma wurde im Juni 1907 die Boykottfrage zum drittenmal aktuell, — um so mehr, als diese Auflösung ja vor allem ein Schlag gegen die Sozialdemokratie und zudem mit einer Wahlreform verbunden war, die den oppositionellen Elementen den Zutritt zur Duma sehr erschwerte. Von den Führern der Bolschewiki stimmten nur zwei (Lenin und Roshkow) gegen den Boykott; da aber auf der Parteikonferenz die Mehrheit wieder menschewistisch war, so wurde die Beteiligung an den Wahlen beschlossen, und die Sozialdemokratie brachte 18 Abgeordnete durch.

Die Auflösung der zweiten Duma und die Abänderung des

Wahlgesetzes waren ein Sieg nicht der Ordnungsparteien, sondern der Reaktion, die sich nun stark genug fühlte, reines Haus zu machen. Viele sozialdemokratische Führer mußten ins Ausland flüchten, die Arbeiterschaft war durch die dreijährigen harten Kämpfe ermüdet; im Spätherbst 1908 fand die letzte Parteikonferenz statt; 1909 hatten die meisten Parteiorganisationen im Lande sich aufgelöst; im Frühjahr 1910 wurde ein letzter Versuch gemacht, eine Plenarsitzung des 1907 in London neugewählten Zentralkomitees einzuberufen und eine Einigung zwischen all den Gruppen und Grüppchen herbeizuführen, in die sich die Partei allmählich auflöste. Die Einigung kam nicht zustande, und bald darauf zerfiel auch das Zentralkomitee. 1912 aber schlossen sich die Anhänger Lenins zu einer neuen selbständigen Partei zusammen, die sich von allen anderen sozialdemokratischen Vereinigungen scharf abgrenzte, sich trotzdem aber selbst „Russische sozialdemokratische Partei" nannte. Es ist die Partei der Bolschewiki, die gegenwärtig in Rußland die Macht in Händen hat. In dem Jahrzehnt von 1907—1917 war die Partei immer tiefer ins radikale Fahrwasser geraten und völlig zu der alten „Verschwörertaktik" zurückgekehrt, die einst so viele Streitigkeiten hervorgerufen hatte. Der Duma gegenüber verhielt sie sich unversöhnlich feindselig und verlangte den Rücktritt der ganzen Parteifraktion, die in diesem gegenrevolutionären Institut nichts zu suchen habe. Zugleich bringt die konspirative Taktik und die Billigung des Partisanenwesens die Partei nicht nur den Sozialrevolutionären, sondern auch den rein anarchistischen Parteien immer näher.

Der Krieg brachte neues Leben in beide sozialdemokratischen Gruppen. Beider Stellung zum Krieg ist allbekannt. Die Menschewiki schlossen sich ohne weiteres den „Regierungssozialisten" der Entente, den Thomas, Viviani, Vandervelde an, die Bolschewiki dagegen betrachteten die möglichst schnelle Herbeiführung eines Friedens um jeden Preis als ihre Hauptaufgabe, — allerdings war es nicht Pazifismus, was sie dazu trieb, sondern die Furcht, daß durch einen zu langen Krieg die „revolutionäre Energie des Proletariats" übermäßig geschwächt werden könnte.

Immerhin ist nichts anders als die Friedenspropaganda der Bolschewiki die wahre Ursache ihres Sieges im Herbst 1917 gewesen. Als die Revolution ausbrach, hoffte die große Menge des Volkes, daß sie auch das Ende des Krieges bedeute. Diese Hoffnung wurde sowohl durch die erste liberale Regierung Lwow-Miljukow als auch durch Kerenskij zuschanden gemacht. An dem ehrlichen Friedenswillen

der Bolschewiki schien aber kein Zweifel möglich — und das erste Dekret Lenins verkündete ja auch sofortige Anknüpfung von Friedensverhandlungen. Doch an Stelle des auswärtigen Krieges trat nun der Bürgerkrieg, an Stelle der zarischen Gewaltherrschaft die Diktatur der Volkskommissare. Vom ersten Tage ihrer Konstituierung hat man ihr ein baldiges Ende prophezeit. Die Prophezeiung aber hat sich noch immer nicht erfüllt, was freilich weniger für die Vorzüge des bolschewistischen Regimes spricht, als die Kurzsichtigkeit der Propheten beweist, die zwei Momente nicht genügend in Betracht gezogen haben: die Indolenz der großen Masse des russischen Volkes und die völlige Zersplitterung und seelische Depression der sogenannten „Intelligenz".

Literatur

Hauptquelle ist der dritte Band des von L. Martow, P. Maslow und A. Potresow herausgegebenen Sammelwerkes „Obščestvennoe dviženie v Rossii v načalě 20. věka" (Die soziale Bewegung in Rußland im Anfang des 20. Jahrhunderts), St. Petersburg 1914. Als Einführung in die Ideologie des russischen Radikalismus ist und bleibt unentbehrlich Masaryks „Rußland und Europa" (Jena 1913, Diederichs). Wichtig sind ferner die Aufsätze Plechanows in seinem „Dnevnik socialdemokrata" (Tagebuch eines Sozialdemokraten) 1905—06 und in „Ot oborony k napadeniju" (Von der Defensive zum Angriff), Moskau 1910. Die „Protokolle des Einigungskongresses der russischen sozialdemokratischen Partei in Stockholm 1906", erschienen Moskau 1907. Von Lenin existiert eine ganze Reihe Broschüren zu den Streitfragen („Bericht über den Einigungskongreß", „Die Heuchelei der 31 Menschewiki" usw.). Für den Bolschewismus von heute sind vor allem die Programmschriften der Parteiführer wichtig: Trotzkij, „Der Krieg und die Internationale" (Zürich 1914), „Von der Oktober-Revolution bis zum Brester Friedensvertrag" (Belp-Bern 1918, Promachos-Verlag), „Die Sowjetmacht und der internationale Imperialismus" (ebenda); Lenin, Die nächsten Aufgaben der Sowjet-Macht" (Berlin 1919, „Aktion").

Rechtsschutz auf dem Gebiete der auswärtigen Verwaltung

Vortrag

Von Dr. jur. Heinrich Pohl
Professor des öffentlichen Rechtes an der Universität Greifswald

Vor etlichen Jahren erzählte man oft folgendes Gespräch zwischen einem Deutschen und einem Engländer: „Wenn ich kein Deutscher wäre, möchte ich ein Engländer sein.“ Der Engländer erwiderte: „Wenn ich kein Engländer wäre, möchte ich ein Engländer sein.“

Zu den Zeiten der Kleinstaaterei, der staatlichen Zerrissenheit und Ohnmacht des deutschen Volkes fühlte sich der Deutsche im Auslande schutzlos und verlassen; er war nur zu geneigt, sein Deutschtum abzulegen. Ihm fehlte der Rückhalt eines staatlich geeinten Deutschlands, die starke einheitliche deutsche Wehr zu Wasser und zu Lande. Bei der Zerstückelung und politischen Machtlosigkeit der Heimat konnte sich ein Achtung gebietender und Deutschlands Söhne sichernder Auslandsschutz nicht entwickeln; er ließ so gut wie alles zu wünschen übrig. Die kleindeutsche Diplomatie, „das erbärmlichste Wesen der Welt[1]“, fand ihr Genüge darin, Frankfurt a. M. zum ersten Klatschnest Europas zu machen.

Die Morgenröte einer neuen Zeit, auch des Auslandsschutzes, schien anzubrechen, als die Männer der Paulskirche im Jahre 1849 in den Katalog der Grundrechte des deutschen Volkes den Satz aufnahmen: „Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze des Reiches[2].“

---

[1] Otto v. Manteuffel an Bismarck am 10. Mai 1855.

[2] Ludwig Bergsträßer, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom Jahre 1849. Mit Vorentwürfen, Gegenvorschlägen und Modifikationen bis zum Erfurter Parlament. Bonn 1913, S. 96.

Wahrheit und Wirklichkeit aber wurde dieser Gedanke erst durch die Gründung des Deutschen Reiches und die Schöpfung seiner Verfassung; sie gab dem deutschen Kaisertum die völkerrechtliche Vertretung des Reiches, die den Schutz aller Deutschen im Auslande involviert. Zu den Angelegenheiten, welche der Beaufsichtigung seitens des Reiches und seiner Gesetzgebung unterliegen, gehören laut Artikel 4 Ziffer 7 „die Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird." Und Artikel 3 Absatz 6 der Verfassung sagt: „Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reiches." Ob Preuße, ob Bayer, ob Mecklenburger, ob Sachse, sie alle schützt das geeinte Deutsche Reich gleichmäßig; das Ganze tritt für jeden Reichsangehörigen ein, ohne Unterschied der Einzelstaatsangehörigkeit. Der Akzent liegt also auf dem Worte „gleichmäßig"; der ganze Satz steht ja im Zusammenhang des Artikels 3, der vom gemeinsamen Indigenat für ganz Deutschland handelt[1]. Doch die Verfassung hat damit zugleich zum Ausdruck gebracht, daß das junge Deutsche Reich gewillt und fähig war, der jahrhundertelangen Mißachtung und Zurücksetzung des deutschen Namens in der Welt ein Ende zu setzen. Und so war jener Artikel 3 Absatz 6 der Verfassung ein stolzes Wort von weittragender politischer und rechtlicher Bedeutung. Als großer und starker Staat, der sich seiner Macht und Würde bewußt war, stellte das neue Deutsche Reich eine hohe Forderung an sich[2]. Als Zweckbestimmung setzte es sich nicht nur, das Bundesgebiet und das innerhalb desselben gültige Recht zu schützen, sondern auch die Wohlfahrt des deutschen Volkes zu pflegen; zum deutschen Volke im Rechtssinne aber gehört jeder Reichsangehörige daheim und draußen in der Welt[3].

---

[1] Ludwig Dambitsch, Die Verfassung des Deutschen Reichs mit Erläuterungen. Berlin 1910, S. 93.

[2] Pohl im Archiv für öffentliches Recht, Bd. XXVI, 1910, S. 408.

[3] „Eine Nation, die überhaupt in der Welt etwas gelten will, hat eo ipso die Pflicht, auch ihre im Auslande befindlichen Angehörigen und deren Eigentum zu schützen, mag letzteres zu Wasser oder zu Lande sich befinden. Alle sonst so weit auseinandergehenden Theorien über Wesen und Zweck des Staates stimmen zum mindesten darin überein, daß sie dem Staat als Minimum seiner Aufgaben den Schutz seiner Angehörigen gegen Rechtsverletzungen zuweisen." Dr. Christian Grotewold-Steglitz in „Der Auslandsdeutsche", 1. Jahrgang, Nr. 7, Juli 1912. — Siehe auch Walter Jellinek, Wilhelm II. in den Niederlanden (in: Deutsche Juristen-Zeitung vom 1. Januar 1919).

Bereits am 11. Dezember 1867 hatte Bismarck im Abgeordnetenhause Gelegenheit genommen, für den Norddeutschen Bund, den Vorläufer des Deutschen Reiches, die Schutzpflicht den überseeischen Auslandsdeutschen gegenüber zu betonen und auf die Bundesflagge als das Symbol des Schutzes hinzuweisen. Damals ging ihm gerade eine Kundgebung der in Carácas in Südamerika wohnenden Deutschen zu, die mit freudiger Zuversicht und in gehobener Stimmung die neue Bundesflagge als das Symbol des mächtigen Schutzes begrüßten, den der große, bald alle deutschen Stämme umfassende Bund auch den Deutschen über See gewähren würde[1].

Die Bestimmungen der Reichsverfassung betreffen sowohl den Schutz „dem Auslande gegenüber" als auch den Schutz im Auslande. Unter „Ausland" ist dabei jedes nicht unter deutscher Staatshoheit stehende Gebiet, insbesondere jeder fremde Staat, zu verstehen. Die verfassungsmäßige Schutzpflicht des Reiches erstreckt sich also auch auf seine Angehörigen in Gegenden, welche nicht unter der anerkannten Hoheit eines Staates stehen. Wir wissen, daß Bismarck es als eine Pflicht des Reiches erklärt hat, die aus der deutschen Nation gewissermaßen herauswachsenden freien Ansiedelungen in solchen Gegenden unter den Schutz des Reiches zu stellen. Das Reich folgte mit seinem Schutze den auf diese Art begründeten überseeischen Niederlassungen seiner Angehörigen und den von ihnen erworbenen Territorien. So wurde hier aus dem Auslandschutz gar bald ein Inlandschutz. Unsere Kolonien waren rechtlich Inland, die Schutzgewalt, die wir dort ausübten, war Reichsstaatsgewalt.

Wo immer sich der deutsche Reichsangehörige befinden mag, bleibt er der Herrschaft des Deutschen Reiches unterworfen. Die Personalhoheit des Reiches kann sich jedoch im fremden Staatsgebiet regelmäßig nicht zwangsweise betätigen[2], es sei denn, daß der fremde Staat es duldet oder vertragsmäßig zugestanden hat.

Grundsätzlich ist der Deutsche im Auslande ebenso wie der Ausländer im Deutschen Reiche der staatsrechtlichen Herrschaft des Auslandsstaates unterworfen. Der souveräne Staat herrscht in seinem Gebiet allein. Die Territorialhoheit geht der Personalhoheit vor[3]. Das ist allgemein anerkanntes Völkerrecht. Aber ebenso fest

---

[1] „Der Auslandsdeutsche" 2. Jahrgang, Nr. 4, April 1913, S. 26.

[2] Paul Heilborn, Völkerrecht. (In Band V der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung. Begründet von v. Holtzendorff. Herausg. von Kohler. 7. Auflage, 1914.) S. 525.

[3] Ebenda S. 525, 526.

steht auch der völkerrechtliche Satz, daß „die Herrschaft, die dem Staat im inneren Verhältnis über seine Angehörigen zusteht, im Verhältnis zu fremden Staaten als ein Recht auf Schutz dieser Angehörigen wirksam" ist[1]. Der Deutsche im Auslande ist dem Aufenthaltsstaate Gehorsam schuldig. Aber er ist keineswegs bloß Objekt der Herrschaft. Den Angehörigen des Aufenthaltsstaates ist er im großen und ganzen hinsichtlich des Straf-, Privat- und Prozeßrechts, der Abgaben und Steuern, des Handels- und Gewerbebetriebes, der freien Religionsübung regelmäßig gleichgestellt, während ihn der Aufenthaltsstaat von der Teilnahme am politischen Leben ausschließt. Er ist also durchaus nicht rechtlos. Er genießt in weitem Maße den Schutz des fremden Staates, auch ohne daß dies in jedem einzelnen Punkte staatsvertraglich oder gesetzlich festgelegt sein müßte. Das Deutsche Reich aber hat einen völkerrechtlichen Anspruch darauf, daß die Territorialhoheit des fremden Staates den deutschen Staatsbürger achte und schütze. Jeder Staat bekennt sich hinsichtlich der subditi temporarii als schutzpflichtig und erkennt das Schutzrecht des Staates an, dem der einzelne Fremde angehört. Und doch fehlt es nicht an Schwierigkeiten und an Reibungsflächen. Es gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Organe unserer auswärtigen Verwaltung, dafür zu sorgen, daß die deutsche Personalhoheit im Schauplatz fremder Herrschaft gebührend zur Geltung komme und die Territorialhoheit den deutschen Reichsangehörigen den Schutz angedeihen lasse, auf den das Reich Anspruch hat.

Oberstes Organ des verfassungsmäßig zu gewährenden Auslandsschutzes war der Kaiser, der das Reich völkerrechtlich, d. h. nach außen, dem Ausland gegenüber, zu vertreten hatte. Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten war, wie die ganze politische Betätigung des Kaisers, in die Sphäre der Verantwortlichkeit des kaiserlichen Ministers, des Reichskanzlers, gestellt. So auch das wichtige Stück der auswärtigen Verwaltung, welches der allen Deutschen zu gewährende Auslandsschutz darstellt. In Unterordnung unter den Reichskanzler führte der Staatssekretär des Auswärtigen Amts als verantwortlicher Unterminister die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten. Das Auswärtige Amt, Gehirn und Seele des ganzen Auslandsdienstes, nimmt die Rechte und Interessen deutscher Reichsangehöriger im Auslande und dem Auslande gegenüber mit Hilfe

[1] Zitelmann in Walther Schücking, Das Werk vom Haag. Zweite Serie, erster Band, dritter Teil. München und Leipzig 1914, S. 228.

der Gesandtschaften und Konsulate wahr. In den Händen dieser Reichsbehörden ruht praktisch in der Hauptsache der deutsche Auslandsschutz, dessen wirksamer Durchführung äußerstenfalls die gesamte bewaffnete Macht des Reichs, Heer und Kriegsmarine, zu dienen haben.

Mit dem Reich konkurrieren nach bisherigem Rechte auf dem Gebiete des Gesandtschafts- und Konsularwesens in gewissem Umfange die deutschen Einzelstaaten. Es steht diesen frei, Landesgesandtschaften zu unterhalten, denen dann der Schutz und die Vertretung der Interessen der Landesangehörigen zunächst obliegt.

Was das Konsularwesen angeht, so darf lediglich das Reich Konsulate im Auslande errichten. Zwar haben die deutschen Einzelstaaten das Recht, auswärtige Konsuln bei sich zu empfangen und für ihr Gebiet mit dem Exequatur zu versehen; dagegen dürfen in dem Amtsbezirke der deutschen Reichskonsuln keine Landeskonsulate errichtet werden. Den Einzelstaaten ist jedoch bei der Gründung des Reiches die Zusicherung gegeben worden, daß Reichskonsuln an auswärtigen Orten auch dann angestellt werden sollen, wenn es nur das Interesse eines einzelnen deutschen Gliedstaates als wünschenswert erscheinen läßt, daß dies geschehe.

Unter Umständen sind die Einzelstaatsregierungen kraft Reichsrechtes zur Erteilung von Aufträgen an die Reichskonsuln befugt. Nach dem Gesetz vom 8. November 1867 berichten die Konsuln in Angelegenheiten von allgemeinem Interesse an den Reichskanzler und empfangen von ihm ihre Weisungen. In besonderen, das Interesse eines einzelnen Bundesstaates oder einzelner Reichsangehöriger betreffenden Geschäftsangelegenheiten berichten sie an die Regierung des Gliedstaates, dem die beteiligte Privatperson angehört; auch kann den Reichskonsuln in solchen Angelegenheiten die Regierung des Gliedstaates Aufträge erteilen und unmittelbare Berichterstattung verlangen. So sind auch die Einzelstaaten in der Lage, sich ihrer Angehörigen im Auslande anzunehmen, und „kein Deutscher ist gehindert, sich an die Regierung seines Heimatsstaates zu wenden und ihre Fürsorge für seine Interessen zu verlangen“ [1].

Verschiedene Ereignisse der neuesten Zeit, insbesondere die Entsendung des Grafen Podewils nach Brest-Litowsk als Vertreter Bayerns, haben die allgemeine Aufmerksamkeit auf die einzelstaatliche Betätigung in Fragen der auswärtigen Politik gelenkt. Jene Ent-

[1] Paul Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 5. Auflage. Erster Band. Tübingen 1911, S. 153.

sendung beruhte auf einem preußisch-bayrischen Geheimvertrag vom 23. November 1870[1]. Ob für die Zukunft an der konkurrierenden Befugnis von Reich und Einzelstaaten auf dem Gebiete der auswärtigen Verwaltung festgehalten werden soll, werden die Schöpfer des neuen deutschen Verfassungsbaues sorgsam zu erwägen haben. Aus der bisherigen Rechtslage haben sich weder in puncto Auslandsschutz noch sonstwo erhebliche Reibungen und Schwierigkeiten ergeben[2]. Und doch handelt es sich hier um mehr als um bloße Schönheitsflecken, die wegzuputzen nicht von Belang sein würde, oder um einzelstaatliche Machterweiterungsgelüste, die politisch bedeutungslos wären. Der deutsche Gesamtstaat, so wie er aus dem Schmelzofen der Revolution hervorgeht, muß dem Ausland gegenüber als geschlossene Einheit dastehen.

Grundsätzlich nimmt das Reich den Auslandsschutz wahr durch eigene Organe. Unter Umständen ist es jedoch gezwungen, die Vertretung der deutschen Interessen in einem fremden Staate einer befreundeten Macht anzuvertrauen. In normalen Friedenszeiten ist eine Großmacht nicht geneigt, den Schutz ihrer Angehörigen in einem fremden Lande einer dritten Macht zu delegieren[3]. Für kleinere Staaten liegen vielfach die Verhältnisse anders: pekuniäre Rücksichten oder der Umstand, daß sich Angehörige eines kleinen Staates nur in geringer Anzahl in einem fremden Lande befinden, oder endlich der Wunsch, seinen Angehörigen vielleicht den wirksameren Schutz einer Großmacht zukommen zu lassen, veranlassen den kleinen Staat, auf die Entsendung eines diplomatischen Vertreters und eines eigenen Konsuls zu verzichten und für seine Angehörigen in dem fremden Lande den Schutz einer anderen Macht nachzusuchen.

Ein Schutzgenossenverhältnis kann in der Weise geschaffen werden, daß infolge Abbruchs der Beziehungen zwischen zwei Staaten die Angehörigen des einen in dem Gebiete des anderen unter den Schutz einer dritten Macht gestellt werden. In den Kriegen, die das Deutsche Reich geführt hat, haben neutrale Mächte den Schutz der deutschen

---

[1] Darüber vgl. die interessanten geschichtlichen und staatsrechtlichen Ausführungen von Viktor Bruns, Sondervertretung deutscher Bundesstaaten bei den Friedensverhandlungen. Tübingen 1918.

[2] Siehe Otto Esch, Das Gesandtschaftsrecht der deutschen Einzelstaaten. (Würzburger Dissertation.) 1911, S. 119.

[3] Hans Belart, Der Schutzgenosse in der Levante. Mit besonderer Berücksichtigung der Stellung der Schweizerbürger als Schutzgenossen befreundeter Staaten in der Levante. (Berner Dissertation.) Brugg 1898, S. 6.

Reichsangehörigen in Feindesland übernommen. So ersuchte der Gesandte des Norddeutschen Bundes in Paris vor seiner Abreise im Juli 1870 die amerikanische Gesandtschaft, die in Frankreich lebenden Norddeutschen unter den Schutz der amerikanischen Gesandtschaft zu stellen[1]. Und in dem Weltkriege, in dem wir gegen neunzehn feindliche Staaten stehen, während etliche weitere Staaten die Beziehungen zu uns abgebrochen haben, wurde der Schutz der Deutschen in Feindesland von neutralen Staaten übernommen[2].

Abgesehen von derartigen besonderen Verhältnissen jedoch übt jeder souveräne Staat, also auch das Deutsche Reich, kraft seiner Souveränität das Recht und die Pflicht, seine Angehörigen in fremden Landen zu schützen, selbst und allein aus. Darum haben wir ein fremdes Protektorat über deutsche Staatsangehörige in der Türkei nicht anerkannt. So wenig wir eine Schutzherrschaft über alle Christen im Orient für uns in Anspruch genommen haben oder nehmen, so entschieden halten wir daran fest, daß das Schutzrecht über deutsche Reichsangehörige, gleichviel welcher Konfession, nur unserem Reiche zusteht. Das französische Protektorat im Orient lehnen wir ab[3]. Unser Schutzrecht über unsere dortigen Reichsangehörigen besteht, so lange das Reich besteht. Es wurde seitdem dauernd ausgeübt und bei verschiedenen Gelegenheiten, so 1875 bei der Ersetzung der ägyptischen Konsulargerichte durch internationale Gerichte, 1878 während des Berliner Kongresses und 1892 bei dem Kompetenzkonflikt wegen der Jerusalemer Anstalten des deutsch-katholischen Palästinavereins, ausdrücklich gewahrt[4].

Wenn das Reich sich verpflichtet hält, seinen Angehörigen den Auslandsschutz zu gewähren und sich darin grundsätzlich nicht vertreten zu lassen, so beruht dies auf einem Grundgedanken unseres Staatsangehörigkeitsrechtes, dessen hohe ethische und rechtliche Be-

---

[1] Adolf Hepner, Der Schutz der Deutschen in Frankreich 1870 u. 1871. Stuttgart 1907, S. 1 ff.

[2] Siehe Fleischmann, Unser diplomatischer Schutz in Kriegszeit (in: Zeitschrift für Völkerrecht, Band IX, 4. Heft [1916], S. 443 ff.; Band X, 1. und 2. Heft [1917], S. 166, 167.)

[3] Siehe Julius Bachem, Frankreich, England und der Vatikan (in: „Der Tag", Ausgabe B, Nr. 297 vom 19. Dezember 1914); P. Feja, Das französische Protektorat über die Katholiken des Orients (in: „Der Tag", Ausgabe B, Nr. 11 vom 14. und Nr. 12 vom 15. Januar 1915). Über Frankreichs Orientprotektorat vgl. auch E. Graf v. Mülinen, Die lateinische Kirche im Türkischen Reiche. 2. Auflage. Berlin 1903.

[4] Staatssekretär v. Bülow im Reichstage am 12. Dezember 1898.

deutung nicht unterschätzt werden darf. Die Schutzpflicht ist eine Gegenleistung für die Treupflicht jedes deutschen Staatsbürgers. In dem spezifischen Moment der Treue liegt das unterscheidende Merkmal des Verhältnisses zum Staate beim Staatsangehörigen einerseits, beim Fremden anderseits [1]. Kraft seiner Reichsangehörigkeit ist jeder Deutsche verpflichtet, alle Handlungen zu unterlassen, die auf die Beschädigung des Staates abzielen [2], und nötigenfalls mit seiner ganzen Persönlichkeit, mit Gut und Blut für das Reich einzutreten. Dieser Treupflicht des Staatsbürgers entspricht die absolute Treupflicht des Reiches seinen Angehörigen gegenüber. Grundsätzlich endet diese Treupflicht, welche auch die Pflicht des Auslandsschutzes mitumfaßt, nur mit der Lösung des Bandes der Reichsangehörigkeit.

Die bedeutsamste Neuerung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913 gegenüber dem Gesetze von 1870 ist die Vorschrift über den Verlust der Staatsangehörigkeit wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht. Keine Wehrgemeinschaft, keine Volksgemeinschaft! [3] Politisch wäre es nicht zu rechtfertigen, daß Deutschen im Auslande der Schutz des Reiches gewährt würde, auch wenn sie ihre Pflicht, zum Schutz des Reiches beizutragen, nicht erfüllt und sich dadurch von ihrem Vaterlande losgesagt haben. Die Aberkennung des Vaterlandes ist im verstärkten Maße geboten, wenn ein Deutscher im Auslande im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr der Aufforderung zur Rückkehr keine Folge leistet. Wer bei Krieg oder Kriegsgefahr dem Rufe des Vaterlandes nicht folgt, ist des Reiches nicht wert.

Zahlreiche Deutsche sind der früheren unseligen Gesetzesbestimmung, wonach der Deutsche mangels Eintragung in die Matrikel durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande der Reichsangehörigkeit verlustig ging, mehr oder minder schuldlos zum Opfer gefallen. Andere haben die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit genommen oder aus anderem Grunde die Reichsangehörigkeit eingebüßt. Eine deutsche Frau, die einen Ausländer heiratet, verliert dadurch ihre Reichsangehörigkeit; sie kann sich deutschen Behörden

---

[1] v. Rönne-Zorn, Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie. 5. Auflage. Band II, 1906, S. 81, 82.

[2] Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 5. Auflage. Band I, 1911, S. 143.

[3] v. Keller-Trautmann, Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913. München 1914, S. 297.

gegenüber nicht auf ihre frühere deutsche Staatsangehörigkeit berufen, insbesondere wird ihr nicht der Schutz der auswärtigen Vertreter des Reiches gegenüber dem Auslande gewährt.

Soweit ihn nicht besondere staatliche Pflichten gegen das Vaterland binden, hält das Deutsche Reich keinen Deutschen zwangsweise in der Reichsangehörigkeit fest. Unser Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz erachtet es als des Reiches unwürdig, Elemente, die ihm nicht mehr angehören wollen, wider ihren Willen grundsätzlich bei sich zu halten, ja gezwungen zu sein, solchen Leuten den Auslandsschutz gemäß Artikel 3 Absatz 6 der Verfassung zuteil werden zu lassen [1].

Bis zum Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit oder Wiedererwerb der Reichsangehörigkeit ist mancher Sohn deutscher Eltern heimat-, staat- und schutzlos.

So stark unser Interesse an der Erhaltung deutscher Art im Auslande auch da erscheint, wo das Band der Reichsangehörigkeit nicht vorhanden ist, so erwünscht es im einzelnen Falle sein mag, daß sich das Reich und seine Auslandsvertretungen dieser Nichtreichsangehörigen deutschen Stammes annehmen, so wenig handelt es sich hier um Schutzgewährung auf Grund allgemeiner verfassungsrechtlicher Pflicht.

Für die Schutzpflicht des Reiches ist der Zeitpunkt von Wichtigkeit, in welchem die schutzbegehrende Person die deutsche Reichsangehörigkeit erworben oder verloren hat, und ebenso der Zeitpunkt, in welchem sie im Auslande zu Schaden gekommen ist. Hierzu zwei Beispiele [2]:

Im Jahre 1863 wurde ein preußischer Staatsangehöriger namens Morris im Staate Nicaragua das Opfer einer Plünderung. Die preußische Regierung nahm sich seiner an und sandte eine Korvette dorthin, die sie jedoch bald des österreichischen Krieges wegen zurückrief. Im Jahre 1877 gab Morris in New York formell seine Absicht kund, amerikanischer Bürger zu werden, und trat als Konsularagent in die Dienste der Vereinigten Staaten. Seitdem Morris seine erste Erklärung abgegeben hatte, amerikanischer Bürger werden zu wollen, lehnte das Deutsche Reich es ab, sich für seine Forderung weiter zu interessieren. Die Vereinigten Staaten lehnten es 1886

---

[1] v. Keller-Trautmann, a. a. O. S. 242.

[2] Gaston de Leval, De la protection diplomatique des nationaux à l'étranger. Bruxelles 1907, S. 56, 57.

ebenfalls ab, der Forderung ihren Schutz angedeihen zu lassen. Das Staatsdepartement in Washington begründete dies damit, daß Morris zur Zeit der Schadensentstehung preußischer Staatsangehöriger gewesen sei; infolgedessen könnten sich die Vereinigten Staaten nicht mit dem Falle befassen.

In einem ähnlichen Falle entschied sich das Staatsdepartement ebenfalls für Schutzversagung: Ein amerikanischer Bürger namens Ughazi, der früher Österreicher gewesen war, trat an das Staatsdepartement mit dem Begehren des Schutzes gegen seinen Heimatsstaat Österreich heran wegen eines Unrechtes, das ihm in der Zeit, wo er noch Österreicher gewesen war, zugefügt worden sei. Ein Hineinsprechen in diesen Konflikt lehnte die amerikanische Regierung mit Recht ab.

Diesen Standpunkt dürften wohl alle Regierungen teilen. Für die Frage des Auslandsschutzes wird als Regel anzuerkennen sein, daß eine spätere Einbürgerung in keiner Weise die Rechtslage einer *vor* der Einbürgerung entstandenen Reklamation modifizieren kann, daß insbesondere aus einer *intra*nationalen Angelegenheit durch Wechsel der Staatsangehörigkeit nicht eine *inter*nationale Frage wird.

Eine Schutzpflicht des Reiches kann auch nicht dadurch geschaffen werden, daß ein Ausländer einem deutschen Reichsangehörigen eine Forderung abtritt, deren Verletzung durch einen dritten Staat schon vor der Abtretung erfolgt ist. Die Schutzpflicht setzt vielmehr voraus, daß das Opfer der Schädigung im Augenblick der Schädigung Angehöriger des Reiches war, dessen Schutz nunmehr angerufen wird. Andernfalls wäre schreiender Mißbrauch der verfassungsmäßigen Schutzpflicht an der Tagesordnung.

So ist Grund und unerläßliche Voraussetzung für die Gewährung des verfassungsmäßigen Auslandsschutzes die Reichsangehörigkeit des zu Schützenden zur Zeit der Entstehung des Schutzfalles und zur Zeit der Schutzerteilung.

Wer des Auslandsschutzes teilhaftig werden will, hat gegebenenfalls seine Reichsangehörigkeit nachzuweisen. Dies geschieht vor allem durch gültige Heimatscheine und Pässe. Zweckmäßig läßt der im Auslande ansässige Reichsangehörige sich und seine Familienmitglieder in die Matrikel des zuständigen deutschen Konsulats eintragen. Die Matrikel dient als Informationsmittel und als Nachweis der Reichsangehörigkeit für die im Konsulatsbezirke wohnenden Deutschen, namentlich in Fällen dringender Schutzgewährung.

Zu erheblichen Unzuträglichkeiten können gerade in Fragen des Auslandsschutzes die Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit führen.

Verschiedene Staaten haben, um wenigstens zum Teil diesen Unzuträglichkeiten vorzubeugen, den Grundsatz aufgestellt, daß sie ihren Angehörigen, die im Auslande leben und dem ausländischen Staate, in dem sie wohnen, ebenfalls angehören, gegenüber diesem Staate den diplomatischen und konsularischen Schutz versagen [1].

So bestimmt Artikel 6 des schweizerischen Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903: „Personen, welche neben dem schweizerischen Bürgerrecht dasjenige eines fremden Staates besitzen, haben diesem Staate gegenüber, solange sie darin wohnen, keinen Anspruch auf Rechte und den Schutz eines Schweizerbürgers.“ — Ähnlich Großbritannien laut „Naturalisationsakte 1870“: „Ein Ausländer, dem eine die Naturalisationsakte bewilligt ist, genießt im Vereinigten Königreiche alle politischen und anderen Rechte, Fähigkeiten und Privilegien und ist allen Verpflichtungen unterworfen wie ein eingeborener britischer Untertan, mit der Einschränkung, daß er nicht als britischer Untertan angesehen wird, wenn er innerhalb der Grenzen des fremden Staates sich aufhält, dem er vor der Naturalisation angehört hat, es sei denn, daß er nach den Gesetzen dieses Staates oder infolge eines bezüglichen Staatsvertrages aufgehört habe, Untertan desselben zu sein.“

Nach deutschem Rechte werden im allgemeinen die auf der Staatsangehörigkeit beruhenden Rechte und Pflichten eines Deutschen nicht dadurch berührt, daß er neben der Reichsangehörigkeit noch eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt. Insbesondere ist ein allgemeiner Grundsatz über eine Beschränkung des Schutzes solcher Deutschen gegenüber dem fremden Staate, dessen Angehörigkeit sie neben der Reichsangehörigkeit besitzen, nicht festgelegt [2]. Die deutsche Praxis geht jedoch davon aus, daß solche Personen von den staatsbürgerlichen Pflichten gegen den anderen Staat nicht frei sind. Deshalb werden sie von den dort residierenden deutschen Vertretern nicht in Schutz genommen, falls sie wie andere dortige Einheimische zur Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten, wie Ableistung der Militär-

[1] v. Keller-Trautmann, Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913. München 1914, S. 47.
[2] Ebenda.

dienstpflicht, Entrichtung von Steuern usw. zwangsweise herangezogen werden [1].

Nach einer Dienstinstruktion aus dem Jahre 1872 können türkische Untertanen, welche die deutsche Reichsangehörigkeit erworben haben, den Landesbehörden gegenüber auf den Schutz der deutschen Konsulate so lange keinen Anspruch erheben, als sie nicht aus ihrem Untertanenverbande entlassen sind [2].

Die namentlich für das Gebiet des internationalen Privatrechts wichtige Frage der Staatsangehörigkeit juristischer Personen [3] ist auch für die Schutzgewährung gegenüber dem Auslande von Interesse. Gibt schon die Staatsangehörigkeit von natürlichen Personen zu vielerlei Konflikten Anlaß, so ermangelt die ganze Frage der Nationalität der Gesellschaften und juristischen Personen noch heute der einheitlichen internationalen Lösung. Wonach ist ihre Nationalität zu bestimmen? Nach dem Orte der Gründung, dem Orte des Verwaltungssitzes, dem Orte der Geschäftsbetätigung, bei Aktiengesellschaften etwa nach der Staatsangehörigkeit der Mehrzahl der Aktionäre? Dies schwierige Problem kann hier nicht weiter erörtert werden. Daß grundsätzlich auch Gesellschaften und juristische Personen des Auslandsschutzes teilhaftig sind, steht außer Zweifel. So hieß es auch z. B. in der Kollektivnote der Mächte aus Anlaß der Boxer-Unruhen: „Angemessene Entschädigungen werden den Staaten, Gesellschaften, Einzelpersonen gewährt, die im Verlauf dieser letzten Ereignisse gelitten haben, sei es an ihrer Person, sei es an ihren Gütern."

Im allgemeinen wird das Reich seinen Schutz den Handelsgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen gewähren, die ihren Sitz im Reichsgebiet oder in einem deutschen Schutzgebiete haben, im Auslande befindlichen juristischen Personen auch dann, wenn ihnen die Rechtsfähigkeit vom Bundes-

---

[1] Cahn, Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 erläutert. 3. Auflage. Berlin 1908, S. 32; v. Keller-Trautmann, a. a. O. S. 47; Delius, Das deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913. Mannheim und Leipzig 1913, S. 11.

[2] Zorn, Die Konsulargesetzgebung des Deutschen Reichs. 3. Auflage. Berlin 1911, S. 164.

[3] Siehe insbesondere Ernst Isay, Die Staatsangehörigkeit juristischer Personen. Tübingen 1907. (Band III, Heft 2 der Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, herausg. von Zorn und Stier-Somlo.)

rat oder nach den früheren Vorschriften durch einen Bundesstaat verliehen worden ist[1]. Einen Anhalt gibt hier das Reichsgesetz über die Konsulargerichtsbarkeit (§ 2), das die deutschen Behörden für die sogenannten nicht-zivilisierten Länder zustehende besondere Gerichtsbarkeit regelt. Des Schutzes teilhaftig müssen auch offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften sein, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich Deutsche sind.

Es dürfte sich empfehlen, hier staatsrechtlich und völkerrechtlich klare Bahn zu schaffen. Staatsrechtlich, indem durch Reichsgesetz der Kreis der Gesellschaften und juristischen Personen umschrieben wird, die als Deutsche im Sinne des Artikels 3 Absatz 6 der Verfassung zu gelten haben; dabei wird die Möglichkeit offen gehalten werden müssen, mit Rücksicht auf die Beteiligung von Ausländern von einer Schutzerteilung abzusehen. Denn eine solche Schutzerteilung wird hier nicht immer möglich sein, kann auch unter Umständen politische Verwickelungen zur Folge haben, die in keinem Verhältnis zu den deutschen Interessen stehen[2]. Auch in völkerrechtlicher Beziehung wird eine Klärung gesucht werden müssen; zweckmäßigerweise bei Gelegenheit internationaler Verhandlungen über den gesamten Komplex der ungemein schwierigen Staatsangehörigkeitsfragen.

Welche Bedeutung dem Anspruch auf Schutz gegenüber dem Auslande in der Lehre vom Staatsangehörigkeitsrecht beigemessen wird, zeigt zur Genüge die Tatsache, daß einzelne Staatsrechtsautoren geradezu das unterscheidende Merkmal der Staatsangehörigkeit in diesem Anspruch auf Schutz haben finden wollen. Das ist meines Erachtens nicht zutreffend. Den rechtlichen Inhalt der Mitgliedschaft am Staate könnte man überhaupt nur auf einer Rundreise durch das ganze intranationale und internationale Recht dieses Staates und immer nur für einen bestimmten Zeitpunkt erschöpfend bestimmen, und keineswegs wäre eine solche erschöpfende Bestimmung dadurch erreicht, daß man einen Katalog von Rechten und Pflichten des Staatsbürgers gäbe. Denn es gibt viele Rechtssätze, welche unseren staatlichen Organen ein Tätigwerden zur Pflicht machen, das den Staatsangehörigen zugute kommt, ihre Position

[1] v. Keller-Trautmann, Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913. München 1914, S. 55.

[2] Siehe die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit. Drucksachen des Reichstages, 10. Legislaturperiode, I. Session 1898/1900, Nr. 515.

günstig gestalten soll, ohne daß jedoch dem einzelnen Staatsangehörigen ein Recht, ein Anspruch im Rechtssinne eingeräumt wäre.

Dies muß besonders für den sogenannten „Anspruch" aus Artikel 3 Absatz 6 der Reichsverfassung betont werden.

Ein „Recht" auf Auslandsschutz, ein „Anspruch" auf Auslandsschutz besteht im strengen Rechtssinne nicht, obwohl die Verfassung sich des Wortes „Anspruch" bedient. In Wahrheit handelt es sich hier um nicht anderes als die Reflexwirkung objektiven Rechts, den Reflex der verfassungsrechtlich festgesetzten Schutzpflicht der das Reich nach außen repräsentierenden Organe, denen es obliegt, für verletzte und gefährdete Rechte einzutreten und jedes schutzwerte Interesse der Reichsangehörigen zu schützen und möglichst zu fördern. Dem Reichsangehörigen kommt es zugute, daß die Organe unserer auswärtigen Verwaltung rechtlich verpflichtet sind, völkerrechtlichen Schutz zu gewähren. Allein ein formellrechtlicher Anspruch auf Auslandsschutz steht dem Reichsangehörigen trotz der verfassungsgesetzlichen Versicherung so lange nicht zu, als ihm nicht Rechtsmittel zu seiner Realisierung gegeben sind, als ihm nicht die ausschließliche Befugnis erteilt und rechtlich garantiert wird, die staatlichen Organe trotz ihres Widerstrebens im einzelnen Falle zur Gewährung des Schutzes anzuhalten.

Daß der Reichsangehörige, der sich vom Konsul, vom Diplomaten nicht oder in nicht zureichender Weise geschützt glaubt, sich remonstrierend an den Beamten oder beschwerdeführend an die Oberbehörde wenden kann, ändert nichts daran, daß wir es bei dem sogenannten Anspruch auf Auslandsschutz nur mit der Reflexwirkung objektiven Rechts zu tun haben. Denn der Reichsangehörige hat bis heute keinen realisierbaren Anspruch, den Auslandsschutz zu fordern, wenn ihm etwa das Auswärtige Amt den kurzen Bescheid erteilt, es habe keinen Anlaß, der Beschwerde Folge zu leisten.

Damit ist keineswegs gesagt, daß nach dem gegenwärtigen Rechtszustande dem Reichsangehörigen durch die Schutzgewährung eine Gnade, eine Gefälligkeit erwiesen wird[1]. Der schutzbegehrende Deutsche bittet nicht um ein Geschenk, für das er zu danken hätte; die Schutzgewährung ist nichts als verdammte Pflicht und Schuldigkeit. Die Behörden unserer auswärtigen Verwaltung haben das Schutzbegehren des geschädigten oder bedrängten Deutschen gar nicht

[1] Richtig Paul Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 5. Auflage. Erster Band. Tübingen 1911, S. 152.

erst abzuwarten, sondern sie sind in allen Fällen, die zu ihrer Kenntnis gelangen, rechtlich verpflichtet, von Amts wegen tätig zu werden[1]. Ja, sie haben nicht einmal die Einwilligung des Verletzten dazu einzuholen; es sind Fälle denkbar, wo sie sogar gegen den Willen des verletzten Deutschen sich seiner schützend anzunehmen haben.

Die Organe unserer auswärtigen Verwaltung haben das schwere und verantwortungsvolle Amt, zu ihrem Teile mit dafür Sorge zu tragen, daß jeder Deutsche es auch im Auslande als höchsten Stolz empfinde, zu den Angehörigen des Reiches gezählt zu werden — in guten und in bösen Tagen; sie haben die Überzeugung wach zu halten und zu nähren, daß die deutschen Behörden guten Willens sind, daß sie unparteiisch und gewissenhaft die Sach- und Rechtslage in jedem Schutzfalle prüfen und tatkräftig handeln. Das Vertrauen der Bürger zu der Treue des Reiches ist seine Stärke. Der Deutsche muß, so will es die Reichsverfassung, mit dem gleichen Vertrauen sein Schutzbegehren beim Auswärtigen Amt, beim Gesandten, beim Konsul vorbringen können, wie er beim Streit um Mein und Dein klagend vor die Gerichte tritt.

Gewissenhaftigkeit, Umsicht, Weitherzigkeit, Hilfsbereitschaft, Energie und nationales Selbstbewußtsein sollen die Tätigkeit der Reichsorgane kennzeichnen, die berufen sind, Leben, Körper, Freiheit, Ehre, Eigentum, vermögenswerte Rechte Deutscher im Auslande und dem Auslande gegenüber zu schützen[2].

Unbillig wäre es zu verlangen, daß das Reich für jedes gewagte, für jedes aleatorische Geschäft, welches irgendwo in der Welt ein Deutscher unternimmt, den Exekutor zu spielen hätte[3]. „Muttersöhnchen, die überhaupt kein Risiko laufen möchten, können ja zu Hause bleiben“ (Bismarck).

Grundsätzlich wird daran festzuhalten sein, daß der Deutsche im Auslande sein Kapital auf eigene Gefahr anlegt. Felix Stoerk hat sich dazu einmal geäußert: „Nicht jedes vermögensrechtliche

---

[1] Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte. 2. Auflage. Tübingen 1905, S. 117, 118.

[2] „Kölnische Volkszeitung“ Nr. 534, Mittags-Ausgabe vom 9. Juli 1918: „Der vielfach mangelnde Rückhalt an unserer diplomatischen Vertretung war eine weitere Ursache des Abbröckelns vieler Auslanddeutschen von ihrem Vaterland, denn die Zugehörigkeit zu einem im Ausland schwach repräsentierten Staatswesen konnte dem deutschen Kaufmann nicht den Rückhalt geben, dessen er zur Erfüllung seiner Aufgaben dringend bedurfte.“

[3] Reichskanzler Graf v. Bülow im Reichstage am 19. März 1903.

Engagement eines nationalen Unternehmens im Ausland, nicht jeder Anspruch eines wagemutigen Kaufmannes im fernen Lande bei unsicherer Gestaltung der örtlichen Kredit- und Justizverhältnisse kann auf den Nachdruck des heimischen Rechtsschutzes, auf das Eingreifen der schirmenden Reichsgewalt ernsten Sinnes hoffen. Wer mit solchen Erwartungen sich in das Getriebe des internationalen Handels und Unternehmertums begibt, stellt seinem heimischen Staatswesen Aufgaben, zu deren Erfüllung keine Macht der Welt mächtig genug wäre. Nur eine kurzsichtige Kritik wird hier in notgedrungener Vorsicht der verantwortlichen Organe des auswärtigen Verkehrs Zeichen der Schwäche erblicken können"[1]. Anderseits wird das Reich in seinem eigensten Interesse sich seiner Angehörigen auch gegenüber Ländern annehmen müssen, deren mangelhafte Verwaltungs- und Justizzustände bekannt sind, wenn die Wahrung unseres Ansehens in Frage steht. So wurde zu Anfang dieses Jahrhunderts unser Vorgehen gegen Venezuela amtlich gerechtfertigt. Ich darf an die Tatsachen kurz erinnern: Durch die in den Jahren 1898—1900 und sodann seit Ende 1901 in Venezuela geführten Bürgerkriege wurden dort zahlreiche deutsche Kaufleute und Grundbesitzer schwer geschädigt; Zwangsanleihen wurden erpreßt, Vieh wurde ohne Bezahlung von den Truppen weggenommen, Häuser und Ländereien wurden geplündert oder verwüstet. Einzelne der Deutschen verloren fast ihre ganze Habe, wodurch auch ihre in Deutschland lebenden Gläubiger in Mitleidenschaft gezogen wurden. Dazu kam, daß man die Deutschen in besonders feindseliger Weise behandelte und daß sich die Gewalttätigkeiten hauptsächlich gegen deutsche Häuser richteten[2]. — Das Deutsche Reich gewährte damals auch deutschen Ansprüchen wegen Nichterfüllung der von der venezuelanischen Regierung vertragsmäßig übernommenen Verbindlichkeiten seinen Schutz, um zu einer gerechten Erledigung zu gelangen. Unsere Regierung trat energisch ein für die Reklamationen deutscher Firmen aus dem Bau eines Schlachthofes in Carácas sowie für die Ansprüche der deutschen Großen Venezuela-Eisenbahngesellschaft aus einer ihr zustehenden Zinsgarantie[3].

[1] „Marine-Rundschau" 1904, S. 694.

[2] Drucksachen des Reichstages, 10. Legislaturperiode, II. Session 1900/1903, Nr. 786. Ferner: Venezuela, No. 1 (1903). Correspondence respecting the Affairs of Venezuela. Presented to both Houses of Parliament by Command of His Majesty. February 1903.

[3] Siehe auch Wilhelm Sievers, Venezuela und die deutschen Interessen. Halle a. S. 1903, S. 103 ff.

Bei der Entscheidung über Gewährung oder Versagung des Schutzes dürfen die Organe unserer auswärtigen Verwaltung über den Angelegenheiten einzelner keinen Augenblick das Interesse des Staatsganzen außer acht lassen. Das Interesse des einzelnen kann unter Umständen faktisch undurchsetzbar sein im Hinblick auf höhere Interessen. Das mag im einzelnen Falle von der Privatperson nicht zugegeben und als unbillig empfunden werden. Mit Recht hat ein junger deutscher Diplomat, Dr. von Grundherr, in seinem Buche „Über die wirtschaftliche und politische Bedeutung der Kapitalanlagen im Auslande" (1914) hervorgehoben, daß in gewissen Fällen ein Eintreten des Reiches für die Rechte Privater auf Grund des Artikels 3 Absatz 6 der Verfassung die Zirkel seiner ganzen auswärtigen Politik stören könnte. In derartigen schwerwiegenden Fällen habe das (wenn auch berechtigte) Interesse des einzelnen hinter den Interessen des Staatsganzen zurückzutreten. Privatwirtschaftliche Interessen müssen in solchen Fällen, wo die ganze auswärtige Politik durch ihre Geltendmachung gefährdet würde, sich den höheren Zielen unbedingt unterordnen. Eine solche Situation werde in der Politik der Zukunft vielleicht häufig vorkommen. So erscheint es von Grundherr erwägenswert, ob nicht vielleicht das Reich den geschädigten Privaten, deren vielleicht an sich hohe Interessen dem Staatsganzen geopfert worden sind, eine Entschädigung zahlen soll[1]. Aus welchen Mitteln, ist freilich fraglich, um so mehr, als es sich, beispielsweise bei Aufgabe von Bergwerks-Ansprüchen, eventuell um große Summen handeln kann.

Man wird dabei nicht übersehen dürfen, daß dies nur Ausnahmefälle sein können. Der Geltendmachung solcher Ansprüche wird sich das Auswärtige Amt keinesfalls dann entziehen dürfen, wenn es selbst aus politischen Gründen zur Schaffung deutscher Interessen in einem fremden Lande aufgemuntert und deutsche Kapitalanlagen dort besonders gewünscht hatte, die nun gefährdet

---

[1] Vgl. hierzu §§ 74, 75 der Einleitung zum A.L.R.: Einzelne Rechte und Vorteile der Mitglieder des Staates müssen den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls, wenn zwischen beiden ein wirklicher Widerspruch eintritt, nachstehen. Dagegen ist der Staat demjenigen, welcher seine besonderen Rechte und Vorteile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genötigt wird, zu entschädigen gehalten. Siegfried Bünger, Über § 75 der Einleitung zum A.L.R. (Greifswalder juristische Dissertation). Greifswald 1912.

sind[1]. Die Geltendmachung an sich wird regelmäßig noch keine Gefährdung der ganzen auswärtigen Politik darstellen, vielmehr dürfte alles von der Form und von dem Grade des Nachdrucks abhängen, der seitens der auswärtigen Verwaltung des Reiches hinter die Geltendmachung solcher Ansprüche gestellt wird. Das Vorgehen braucht ja nicht in drohender Form, braucht nicht mit Säbelrasseln zu geschehen. Es wird wohl stets ohne jede ernstliche Gefährdung größerer politischer Interessen erfolgen, wenn die Form einer Rechtsverwahrung gewählt wird. Bei späterer Gelegenheit kann eine solche Verwahrung fruchtbar gemacht werden, vielleicht erst nach Jahren. Das Sichverschweigen ist auch im internationalen Leben nicht empfehlenswert. —

Ein besiegtes Deutschland kann von seinen Feinden nicht Genugtuung und Sühne für all den Frevel erreichen, der an deutschem Gut und Blut im Laufe des Weltkrieges verübt worden ist. Die Pflicht des Auslandsschutzes findet ihre Grenze am politisch Erreichbaren. Wir alle hatten gehofft, beim Friedensschluß unserem niedergetretenen Auslandsdeutschtum, soweit es uns durch das Band der Reichsangehörigkeit verbunden blieb, zu seinem Rechte verhelfen zu können. Es hat nicht sollen sein. Noch klingt mir in den Ohren ein starkes Wort, das Bethmann Hollweg am 2. Dezember 1914 im Reichstage den Feinden zurief: „Dann wollen wir auch der Unbill gedenken, mit der man sich an unseren in Feindesland lebenden wehrlosen Landsleuten zum Teil in einer jeder Zivilisation hohnsprechenden Weise vergriffen hat. Die Welt muß es erfahren, daß niemand einem Deutschen ungesühnt ein Haar krümmen kann.“ Langandauernder stürmischer Beifall, wiederholtes brausendes Bravo folgten diesem Wort[2]. Deutschlands unverjährbare Ansprüche ruhen! —

Auch in der Frage des Auslandsschutzes muß der Satz gelten: minima non curat praetor. Wegen eines bei einer militärischen Aktion requirierten Hammels kann das Reich nicht gleich zugunsten des geschädigten Deutschen mit gepanzerter Faust dreinschlagen. Aber darüber hinaus müssen wir uns hüten, das Prinzip des Wertes zur Grundlage der Frage des Schutzes überhaupt zu machen. Mit Recht hat Christian Grotewold einmal gesagt: „Sowie in der Straf-

[1] Vgl. Pohl, Marokko und Mannesmann. Ein völkerrechtlicher Rückblick (in: Zeitschrift für Politik, V. Band, Heft 4, 1912, S. 559).

[2] Verhandlungen des Reichstags, 13. Legislaturperiode, II. Session, Band 306. Stenographische Berichte, S. 18 (A). Über die Schädigung der Auslandsdeutschen im Kriege siehe auch W. v. Blume in „Weltwirtschaft“, Januar-Heft 1919, S. 6.

verfolgung daheim der Wert einer geraubten Sache für die Bestrafung des Räubers nur eine geringe Rolle spielt, und wie der Schutz gegen den Raub ebensogut dem armen Mann zuteil wird wie dem reichen, so hat auch der kleine Mann im Auslande den gleichen Anspruch auf Schutz des Reiches wie der wohlhabende Kaufherr [1]".

Die Schutzpflicht unserer Auslandsvertreter greift stets Platz, wenn ein deutscher Reichsangehöriger durch einen fremden Staat völkerrechtswidrig verletzt worden ist [2].

Die Verletzung kann in der Weise geschehen sein, daß Organe oder Angestellte des fremden Staates, Organe der Verwaltung, der Justiz oder der Gesetzgebung unmittelbar die Rechtsverletzung vorgenommen haben. Dabei ist namentlich an Verwaltungsschikane, Drangsalierung durch ungesetzliche Polizeimaßnahmen zu denken. Dahin gehört die vor dem Kriege mehrfach erörterte Einstellung betrunken gemachter junger Deutscher in die französische Fremdenlegion [3]. Maßnahmen der Justiz können ebenfalls in Frage kommen: ungerechte Zivil- und Strafurteile gegen deutsche Reichsangehörige, Justizmorde, Freisprechung von Verbrechern, die deutsches Leben oder Eigentum vernichtet haben. Ich erinnere daran, daß Ende 1871 französische Schwurgerichte über Mordtaten an preußischen Soldaten zu erkennen hatten und trotz aller Schuldbeweise durch nationalen Haß sich zu freisprechenden Urteilen verleiten ließen. Auch durch Akte der Gesetzgebung kann die Rechtsverletzung geschehen, indem z. B. auf dem Wege der Gesetzgebung Forderungen deutscher Staatsgläubiger herabgesetzt werden, trotzdem der Schuldnerstaat bei Begründung der Schuld die Verpflichtung übernommen hat, seine souveräne Gesetzgebungsgewalt nicht zu solcher Herabsetzung zu gebrauchen.

Eine Verletzung des Deutschen durch den fremden Staat liegt aber nicht nur dann vor, wenn Organe des fremden Staates

---

[1] Dr. Christian Grotewold-Steglitz in: „Der Auslandsdeutsche", 1. Jahrgang, Nr. 7, Juli 1912, S. 3.

[2] Siehe die vortrefflichen Ausführungen Zitelmanns in W. Schücking, Das Werk vom Haag. Zweite Serie: Die gerichtlichen Entscheidungen. Erster Band, dritter Teil. München und Leipzig 1914, S. 228 ff.

[3] Vgl. Pohl, Der Kampf gegen die Fremdenlegion (Monatsschrift „Hochland", XI. Jahrgang, 3. Heft, Dezember 1913); Gaston Moch, La question de la Légion étrangère. Paris 1914; H. W. Lehmann, Die französische Fremdenlegion. Eine völkerrechtliche Untersuchung. (Würzburger Dissertation, 1915.)

unmittelbar die Verletzungshandlung begangen haben, sondern auch in den Fällen, wo die von einer Privatperson begangenen Handlungen nicht pflichtgemäß vom fremden Staate verhütet, verfolgt und geahndet worden sind. Denn völkerrechtswidrige Schädigung eines einzelnen durch den fremden Staat ist zugleich Schädigung des Heimatsstaates und verpflichtet den fremden Staat dem Heimatsstaat gegenüber im Falle des Verschuldens zur Entschädigung. Das ist ein völkerrechtlich unbestrittener Satz, den auch das deutsche Auswärtige Amt als geltendes Recht ausgesprochen hat. Unzählige Male haben sich die Staaten wegen Schädigung ihrer Angehörigen durch Private direkt an die fremden Regierungen gehalten. Jener Völkerrechtssatz ist auch Voraussetzung der sog. Porter-Konvention von 1907, des Haager Abkommens über die Beschränkung der Anwendung von Gewalt bei der Eintreibung von Vertragsschulden, die bei der Regierung eines Landes von der Regierung eines anderen Landes für deren Angehörige eingefordert werden[1].

Befindet sich ein fremder Staat deutschen Reichsangehörigen gegenüber in Ausübung einer ihm von unserem Staate durch Vertrag oder gewohnheitsrechtlich eingeräumtem Befugnis, so ist die Schutzpflicht des Reiches nicht gegeben; denn es fehlt dann das Moment der Völkerrechtswidrigkeit.

Einige Beispiele mögen diesen Satz erläutern: Infolge der für Friedenszeiten anerkannten Meeresfreiheit und der Fiktion, daß Schiffe auf hoher See als schwimmende Gebietsteile des Flaggenstaates gelten, ist grundsätzlich jeder Staat allein befugt, die unter seiner Flagge fahrenden Schiffe auf dem Meere anzuhalten und zu durchsuchen. Nun hat aber das Deutsche Reich durch verschiedene Verträge auch Kriegsfahrzeugen fremder Staaten das Recht zur Vornahme von Durchsuchungen deutscher Schiffe eingeräumt; ich erinnere nur an die Verträge von 1882 und 1887 über Hochseefischerei in der Nordsee und über Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern. Leistet die aus Deutschen bestehende Besatzung eines deutschen Schiffes einem außerdeutschen Kriegsfahrzeug Widerstand, das sich in Ausübung des durch jene Verträge zugestandenen Durchsuchungsrechtes befindet[2], so besteht zu ihren Gunsten nicht eine Schutzpflicht des Reiches.

---

[1] Zitelmann, Schadensersatz für Gewalttätigkeiten gegen Auslandsdeutsche im Kriege. (Deutsche Juristen-Zeitung 1915, Nr. 1/2, Spalte 16 ff.)

[2] Vgl. Oscar Neumann, Der Widerstand gegen die auswärtige

Entstammt dieses Beispiel der Friedensordnung und dem Kreise staatsvertraglich eingeräumter Befugnisse, so sei ein zweites dem geltenden Kriegsgewohnheitsrecht entnommen: Die Unterbindung der Konterbandezufuhr ist unter bestimmten Voraussetzungen als völkerrechtlich zulässig anerkannt. Liegen diese Voraussetzungen vor, so entzieht der neutrale Staat im Seekriege seinen Angehörigen in bestimmtem Unfange den Schutz, auf den sie sonst allgemein rechnen können. Der neutrale Staat schützt seine Angehörigen, obwohl er ihnen die Beförderung von Konterbandegütern nicht verboten hat, nicht gegen die gewohnheitsrechtlich feststehenden Folgen des Konterbandehandels, Aufbringung und prisengerichtliche Einziehung [1]. Diese Schutzverweigerung beruht auf anerkanntem, internationalem Gewohnheitsrecht, das in einer Reihe von Neutralitätserklärungen Ausdruck gefunden hat; ich nenne nur die englische, anläßlich des italienisch-türkischen Krieges 1911 ergangene, sowie die damals von der französischen Regierung erlassene Neutralitätserklärung [2].

Wir werden uns nicht immer damit zufrieden geben können, wenn unsere deutschen Reichsangehörigen in einem fremden Staate geschädigt worden sind und seitens dieses Staates deutschen Reklamationen entgegengehalten wird, daß die Deutschen nicht schlechter behandelt würden als die eigenen Staatsangehörigen. Lassen letztere sich ein Willkürregiment schlimmer Art gefallen, so ist das ihre Sache. Wir schützen jeden deutschen Staatsbürger, wo immer er sich befinde, nach Kräften und sichern ihn gegen Willkür und Gewalttat, die seitens der fremden Regierung oder unter ihrer Duldung begangen wird. Wir bleiben nicht stehen bei der Forderung, daß der fremde Staat unsere Deutschen nicht durch Verstoß gegen seine eigenen Gesetze schädigen darf, sondern wir verwahren uns

---

Staatsgewalt auf hoher See nach dem völkerrechtlichen Vertragsrecht des Deutschen Reiches. (Rostocker Dissertation, 1904.)

[1] Schramm, Das Prisenrecht in seiner neuesten Gestalt. Berlin 1913, S. 41. Siehe auch Pohl, Die rechtliche Natur der Blockade (in: Zeitschrift für Intern. Privat- und Öffentl. Recht Bd. XVII, S. 39, 40).

[2] Erstere enthielt die Wendung, daß die englischen Untertanen bei der Beförderung von Kriegskonterbande oder bei dem Versuch, eine Blockade zu brechen, „will do so at their peril and of own wrong; and they will in no wise obtain any protection". Die französische Neutralitätserklärung sagte „Les personnes qui contreviendraient aux défenses susmentionnés ne pourront prétendre à aucune protection du Gouvernement ou de ses agents contre les actes ou mesures que, conformément au droit des gens, les belligérants pourraient exercer ou décreter." Schramm, S. 42.

unter Umständen gegen diese Gesetze selber auch dann, wenn sie Inländer und Ausländer gleichermaßen treffen wollen. Wir erkennen die Anwendung eines Rechts gegen unsere Auslandsdeutschen nicht an, wenn es für unser Rechtsempfinden unerträglich ist. Nie könnten wir dulden, daß ein deutscher Staatsbürger in einem fremden Staate zum Sklaven gemacht würde, wenn dort auch die Sklaverei noch Rechtens wäre.

Ebensowenig kann sich die schutzpflichtige Reichsregierung mit dem Einwand abweisen lassen, daß ihr Eingreifen eine Verletzung der Souveränität des fremden Staates bedeute. Die Souveränität ist kein völkerrechtlicher Freibrief für jede Willkür. Auch der Einwand, daß eine diplomatische Verwendung durch die Landesgesetzgebung ausgeschlossen sei, ist unbeachtlich. Unser Artikel 3 Absatz 6 der Verfassung läßt nicht zu, daß unsere Auslandsvertreter vor einer solchen Bestimmung des fremden Landesrechtes haltmachen.

Beachtlich ist dagegen regelmäßig die Forderung, daß der geschädigte Deutsche, ehe zu seinen Gunsten die Schutzpflicht des Reiches praktisch werde, zunächst den ordnungsmäßigen Instanzenweg erschöpfe[1]. Die Schutzaktion des Reiches soll dem deutschen Staatsbürger nicht die Anrufung der territorialen Gerichtsbarkeit ersparen wollen. Das wäre ein Attentat gegen die Souveränität des fremden Staates, ein Eingriff in interna, der völkerrechtlich unzulässig ist.

Unrichtig wäre übrigens die Vorstellung, als ob verfassungsrechtlich die Schutzpflicht unserer Auslandsvertreter nur in den Fällen vorläge, die irgendwie durch Rechtssätze geschützte Positionen betreffen. Wie in der internen Verwaltung, so kommen auch in unserer auswärtigen Verwaltung viele Tätigkeiten vor, die von Rechtsregeln gar nicht ergriffen werden. Auch dasjenige Stück der auswärtigen Verwaltung, das die Schutz- und Fürsorgetätigkeit für die Auslandsdeutschen umfaßt, ist keineswegs in allen Einzelheiten und Eventualitäten durch Rechtssätze festgelegt. Die ganze, durchaus nicht in starre Formeln zu fesselnde auswärtige Politik hat der Wahrung der Interessen des Reichs und seiner Angehörigen zu dienen. So ist die verfassungsmäßige Schutzgewährung vielfach ein Akt rechtlich im einzelnen nicht normierter internationaler politischer

---

[1] Siehe hierzu die Ausführungen bei L. Oppenheim, International Law. A Treatise. Vol. II. Second edition. London 1912, S. 41 über den Fall des englischen Untertans Don Pacifico.

Betätigung, die der Förderung der nationalen Entwicklungsmöglichkeiten dient, ein Handeln im Dienste der Förderung unserer deutschen wirtschaftlichen Verhältnisse, vor allen des Handels und Gewerbes, der Industrie, des Verkehrs, des Transportwesens, aber auch im Dienste macht- und kulturpolitischer Bestrebungen. Es leuchtet ein, daß die Fälle der Schutzgewährungspflicht mannigfacher Art und unübersehbar sind, daß sie einer pedantischen, staatsrechtlich erschöpfenden Aufzählung spotten [1].

Die Schutzgewährungspflicht ist keineswegs darauf beschränkt, Verletzungen von den Reichsangehörigen fernzuhalten oder auf ihrer Verfolgung und Ahndung oder auf Schadloshaltung zu bestehen, sondern sie umfaßt auch die Pflicht zur Wohlfahrtsförderung.

Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes ist ja eine wesentliche Aufgabe des Reiches, wie uns die Eingangsworte seiner Verfassung sagen; und jeder Reichsangehörige ist ein Stück, ein Glied des deutschen Volkes. Freilich ist die Linie, bis zu welcher der deutsche Auslandsvertreter gerade hier gehen darf, nicht leicht zu ziehen. v. König betont in seinem bekannten „Handbuch des Deutschen Konsularswesens" (8. Ausgabe, Berlin 1914, S. 50), daß die Konsuln auf Anrufen der legitimierten Interessenten in der Regel alles tun und leisten müssen, wozu sie kraft ihres Amtes ermächtigt sind. „Indessen gehen die Wünsche von Privatpersonen nicht selten über das Zulässige hinaus, namentlich wenn es sich weniger um einen bestimmten Akt konsularischer Tätigkeit als um Förderung von Unternehmungen, um Unterstützung im allgemeinen handelt. Der Reichskanzler hat es in dieser Beziehung zum Beispiel für nicht statthaft erklärt, daß die Konsuln sich zu Agenten oder Kommissionären für Privatzwecke hergeben. Namentlich sind Ansprüche der Verleger von Zeitungen auf konsularische Beihilfe zur Verbreitung ihrer Blätter im Auslande, ohne Rücksicht auf die politische Färbung, abzulehnen oder ohne Antwort zu lassen."

Der Konsul ist im Auslande der Berater und Helfer der Deutschen, die draußen wohnen, und des Handelsstandes, der mit dem Auslande seine Verbindungen knüpft; er kann aber nicht sein, wie das sehr häufig irrtümlich gedacht wird, der Agent oder Vertreter des Handelsstandes [2]. Er ist Vertreter des Deutschen Reiches. Den einzelnen

[1] Stier-Somlo, Grund- und Zukunftsfragen deutscher Politik. Bonn 1917, S. 229, 230, 237, 238.

[2] Staatssekretär v. Schoen im Reichstage am 26. März 1908.

Kaufmann zu entlasten und dessen Geschäft zu fördern, ist er nicht da. Der deutsche Kaufmann muß sich selbst seinen Weg bahnen. Wie alle Berufe und Stände zu fördern das Gesamtinteresse des Staates fordert, so nimmt sich das Reich auch des Handelsstandes an durch seine Auslandsbeamten.

Aber wenn auch dem deutschen Auslandsvertreter Vorsicht anzuraten ist, damit er in seinem Streben, seinen Landsleuten nützlich zu sein, sich nicht verleiten lasse, Anträge und Reklamationen zu unterstützen, die seines Beistandes unwürdig sind oder anderweitige, ihm anvertraute Interessen schädigen, so will v. König damit keineswegs den Amtspflichten der Auslandsvertreter gegenüber ihren Schutzbefohlenen eine enge Grenze gezogen wissen: „Der Konsul muß, soweit tunlich, jedem Deutschen — mag er im Konsularbezirke anwesend sein oder sich von außerhalb an ihn wenden — die erbetenen Aufklärungen geben, ihn in seinen berechtigten Bestrebungen, soweit sie in das Tätigkeitsgebiet des Konsuls fallen, unterstützen, ihm in Notlagen beistehen und ihn gegen Angriffe wider seine vertragsmäßigen oder gesetzlichen Rechte schützen" (v. König S. 51).

Ob im einzelnen Fall die Schutzfunktion in den Bereich des diplomatischen oder konsularischen Pflichtenkreises fällt, ist eine Frage der internen Behördenorganisation. Wendet sich der schutzsuchende Deutsche einmal an die falsche Adresse, so soll ihm das nicht schaden. Für bürokratische Engherzigkeiten und Kleinigkeiten sollte im Dienstbetriebe unserer Auslandsvertretungen kein Platz sein[1].

Nicht durchweg haben bisher unsere Auslandsvertreter ihre Aufgabe richtig erfaßt. Ein so besonnener Beurteiler wie Freiherr v. Mackay schrieb in seinem 1915 erschienenen Buche „Die moderne Diplomatie":

---

[1] Konsul Oswald Lohan (Görlitz), Die Umgestaltung des Auslanddienstes (in: „Nord und Süd", Septemberheft 1918, S. 258): „Ein Konsul, dessen praktischer Wirksamkeit der weiteste Spielraum gelassen ist, wird dieser nur dann voll gerecht werden können, wenn er frei von Vorurteilen, Pedanterie und Engherzigkeit ist sowie Charakterfestigkeit, maßvolles, taktvolles Auftreten und weltmännische Auffassung besitzt. Ihm muß Verständnis für die Sorgen, Schwächen und Nöte seiner Schutzbefohlenen eigen sein. Er darf sich nicht scheuen, mit diesen in ständiger Berührung zu bleiben und mit ihnen auch gesellschaftlich zu verkehren, ohne sich dabei zu nicht angebrachten Intimitäten verleiten zu lassen. Er soll seinen Landsleuten nicht bloß ein bureaukratischer Beamter, sondern als menschenfreundlicher, wohlmeinender Helfer, Vermittler und Berater zur Seite stehen und ihnen, soweit es die gesetzlichen Grenzen zulassen, seinen Beistand gewähren . . ."

„Man begegnet immer noch im Auslande, allerdings glücklicherweise nur selten, deutschen Konsuln, die geradezu als diluvii testes einer überwundenen altpreußischen Schule und einer zopfigen Amtsgebarung von sehr großer Korrektheit, aber sehr geringer Nützlichkeit gelten können. Es sind die Herren, die jede Angelegenheit nach einem vorbestimmten Schema F, das ihnen als göttliche Weltordnung gilt, erledigen, die unweigerlich jede Anfrage, die nicht der berüchtigten Rückportovorschrift genügt, in den Papierkorb befördern, deren Auskünfte nicht selten erst dann einlaufen, wenn auf dem Grab der Streit- oder Geschäftsfrage längst schon hohes Gras wächst, in deren Amtsstuben sich ein schneidiger Unteroffizierston mit der Luft eines Inquisitionsgerichtes mischt und Höflichkeit wie eine Versündigung an der heiligen Amtswürde betrachtet wird, deren Stolz dabei vor jedem gesinnungstüchtigen Briten katzbuckelt und jeden hilfsbedürftigen Deutschen wie einen lästigen Bettler behandelt.“

Auch wo im Konsulat, in der Gesandtschaft der rechte Geist der Hilfsbereitschaft weht, wo eine dem Willen der Reichsverfassung entsprechende Auffassung von den Aufgaben des Auslandsschutzes herrscht, wird der deutsche Kaufmann im Auslande gern ohne amtliche Hilfe auszukommen suchen. Er will den offiziellen Weg meist gern vermeiden. Dem Konsulat, der Gesandtschaft haftet immer der amtliche Charakter an.

Der Auslandsdeutsche will und soll nicht alles Heil vom Schutz der Heimat erwarten; es ist nicht wünschenswert, daß das Deutsche Reich hinter jede deutsche private Gründung im Auslande schützend treten soll. Nach diesem Kriege wird die Privatinitiative der Auslandsdeutschen sich erst recht ebenso energisch wie klug betätigen müssen. Die gegebene nichtamtliche Form ist, wo es gilt, sich gegen starke Widerstände durchzusetzen, der Zusammenschluß in Vereinen.

Unter den Mitteln, den deutschen Ausfuhrhandel im ganzen zu heben und damit auch die Interessen und Rechte der einzelnen zu fördern und zu schützen, ist an erster Stelle eine zielbewußte Auslandskammerpolitik zu nennen. Die Auslandskammern müssen auf rein genossenschaftlicher Grundlage gegründet werden, ohne daß das Reich sich zunächst einmischt. Geht's nicht ohne finanzielle Beihilfe aus Reichsmitteln, dann karge das Reich nicht und beteilige es sich, ohne dabei weiter hervorzutreten. „Es zahle, aber es kommandiere nicht“[1].

---

[1] Vgl. Hans Fehr, Förderung deutschen Handels durch Auslandskammern („Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ Nr. 176 vom 7. April 1918, Volkswirtschaftlicher Teil).

Die Auslandskammern würden andernfalls bald verkümmern. Der Kaufmann im Auslande will möglichst wenig auf den offiziellen Weg über Konsulat und Gesandtschaft angewiesen sein, wenn er Rat und Hilfe braucht. Die Auslandskammern können manche Aufgabe, für die es den Organen der auswärtigen Verwaltung an Beweglichkeit und Sachkunde mangelt, in bester Weise erfüllen. Sie werden in der Lage sein, den Konsulaten manche Aufgaben des Auslandsschutzes abzunehmen. Daher verdienen sie weitgehendste staatliche Förderung.

Das gilt auch für alle jene Vereinsbildungen, die im In- und Auslande bestehen und noch ins Leben gerufen werden, um deutsche Kapitalanlagen im Auslande und die Auslandsarbeit deutscher Reichsangehöriger zu stützen und zu schützen[1]. Dahin gehören auch fest organisierte private Schutzvereinigungen zum Schutze von Privatgläubigern gegen fremde Staaten.

Sache des Staates ist es, die zahlreichen bestehenden privaten Vereine und Veranstaltungen zu planmäßiger Zusammenarbeit zu bringen, die Zusammenfassung der Kräfte und Ziele zu fördern und die sich vielfach überschneidenden Betätigungskreise zu klären. Das sind dringliche Aufgaben des Auslandsschutzes, die der Staat, ohne in lästige und hemmende Bevormundung zu verfallen, ungesäumt in Angriff nehmen sollte. Richtig betriebene Vereinsförderung ist ein nicht unwesentliches Stück des staatlichen Auslandsschutzes.

Fragt man im übrigen nach den **Mitteln**, welche dem Reich zur Verfügung stehen, um den amtlichen Auslandsschutz wirksam zur Geltung zu bringen, so kommt (nach einem Worte Bismarcks) vor allem der Einfluß des Reichs und der Wunsch und das Interesse anderer Mächte in Betracht, mit ihm in freundschaftlicher Beziehung zu stehen: „Wenn man im Auslande den festen Willen der deutschen Nation erkennt, jeden Deutschen nach der Devise: civis Romanus sum zu schützen, so wird es nicht schwer fallen, diesen Schutz ohne besondere Kraftanstrengung zu gewähren[2]." Eine Regierung, die eifersüchtig ist auf ihre Würde und auf den Schutz ihrer Angehörigen im Auslande, wird gleichwohl sich nicht bei jeder Gelgenheit auf die

---

[1] Über eine innerhalb des Bundes der Auslandsdeutschen zu schaffende Rechtsschutzorganisation siehe **Albert Unter-Harnscheidt**, Auslandsdeutschtum und Übergangswirtschaft. Berlin-Zehlendorf-West 1918, S. 63 ff. Am 11. Januar 1919 fand zu Alten in der Schweiz eine Versammlung der Reichsdeutschen zur Gründung einer deutschen staatsbürgerlichen Vereinigung statt; siehe Kölnische Zeitung Nr. 22, Morgenausgabe vom 13. Januar 1919, S. 2.

[2] **Bismarck** in der Budgetkommission des Reichstags am 23. Juni 1884.

Macht und das Ansehen berufen und nicht bei jedem geringfügigen Anlaß eine gereizte Korrespondenz mit der Regierung einer befreundeten Macht beginnen [1].

Die Mittel, die das Reich zum Schutz seiner Angehörigen anwenden kann [2], sind verschiedener Art, sie reichen von Warnung und Raterteilung an Deutsche im Auslande, von Auszahlung von Unterstützungsgeldern, nachrichtlichen Mitteilungen an die zuständigen Behörden des fremden Staates, von inoffiziellen Schritten unserer Auslandsvertreter bei lokalen oder zentralen Behörden, von offiziösen und offiziellen Kundgebungen in Presse und Parlament bis zu Drohungen und Kriegserklärungen. Dazwischen liegen unter anderen: Empfehlungen von Reichsangehörigen und ihren Anliegen, Unterstützung und Verteidigung ihrer Rechte und Interessen in diplomatischen Noten, Ersuchen um Aufklärung, um Mitteilung tatsächlicher Vorgänge, um Untersuchung von Vorkommnissen, Beschwerden, Proteste, Einreichung von Entschädigungsforderungen, Verlangen nach Genugtuung, Forderung schiedsgerichtlicher Erledigung eines Falles, Retorsionen, Repressalien, Selbsthilfe, Intervention bis zur Erzwingung einer Finanzkontrolle und dergleichen. Welches Mittel im einzelnen Falle angebracht ist, haben die Organe der auswärtigen Verwaltung nach bestem Ermessen zu entscheiden. Die Wahl ist vorwiegend durch politische Rücksichten bestimmt [3]. In manchen Fällen werden mehrere Mittel nebeneinander anzuwenden, in anderen wiederum wird ein Übergang zu immer schärferen Mitteln am Platze sein. Die Grenze zwischen den einzelnen Mitteln ist nicht immer leicht zu ziehen.

Ein von mir bereits erwähntes Beispiel aus der Geschichte des ersten Jahres unserer Reichseinheit ist in dieser Beziehung besonders lehrreich.

---

[1] Vgl. Bismarcks Äußerung im preußischen Abgeordnetenhause am 25. Januar 1867.

[2] Edmond Pittard, La protection des nationaux à l'étranger. Thèse de doctorat. Genève 1896, S. 211 ff., 246 ff.; J. Tschernoff, Le droit de protection exercé par un état à l'égard de ses nationaux résidant à l'étranger. Thèse pour le doctorat. Paris 1898, S. 231 ff.

[3] Zur Lösung der Frage, in welcher Weise die Forderungen deutscher Gläubiger gegen Angehörige des feindlichen Auslandes zu sichern seien, sind im im Laufe des Weltkrieges zahlreiche Vorschläge gemacht worden. Über Entwicklung und Stand der Frage gab eine gute Übersicht Amtsgerichtsrat Dr. Stern in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" Nr. 164, Abendausgabe vom 30. März 1918, Volkswirtschaftlicher Teil.

Als 1871 französische Mordbuben, denen preußische Soldaten zum Opfer gefallen waren, von französischen Schwurgerichten trotz aller Schuldbeweise freigesprochen worden waren, da wies Bismarck den Grafen v. Arnim an, der französischen Regierung mitzuteilen: „Wäre es für uns möglich, uns auf den Standpunkt der Rechtspflege von Paris und Melun zu stellen, so würde das jus talionis dahin führen, daß auch unsererseits die Tötung von Franzosen, wenn sie im Bereiche unserer Gerichtsbarkeit vorkommt, eine Strafe nicht mehr nach sich zöge. Der Grad der sittlichen Bildung und das ehrliebende Rechtsgefühl, welche dem deutschen Volke eigen sind, schließen eine solche Möglichkeit aus." Bismarck ließ keinen Zweifel darüber, daß er sich in Zukunft in gleichartigen Fällen nicht auf die Rechtspflege Frankreichs verlassen, sondern auf der Auslieferung der Verbrecher bestehen werde. Bei Verweigerung einer derartigen Auslieferung würde er genötigt sein, durch Ergreifung und Wegführung französischer Geiseln, äußerstenfalls auch durch weitergehende Maßregeln auf Erfüllung des Auslieferungsverlangens hinzuwirken [1].

Viel umstritten war in den Kriegsjahren das Recht der Wiedervergeltung, der Repressalie. Es wird ein unentbehrliches Mittel des Auslandsschutzes besonders in Kriegszeiten bleiben. Wir alle erinnern uns der amerikanischen Note vom 23. Juli 1915, in der gesagt wurde: „Die Vergeltungshandlung eines Kriegführenden ist an und für sich ein Handeln außerhalb des Gesetzes, und die Verteidigung einer Maßnahme als Vergeltungsmaßnahme bedeutet das Zugeständnis, daß sie ungesetzlich sei." Damals hat ein bekannter katholischer Theologe und Kirchenrechtslehrer, Professor Dr. Hollweck (Eichstädt), die völlige Haltlosigkeit dieses Satzes vom Standpunkt der Moral und des Rechtes überzeugend dargelegt: „Weder Moral noch Recht verbieten die Wiedervergeltung. Wo Gründe fehlen, stellt man bekanntlich Grundsätze auf. Es gibt ein Recht der Wiedervergeltung, wie es ein Recht der Notwehr gibt und ein Recht des Notstandes. Auch vom Standpunkt der strengsten christlichen Moral aus muß das anerkannt werden. Freilich müssen dafür die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sein. Wenn Christus fordert, dem, der auf die linke Wange schlägt, auch die rechte darzubieten, so gibt er hierin ein Gesetz der Vollkommenheit, die über das strenge Recht hinausgeht, und zwar der Vollkommenheit des Indi-

---

[1] Ludwig Hahn, Fürst Bismarck. Sein politisches Leben und Wirken. Zweiter Band. Berlin 1878, S. 423.

viduums, weil dieses zur Vollkommenheit berufen ist. Im Leben der Völker aber gilt das strenge Recht; wenn dieses nicht verletzt wird, ist auch dem christlichen Prinzip genügt. Es wäre eine geradezu unsinnige Forderung aus dem Kriegsrecht — auch vom Standpunkt des Christentums gibt es einen gerechten Krieg, zum Beispiel zur Züchtigung, zur Verteidigung — die Wiedervergeltung zu streichen und sie als „ungesetzlich" zu bezeichnen, wie das die Note in etwas verschämter Form tut, indem sie dieselbe zuerst als außerhalb des Gesetzes (also praeter legem) bezeichnet, um sie zwei Zeilen nachher einfach als ungesetzlich (d. h. contra legem) zu bezeichnen. Das ist ein unwürdiges Spiel mit Worten und Begriffen, und das allein schon verrät die ganze Schwäche der Beweisführung. Wenn die Wiedervergeltung aus dem Kriegsrecht gestrichen würde, dann wäre ja der gewissenlosesten und rohesten Kriegsführung Tür und Tor geöffnet und gerade die anständige Kriegspartei auf äußerste benachteiligt. Jede Ausschreitung des Gegners (zum Beispiel Tötung der Gefangenen) müßte sie wehrlos und straflos hinnehmen und sich einfach gefallen lassen ... Die Wiedervergeltung ist das einzige Mittel, den gewissenlosen, die anerkannten Kriegsgesetze nicht achtenden Feind zu züchtigen und ist als solches auch vom Standpunkt der christlichen Moral und des natürlichen Rechts erlaubt. Freilich setzt die Wiedervergeltung die Überschreitung des Gegners voraus, wie das Recht der Notwehr den ungerechten Angriff und das Notrecht den Notstand; auch darf dabei Mäßigung nicht außer acht bleiben. Zu argumentieren, wer Wiedervergeltung im Kriege übt, stellt sich außerhalb des Gesetzes und handelt deshalb ungesetzlich, d. h. widergesetzlich, ist einfach unverständlich[1]."

Selbst unsere besten Gesandten und Konsuln können für den Schutz deutscher Rechte und Interessen nicht immer in genügendem Maße erfolgreich wirken, wenn das Deutsche Reich ihnen nicht hinreichend eindrucksvolle Machtmittel möglichst nahe an die Seite stellt, die in der Lage sind, den deutschen Forderungen einen sichtbaren und vielleicht auch fühlbaren Nachdruck zu verleihen. Gegenüber fernen überseeischen Staaten ist das bequemste Machtmittel das Kriegsschiff. Es vermag infolge seiner leichten Beweglichkeit recht beträchtliche Gebiete in seinen Wirkungskreis zu ziehen[2].

[1] „Germania" Nr. 341 vom 28. Juli 1915. Vgl. auch Constantin Terhardt, Die Repressalie und ihr Verhältnis zu den Rechten und Interessen unbeteiligter Staaten. (Würzburger Dissertation.) 1916.

[2] G. A. Erdmann in „Der Auslandsdeutsche". 1. Jahrgang. Nr. 5, Mai 1912, S. 5.

Die Staaten, in denen Verletzungen Deutscher gewöhnlich vorkommen, sind im allgemeinen im Innern nicht gerade hervorragend entwickelte Gemeinwesen, wie Haiti, Nicaragua, Venezuela und andere Musterstaaten. „Hier schützt man die deutschen Interessen am besten durch häufige Besuche kleiner schneller Schiffe, deren häufig wiederholte Anwesenheit allein schon eine beträchtliche Schutzwirkung und Prestigestärkung bedeutet[1]."

Nach den bisher geltenden Bestimmungen sind die Kommandanten der deutschen Kriegsschiffe verpflichtet, den Requisitionen der deutschen Auslandsvertreter auf Schutz deutscher Reichsangehöriger, deutschen Eigentums und deutschen Ansehens im allgemeinen möglichst Folge zu geben.

Unter Umständen schreitet der Kommandant auch ohne Vollmacht oder ohne Requisition seitens eines deutschen Auslandsvertreters ein, um eine bestehende Gefahr für Leben, Freiheit oder Eigentum von Reichsangehörigen abzuwenden. Vorbedingung ist, daß der Staat, in dem das militärische Einschreiten stattfinden soll, nicht willens oder außerstande ist, die Angelegenheit ordnungsmäßig zu erledigen. Das militärische Einschreiten ist äußerstes Mittel. Deshalb hat der Kommandant zuvor sorgfältig zu prüfen, ob die Vorbedingungen eines derartigen Vorgehens erfüllt sind und ob eine anderweitige Regelung ohne Schädigung des Ansehens des Deutschen Reiches nicht möglich ist.

Besonders schwierig gestaltet sich die Frage der Schutzgewährung im Falle innerer Unruhen in dem Lande, wo sich das deutsche Kriegsschiff gerade aufhält. In Abwesenheit von diplomatischen oder konsularischen Vertretern wird der deutsche Befehlshaber den deutschen Reichsangehörigen empfehlen, sich weder direkt noch indirekt in Fragen einzumischen, die Gegenstand dieser Unruhen sind; er wird sie warnen, in den Gang der Ereignisse oder in die Maßregeln der Parteien einzugreifen. Der deutsche Kommandant greift nur ein, soweit es zum Schutz des Lebens, der Freiheit oder des Eigentums deutscher Reichsangehöriger erforderlich ist und die Gefahr auf andere Weise nicht abgewendet werden kann. Denn grundsätzlich soll der Kommandant bei der Behandlung politischer Fragen eine vorsichtige Zurückhaltung üben.

So ist unsere Kriegsmarine, besonders bei fernen, überseeischen Staaten, ein wesentliches Mittel und Organ des Auslandsschutzes.

[1] Dr. Christian Grotewold in „Der Auslandsdeutsche". 1. Jahrgang, Nr. 7, Juli 1912, S. 3.

Die deutsche Kriegsmarine hat sich in Erfüllung dieser Aufgabe in den langen Friedensjahren wiederholt wirksam betätigt.

In Fällen schwerer Verletzungen der Interessen und Rechte deutscher Reichsangehöriger im Auslande würde sich unser friedliebendes Volk, wenn alle Mittel friedlicher Erledigung erschöpft oder aussichtslos sind, unter Umständen auch in Zukunft zu bewaffnetem Einschreiten entschließen müssen. „Eine Methode, den Pelz zu waschen, ohne ihn naß zu machen, ist bisher noch nicht entdeckt worden [1]."

Gegebenenfalls empfiehlt sich nicht eine Einzelintervention, sondern ein gemeinschaftliches Vorgehen mit anderen Mächten, die sich in gleicher Lage befinden. Die Einzelintervention eines Staates birgt nicht selten die Gefahr in sich, daß andere Staaten zur Gegenintervention schreiten und daß sich daraus ein Weltbrand entzündet.

Das Zusammengehen der Mächte beim Chinafeldzug erfolgte, weil infolge der Boxerbewegung und des Verhaltens der chinesischen Regierung die international-rechtliche Stellung aller Europäer in China gefährdet war [2]. Unsere Teilnahme an dieser Kollektivintervention diente dem Schutz bedrohter deutscher Rechte und Interessen und der Wiederherstellung der Sicherheit von Person, Eigentum und Tätigkeit der Deutschen innerhalb des chinesischen Staatsgebiets, der Sühnung und Genugtuung für die verübten Untaten. Unsere nationale Ehre war dadurch angegriffen, daß unser Gesandter in China ermordet war. Mit allen Mitteln eine ausreichende Sühne für den an einem deutschen Reichsangehörigen von dieser Stellung verübten Mord zu fordern, war Ehrenpflicht des Reiches. Sobald die nationale Ehre engagiert ist im Falle einer Gewalttat gegen deutsche Leben oder Güter, dann muß nötigenfalls alles daran gesetzt werden bis zum letzten Strohhalm [3].

Ein weiteres historisches Beispiel gemeinsamen Vorgehens mehrerer Mächte zum Schutz ihrer Angehörigen stellt die deutsch-englisch-italienische Blockade über venezuelanische Häfen dar.

Nachdem Venezuela die in den Ultimaten des deutschen und des britischen Vertreters in Carácas vom 7. Dezember 1902 aufgestellten Forderungen abgelehnt hatte, wurde zur Durchsetzung dieser Forderungen von den Seestreitkräften Deutschlands und Großbritanniens

---

[1] Reichskanzler Graf v. Bülow im Reichstage vom 19. März 1903.

[2] Vgl. Friedrich Kleine, Die Unterdrückung der Boxerunruhen in China 1900 nach ihrer völkerrechtlichen Bedeutung. (Breslauer Dissertation.) 1913.

[3] Abgeordneter Fürst v. Bismarck im Reichstage am 19. März 1902.

die Blockade verhängt. An ihr beteiligte sich auch Italien, das ähnliche Ansprüche gegen Venezuela erhoben hatte[1]. Nach Erfüllung der in dem deutschen Ultimatum aufgestellten Forderungen und ähnlicher Erledigung der britischen und italienischen Ansprüche hoben die drei Mächte die von ihnen verhängte Blockade auf und wurden die diplomatischen Beziehungen mit der venezuelanischen Regierung wiederhergestellt[2].

Die deutsche Regierung wird auch in der kommenden Friedenszeit nicht immer in der Lage sein, bedrohten deutschen Leben und Gütern mit diplomatischen Mitteln oder mit bewaffnetem Einschreiten wirksam beizuspringen.

Wir wissen, daß sie 1913 und 1914 außerstande war, den im Innern Mexikos lebenden Deutschen einen unmittelbaren Schutz zu gewähren. Deshalb wurde den an besonders bedrohten Punkten lebenden Deutschen wiederholt der amtliche Rat erteilt, gesichertere Orte aufzusuchen. Da einige Familien nicht über die nötigen flüssigen Geldmittel verfügten, um die Reise anzutreten, wurden ihnen von deutscher amtlicher Seite gegen Schuldschein Unterstützungen gewährt. Auch veranstaltete der deutsche Gesandte in mehreren Fällen amtlich geleitete Expeditionen, um die Flüchtigen in Sicherheit zu bringen[3].

Eine nordamerikanische Zeitung rühmte im Mai 1913 das vorbildliche Eintreten des deutschen Gesandten v. Hintze für seine infolge der Revolution gefährdeten Landsleute: „Während der Tage der Straßenkämpfe in der Hauptstadt Mexiko entfaltete der seemännische Diplomat bemerkenswerten Mut. Mit seinem Auto, das er eigenhändig lenkte, fuhr er im Kugelregen überall dorthin, wo seine Deutschen in Gefahr waren und er ihnen helfen konnte. Seine Tatkraft gelangte stets zum Ziel, und sein Rat und Beistand war seinen Schutzbefohlenen eine wesentliche Hilfe. Erfolgreich war Admiral Hintze auch darin, daß er die Bestrafung der Mörder und eine beträchtliche Entschädigung der betroffenen deutschen Familien in der Covadonga-Angelegenheit bei der mexikanischen Regierung durchsetzte[4] . . .“

---

[1] Über den rechtlichen Charakter dieser Blockade siehe Pohl, Deutsche Prisengerichtsbarkeit. Ihre Reform durch das Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907. Tübingen 1911, S. 109.

[2] Drucksachen des Reichstages, 10. Legislaturperiode, II. Session 1900/1903, Nr. 860.

[3] Unterstaatssekretär Zimmermann in der Reichstagssitzung vom 13. Februar 1914.

[4] „Der Auslandsdeutsche“, 2. Jahrgang, Nr. 8, August 1913, S. 56.

Die Verletzung von Rechten oder Interessen einzelner Reichsangehöriger oder einzelner deutscher Erwerbsstände durch das Ausland kann von einer Bedeutung und Hartnäckigkeit oder die Art der Verletzung eine für die gesamte deutsche Nation so ehrkränkende sein, daß zur Wahrung deutscher Lebensinteressen nur der Appell an die Waffengewalt übrig bleibt.

Auch nach diesem furchtbaren Weltbrande haben wir keine absolute Gewähr dagegen, daß die gesamten Machtmittel Deutschlands und seine Existenz zum Schutz deutscher Rechte und Interessen eingesetzt werden müssen. Ich brauche nur auf die Beschlüsse der Pariser Wirtschaftskonferenz[1] hinzuweisen, an den Plan des Handelskrieges nach dem Kriege bis aufs Messer. Wir hoffen und vertrauen, daß der Friedensvertrag diesem Plan den Garaus machen werde. Aber was sichert uns bei all unserer Friedensliebe gegen die offene oder versteckte Wiederaufnahme dieses Erdrosselungsplanes durch unsere Feinde? Darüber kann für alle Deutschen, ohne Unterschied der Parteirichtung, kein Zweifel sein: gegen diesen Plan wie gegen jeden derartigen Plan würde es für uns nach Erschöpfung aller friedlichen Mittel keine Wahl geben. Der Schutz der Auslandsarbeit unserer Reeder, unserer Industrie und unserer Kaufleute gegen solche Strangulierungsversuche wäre ein Gebot unserer nationalen Selbstbehauptung. Das deutsche Volk hat ein Recht aufs Leben, und es will leben. Wollte man's dennoch unternehmen, wollte man uns unerträgliche Lasten aufbürden, dann würde das deutsche Volk getrosten Mutes hinauf in den Himmel greifen und seine ewigen Rechte herunterholen, die droben hangen, unveräußerlich und unzerbrechlich wie die Sterne selbst.

Unter den friedlichen Mitteln, die das Reich zum Schutz seiner Angehörigen anwenden kann, nannte ich auch die Forderung schiedsgerichtlicher Erledigung eines Streitfalles. Nach meiner Überzeugung sind zahlreiche, wenn nicht fast alle Fragen, die sich aus der Übung des Auslandsschutzes ergeben können, in hervorragendem Maße geeignet, durch Schiedsspruch erledigt zu werden.

Es ist dringend zu wünschen, daß es bald gelingen möge, der obligatorischen Schiedssprechung ein weites Anwendungsfeld gerade für die Fragen des Auslandsschutzes zu sichern. Das wird schon dann erreicht sein, wenn die in der Schlußakte der zweiten Haager Friedenskonferenz enthaltene Erklärung über obligatorische Schiedssprechung in die Tat umgesetzt wird. Die Haager Konferenz

---

[1] W. Prion, Die Pariser Wirtschaftskonferenz. Vortrag. Berlin 1917.

war grundsätzlich in der Anerkennung der obligatorischen Schiedssprechung einig. Die Konferenz erklärte ferner, daß sich für die vorbehaltlose Durchführung dieses Grundsatzes insbesondere Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung internationaler Vertragsabreden eignen. Bestimmungen über den Auslandsschutz sind in Staatsverträgen jeder Art enthalten: in Friedensverträgen, Bündnisverträgen, Niederlassungs-, Handels-, Freundschafts-, Konsular-, Schiffahrts-, Auslieferungs-, Rechtshilfeverträgen usw. In all diesen Verträgen finden sich typische, dem Auslandsschutz dienende Vorschriften, die zum Teil verbesserungs- und ergänzungsbedürftig sind.

Leider hat das Deutsche Reich auf der Haager Konferenz der obligatorischen Schiedssprechung gegenüber einen Standpunkt vertreten, der politisch ungemein schädlich wirken mußte. Juristischer Scharfsinn allein tut's in solchen Fragen wirklich nicht. Es handelt sich da um eminent wichtige politische Dinge, in denen noch so tüchtige Nurjuristen nicht den Ausschlag hätten geben dürfen.

Ich habe bereits im Jahre 1911 es als schwer begreiflich bezeichnet, warum die deutsche Delegation im Haag mit so scharfer Energie, mit Aufwand von bewunderungswürdiger Beredsamkeit und großem Scharfsinn sich der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit mit den üblichen Reserven in einer Weltkonvention entgegenstellte [1]. Ich sprach meine Überzeugung dahin aus, daß der Posten, den die deutsche Delegation mit solcher Zähigkeit verteidigte, doch verloren sei, zumal gerade die Haltung der deutschen Delegation gegenüber der Porterkonvention und der Prisenhofkovention die schärfsten Waffen geliefert habe, durch die dieser Widerstand fallen müsse.

Der Widerstand ist gefallen. Die Reichsregierung trat für den Völkerbundgedanken ein. Der Staatssekretär Matthias Erzberger hat neulich in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" (Nr. 522) vom 12. Oktober 1918 als den Kerngedanken des Völkerbundes, mit dem er steht und fällt, das obligatorische Schiedsgericht für alle Streitigkeiten angesprochen. Damit wären also auch alle internationalen Streitfragen des Auslandsschutzes gedeckt. Wir werden abwarten müssen, ob es dem Präsidenten Wilson mit seinen Bemühungen um die Schaffung eines Völkerbundes wirklich ernst ist, oder ob ihr eine Vergewaltigung des deutschen Volkes vorangehen soll, die den Völkerbund im Keime ertöten müßte.

---

[1] Pohl, Deutsche Prisengerichtsbarkeit. Ihre Reform durch das Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907. Tübingen 1911, S. 204.

Doch, gleichviel welches Schicksal dem Völkerbundgedanken in den nächsten Jahren beschieden ist, wir dürfen nicht zögern, den Schiedsgerichtsgedanken in Anknüpfung an die Haager Arbeit von 1899 weiter zu entwickeln, nicht zuletzt zum Nutzen des deutschen Auslandsschutzes. Erreicht die deutsche Regierung dies in einer Weise, die eine wirklich unparteiische Streiterledigung sicherstellt, so schafft sie eine wertvolle Garantie des Auslandsschutzes und genügt sie ihrer Pflicht aus Artikel 3 Absatz 6 der Reichsverfassung für eine unübersehbare Zahl von Fällen.

An sehr beachtenswerten deutschen Vorarbeiten über die Schiedsgerichtsfrage ist kein Mangel. Ich nenne hier unter anderen die Eingaben der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin von 1910 und 1912 an den Reichskanzler, betreffend internationales Schiedsgericht für Streitigkeiten zwischen Privatpersonen und ausländischen Staaten. Die Eingabe von 1912 hebt die Vorteile hervor, welche die Errichtung des vorgeschlagenen Schiedsgerichts für Handel und Industrie, für wirtschaftlich schwächere Staaten und auch für die Diplomatie hätte. In letzterer Beziehung wird der praktische Vorteil betont, daß sich die Diplomatie in Zukunft mit solchen Fällen nicht mehr zu befassen habe, der Private würde ja vor dem Schiedsgerichte seine Sache selber führen. „Damit wäre die Diplomatie von einer Reihe schwieriger und ihrem eigentlichen Aufgabenkreise fernliegender Geschäfte entlastet. Die Wahrnehmung der Privatinteressen eines Staatsangehörigen bei einem fremden Staate durch die eigene Regierung ist nämlich nach zwei Richtungen hin eine undankbare Aufgabe. Erstens wird gegenüber dem Staate, bei dem interveniert wird, eine politische Reibungsfläche geschaffen, und zweitens wird in der Regel der Private mit dem Eifer, den die Regierung seiner Sache widmet, und mit dem Ergebnisse, das von der Regierung erzielt wird, nicht zufrieden sein. Denn sowie die Sache zwischen den Diplomaten anhängig ist, kommen zu den rechtlichen Gesichtspunkten sofort politische Gesichtspunkte hinzu. Das ist unvermeidbar. Für den Privaten jedoch, der nur sein Recht sucht, bedeutet dies eine Unbilligkeit und einen Widerstreit mit seinen Interessen[1]."

Einen wertvollen Fingerzeig für die Schaffung von Garantien auf dem Gebiete des Auslandsschutzes enthält das fünfte Kapitel des deutsch-russischen Finanzabkommens vom 27. August 1918. Die

---

[1] Siehe auch Philipp Zorn, Das Deutsche Reich und die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit. (Bonner Rektoratsrede.) Berlin u. Leipzig 1911, S. 45.

künftige deutsche Staatsvertragspolitik muß bestrebt sein, zu erreichen, daß zivil- und handelsrechtliche Streitigkeiten zwischen unseren und den Angehörigen fremder Staaten der Zuständigkeit der nationalen Gerichte entzogen und der Entscheidung von Schiedsgerichten unterbreitet werden können, die nach ihrer Zusammensetzung die Gewähr für unparteiische Rechtsprechung bieten. Sonst haben wir bei der Unsumme von Haß, die gegen uns im feindlichen und neutralen Ausland aufgespeichert ist, wenigstens für die nächsten Jahre keine Sicherheit, daß über Ansprüche deutscher Reichsangehöriger nach Recht und Billigkeit geurteilt wird. Selbst wenn der kommende Friedensvertrag einen offiziellen Wirtschaftskrieg ausschließt, wer bürgt uns dafür, daß nicht ein ebenso gefährlicher privater und amtlicher wirtschaftlicher Guerillakampf noch jahrelang geführt wird, in dessen Dienst auch haßverblendete Richter in den uns jetzt feindlichen Ländern sich stellen? Die Urteile der Schiedsgerichte für zivil- und handelsrechtliche Streitigkeiten müßten das Streitverhältnis endgültig entscheiden und in den Gebieten der vertragschließenden Teile wie inländische Urteile vollstreckbar sein.

Man kann nicht von den Garantien des Auslandsschutzes sprechen, ohne die Notwendigkeit eines unverzüglichen Aus- und Umbaues des Auswärtigen Amts sowie einer grundlegenden Neuordnung des diplomatischen und konsularischen Dienstes zu unterstreichen[1]. Die Parole „Freie Bahn dem Tüchtigen!" muß hier sofort zur Tat werden. Keine Rücksicht, die nicht durch das Interesse der Sache selbst geboten ist, darf bei der Auswahl der Diplomaten und Konsuln mitwalten. Die Vorbildung unserer Auslandsvertreter muß auf völlig neue Grundlagen gestellt werden. Für die Errichtung einer großen deutschen Auslandshochschule habe ich schon vor dem Kriege wiederholt in der Öffentlichkeit das Wort ergriffen[2]. Die Rechts-

[1] Vgl. die amtliche Mitteilung über die Neugestaltung des auswärtigen Dienstes in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" Nr. 216, Morgenausgabe vom 29. April 1918. Lebhaften Widerhall erweckten die Hamburger Vorschläge zur Neugestaltung des deutschen Auslandsdienstes; siehe unter anderen die Aufsätze im „Tag", Ausgabe B, Nr. 137, 141 und 169 vom 14. und 19. Juni und 21. Juli 1918.

[2] Pohl, Die deutsche Auslandshochschule. Eine Anregung zur Reform der diplomatischen und konsularischen Vorbildung. Tübingen 1913. Rücksichtslosen Kampf gegen jede neue Fachhochschule proklamierte C. H. Becker in der „Deutschen Allgemeinen Zeitung" Nr. 598 vom 24. November 1918. Großen Beifall fand seine Denkschrift über die Förderung der Auslandsstudien, Haus der

abteilung dieser deutschen Auslandshochschule müßte die uns bis heute bitter fehlende deutsche Völkerrechtsakademie sein. Ihre Arbeit und ihre Lehrtätigkeit, die auch die fremden Rechte mitumfassen würde[1], könnte gerade für den deutschen Auslandsschutz besonders fruchtbar gemacht werden. Die Lehrkräfte der Rechtsabteilung müßten dem Auswärtigen Amt stets zur Erstattung von Gutachten über schwierigere Fragen des Völkerrechts und fremder Rechte zur Verfügung stehen.

Wenn auch kein Zweifel darüber sein kann, daß weniger mit Maßregeln als mit neuen Männern geholfen werden muß, so darf doch die rechtliche Ausgestaltung des Auslandsschutzes keinen Augenblick unnütz verzögert werden. Wir müssen Einrichtungen schaffen, welche die möglichst vollkommene Rechtmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit des Auslandsschutzes zu sichern vermögen.

Im Auswärtigen Amt sollte ein ständiger Ausschuß zur Prüfung von Beschwerden unserer Auslandsdeutschen und zur Betreibung von Reformen gebildet werden, deren Verwirklichung jeweils aus dem Kreise der Auslandsdeutschen als notwendig angeregt wird[2]. Dieser Ausschuß müßte das Laienelement in starkem Maße heranziehen, Sachverständige mit Auslandserfahrung aus allen Berufsständen. Diese Vermittlungsstelle würde viele Streitigkeiten schneller Erledigung zuführen können und gebotenen Reformen mit Beschleunigung zum Durchbruch verhelfen. Ihr Bestehen allein würde genügen, auf unsere Diplomaten und Konsuln einen heilsamen erzieherischen Einfluß auszuüben. Dem Ausschuß müßten auch Mitglieder des Reichstags angehören[3].

Das deutsche Volk sollte bei den Wahlen zum Parlament darauf

Abgeordneten, 22. Legislaturperiode, III. Session 1916/17, Nr. 388. Vgl. dazu die Denkschrift: Reichstag. 13. Legislaturperiode, II. Session 1914/17, Drucksachen Nr. 663. Siehe auch Hermann Schumacher, Zur Frage der Errichtung einer Auslandshochschule. „Kölnische Zeitung" vom 12. und 13. Mai 1914.

[1] Über ein Institut für ausländisches Recht beim Deutschen Industrierat berichtet die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" Nr. 358, Morgenausgabe vom 16. Juli 1918.

[2] Karl Herold, Von deutschen Auslandskolonien und Konsuln (in: „Deutsche Kolonialzeitung" 1918, Nr. 6, S. 92.)

[3] Sehr beachtlich erscheint mir auch eine Anregung, die in einer Zuschrift aus dem Felde an die „Kölnische Volkszeitung" (Nr. 534, Mittagsausgabe vom 9. Juli 1918) gegeben wurde: „Für den Abschluß von Wirtschaftsverträgen mit fremden Ländern sollte man der Regierung Beiräte von Auslandsdeutschen des betreffenden Landes zur Unterstützung beigeben. Eine derartige Heranziehung

Bedacht nehmen, daß die Wünsche und Interessen unserer Auslandsdeutschen auch von der Rednerbühne des Reichstags herab wirksam vertreten werden können. Es ist Pflicht der Parteien, mehr als bisher dafür zu sorgen, daß Männer mit reifer Auslandserfahrung Mitglieder des Reichstags werden. Außerdem wird zu erwägen sein, ob sich nicht in irgendeiner Weise eine direkte Vertretung unserer Kolonial- und Auslandsdeutschen im Reichstag schaffen läßt.

Wir müssen alles tun, um das größere Deutschland fest an unser heimisches zu gliedern. All die Tausende unserer Landsleute, die in den kommenden Jahren in den verschiedenen Erdteilen wohnen und das Band der Reichsangehörigkeit nicht zerschneiden, auch an der Bildung unserer Volksvertretung teilnehmen zu lassen, erscheint mir ein Gebot politischer Klugheit und Gerechtigkeit[1]. Allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen. Diese herauszuarbeiten, dürfte nicht allzuschwer sein[2]. Man könnte das aktive und passive Wahlrecht der Auslandsdeutschen abhängig machen von ihrer Eintragung in die Matrikel eines deutschen Konsulats und die Ableistung der Militärpflicht in Deutschland oder eine freiwillige Mindeststeuerleistung an die Reichskasse zur Bedingung machen. Die Ausübung könnte vielleicht durch einen in Deutschland ansässigen Reichstagswähler kraft Auftrages geschehen. Doch das ist nur eine Anregung, deren Einzelheiten reiflich zu prüfen wären. Jedenfalls scheint mir die Verwirklichung des Gedankens für die Zukunft unseres Auslandsdeutschtums und die zweckmäßige Gestaltung des Auslandsschutzes großen Nutzen zu versprechen, auch wenn die Zahl der so zur Wahl Herangezogenen keine erhebliche sein sollte. Denn wir haben allen Grund, jedes Mittel zu gebrauchen, um jede deutsche Kraft ans deutsche Vaterland zu fesseln. Die beste Fessel ist ein Recht, in erster Linie ein Recht zur Teilnahme an der Schaffung der deutschen Volksvertretung, die künftig mehr als vor dem Weltkriege sich mit der auswärtigen

---

von Auslandsdeutschen bei der Ausgestaltung der Weltbeziehungen der alten Heimat würde enge Bande knüpfen und das Interesse am Mutterlande stets wach halten."

[1] Laut „Vossischer Zeitung" Nr. 594 vom 20. November 1918 ist von den vereinigten Ausschüssen der Reichsdeutschen im Ausland ein Rat der Reichsdeutschen aus Feindesland gebildet worden. Er stellt sich unter anderem die Aufgabe, dahin zu wirken, daß die Reichsdeutschen im Auslande für die Volksvertretung künftig auch im Auslande wählen und gewählt werden können.

[2] Siehe das Preisausschreiben in den Mitteilungen des Deutschen Ausland-Instituts, Jahrg. II, Nr. 1, Januar 1919, S. 2; ferner W. von Blume in „Weltwirtschaft", Januar-Heft 1919, S. 5.

Politik und der Lage des deutschen Auslandsschutzes zu befassen haben wird [1].

Von Feinden umringt, in der elften Stunde des gewaltigen Weltkrieges, begann das deutsche Volk seine Verfassung in demokratischer Richtung auszubauen. Seitdem stehen Regierung und Parlament in Deutschland nicht mehr organisch getrennt nebeneinander. Die Scheidewand wird nie mehr wieder aufgerichtet werden. Alle Reichsgeschäfte können künftig nur noch in Übereinstimmung und in innigem Zusammenwirken mit der Volksvertretung geführt werden. Wie immer jeder einzelne von uns über die große politische Umwälzung der Novembertage 1918 denken mag, wir alle hoffen mit ganzer Seele, daß die neue Zeit die dringenden Aufgaben auch auf dem Gebiete der auswärtigen Politik zu bewältigen weiß. Hier war der konstitutionelle Gedanke bis in die neueste Zeit kaum entwickelt, so daß für diesen Bereich nahezu ein absolutes Regiment herrschte und von einem diplomatischen Oberbefehl des Kaisers gesprochen werden konnte. Unsere auswärtige Politik muß fortan verankert werden in den Herzen aller Volksgenossen. Jeder Deutsche muß Anteil nehmen an ihrem Gang. Wenn auch nicht „ein stärkeres Reich", so soll doch wenigstens „ein verständnisvolleres Volk unsere auslandsdeutschen Brüder geleiten, wenn sie die Werkstätten deutschen Fleißes und deutschen Geisteslebens wieder aufbauen wollen" [2]. Jeder Reichsangehörige, der draußen lebt oder in den bevorstehenden schweren Jahren hinausgeht in die Fremde, muß wissen und vertrauen können, daß die daheim in geschlossener Front seine Arbeit mit Anteilnahme verfolgen und nach Kräften fördern und schützen. Er soll bei den Organen der

[1] „Wer auch im Auslande Deutscher bleiben will, dem soll man Tür und Tor öffnen und nicht durch unnötig harte Pflichten seine Absicht erschweren. Auch Rechte soll man diesen Deutschen mehr als bisher geben, denn sie haben es durch ihr zähes Festhalten an der alten Heimat verdient, auch auf deren Gestaltung und Ausbau, wie jeder andere Deutsche, Einfluß zu haben. Die Gewährung des Reichstagswahlrechts an Kolonial- und Auslandsdeutsche wäre deshalb mit Freuden zu begrüßen. Es gibt so viele Fragen der Wirtschafts- und Kolonialpolitik im Reichsparlament zu lösen, bei denen gerade Auslandsdeutsche auf Grund ihrer Erfahrungen das erste Wort haben sollten. Die technische Ausführung einer solchen Erweiterung des Wahlgesetzes wäre vielleicht schwierig, aber nicht unüberwindlich." „Kölnische Volkszeitung" Nr. 534, Mittagsausgabe vom 9. Juli 1918.

[2] „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" Nr. 225, Abendausgabe vom 3. Mai 1918: Der Kaiser an die Auslandsdeutschen.

auswärtigen Verwaltung nicht als Untertan, sondern als Staatsbürger gelten. Seine Stellung soll nicht nur dem fremden Aufenthaltsstaate, sondern auch unseren deutschen Behörden, dem Auswärtigen Amt, unseren Diplomaten und Konsuln gegenüber rechtlich so weit als irgend möglich gesichert sein.

Die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, das Fundament des modernen Rechtsstaates[1], muß auch für die auswärtige Verwaltung garantiert sein. Dabei wird nicht der Weg der Justizkontrolle, wohl aber die Einrichtung eines Verwaltungsgerichts in Betracht zu ziehen sein. Ich darf auf die Begründung zu dem im April 1910 dem Reichstag vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Kolonial- und Konsulargerichtshofes verweisen. Die Kompetenz eines solchen Gerichtes könnte so weit bemessen werden, daß er das deutsche Verwaltungsgericht für Sachen des Auslandsschutzes würde[2]. Man sollte einen energischen Schritt tun und einen großen Gerichtshof für Auslands- und Kolonialsachen schaffen, dem auch die Funktionen eines Verwaltungsgerichtshofes für den gesamten Bereich der vom Auswärtigen Amt und seinen nachgeordneten Behörden zu bearbeitenden Angelegenheiten zufallen würden, soweit sie die Wahrnehmung der Rechte und Interessen deutscher Staatsbürger im Ausland und dem Ausland gegenüber betreffen.

---

[1] Über die Rechtsstaatsidee siehe die Abhandlung von Richard Thoma im Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Bd. IV (1910), S. 196 ff.; ferner Stier-Somlo, Rechtsstaat, Verwaltung und Eigentum. Eine kritische Auseinandersetzung und eine neue Lehre. (Sonderabdruck aus dem Verwaltungs-Archiv.) Berlin 1911.

[2] In der Begründung zu dem Entwurf heißt es unter anderem: „Übrigens besteht die Absicht, dem Gerichtshof späterhin noch eine andere auf dem Gebiete der konsularischen Betätigung liegende Aufgabe zuzuweisen. Nach der im Gang befindlichen Neugestaltung des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137) sollen nämlich den nicht mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln des Reichs die Verrichtungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, also insbesondere die Geschäfte des Vormundschaftsgerichts und des Nachlaßgerichts, in Ansehung von Deutschen übertragen werden, soweit dies im Rahmen der Staatsverträge und der fremden Landesgesetze zulässig ist. Für diese Tätigkeit der Konsuln würde eine oberste gerichtliche Instanz einzurichten sein, der die endgültige Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Verfügungen des Konsuls zustände. Als solche Instanz käme natürlich der neue Gerichtshof in Betracht, der nach seiner Zusammensetzung und nach der Art seiner sonstigen Geschäfte zur Entscheidung von Fragen, die großenteils auf den internationalen Rechtsgebieten liegen werden, besonders geeignet sein würde."

Unabweislich ist zur Verwirklichung des Rechtsstaatsgedankens außerdem die möglichste Vervollkommnung des materiellen inneren und äußeren staatlichen Rechtes zum Schutz unserer Auslandsdeutschen und unserer Auslandsarbeit.

Nach außen muß eine Gestaltung unseres Staatsvertragsrechts angestrebt werden, die ein einheitliches modernes Fremdenrecht in allen Staaten herbeiführt.

Auch das Kriegsrecht bedarf gerade im Hinblick auf den Auslandsschutz einer durchgreifenden Neuregelung in seinen Grundlagen. Nach den furchtbaren Erfahrungen des Weltkrieges muß die deutsche Völkerrechtswissenschaft mit Energie daran arbeiten, daß der deutsche Kriegsbegriff zu allgemeiner Anerkennung gelangt. Der anglo-amerikanischen Praxis, deren Feindesbegriff jeden einzelnen, irgendwie zum feindlichen Volke gehörenden Menschen einschließt, ihn dadurch ächtend, rechtlos machend und schließlich vertilgend, muß der internationale Stempel der Illegalität aufgedrückt werden[1].

Nach innen muß der Rechtsstaatsgedanke auch auf dem Gebiete unserer auswärtigen Verwaltung zur Durchführung gelangen. Sache der deutschen Rechtswissenschaft ist es, diesen Rechtsgedanken zum Ausdruck und in allen seinen Folgerungen und für alle Gebiete des öffentlichen Rechtes zur theoretischen Gestaltung zu bringen und damit unserer Gesetzgebung vorzuarbeiten[2]. Männer der Wissenschaft und der praktischen Auslandserfahrung müssen zusammenwirken, um die Rechtsstaatsidee auch für das Gebiet der auswärtigen Verwaltung zum Gemeingut des deutschen Volkes zu machen; ihre Verwirklichung hängt nicht zuletzt von dem Maße ab, in welchem dies gelingt. Möchte sie nicht mehr lange auf sich warten lassen! Unsere nationale Zukunft ist aufs engste verknüpft mit dem Schicksal unseres Auslandsdeutschtums, unserer Auslandsarbeit und ihres Schutzes. Sorgen wir, daß dieser Schutz bald in weitestem Maße

---

[1] Vgl. A. Mendelssohn-Bartholdy (Würzburg), Der Feind im englischen Kriegsrecht („Norddeutsche Allgemeine Zeitung" Nr. 83, Abendausgabe vom 14. Februar 1918.)

[2] Vgl. für die innere Verwaltung die bahnbrechende Schrift von Otto Bähr, Der Rechtsstaat. 1864. Von der auswärtigen Verwaltung spricht auch die Breslauer Rektoratsrede von Hermann Schulze nicht (Der Rechtsschutz auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes. Leipzig 1873). — Daß der Verfassungsentwurf des Staatssekretärs Dr. Preuß an dem Auslandsdeutschtum ganz achtlos vorübergeht, gehört zu den politischen Unbegreiflichkeiten der deutschen Revolutionszeit.

rechtlich sichergestellt werde! Unverrückbar muß vor der gesamten Wissenschaft des deutschen öffentlichen Rechtes das Ziel stehen, mitzuhelfen, daß selbst gegen den Staat jedem Bürger sein Recht werde, mag er innerhalb oder außerhalb unserer Grenzpfähle leben. Laut muß die Forderung erhoben werden, die Gewissen zu schärfen und willig zu machen zu unverzüglichem Handeln. An Schwierigkeiten, die in der Sache selbst liegen, fehlt es wahrlich nicht. An Bedenken und Widerständen wird's auch nicht fehlen. So ist's ja immer, wenn eine neue Forderung sich erhebt.

Für die ganze auswärtige Politik, insbesondere für den Auslandsschutz, gilt das Wort des großen Vorkämpfers der deutschen Einheit und Freiheit Joseph Görres: „Nur die Völker sind stark, die am ganzen staatlichen Leben teilnehmen." Ja, das ganze deutsche Volk muß und wird teilnehmen am ganzen staatlichen Leben Deutschlands, nicht zuletzt auch an seiner auswärtigen Politik und dem Wohl und Wehe der deutschen Brüder jenseits unserer Grenzen. Versagen wir hier, dann gibt es keine deutsche Zukunft.

Die Verordnung der Reichsregierung vom 29. Januar 1919 zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland

Eine Denkschrift

Von Dr. Max Sering
Professor der Staatswissenschaften an der Universität Berlin

Vormerkung

Die Reichsregierung forderte mich in den ersten Tagen des November 1918 auf, einen Gesetzentwurf zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland auszuarbeiten. Der Entwurf wurde im Reichsarbeitsamt unter Leitung des Staatssekretärs, jetzigen Reichsministers, Bauer und seines Vertreters, des Reichs- und Staatskommissars für das Wohnungswesen, Geheimrat Scheidt, in angespannten Verhandlungen mit einem großen Kreise von Sachverständigen, mit den beteiligten Behörden, Vertretern der Landwirtschaft, der Arbeiterschaft und schließlich mit den Bundesregierungen auf das sorgfältigste durchberaten und in vielen Punkten ergänzt und verbessert. Die nachfolgende Darstellung schließt sich eng an die für die Beratung der Bundesregierungen von mir verfaßten „Erläuterungen" an.

A. Allgemeines

Die Absperrung der Rheinlinie, die Fortdauer der Blockade unserer Küsten, die Abnutzung der Verkehrsmittel und ihre Verminderung durch Kriegstribute erschweren auf das äußerste den Übergang

unserer Volkswirtschaft in den Friedenszustand und machen breite Massen der Industriebevölkerung erwerbslos. Inwieweit die deutsche Industrie, ob Außenhandel und Schiffahrt wieder aufleben werden, wird von den Friedensbedingungen und dem Geiste abhängen, in dem man sie durchführt. Wie aber auch der Friedensvertrag ausfallen wird: die Niederlage hat die Existenzbedingungen der Industrie durchaus verändert; sie wird viel mehr als vor dem Kriege auf den inneren Markt angewiesen sein. Schon die Notwendigkeit, die Valuta wiederherzustellen und die Kriegsschulden zu decken, zwingt dazu, die inneren Hilfsquellen unseres Landes auf das vollkommenste zu entwickeln.

Dies gilt in erster Linie vom landwirtschaftlichen Boden. Das Deutsche Reich muß wieder mehr zu einem Agrarlande werden, zu einem höheren Grade wirtschaftlichen Selbstgenügens kommen, seine Wohn- und Arbeitsstätten dezentralisieren. Gelingt dies nicht, so werden große Teile unserer Bevölkerung zur Auswanderung gezwungen sein. Aber die Zeit, in der noch weite Flächen innerhalb der gemäßigten Zone als Heimstätten dem unbemittelten Manne zugänglich waren, ist vorüber — die deutschen Auswanderer würden sich dem Lose der Italiener und der russischen Juden in den Vereinigten Staaten ausgesetzt sehen, zu Ausbeutungsobjekten des ausländischen Großkapitals werden.

Der Rat der Volksbeauftragten hat deshalb an die deutschen Arbeiter die Aufforderung gerichtet, von den Großstädten auf das Land und in die Städte der Provinz zu gehen. Er hat die rückständige Rechtslage, welche große Teile der Landarbeiterschaft erniedrigte, beseitigt, die Gesindeordnungen und die Koalitionsverbote aufgehoben; schon sind zwischen den zentralen Organisationen der Landarbeiter und der Landwirte Kollektivverträge abgeschlossen worden. Noch vor der politischen Umwälzung haben Reich und Bundesstaaten das ländliche Siedlungswesen kräftig zu fördern versucht. Das Kapitalabfindungsgesetz des Reiches vom 3. Juli 1916 erweiterte sehr stark den Kreis der Anwärter für Grundbesitz, indem es die Kapitalisierung eines Teils der Kriegsinvaliden- und Hinterbliebenenrente gestattete. In Preußen hat das Gesetz vom 8. Mai 1916 100 Millionen Mark für Zwischenkredite, d. h. Vorschüsse zum Ankauf von Siedlungsland und zur Errichtung von Rentengütern bewilligt. In fast allen Bundesstaaten wurden gemeinnützige Siedlungsunternehmungen unter Beteiligung des Staats und anderer öffentlicher Verbände begründet, die den Ansiedlern finanziell und technisch zur Hand gehen. Auf diesen Grundlagen ist nun weiterzubauen. Es handelt sich

1. um die bevölkerungspolitische Aufgabe der Dezentralisation und der Beschaffung von Erwerbsgelegenheit auf dem Lande.

Aber mit der veränderten Verteilung der Bevölkerung muß sich

2. der Aufbau einer sozialen Verfassung verknüpfen, welche dem Freiheitsideal unserer Bevölkerung entspricht, und
3. muß diese soziale Verfassung den Anforderungen höchster Produktivität Genüge leisten. Es gilt, dem deutschen Boden mit vollendeter Technik Erträge abzugewinnen, die unserem Volke Nahrung und gewisse Rohstoffe zu mäßigen Kosten liefern und der Industriebevölkerung im Austausch mit dem dichtgesiedelten und wohlhabenden Landvolk zu einem großen Teil Ersatz für die draußen verlorengehenden Absatzgebiete, Nahrungs- und Rohstoffquellen gewähren.

I. Die bevölkerungspolitische Aufgabe

Als die moderne Verkehrstechnik und die europäische Auswanderung den Westen der Vereinigten Staaten und Kanada, Argentinien, Sibirien, Australien, Süd- und Nordafrika erschlossen und die agrarischen Grundlagen des Erwerbslebens in den mittel- und westeuropäischen Kulturländern fast plötzlich erweiterten, hat Deutschland — besonders seit dem Kriege von 1870/71 — mit einer nur der nordamerikanischen vergleichbaren Kraft Großindustrie, Außenhandel und Schiffahrt entwickelt und die Masse seiner Bevölkerung in den Städten und Industriebezirken zusammengezogen. In Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern lebten 1871 26,22 Millionen Menschen, 1910 noch 25,80 Millionen; im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung bedeutete dies einen Rückgang von 63,9 auf 40 %. Die Einwohnerschaft der „städtischen" Gemeinden wuchs in derselben Zeit von 14,79 auf 39,10 Millionen an, oder von 36,1 auf 60 %, die der Großstädte mit mehr als 100000 Einwohnern von 4,8 auf 21,3 %, der Mittelstädte (20000—100000 Einwohner) von 7,7 auf 12,9, der kleinen und Landstädte von 23,6 auf 25,8 %.

Mit Einschluß der nicht erwerbstätigen Angehörigen gehörten dem Hauptberuf nach zur Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei und Fischerei 1907 nur noch 28,65 % der Bevölkerung, dagegen 42,76 % zum Bergbau und zu den verarbeitenden Gewerben und 13,41 % zum Verkehr, zum Handel und zur Gastwirtschaft. Der ganze natürliche Zuwachs der Bevölkerung ist seit langem den Städten und der Industrie zugute gekommen, während das platte Land und die Landwirtschaft nur einen geringen Teil ihres Nachwuchses festhielten und

weite Bezirke sich durch eine wahre Landflucht entleerten. Dies trifft für die sämtlichen rein landwirtschaftlichen Großgüterdistrikte in den deutschen Kernlanden des Ostens zu. Nur die polnisch sprechenden Gebiete zogen die zeitweilig Abgewanderten immer wieder an sich. So ist es gekommen, daß den überfüllten Städten und Industriegebieten weite, gering besetzte, ja entvölkerte Bezirke auf dem Lande gegenüberstehen.

Es ist Raum genug vorhanden, um Millionen von Ansiedlern dort unterzubringen. Zunächst harren noch annähernd 2 Millionen Hektar Hoch- und Niederungsmoor und weite Heideflächen (leider fehlt eine genauere Statistik ihres Umfanges) der Urbarmachung, nachdem die Wissenschaft und die Technik die Mittel längst gefunden haben, um sie mit sicherem Erfolge in üppig gedeihende Äcker, Wiesen und Weiden zu verwandeln.

Es ist kein Zweifel, daß dort mehr als 1 Million Menschen in kurzer Zeit Unterkunft und auskömmliche Nahrung finden können. Das Werk muß nur mit entschlossener Planmäßigkeit in Angriff genommen werden; bisher ist die Besiedlung der Moore über Versuche und Anfänge kaum hinausgekommen.

Außerhalb der Moor- und Ödlandflächen können neue Ansiedlungen aus wilder Wurzel nur selten emporwachsen. Aber die altkultivierten Gebiete bieten in ihrer Gesamtheit noch viel ausgiebigere Siedlungsgelegenheit. Nur in den kleinbäuerlichen Bezirken am Mittel- und Oberrhein mit seinen Nebenflüssen, in Franken und Thüringen kann die Bevölkerungskapazität im allgemeinen als vorläufig erreicht angesehen werden. Wo die Großbauerngüter (20 bis 100 ha) die soziale Physiognomie der Landschaft bestimmen: im Küsten- und Hinterlande der Nordsee, in den Vorländern der Alpen und einigen Teilen von Mitteldeutschland, vor allem aber im Lande der großen Güter östlich der Elbe, fehlt es an Menschen. Gegenüber einem Durchschnitt von 120 Einwohnern auf dem Quadratkilometer des Deutschen Reichs, von 145 in den kleinbäuerlichen oder hochindustriellen Gebieten des Westens und Südwestens, lebten im Jahre 1910:

in Schleswig-Holstein	85	Menschen,
in Hannover	76	"
in Oldenburg (ohne Birkenfeld)	73	"
in Süddostdeutschland (rechtsrheinisches Bayern ohne Unterfranken und in den württembergischen Jagst- und Donaukreisen)	84	"

auf dem Quadratkilometer. Im Osten aber sinkt die Durchschnittsziffer unter Ausschaltung von Schlesien (130) und Brandenburg mit Berlin (155) auf 60, das ist die Hälfte des Reichsdurchschnitts.

In diesen Zahlen sind die Städte einbegriffen. Ohne sie haben die Kreise kleinbäuerlichen Charakters in fruchtbaren Gegenden durchschnittlich 90 bis 100 Einwohner auf dem Quadratkilometer, großbäuerliche Kreise 40 bis 80 und in unfruchtbaren Strichen 35 bis 50. Dagegen bilden die östlichen Gutsbezirke durchweg Inseln minimaler Bevölkerung. Die gut besetzten haben im Kreisdurchschnitt 20 bis 30, die schwach besiedelten 4 bis 12 Einwohner auf dem Quadratkilometer, nicht mehr als die nordamerikanische Prärie oder die sibirische Steppe. Die Menschenleere der großen Gutsbezirke liegt nicht bloß darin begründet, daß sie zum Teil große Forsten umfassen, die in den Landgemeinden fehlen, sondern vor allem in der noch zu besprechenden geringen Ausstattung des landwirtschaftlichen Großbetriebes mit Arbeitskräften.

Der Krieg hat den Menschenmangel auf dem Lande noch sehr verschärft, weil er gegen zwei Millionen kräftiger Männer tötete oder arbeitsunfähig machte und die landwirtschaftlichen Bezirke verhältnismäßig mehr Soldaten gestellt haben als die Städte.

Vor dem Kriege fanden die großen Güter einen, wenn auch meist ungenügenden Ersatz für die Menschenverluste in den ausländischen Wanderarbeitern. Ihr Zustrom wuchs von Jahr zu Jahr. Im Geschäftsjahr vom 1. Oktober 1913 bis 30. September 1914 wurden an ausländische Wanderarbeiter für die Landwirtschaft 436 736 Legitimationskarten ausgestellt. Es ist aber anzunehmen, daß die Zuwanderung der Wanderarbeiter versiegt, wenn Polen unter Einschluß von Galizien seine eigene Volkswirtschaft kräftig zu entwickeln in die Lage kommt.

Der Geburtenausfall während des Krieges beziffert sich auf $2^1/_4$ bis $2^1/_2$ Millionen Kinder, während die Sterblichkeit der Alten ungemein zunahm. Dieser Ausfall ist auf keine andere Weise wettzumachen, als daß vielen jungen Paaren die Möglichkeit gegeben wird, sich auf dem Lande ein eigenes Heim zu begründen und Kinder zu erzeugen. Die Gründe der Geburtenbeschränkung in den Städten fallen für die Ansiedler auf dem Lande fort. Betrug doch die Geburtenziffer in Preußen auf 1000 weibliche Personen von 15 bis 45 Jahren (1906 bis 1910) auf dem Lande 169 gegen 119 in den Städten. Nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1910, die zum ersten Male für ganz Preußen die Frage

nach der Kinderzahl stellte, liegt die durchschnittliche Kinderzahl der verheirateten Frauen auf dem platten Lande meist um mehr als 1 höher als die der Städte. Sie schwankt größtenteils zwischen 4 und 5. Unter 4 halten sich die Bezirke Potsdam, wo die Landgemeinden vielfach städtisches Gepräge tragen, Lüneburg, Wiesbaden, Hannover und Magdeburg, während die Zahlen andererseits in sechs polnischen Bezirken sowie in Köslin, Aachen, Königsberg und Gumbinnen über 5 hinausgehen und ihren Höchstand mit 5,89 Kindern im Bezirk Marienwerder erreichen. Die niedrigsten Ziffern in den Städten haben Berlin mit 2,81 und Wiesbaden mit 2,96. Im allgemeinen liegen die städtischen Ziffern zwischen 3 und 4.

Allein von der Wiederbesiedlung des platten Landes ist demnach der Ausgleich der Menschenverluste zu erwarten, welche der Krieg unserer Bevölkerung und physischen Volkskraft zufügte. Verwirklicht sich die Hoffnung auf erweiterten Nahrungsspielraum, so wird ein kraftvoller Nachwuchs das willkommenste Zeichen der Wiederaufrichtung unseres Volkstums sein.

II. Die sozialpolitische Aufgabe

Die Politik der Besiedlung des platten Landes darf unter dem Druck der Not in den Städten nicht ein ländliches Proletariat entstehen lassen. Wir schulden es dem tapferen Volke, das vier schwere Kriegsjahre überwunden hat, wir schulden es vor allem den heimkehrenden Kriegern, daß wir sie mit einer frohen Hoffnung erfüllen und eine Sehnsucht befriedigen, die in vielen Herzen schlummert.

Man hat vorgeschlagen, die großen Gutsbetriebe zu verstaatlichen und unter Verwaltung von Arbeitergenossenschaften zu stellen. Aber die moderne Landwirtschaft ist das komplizierteste von allen Gewerben; sie muß ganz individuell unter sorgfältigster Anpassung an die von Ort zu Ort, ja von Grundstück zu Grundstück wechselnden Produktionsbedingungen betrieben werden. Produktivgenossenschaften sind früher alle Landgemeinden insofern gewesen, als sie im Flurzwange nach einem gemeinschaftlichen Plane wirtschafteten. Man hat sie durch die Gemeinheitsteilungen aufgelöst, weil sie der Elastizität und Anpassungsfähigkeit entbehrten, welche das eigentliche Wesen der modernen Landwirtschaft ausmachen. Dann haben die freien Einzelbetriebe jene Anpassung mehr und mehr vollzogen, indem sie sich durch Genossenschaften verschiedenster Art ergänzten. Es würde aber in der Landwirtschaft allgemein als ein Rückschritt empfunden werden, wollte man versuchen, den Landwirtschaftsbetrieb

selbst wieder in die Hände von Produktivgenossenschaften zu legen. Vor allem würden sich dagegen die landwirtschaftlichen Klein- und Mittelbetriebe mit allen Kräften wehren. Ihnen gehören aber fast vier Fünftel der landwirtschaftlichen Fläche des Deutschen Reiches an. Der Plan zur Wiederbesiedlung des platten Landes kann jedenfalls nicht auf eine so ungewisse Grundlage, wie es die Produktivgenossenschaft sein würde, gestellt werden. Die preußische und die braunschweigische Verwaltung haben beschlossen, Versuche mit solchen auf einigen Domänen anzustellen. Bis die Ergebnisse vorliegen, werden Jahre vergehen. Es muß aber sofort gehandelt werden.

Auf den richtigen Weg führt die Beobachtung, daß, so groß die Abwanderung vom Lande vor dem Kriege war, es doch eine Kraft gab, stark genug, um die Anziehung der städtischen Zentren der Kultur und Lebensgenüsse zu überwinden: die soziale Unabhängigkeit, die der Besitz eines selbständigen Bauerngutes verleiht, und die Aussicht des besitzlosen Mannes, durch Fleiß und Wirtschaftlichkeit zu solcher Stellung emporzusteigen.

Wie die Statistik der Bevölkerungsbewegung mit aller Deutlichkeit erkennen läßt, vermochten die Landgemeinden auch in rein landwirtschaftlichen Gebieten ihren Nachwuchs überall dort, aber auch nur dort, zu einem großen Teile festzuhalten, wo die selbständige Kleinbauernwirtschaft, die im wesentlichen mit den Arbeitskräften der eigenen Familie des Besitzers auskommt, stärker vertreten ist. Wo aber zahlreiche Großgüter und Großbauernwirtschaften die soziale Verfassung bestimmen, wie im größten Teil des ostelbischen Gebiets, haben die Landgemeinden und Gutsbezirke trotz starker Geburtenziffern jetzt weniger Einwohner als im Jahre 1871 [1]. Es ergab sich der merkwürdige Zustand, daß gerade die menschenärmsten Landbezirke fortdauernd unter der stärksten Abwanderung litten und außerhalb der Industriebezirke im Osten lediglich die mit Kleinbauernwirtschaften dicht besetzten Landschaften sich einer zunehmenden Volkszahl erfreuten: die Lausitz, Litauen, die polnischen Sprachgebiete und die mit zahlreichen deutschen Rentengutskolonien durchsetzten Kreise.

Die Abwanderung war überall in dem Maße stärker, als die Gelegenheit zum Erwerb von Grundbesitz für die nachgeborenen Kinder der Bauern und für die Besitzlosen geringer wurde. Es ist

---

[1] Vgl. Sering, Die Verteilung des Grundbesitzes und die Abwanderung vom Lande mit statistischen Tabellen und 3 lithographierten Karten. Berlin 1910.

das natürliche Streben des ländlichen Arbeiters, sich ein eigenes Heim zu begründen und so viel Land zu pachten, unter Umständen auch zu kaufen, daß Frau und Kinder es im haushaltungsmäßigen Betriebe bewirtschaften können, aber der Notwendigkeit enthoben sind, im fremden Dienst tätig zu sein. Der Mann hilft bei den schwereren Arbeiten gelegentlich mit und geht im übrigen seinem Gewerbe nach, während die Seinen sich des Zusammenlebens in der Familie erfreuen uud den eigenen Nahrungsbedarf in höchst nützlicher Tätigkeit selbst erzeugen. Wer aber schon etwas weiter gekommen ist und die nötigen Ersparnisse machte, hat, wenn er ein vorwärtsstrebender Mann ist, den Wunsch, sich selbständig zu machen und zur Stellung eines unabhängigen bäuerlichen Besitzers aufzusteigen.

Das sind Beobachtungen und Tatsachen, die es ausgeschlossen erscheinen lassen, arbeitsfrohe Menschen für das platte Land dauernd zu gewinnen, die Abneigung gegen die rauhe und anstrengende Landarbeit zu überwinden, den Menschenstrom, der bisher vom Lande in die Stadt flutete, nicht bloß zu hemmen, sondern ihm eine entgegengesetzte Richtung zu geben, kurz, die bevölkerungspolitische Aufgabe der Dezentralisation lediglich dadurch zu lösen, daß man den vom Lande stammenden, den sonst zu landwirtschaftlicher Arbeit willigen Kräften Arbeitsgelegenheit auf den größeren Gütern nachweist, für gute Wohnungen und Arbeitsbedingungen Sorge trägt. Vielmehr kommt es darauf an, die soziale Verfassung der Großbauern- und Großgüterdistrikte im demokratischen Sinne umgestalten, die Klassengegensätze zu überbrücken und die Grundbesitzverteilung gleichmäßiger zu machen, neben den großen und mittleren viele kleine selbständige Stellen zu begründen.

Überall müssen die Landarbeiter eine soziale Anlehnung an zahlreiche kleinbäuerliche Wirtschaften finden; nur dort fühlen sie sich als gleichgestellte Berufsgenossen, wo sie nicht durch eine unübersteigliche Kluft von den selbständigen Landwirten geschieden sind. Die Möglichkeit des Aufsteigens hält den Arbeitslohn hoch und läßt die Gefahr des Lohndrucks verschwinden, den die vom Lande Abwandernden, wo solche Möglichkeit fehlt, nur allzu leicht auf die städtische Arbeiterschaft ausüben.

III. Die wirtschaftliche Aufgabe

Vor dem Kriege hatten die Ausdehnung des Hackfruchtbaus und die Züchtung ertragreicher Sorten Deutschlands Kartoffelproduktion zur größten unter allen Ländern erhoben und eine erhebliche

Ausfuhr von Zucker gestattet. Dagegen stellte sich der Fehlbetrag an Brotgetreide auf etwa 10 % des Bedarfs. Bei stärkster Zufuhr von billiger russischer Futtergerste und gleichzeitiger Ausfuhr des früher verfütterten Roggens deckte die Eigenernte vom gesamten Getreidebedarf 72 bis 73 %. Der Hauptteil des Fehlbedarfs entfiel auf Futtermittel. Die Viehzucht, namentlich die sehr stark vermehrte Schweinezucht, wurde mehr und mehr zu einer Umwandlung von fremden Futterstoffen in Fleisch und Milch. Machte die Fleischzufuhr nur etwa 4 bis 6 % des gesamten Fleischverbrauchs aus, so war die Einfuhr von Futtermitteln, Ölkuchen, Ölfrüchten, Kleie mit einem Wert von etwa 1 Milliarde Mark so groß, daß etwa ein Drittel der Fleischerzeugung und ein Viertel der Milch direkt oder auf dem Umwege über die fett- und eiweißhaltigen Futtermittel vom Auslande stammten. Der Ausfall dieser Zufuhren bei völlig ungenügender eigner Ernte an Futtermitteln bildete den Kern aller Ernährungsschwierigkeiten im Kriege. Zu dem allen trat die Einfuhr von Düngemitteln, vor allem von Chilesalpeter (für jährlich 170 bis 180 Millionen Mark) und von Phosphorsäure. Im ganzen stellten sich die vom Auslande bezogenen Nährwerte auf einen Geldbetrag von mehr als 2 Milliarden Mark jährlich.

Zuverlässige Berechnungen ergeben nun, daß es bei Aufrechterhaltung des Nahrungsstandes vor dem Kriege und Fortdauer der bisherigen Bevölkerungsvermehrung mit Hilfe der heute verfügbaren technischen Hilfsmittel ohne erhebliche Steigerung der Kosten möglich sein würde, den gesamten Nahrungsmittelbedarf der deutschen Bevölkerung im Laufe der nächsten 20 Jahre im Inlande zu decken. Es würde dies etwa eine Verdoppelung der bisher erzielten Nährwerte bedingen. Von der zu erzielenden Mehrproduktion entfällt nur ein kleiner Teil auf die Vermehrung der Brotfrucht, das meiste auf sonstige konzentrierte Nährmittel, besonders Kraftfutter. Nur ein Teil der tierischen Produktion wird auf reichlichere Körnererzeugung gegründet werden müssen; einen beträchtlichen Teil der Mehrversorgung müssen die besonders nahrhaften und namentlich eiweißhaltigen Futtermittel, wie Klee, Luzerne und vor allem die Lupine, übernehmen. Die Erzeugung guten Wiesenheus und der Ölfrüchte wird eine zielbewußte Förderung zu erfahren haben. Vor allem gilt es, durch vermehrten Hackfruchtbau, Kartoffeln und Rüben, die dem Boden abzugewinnenden Nährwerte auf den höchst möglichen Stand zu bringen.

Es können hier nicht die einzelnen Maßnahmen zur Hebung der

Nahrungs- und Futtermittelproduktion besprochen werden. An stickstoffhaltigen Düngemitteln werden wir dank den Erfindungen, die während des Krieges die unerschöpflichen Vorräte im Luftmeer nutzbar zu machen gestatteten, keinen Mangel haben. Mit Kali sind wir für unbegrenzte Zeit reichlich versorgt. Die Phosphorsäure werden wir freilich von außen in größeren Mengen als vor dem Kriege beziehen müssen. Bei alledem bleibt bestehen, daß der verfügbare natürliche Dünger um das Vielfache, jetzt etwa Dreifache an Wert alle künstlichen übertrifft.

Die planmäßige Züchtung hat für Getreide, Kartoffeln und Zuckerrüben, für die Erzielung frühreifer und leistungsfähiger Viehrassen großartige Erfolge erzielt; dagegen fehlt es noch an der planmäßigen Züchtung von protein- und fetthaltigen Futtermitteln, wie Klee. Allein durch die allgemeine Verwendung richtigen Saatguts würde sich eine Mehrung der Erträge um 50 % erzielen lassen.

Alle diese Fortschritte sind, ebenso wie die Gründüngung und der Zwischenfruchtbau, die richtige Behandlung des Stalldüngers, die richtige Zusammensetzung des Futters, ohne relativ wachsende Kosten möglich. Durch die Verwendung von chemischen Düngemitteln, verbesserten Geräten und Maschinen und durch Steigerung der Transportfähigkeit der Bodenprodukte macht sich die Landwirtschaft die verbilligenden Fortschritte der industriellen Technik nutzbar.

Weitaus das wichtigste aber bleibt, daß man durch verbesserte Fruchtfolgen unter Ersparung der Brache die höchstmögliche Gesamtausnutzung der natürlichen Kräfte und Stoffe des landwirtschaftlichen Boden herbeiführt. Jede einseitige Benutzung kommt einer geringeren Bodenausnutzung gleich. Ein sehr großer Teil des deutschen Bodens aber wird noch immer in der durch Besömmerung der Brache verbesserten, aber doch schon weit über 1000 Jahre alten Dreifelderwirtschaft bestellt, die immer zwei Halmfrüchte aufeinander folgen läßt, obwohl dadurch die Unkrautbildung gefördert und die Erträge gemindert werden. Das Verhältnis der mit Körnern bebauten und der sonstigen Ackerfläche kam im Jahre 1913 in den meisten Binnenlandschaften dem Typus der reinen Dreifelderwirtschaft, wo das Verhältnis 2:1 ist, noch sehr nahe. In den großen Bauernwirtschaften der niederschlagsreichen Landschaften des Nordwestens und Südostens und auf den großen Gütern im Norden des ostelbischen Gebiets nimmt die Feldgraswirtschaft mit ihren Wechselweiden und ausgedehnten Brachen einen breiten Raum ein, obwohl die in ihr gewonnenen Nährwerte noch geringer sind als in der ver-

besserten Dreifelderwirtschaft. Diese bleibt aber wiederum weit zurück hinter einer intensiven Fruchtwechselwirtschaft. Sie bewirkt eine hohe Gesamtausnutzung der natürlichen Kräfte und Stoffe des Bodens dadurch, daß sie an Stelle der einseitigen Benutzung eine Genossenschaft von Pflanzen setzt, die sehr verschiedene Ansprüche an den Boden stellen. Wir finden sie längst verbreitet in den kleinbäuerlichen Gebieten des Westens, des Südens, der Mitte und in den großen Industriewirtschaften von Mittel- und Ostdeutschland, soweit ihnen ausreichend Wanderarbeiter zur Verfügung standen. Die allgemeine Ausbreitung einer angespannten Fruchtwechselwirtschaft mit stärkstem Hackfruchtbau würde jene Verdoppelung des Stärkewertes der Erträge gegenüber der verbesserten Dreifelderwirtschaft und der Feldgraswirtschaft gestatten. Daß man nicht schon allgemein den Übergang zu solcher Wirtschaftsweise vollzogen hat, ist zum Teil in der Marktentlegenheit vieler Dörfer und Güter, vor allem aber in dem Mangel an Arbeitskräften begründet.

IV. Wie verhält sich der landwirtschaftliche Groß- und Kleinbetrieb zu der zu lösenden produktionstechnischen Aufgabe?

Es kann und soll hier nicht auf die Streitfrage über die relative Leistungsfähigkeit des landwirtschaftlichen Klein- und Großbetriebes in theoretisierender Weise eingegangen werden[1]. Nur auf einige wichtige Tatsachen sei hingewiesen.

1. Jede Steigerung der Bodenproduktion bedingt einen vermehrten Arbeitsaufwand. Werner berechnet für 100 ha als erforderliche Männerarbeitstage:

	Männerarbeitstage
bei höchstarbeitsextensiver Dreifelder- und Graswirtschaft	750
bei arbeitsextensiver Koppel- und verbesserter Dreifelderwirtschaft	1 500
bei mittelarbeitsintensiver Fruchtwechselwirtschaft	3 750
bei höchstarbeitsintensiver Fruchtwechselwirtschaft mit starkem Rübenbau	7 750

Durch Anwendung von Maschinen kann der Mehrbedarf an Handarbeit wohl gemindert, aber im Gegensatz zur Industrie keines-

[1] Zu der Streitfrage vgl. besonders: Kautsky, Die Agrarfrage, Stuttgart 1899. M. Sering, Die Agrarfrage und der Sozialismus, Jahrbuch für Gesetzgebung u. Verw. 1899, S. 1493 ff. Ed. David, Sozialismus und Landwirtschaft, Band I. Die Betriebsfrage, Berlin 1903. Arthur Schulz, Aufsätze in den Sozialistischen Monatsheften.

wegs aufgehoben oder in sein Gegenteil verwandelt werden. Denn die landwirtschaftlichen Maschinen stehen den größten Teil des Jahres über still und können das Wachstum weder der Pflanzen noch der Tiere beschleunigen. In vielen Fällen ist die Maschinenarbeit im Ackerbau wegen der Unebenheit, Bindigkeit, Feuchtigkeit des Bodens, wegen der Art und Menge der Gesteine ganz ausgeschlossen; manche Feldarbeiten, die sehr sorgfältig ausgeführt werden müssen, können von der Maschine entweder gar nicht oder nur schlechter vorgenommen werden als von der Hand; in dem großen Gebiet der Tierzucht versagt die Maschine ihre Mitwirkung fast ganz. Auf dem Rittergut Sembten in der Lausitz wurden die Roherträge in drei Jahrzehnten (1883—1913) verfünffacht, in der gleichen Zeit das Personal von vier aufsichtsführenden Personen auf neun, von 39 Arbeitern auf 155 Arbeiter gesteigert, obwohl gleichzeitig die angewandte tierische Kraft und der maschinelle Apparat eine ungemeine Steigerung und Vermehrung erfuhr.

2. Über das Ausmaß der für die landwirtschaftliche Produktion im kleinen und großen verwandten Arbeitskräfte geben die folgenden Zahlen Auskunft.

Am 12. Juni 1907 waren in der deutschen Landwirtschaft 15,1 Millionen Personen tätig, wobei die nur nebenberuflich arbeitenden Betriebsleiter der Kleinwirtschaften nicht mitgezählt sind. Die sonst Tätigen verteilen sich auf die verschiedenen Größenklassen[1] der landwirtschaftlichen Betriebe wie folgt:

Betriebe	Arbeitende überhaupt Millionen	Davon ständige Arbeitskräfte Millionen	Auf 100 ha landwirtschaftl. Fläche Arbeitende überhaupt	Davon ständige Arbeitskräfte
bis 2 ha . . .	4,3	2,1	252	124
2 = 5 ha . . .	2,9	2,1	88	63
5 = 20 ha . . .	4,6	3,5	44	34
20 = 100 ha . . .	2,1	1,6	22	17
100 und mehr ha . .	1,2	0,8	18	12
	15,1	10,1	68	32

[1] Die Betriebe von weniger als 2 ha dienen meist nur der Produktion für den eigenen Haushalt, nur 14% werden von selbständigen Landwirten im Hauptberuf, also für den Absatz bewirtschaftet. Von den Betrieben im Umfange von 2 bis 5 ha sind es schon 72%. Die wichtigste Kategorie der dem Absatz dienenden Kleinbetriebe sind diejenigen von 5 bis 20 ha — wir fassen sie mit den selbständigen kleinsten Wirtschaften zu dem Begriff „Kleinbetrieb" oder „Familien-

Die doppelte und vierfache Anzahl der im selbständigen Kleinbetrieb verfügbaren Arbeitskräfte ist um so höher zu bewerten, als sie überwiegend der eigenen Familie des Betriebsleiters angehört. Von den 15,1 Millionen Personen, die im Juni 1907 landwirtschaftlich arbeiteten, waren 19,3 % Betriebsleiter im Hauptberuf, 50,7 % Familienangehörige, 30 % fremde Arbeitskräfte. Von je 100 Personen der einzelnen Größenklasse arbeiteten als:

	2 bis 5 ha		5 bis 20 ha		20 bis 100 ha		100 und mehr ha	
Betriebsleiter	25,9	85,9	21,6	73,9	12,4	40,2	1,9	3,1
Familienangehörige .	60,0		52,3		27,8		1,2	
fremde Arbeitskräfte .		14,1		26,1		59,8		96,9
und zwar Gesinde . .	3,2	14,1	11,7	26,1	30,8	59,8	17,4	96,9
Tagelöhner, Arbeiter und Instleute . . .	1,2		2,0		8,9		43,1	
nicht ständige Arbeitskräfte	9,6		12,3		19,4		32,3	
Aufsichtspersonen . .	0,1		0,1		0,7		4,1	

Die Kleinbauernwirtschaft verbindet durch den uralten Kommunismus der Familie Betriebsleiter und Arbeiter zu einer Interessengemeinschaft, deren Kraft des Zusammenhaltes und Einheitlichkeit der Zielsetzung durch keinerlei noch so raffinierte Lohnmethoden ererreicht werden kann; die familienhafte Arbeitsverfassung paßt ihre Leistungen dem Auf und Ab der Arbeitsanforderungen nach den Jahreszeiten und Witterungsverhältnissen auf das genaueste an. In der Großbauernwirtschaft überwiegen schon die fremden Arbeitskräfte und ist es gerade die Unfreiheit des durch die Hausordnung gebundenen Gesindeverhältnisses, welche hier besonders große Schwierigkeiten in der Deckung des Arbeitsbedarfes hervorruft.

3. Wie mit Menschen, so ist der bäuerliche Betrieb mit Spann- und Nutzvieh viel reicher ausgestattet als der Großbetrieb. Auf 100 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche jeder Größenklasse kamen 1907:

---

betrieb" zusammen. Die Betriebe von 20 bis 100 ha sind Großbauernwirtschaften („mittelgroße" Betriebe), die die Familiengemeinschaft durch Gesinde ergänzen und in beschränktem Umfange Tagelöhner regelmäßig heranziehen. Die Betriebe von 100 und mehr Hektar sind fast durchweg Großbetriebe, deren Leiter sich auf die Direktion beschränkt und nicht an den körperlichen Arbeiten beteiligt.

Größenklassen	Pferde	Rindvieh	Davon Kühe	Schweine	Schafe	Ziegen	Geflügel
2 bis 5 ha . .	7,3	95,5	61,4	94,0	10,9	12,7	444
5 = 20 ha . .	12,7	75,5	38,3	60,8	13,9	4,1	265
20 = 100 ha . .	12,9	56,9	24,5	39,2	25,0	1,1	152
100 ha u. darüber	9,2	33,0	14,3	19,6	62,0	0,1	51

Viel Vieh bedeutet aber auch hohe Dungkraft und gute physikalische Beschaffenheit des Bodens. Ebenso ist unzweifelhaft der Bestand an Gerätekapital auf den Hektar im Klein- und Mittelbetriebe größer, wenn auch, wie noch ziffernmäßig darzulegen bleibt, mit dem Umfange des Betriebes die Anzahl der Spezialmaschinen sich mehrt.

Auch das angewandte Gebäudekapital steigt mit abfallender Betriebsgröße schon deshalb schnell an, weil die größere Anzahl von Menschen mehr Wohnraum und der stärkere Viehbestand mehr Stallung braucht. Man mag den relativ größeren Aufwand für die Wohnung vom Standpunkt der Rentabilität aus für einen Nachteil halten. Volkswirtschaftlich ist das größere Gebäudekapital der ländlichen Familienwirtschaft als durchaus zweckmäßig angelegt und produktiv anzusehen.

Der Zweck aller Produktion ist der Mensch, und es ist zunächst die für die deutsche Volkswirtschaft jetzt doppelt wichtige Tatsache festzustellen, daß der Kleinbetrieb unverhältnismäßig viel mehr Menschen Wohnung und Unterhalt und ebensoviel mehr Bauarbeitern, Maschinenfabriken, Schmieden, Stellmachern, Wagenbauern, Sattlern und Hufschmieden Beschäftigung gibt [1].

4. Im Osten sind bisher mit den Gutsbezirken die zwischen sie eingezwängten Dörfer und kleineren Städte meistens dahingesiecht, haben jetzt weniger Bewohner als vor 40 oder 50 Jahren. Die Dörfer sind zum Teil übervölkert, weil der Nachwuchs keine Gelegenheit fand, in den benachbarten Gutsbezirken sich anzukaufen. Die Städte kamen zu keinem Gedeihen, weil der Gutsbesitzer seine verfeinerten Bedürfnisse in der Großstadt zu decken pflegt, der geringe Bedarf der Gutsarbeiter nur wenige Menschen ins Brot setzt, die Wanderarbeiter aber ihre Ersparnisse außerhalb unseres Landes verzehren. Wo immer eine starke Kolonisation Platz griff, hob sich der

[1] Vgl. Aereboe, Allgemeine landwirtschaftliche Betriebslehre, S. 523 ff.

Wohlstand der ganzen Gegend. Die früher leeren Wochenmärkte sind an den Markttagen überfüllt, Handwerker und Kaufleute finden reichliche Beschäftigung [1].

5. Unter dem Gesichtspunkt des Produktionsprozesses ist aber die Frage zu beantworten, ob dem größern Aufwande an Arbeit und Produktionsmitteln auf die Flächeneinheit auch höhere Boden- und Wirtschaftserträge entsprechen, ob der Bauer seine Arbeit, seine seine Geräte, Arbeitstiere und Düngemittel ebenso zweckmäßig verwendet wie der Großlandwirt.

Es ist nun zwar kein Zweifel, daß der Großbetrieb als solcher hinsichtlich der zweckvollen Verwendung der Arbeit und Arbeitsmittel gewisse Vorteile besitzt. Er verwendet zum Beispiel mehr und größere Maschinen.

Von 100 landwirtschaftlichen Betrieben jeder Größenklasse benutzten:

Größenklasse der Betriebe	Dampfpflüge	Säemaschinen	Mähmaschinen	Dampfdreschmaschinen	Andere Dreschmaschinen	Milchzentrifugen, Separatoren
bis 2 ha	0,00	0,6	0,1	2,1	1,3	0,9
2 „ 5 „	0,00	2,1	0,7	12,7	16,2	5,7
5 „ 20 „	0,01	11,4	12,9	19,1	50,6	17,0
20 „ 100 „	0,12	39,8	51,9	26,3	72,7	30,6
100 ha und darüber	10,84	100,0	82,4	74,1	38,5	28,4
Zusammen	0,05	5,1	5,3	8,5	16,5	5,9

Der Vorteil des Großbetriebes in dieser Hinsicht liegt vor allem darin, daß hier eher das Maximum der Ausnutzbarkeit der Maschinen erreicht wird. Indessen ist dieser Vorteil keineswegs überwältigend. Gustav Fischer (Die soziale Bedeutung der landwirtschaftlichen Maschinen, S. 26) berechnet für einen Betrieb unter Anwendung und voller Ausnutzung der Drillmaschinen, Hackmaschinen und Mähmaschinen die Ersparnis auf 17,52 Mk. für den Hektar Getreide und bei einem Ertrage von 52 Zentnern eine Verbilligung der Produktion von 34 Pfennigen je Zentner. Die Benutzung der Mähmaschine an 10 Tagen im Kleinbetriebe kostet 5,94 Mk. auf den Tag; bei voller Ausnutzung, nämlich an 20 Tagen, im Großbetriebe 5,24 Mk. Dabei behandelt der Bauer die Maschine besser als der fremde Ar-

[1] Vgl. eine Schilderung der Verhältnisse im Kreise Kolberg-Berlin bei Sering: Innere Kolonisation im östlichen Deutschland. 1890, S. 195.

beiter, und die Vorteile der Arbeit im großen mindern sich mit wachsender Intensität des Anbaues.

6. Die entscheidenden Fortschritte des Landbaues liegen gar nicht in der Mechanisierung des Betriebes und der hier wenig anwendbaren Arbeitszerlegung, sondern in der vertieften Erkenntnis von den Lebensbedingungen der Pflanzen und der Tiere und in der vollendeten Anpassung des ganzen Betriebssystems und jeder einzelnen Arbeitsverrichtung an die Forderungen des organischen Lebens.

In dieser Hinsicht muß man zwischen der Leistungsfähigkeit des Klein- und Großbetriebes und der tatsächlich nach dem Stande der Bildung, Übung, Geschicklichkeit erreichten Leistung unterscheiden. Nur für die letzteren gibt die Statistik Anhaltspunkte.

Auf die viel dichtere Besetzung der Kleinbetriebe mit Vieh und ihre stärkere Düngerproduktion wurde schon hingewiesen. In der Aufzucht der Tiere sind die Bauern der vorgeschrittenen Gebiete anerkannte Meister; alle berühmten Rindviehzuchten unseres Landes sind Bauernzuchten, und an der Spitze des Zuchtvereinswesens marschieren „in Deutschland die klein- und mittelbäuerlichen Gebiete" (David).

Über die Anbau- und Betriebssysteme der großen, mittleren und kleinen Wirtschaften gibt die Statistik folgende Ziffern:

Von 100 ha der Gesamtfläche der einzelnen Größenklasse wurden 1907 benutzt als

Größenklassen	Garten u. Weinberg (ohne Ziergärten)	Ackerland	Wiesen und reiche Weiden	Ödland u. geringe Weiden	Forstland	Sonstige Fläche
unter 0,2 ha . .	13,4	40	5	4,3	29	8
0,2 bis 2 " . .	5,3	52	16	4,7	18	4
2 " 5 " . .	2,6	55	19	5,4	15	3
5 " 20 " . .	1,3	56	18	7,0	15	2
20 " 100 " . .	0,7	57	16	7,2	17	2
100 u. mehr " . .	0,4	60	11	3,3	22	3

Von je 100 ha Ackerland der einzelnen Größenklasse sind bestellt mit

Größenklassen	Gemüse im feldmäßigen Anbau	Zuckerrüben	Kartoffeln	Futterpflanzen	Brotgetreide	Gerste, Hafer, Menggetreide	Getreide überhaupt
unter 0,2 ha	3	0,5	67	3	15	8	23
0,2 bis 2 "	2	0,9	34	8	31	18	49
2 " 5 "	2	0,8	19	11	35	25	60
5 " 20 "	1,3	1,0	12	11	35	29	64
20 " 100 "	0,9	1,7	8	11	33	30	63
100 u. mehr "	0,5	4,8	11	11	30	27	57

(Fortsetzung der Tabelle von S. 198.)

Größenklassen	Sonstigen Ackerfrüchten	Ackerweide	Schwarzbrache	Ackerweide und Brache zusammen
unter 0,2 ha	1	0,3	0,5	0,8
0,2 bis 2 "	3	1,2	1,0	2,2
2 " 5 "	4	1,8	1,8	3,6
5 " 20 "	4	2,9	3,6	6,5
20 " 100 "	4	6,8	5,4	12,2
100 u. mehr "	5	5,3	4,5	9,8

Es entfielen 1907 von der den verschiedenen Nutzungsarten gewidmeten Landfläche des Deutschen Reichs:

Von je 100 ha	auf die Betriebe von ... ha landwirtschaftlicher Fläche					
	unter 2 ha	2 bis 5 ha	bis 5 ha	5 bis 20 ha	20 bis 100 ha	100 und mehr ha
der Gesamtfläche der landwirtschaftlichen Betriebe	6	10	16	32	29	23
landwirtschaftlich benutzter Flächen	6	10	16	33	29	22
Ackerland	5	9	14	32	30	24
Gärten (ohne Ziergärten)	30,4	15	45	29	17	8
Weinberge	30,4	34	64	30	15	0,9
Gemüse im feldmäßigen Anbau	11	17	28	38	23	11
Wiesen, reiche Weiden und Futterpflanzen	4,4	11,6	16	36	29	19
Kartoffeln	15,4	15	30	30	19	21
Zuckerrüben	1,8	5	7	15	24	54
Getreide	3,6	9	13	34	30	23
sonstige Ackerfrüchte	3	9	12	29	29	30
Ackerweide	1,1	5	6	20	45	29
Schwarzbrache	1	5	6	28	39	27

Untrügliche Merkmale für die intensive Ausnutzung der Bodenkräfte sind der Reihenfolge nach der Gartenbau, der feldmäßige Anbau von Gemüse, der Hackfrucht- und der Futterbau auf Acker und Wiese. Alle diese Kulturen nehmen einen mit der Verkleinerung der Betriebe wachsenden Raum ein, jedoch mit der Maßgabe, daß der Futterbau in den unselbständigen Betrieben (unter 2 ha) zugunsten der Gewinnung menschlicher Nahrungsmittel vernachlässigt wird, und daß die Zuckerrübenkultur zu mehr als der Hälfte der ganzen Anbaufläche des Deutschen Reichs in Großbetrieben und zu einem weiteren Viertel in Großbauernwirtschaften stattfindet. Der Kartoffelbau spielt zwar in den von der Gesetzgebung sehr begünstigten großen Brennerei-

wirtschaften eine erhebliche Rolle, sie bleiben in dieser Hinsicht aber hinter den Kleinbetrieben zurück. Der für eine mittlere Intensitätsstufe kennzeichnende starke Getreidebau findet sich allerdings ebenfalls auf Bauerngütern so häufig, daß die durchschnittlich auf das Getreide entfallende Anbaufläche sie dem reinen Typus der Dreifelderwirtschaft stark nähert. Dafür spielen in vielen Großbetrieben die Ackerweide, die nur geringe Nährwerte von der Flächeneinheit gewinnt, und die Brache eine sehr große Rolle; eine größere freilich noch in den Großbauernwirtschaften, wogegen diese extensivsten Ackernutzungsarten mit der Kleinheit des Betriebes immer mehr in den Hintergrund treten. Es kommt darin die schon hervorgehobene Tatsache zum Ausdruck, daß in den Großbauernwirtschaften des Nordwestens und Südostens die Feldgraswirtschaft ebenso vorherrscht wie in vielen Großwirtschaften des Nordens von Ostdeutschland. Daneben treten besonders in Schlesien, Posen, Brandenburg, Sachsen hochentwickelte Industriebetriebe mit angespannter Fruchtwechselwirtschaft, die sich auf Wanderarbeit stützen. Doch bleiben die Kleinbauernwirtschaften gerade auch in der höchstentwickelten Provinz Sachsen hinter den großen Nachbarbetrieben keineswegs zurück[1]. Die kleinen Wirte bringen überall die ganze Feldmark in gleichmäßig intensive Kultur, während die großen die vom Hofe weit abgelegenen Ackerstrecken als „Außenschläge" notgedrungen sehr extensiv bewirtschaften[2].

7. Die mitgeteilten Ziffern und unzählige Einzelbeobachtungen lassen keinen Zweifel, daß im großen Durchschnitt die Intensität der Bodennutzung mit der Kleinheit des Betriebes zunimmt; und daß die intensivere Wirtschaft nicht nur höhere Roh-, sondern auch privatwirtschaftlich höhere Reinerträge hervorbringt, zeigt das Verfahren der preußischen Steuerverwaltung, welche ihre der Einkommeneinschätzung zugrunde gelegten Normalsätze des Reinertrages vom Klein- über den Mittel- zum Großbetrieb abfallen läßt, und zwar in allen Landesteilen. Da auf der andern Seite die Belastung mit Schulden, abgesehen von den Fideikommissen, für die kleinen Besitzungen unverhältnismäßig geringer ist als für die großen, so stellt sich auch das Einkommen von der Flächeneinheit entsprechend günstiger.

---

[1] Vgl. die bei Sering (Schmollers Jahrbuch 1899, S. 1525) zitierte Schilderung des Großlandwirts Heine-Kloster Hadmersleben.

[2] Vgl. die Darstellung der Anbauverhältnisse vieler deutschen Landschaften in den Schriften der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft (z. B. Gutswirtschaften im Reg.-Bez. Stralsund" und „Märkische Brennereiwirtschaften").

8. Es ist deshalb keineswegs als bloße Folge eines unvernünftigen Landhungers anzusehen, wenn die Bodenpreise für die kleinen Betriebe von 20 ha abwärts wesentlich höher stehen als für die größeren Landgüter. Von 1910—1912 wurden von den Katasterämtern in Preußen 337 904 Kaufpreise von Landgütern und Stückländereien mit einem Flächeninhalt von 1,73 Mill. Hektar gesammelt. Danach betrug der reine Kaufpreis für ein Hektar in Mark:

in den Größenklassen	Landgüter	Stückländereien
bis 2 ha	3 663	2 154
2 - 5 -	2 618	1 615
5 - 20 -	1 937	1 410
20 - 100 -	1 664	1 229
100 - 500 -	1 377	803
500 ha und mehr	1 098	102
Zusammen	1 525	1 690

Je kleiner der Betrieb, um so höher der Preis nicht nur für die mit Gebäuden ausgestatteten Wirtschaften, sondern auch für Stückländereien. Auch diese Anordnung wiederholt sich in allen Landesteilen in gleicher Weise.

9. Vermöge der höheren Preise, welche der kleine Betrieb dank seiner höheren Produktivität für den Boden anzulegen vermag, befindet er sich im beständigen Vordringen. In den drei Zählungsjahren 1882, 1895 und 1907 entfielen von der landwirtschaftlich benutzten Fläche auf die familienhaften Betriebe von 2—5 und 5—20 ha zusammen 38,75, 40,01 und 43,12 %, während die großbäuerlichen Betriebe (20—100 ha) ihren Anteil von 31,09 auf 30,35 und 29,28 %, die Großbetriebe von 24,43 auf 24,08 und 22,16 % verringerten. Dieselbe Tendenz zeigt sich in allen Kulturländern. Nur in wenigen Landesteilen, namentlich in Schlesien und der Uckermark, dauert der Auskauf von Bauernstellen durch den Großgrundbesitz bis in die neueste Zeit fort. Die Unternehmer auf den dortigen Industriegütern zeigen sich den Bauern im Wettbewerb um den Landbesitz überlegen. Die Ursache liegt nicht in der Unfähigkeit des Kleinbetriebs, intensiv zu wirtschaften, sondern in der sozial minderwertigen Arbeitsverfassung der Industriewirtschaften. Der Großbetrieb mit Wanderarbeitern wirft eine hohe Rente ab, macht aber dem Kleinbetrieb eine unbillige Konkurrenz, weil er die Arbeiter nur in der Saison zu entlohnen und zu beköstigen hat, sie schlecht behaust und mit keinerlei Aufwendungen für Schulunterricht und andere kulturelle Zwecke belastet ist.

10. Daß von den Roherträgen des Kleinbetriebs verhältnismäßig mehr im Betriebe selbst verzehrt wird als in den großen Wirtschaften, „besagt nichts weiter, als daß dieser Teil seiner volkswirtschaftlichen Bestimmung schnell und unmittelbar zugeführt wird". Dabei kann die Marktleistung noch größer ausfallen als im Großbetriebe, wenn die Bodenausnutzung immer vollkommener wird und immer größere und wertvollere Erntemassen liefert. Es ist aber kein Zweifel, daß die Marktleistung des Kleinbetriebes an Milch, Fleisch, Kartoffeln, Gemüse im ganzen weit überlegen ist, wozu noch Geflügel, Eier, Butter, Käse, Beerenobst usw. kommen. Geringer ist die Marktleistung in Getreide, weil davon mehr verfüttert wird, und dies ist der Fall, weil der Austausch von selbstgeernteten Körnern gegen Ölkuchen und ausländisches Futterkorn dem Großbetriebe billiger zu stehen kommt als dem Klein- und Mittelbetriebe. Doch ist dies lediglich eine Frage der Organisation des Ein- und Verkaufs. Mit der Ausbildung des Genossenschaftswesens nimmt jener Austausch auch im Mittel- und Kleinbetriebe zu.

Aereboe, einer der besten Kenner der östlichen Gutswirtschaft, faßt sein Gesamturteil dahin zusammen, daß „die Antwort auf die Frage der volkswirtschaftlichen Produktion der einzelnen Größenklassen der Besitzungen sehr zugunsten des Klein- und Mittelbesitzes ausfällt". Das Prinzip des technischen Fortschritts in der Landwirtschaft liegt sehr im Gegensatz zur Industrie in der wachsenden Individualisierung der Produktion. In dem Maße, als dieses Prinzip mit der Notwendigkeit, dem Boden Höchsterträge abzugewinnen, zur Geltung kommt, macht sich der Vorzug des kleinen Betriebes geltend, daß der Leiter die Wirtschaft in allen ihren Teilen auf das Feinste ausstudieren kann und jede Manipulation mit größter Sorgfalt ausgeführt wird.

11. Aus dem allen ergibt sich die Schlußfolgerung, daß die Aufgabe, dem Boden die höchsten Erträge abzugewinnen, mit der Mehrung der landwirtschaftlichen Kleinbetriebe nicht nur vereinbar ist, sondern sie voraussetzt. Der allgemeine Übergang zu einer angespannten Fruchtwechselwirtschaft mit starkem Hackfruchtbau fordert die entschlossene Mehrung derjenigen Betriebe, denen geschickte, willige und sorgsame Arbeitskräfte in der Familie des Betriebsleiters reichlich und sicher zur Verfügung stehen. Der Hackfruchtbau, der dem Boden die höchsten Nährwerte abgewinnt und alle Erträge, auch die Getreideernten, selbst bei geminderter Anbaufläche anwachsen läßt, ist für den

selbständigen Kleinbetrieb die gegebene Arbeit[1]. Denn die Hackmaschine spart zwar Arbeitskräfte, arbeitet aber viel weniger vollkommen als die Hand und kann nie deren Anpassungsfähigkeit erreichen. Der deutsche Zuckerrübenbau ist durch das Ausbleiben der polnisch-ruthenischen Wanderarbeiter mit dem Untergange bedroht und kann nur durch den Übergang eines großen Teils der Rübenkultur an den bisher von den Zuckerfabriken meist ausgeschalteten Kleinbetrieb erhalten werden. Wollen die großen Rübenwirtschaften und die intensiven Großbetriebe überhaupt als solche fortbestehen, so müssen sie ihre Arbeitsverfassung auf den Zuzug aus naheliegenden volkreichen, d. h. kleinbäuerlichen Dörfern umstellen, und wo solche fehlen, müssen sie geschaffen werden. Von welcher Seite man auch das Problem der Nahrungsverselbständigung unseres Landes betrachtet, es ist nicht anders als auf dem Wege der Innenkolonisation zu lösen.

12. Nicht jeder Boden eignet sich aber für den landwirtschaftlichen Kleinbetrieb. Schwerer Boden bedarf stärkerer Gespannkraft und größeren Betriebskapitals, als den normalen Ansiedlern zur Verfügung stehen. Hier ist der intensive Groß- und Mittelbetrieb am Platze. Sehr leichter Boden wird regelmäßig extensiver auf größeren Flächen zu bewirtschaften sein. Ferner ist die Beimischung größerer Betriebe, deren selbstwirtschaftende Besitzer sich durch höhere Fachbildung auszeichnen, um deswillen erwünscht, weil die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung von ihnen meist leichter aufgenommen und nutzbar gemacht werden. Größere Mustergüter werden immer ihren Wert für die Volkswirtschaft behalten und vermöge der geistigen Überlegenheit ihrer Leitung ohne besondere Förderung ihren Besitzstand wahren. Endlich bleiben stets gewisse Aufgaben übrig, welche ihrer Natur nach eine breitere Grundlage fordern: die Forstwirtschaft, die Ent- und Bewässerungsanlagen, die Kultivierung von Mooren, die landwirtschaftlichen Industrien, Kraftzentralen, Trocknungs-, Lager-, Transporteinrichtungen usw. Hier wie in der Organisation des Ein- und Verkaufs können jedoch auch genossenschaftliche und kommunale Veranstaltungen den Kleinbetrieb höchst wirksam ergänzen. Nach dem allen kann es sich nicht um ein vollständiges Gleichmachen der Betriebs- und Besitzverhältnisse handeln. Das Ziel ist eine

---

[1] Vgl. die Schilderung einer rationellen Zuckerrübenkultur bei den Kleinbetrieben in der Hildesheimer Gegend durch H. Auhagen in Thiels landwirtschaftlichen Jahrbüchern 1896, S. 4.

Mischung der verschiedenen Größenklassen, doch unter Verlegung des Schwerpunktes der Produktion in die Kleinbetriebe.

13. Mit der Veränderung der Grundbesitzverteilung und der Begründung neuer Ansiedlungen allein ist die volkswirtschaftliche Aufgabe nicht gelöst.

Viele Kleinbetriebe sind in ihrer Wirtschaftsweise rückständig. Die bei den Bauern übliche Behandlung des Stalldüngers wird mit Recht als „technischer Skandal“ bezeichnet (Lothar Meyer). Die verbesserte Dreifelderwirtschaft ist noch viel zu sehr auf unseren Bauerngütern verbreitet, ebenso wie die Feldgraswirtschaft auf den mittleren und großen. Privatwirtschaftlich sind diese Betriebssysteme — solange es an Menschen auf dem Lande fehlt — oft gerechtfertigt; für unsere Volkswirtschaft sind sie unerträglich. Oft ist ihre Beibehaltung aber auch lediglich die Folge einer geistesträgen Tradition. Die Agrarerzeugung bedarf durchaus einer festen Führung nach bestimmten Zielen, welche durch das volkswirtschaftliche Bedürfnis gegeben sind. Unsere Landwirtschaftsministerien müssen in ganz anderem Maße als bisher solche Führung im Verein mit der beruflichen und genossenschaftlichen Selbstverwaltung übernehmen [1]. In dieser Hinsicht bietet Dänemark ein nachahmenswertes Vorbild. Dort hat man durch die staatliche Organisation der Saatzucht und die intensive Beeinflussung der Einzelwirtschaften außerordentliche Erfolge erzielt. In ganz anderem Maße als bisher muß für das landwirtschaftliche Unterrichtswesen auf Grund eines Schulzwanges gesorgt werden; denn die Kraft der Wirtschaft hängt stets in erster Linie von den Leistungen des Betriebsleiters ab. Mit unmittelbarem Produktionszwang ist nichts auszurichten, aber der Unterweisung und Anregung bleibt ein sehr weites Feld der Tätigkeit. Besonders der Osten hat das landwirtschaftliche Unterrichtswesen bisher viel zu sehr vernachlässigt. Hier liegt die wichtigste Ursache dafür, daß die Bewirtschaftung der Bauernfelder dort hinter derjenigen der Gutsgemarkung häufig zurückbleibt. Die Produzentengenossenschaften, die für das Kreditwesen, den Einkauf von Betriebsmitteln und die Ergänzung des Einzelbetriebs durch gemeinsame Veranstaltungen zur Produktion im großen schon so Rühmliches geleistet haben, müssen ausgebaut und

[1] Vgl. hierzu R. Kindler: Durch welche Mittel wird die Ernährung der heimischen Bevölkerung aus eigener Erzeugung sichergestellt. Illustr. Landwirtschaftl. Ztg. vom 8. Mai 1915 und die Dissertation desselben Verfassers. Dort ist auch die oben S. 9 im Schlußabsatz erwähnte Berechnung angestellt.

mit den städtischen Konsumgenossenschaften in engere Fühlung gebracht werden. Gerade die Neusiedler sind jeder Belehrung sehr zugänglich, leicht zu organisieren und von größerer Regsamkeit als die Altansässigen.

V. Zusammenfassung und Ausblick

Im Lichte der vorigen Betrachtungen stellen sich die Zusammenhänge der bisherigen volkswirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands wie folgt dar: In der Zeit, als die Bodenerzeugnisse aus den Ländern der extensiven Wirtschaft sich um den Absatz auf den europäischen Märkten drängten, ist das Gleichgewicht zwischen Landwirtschaft und Industrie verloren gegangen. Industrie, Handel und Verkehr entzogen der Landwirtschaft die ihr nur lose angegliederten Arbeitskräfte. Infolge des Arbeitermangels blieben die davon am stärksten betroffenen großen Güter in weiten Landstrichen trotz der Schutzzölle hinter dem technischen und privatwirtschaftlich erreichbaren Maximum der Erträge beträchtlich zurück. Anderen gelang es mit Hilfe der Wanderarbeiter, zwar einen hoch intensiven Betrieb wenigstens auf den Innenschlägen durchzuführen; aber die Unkultur der Fremden drängte immer neue Scharen einheimischer Arbeiter in die Städte und Industriebezirke. Noch schlimmer als die Großgüter waren die Großbauernwirtschaften daran, weil sie unter der Schwierigkeit litten, den hier ganz vorherrschenden Bedarf an Gesinde zu decken, während ihnen die Beschäftigung von Wanderarbeitern nicht möglich ist. Nur die Kleinbetriebe vermochten durch Eigenbesitz und Familienzusammenhang die nötigen Arbeitskräfte festzuhalten. So wurden sie, besonders in West-, Süd- und Mitteldeutschland, zu den eigentlichen Sitzen intensiver Wirtschaft, obwohl ihnen die rechte Leitung durch eine zielbewußte Produktionspolitik fehlte.

Schon vor dem Kriege begannen Rohstoffe und importierte Nahrungsmittel knapper und teurer zu werden, weil die Mehrung der Bodenerzeugnisse auf extensivem Wege überall außerhalb der Tropen an die Grenze der günstigsten Produktionsbedingungen stieß, und nun hat der Weltkrieg die wirtschaftliche Grundlage der bisherigen Industrieentwicklung ebenso schwer erschüttert wie die soziale der landwirtschaftlichen Industriegüter, deren Wanderarbeiter ausbleiben.

Jetzt ist die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen Industrie und Landwirtschaft zu einer Lebensfrage des deutschen Volkes geworden. Sie verlangt die entschlossene Mehrung und Förderung der landwirtschaftlichen Kleinbetriebe. Sie beschäftigen, ernähren und

setzen unverhältnismäßig viel mehr Menschen in Brot als die großen und mittelgroßen Güter und besitzen alle Voraussetzung für eine intensive Bodenausnutzung. Der Kleinbetrieb ist imstande, der Volkswirtschaft die höchstmögliche Menge an Nahrungsmitteln und Rohstoffen zu liefern, sofern er nur die erforderliche Ergänzung durch genossenschaftliche und sonstige gemeinwirtschaftliche Veranstaltungen findet. Selbst unabhängig von fremden Arbeitskräften ist die familienhafte Bauernwirtschaft die Produktionsstätte von tüchtigen, guterzogenen arbeitsfrohen Menschen. Es gibt deshalb auch keine wirtschaftliche Lösung der Arbeiterfrage für die Mittel- und Großbetriebe als im Zusammenhang mit der Begründung vieler selbständiger Kleinwirtschaften. Die volkswirtschaftlich erwünschte Erhaltung großer, gutgeleiteter Landgüter ist also ebenfalls an eine großzügige Innenkolonisation gebunden.

Man hat vor einer überstürzten und massenhaften Zerschlagung großer Güter gewarnt. Sie verbietet sich im Augenblick schon dadurch, daß die Bauten und die Inventarbeschaffung mit sehr hohen Kosten verknüpft sind. Immer muß auch die Auslese der Käufer eine vorsichtige sein; nur wer die Landwirtschaft gründlich versteht, kann mit Nutzen für sich selbst und die Gesamtheit einen selbständigen Betrieb übernehmen. Aus der städtischen Bevölkerung sind nur verhältnismäßig wenige dazu ohne weiteres imstande. Sie werden gut tun, zunächst als Arbeiter sich anstellen zu lassen, wie dies auch die Einwanderer in Nordamerika oder Argentinien zu tun pflegen.

Deshalb wird vielleicht die Arbeiteransiedlung in der nächsten Zeit eine größere Rolle spielen als die Bauernkolonisation. Ihr aber kommt die höhere volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung zu, weil sie allein die Agrarverfassung den neuen Lebensbedingungen des deutschen Volkes anpaßt.

Mit dem platten Lande werden die kleineren Städte aufblühen, indem sie neue Fabriken und Werkstätten aufnehmen. In der Umgebung der Städte entstehen zahlreiche Kleinsiedlungen, die Gartenbau treiben, der erleichterte Absatz wird dem Feldgemüse- und Obstbau eine bedeutende Ausdehnung gestatten, der Ausbau des Verkehrsnetzes die allgemeine Intensivierung des Bodenbaus wirksamst anregen. Die Beziehungen zwischen den sich auflockernden Städten und dem Lande mit Hilfe genossenschaftlicher Einrichtungen gut zu organisieren, wird eine der wichtigsten Aufgaben der nächsten Zukunft sein. Aber über alles rein Wirtschaftliche hinaus wird aus der Annäherung und dem Ineinanderwachsen von Stadt und Land

eine gegenseitige geistige Anregung und Befruchtung hervorgehen, welche die Lebensführung aller Kreise des Volkes reicher, schöner, behaglicher machen wird. —

Für alle Glieder des Reichs ist der Wiederaufbau der deutschen Volkswirtschaft auf der Grundlage einer dichteren Besiedlung des platten Landes von gleicher Wichtigkeit. Fast überall sind ländliche Siedlungsaufgaben irgendwelcher Art zu lösen, und sie berühren sich auf das engste mit dem städtischen Wohnungswesen, dessen einheitliche Regelung die Zustimmung der Bundesregierung gefunden hat. Die überfüllten Gebiete des Westens, Südens und der Mitte werden einen großen Teil der Siedler stellen, welche den Boden in den menschenarmen Bezirken des Ostens und Nordwestens bevölkern und fruchtbar machen. Soll das Werk gelingen, so bedarf es deshalb des wohlgefügten Zusammenwirkens von Reich, Einzelstaaten, Gemeindeverbänden und Gemeinden. Durch Reichsgesetz sind die Grundzüge des Ansiedlungsplanes festzulegen. Die feinere Ausgestaltung und Anpassung an die besonderen Verhältnisse der Staaten und Provinzen verbleiben der Landesgesetzgebung. Der Verwaltung der Einzelstaaten wird auch die Ausführung obliegen.

An kolonisatorischen Erfahrungen und Siedlungspraxis fehlt es nicht. Sind doch seit dem preußischen Gesetz, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und und Posen, vom 26. April 1886 und dem Gesetz, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891, bis Ende 1915: 43 447 neue Ansiedlerstellen mit mehr als 1/2 Million Hektar Land, hauptsächlich im Osten begründet worden.

Das vorliegende Gesetz versucht unter Nutzbarmachung dieser Erfahrungen den verschiedenen Aufgaben gerecht zu werden, welche in den alten, von jeher ganz überwiegend durch Bauern bewirtschafteten Volkslanden westlich der Elbe und im Süden einerseits, in den eigentlichen Brennpunkten der Siedlungsarbeit — in den Moorgebieten und in dem klassischen Lande deutscher Kolonisationsarbeit östlich der Elbe — anderseits zu lösen sind. Die Aufgaben sind jedoch im Osten und Westen insofern gleichmäßig, als ein Ausbau zahlreicher Landgemeinden durch Kleingrundbesitz und Arbeiterstellen hier wie dort im allgemeinen Interesse liegt und von weiten Kreisen, namentlich der Landarbeiterschaft, gewünscht wird.

Auf das geschlossene Gebiet der großen Güter im Osten und in der Mitte des Reiches sind die §§ 12 bis 19 der Verordnung

zugeschnitten. Die anderen Teile des Gesetzes beziehen sich auf ganz Deutschland und begnügen sich deshalb mit einigen allgemeinen Richtlinien.

B. Sonderbegründung

Organisation des Ansiedlungswesens

Aus langen Erfahrungen ist die eigentümliche Organisationsform der gemeinnützigen Siedlungsunternehmung hervorgegangen. Meist als Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingerichtet, steht sie in der Mitte zwischen dem schwerfälligen, rein staatlichen Ansiedlungsunternehmen nach Art der preußischen Ansiedlungskommission für Posen, Westpreußen und der reinen Privatunternehmung, die sich größerer Beweglichkeit erfreut, deren Erwerbszweck aber leicht in Widerspruch zu der Aufgabe tritt, den Siedlern gesicherte Existenzbedingungen zu verschaffen.

Gemeinnützige Siedlungsgesellschaften bestehen in allen preußischen Provinzen, in Bayern, im Bundesstaat Sachsen, in Mecklenburg, Baden, Hessen, Braunschweig und Lübeck. Bei diesen Gesellschaften ist der Staat meist bis zur Hälfte des Gesamtkapitals beteiligt; ein weiterer Teil entfällt auf öffentliche Selbstverwaltungskörper und ein geringerer auf Privatgenossenschaften, Banken, Vereine und Privatleute. Durch die Bestimmungen über den Aufsichtsrat der Gesellschaften, über die Wahl der Geschäftsführer und ihre Dienstanweisung, durch das Recht des jederzeitigen staatlichen Einblicks in die Bücher und die Geschäftsführung der Betriebe ist Gewähr dafür geboten, daß der Ansiedler eine uneigennützige und sachgemäße Behandlung seiner Angelegenheiten findet. Die satzungsmäßig zugelassene Dividende ist meist auf 5 % beschränkt, die darüber hinausgehenden Gewinne kommen ebenso wie regelmäßig die dem Staat zufallende Dividende den neuen Heimstätten wieder zugute. Im übrigen aber wird die Gesellschaft nach kaufmännischen Grundsätzen geleitet und ist frei von den lähmenden Kontrollen der staatlichen Rechnungsbehörden.

Derartigen „gemischten Unternehmungen" will der Gesetzentwurf das Ansiedlungswesen in erster Linie anvertrauen, indem er die Art ihrer Ausgestaltung und die Abgrenzung ihrer Bezirke dem Ermessen der Bundesstaaten überläßt und nur eine Beteiligung von Vertrauensleuten der Ansiedler und der alten Besitzer an der Aufsicht

vorsieht (§ 1). Als besonders wirksame Form solcher Beteiligung ist die Eingliederung in den Aufsichtsrat des Siedlungsunternehmens in Aussicht genommen.

Der Gefahr, daß die gemeinnützigen Gesellschaften in Stagnation geraten und wenig leisten, kann der Bundesstaat dadurch vorbeugen, daß er anderen alten oder neuen Unternehmungen den Charakter der Gemeinnützigkeit zuspricht. Es steht auch nichts im Wege, ein rein staatliches Unternehmen ins Leben zu rufen oder eine Behörde mit seinen Aufgaben zu betrauen, wie dies in Oldenburg für die Moorbesiedlung geschehen ist. Mehrere Bundesstaaten können sich zu einem Ansiedlungsbezirk zusammenschließen, ebenso Teile eines Bundesstaats einem andern für den Ansiedlungszweck angegliedert werden.

Auch ohne Mitwirkung eines gemeinnützigen Siedlungsunternehmens oder einer Siedlungsbehörde können nach wie vor neue Stellen begründet werden. Diese private Siedlungstätigkeit wird vielleicht einen sehr großen Umfang annehmen, wenn, wie es erwartet werden muß, die baupolizeilichen Anforderungen erleichtert und manche Erschwernisse der einzelstaatlichen Ansiedlungsgesetzgebung beseitigt werden. Soweit dieses Gesetz einen großen Ansiedlungsplan festgelegt — für die Großgüterbezirke —, würden die privaten Gründungen darauf zur Anrechnung kommen (§ 13, Abs. 3).

Bereitstellung von Siedlungsland

I. Staatsdomänen

Als landwirtschaftliches Siedlungsland bieten sich in erster Linie die Staatsdomänen dar. Sie umfassen in Preußen eine nutzbare Fläche von 423 979 ha und sind auch in anderen Bundesstaaten, wie in Mecklenburg, Braunschweig, Anhalt und Thüringen, von beträchtlichem Umfang. In Preußen ergeben sie eine geringe Rente; meist verzinsen sie kaum den Feuerkassenwert ihrer Gebäude. Soweit sie sich zur Besiedlung eignen und ihre Erhaltung nicht für bestimmte öffentliche Zwecke notwendig ist, werden die Bundesstaaten verpflichtet, sie für die volkswirtschaftlichen und sozialen Zwecke dieses Gesetzes zur Verfügung zu stellen, und zwar zu einem den Ansiedlern möglichst günstigen Preise (§ 2). Der Ertragswert, den sie im Großbetrieb haben, soll die oberste Grenze der Preisforderung bilden und der Einfluß der Kriegskonjunktur auf den Wert un-

berücksichtigt bleiben. Es erscheint selbstverständlich, daß der Bundesstaat auch andere staatliche Feldgüter, wie Preußen die zu den Staatsnebenfonds gehörigen Güter der „Klosterkammer" in Hannover, mit zur Verfügung stellt.

Zu den „öffentlichen" Zwecken gehören die volkswirtschaftlichen. Es kann im einzelnen Falle die volkswirtschaftliche Bedeutung einer Domäne für die Saatgutzüchtung, die Tierzucht usw. so groß sein, daß ihre Aufteilung der Allgemeinheit schädlich wäre. Darüber müssen die Behörden, im Streitfalle die Aufsicht führende Reichsbehörde, entscheiden.

II. Moor- und Ödland

Die Verordnung räumt mit dem unerträglichen Zustand auf, daß weite und wertvolle Moor- und Ödländereien unter mißbräuchlicher Ausnutzung des im Eigentum enthaltenen Herrschaftsrechtes im Privatbesitz festgehalten werden, obwohl der Eigentümer die mit dem Eigentum ebenfalls untrennbar verbundene Pflicht zur landwirtschaftlichen Nutzbarmachung vernachlässigt. Das gemeinnützige Siedlungsunternehmen ist berechtigt, unbewirtschaftetes oder im Wege der dauernden Brennkultur oder zur Torfnutzung verwendetes Ödland für Besiedlungszwecke im Enteignungsweg in Anspruch zu nehmen (§ 3). Schon die Bundesratsverordnung vom 31. März 1915 hat den Grundsatz ausgesprochen, daß die Nutzung unbestellter Ackerflächen den Berechtigten durch die Kommunalverbände — sogar ohne Entschädigung — entzogen werden könne. Die völlige Enteignung erscheint um so mehr angezeigt, als diese Ländereien früher meist den Gemeinden gehörten und durch die Gemeinheitsteilungen ihnen genommen worden sind. Eine preußische Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 gestattet die zwangsweise Vereinigung der Eigentümer solcher Grundstücke zu dem Zwecke, sie nach einem einheitlichen Plane in Äcker, Wiese und Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen. Die Verordnung hat sehr guten Erfolg gehabt. Aber nach wie vor bilden die Eigentumsgrenzen ein praktisches Hindernis für die Durchführung des Ansiedlungswerkes auf den von der Genossenschaft kultivierten Ödländereien.

Die Entschädigung soll nach Maßgabe der niedrigen Reinerträge erfolgen, welche die bisherige ganz extensive landwirtschaftliche und die Torfnutzung abwirft. Der tatsächliche Verkaufswert für un-

bewirtschaftetes Land ist allein durch die Kenntnis der Anwohner von der Möglichkeit der Urbarmachung im Laufe von 30 bis 40 Jahren auf das Drei- bis Zehnfache gestiegen. Auf solche reinen Konjunkturgewinne hat der Besitzer keinen gerechtfertigten Anspruch.

Es wurde von landwirtschaftlichen Körperschaften angeregt, die nach der Urbarmachung zu erwartenden Ertragswerte unter Abzug der Kulturkosten zur Grundlage der Entschädigung zu machen. Doch erhob sich aus den Kreisen der Siedlungspraxis lebhafter Widerspruch dagegen, weil diese Werte und Kosten bei Ankauf des Landes nicht festzustellen sein würden; die im Gesetz getroffene Regelung sei gerecht und zweckmäßig.

Abgesehen von der Festsetzung des Gegenstandes der Enteignung und den Grundsätzen der Wertsermittlung mußte der Landesgesetzgebung überlassen werden, die Enteignung im einzelnen zu regeln und hierbei die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Es darf auch erwartet werden, daß die gemeinnützigen Siedlungsunternehmungen, in denen Staat und Provinzen vertreten, die alten Besitzer und Neusiedler von Einfluß sind, eine vernünftige und zweckmäßige Siedlungspraxis betätigen, indem sie unbeschadet des durchzuführenden Siedlungsplanes auf die berechtigten Interessen der Anlieger Rücksicht nehmen: Grundstücke von der Enteignung ausschließen, die mit dem benachbarten Kulturlande in enger und notwendiger Verbindung stehen, die vom Hofe aus urbar zu machen sind, und deren Kultivierung innerhalb einer bestimmten Zeit sichergestellt ist.

III. Vorkaufsrecht des Siedlungsunternehmens

Die Vorschriften über das gesetzliche Vorkaufsrecht der gemeinnützigen Siedlungsunternehmungen (§§ 4—11) bringen den Gedanken zum Ausdruck, daß das Interesse der Gesamtheit an der Durchführung des Siedlungswerkes dem jedes privaten Käufers im Grundstücksverkehr vorgeht und nur hinter den Ansprüchen der nächsten Verwandten des Verkäufers zurücktritt.

Im einzelnen lehnen sich die Bestimmungen in der Hauptsache an die entsprechenden Vorschriften des preußischen Entwurfes zu einem Grundteilungsgesetz an. Sie geben den Siedlungsunternehmungen die Möglichkeit, jedes in ihrem Bezirk zur Veräußerung gelangende landwirtschaftliche Grundstück von 20 ha aufwärts oder Teile von solchen Grundstücken an sich zu ziehen, wenn sie durch entgeltliches Rechtsgeschäft den Besitzer wechseln. Das Wort Grundstück

ist hier nach früheren Vorgängen der Reichsgesetzgebung (Zuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911, § 1 — Reichsgesetzblatt S. 33 — und Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918 — Reichsgesetzblatt S. 123 ff.) im weiteren Sinne zu verstehen und trifft jeden einheitlich bewirtschafteten landwirtschaftlichen Grundbesitz, ohne daß räumliche Geschlossenheit verlangt wird.

Das gesetzliche Vorkaufsrecht erfaßt lediglich große und großbäuerliche Grundstücke. Für die letzteren ist es der einzige zwangsweise Eingriff, den das Gesetz, abgesehen von den Fällen der §§ 21 und 22, vorsieht.

Die Heranziehung der Großbauerngüter (20 bis 100 ha) für Siedlungszwecke erscheint aus den oben dargelegten wirtschaftlichen und sozialen Gründen als dringend geboten. Sie leiden besonders stark unter der Arbeiternot und sind meist extensiver bewirtschaftet, als mit dem Interesse der deutschen Volkswirtschaft vereinbar ist.

Dagegen bleiben diejenigen Landgüter vom Vorkaufsrecht unberührt, welche ausschließlich oder im wesentlichen mit den Kräften des Besitzers und seiner Familie bewirtschaftet werden. Ist doch ihre Vermehrung das Hauptziel dieses Gesetzes.

Den Landeszentralbehörden wird aber vorbehalten, auch kleinere Besitzungen und Grundstücke dem Vorkaufsrecht zu unterwerfen. Dies dürfte sich namentlich in Gegenden, wie in Westfalen und im Bundesstaat Sachsen, empfehlen, wo ländliche und industrielle Ansiedlungen ineinander übergehen, eine große Nachfrage nach kleineren Eigentumsparzellen bei industriellen Arbeitern sich geltend macht und die Siedlungsunternehmungen deshalb besonders auf den Erwerb von Streuparzellen bedacht sein müssen.

Die auf dem Wege des Vorkaufsrechts erfaßbaren Flächen sind sehr bedeutend. Nach der preußischen Statistik des Besitzwechsels von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken wurden infolge von entgeltlichen Geschäften, jedoch unter dem Ausschluß der Übertragungen an Abkömmlinge, Ehegatten, Stief- oder Schwiegerkinder, ungeteilt oder im Wege der Abzweigung in den 19 Jahren von 1896 bis 1914 85 633 Grundstücke von mehr als 20 bis 100 ha Umfang übertragen, während es 176 000 landwirtschaftliche Betriebe im gleichen Umfang (1907) gab. Die Anzahl der Besitzwechselfälle kommt also (mit 48,6 %) der Hälfte der vorhandenen Betriebe nahe. Die Gesamtfläche der Großbauerngüter (20 bis 100 ha) umfaßt in

ganz Deutschland 9,32 Millionen Hektar. Nimmt man an, daß davon im Laufe der nächsten 20 Jahre 40 % zum Verkauf auf den Markt kommen, so würden 4,2 Millionen Hektar in den Bereich des gesetzlichen Vorkaufsrechtes fallen.

Noch viel stärker war der Besitzwechsel der großen Güter. Die Anzahl der Besitzwechselfälle (9804) übertraf in den genannten 19 Jahren um 19 % den ziffernmäßigen Bestand der Betriebe von 100—200 ha im Bundesstaat Preußen (8236 Güter mit 1,2 Millionen Hektar landwirtschaftlicher Fläche) und blieb (mit 10146) nur um 7 % hinter dem Bestand der Güter mit mehr als 200 ha Umfang (10881 Güter mit 4,74 Millionen Hektar) zurück. Es wäre allerdings eine falsche Schlußfolgerung, wollte man annehmen, daß wirklich die Gesamtheit aller großen Güter in 19 Jahren den Besitzer durch entgeltliches Rechtsgeschäft gewechselt hätte. Neben vielen Besitzungen, die in festen Händen blieben, gab es andere, welche immer wieder von Hand zu Hand gingen. Auch muß es zweifelhaft erscheinen, ob der Besitzwechsel nach dem Kriege bei niedergehender Konjunktur so lebhaft sein wird wie vor dem Kriege. Deshalb wäre es gewagt, das ganze Ansiedlungswerk lediglich auf ein gesetzliches Vorkaufsrecht begründen zu wollen.

Wohl wird die große Zahl von Großbauerngütern (in ganz Deutschland 1907 262191) Gelegenheit geben, mit Hilfe des Vorkaufsrechtes dieses Entwurfs zum sozialen Ausbau der Landgemeinden Land genug zu gewinnen. Die Großbauerngütern werden auf solche Weise einerseits dem Zusammenkauf seitens der Nachbarn und einzelner aufstrebender Besitzer, anderseits dem Zugriff der Güterschlächter entzogen, die mit Vorliebe gerade große Bauernhöfe zerschlagen. Dies wird um so vollständiger gelingen, als die Bundesratsverordnung vom 15. März 1918 zu jeder Veräußerung von Grundstücken mit mehr als 5 ha Flächeninhalt eine behördliche Genehmigung fordert. Da auch der Kaufpreis der Großbauerngüter im Verhältnis zum Grundsteuerreinertrag erheblich niedriger zu sein pflegt als derjenige der eigentlichen Großgüter, so enthebt das gesetzliche Vorkaufsrecht der Notwendigkeit, mit schärferen Mitteln, namentlich der Enteignung, gegenüber der Bauernschaft einzugreifen. Solcher Eingriff wäre aber auch grundsätzlich abzulehnen, weil der Bauer mit Recht die Empfindung hat, seinen Grundbesitz durch die Arbeit von vielen Generationen der eigenen Familie errungen, ja den Boden in seinem jetzigen Zustande geschaffen zu haben. Einer Enteignung aber würde ein Vorkaufsrecht gleichkommen, welches dem Staate gestattete, jedes

zum Verkauf kommende Grundstück zu einem geringeren als dem ausgemachten Preise zur Siedlung in Anspruch zu nehmen. Von einer derartigen Ausgestaltung ist daher Abstand genommen. Anders liegen die Verhältnisse hinsichtlich des Großgrundbesitzes.

IV. Beschaffung von Gutsland zu Besiedlungszwecken in den Großgüterdistrikten

Die in diesen Gebieten vorzunehmende planmäßige Besiedlung weiter, wenig bevölkerter Bezirke unter Begründung zahlreicher neuer Landgemeinden fordert die Entfaltung einer weitausschauenden Initiative der gemeinnützigen Siedlungsunternehmungen. Sie müssen in der Lage sein, Landgüter, die alle Bedingungen für das Gedeihen einer neuen Landgemeinde darbieten, frei und sorgfältig auszusuchen, um eine dem volkswirtschaftlichen Bedürfnis entsprechende Besitzverteilung herbeiführen zu können. Soweit das freiwillige Angebot versagt, würde das gesetzliche Vorkaufsrecht allein die Durchführung eines solchen Ansiedlungsplanes keineswegs sicherstellen, weil es den Landerwerb und damit die gesamte Kolonisationsarbeit an zufällige Entschlüsse von Privatleuten bindet. Es wäre auch nicht zweckmäßig, den Besitzern etwa die Verpflichtung zur Abgabe von Teilen ihres Landes in Anrechnung auf die zu erwartende Reichsvermögenssteuer aufzuerlegen. In vielen Fällen würde das Besitztum auf unwirtschaftliche Weise zerschlagen werden, ohne daß die Trennstücke besiedlungsfähigen Boden in genügendem Ausmaß und zweckmäßiger Lage darstellen. Ein großzügiges und planmäßiges Ansiedlungswerk wird im Osten so wenig wie in den Hochmooren und Ödlandsbezirken des Enteignungsrechtes ganz entbehren können, um den Widerstand einzelner Besitzer zu überwinden. Das Enteignungsrecht greift aber viel tiefer in die Interessen des Eigentümers ein, wo es altes Kulturland statt unbewirtschafteten Ödlands ergreift. Wollte man der öffentlichen Verwaltung oder den gemeinnützigen Siedlungsunternehmungen die Wahrnehmung des Enteignungsrechtes übertragen, so würden deshalb nur schwer ausreichende Sicherungen zu gewinnen sein, welche nicht bloß persönliche Gunst oder Mißgunst nach Möglichkeit ausschließen, sondern auch den Betroffenen selbst die Empfindung der sachlichen und unparteilichen Handhabung geben.

Aus solchen Erwägungen ist in Anlehnung an Pläne, welche von der kurischen und livländischen Ritterschaft erwogen wurden, als sie nach Eroberung ihres Landes durch die Deutschen den

Entschluß faßten, ein Drittel ihres Landes zur Besiedlung herzugeben, der Gedanke hervorgegangen, die Gutsbesitzer der beteiligten Provinzen und Bundesstaaten zu Landlieferungsverbänden zwangsweise zusammenzufassen. Ihnen wird die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Beschaffung des nötigen Siedlungslandes im Zusammenwirken mit den öffentlichen Siedlungsunternehmungen auferlegt, und beiden gemeinsam unter Mitwirkung eines unparteiischen Vertreters der Staatsgewalt die Handhabung des Enteignungsrechtes anvertraut.

Für die Einrichtung der Landlieferungsverbände war noch die besondere Erwägung maßgebend, daß das Siedlungswerk der Mitwirkung der Gutsbesitzer nicht entbehren kann. Es ist zu hoffen und darauf hinzuwirken, daß sie, von der Größe der neuen Aufgabe durchdrungen, ein jeder an seinem Teile, mithelfen, dem Ansiedler mit Rat und Tat an die Hand gehen, Wohnungsgelegenheit bieten, Bauhilfe leisten und vor allem freiwillig Land hergeben. Schon haben die Gutsbesitzer einzelner Landschaften, wie der Neumark, des Kreises Greifswald, der Provinz Schlesien, große Flächen zur Verfügung gestellt. Dieses Vorgehen läßt erwarten, daß die Beteiligung der zu einem Selbstverwaltungskörper vereinigten Gutsbesitzer am Siedlungswerk gute Ergebnisse zeitigen werde. Wo schon solch korporativer Zusammenschluß besteht wie in den landschaftlichen Kreditverbänden, wird es zweckmäßig sein, die Aufgaben des Landlieferungsverbandes ihnen zu übertragen. Ausnahmsweise können die Verhältnisse es auch wünschenswert machen, daß eine andere Stelle, etwa eine staatliche Behörde oder das Siedlungsunternehmen selbst, die Aufgabe des Landlieferungsverbandes übernimmt. Das Gesetz sieht deshalb für die Landeszentralbehörde die Befugnis vor, entsprechende Anordnungen zu treffen.

1. Geographische Abgrenzung des Geltungsbereichs der Bestimmungen über die Landlieferungsverbände (§§ 12 bis 19) ist bei einem Anteil der großen Güter von 13 % an der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Ansiedlungsbezirks so getroffen, daß in diesen Bereich die östlichen Provinzen Preußens mit Einschluß von Schleswig-Holstein und Sachsen, die Bundesstaaten Sachsen, beide Mecklenburg, Braunschweig und Anhalt fallen. Diese Bezirke umfassen 86,4 % aller großen Güter des Deutschen Reiches der Zahl und 92,2 % der Fläche nach. Ganz West- und Süddeutschland bleibt ausgeschlossen.

2. Pflichten der Landlieferungsverbände (§ 13)

a) Dem Landlieferungsverband liegt die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Lieferung von besiedlungsfähigen Grundstücken an das gemeinnützige Siedlungsunternehmen ob (§ 13, Absatz 1). Die Lieferung muß zu einem angemessenen Preise erfolgen; darunter wird kraft ausdrücklicher Vorschrift der gemeine Wert verstanden, den das Landgut oder das Grundstück als Bestandteil eines großen Landgutes bei Ausschaltung der Kriegskonjunktur besitzt. Der Begriff „gemeiner Wert" ist hier in dem Sinne gebraucht, den er in der Steuergesetzgebung, namentlich der preußischen, gewonnen hat. Er ist gleich dem Verkaufswert, der dem Landgut im Immobilienverkehr der näheren oder weiteren Umgebung ohne Rücksicht auf die subjektiven Interessen und Liebhabereien des einzelnen Besitzers zukommt.

Solche Bewertung ergibt die mittlere Linie, welche gestattet, sowohl den Ansiedler vor Überteuerung zu schützen, als das Interesse der im Landlieferungsverband vereinigten Besitzer zu wahren. Sie werden in der Lage sein, in ausreichendem Maße besiedlungsfähigen Boden zum gemeinen Wert zu erwerben, sobald die Kriegskonjunktur vorüber ist — und eher wird die Ansiedlung im großen kaum einsetzen. Den Besitzern Kriegsgewinne zu verschaffen, kann dem Ansiedler nicht zugemutet werden. Erwirbt er aber Gutsland zu demselben Preise, den unter normalen Verhältnissen große Käufer anzulegen pflegen, so wird er wegen der höheren Produktivität seiner Wirtschaft dabei ein gutes Fortkommen finden können und das Gefühl eines billig abgeschlossenen Kaufes haben. Nötig ist nur, daß der Bodenpreis nicht durch hohe Aufschläge von Kosten für öffentliche Einrichtungen (Schule, Kirche usw.) nachträglich verteuert wird. Dies zu verhüten und öffentliche Mittel für kulturelle Gemeinzwecke bereitzustellen, wird die Aufgabe der einzelstaatlichen Gesetzgebung und Verwaltung sein und ist in Preußen schon in Aussicht gestellt.

b) Die Landfläche, die vom Landlieferungsverband im Laufe der Zeit und nach Maßgabe der Nachfrage zu beschaffen ist, wurde auf ein Drittel der gesamten Gutsfläche der zu bildenden großen Ansiedlungsbezirke aus Gründen bemessen, welche teils in geschichtlichen Erwägungen wurzeln, teils davon ausgehen, daß der Bevölkerung die Sicherheit der Durchführung eines großen Siedlungswerkes gegeben werden muß. Eine kurze geschichtliche Betrachtung läßt auch die notwendige geographische Abgrenzung der Großgüterdistrikte (§ 12)

gewinnen, deren Besiedlung, genauer Wiederbesiedlung, die wichtigste durch das vorliegende Gesetz zu lösende Aufgabe ist.

Es handelt sich um die Wiederaufnahme des Kolonisationswerkes, welches vom 12. bis 14. Jahrhundert den einst von Slawen bewohnten und oberflächlich bewirtschafteten Osten mit deutschen Dörfern und blühenden Städten bedeckte, bis die Schlacht bei Tannenberg diese Bewegung zum Stillstand brachte. Sie fand eine Fortsetzung in dem aufsteigenden brandenburgischen und preußischen Staatswesen vom Ende des 17. Jahrhunderts bis 1806 durch die Entwässerung und Besiedlung weiter Bruchländereien und die Aufteilung von Staatsdomänen. Aber weder die friderizianische Kolonisation noch die neueren Anläufe seit 1886 und 1891 haben die Schäden wieder ausgleichen können, welche Jahrhunderte des staatlichen Verfalls und der Klassenherrschaft der Bauernschaft und damit den Städten des östlichen Deutschlands zugefügt haben.

Die ostdeutsche Ritterschaft hatte zwar — von gewissen, zuerst besetzten Übergangsgebieten wie der westlichen Altmark und den heutigen sächsischen Kreishauptmannschaften Zwickau und Chemnitz abgesehen — eine reichere Ausstattung mit Grundbesitz von Anfang an gefunden als die Grundherren in den alten Wohngebieten des Westens; doch war weitaus der größte Teil den Bauernschaften zugeteilt worden. Aber die Auflösung des mittelalterlichen Staats, der Übergang der öffentlichen Gewalt auf die Rittergutsbesitzer und Ständeversammlungen, die Ausbildung der modernen, für den Absatz im großen arbeitenden Gutswirtschaft und die Herabdrückung der Bauern in Erbuntertänigkeit führten im Verein mit schweren kriegerischen Verwüstungen zum stärksten Abbruch vom bäuerlichen Besitzstand. Durch die jahrhundertelang fortgesetzten Bauernlegungen und das Einziehen von wüsten Hufen seitens der Gutsobrigkeiten ist es im ritterschaftlichen Gebiet von Mecklenburg und in dem bis 1815 schwedischen Vorpommern (Regierungsbezirk Stralsund) zu der fast vollkommenen Ausrottung des Bauerntums gekommen.

In Preußen trat Friedrich der Große durch seine Bauernschutzgesetzgebung dem auch dort im Zuge befindlichen Ausrottungsprozeß entgegen. Aber die Wirkungen dieser Gesetze wurden zum großen Teil wieder hinfällig gemacht durch die Landentschädigung, welche die Bauern für die Aufhebung ihrer — meist aus öffentlich-rechtlichem Titel entstandenen! — Frondienste nach dem Regulierungsedikt vom 14. September 1811 zu entrichten hatten, und durch die Beschränkung der Regulierungsfähigkeit, welche die Reaktion nach den



Napoleonischen Kriegen in der „Deklaration" vom 29. Mai 1816 durchsetzte. Während die Landentschädigung in den östlichen Provinzen und in der Provinz Sachsen 425 000 ha umfaßte, sind die Verluste der Bauernschaft infolge der Deklaration von 1816 auf 100 000 Stellen mit rund 1/2 Million Hektar zu veranschlagen. Dazu kommen noch die großen Flächen Landes, welche die Gutsbesitzer durch Auskauf in der Zeit an sich gezogen haben, als die Bauern durch die Regulierungen in eine schwierige wirtschaftliche Lage versetzt waren. Nach der vorliegenden Statistik haben allein die spannfähigen Bauerngüter der ostelbischen Provinzen von 1816—1859 im freien Verkehr mit den Rittergütern netto 156 000 ha eingebüßt. In manchen Gegenden, besonders Schlesiens, hat sich der Auskauf von Bauerngütern — wie erwähnt — bis in die neueste Zeit fortgesetzt. Im ganzen ist den großen Gütern der östlichen Provinzen Preußens im Laufe des 19. Jahrhunderts etwa ein Fünftel der heutigen Gutsflächen auf Kosten der Bauernschaft zugewachsen, nach Abrechnung der Staatsdomänen von der Gutsfläche ist es nicht viel weniger als ein Viertel. Unter Einschluß derjenigen Erwerbungen aber, welche die Gutsherrschaften in früheren Jahrhunderten aus dem Titel der öffentlichen Gewalt gemacht haben, ist der Gesamtzuwachs auf reichlich ein Drittel zu veranschlagen.

Es ist deshalb die Wiederherstellung des alten Zustandes, wenn die Forderung erhoben wird, daß der östliche Großgrundbesitz ein Drittel seiner landwirtschaftlichen Fläche für Besiedlungszwecke zur Verfügung zu stellen hat.

Werden, wie das Gesetz es vorsieht, die zur Aufteilung kommenden Domänen in das Drittel eingerechnet, so vermindert sich bei deren vollständiger Aufteilung die in den östlichen Provinzen Preußens von den Privaten aufzubringende Fläche auf ein Viertel ihres landwirtschaftlichen Besitzes.

Die in § 12 getroffene geographische Abgrenzung der Großgüterdistrikte umfaßt das ganze ehemalige Gebiet der Gutsherrschaft. Der Bestand der großen Landgüter an landwirtschaftlichem Boden nach der Betriebszählung von 1907, der nach Abzug von einem Drittel der gesamten Gutsfläche verbleibende Rest und die für die Kolonisation verfügbar werdenden Flächen berechnen sich wie folgt:

	Von der landwirtschaftlich benutzten Fläche entfielen 1907 auf die Betriebe mit einer landwirtschaftlich benutzten Fläche von 100 und mehr Hektar		Nach Abzug von einem Drittel verbleiben den großen Gütern	Für die Kolonisation werden verfügbar
	1000 ha	v. H. der landwirtschaftlich benutzten Fläche	v. H. der landwirtschaftlich benutzten Fläche	1000 ha
Ostpreußen	931	37,1	24,8	310
Westpreußen	593	36,5	24,3	198
Posen	901	44,1	29,4	300
Schlesien	828	32,7	21,8	276
Brandenburg	720	32,8	21,9	240
Pommern	1022	51,2	34,1	341
Mecklenburg-Schwerin	519	59,7	39,9	173
Mecklenburg-Strelitz	94	60,0	40,0	31
Schleswig-Holstein	219	15,4	10,3	73
Provinz Sachsen	446	26,0	17,3	139
Anhalt	56	38,2	25,5	18
Braunschweig	42	19,3	12,9	14
Bundesstaat Sachsen	135	13,8	10,0	37
	6506	35,3	24,6	2150

Dem Ansiedlungswerk werden also bedeutende Flächen, ausreichend für 200000—300000 bäuerliche Familien, aus dem Gutslande zur Verfügung stehen. Dennoch wird nach vollkommener Durchführung des Siedlungswerkes dem Großbetriebe noch ein Liegenschaftsbestand verbleiben, der als vollkommen ausreichend angesehen werden muß, um die der Großwirtschaft obliegenden volkswirtschaftlichen Funktionen wahrzunehmen. Als unterste, nur für den Bundesstaat Sachsen praktisch wichtige Grenze für die Verkleinerung der Gesamtfläche sind 10 % dieser Fläche angesetzt worden. Wenn es der Bundesstaat Sachsen für zweckmäßig halten sollte, aus dem Bereich der Landlieferungsverbände die Kreishauptmannschaften Zwickau und Chemnitz, wo das Gutsareal nur 9,6 und 4,4 % der ganzen landwirtschaftlichen Nutzfläche einnimmt, auszuschalten, wenn vielleicht auch die Kreishauptmannschaft Dresden und der Regierungsbezirk Erfurt (mit 12,1 und 12,7 %) ausgeschieden würden, so würde sich das Gesamtergebnis nur unerheblich verändern.

c) Die Rechtsformen, zu denen das Land an die Ansiedler zu vergeben ist, bleiben der Landesgesetzgebung anheimgestellt. Es stehen zur Verfügung: das Eigentum (Rentengut), die Erbpacht, wo sie rechtlich anerkannt ist, wie in Mecklenburg, und die Zeitpacht. Die Vergebung von Siedlungsland mit Einschluß des erforderlichen Ge-

höftes an Zeitpächter wird in manchen Fällen die Ansiedlung wesentlich erleichtern. Grundsätzlich kommen auch ohne Mitwirkung des Siedlungsunternehmens auf bisherigem Gutslande begründete Ansiedlerstellen auf das zu liefernde Drittel in Anrechnung; sie müssen nur von der Aufsichtsbehörde als zweckmäßig angelegt und lebensfähig anerkannt werden. Doch kann solche Anrechnung Zeitpachtstellen nur dann zugesprochen werden, wenn ihr Bestand der Willkür des Eigentümers dadurch entzogen ist, daß dem Pächter das Recht des Kaufes zu einem durch die Behörde genehmigten Preise eingeräumt ist.

3. Rechte des Landlieferungsverbandes

a) Das Vorkaufsrecht

Dem Landlieferungsverbande steht zur Durchführung seiner Aufgabe das Vorkaufsrecht auf die Landgüter seiner Mitglieder in erster Linie zu. Da aber der Siedlungsunternehmung die Initiative zu wahren ist, kann sie *verlangen*, daß der Landlieferungsverband das Vorkaufsrecht im einzelnen Falle ausübt. Andererseits kann es der Verband für zweckmäßig erachten, die Ausübung des Vorkaufsrechts dem Ansiedlungsunternehmen im einzelnen Fall oder ein für allemal zu übertragen. Geschieht dies, so wird in diesem wie in anderen Fällen das von dem Siedlungsunternehmen unmittelbar erworbene Gutsland auf die Landlieferungspflicht des Verbandes in Anrechnung kommen.

b) Das Enteignungsrecht

Für den Fall, daß die Nachfrage der Ansiedler oder der Siedlungsunternehmung auf andere Weise nicht *zweckmäßig* befriedigt werden kann, steht dem Landlieferungsverband das Recht zu, geeignete Grundstücke seiner Mitglieder zu enteignen. Das Enteignungsrecht ist die notwendige Folge der dem Verbande obliegenden Landlieferungspflicht.

In Anlehnung an die Vorschriften des von den Bundesregierungen angenommenen Wohnungsgesetzes soll dafür eine „*angemessene*“ Entschädigung, wiederum unter Ausschaltung der Kriegskonjunktur, zugebilligt werden. Dies entspricht dem Grundsatz, daß wohlerworbene Rechte nicht ohne solch angemessene Entschädigung entzogen werden dürfen. Um hierbei das öffentliche Interesse zu wahren und eine unparteiische Handhabung der Bestimmung zu verbürgen, wird vorgesehen, daß über die Enteignung, also auch über die Auswahl der zu enteignenden Grundstücke, und über die Höhe der vorbehaltlich des landesrechtlichen Nachverfahrens festzusetzenden Entschädigung ein *ständiger Ausschuß* entscheidet, welchem unter

Vorsitz eines vom Staat zu bestellenden unparteiischen Obmanns, der kein Staatsbeamter zu sein braucht, je ein Vertreter des Landlieferungsverbandes und der Siedlungsunternehmung angehört. Es ist anzunehmen, daß zu ständigen Mitgliedern des Ausschusses Personen bestimmt werden, welche vermöge langjähriger Übung die Abschätzung der Liegenschaften in zuverlässiger Weise vorzunehmen befähigt sind.

Hervorzuheben ist, daß „angemessene" Entschädigung im Sinne dieses Paragraphen nicht ohne weiteres der gemeine Wert wie im Falle des § 13 ist. Der Ausschuß entscheidet unter Ausschaltung der Kriegskonjunktur nach seinem billigen Ermessen. Er ist deshalb in der Lage, wenn besondere Umstände dies billig erscheinen lassen, den Verhältnissen des Einzelfalles Rechnung zu tragen.

4. Landpolitik der Landlieferungsverbände

Das Gesetz gibt (in § 16) Richtlinien, die auch bei der Auswahl der zu enteignenden Landgüter und Grundstücke zu berücksichtigen sind. Die Bestimmungen wurden unter dem Gesichtspunkt getroffen, daß bei der Auswahl außer der Besiedlungsfähigkeit, die stets in erster Linie steht, die allgemeinen volkswirtschaftlichen und sozialen Interessen sorgfältige Berücksichtigung finden müssen.

Unter der Voraussetzung der Besiedlungsfähigkeit sollen in erster Linie erfaßt werden: die Landankäufe, welche Kriegsgewinnler und Spekulanten in bedeutendem Ausmaße während der letzten Jahre gemacht haben; Güter, die „im Markte schwimmen" oder in ihrer Bewirtschaftung hinter den volkswirtschaftlichen Anforderungen der Zeit zurückbleiben oder zu Latifundien gehören; Güter, deren Besitzer dem Absentismus huldigen und sie nicht selbst bewirtschaften. Als besonders erwünscht wird der Erwerb von gelegten Bauerngütern und Landstellen von Handwerkern und Arbeitern angesehen, zumal wenn deren Gebäude noch stehen und für den Ansiedler brauchbar sind.

Dagegen sollen landwirtschaftliche „Mustergüter" in dem näher formulierten Sinne dieses Wortes möglichst erhalten bleiben. In Fortführung der Bestimmungen des preußischen Gesetzes vom 7. Juli 1891 beseitigt das Gesetz (§ 17) die Hemmnisse, welche aus dem Widerspruchsrecht von Anwärtern auf Fideikommisse, Stammgüter usw. dem Kolonisationsunternehmen erwachsen können.

5. Verhältnis zwischen Landlieferungsverband und Siedlungsunternehmung

Der Landlieferungsverband muß dem Siedlungsunternehmen auf dessen Verlangen Land liefern, und zwar zum gemeinen Wert und ohne Rücksicht auf Wertsteigerungen, die auf außerordentliche Verhältnisse des Krieges zurückzuführen sind (§ 13, Abs. 1). Er muß das Vorkaufsrecht auf Verlangen des Siedlungsunternehmens ausüben (§ 14, Abs. 1) und dann den Kaufpreis zahlen, der von einem Dritten geboten wurde. Als einziges Zwangsmittel zur Beschaffung von Land steht ihm die Enteignung zur Verfügung, und diese erfolgt gegen „angemessene“ Entschädigung nach dem Urteil eines unparteiischen Ausschusses. In diesen Bestimmungen kommen die notwendigen Gegensätze der Interessen der Ansiedler und der Allgemeinheit auf der einen, der Grundbesitzer auf der anderen Seite zum Ausdruck.

Die Gegensätze werden sich aber in der Praxis überbrücken lassen, wenn der Landlieferungsverband eine geschickte Ankaufspolitik betreibt und die Enteignungen dadurch auf seltene Fälle beschränkt, und wenn die beiden Organisationen in ständiger enger Fühlung bleiben. Dafür wird ihre von den Bundesstaaten näher zu ordnende Verfassung Sorge tragen müssen.

In § 18 werden Bestimmungen vorgesehen, welche den Ausgleich der Interessen fördern sollen: wenn der Landlieferungsverband das Grundstück auf Verlangen des Siedlungsunternehmens durch Ausübung des Vorkaufsrechts erworben hat oder das Siedlungsunternehmen sich sonst mit dem Erwerb und dem Erwerbspreise einverstanden erklärte, so muß es die Liegenschaften dem Lieferungsverbande abnehmen und ihm den Erwerbspreis bezahlen. Ebenso muß es den vom Ausschuß festgesetzten Preis für ein enteignetes Grundstück entrichten, wenn das Enteignungsverfahren mit seiner Zustimmung eingeleitet worden ist. Einer näheren Regelung bleibt vorbehalten, inwieweit dem Erwerbspreis Anschaffungskosten zugerechnet werden dürfen.

Diese Vorschriften werden dazu führen, daß der Landlieferungsverband Ankäufe und Enteignungen nicht ohne das Einverständnis der Siedlungsunternehmung vornimmt.

Da die Preise der Bodenerzeugnisse schwerlich ihre jetzige Höhe bewahren, die Löhne aber abnehmenden Preisen erfahrungsgemäß nur sehr schwer folgen und das Ausbleiben der Wanderarbeiter die östliche Gutswirtschaft ohnehin in eine schwierige Lage bringen wird,

ist mit einem Sinken der realen Güterpreise zu rechnen. Der Kleinbetrieb, schon bisher der stärkere Teil im Grundstückverkehr, wird keine besondere Schwierigkeiten haben, Land auf dem freien Markte zu Preisen zu erhalten, bei denen er bestehen kann; der Landlieferungsverband ebensowenig Schwierigkeiten, seinerseits Land billig im großen zu erwerben.

Die Differenz der Preise zwischen großen und kleinen Grundstücken wird sich eher steigern als verringern. Aus diesen Gründen werden Konflikte unter der Lieferungs- und der Ansiedlungsorganisation voraussichtlich selten, die Risiken des Landlieferungsverbandes und die in Abs. 3 vorgesehenen Umlagen auf die Verbandsmitglieder unerheblich sein.

Freilich ist nicht zu verkennen, daß schon die bloße Möglichkeit von Umlagen von den Mitgliedern des Landlieferungsverbandes als eine Härte empfunden werden wird. Die angeregte Übernahme solcher Kosten auf die Staatskasse würde nicht angängig sein, weil daraus eine Erhöhung der Bodenpreise mit Sicherheit hervorgehen würde.

Die Umlagen finden eine Analogie in den Ablösungsgesetzen, die zum Beispiel in Preußen ein Fünftel von dem berechneten Wert der aufzuhebenden bäuerlichen Lasten zugunsten des Entschädigungsverpflichteten abstrichen (Gesetz vom 2. März 1850). Der Unterschied von dem Ablösungsgesetz liegt darin, daß der Schaden hier nicht unmittelbar den einzelnen, sondern die ganze korporativ zusammengefaßte Klasse der Gutsbesitzer gemeinsam, den einzelnen also, wenn überhaupt, nur mit geringen Beträgen treffen wird.

Sachlich rechtfertigt sich diese Belastung dadurch, daß, wie oben dargelegt wurde, 1. ein geschichtliches, der Bauernschaft geschehenes Unrecht wieder gutgemacht werden soll, und 2. durch die Besiedlung des platten Landes die verbleibenden Landgüter selbst in ihrem Bestande gefestigt werden.

V. Außerordentliche Vermögensabgabe (§ 19)

Die schweren Kriegslasten werden hohe, außerordentliche Vermögensabgaben unvermeidlich machen. Sehr viele Besitzer werden aber vorziehen, diese Steuern in besiedlungsfähigem Land zu entrichten, statt eine Hypothek aufzunehmen, wenn flüssige Mittel fehlen. Die nähere Regelung solcher ersatzweisen Entrichtung von Naturalsteuern mußte der Steuergesetzgebung vorbehalten bleiben. Es ist

aber kein Zweifel, daß man auf diese Weise sehr große Landflächen für Ansiedlungszwecke zur Verfügung stellen wird. Auch die so beschafften Grundstücke sollen auf das zu liefernde Drittel in Anrechnung kommen.

VI. Das Wiederkaufsrecht (§ 20)

Um die Spekulation mit den unter Einsatz von öffentlichen Mitteln begründeten Ansiedlerstellen zu verhindern, wird ein Wiederkaufsrecht vorbehalten und von den Ansiedlern der Rückenbesitz im Sinne des vielbesprochenen Heimstättenrechts gefordert. Es bezieht sich auch auf solche Anwesen, welche mit Hilfe des Siedlungsunternehmens durch Zukauf ihre wirtschaftliche Selbständigkeit erlangt haben oder wesentlich gekräftigt worden sind. Alles Nähere muß aber dem Ansiedlungsvertrage vorbehalten bleiben.

VII. Beschaffung von Pachtland für landwirtschaftliche Arbeiter (§§ 21 und 22)

Es ist das natürliche Ideal für den Landarbeiter, sich eine eigne kleine Wirtschaft einzurichten, die im wesentlichen von Frau und Kindern betrieben werden kann. Dort, wo reichliche Landnutzung und Deputate den Hauptbestandteil des Lohnes bilden, tritt dies Bedürfnis weniger stark hervor. Aber auch viele der so gestellten Gutstagelöhner haben den Wunsch, ihr gebundenes Arbeitsverhältnis mit dem eines freien Arbeiters zu vertauschen, um von der Verpflichtung frei zu werden, Frau und Kinder oder statt ihrer Scharwerker auf Gutsarbeit zu schicken. Die Einrichtung von gesunden Wohnungen im Dorf, die Gelegenheit, dort ein Stückchen Land zu pachten, ist eine Forderung, welche mit steigendem Nachdruck von Vertretern der Landwirtschaft und von Landarbeitern vertreten worden ist. In Mecklenburg ist die planmäßige Begründung von Häuslerstellen mit Pachtland in den domanialen Dörfern mit gutem Erfolg seit Jahrzehnten betrieben worden.

Die Schaffung von Wohnungsgelegenheit und Baugrund bildet auch für die Landbezirke den Gegenstand des von den Bundesregierungen beschlossenen Wohnungsgesetzes. Für das hier entworfene Gesetz kommt nur die Beschaffung von Gelegenheit zur Pacht oder sonstigen Nutzung von Land für den Nahrungsbedarf des Arbeiterhaushaltes in Betracht. Die Beurteilung, ob solches Bedürfnis vorliegt und einen Eingriff der öffentlichen Gewalt rechtfertigt, hängt

von den örtlichen Verhältnissen ab und soll deshalb der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Verwaltungsbehörde überlassen bleiben. Auf ihre Anordnung sollen die Landgemeinden oder Gutsbezirke verpflichtet werden können, nach dem Vorgange der Ansiedlungskommission für Posen-Westpreußen eine Allmende bis zu 5 % der landwirtschaftlich genutzten Feldmark für den Bedarf der „kleinen Leute“ einzurichten. Zu diesem Zwecke sollen sie gegebenenfalls Grundbesitz auf Grund einer Ermächtiguug der Aufsichtsbehörde zwangsweise zu pachten oder zu enteignen befugt sein. Sie sollen sich dabei in erster Linie an den Arbeitgeber derjenigen landwirtschaftlichen Arbeiter halten, die den Wunsch nach Erwerb von Pacht- oder Nutzland bekundet haben.

Alle näheren Bestimmungen sind den Bundesstaaten vorbehalten.

Belgische Außenhandelsförderung vor dem Kriege

Von Rudolf Asmis-Berlin
Doktor der Philosophie und der Rechte

I. Einleitung

Der für die Entente günstige Ausgang des Krieges ermöglicht es Belgien, seine Volkswirtschaft im wesentlichen auf den gleichen Grundlagen und in der gleichen Richtung wie vor dem Kriege weiter zu entwickeln. Die von dem Kriege geschlagenen Wunden werden sehr schnell geheilt werden: Menschenverluste hat Belgien nur in ganz geringem Umfange erlitten. Seinen Stab gelernter Arbeiter hat es fast unversehrt erhalten, Materialverluste müssen die Mittelmächte ersetzen. An Stelle der zum Teil veralteten Industrieanlagen, die der Krieg vernichtete, werden auf Kosten der Mittelmächte allen modernste Einrichtungen geschaffen werden. Die gefährliche deutsche Konkurrenz ist zum mindesten für die nächsten Jahre auf vielen Gebieten beseitigt. Dank der geschickten Pressepropaganda der Entente hat Belgien sich mit seiner Teilnahme am Kriege in vielen Ländern

Sympathien erwerben können, die es vor dem Kriege nicht oder doch nicht in dem Maße besaß. Durch die Einrichtung von Kriegsvertretungen in Holland und England bei Herannahen der deutschen Truppen zu Anfang des Krieges haben es eine große Anzahl der bedeutenderen belgischen Unternehmungen verstanden, auch während des Krieges ihre Auslandsbeziehungen zu pflegen. Etwaige von den Mittelmächten vorgenommene Enteignungen belgischer Auslandsunternehmungen dürften rückgängig gemacht werden. An Rußland war der belgische Außenhandel als solcher nur in geringem Umfange interessiert. So sind denn die Vorbedingungen für die Wiederaufnahme des belgischen Außenhandels recht günstig, und es dürfte im wesentlichen von der Leistungsfähigkeit und den Eigenschaften des belgischen Kaufmanns abhängen, ob der belgische Außenhandel in Kürze zu einer bisher nicht erreichten Blüte gedeihen wird.

Umgekehrt liegen die Verhältnisse für Deutschand. Nahezu 2 Millionen deutscher Männer hat der Krieg dahingerafft. Aus dem mächtigen, sein Kapital für zahllose Auslandsunternehmungen zur Verfügung stellenden Reich ist ein armes Land geworden. Das Wirtschaftssystem, das den Wohlstand des Volkes schuf, steht vor den einschneidendsten Umwälzungen. Deutschlands auf Macht beruhender politischer Einfluß ist dahin. Seine alten Auslandsbeziehungen sind vom Feinde nach Möglichkeit vernichtet. Unter den allerschwierigsten Bedingungen wird der deutsche Kaufmann sich wieder fremde Märkte erobern, fremde Rohstoffquellen erschließen müssen. Die Neuschöpfung bzw. die Wiedererstarkung des deutschen Außenhandels wird sich nur erreichen lassen, wenn der deutsche Kaufmann die Eigenschaften, die ihm früher seine geachtete Stellung in der Welt erworben hatten: Zuverlässigkeit und Gediegenheit, Anpassungsfähigkeit und vorurteilslose Bereitwilligkeit zur Übernahme fremder bewährter Einrichtungen, in ihrer besten Form betätigt, wenn die amtlichen und privaten Stellen im engsten Einvernehmen miteinander arbeiten, wenn alle Beteiligten sich zur Erreichung des gemeinsamen Zieles in verdoppelter Arbeit und zähestem Fleiß zusammentun.

Auch aus den Mitteln und Methoden, mit denen Belgien vor dem Kriege, d. h. zu einer Zeit, in der die Voraussetzungen nicht so günstige waren wie jetzt, seinen Außenhandel zu fördern suchte, läßt sich im gewissen Umfange für uns Deutsche lernen. Allerdings haben die Belgier, bei dem Bemühen, die Ausdehnung ihrer Wirtschaftsinteressen im Auslande zu fördern, immer wieder auf das deutsche Beispiel hingewiesen, die wirtschaftliche Tätigkeit der deutschen Kon-

suln, die Mitwirkung der deutschen Diplomaten bei Abschluß von Geschäften, die Art und Weise deutscher Privatinitiative im Außenhandel als vorbildlich bezeichnet und ihre Landsleute zur Nachahmung des deutschen Vorbildes aufgefordert[1]. In den letzten Jahren vor Kriegsausbruch erschien in Belgien kein Buch, fand kein Kongreß, keine festliche Veranstaltung, die sich mit der Außenhandelsförderung befaßten, statt, wo nicht der ungeheuere wirtschaftliche Fortschritt Deutschlands auf diesem Gebiet und in irgendeiner Weise die von Deutschland hierfür verwandten Mittel hervorgehoben wurden. Es ist nicht immer neidlose rühmende Bewunderung der großen Leistungen des östlichen Nachbars gewesen, viel häufiger waren es Sorge und Furcht vor seiner drohenden wirtschaftlichen Übermacht, die den Belgiern den Mund öffneten, und auch trotz einer solchen Einschätzung der deutschen Einrichtungen in Belgien findet sich unter den belgischen Maßnahmen im Interesse der Außenhandelsförderung doch manches, was bei dem Wiederaufbau unseres Außenhandels Anregungen geben kann, zumal die vollständige Verschiebung der Machtverhältnisse in mancher Hinsicht die Bedingungen, unter denen der deutsche Kaufmann jetzt seine Tätigkeit im Auslande wieder aufnehmen muß, denjenigen ähnlich gestaltet hat, unter welchen Belgien vor dem Kriege sich seine Stellung auf dem Weltmarkte zu schaffen hatte.

II. Die allgemeinen Vorbedingungen für den belgischen Außenhandel

Es darf allerdings nicht verkannt werden, daß Belgien bei der Pflege und Förderung seiner Auslandsbeziehungen seine geographische Lage, seine besonderen politischen und sozialen innerstaatlichen Verhältnisse in vieler Beziehung zugute kamen. Belgien, oder richtiger Brüssel, war der Verkehrsmittelpunkt zwischen Paris, London und

[1] In einer belgischen Arbeit über die „Invasion économique des allemands en Belgique“ aus dem Jahre 1911 heißt es zum Beispiel auf Blatt 3/4: „L'Allemagne n'a rien à envier à aucune nation au point de vue de son corps consulaire, qu'il s'agisse de sa compétence ou de son organisation. Ses agents commerciaux sont les premiers avertis — et les mieux avertis — de tout ce qui concerne le domaine économique dans les limites les plus larges. Qu'ils agissent par voie de rapports officiels ou par voie de la presse, ce sont des agents d'information de tout premier ordre. L'utilité d'une pareille organisation est à ce point reconnue par le monde économique en Belgique, que pas une année le budget de nos affaires étrangères n'est discuté, sans qu'une réorganisation de notre corps consulaire soit réclamée.“

Berlin. Ein außerordentlich freiheitliches Gesellschaftsrecht zog Handels- und Industriegesellschaften aus allen Gegenden der Welt nach Brüssel. Internationale Vereinigungen und Gesellschaften wählten mit Vorliebe das bequem gelegene, politisch neutrale Belgien als Sitz ihres ständigen Sekretariats. Internationale Beziehungen durchflochten so das gesamte wirtschaftliche und soziale Leben. Belgien als Einheitsstaat konnte Bestrebungen zur Förderung von Auslandsinteressen einheitlich regeln. Eine Rücksichtnahme auf bundesstaatliche Interessen, wie sie in Deutschland häufig eine Zersplitterung der Kräfte zur Folge hatte, gab es in Belgien nicht. Die Kleinheit des Landes gestattete eine räumlich viel leichter zusammenzufassende und deshalb übersichtlichere Organisation. Die zentrale Lage Brüssels, die ausgezeichneten Eisenbahnverbindungen aller bedeutenderen Orte des Landes mit der Hauptstadt, dank welcher diese von jedem größeren Orte in einer, längstens zwei Stunden Eisenbahnfahrt zu erreichen war, der allgemein übliche Brauch für die gesamte Geschäftswelt, sich Mittwochs zum Börsentag in Brüssel zusammenzufinden, schufen für die Interessenten eine außerordentlich günstige Vorbedingung, um mit den amtlichen Stellen in den Ministerien enge Fühlung zu halten, und für die Regierung die Möglichkeit, von dem einen Mittelpunkt aus unmittelbar auf alle Kreise des geschäftlichen Lebens einzuwirken. Eine reservierte Abgeschlossenheit, wie sie bei uns früher vielfach üblich war, lag nach der ganzen Geistesrichtung des belgischen Volkes den amtlichen Stellen auch nicht. Der Brauch, daß die aus dem Staatsdienst scheidenden Minister in irgendeiner Form in eine Interessenverbindung zu einem der großen belgischen Finanz- oder Industrieunternehmen traten, schuf eine außerordentlich enge, auf privatwirtschaftlichen Unterlagen beruhende Verbindung zwischen denjenigen Kreisen, die die Verwaltung des Staates, insbesondere auch seine Handelspolitik, besorgten, und denen, die sich im freien Erwerbsleben betätigten. Das geschäftliche Genie auf dem Königsthron, Leopold II., stellte selbst gewissermaßen die Verkörperung dieser Verbindung zwischen staatlicher Verwaltungstätigkeit und geschäftlichem Erwerb dar. Die offizielle Basis aller belgischen Außenpolitik vor dem Kriege, die Neutralität des Landes in machtpolitischer Beziehung, gab Belgien in den um ihre politische Selbständigkeit besorgten, zwischen den Expansionsbestrebungen der Großmächte ängstlich lavierenden Staaten, wie zum Beispiel in China, in der Türkei und Mexiko, gegenüber seinen Konkurrenten einen sehr beachtlichen Vorsprung und verflocht auch hier wieder Außenpolitik und Wirtschaftspolitik auf das engste

miteinander. Der Rückhalt, den die Belgier bei ihren Auslandsgründungen vielfach in dem aufnahmefähigen französischen Kapitalmarkt fanden, entsprach nur der Anlehnung, die die belgische Regierung in politischer Beziehung in den letzten Jahren vor dem Kriege bei Frankreich suchte. Auch in dem amtlichen Nachrichtendienst war schon in vieler Beziehung das von uns immer wieder als erstrebenswert bezeichnete enge Zusammenwirken von amtlichen und privatwirtschaftlichen Kreisen nahezu verwirklicht. Eine planmäßige Heranbildung der Jugend für die Aufgaben der Weltwirtschaft vereinigte sich mit der Tätigkeit einer großen Anzahl von Vereinen und Korporationen in dem Bestreben, die erforderliche Aufklärung für die weltwirtschaftlichen Aufgaben Belgiens zu verbreiten. Eine zahlreiche und teilweise ausgezeichnet geleitete Fachpresse suchte das Verständnis für Außenhandel in der Öffentlichkeit zu wecken und zu fördern. Bevor jedoch auf alle diese Einrichtungen zur Förderung des Außenhandels in Belgien eingegangen wird, mag ein kurzer Überblick über die Entwicklung des belgischen Außenhandels selbst die Unterlage für die Beurteilung der Mittel belgischer Außenhandelsförderung abgeben.

Für die vorliegende Untersuchung genügt es, sich auf die Darstellung des belgischen Spezialhandels zu beschränken. Ihn zu fördern, ist das Streben der belgischen „Expansionisten". Märkte schaffen für belgische Produkte war die vornehmste Aufgabe der Außenhandelsförderung im eigentlichen Sinne. Belgien ist Industriestaat. Im Jahre 1910, dem letzten Jahr, für das eingehende Zahlen für die berufliche Gliederung der belgischen Bevölkerung vorliegen, gehörten 48,6 % der erwerbstätigen Personen der Industrie an. 16,8 % widmeten sich Handel und Verkehr, nur noch 16,1 % der Land-, Forstwirtschaft und Fischerei[1]. Mehr als zwei Drittel der gesamten Produktion der belgischen Industrie ging nach sachverständiger Schätzung ins Ausland; zum ganz überwiegenden Teile kamen die Rohstoffe für die Herstellung der Fabrikate aus dem Auslande. Belgien war daher in außerordentlichem Maße auf seine auswärtigen Absatzmärkte und Rohstoffquellen angewiesen.

Der belgische Spezialhandel — der an sich für Belgien so bedeutungsvolle Transithandel kann für die vorliegende Arbeit im wesentlichen unberücksichtigt bleiben — belief sich im Jahre 1913 in

---

[1] Vgl. im einzelnen Gehrig-Waentig, Belgiens Volkswirtschaft, S. 61 u. 67 u. ff.

der Einfuhr auf 5 049 859 000 Fr. und in der Ausfuhr auf 3 715 814 000 Fr. Ein- und Ausfuhr verteilten sich auf die einzelnen Warenkategorien wie folgt:

	Einfuhr	Ausfuhr
	Werte in 1000 Franken	
Lebende Tiere	65 273	44 413
	(= 1,3 %)	(= 1,2 %)
Getränke und Nahrungsmittel	1 034 822	327 663
	(= 20,5 %)	(= 8,8 %)
Rohstoffe und Halbfabrikate	2 667 035	1 826 078
	(= 52,8 %)	(= 49,1 %)
Fabrikate	869 478	1 436 430
	(= 17,2 %)	(= 38,7 %)
Gold und Silber in Barren und Münzen	413 251	81 230
	(= 8,2 %)	(= 2,2 %)

Die Entwicklung des belgischen Spezialhandels seit der Errichtung des Königsreichs zeigt die nachstehende

Übersicht über den belgischen Spezialhandel für die Zeit von 1831—1913

Jahr	Einfuhr Franken	Ausfuhr Franken
1831	89 988 567	96 555 274
1840	205 610 862	139 628 781
1850	221 923 242	210 032 528
1860	516 686 594	470 258 317
1870	920 762 452	690 139 308
1880	1 680 891 839	1 216 741 436
1890	1 672 115 211	1 437 023 833
1900	2 215 752 965	1 922 884 181
1901	2 220 991 626	1 828 231 784
1902	2 380 683 040	1 925 490 170
1903	2 656 369 910	2 110 338 068
1904	2 782 219 972	2 183 260 722
1905	3 068 336 762	2 333 676 477
1906	3 454 017 157	2 793 840 167
1907	3 773 622 825	2 848 124 797
1908	3 327 432 638	2 506 443 668
1909	3 704 316 263	2 809 723 273
1910	4 264 960 692	3 407 428 320
1911	4 508 472 957	3 580 349 637
1912	4 958 009 199	3 951 478 572
1913	5 049 859 234	3 715 813 827

So bedeutend hiernach der belgische Spezialhandel ist, so hat seine Entwicklung doch nicht mit der Außenhandels der Nachbarstaaten, insbesondere Deutschlands, gleichen Schritt gehalten. Vornehmlich machte den Belgiern Sorge, daß die Entwicklung der Aus-

fuhr nicht die erwünschten Fortschritte machte. Wie die obige Statistik zeigt, hat sich die belgische Handelsbilanz von Jahr zu Jahr verschlechtert. Übertraf die Einfuhr im Jahre 1901 die Ausfuhr noch erst um 17,7 %, so belief sich der Einfuhrüberschuß im Jahre 1913 schon auf 26,4 %. Diese Verschiebung in dem Verhältnis von Ein- zu Ausfuhr wäre noch augenfälliger geworden, wenn nicht die Einfuhrpreise eine sinkende, die Ausfuhrpreise eine steigende Tendenz gezeigt hätten[1].

Dem Umfange des Spezialhandels nach stehen folgende Länder an erster Stelle: Frankreich, Deutscher Zollverein, Großbritannien, Holland, Vereinigte Staaten von Amerika, Argentinien, Rußland.

Die belgische Einfuhr aus Frankreich betrug im Jahre 1913 1 000 297 000 Fr., die Ausfuhr nach Frankreich 762 187 000, die Einfuhr aus Deutschland betrug im gleichen Jahre 761 765 000, die Ausfuhr nach Deutschland 940 378 000 Fr. Für Großbritannten waren die Ziffern 518 675 000 Fr. bzw. 511 710 000 Fr., für Holland 356 998 000 Fr. bzw. 320 930 000 Fr., für Amerika 420 496 000 Fr. bzw. 106 381 000 Fr., für Argentinien 316 797 000 Fr bzw. 91 154 000 Fr., für Rußland 267 237 000 Fr. bzw. 88 379 000 Fr. In erster Linie sind es also die Nachbarländer Belgiens, aus denen Belgien seine Einfuhr bezieht bzw. nach denen es seine Ausfuhr absetzt.

Auf die einzelnen Erdteile verteilte sich die Ein- und Ausfuhr (nach Waentig a. a. O. S. 233) in Hundertsätzen wie folgt:

	Einfuhr	Ausfuhr
Europa	65,9	80,7
Amerika	19,0	9,1
Asien	6,4	3,8
Afrika	2,3	2,6
Ozeanien	4,4	1,1
Unbekannt	2,0	2,7

Diese Übersicht zeigt deutlich, wie namentlich auch Europa für die Ausfuhr belgischer Produkte den Hauptabsatz bildete.

Stockungen, Rückschläge im Absatz der Fabrikate, wie sie nach der obigen Statistik die Jahre 1901, 1908 und 1913 aufwiesen, riefen einmal die Kritik am Ausfuhrhandel selbst, anderseits den Wunsch nach Vermehrung und Verstärkung der Mittel zu seiner Förderung hervor.

[1] Vgl. hierüber im einzelnen Waentig in Belgiens Volkswirtschaft, S. 231.

Dem Belgier haftet im allgemeinen der Ruf an, zwar ein glänzender Finanztechniker und ein tüchtiger Ingenieur, aber kein guter Kaufmann zu sein. „L'infériorité commerciale du Belge est devenue légendaire. Il est plus que temps de songer à former de bons commerçants belges pour l'étranger", sagte der Gouverneur der Société Générale de Belgique Jadot, wohl einer der besten Kenner des belgischen Wirtschaftslebens und vielleicht der berufenste Beurteiler der belgischen Auslandsbetätigung, in der Sitzung der Commission d'expansion belge dans les pays de colonisation vom 4. November 1911. Ebenso enthalten die Berichte der belgischen Konsuln immer und immer wieder Klagen darüber, daß der belgische Kaufmann zu ungewandt und zu schwerfällig sei und sich zu wenig den Handelsgebräuchen und Erfordernissen des Auslandes anpasse. Als sich im Jahre 1906 die Antwerpener Handelskammer darüber klar werden wollte, warum die Entwicklung des belgischen Exporthandels nicht mit der Entwicklung der belgischen Industrie gleichen Schritt hielte (vgl. hierüber noch unten S. 275), legte sie unter anderem ihren vier Sektionen auch folgende Frage vor: „Warum beschäftigen sich nach Ihrer Ansicht so wenig Häuser in Antwerpen mit dem Ausfuhrhandel in Fabrikaten?" Als Grund geben die Antworten unter anderem an: der Mangel ausreichender Warenkenntnis bei vielen Kaufleuten, das Fehlen der wichtigsten kaufmännischen Kenntnisse bei vielen Industriellen geringerer Bedeutung, das Fehlen guter Kräfte, die in Übersee tätig gewesen sind, die Bedürfnisse ihrer Kundschaft aus eigener Erfahrung kennen und die notwendigen Sprachkenntnisse besitzen, schließlich bei einem Teil der Exporthäuser selbst die Unkenntnis über gewisse Produkte, die Belgien fabriziert. Unumwunden geben die belgischen Auslandsvertreter die Überlegenheit des fremdländischen, insbesondere auch des deutschen Kaufmanns über den belgischen im Auslande zu. Von den deutschen Geschäftsreisenden auf dem Balkan schrieb der Generaldirektor des belgischen Auswärtigen Amtes Brunet in dem Bericht über seine Balkanreise (vgl. unten S. 257 f.) im Frühjahr 1914, nachdem er vorher über seine eigenen Landsleute geklagt hatte: „Hommes d'une distinction parfaite . . , j'ai été frappé . . . par l'esprit distingué, par la parfaite éducation des voyageurs de commerce allemands, que j'ai rencontrés au cours de mon voyage." Deutlich zeigte sich die Überlegenheit des deutschen Kaufmanns über den belgischen selbst im belgischen Kongo, wo die erst 1911 gegründete, unter deutscher Leitung stehende „Société commerciale belgo-allemande du Congo" trotz der für die Belgier in

der eigenen Kolonie vorhandenen günstigeren Vorbedingungen noch nach der Kautschukkrisis von 1913 Erfolge erzielte, wie sie die so viel älteren belgischen Häuser nicht im entferntesten aufzuweisen hatten, und bis zum Ausbruche des Krieges auf dem besten Wege war, das führende Handelshaus des belgischen Kongo zu werden.

Zum Teil hatte allerdings die belgische Industrie selbst den schlechten Ruf des belgischen Kaufmanns durch Lieferung mangelhafter Fabrikate verschuldet. Sehr bezeichnend hierfür sind die zahlreichen Klagen, die zum Beispiel in den Jahren 1904—1908 bei den belgischen Konsulaten und der belgischen Gesandtschaft in Argentinien über vertragswidrige Lieferungen seitens belgischer Fabrikanten einliefen. Die belgischen Ministerien für auswärtige Angelegenheiten und für Handel und Gewerbe sahen sich schließlich genötigt, die Beschwerden durch eine Umfrage bei den belgischen Vertretern und Firmen zu untersuchen. Das Ergebnis der Untersuchung war für die belgische Industrie sehr hart. Nichtinnehaltung der Lieferungsfristen, Nachlässigkeiten im Transport und der Verpackung, Abweichungen von vereinbarten Maßen oder Eigenschaften, ja bewußte Täuschung, waren nur zu häufig vorgekommen und hatten unter anderem den argentinischen Minister der öffentlichen Arbeiten den belgischen Gesandten gegenüber zu der Erklärung veranlaßt, man müsse leider den belgischen Industriellen und Kaufleuten den Vorwurf machen, daß sie es bei der Ausführung ihrer Lieferungen vielfach an der „honnêteté scrupuleuse“ fehlen ließen, während man im Gegensatz dazu die Lieferungen deutscher und englischer Häuser mit geschlossenen Augen annehmen könne.

Es ist daher kein Wunder, wenn belgische Handelshäuser selbst mit Vorliebe Ausländer als ihre Vertreter verwendeten und damit naturgemäß wiederum die Ausbildungsmöglichkeiten für ihre eigenen Landsleute verminderten. Zum Beispiel bestanden im April 1910 ungefähr 200 belgische Firmen, welche in geschäftlichen Beziehungen zu der Türkei standen. Von diesen hatten lediglich vier oder fünf Belgier als Vertreter für ihre Interessen in der Türkei gewählt, die übrigen 195 Firmen waren durch Angehörige der verschiedenen Länder vertreten; namentlich hatten auch die großen belgischen Exportfirmen auf eine nationale Vertretung keinen Wert gelegt. Die „Société de la vieille montagne“, das größte Zinkunternehmen der Welt, verkaufte ihre Produkte im Orient unter englischer Marke und englischem Schutz. Die Société Cockerill war durch einen Rumänen vertreten, die Société Générale durch einen Levantiner. Das Syndicat belge

des fers et des aciers und die Internationale Schlafwagengesellschaft hatten Italiener als Vertreter. Die Fabrique nationale d'armes de guerre war durch einen levantinischen Slawen, die Papierfabrik Godin aus Huy durch einen levantinischen Deutschen, die Gesellschaft Baume und Marpent durch einen Italiener, die Usines métallurgiques du Hainaut durch einen Skandinavier vertreten.

Diese Zustände waren für das Belgien vor dem Kriege kein Ausnahmefall. Auch in den anderen Ländern überwogen Fremde als Vertreter belgischer Geschäftsinteressen. Hierfür ist allerdings die mangelnde Qualifikation des Belgiers als Kaufmann nicht der alleinige Grund. Mindestens im gleichen Maße dürfte das Fehlen des Dranges nach dem Ausland, vor allem nach Übersee, in den breiten Schichten des belgischen Volks hierfür die Ursache sein. Der Belgier klebt wesentlich mehr an der Scholle als der Deutsche. Wenn er auswandert, kehrt er meist nach einigen Jahren in die Heimat zurück. Wagemut und Abenteurerlust finden sich nur ausnahmsweise im belgischen Volk. Dementsprechend ist die Zahl der Belgier im Ausland gering. Nach einer Berechnung von Dr. Fleck lebten in den letzten Jahren vor Ausbruch des Krieges etwa 386 000 Belgier außerhalb ihres Mutterlandes. Hiervon befanden sich allein 290 000 in Frankreich und von diesen wiederum 177 000 im département du Nord, d. h. in jenem in so engen wirtschaftlichen Beziehungen zu Belgien stehenden Teil Frankreichs, in dem ein großer Teil des Bedarfs an Saisonarbeiten durch belgische Wanderarbeiter gedeckt wird. Größere Kolonien von Belgiern gab es noch in den Vereinigten Staaten von Amerika (49 320), in dem benachbarten Holland (18 338) — die durch den Krieg hervorgerufene Masseneinwanderung nach Holland dürfte durch eine ebenso starke Rückwanderung nach Friedensschluß im wesentlichen ihrer Wirkungen beraubt werden —, in Deutschland (13 455), in Kanada (9593), in Argentinien (5634), in Großbritannien und Irland (4558) — auch für Großbritannien dürfte sich das Bild des belgischen Zuzuges infolge des Krieges wesentlich verändert haben —, im Großherzogtum Luxemburg (3964), in Rußland (1942), in Brasilien (976), in Spanien (864). In den übrigen Ländern erreichte die Zahl der dort aufhältlichen Belgier nicht mehr 800. Ein besonderes Interesse verdient aber unter diesen Ländern Holländisch-Indien. Abgesehen von dem auf den Pflanzungen oder in kaufmännischen Betrieben tätigen Belgiern standen nämlich im Juni 1913 245 Belgier im Dienste der holländischen Kolonialarmee, und ungefähr 100 Belgier hatten nach Ablauf dieser vertrags-

mäßigen Dienstpflicht in der Armee Unterkunft in untergeordneteren Stellungen, zum Beispiel als Trambahnschaffner, Vorarbeiter oder Heilgehilfen, gefunden. Ende 1911 hatte die Zahl der in der holländisch-indischen Armee dienenden Belgier sogar noch 546 betragen. Vielleicht hatten hier noch Erinnerungen an frühere Zeiten, in denen der holländisch-indische Verkehr zum großen Teil von Ostende ausging, nachgewirkt und zusammen mit der relativ hohen Löhnung und der im Flämischen gegebenen Verständigungsmöglichkeit die flämische Bevölkerung veranlaßt, die in ihr steckende Scheu vor der Trennung von der Heimat zu überwinden.

Da anderseits der Auslandsbelgier der beste Abnehmer für die ihm von der Heimat her vertrauten belgischen Fabrikate zu sein pflegt, so hat die Vermehrung der Auslandsbelgier durch Auswanderung gerade auch vom Standpunkt der Außenhandelsförderung das lebhafteste Interesse der beteiligten Kreise gefunden. Die Zahl der auswandernden Belgier ist, mag sie auch im Jahre 1912 die deutsche Auswanderung sogar übertroffen haben, bei Berücksichtigung der großen Bevölkerungsdichte Belgiens relativ gering. Sie betrug in den Jahren

1900	1905	1910	1911	1912	
13 492	14 642	21 393	18 130	19 758	Personen

Die Mehrzahl der Auswanderer ging in die nahen europäischen Staaten. Es wanderten aus:

	1900	1905	1910	1911	1912	
nach Europa . .	12 616	12 102	17 475	15 946	16 341	Pers.
nach Außereuropa	876	2 540	3 918	2 481	3 417	„

Ein großer Teil von ihnen, namentlich von denen, die in die nahen Länder Europas gewandert waren, kehrten alljährlich zurück. Es wanderten Belgier nach Belgien ein:

	1900	1905	1910	1911	1912	
von Europa . .	7 914	7 374	8 972	8 674	10 355	Pers.
von Außereuropa	336	515	898	887	969	„

Über das Ziel der belgischen Auswanderung und den Ursprung der belgischen Rückwanderung gibt die umstehende Tabelle, die, wie die vorhergehenden Ziffern, dem Annuaire statistique de la Belgique für 1913 entnommen ist, Auskunft.

Nach ihr sind, abgesehen von den europäischen Nachbarländern, vor allen Dingen die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Kanada, Großbritannien und Rußland die Ziele der belgischen Auswanderung. Aber auch noch die Zahl der Auswanderer nach Südamerika, ins-

Belgische Auswanderung im Jahre 1912[1]

Beruf		Europäische Länder: Deutschland	Österr.-Ung.	Spanien und Portugal	Frankreich	Großbritannien u. Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Rußland	Schweiz	Sonst. Länder	Insgesamt Europa	Außereuropäische Länder: Belg. Kongo	Sonst. Afrika	Kanada	Sonstiges Nordamerika	Argentinien	Sonstiges Südamerika	Asien und holl. Indien	Australien, Neuseeland u. Inseln im St. Ozean	Sonst. Länder	Insgesamt außereuropäische Länder	Gesamte Auswanderung
Männer	Landwirtschaft	29	1	2	701	17	2	22	223	—	4	25	1 026	6	8	156	332	5	12	—	1	—	520	1 546
	Handel und Gewerbe . .	243	7	46	3 672	50	20	90	332	93	42	21	4 616	128	32	185	541	21	54	9	9	51	1030	5 646
	Intellektuelle u. freie Berufe.	45	—	9	232	21	4	6	59	7	4	9	396	106	33	8	34	7	15	11	2	1	217	618
	Sonstige . . .	187	7	17	1 861	52	14	14	243	26	17	12	2 450	47	42	97	171	16	32	4	6	5	420	2 870
	Zusammen	504	15	74	6 466	140	40	132	857	126	67	67	8 488	287	115	446	1078	49	113	24	18	57	2167	10 675
Frauen	Landwirtschaft	26	—	—	562	12	—	7	168	—	—	27	802	1	4	67	158	2	4	—	—	—	236	1 038
	Handel und Gewerbe . .	94	4	18	1 615	12	4	14	95	49	17	6	1 928	6	5	41	226	8	9	1	—	35	331	2 259
	Intellektuelle u. freie Berufe.	31	1	4	149	6	2	4	35	5	1	1	239	7	4	3	20	4	3	2	—	1	44	288
	Sonstige . . .	312	11	28	3 630	88	34	96	535	75	47	28	4 884	37	28	164	307	18	46	9	7	3	619	5 503
	Zusammen	463	16	50	5 956	118	40	121	833	129	65	62	7 853	51	41	275	711	32	62	12	7	39	1280	9 088
Männer u. Frauen insgesamt . . .		967	31	124	12 422	258	80	253	1690	255	132	129	16 341	338	156	721	1789	81	175	36	25	96	3417	19 758

[1] Vgl. Annuaire statistique, Bd. 44, S. 152 ff.

Belgische Rückwanderung im Jahre 1912[1]

Beruf	Europäische Länder												Außereuropäische Länder										
	Deutschland	Österr.-Ung.	Spanien und Portugal	Frankreich	Großbritannien u. Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Rußland	Schweiz	Sonst. Länder	Insgesamt Europa	Belg. Kongo	Sonst. Afrika	Kanada	Sonstiges Nordamerika	Argentinien	Sonstiges Südamerika	Asien und holl. Indien	Australien, Neuseeland u. Inseln im St. Ozean	Sonst. Länder	Insgesamt außereuropäische Länder	Gesamte Rückwanderung
Männer																							
Landwirtschaft	35	—	8	384	2	1	24	169	—	5	3	623	2	—	16	108	—	1	1	—	—	128	751
Handel und Gewerbe . .	342	23	7	2313	55	44	56	249	62	22	22	3 195	25	23	53	185	23	17	11	1	2	340	3 535
Intellektuelle u. freie Berufe.	36	2	5	178	5	6	10	52	4	1	4	303	25	15	3	12	1	6	6	—	1	69	372
Sonstige . . .	149	9	6	1068	32	16	27	217	15	19	28	1 586	9	5	26	62	5	9	9	1	3	129	1 715
Zusammen	562	34	18	3943	94	67	117	687	81	47	57	5 707	61	43	98	367	29	33	27	2	6	666	6 373
Frauen																							
Landwirtschaft.	13	—	—	205	—	1	15	116	—	—	1	351	—	—	4	46	—	—	—	—	—	50	401
Handel und Gewerbe . .	56	4	4	892	6	3	14	76	22	4	8	1 089	—	—	4	54	7	5	—	—	1	71	1 160
Intellektuelle u. freie Berufe.	19	1	1	68	3	1	3	35	—	2	1	134	2	3	—	—	—	—	1	1	—	7	141
Sonstige . . .	260	16	9	2114	56	12	97	426	42	20	22	3 074	3	11	24	101	7	19	7	—	3	175	3 249
Zusammen	348	21	14	3279	65	17	129	653	64	26	32	4 648	5	14	32	201	14	24	8	1	4	303	4 951
Männer u. Frauen insgesamt. . .	910	55	32	7222	159	84	246	1340	145	73	89	10 355	66	57	130	568	43	57	35	3	10	969	11 324

[1] Vgl. Annuaire statistique, Bd. 44, S. 152 fg.

besondere nach Argentinien, und nach Spanien und nach Portugal ist immerhin beachtlich. Die von der Regierung stark geförderte Auswanderung nach dem belgischen Kongo, die, soweit die Siedlungsversuche im Katangagebiet in Betracht kommen, einen gänzlichen Mißerfolg zeitigte, kommt für die vorliegende Arbeit nicht weiter in Frage.

Der Auswanderung entspricht im wesentlichen die Rückwanderung. Doch ist diese, soweit die außereuropäischen Länder in Betracht fallen, relativ gering. Die Auswanderung nach Übersee scheint im Gegensatz zur Festlandswanderung in der Tat in der überwiegenden Zahl der Fälle zu einer Dauersiedlung und damit zu dem, was man mit der Förderung der Auswanderung bezweckte, geführt zu haben.

(Siehe die Tabelle auf S. 239.)

Die belgische Regierung hatte schon frühzeitig versucht, den Strom der Auswanderer in seiner Richtung zu beeinflussen und in diejenigen Länder zu leiten, in denen sich schon belgische Niederlassungen oder Siedlungen befanden. So empfahl sie in den letzten Jahren vor dem Kriege als Ziel der Auswanderung in erster Linie das englische und holländische Indien mit Rücksicht auf die dort bereits verhältnismäßig zahlreich vorhandenen belgischen oder belgisch kontrollierten Pflanzungsunternehmungen, alsdann Ägypten, wo der belgische Einfluß, dank der belgischen Eisenbahn- und Straßenbahnunternehmungen, Bodenkreditinstitute und landwirtschaftlichen Unternehmungen verhältnismäßig groß war, dann Westafrika und Südafrika mit Rücksicht auf die zunehmenden belgischen kaufmännischen Interessen daselbst, und für die eigentliche Bauernsiedlung vor allem Kanada und die La-Plata-Staaten.

Bereits im Jahre 1888 richtete sie einen besonderen Dienst für die Auskunftserteilung an Auswanderer in den belgischen Hauptwirtschaftszentren ein. Diese Auskunftsstellen wurden in Brüssel und Antwerpen den noch weiter unten eingehender zu besprechenden Handelsmuseen angegliedert; in den anderen Städten wurden mit der Auskunftserteilung die Provinzgouvernements beauftragt. Für die erste Information der Auswanderer veröffentlichte das belgische Auswärtige Amt kurze Broschüren für die einzelnen Länder. Bis zum Jahre 1911 waren derartige Informationsschriften bereits für folgende Länder erschienen: Kanada, Mexiko, Vereinigte Staaten von Amerika, Guatemala, San Salvador, Costa Rica, Nicaragua, Argentinien, Uruguay, Paraguay, Venezuela und Australien. Doch waren alle diese Einrichtungen in Belgien zu wenig bekannt, als daß sie

wirklich praktische Dienste hätten leisten und große Erfolge hätten aufweisen können. Kurz vor dem Kriege veranstaltete die belgische Regierung bei ihren Auslandsvertretern eine Rundfrage nach den in den verschiedenen Amtsbezirken aufhältlichen Belgiern in gehobener Stellung, um dadurch die Möglichkeit zu haben, den nach den einzelnen Ländern auswandernden Landsleuten Empfehlungen mitgeben zu können.

Die Frage der Förderung der Auswanderung ist aber auch in privaten Kreisen lebhaft diskutiert worden. Die führenden Leute des belgischen Wirtschaftslebens neigten mehr der Ansicht zu, es käme weniger auf die Schaffung oder den Ausbau von offiziellen Einrichtungen zur Förderung der Niederlassung von Belgiern im Auslande als darauf an, daß im Volke selbst, und zwar schon bei den Kindern und der heranwachsenden Jugend, der Sinn für Auswanderung und das Interesse für Übersee geweckt werde. Der Präsident der Fédération des Associations commerciales et industrielles de Belgique führte in seinem Bericht, den er in der Sitzung der Commission d'expansion commerciale vom 13. April 1912 erstattete, hierzu aus: der Zweck könne am besten durch Hinweise in den Elementar-, Industrie- und Handwerksschulen, durch Artikel in der Presse und durch öffentliche Vorträge, die hauptsächlich in den landwirtschaftlichen und industriellen Bezirken zu halten seien, erreicht werden. Hand in Hand damit müsse eine Anregung zum Erlernen fremder Sprachen gehen. Die Auskunftsbureaus für Auswanderer müßten den in England, der Schweiz und Deutschland bestehenden Einrichtungen nachgebildet werden. Den Auswanderern sollten Beihilfen für die Zeit des ersten Aufenthalts im Auslande gewährt und es sollten besondere Leute bestimmt werden, die sich ihrer bei Ankunft in der Fremde annähmen. Alle Fragen, die die Auswanderung als solche beträfen, müßten in einer billigen und gut ausgestatteten Revue, die in allen in Betracht kommenden Kreisen verteilt werden sollte, erörtert werden.

Wesentlich bedeutsamer für den belgischen Außenhandel als die Auswanderung belgischer Menschen war das Hinausbringen belgischen Kapitals in fremde Länder. Nach einer von der belgischen Regierung im Jahre 1908 angestellten Rundfrage gab es damals außerhalb Belgiens 1059 Unternehmungen, die entweder vollständig oder doch zum großen Teil in belgischem Besitz sich befanden[1]. Von ihnen waren (vgl. die Übersicht auf S. 242 u. 243)

[1] Vgl. Entreprises belges à l'étranger, 1908.

Übersicht über die belgischen Unternehmungen[1] außerhalb Belgiens und des belgischen Kongo nach der amtlichen Firmenliste von 1908

Lauf. Nr.	Land	Handels-unter-nehmungen	Banken, Grundstücks-Gesellschaften	Landwirtsch. Unternehm., Pflanzungen, Viehzucht	Bergbauliche Unternehm.		Industrielle Unternehmungen								
					Kohlen	Blei, Eisen, Zink	Eisen-industrie	Eisen-bahnen	Straßen- und Klein-bahnen	Wasser, Gas, Elektrizität	Textil-industrie	Glas-industrie	Bau-material	Chemische Industrie	Sonstige Unter-nehmungen
1.	Englisch-Ostafrika	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2.	Algier	.	.	.	.	8	.	.	1	.	.	.	.	.	2
3.	Deutschland	7	2	.	5	3	13	.	.	.	6	2	3	.	9
4.	England	15	.	.	.	.	4	.	.	1	2	2	.	.	8
5.	Angola	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6.	Argentinien	23	10	23	.	.	.	2	3	.	1	.	.	.	12
7.	Australien	10	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8.	Österreich-Ungarn	4	1	.	3	7	3	2	4	6	1	1	.	.	8
9.	Bolivien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4
10.	Englisch-Borneo	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11.	Brasilien	4	1	2	.	4	.	3	.	3	3	.	.	.	4
12.	Bulgarien	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2
13.	Kamerun	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
14.	Kanada	2	4	3	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	2
15.	Kanarische Inseln	2	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
16.	Ceylon	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17.	Chile	5	1	4	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
18.	China	3	2	.	3	1	.	2	2	1	.	.	1	.	3
19.	Kolumbien	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20.	Kuba	6	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
21.	Dänemark	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
22.	Dominikanische Republik	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
23.	Ägypten	2	11	.	.	.	.	2	3	.	.	.	3	.	2
24.	Spanien	.	.	.	3	18	6	8	15	4	.	1	.	.	7
25.	Ver. Staaten von Amerika	22	6	.	1	1	.	.	.	.	2	3	8	5	21
26.	Frankreich	.	2	.	2	7	22	9	9	6	21	2	18	.	73
27.	Griechenland	.	.	.	.	1	.	.	2	1	.	1	.	.	.
28.	Guatemala	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
29.	Guinea	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
30.	Guyana	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.

32.	Honduras	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
33.	Holländisch-Indien	1	.	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
34.	Italien	.	.	.	.	6	3	4	29	6	2	.	3	.	2
35.	Japan	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
36.	Luxemburg	.	.	.	.	.	24	2	.	.	1	.	3	.	12
37.	Marokko	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3
38.	Insel Mauritius	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
39.	Mexiko	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	6
40.	Mozambique	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4
41.	Natal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4
42.	Norwegen	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
43.	Neu-Seeland	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
44.	Oman	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
45.	Paraguay	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3
46.	Niederlande	7	.	.	2	.	.	1	6	3	.	1	1	.	20
47.	Peru	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
48.	Persien	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	2
49.	Philippinen	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
50.	Porto-Rico	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
51.	Portugal	.	.	.	.	7	2	.	.	3	.	.	1	.	3
52.	Rumänien	.	2	.	.	.	1	.	4	4	.	.	1	3	7
53.	Rußland	.	.	.	15	8	29	.	20	7	4	5	5	.	18
54.	San Thomé	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
55.	Serbien	.	.	.	4	3	.	1	1	.	.	.	.	.	.
56.	Siam	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
57.	Französisch-Somali	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
58.	Straits Settlements	1	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
59.	Schweden	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
60.	Schweiz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
61.	Transvaal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6
62.	Tunis	.	.	1	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.	7
63.	Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
64.	Uruguay	3	.	.	.	.	.	1	4	7	1	.	.	.	2
65.	Venezuela	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		139	43	68	39	88	107	39	105	53	45	19	48	8	258

[1] In dieser Liste sind zum Teil fremde Unternehmungen mit bedeutender belgischer Beteiligung mit als belgische Unternehmungen aufgeführt. Eine große Anzahl der angeführten Firmen ist so unbedeutend, daß sie für den Exporthandel keine nennenswerte Rolle spielen.

139 Handelsunternehmungen, 43 Banken und Grundstücksgesellschaften, 68 landwirtschaftliche Unternehmungen und Pflanzungen, 127 bergbauliche Unternehmungen, 107 metallurgische Unternehmungen, 39 Eisenbahnen, 105 Straßen- und Kleinbahnen, 53 Wasser-, Gas- und Elektrizitätsunternehmungen, 45 Unternehmungen der Textilindustrie, 19 der Glasindustrie, 48 der Industrie für Baumaterialien, 8 der chemischen Industrie und 258 sonstige Unternehmungen. Auch diese Ziffern werden sich bereits in den Jahren bis zum Kriegsausbruch verändert haben. Einen Anhalt gewähren sie aber immer noch[1].

Die Gesamtsumme der in Industriegesellschaften im Auslande tätigen belgischen Kapitalien ist von dem bekannten Brüsseler Finanzmann Georges de Laveleye in einem am 7./14. Dezember 1913 im Moniteur des Intérêts matériels erschienenen Artikel „L'Expansion capitaliste belge à l'étranger" für Ende 1911 auf 2 135 000 000 Fr. berechnet worden. Untersuchungen von Dr. Heber vom Kolonialinstitut in Hamburg ergaben als Gesamtbetrag für die belgische industrielle Kapitalsanlage im Auslande zirka 3 000 000 000 Fr. Einzeluntersuchungen für bestimmte Länder ließen die belgische industrielle Kapitalsbeteiligung ohne die eingetretenen Verluste schätzen:

- in Rußland auf 952 560 000 Fr.,
- in der Türkei auf 30, höchstens 40 Mill. Fr.,
- in Rumänien auf etwa 35 Mill. Fr.,
- in Bulgarien ebenfalls auf etwa 35 Mill. Fr.,
- in Holländisch-Indien auf 65 Mill. Fr.,
- in Süd- und Mittelamerika auf 1083 Mill. Fr., davon allein in Argentinien, Paraguay und Uruguay 833 Mill. Fr., und in Brasilien 240 Mill. Fr.,
- in Spanien auf 311 Mill. Fr.

Ursprünglich wohl aus handelspolitischen Erwägungen zur Schaffung auswärtiger Abnehmer und Rohstofflieferanten entstanden, überwog doch bei dieser industriellen Expansion sehr bald das rein finanzielle Moment, das Streben nach schnellem Gründer- und Börsengewinn (vgl. hierzu Waentig S. 62). Trotzdem hat die industrielle Expansion auch später noch in vielen Fällen unmittelbar anregend auf die belgische Ausfuhr gewirkt. Wenn zum Beispiel im Jahre

[1] Nach einem Aufsatz des Generalkonsuls von Guatemala in Antwerpen E. Gomez Barillo in der Indépendance belge vom 30. März 1914 gab es damals 1114 belgische Unternehmungen im Auslande.

1913 die Ausfuhr von Fahrzeugen für Eisen- und Straßenbahnen die ansehnliche Höhe von 118764000 Fr. erreichte, so ist diese Ausfuhr sicherlich zum überwiegenden Teil für Rechnung der zahlreichen belgischen Eisen- und Straßenbahngesellschaften im Auslande erfolgt. Anderseits hat das übermäßige Eindringen belgischen Kapitals in die russische Industrie die entgegengesetzte Wirkung gehabt. Die belgischen Unternehmungen in Rußland hatten kein Interesse daran, den eigenen Absatz innerhalb Rußlands durch eine übermäßige belgische Einfuhr beeinträchtigt zu sehen, und erst in den letzten Jahren vor dem Kriege haben sich die nicht unmittelbar an der belgischen Industrie innerhalb Rußlands interessierten Kreise für eine Förderung der belgischen Ausfuhr nach Rußland eingesetzt. Es war hierbei für Rußland — und dasselbe galt in gleicher Weise für viele andere Länder — eine allgemeine Klage des belgischen Ausfuhrhandels, daß es ihm an geeigneten Kreditanstalten fehlte. Bis zum Jahre 1909 gab es als einzige belgische Überseebank für die Zwecke des Handels nur die „Banque Sino-Belge“, die, wie so viele andere in wirtschaftlicher Beziehung bahnbrechende Einrichtungen Belgiens, der Initiative Leopolds II. entsprungen ist. Erst im Jahre 1909 gründete sie eine Zweigniederlassung in London und änderte dabei gleichzeitig ihren Namen in „Banque Belge pour l'Étranger“. Im Jahre 1912 errichtete sie eine Filiale in Kairo. Ein Jahr vorher waren die „Banque Italo-Belge“ in Argentinien und die „Banque Commerciale du Congo“ für den belgischen Kongo entstanden. Im übrigen war vielleicht belgisches Kapital im Auslande an einzelnen fremden Bankinstituten beteiligt; selbständig trat es in Handelsbanken sonst nicht auf[1].

Die zweite bei den amtlichen Auslandsvertretern und den Geschäftsleuten immer wiederkehrende Klage ist die Klage über das Fehlen einer eigenen leistungsfähigen Handelsschiffahrt. Von der einst so blühenden Handelsschiffahrt der Städte Brügge und Antwerpen, die diese zu den mächtigsten Mitgliedern der Hansa gemacht hatte, war im Laufe der Jahrhunderte nur wenig übriggeblieben. Im Jahre 1913 zählte Belgien nur 125 eigene Seeschiffe mit einem Bruttoraumgehalt von 181637 Raumtonnen.

Dieser kurze Überblick über den belgischen Außenhandel und die

[1] Vgl. Heber, Überseebanken im Dienste des belgischen Handels, im Wirtschaftsdienst des Hamburgischen Kolonialinstituts, Heft Nr. 14 vom April 1918.



ihn beeinflussenden wirtschaftlichen Faktoren mag als Unterlage für die Beurteilung der Mittel und Methoden zu seiner Förderung genügen. Bei allem freiheitlichen Aufbau der belgischen Staatseinrichtungen und der hohen Entwicklung des Prinzips der Selbstverwaltung stehen unter diesen Mitteln die amtlichen doch auch in Belgien an erster Stelle.

III. Die amtlichen Mittel zur Förderung des Außenhandels

Wohl der energischste und auch erfolgreichste Förderer des belgischen Außenhandels war der König Leopold II. selbst. Kaum 18jährig, trat er im Senat für Erweiterung der Absatzmärkte für belgische Fabrikate ein. Die Reisen, die er nach Ägypten, Kleinasien, der Türkei, Spanien und später nach Ostasien ausführte, dienten ihm dazu, sich selbst über die wirtschaftlichen Möglichkeiten zu informieren, die diese Länder Belgien boten, und es ist nicht zum geringsten Teil sein persönliches Verdienst, wenn gerade Ägypten, China und auch Spanien unter den Ländern mit belgischen Auslandsinteressen mit an vorderster Stelle stehen. Die Reorganisation des belgischen Konsularkorps, die Entsendung einer wirtschaftlichen Erkundungsgesandtschaft nach dem fernen Osten, der Zusammenschluß der interessierten belgischen Unternehmungen zur gemeinsamen Eroberung überseeischer Märkte, die Vermehrung der Handelshäuser im Auslande und die Unterbringung junger Belgier in ausländischen Firmen zu Studienzwecken, schließlich die Schaffung eines eigenen, von Hamburg, Le Havre, Rotterdam und London unabhängigen Exporthandels und einer eigenen Handelsmarine sind die Themen, die er schon als Duc de Brabant in seinen Reden im belgischen Senat erörterte. „Faire de la Belgique une plus grande Belgique" ist die Tendenz, die in diesen Reden immer wieder zum Vorschein kommt. Wohl mehr, wie je der junge Prinz erhoffen konnte, ist ihm dieser Wunsch in der Gründung des unabhängigen Kongostaates und durch dessen Übernahme als belgische Kolonie gelungen. Der Kongostaat und die aus diesem ihm zufließenden Gelder gaben ihm wiederum die Mittel, um in anderen Ländern Belgiens Einfluß, belgischen Absatz zu schaffen und zu fördern. Vom Kongostaat führen die Fäden wirtschaftlicher Expansion zu dem großen belgischen Wirtschaftsgebiet in Ostasien, zu den Unternehmen in der Türkei und Ägypten, zu den Pflanzungsunternehmen in Holländisch-Indien und in Straits Settlements. Konzessionen im Kongo sollten nach einer Rede, die der

König im Sommer 1909 in Antwerpen hielt, die Sicherheit für die Beschaffung von Geldmitteln zur Begründung von Unternehmungen im fernen Osten geben. Das aus Mitteln des Kongostaats erbaute prächtige Kolonialmuseum in Tervuren wird zu einer ständigen Reklame für Betätigung in Übersee. Die in Tervuren geplante „Ecole Mondiale“, zu deren Errichtung ebenfalls der Kongo die erforderlichen 30 Mill. Fr. liefern sollte, sollte schließlich in großzügigster Form das ganze Volk zum Verständnis für Weltwirtschaft erziehen.

„L'Ecole aura pour mission“, sagte der König in seiner Rede anläßlich der Grundsteinlegung am 2. Juli 1905, „de compléter l'instruction générale au point de vue mondial et de former, par une préparation spéciale, des éléments capables et aptes, dans les diverses branches de l'activité intellectuelle et professionelle à remplir, dans notre profession d'outre-mer, leurs fonctions, professions ou métiers.

Notre territoire en Europe est d'étendue restrainte. Pour vivre et prospérer, la Belgique doit s'éfforcer de participer dans les limites de son modeste rôle à ce remarquable mouvement mondial qui de nos jours s'affirme et s'impose de plus en plus impérieusement.“

Die „Ecole Mondiale“ ist bisher nicht gebaut worden. Ihre Fundamente in Tervuren zerfallen. Der ebenfalls im Jahre 1905 in Mons abgehaltene „Congrès international d'expansion économique mondiale“ hat praktische Ergebnisse nicht gehabt. Aber das Verständnis für Übersee, das Interesse für Weltwirtschaftspolitik ist trotzdem in das belgische Volk verpflanzt worden, wie es wohl ohne die unermüdliche Arbeit des Königs für diesen Gedanken sich niemals hätte erreichen lassen. „Was Wilhelm II. für die deutsche Flotte gewesen ist, war Leopold II. für die belgische Expansion,“ ist einmal an einer anderen Stelle gesagt worden. Er war der Gründer und unermüdliche Förderer belgischer Weltwirtschaft.

Seine persönliche Anteilnahme an den verschiedenartigsten Unternehmungen schuf die unmittelbare Verbindung zwischen dem Beamtenapparat und der Geschäftswelt und gab letzterer immer wieder Anregung. Aus seiner persönlichen Umgebung wuchsen geschäftliche Größen von internationalem Ruf wie ein Thys und ein Franqui empor. Die Minister des Staates waren nur zu oft die Sachwalter großer Wirtschaftsunternehmen. Die ganze Gründung des Kongostaates wurde im Laufe der Jahre zu einem einzigen großen kauf-

männischen Unternehmen, in dem jegliche staatliche Maßnahme mehr oder minder von kaufmännischen Gesichtspunkten bestimmt war und jeder Beamte des Staats zum kaufmännischen Angestellten erzogen wurde. Die Mehrzahl der Direktoren aller Kongounternehmen hat einmal im Dienste Leopolds II. gestanden.

Naturgemäß war auch Leopold II. und mit ihm die belgische Regierung bei ihren allgemeinen Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels in erster Linie auf den amtlichen Apparat der belgischen Auslandsvertretungen, insonderheit den konsularischen Dienst, angewiesen.

Die Organisation des belgischen Konsularkorps umfaßte vor Kriegsausbruch unter Anlehnung an das französische Vorbild Berufsbeamte (Consuls de carrière, Consuls rétribués), d. h. Beamte belgischer Nationalität, die aus belgischen Mitteln besoldet werden, und Honorarkonsuln (Consuls honoraires, Consuls marchands oder Consuls nonrétribués), die unter den angesehenen Bewohnern des Ortes, in dem sich das Konsulat befindet, gewählt wurden, kein Gehalt bezogen und nicht notwendigerweise Belgier zu sein brauchten. Die Berufskonsuln zerfielen wie bei uns in Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln. In den Ländern, in denen eine belgische diplomatische Vertretung nicht vorhanden war, konnte der belgische Generalkonsul mit den diplomatischen Funktionen betraut werden. Die nichtbesoldeten Beamten des belgischen Konsulardienstes zerfielen in Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten. Verdienten Honorarkonsuln konnte der Charakter als Generalkonsul beigelegt werden. Die Organisation des belgischen Konsularkorps vor Ausbruch des Krieges beruhte auf dem „Arrêté Royal“ vom 25. September 1896, dessen grundlegende Bestimmungen durch spätere Anordnungen nur in einzelnen Punkten geändert sind. Die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Konsularkorps als Vizekonsul waren ein Alter von 21 Jahren und das Diplom eines Licencié en sciences commerciales et consulaires des „Institut supérieur de commerce“ in Antwerpen oder der belgischen Universitäten. Das Diplom konnte nach zweijährigem Studium auf Grund einer Prüfung in folgenden Fächern: 4 oder 5 Sprachen (für die Wallonen 4, für die Flamen 5), Geographie, Nationalökonomie, Zivil- und Handelsrecht und Handelswissenschaften, erworben werden. Ausnahmsweise konnten auch andere Kandidaten, die das Diplom nicht besaßen, in die Konsularkarriere aufgenommen werden; doch war dies in den letzten Jahren nicht mehr vorgekommen. Um vom Vizekonsul zum

Konsul befördert zu werden, war ein Dienstalter von mindestens sechs Jahren Voraussetzung, ebenso für die Beförderung vom Konsul zum Generalkonsul. Berufs- wie Wahlkonsuln vereinnahmten die Konsulatsgebühren nach dem Tarif vom 20. Juni 1910 für eigene Rechnung. Nach dem vom belgischen Auswärtigen Amt herausgegebenen „Annuaire diplomatique et consulaire“ für die Jahre 1913/14 belief sich am 30. April 1914 die Zahl der belgischen Berufskonsuln auf insgesamt 93, die der belgischen Wahlkonsuln einschließlich der Konsularagenten auf 627, das gesamte höhere belgische Konsularpersonal dementsprechend auf 720 Beamte. Ihre Verteilung auf die einzelnen Länder zeigt die Tabelle S. 250—252. Bei der Auswahl der Wahlkonsuln suchte das belgische Auswärtige Amt nach Möglichkeit geeignete Geschäftsleute zu finden, und nur falls solche Bewerber nicht vorhanden waren, nahm es Leute aus freien akademischen Berufen. Die belgische Nationalität war, wie bereits erwähnt, nicht absolute Voraussetzung, wenn auch nach Möglichkeit Belgier zu diesen Posten berufen werden sollten. Bei der geringen Anzahl der im Auslande aufhältlichen sich in gehobener Stellung befindlichen Belgier war dies in weitaus der Mehrzahl der Fälle nicht möglich, und so waren von den gesamten 627 Wahlkonsuln nur etwa 25 % Belgier. Von den belgischen Wahlkonsuln nichtbelgischer Nationalität waren, soweit dies festgestellt werden konnte, am 30. April 1914 50 Beamte deutscher Nationalität. Die belgischen Konsuln hatten, wie die deutschen, alljährlich einen Bericht über die wirtschaftlichen Verhältnisse ihres Amtsbezirks zu erstatten. Die Berichterstattung der belgischen Berufskonsuln ist anerkanntermaßen gut. Aber auch die belgischen Wahlkonsuln lieferten zum großen Teil hervorragende Berichte; ganz besonders bemühten sich einzelne belgische Konsuln deutscher Nationalität, die belgischen amtlichen und wirtschaftlichen Kreise, ohne Rücksicht auf den etwa dadurch Deutschland erwachsenden Schaden, möglichst eingehend über die wirtschaftlichen Zustände Deutschlands zu informieren. Noch größere Bedeutung wie diese allgemeinen wirtschaftlichen Berichte hatten die Berichte zur Auskunftserteilung von Fall zu Fall. In den letzten Jahren vor dem Krieg betrug die Zahl der durch Vermittlung des belgischen Auswärtigen Amtes weitergeleiteten wirtschaftlichen Berichte der Wahlkonsuln im Jahresdurchschnitt 4500—5000. Für die Berichterstattung der Berufskonsuln und ebenso für die unmittelbar dem Publikum erteilten schriftlichen Auskünfte liegen Ziffern nicht vor. Großen Wert legte das belgische Auswärtige Amt darauf, daß sich

Europa

	Berufspersonal				Wahlpersonal					
	Generalkonsuln	Konsuln	Vizekonsuln	Zusammen	Generalkonsuln	Konsuln	Vizekonsuln	Konsularagenten	Zusammen	Insgesamt
Deutschland	2	.	1	3	4	24	6	1	35	38
Österreich-Ungarn	.	.	.	.	3	6	1	.	10	10
Bulgarien	.	.	.	.	.	4	.	.	4	4
Dänemark	.	.	.	.	.	8	.	.	8	8
Spanien	1	.	.	1	.	20	7	.	27	28
Frankreich	.	.	.	.	.	43	9	1	53	53
England	1	.	1	2	.	36	10	4	50	52
Griechenland	.	.	.	.	1	9	4	.	14	14
Italien	1	.	.	1	.	17	11	6	34	35
Luxemburg	1	.	.	1	.	.	1	.	1	2
Monako	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Montenegro	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1
Norwegen	.	.	.	.	.	5	3	1	9	9
Niederlande	1	.	.	1	1	10	7	.	18	19
Portugal	.	.	.	.	.	4	4	1	9	9
Rumänien	.	.	.	.	.	6	1	.	7	7
Rußland	2	.	.	2	.	18	11	2	31	33
Serbien	.	.	.	.	.	2	.	.	2	2
Schweden	.	.	.	.	.	4	4	.	8	8
Türkei (europäische)	.	.	1	1	.	1	.	.	1	2
Schweiz	.	.	.	.	.	6	2	.	8	8
Gibraltar	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Malta	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1
	9	.	3	12	9	226	82	16	333	345

Afrika

	Berufspersonal				Wahlpersonal					
	Generalkonsuln	Konsuln	Vizekonsuln	Zusammen	Generalkonsuln	Konsuln	Vizekonsuln	Konsularagenten	Zusammen	Insgesamt
Deutsche Besitzungen	.	.	.	.	.	2	.	.	2	2
Englische Besitzungen	1	1	2	4	.	12	4	.	16	20
Französische Besitzungen	1	.	1	2	.	7	10	1	18	20
Marokko	1	1	1	3	.	3	4	3	7	10
Ägypten	1	1	1 Dragm. 1 Sekr.	4	.	3	1	3	7	11
Liberia	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Portugies. Besitzungen	.	.	.	.	.	9	4	.	13	13
Italienische Besitzungen	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Abessinien	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Spanische Besitzungen	1	.	.	1	.	4	.	.	4	5
	6	3	6	15	.	39	23	7	69	84

Asien

	Berufspersonal				Wahlpersonal					
	Generalkonsuln	Konsuln	Vizekonsuln	Zusammen	Generalkonsuln	Konsuln	Vizekonsuln	Konsularagenten	Zusammen	Insgesamt
China	4	.	7	11	.	2	2	.	3	14
Japan	3	1 Dragm. 1 Sekr.	1	6	.	1	.	.	1	7
Siam	1	.	1	1	.	.	.	.	.	1
Türkei, asiatische	1	4 Dragm.	3	6	.	9	12	.	21	27
Englische Besitzungen	1	2	.	6	.	9	2	1	12	18
Französische Besitzungen	1	.	.	1	.	2	.	.	2	3
Niederl. Besitzungen	1	.	.	1	.	6	.	.	6	7
Persien	1	1 Dragm. 1 Sekr.	.	3	.	.	.	.	.	3
	13	10	12	35	.	29	15	1	45	80

Amerika

	Berufspersonal				Wahlpersonal					
	Generalkonsuln	Konsuln	Vizekonsuln	Zusammen	Generalkonsuln	Konsuln	Vizekonsuln	Konsularagenten	Zusammen	Insgesamt
Argentinien	1	.	2	3	.	6	9	.	15	18
Bolivien	1	.	1	2	.	7	.	.	7	9
Brasilien	1	.	.	1	.	17	1	.	18	19
Chile	1	.	1	2	.	8	1	.	9	11
Colombien	1	.	.	1	.	5	.	.	5	6
Costa Rica	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Cuba	1	.	1	2	.	4	.	.	4	6
Dominica	.	.	.	.	.	2	.	.	2	2
Ecuador	.	.	.	.	.	2	1	.	3	3
United States	1	2	2	5	1	19	8	.	28	33
Amerikan. Besitzungen	.	1	.	1	.	1	3	.	4	5
Englische Besitzungen	1	.	1	2	.	17	3	.	20	22
Guatemala	1	.	1	2	.	.	.	.	.	2
Haiti	.	.	.	.	.	3	.	2	5	5
Honduras	.	.	.	.	.	1	2	.	3	3
Mexiko	1	1 Sekr.	.	2	.	15	.	.	15	17
Nicaragua	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Panama	.	.	.	.	.	1	1	.	2	2
Paraguay	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Peru	1	.	1	2	.	10	2	.	12	14
Salvador	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Uruguay	1	.	.	1	.	1	1	.	2	3
Venezuela	1	.	1	2	.	5	.	.	5	7
Niederländ. Besitzungen	.	.	.	.	.	1	1	.	2	2
Französische Besitzungen	.	.	.	.	.	2	.	.	2	2
Dänische Besitzungen	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1
	13	4	11	28	1	132	33	2	167	196

Australien

	Berufspersonal				Wahlpersonal					
	Generalkonsuln	Konsuln	Vizekonsuln	Zusammen	Generalkonsuln	Konsuln	Vizekonsuln	Konsularagenten	Zusammen	Insgesamt
Englische Besitzungen	1	1	1	3	1	10	1	.	12	15
Französische Besitzungen	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1
	1	1	1	3	1	11	1	.	13	16

Alle Erdteile zusammengefaßt

	Berufspersonal				Wahlpersonal					
	Generalkonsuln	Konsuln	Vizekonsuln	Zusammen	Generalkonsuln	Konsuln	Vizekonsuln	Konsularagenten	Zusammen	Insgesamt
Europa	9	.	3	12	9	226	82	16	333	345
Afrika	6	3	6	15	.	39	23	7	69	84
Asien	13	10	12	35	.	29	15	1	45	80
Australien	1	1	1	3	1	11	1	.	13	16
Amerika	13	4	11	28	1	132	33	2	167	195
	42	18	33	93	11	437	154	26	627	720

die belgischen Berufskonsuln eingehend durch Reisen und Studien an Ort und Stelle über die wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Amtsbezirke informierten. Es bemühte sich aber auch, die Konsuln über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mutterlandes auf dem laufenden zu halten. Ein Versuch, für diese Informationen die belgischen Handelskammern in ihrer Gesamtheit heranzuziehen, mußte allerdings infolge der Gleichgültigkeit dieser Vereinigungen aufgegeben werden. Nur von den Jahren 1879 bis 1881 erschienen die „Rapports des Associations commerciales et industrielles du Royaume destinés à renseigner les consuls de Belgique".

Später sollte die inzwischen in wirtschaftlicher Beziehung umgestaltete Vorbildung der Konsuln und die Verpflichtung, während der regelmäßigen Urlaube sich über die wirtschaftlichen Zustände Belgiens zu informieren, derartige Informationen ersetzen.

Für die konsularische Berichterstattung schufen die sehr eingehend ausgearbeiteten Fragebogen, die seitens des belgischen Auswärtigen Amtes gemeinsam mit den in Betracht kommenden wirtschaftlichen Interessenten aufgestellt wurden, die wesentliche Unterlage.

Zur Vermittlung der konsularischen Berichterstattung an das interessierte Publikum diente in erster Linie die Einrichtung der Handelsauskunftsstelle des belgischen Auswärtigen Amtes in Brüssel in der Rue des Augustins 15.

Das Bureau officiel des renseignements commerciaux ist aus dem früheren Musée Commercial hervorgegangen. Das Musée Commercial entstand aus dem Wunsche, die auf der Brüsseler Nationalausstellung von 1880 ausgestellten Warenproben und Muster über die Dauer der Ausstellung hinaus zu erhalten. Die belgische Regierung machte sich diesen aus privaten Kreisen kommenden Wunsch zu eigen. Die belgischen Kammern bewilligten 1881 den erforderlichen Betrag (315907,50 Fr.) für den Erwerb eines geeigneten Hauses, und so konnte im Jahre 1882 das Handelsmuseum eröffnet werden. Es bedeutete von vornherein einen wesentlichen Fortschritt gegenüber den bereits bestehenden ähnlichen Einrichtungen in Wien und Philadelphia insofern, als es sich sofort auch die Auskunftserteilung in Handelssachen zur Aufgabe stellte. Ursprünglich überwog noch die Bedeutung als Museum, das heißt die Bedeutung einer Dauerausstellung. Sehr bald stellte sich jedoch heraus, daß es unmöglich war, die vorhandene Mustersammlung wirklich auf der Höhe zu erhalten; weder die vorhandenen Räume noch das vorhandene Personal reichten dazu aus, und so trat dann von selbst die ursprünglich als Nebensache behandelte Auskunftserteilung in den Vordergrund der Aufgaben, bis schließlich dieser Wechsel im Jahre 1911 durch Abänderung des alten Namens in den jetzigen: Bureau officiel des renseignements commerciaux auch nach außenhin sichtbar gemacht wurde. Die Handels-Auskunftsstelle (H.A.S.) war also bis Kriegsausbruch ein Teil des belgischen Auswärtigen Amtes; sie bildete die 2. Sektion der Direction générale du commerce et consulaire des genannten Ministeriums und stand mit dieser Generaldirektion in engster dienstlicher Fühlung. Der Beamtenapparat umfaßte einen Direktor, drei Hilfsarbeiter, einen Bibliothekar, einen Ökonom und Unterpersonal. Die Aufwendungen hierfür beliefen sich auf 33000 Fr. pro Jahr. An sonstigen Mitteln für den Dienstbetrieb, insbesondere auch die Herausgabe der Veröffentlichungen und die Beschaffung von Büchern und Zeitschriften, standen lediglich weitere 20000 Fr. zur Verfügung, so daß die Gesamtaufwendungen für das Museum 53000 Fr. pro Jahr ausmachten. Die Unterbringung in der Rue des Augustins 15, in unmittelbarer Nähe des Verkehrszentrums, der Place Brouckère

und der Börse, war nach Lage und Einrichtung zweckmäßig. Im Erdgeschoß waren in zwei Sälen die Mustersammlungen aufgestellt. Ein weiterer großer Saal mit einigen Nebenräumen diente der Abhaltung der Ausschreibungen der belgischen Regierung. Im ersten Stock gruppierten sich um einen großen, etwa 100 Besuchern Raum bietenden Lesesaal die Arbeitszimmer für die Beamten. Im zweiten Stock standen vier weitere Nebenräume zur Verfügung.

Die Oberleitung des „Bureau" hatte ein früherer Gesandter, die eigentliche Leitung ein Generalkonsul, der lange Jahre im Auslande tätig gewesen war. Die Hilfsarbeiter entstammten zum Teil dem Konsulatsdienst, zum Teil waren es Leute mit Handelshochschulbildung. Außerdem wurden regelmäßig zwei oder drei Vizekonsuln vor ihrem Hinausgehen ins Ausland der H.A.S. zur Hilfeleistung überwiesen. Die Auskunftserteilung erstreckte sich auf Fragen des auswärtigen Handels, der belgischen Industrie, der Frachttarife für ganz Europa und Übersee, der Auswanderung und der Zolltarife des Auslandes. Außerdem wurden die öffentlichen Ausschreibungen des In- und Auslandes bearbeitet. Im Lesesaal standen dem Auskunft suchenden Publikum Nachschlagewerke für alle Gegenden der Erde und zahlreiche Zeitschriften zur Verfügung. Der Besuch war recht rege. Im Jahre 1913 hatten 70796 Personen die H.A.S. aufgesucht. Der tägliche Durchschnittsbesuch belief sich im Jahre 1913 auf 238, 1914 auf 250 Personen. Diesen für eine derartige Einrichtung ungewöhnlich großen Zuspruch hatte das belgische Auswärtige Amt abgesehen von der günstigen Lage des Instituts, einmal durch eine geschickte Propaganda und aufklärende Broschüren über die H.A.S., sodann aber auch durch sein weitgehendes Entgegenkommen bei der Auskunftserteilung selbst erreicht. Die belgische Geschäftswelt hatte im Laufe der Jahre gelernt, daß ihr seitens der H.A.S., wenn irgend möglich, die erbetene Auskunft auf schnellstem Wege beschafft würde. Gerade die Schnelligkeit, mit der die Auskünfte erteilt wurden, dürfte ganz wesentlich zur Popularität des Instituts beigetragen haben.

Ganz wesentlich wurde der H.A.S. allerdings ihre Aufgabe der Auskunftserteilung durch die Art und Weise der Fragestellung der Auskunft suchenden Geschäftsleute erleichtert. Vielleicht hatte gerade die jahrzehntelange Gewöhnung an die H.A.S. die belgischen Firmen auch in dieser Beziehung erzogen. Ihre Anfragen waren ganz überwiegend sorgfältig formuliert und den Einzelinteressen angepaßt. In vielen Fällen gaben sie Ver-

anlassung zur Anstellung von Enquêten, die sich über die ganze Welt erstreckten und häufig außerordentlich wertvolles Material herbeischafften, das in Einzelfällen bestimmend für neue Richtungen des belgischen Außenhandels wurde. Die Auskunftsstelle selbst wurde mit Vorliebe von kleineren, unbedeutenderen Betrieben in Anspruch genommen. Die großen Werke wandten sich nur ausnahmsweise hin; sie hatten, wie dies ja auch bei uns die Regel, ihren eigenen Informationsdienst im Ausland. Aber die geringe Bedeutung der Fragesteller tat dem Entgegenkommen der Behörde keinen Abbruch. Auch fremdländischen Fragestellern wurde im allgemeinen die erbetene Auskunft erteilt. Das Streben nach weitestgehendem Entgegenkommen beschränkte sich nicht nur auf das Institut des belgischen Auswärtigen Amtes, auch die übrigen belgischen Behörden, an die sich die H.A.S. wandte, so insbesondere das Ministerium für Industrie und Arbeit, lieferten bereitwillig und schnell die gewünschten Informationen ohne große Ängstlichkeit für die Zurückhaltung von Aktengeheimnissen.

Die allgemein interessierenden Auskünfte der Konsuln, sei es, daß sie in den wirtschaftlichen Jahresberichten zusammengefaßt waren, sei es, daß sie sich auf Einzelfälle bezogen, wurden von der H.A.S. in ihren beiden Veröffentlichungen, dem vierteljährlich erscheinenden Recueil Consulaire und dem wöchentlich erscheinenden Bulletin Commercial, bekanntgemacht. Von dem Recueil Consulaire waren bis Kriegsausbruch 166 Bände erschienen. Es entsprach im wesentlichen unseren Berichten über Handel und Industrie, das Bulletin Commercial den Mitteilungen für Handel, Industrie und Landwirtschaft des Reichsamts des Innern. Die Mitteilungen des Bulletin Commercial waren in folgenden acht Abschnitten geordnet:

1. „Personel consulaire", in dem die Nachrichten über den Wechsel in den Konsulaten, die Abreise und das Eintreffen von Konsuln in der Heimat mitgeteilt wurden.
2. „Propositions d'Affaires", in denen die Möglichkeit von Anknüpfungen neuer geschäftlicher Beziehungen, unter anderem auch die Wünsche nach belgischen Adressen, bekanntgegeben wurden.
3. „Renseignement d'effets commerciaux".
4. „Collections nouvelles par le Musée Commercial", in denen neben etwa eingegangenen Mustern auch die bei der Handelsauskunftsstelle eingelaufenen Zeichnungen, Pläne und Beschreibungen von besonderen Artikeln oder Anlagen bekanntgegeben wurden.

5. „Recueil Consulaire Belge“, der ein Inhaltsverzeichnis der letzten Hefte des „Recueil Consulaire“ enthielt.
6. „Publications et Journaux Étrangers“, mit der Inhaltsangabe der neuesten im Lesesaal ausliegenden fremdländischen Zeitungen und Veröffentlichungen.
7. „Bulletin des Adjudications de l'État Belge“.
8. „Adjudications à l'Étranger“ mit den Bedingungen und Ergebnissen der Ausschreibungen in Belgien und im Auslande.

In Einzelfällen erfolgte auch eine unmittelbare Weitergabe der eingehenden Nachrichten an die in Betracht kommenden Firmen mittels Hektographs und Postübermittlung.

Die Beteiligung an Ausschreibungen im Auslande wurde den belgischen Firmen durch eine umfangreiche Sammlung der Lastenhefte der fremdländischen Regierungen erleichtert.

Trotz des unverkennbar guten Funktionierens und trotz der unverkennbar guten Dienste, die die H.A.S. der belgischen Geschäftswelt geleistet hat, war diese noch nicht mit den Leistungen zufrieden und übte wiederholt scharfe Kritik an der ganzen Einrichtung.

Wesentlich größeren Anklang fanden augenscheinlich die seitens des belgischen Auswärtigen Amtes in Ergänzung der Berichterstattung der einzelnen Konsulate veranstalteten wirtschaftlichen Erkundungsreisen über größere Gebiete. Schon seit Gründung des Königreichs hatte Belgien für seine beruflichen konsularischen Vertreter das System der „Consuls Ambulants“, der Reisekonsuln, das heißt Beamten, die zur Erkundung der Handelsverhältnisse in ein Land entsandt und nach Beendigung dieser Tätigkeit in ein anderes Land versetzt wurden. „Lorsqu'un pays, un marché est suffisamment exploré, que les moyens de l'exploiter sont mis à la portée de notre commerce et que les relations, une fois nouées, peuvent, sans inconvenients rester sous la sauvegarde de consuls ordinnaires (will heißen: Wahlkonsuln) l'agent principal reçoit une autre destination“, heißt es in dem „Rapport au Roi sur les consulats“ vom 24. Juli 1853. Erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts gab Belgien diesen Grundsatz auf, wohl weil die zunehmende Kompliziertheit der Handelsbeziehungen der Länder untereinander auch für Belgien eine Beobachtung durch dauernd an Ort und Stelle befindliche Beamte wünschenswert erscheinen ließ[1]. Wirtschaftliche Erkundungsreisen wurden aber ent-

[1] Vgl. Mees, l'Institution consulaire en Belgique depuis 1830, S. 14.

weder von Amts wegen oder von privater Seite unter amtlicher Förderung nach wie vor unternommen. Einige von ihnen haben durchschlagende Bedeutung für die Handelspolitik Belgiens als solcher erlangt, so zum Beispiel die von Leopold II. 1865 und 1897 nach Ostasien entsandten Sondergesandtschaften, so ferner auch die von dem Redaktionskomitee der Zeitschrift „l'expansion belge" unter dem Protektorat des früheren Ministers des Äußeren, Baron de Favereau, in den Jahren 1911/12 nach Rußland entsandte Handelsmission (Mission commerciale Belge en Russie) unter Führung eines in Belgien ausgebildeten Polen, Dr. von Litwinski. Die Kommission besuchte St. Petersburg, Moskau, Warschau, Kursk, Charkow, Jekaterinoslaw, Odessa, Kiew und Riga. Wenn sie auch ihren Hauptzweck, die Errichtung einer belgisch-russischen Handelsbank nach dem Vorbild der russisch-englischen Bank nicht erreichte, so trug sie doch mit ihren Beobachtungen ganz wesentlich dazu bei, die belgische Regierung zu veranlassen, ungeachtet der großen belgischen Kapitalsanlagen in der russischen Industrie dem belgischen Einfuhrhandel nach Rußland mehr Aufmerksamkeit als bisher zuzuwenden.

Besonders charakteristisch für das System ist aber die Erkundungsreise, die der Generaldirektor im Auswärtigen Amt Brunet im Frühjahr 1914 nach dem Balkan auszuführen hatte. Nach gründlichster Vorbereitung und unterstützt von dem gesamten belgischen amtlichen Apparat auf dem Balkan, bereiste Herr Brunet Montenegro, Albanien, Griechenland, die Türkei, Rumänien, Bulgarien und Serbien. Als er Ende Juni 1914 von seiner Reise zurückkehrte, setzte er sich mit einer großen Anzahl von Finanz- und Geschäftsleuten persönlich in Verbindung und erstattete sodann seinem Ministerium einen umfangreichen Bericht. Bevor noch dieser Bericht fertig vorlag, hatten seine zahlreichen Besprechungen mit den führenden Geschäftsleuten Antwerpens und Brüssels das Ergebnis, daß sich in Antwerpen ein „Comité national d'expansion commerciale, industrielle et financière belge" zur Organisation einer wirtschaftlichen Studienreise nach dem Balkan bildete. Der Gedanke wurde von der belgischen Industrie und Kaufmannschaft sehr lebhaft aufgegriffen; alsbald zählte das Comité etwa 80 Mitglieder, die sämtlich an der Reise teilnehmen wollten. Die Handelskammer von Antwerpen übernahm die Führung, die belgische Regierung sagte weitestgehende Unterstützung zu. Die Reise sollte September/Oktober 1914 zur Ausführung kommen; Ende Juli sah sich das Comité gezwungen, im Hinblick

auf den Ausbruch des Krieges zwischen Österreich und Serbien die Reise bis auf weiteres aufzuschieben.

Ähnlichen Zwecken wie diese Erkundungsreisen dienten die mit Hilfe der amtlichen „Bourses de voyage“ ins Werk gesetzten Auslandsreisen junger Kaufleute.

Die Einrichtung der „Bourses de voyage“ geht bis auf das Jahr 1848 zurück. Damals erließ Leopold I. ein Arrêté, auf Grund dessen zur Förderung von Reisen in fremde Länder im industriellen Interesse an junge Leute Reisestipendien verteilt werden sollten, um ihnen das Studium der Industrie- und der Handelsbeziehungen des Auslandes zu ermöglichen. Die hierbei zu bewilligenden Summen sollten von Fall zu Fall festgesetzt werden. In den ersten Jahren des Bestehens dieser Einrichtung scheint von ihr wenig Gebrauch gemacht zu sein. Jedenfalls kam Leopold I. in einem Arrêté vom 19. Februar 1862 auf die Angelegenheit zurück und präzisierte nunmehr die Bedingungen, unter denen die Reisestipendien vom Auswärtigen Amt verliehen werden sollten. Es wurde hierbei bereits darauf hingewiesen, daß die Schaffung von belgischen Firmen im Auslande eines der besten Mittel sei, um die belgische Ausfuhr zu steigern, und daß dementsprechend ein Reisestipendium hauptsächlich dazu dienen müßte, die jungen Leute zu veranlassen, das Ausland kennen zu lernen und vor allen Dingen sich in ihm niederzulassen. Dementsprechend wurden von den Kandidaten gewisse kaufmännische Kenntnisse verlangt. Sie mußten ein Examen hierüber ablegen. Von diesem Examen war nur der befreit, der ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch des „Institut supérieur de commerce“ in Antwerpen vorlegen konnte. Die Stipendiaten mußten dann ihrerseits alljährlich einen Bericht über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes, das sie besuchten, oder in dem sie sich niederlassen wollten, einreichen. Noch bestimmter wurde diese Absicht, durch Reisebeihilfen belgische Handelshäuser im Auslande zu schaffen, in dem Arrêté Leopolds II. vom 18. Mai 1903 ausgesprochen. Es wurde dies der Hauptzweck der Einrichtung. Die Stipendien selbst wurden auf jährlich höchstens 6000 Franken, insgesamt auf höchstens 18000 Franken für den einzelnen Stipendiaten, festgesetzt. 1911 wurde diese Bestimmung dahin geändert, daß als Höchstsumme 3000 Franken pro Jahr, insgesamt aber auch noch 18000 Franken an den einzelnen Belgier, der sich im Auslande niederlassen wollte, verliehen werden konnten. Der Zweck der Herabsetzung des Jahreszuschusses war vornehmlich der, die Stipendiaten eine längere Zeit

im Kontakt mit dem Auswärtigen Amt zu halten. In den letzten Jahren vor dem Kriege standen dem Auswärtigen Amt für derartige Stipendien alljährlich 90000 Franken zur Verfügung. Im Jahre 1904 waren 18, 1911 waren 20 Stipendiaten vorhanden. Sie verteilten sich auf die verschiedenen Länder, wie folgt:

1904		1911	
Südafrika	1	Algerien	1
Australien	1	Argentinien	4
Britisch-Borneo	1	Kanada	2
Kanada	1	Chile	1
China	4	China	1
Ägypten	1	Columbien	1
Vereinigte Staaten	4	Kongo	1
Guatemala	1	Ägypten	2
Philippinen	1	Spanien	1
Britisch-Indien	1	Vereinigte Staaten	1
Singapur	1	Britisch-Indien	2
Schweden	1	Japan	1
		Marokko	1
		Rußland	1

Die Auswahl des Landes überließ das Auswärtige Amt grundsätzlich den Bewerbern. Immerhin gab es im Interesse der Vereinheitlichung der belgischen Auslandssiedlung oder aus allgemeinen wirtschaftlichen Gründen zuweilen denjenigen Bewerbern den Vorzug, die sich bereit erklärten, nach den vom Auswärtigen Amt vorgeschlagenen Ländern zu gehen. Für die Bestimmung der Länder war dann wiederum der Gedanke der Stärkung des belgischen Außenhandels maßgebend.

Über den Erfolg dieser Einrichtung weichen die Ansichten des belgischen Auswärtigen Amtes teilweise von denen der Geschäftswelt ab. Der Generaldirektor der Abteilung des Auswärtigen Amtes für Handel und Konsulate, Baron Capelle, bezeichnete im Oktober 1911 die Ergebnisse als zufriedenstellend. Dank dieser Stipendien hätte sich eine große Anzahl von jungen Leuten nach Aufhören des Stipendiums dauernd im Auslande niedergelassen und sich dort in erster Linie kaufmännischen Unternehmungen gewidmet; verschiedentlich seien sie auch in die Verwaltung der betreffenden Staaten übergetreten und hätten dadurch ebenfalls ihrerseits neue Beziehungen nach Übersee für Belgien geschaffen.

Baron de Favereau, früher selbst Minister des Auswärtigen, urteilte in der bereits mehrfach erwähnten „Commission d'Expansion Commerciale" weniger günstig. Er hielt eine Reform der Einrichtung

für notwendig, da ein zu großer Teil der Stipendiaten nach Belgien zurückkehre, sobald die Zahlung des Stipendiums seitens des Staates aufhöre.

Ganz ähnliche Zwecke wie die „Bourses de voyage“ verfolgte ein Privatversuch eines Herrn G. zur Schaffung von belgischen Siedlungen in Marokko. Herr G. hatte im Jahre 1913 eine Erkundungsreise durch die bedeutenderen Städte Marokkos und die fruchtbare Ebene von Schauia gemacht. Er hatte einen sehr günstigen Eindruck von den Entwicklungsmöglichkeiten des Landes erhalten und deshalb mit der in Marokko tätigen französischen Société d'études et du commerce du Maroc, an der er sich namhaft beteiligte, vereinbart, daß sie zwei Belgier zur Ausbildung für die nächste Erntezeit bei sich aufnehmen sollte. Die genannte Gesellschaft ließ nämlich alljährlich während der Erntezeit zur Überwachung der Arbeiter, der Versendung der Güter und anderen Aufsichtsdiensten einige junge Franzosen auf ihre Farm kommen; mit Vorliebe kamen Schüler der französischen landwirtschaftlichen Schulen. Sie wurden von der Gesellschaft verpflegt und untergebracht, hatten nur die Kosten der Reise zu tragen und lernten so auf die billigste Art und Weise den Betrieb auf den Farmen in Marokko kennen. Herr G. wollte diese Gelegenheit auch seinen Landsleuten zugute kommen lassen und wandte sich deshalb an die belgische Regierung, die sich ihrerseits wiederum mit dem landwirtschaftlichen Staatsinstitut in Gembloux in Verbindung setzte. Von den jungen Leuten, die diese Anstalt absolviert hatten, meldete sich jedoch zunächst keiner. Der Ausbruch des Krieges verhinderte dann die Weiterverfolgung auch dieses Projektes.

In ähnlicher Weise hat die École de Commerce Solvay für die fähigsten ihrer Schüler Lehrkurse in auswärtigen großen Unternehmungen, besonders in England, Deutschland und Amerika, organisiert und angeblich damit guten Erfolg gehabt. Die jungen Leute erhielten bei den Unternehmungen ein gewisses Gehalt: den notwendigen Zuschuß bestritt das Institut Solvay. Nach Abschluß des meist ein Jahr dauernden Kursus mußte der junge Mann einen Bericht dem Institut einreichen.

Auch die École supérieure commerciale et consulaire de Mons bewilligte Schülern, die an den internationalen Kursen der Société internationale pour les cours de Commerce teilnehmen wollten, Zuschüsse. Die Handelshochschule in Antwerpen gewährte ebenfalls nach Absolvierung der ersten beiden Lehrjahre Stipendien für In-

formationsreisen ins Ausland während der großen Ferien. Von privater Seite wurden ihr zu dem gleichen Zweck erhebliche Mittel zur Verfügung gestellt.

Ein anderes Mittel zur Verbreitung der Kenntnis belgischer Eigenart und zur Herstellung wirtschaftlicher Beziehungen war die Entsendung belgischer Offiziere und Beamter in fremde Staatsdienste. Das belgische Auswärtige Amt brachte derartigen Wünschen von Belgiern stets weitgehende Sympathien entgegen und versuchte selbst, seine Landsleute in die in Betracht kommenden Stellen zu bringen, sofern die betreffenden Personen nur in Belgien selbst abkömmlich waren. Die Ungefährlichkeit Belgiens in machtpolitischer Beziehung, seine international garantierte Neutralität ließen die fremdländische Instrukteure oder Organisatoren suchenden Länder vielfach Belgiern vor den Angehörigen anderer Nationen den Vorzug geben. Nur so erklärt es sich wohl, daß gerade Offiziere der belgischen Armee, die über keine kriegerischen Erfolge verfügte, so häufig als Instrukteure Verwendung fanden. In Einzelfällen, so zum Beispiel in Siam, war es allerdings der internationale Ruf des bekannten Festungserbauers Brialmont, der die siamesische Regierung veranlaßte, die Pläne für die Befestigungsanlagen von Bangkok durch Brialmont entwerfen und durch einen belgischen Offizier ausführen zu lassen. Belgische Offiziere wurden 1909–1912 zur Reorganisation der Gendarmerie des Fürsten von Samos berufen, belgische Offiziere wurden 1910 als Instrukteure für die venezulanische Armee, 1914 in gleicher Stellung für die Republik Costarica angefordert. Im März 1914 forderte Bulgarien belgische Offiziere zur Anlage von Befestigungen an. Das Material sollte von Belgien geliefert werden. Belgische Offiziere waren bis kurz vor Kriegsausbruch als Instrukteure in der bulgarischen Armee tätig. Belgische Offiziere standen wiederholt in türkischen und chinesischen Diensten. 1905—1907 wurde ihnen die Reorganisation der Gendarmerie in Mazedonien übertragen, 1914 sollten sie die Reorganisation der chinesischen Armee übernehmen. Gerade von dem letztgenannten Auftrag versprach man sich in belgischen Kreisen große Lieferungen für die heimische Industrie. Umgekehrt öffnete Belgien seine militärischen Bildungsinstitute den Ausländern in entgegenkommendster Weise. Auf der großen Militärschule in Brüssel fanden sich Angehörige aller möglichen überseeischen Länder zusammen und halfen durch ihren Aufenthalt in Brüssel auch wieder Beziehungen zwischen Belgien und ihren Heimatländern herstellen.

Auch die **Verwendung belgischer Beamter im Auslande** war denkbar vielseitig. Nachdem Ende des vorigen Jahrhunderts bereits eine belgische Mission nach Persien berufen war, um dort den Zolldienst zu organisieren, wurde ihr nach Beendigung ihrer ersten Aufgabe auch die Verwaltung der Post und der Münze in Teheran übertragen. 1914 bekleidete ein Belgier das wichtige Amt eines Trésorier général in Persien; unter ihm versahen Belgier den Zolldienst im nördlichen Persien. Ein belgischer Marineoffizier war als Kapitän für den Dampfer der persischen Regierung auf dem Persischen Golf ausersehen, ein belgischer Vermessungsoffizier sollte die Leitung des Vermessungswesens übernehmen. Ein Belgier war 1904 vor der Übernahme Koreas durch Japan diplomatischer Berater des Kaisers von Korea. Ein anderer war 1896—1899 Rechtsberater am Hofe in Peking. Wiederholt fanden Belgier Verwendung im ägyptischen Justizwesen und am internationalen Gerichtshof in Kairo. Belgier waren schließlich auch im Juli 1914 als Leiter des Finanzwesens in Albanien vorgesehen und ursprünglich auch für die Stellung von Generalinspekteuren der öffentlichen Arbeiten und der Landwirtschaft in Armenien im Juni 1914 in die engere Wahl gekommen. Angeblich führte die Befürchtung einer Großmacht, der belgische industrielle Einfluß könne durch die Ernennung von Belgiern zu diesen beiden wichtigen Posten zu stark gefördert werden, dazu, die Hohe Pforte zu veranlassen, von der Ernennung von Belgiern abzusehen.

Im Jahre 1908 wurde im Anschluß an eine Studienreise, die der Präsident von Bolivien durch eine besondere Kommission zum Studium der Organisation des öffentlichen Unterrichts in den verschiedenen Kulturstaaten hatte ausführen lassen, ein Belgier nach Bolivien berufen, um die erste Normalschule in Sucre zu übernehmen. Dieser ließ sehr bald weitere Landsleute nach Bolivien kommen und baute den Unterricht in Bolivien nach belgischem Muster weiter aus. Unter seiner Leitung wurde die Handelshochschule in Antwerpen das Vorbild für eine Handelshochschule in La Paz. Nach belgischem Muster wurde das Collège Junin und ein Lyzeum für junge Mädchen in Sucre gegründet. Allen diesen Instituten standen Belgier vor. Als im Herbst 1913 die bolivianische Regierung daran ging, ein höheres Institut für Leibesübungen einzurichten, wurde auch hierfür ein Belgier in Aussicht genommen. Ebenso wurde die Einrichtung eines landwirtschaftlichen Unterrichts einem Belgier übertragen. Sicherlich hätte diese starke Einflußnahme auf die Heranbildung der Jugend in Bolivien auch später ihre Rückwirkung auf

die Handelsbeziehungen Belgiens mit Bolivien gehabt, wenn auch zurzeit der belgische Handel mit Bolivien ohne Bedeutung ist.

War die Herstellung der Auslandsbeziehungen durch den Besuch der fremden Länder selbst immer nur für eine geringe Anzahl von Belgiern möglich, so sollten die von Belgiern besuchten und veranstalteten Weltausstellungen breiteren Schichten Anlaß und Gelegenheit geben, wirtschaftliche Bande von Belgien zu den anderen Ländern zu knüpfen. Sobald die Veranstaltung von Weltausstellungen Mode geworden war, griff Belgien auch dieses Mittel zur Förderung von Auslandsbeziehungen mit größtem Eifer auf. Zwar beteiligte es sich an der ersten Weltausstellung im Kristallpalast in London 1851 und der nächsten großen Weltausstellung in Paris 1855 noch nicht offiziell. Seitdem hat es sich wohl an allen Weltausstellungen im Ausland beteiligt und umgekehrt auch seinerseits in Belgien selbst eine große Anzahl von internationalen Ausstellungen veranlaßt, so daß es vor Kriegsausbruch nach Frankreich an erster Stelle der an Weltausstellungen sich beteiligenden Völker stand. Die erste große Weltausstellung in Belgien fand im Jahre 1885 anläßlich der Vollendung der Antwerpener Hafenarbeiten statt. Sie endete mit einem großen Erfolg. Eine Erinnerung an diese Ausstellung ist das weiter unten beschriebene Musée Commercial et Industriel in Antwerpen. Schon drei Jahre später wurde in Brüssel die erste Internationale Ausstellung abgehalten. Es sollte durch sie eine große Reihe wichtiger Fragen des Wirtschaftslebens praktisch gelöst werden. Sie bezeichnete sich deshalb auch als Grand Concours International des Sciences et de l'Industrie, hatte aber nur teilweisen Erfolg. Wesentlich günstiger schnitt dagegen die Antwerpener Weltausstellung 1894 ab, die als erste den Versuch machte, durch Rekonstruktion eines „Alt-Antwerpen" mit den Unterhaltungs- und Vergnügungsmöglichkeiten gleichzeitig historisch belehrendes Material zu bieten. 1897 fand schon wieder eine Ausstellung in Brüssel statt, bei der sich namentlich die Abteilung für den unabhängigen Kongostaat aus den anderen hervorhob und in geschickter Weise durch ihre vorzüglichen Darbietungen das Interesse für das Kolonialunternehmen Leopolds II. zu wecken suchte. 1905, das Jubiläumsjahr, brachte eine Weltausstellung in Lüttich. Sie hatte keinen sonderlichen Erfolg. Der Höhepunkt im belgischen Ausstellungswesen war die in jeder Beziehung hervorragende Brüsseler Weltausstellung von 1910. Ihr gegenüber fiel die Genter Weltausstellung, bei der das politische Moment, den französischen Einfluß in Flandern zu stärken, die rein

wirtschaftlichen Absichten und Zwecke dieser Ausstellung in den Hintergrund drängten, erheblich ab. Unglückliche Umstände hatten weiter die Folge, daß die Ausstellung mit einem beträchtlichen pekuniären Verlust endete.

Auf den ausländischen Ausstellungen hat sich Belgien fast immer in recht guter Weise vertreten lassen und dadurch auch eine hohe Ausstellungstechnik entwickelt. Nur die Ausstellungen in Deutschland während der letzten Jahre vor dem Kriege sind von Belgien vernachlässigt worden. Bei der Hygieneausstellung in Dresden 1911 war es wohl die Befürchtung eigener Unterlegenheit, die Belgien abhielt, sich an ihr zu beteiligen. Warum Belgien von den anderen Ausstellungen, vor allem auch von der in Leipzig im Jahre 1913 abgehaltenen Buchgewerbeausstellung, an der es sich sicherlich mit gutem Erfolg hätte beteiligen können, fernblieb, ist nicht ersichtlich.

Trotz der teilweise guten Erfolge der eigenen Ausstellungen und der belgischen Abteilungen auf den fremden Ausstellungen, hatte sich doch bei den belgischen Industriellen vor dem Kriege eine gewisse Ausstellungsmüdigkeit geltend gemacht. Sie läßt darauf schließen, daß an praktischen Ergebnissen für die belgische Industrie bei dieser häufigen Beteiligung an Ausstellungen doch nicht das im Verhältnis zu den Aufwendungen zu erwartende Maß an Aufträgen herausgekommen ist.

Aber alle diese Maßnahmen und Mittel waren naturgemäß nur eine Ergänzung oder Nutzanwendung dessen, was an praktischen und theoretischen Handelswissenschaften auf den Handelsunterrichtsanstalten gelehrt wurde.

Nach dem Rapport général sur la situation de l'enseignement technique en Belgique für die Jahre 1902—1910, herausgegeben vom Ministerium für Industrie und Arbeit, bestanden im Jahre 1910, dem letzten Jahre, für welches amtliche Zahlen zu haben waren, folgende Handelshochschulen:

1. das Institut Supérieur de Commerce in Antwerpen, Rue des Peintres 41. — Es wurde 1852 von der Regierung unter Mitwirkung der Gemeindeverwaltung von Antwerpen gegründet. Der Staat trug vor Kriegsausbruch drei Viertel, die Stadt Antwerpen ein Viertel der Unkosten. Der Lehrgang war dreijährig. Das Institut galt allgemein als Musterinstitut und erfreute sich eines sehr großen Ansehens. Im Jahre 1913 besuchten 289 Schüler die Anstalt;

2. die École supérieure commerciale et consulaire in Mons, 1896 in La Louvière als freies Institut gegründet, später nach Mons verlegt. Die Schule wollte ursprünglich eine Art Schüleraustausch mit der Handelshochschule in Leipzig und der School of economic and political science in London ins Werk setzen, gab aber diesen Plan nachträglich als undurchführbar auf. Im Jahre 1909/10 wurde das Institut von 97 Schülern besucht;
3. die École des sciences commerciales, consulaires et coloniales annexée à l'Université à Louvain in Löwen, 1897 als freies Institut gegründet. Der Lehrgang war dreijährig. Der Doktorgrad konnte erst nach Absolvierung eines vierten Studienjahres erworben werden. Die Zahl der Schüler betrug im Jahre 1909/10 103;
4. die École des hautes études commerciales et consulaires in Lüttich, 1898 als Privatinstitut auf Veranlassung der industriellen Kreise der Provinz Lüttich ins Leben gerufen, um eine Oberstufe für die Ausbildung derjenigen jungen Leute zu schaffen, die Kaufmann, Bankier, Industrieller oder Konsuln werden wollten. Die Schule wurde 1908 von 133, 1910 von 106 Schülern besucht;
5. das Institut commercial des industrielles du Hainaut in Mons, 1899 im wesentlichen durch Zuwendungen des Großindustriellen Warocqé als Privatinstitut gegründet und 1909/10 von 150 Schülern besucht;
6. die École supérieure de commerce et de finance à l'institut St. Ignace in Antwerpen, ein Privatinstitut, das im Jahre 1901 gegründet wurde und im Jahre 1907 die Berechtigung erhielt, den Grad eines „Licencié en sciences commerciales et financières" zu verleihen. Im Jahre 1910 zählte es 99 Schüler. Der Staat zahlte 1909/10 einen Zuschuß von 10403 Fr.

Daneben bestanden den vier Landesuniversitäten Belgiens angegliederte Abteilungen für Handelswissenschaften, so die Section Commerciale et Consulaire der juristischen Fakultät der Staatsuniversität in Lüttich, ferner die École de Commerce und die École des sciences politiques et sociales der freien Universität in Brüssel, ferner außer der bereits oben unter Nr. 3 genannten Schule die École des sciences politiques et sociales der freien Universität in Löwen. Die Staats-

universität in Gent besaß in der École spéciale de commerce eine besondere Handelshochschule, die bei Kriegsausbruch geschlossen, am 23. Mai 1917 jedoch als flämische Hoogere School foor Handelswetenschaft durch die deutsche Verwaltung wieder eröffnet wurde.

Bei der Aufzählung dieser Handelslehrinstitute darf auch das „Maison de Melle“ in Melle bei Gent nicht übergangen werden. Das Maison de Melle ist wohl die älteste humanistische Bildungsanstalt in Belgien. Es ist auch die älteste Unterrichtsanstalt, an der Handelswissenschaften gelehrt werden. Die ersten Kurse über Handelswissenschaften wurden bereits 1837 eingerichtet. Das damals aufgestellte Lehrprogramm galt im wesentlichen auch noch vor Kriegsausbruch. Ein für eine Privatanstalt ungewöhnlich reiches Handelsmuseum für Lehrzwecke lieferte ausgezeichnetes Anschauungsmaterial. Die Anstalt gehört den Josephiten. Die Schüler — im Jahre 1913 waren es 321 — waren in einem Internat untergebracht. Seit dem Jahre 1901 besaß das Institut die Befugnis, den amtlichen Grad eines „Candidat et Licencié en sciences commerciales et consulaires“ zu verleihen.

Neben diesen Anstalten, die sich der Lehre der Handelswissenschaften widmeten, bestand aber noch eine große Anzahl von Instituten, die zwar die Pflege der Auslandskunde in ihren Lehrplänen nicht besonders aufführten, die aber immerhin mittelbar durch den Charakter und den Zweck der Schule sowie die Herkunft der Schüler Beziehungen zum Auslande pflegten und hiermit bewußt und systematisch der Wirtschaftsexpansion Belgiens dienten.

Zu diesen Anstalten gehörten das Landwirtschaftliche Staatsinstitut in Gembloux, das 1860 gegründet wurde und bald einen derartigen Ruf erlangte, daß französische Schüler das belgische Institut vielfach den eigenen Instituten vorzogen, ferner die allgemeinen Universitäten, mit den ihnen angegliederten einzelwissenschaftlichen Instituten, die École des Mines in Mons, die Université du Travail in Charleroi und die zahlreichen Fachschulen der Gemeinden und Privater, von denen einige, wie zum Beispiel die École supérieure des Textiles in Verviers, das Institut politechnique in Glons-Lüttich, die École polytechnique supérieure in Lüttich und das Institut électro-technique Montéfiore sich eines großen internationalen Rufes erfreuten.

Auf allen diesen Anstalten wurde den Ausländern in jeder Be-

ziehung entgegengekommen, wenn ihnen auch besondere Vergünstigungen nicht gewährt wurden. Sie wurden grundsätzlich den eigenen Staatsangehörigen gleich behandelt und hatten insbesondere — abgesehen von dem landwirtschaftlichen Staatsinstitut in Gembloux, auf dem die Aufnahmegebühr für Belgier 300 Fr., für Ausländer 400 Fr. betrug — auch die gleichen Aufnahmegebühren wie die Belgier zu entrichten. Die belgische Regierung hatte im Jahre 1913 bei der Staatsuniversität Lüttich angefragt, ob es erwünscht erscheine, daß Belgien dem deutschen Beispiel der Erschwerung des Besuches der Universitäten durch Ausländer, vor allem durch Erhöhung der Gebühren für diese, folge. Die Universität hatte die Frage verneint mit Rücksicht auf den wirtschaftlichen Nutzen, den die Stadt Lüttich und auch die Universität aus den zahlreichen Besuchen der Ausländer hätte.

Auch bezüglich der bei der Aufnahme nachzuweisenden Vorbildung wurde den Ausländern sehr entgegengekommen. Sie blieben von einer besonderen Aufnahmeprüfung befreit, wenn sie Zeugnisse vorlegten, aus denen sich ergab, daß sie in der Heimat mit Erfolg eine Schule absolviert hatten, deren Programm mit dem der Aufnahmeprüfung übereinstimmte (vgl. für die Handelshochschule in Gent die Kgl. Verordnung vom 29. Juli 1869). Bei der Bewertung solcher Zeugnisse war man durchaus weitherzig. Zum Beispiel wurden Zeugnisse russischer Lehranstalten, die in Deutschland nicht voll anerkannt wurden, auch von den belgischen Staatsinstituten anerkannt. Ebenso wurde bei den größtenteils mündlichen Prüfungen im Lauf und zum Abschluß der Studien in jeder Weise auf die Ausländer Rücksicht genommen.

Der Zweck war, nach Möglichkeit Ausländer auf die belgischen Unterrichtsanstalten zu ziehen, um durch sie Auslandsbeziehungen für Belgien zu schaffen. Man hatte erkannt, daß die Ausländer, die in Belgien studiert und das Land und seine Einrichtungen kennen und schätzen gelernt hatten, in ihrer Heimat auch die besten Propagandisten für belgische Wirtschaftsexpansion und im allgemeinen gern bereit waren, belgische Waren und belgische Firmen zu bevorzugen.

Die Lehrpläne der verschiedenen Anstalten lassen eine besondere Bevorzugung einzelner Länder im allgemeinen nicht erkennen. Doch war es nur natürlich, daß denjenigen Ländern, die die größte Zahl von Besuchern stellten, im Unterricht erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Und die Mehrzahl der ausländischen Schüler pflegten wieder aus denjenigen Ländern zu kommen, zu denen Belgien schon be-

sonders ausgebreitete Wirtschaftsbeziehungen besaß. Deutlich spiegelt sich die Richtung der belgischen Auslandsbetätigung in den Ziffern für Ausländerbeziehungen der vier belgischen Universitäten wieder: im Jahre 1908/09 — spätere Ziffern für alle Universitäten liegen leider nicht vor — waren auf ihnen ausländische Studenten vorhanden aus:

Land	Zahl
Deutschland	53
England	13
Australien	1
Österreich-Ungarn	20
Bolivien	1
Brasilien	28
Bulgarien	100
Kalifornien	1
kanarische Inseln	4
Ceylon	1
Chile	20
China	58
Columbien	2
Kapkolonie	1
Costa Rica	2
Cuba	3
Ägypten	9
Ecuador	3
Spanien	80
Vereinigte Staaten	33
Frankreich	80
Luxemburg (Großherzogtum)	51
Griechenland	29
Guatemala	1
Philippinen	2
Indien	5
Niederl.-Indien	2
Irland	5
Italien	104
Übertrag	712
Übertrag	712
Japan	2
Java	1
Madeira	1
Mexiko	3
Nicaragua	2
Norwegen	4
Neu-Seeland	—
Panama	1
Paraguay	4
Niederlande	55
Peru	2
Persien	1
Polen	278
Portugal	14
Argentinien	7
St. Domingo	2
Rumänien	79
Rußland	784
Serbien	12
Sibirien	4
Schweden	1
Schweiz	1
Syrien	3
Tunesien	1
Türkei	42
Uruguay	2
Venezuela	1
Insgesamt	2019

Auffallend groß ist die Zahl der Russen und Polen, recht erheblich auch die Zahl der Bulgaren, Italiener, Spanier und Franzosen, immerhin beachtenswert noch die Zahl der Chinesen, Holländer, Luxemburger, Türken und Deutschen. Die Gesamtzahl der Studenten an den belgischen Universitäten in dem genannten Jahr betrug 7267, d. h., die Zahl der Ausländer belief sich also auf 27,78 %.

Für die Universität Lüttich waren vollständige Zahlen noch für 1913 erhältlich.

Nach der nachstehenden Übersicht betrug die Zahl der Ausländer im Jahre 1913 bei einer Gesamtzahl von 2793 sogar 1448, d. h. mehr als 50 %.

Zahl der Ausländer an der Universität Lüttich

	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913
Gesamtzahl														
a) der Studenten	1545	1662	1644	1768	1827	1984	2213	2393	2504	2663	2743	2790	2851	2793
b) der Ausländer	343	366	389	435	481	575	794	1094	1165	1295	1383	1432	1503	1448
Deutsches Reich (einschl. Elsaß-Lothringen)	.	.	.	.	.	10	15	16	15	13	7 + 3	10 + 3	10 + 2	10 + 3
England	.	.	.	.	.	.	1	4	2	1	1	1	2	1
Österreich-Ungarn	.	.	.	.	.	3	4	5	5	4	8	7	9	2
Brasilien	.	.	.	.	.	2	5	8	13	16	14	25	11	18
Bulgarien	.	.	.	.	.	16	20	28	26	34	38	21	55	17
China	.	.	.	.	.	1	4	18	29	32	40	50	34	27
Spanien	.	.	.	.	.	45	39	48	51	55	60	58	56	50
Frankreich	41	42	47	43	38	36	31	35	37	34	35	44	36	26
Luxemburg	.	.	.	.	.	16	17	24	20	20	25	17	8	11
Griechenland	.	.	.	.	.	8	9	17	14	18	21	21	19	19
Italien	75	77	74	73	73	73	73	68	74	83	92	85	70	74
Niederlande	.	.	.	.	.	19	20	20	18	18	18	26	27	24
Polen	.	.	.	.	.	55	110	146	197	278	281	283	284	282
Rußland	60	61	63	111	136	194	335	539	545	569	608	598	685	670
Rumänien	.	35	31	34	40	39	57	64	57	54	.	66	64	53
Serbien	.	.	.	.	.	1	2	2	3	4	6	3	6	5
Türken	.	.	.	.	.	11	15	12	17	17	26	38	35	31[1]

[1] und 6 Armenier.

Ganz besonders zahlreich waren also auch speziell nach Lüttich die Russen und Polen gekommen; in größerer Anzahl auch die Italiener, Rumänien, Spanier, Türken, Bulgaren, Chinesen, Franzosen und Griechen.

Nicht uninteressant ist es in allgemein politischer Beziehung, daß die amtliche Universitätsstatistik für Lüttich seit dem Jahre 1909/10 die Elsaß-Lothringer nicht unter „Deutsches Reich", sondern unter einer besonderen Rubrik aufzählt und auch zwischen Russen und Polen ständig streng unterscheidet.

Bei den kleineren Instituten war der Zudrang der Ausländer teilweise noch relativ erheblich größer, ja an einzelnen Anstalten überwogen die Ausländer die Belgier. Einzelne der Anstalten hatten sich im Laufe der Jahre für die eine oder andere Nation gewissermaßen spezialisiert.

Das landwirtschaftliche Institut in Gembloux wurde besucht

1911/12 von 76 Belgiern und 93 Ausländern
1912/13 „ 85 „ „ 99 „
1913/14 „ 92 „ „ 81 „

Das Institut Supérieur de Commerce in Antwerpen zählte 1913 unter 289 Schülern 125 Belgier und 164 Ausländer, unter diesen nicht weniger als 103 Russen, ferner 15 Rumänen und 10 Bulgaren. Auf der École des Mines in Mons betrug die Zahl der Ausländer in den letzten Jahren etwa ein Viertel der Gesamtschülerzahl. Auch hier waren die Ausländer in erster Linie Russen. Unter den 321 Schülern des Instituts in Melle gab es 1913 90 Ausländer, unter denen sich — für das Belgien vor dem Kriege sonst ein ziemlich seltener Fall — auch 13 Engländer befanden. Die höhere und mittlere Abteilung der Textilhochschule in Verviers besuchten neben 58 Belgiern 110 Russen und Polen, 6 Italiener, 3 Portugiesen und 1 Chinese. Das polytechnische Institut in Glons-Lüttich hatte 1913/14 sogar nur 7 belgische Schüler gegen 110 Ausländer, von denen 52 Italiener und 45 Russen waren.

Um die durch den Schulbesuch geknüpften Bande weiter zu pflegen, bestanden an den meisten Lehranstalten Vereinigungen der ehemaligen Schüler, die es sich zum Teil ganz ausgesprochenermaßen zur Aufgabe stellten, die Handelsbeziehungen zwischen den Schülern zu pflegen und namentlich auch den belgischen Schülern Anstellungsmöglichkeiten im Auslande zu verschaffen. In mehr oder minder großen Zeiträumen wiederkehrende Anstaltsfeste, Zeitschriften und bei den kleineren Anstalten lebhafte Korrespondenz der Anstaltsleitung

mit den auswärtigen früheren Schülern riefen diesen immer wieder die Eindrücke wach, die sie in Belgien während des Anstaltsbesuchs gehabt hatten.

Die bekanntesten und für die Auslandsbeziehungen wichtigsten derartigen Vereine und Gesellschaften sind folgende:

1. Association des ingénieurs commerciaux sortis de l'Institut commercial des industriels du Hainaut, à Mons;
2. Association des anciens élèves de l'École supérieure commerciale et consulaire de Mons;
3. Association des anciens Mellistes;
4. Association des licenciés sortis de l'Université de Liège, seit 1913 „Société Belge d'Études et d'Expansion".
5. Union des anciens étudiants de l'École commerciale et consulaire de Louvain;
6. Cercle des anciens étudiants de l'Institut supérieur de commerce d'Anvers.

Die Mitgliederzahl der unter 6 genannten Vereinigung belief sich im Jahre 1913 schon auf 500.

Anfang Februar 1912 ging man daran, diese Vereinigungen wieder zu einer zentral geleiteten Gesellschaft zusammenzufassen. Es bildete sich die „Association des Licenciés des écoles supérieures du commerce", deren Zweck es war:

1. freundschaftliche Beziehungen zwischen ihren Mitgliedern zu schaffen und zu erhalten,
2. die Anstellung des Licenciés zu erleichtern und ihnen in jeder Beziehung behilflich zu sein,
3. mitzuwirken an der Entwicklung des belgischen Handels und der belgischen Industrie, vornehmlich an ihrer Ausdehnung im Auslande.

Dieses Programm wollte die Association mit folgenden Mitteln erreichen:

1. durch Veranstaltung regelmäßiger Versammlungen seiner Mitglieder,
2. durch Gründung eines Anstellungskomitees,
3. durch Teilnahme an den Kongressen und den Arbeiten ähnlicher Vereinigungen,
4. durch Veranstaltung von Vorträgen und Unterhaltungsabenden,
5. durch Gründung einer Bücherei und eines volkswirtschaftlichen Archivs,

6. durch Veröffentlichung einer periodischen Zeitschrift,
7. durch Schaffung von Studienstipendien.

Als ordentliche Mitglieder sollten nur Personen aufgenommen werden, die ein Diplom einer vom Staat anerkannten „École supérieure du Commerce“ besaßen. Jegliche politische Betätigung war untersagt. Über die Entwicklung dieser Vereinigung bis Kriegsausbruch ist leider nichts Näheres bekannt geworden. An sich wäre sie bei richtiger Leitung geeignet gewesen, ein wesentlicher Faktor in der Ausbreitung belgischer Auslandsbeziehungen zu werden.

Die Bemühungen der Regierung auf diesem Gebiet waren bisher ergebnislos gewesen. Schon durch königliches Arrêté vom 8. Februar 1906 war nämlich eine Kommission eingesetzt worden mit dem Auftrage, die besten Mittel zu finden, um die Niederlassung im Auslande von Belgiern, die im Besitze eines Abgangszeugnisses der höheren Lehranstalten Belgiens sich befänden, zu erleichtern. In der Eröffnungssitzung beschloß die Kommission, zunächst durch Rundfragen die Versuche und Resultate zu ermitteln, die Gesellschaften und Privatpersonen bei der Unterbringung von Belgiern im Auslande bisher angestellt bzw. gehabt hätten. Die nach Eingang der Antworten von der Kommission gefaßten Beschlüsse gipfelten darin, der Regierung vorzuschlagen, ein „Office de Renseignements pour le Placement des jeunes Belges à l'Étranger“ zu schaffen. Augenscheinlich ist dieser Anregung nicht stattgegeben worden, oder aber das „Office“ hat nicht die gewünschten Erfolge gehabt. Jedenfalls befaßte sich die Handelskammer in Antwerpen in den folgenden Jahren erneut eingehend mit dieser Frage, und auf ihre Anregung hin wurde durch königliches Arrêté vom 6. Juni 1911 eine neue Kommission eingesetzt mit der Aufgabe, „die geeignetsten Mittel zu finden und der Regierung vorzuschlagen, um die Niederlassung junger Belgier im Auslande zu fördern“.

Die Kommission zerlegte ihre Aufgabe in zwei Teile: in das Studium der Förderung der Expatriierung junger Kaufleute und in das Studium der Maßnahmen zur Entwicklung der Auswanderung nach dem belgischen Kongo.

Für die vorliegende Arbeit interessiert nur der erste Teil der Aufgabe. Die Kommission kam bei ihrer Lösung übereinstimmend zu der Ansicht, daß unter Anlehnung an das Muster der holländischen, halb privaten, halb amtlichen Gesellschaft „Het Buitenland“ und der französischen „Société d'encouragement pour le commerce français d'exporta-

tion“ ein „Comité d’Expansion commerciale belge“ geschaffen werden müßte, welches die Anstellung junger Belgier, die sich der kaufmännischen Laufbahn widmen wollten und über eine genügende Vorbildung verfügten, begünstigen sollte. Mitglieder des Komitees sollten in erster Linie die Handels- und Industriegesellschaften Belgiens sein, die Vertreter zu dem Komitee entsenden sollten. Ferner sollte die „Société générale de Belgique“ mit Rücksicht auf ihre bedeutsamen Interessen in allen Weltteilen im Komitee vertreten sein. Ebenso sollte die Regierung fünf Delegierte in das Komitee entsenden, um das Informationsmaterial der Regierung dem Komitee zugänglich zu machen. Um die Leitung und Übersicht des Komitees nicht durch eine zu große Zahl von Mitgliedern zu erschweren, sollten in den Haupthandels- und Industrieplätzen Belgiens Unterkomitees gebildet werden. Das Komitee sollte seinen Zweck zu erreichen versuchen durch Unterstützung der jungen Kaufleute, die sich im Auslande eine Stelle schaffen wollten, sei es durch Empfehlungen an die belgischen zuständigen Dienststellen oder an die in Betracht kommenden Handelshäuser, sei es durch Gewährung von Vorschüssen für die erste Niederlassung im Auslande oder sonst zweckmäßig erscheinende Mittel. Das Komitee sollte also eine Art Anstellungsbureau werden, an das sich sowohl die Anstellung suchenden jungen Leute wie die Angestellte suchenden Handelshäuser wenden sollten. Es sollte sich obendrein mit dem in letzter Zeit vor dem Kriege aufgekommenen Kinderaustausch zwischen den verschiedenen Ländern befassen. Die Schützlinge des Komitees sollten ihrerseits verpflichtet sein, über alle den belgischen Handel und die belgische Industrie interessierenden Fragen eingehend zu berichten. Zur Erleichterung der Erreichung dieses Zwecks sollte das Komitee juristische Persönlichkeit erhalten. Man hoffte, mit seiner Einrichtung die von allen Seiten gehörten Klagen über die belgischen Kaufleute und Handwerker, die ins Ausland gingen, ohne die nötige Vorbildung oder die Initiative und Energie zum Vorwärtskommen zu besitzen, endgültig zu beseitigen, indem man dank der Kontrolle des Komitees nur wirklich vorgebildete Leute hinaussenden würde. Es blieb aber ähnlich wie im Jahre 1906 nur bei diesem Beschluß auf dem Papier. Zu praktischen Ergebnissen kam es nicht.

Da bahnte sich kurz vor dem Kriege ein großzügiger Zusammenschluß aller derjenigen privaten Vereinigungen und Gesellschaften an, die sich die Forderung der belgischen Außenhandels- und der belgischen Auslandsinteressen überhaupt direkt oder indirekt zum Ziel

gesetzt hatten. Auch hierbei übernahm der Staat die Führung, und die Vereine folgten, wenn auch teilweise zunächst mit Widerstreben, willig der staatlichen Initiative.

IV. Die privaten Organisationen zur Förderung des Außenhandels

An sich bestanden in Belgien, wie bei uns auch, derartige Korporationen in bunter Mannigfaltigkeit. Naturgemäß widmeten sich die Handelskammern und die industriellen Fachgesellschaften auch den Fragen des Außenhandels. Eine Liste vom Dezember 1911, die der „Commission d'Expansion commerciale" vorgelegt wurde, führte als die hauptsächlichsten kaufmännischen und industriellen Vereinigungen Belgiens die folgenden auf:

Antwerpen:

Association des Rizeries Belges.
Association des distillateurs industriels de Belgique.
Cercle des anciens étudiants de l'Institut supérieur de commerce d'Anvers.
Chambre de commerce d'Anvers.
Chambre d'industrie d'Anvers.
Fédération de la batelerie belge.
Syndicat du commerce et de l'industrie.

Aalst:

Chambre de commerce de l'arrondissement d'Alost.

Arel:

Chambre de commerce et des fabriques d'Arlon.

Brügge:

Cercle de Voyageurs (Association commerciale).
Chambre de commerce de l'arrondissement de Bruges
Syndicat du commerce et de l'industrie.
Union syndicale de l'arrondissement de Bruges.

Brüssel:

Association générale des Brasseurs belges.
Association générale des Meuniers belges.
Association mutuelle du commerce et de l'industrie.
Bourse aux cuirs de Bruxelles.
Chambre syndicale des malteurs belges.
Fédération des constructeurs.
Société belge des Ingenieurs et des Industriels.
Société générale des Voyageurs de commerce.
Syndicat de la Bourse des Métaux et des Charbons.
Chambre de commerce de Bruxelle.

Charleroi:

Association charbonnière des Bassins de Charleroi et de la Basse-Sambre.
Association des maîtres de carrières de Petit granit du Hainaut.
Association des Maîtres de forges de Charleroi.
Association des Maîtres de verreries belges.
Bourse industrielle de Charleroi.
Chambre de Commerce de Charleroi.

Roſſelaere:

Chambre de Commerce de Courtrai-Roulers.

Kortrijk:

Comité linier de Courtrai.
Union commerciale industrielle et agricole de l'Arrondissement judicaire de Courtrai.

Diese hatten sich wiederum zu einer „Fédération des associations commerciales et industrielles de Belgique" zusammengeschlossen. Bezeichnenderweise hatte das „Comité permanent des Congrès Internationaux des Chambres de Commerce et des Associations Commerciales et Industrielles" ebenfalls seinen Sitz in Brüssel. Sein Vorsitzender war der bekannte belgische Großindustrielle und Vorsitzende der Kammer für Handel und Industrie in Mons Louis Canon-Légrand.

Mitgliederzahl und Bedeutung dieser Gesellschaften waren natürlich sehr verschieden. Zum Beispiel hatte die Handelskammer in Brüssel 3250 Mitglieder und ein Budget von 43000 Fr., diejenige von Antwerpen 1340 Mitglieder und ein Budget von 28000 Fr., die von Namur 144 Mitglieder und ein Budget von 1016 Fr., die in Mons 270 Mitglieder und ein Budget von 6200 Fr.

Unter allen Vereinen und Vereinigungen spielte aber die Handelskammer in Antwerpen von jeher eine besondere Rolle. Auf ihr Gutachten stützte sich die belgische Regierung bei der Entscheidung handelspolitischer Fragen in erster Linie. Sie wurde regelmäßig bei der Ernennung von Wahlkonsuln gehört. Ihr wurde bei den verschiedenen Kommissionsberatungen über Handelsfragen ein besonderer Einfluß eingeräumt. Ihre Gliederung in Sektionen für Außenhandel, Finanzpolitik, Wirtschaftspolitik, Statistik und Handelsgeographie ermöglichten ihr andererseits eine so sachverständige und gründliche Bearbeitung der ihr vorgelegten Fragen, wie es bei den kleineren Kammern und Vereinigungen unmöglich war.

Auch die „doppelstaatlichen Vereinigungen“, wie sie bei uns in letzter Zeit so zahlreich entstanden sind, existierten in Belgien, allerdings nur für die für Belgien wirtschaftlich wichtigsten Auslandsgebiete.

Der älteste doppelstaatliche Verein war die „Société d'études sino-belgê“. Ihre Gründung im Jahre 1905 stand im engsten Zusammenhang mit den belgischen großen Eisenbahn-Konzessionen in China. Bei dem Bau der Bahn Peking—Hankau hatte es die belgische Industrie sehr lästig empfunden, daß sie nicht über Ingenieure mit chinesischen Sprachkenntnissen verfügte. Infolgedessen wurden zunächst in Brüssel von einem der Dolmetscher der belgischen Gesandtschaft in Peking Unterrichtskurse für Chinesisch eingerichtet, und hieraus entwickelte sich dann der Zusammenschluß aller der Gesellschaften, die Interessen in China hatten.

1906 entstand die „Société d'études belgo-japonaise“. Sie stellte sich in ähnlicher Weise die Aufgabe, die belgisch-japanischen Wirtschaftsbeziehungen zu entwickeln, und suchte dies unter anderem auch dadurch zu erreichen, daß sie in Belgien das Interesse für japanische Kunst zu fördern sich bemühte. Der Hauptförderer dieser beiden Gesellschaften war der bekannte Großindustrielle Raoul Warocqué.

Ein Jahr später entstand die „Société d'études belgo-russe“. Bezeichnenderweise stellte sie im Hinblick auf die schweren wirtschaftlichen Schäden, die Belgien bei seinen Kapitalsinvestionen in Rußland erlitten hatte, die Studien über die rechtlichen Bestimmungen in Rußland, soweit sie für die Kapitalsinvestierung von Interesse sein konnten, in den Vordergrund ihrer Arbeiten. Sie veröffentlichte unter anderem auch im Jahre 1911 ein „Livre d'Adresses des Sociétés belges et françaises en Russie“.

1908 wurde die „Société d'Expansion belge vers l'Espagne et l'Amérique latine“ gegründet. Sie stellte sich zur Aufgabe, die Kenntnisse über Spanien und das Lateinisch-Amerika und der spanischen und portugiesischen Sprache in Belgien zu verbreiten und Belgiern in Spanien und dem lateinischen Amerika Anstellung zu verschaffen, die Gründung belgischer Unternehmungen in den genannten Gebieten zu fördern, dem belgischen Ausfuhrhandel die eigenen Beziehungen nach jenen Ländern zur Verfügung zu stellen und die Entstehung gesellschaftlicher Beziehungen zwischen Spaniern, Amerikanern und Belgiern zu begünstigen. Die Gesellschaft zählte im Frühjahr 1914 mehr als 800 Mitglieder, von denen 200 ordentliche, 350 korre-

spondierende und 300 „membres protecteures“ waren. Ihre Vereinszeitschrift hatte eine Auflage von 2000 Exemplaren.

1909 entstand eine „American. Belgian Chamber of commerce“ zur Entwicklung der wechselseitigen Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Belgien und dem Kongo. 1911 traten eine „Chambre de Commerce belgo-brésilienne“ und eine „Société d'études belgo-columbienne“ mit den gleichen Zwecken bezüglich Brasiliens und Kolumbiens hinzu.

Indirekt dienten der Außenhandelsförderung schließlich auch noch folgende Gesellschaften:

1. die „Société belge d'études Coloniale“ in Brüssel aus dem Jahre 1894;
2. das „Comité belge d'exposition à l'étranger“ in Brüssel aus dem Jahre 1906;
3. die „Société royale belge de géographie de Bruxelles“ in Brüssel aus dem Jahre 1876;
4. die „Société royale de géographie d'Anvers“ in Antwerpen aus dem Jahre 1876;
5. die „Ligue maritime belge“ in Antwerpen aus dem Jahre 1876;
6. die „Union coloniale belge“ in Brüssel von 1912;
7. die „Ligue coloniale belge du Katanga“ in Brüssel von 1910;
8. der „Cercle africain“ in Brüssel von 1890;
9. die „Ligue belge de propagande pour attirer les étrangers en Belgique“ von 1908.

Unter den Mitteln, mit denen diese Gesellschaft die Aufmerksamkeit des betreffenden Landes auf Belgien lenken wollte, war die Sammlung von auf Belgien und belgische Einrichtungen bezüglichen Annoncen zu großen, möglichst ins Auge fallenden Zusammenstellungen in den führenden Zeitungen der einzelnen Länder beachtenswert. Es war naturgemäß, daß die Aufmerksamkeit des Landes leichter erregt wurde, wenn eine ganze Seite eines Blattes mit auf Belgien bezüglichen Annoncen bedeckt war, als wenn diese Einzelannoncen auf die verschiedenen Seiten der Zeitung verstreut waren. Daß der sonst von der Gesellschaft erstrebte Fremdenzuzug nach Belgien auch dazu beitrug, die Kenntnis über belgische Waren und damit auch deren Absatz zu fördern, liegt auf der Hand.

Im Auslande selbst hatten sich an verschiedenen Orten Handelskammern gebildet. Soweit feststellbar, bestanden vor dem Kriege belgische Auslandskammern in London, Paris, Marseille, Lille, Nizza,

Algier, Hamburg, Petersburg und Kinshassa und Elisabethville im belgischen Kongo. Als bedeutendste von ihnen galt die Handelskammer in Paris, die allerdings im Rufe stand, die Interessen des belgischen Mutterlandes zugunsten der Interessen der in Frankreich ansässigen Belgier stark zu vernachlässigen.

Diese Handelskammern übten zum großen Teil auch Wohltätigkeit zugunsten ihrer notleidenden Landsleute. Außer ihnen bestand noch im Ausland eine große Anzahl belgischer Vereine, für welche die Wohltätigkeit Hauptzweck war, die aber dadurch natürlich auch zur Stärkung des Belgiertums im Auslande beitrug. Es waren dies

in Deutschland:
die Union Belge de Berlin,
die Association Belge de Cologne;

in England:
der Club Belge de Londres,
die Société Belge de Bienfaisance de Londres:

in Brasilien:
die Société Belge de Bienfaisance de Rio de Janeiro;

in Chile:
die Société Belge de Bienfaisance de Santiago;

in China:
Club Belge de Hankow,
Société Belge de Bienfaisance de Chine in Peking;

in Ägypten:
Cercle Belge d'Égypte au Caire,
Société Belge de Bienfaisance du Caire;

in Spanien:
Société Belge de Bienfaisance de Barcelone;

Vereinigte Staaten:
Société Belge de Bienfaisance de New York,
Société Belge de Bienfaisance de San Francisco,
Union Belge de New York;

in Frankreich:
Cercle Amical de Calais,
l'Œuvre de Flamands de Paris, Paris,
Société de Secours mutuels et philantropique „La Fraternelle Belge", Valenciennes,
Société Belge de Bienfaisance du Bassin de Maubeuge,
Société Belge de Bienfaisanee de Nancy,
Société Belge de Bienfaisance de Nice,
Société Belge de Bienfaisance de Paris,
Union Belge de Paris in Paris,
La Wallonne de Paris;

in **Mexiko**:
Cercle Hollando-Belge de Mexico;
in **Holland**:
Société Belge de Bienfaisance d'Amsterdam;
in **Argentinien**:
Société Belge de Bienfaisance de Buenos-Ayres,
Société Belge de Secours mutuels de Buenos-Ayres;
in **Rumänien**:
Société Belge de Bienfaisance en Roumanie;
in **Rußland**:
Société Belge de Bienfaisance da Kharkow,
Société Belge de Bienfaisance d'Odessa,
Société Belge de Secours mutuels de Moscou;
in der **Schweiz**:
Société Belge de Bienfaisance de Bâles.

Mustermessen hat Belgien dagegen nie im Auslande veranstaltet. Diesbezügliche Projekte bestanden allerdings. Auch die Einrichtung von „Expositions flottantes" (Wandermusterlager) wurde erwogen. Aber diese Pläne sind, soweit bekannt, nicht zur Ausführung gelangt.

Im August 1913 benutzte nun der rührige Chef der Handelsabteilung des Auswärtigen Amts, der bereits obengenannte Baron **Capelle**, die Weltausstellung in Gent, um in einer Rede am 8. August 1913 für den Zusammenschluß aller dieser Expansionsgesellschaften einzutreten und durch diesen eine planmäßige Förderung der belgischen Überseebeziehungen zu erreichen. Die Sociétés d'études sino-belge, Belgo-japonaise und belgo-russe hatten sich bereits früher für diesen Zweck geeinigt. Die Ausführung des Barons Capelle fanden in der Presse einen lebhaften Widerhall. Nach anfänglichem Sträuben der älteren Société d'études de l'Expansion in Lüttich kam der Zusammenschluß der Gesellschaft zu der „**Fédération des Sociétés Belges d'Expansion**" im Mai 1914 zustande. Es war neben den allgemeinen Erwägungen vor allem auch die Berücksichtigung der großen Ersparnisse, die die einzelnen Wirtschaftsgesellschaften durch Zusammenlegung der Geschäftsräume und zum Teil auch des Sekretariats und der Zeitschriften machen konnten, die für diesen Beschluß bestimmend war. Präsident wurde der frühere Gesandte Baron de Borchgrave, Vizepräsident wurden Canon-Légrand, ferner der Staatsminister und Senator Devolder, der frühere Minister für Industrie und Arbeit Francotte, der frühere Gesandte Baron E. Goffinet, der Vizegouverneur der Société Générale Barons Janssens und der Quästor der Deputiertenkammer

Warocqué. Sekretäre wurden der Genter Professor Lauwick und der Major Pontus. Irgendeine Erwerbsabsicht wurde bei dieser Gründung ausgeschlossen. Als alleiniger Zweck galt die Zusammenfassung aller Gesellschaften und Vereinigungen, die sich die Förderung der belgischen Wirtschaftsbeziehungen zum Auslande zur Aufgabe stellten im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsbetriebes, die Vertretung der gemeinsamen Interessen dieser Vereinigungen nach außen, insbesondere auch gegenüber den Behörden, und die tätige und führende Mithilfe bei der Schaffung neuer Organisationen zur Förderung der belgischen Auslandsbeziehungen. Der Mitgliedsbeitrag wurde für Gesellschaften und Vereine auf mindestens 25 Fr., für Einzelmitglieder auf 10 Fr. pro Jahr festgesetzt. Die erste Generalversammlung fand am 4. Juni 1914 statt. An ihr beteiligten sich außer den genannten drei Propagandagesellschaften die „Union coloniale", das „Comité Belge des Expositions à l'Étranger", die „Société Belgo-Argentine", die „Société Belge d'Expansion vers l'Espagne et l'Amérique Latine", die „Belgisch-brasilianische Handelskammer" und die „Société Belge d'Études de l'Expansion". Die Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Wissenschaften und Künste und für Industrie und Arbeit ließen sich vertreten. Der Ausbruch des Krieges hinderte die „Fédération" an der Aufnahme ihrer eigentlichen Tätigkeit.

Die Bestrebungen dieser Expansionsvereinigungen fanden ihren Ausdruck in der Öffentlichkeit in einer relativ starken Expansionspresse. Nicht nur daß jede etwas bedeutendere der genannten Vereinigungen ihr besonderes Organ hatte, auch eine ganze Anzahl besonderer Expansionszeitschriften bestanden, und vor allem trat auch die allgemeine Tagespresse, und hier wieder vornehmlich die in Antwerpen erscheinenden großen Blätter, energisch und zielbewußt für die belgische Wirtschaftsexpansion ein.

Die bedeutendste Expansionszeitschrift war die illustrierte Monatsschrift „L'expansion Belge", ein recht gut ausgestattetes und geschickt geleitetes Blatt. Außer ihr sind zu nennen die Zeitschriften:

Expansion et Expatriation.
Bulletin trimestriel der Société Belge d'Études d'Expansion.
La revue Belge et Coloniale.
Allgemeen Belgisch Exportblad.
Bulletin de la Société Belge d'Études Coloniales.
Bulletin de la Société d'Études d'Intérêts Coloniaux affilée à l'Union Coloniale Belge.
Belgium abroad.
L'Exportation Belge.

Bulletin officiel des Comité Belge des Expositions à l'Etranger.
Bulletin trimestriel de la Société d'Expansion Belge vers L'Espagne et l'Amérique Latine.
La Revue Italo-Belge.
Russie et Belgique.
Chine et Belgique.
Japon et Belgique.
La Revue Jaune.
Bulletin de la Chambre de Commerce Belgo-Brésiliénne.
Argentine et Belgique.
Revue Économique et Coloniale de l'Association des Licenciés des Écoles supérieures de Commerce de Belgique.
Revue Américaine.

Über Erscheinungsfrist, Umfang, Herausgeber und Inhalt der verschiedenen Zeitschriften gibt die im Anhang beigefügte Zusammenstellung nähere Auskunft.

V. Schlußwort

So war also Belgien im Jahre 1914 bereit, alle Kräfte zusammenzufassen, um auch ohne die Geltungmachung politischer Macht seinem Außenhandel die erforderliche Stellung in der Welt zu erhalten, ja zu verbessern. Vorbildlich war das enge Zusammenarbeiten der amtlichen und privaten Kreise, nachahmenswert der Zusammenschluß der privaten Organisation zu einheitlichem Handeln, mustergültig die systematische Erweckung des Verständnisses für Weltwirtschaft in den breiteren Schichten des Volkes. Auch die in Belgien geübte Behandlung der Ausländer empfiehlt sich bei der heutigen Gesamtlage für uns mehr als die zu Kriegsbeginn zur Anerkennung gelangte deutsche Praxis.

Belgien hat bewiesen, daß es auch ohne politische Macht möglich ist, Ausfuhrland ersten Ranges zu sein. Allerdings war damals Belgien reich, und Deutschland ist heute arm. Aber dafür übertrifft der deutsche Kaufmann den belgischen nach dem eigenen Urteil maßgebender Belgier erheblich an Tüchtigkeit, und so muß uns denn der Glaube an diese Überlegenheit des deutschen Kaufmanns auch das Vertrauen geben, daß trotz allen Ungemachs, das jetzt über Deutschland hereingebrochen ist, der deutsche Ausfuhrhandel sich wieder in der Welt durchsetzen wird.

Anhang

Belgische Zeitschriften für wirtschaftliche Expansion[1]

1. L'expansion belge. Illustrierte Monatsschrift, 4°, jedes Heft 60—100 Seiten Text und 30—40 Seiten Inserate fast ausschließlich von belgischen Firmen, erscheint in Brüssel seit 1908. Höhe der Auflage nicht angegeben. Jahresbezugspreis 12,— Fr., fürs Ausland 15,— Fr.

Die Zeitschrift enthält allgemein interessierende Aufsätze über Belgien, die Kongokolonie und das Ausland, auch solche wirtschaftlichen Inhalts. Ein besonderer Abschnitt „L'expansion économique et industrielle" bringt unter dem Stichworte „Nos expansionnistes" Schilderungen des Wirkens und der Erfolge bedeutender belgischer Industrieller usw. im In- und Auslande nebst Bild, ferner Beschreibungen von belgischen industriellen Werken und Unternehmungen im In- und Auslande.

2. Expansion et expatriation. Vierteljahrsschrift, 8°, jedes Heft 24—52 Seiten Text und etwa 24 Seiten Inserate belgischer und in Belgien vertretener Firmen, wird seit 1908 herausgegeben von der im Jahre 1908 in Mons gegründeten „Association des ingénieurs commerciaux sortis de l'institut commercial des industriels du Hainaut". Jahresbezugspreis 2,— Fr.; die Mitglieder der Association erhalten die Zeitschrift kostenlos; sie wird zahlreichen Firmen und Handelskammern des Auslandes, den Handelsmuseen und den belgischen Konsuln zugesandt. Höhe der Auflage nicht angegeben.

Der Inhalt der Zeitschrift besteht hauptsächlich aus Aufsätzen über die kommerziellen und industriellen Verhältnisse solcher Auslandsstaaten, insbesondere in Übersee, die für die belgische Wirtschaftsexpansion von Bedeutung sind.

3. Bulletin trimestriel der Société d'études et d'expansion in Lüttich, Vierteljahrszeitschrift, 8°, jedes Heft etwa 100 Seiten Text und 30 Seiten belgischer Inserate, wird herausgegeben seit 1907 in Lüttich von der im Jahre 1902 gegründeten, von der Regierung subventionierten „Association des Licenciés sortis de l'Université de Liège. Œuvre mutuelle, scientifique, d'expansion belge", die sich seit Mitte 1912 nennt: „Société belge d'études et d'expansion. Œuvre mutuelle, scientifique, de documentation et de vulgarisation économique et coloniale". Jahresbezugspreis für Belgien 10,— Fr., fürs Ausland 12,— Fr. Höhe der Auflage: Januar 1910: 2000, Januar 1911: 2250, Juli 1911: 2600, Juli 1912: 3000, Januar 1913: 3500, später nicht mehr angegeben.

---

[1] Die Angaben stammen von Herrn Dr. Wiltz, während des Krieges Bibliothekar in Brüssel.

Die Zeitschrift veröffentlichte Aufsätze wirtschaftlichen, kommerziellen, und geographischen Inhalts über außereuropäische Länder, die für die belgische Expansion von Belang sind, auch über die Kongokolonie; ferner bringt sie bibliographische Mitteilungen und Besprechungen entsprechender Literatur, teilt die Büchertitel der Neuanschaffungen für die Société mit und fördert und unterrichtet über ihre Beziehungen zu Kolonial-, kommerziellen und belgischen Expansionsgesellschaften.

4. La revue belge et coloniale. Illustrierte Halbmonatsschrift, 4°, jedes Heft 16—28 Seiten Text und 6 Seiten Inserate meist belgischer Firmen, erscheint in Brüssel seit 1904, bis Ende 1907 unter dem Namen „Le congo. Moniteur colonial". Jahresbezugspreis für Belgien 12,50 Fr., fürs Ausland 15,— Fr. Höhe der Auflage nicht angegeben.

Der Inhalt der Zeitschrift bezieht sich in großem Umfange auf die Kongokolonie, behandelt außerdem die Interessen Belgiens in Expansionsländern und die Beziehungen Belgiens zu diesen, bespricht kurz belgische Unternehmungen im Auslande und bringt allerhand kurze Angaben, die für die wirtschaftliche Expansion von Wert sind, ferner einschlägige bibliographische Mitteilungen.

5. Algemeen Belgisch Exportblad. Weekblad for bevordering van den Belgischen in- en uitvoerhandel. Revue de l'exportation belge. Journal hebdomadaire pour favoriser le commerce et l'industrie. Wöchentliche Zeitschrift, 4°, jedes Heft 12 Seiten Text in flämischer und — überwiegend — französischer Sprache sowie etwa 5 Seiten meist belgischer Inserate, erscheint seit 1904 in Antwerpen. Jahresbezugspreis 15,— Fr. (Ausland 22,— Fr.). Höhe der Auflage nicht angegeben.

In der Zeitschrift werden dem belgischen Ausfuhrhandel ausführliche Fingerzeige gegeben, und es werden Nachrichten über die wirtschaftliche Lage fremder Länder sowie belgischer und auch nichtbelgischer Unternehmungen im Auslande gebracht. Die Zeitschrift vermittelt außerdem den belgischen Industriellen Beziehungen zu fremden Importhäusern und Vertretungen im Auslande und weist fremden Häusern belgische Exportfirmen nach.

6. Bulletin de la Société d'études coloniales. Monatszeitschrift, 8°, jedes Heft durchschnittlich 104 Seiten Text und 14 Seiten belgischer Inserate, erscheint in Brüssel seit 1894, dem Gründungsjahre der Société. Jahresbezugspreis 10,— Fr. (Ausland 12,50 Fr.). Höhe der Auflage nicht angegeben.

Die Zeitschrift enthält vorzugsweise Aufsätze über die Kongokolonie, ferner solche über belgische Expansionsländer und einen Abschnitt „Chronique" mit einschlägigen Aufsätzen und Auszügen aus anderen Zeitschriften sowie eine sehr reichhaltige, alle Kultursprachen berücksichtigende Bibliographie (12—15 Seiten Umfang).

7. Bulletin de la société d'études d'intérêts coloniaux affilée à l'union coloniale belge. Revue mensuelle du commerce namurois ainsi que des exposants du musée commercial et colonial de la province de Namur. Monatszeitschrift, 8°, jedes Heft 8 Seiten Text und 6 Seiten belgische Inserate, erscheint in Namur seit 1913 in einer Auflage von 500 Stück. Jahresbezugspreis 5,— Fr.; den belgischen Handelskammern und Handelsmuseen sowie einer Reihe von belgischen Handelsgesellschaften im Auslande geht die Zeitschrift kostenfrei zu.

Der Inhalt besteht aus Aufsätzen über die Kongokolonie und über belgische Unternehmungen im Auslande sowie Vereinsnachrichten.

8. „Belgium abroad". A journal for the promotion of Belgian trade, published by the „International commercial intelligence bureau". Monatszeitschrift in englischer Sprache, 4°. Das Heft enthält rund 50 Seiten Inserate belgischer Firmen, 8 Seiten mit 300 Gesuchen des Auslandes um Warenvertretungen, 8 Seiten Beschreibung eines belgischen Fabrikunternehmens mit Abbildungen und 28 Seiten Nachweise von Handels- und Industrieunternehmungen, nach Ländern und Geschäftszweigen geordnet, die „Mitglieder" des obigen Bureaus sind. Die Zeitschrift erscheint in Brüssel seit 1911 im Verlage des „Bureau international pour favoriser le commerce et l'industrie" in Brüssel und wird auf Verlangen den Käufern, In- und Exporteuren des Auslandes, die mit Belgien in Geschäftsbeziehungen zu treten wünschen, kostenfrei zugesandt. Jahresbezugspreis für die dem Bureau als „Mitglieder" beitretenden Firmen: 2 Guineas oder 10 Dollars. Zahl dieser Mitglieder: über 4000.

9. L'exportation belge. Moniteur des exportateurs belges et des importateurs étrangers. Organe mensuel pour favoriser l'exportation des produits belges. Monatsschrift, 4°, 8 Seiten Text mit kurzen Aufsätzen wirtschaftlicher Art über das Ausland, mit Zollnachrichten und kurzen geschäftlichen Angaben über verschiedene Absatzländer und Absatzmöglichkeiten, rund 30 Seiten belgischer Inserate, 2 Seiten Aufzählung der Vertretungen des Blattes im Auslande, 4 Seiten Zusammenstellung belgischer Exporthäuser, nach Geschäftszweigen geordnet. Der Zeitschrift ist eine 20 Seiten starke Beilage „L'exportation universelle. Revue générale d'importation et d'exportation" beigegeben, welche 2 Seiten Text, 6 Seiten ausländischer Inserate sowie rund 400 Gesuche ausländischer Häuser und 100 Gesuche belgischer Häuser um Vertretungen umfaßt.

Die Zeitschrift erscheint in Brüssel seit 1906, Jahresbezugspreis einschließlich „Einschreibung" 10,— Fr. für Belgien und 12,50 F. fürs Ausland. Höhe der Auflage nicht angegeben.

Das Blatt erscheint außerdem in englischer Ausgabe als: Belgian Export, periodical organ to promote the export of Belgian products, in deutscher Ausgabe als: Belgischer Export, periodische Zeitschrift zur Förderung des Exportes belgischer Produkte, und in spanischer Ausgabe als: La exportacion belge.

10. Bulletin officiel des Comité belge des expositions à l'étranger. Monatszeitschrift, 4°, neben 6 Seiten belgischer Inserate etwa 30 Seiten Text über Ausstellungsangelegenheiten im In- und Auslande, Rechtsprechung usw. Das Blatt erscheint in Brüssel seit 1905, Jahresbezugspreis 5,— Fr. Höhe der Auflage nicht angegeben.

11. Bulletin trimestriel de la société d'expansion belge vers l'Espagne et l'Amérique latine. Vierteljahrsschrift, 8°, jedes Heft 60—80 Seiten Text und 20 Seiten belgischer Inserate in französischer und spanischer Sprache, außerdem 3 Seiten Gesuche von belgischen Firmen um Geschäftsverbindungen und von belgischen Ingenieuren usw. um Anstellung in Spanien oder dem lateinischen Amerika. Die Zeitschrift erscheint in Lüttich seit Oktober 1912 als Organ der obigen, im Jahre 1908 gegründeten, von mehreren Regierungen subventionierten Société. Jahresbezugspreis 5,— Fr. (Ausland 10,— Fr.). Höhe der Auflage 2000.

In der Zeitschrift werden die Expansionsbedingungen und -möglichkeiten namentlich nach Mittel- und Südamerika besprochen und unter dem Stichworte „Revue de l'extérieur" kurze Mitteilungen geschäftlicher Art über die einzelnen Staaten gebracht.

12. La Revue italo-belge. Commerce — industrie — finance — entreprises — assecurances. Moniteur bimestriel des intérêts italo-belges. Zweimonatsschrift, 4°, 8—12 Seiten Text obigen Inhalts und 8—15 Seiten Inserate belgischer und italienischer Häuser in französischer und italienischer Sprache, darunter mehrere Seiten ausführlicher Schilderungen belgischer und italienischer Unternehmungen mit Abbildungen. Das Blatt erscheint seit Dezember 1913 in Brüssel. Jahresbezugspreis für Belgien und Italien 6,— Fr. (sonstiges Ausland 10,— Fr.); kostenfreie Zusendung an die belgischen und italienischen Konsulate in Belgien, Italien und Frankreich, die Handelskammern und Handelsmuseen in Belgien und Italien, an die Gesellschaften zur Förderung des Handels und an die Eisenbahn- und Schiffahrtsgesellschaften in Belgien, Italien und Frankreich. Höhe der Auflage nicht angegeben.

13. Russie et Belgique. Bulletin de la société d'études belgo-russe. Monatsschrift, 8°, jedes Heft 32 Seiten Text in französischer und bisweilen russischer Sprache, sowie 10 Seiten Inserate meist von belgischen und russischen Firmen in französischer und russischer Sprache. Erscheinungsort: Brüssel, Beginn des Erscheinens: 1907. Die Mitglieder der Société erhalten die Zeitschrift kostenfrei, weitere Exemplare zum Jahresbezugspreise von 4,— Fr.; für Nichtmitglieder beträgt er 6,— Fr. Höhe der Auflage nicht angegeben.

Die Zeitschrift enthält Aufsätze wirtschaftspolitischen Inhalts über Rußland sowie Mitteilungen industrieller, kommerzieller, finanzieller, juristischer und bibliographischer Art, die für die belgische Expansion nach Rußland von Wert sind, auch Zollnachrichten.

14. Chine et Belgique. Revue économique. Monatsschrift, 8°, jedes Heft 24 Seiten Text und etwa 20 Seiten belgischer Inserate zum Teil mit chinesischer Übersetzung, erscheint in Brüssel seit 1905, wird herausgegeben von der Société d'études sino-belge in Brüssel. Jahresbezugspreis 5,— Fr. (Ausland 6,— Fr.). Höhe der Auflage nicht angegeben.

Die Zeitschrift bringt Aufsätze und Nachrichten über China von allgemeinem Interesse, ferner für die Expansion wichtige Mitteilungen unter folgenden Stichworten: Nos intérêts en Chine — Les Belges en Chine. — Informations industrielles et commerciales.

15. Japon et Belgique. Monatsschrift, 8°, jedes Heft 24 Seiten Text und 30—40 Seiten belgischer Inserate in englischer Sprache, meist mit japanischer Übersetzung, erscheint in Brüssel 1906, wird herausgegeben von der Société d'études belgo-japonaise in Brüssel. Jahresbezugspreis 5,— Fr. (Ausland 6,— Fr.). Das Blatt geht den belgischen Konsuln in Japan sowie den Ministerien und Handelskammern daselbst zu und wird auf den Schiffen aller japanischen und der den Stillen Ozean befahrenden Schiffahrtslinien sowie auf den Postdampfern Ostende—Dover ausgelegt. Höhe der Auflage nicht angegeben.

Der Inhalt der Zeitschrift besteht aus Aufsätzen und Nachrichten über Japan von allgemeinem Interesse, ferner wirtschaftlicher Art, sowie für die Expansion wertvollen Angaben unter den Stichworten: Les intérêts belges au Japon. — Informations industrielles et commercialas.

16. La Revue jaune. Monatsschrift, 8°, jedes Heft 44 Seiten Text und 2 Seiten Inserate in französischer oder englischer Sprache mit chinesischer Übersetzung. Jahresbezugspreis 15,— Fr. Höhe der Auflage nicht angegeben. Die Zeitschrift erscheint in Brüssel seit 1911, herausgegeben von der im Jahre 1908 gegründeten Agence d'extrême-orient in Brüssel und Peking.

Der Inhalt der Zeitschrift befaßt sich in erster Reihe mit den politischen Vorgängen in China und bringt außerdem Aufsätze und Nachrichten finanzieller und wirtschaftlicher Art über das Reich der Mitte.

17. Bulletin de la Chambre de commerce belgo-brésilienne. Halbmonatsschrift, 8°, jedes Heft 24 Seiten Text (Aufsätze und Mitteilungen wirtschaftlichen Inhalts über Brasilien) und 4 Seiten belgischer Inserate. Die Zeitschrift erscheint in Brüssel als Organ der im Jahre 1911 in Brüssel gegründeten Handelskammer seit dem Jahre 1912 und wird den Mitgliedern sowie den belgischen und brasilianischen Behörden kostenfrei zugesandt.

18. Argentine et Belgique. Bulletin hebdomadaire de la chambre de commerce belgo-argentine. Wöchentlich seit 1911 in Brüssel erscheinende Zeitung, 7 Seiten wirtschaftlicher Nachrichten über Argentinien und 1 Seite Inserate meist von belgischen Firmen.

19. Revue économique et coloniale de l'association des licenciés des écoles supérieures de commerce de Belgique. Die Zeitschrift, 8°, erscheint in Brüssel seit 1913, das Heft 62 Seiten stark.

20. Revue americaine.

Literaturverzeichnis

1. Annuaire statistique de la Belgique et du Congo Belge. Bd. 44. Brüssel 1914.
2. Annuaire de la vie Belge à l'Étranger. Brüssel 1912.
3. Böninger, Dr. E., Das Studium von Ausländern auf deutschen Hochschulen. Düsseldorf 1913.
4. Bulletin de la Chambre de Commerce d'Anvers.
5. Bulletin trimestriel der Société Belge d'Etudes et d'Expansion.
6. Capelle, M., Note sur les Bourses de voyage. Brüssel 1908.
7. Conférence des intérêts Belges à l'Etranger. Protokolle, Berichte usw. Herausgegeben von der Fédération pour la Défense des intérêts Belges à l'Etranger. Brüssel 1910.
8. Congrès international d'expansion économique mondiale à Mons. Documents préliminaires et compte rendu des séances. Brüssel 1905.
9. De Leener, Ce qui manque au commerce belge d'exportation. Brüssel und Leipzig 1906.
10. Duchesne, Laurent, L'expansion économique de la Belgique. Paris 1900.
11. Ehlers, Bultmann u. a., Die Verkehrswirtschaft des Antwerpener Hafens. Hamburg—Bremen 1915.
12. Enseignement supérieur, Rapport triennal. 1911. Herausgegeben vom Ministerium der Wissenschaften und Künste.
13. Entreprises belges à l'Étranger, vom belgischen Auswärtigen Amt herausgegeben. Brüssel 1908.
14. L'Établissement de jeunes Belges dans les pays de colonisation. Bericht der „Commission instituée pour rechercher et proposer au Gouvernement les moyens les plus propres à favoriser, l'expatriation des jeunes belges. Brüssel 1912.
15. L'Expansion belge, Zeitschrift des „Cercle de l'expansion belge", Jahrgang 1908—1913.
16. Gehrig-Waentig, Belgiens Volkswirtschaft. Leipzig 1918.
17. Gernaert, Jules, L'expansion industrielle et commerciale. „La patrie Belge" (1830—1905). Brüssel 1905.
18. Herausgegeben von der Abteilung für Handel und Gewerbe. Brüssel: Die Hauptindustrien Belgiens. Teil 1 und 4. München 1918.
19. Heber, Dr. E. A., Überseebanken im Dienste des belgischen Handels im „Wirtschaftsdienst" des Hamburgischen Kolonialinstituts Nr. 14, vom 5. April 1918.

20. Heber, Dr. E. A., Belgien und die Weltausstellungen. Im „Belfried" 1918.
21. Laveleye, Georges de, L'expansion capitaliste belge à l'étranger.
22. Marichol, A., Ce que devrait être l'enseignement commercial supérieur en vue de l'expansion mondiale. Brüssel 1905.
23. Mees, Jules, L'Institution Consulaire en Belgique depuis 1830.
24. Olschewsky et Gerson, Léopold II., sa vie et son règne. Brüssel 1905.
25. Oßwald, Dr., Belgien. 3. Aufl. Leipzig 1918.
26. Rapport Général sur la situation de l'enseignement technique en Belgique (1902—1910). Brüssel 1912. Bd. I und II. Herausgegeben vom Ministerium für Industrie und Arbeit.
27. Rathgen, Prof. Dr. Karl, Leopold II. „Im Belfried", 1. Jahrgang Heft 10 und 11.
28. Rouvez, A. Th., Le jubilé national en 1905. Brüssel 1905.
29. Schuchart, Dr. Th., Die deutsche Außenhandelsförderung unter besonderer Berücksichtigung des Wirtschaftsnachrichtenwesens. 3. Aufl. Berlin 1918.
30. Schumacher, Prof. Hermann, Belgiens Stellung in der Weltwirtschaft. Leipzig 1917.
31. Schumacher, Prof. Hermann, Antwerpen. Seine Weltstellung und Bedeutung für das deutsche Wirtschaftsleben. Leipzig 1916.
32. Service Commercial du Ministère des Affaires étrangères. Herausgegeben vom belgischen Auswärtigen Amt. Brüssel 1912.
33. Stevens, Jean, L'enseignement industriel et professionnel en Belgique. Gent 1910.
34. Tableau Général de Commerce de la Belgique avec les Pays Étrangers. Brüssel.
35. Wauters, Histoire politique du Congo Belge. Brüssel 1911.
36. Wendlandt, Dr. W., Die Förderung des Außenhandels. Halle.

Arbeitslohn und Unternehmergewinn in der Gegenwart[1]

Von Dr. Adolf Günther
Professor der Staatswissenschaften an der Universität Berlin

Inhaltsverzeichnis:

I. Die Fragestellung

Man mag zweifeln, ob die Gegenüberstellung „Lohn und Unternehmergewinn“ überhaupt in einer Zeit theoretisch zulässig ist, in der alles von Lohnforderungen der Arbeiter widerhallt, während es auf dem Gebiet der Produktion recht stille geworden ist. Ist nicht vielleicht die Lehre vom Lohnfonds, die mit Recht als abgetan angesehen werden mußte, heute zu neuem Leben erwacht? Denn wenn der Lohn in der Gegenwart vielfach keine Kategorie der Verteilung im regelmäßigen Sinne, wenn ein Produktionsertrag, aus dem der Lohn fließt, nicht mehr vorhanden ist, — muß man da nicht für den Augenblick das Vorhandensein eines Fonds für Lohnzahlungen annehmbar finden, selbst wenn dieser Fonds in der Hauptsache nur fiktiv ist und aus den Leistungen der Notenpresse bestritten wird? Diese Anschauung wird durch die Art und Weise, wie viele Lohnsteigerungen zustande kamen, nicht erschüttert. Mindestens in der ersten Zeit der Revolution fanden sie unter Billigung der neuen,

[1] Vortrag, gehalten gelegentlich der Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform in Berlin, Januar 1919. — Auf frühere einschlägige Arbeiten des Verfassers in diesem Jahrbuch (Zur Frage der Lebenshaltung des Mittelstands“, 1913, und „Lebenskosten und Lebenshaltung“, 1916) sei hinsichtlich einiger Probleme besonders des Reallohns verwiesen. Die statistische Entwicklung der Löhne, Preise und Lebenskosten wird in dem gleichzeitig mit diesem Aufsatz erscheinenden Heft 66 der „Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform“ vom Verfasser eingehend bis zur Gegenwart nachgewiesen. Methodenfragen der Preis- und Lebenskostenstatistik sind von ihm in dem vom Statistischen Reichsamt 1913 herausgegebenen Werke „Gebiete und Methoden der amtlichen Arbeitsstatistik in den wichtigsten Industriestaaten“, einige grundsätzliche theoretische Fragen in in einem Vortrag der Gehe-Stiftung „Das Problem der Lebenshaltung“, 1914, behandelt worden. Eigene lohn- und haushaltsstatistische Arbeiten gaben wiederholt Material und Maßstäbe für die in vorliegendem Aufsatz beabsichtigten vorwiegend theoretischen Ausführungen ab.

wenn auch nur de facto bestehenden Regierungen der Arbeiter- und Soldatenräte und unter Ausschaltung, ja gegen den Willen der Gewerkschaften statt. Es wird berichtet, daß Vorstände von militärischen Bekleidungsämtern die Löhne aus freien Stücken verdoppelten, in einem anderen Fall soll eine Verwaltung angeordnet haben, daß fertige Granaten wieder zerschlagen wurden, um Rohmaterial und Arbeitsmöglichkeit für Fortführung des „Produktionsprozesses" zu gewinnen. In solchen und vielen ähnlichen Fällen war der Lohn kaum von einer unmittelbaren und — bei der geringen Gegenleistung — nahezu geschenkweisen Zuwendung des Staates unterschieden, der es unternahm, den Verteilungsprozeß autonom zu regeln. Daß damit der Sozialismus in eine Lohnbewegung zu verflachen drohte, wurde allerdings sehr bald deutlich, nicht weniger, daß dieser „Lohnfonds" keine dauernde Einrichtung sein kann.

Aber diese Beurteilung der neuesten Vorgänge bedarf der theoretischen Vertiefung und des geschichtlichen Anschlusses an die Kriegswirtschaft. So sehr die Entwicklung in den letzten Monaten radikalisiert wurde, so wenig ist sie doch ohne die besondere Gestaltung zu erklären, die Lohn und Unternehmergewinn, die Produktion und Produktionsertrag im Kriege erfuhren. Der Zusammenbruch, den viele schon bald nach Kriegsausbruch mit Sicherheit erwartet hatten, wurde durch das Dazwischentreten des Staates als beliebig zahlungsfähigen und zahlungswilligen Auftraggebers vermieden, und gerade die Länge des Krieges und der ungeheure Kriegsbedarf schien die Fortführung der Produktion und die Aufrechterhaltung der Produktivität zu gewährleisten. Es entstanden die Kriegsgewinne, zu denen auch ein Teil der Kriegslöhne zählten. Indessen war so lange nur ein Provisorium gegeben, als der Kriegsausgang ungewiß blieb, als man nicht wußte, ob die Konsumtion in der Kriegswirtschaft letzten Endes produktiven oder unproduktiven Charakter trug. Nur ein guter oder wenigstens erträglicher Kriegsausgang konnte ihr den produktiven Endzweck sichern; jede Ausgabe schloß einen Wechsel auf solchen guten Abschluß in sich, der jetzt, wo die Voraussetzung ermangelt, nicht mehr einlösbar ist. Unter diesen Umständen ist der bei Lösung der Welthandelsbeziehungen und Raubbau an allen inneren Werten notwendig schon bei Kriegsbeginn angebahnte Zusammenbruch lediglich hinausgeschoben worden, und ein sehr großer Teil der gegenwärtigen Ereignisse ist als mittelbare Folgewirkung früherer Vorgänge aufzufassen, durch die jüngste Zeitgeschichte allerdings in unnötiger und unverantwortlicher Weise gesteigert. Von diesem Gesichtspunkt aus gab es schon

im Kriege eine Art „Lohnfonds“, der die Produktion befruchtete und aufrechterhielt, der an Stelle der unterbrochenen Zirkulation und Distribution trat. Dieser Gedanke ist später, wenn wir uns den Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben zuwenden, aufzunehmen.

Indem der Staat im Kriege die Voraussetzungen schuf, unter denen allein die produktive Tätigkeit erhalten bleiben konnte, übernahm er eine notwendige Funktion, die ihn zugleich verpflichtete, gerecht und ausgleichend vorzugehen. In dieser Richtung aber versagte er. Wohl gelang die teilweise Regelung des Konsums und der Produktion, aber die der Verteilung wurde nicht einmal ernsthaft versucht. Hier blieb es zumeist beim laisser-faire, das in der Kriegswirtschaft freilich noch ungleich weniger angebracht war als bei freier Wirtschaftsführung; denn jede Ungerechtigkeit oder auch nur Ungleichheit, die in den letzten Jahren unterlief, mußte auf den Staat als den Träger der kriegsmäßigen Volkswirtschaft zurückfallen. Wenn die Rationierung nicht nach Wunsch gelang und der Schleichhandel blühte, so war in vielen Fällen die Verteilung daran schuld, die eine gewisse Zahl von unbegrenzt zahlungskräftigen und -bereiten Verbrauchern schuf und nach deren Angebot die Preise bemaß. Für die physische und moralische Depression, unter der die Kriegsführung mehr und mehr litt, waren damit unausgesetzt wirkende Gründe gegeben. Soll man, in bewußt einseitiger Zuspitzung, sagen, daß der deutsche Erfolg an der Verteilung gestorben ist?

II. Der Nominallohn

Für die Gegenüberstellung: Lohn und Unternehmergewinn wird zunächst der Nominallohn wichtig; denn die Zahl von Geldeinheiten, die für eine bestimmte Leistung oder für die Arbeit während eines bestimmten Zeitablaufs bezahlt werden, entscheidet über die Höhe eines großen Teils der Produktionskosten, von denen der Produktionsgewinn abhängig sein wird. Gewiß ist auch der Reallohn für die Produktion nicht gleichgültig. Nach ihm bemißt sich der Nominallohn unter regelmäßigen Verhältnissen, und auch wenn diese, wie in der Kriegs- und Übergangszeit, gestört sind, bedeutet jede Preisveränderung und jede Umstellung der Bedürfnisse einen Anstoß zur Bewegung des Nominallohns. In normalen Zeiten besteht indessen ein inneres Gleichgewicht zwischen den Nominallöhnen, die aus dem Produktionsertrag fließen, und den Preisen, welche in nicht minder unmittelbarer Beziehung zur Produktion stehen. Krisen bedeuten in

diesem Sinne keine allzu erhebliche Beeinträchtigung; denn Zeiten niedriger Löhne sind oft auch durch niedrige Preise gekennzeichnet, so daß das Verhältnis zwischen Real- und Nominallohn nicht allzu stark beeinflußt zu werden braucht. Ist es dauernd gestört, so greifen Arbeitskämpfe ein. Ganz anders in der gestörten Volkswirtschaft der Gegenwart. In ihr ist die Verbindung zwischen Nominal- und Reallohn entweder ganz zerrissen oder aber doch schwer aufzufinden. Das zeigt sich vor allem an der Verschiebung von Ursache und Wirkung. Die Sozialpolitiker waren im allgemein geneigt gewesen, für die Vergangenheit in der Preissteigerung das treibende Moment für Lohnerhöhungen, also auch für Streiks, die diesem Zweck dienten, zu erblicken. In der Gegenwart liegt die Beziehung zwischen Löhnen und Preisen wahrscheinlich anders; mindestens seit der Revolution, wohl aber schon früher, ging der Anreiz zu der bekannten Schraubenwirkung in höherem Maße von den Löhnen aus. Das ist wiederum begründet in der Tatsache, daß ein großer Teil der Löhne nicht eigentlich aus dem Produktionsertrag, den es in der Kriegswirtschaft vielfach nicht gab, sondern aus einem vom Staate zur Verfügung gestellten „Fonds" flossen, der aber — im Gegensatz zur Lohnfondstheorie! — fast beliebig vermehrbar war. Das wird durch Ausführungen, die später über den Unternehmergewinn zu machen sind, näher belegt werden. Nur soviel sei gesagt: der Unternehmer konnte innerhalb gewisser Grenzen Lohnforderungen seiner Arbeiter im voraus in den Preis kalkulieren; ein Risiko traf ihn hierbei nicht; mindestens seit Inangriffnahme des Hindenburgprogramms waren die Grenzen für solche Kalküls sehr weit gezogen. Ja, der noch zu würdigende Regievertrag ließ einen großen Teil des Unternehmergewinns unmittelbar aus den Löhnen und ihrer Steigerung heraus erstehen. Nun ist ohne weiteres zuzugestehen, daß die durch Warenknappheit notwendig gegebene Preissteigerung auch ihrerseits den Nominallohn in die Höhe trieb; aber dies gelang doch nur, weil der „Fonds" unerschöpflich schien, und weil Rücksichten auf Wettbewerbsfähigkeit bei Erhöhung der Produktionskosten vielfach ganz in Wegfall kamen. Der gesteigerte Nominallohn aber wurde stets sehr rasch durch erhöhte Preise konsumiert, und es blieb vielfach statt dauernder physischer Befriedigung nur das psychologische Moment, daß der Arbeiter sich mit Genugtuung der Leichtigkeit, mit der die Lohnerhöhung durchgesetzt wurde, bewußt und bereit war, das erprobte Mittel ein zweites und drittes Mal anzuwenden.

Psychologisch sind noch weitere, in diesem Zusammenhang wichtige Fragen zu beurteilen. Brentano hat gelegentlich eines in München gehaltenen Vortrags über „Arbeitslohn und Arbeitszeit nach dem Kriege" („Schriften der Gesellschaft für soziale Reform", Heft 63) ausgeführt: „Je höher der Lohn ist, desto größer muß eine weitere Steigerung desselben sein, um weitere Steigerung der Lustempfindung und der Leistung hervorzurufen." Brentano versteht dies vor allem hinsichtlich des Reallohns; es gilt aber auch hinsichtlich des Nominallohns: wenn nämlich ein Nominallohnbetrag von 20 Mk. denselben Kaufwert hat wie ein früherer von 5 Mk., so ist es doch fraglich, ob dieselbe Steigerung um 25 % in beiden Fällen als gleichwertig empfunden wird. Daß eine Steigerung, die unter diesem prozentualen Zuschlag liegt, trotz ihrer absoluten Höhe nicht als voll empfunden würde, liegt jedenfalls nahe. Nun ist aber für die Produktionskosten der Betrag der absoluten Lohnsteigerung maßgebend; es entsteht also ein Mißverhältnis zwischen der tatsächlichen Mehrbelastung der Industrie und den dadurch erzielten Lustempfindungen des Arbeiters; die Folge wird dessen verstärktes Streben nach weiteren Lohnerhöhungen sein. Noch in einer anderen Beziehung ist der höhere Geldlohn wichtig: er kann einen vermehrten Impuls, zu sparen, auslösen: man bringt 100 Mk. lieber zur Sparkasse als 20 Mk. (obwohl diese vielleicht im Augenblick denselben Kaufwert haben), weil man unwillkürlich auf den steigenden Geldwert Bedacht nimmt. Dieses Motiv, das in der Sparkassenstatistik recht deutlich zum Ausdruck kommt, wirkte der unverständigen Konsumtion, für die wir freilich auch viele Belege haben, bis zu einem gewissen Grade entgegen.

Für die Entwicklung des Nominallohns mögen vier Perioden seit Kriegsbeginn unterschieden werden: 1. die ersten Monate nach Kriegsausbruch, die eine Desorientierung des Arbeitsmarktes und demgemäß einen nicht beträchtlichen Lohnausfall zeitigten; dieser erste Abschnitt mag dadurch gekennzeichnet werden, daß der Hauerschichtlohn im Ruhrgebiet von (1913) 6,47 auf (1914) 6,17 Mk. sank; 2. bis zur Inangriffnahme des Hindenburgprogramms; in Zusammenhang mit den wachsenden Staatsaufträgen und den guten Preisen erholte sich der von Arbeitskräften vielfach entblößte Arbeitsmarkt, der Lohn stieg langsam, aber stetig; zum Beispiel erreichte der Hauerschichtlohn im Ruhrkohlenbezirk im Jahre 1915 6,84, 1916 8,26 Mk.; 3. mit der gewaltig steigenden Nachfrage nach Arbeitskräften erreichte der Lohn beträchtliche Er-

höhungen, die im Schichtlohn des gelernten Ruhrkohlenarbeiters von 10,42 Mk. im Jahre 1917 ihren Ausdruck finden, die aber 4. seit der Revolution ein wesentlich schnelleres Tempo einschlugen, als es der korrespondierenden Preisbewegung (siehe unten) eignete: 1918 war der Hauerschichtlohn im erwähnten Bezirk 19 Mk.; die übrigen Statistiken (Kranken- und Unfallversicherungsstatistik, zum Teil auch Interessentenerhebungen) besagen Ähnliches.

Wichtig sind hierbei und bei der Beurteilung dieser Entwicklung Verschiebungen in der Stellung des Arbeiters im Arbeitsprozesse. Schon im Frieden konnte man nicht ganz selten Ausnahmen von der, im ganzen natürlich zutreffenden Theorie, wonach der isolierte, nichtorganisierte Arbeiter der schwächere Teil sei, erkennen; Facharbeiter konnten im Einzelfall etwas wie eine Monopolstellung erlangen, in unangenehmen, unsauberen Arbeitsverrichtungen kam diese (freilich aus anderen Gründen) bestimmten Gruppen von Ausländern zu. Im Kriege war angesichts einer ungeheuren Nachfrage eine Monopolstellung von reklamierten Facharbeitern, von solchen, welche wegen ihres Alters oder Gesundheitszustandes nicht ausgehoben werden konnten, endlich von Frauen gegeben; bis gegen das Ende des Krieges heran gehörte in diesen Kreis aber auch der Heeresunwürdige. Dieser tatsächlichen Monopolstellung entsprachen ähnliche Vorgänge beim Unternehmertum, die noch zu würdigen sind und die in Höhe und Verteilung des Unternehmergewinns ihren Ausdruck fanden.

Sobald dieser Zustand sich einigermaßen eingebürgert hatte, waren gewisse Folgeerscheinungen unverkennbar: man machte in „individueller Lohnpolitik". Es ist eine bekannte, mit Recht bekämpfte Zauberformel des früheren Unternehmerstandpunktes gewesen, daß dem einzelnen Arbeiter freistehen müsse, zu einem, seiner persönlichen Leistung gemäßen Lohn zu gelangen; organisierte Lohnpolitik, Streik, friedliche Lohnbewegung oder Tarifvertrag fanden von hier aus vielfach Ablehnung. Dieser Theorie stand im Frieden die (mit den erwähnten Ausnahmen grundsätzlich gegebene) Vertretbarkeit der Leistung, die als Folge von Kartellierungs- und Vertrustungsbestrebungen unvermeidliche Nivellierung der Lohnverhältnisse und die im Rahmen der privatwirtschaftlichen Produktion eng begrenzte Möglichkeit freier Lohnentwicklung entgegen; im Kriege lag die Sache anders: faktische Monopolstellung von Arbeitern und Unternehmern, unbegrenzte Verdienstmöglichkeiten der Industrie, noch zu würdigende Einwirkungen des Regievertrags u. a. führten dazu, daß die Löhne vielfach einer

individuellen Entwicklung folgten. Die Gewerkschaften, denen die regelmäßigen Mittel der Lohnbewegung beschnitten waren, die einen Stamm ihrer Mitglieder ins Feld entsendet hatten, verloren damit den entscheidenden Einfluß auf die Lohngestaltung. Dafür spricht der gegenwärtige Zustand, der sich schon seit längerem vorbereitet hatte, dafür der Widerspruch zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerstatistik, welch letztere viele Hochgelohnte nicht enthielt. Die Arbeiter-, Soldaten- und Betriebsräte hätten ohne dieses seit langem vorbereitete Zurücktreten der Gewerkschaften niemals so rasch an Einfluß gewinnen können. Es liegt nicht fern, daß der besonders gut bezahlte Arbeiter die Beiträge an Gewerkschaftskassen sparen, daß er vor allem die nivellierende Tariflohnpolitik nicht mitmachen wollte. In der Gegenwart erleben wir nun ein eigentümliches Schauspiel: die ihrer Verantwortung bewußten Gewerkschaftsbeamten suchen zu bremsen, auf das Unüberlegte, Unmögliche weiterer Lohnforderungen angesichts der zusammengebrochenen Kriegskonjunktur hinzuweisen; sie stimmen mit den Unternehmern in der Beurteilung der Lage und in praktischen Abhilfeversuchen überein. Die wilden Streiks gehen vielfach von Unorganisierten aus; die Werkvereine haben sich, wo sie noch bestehen, als ganz unfähig gezeigt, der Lage Herr zu werden: nicht selten sind Zentren der wirtschaftsfriedlichen Bewegung in besonderem Maße vom Streiktaumel erfaßt worden.

Im Zusammenhang mit diesen Erscheinungen hat die Lohnfestsetzung neue Wege beschritten. War früher das einseitige Diktat durch den Unternehmer erst allmählich der organisierten Lohnvereinbarung gewichen, so hat es während der Revolution nicht an ebenso einseitigen Lohnfestsetzungen durch Arbeitermehrheiten oder durch Räte eines der vielen Systeme gefehlt. Auch hier haben die Gewerkschaften die Tradition gewahrt; sie haben wiederholt wilde Bewegungen auffangen und die Arbeiter zur Selbstbesinnung führen können, und es bleibt ihr großes Verdienst, daß sie wirtschaftlicher Einsicht treu blieben und billige Demagogie ablehnten. Wo es an gewerkschaftlicher Schulung fehlte, wie in Angestelltenkreisen, war denn auch die Entwicklung noch sprunghafter als bei den Arbeitern. Eine Zeitlang, als die Gesetzgebung noch nicht Stellung genommen hatte, schienen sogar alle sozialen Errungenschaften auf dem Spiel zu stehen. Die interlokale, den ganzen Beruf erfassende tarifliche Lohnfestsetzung, auf welche die zu Industrieverbänden ausgebauten Gewerkschaften hinstrebten, schien willkürlicher Lohnregelung innerhalb der einzelnen Betriebe Platz zu machen; dieselben Kreise, die einzelne

Unternehmungen durch Mehrheitsbeschluß oder durch Terror sozialisieren zu können glaubten, durchbrachen das mühsam aufgebaute System der Tarifgemeinschaften; hätte der Gesetzgeber, was vielleicht sehr nahe gerückt war, die „Betriebsräte" nach Berliner Beispiel zum Träger der Arbeitnehmerorganisation und der Lohnbewegung gemacht, so war ein großer Teil jahrzehntelanger Gewerkschaftsarbeit umsonst getan, wir hatten wieder Anarchie in der Lohnfestsetzung, alle Rücksichten auf Wettbewerbsfähigkeit, Ausfuhr, Weltwirtschaft waren endgültig abgetan.

Demgegenüber hat die neueste Gesetzgebung, soweit sie das Gebiet der Lohnfestsetzung und der Lohnpolitik berührt, im ganzen an die bewährten Überlieferungen der gewerkschaftlichen Praxis angeknüpft. Allerdings greifen Vorschriften wie jene über Aufhebung des Akkords, Einführung des Achtstundentages, Beschäftigungszwang der Kriegsteilnehmer und besonders der Kriegsverletzten stark in die Dispositionsrechte des Unternehmers ein und es ist selbstverständlich, daß sie mittelbar auch das gegenseitige Verhältnis von Arbeitslohn und Unternehmergewinn berühren; sie sind aber zumeist unter Mitwirkung der Unternehmer entstanden und tragen Notlagen, auf deren Behebung die Industrie sich schon aus freien Stücken eingerichtet hatte, Rechnung. Wichtig ist ferner die Erwerbslosenfürsorge geworden, die, als Entlastung der Industrie gedacht, in der Folge durch die Höhe ihrer Sätze auf die Entwicklung der Nominallöhne in hohem Maße eingewirkt hat und uns in dieser Hinsicht noch befassen wird.

Für eine abschließende Beurteilung der Nominallohnentwicklung kommen vorwiegend folgende Gesichtspunkte in Betracht:

Im Zusammenhang mit der Frage des Unternehmergewinns liegt die Rücksicht auf die Produktivkraft der Industrie am nächsten; dieser Gesichtspunkt ist bereits ausgiebig zum Worte gekommen; er ist hernach, vom Unternehmerstandpunkt aus, nochmals heranzuziehen. Ein weiterer Vergleichsmaßstab legt die allgemeine Entwicklung des Einkommens zugrunde; er fordert eine Entsagung, die sich die Mehrzahl des Volkes auferlegen mußte, auch von den Lohnarbeitern. Besonders der Angestellten- und Beamtengehalt kann (s. u.) den Vergleich mit dem Arbeitslohn nicht aushalten; denjenigen aber, denen das Reich zum größten Dank verpflichtet ist, seinen „Sicherheitsproduzenten" (Jastrow), wurde bekanntlich (soweit sie nicht als Offiziere oder Beamte Gehalt bezogen) jede unmittelbare Entlohnung versagt, und der Unterschied gegenüber

ihren reklamierten Kollegen mußte besonders empfindlich werden. Ein dritter Gesichtspunkt geht vom Reallohn aus, prüft diesen an der Hand des Geldwerts, der Bedürfnisse, des Warenangebots und der Preise, stellt damit die notwendige Erhaltung der physischen Arbeitskraft und des psychischen Arbeitswillens in den Vordergrund und sucht hieraus Anhaltspunkte für die Beurteilung der Nominallöhne zu gewinnen. Wenn in folgendem die Reallohnverhältnisse einer Prüfung dieser Art unterzogen werden, so soll damit ihre Wichtigkeit für das Gesamtthema zwar unterstrichen, aber nicht in einem andere Gesichtspunkte ausschließenden Sinne verstanden werden.

III. Der Reallohn

Die Verwirrung der Reallohnverhältnisse, die beispiellose Senkung der Kaufkraft des Lohnes in der Gegenwart ist nicht das Ergebnis einer einzelnen Ursachenreihe, und man darf nicht, der Neigung zu klaren Problemstellungen folgend, die wechselseitige Bedingtheit aller wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse gerade auf diesem Gebiete übersehen. So gut wie der Nominallohn Bedingung und Folge der Preissteigerungen und damit der Reallohnkrise ist — in der Gegenwart allerdings, nach früheren Ausführungen, Bedingung in höherem Maße als Folge —, so gut sind Preislage und Bedarfsverschiebung der Gegenwart in den Mittelpunkt sich kreuzender Einflüsse gerückt, die zum Teil von außerökonomischen, vorwiegend von politischen und währungstechnischen Erscheinungen ihren Ausgangspunkt nehmen. Folgerichtig müßte die vollkommene Klarlegung der möglichen Zusammenhänge eine große Zahl weit abliegender Gesichtspunkte heranziehen, müßte zu einer Geschichtschreibung der Kriegs- und Übergangswirtschaft überhaupt werden und damit das eigentliche Thema, die Gegenüberstellung von Lohn und Unternehmergewinn, aus dem Auge verlieren. Das kann um so weniger beabsichtigt sein, als viele der für die Kaufkraft des Lohns wichtigen Tatsachen ganz allgemein für die Kaufkraft des Geldes schlechthin Belang haben, also auch für den, dem Reallohn parallelen Wert des „Realkapitals“ und für die Kaufkraft des Unternehmergewinns. Wenn sich nun Lohn und Unternehmergewinn gleichmäßig in dem Verhältnis, in dem der Geldwert sinkt, verändern würden, so müßte doch ihre gegenseitige Proportion, auf die es vornehmlich ankommt, unverändert bleiben. Wenn aber die Geldentwertung für beide Kategorien der Verteilung eine verschieden große Bedeutung erlangt,

dann allerdings ist die vom Frieden her gewohnte Beziehung zwischen Lohn und Unternehmergewinn nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ verschoben. Nur der zweite Fall ist hier von Bedeutung; es spricht aber viel dafür, daß er heute tatsächlich allein vorliegt. Denn es ist wohl selbstverständlich, daß angesichts der größeren Höhe des Unternehmergewinns die Verteurung der lebensnotwendigen Gegenstände für ihn nicht gleich bedeutungsvoll werden konnte wie für den Arbeiterhaushalt. Von dessen Gestaltung im Zusammenhang mit dem Reallohn und von den besonderen Umständen, unter denen die Veränderung des Geldwerts, die Preissteigerung, die Bedarfsverschiebung und die Steigerung des Nominallohns das Arbeiterleben maßgebend beeinflussen, wird nun die Rede sein. Es handelt sich dabei um verwandte, fast synonyme Begriffe, von denen jeder gewissermaßen an einem bestimmten Punkte den „Geldschleier" zu heben versucht.

Zunächst sei festgestellt, daß die im vorigen Abschnitt für die Entwicklung der Nominallöhne im Kriege ermittelten Etappen für das wichtigste Element der Reallohngestaltung, die Preise der lebensnotwendigen Gegenstände, ganz und gar nicht zutreffen. Soweit man der amtlichen Preisstatistik, über deren Reformbedürftigkeit freilich kaum ein Zweifel besteht, folgen kann, haben die Preise vielmehr unmittelbar nach Kriegsausbruch, als die Löhne zurückgingen und dann erst langsam stiegen, am stärksten angezogen, und erst allmählich ebnete sich die Kurve. Natürlich besagen in der späteren Zeit die amtlichen Preise nicht mehr viel, weil es an Waren fehlte, die in dieser Preishöhe in einem, den Lebensunterhalt gewährleistenden Maße erhältlich waren. Die Höchstpreise kamen wohl fast ausnahmslos im amtlichen Preisspiegel zum Ausdruck, sie riefen aber, im Zusammenhang mit anderen Umständen, den amtlich nicht registrierten Wucherpreis des Schleichhandels hervor, der für den größten Teil der Bevölkerung, besonders für die schwer arbeitenden, aber gut entlohnten Schichten, mehr und mehr entscheidend wurde. Eine auf Grund der amtlichen Preisstatistik vom Verfasser vorgenommene Untersuchung, welche die bekannten, das „Gewicht" der einzelnen Waren in Rechnung stellenden Inderziffern bewertete, ergab eine durchschnittliche Steigerung im Kriege um etwa 150 v. H. des Friedenspreises; dies Ergebnis stellt selbstverständlich nur eine für die größeren Städte gültige Untergrenze dar; mit dieser Einschränkung mag es immerhin in Ermanglung anderer Angaben brauchbar sein. Wichtig ist nun aber weiter, daß in der Zeit stärksten

Steigens der Nominallöhne seit der Revolution von einer beträchtlicheren Erhöhung, wenigstens der amtlichen Preise, nicht die Rede ist.

Natürlich versagt heute ein im Frieden vielfach angewandtes Hilfsmittel zur Feststellung der Verteuerung der Lebenshaltung: man kann nicht mehr vom normalen Verbrauche ausgehen und durch Einsetzung des veränderten Preisniveaus die Lebensverteuerung berechnen. Denn Umfang und Richtung des Verbrauchs haben sich, in Anpassung an die Kriegsnotwendigkeiten, von Grund aus verändert. Das „Nahrungsprozent" rückte mächtig in die Höhe; dementsprechend fiel das „freie" Einkommen. Neben der Dringlichkeit der Nahrungsausgabe behauptete sich allenfalls noch jene für Beheizung; Wohnungs- und Kleidungsbedarf aber, noch mehr der eigentliche Kulturbedarf traten zurück. Dies allerdings nicht allgemein, denn mangels Ware mußte sich das Bedürfnis nach Nahrung vielfach bescheiden, und gerade Personenkreise, denen sonst Theaterbesuch oder Weinkonsum fern gelegen waren, empfanden nunmehr, bei gehobenen Nominallöhnen, die Möglichkeit, sich verhältnismäßig billige Genüsse zu verschaffen. Wo dies in die Erscheinung trat, fehlte es nicht ganz an Kulturwidrigkeiten, die der mühsam geschaffenen deutschen Arbeiterkultur zu widersprechen schienen, die aber doch zumeist nur Nebenerscheinungen vernachlässigter Erziehung und hoher Zufallsverdienste Jugendlicher waren und nicht verallgemeinert werden dürfen. Sieht man hiervon ab, so gilt die Tatsache eines auf die Ernährung konzentrierten Bedarfs in vollem Umfange.

Indessen: dieser Bedarf vergröberte sich zusehends, er richtete sich wahllos auf das eben Erreichbare, durchdrang das Sinnen und — das Gespräch der Nation, folgte den durch zufällige Preis- und Angebotsschwankungen diktierten Richtungen und schuf die psychische Umstellung auf phantastische Preissteigerungen, die durch Marktlage und Vorrat allein niemals erreicht werden konnten.

Drei Versuche liegen vor anderen vor, diese Vorgänge statistisch zu erfassen. Calwer setzte seine Berechnungen auf Unterlage des dem dreifachen Konsum des Marinesoldaten gleicherachteten Verbrauchs einer vierköpfigen Familie fort; das Kriegsernährungsamt berechnete die Ausgabe für den rationierten Konsum einer Schwerstarbeiterfamilie auf Grund der amtlichen Preise, und das Statistische Reichsamt griff eine vom Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen veranstaltete Haushaltsstatistik auf. Es ist hier so wenig wie in der Nominallohn- oder Preisstatistik der Ort, methodische Mängel, die diesen sämtlichen Versuchen anhaften, klarzulegen. In jedem

Fall können sie nur Symptome der Entwicklung dartun. Daß Calwer und das Kriegsernährungsamt zu sehr ähnlich verlaufenden, der Preisentwicklung folgenden und eine reichliche Verdoppelung der Lebenskosten in sich schließenden Kurven gelangen mußten, ist selbstverständlich, da sie einen als gleichbleibend gedachten Konsum, der in beiden Fällen allerdings verschieden hoch bemessen war, unter dem wechselnden Preisspiegel sehen. Für die an letzter Stelle genannte Erhebung aber gilt, daß das Reichsamt mit Unrecht aus der Vergleichung von Teilergebnissen eine verhältnismäßig günstige Entwicklung der Lebenshaltung schloß. Das ist ganz irrtümlich; vielmehr zeigt eine vom Verfasser vorgenommene Umrechnung des Verbrauchs auf Kalorien, daß die Ernährung in den zur Statistik herangezogenen Haushalten bereits weit hinter jener ärmster Weberfamilien vor dem Kriege, und hinter der Ernährungsweise von Familien gleichen Berufs sogar um die Hälfte zurückstand. Gleichzeitig aber ließ sich eine sehr beträchtliche Verteuerung der Nahrung, wiederum nach Kalorien bemessen, feststellen. Diese mag sich, bei stark eingeschränktem Bedarf, mindestens in Höhe des Drei- bis Vierfachen der Friedenskosten bewegt haben, während die Wohnungen um ein Viertel bis zur Hälfte und die Kleidung um das Zehnfache verteuert wurden.

Unter die vielen Einwendungen, welche gegen verwandte Versuche, die Lebenshaltung im Kriege und in der Gegenwart statistisch zu ermitteln, erhoben werden müssen, gehört folgende: In der Kriegswirtschaft haben sich Gesamt-Familieneinkommen gebildet, welche, wenn Frau und Kinder nebeneinander arbeiteten, sehr beträchtliche Summen erreichten. Es wird sich nun aber nie feststellen lassen, in welchem Maße der Verdienst der Familienmitglieder bei den einzelnen Berufsgruppen in die Erscheinung trat. Folgerichtig ist es unmöglich, den Nominallohnverdienst des einzelnen Arbeiters in diesen Erwerbsgruppen zum Ausgangspunkt einer Beurteilung des auf die gesamten Arbeiterhaushalte entfallenden Reallohns zu machen. Der Reallohn hängt von der Gesamtheit der biologischen und soziologischen Faktoren eines Familienlebens ab. Natürlich wird man dem durch Mitarbeit der Frau und der Kinder erzielten höheren Nominaleinkommen negative Werte, nämlich den Verzicht auf Häuslichkeit, auf geregelte Kindererziehung, auf pflegliche Behandlung wertvollen und unersetzlichen Menschenmaterials gegenüberstellen müssen, und wenn das Ergebnis auch vom Standpunkt des augenblicklichen Reallohns aus günstig war, so ist es doch fast sicher, daß der stattgehabte Raubbau sich rächen wird.

Die Betrachtungen über den Reallohn müssen hier abschließen. Sie gingen mit persönlichen Eindrücken, die ein jeder von uns durch eigenen Augenschein erworben haben wird, im allgemeinen einig. Sie machen ferner von vornherein deutlich, daß der Produktionsertrag, nominell wenigstens, eine bedeutende Steigerung erfahren mußte, wenn er eine den Reallohnbedürfnissen entsprechende Gestaltung der Nominallöhne ermöglichen sollte. Solche Steigerung des Produktionsertrags mußte aber auch dem Unternehmergewinn zugute kommen. Weiterhin erwuchs aus der Höhe der wichtigsten Reallohnelemente, der Preise, eine reich fließende Quelle für Produktionsertrag und Unternehmergewinn in denjenigen Gewerbezweigen, die unmittelbar oder mittelbar hiervon betroffen wurden, vornehmlich in der Landwirtschaft.

IV. Der Unternehmergewinn

Der Begriff des „Unternehmergewinns" geht bekanntlich auf deutsche Forschung zurück. Die englische Nationalökonomie hatte zwischen Unternehmergewinn und Kapitalgewinn keinen scharfen Trennungsstrich gezogen, hatte im besonderen die persönliche Unternehmertätigkeit nicht hinreichend gewürdigt. Im Gegensatz hierzu erschien der Unternehmergewinn den Franzosen als Lohn für qualifizierte Arbeit; zwischen beiden Extremen vermittelten die deutschen Forscher, die sich mit dieser Theorie beschäftigten, oder aber sie entschieden sich für eine Unterteilung des Unternehmereinkommens. Isoliert steht die sozialistische Betrachtung, die ihrer ganzen Anschauung nach den Unternehmergewinn als einen mehr oder weniger parasitären Abzug am Arbeitswert der vom Arbeiter erstellten Leistung ansehen muß; für sich ist auch die Auffassung der österreichischen Schule zu würdigen.

Zu diesem grundsätzlichen Streit soll in nachfolgenden nur insoweit Stellung genommen werden, als die Kriegs- und Übergangswirtschaft Gesichtspunkte aufweist, die das Thema: Lohn und Unternehmergewinn in eine neue Beleuchtung rücken. Es wird kaum bezweifelt werden, daß nicht nur der Umfang des Unternehmergewinns, sondern auch seine Eigenart durch Vorgänge berührt werden mußte, die die Unternehmerfunktion in wesentlichen Punkten änderten. Man kann, weitergehend, das Maß der Unternehmergewinne im Kriege vielfach von dieser Strukturveränderung abhängig machen. Der entscheidende Punkt lag in der Übernahme

des Unternehmerrisikos, ganz oder teilweise, durch den Staat oder andere öffentliche oder wenigstens gemischtwirtschaftliche Organe.

Dies traf überall da zu, wo jene Organe, vor allem der Staat selbst, mit Aufträgen an die Unternehmer herantraten, die ins ungemessene gingen, und die gleichzeitig vielfach eine Vereinfachung des Produktionsprozesses in sich schlossen. Bei den ersten Aufträgen lag freilich noch ein beträchtliches Risiko vor, denn die Betriebe mußten umgestellt werden, die Arbeiterfrage schuf unerhörte Schwierigkeiten, die Material- und gelegentlich wohl auch die Kreditbeschaffung war noch nicht geregelt. Dafür konnte zunächst noch mit ziemlich gleichbleibenden Löhnen (s. o.) gerechnet werden. Nachdem die technischen Vorbereitungen getroffen waren, lief die Produktion wieder in festen Gleisen, und erst die seit dem Hindenburgprogramm zunehmende Spannung zwischen Nominallohn und Lebensmittelpreisen sowie die sprunghaft steigenden Materialpreise brachten erneut ein Moment der Unsicherheit. Nun aber war man an eine aus dem Vollen schöpfende Wirtschaft gewohnt und imstande, die voraussichtlichen Lohn- und Preissteigerungen in die dem Abnehmer aufzuerlegenden Lieferungsbedingungen im voraus hineinzukalkulieren. Wo mit Pauschalen gearbeitet wurde, konnte man sich eines großen Teils des Risikos ohne weiteres entäußern. In jedem Falle arbeitete die eigentliche Kriegsindustrie und ein großer Teil des übrigen Gewerbes nicht mehr für einen freien Markt, nicht mehr unter dem Druck der Konkurrenz des In- und Auslandes und nicht mehr unter dem Zwang eines wechselnden, unsicheren Einflüssen folgenden Bedarfs. Das alles mußte die Stellung des Unternehmers und folgerichtig Umfang und Art des Unternehmergewinns beeinflussen.

Was oben von der Monopolstellung einzelner Arbeiterschichten gesagt wurde, trifft für die Lage wichtiger Unternehmergruppen im Kriege gleichmäßig zu. Monopol hatten, weit über das schon im Frieden erreichte Maß hinaus, die Montanindustrie, die Besitzer von Vorräten, von betriebsfertigen oder leicht umstellbaren Unternehmungen, die Gewerbezugehörigen, die bei der grundsätzlichen Ausschaltung des Handels (oder besser: bei den dahin zielenden Bemühungen) vorzugsweise für Aufträge in Frage kamen.

Das Problem kann hier nur unter steter Fühlungnahme mit den auf den Arbeitslohn bezüglichen Elementen und in seinem ursächlichem Zusammenhange mit der Gegenwart behandelt werden. Praktisch lag nun der Fall nicht selten so, daß sich in den Unternehmern und Arbeitern zwei Gruppen von Monopolisten gegenüber-

standen. Arbeitslohn und Unternehmergewinn mußten demgemäß grundsätzlich vom Ergebnis entweder einer Machtprobe oder eines freien Vergleichs abhängen. Doch stand dieser Entwicklung in der Praxis die Erschwerung der Arbeitskämpfe und die mangelhafte Organisation der Arbeiter im Kriege — wo nach früheren Ausführungen vielfach individuelle Lohnpolitik getrieben wurde — entgegen. Wichtiger aber noch wurde für das gegenseitige Verhältnis von Arbeitslohn und Unternehmergewinn das Folgende: angesichts der ganzen Eigenart der Kriegserzeugung war der Produktionsreinertrag, der für die Verteilung bereitstand, meist nicht mehr fest begrenzt, vielmehr konnten erhöhte Ansprüche sowohl der Unternehmer wie der Arbeiter oft mühelos auf den beliebig zahlungsfähigen und -willigen Auftraggeber abgewälzt werden. Mindestens in der zweiten Hälfte des Krieges, als sich die Arbeiter ihrer monopolistischen Lage bewußt wurden, fand vielfach nicht eigentlich ein Streit zwischen Kapital und Arbeit mehr statt, sondern beide fanden sich in ihren Ansprüchen gegen den Auftraggeber Seite an Seite zusammen.

So stellt sich die Sachlage, unter dem „Geldschleier" gesehen, dar. In Wahrheit gab freilich vielfach die sinkende Kaufkraft des Geldes den Anstoß zu den unausgesetzten Mehrforderungen der industriellen Produktion. Nur gegen Kriegsende und in der Übergangszeit sind uns (siehe oben) die Löhne als das eigentlich treibende Moment entgegengetreten; bei Kriegsbeginn kam der Anstoß ganz entschieden noch von der Seite der Preise und der Unterhaltskosten her, mittelbar also zum Teil von den Gewinnen der Landwirtschaft, von der Steigerung des landwirtschaftlichen Unternehmergewinns und der Grundrente. In jedem Falle aber blieb unentschieden, ob der nominell erhöhte Arbeitslohn und Unternehmergewinn auch tatsächlich, seinem realen Werte nach, stieg, ob also die den erhöhten Lohn berücksichtigenden Preisofferten der Unternehmer auch praktisch auf eine Mehrbelastung des Staates hinzielten, dessen Leistungen natürlich auch durch die sinkende Kaufkraft des Geldes beeinflußt, und zwar gemindert, wurden.

Bei dieser Sachlage mußten Versuche wichtig werden, welche das Verhältnis von Lohn und Unternehmergewinn zu kontrollieren und festzulegen bemüht waren. Unter verschiedenen Maßnahmen dieser Art sei an die Bestimmungen der Bekleidungsämter erinnert, welche dem „letzten" Arbeiter drei Viertel des von der Behörde zu zahlenden Preises zuwendeten und den Unternehmer, gegebenen-

falls zusammen mit Zwischenmeistern, auf das verbleibende Viertel verwiesen. Diese zum Wohl der Heimindustrie ersonnene Maßregel scheint günstig gewirkt zu haben. In der Praxis noch bedeutungsvoller dürfte ein anderes Mittel, Lohn und Unternehmergewinn in ein bestimmtes Verhältnis zu bringen und zugleich das Unternehmerrisiko auszuschalten, geworden sein:

Der Regievertrag, diese eigenartige Verkuppelung von Unternehmergewinn und Arbeitslohn, besteht in folgendem: Die sogenannten „produktiven" Löhne — ein nicht ganz einwandfreier privatwirtschaftlicher Begriff — werden ebenso wie die Materialausgaben unmittelbar vom Auftraggeber — also im Kriege regelmäßig vom Staate — vergütet; für die Deckung der „Regie"- oder Verwaltungsunkosten werden Zuschläge in Höhe von 100 oder meist mehr v. H. der Löhne gemacht; ferner tritt ein eigentlicher Gewinnzuschlag in Vomhundertteilen der Summe aus (Löhnen + Materialkosten) hinzu. Das Verhältnis zwischen Löhnen und Verwaltungsunkosten mochte im Frieden genau berechnet und zutreffend sein, im Kriege war es aus verschiedenen Gründen mehr als fraglich, ob beide Posten in annähernd gleichem Umfang gestiegen sind. Da der Regievertrag der Öffentlichkeit kaum bekannt geworden ist — obwohl diese, und zumal der Steuerzahler, erheblich an ihm interessiert ist —, liegen sehr wenig begründete Berechnungen hierüber vor, und man bleibt auf Mutmaßungen angewiesen. Jedenfalls legt die Entwicklung der Dividenden, stillen Reserven und Abschreibungen in Unternehmungen mit Regievertrag — neben den in erster Linie beteiligten Werften kamen zum Beispiel noch private Anlagen für Frontbefestigungen in Betracht — die Vermutung nahe, daß sich die Geschäftsergebnisse sehr günstig gestaltet haben. Ferner wirkten eine Reihe von Umständen mindestens nicht im Sinn einer starken Steigerung der Regiekosten: der bereits gewürdigte Wegfall des Risikos, die Überflüssigkeit der Reklame angesichts des sicheren Zahlers und der festen Aufträge, das bis zur Revolution weit hinter der Steigerung des Arbeitslohns zurückbleibende Anziehen der Angestelltengehälter. Für die Werkmeister der Rüstungsindustrie konnte Verfasser selbst den zahlenmäßigen Nachweis führen, daß die Steigerung der (unter Regiekosten gebuchten) Angestelltengehälter beträchtlich, und nicht etwa nur relativ hinter der Verbesserung der Arbeiterlöhne zurückgeblieben ist (Näheres in der genannten Arbeit in den Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform). Gerade diese Niedrighaltung der Angestelltengehälter gegenüber den Arbeitslöhnen, nach denen sich die Regie-

zuschläge bemaßen, gibt zu denken. Auch die Materialpreissteigerung entspricht kaum dem Maß der Lebensmittelteuerung, weil Vorrat und Erzeugung von Materialien viel schärfer zusammengefaßt werden konnte, als dies bei Nahrungsmitteln möglich war. Gibt man auf der anderen Seite vorbehaltlos zu, daß für Neuanlagen, Bruch (besonders bei der Beschäftigung von Kriegsgefangenen), Wohlfahrtseinrichtungen, Einkauf von Lebensmitteln usw. bedeutende Aufwendungen nötig waren, die meist die allgemeine Verwaltung belasteten, so mußten doch so umfangreiche Abschreibungen, wie sie gerade in Regiebetrieben Regel waren, die späteren Produktionskosten erheblich mindern; in diesen Abschreibungen vergegenständlichte sich Unternehmergewinn aus abgeschlossenen Aufträgen; es geht schwerlich an, die bereits abgeschriebenen Betriebseinrichtungen hinsichtlich Verzinsung und Amortisation des früher auf sie verwendeten Kapitals noch als Belastung der Verwaltung gelten und die Regiezuschläge auch hierfür aufkommen zu lassen. Auch Regieunternehmungen hatten, wie man weiterhin anerkennen mag, ein Interesse an maßvoller Lohnpolitik, weil sie nicht dauernd auf Staatsaufträge rechnen konnten; es wird deshalb auch nicht allgemein im Regievertrag einen Anreiz zur Lohnsteigerung erblickt werden können, jedenfalls stellt er den Schulfall für eine risikofreie Unternehmungsform dar.

Man kann die Eigenart der kriegswirtschaftlichen Erzeugung, die für die Schaffung solcher und ähnlicher Verträge wichtig wurde, dahin zusammenfassen, daß die Produktionskosten, angesichts des angestrebten Produktionszwecks, relativ und selbst in manchen Fällen absolut gleichgültig würden. Das ist die Kehrseite der Begriffsbestimmung, die von der Übernahme des Produktionsrisikos durch den Staat sprach. Der Bedarf des Staats als kriegführender Partei lag nun nicht nur der Menge nach anders als im Frieden, die Kriegshandlung verlangte darüber hinaus eine derartige Geschlossenheit und Einheitlichkeit der in Anspruch genommenen Mittel, daß ohne das letzte, den mutmaßlichen Erfolg sichernde Ausrüstungsstück das Ganze zu versagen drohte: infolgedessen wurde für dieses letzte Stück jeder beliebige Preis bezahlt, der dann aber auf die gesamte Preisbildung abfärbte. Es handelt sich hierbei um die Grundsätze einer nach bestimmten Gesichtspunkten fortgebildeten Grenznutzentheorie.

Der Staatsbedarf hörte mit der Revolution im wesentlichen auf, die Aufträge wurden zurückgezogen und nicht mehr von neuem erteilt. Dies fast ohne Vorbereitung, ohne erneute Umstellung des Wirtschaftslebens, im Augenblick des Inkrafttretens härtester Waffen-

stillstandsbedingungen, innerer Kämpfe, einer Desorganisierung des Arbeitsmarktes, im Angesicht des kommenden Winters. Wenn oben die Verwirrungen der Lohnfrage in der Gegenwart auf die Gesamtheit der Kriegserscheinungen, die in ihrer Wirkung nur hinausgezögert worden waren, zurückgeführt wurden, so trifft dies in gleichem Maße auf die Gestaltung der Produktion, des Produktionsertrags und des Unternehmergewinns zu.

Um in Erfahrung zu bringen, in welchem Umfange die Produktion heute, nach Schwinden der reich fließenden Quelle des Staatsbedarfs, aufrechterhalten werden kann, wäre es nötig, genauen statistischen Einblick in die tatsächliche Gestaltung zu erlangen. Das ist mit den gegenwärtigen Mitteln nicht möglich. Wohl kann man Symptome erfassen: Die Kapitalien der Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Dividenden, die Ansammlung stiller Reserven zusammen mit den Abschreibungen, die allgemeine Entwicklung der Einkommen, Vermögen, Sparanlagen, die Beteiligung an den Kriegsanleihen und anderes. Aber eine wirklich erschöpfende Kenntnis der Verteilungsvorgänge und besonders die Ausscheidung dessen, was als Unternehmergewinn ja vielfach verschieden gedeutet wird, das vermag auch eine bessere Statistik, als sie in Deutschland während des Krieges gefördert wurde, nicht zu leisten. Da Verfasser an der erwähnten anderen Stelle einige der in Frage kommenden Entwicklungsmerkmale würdigt, soll hier nicht weiter auf sie eingegangen werden. Natürlich kann auch die beste Statistik nichts über die Verwüstung aussagen, die durch den Kriegsausgang, die Revolution und durch mehr oder weniger begründete Befürchtungen vor der Sozialisierung auf dem Kapitalmarkt angerichtet wurde. Unternehmergewinn, der im Betrieb angelegt war, schrumpfte infolge der hohen, von keinem wirklichen Produktionsprozeß mehr getragenen Lohnkonten zusammen — man erzählte, daß Krupp täglich 2 Mill. Mk. an Löhnen zahlte —; wo spekuliert worden war, wurde früherer Gewinn durch die unvermeidlichen Kursverluste mehr als ausgeglichen. Wenn von Aktiengesellschaften bis in die jüngste Zeit hinein hohe Gewinne ausgeschüttet wurden, so sind diese doch lediglich als verspätete Kriegsgewinne zu bewerten und beweisen nichts für die Entwicklung des Unternehmergewinns aus der *gegenwärtigen* Produktion. Ferner ist, in pessimistischer Zukunftserwartung und in scharfem Gegensatz zu früheren Gepflogenheiten, nicht selten eine unstatthafte, rein privatkapitalistische Dividendenpolitik verfolgt worden.

Unter dem Regievertrag, der auch heute noch besteht, wird es

manchen Industrien eine Zeitlang möglich sein, von der Hand in den Mund zu leben. Aber es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß auch diese Quelle, wenigstens in ihrer jetzigen Form, zu fließen aufhören wird; alsdann ist die Frage des Unternehmergewinns, ebenso wie die des Arbeitslohns, von einer Neubelebung der Produktion, und zumal der Ausfuhrindustrie, ferner vom Abbau der Löhne und Preise und von der grundsätzlichen Entscheidung darüber abhängig, ob Unternehmer und Unternehmergewinn auf der einen Seite, freier Lohnarbeiter und Arbeitslohn auf der anderen Seite auch in der künftigen deutschen Wirtschaft bestehen oder ob sie durch andere Wirtschaftsformen abgelöst werden sollen.

V. Wiederherstellung der Produktion und des Reallohns

Die bisherigen Ausführungen gipfeln in folgender, für einen großen, wenn nicht den größten Teil der Industrie gültigen Wahrnehmung: in der Gegenwart ist ein Unternehmergewinn im Sinne der Kriegswirtschaft — also der Zuweisung bestimmter Verteilungsquoten durch den Staat — nicht mehr gegeben; auf der anderen Seite sind Unternehmergewinne im Sinne der privatwirtschaftlichen Produktionsweise noch nicht oft entstanden. Hingegen besteht der Arbeitslohn in erhöhtem Umfange fort, auf Grund seiner rechtlichen Eigenart als eines festbegrenzten, in bar auszuzahlenden Entgelts für im voraus geleistete Arbeit, ist theoretisch Lohnzahlung ohne korrespondierenden Produktionsgewinn möglich. Der Lohn, ein Element der Verteilung, ist eben nicht minder ein Teil der Produktionskosten und als solcher ohne Produktionsreinertrag denkbar. Ein länger dauernder Zustand dieser Art setzt freilich im Sinn früherer Ausführungen das Vorhandensein irgendeines Fonds voraus, der, aus Reserven oder aus Staatsmitteln gefüllt, natürlich nicht dauernden Bestand haben wird. Immerhin kann dieser Zustand die Entwicklung über einen toten Punkt hinwegbringen.

Dieser tote Punkt ist heute da. Ihn zu überwinden, kann sich der Staat für befugt halten, im Sinne der Kriegswirtschaft durch Aufträge irgendwelcher Art der Erzeugung unter die Arme zu greifen; Milliarden, für diesen Zweck verwendet, mögen gering erscheinen gegenüber dem Maß von Zusammenbruch, das man durch jene Maßnahmen vermeiden will. Ein finanzieller Gesichtspunkt könnte gegen solche Aktionen, ob sie nun Notstandscharakter tragen oder bereits eine neue Wirtschaftsweise vorbereiten sollen, schwerlich geltend ge-

macht werden; die grundsätzlichen wirtschaftspolitischen Erwägungen aber, von denen auszugehen ist, haben zum Gegenstand nichts weniger als die künftige Neuordnung überhaupt, nämlich die Frage: freie Erzeugung oder staatlich-merkantilistisch geleitete, zum wenigstens kontrollierte Wirtschaft.

Die uneingeschränkte Beantwortung dieser Antinomie führt über das Thema dieser Abhandlung hinaus und bedarf einer breiteren Unterlage. Die eigentliche Sozialisierung müßte ja ebenso den Arbeitslohn wie den Unternehmergewinn in die Versenkung verschwinden lassen. Beim Unternehmergewinn ist dies ohne weiteres klar, aber auch der Arbeitslohn müßte die Konsequenz der sozialisierten Betriebsweise ziehen; denn diese könnte natürlich keinen freien Lohnarbeiter mehr beschäftigen, würde vielmehr irgendein Analogon zum Beamten schaffen, auch wahrscheinlich tiefe Eingriffe in das Koalitions- und Streikrecht usw. vornehmen müssen. Innerhalb dieses Systems bleibt also für eine Gegenüberstellung: Arbeitslohn—Unternehmergewinn, von Übergängen abgesehen, überhaupt kein Raum mehr. Wir beschränken uns demnach auf die Betrachtung beider Elemente der Verteilung innerhalb einer Wirtschaftsweise, die vielleicht, ob nun der Staat wiederum als Auftraggeber auftritt oder nicht, weitreichende Eingriffe in den Erzeugungs- und den Verteilungsprozeß vornimmt, die aber im Grundsatz doch die privatwirtschaftliche Grundlage beibehält. Nach allem, was aus wissenschaftlichen wie aus praktischen Gründen für wahrscheinlich gehalten werden muß, wird ein sehr bedeutender Teil der Industrie, vor allem die Exportindustrie, von sozialisierenden Experimenten verschont bleiben; für die Landwirtschaft aber gelten, zumal im Zeichen einer mit nachhaltigem Ernst begonnenen inneren Kolonisation und der Verkleinerung der Großgrundherrschaften, ganz andere Gesichtspunkte, die aber ebenfalls vom Sozialismus abführen. Die Fragen des Arbeitslohnes und Unternehmergewinnes liegen, schon wegen der Grundrente und der Verwertung seiner Arbeitskraft für den kleinen ländlichen Unternehmer ganz anders wie für die industrielle Unternehmung.

Will man hier, innerhalb beliebig weit gesteckter Grenzen, privatwirtschaftliche Erzeugung, so muß man selbstverständlich nicht nur Unternehmergewinn und Arbeitslohn wollen, sondern für das Verhältnis beider ein optimales, die Produktion befruchtendes, die Arbeit physisch und psychisch ermöglichendes Verhältnis erstreben. Wirtschafts- und sozialpolitische Gesichtspunkte, diese mit bevölkerungspolitischen untermengt, kreuzen sich. Die sozialpolitisch wünschens-

werte Neugestaltung der Verteilung ist auf keinem anderen Wege möglich als auf dem über die Produktion; umgekehrt bedarf die Produktion einer Arbeitsleistung, für die im Ausmaße der werktätigen Bevölkerung in den Mindestsätzen der Ernährung und sonstigen Bedarfsbefriedigung und in der Berufserziehung unerläßliche Voraussetzungen gegeben sind.

Unsere Zeit hat es, wie oben schon erwähnt, unternommen, das Arbeitsrecht im weitesten Sinn zu regeln, sie hat dabei tief in den Verteilungs- und Erzeugungsprozeß eingreifen müssen. Die Bestimmungen über Einstellungszwang, Tarifverträge und Arbeiterausschüsse, Arbeitszeitbegrenzung und Akkordarbeit gehören neben anderen unmittelbar hierher; es mag überraschen, daß die Verteilung in dem Augenblick eine Regelung erfuhr, der für Produktion und Produktionsertrag so ungünstig wie möglich ist. Aber es darf nicht vergessen werden: eine Internationalisierung der Arbeiterschutz- und Arbeiterrechtsfragen gehört zu den anerkannten Zielen hoher deutscher Politik, und jede neue soziale Errungenschaft übt in der Gegenwart die stärkste Anziehungskraft auf die mündig gewordenen Arbeiter- und Konsumentenmassen aller Länder aus. Richtig verstanden, sind solche Maßnahmen in einem besseren Sinne Schutz der nationalen Arbeit, als dies von früher so benannten staatlichen Bemühungen galt.

Durch internationale Verständigung über soziale Fragen, mittelbar (oder selbst unmittelbar) auch über das Verhältnis von Arbeitslohn und Unternehmergewinn, kann viel für die deutsche Produktion erreicht werden. Die ungleiche Belastung deutscher und ausländischer Unternehmungen würde auf diese Weise beseitigt werden, das wäre gerade im Augenblick wichtig, weil wir hinsichtlich der Produktionskosten gegenüber dem Ausland so ungünstig dastehen. Aber nicht die Gesamtheit der einschlägigen Fragen erfährt durch diese Maßnahmen ihre Beantwortung.

Vielmehr ergibt sich ein zentrales Problem gleichmäßig für Produktions-, Verteilungs- und Konsumtionspolitik im Abbau der Löhne und Preise. Man kann dies Problem, durch Vorkehrung seines geld- und währungstechnischen Inhalts, auch als das der Wiederherstellung der Kaufkraft des Geldes bezeichnen, trägt aber damit den besonderen Fragen, die im Verhältnis zwischen Arbeitslohn und Unternehmergewinn auftauchen, nicht genügend Rechnung.

Eine auch nur einigermaßen vollständige Darlegung der einschlägigen wirtschaftspolitischen Punkte ist an dieser Stelle, ist auch

angesichts der vorzugsweise theoretischen Fassung des Themas, nicht möglich und nicht beabsichtigt. Nur einige, vielleicht besonders wichtige Gesichtspunkte mögen erwähnt werden. Zu ihnen gehört eine Auseinandersetzung über die entscheidende Frage, wo der Hebel anzusetzen ist, ob bei den Löhnen oder bei den Preisen oder etwa an dritter Stelle: zum Beispiel mag man sich von stärkster steuerlicher Erfassung der Kriegsgewinne, soweit sie noch vorhanden sind, im Sinn der Inflationstheorie eine Verbesserung der Kaufkraft des Geldes versprechen, die unmittelbar einen Abstrich gleichmäßig an Löhnen und Preisen in sich schließen müßte.

In bemerkenswerter Weise haben Abmachungen zwischen Unternehmern und organisierten Arbeitern gerade in der Zeit nach dem Umsturz eine Herabminderung der Nominallöhne im Verhältnis zur fortschreitenden Preissenkung vorgesehen. Ein auf den Hamburger Werften geschlossener Vertrag hat daneben die Bestimmung getroffen, daß im Falle der Beschäftigung von Mann und Frau diese aus der Arbeit auszuscheiden habe, — ein Versuch also, die bedeutende, durch gleichzeitige Arbeit der Angehörigen erzielte Steigerung der Familieneinkommen hintanzuhalten und den Lebensunterhalt der Familie wieder vorwiegend auf den Verdienst des Familienhauptes zu gründen. So sehr nun die Abmachung hinsichtlich der Lohnreduktion von Einsicht in die Notwendigkeiten diktiert ist, so fraglich muß es doch einstweilen erscheinen, ob der Abbau auch tatsächlich ausschließlich bei den Preisen einsetzen kann.

Wann und unter welchen Bedingungen ist ein solcher Abbau zu erwarten? — Der Fall einer allgemeinen Steigerung der Kaufkraft kann aus den vorerwähnten Gründen ausschalten, denn er würde, ob er nun von der Kapital- und Geldverminderung oder von in ihrer Wirkung mindestens recht unsicheren währungstechnischen Maßnahmen ausginge, Preise und Löhne doch gleichmäßig treffen, also nichts für die Frage besagen, ob sich die Preise oder die Nominallöhne den ersten Eingriff gefallen lassen müssen. Im übrigen muß man auf die gegenwärtigen Preisbestimmungsgründe zurückgehen, um ein Urteil über die Möglichkeit und gegebenenfalls über den Umfang einer auf Abbau bedachten Preispolitik zu gewinnen. Zu diesen Bestimmungsgründen gehört bekanntlich in erster Linie das Vorhandensein beliebig zahlungskräftiger Abnehmer; solange die Nominallohnsteigerungen kein Ende nehmen, muß deshalb die Teuerung bei gleichbleibendem Vorrat andauern.

Für die in erster Linie wichtigen Unterhaltskosten sind,

bei Aufrechterhaltung der Blockade und auch später, nach Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse durch Einfuhr, die Produktionsbedingungen der heimischen Landwirtschaft maßgebend. Eine Preisminderung wäre zu erwarten von einer Erweiterung, Verbilligung und Intensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung. In dieser Richtung liegen die Aufgaben der in anderem Zusammenhang bereits einmal erwähnten inneren Kolonisation. Aber, so hoch wir die endlich ergriffene Initiative des Staates einschätzen, die Gegenwart kann noch nicht von ihren technischen Wirkungen, sondern vielleicht nur von psychologischen Einflüssen einen Erfolg erwarten: indem die Furcht vor Vorkaufsrecht und Enteignung den Grund und Boden und damit ein wichtiges, im Kriege sehr verteuertes Produktionselement billiger werden läßt. Für die übrigen Produktionskosten ist freilich eine verbilligende Tendenz schwerlich zu erwarten. Das gilt zum Beispiel von den Landarbeiterlöhnen, den Maschinen und Werkzeugen, in denen die verteuerten Lohnanteile industrieller Arbeiter wichtig werden, den Dünge- und Transportmitteln, wo Ähnliches gilt: dabei führt der Weg zum Abbau der Preise stets über die Reduktion der Nominallöhne. Dieser Schluß stimmt durchaus mit der Wahrnehmung überein, wonach mindestens gegen Ende des Krieges die Löhne — entgegengesetzt allen früheren Erfahrungen — das treibende Moment gewesen sind. Jedenfalls ist seit der Revolution ein besonders auffälliges Steigen der amtlich ermittelten Preise nicht festzustellen, und auch im Schleichhandel scheint eine zu starke Erhöhung, soweit hierüber ein Urteil möglich ist, nicht Platz gegriffen zu haben. Aber allerdings haben sich die stattgefundenen Lohnerhöhungen noch nicht voll ausgewirkt.

Aber es wird denen, die in der Steigerung ihres Nominallohnes nur einen Ausgleich für erhöhte Lebenskosten erblicken, schwer eingehen, daß sie nun als erste an eine Rückrevidierung herantreten sollen. Vor allem verweisen sie auf die hohen Sätze der Erwerbslosenfürsorge. Ein gar nicht scherzhaft gemeintes Wort läßt einen Arbeiter behaupten, er verdiene nur 4 Mk. täglich; denn die übrigen 8 Mk. erhielten ja auch diejenigen, die nicht arbeiten. Diese Überlegung ist durchaus richtig beobachtet; sie läßt, zusammen mit vielem, was hier nicht näher dargestellt werden kann, erwarten, daß in der Tat bei den Sätzen der Erwerbslosenunterstützung angefangen werden müsse. In dieser Richtung ist ja das Demobilmachungsamt schon vorgegangen. Nicht nur Begrenzung der Sätze in allen dafür in Betracht kommenden Fällen, auch vielleicht Einführung der Na-

turalentschädigung an Stelle des baren Geldes müßte mittelbar auf die Höhe des Lohnes einwirken; denn in der Tat kommt neben seinem absoluten Betrag die Spannung gegen die Erwerbslosenunterstützung entscheidend in Betracht. Darüber hinaus enthält der Gedanke der Naturalverpflegung, zu dem Barlohn mit festen Höchstgrenzen zu treten hätte, auch für die Lohnpolitik einen brauchbaren Kern. Schon im Kriege bemühten sich einsichtsvolle Unternehmer mit Erfolg in dieser Richtung.

Höchstlöhne haben in sozialpolitischen Kreisen keinen guten Klang. Aber es ist daran zu erinnern, daß eine demokratische Regierung, die partiell sozialisieren will, sich manches erlauben kann und pflichtgemäß, im Interesse der Allgemeinheit und der Verbraucher, muß, was, wenn es von seiten einer anderen Regierung ausginge, mit berechtigtem Mißtrauen aufgenommen worden wäre. Die neue Verordnung über Tarifverträge begünstigt wohl die Abdingbarkeit des Tarifvertrags durch Arbeitsverträge zugunsten des Arbeiters, sie schließt aber die entgegengesetzte Entwicklung nicht aus; der Tarifvertrag kann nämlich ausdrücklich die Statthafterklärung von Arbeitsverträgen, die für den Arbeiter weniger günstig sind, zulassen. Daneben läßt die Verordnung der Einführung von Höchstlöhnen völlig Raum, wenn auch in dieser Richtung wenig Beispiele aus der Praxis vorliegen. — Natürlich kann auch die Vorschrift von Mindestleistungen, ohne die in manchen Fällen eine Wiederaufnahme der Produktion schwierig sein wird, aufgenommen werden.

Allen Bemühungen unserer Landwirtschaft ungeachtet werden wir zunächst ohne Einfuhr nicht auskommen. Wir brauchen bekanntlich Lebensmittel und Rohstoffe, um unsere Arbeitskraft und die Grundlage unserer Erzeugung wiederherzustellen. Wir können fürs erste zahlen mittels Gold und Kreditoperationen, wir werden hierzu aber gerade aus Gründen der Kaufkraft unserer Währung nicht dauernd, nicht einmal allzulange in der Lage sein. Aus dem gleichen Grund werden wir zunächst auch nicht auf eine erhebliche Preissenkung durch Öffnung des Weltmarktes rechnen dürfen. Können wir nun exportieren? Unser Kalimonopol ist durch den Verlust des Elsaß durchbrochen, wenn auch nicht unwirksam gemacht, Kohle werden wir zunächst selbst nötig haben, und es fragt sich, ob eine Sozialisierung, die auf diesem Gebiete zweifellos am ersten möglich ist, die alte Export- oder gar Exportprämienpolitik dauernd wird fortsetzen wollen. Wenn fürs erste Kohle ausgeführt werden wird, so ist dies verständlich, und es hat ja den Anschein, als ob die Sozia-

lisierung des Bergbaues mit unter finanzpolitischen Einflüssen steht und die Kohlenausfuhr konzentrieren wird. Später wird man doch wieder an die Überlieferung der deutschen Exportindustrie anknüpfen.

Für sehr viele Fertigerzeugnisse hat aber erst Rohstoffzufuhr, erneute Umstellung, Lösung der Arbeiterfrage usw. zu erfolgen, bevor an Ausfuhr gedacht werden kann. Trotzdem müssen wir dies Ziel im Auge behalten und uns ihm, wenn auch zuerst nur in bescheidenerem Umfange, sofort wieder zu nähern versuchen. Der kriegsmäßige Raubbau hat nicht nur bei uns, er hat auch im feindlichen und neutralen Ausland gewütet, und gerade an Plätzen, die durch Unterbrechung ihrer Ausfuhr nach Deutschland schwer geschädigt worden sind, besteht Aufnahmefähigkeit und wohl auch, notgedrungen, Aufnahmewilligkeit für deutsches Exportgut.

Man mag sich, um ein letztes zu erwähnen, auch die Befriedigung fremden Bedarfs und damit die Erlangung von Ausgleichsmitteln für unsere Zahlungsbilanz in einer, *zwischen Menschen- und Güterausfuhr* die Mitte haltenden Weise denken. Organisierte Abgabe deutscher Arbeitsleistung an das Ausland durch *zeitweilige Entsendung deutscher Arbeiter* ist von der dauernden Überlassung ihrer Arbeitskraft verschieden. Die Arbeitskraft ist mit dem Menschen selbst identisch, und ob sie Kriegsgefangenen abgepreßt oder von freien Auswanderern dargeboten wird, in jedem Fall wird der Dauerverlust der heimischen Volkswirtschaft und der eigenen Volkskraft deutlich. Anders liegt der Fall, wenn man sich lediglich den jeweiligen Standort der Arbeitsleistung ins Ausländ verlegt denkt; der Monteur, der die deutsche Maschine am Lieferungsort zusammensetzte, war kein Wanderarbeiter, und selbst wenn die Bezahlung der deutschen Arbeiter beim Wiederaufbau der besetzten belgischen und französischen Gebiete von deutscher Seite aus geleistet werden muß, wird doch eine Entlastung des heimischen Arbeitsmarktes, ein regelmäßiger Produktions- und Verteilungsprozeß, die Wiederanknüpfung von Außenhandelsbeziehungen und wahrscheinlich mit der Zeit eine günstige Einwirkung auf Nominal- und Reallohn in der Heimat resultieren. Entscheidend ist nur, daß solche Standortverlegungen deutscher Arbeit in *eigener Verwaltung* und auf *eigene Rechnung* stattfinden.

Auch beim *Unternehmergewinn* kann eingegriffen werden. Das ist möglich zum Beispiel durch Änderung des Regievertrags und ähnlicher einseitiger Vorzugsstellungen; man kann sich darüber hinaus sehr wohl, vielleicht im Zusammenhang mit Staatsaufträgen, eine

Begrenzung des Unternehmergewinns, ja des Kapitalertrages überhaupt vorstellen. Die Vorschläge Schmollers auf der Mannheimer Tagung des Vereins für Sozialpolitik, 1905, mögen in neuer Form wieder aufgenommen werden. Nur darf durch solche Maßnahmen der Zustrom von Kapital, von dem man eine unmittelbare Einschränkung des Unternehmergewinns erwarten mag, nicht unterbunden werden, und es wird in dieser Richtung sehr sorgfältiger, unvoreingenommener Klarlegungen bedürfen. Das von Francke und Vogelstein erstattete Minderheitsvotum der Sozialisierungskommission ist in dieser Hinsicht bedeutsam. Vielleicht wird sich ein Ausgleich der Unternehmergewinne, wenn die anormalen Bedingungen der Kriegsaufträge in Wegfall gekommen sind, bis zu einem gewissen Grade von selbst vollziehen.

Nur ein kleiner Teil der einschlägigen wirtschaftspolitischen Fragen, und nur der um „Unternehmergewinn und Arbeitslohn in der Gegenwart" unmittelbar gruppierte, sollte und konnte hier Erwähnung finden. Das Thema der Neuschaffung von Produktion und Produktivkraft und der Wiederherstellung des Reallohnes wurde bewußt einseitig auf einige Grundfragen eingestellt, die sich aus der theoretischen Würdigung der Verteilungselemente heraus ergaben. Nicht leichten Herzens ist manches ausgesprochen worden, was als „Bremsen" angesehen werden, was dem Sozialpolitiker einen Vorwurf zuziehen mag. Aber die gute Gesellschaft der verantwortlichen Arbeiterführer, in der er sich befindet, mag ihn trösten; vielleicht ist auch diese Überlegung nicht abzulehnen: die Rückführung des Nominallohnes auf verständige Maße ist überhaupt kein Thema der Sozialpolitik; dem Verteilungsprozeß und damit dem sozialpolitischen Ideenkreise gehört ja die Kategorie des Nominallohnes nur auf dem Wege über den Reallohn an; der Nominallohn ist vielmehr als der gewichtigste Teil der Erzeugungskosten vorwiegend ein Element der Produktion, folgt deren Gesetzen und muß sich ihr, solange eine privatwirtschaftliche Grundlage gegeben ist, einordnen. Alle Maßnahmen, die wahrhaft produktiver Natur sind, dienen aber im gegenwärtigen Augenblick zugleich der höchsten sozialpolitischen Forderung: einer Gesundung des Reallohnes und des gesamten Verteilungsprozesses.

Die Agrarfrage in der Ukraine

Von Dr. **Otto Auhagen**
Professor an der Landwirtschaftlichen Hochschule Berlin

Vorbemerkung

Der vorliegende Teil dieses Aufsatzes wurde im Herbst 1918 in Kiew geschrieben. Der Begriff der Ukraine in staatspolitischem Sinne ist nicht etwa durch die seitdem eingetretenen Ereignisse überholt worden. Der Kampf, den der ukrainische Nationalverband unter Winnitschenko und Petljura gegen den Hetman führte, war eine echte Volksbewegung, die mit elementarer Gewalt ausbrach, als der Hetman — Mitte November — den allrussischen Kurs einschlug. Das Verhalten der Entente zur ukrainischen Idee ist noch ungewiß. Petljura glaubte Anhaltspunkte dafür zu besitzen (vgl. meinen Aufsatz „Rückkehr aus der Ukraine" im Januarheft der Zeitschrift „Die Ukraine"), daß England und namentlich die Vereinigten Staaten einer Absonderung der Ukraine nicht entgegen seien, während Frankreich — schon wegen seiner Interessen als Gläubiger — an dem einigen, unteilbaren Rußland festhalte. Die größte Gefahr für den Augenblick ist der großrussische Bolschewismus, der ja in den letzten Wochen bereits einen bedeutenden Teil der Ukraine verschlungen hat.

Das Volk aber ist seines Ukrainertums im Jahre 1918 zu sehr bewußt geworden, als daß ihm der Wunsch nach staatlicher Selbständigkeit wieder aus dem Herzen gerissen werden könnte. Die große Masse der Bauern und Kleinbürger, auch der kleinen Beamten, dazu zahlreiche Vertreter der städtischen „Intelligenz", auch Tausende von kleineren Gutsbesitzern sind nach den Eindrücken, die ich gewonnen habe, separatistisch gesinnt. Von Großrußland erwartet

Tabelle 1

Grundeigentumsverteilung in

Gouvernement	Privat-Grundeigentum	Rustikalland	Summe (Spalte 2 + 3)	Öffentliches Grundeigentum	Gesamtes Grundeigentum
	Deßjatinen				
1	2	3	4	5	6
Kiew	2 092 476	2 106 781	4 199 257	424 384	4 623 641
Wolhynien	2 819 930	2 298 861	5 118 791	653 338	5 772 129
Podolien	1 625 778	1 754 187	3 379 965	277 173	3 657 138
Tschernigow	1 825 624	2 329 209	4 154 833	229 424	4 384 257
Poltawa	1 891 756	2 195 458	4 087 214	110 246	4 197 460
Charkow	1 608 349	2 663 142	4 271 491	225 780	4 497 271
Jekaterinoslaw	2 809 159	2 531 076	5 340 235	230 784	5 571 019
Cherson	3 165 707	2 291 208	5 456 915	688 188	6 145 103
Taurien	2 765 971	1 957 532	4 723 503	535 531	5 259 034
Insgesamt	20 604 750	20 127 454	40 732 204	3 374 848	44 107 052

man entweder Anarchie, gleichbedeutend mit Schrecken ohne Ende, oder Reaktion, die die sozialen Wünsche der Masse unbefriedigt läßt und die kulturelle Entwicklung der Ukraine hemmt.

I. Die Verteilung des Grundbesitzes

Verhältnis von Guts- und Bauernbesitz

Wer die Agrarfrage in der Ukraine richtig beurteilen will, muß die Grundbesitzverteilung kennen. Nur so läßt sich ermessen, was die Aufteilung des Großgrundbesitzes für die Bauern und für das Staatsganze bedeuten würde. An der Hand der russischen Statistik sich ein Bild hiervon zu machen, ist nicht leicht. Auszugehen ist von der im Jahre 1905 aufgenommenen Statistik des Grundeigentums. Hinsichtlich des bäuerlichen Besitzes gibt sie zunächst Aufschluß über das Land, das den Bauerngemeinden durch Gesetz (besonders bei der Bauernbefreiung 1861) fest zugeteilt ist, das sogenannte Nadjel-Land (Zuteil-Land) oder Rustikalland. Dieses Land stand bis zur Revolution unter besonderem Recht. Die Verfügung

Tabelle 1

der Ukraine im Jahre 1905

Von dem Privateigentum und Rustikalland entfallen									
auf den Klein- und Mittelgrundbesitz (bis 100 Deßjatinen)								auf den Großgrundbesitz (Spalte 2—12)	
Individualeigentum bis 100 Deßj.	Privateigentum der: Bauerngemeinden	bäuerlichen Genossenschaft	bäuerlichen und gemischt klein-bürgerl.-bäuerl. Genossenschaften	sonst. Genossenschaften und Gesellschaften bis 100 Deßj.[1]	Gesamtanteil an Privateigentum (Spalte 7 bis 11)	überhaupt (einschl. Rustikalland) (Spalte 3+12)			
	Deßjatinen					Deßjatin.	%	Deßjatin.	%
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
117 662	6 844	196 985	14 752	3 917	340 160	2 446 941	58,2	1 752 316	41,8
222 815	18 205	109 386	—	559	350 965	2 649 826	51,8	2 468 965	48,2
67 013	17 838	136 754	5 909	605	228 119	1 982 306	58,6	1 397 659	41,4
533 828	143 321	156 269	2 920	285	836 623	3 165 832	76,2	989 001	23,8
503 114	27 527	165 157	515	325	696 638	2 892 096	70,8	1 195 118	29,2
198 073	20 833	229 619	—	124	448 649	3 111 791	73,8	1 159 700	26,2
172 650	168 420	394 084	19 743	1 054	745 951	3 277 027	63,4	2 063 208	36,6
156 854	12 635	391 228	1 088	—	561 805	2 853 013	52,3	2 603 902	47,7
188 314	186 862	82 775	—	3	457 954	2 415 486	51,4	2 308 017	48,6
2 160 323	592 485	1 862 257	44 927	6 872	4 666 864	24 794 318	60,8	15 937 886	39,2

darüber war aus Erwägungen staatlicher Bevormundung beschränkt. Dem Rustikalland steht, abgesehen von dem Besitz des Staates, der Kirche, der Städte usw., das private Grundeigentum gegenüber, das freiheitlichere Rechte genoß. Zählen wir zur Ukraine (mit ihren 1918 geschaffenen politischen Grenzen sich nicht ganz deckend) die in der Tabelle 1 aufgeführten 9 Gouvernements, so hatte 1905 das Rustikalland (mit 20,1 Mill. Deßjatinen) einen etwas geringeren Umfang als der private Grundbesitz (20,6). Der private Grundbesitz umschließt vor allem die Güter, aber auch Bauern waren schon 1905 erheblich daran beteiligt, sei es daß einzelne Bauern, sei es daß ganze Gemeinden oder bäuerliche Landgenossenschaften Privatland, hauptsächlich aus den Händen der Gutsbesitzer, erworben hatten.

[1] Zum Beispiel industrielle Gesellschaften, deren Grundeigentum eine Besitz- oder Wirtschaftseinheit bleibt, während bei den Assoziationen der Spalten 8 bis 10 das Grundeigentum zum größten Teil unter die einzelnen Mitglieder verteilt ist und daher, auch wenn es 100 Deßjatinen überschreitet, zum Klein- und Mittelbesitz von mir gerechnet ist.

Tabelle 2

Verteilung des landwirtschaftlichen Bodens

Gouvernement	Vom Privateigentum und Rustikalland entfielen im							
	einschließlich der Waldflächen						ausschl. der	
	auf den Klein- und Mittelbesitz (bis 100 Deßjatinen)			auf den Großbesitz (über 100 Deßjatinen)			auf den Klein- u. Mittelbesitz (bis 100 Deßj.)	
	Deßjat.	%	Davon Waldfläche Deßj.	Deßjat.	%	Davon Waldfläche Deßj.	Deßjat.	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kiew	2 446 941	58,2	2 531	1 752 316	41,8	494 296	2 444 410	66
Wolhynien	2 649 826	51,8	1 427	2 468 965	48,2	1 257 945	2 648 399	68,6
Podolien	1 982 306	58,6	—	1 397 659	41,4	267 630	1 982 306	63,7
Tschernigow	3 165 832	76,2	54 826	989 001	23,8	471 230	3 111 006	85,7
Poltawa	2 892 096	70,8	43 950	1 195 118	29,2	162 345	2 848 146	73,4
Charkow	3 111 791	73,8	140 347	1 159 700	26,2	197 673	2 971 444	75,1
Jekaterinoslaw	3 277 027	63,4	71 600	2 063 208	36,6	127 244	3 205 427	62,4
Cherson	2 853 013	52,3	8 942	2 603 902	47,7	52 251	2 844 071	52,7
Taurien	2 415 486	51,4	99 000	2 308 017	48,6	127 000	2 316 486	51,5
Insgesamt	24 794 318	60,8	422 623	15 937 886	39,2	3 157 614	24 371 695	65,6

Um die Landverteilung richtig zu würdigen, ist es aber nötig, von dem ja ohnehin durch die Revolution beseitigten Standesunterschiede möglichst abzusehen. Denn unter den Privatbesitzern anderer Stände (Adlige, Kaufleute) befinden sich zahlreiche kleine Grundbesitzer, wie es umgekehrt unter den Bauern viele Großgrundbesitzer gibt. In den 50 Gouvernements des europäischen Rußlands (ohne Polen) gab es 1905 zum Beispiel 1076 Bauern, die außer ihrem Anteil am Rustikalland ein Privateigentum von je über 1000 Deßjatinen hatten (zusammen 2 310 600 Deßjatinen), anderseits gab es über 33 000 adlige Grundbesitzer, deren Landeigentum 20 Deßjatinen nicht überstieg. Man muß daher versuchen, den Grundbesitz lediglich nach Größenklassen, also nach seinem sozialen Charakter zu gruppieren. Wenn wir ähnlich wie in Deutschland als untere Grenze des Großgrundbesitzes 100 Deßjatinen wählen (ein schematisches, aber unvermeidliches Verfahren), so ergibt sich nach der Tabelle 1 folgendes:

Von dem gesamten Privat- und Rustikalland der Ukraine entfielen 1905

Tabelle 2

in der Ukraine 1905 und 1916

Jahre 1905 Waldflächen auf den Großbesitz (über 100 Deßj.)		Nach 1905 bis 1. Januar 1916 von den Bauern erworbener Grundbesitz				Ungefährer Umfang am 1. Januar 1916 ohne Waldflächen			
		Privatland mit Kredithilfe der Bauernagrarbank	Land der Bauernagrarbank	Domänenland	Insgesamt	Klein- und Mittelbesitz (Sp. 8 + 15)		Großbesitz Sp. 10–12–13)	
Deßjat.	%	Deßjatinen				Deßjat.	%	Deßjat.	%
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
1 258 020	34	94 000	77 000	1 000	172 000	2 616 410	70,6	1 087 020	29,4
1 211 020	31,4	116 000	38 000	1 000	155 000	2 803 399	72,6	1 057 020	27,4
1 130 029	36,3	100 000	62 000	—	162 000	2 144 306	68,9	968 029	31,1
517 771	14,3	124 000	48 000	1 000	173 000	3 284 006	90,5	345 771	9,5
1 032 773	26,6	115 000	87 000	—	202 000	3 050 146	72,6	830 773	21,4
962 027	24,9	135 000	90 000	2 000	227 000	3 198 444	81,3	737 027	18,7
1 935 964	37,6	107 000	43 000	16 000	166 000	3 371 427	65,4	1 785 964	34,6
2 551 651	47,3	93 000	96 000	34 000	223 000	3 067 071	56,5	2 362 651	43,5
2 181 017	48,5	41 000	82 000	58 000	181 000	2 497 486	54,8	2 058 017	45,2
12 780 272	34,4	925 000	623 000	113 000	1 661 000	26 032 695	70,1	11 232 272	29,9

auf den Klein- und Mittelbesitz . . . 60,8 %,
auf den Großbesitz . . . . 39,2 %.

Es ist zu beachten, daß die Statistik von 1905 den Wald umschließt; am Walde ist der Großgrundbesitz viel stärker beteiligt als der kleine Besitz; in einem durchschnittlich so waldarmen Gebiet wie der Ukraine kann eine Aufteilung des Waldbesitzes der Güter unter die Bauern nicht in Frage kommen. Im Hinblick auf die Agrarreform ist in erster Linie die Kenntnis der Verteilung des landwirtschaftlichen Bodens wichtig. Wird daher von der Gesamtfläche die der Waldungen abgezogen, so zeigt sich (Tabelle 2), daß an der landwirtschaftlichen Fläche (einschließlich des Ödlandes) im Jahre 1905

auf den Klein- und Mittelbesitz . . . 65,6 %,
auf den Großbesitz . . . . 34,4 %

kamen. Seit 1905 hat sich nun aber das Verhältnis noch sehr verschoben; vor allem infolge der Stolypinschen Agrarreform hat sich der Klein- und Mittelbesitz inzwischen sehr vergrößert, hauptsächlich auf Kosten des privaten Großgrundbesitzes. Nach ungefährer Rechnung (Tabelle 2) gehörten zu Beginn 1916 von der gesamten

im Besitz von Bauern und Privatgrundeigentümern befindlichen Fläche

dem Klein- und Mittelbesitz . . . . . 70,1 %,
dem Großbesitz . . . . 29,9 %.

Der Großbesitz nimmt somit in der Ukraine einen bedeutenden Teil der Fläche in Anspruch. Vergleichshalber sei daran erinnert, daß im östlichen Deutschland der Anteil des Großbetriebes noch erheblich größer ist. In den sechs östlichen Provinzen Preußens fielen 1907 von dem gesamten landwirtschaftlichen Nutzland auf Betriebe von über 100 ha 38,75 %. Für den Vergleich fällt noch in die Wagschale, daß 100 ha im östlichen Deutschland durchschnittlich mehr bedeuten als 100 Deßjatinen (= 109,25 ha) in der Ukraine, daher Betriebe dieses Umfanges in Deutschland sich durchschnittlich mehr als in der Ukraine von dem Charakter der bäuerlichen Wirtschaft entfernen. Zu berücksichtigen ist ferner, daß die deutsche Statistik die „Betriebe" erfaßt und daher auch die auf Teilverpachtung einer Eigentumsbesitzung beruhenden Betriebe besonders zählt, während die russische Statistik die Eigentumsbesitzungen (Grundsteuerobjekte) zum Gegenstand hat. Würde die Ukraine eine Betriebsstatistik aufnehmen, so würde sich für den Großbetrieb ein erheblich niedrigerer Prozentsatz ergeben als für den Großbesitz, deshalb, weil der Großbesitz in bedeutendem Umfang ganz oder (namentlich) teilweise in Trennstücken verpachtet ist. Im Gouvernement Poltawa zum Beispiel (wo die Semstwo-Statistik besonders hoch stand) waren nach einer Aufnahme von 1910 von 806 634 Deßjatinen Ackerland, die zu Besitzungen von 50 und mehr Deßjatinen Nutzland gehörten, 274 294 Deßjatinen verpachtet.

Zur Beantwortung der Frage, inwieweit in der ganzen Ukraine das Flächenverhältnis von Groß- und Kleinbetrieb durch Pachtland verschoben wird, gewährt die russische Landwirtschaftsstatistik von 1916 einen Anhalt (Tabelle 3). Die Statistik erfaßte das besäte Ackerland mit Unterscheidung von bäuerlichen Wirtschaften und Gütern. Das Merkmal für die Unterscheidung war nicht eine Flächengrenze, sondern die körperliche Mitarbeit oder Nichtmitarbeit des Besitzers. Danach entfielen von der gesamten Saatfläche der Ukraine auf die bäuerlichen Betriebe 81,5 %, auf die Gutsbetriebe nur 18,5 %.

Die Abweichung von dem Ergebnis der Grundeigentumsstatistik erklärt sich teilweise daraus, daß der Bauer einen größeren Teil seines Landes besät als der Grundbesitzer. Nach genauen Feststellungen

Tabelle 3

Saatfläche in der Ukraine in bäuerlichen und Guts-Betrieben im Jahre 1916

Gouvernement Kreis	Saatfläche insgesamt	davon in bäuerlichen Betrieben		davon in Gutsbetrieben	
	Deßjatin.	Deßjatin.	%	Deßjatin.	%
Gouv. Kiew	2 016 721	1 444 953	71,5	571 768	28,5
Kreis Berditschew	156 191	102 990	66	53 201	34
„ Wassilkow	184 217	136 189	74	48 028	26
„ Swenigorod	174 181	120 993	69	53 188	31
„ Kanew	153 288	102 044	66,6	51 244	33.4
„ Kiew	168 328	140 695	83,5	27 633	16,5
„ Lipowez	143 163	79 600	55,6	63 563	44,4
„ Radomysl	207 638	188 369	92,7	19 269	9,3
„ Skwira	176 171	103 851	59	72 320	41
„ Taraschtscha	178 700	124 235	70	54 465	30
„ Uman	231 101	175 813	76	55 288	24
„ Tscherkassy	115 335	82 580	71,6	32 755	28,4
„ Tschigirin	128 408	87 594	68,2	40 814	31,8
Gouv. Podolien	1 767 067	1 198 805	68	568 262	32
Kreis Balta	247 188	204 017	82,5	43 171	17,5
„ Brazlaw	121 071	78 508	65	42 563	35
„ Winniza	124 454	78 163	63	46 291	37
„ Gaißin	146 316	100 674	69	45 642	31
„ Kamenez-Podolsk	140 906	97 895	69,5	43 011	30,5
„ Letitschew	113 375	75 918	66	37 457	33
„ Litin	143 535	100 426	70	43 109	30
„ Mohilew	128 422	74 406	57,4	54 016	42,6
„ Olgopol	162 499	108 492	66,8	54 007	33,2
„ Proskurow	121 800	76 489	62,8	45 311	37,2
„ Uschiza	123 834	90 865	73,4	32 969	26,6
„ Jampol	193 667	112 952	58,4	80 715	41,6
Gouv. Wolhynien[1]	1 084 689	884 185	81,5	200 504	18,5
Kreis Shitomir	231 614	182 402	78,8	49 212	21,2
„ Saslawl	120 880	96 929	80,2	23 951	19,8
„ Nowograd-Wolynsk	220 997	180 438	81,7	40 559	18,3
„ Owrutsch	148 730	141 558	95,2	7 172	4,8
„ Ostrog	115 977	93 466	80,6	22 511	19,4
„ Rowno	105 942	97 480	92	8 462	8
„ Starokonstantinow	140 549	91 912	65,4	48 637	34,6
Gouv. Charkow	2 064 493	1 765 218	85,5	299 275	14,5
Kreis Achtyrka	83 971	60 304	71,8	23 667	28,2
„ Bogoduchow	131 467	102 387	78	29 080	22

[1] Infolge des damaligen Kriegszustandes ohne die Kreise Luck, Dubno, Kremjenjez und Kowel.

Tabelle 3 (Fortsetzung)

Gouvernement Kreis	Saatfläche insgesamt	davon in bäuerlichen Betrieben		davon in Gutsbetrieben	
	Deßjatin.	Deßjatin.	%	Deßjatin.	%
Kreis Walki	100 690	83 161	82,6	17 529	17,4
„ Woltschansk	174 252	133 545	76,7	40 707	23,3
„ Smijew	223 166	192 575	86,3	30 591	13,7
„ Isjum	306 536	268 321	87,6	38 215	12,4
„ Kupiansk	274 062	248 467	90,7	25 595	9,3
„ Lebjedin	125 515	95 154	75,8	30 361	24,2
„ Starobjelsk	407 057	393 880	96,8	13 177	3,2
„ Sumy	131 052	94 490	72,1	36 562	27,9
„ Charkow	106 725	92 934	87	13 791	13
Gouv. **Tschernigow**	1 477 347	1 377 334	93,2	100 013	6,8
Kreis Borsna	87 371	77 170	88,4	10 201	11,6
„ Gluchow	96 979	85 398	88,1	11 581	11,9
„ Gorodnja	96 822	93 253	96,3	3 569	3,7
„ Koseljez	92 865	82 020	88,4	10 845	11,6
„ Konotop	95 635	83 854	87,7	11 781	12,3
„ Krolewez	80 252	75 050	93,6	5 202	6,4
„ Mglin	93 102	89 318	96,9	3 784	3,1
„ Nowgorod-Sewersk	118 722	111 605	94	7 117	6
„ Nowosybkow	104 151	99 396	95,4	4 755	4,6
„ Njeshin	93 985	84 200	89,5	9 785	10,5
„ Oster	79 894	77 682	97,3	2 212	2,7
„ Sosniza	103 546	98 488	95,2	5 058	4,8
„ Starodub	115 047	108 092	94	6 955	6
„ Surash	118 810	115 207	97	3 603	3
„ Tschernigow	100 166	96 601	96,5	3 565	3,5
Gouv. **Poltawa**	2 306 221	1 869 234	81	436 987	19
Kreis Gadjatsch	110 491	97 596	88,3	12 895	11,7
„ Solotonoscha	175 192	150 374	86,5	24 818	13,5
„ Sjenkow	107 689	89 138	82,8	18 551	17,2
„ Kobeljaki	175 867	153 133	87,1	22 734	12,9
„ Konstantinograd	326 808	227 326	69,6	99 482	30,4
„ Krementschug	162 208	134 333	82,8	27 875	17,2
„ Lochwiza	117 297	101 430	86,5	15 867	13,5
„ Lubny	114 398	93 019	81,3	21 379	18,7
„ Mirgorod	136 241	113 520	83,4	22 721	16,6
„ Pirjatin	142 443	108 779	76,4	33 664	23,6
„ Poltawa	163 568	118 961	[illegible],8	44 607	27,2
„ Priluki	139 396	117 140	84	22 256	16
„ Romny	122 298	106 758	87,3	15 540	12,7
„ Chorol	163 573	131 553	80,5	32 020	19,5
Gouv. **Jekaterinoslaw**	2 959 740	2 536 090	86	423 650	14
Kreis Alexandrowsk	492 816	379 249	77	113 567	23
„ Bachmut	385 238	336 385	87,4	48 353	12,6
„ Werchnednjeprowsk	332 903	262 556	78,9	70 347	21,1

Tabelle 3 (Fortsetzung)

Gouvernement Kreis	Saatfläche insgesamt Deßjatin.	davon in bäuerlichen Betrieben Deßjatin.	%	davon in Gutsbetrieben Deßjatin.	%
Kreis Jekaterinoslaw	386 133	335 013	86,8	51 120	13,2
„ Mariupol	468 656	460 151	98,2	8 505	1,8
„ Nowomoskowsk	313 244	275 060	87,8	38 184	12,2
„ Pawlograd	421 846	337 999	80,1	83 847	19,9
„ Slawianoserbsk	158 904	149 677	94,2	9 227	5,8
Gouv. **Cherson**	3 611 751	2 872 954	79,5	738 797	20,5
Kreis Alexandria	519 098	427 412	82,3	91 686	17,7
„ Ananjew	361 031	280 125	77,6	80 906	22,4
„ Elisabethgrad	820 952	616 446	75,1	204 506	24,9
„ Odessa	458 763	389 443	85	69 320	15
„ Tiraspol	333 721	276 576	82,9	57 145	17,1
„ Cherson	1 118 186	882 952	79	235 234	21
Gouv. **Taurien**	2 775 920	2 390 849	86,1	385 071	13,9
Kreis Berdiansk	525 208	515 308	98,2	9 900	1,8
„ Dnjeprowski	650 024	551 839	85	98 185	15
„ Eupatoria	217 284	152 640	71	64 644	29
„ Melitopol	821 590	741 973	90,3	79 617	9,7
„ Perekop	227 568	163 267	72	64 301	28
„ Simferopol	115 643	89 213	77	26 439	23
„ Jalta	2 907	2 624	90,3	283	9,7
„ Feodosia	215 696	173 985	81	41 711	19
Ukraine insgesamt	**20 063 949**	**16 339 622**	**81,5**	**3 724 327**	**18,5**

im Gouvernement Poltawa (1910) war das Ackerland bei den Bauern zu 83,5 %, in den größeren Betrieben (von 50 Deßjatinen aufwärts) zu 66,5 % mit einjährigen Pflanzen bestellt. Wenn diese Verhältniszahlen allgemein zugrunde gelegt werden dürften, so würde sich nach der Statistik von 1916 die Gesamtackerfläche der Bauern auf 19 607 000 Deßjatinen, 77,8 %, die der Güter auf 5 586 000 Deßjatinen, 22,2 %, berechnen. (Das Verhältnis der Ackerfläche zur Gesamtfläche der Betriebe wich bei Bauern und Gütern im Gouvernement Poltawa nicht sehr voneinander ab; abgesehen vom Walde hat der Gutsbesitzer verhältnismäßig mehr Ödland, dafür nimmt beim Bauern das Haus- und Gartenland einen größeren Platz ein.) Zu großem Teil muß daher der Unterschied zwischen der Landwirtschaftsstatistik von 1916 und der Grundeigentumsstatistik hinsichtlich der Bodenverteilung daraus erklärt werden, daß sehr viel Gutsland an Bauern verpachtet ist.

Das Pachten aber macht den Bauer nicht glücklich; als Pächter ist er vom Gutseigentümer abhängig, namentlich bei der sehr gebräuchlichen Jahrespacht, die gegen Arbeitsverpflichtung abgeschlossen wird. Der Bauer will Eigentümer sein. Er strebt nach den 30 %, die den Gütern gehören.

Schichtung des Bauernstandes

Nun darf nicht ohne weiteres angenommen werden, daß in denjenigen Gouvernements die Lage der Bauern besonders gedrückt ist, wo der Großgrundbesitz sich besonders breit macht. Es bedarf nur eines Hinweises auf die in dieser Beziehung gegensätzlichen Gouvernements Tschernigow und Taurien. In Tschernigow besitzt der Bauernstand 90,5 % der Landwirtschaftsfläche und befindet sich dabei in sehr unbefriedigender Lage, während es den Bauern in Taurien bei einem Anteil von nur 54,8 % verhältnismäßig recht gut geht.

Für die Beurteilung der Agrarfrage ist nicht nur das Verhältnis zwischen Guts- und Bauernland wichtig, sondern auch die innere Verteilung des Landes im Dorfe. Wieder ist die Statistik von 1905 die wichtigste Grundlage, leider aber doch eine recht unzulängliche. Die Statistik stellt für den kleineren Grundbesitz eine lange Reihe von Größenklassen auf, trennt aber nach der juristischen Natur des Besitzes durchgehend das Privateigentum und das Rustikalland voneinander; wir erfahren daher wohl, wie sich diese beiden Arten des Besitzes jede für sich in Größenklassen gliedern, nicht aber, worauf es sozial-ökonomisch vor allem ankommt, wie sie sich zusammengenommen verhalten.

Die Statistik des Privatlandes ist für die Erkenntnis der sozialen Abstufungen der Bauern nahezu wertlos. Von dem Privateigentum gehörte in den 50 Gouvernements des europäischen Rußlands den einzelnen Bauern (Individualeigentum) 5 872 000 Deßjatinen. Die Statistik sagt wohl, wieviel hiervon auf die Größenklassen bis 10 Deßjatinen, über 10 bis 20 Deßjatinen usw. entfällt. Aber außerdem besaßen als Privateigentum Bauerngemeinden 3 729 000 Deßjatinen, bäuerliche Genossenschaften 7 654 000 Deßjatinen, und wie sich diese Ländereien für sich und zusammen mit dem Individualeigentum auf die einzelnen Mitglieder der Gemeinden und Genossenschaften verteilten, ist nicht zu ersehen. Und auch die Antwort hierauf würde noch nicht befriedigen. Bloß auf Grund seines Anteils am Privateigentum, ohne zu wissen, wieviel Rustikalland er hat, können wir den Bauer sozial nicht richtig einschätzen.

Brauchbarer ist die Statistik des Rustikallandes und zwar deshalb, weil das Rustikalland die weitaus umfangreichste Besitzart der Bauern darstellt und daher nicht in dem Grade der Ergänzung durch die Statistik des bäuerlichen Privatgrundbesitzes bedarf wie umgekehrt. Das Rustikalland umfaßte in den 50 Gouvernements 138 768 000 Deßjatinen, während im Privateigentum der Bauern (sowohl Einzelpersonen wie Körperschaften in sämtlichen Größenklassen auch des Individualeigentums) 24 597 000 Deßjatinen gezählt wurden. Dazu kommt, daß der größere Teil des Bauernstandes im Jahre 1905 privates Grundeigentum nicht besaß. Bei einer Gesamtzahl von 12 277 355 Höfen in den 50 Gouvernements gab es 1905 490 393 bäuerliche Individualeigentümer; an privatem Grundeigentum beteiligt waren außerdem 17 665 Bauerngemeinden und 53 016 bäuerliche Genossenschaften bei insgesamt 171 092 Bauerngemeinden. Die Statistik des Rustikallandes ist daher an sich geeignet, immerhin eine ungefähre Vorstellung von der sozialen Schichtung des Bauernstandes zu geben.

Indessen wird auch dieser relative Wert noch dadurch geschmälert, daß der Gruppierung nach Größenklassen nicht der tatsächliche Rustikalbesitz des einzelnen Hofes zugrunde liegt, sondern das im Durchschnitt einer ganzen Gemeinde auf den einzelnen Bauer entfallende Rustikalland. Wenn in einer Gemeinde der durchschnittliche Anteil 4½ Deßjatinen betrug, obwohl im einzelnen der Besitz zwischen ¼ und 40 Deßjatinen schwankte, so wurden sämtliche Höfe dieser Gemeinde zu der Klasse 4 bis 5 Deßjatinen gerechnet. Es ist daher klar, daß die Statistik die soziale Pyramide des Bauernstandes erheblich anders zeigt, als sie in Wirklichkeit aussieht; die mittleren Schichten werden zu breit, die unteren und oberen zu schmal dargestellt. Merkwürdigerweise scheint dies der russischen Literatur über die Agrarfrage entgangen zu sein; in zahlreichen Schriften wird bei Erörterung praktischer Agrarprogramme die Rechnung aufgestellt, wieviel Land nötig wäre, um den Rustikalbesitz der Bauern, die etwa weniger als 5 Deßjatinen haben, auf diesen Umfang zu ergänzen. Die Zahl der kleinsten Bauern ist viel größer, als in diesen Rechnungen angenommen wird. Die amtliche Grundeigentumsstatistik stellt diesen Umstand weder in den Tabellenköpfen noch in den Vorbemerkungen noch in dem Text über die Ergebnisse klar. Der Beweis, daß nur der Durchschnittsumfang der einzelnen Gemeinden erfaßt ist, liegt darin, daß jede Gemeinde nur einmal in einer der verschiedenen Größenkategorien erscheint. Die amtliche

Statistik selbst berechnet in der angegebenen verfehlten Weise, wieviel den Kleinbauern zugeteilt werden müßte, damit sie auf 5 Deßjatinen Rustikalland je Hof kommen.

Um zunächst einen ganz allgemeinen Begriff von der Landausstattung der Bauern zu geben, wird im folgenden vorerst von der Gliederung nach Größenklassen abgesehen und der Durchschnittsumfang des Bauernhofes betrachtet. Nach Tabelle 4 gehörten 1905 zu einem Bauernhof im Durchschnitt der neun ukrainischen Gouvernements 6,7 Deßjatinen Rustikalland. Zu einer selbständigen bäuerlichen Wirtschaft reicht diese Fläche nicht aus, dazu sind in der Ukraine gewöhnlich 7 bis 10 Deßjatinen erforderlich. An und für sich würde dies Defizit eine Notlage des Bauernstandes nicht zu bedingen brauchen. In Deutschland gibt es zahlreiche Dörfer, wo der durchschnittliche Landbesitz der ansässigen Gemeindemitglieder eine selbständige Nahrung, ohne die Notwendigkeit des Nebenerwerbes, nicht ermöglicht. Aber — und dies ist einer der wichtigsten Unterschiede zwischen der deutschen und russischen Sozialverfassung des Dorfes — im deutschen Dorf hat nicht jeder Ansässige den Ehrgeiz, selbständiger Bauer sein zu wollen; den Häuslern, Büdnern usw., die oft die große Mehrzahl der Dorfeinwohnerschaft bilden, ist es selbstverständlich, als Lohnarbeiter bei den benachbarten Bauern oder auf Gütern oder in anderen Berufszweigen usw. ihren Neben- oder Haupterwerb zu finden. Die Bodenverteilung als ungerecht zu empfinden, fällt ihnen nicht ein. In Rußland dagegen ist der Bauer von gleichmacherischem Geist erfüllt. „Bauer" (krestjanin) ist hier nicht eine Berufsbenennung, sondern bezeichnete bis zur letzten Revolution einen Stand, der alle Mitglieder der Gemeinde in dem Gefühl sozialer Wesensgleichheit verband. In der Hauptsache haben sie dieselbe Stufe der Bildung, der Kultur, des gesellschaftlichen Ansehens, dieselbe Kleidung, dieselben Lebensgewohnheiten, und sind denselben Sondergesetzen unterworfen. So macht sich auch ein starker Drang nach wirtschaftlicher Gleichheit geltend. Der Kleinere will grundsätzlich dasselbe sein wie der Größere: ein selbständiger Wirt, sein eigener Herr. Es ist nach seiner Vorstellung noch nicht lange her, daß er mit dem Größeren gleichgestellt war. Als die Leibeigenschaft bestand, mußten alle für den Herrn fronden, und alle wurden nach gleichen Grundsätzen mit Landnutzung gelohnt. Und wo die Leibeigenschaft nicht geherrscht hatte, besteht doch die Vorstellung oder Erinnerung, daß die Vorfahren sich ehemals als Gleichberechtigte angesiedelt hatten oder von der Regierung mit gleichen Landanteilen ausgestattet worden waren.

Tabelle 4

Durchschnittlicher Umfang des Rustikallandes
je Hof (Deßjatinen)

Gouvernement	1905					1877				
	frühere Gutsbauern	frühere Staatsbauern	frühere Apanagenbauern	Kolonisten	Überhaupt	frühere Gutsbauern	frühere Staatsbauern	frühere Apanagenbauern	Kolonisten	Überhaupt
Kiew	5,3	7,0	5,1	—	5,5	6,6	9,8	6,3	—	7,2
Wolhynien	7,3	10,3	—	—	7,8	11,8	15,2	—	—	12,5
Podolien	3,7	4,7	—	—	3,8	6,2	9,0	—	—	6,8
Tschernigow	4,9	7,7	1,7	—	6,3	6,9	8,1	—	—	7,6
Poltawa	3,7	5,8	4,0	—	4,9	4,0	7,6	—	—	6,1
Charkow	5,5	8,5	4,4	—	7,3	5,5	11,9	—	—	9,8
Jekaterinoslaw	6,2[1]	9,7	—	27,5	9,3	6,6	16,3	—	37,2	14,3
Cherson	5,0	7,8	—	12,8	7,8	7,2	14,0	—	33,1	12,8
Taurien	6,7	13,1	—	36,4	14,7	11,5	21,5	—	39,2	23,2
Insgesamt					6,7					9,7

[1] Die Zunahme von 1905 gegen 1877 ist nur scheinbar. 1877 wurden in dem Kreise Bachmut viele Bauern als frühere Staatsbauern gezählt, die 1905 zu der Kategorie der Gutsbauern gerechnet wurden.

Die rechtgläubigen Bauern sind eine Familie, sie sind Brüder, niemand ist mehr als der andere. Wo die Mirverfassung gilt und tatsächlich in Form periodischer Umteilungen geübt wird, erstreckt sich die Gleichheitsforderung auch auf den Umfang des Landbesitzes; wo der Landbesitz fest vererblich ist und sich im Laufe der Zeit Besitzungleichheiten herausgestellt haben, wehrt sich der Kleinbauer doch gegen die Deklassierung zum Landarbeiter. Er sucht durch Pacht seine Wirtschaft zu vergrößern; unter Ausnutzung der Gemeindeweide hält er oft mehr Vieh, als seinem Anteilsrecht entspricht; vor allem sucht er am Besitz eines Pferdes festzuhalten, auch wenn die Haltung in starkem Mißverhältnis zu seinem Landbesitz — vielleicht nur 2 oder 3 Deßjatinen — steht. Durch Lohnarbeit mit seinem Pferde auf einem Gute ermöglicht er die Ausnutzung des Tieres — höchst bequem für den Gutsbesitzer, der sein eigenes Inventar entsprechend beschränken kann.

Tabelle 5

Statistik der Pferdehaltung

in den Dorfgemeinden der Ukraine nach den militärischen Pferdezählungen

(hauptsächlich in den Jahren 1901 bis 1904)

Gouvernement	Zahl der Haushaltungen in den Dorfgemeinden ohne Unterschied des Standes und Berufes	
	mit Pferden	ohne Pferde
Kiew	187 162	278 154
Wolhynien	195 794	116 712
Podolien	193 015	226 259
Tschernigow	220 536	86 696
Poltawa	191 617	182 361
Charkow	205 087	114 598
Jekaterinoslaw	170 096	68 356
Cherson	180 648	94 646
Taurien	87 277	51 156
Insgesamt	1 631 232	1 218 938

Die militärischen Pferdezählungen zu Anfang des Jahrhunderts stellten fest (Tabelle 5), daß in den neun ukrainischen Gouvernements die Zahl der dörflichen Haushaltungen mit Pferden die der Haushaltungen ohne Pferde um ein Drittel überstieg. Unter den Haushaltungen sind auch sämtliche nichtlandwirtschaftliche mitgezählt. In den Gouvernements Charkow, Jekaterinoslaw und Cherson ist die

Zahl der pferdehaltenden Haushaltungen doppelt so groß; in der taurischen Steppe ist dasselbe der Fall; die Gesamtzahl des Gouvernements Taurien wird durch die anders gearteten Verhältnisse der gärtnerischen Kleinkultur der Krimtataren beeinflußt. Auch im Gouvernement Wolhynien und ganz besonders in Tschernigow sind die pferdehaltenden Haushaltungen stark in der Überzahl. Umgekehrt ist es in Podolien und namentlich in Kiew, wo die Herabdrückung der kleinen Landbesitzer zu Landarbeitern in großem Maße erfolgt ist. In Poltawa halten sich die Zahlen nach der militärischen Zählung beinahe die Wage. Die Semstwo-Statistik dieses Gouvernements von 1910 dagegen, die nicht alle ländlichen Haushaltungen erfaßt, sondern nur die Wirtschaften, die eigenes oder Pachtland bearbeiten (wenn auch nur Gemüseland), zählt an kleineren und mittleren Besitzungen (bis 50 Deßjatinen) 258 324 mit Pferden, 194 944 ohne Pferde. Bei dieser den Bauernstand genauer erfassenden Statistik tritt also deutlich das Übergewicht der pferdehaltenden Wirtschaften hervor.

In Deutschland ist die Pferdehaltung beim landwirtschaftlichen Kleinbetrieb bedeutend seltener. 1907 wurden außer 2 084 060 Zwergbetrieben mit weniger als 0,5 ha Nutzland, von denen nur ein verschwindender Bruchteil Pferde besaß, 1 147 995 landwirtschaftliche Betriebe mit Pferdehaltung, 2 504 027 ohne solche gezählt. Greifen wir die Größenkategorie mit 2 bis 5 ha Nutzland heraus, die etwa der mittleren bäuerlichen Besitzgröße in Podolien entspricht, so kamen in Deutschland auf 194 227 pferdehaltende Betriebe 812 050 ohne Pferdehaltung; in Podolien dagegen wurden 193 015 dörfliche Haushaltungen mit Pferden, 226 259 ohne Pferde gezählt.

Das russische Dorf weist somit eine breite Schicht von Zwergbauern auf, die nach deutschen Begriffen zum Landarbeiter zu viel, zum selbständigen Bauer zu wenig Land haben. Wir kommen darauf bei der Betrachtung der Größenklassen des bäuerlichen Besitzes noch zurück.

Auf die Entstehung dieser Besitzverteilung soll hier nicht näher eingegangen werden. Es genügt der Hinweis auf den Einfluß des verbreiteten Agrarkommunismus und der bäuerlichen Erbsitte, wonach alle Söhne, in manchen Gegenden auch die Töchter, sich in das Land teilen.

Die Vorstellung, daß jeder Angehörige des Bauernstandes selbständiger Wirt sein sollte, lebt aber nicht nur im Bauer, sondern auch in den Köpfen unzähliger Gebildeter, wie Politiker, Gelehrten,

Beamten usw. Alle diese stellen es als beklagenswerte Erscheinung hin, daß ein großer Teil der Bauern winzige Landanteile hat, daß viele nicht einmal ein Pferd halten können, und sie arbeiten daher Agrarprogramme aus, die immer wieder in der Forderung auslaufen, daß der Bauer genügend Land haben solle, um seine Existenz davon zu fristen (die „Ernährungsnorm") oder (darüber hinausgehend), um seine und seiner Familienmitglieder Arbeitskraft voll ausnutzen zu können (die „Arbeitsnorm").

Unter diesen Umständen und diesen Bestrebungen gegenüber ist der durchschnittliche Rustikallandanteil von 6,7 Deßjatinen unbefriedigend. Die einzelnen Gouvernements zeigen große Unterschiede. In Taurien beträgt der durchschnittliche Anteil 14,7, in Jekaterinoslaw 9,3 Deßjatinen, dafür in Kiew nur 5,5, in Poltawa 4,9, in Podolien sogar nur 3,8 Deßjatinen. Weitaus am ungünstigsten ist die Lage derjenigen Bauern, die früher Leibeigene der Güter waren und bei der Befreiung viel schlechter als die ehemaligen Staatsbauern mit Land ausgestattet wurden. Ihr Anteil sinkt in Podolien auf 3,7 Deßjatinen. Auch in Taurien kommen sie nur auf 6,7; der gute Gesamtdurchschnitt Tauriens erklärt sich aus dem großen Landbesitz der deutschen Kolonisten; ähnlich ist es in Jekaterinoslaw.

Nach der Grundbesitzstatistik von 1877 betrug damals der durchschnittliche Anteil am Rustikalland in der Ukraine noch 9,7 Deßjatinen; die Verkleinerung des Anteils bis zum Jahre 1905, obwohl die Gesamtfläche des Rustikallandes inzwischen bedeutend zunahm (Tabelle 6), ergibt sich aus der Vermehrung der Bauernhöfe, die ihrerseits teilweise aus Teilungen der früher häufigeren Großfamilie, vor allem aber aus der Zunahme der Landbevölkerung resultiert. 1877 betrug die Zahl der Bauernhöfe in der Ukraine 1 935 727; nach der Statistik von 1905 war sie auf 3 010 996 gestiegen.

Das Privateigentum der Bauern hat sich, wie Tabelle 6 zeigt, in der Zeit zwischen den beiden Zählungen bedeutend vergrößert, auch im Verhältnis zum einzelnen Bauernhof; doch reichte dieser Zuwachs nicht aus, um die Verminderung des Anteils am Rustikalland auszugleichen. Der durchschnittliche Gesamtumfang eines Hofes sank von 10,2 auf 8,5 Deßjatinen. Auch einschließlich des Privateigentums sind die Bauern in Kiew, Poltawa und vor allem in Podolien (nur 4,3 Deßjatinen) am schlechtesten gestellt.

Tabelle 6

Durchschnittlicher Umfang des gesamten bäuerlichen Landbesitzes je Hof (Deßjatinen)

Gouvernement	1905						1877					
	Zahl der Bauernhöfe	Umfang des den Bauern gehörigen Landes				Durchschnittliche Größe eines Hofes	Zahl der Bauernhöfe	Umfang des den Bauern gehörigen Landes				Durchschnittliche Größe eines Hofes
		Rustikalland	Individualeigentum	Eigentum der Gemeinden und Genossenschaften	Insgesamt			Rustikalland	Individualeigentum	Eigentum der Gemeinden und Genossenschaften	Insgesamt	
Kiew	383 503	2 106 781	115 345	205 229	2 427 355	6,3	268 627	1 945 831	51 989	—	1 997 820	7,4
Wolhynien .	292 387	2 298 861	157 502	127 591	2 583 954	8,8	174 498	2 174 779	18 037	2 639	2 195 455	12,6
Podolien . .	458 764	1 754 187	63 773	162 220	1 980 180	4,3	246 314	1 666 664	16 870	1 338	1 684 872	6,8
Tschernigow .	367 369	2 339 209[1]	396 607	302 057	3 027 873	8,2	249 029	1 883 037	52 788	2 328	1 938 153	7,8
Poltawa . .	446 876	2 195 458	344 582	193 181	2 733 221	6,1	311 004	1 920 799	116 410	5 810	2 043 019	6,6
Charkow . .	364 100	2 663 142	260 354	250 452	3 173 948	8,7	261 400	2 570 338	111 982	10 815	2 693 135	10,3
Jekaterinoslaw	270 824	2 531 076	483 562	575 876	3 590 514	13,2	171 216	2 443 572	194 747	—	2 638 319	15,4
Cherson . . .	294 297	2 291 208	493 243	404 951	3 189 402	10,8	169 113	2 157 046	176 323	13 832	2 347 201	13,8
Taurien. . .	132 876	1 957 532	831 899	269 637	3 059 068	23,0	84 526	1 960 621	373 766	3 305	2 337 692	27,6
Insgesamt	3 010 996	20 127 454	3 146 867	2 491 194	25 765 515	8,5	1 935 727	18 722 687	1 112 912	40 067	19 875 666	10,2

[1] Hinsichtlich der besonders großen Vermehrung des Rustikallandes im Gouvernement Tschernigow im Vergleich zu 1877 ist in Betracht zu ziehen, daß 1905 die Gesamtfläche des Gouvernements um 578 923 Deßjatinen größer berechnet wurde als 1877. Eine nähere Erklärung gibt die Statistik nicht.

Die Grundbesitzstatistik von 1905 zeichnet die durchschnittliche Besitzgröße der Bauern insofern noch zu günstig, als sie die Zahl der Bauernhöfe für manche Gouvernements viel zu niedrig angibt. Wie mir die Agrarstatistiker Tschernenkow und Jaroschewitsch in Kiew mitteilten, wurden die Höfe 1905 nicht neugezählt, vielmehr begnügte man sich mit Zahlen aus dem Anfang der neunziger Jahre. Die Angaben der Landwirtschaftsstatistik von 1916 über die Zahl der Wirtschaften von „bäuerlichem Typus" werden dagegen für ziemlich zuverlässig erklärt. Zusammengehalten mit dem Umfang von Klein- und Mittelbesitz zu Anfang 1916, ergaben sich Durchschnittsgrößen, die namentlich für Kiew, Jekaterinoslaw, Cherson und Taurien[1] weit hinter der Berechnung von 1905 zurückbleiben (Tabelle 7). Der mittlere Umfang einer Bauernwirtschaft betrug hiernach in der Ukraine (ohne Wolhynien) nur 6,35 Deßjatinen. —

Tabelle 7

Zahl und Größe der bäuerlichen Wirtschaften im Jahre 1916

Gouvernement	Zahl der bäuerlichen Wirtschaften	Landwirtschaftl. Fläche der bäuerl. Wirtschaften (nach Tab. 2) Deßjatinen	Durchschnittliche Größe einer bäuerlichen Wirtschaft Deßjatinen
Kiew	652 194	2 616 410	4,01
Podolien	573 687	2 144 306	3,74
Tschernigow	391 533	3 284 006	8,39
Poltawa	475 619	3 050 146	6,41
Charkow	424 783	3 198 444	7,53
Jekaterinoslaw	482 912	3 371 427	6,98
Cherson	417 038	3 067 071	7,35
Taurien	239 784	2 497 486	10,41
Insgesamt[2]	3 657 550	23 229 296	6,35

Bisher war nur von Durchschnittszahlen für die ganze Ukraine, für die einzelnen Gouvernements oder die verschiedenen Kategorien der Bauern die Rede. Fragen wir nun nach der Schichtung der Besitzer innerhalb des Rahmens dieser Durchschnittszahlen, so gibt, wie schon oben ausgeführt wurde, die Besitzstatistik von 1905 bezüg-

[1] Für Taurien liegt der Unterschied zu erheblichem Teil darin begründet, daß bei der Berechnung des Klein- und Mittelbesitzes im Jahre 1916 (Tabelle 2) viele über 100 Deßjatinen große Kolonistenwirtschaften ausschieden, die in der Statistik von 1905 (Tabelle 6) zum bäuerlichen Besitz gezählt wurden.

[2] Von Wolhynien konnte 1916, wie schon zu Tab. 3 bemerkt, nur ein Teil erfaßt werden.

lich des Rustikallandes Durchschnittszahlen für die einzelnen Gemeinden. Tabelle 8 faßt die Abstufungen in der Landausstattung der gemeindeweise gezählten Höfe zusammen. Nahezu 44 % aller Höfe der Ukraine gehörten nach dem Durchschnittsverhältnis ihrer Gemeinden zu der Größenklasse „bis 5 Deßjatinen", zu der nächsthöheren Klasse „über 5 bis 10 Deßjatinen" zählten fast 40 %. Die Tabelle zeigt somit, daß weitaus der größte Teil der Bauern zum Kleinbesitz rechnet. Am ungesundesten ist die Verteilung des Rustikallandes wieder in den Gouvernements Kiew, Podolien, Poltawa und auch in Tschernigow, wo auf den Kleinbesitz über 90 % der Höfe entfallen. Besonders ungünstig ist das Verhältnis in Podolien, wo allein zu der untersten Größenklasse 78,5 %, zu den beiden Größenklassen „unter 10 ha" zusammen 98,3 % gerechnet werden.

Gemeinden mit einem durchschnittlichen

Tabelle 8

Zahl der Höfe nach Größenklassen des Rustikallandes im Jahre 1905

(Durchschnittsverhältnis der einzelnen Gemeinden)

Gouvernement	bis 1 Deßj.	über 1—2 Deßj.	über 2—3 Deßj.	über 3—4 Deßj.	über 4—5 Deßj.	bis 5 Deßj.	über 5—10 Deßj.	über 10—20 Deßj.	über 20 Deßj.	Gesamtzahl der Höfe	von der Gesamtzahl entfallen Prozent auf die Größenklassen: bis 5 Deßj.	über 5—10 Deßj.	über 10—20 Deßj.	über 20 Deßj.
Kiew	1 894	8 511	68 296	67 065	55 690	201 456	128 494	28 161	4 842	362 953	55,5	35,4	7,8	1,3
Wolhynien .	1 476	2 730	3 959	29 429	42 019	79 613	147 699	56 719	8 356	292 387	27,2	50,5	19,4	2,8
Podolien . .	21 116	37 862	120 532	115 001	65 960	360 471	90 795	7 434	64	458 764	78,5	19,8	1,6	0,1
Tschernigow .	9 615	13 693	27 588	31 456	62 150	144 502	186 527	34 729	1 611	367 369	39,3	50,7	9,4	0,4
Poltawa . .	43 529	35 314	55 849	56 885	59 272	250 849	172 130	22 821	1 076	446 876	56,1	38,5	5,1	0,2
Charkow . .	1 710	12 465	25 766	40 057	52 272	132 270	149 197	81 672	961	364 100	36,3	40,9	22,4	0,2
Jekaterinoslaw	3 814	11 204	11 257	9 205	18 194	53 674	127 145	74 339	15 666	270 824	19,8	46,9	27,5	5,1
Cherson . . .	1 537	10 325	12 840	27 509	28 110	80 321	156 680	52 033	8 263	294 297	27,2	52,2	17,7	2,7
Taurien . . .	838	838	1 818	2 558	2 414	8 466	26 703	77 965	19 742	132 876	6,3	20,1	58,6	14,8
Insgesamt	85 529	132 942	327 905	379 165	386 081	1 311 622	1 182 370	435 873	60 581	2 990 466	43,8	39,5	14,5	2,2

Rustikalbesitz von über 20 ha sind nur im Gouvernement Taurien in großer Anzahl vorhanden (14,8 % der Höfe); auf Taurien folgt in weitem Abstand Gouvernement Jekaterinoslaw (5,1 %).

In Wirklichkeit sind, wie schon oben gesagt, die Klassen der Kleinbesitzer und der größeren Bauern viel stärker vertreten, als es nach dieser Statistik der Durchschnittsverhältnisse der einzelnen Gemeinden scheint. Für das Gouvernement Poltawa ist die wirkliche Besitzverteilung (nach dem tatsächlichen Umfang der einzelnen Besitzungen) ermittelt durch die landschaftliche Statistik, und zwar im allgemeinen durch eine Zählung von 1910, bezüglich des mittleren und größeren Besitzes im besonderen durch eine Feststellung nach dem Stande der Jahre 1911 bis 1916. In Tabelle 9 werden die Ergebnisse dieser Aufnahmen den Zahlen der Grundeigentumsstatistik von 1905 in möglichst kongruierenden Größenklassen gegenübergestellt. Durch diesen Vergleich wird deutlich bestätigt, daß der kleinste und der größere bäuerliche Besitz bedeutend zahlreicher, der dazwischenliegende dagegen weniger zahlreich ist, als nach der Statistik von 1905 gewöhnlich angenommen wird. (Hierbei ist hervorzuheben, daß nach der Statistik von 1910 auch das Privatland der Bauern — sowohl Individualeigentum wie Anteil an dem Privatland der Gemeinden und Genossenschaften — einbegriffen ist, wodurch zahlreiche Bauern in höhere Besitzklassen gehoben werden als bei alleiniger Zugrundelegung des Rustikallandes. Der Unterschied zwischen den beiden Aufnahmen in der Zahl der kleinsten Betriebe wiegt daher um so schwerer.)

Trotz der in Wirklichkeit viel größeren Zahl kleinster Betriebe, als nach der Statistik von 1905, zeigt die Gegenüberstellung doch, daß die Grundbesitzverteilung im Gouvernement Poltawa nach der Statistik von 1910 viel gesunder ist als nach dem Bilde von 1905. Zu kleinem Teil ist dies auf die Wirkungen der Agrarreform in der Zwischenzeit zurückzuführen; hauptsächlich liegt es an dem Unterschied der statistischen Erfassung. In der größeren Zahl kleinster Betriebe wäre, wie schon oben hervorgehoben, nach deutschen Begriffen an sich nichts Ungesundes zu erblicken, wenn diese Parzellenbesitzer nur nicht Bauern vorstellen wollten und wenn sie in der Lage wären, den fehlenden Lebensbedarf durch Lohnarbeit oder sonstigen Erwerb in voll befriedigender Weise zu decken. Die Zahl der wirtschaftlich schwachen Zwischenexistenzen, der Zwergbauern in den Größenklassen von 2 bis 6 ha, zeigt sich 1910 bedeutend kleiner: 149 412 gegen 225 985 im Jahre 1905. Auch die Größenklasse von

Tabelle 9

Grundbesitzverteilung im Gouvernement Poltawa

Größenklasse	Reichsstatistik von 1905 Zahl der Höfe nach Größenklassen		Statistik der Gouv.-Landschaft Zahl der ländlichen Höfe nach Größenklassen des gesamten Grundeigentums (Rustikal- und Privatland)	
	des Rustikallandes	des Individualeigentums	1910	1911—16
Bis 2 Deßjatinen	78 843		141 780	
2—4 „	112 734		89 218	
4—6 „	113 251		60 194	
6—9 „	97 810		53 750	
Bis 9 „	402 638		344 942	
Bis 10 Deßjatinen		43 663		
davon bäuerlich		29 582		
9—15 Deßjatinen	40 580		45 791	
15—25 „	3 134		24 308	
25—50 „	466		11 845	
9—50 „	44 180		81 944	
10—50 Deßjatinen		10 858		
davon bäuerlich		5 292		
50—99 Deßjatinen				2 775
50—100 „	16	2 006		
davon bäuerlich		670		
100—199 Deßjatinen				1 198
100—200 „	42	1 099		
davon bäuerlich		289		
über 50 Deßjatinen	58	4 462	5 225	5 068
davon bäuerlich		1 112		
Insgesamt	446 876	58 973	433 111	
davon bäuerlich		35 986		

6 bis 9 ha, deren Vertreter meistens wohl schon den nötigen Lebensunterhalt sich erzeugen, aber doch zu großem Teil ihre Arbeitskraft auf ihrem Besitz bei weitem nicht voll ausnutzen können, zählt in Wirklichkeit viel weniger Höfe als nach der Statistik von 1905. Dafür sind die Mittel- und Großbauern — namentlich in den Klassen von 15 bis 100 ha — in viel größerer Zahl vorhanden.

Wenn das tatsächliche Bild somit besser ist als nach der Statistik von 1905, so bleibt doch viel zu wünschen übrig. Die

Zahl der Zwergbauern ist immerhin groß; auch sie haben Nebenerwerb nötig und treten auf dem Arbeitsmarkt in Wettbewerb mit den Parzellenbesitzern. Den Besitz bis 6 Deßjatinen gerechnet, beträgt die Zahl der unselbständigen Wirtschaften 291 192, dazu (nach der Statistik von 1910) 23 860 landlose Bauern in den Dörfern; nicht wenige von der Größenklasse 6 bis 9 Deßjatinen suchen gleichfalls Lohnarbeit. So drängt sich auf dem Lande eine viel zu zahlreiche Kategorie von Parzellenbesitzern und Kleinbauern zusammen; es ist ein Überangebot von Arbeitskräften vorhanden; bis zum Kriege standen die Löhne daher auf tiefem Niveau; mit totem und lebendem Inventar können sich diese Betriebe nur ungenügend ausstatten.

Die große Zahl der Kleinbesitzer in den Größenklassen von 2 bis 6 Deßjatinen ist die ungesundeste Erscheinung in der Bodenverteilung der Ukraine. Im deutschen Dorf ist diese Kategorie, der leicht der Charakter der Halbheit und wirtschaftlichen Kraftlosigkeit anhaftet, gewöhnlich nur schwach vertreten. Wo sich in Deutschland der bäuerliche Besitz geschlossen vererbt, dort besteht eine deutliche Kluft zwischen den Parzellenbesitzern (etwa bis $2^1/_2$ ha) und der unteren Grenze der bäuerlichen Selbständigkeit, die je nach den örtlichen Bedingungen meistens bei 5 bis 7 ha liegt. Die Parzellenbesitzer gehen größtenteils landwirtschaftlicher Lohnarbeit nach und nehmen für ihr eigenes Grundstück die Spannhilfe ihres Arbeitgebers in Anspruch, während die Kleinbauern von jener Grenze ab gut eigene Spannkraft halten können. Bei der inneren Kolonisation in Preußen wird streng vermieden, für Berufslandwirte Stellen in den dazwischenliegenden Größenklassen zu schaffen, da diese von vornherein in prekärer Lage sein würden; zur Sicherheit wird die untere Grenze der bäuerlichen Stellengröße lieber noch etwas weiter hinauf geschoben. Eine Generalkommission, die zu Anfang in der Jagd nach einer möglichst großen Zahl von Ansiedlern zu kleine bäuerliche Stellen geschaffen hatte, überzeugte sich bald von der Unzweckmäßigkeit dieses Verfahrens.

In denjenigen Gegenden Deutschlands, wo der Grundbesitz im Erbgang geteilt wird, entstehen allerdings häufig auch die Zwischengrößen. Aber es liegt hier für den Vorwärtsstrebenden immer die Möglichkeit vor, durch Zukauf von Parzellen — fortwährend werden solche feilgeboten — den Besitz zu einer praktischeren Größe aufzurunden (wofern nicht gärtnerische Kleinkultur den Begriff unpraktischer Zwischengröße überhaupt ausschaltet). In der Ukraine

bietet sich hierzu viel weniger Gelegenheit. Wo der Besitz gemäß der Mirverfassung von der Gemeinde zugeteilt wird, ist der Verkauf des Rustikallandes nicht zulässig, und wo der Rustikalbesitz sich fest vererbt und verkäuflich ist, hielten die Erben bis vor kurzem gewöhnlich daran fest, da ihnen die Trennung von der Heimatgemeinde wenig verlockend erschien (teilweise infolge der schwachen Industrieentwicklung). Die Agrarreform Stolypins hat hierin zunächst insofern eine Änderung eintreten lassen, als in der Ukraine und im übrigen Rußland Millionen von Bauern zu Privateigentümern wurden und damit die Möglichkeit erhielten, ihr Land zu verkaufen. Wie später zu zeigen ist, wurde von dieser Möglichkeit in den letzten Jahren vor dem Kriege auch in zunehmendem Maße Gebrauch gemacht. Begünstigt wurde dies durch die als Teilstück der Stolypinschen Agrarreform zu betrachtende Organisation einer gegen früher sehr verstärkten Übersiedlung nach Sibirien. Wenn jetzt noch weitere Beschränkungen der Verkäuflichkeit des Besitzes hinwegfallen und in Zukunft Industrie und sonstige Erwerbszweige der „Schollenkleberei" des bäuerlichen Nachwuchses stärker entgegenwirken, dann besteht die Aussicht, daß die Besitzverteilung im Dorfe eine gesundere wird.

Ein polnischer Magnat aus dem Gouvernement Podolien bezeichnete kürzlich mir gegenüber als anzustrebendes Ziel der Agrarreform: „Man muß die Bauern proletarisieren." Er war sicher ein wohlmeinender Mann, und daher klang das Wort paradox. Der vernünftige Kern dieses Ausspruches ist nach der obigen Darlegung klar. Die Zwergbauern sind sozial und wirtschaftlich ungesund, die größeren Bauern, die noch vorhanden sind, sinken allmählich dazu herab; diese schwächliche bäuerliche Wirtschaft ist von viel geringerer Produktivität als der Großbetrieb; daher fort mit der Halbheit; die rationelle Lösung der Agrarfrage besteht darin, den Bauernstand in einen Landarbeiterstand zu verwandeln. Konsequent gedacht vom Standpunkt des Großgrundbesitzers! Die tatsächliche Entwicklung war ja auf bestem Wege hierzu. Der Vorschlag hat nur den Haken, daß sich die Bauern dagegen sträuben. Daher heißt die anzustrebende Lösung nicht Proletarisierung, sondern Differenzierung der Bauernschaft. Der kleinste Besitz muß sich mit dem Lose der Landarbeiter begnügen; der Zwischenbesitz, das Zwergbauerntum muß verschwinden, dafür muß ein anderer Teil der Bauern aufsteigen zu wirklich kräftigen mittleren und größeren Wirtschaften. Zugleich muß in jeder Weise auf Hebung der bäuerlichen Landwirtschaft hingewirkt werden, damit sie der Gutswirtschaft ebenbürtiger werde. Wir haben hiermit der

Besprechung der Reformwege schon etwas vorgegriffen; es möge damit entschuldigt werden, daß sich diese Betrachtung unmittelbar aus der Analyse der Verteilung des bäuerlichen Grundbesitzes ergab.

Gerade in der Heimat jenes Magnaten, in Podolien, ist die Proletarisierung des Dorfes besonders weit gediehen. Schon aus den oben mitgeteilten Daten der amtlichen Statistik von 1905 ist dies zu entnehmen. Für den podolischen Kreis Winniza hat der dort ansässige Graf Heiden im Jahre 1906 die genaue Verteilung des bäuerlichen Besitzes einschließlich des Privateigentums festgestellt (in der Absicht, zu berechnen, wieviel Land nötig sei, um den Kleinbesitz auf je 5 Deßjatinen zu ergänzen; in seinem Umkreis führte Graf H. dies auch aus). Das Ergebnis war folgendes (vergleichsweise zusammengestellt mit den Zahlen der Statistik des Rustikallandes von 1905):

Kreis Winniza (Gouv. Podolien)

Größenklasse	Zahl der Höfe nach Größenklassen des Rustikallandes zufolge der amtlichen Statistik von 1905	Zahl der Höfe nach Größenklassen des bäuerlichen Landbesitzes überhaupt zufolge einer Privatstatistik v. 1906
bis 1 Deßjatine	405	3 600
„ 1—2 Deßjatinen	649	7 430
„ 2—3 „	9 413	9 036
„ 3—4 „	9 083	5 717
„ 4—5 „	4 194	4 269
über 5 „	6 137	6 268
Insgesamt	29 881	36 340

Also fast fünf Sechstel der Bauernschaft hatten nach der Feststellung von 1906 einen Besitz von nicht über 5 Deßjatinen. Im übrigen zeigt auch hier wieder die tatsächliche Besitzverteilung die oben charakterisierten Abweichungen von der Statistik des Jahres 1905.

(Ein zweiter Artikel folgt.)

Die Abhängigkeit des Wechselkurses von Zinsgeschäften und Marktzinsdifferenz

Von Dr. F. Schmidt
Professor der Privatwirtschaftslehre an der Universität Frankfurt a. M.

1. Das Wechselkursrisiko

Werden Geldverschiebungen zwischen zwei Ländern vorgenommen, so erfolgen sie zu einem bestimmten Wechselkurse. Dieser ist die Grundlage der Kalkulation. Wäre man sicher, das Geld jederzeit vom Auslande zum gleichen Kurse zurückzuerhalten, so gäbe es kein Kursrisiko, und der Austausch von Geld zwischen den führenden Wirtschaftsmächten wäre hauptsächlich durch die Kosten des Geschäftes bedingt. Würden also keinerlei Hemmnisse für internationale Kapitalübertragungen (Kriegs- oder Krisenfurcht) vorliegen, so müßten die Marktsätze der internationalen Geldmärkte eng aneinander gebunden sein, weil die leichte Beweglichkeit kurzfristiger Gelder für den Ausgleich der Märkte sorgte.

Nun ist aber die Wechselkursbewegung in normalen Zeiten in der Regel zwar begrenzt, doch bleibt selbst im Verkehr der Goldwährungsländer untereinander noch ein gewisser Spielraum, der Grundlage des Wechselkursrisikos ist. Zwar werden nicht selten Geldverschiebungen unter der Vereinbarung durchgeführt, daß die Rückzahlung zum gleichen Kurse stattzufinden habe, aber damit wird das Kursrisiko nicht ausgeschlossen, sondern nur vom Geldgeber auf den Geldnehmer abgewälzt. Während sonst der Geldgeber diesen Faktor in seiner Kalkulation zu berücksichtigen hatte, muß es nun der Geldnehmer. Das Kursrisiko wirkt also noch genau so hemmend wie vorher.

Das Kursrisiko ist bedingt durch Wechselkursbewegungen, folglich sind auch seine Grenzen da, wo die Grenzen jener liegen. Die Grenzen der Wechselkurse in Ländern mit Papierwährung (auch bei Silberwährung) sind außerordentlich weit und dehnbar. Man kann mit Bestimmtheit weder Ober- noch Untergrenze angeben. Also ist auch bei ihnen häufig jede irgendwie sichere Kalkulation ausgeschlossen, und damit schwindet die Grundlage für kurzfristige Kreditgeschäfte zwischen zwei Ländern, die nicht beide stabile Wechselkurse besitzen.

Anders liegen die Verhältnisse in den Ländern mit Goldwährung oder auf andere Weise stabilisierten Wechselkursen. Für erstere kann man die Grenzen der Wechselkurse feststellen, weil sie dort liegen, wo an Stelle der Wechselzahlung die Goldsendung benutzt wird. Diese Punkte sind infolge der veränderlichen und im Einzelfalle verschiedenartigen Kosten des Goldtransportes nicht ganz einheitlich, aber wir kennen doch Durchschnittssätze, die uns erlauben, mit einer gewissen Exaktheit zu rechnen.

Prüfen wir im Anschluß an Weills[1] Ausführungen an einem Beispiel die Gestaltung des Kursrisikos. Das Risiko ist außer von den Wechselkursbewegungen abhängig von der Dauer, für die Gelder im Ausland angelegt werden, d. h., die gleichbleibende Gefahr des an sich möglichen höchsten Kursverlustes trifft eine Geldverschiebung von einmonatiger Dauer anders als eine solche für Dreimonats- oder Jahresfrist. Die obere Grenze des kurzen Wechselkurses auf England ist etwa 20,495 Mk. für 1 £, die untere liege bei 20,335. Die Differenz zwischen beiden beträgt 0,16 Mk. oder 4/5 %. Mehr kann am Wechselkurs nicht verloren werden, wenn man genau zum Höchstkurs Guthaben in England kauft und später die Rückziehung der Gelder zum niedrigsten Kurs durchführt.

Wieviel muß nun beim Wechselkurs von 20,495 die Differenz im Marktdiskont betragen, ehe das Risiko durch den Zinsgewinn gedeckt ist? Handelt es sich um Geldanlage für ein Jahr, so genügte 4/5 % Zinsdifferenz, um die ersten Geschäfte zu ermöglichen; beim Dreimonatsgeschäft müssen schon etwa 3 1/5 % Differenz vorhanden sein, und bei Geldverschiebungen für einen Monat würde die unmögliche Zinsdifferenz gar 9 3/5 % betragen müssen. Da mit dem Dreimonatswechsel das Dreimonatsgeschäft vorherrscht, so soll dieses allein die weitere Grundlage der Betrachtungen sein.

Im vorliegenden Beispiel haben wir den überhaupt möglichen

[1] Weill, Die Solidarität der Geldmärkte. Frankfurt a. M. 1903.

ungünstigsten Stand der Wechselkurse angenommen. Stünde der Wechselkurs bei Übertragung des Geldes nach London auf der unteren Grenze (20,335), so existierte überhaupt kein Kursrisiko, im Gegenteil, jede Kursbewegung, die ja nur nach oben gerichtet sein könnte, würde dem deutschen Geldgeber einen Vorteil bringen. Bei niedrigstem Stande des Wechselkurses müßte also schon eine geringe Zinsdifferenz den Anlaß zu umfangreichen Geldverschiebungen bieten.

Die Wechselkurse pflegen jedoch selten auf den äußeren Grenzen zu verweilen, und bei jedem Kurse ist die Höhe des Risikos eine andere. Weill hat dies in folgender, hier gekürzter Tabelle veranschaulicht[1]:

Bei einem Wechselkurse auf England in Deutschland von	kann der englische Diskont höher sein als der deutsche im Maximum um	kann der deutsche Diskont höher sein als der englische im Maximum um
20,335	0,0 %	3,20 %
20,36	0,50 %	2,70 %
20,38	0,90 %	2,30 %
20,40	1,30 %	1,90 %
20,41	1,50 %	1,70 %
20,415	1,60 %	1,60 %
20,42	1,70 %	1,50 %
20,44	2,10 %	1,10 %
20,46	2,50 %	0,70 %
20,48	2,90 %	0,30 %
20,495	3,20 %	0,00 %

Die Zahlen der Tabellen sagen, was auch ihr Verfasser betont, nicht alles über das Kursrisiko. Größer kann es nicht sein, wenn nicht die Goldpunkte sich ändern, aber mancherlei Umstände können es verkleinern. Es ist nachgewiesen, daß die Wechselkurse auf die Goldländer gewissen regelmäßigen Schwankungen unterliegen, die von einer zeitweiligen Einseitigkeit der Zahlungsbilanz bedingt sind. Steht nun beispielsweise der Wechselkurs auf England etwa auf 20,39, und dem kalkulierenden Bankier ist bekannt, daß in den nächsten drei Monaten eine Kurssteigerung einsetzen muß, wenn nicht unvorhergesehene und seltene Einflüsse sich geltend machen, so kann er mit einem Kursgewinn rechnen, wird also das theoretisch vorhandene Kursrisiko ganz außer acht lassen und schon Geldverschiebungen vornehmen, wenn geringe Zinsdifferenzen vorhanden sind.

[1] Auch für die Kurse auf die anderen Goldwährungsländer hat Weill gleichartige Tabellen berechnet. Vgl. S. 74 ff.

Ja die Geldverschiebungen können schon vor Eintritt einer Marktzinsdifferenz einsetzen, einzig, um den Kursgewinn einzustreichen. Drohen dagegen Kursminderungen, so wird man das Kursrisiko nach dem wahrscheinlichen Umfange berechnen.

Die Kursschwankungen sind in ihrer Wiederkehr zwar dem Praktiker bekannt, doch ist ihr zukünftiger Umfang bis zu gewissem Grade Meinungssache. Die an sich falsche Meinung des einzelnen kann also schon sehr früh Geldbewegungen auslösen.

Vorauszusehende Kursschwankungen können auf die Dauer der Geldverschiebungen einwirken. Man wird als Termin der Rückzahlung mit Vorliebe Zeiten günstiger Wechselkurse wählen, und wenn das Vorteile verspricht, die Dauer des Darlehens verlängern. Ist bei der Übertragung des Geldes ins Ausland schon genügend Rücksicht auf das Kursrisiko genommen, so kann bei Verlängerung des Darlehns von der weiteren Berücksichtigung dieses Faktors abgesehen werden, ja das Geld wird wahrscheinlich im Ausland belassen, wenn auch inzwischen die Zinssätze beider Länder gleich geworden sind, um die Kosten und Kursverluste der Rückzahlung zu vermeiden.

Die Existenz des maximalen Kursrisikos tritt mit großer Schärfe in Erscheinung, wenn plötzlich Kriegs- oder Krisenfurcht die jeweiligen Gläubigerländer veranlassen, ihre Guthaben um jeden Preis zurückzurufen. Dann pflegt der Ansturm die Wechselkurse bis zum oberen Goldpunkt zu treiben und Verluste für die Träger des Kursrisikos zu zeitigen, welche in der Annahme normaler Verhältnisse dasselbe zu niedrig oder gar nicht in ihre Kalkulation einsetzten.

Weill hat bei seinen Betrachtungen ein wichtiges Moment zu wenig berücksichtigt. Ausgehend von der Obergrenze von 20,495 und der Untergrenze von 20,335 für den deutschen Kurs auf England, würde er das Kursrisiko bei einem mittleren Kursstande von 20,415 auf 0,08 Mk., also 2/5 Jahresprozent und für drei Monate auf 1 3/5 % berechnen. In Wirklichkeit ist es gleich Null, wenn man die Gewinnaussichten in gleicher Höhe gegen die Möglichkeit eines Verlustes aufrechnet. Nach dieser Art berechnet, würde also ein effektives Kursrisiko nur vorhanden sein, wenn der Kurs beim Abschluß von Zinsgeschäften über der Mitte der beiden extremen Punkte stände. Es würde aber bei seiner Annäherung an den oberen Goldpunkt schnell wachsen und bei einem Stande auf diesem mit dem von Weill berechneten übereinstimmen, da dann keinerlei Abzug für Gewinnaussichten möglich ist

Im übrigen sind auch Gewinn- und Verlustmöglichkeiten nicht einfach als gleich wahrscheinlich anzunehmen, vielmehr werden bei ihrer Beurteilung die Erfahrungen der Gesamtheit und des Einzelnen über den voraussichtlichen Kursverlauf während der Laufzeit des Geschäftes eine Rolle spielen. Rechnet man im vorstehenden Beispiel mit sicherem Rückgang, so kann die unwahrscheinliche Gewinnaussicht den zu erwartenden Kursverlust nicht aufwiegen. Umgekehrt wird ein Bankier, der sicheres Steigen des Kurses erwartet, einen Kursgewinn in seine Rechnung einstellen. Wieweit er ihn erlangt, hängt von der Sicherheit seines Urteils ab.

2. Die Arten der Zinsgeschäfte

Um die Möglichkeiten eines Einwirkens von Geld- und Kapitalmarkt auf die Zahlungsbilanz zu prüfen, sind die Geschäfte dieser Märkte im einzelnen zu untersuchen. Geld- und Kapitalmarkt scheiden sich durch die Dauer ihrer Anlagen. Der erstere vermittelt kurzfristige Geschäfte, der andere langfristige. Die Formen des ersten sind sehr mannigfaltig, die des zweiten beschränken sich auf Anleihen und Kapitalanlagen in Auslandsunternehmungen. Letztere können hier, da sie fast ausschließlich von dem schwer beweglichen Zinssatz des Kapitalmarktes beherrscht werden, unberücksichtigt bleiben. Neue Zinsgeschäfte kurzfristiger Art können in folgenden Formen abgeschlossen werden:

a) Buchguthaben im Auslande

Buchguthaben in laufender Rechnung, wie sie sich aus der Umwandlung langer Wechsel auf dem Wege des Diskonts oder durch Inkasso im bezogenen Lande in großem Umfange ergeben, aber auch im Auslande als Kredit aufgenommene Buchguthaben kurzfristiger Art, werden, da sie täglich fällig sind, nur niedrig verzinst. Höhere Zinsen erzielt der Gläubiger, wenn er ein Zinsgeschäft macht, d. h. das Geld dem Schuldner auf bestimmte Zeit, Tage, Wochen, Monate, fest überläßt. Der Satz wird in der Regel mit der Dauer der festen Anlage steigen. In besonderen Fällen, wenn an bestimmten Tagen infolge kritischer Lage des Geldmarktes auf kurze Zeit Geld gebraucht wird, kann der Satz für täglich Geld, wie z. B. in Neuyork, außerordentlich hoch sein; doch wird der Auslandsgläubiger zumeist nicht in der Lage sein, den Vorteil auszunutzen, weil er nicht am Orte anwesend ist. Der Geldnehmer im Buchkreditgeschäft wird ihm für

einige Zeit fest überlassene Beträge dann auf möglichst günstige Weise anzulegen suchen, so z. B. im Effekten- oder Warenlombard, durch Wechseldiskont usw., also in Geschäften, die der auswärtige Gläubiger nur durch einen Vermittler ausführen könnte. Der ortsanwesende Geldnehmer ist dabei sehr im Vorteil, weil er die Marktlage am eigenen Platze naturgemäß besser zu übersehen vermag. Deshalb ist auch die Erteilung fester Buchkredite ein sehr wichtiges Zinsgeschäft.

Die Schaffung von Buchguthaben ist entweder die Vorstufe einer Vermittlungstätigkeit im Zahlungsverkehr oder eines befristeten Anlagegeschäftes im ausländischen Geldmarkt. Das Kursrisiko ist bei täglicher Kündbarkeit durch die jederzeitige Realisierbarkeit gemildert, weil sie es gestattet, jede günstige Kursschwankung auszunutzen.

Im Verkehr zwischen Exporteur und Importeur finden sich hochverzinste Buchguthaben, die aber nicht jederzeit abhebbar sind und feste Kontokorrentkredite darstellen.

b) Käufe von Privatdiskontwechseln im Auslande

Werden Guthaben im Auslande zum Ankauf erstklassiger Wechsel verwandt, so genießt der Käufer für die Laufzeit den dortigen Marktzins. Da solche Wechsel jederzeit wieder verkauft werden können, ist es möglich, sowohl Kurs- als auch Zinsgewinne während der Laufzeit des Geschäftes auszunutzen und dadurch das Kursrisiko zu mildern. Steigt der Marktsatz nach Abschluß des Geschäftes, so hat das nur die negative Bedeutung, daß Gewinn aus Differenzen zweier Zinssätze beim Weiterverkauf des Wechsels nicht erzielt werden kann, daß man in solchem Falle Verlust erleiden würde und deshalb bis zum Wechselverfall durchhalten muß. Mit anderen Worten gesagt bedeutet das, die in Privatdiskontwechseln angelegten Summen werden zu festen Anlagen bis zum Verfalltage, wenn bei ihrem Verkauf ein Zinsverlust droht, der nicht durch einen größeren Kursgewinn aufgewogen wird. Der Ankauf kurzfristiger, unverzinslicher ausländischer Schatzanweisungen ist dem Wechselankauf gleichzusetzen. Andererseits erlaubt eine Senkung des Diskontsatzes während der Laufzeit der Wechsel Zinsgewinne zu erzielen, wenn sie daraufhin vor Verfall verkauft werden.

c) Geldanlage im Beleihungsgeschäft

Die Lombardierung von Waren ist verhältnismäßig umständlich und kommt deshalb wenig in Betracht. Das Lombardgeschäft in

Effekten vollzieht sich an der Börse zum Teil in der Form der Prolongation oder Reportierung von Termingeschäften[1]. Da der Zinsgewinn in allen Fällen gut und das gegenüber dem Kauf von Privatdiskonten etwas höhere Risiko durch höheren Zinsgewinn gedeckt ist, so bedienen sich ausländische Geldgeber recht oft dieses Mittels zur Anlage flüssiger Guthaben. Die Laufzeit der Effektenbeleihungsgeschäfte pflegt allerdings weniger lang zu sein als die Laufzeit der Privatdiskonten. Man kann aber das monatlich oder halbmonatlich ablaufende Geschäft in der Regel ohne Schwierigkeit erneuern, aber auch unverlängert lassen, wenn dadurch eine Minderung des Kursrisikos wahrscheinlich wird.

d) Wechselpensionen[2]

Käufe von Privatdiskonten im Auslande finden statt, wenn dort der Zins hoch, im Inlande aber niedrig steht. Als Gegengeschäft kann man die Wechselpension auffassen. Suntych sagt darüber: „Im Wechselpensionsgeschäft wird der billige Geldstand des Auslandes in der Weise ausgenützt, daß der Operierende im Inland zum hohen Privatsatz bankfähige Inlandswechsel ersteht und diese im Ausland zu billigerem Zinssatz (Pensionssatz) reportiert oder lombardiert. Dieses bare ausländische Report- resp. Lombardguthaben kann er in seiner heimischen Währung verwerten. Die Differenz zwischen dem Devisenerlös und dem Kaufpreis des pensionierten Wechsels gibt den provisorischen Gewinn an, der nicht nur von den auflaufenden Spesen, sondern vor allem durch die Alea der Devisenkursschwankungen beeinflußt wird. Dieses Darlehen wird grundsätzlich nicht über drei Monate befristet, weil als Pensionsobjekt (in der Regel) nur erstklassige Akzepte angenommen werden und diese nicht länger als drei Monate zu laufen pflegen."

Wesentliche Bedingungen des Pensionsgeschäftes ist die Zusicherung eines festen Rückzahlungskurses an den Geldgeber, d. h. praktisch, der Geldgeber zahlt in ausländischer Währung und verlangt später Rückzahlung in derselben. Damit wird dem Geldnehmer das Kursrisiko voll und ganz aufgebürdet. Er kann es am leichtesten ausschalten, wenn, wie in Österreich, ein Terminhandel in

---

[1] Vgl. Schmidt, Liquidation und Prolongation im Effektenhandel. Leipzig 1912.

[2] Vgl. Suntych, Die Technik der Wechselpensionen, Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung VI, 1 u. 2. G. A. Gloeckner, Leipzig.

Devisen besteht, indem er bei Abschluß des Pensionsgeschäfts gleichzeitig Terminwechsel zur Rückzahlung am Fälligkeitstage erwirbt. Dann ist die Differenz zwischen dem Kurs, zu dem er das ausländische Guthaben verwertet, und dem Terminkurs sein genau fixiertes Kursrisiko, doch kann auch billiger Erwerb der Terminwechsel Kursgewinn bringen.

Wenn auch Pensionsgeschäfte nicht für länger als drei Monate abgeschlossen werden, so kann man sie erneuern, was einerseits bei Fortdauer der günstigen Zinsdifferenz in Frage kommt, andererseits zur Milderung hoher Kursverluste beitragen kann. Da Pensionsgeschäfte in der Regel unkündbar sind, so ist auch Minderung des Kursrisikos durch Gegengeschäfte während ihrer Laufzeit sehr erschwert.

Der Zinssatz, den der Geldgeber zu vergüten hat, ist abhängig vom Marktdiskont des geldgebenden Landes. Er pflegt indessen regelmäßig höher zu stehen als dieser und ändert sich auch mit der Qualität der verpfändeten Wechsel. Natürlich muß der Satz aber noch erheblich unter dem des kreditsuchenden Landes liegen, weil sonst kein Anreiz zu einem Geschäft vorläge. Praktisch kam für Wechselpensionen als geldgebendes Land fast ausschließlich Frankreich mit seinem zeitweise außerordentlich niedrigen Marktsatz in Betracht. Der Krieg wird wahrscheinlich auch hier Verschiebungen zeitigen.

e) Finanzwechsel auf Grund von Akzeptkredit

Der Auslandskorrespondent im Lande mit niedrigem Marktzins — England kommt in erster Linie in Betracht — stellt dem Bankier im Lande mit hohem Marktsatz einen Akzeptkredit zur Verfügung, d. h. er erklärt sich — in der Regel gegen Zahlung einer Akzeptprovision, die zumeist 1/4 % für den Monat nicht überschreitet und im Verkehr mit eigenen Filialen ganz wegfallen kann — bereit, auf sich gezogene Dreimonatswechsel zu akzeptieren. Er stellt also nicht eigenes Kapital, sondern nur den Kredit seiner Firma zur Verfügung, denn der Kreditnehmer ist verpflichtet, vor Ablauf der Frist für Deckung zu sorgen. Der Aussteller solcher Finanzwechsel kann sie nun auf zweierlei Art zu Gelde machen.

Einfacher scheint es zu sein, den langen Wechsel im Inlandsmarkte zu verkaufen. Man würde dafür einen Kurs erzielen, der nach den Untersuchungen Schmalenbachs und Mahlbergs um den Marktzins des bezogenen Landes plus etwa 1/8—2 % unter dem Kurs für kurze Wechsel liegt. Also würde der Ertrag ungefähr der gleiche sein wie beim Wechselpensionskredit, wo man für den

Kredit etwa ½ % über dem Marktsatze des bezogenen Landes zu zahlen hat und ihn durch Verkauf kurzer Wechsel zu Gelde macht.

Trotzdem wählt der Bankier im Inlande für die Flüssigmachung ausländischer Akzeptkredite einen anscheinend schwierigeren Weg, denn er pflegt den langen Wechsel nicht im Inlandsmarkte zu verkaufen, wie Mahlberg[1] fälschlich annimmt, sondern er sendet ihn nach dem bezogenen Ausland, läßt ihn dort vom Korrespondenten akzeptieren und durch ihn oder einen zweiten Vertreter im Geldmarkte unter Abzug des günstigen Privatdiskontsatzes für Bankwechsel, der z. B. im englischen Geldmarkte als Sondersatz niedriger zu sein pflegt als der Marktzins für lange Handelswechsel, welcher den langen Kurs regiert, verkaufen. Das aus dem Verkauf erlangte Buchguthaben im Auslande dient dann zur Grundlage für den Verkauf kurzer Wechsel an die Kundschaft des Kreditnehmers, der an diesem Verkauf die übliche verhältnismäßig hohe Vermittlungsgebühr gewinnt. Da ihm diese beim Verkauf langer Wechsel, für die infolge ihres starren Betrages und ihrer niederen Verwendbarkeit im Zahlungsverkehr kaum Kunden als Abnehmer zu finden sind, entgehen müßte, weil lange Wechsel in der Regel nicht an Kunden, sondern nur an Banken, die ihre Umwandlung in sofort fällige Zahlungsmittel unter Berechnung ihrer Kosten und Gewinne besorgen, verkauft werden können, so ist es einleuchtend, warum der zweite Weg vorgezogen wird.

Tatsächliche Beweise für die vorstehenden Sätze bieten die graphischen Darstellungen Schmalenbachs und Mahlbergs[2] und ein von letzterem besonders erwähnter Fall: In der Krise des Jahres 1907 überschwemmten amerikanische Finanzwechsel die europäischen Geldmärkte, so daß sie schließlich einige Zentralbanken vom Diskont ausschlossen. Wäre Mahlbergs Meinung[1] richtig, so hätten diese langen Wechsel im amerikanischen Wechselmarkte verkauft werden müssen. Daß sie aus zweiter Hand nach Europa gelangten, ist nach dem Gesagten unwahrscheinlich.

Das Auftreten langer Finanzwechsel im Markte des Ausstellungslandes ist nur dann wahrscheinlich, wenn im bezogenen Lande lange Wechsel nicht diskontiert werden können, wenn der Geldmarkt des bezogenen Landes versagt. Dieser Fall scheint im

[1] Mahlberg, Asiatische Wechselkurse, S. 133.

[2] Vgl. Schmidt, Zur Theorie der Wechselkurse, Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 1916, S. 107 f.

Verkehr zwischen Deutschland und Frankreich mehrfach vorgekommen zu sein[1]. Dann wußten die deutschen Käufer langer Wechsel auf Paris, daß sie dort nicht sofort in Guthaben umzuwandeln waren. Die langen Wechsel auf Paris bedeuteten vielmehr bis zur Wiedereröffnung des Pariser Diskontmarktes feste Geldanlagen, und das erklärt wohl auch, warum damals die Differenz kurz-lang anscheinend vom höheren deutschen Marktsatze beeinflußt wurde.

Akzeptkredite, die nicht reinen Finanzgeschäften, sondern dem indirekten Einzug von Guthaben aus der Handelsbilanz dienen, insbesondere englische Banken vermittelten in dieser Weise im Überseehandel, können sowohl dieser Gruppe als auch der der langen Wechsel, die aus direktem Einzug von Auslandsguthaben entstehen, zugerechnet werden.

f) **Der Kauf langer Wechsel im Inlandsmarkte** auf ein Land mit höherem Marktsatz ist dem Umfange nach das bedeutsamste der Zinsgeschäfte. Der Inlandskäufer gewinnt die Differenz zwischen langem und kurzem Kurs, wenn er die langen Wechsel bis zur Fälligkeit behält. Diese Differenz wird durch die Zinsarbitrage geregelt. Sie besteht bei Wechseln auf Länder mit entwickeltem Geldmarkt aus den Zinsen zum Marktsatz des bezogenen Landes für die Laufzeit der langen Wechsel zuzüglich einer Kosten-, Risiko- und Gewinnquote für den Käufer. Zinsgeschäfte werden die Käufe langer Wechsel erst, wenn die Dokumente nicht sofort nach Erwerb dem ausländischen Diskontmarkt zur Umwandlung in sofort fällige Guthaben und Zahlungsmittel zugeführt werden, sondern im Besitz des Erwerbers als Geldanlage bleiben, bis die Gestaltung der Marktzinsdifferenz es ratsam erscheinen läßt, sie in Barguthaben zu verwandeln. Steht der Zins im Gegenlande höher als im eigenen, so werden in letzterem lange Wechsel aufgespeichert; ändert sich das Verhältnis, so wandern sie in das Gegenland zum Diskont und die dort gewonnenen Barguthaben werden als sofort fällige Zahlungsmittel dem Inlandsmarkte verkauft.

g) **Verschiebung der Fälligkeit von Grundposten**

Zinsgeschäfte in Gestalt der Verschiebung des Fälligkeitstermines schon bestehender Forderungen erfolgen entweder in Form von **Buchkrediten**, das bestehende fällige Guthaben wird manchmal weiter

[1] Vgl. Suntych, Die Technik der Wechselpensionen, Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung VI, 1 u. 2. Auch als Sonderdruck erschienen.

täglich fällig, zumeist aber auf bestimmte Fristen gegen Verzinsung im Auslande belassen, oder durch lange Wechsel, die nicht sofort zum Diskont, d. h. zur Umwandlung in täglich fällige Guthaben nach dem bezogenen Lande gesandt werden, sondern zwecks Zinsgenuß im Ausstellungslande verbleiben. Neue Zinsgeschäfte, also kurzfristige Geldkredite sind in der Regel Buchkredite, Käufe von Privatdiskonten, Wechselpensionen oder Akzeptkredite.

Wir zerlegen also die Zinsgeschäfte in zwei Gruppen: die erste umfaßt neue Kreditgeschäfte, die als neue Posten der Kreditbilanz auftreten, der zweiten gehören alle Verschiebungen in der Fälligkeit schon vorhandener Grundposten auf Grund der Marktzinsgestaltung an. Beide Arten der kurzfristigen Kreditgeschäfte werden aber nicht nur durch die Zinsgestaltung der beiden beteiligten Länder, sondern auch durch die Bewegungen des Wechselpreises, d. h. durch die Preisspekulation beeinflußt: Jeder Abschließende berücksichtigt neben dem Zinsgewinn die Möglichkeit eines Preisgewinnes oder Verlustes. Hier ist in erster Linie der Einfluß des Marktzinses zu untersuchen.

3. Zinsgeschäfte, Marktzinsdifferenz und Wechselkurs

Neue Zinsgeschäfte werden fast ausschließlich zwischen Banken abgeschlossen, dagegen können Verschiebungen in der Fälligkeit von Grundposten auch zwischen anderen Parteien in größerem Umfange erfolgen. Alle sind in ihrer Entstehung davon abhängig, daß die abschließenden Parteien ihren Nutzen dabei finden. Hier wird er durch die Ausnützung von Zinsdifferenzen zwischen zwei Geldmärkten erzielt. Demnach sind Zinsgeschäfte unmöglich, wenn die Zinshöhe in zwei Märkten gleich ist. Maßgebender Zins ist der Privatdiskontsatz [1], denn wenn auch bei Besprechung der einzelnen Zinsgeschäfte erwähnt wurde, daß sie, wie z. B. Buchkredite, Lombardgeschäfte, Wechselpensionen, nicht genau zum Privatdiskontsatz des geldgebenden Landes abgeschlossen werden, so doch zu einem Satze, der eng mit ihm verknüpft ist und vor allem mit ihm schwankt. In allen Fällen wird der Kreditnehmer erst Anlaß zum Abschluß von Geschäften haben, wenn der Zins des in Frage kommenden Geschäftes niedriger ist als der im heimischen Geldmarkt.

[1] Über die Bestimmungsgründe des Marktsatzes vgl. Weill, a. a. O. S. 5 f. und 62 f.

Es handelt sich also in jedem Falle um einen Vergleich zweier Zinssätze. Weder der Zinssatz des Inlandes noch der des Auslandes, sondern die Differenz zwischen den beiden ist allein maßgebend für den Abschluß und die Richtung der Zinsgeschäfte. Ist kurzfristiges Geld im heimischen Markt billiger zu haben, so wird niemand geneigt sein, dem Ausland höhere Zinsen zu entrichten, wohl aber wird er verfügbare Mittel, anstatt sie in der Heimat anzulegen, an das Ausland ausleihen. Steht dagegen der Zins für kurzfristige Darlehen im Inlande höher als im Ausland, so wird man dort Kredite in Anspruch nehmen, und die ausländischen Banken beteiligen sich an der Ausleihung im Geldmarkte des Inlandes. In beiden Fällen werden Darlehen, die früher unter entgegengesetzten Zinsverhältnissen erteilt wurden, mit möglichster Schnelligkeit zurückgefordert, so daß dadurch der Geldstrom in Richtung der neuen Kredite noch verstärkt wird.

Die Wirkung der Zinsgeschäfte auf den Wechselkurs im Verkehr der Länder mit internationaler Währung ist außerordentlich weitgehend. Man kann sagen, sie beherrschen ihn in normalen Zeiten, d. h. solange nicht Kriegs- oder Krisenfurcht den Abschluß von Zinsgeschäften hindern.

Geldverschiebungen aus neuen Zinsgeschäften sind fast vollständig und dauernd gehemmt, wenn zwischen zwei Nationen politisches Mißtrauen herrscht, wie lange Zeit nach dem 70er Kriege zwischen Frankreich und Deutschland. Sie können jederzeit plötzlich unterbunden und rückgängig gemacht werden, wenn dieses Mißtrauen, die Angst vor dem Kriege, durch besondere Umstände (Marokkokrisis) neu geweckt werden. Ebenso wirkt das plötzliche Auftreten einer Wirtschaftskrisis in einem der Länder oder schon die Anzeichen, die eine solche erwarten lassen (Bankzusammenbrüche).

Während der letzten beiden Friedensjahrzehnte hatte der deutsche Geldmarkt recht enge Beziehungen zum Auslande entwickelt, die allerdings einige Male durch besondere Anlässe der genannten Art empfindlich gestört wurden. Nach dem jetzigen Krieg werden diese internationalen Beziehungen nur langsam wieder aufleben, und solange die festen Kurse nicht wiederhergestellt werden, sind sie infolge des übermäßigen Kursrisikos ganz ausgeschlossen.

Die Kosten der neuen Zinsgeschäfte werden durch die Verschiebung des Geldes und die Anlage im Auslande verursacht. Bei Fristverlängerung bestehender Forderungen kommt nur das letztere und in geringerem Umfange in Betracht. Sie sind für die einzelnen Anlagemöglichkeiten verschieden, doch finden offenbar Sonderkosten

des Einzelgeschäfts in Gestalt höherer Zinssätze Berücksichtigung. Immer wird die Bank mit Auslandsniederlassungen billiger arbeiten als andere, die sich bezahlter Vermittler bedienen müssen.

Das Risiko internationaler Geldanlagen ist von zweierlei Art. Mit jeder Geldanlage ist, auch im Inlande, ein normales Geschäftsrisiko verbunden. Es betrifft die Gefahr des Versagens der Gegenpartei, z. B. der Nichtbezahlung eines Wechsels, der Nichteinlösung eines Effektenlombards bei gesunkenen Kursen usw. Diese Gefahren kommen in den für die einzelnen Geschäftsarten normierten Zinssätzen zur Geltung. Den internationalen Beziehungen allein ist das schon erörterte Risiko der Wechselkursänderung eigen.

Den außerordentlich starken Einfluß, den die von der Differenz im Marktzins zweier Länder abhängigen Zinsgeschäfte auf den Wechselkurs ausüben, haben zuerst mit voller Deutlichkeit die ausgezeichneten Untersuchungen Schmalenbachs und Mahlbergs[1] über den deutsch-englischen und deutsch-französischen Wechselkurs klargelegt. Ihre graphischen Darstellungen zeigen, daß der kurze Kurs, der für sofort oder innerhalb weniger Tage fällige Zahlungsmittel, fast ohne Ausnahme jeder, auch der kleinsten Schwankung in der Marktzinsdifferenz folgt. In einer Besprechung dieses sehr wichtigen Ergebnisses habe ich an anderer Stelle[2] unter anderem etwa folgendes, weiter ergänzte ausgeführt:

Für den deutsch-englischen Wechselkurs konstatiert Schmalenbach[3], wobei ihm völlig beizupflichten ist, die weitgehendste Abhängigkeit des Berliner kurzen Kurses auf England von der Differenz der Marktsätze. Anlaß zu Zinsgeschäften, die eine Ausnutzung von Abweichungen der Marktsätze zweier Länder bezwecken, bietet sich, wenn die Differenz zwischen den Sätzen dieser beiden Plätze groß genug ist, um Kursrisiko[4] und Spesen zu decken und noch Gewinn übrig zu lassen.

Freilich sind die Zinsgeschäfte häufig Zinsspekulationen, die schon abgeschlossen werden, wenn das rechnerische Kursrisiko noch

[1] Schmalenbach, Der Kurs des Pfund-Sterlingwechsels. Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung I, S. 241 f.; Mahlberg, Der Kurs des Frankenwechsels, ebenda III, S. 397 f. Vgl. auch Schmalenbach, Der Kurs des Dollarwechsels, ebenda II, S. 121 f.; Mahlberg, Asiatische Wechselkurse. Bonn 1914.

[2] Zur Theorie der Wechselkurse, Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung XI, S. 93 f.

[3] Ebenso Mahlberg für den deutsch-französischen Wechselkurs.

[4] Vgl. Weill, Die Solidarität der Geldmärkte.

nicht völlig gedeckt ist. In der Regel hat der Zinsspekulant guten Einblick in die Entwicklung der Zins- und Kursverhältnisse oder glaubt wenigstens, ihn zu haben. Ist seiner Meinung nach die zukünftige Kurs- und Zinsgestaltung günstiger, als man sie bei der den ungünstigsten Fall ins Auge fassenden Berechnung des Kursrisikos ansetzt, so werden schon Zinsspekulationen getätigt, ehe die Zinsdifferenz rechnerisch das Kursrisiko deckt. In der Regel wird der vorsichtige Rechner auf seine Kosten kommen. So wäre es z. B., wie die Darstellungen Mahlbergs[1] über den Frankenwechsel zeigen, töricht gewesen, bei Berechnung des Kursrisikos für diesen Wechsel den unteren Goldpunkt als Grenze zu setzen, denn die Statistik beweist, daß der Kurs recht selten unter die rechnerische Kursmitte, die Goldparität, sinkt. Daraus ergibt sich, daß Geldverschiebungen zwecks Ausnutzung des Zinsunterschiedes rechnerisch Zinsspekulationen, praktisch aber nahezu risikolose Zinsgeschäfte sein können, weil ziemliche Sicherheit über ihren günstigen Ausgang im vorhinein besteht. Natürlich wird durch diese Überlegungen die Grenze zwischen dem risikofreien Zinsgeschäft und der Zinsspekulation recht schwankend.

In der Praxis pflegen Zinsdifferenzen ausgenutzt zu werden, ehe das nach Weill berechnete Kursrisiko voll gedeckt ist. Das ersieht man aus den Diagrammen ganz deutlich. Die Praktiker berücksichtigen neben ihrem Urteil über die Kursentwicklung offenbar auch den Umstand, daß man beim Zinsgeschäft nicht nur Kursrisiko, sondern auch Aussicht auf Kursgewinn hat.

Berücksichtigt man, daß jedes Geschäft Kosten verursacht, die zum Maximalkursrisiko zu schlagen wären, also für den jeden Verlust Scheuenden die zur Einleitung von Zinsgeschäften nötige Zinsdifferenz noch weiter erhöhten, so kann man sagen, daß selten Zinsgeschäfte ohne jedes Risiko geschlossen werden. Wir können sie also insgesamt auch Zinsspekulationen analog den auf Preisdifferenzen gerichteten Preisspekulationen und im Gegensatz zu den Zinsarbitragen, bei denen gleichzeitiger Kauf und Verkauf verschieden fälliger Zahlungsmittel jedes Risiko aus Kursschwankungen ausschließt, nennen.

Über die Zinsarbitragen ist bei Behandlung des Verhältnisses kurz-lang[2] zu reden. Die Preisspekulationen sollen hier unberücksichtigt bleiben.

---

[1] Der Kurs des Frankenwechsels, a. a. O. Diagramm III.

[2] Vgl. meinen Aufsatz: Das Verhältnis der Gegenkurse im Zahlungs-

Der Vergleich zwischen kurzem Berliner Kurs auf London und der jeweiligen Differenz zwischen Londoner und Berliner Privatdiskont (Diagramm I) zeigt deutlich, wie auch der Verfasser betont, die Abhängigkeit beider voneinander. Steht der englische Privatdiskont wesentlich unter dem deutschen, so werden viele Kredite in England genommen. Diese erscheinen im Markte der Zahlungsmittel in erster Linie in Deutschland als Angebot kurzer Wechsel; deren Kurs wird also sinken. Seltener wird man in Berlin lange Wechsel auf England verkaufen, weil deren Abweichung vom kurzen Kurs in der Regel höhere Zinsen ergibt als den englischen Privatdiskont[1].

Steigt der Marktsatz in England über den deutschen, so kehrt sich der Strom kurzfristiger Geldanlagen um und fließt nun von Deutschland nach England. Es handelt sich einerseits um Rückzahlungen deutscher Schuldner, anderseits um neue Krediterteilung Deutschlands an England. Die Nachfrage nach kurzen Wechseln wird in Deutschland, das Angebot in England vermehrt. Der Kurs steigt in Berlin und auch in London, in letzterem, weil dort Mengennotierung herrscht.

Sind sich deutscher und englischer Zinssatz annähernd gleich, so liegt zu umfangreicheren Zinsgeschäften kein Anlaß vor. In diesem Falle beeinflussen die jeweiligen Zinsveränderungen den Kurs, wenn kleine Bewegungen als Vorläufer größerer angesehen werden, die dann der Preisspekulant diskontiert. Damit ist indessen nicht gesagt, daß die Zinsdifferenz gänzlich ohne Wirkung auf den Kurs sei. Sie ist es gewissermaßen negativ, indem sie den Ablauf und Ausgleich der früher unter anderen Verhältnissen erteilten Kredite zuläßt. Es hängt dann vom Zufall ab, wie diese Rückzahlungen auf den Kurs wirken, der jedenfalls in solchen Zeiten nicht ausschließlich von der Zinsdifferenz geleitet wird.

Solange die Marktsätze zweier Länder bis auf etwa ½ % einander gleich sind (Diagramm I, z. B. Mai und Oktober 1905, Dezember 1906), zeigen sich geringere Zusammenhänge des Kurses mit der Zinsdifferenzlinie.

Auch bei größeren Abweichungen der Zinssätze voneinander setzt nicht der gesamte kurzfristige Geldverkehr an einem Punkte ein. Die größten Banken mit guten Geschäftsverbindungen können schon

verkehr mit dem Ausland. Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis 1911.

[1] Vgl. Bd. I, Diagramm II, S. 250, auch Bd. III, Diagramm IV, S. 406.

mit Aussicht auf Nutzen Zinsspekulationen abschließen, wenn andere Firmen noch nicht dazu in der Lage sind.

Das Kursrisiko tritt nicht so stark in Erscheinung. Es ist für den deutschen Kreditnehmer am höchsten, wenn der Kurs auf England bei Erteilung des Darlehns niedrig steht, und am geringsten (= o), wenn der Kurs den Höchststand (= oberen Goldpunkt) erreicht hat. Steht der Kurs bei Abschluß hoch, so ist es sehr wahrscheinlich, daß er bei Rückzahlung des Darlehns gefallen ist und demnach Deckung zu billigerem Kurse erlaubt. Die Folge müßte sein, daß bei hohem Kurse und niedrigem Auslandszins schneller und größere Darlehen im Auslande genommen werden als bei niederem Kurs. Aus den Diagrammen läßt sich das in Form verschieden starker Kursbeeinflussung nicht erkennen. Daraus könnte man schließen, daß die Praxis das Kursrisiko nicht genügend beachtet, also oft spekuliert, und daß ihr in dieser Hinsicht der weite Blick abgeht.

Die Darstellung des Frankenkurses von Mahlberg (Diagramm II) zeigt, daß er seine untere Grenze nicht beim Goldexportpunkte hatte. Da er auf Grund der in Frankreich dauernd günstigen Zahlungsbilanz selten unter die Goldparität sinkt, so scheint die Preisspekulation oder die Arbitrage eine starke Unterschreitung dieser Grenze auch bei starkem Angebot kurzer Wechsel, infolge umfangreicher Kreditaufnahme für Frankreich, durch Ankauf der ausgeschriebenen Wechsel zu verhüten (Beispiel Juni—Dezember 1904).

Geht der Strom kurzfristiger Gelder in der Richtung Deutschland—Ausland, so wirkt er durch Käufe im Inland, die auch durch Arbitrage vom Auslande herbeigeführte dortige Verkäufe sein können, also kurssteigernd. Das Kursrisiko des deutschen Kreditgebers ist um so geringer, je niedriger der Kurs ist, zu dem er den Kredit erteilt, weil dann die meiste Aussicht besteht, daß er die ausländischen Zahlungsmittel bei Rückzahlung des Darlehns mit Nutzen, d. h. zu erhöhtem Kurs verkauft. In der Regel wird aber der Kreditnehmer das Kursrisiko tragen, weil der Kredit zumeist in der Währung des Kreditgebers eingeräumt wird. Belege für den vorbezeichneten Fall könnte man im Diagramm I des englischen Kurses im Januar 1904, 1905 und 1906 sehen. Allerdings ist gerade dazu eine Sonderbemerkung zu machen. Die Fälle liegen am Anfang eines Umschwungs in den Zinsverhältnissen. Es ist natürlich, daß ein plötzliches völliges Umschalten des Stromes kurzfristiger Gelder mit besonderer Wucht auf den Kurs wirken muß. Da dann möglichst

viele die Gelegenheit wahrnehmen wollen, und da am Anfang solcher Kursbewegung das Kursrisiko für die Geschäfte neuer Richtung am günstigsten ist, weil Preisgewinn in Aussicht steht, so erfolgt eine außerordentliche Konzentration der Geschäfte mit entsprechender starker Wirkung auf den Kurs.

Der Markt kurzfristiger Gelder ist anderseits in keinem Lande unerschöpflich, und wenn versucht wird, ihm unbeschränkte Summen durch Verkauf von Auslandswechseln zu entziehen, so verhindert manchmal das in Anspruch genommene Land ein übermäßiges Steigen des Privatdiskonts durch besondere Mittel der Diskontpolitik. So treibt besonders Frankreich eine Politik des niedrigen Diskontsatzes, die es z. B., wie Mahlberg (Bd. III, S. 403) mitteilt, veranlaßte, gleich England, amerikanische Zinsgeschäfte durch Ausschluß der Finanztratten vom Diskont bei der Zentralbank zu verhindern. Auch die privaten, am Geldmarkt interessierten Firmen eines Landes werden zu weitgehende Kreditansprüche des Auslandes ablehnen, wenn dadurch eine Zinsgestaltung Platz greift, welche ihnen unerwünscht sein muß. Schließlich können auch Zinsgeschäfte einen engen Geldmarkt schnell erschöpfen, d. h. seine Zinssätze so nach oben oder unten drücken, daß von der geringen Zahl der durchführbaren Zinsgeschäfte die Wechselkurse nur in beschränktem Umfange beeinflußt werden. Ja, im Verkehr Europas mit überseeischen Goldländern ohne eigentlichen Geldmarkt gibt es oft nur einseitige Zinsgeschäfte in der Richtung Übersee—Europa, so daß die Kursbeeinflussung eine wesentlich gemilderte ist. Im Verkehr zweier Länder ohne Geldmarkt können die Kurse nur von den Posten der Forderungsbilanz und von Preisspekulationen beeinflußt werden.

Da auch der größte Geldmarkt nicht unerschöpflich ist, so muß für jeden bei langdauernder Zinsgestaltung gleicher Richtung eine Zeit kommen, in der Zinsgeschäfte abnehmen oder gar aufhören; dann mindert sich auch ihr Einfluß auf den Kurs.

Schließlich sind noch die Wirkungen des Wechselkurses auf den Zins im Geldmarkt zu untersuchen. Steht der Marktsatz im Inland erheblich höher als im Ausland, so kommen Kreditwechsel auf das Ausland auf den inländischen Markt. Diese werden letzten Endes von Importeuren usw. erworben, die damit ihre Auslandsschulden decken. Ihre Zahlungen an die Wechselverkäufer vermehren in der Regel die Mittel des Geldmarktes, *drücken also dessen Zins* und nähern ihn dem des Auslandes.

Ist der Marktsatz im Inland niedriger als im Ausland, erteilt



also das Inland dem Ausland Wechselkredite, so wird zur Einlösung dieser Tratten dem Inlandsmarkt Geld entzogen und damit auf den Marktzins steigernd eingewirkt, der sich also dann ebenfalls dem Auslandssatze nähert.

Die Beeinflussung des Geldmarktes und seines Zinssatzes durch den Wechselkurs ist indessen im Verkehr Deutschlands mit England und Frankreich viel geringer als die des Wechselkurses durch den Marktzins, weil im Geldmarkte die verschiedensten kurzfristigen Geschäfte, insbesondere Diskont von Inlandswechseln, Reportgeschäfte, Lombardierungen von Waren und Effekten und Kontokorrentkredite neben den Devisenabschlüssen herlaufen und oft durch Auslandskredite erlangtes Geld überhaupt nicht im Markte erscheint.

Im allgemeinen kann eine Kursbewegung schon erfolgen, ehe die Zinsdifferenz sich ändert, weil es immer eine Reihe von Eingeweihten gibt, die solche Ereignisse einige Zeit im voraus kennen, manchmal fühlen und entsprechend handeln, so z. B. beim Pfundwechsel, Diagramm I, Februar 1904, Dezember 1905, Januar, Oktober, Dezember 1906, beim Frankenwechsel, Diagramm II, Januar, März 1905, Januar 1906. Allerdings pflegt diese allgemeine Diskontierung der Ereignisse selten zu sein und in größerem Umfange nur zu Terminen zu erfolgen, an denen eine Veränderung üblich ist oder eine Bankdiskontänderung eintritt. Die Regel wird jedoch sein, daß die Kursbewegung um einen Börsentag hinter der Bewegung der Zinsdifferenz, soweit sie vom Marktsatze des Gegenplatzes abhängt, zurückbleibt, weil der Marktsatz des Gegenplatzes erst am nächsten Börsentage genau bekannt ist.

Die Parallelität des kurzen Kurses zu der Zinsdifferenz ist noch aus anderem Grunde nicht vollkommen. Schmalenbach und Mahlberg betonen das Vorhandensein anderer großer und wuchtiger Bewegungen.

Diese großen Bewegungen sind auf die aus der Forderungsbilanz eines Landes herauswachsenden Grundposten der Zahlungsbilanz zurückzuführen. Die laufenden Geschäfte der Wirtschaftsstaaten sind in ihrer Gesamtheit weit bedeutender als die kurzfristigen Geldverschiebungen und Geldanlagen. Man kann sie für Deutschland in normalen Zeiten auf jährlich je 15 Milliarden Mark Guthaben und Schulden schätzen, während die kurzfristigen Geldgeschäfte, was nicht anzunehmen ist, nur mehrere hundert Millionen umfassen sollen[1]. Der starke Einfluß der letzteren ist durch den

[1] Plenge, Von der Diskontpolitik zur Herrschaft über den Geldmarkt, S. 255. Berlin. Vgl. spätere Bemerkungen dazu.

beweglichen Charakter der Zins- und Spekulationsgelder bedingt. Während laufende Einnahmen und Ausgaben mit einer gewissen Stetigkeit bei Fälligwerden der Posten auf dem Markte erscheinen, kann jede der täglichen Zinsverschiebungen den Strom der kurzfristigen Gelder verstärken, aufhalten oder gar umkehren.

Dazu kommt, daß die Fachleute des Zahlungsmittelhandels in dem täglich notierten Marktzinssatz eine exakte Unterlage für ihre Dispositionen haben, die sie infolgedessen mit großer Schnelligkeit treffen können, während die große Menge der Auslandsschulden und Auslandsguthaben, die ja auch z. T. im ausländischen Markte auftreten, für den Einzeltag, ja Monat nur schwer und sehr verspätet statistisch erfaßt werden. Für Argentinien[1], dessen Handelsstatistik einzelne Quartale getrennt behandelt, läßt sich ganz deutlich der Einfluß der Handelsbilanzzahlen auf die Wechselkurse nachweisen. Wo das infolge fehlender Unterteilung der Statistik oder des Überwiegens der nicht dem Handelsverkehr entspringenden Forderungen, die statistisch kaum zu fassen sind, unmöglich ist, kann man nur aus der Bewegung der Kurse rückwärts schließen, daß die Posten der Gesamtforderungsbilanz gewisse Schwankungen durchmachten. Auf alle Fälle wird der Praktiker in der Lage sein, regelmäßig wiederkehrende große Schwankungen auszunutzen, insbesondere wenn es sich um Geschäfte von längerer Dauer handelt.

4. Der Umfang der Zinsgeschäfte

Dem ist nun noch eine Untersuchung des zahlenmäßigen Umfanges der Zinsgeschäfte im einzelnen und im ganzen zur Würdigung ihrer Bedeutung im Verhältnis zu den übrigen Posten der Zahlungsbilanz hinzuzufügen. Die Schätzung Plenges auf „einige hundert Millionen Mark" bezieht sich offenbar nur auf einen Teil der Zinsgeschäfte, wahrscheinlich nur auf Buchkredite, Ankäufe ausländischer Privatdiskonten, Waren-, Effektenlombard und Wechselpensionen. Akzeptkredite und Finanzwechselgeschäfte sind vielleicht schon nicht mitgerechnet, und auch dann ist der wirkliche Betrag möglicherweise höher; denn Schwarz[2] zitiert für 1909 ein Berliner Finanzblatt, das allein den Betrag der für deutsche Rechnung an ausländische

---

[1] Schmidt, Wechselkurse Argentiniens. Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis, Bd. II, S. 94 ff.

[2] Diskontpolitik, Leipzig 1911. S. 122.

Banken verkauften Großindustriewechsel (Privatdiskonten) auf 500 bis 600 Mill. Mk. angibt.

Die Hauptmasse der für die Wechselkursgestaltung maßgebenden Zinsgeschäfte entwickelt sich jedoch fortlaufend und automatisch aus dem Wechselhandel heraus. Es sind die langen Wechsel. Sie entstehen bei dem Inkasso befristeter Auslandsguthaben und finden hauptsächlich bei der Abwicklung von Grundposten der Handelsbilanz Anwendung. Deutschland hatte 1913 eine Ausfuhr von etwa 10,9, eine Einfuhr von etwa 11,7 Milliarden Mark. Nehmen wir vorsichtig rechnend an, daß nur je 4 Milliarden davon befristete Kredite darstellen — in Wirklichkeit war es in normalen Zeiten wahrscheinlich mehr, und auch aus anderen Teilen der Forderungsbilanz sind noch lange Wechsel entstanden —, so müssen, wenn die Durchschnittslaufzeit der langen Wechsel etwa mit drei Monaten angenommen ist, im Inlande ungefähr bis zu 1 Milliarde Mark langer Wechsel auf das Ausland und ebensoviel im Ausland auf das Inland vorhanden sein, die jederzeit durch Überführung in das bezogene Land, durch Diskontierung bei den dortigen Banken oder im Geldmarkt zu Barguthaben gemacht werden können.

Ob und wann das geschieht, hängt in erster Linie von der Gestaltung der Marktzinsdifferenz ab. In Vorausnahme der Untersuchung des Verhältnisses des kurzen zum langen Kurse sei hier gesagt, daß der letztere im Verkehr zwischen Ländern mit entwickeltem Geldmarkt in der Regel um den Marktzins des bezogenen Landes plus Umwandlungskosten einschließlich des Gewinns der Bank, welche die Umwandlung langer Wechsel in Barguthaben durch Ankauf und Diskont im Gegenlande übernimmt, unter dem ersteren steht. Die Umwandlungsbanken des In- und Auslandes haben nun nach erfolgtem Ankauf die Wahl sofortiger Umwandlung oder Zurückbehaltung des langen Wechsels als zinstragender Geldanlage. Sie werden das erstere wählen, d. h. den Wechsel sofort nach dem bezogenen Land senden und sich dort durch seinen Verkauf Barguthaben verschaffen, wenn der Marktzins im eigenen Lande höher steht als im fremden. Andererseits stapeln sie die Wechsel zwecks zinstragender Anlage auf, wenn der Zins im Gegenlande höher ist als im eigenen und bringen bei Andauern dieses Zustandes die Wechsel erst im Gegenlande zur Vorzeigung, wenn sie fällig sind.

Nehmen wir nun an, in zwei Ländern sei zunächst der Marktzins gleich hoch. Dann wird in beiden nahezu die Gesamtheit langer Wechsel sofort in ausländische Barguthaben umgewandelt und

deren Betrag durch Verkauf kurzer Wechsel im heimischen oder Kauf im fremden Markt zu inländischem, beliebig verwertbarem Gelde gemacht. Zinsgeschäfte finden beiderseits wenig statt. Das ist für das Inland noch weniger der Fall, wenn der ausländische Marktzins unter dem heimischen steht, nur wird dann das Gegenland Ursache haben, lange Wechsel auf das Inland aufzuspeichern, dadurch das Angebot kurzer Wechsel im dortigen Markt zu mindern und den Kurs zu steigern, was dann durch Einwirkung der Arbitrage auch den inländischen kurzen Kurs an die Bewegung der Marktzinsdifferenz bindet. Steigt aber der Auslandszins über den des Inlandes, so wird in letzterem die Umwandlung langer Wechsel in Barguthaben aufgehalten und damit das Angebot kurzer Wechsel im heimischen Markt gemindert, was notwendigerweise zur Steigerung der kurzen Inlandskurse führen muß.

Das Überraschende der Schmalenbach-Mahlbergschen Untersuchungen ist, daß sie zeigen, wie der kurze Kurs fast ohne Ausnahme jede Zuckung der Marktzinsdifferenz mit macht. Es erklärt sich zwanglos aus dem Dargelegten. Jede Steigerung des Marktzinses im Gegenlande über den des Inlandes bewirkt verstärkte Zurückhaltung langer Zinswechsel im Inlande, Minderung des Angebots kurzer und Steigerung des kurzen Wechselkurses; jede Senkung des Zinses im Gegenlande führt eine mehr oder minder große Zahl von Zinswechseln dorthin und veranlaßt sofortiges Angebot, demnach Kurssenkung im Markt kurzer Wechsel. Umgekehrt ist gleichzeitig die Lage des Gegenlandes.

Weil das so ist, dient die Gestaltung der Marktzinsdifferenz auch dem Preisspekulanten, der ja in der Regel mit der Umwandlungsbank identisch ist, als exakter Barometer. Wenn man weiß, daß jede Veränderung der Marktzinsdifferenz, mit nur seltenen Ausnahmen, sofort auf den kurzen Kurs wirkt, wird man bemüht sein, entsprechend und möglichst schnell zu disponieren. Das führt zu blitzschneller Anpassung des kurzen Kurses an die Zinslage; denn schon die Aussicht auf eine Marktzinssteigerung in Gegenlande wird bei unverändertem Stand im Inlande den Devisenhändler veranlassen, so schnell als möglich zu kaufen, d. h. den kurzen Kurs zu heben, weil er weiß, daß dieser doch steigen muß. Umgekehrt wird er bei Zinssenkung im Gegenlande seine Bestände dringend anbieten, um sie noch vor dem einsetzenden größeren Angebot loszuschlagen. Tatsächlich bedeutet aber diese Betätigung der Preisspekulanten eine bis auf die Stunde wirkende Präzisierung des parallelen Verlaufs

zwischen Marktzinsdifferenz und kurzem Wechselkurs. Dies und der herrschende Einfluß der langen Wechsel unter den verschiedenen Formen der Zinsgeschäfte kann allein die große Übereinstimmung zwischen kurzem Kurs und Marktzinsdifferenz erklären. Die anderen Zinsgeschäfte, deren Neuabschluß in der Regel erst gewisser Vorarbeiten, der Abmachungen mit den Gegenparteien, bedarf, die nur ausnahmsweise im voraus getroffen sind, und deren Rückzahlung infolge ihrer Befristung oft nur verspätet möglich ist, wären allein zu schwerfällig, um die gleichen Wirkungen zu erzielen.

Wie die langen Wechsel können in praktisch selteneren Fällen auch Grundposten wirken, die unter Kürzung des Marktzinses der Schuldnerländer vorzeitig auf Grund allgemeiner oder besonderer Vereinbarung fällig gemacht werden. Auch bereits fällige Grundposten unterliegen dem Zinseinfluß, d. h. man wird sie, Verzinsung zum Marktsatz des Schuldnerlandes und Gelegenheit vorausgesetzt, dort belassen, wenn der Erlös im heimischen Markt nur geringere Zinserträge bringt. Dieser Fall ist seiner Wirkung nach der Durchführung neuer Zinsgeschäfte gleichzusetzen.

Das ganze Bild der Wirkung von Marktzinsverschiebungen wird durch das auf der folgenden Seite wiedergegebenen Schema klargelegt.

Die volle Wucht des Einflusses einer plötzlichen und starken Verschiebung des Marktzinsverhältnisses im Verkehr Deutschlands mit dem Auslande wird deutlich, wenn man untersucht, welche Summen dadurch in der Zahlungsbilanz verschoben werden. Es sind ungefähr, da mehr als Schätzungen nicht gegeben werden können:

1. a) Neue Zinsgeschäfte: 200—500 Millionen.
   b) Rückzahlungen aus alten Zinsgeschäften: 200—500 Millionen.
2. a) Plötzlich im Gebiete mit dem erhöhten Zins als kurze Wechsel angebotene umgewandelte lange Wechsel: etwa 1000 Millionen.
   b) Plötzlich im Gebiete mit dem niedrigen Zins vom Markte der kurzen Wechsel zurückgehaltene lange Wechsel: etwa 1000 Millionen.
3. Schneller mobilisierte befristete Grundposten, die das Gebiet mit niedrigem Zins in anderer Weise als durch lange Wechsel fällig macht, das Gebiet mit hohem Zins dagegen nicht: beiderseitig etwa 100 oder mehr Millionen.
4. Belassene oder nichtbelassene fällige Grundposten sind unter 1. enthalten.

Wirkung der Zinsgeschäfte auf den Wechselkurs

Veränderungen der Marktzinsdifferenz	Zinsgeschäft	Wirkung
a) Der Marktzins steigt im Gegenland über den des Inlandes oder er sinkt im Inland unter den des Gegenlandes	1. Das Gegenland nimmt neue kurzfristige Kredite beim Inland auf. Das Inland erteilt neue Kredite an das Gegenland	Verschlechterung der Zahlungsbilanz des Inlandes und Verkauf kurzer Wechsel im Gegenland oder Kauf im Inland, also Steigerung des Wechselkurses im Inland.
	2. Das Inland zahlt ablaufende Kredite an das Gegenland zurück. Das Gegenland zieht ablaufende Kredite vom Inland ein.	Verschlechterung der Zahlungsbilanz des Inlandes und Kauf kurzer Wechsel im Inland oder Verkauf im Gegenland, also Steigerung des Wechselkurses im Inland.
	3. Das Inland benutzt lange Wechsel und fällige, aber zinstragende Grundposten auf das Gegenland als zinstragende Anlage.	Verschlechterung der Zahlungsbilanz des Inlandes durch Zurückhaltung befristeter Forderungen von der Umwandlung in Barguthaben und fälliger Grundposten von der Einziehung seitens des Inlandes, also Minderung des Angebots kurzer Wechsel im Inland, der Nachfrage im Gegenland und deshalb Steigerung des Wechselkurses im Inland.
	4. Das Gegenland wandelt lange Wechsel und andere befristete Forderungen auf das Inland sofort in Barguthaben um und zieht die fälligen Grundposten so schnell als möglich ein.	Verschlechterung der Zahlungsbilanz des Inlandes durch sofortige Umwandlung befristeter Schulden in Barschulden des Inlandes und schnelle Einziehung fälliger Grundposten seitens des Gegenlandes, also Mehrung der Nachfrage nach kurzen Wechseln im Inland oder des Angebots im Gegenland und Steigerung der Wechselkurse im Inland.
b) Der Marktzins sinkt im Gegenland unter den des Inlandes oder er steigt im Inland über den des Gegenlandes	1. Das Gegenland zahlt ablaufende Kredite an das Inland zurück. Das Inland zieht ablaufende Kredite vom Gegenland ein.	Verbesserung der Zahlungsbilanz des Inlandes und Verkauf kurzer Wechsel im Inland oder Kauf im Gegenland, also Senkung des Wechselkurses im Inland.
	2. Das Inland nimmt neue kurzfristige Kredite im Gegenland auf. Das Gegenland erteilt neue Kredite an das Inland.	Verbesserung der Zahlungsbilanz des Inlandes und Verkauf kurzer Wechsel im Inland oder Kauf im Gegenland, also Senkung des Wechselkurses im Inland.
	3. Das Gegenland benutzt lange Wechsel und fällige, aber zinstragende Grundposten auf das Inland als zinstragende Anlage.	Verbesserung der Zahlungsbilanz des Inlandes durch Zurückhaltung befristeter Forderungen von der Umwandlung in Barguthaben und fälliger Grundposten von der Einziehung seitens des Gegenlandes, also Minderung des Angebots kurzer Wechsel im Gegenland oder der Nachfrage im Inland und deshalb Senkung des Wechselkurses im Inland.
	4. Das Inland wandelt lange Wechsel und andere befristete Forderungen auf das Gegenland sofort in Barguthaben um und zieht die fälligen Grundposten so schnell als möglich ein.	Verbesserung der Zahlungsbilanz des Inlandes durch sofortige Umwandlung befristeter Guthaben in Barguthaben des Inlandes und schnelle Einziehung fälliger Grundposten seitens des Inlandes, also Mehrung des Angebots kurzer Wechsel im Inland oder der Nachfrage im Gegenland und Senkung des Wechselkurses im Inland.

Im ganzen kann man also sagen, die Zahlungsbilanz Deutschlands würde spätestens innerhalb einer Woche, als des zur Abwicklung der Geschäfte nötigen Zeitraums, um etwa 2300—2600 Millionen verbessert, wenn der deutsche Marktzins von einem Stande unter allen Sätzen sämtlicher Gegenländer auf eine Höhe gebracht wird, die über allen liegt. Solch ein Fall ist praktisch nicht denkbar, vielmehr hat jedes Land abweichende Marktsätze, und sie pflegen um so höher zu sein, je weniger seine wirtschaftliche Entwicklung vorgeschritten ist. Indessen wird der Hauptteil der Zinsgeschäfte Deutschlands mit den beiden Ländern Frankreich und England abgeschlossen, so daß eine starke Zinsumschaltung zwischen ihnen mindestens die Hälfte der obigen Summen innerhalb der Zahlungsbilanz verschiebt.

Auch diese rund 1200 Mill. Mk., die spätestens innerhalb einer Woche auf die Zahlungsbilanz wirken, müßten aber den Wechselkurs, auch wenn er vorher den Goldausfuhrpunkt berührt, schnell bis zum Goldeinfuhrpunkt herabdrücken; denn der Umsatz des ganzen deutschen Wechselmarktes kann innerhalb einer Woche, von zufälligen Schwankungen abgesehen, nur etwa den 52. Teil des in erster Linie von der Handelsbilanz bedingten Gesamtbetrages der Forderungsbilanz ausmachen, also wenn wir Schuld und Guthaben des Jahres zusammen mit 30 Milliarden annehmen, etwa 577 Millionen, von denen ungefähr je die Hälfte Angebot und Nachfrage wären. Treten nun zu den rund 300 Millionen wöchentlicher Nachfrage plötzlich auch nur 100 Millionen hinzu, so muß eine starke Verschiebung des Wechselkurses Platz greifen, wieviel mehr, wenn 1200 Millionen einseitig und neu im Markte erscheinen.

Solch gewaltigen Einfluß kann man nun in der Praxis doch nicht oder höchst selten, nämlich bei Kriegs- und Krisenfurcht, wenn alle Zinsgeschäfte plötzlich aufgelöst werden, bemerken. Dafür gibt es zwei Gründe. Zunächst gehen Verschiebungen in der Marktzinsdifferenz allmählich vonstatten, nicht auf einen Ruck. Deshalb müßte trotzdem der Umschwung des Verhältnisses außerordentlich stark wirken. Es wird verhindert durch das Kursrisiko, das im Grunde für jedes Geschäft verschieden ist und geschätzt wird, so daß bei jeder geringen Verschiebung des Marktzinsverhältnisses Zinsgeschäfte aufgelöst und neue veranlaßt werden. So ist denn die Kraft der Zinsgeschäfte durch die langsame Veränderung der Zinsverhältnisse und insbesondere das Kursrisiko gedrosselt. Trotzdem bleibt sie stark genug, um als der führende Faktor für den Wechselkurs zwischen Ländern mit entwickeltem Geldmarkt und gesicherten Wechselkursen bezeichnet zu werden.



Schließlich ist nun noch eine wichtige Frage zu beantworten. Ergeben sich aus Zinsgeschäften Grund- oder Ausgleichsposten in Forderungs- und Zahlungsbilanz? Das letztere würde der Fall sein, wenn ihre Entstehung dem Streben nach Ausgleich der Zahlungsbilanz entspränge. Es ist gewöhnlich nicht so, da die Zinsgeschäfte ausschließlich dem privatwirtschaftlichen Motiv der Gewinnerzielung folgen und dieses ganz von der Gestaltung der Marktzinsdifferenz abhängt. Diese Marktzinsdifferenz aber bildet sich als Resultat der Verhältnisse in zwei Geldmärkten, die zumeist völlige Bewegungsfreiheit haben. Solange dies der Fall ist, liefern die Zinsgeschäfte offenbar Grundposten für Forderungs- und Zahlungsbilanz. Erst wenn zum mindesten in einem Lande die Marktzinsgestaltung beeinflußt wird, um die Richtung der Zinsgeschäfte zu beherschen, beginnen sie Ausgleichsposten zu werden. Dieses Streben nach Regelung des Marktzinses zwecks Verwertung der Zinsgeschäfte als Ausgleichsposten bezeichnet man als Diskontpolitik, über die, als einem der wichtigsten Mittel zur Beherrschung von Zahlungsbilanz und Wechselkursen, noch kurz zu sprechen ist.

5. Die Regelung des Wechselkurses durch Diskontpolitik[1]

Es wurde festgestellt, daß die Entwicklung der Marktzinsdifferenz den beherrschenden Einfluß auf die Wechselkurse ausübt. Da liegt es nahe, zu fragen, ob es nicht möglich sei, diese zwangsläufigen Beziehungen in den Dienst einer bewußten Politik des Ausgleichs der Zahlungsbilanz und damit der Regelung der Wechselkurse zu stellen. Dies Ziel ist erreichbar, wenn es entweder gelingt, die Zinsgeschäfte einzeln in der gewünschten Richtung zu lenken oder alle einheitlich zu beeinflussen, indem man ihre Hauptgrundlage, die Marktzinsdifferenz, bewußt verschiebt. Der letztere Weg verspricht bei geringerem Aufwand an Kraft und Organisation höhere Leistungen. Deshalb zählt die Diskontpolitik, d. h. die bewußte Beeinflussung der Marktzinsdifferenz, zu den wichtigsten Mitteln der Valuta- oder Ausgleichspolitik.

Vorauszuschicken ist, daß naturgemäß Diskontpolitik nur im Verkehr von Ländern möglich ist, zwischen denen Zinsgeschäfte stattfinden können. Die letzteren aber sind nur möglich, wenn beide

[1] Ausführlicher berichten darüber im Zusammenhang mit der gesamten Ausgleichspolitik meine Aufsätze: Beherrschung der Wechselkurse, Weltwirtschaftliches Archiv, November 1918 u. f.

Länder stabile oder wenigstens nur in engen Grenzen bewegliche Wechselkurse haben, eine Voraussetzung, die bisher in der Regel nur zwischen Ländern mit Goldwährung vorhanden war, wenn auch Österreich-Ungarn zeigte, daß gleichbleibende Wechselkurse ohne solche Währungsgrundlage möglich ist. Größere Wechselkursbewegungen erhöhen das Kursrisiko in einem Maße, das kurzfristige Zinsgeschäfte ausschließt. Ferner sind Zinsgeschäfte nur zwischen Ländern möglich, die beide Geldmärkte genügenden Umfanges besitzen.

Die Hauptfrage aller Diskontpolitik zwecks Regelung der Wechselkurse ist: Wie kann der Zinssatz des Geldmarktes, der Privatdiskont, nach Belieben so gestaltet werden, daß er bei überwiegenden fälligen Schulden gegenüber dem Ausland ausgleichende Gut haben, und bei überwiegenden Guthaben ausgleichende Schulden in Form von Zinsgeschäften schafft?

Der Privatdiskontsatz ist das Ergebnis von Angebot und Nachfrage im freien Geldmarkt. Ihn zu beeinflussen, ist nur möglich, wenn man das Verhältnis der beiden Seiten dieses Marktes regelt. Das kann direkt und indirekt geschehen. Direkt, indem die Ausgleichszentralen dem Markte zusätzliches Angebot oder zusätzliche Nachfrage zuführen. Ersteres geschieht, indem sie Geld im Markte ausbieten, dann wird bei genügender Stärke ihres Eingreifens der Marktsatz sinken. Voraussetzung ist dabei, daß die Zentralen sowohl über genügende Bestände verfügen als auch in der Lage sind, sich an den Geschäften des Geldmarktes durch Erwerb von Privatdiskontwechseln, Erteilung von Börsenlombards, Ausleihung von täglichen oder Monatsgeldern zu beteiligen. Die letztere Voraussetzung ist bei der deutschen Reichsbank nicht erfüllt. Sie verzichtet freiwillig auf den Erwerb von Privatdiskontwechseln zum Geldmarktsatze, ist in der Höhe ihrer Lombardgeschäfte an enge Grenzen gebunden und darf andere Geldanlagen überhaupt nicht durchführen, kann also die Angebotsseite des Geldmarktes direkt nur sehr wenig beeinflussen.

Zusätzliche Nachfrage kann die Ausgleichszentrale zum Geldmarkt führen, indem sie dort geeignete Anlageobjekte ausbietet, so zum Beispiel Privatdiskontwechsel, Schatzanweisungen, zu beleihende Wertpapiere oder durch Aufnahme von Geldkrediten auf tägliche oder längere Kündigung. In dieser Richtung betätigte sich die deutsche Reichsbank bisher nur durch Verkauf von Schatzanweisungen, von denen sie jedoch nur zeitweise beschränkte Bestände besitzt, kann also keinen tiefgehenden und vor allen Dingen dauernden direkten Einfluß zwecks Marktzinserhöhungen ausüben. Ihre Machtlosigkeit in beiden

Richtungen ließe sich wohl beseitigen, wenn sie einerseits den Ankauf, andererseits den Verkauf von Privatdiskontwechseln, zu denen ja jeder Wechsel ihres Bestandes mit ihrer Unterschrift, falls er den sonstigen Bedingungen (Mindestbetrag 5000 Mk., Höchstlaufzeit drei Monate) entspricht, ohne weiteres zählen würde, aufnehmen wollte. Auch an anderen Geldmarktgeschäften könnte sie sich beteiligen. Schließlich wäre auch die Ablenkung von Angebot oder Nachfrage aus dem Geldmarkt denkbar, doch nur soweit die Zentralbank selbst im Markte steht oder durch Einflußnahme auf seine sonstigen Glieder, insbesondere die Banken.

Bisher war jedoch die Reichsbank fast vollständig auf indirekte Beeinflussung der Marktzinsdifferenz angewiesen. Die erreichte sie durch Regelung des Reichsbankzinssatzes für Wechsel, der für alle ihre Ankäufe von Wechseln maßgebend ist und in festen Beziehungen zum Geldmarktzins steht. Wird der Reichsbanksatz erheblich erhöht, so muß der Privatdiskontsatz in der Regel bald folgen; denn von den bisher durch die Reichsbank befriedigtem Kreditbedürfnisse werden sich mit der Verteuerung viele dem zunächst noch billigeren Geldmarkt zuwenden, dort die Nachfrage und damit auch den Zins erhöhen, bis wieder ein angemessenes Verhältnis zwischen beiden Märkten und ihren Zinssätzen hergestellt ist. Anderseits entzieht Ermäßigung des Reichsbanksatzes dem Geldmarkt Nachfrage und ermäßigt auch dort den Zins. Diese Herrschaft des Banksatzes über den Marktsatz ist indessen nur sehr beschränkt. Man spricht richtiger nur von einer Wechselwirkung zwischen beiden, weil oft auch Veränderungen des Marktzinses zu Verschiebungen des Banksatzes zwingen.

Will nun die Ausgleichszentrale, in Deutschland die Reichsbank, Diskontpolitik im Interesse gleichbleibender Wechselkurse treiben, so muß sie die Marktzinsdifferenz dauernd in dargestellter Weise regeln, um die internationalen Zinsgeschäfte in die gewünschte Richtung zu zwingen. Ihre Methoden sind, wie angedeutet wurde, verbesserungsbedürftig, hauptsächlich in der Richtung einer Umstellung auf direkte Regelung des Geldmarktsatzes gegenüber der indirekten, dann würde auch ein Nachteil des heutigen Verfahrens weniger schwer in Erscheinung treten. Das ist der Einfluß der inländischen Diskontpolitik, deren Ziel die Regelung der Wirtschaftskonjunktur des Inlandes ist, die aber, weil sie sich ebenfalls der Veränderung des Reichsbanksatzes als Hauptmittel bedient, naturgemäß auch auf Marktzins und Zinsgeschäfte wirkt und damit deren ausgleichende Wirkungen oft erschwert, ja nicht selten unmöglich macht.

Besprechungen

Björnson, Björn: Vom deutschen Wesen. Impressionen eines Stammverwandten 1914—1917. Mit einem Geleitwort von Gerhart Hauptmann. Berlin 1917, Oesterheld & Co. 272 S. 8°. Brosch. 4 Mk.

Björn Björnson, Sohn des berühmten norwegischen Dichters Björnstjerne Björnson, kennt Deutschland aus eigener Anschauung. Denn in seiner Jugend war er Schauspieler am Meininger Hoftheater; nachdem er dann Direktor des Christianiaer Stadttheaters war, kehrte er wieder nach Deutschland zurück, wo er beim Kriegsausbruch die Leitung des Ergänzungsdienstes zu Wolffs Telegraphenbureau für Skandinavien übernahm. Politisch trat er einmal auch öffentlich, und zwar mit einem offenen Briefe an Clemenceau (wo er diesen einen „alten Zuchthäusler" nannte), hervor.

Um das gegenwärtige Buch ist dann ungemein viel Aufsehen gemacht worden. Erst erschien in Tageszeitungen die Nachricht, daß Björn Björnson an einem Buch über „Deutsches Wesen" arbeitet; dann erschienen einzelne Stücke daraus und endlich, bei Erscheinen des Buches, das Vorwort Gerhart Hauptmanns, in dem es zur Lektüre in deutschen „Palästen und Hütten" anempfohlen wurde.

Dieses Aufsehen rechtfertigt jedoch das Buch selbst nicht. So begreiflich und gerechtfertigt der dankbare Empfang eines deutschfreundlichen Buches eines Neutralen erscheint, so muß es doch für die Kritik heißen: Amicus Plato, sed magis amica veritas. Bei dem Begriff „Deutsches Wesen" denken wir ja doch an ein mehr oder weniger zusammenhängendes volkspsychologisches Bild, und die — getäuschte — Erwartung eines solchen erweckt auch der Titel des vorliegenden Buches. Freilich sollten es, wie der Nebentitel besagt, nur „Impressionen" sein. Aber so lebhaft, so oft warm und menschlich empfunden und plastisch geschildert verschiedene Eindrücke von den Reisen durch das zerstörte Ostpreußen und Österreich, durch die belgische und französische Hinterfront sind, haben sie doch etwas Kaleidoskopartiges und runden sich zu keinem festen Bilde ab. Daher muß bezweifelt werden, ob die Schrift, die eigentlich den Eindruck eines flüchtigen Reisejournals macht, auch die gewünschte politische Wirkung hat, d. h. eine durchgreifende Gegenwirkung gegenüber den feindlichen Beschuldigungen, die sich mit dem „deutschen Wesen" systematisch befaßten, darstellt. Das politische Urteil (so über Belgien, über Polen) ist aber nur so hingeworfen und unschlüssig. Es harmoniert schlecht mit der eigenen Hervorhebung des Verfassers, daß er „in und mit Politik auferzogen" ist.

Berlin Hurwicz

Die Verfassung des Deutschen Reiches vom Jahre 1849. Mit Vorentwürfen, Gegenvorschlägen und Modifikationen bis zum Erfurter Parlament. Herausg. von Dr. Ludwig Bergsträßer, Privatdozenten an der Universität Greifswald. Kleine Texte für Vorlesungen und Übungen herausg. von Hans Lietzmann. Bonn 1913. A. Marcus' & E. Webers Verlag. 104 S.

Diese kleine, sorgfältige und sehr praktisch angelegte Textausgabe, nur Text- und Materialausgabe, soll nach den Worten des Herausgebers „dem akademischen Lehrer (offenbar in erster Linie dem Historiker!) die Möglichkeit bieten, an der Hand eines Dokumentes die ganzen Probleme der Einigung Deutschlands durchzubesprechen; denn der eigentliche Wert der Gegenüberstellungen, die diese Ausgabe bringt, beruht ja nicht in den bloß formalen verfassungsgeschichtlichen Vergleichen, sondern darüber hinaus in der Möglichkeit, aus den formalen Unterschieden die realen Gegensätze abzulesen und damit den Blick zu schärfen für die Entwicklung komplizierter geschichtlicher Probleme" (S. 2 f.).

Auch der Lehrer des öffentlichen Rechtes wird also dieses Unternehmen, in eine große und gedankenreiche, aber auch verworrene und uferlose, jedenfalls gleich der unseren bewegte Zeit in handlicher Weise einzuführen, nur dankbar begrüßen dürfen, und doch hätte der Publizist, da schon bei der Art des Unternehmens hauptsächlich die Materialauswahl in Frage kommt, auch im Interesse der Hauptabsichten des Herausgebers, die Berücksichtigung des „Siebzehner Entwurfes" gewünscht. Der staatsrechtliche Erkenntnis- und Beurteilungswert, der dieser Schöpfung zukommt oder wenigstens seinerzeit beigelegt wurde, klingt noch in dem prächtigen Aufsatz Treitschkes über F. C. Dahlmann nach (vgl. „Historische und politische Aufsätze vornehmlich zur neuesten deutschen Geschichte", 1865, S. 418 ff.) und leidet nicht darunter, daß der Verfassungsausschuß den Entwurf, wie Bergsträßer sagt, „absichtlich beiseite geschoben hat". Karl Binding ließ sich dadurch nicht abhalten, in seiner bekannten Ausgabe der „Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1844", die ungefähr um dieselbe Zeit (1914) in vierter, vermehrter Auflage erschienen ist, diesen gerade für die spätere Entwicklung so bezeichnenden „Entwurf des deutschen Reichsgrundgesetzes der hohen deutschen Bundesversammlung als Gutachten der siebzehn Männer des öffentlichen Vertrauens, überreicht am 26. April 1849", samt Begründung vollinhaltlich aufzunehmen (S. 97 ff.). Er hat auch die Entwürfe der sogenannten Erfurter Unionsverfassung (März und April 1850) sehr übersichtlich, selbständig gebracht, während Bergsträßer eine andere Methode verfolgt und die Frankfurter Verfassung in den Mittelpunkt stellt, um den sich alles andere dreht.

Was insbesondere den „bayerischen Gegenvorschlag" anbelangt, so ist dem Verfasser gewiß beizupflichten, daß die Berücksichtigung gewiß auch hier nahegelegen hätte. Daß dieser damals „nur eine unter vielen und keine besonders maßgebende Stimme gewesen ist", ist gleichfalls kein ausreichender Grund für die Unterlassung, die auch durch Einarbeitung des Entwurfes der großdeutschen Partei und den österreichischen Vorschlag zu dem Abschnitt: „Das Reichsoberhaupt" sowie den wirklich

„seltenen Druck" des Hannoverschen Gegenentwurfes gegen die Unionsverfassung nicht aufgewogen werden kann.

Zu den Guthaben der Ausgabe zählt jedenfalls außer dem Entwurfe des Frankfurter Verfassungsausschusses nebst den Ergebnissen der ersten Lesung im Plenum die Kollektiverklärung der preußischen und der mit ihr vereinigten mittel- und kleinstaatlichen Regierungen, durchweg umsichtig und mit eingehenden Quellenangaben verwertet. Dürfte auch der Staatsrechtslehrer aus den angedeuteten Gründen und mit Rücksicht auf seine ersten größeren Bedürfnisse zunächst nach wie vor doch seinen „Binding" bevorzugen, so wird gleichwohl auch er die mühselige Arbeit Bergsträßers gelegentlich mit Nutzen heranziehen, die somit allen interessierten Disziplinen — wenigstens vom Fachstandpunkt des Berichterstatters aus — empfohlen werden kann.

Wien Wittmayer

Olshausen, Dr. Th., Regierungsrat, Referent in der Versorgungsabteilung für Hinterbliebene im Königlich Preußischen Kriegsministerium: Handbuch zum Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907. Zweite, durchgearbeitete Auflage. Mit einem Beiheft: Zuwendungen für Kriegshinterbliebene (Zusatzrenten). Berlin 1918, Franz Vahlen. 311 S.[1] Geb. 9 Mk.

Die zweite Auflage des Handbuchs wurde schon nach Jahresfrist erforderlich. Ein erneuter Beweis seiner hier bereits erörterten Unentbehrlichkeit und ungemeinen Vorzüglichkeit. Der Verfasser spricht bescheiden von einer „durchgearbeiteten" Auflage. Der Rahmen eines unmittelbar auf die Praxis ausgerichteten Nachschlagewerkes ist freilich nicht erweitert. Allein innerhalb dieses Rahmens liegt eine Erweiterung vor, da alle im Jahre 1917 ergangenen Abänderungen, Ergänzungen und Neuauslegungen berücksichtigt sind. Sie sind weniger eingreifend wie in den Vorjahren, bringen aber doch im einzelnen manche Klärung und Besserung.

Eine so wichtige Neuerung wie die „Zuschläge zu der Kriegsversorgung der Witwen und Waisen der Unterklassen" von 8 Mk. monatlich für die ersteren, 3 und 4 Mk. für die Halb- und Vollwaisen, die als Norm der für die Novelle zum MHG. in Aussicht genommenen allgemeinen Rentenerhöhung gedacht sind, konnte als Ergebnis der jüngsten Zeit (Erlaß vom 7. August 1918, Nr. 43 417. 18 C. 3 V) noch nicht gebucht werden.

Überhaupt sind die Dinge derart im Fluß, daß eine auch nur halbwegs endgültige Behandlung vor der Reform des MHG. ausgeschlossen ist. Darin liegt ja die große Schwierigkeit fast aller gegenwärtigen Entscheidungen, daß sie als zwingende Forderungen des Augenblicks, diesem irgendwie angepaßt, oft schon im nächsten überholt sind (wobei freilich auch die Uneinheitlichkeit der Behandlung durch verschiedene Behörden

[1] In der Besprechung der ersten Auflage (in diesem Jahrbuch, 42. Jahrg., Heft 1, S. 407 ff.) ist ein Druckfehler unterlaufen. Als Umfang des Buches sind 973 Seiten anstatt 273 angegeben.

stark ins Gewicht fällt). So war meines Erachtens Olshausens Auslegung des kriegsministeriellen Erlasses vom 26. November 1917 (S. 122) über die für die Kriegsdauer zu gewährenden „Ausgleichszuwendungen" in Höhe der infolge der Teuerung andauernden Steigerung der Familienunterstützungen, die eine erbitternde auch wirtschaftliche Schlechterstellung der Hinterbliebenen im Augenblick des schwersten seelischen Verlustes ergab, aufgebaut auf einer von dem genannten Novembererlaß des Kriegsministeriums bereits überholten Verfügung des Reichskanzlers vom 26. März 1917, die in Notfällen Ausgleichszuwendungen auf dem Wege der Kriegswohlfahrtspflege durch die Gemeinden vorsah. Jedenfalls ist nach den neuesten Beschlüssen über die Reihenfolge der Unterstützungen (eines der schwierigsten, in labyrinthische Wirrnisse geratenen Kapitels) die Entscheidung dahin gefallen, daß für die Witwen und Waisen zu zahlenden Ausgleichszuwendungen in erster Linie die Mittel der Heeresverwaltung heranzuziehen sind. Im übrigen hat Olshausen mit der Einschaltung des Abschnitts: „Militärhinterbliebenenversorgung und Familienunterstützung" in die zweite Auflage eine Lücke ausgefüllt, die bei der nahen Beziehung beider Gesetzesgruppen sowohl für die unmittelbare Praxis während des Krieges als auch für alle sich daraus ergebenden Folgerungen für die Übergangswirtschaft empfindlich fühlbar war.

Das Kapitalabfindungsgesetz vom 3. Juli 1916, bzw. seine Erörterung im Hinblick auf die Hinterbliebenen fehlt noch immer. Es wurde seither durch das Kapitalabfindungsgesetz für Offiziere vom 6. Juli 1918 und das Ergänzungsgesetz gleichen Datums in seinem Geltungsbereich wesentlich ausgedehnt.

Eine Neugestaltung erfuhr die Behandlung der Erlasse über widerrufliche Zuwendungen. In den früheren Olshausenschen Kommentaren erscheinen sie als Anhang zu § 19 des MHG. über die Rechtsansprüche der Witwen und Waisen und deren Voraussetzungen. Seither „mußte die Behandlung der widerruflichen Zuwendungen aus Kapitel 84a (Härtenausgleichsfonds) insbesondere der auf Grund des Arbeitseinkommens des Verstorbenen zu gewährenden Zusatzrenten, wegen der großen Bedeutung, welche diese im Laufe des Krieges für die Hinterbliebenen gewonnen haben, einer besonderen Schrift vorbehalten werden, auf die unter der Abkürzung Beiheft: Zusatzrenten, verwiesen ist" (Vorwort).

In diesem Beiheft sind alle Formen der Zuwendungen in drei Abschnitten mit der dem Verfasser eigenen Stoffdurchdringung und Präzision erörtert. Der erste Teil: „Widerrufliche Zuwendungen" umfaßt nach Darlegung der „Allgemeinen Grundsätze" die 17 verschiedene Gruppen betreffenden Bestimmungen für vom Gesetz nicht oder nicht genügend oder nicht entsprechend den Verhältnissen dieses Krieges berücksichtigten Personen: so Zuwendungen für die Hinterbliebenen von zum Leutnant vorgeschlagenen Kriegsteilnehmern, die vor der Ernennung gefallen sind und deren Angehörige daher g e s e t z l i c h e n Anspruch nur auf die Sätze für Hinterbliebene der Unterklasse haben, Zuwendungen für uneheliche, Stief-, angenommene- und Pflegekinder, für die entsprechenden Verwandten aufsteigender Linie, für Geschwister usw., für im Heeresdienst aber nicht als eigentliche Soldaten gestorbene Personen, zum Beispiel Hinterbliebene von

beim Feldheer tätig gewesenen Arbeitern. — Teil II: „Einmalige Zuwendungen" gilt der Abfindung bei Wiederverheiratung von Kriegerwitwen und den Beihilfen zur Entschädigung für die Kosten der Berufsausbildung an Verwandte aufsteigender Linie, die erhebliche Aufwendungen für den Verstorbenen gemacht haben, in der Hoffnung, später eine Stütze an ihm zu haben. — Teil III: „Zuwendungen auf Grund des Arbeitseinkommens des Verstorbenen" behandelt die in Anpassung an die Erfordernisse des Weltkrieges wohl wesentlichste Durchbrechung der Grundsätze der bisherigen Gesetzgebung, welche die Rente allein nach dem Militärrang bemißt. Die nur für Hinterbliebene von Militärpersonen der Unterklassen (Mannschaften, Unteroffiziere, Offizierstellvertreter und Beamtenstellvertreter, Personen der freiwilligen Krankenpflege) geltenden Zusatzrenten sollen der kulturellen Deklassierung (die wirtschaftliche Herabschraubung können sie nicht verhindern) vorbeugen. Solche Hinterbliebene, „deren militärische Versorgungsgebührnisse, dem Arbeits- oder Erwerbseinkommen des Gefallenen in keiner Weise entsprechen", sollen davor geschützt werden, daß sie „infolge Fortfalls des früheren Arbeitseinkommens des Familienhauptes aus ihrer bisherigen sozialen Schicht in eine tiefere hinabgleiten". Sie erhalten deshalb aus dem „Härtenausgleichsfonds", der für diesen Zweck zur Verfügung gestellt ist, entsprechend gestaffelte Zuschläge zur Rente (S. 37).

Das Beiheft ist für den Preis von 1,50 Mk., getrennt vom Handbuch, erhältlich. Die Lostrennung wird von den in der Hinterbliebenenfürsorge praktisch tätigen Personen als höchst zweckmäßig bezeichnet. In der Folge wird sie sich wahrscheinlich erübrigen, weil in der von Kriegsministerium und Nationalstiftung gemeinsam herausgegebenen Neuauflage eines Leitfadens für die Kriegshinterbliebenenfürsorge diesen praktischen Anforderungen Rechnung getragen ist. Keineswegs ersetzt jedoch der Leitfaden Studium und Benutzung des „Olshausen". Er bleibt für alle, die in das Wesen der Hinterbliebenenfürsorge, die auf der Versorgung aus Heeresmitteln beruht, eindringen wollen, nach wie vor der unersetzliche Führer durch eine spröde und schwierige Materie.

Berlin — Helene Simon

Kries, Johannes von: Logik, Grundzüge einer kritischen und formalen Urteilslehre. Tübingen 1916.

Die moderne Logik hat viele ihrer wichtigsten Anregungen von seiten naturwissenschaftlicher Denker erhalten. Auch von dem vorliegenden Buche darf dies erwartet und es kann als ein höchst erfreuliches Zeichen dafür angesehen werden, daß zwischen Naturwissenschaft nnd Philosophie in der Gegenwart eine viel engere Fühlung besteht als in früherer Zeit. Es ist naturgemäß, daß neben dem Hauptinteresse des Verfassers, der Logik der Naturwissenschaften, die Behandlung der Probleme der Geisteswissenschaften zurücktritt, und so kann eine Besprechung an dieser Stelle dem bedeutenden Werke nicht ganz gerecht werden. Nur am Schluß des Ganzen kommt von Kries auf die Werturteile zu sprechen. Nach seiner Grundeinteilung der Urteile in Realurteile, die auf eine Beschreibung

der Wirklichkeit gehen, und der Reflexionsurteile, welche Beziehungen von Vorstellungen zum Gegenstande haben, müssen die Werturteile als eine besondere Klasse gerechnet werden. Zwar ist für die Wertwissenschaften eine realwissenschaftliche Grundlage zu verlangen, aber von dieser Realfrage ist das Werturteil abzutrennen. Weiter wird auf die Grenze hingewiesen, die für das Ideal einer vollständigen wissenschaftlichen Erfassung der Wirklichkeit insofern besteht, als dem Bedürfnis nach einer Weltanschauung durch sie nicht genügt wird. Dieses findet einen bekannten Ausdruck in der Wendung von den Bedürfnissen des Gemüts, die nach einer Ergänzung des wissenschaftlichen Weltbildes verlangen. Wenn nun auch das Recht dieser anders gearteten Fragestellung anerkannt wird, so erscheint dem Verfasser doch die Untersuchung der in ihr zu erwägenden Begriffe, wie zum Beispiel die des Gottesbegriffes mit einem Unternehmen eine Logik der Wirklichkeitserkenntnis zu geben, unvereinbar. Anders liegt es bei den Werturteilen: „Wir könnten uns eine geordnete, systematisch durchgearbeitete, zu einer vollständigen Harmonie abgeklärte und auch in sonstiger Weise vielleicht irgendeinem höchsten Ideal entsprechende Wertbeurteilung zu einer rein empirischen Wirklichkeitserfassung hinzugefügt denken." So wird die Möglichkeit einer engen Beziehung zwischen Wirklichkeitserkennen und Ausbildung unserer Wertbeurteilungen erwogen. Allerdings erhält der Leser doch nicht viel mehr als Andeutungen. Als Ziel dieser Bemühung wird eine „allgemeingültige Systematisierung der Werturteile" angegeben. „Der Inhalt einer solchen Wissenschaft würde selbst in Werturteilen bestehen, jedoch in solchen, die sich wiederum auf Werturteile beziehen und gewisse Arten derselben fordern, andere verwerfen. Sie könnte dann auch als eine Kunstlehre der Werturteile bezeichnet werden und würde in der Tat für diese eine ähnliche Bedeutung besitzen wie die Logik für unsere Urteile im eigentlichen Sinne."

Halle a. S. P. Menzer

Below, Georg von: Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft. Kriegswirtschaftliche Zeitfragen . . . . . herausg. von Franz Eulenburg, Heft 10. Tübingen 1917, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 52 S.

Eine Untersuchung G. von Belows zur Geschichte der mittelalterlichen Stadtwirtschaft ist immer stärksten Interesses sicher, selbst wenn sie, wie die vorliegende akademische Rede, nur schon bekanntes Material unter einem neuen Gesichtspunkte wertet. Es ist der auffallende Parallelismus zwischen den wirtschaftlichen Zuständen jener Vergangenheit und unseren eigenen Tagen, es sind die Gründe dieser Erscheinung und der historische Zusammenhang beider Perioden, die den Gegenstand der Untersuchung bilden.

Die Tatsache stärkster Ähnlichkeit der städtischen Friedenswirtschaft des Mittelalters mit der modernen Kriegswirtschaft verliert einen Teil des Befremdlichen, wenn man sich mit dem Verfasser vergegenwärtigt, daß jene Wirtschaft dauernd auf Notstände eingestellt sein mußte, wie

sie die häufigen kriegerischen Verwicklungen jener Tage oder der bei den schlechten Transportverhältnissen kaum auszugleichende ungünstige Ausfall der Ernte mit sich brachten. Insofern ist also jede mittelalterliche Friedenswirtschaft auch ein Stück Kriegswirtschaft gewesen. Aber der Hauptgrund der Gleichheit liegt doch in der anders gearteten Einstellung der wirtschaftlichen Psyche des Mittelalters. Während in dem Bewußtsein unserer Zeit die gebundene Wirtschaftsform, zu der uns die vordringlichen Bedürfnisse der Kriegführung und die Absperrung vom Auslande gezwungen haben, in schärfstem Gegensatze zu der freien Wirtschaft unserer friedlichen Tage steht, konnte der mittelalterliche Stadtbürger selbst die härtesten Maßnahmen der Kriegszeit nicht als etwas seiner Friedenswirtschaft innerlich Gegensätzliches, sondern nur als ihre konsequente Auswirkung und Zuspitzung empfinden. Die Auffassung von dem Endzweck alles menschlichen Wirtschaftens überhaupt, wie sie jene Zeit unter dem Einflusse der kanonistischen Lehren hegte, führte ja ebenfalls zu einer strengen Bindung des Wirtschaftslebens an obrigkeitliche Maßnahmen, die in ihrer Gesamtheit darauf hinausliefen, jedem Gliede der städtischen Gemeinschaft seine „Nahrung" zu sichern und den wirtschaftlich Stärkeren an der Zurückdrängung und Ausbeutung des Schwächeren zu verhindern. So ist das kunstvoll aufgebaute System der städtischen Wirtschaftspolitik, das uns der Verfasser hier vorführt, mit seinem Streben nach möglichster Autokratie auf gewerblichem Gebiete, nach Beherrschung des platten Landes zur Sicherstellung der Zufuhr landwirtschaftlicher Produkte, mit allen seinen Sätzen, die eine genügende Versorgung nicht nur der Stadt als Gesamtheit, sondern auch des einzelnen Bürgers, und zwar wieder zu einem angemessenen Preise, gewährleisten sollten, gleichermaßen in der Kriegs- und Friedenswirtschaft jener Zeit bedingt gewesen. Uns hat nur die harte Not der Zeit zu Maßnahmen geführt, die ähnlichen Zielen zustreben und selbst in Einzelheiten nach der guten und der schlechten Seite hin eine oft verblüffende Ähnlichkeit aufweisen.

Damit kehrt nun der Staat wieder zu jener Frühzeit seiner Geschichte zurück, in der er von den Städten nicht nur die Leitung des Wirtschaftslebens, sondern auch das System ihrer Wirtschaftspolitik übernahm. Also zu jenem Zeitabschnitt, den wir kurz aber nicht sehr treffend den des Merkantilismus nennen. Folgt man der weiteren Entwicklung der staatlichen Wirtschaftspolitik, so kann man mit dem Verfasser sehr wohl eine Wellenbewegung feststellen, die über eine Periode des wirtschaftlichen Individualismus zum Neumerkantilismus Bismarcks führt, der sich nach mancher Richtung hin als Vorstufe der heutigen Kriegswirtschaft ansprechen läßt. Nur muß man dem Verfasser entgegenhalten, daß sich diese Wellenbewegung in der Entwicklung der wirtschaftspolitischen P r a x i s ungleich schwächer ausgeprägt hat als in der Entwicklung der wirtschaftspolitischen I d e e n: der deutsche Staat hat dem wirtschaftlichen Individualismus niemals freie Bahn gewährt, und selbst in der kurzen Zeit von 1868—1878 ist seine Wirtschaftspolitik von merkantilistischen Einschlägen nicht frei gewesen. Und vor einer Überschätzung der Rolle, die der Neumerkantilismus in dieser Entwicklung gespielt hat, warnt das Beispiel Englands, das deutlich zeigt, daß eine

Kriegswirtschaft, die sich in allen wesentlichen Punkten stark der unsrigen annähert, auch auf dem Boden eines weitgehenden Individualismus entstehen kann.

Es wäre naheliegend, daß eine jahrzehntelange Beschäftigung mit der mittelalterlichen Stadtwirtschaft, die in unseren Tagen eine ungeahnte Auferstehung feiern konnte, auch auf die Beurteilung der Kriegswirtschaft etwas abfärben würde. Dieser Gefahr ist G. v. Below aber vollkommen entgangen. Er hat sich den klaren Blick dafür bewahrt, daß die friedenswirtschaftlichen Grundlagen unserer Zeit von denen jener Vergangenheit vollkommen verschieden sind, und daß das starke Eingreifen des Staates in die freie Wirtschaft, namentlich die Ausschaltung des freien Handels, nie mehr als eine Notstandsmaßnahme sein kann und sein sollte. Einen Gedanken freilich — und ich wundere mich, diesen Hinweis bei ihm nicht gefunden zu haben — wird unsere künftige Friedenswirtschaft, sofern nicht der Friedensschluß die Weltordnung auf eine ganz neue Basis stellt, wohl aus der Wirtschaftspolitik der mittelalterlichen Stadt und des werdenden Staates übernehmen müssen: daß jede Friedenswirtschaft in bestimmten Punkten immer auf die Möglichkeit neuer Kriege eingestellt sein muß.

Gegenüber diesem Gesamteindruck der Arbeit fallen kleine Ausstellungen und notwendige Ergänzungen nicht schwer ins Gewicht. Bedenklich ist die Terminologie im Abschnitt IV. Wohl bestand zwischen kanonistischer Wertlehre und Zinsverbot insofern ein Zusammenhang, als die Rücksicht auf die Erzielung eines justum pretium einer von den vielen Sätzen war, mit denen das Zinsverbot motiviert worden ist. Aber begrifflich sind Wertlehre und Lehre vom Zins zwei ganz verschiedene Dinge. Nicht die Zins-, sondern die Werttheorie der Kanonisten hat zur Forderung von Preistaxen geführt. Auch kann eine „besondere Schätzung" der in den wirtschaftlichen Gütern „verkörperten Arbeit" nicht mit der Zinstheorie, sondern nur mit der Wertlehre in Verbindung gebracht werden, wenn man in diesen etwas dunklen Worten den Hinweis darauf erblicken will, daß für die Kanonisten der persönliche Produktionsfaktor Arbeit als einer der Bestimmungsgründe des Preises gegolten hat.

Eine Zunft der Futterer (S. 20) hat es auch in Halle gegeben. Sie handelte hier außer mit Futtermitteln mit allerlei Zubehör für Wagen und Pflug. Ich vermute, daß ihr Handel, ebenso wie der Futtermittelhandel der Herbergswirte vornehmlich der Versorgung der in der Stadt einstellenden fremden Fuhrleute gedient hat, deren Zahl ja gerade in Halle sehr groß war. — Daß es den Städten gelungen sei, gegenüber dem platten Lande die alleinige Braugerechtigkeit durchzusetzen (S. 28), muß ich, wenigstens für den Osten Deutschlands, bestreiten. Hier ging vielmehr in vielen Landesteilen die Entwicklung dahin, daß die Ritterschaft mit dem Erstarken ihrer politischen Bedeutung seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts für sich das Recht des Bierbrauens durchsetzte und nunmehr ihre eigenen Bauern zwang, künftighin allein herrschaftliches Bier zu trinken.

Wenn die mittelalterliche Stadt ihrem Ziele einer gleichmäßigen Verteilung der auf den Markt gebrachten Waren wohl näher gekommen

ist, als das unserer Zeit gelingen will, so hat dabei neben der Begrenzung durch Wall und Mauern, die die Kontrolle wesentlich erleichterte, auch eine Seite der marktpolizeilichen Organisation eine gewichtige Rolle gespielt, die G. v. Below nur flüchtig streift: die Institution des städtischen Halbbeamtentums, über dessen Rechte und Pflichten uns kürzlich die Büchersche Publikation der Frankfurter Amtsurkunden unterrichtet hat. In ihr tritt uns ein ganzes Heer solcher Unterkäufer, Messer und Wieger entgegen. Bücher selbst schätzt ihre Zahl an hundert. Diese hohe Zahl hängt nicht etwa mit der Stellung Frankfurts als vielbesuchter Meßstadt zusammen, sondern scheint für ein Gemeinwesen dieser Größe typisch gewesen zu sein. Wenigstens haben mir Notizen aus Nürnberger Archivalien eine bis ins einzelne gehende Übereinstimmung gezeigt. Ob diese Halbbeamten von allem Anfang an eine so umfassende Wirksamkeit gehabt haben, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls sind sie später über die technischen Funktionen der Verkaufsvermittlung des Zählens, Messens und Wiegens zu einer weitgehenden Kontrolle des gesamten wirtschaftlichen Verkehrs verwendet worden. Schon das eigene Interesse legte es ihnen nahe, ein scharfes Auge auf alle die Käufe zu haben, die ohne ihre Vermittlung abgeschlossen werden sollten. Zu dieser Kontrolle sind sie dann auch eidlich verpflichtet worden. Sie mußten vielfach eidlich eine Rügepflicht bei Übertretungen der Verbote des Vor- und Aufkaufes wie der allgemeinen Verkaufsordnung ihrer Waren geloben. Ebenso wie sie gehalten waren (zum Beispiel die Unterkäufer für Spezereien), dem Rat von allen Waren Anzeige zu machen, die in die Stadt gelangten. Immer wieder wurde ihnen die Pflicht eingeschärft, den Kauf des Armen ebenso zu vermitteln, wie den des Reichen. Auch zur Überwachung der Warenqualität wurden sie herangezogen, was sich bei manchen von ihnen dahin steigerte, daß Waren schlechter Qualität dem Rate zur Anzeige gebracht werden mußten. Nimmt man noch die große Anzahl von Schaumeistern dazu, die in jedem Gewerbe ihres Amtes walteten, so war in den Zeiten, in denen diese Organisation noch lebenskräftig war, dem Käufer wirklich eine weitgehende Sicherheit für die Erlangung der begehrten Ware, ihre Qualität und einen angemessenen Preis gegeben.

Halle a. S. Gustav Aubin

Schwerin, Friedrich von: Kriegeransiedelung vergangener Zeiten. Berlin 1917, Panther-Verlag. 97 S.

Die anspruchslose Schrift gibt in großen Zügen eine Übersicht über die wichtigsten Kriegeransiedelungen der Vergangenheit. Ihre Schilderung umfaßt räumlich und zeitlich ein weites Gebiet. Ebenso mannigfaltig wie die Gründe, die zur Landausteilung an Krieger geführt haben, sind auch die Formen der Ansiedelung gewesen. Denn unter dem zusammenfassenden Namen Kriegeransiedelung verbirgt sich vielerlei. Etwas anderes ist schon die Ansiedelung römischer Bürgersoldaten als die Veteranenkolonie der römischen Kaiserzeit oder die Seßhaftmachung barbarischer Hilfsvölker in den römischen Reichsgrenzen. Etwas anderes die in Land erfolgende Versorgung deutscher Söldner durch den englischen und brasi-

lianischen Mietsherrn als die österreichische Militärgrenze oder das schwedische Indeltawerk, das vom 17. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts die gesamte Wehrverfassung des Landes auf den Grundbesitz basiert hat. Gemeinsam aber in ihrer Wirkung ist allen diesen Ansiedelungen die Beeinflussung der ländlichen Besitzverteilung zugunsten des bäuerlichen Klein- und Mittelbesitzes, ist dort, wo die Siedler dem Staatsvolke entnommen werden konnten, der Gewinn an selbstsicherem Volkstum gewesen. Der dankenswerte Nachweis, daß die Fragen der Kriegeransiedelung und der Umsiedelung größerer Bevölkerungsmengen nicht neue Probleme sind, sondern in früheren Zeiten viele Völker beschäftigt haben, ist dem Verfasser gelungen. Weitere Schlüsse aus der Vergangenheit für unsere Tage zu ziehen, hat der bewährte Theoretiker und Praktiker unserer inneren Kolonisation selbst vermieden. Denn gerade die Kenntnis der Ansiedelungsmethoden der Vergangenheit mit ihrem starken Einschlage von Zwang und brutaler Willkür schärft den Blick für die ungeheuren Schwierigkeiten, die einem großzügigen Siedelungswerke unserer Tage aus der so ganz anders gearteten wirtschaftlichen, politischen und psychologischen Struktur der Gegenwart erwachsen.

Halle a. S. Gustav Aubin

Pilder, Dr. **Hans:** Die Russisch-Amerikanische Handels-Kompanie bis 1825. Osteuropäische Forschungen, Heft 3. Berlin und Leipzig 1914, G. J. Göschen. 174 S. 4,80 Mk.

In unseren Tagen, in denen amerikanische Truppen in Wladiwostok gelandet sind und an der Murmanküste selbst den Boden des europäischen Rußland betreten haben, gewinnt ein Buch besonderen Reiz, das uns in eine Vergangenheit versetzt, in der Rußlands Drang nach dem Osten seine größte Ausdehnung erreichte und über die Grenzen Asiens hinaus auf das amerikanische Festland übergriff.

Träger dieser Expansion war nicht der Staat, sondern der russische Pelzhandel. Seitdem durch die Forschungsreisen Berings und seiner Nachfolger um die Mitte des 18. Jahrhunderts der Reichtum der nördlichen Küsten des Stillen Ozeans an Pelztieren, namentlich Seeottern und Seebären, bekannt geworden war, drangen die Pelzjäger von der Küste Sibiriens über die Kurilischen Inseln und die Alëuten allmählich bis zur Südküste von Alaska vor. Je weiter die Entfernung der Fangplätze von dem Ausgangshafen Ochotsk wurde, desto stärker zeigte sich das Bedürfnis nach einer größeren Kapitalkonzentrierung der Unternehmungen, das schließlich über einige kleinere Kompaniegründungen hinweg im Jahre 1798 zur Zusammenfassung der wichtigsten Interessenten in der „Vereinigten Russisch-Amerikanischen Kompanie" führte. Sie war, in ihrer Form nach dem Muster der großen ausländischen Handelskompanien der westlichen Staaten gestaltet, zugleich die erste Aktienunternehmung Rußlands und trug durch ihre satzungsgemäßen Ziele: Ausbreitung des Christentums, Entdeckung und Unterwerfung neuer Länder, Besiedelung der erworbenen Gebiete, von vornherein den Charakter einer Kolonisationsgesellschaft an der Stirn geschrieben. Zugleich verlieh

ihr ein kaiserliches Privileg das Monopol ihrer Tätigkeit an der amerikanischen Küste, soweit sie damals von Rußland beansprucht wurde, das heißt bis zum 55. Breitengrade und stellte ihr bei ihren Unternehmungen den staatlichen Schutz in Aussicht.

Auf dieser Grundlage hat die Kompanie, an deren Spitze Männer wie Rumjänzow und Mordwinow standen, eine rege Tätigkeit entfaltet, hat unter Leitung von Baranow, der 28 Jahre seines Lebens in der Kolonie zubrachte, im Kampfe mit den Küstenstämmen ihre Niederlassungen ständig vermehrt und ihre Fanggebiete nach Süden vorgeschoben. Hart an der ihr in ihrem Privileg gesteckten Grenze entstand die Niederlassung Sitcha, als wichtigster Stützpunkt und Handelsplatz. Später hat die Kompanie auch an der Grenze des russischen Einflußgebietes nicht Halt gemacht und eine Kolonie sogar auf spanischem Gebiete in der Nähe von San Franzisko ins Leben gerufen. Die Erringung dieser Erfolge ist der Kompanie nicht leicht gemacht worden, ihre Geschichte ist ein unaufhörlicher Kampf, weniger mit den widerstrebenden Eingeborenen als mit der kargen Natur des Landes und den widrigen Verhältnissen des nördlichen Klimas gewesen.

Dem Maße der räumlichen Ausdehnung haben die Erfolge weder auf wirtschaftlichem noch auf politischem Gebiete entsprochen. Das Grundübel, an dem das Unternehmen von allem Anfang an krankte, war die weite Entfernung vom Mutterlande. Der Bezug fast aller wichtigen Bedarfsartikel, mit Ausnahme etwa von Holz und geringwertigen Nahrungsmitteln, blieb immer auf die Gegend von Irkutsk basiert, von wo erst in langwierigem kostspieligen Landtransport der Hafen von Ochotsk erreicht werden mußte. Und hier begann dann die Fahrt über ein noch wenig bekanntes, stürmereiches Meer, das von den 30 Schiffen, die die Kompanie in den ersten zwanzig Jahren ihres Bestehens besessen, nicht weniger als 17 verschlang. Im Zeitraume von 1797—1802 ist überhaupt kein einziges Schiff von Sibirien nach der Kolonie gelangt. Das Klima der besetzten Striche verwehrte jeden Ackerbau, Japan verschloß sich strengstens dem Bezug seiner Erzeugnisse, auch der Vorstoß an die kalifornische Küste, von dem Wunsche nach Gewinnung einer Ackerbaukolonie geleitet, blieb in dieser Richtung ein vergeblicher Versuch. So mußten denn wohl oder übel amerikanische Schiffe zum Handel in Sitcha zugelassen werden, die zwar oft die Kolonisten vor drohender Hungersnot retteten, aber daneben der Kompanie doch sehr große Nachteile brachten. Denn diese Schiffe versorgten die Eingeborenen auch mit Waffen und Munition und stärkten so deren Widerstand; sie gingen selbst auf den Robbenfang und verdarben mehr als einmal der Kompanie die Preise auf dem chinesischen Markte. Auch der Absatz der erbeuteten Felle war für die Kompanie mit großen Unkosten verbunden. Der größte Teil ging über Sibirien nach Rußland, aber auch die für Japan und China bestimmten, sehr bedeutenden Mengen mußten von Irkutsk aus die Landgrenze bei Kiachta passieren, da sich Japan, wie erwähnt, jedem direkten Handel mit Rußland widersetzte und ein Ansteuern der chinesischen Häfen, von denen für den Pelzhandel besonders Kanton Bedeutung hatte, von der russischen Regierung nicht gewünscht wurde. So hat in den Jahren

1797—1818 die Kompanie zwar einen Reingewinn von 6 Mill. Rubel erzielt, was aber nach Abzweigung von 3 Mill. Rubel zur Auffüllung des oft stark angegriffenen Stammkapitals nur eine bescheidene Durchschnittsverzinsung von $4^1/_2$ % bedeutete.

Auch die politische Unterstützung, die das Mutterland der Kolonie gewähren konnte, litt unter den großen Entfernungen. Ein Schiff, das die russische Kriegsflagge in den amerikanischen Küstengewässern zeigen sollte, mußte den weiten Weg von Kronstadt aus antreten; auf eine regelmäßige Behauptung der Seegeltung im fernen Osten war die russische Politik noch gar nicht eingestellt. Hat doch Alexander I. die Flotte fast geflissentlich vernachlässigt. Gelegentlich suchte die Regierung die Kolonien gegen den amerikanischen Handel abzuschließen. Aber sie arbeitete damit dem schon geschilderten Interesse der Kompanie an dem Verkehr mit Amerika entgegen und besaß nicht die Machtmittel, um jenen Verkehr in den für das Land nützlichen Schranken zu halten.

So stand die scharfe Tonart, die Rußland plötzlich in dem Septemberukas von 1821 der amerikanischen Schiffahrt gegenüber anschlug sowie die Beanspruchung der Küste bis zum 51. Breitengrade in gar keinem rechten Verhältnis zu den Machtmitteln, die es zur Verfechtung seiner Ansprüche und Maßnahmen geltend machen konnte. Zumal da zu gleicher Zeit sich in Amerika die Aufmerksamkeit immer stärker der westlichen Küste zuwandte und man geneigt war, seinerseits die Küste bis zum 60. Breitengrade in Anspruch zu nehmen. In dem nun entstehenden diplomatischen Zweikampf hatte Rußland von vornherein auch aus Gründen der hohen Politik die schlechtere Position. Es konnte der amerikanischen Erklärung vom Juli 1823, die am 2. Dezember desselben Jahres in der bekannten Botschaft des Präsidenten Monroe wiederholt wurde und besagte, daß der amerikanische Kontinent nicht länger Gegenstand der Kolonisation sein dürfe, keinen nachhaltigen Widerstand entgegensetzen und mußte sich begnügen, in der Konvention vom 5./17. April 1824 eine geringe Ausdehnung seiner Küste bis zu 54° 40′ nördlicher Breite und wenige unsichere Garantien gegen den Mißbrauch der amerikanischen Schiffahrt, der prinzipielle Freiheit gewährt werden mußte, zu erreichen. Ebensowenig gelang es der russischen Regierung, im nächsten Jahre gegenüber England in der Frage der russisch-kanadischen Grenzregulierung ihre Ansprüche durchzusetzen. Schon damit war ein teilweises Desinteressement an jenen Küsten ausgesprochen und der Weg betreten, der im Jahre 1867 zum Verkauf der gesamten amerikanischen Besitzungen an die Vereinigten Staaten führen sollte.

Das Buch ist klar disponiert und anschaulich geschrieben. Seine Darstellung beruht vornehmlich auf den russischen Publikationen aus dem Mordwinow-Archiv. In einem Anhang sind die wichtigsten Aktenstücke in deutscher Übersetzung abgedruckt und so der deutschen Forschung dankenswerterweise leichter zugänglich gemacht. Wertvolles Material hätte sich auch gefunden in den beiden Sammelwerken von Storch, „Historisch-statistisches Gemälde des russischen Reiches" und „Rußland unter Alexander dem Ersten".

Halle a. S. Gustav Aubin



Günther, Prof. Dr. **Adolf:** Das besetzte französische Gebiet. Seine Bedeutung für Frankreich und die Weltwirtschaft, für deutsche und europäische Wirtschaftspolitik. Mit Ausblicken auf Frankreichs gegenwärtige Wirtschaftslage. München u. Leipzig 1918, Duncker & Humblot. X u. 151 S. 6 Mk. + 25 % Teuerungszuschlag.

Zur Zeit des Abschlusses der Abhandlung, der zeitlich mit dem Beginn unserer Frühjahrsoffensive zusammenfiel, erblickten unsere maßgebenden militärischen Stellen im besetzten französischen Gebiet noch ein gewichtiges Pfand; zur Klärung der Frage, wie hoch sein Wert einzuschätzen sei, sollte die vorliegende Arbeit, der ein Geleitwort des Chefs des stellvertretenden Generalstabs der Armee, Freiherrn v. Freytag-Loringhoven, vorausgeschickt ist, mit in erster Linie beitragen. Für Deutschland bedingt der unglückliche Ausgang des Krieges eine wesentliche Verschiebung des in Ansehung jenes Gebiets für den Friedensschluß gegebenen Problems, das nun vor allem in der Größe der von uns angerichteten und wieder gutzumachenden Schädigungen liegt. Der sehr gründlichen, von völliger Beherrschung des Stoffes und großer Objektivität zeugenden Abhandlung, die außer dem Volkswirt auch dem Industriellen und Kaufmann Interesse bietet, erwächst hieraus keine Einbuße an Wert.

Nur in wirtschafts- und sozialpolitischem, nicht auch in rein politischem Sinne hat sich der Verfasser das Problem der nordfranzösischen Grenzlande zur Untersuchung gestellt. Dabei ruht der Nachdruck nicht auf den statistischen Nachweisen als solchen, vielmehr sind Quellen der Untersuchung neben der umfangreichen französischen amtlichen und privaten Literatur die Ergebnisse deutscher Verwaltung und Forschung im früher besetzten Gebiet, an welcher der Autor selbst regen Anteil hatte, und der in langem Aufenthalt an Ort und Stelle erworbene persönliche Augenschein.

Es werden zunächst Land und Leute, berufliche und soziale Gliederung, Arbeiterverhältnisse und Sozialpolitik, sodann Landwirtschaft, Bodenschätze, Industrie usw. geschildert, stets in Zusammenhang mit ihrer Bedeutung für das gesamte Frankreich; gesondert behandelt werden die weltwirtschaftlichen Beziehungen, die Abhängigkeit von England und Amerika, sodann die überaus regen und eigentümlichen Wirtschaftsbeziehungen zwischen Nordfrankreich und Belgien, bei denen es sich geradezu um eine auf Veredlung und gegenseitige Aushilfe gerichtete Arbeitsgemeinschaft handelt, endlich die Beziehungen zu Deutschland. — Bis zum Kriege war die Industrie Frankreichs bekanntlich sehr stark konzentriert in dem früher von uns besetzt gehaltenen Gebiet; dessen industriellen Erzeugnissen sicherten Erz und Kohle, klimatische und Verkehrsvorteile eine fast monopolartige Stellung auf dem heimischen Markte, während als Weltwirtschaftsindustrie freilich nur die Textilindustrie in Betracht kam. Während des Krieges haben, vor allem dank einem beschleunigten Ausbau der Wasserkräfte der Alpen und Pyrenäen, umfassende Standortsverschiebungen wichtiger Industrien stattgefunden, um

den durch die Besetzung des Nordens und Ostens entstandenen Ausfall nach Möglichkeit wieder wettzumachen. In ihnen erblickte der Verfasser die größte Gefahr für die nordfranzösische Industrie, weil es ihm zweifelhaft erschien, ob die Franzosen nach Friedensschluß noch hinreichend Kapital zur Wiederbesetzung der verlassenen Industriestellungen haben würden; der für sie so glückliche Ausgang des Krieges hat sie seitdem dieser Sorge enthoben.

Vor dem Kriege konnte, wie Verfasser zutreffend hervorhebt, das nordfranzösische Industriegebiet mangels Initiative nicht in gleichem Maße erschlossen werden wie das wirtschaftsgeographisch mit ihm eine Einheit bildende belgische Flandern, hinter dem es an verfügbarer Arbeitskraft und stellenweise sogar an Kapital zurückblieb. Nach meinem Dafürhalten dürfte nunmehr sich in dieser Hinsicht eine Wandlung anbahnen, dürften ausländische Arbeitskräfte und Kapitalien reichlicher einströmen und dürfte vielleicht auch der in den nächsten Jahren zu erwartende Aufschwung des französischen Wirtschaftslebens dem Elan des Franzosen, der unter dem Stachel des Krieges auf manchen Gebieten die so lange vermißte Initiative und Ausdauer wiedergefunden hatte, neue Nahrung zuführen. Für das früher besetzte nordfranzösische Industriegebiet kommt in dieser Hinsicht namentlich in Betracht, daß gutenteils ein völliger Neuaufbau zu erfolgen hat, der vielfach an Stelle veralteter, nur zur Befriedigung heimischer Bedürfnisse geeigneter Anlagen moderne, zur Versorgung des Weltmarktes brauchbare Werke treten lassen wird.

Die Frage nach dem künftigen Schicksals des Gebiets behandelt Verfasser in einem Schlußkapitel, wobei er die verschiedenen Möglichlichkeiten, welche die Lage zur Zeit des Abschlusses der Abhandlung ihm offen zu lassen schien, berücksichtigt.

Berlin **Kaufmann**

Smolensky, Dr. **Max:** Österreich-Ungarns wirtschaftliche Beziehungen zur Schweiz. Wien 1918, Manz. 76 S. 2,50 K.

Der Verfasser macht für einen weiteren Ausbau der Vertretung der österreichisch-ungarischen Wirtschaftsinteressen in der Schweiz Propaganda und gibt Winke für die Ausgestaltung des Exportes aus der Monarchie. Diesem wichtigsten Teile seiner Ausführung sendet er eine Übersicht über die wirtschaftliche Lage der Schweiz vor, während und nach dem Kriege sowie über den Warenverkehr zwischen den beiden Ländern voraus, die, wenn sie schon einmal gegeben werden sollte, nicht so oberflächlich hätte ausfallen brauchen. Dankenswerter ist noch die Zusammenstellung über „die wirtschaftlichen Vorkehrungen des Auslandes in der Schweiz", namentlich über die Wirtschaftsabkommen, die das Land mit Amerika, Frankreich und Deutschland geschlossen hat. Der mit der Schrift angestrebte Zweck hätte sich ebensogut in der anspruchsloseren Form eines Aufsatzes oder Flugblattes erreichen lassen.

Halle a. S. **Gustav Aubin**

Sombart, W.: Sozialismus und soziale Bewegung. Siebente, durchgesehene und vermehrte Auflage. Jena 1919, Gustav Fischer. XII u. 387 S.

Ein Werk, das — wie das Titelblatt anzeigt — bereits in einigen vierzigtausend Exemplaren im Publikum verbreitet ist, hat seine Lebensberechtigung erwiesen, und der Kritiker, der sich zu der siebenten, elf Jahre nach der sechsten erscheinenden Auflage zu äußern hat, darf sich auf die Beantwortung der Frage beschränken, ob vom Verfasser denn auch alles geschehen sei, um die berechtigten Anforderungen des Lesers von 1919 in dem gleichen Maße zufrieden zu stellen wie seinerzeit die des Lesers von 1908. Leider kann der Referent diese Frage nicht bejahen ohne, wie sich zeigen wird, recht beträchtliche Einschränkungen zu machen.

In seinem vom Januar 1919 datierten Vorwort gesteht uns Sombart, er hätte die seit Jahren im Buchhandel vergriffene Schrift eigentlich erst nach einer „gründlichen Umarbeitung" wieder herausbringen wollen. Diese sollte der philosophischen und praktischen Seite des sozialistischen Problems gerechter werden, als es die bis jetzt „rein historische Studie" vermocht habe. Nachdem er jedoch erkannt hätte, daß eine solche Änderung des Themas ein neues Buch erheischte, sei ihm bei einer Neuauflage n u r die Wahl geblieben, das Buch „im wesentlichen unverändert", wenn auch mit einigen Ergänzungen versehen, erscheinen zu lassen. Gegen diese zu künstlich konstruierte Alternative glauben wir Berufung einlegen zu sollen. Es gab ganz gewiß noch einen dritten Weg, der eingeschlagen werden konnte und nach unserem Urteil eingeschlagen werden mußte, nämlich der einer „gründlichen Umarbeitung" unter Beibehaltung des bisherigen rein historischen Charakters.

Sozialismus und soziale Bewegung nehmen in dem Leben der europäischen, zum mindesten der zentral- und osteuropäischen Völker, im Jahre 1919 eine im Vergleich zu 1908 so gewaltig gesteigerte Bedeutung ein, daß es sich verbieten müßte, ganze weite Abschnitte des Werkes genau so stehen zu lassen, wie sie in einer Zeit geschrieben wurden, als es noch eine Kulturmenschheit gab, die keinen Weltkrieg durchlitten, noch keine gigantische Revolution des kommunistisch gestimmten Proletariats erlebt hatte. Die oberflächliche Revision, bei der der Verfasser es leider hat bewenden lassen, führt jetzt dahin, daß der Leser, der aus einem so geistvollen und in seinem Grundriß unverwüstlichen Werk sich über die brennendste Frage der Zeit Belehrung sucht, notwendig in Verwirrung kommen muß, weil die chronologische Einheitlichkeit des Standpunkts bei dieser unorganischen Art der Neubearbeitung verloren gegangen ist. Durfte man da 1919 noch in der Präsensform behaupten, daß die Syndikalisten die träge Masse der sozialistischen Gedankenwelt wieder etwas in Fluß b r i n g e n und deren völlige Erstarrung v e r h i n d e r n? Empfahl es sich, heute noch ohne Einschränkung den Satz stehen zu lassen, daß den Zänkereien innerhalb der Gewerkschaften und der politischen Arbeiterparteien keine allzu große Bedeutung beigemessen werden dürfe und just in dem Jahr, das in Rußland zu dem blutigen Terror einer proletarischen

Partei gegen die anderen geführt hatte, als Beispiele solcher „Zänkereien" bloß die jetzt fast verschollenen Redekämpfe zwischen Bebel und Vollmar, Ferri und Turati, Guesde und Jaurès beizubringen? War es angängig, die Behauptung unverändert zu lassen, daß „neuerdings" die antinationale Bewegung in Frankreich energisch von Hervé propagiert werde, von demselben Hervé, der seither jahraus, jahrein in seiner „Victoire" Orgien des Nationalismus gefeiert hat? Nicht minder sonderbar liest sich gegenwärtig der Satz, daß der deutsche Arbeiter „heute" besser lebe, als vor 50 oder 100 Jahren und der andere, daß das Geschäft der Expropriation immer schwieriger werde. Zweifelhaft ist es auch, ob der Verfasser trotz einer neuen Anmerkung, die seine alte, falsche Prophezeiung stützen soll, gut daran tut, auf S. 240 die Behauptung, daß das deutsche, „das sanftmütigste Volk auf der Erde", unfähig sei, sich zu „empören", stehen zu lassen, ebenso wie die sich dort anschließende apodiktische Erklärung: „Zur Tat wird es niemals kommen." Dabei treffen diese paar herausgerissenen Beispiele noch keineswegs den Kern dessen, was Sombart bei seiner Neuauflage der Wissenschaft und dem Publikum schuldig geblieben ist. Es müßte doch ein gewaltiger Unterschied sein, ob man in unseren Tagen ein geologisches oder pflanzenphysiologisches Werk aus der Vorkriegszeit neu auflegt oder eines, das die tragende Bewegung und die sie erfüllende Doktrin der in voller Entwicklung befindlichen Revolution zum Objekt hat. Wollte man selbst Sombart darin zustimmen, daß die Kontinuität der sozialistischen Entwicklung nach dem Frieden sich als stärker herausstellen werde, als heute vielfach angenommen wird, so mußte man von einem so lebendigen und geistvollen Autor wie ihm dennoch verlangen, daß seine Darstellung in jeder Zeile verriete, wie nachhaltig die Ereignisse und Tendenzen dieser weltumwälzenden Jahre seine Auffassung von Sozialismus und sozialer Bewegung in Fluß gehalten haben. Wenn er uns auch in seinem Vorwort ein neues Werk verspricht, auf dessen Erscheinen wir uns aufrichtig freuen wollen, so hätte man doch fordern müssen, daß schon dieses nicht so viele Sätze und Seiten enthalte, denen man ihr Alter anmerkt und die heute völlig anders geschrieben werden müßten.

Den Abschnitt über die soziale Bewegung in den einzelnen Ländern hat der Verfasser fortgelassen, weil es „im Augenblick kaum angängig gewesen wäre", eine Schilderung des heutigen Standes der Dinge zu geben. Neu hinzugefügt hat er dafür ein Kapitel über den Bolschewismus, für das man ihm um so dankbarer sein kann, als die nichtrussische Literatur über diese Deutschland neuerdings so nahe gerückte Bewegung noch sehr unzureichend ist. Dieses Kapitel zerfällt in die vier Unterabschnitte: Name, Herkunft, Geist; die Staatspolitik; die Wirtschaftspolitik und Würdigung. In der „Würdigung" verficht Sombart seine alte These, daß selbst die größte Revolution niemals imstande sein werde, ein neues Wirtschaftssystem zu schaffen oder auch nur in seiner Ausbreitung wesentlich zu fördern. Noch immer erklärt er jede gewaltsame Revolution zu dem Zwecke, das sozialistische Wirtschaftssystem herbeizuführen, für puren Unsinn. Ein Verdienst des Bolschewismus sieht er darin, daß durch ihn die drohende Trennung zwischen Heroismus und

Sozialismus, welcher letzterer zu einem „miserabilistischen Suppenküchen- und Volksheim-Idealismus" zu verflachen drohte, vermieden worden sei. Aber die Ziele des Bolschewismus erkennt Sombart mit Recht als rein negative, obgleich er, ohne daß er es hinreichend begründet, den Bolschewismus als die „höchste Form" des zeitgenössischen Sozialismus ansieht. Bedauern müssen wir, daß der Verfasser es unterlassen hat, den zur Zeit seiner Niederschrift sehr verdienstvollen Abschnitt über den revolutionären Syndikalismus, der noch immer durch geistvolle Bemerkungen fesselt, mit dem neuen über den Bolschewismus enger ineinander zu arbeiten und so in die Erscheinung treten zu lassen, worin jener westeuropäische und dieser osteuropäische Versuch, den Marxismus zu entgermanisieren, übereinstimmen und worin sie völlig voneineinander abweichen. Das bleibt bei Gelegenheit nachzuholen.

Seine für Nachschlagezwecke außerordentlich nützliche Chronologie der sozialen Bewegung hat der Verfasser bis an die Schwelle des Weltkrieges fortgesetzt. Von dem Führer durch die sozialistische Literatur, den er wesentlich umgestaltet hat, erhielten wir den Eindruck, als ob der Verfasser zum mindesten in dem ersten Jahrfünft nach der Fertigstellung seiner sechsten Auflage die intime Fühlung mit der neu erscheinenden Literatur zeitweise etwas verloren hatte. Dennoch wird dieser Führer auch in seiner jetzigen Gestalt den vielen, die unter dem Druck der Zeitverhältnisse sich in die einschlägigen Probleme einarbeiten wollen, wertvolle Dienste leisten.

Sombarts Annahme, daß Marx die Konzentrationstheorie von Louis Blanc übernommen habe, bedürfte auf alle Fälle einer näheren Begründung, als ihr auf S. 83 widerfährt. Mit mindestens gleichem Rechte ließe sich behaupten, daß sie ihm zuerst im Februar 1844 in Engels' Umrissen zu einer Kritik der Nationalökonomie entgegengetreten sei. Ihre wesentlichsten Gedanken waren bekanntlich seit Sismondi schon mehrfach ausgesprochen worden. Gar zu „professoral" erscheint ferner die Ansicht, daß Marx, weil ihm die Habilitation nicht geglückt sei, den „verfehlten Lebensberuf" des Journalisten eingeschlagen habe. Übrigens ist Marx nicht 1844, sondern schon 1843, auch nicht, wie Sombart noch immer stehen läßt, von „der preußischen Polizei außer Landes getrieben", sondern freiwillig nach Paris gekommen. Obgleich ich selbst mich einige Jahre meines Lebens intensiv mit J. B. von Schweitzer befaßt und eine Sombart offenbar unbekannt gebliebene Geschichte der deutschen Sozialdemokratie von 1864 bis 1875 um dessen Person gruppiert habe, so ist mir der angeblich von Schweitzer gegründete deutsche „Gewerkschaftsbund" (a. a. O. S. 206), der das gesamte Proletariat des Landes „ungegliedert" umschließen sollte, bei meinen Studien nirgends begegnet. Auf den von diesem ins Leben gerufenen Allgemeinen Deutschen Arbeiterschaftsverband paßt, mochte er dem Irrtum erliegen, daß man ohne von unten her aufzubauen, von oben organisieren könne, die Charakterisierung nicht, daß er die Arbeiterschaft nicht nach Berufen habe organisieren wollen. In jenem Werke habe ich die Anfänge der Gewerkschaftsbewegung in Deutschland in einem besonderen Kapitel behandelt; jetzt findet man das Material darüber wohl am vollständigsten in Herrmann Müllers Allgemeiner Ge-

werkschaftsgeschichte. Aus diesen Schriften hätte Sombart entnehmen können, daß die englischen Gewerkvereine keineswegs erst „Anfang der 1870 er Jahre" für die deutsche Wissenschaft durch Brentano, für die deutsche Praxis durch Max Hirsch entdeckt worden sind. Abgesehen davon, daß Wilhelm Liebknecht schon 1863 nach seiner Rückkehr aus England [1] in Arbeitervereinen über die Trade-unions gesprochen hat, daß bereits in vierziger Jahren Huber auf sie hinwies und Engels in der Lage der arbeitenden Klassen sich mit ihnen beschäftigte, daß Herrmann Wagener bei der Koalitionsrechtsdebatte im Abgeordnetenhause 1865 bereits Verständnis für sie verriet, so kann es doch sicherlich keine generatio aequivoca gewesen sein, daß seit 1868 Gewerkschaften nach englischem Vorbild bei uns wie Pilze aus der Erde schossen. Das historische Verdienst von Brentanos Arbeitergilden der Gegenwart wird durch diese Feststellung in keiner Weise berührt. Was aber Max Hirschs „Entdeckung" betrifft, so darf ich hier wohl das Urteil Brentanos anführen, der mir auf eine Anfrage am 17. Januar 1909 schrieb: „Hirsch hatte, als er London verließ, nur sehr ungenügende Vorstellungen von der Bedeutung der Gewerkvereine . . . Nach meinem Erachten wurde er zum Apostel für deutsche Gewerkvereine erst bekehrt, als er, in Berlin wieder angekommen, fand, daß Schweitzer Gewerkschaften zu organisieren als sozialdemokratisches Ziel hingestellt hatte." Selbst Liebknechts Demokratisches Wochenblatt, das mit Schweitzer in tödlicher Feindschaft lebte, hat diesem damals (1868) die Priorität gegenüber Hirsch zuerkannt.

Wir wollen hier nicht alle die kleinen Ungenauigkeiten aufzählen, die den reinen Genuß der neuen Auflage des ausgezeichneten Werkes stören. Doch müssen wir der Hoffnung entschiedenen Ausdruck geben, daß der Verfasser auf die achte Auflage seines Buches, für die das Bedürfnis sich bald herausstellen möge, größere Sorgfalt verwende als auf diese siebente. Noblesse oblige! Wer einmal ein so lebensfähiges und begabtes Werk in die Welt gesetzt hat, der hat auch die Pflicht, sein Kind nicht verwahrlosen zu lassen!

Lankwitz — Gustav Mayer

Schneider, Heinrich, Rechnungsrat und Ministerialsekretär im Ministerium für Elsaß-Lothringen: Kriegswochenhilfe. Bekanntmachungen vom 3. Dezember 1914, 28. Januar und 23. April 1915, 1. März, 6. Juni und 6. Juli 1917. Zum praktischen Gebrauch bearbeitet. Straßburg 1917, Selbstverlag. 271 S. Geh. 6 Mk.

Ein fleißiges und gründliches Buch, getragen von einer sympathischen Auffassung. Nur daß man vor lauter Bäumen (Einteilungen, Untereinteilungen usw.) den Wald nicht sieht. Die etwas dilettantische Übersystematik, die das Wesentliche nicht klar herausarbeitet und einfach gliedert, erstickt die Systematik. Als Nachschlagewerk und reiche Material-

[1] Vgl. Bebel, Aus meinem Leben Bd. I, S. 130, dazu Marx an Engel, Briefwechsel, Bd. III, S. 226 und Liebknechts Berliner Rede vom 31. Mai 1869, zitiert in einem Buch über Schweitzer und die Sozialdemokratie, S. 243.

sammlung für eine der bedeutsamsten sozial- und bevölkerungspolitischen Aufgaben mag es trotzdem Dienste leisten und Verwaltungsbehörden, für die es in erster Linie bestimmt ist, willkommen sein.

Berlin Helene Simon

Brennecke, Dr., Geh. Sanitätsrat: Die Kreisentbindungsanstalt und ihre grundlegende Bedeutung für Mutter- und Säuglingsschutz. Ein Beitrag zur Bevölkerungspolitik. Magdeburg 1917, Selbstverlag. 91 S.

In sieben Aufsätzen ist das gleiche Thema variiert: Beseitigung der Schäden der Geburtshilfe als Grundlage und Voraussetzung wirksamer Bevölkerungspolitik. Öffentliche Entbindungsanstalten, „Wöchnerinnenasyle für bedürftige Ehefrauen, geburtshilfliche Lehranstalten mit Säuglings- und Mütterheimen für unverehelichte Mütter", in Verbindung mit der reichsgesetzlichen Regelung des Hebammenwesens, lautet der Schlachtruf. Denn um eine Streitschrift oder vielmehr um eine Sammlung von Streitschriften (Vorträge, Zeitungsartikel) handelt es sich. Eindrucksvoller und auch der Sachkunde des Verfassers entsprechender wäre die einheitliche Durcharbeitung des Stoffes und auch vielleicht eine weniger polemische Behandlungsart. Die einem ehrlichen und großenteils berechtigten Groll entspringende Form hat wahrscheinlich den raschen Erfolg aufgehalten. Nicht abzuschwächen vermag sie den inneren Wert der Schrift, ihre ganz große, ganz entscheidende inhaltliche Bedeutung. Würden Brenneckes Pläne ihrer Wesenheit nach (Einzelheiten sind an dieser Stelle nicht zu erörtern) sich durchsetzen, so sind alle mehr oder weniger problematischen Gesetzentwürfe über Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung überholt. An Stelle von Strafen, die fast nie den Schuldigen treffen und dunklem Handwerk Vorschub leisten, tritt dann die Vorbeugung, die Beseitigung der Ursachen des Vergehens. Durchgreifender Mutter- und Säuglingsschutz würde besser als alle sonstigen Maßnahmen die Flut krimineller, jährlich auf mindestens 350 000 geschätzter Aborte (S. 12) eindämmen.

Brennecke, der örtlich seine Ziele verwirklicht sieht (das von ihm begründete und geleitete Wöchnerinnenasyl in Magdeburg ist jetzt als Glied des städtischen Wohlfahrtsamtes mit der Säuglingsfürsorge vereinigt [S. 32]), wendet sich in leidenschaftlichem langjährigen „Kampf um die Gesundung der geburtshilflichen Ordnung" gegen die einseitige pädiatrische Säuglingsfürsorge. Sie löse den Säuglingsschutz von der Geburtshilfe und unter deren Zurückdrängung los, anstatt ihn derselben an- und einzugliedern. Sie beeinträchtige die Entwicklung der geburtshilflichen Organe durch kostspieliges und ungründliches Vorgehen: anstatt die öffentlichen Entbindungsanstalten zu sozialhygienischen Musterschutzeinrichtungen für Mütter und Kinder zu erweitern, übertrumpfe man sie durch in „unverkennbarer propagandistischer Eile fertiggestellte pädiatrische Säuglingsschutzgebäude" (S. 17); anstatt Hebammen und Wochenpflegerinnen auch die Säuglingsfürsorge zu überweisen oder ein harmonisches Nacheinander zu erwirken, schädige und deklassiere man den ohnehin in

unerträglich gedrückter Lage befindlichen Hebammenstand durch besondere, nur pädiatrisch geschulte Fürsorgeschwestern (S. 21).

Dr. Brenneckes Polemik erinnert an die seines Kollegen in Ibsens „Volksfeind". Der Badearzt („der einsamste Mensch ist der stärkste") will das verseuchte Bad von Grund auf sanieren, während der Bürgermeister, gestützt auf die kompakte Majorität, den Volksfeind mundtot macht und mit Palliativen die gemeinschädlichen Zustände zu mildern sucht. Auch der Säuglingssterblichkeit wehrt man nicht an der Quelle, d. h. durch gründlichen Mutterschutz, sondern verschiebt und verdrängt immer wieder die vom Verfasser mit überzeugender Motivierung geforderte reichsgesetzliche Neuordnung der Geburtshilfe. „Im kleinen wie im großen wiederholt sich auf der Weltbühne stets dasselbe Schauspiel. Wer unentwegt für Recht und Wahrheit eintritt und neuen Formen einer höheren und besseren Kultur Bahn zu brechen sucht, der sieht sich alsbald einer übermächtigen Entente von Gegnern gegenüber, die zäh und träge am Alten hängen und, vertrauend auf ihre quantitative Überlegenheit, kein Mittel scheueu, der sich mit elementarer Kraft durchringenden Wahrheit hemmend in den Weg zu treten" (Vorwort, S. 6). Dahin gehöre auch das alte Mittel des Totschweigens. Vor zwölf Jahren (1904) habe man es in den einflußreichen Kreisen der höheren Beamtenwelt für angezeigt gehalten, eine großzügige Bewegung zugunsten der Säuglinge einzuleiten und damit das Allgemeininteresse und die kaum erst für die geburtshilfliche Reform angeregte Bewegung vom Hauptgeleise des geburtshilflichen Mutter- und Säuglingsschutzes abzulenken und auf den Seitenstrang der pädiatrischen Säuglingsfürsorge hinüberzuschieben. „Damit war's um die so dringend nötige geburtshilfliche Reform geschehen. Der Hebammenstand wurde wieder in seine traurige Isolierung zurückgedrängt. — Erleichternd kam hinzu, daß wohl die Säuglinge, nicht aber die Wöchnerinnen und Hebammen salonfähig sind (S. 12 und 13). (Brennecke glaubt die letzteren dadurch salonfähiger zu machen, daß man sie, entsprechend ihrem erweiterten Aufgabenkreis, „Frauenschwestern" nennt.) Allein gerade die Säuglingsfürsorge habe erwiesen, „daß in der enormen Säuglingssterblichkeit nur in besonders markanter Weise die Unvollkommenheit der Geburts- und Wochenbetthygiene, die Unfertigkeit des Hebammenwesens, des Mutter- und Familienschutzes zum Ausdruck kommt". Langsam wende sich die Stimmung wieder zu der Parole Mutterschutz. Doch werde noch geraume Zeit vergehen bis zu dem Zugeständnis, daß in einer klar gegliederten geburtshilflichen Ordnung alles zu suchen und zu finden sei, was nicht nur zum Schutze der Mütter, sondern auch zum denkbar sichersten Schutze des keimenden Lebens und der Säuglinge verlangt werden müsse, und bis, nach der gesetzlichen Neuordnung des Hebammenwesens und der Revision der Mutter- und Säuglingsschutz betreffenden Paragraphen der Reichsversicherungsordnung, die Wöchnerinnenasyle für Ehefrauen und die geburtshilflichen Lehranstalten mit Säuglings- und Mütterheimen für unverehelichte Mütter in die gebührende zentrale Stellung der Geburts- und Wochenbetts- und Säuglingshygiene einrücken könnten (S. 13).

Im preußischen Jugendfürsorgegesetzentwurf ist Brenneckes Forderung

nach Hebung und Erweiterung der Aufgaben der Hebammen gestreift: zur Unterstützung der in Stadt- und Landkreisen zu bildenden Jugendämter sind geeignete Personen, besonders Frauen, darunter auch Hebammen als Waisenpflegerinnen zu bestellen, die namentlich bei der Kleinkinderfürsorge und Haltekinderaufsicht mitwirken sollen.

Der preußische Gesetzentwurf ist nur eine Abschlagszahlung. Reichsgesetzliche Regelung des Jugendschutzes (das anerkannte auch der Deutsche Jugendfürsorgetag vom 20. und 21. September 1918) ward zum zwingenden Gebot der Selbsterhaltung. Die vorliegende Schrift enthält Grundelemente eines solchen Gesetzes. Trotz ihrer Einseitigkeit und nicht immer genügend objektiven Polemik sollte sie von jedem gelesen werden, der sich mit Bevölkerungspolitik und Jugendschutz befaßt.

Berlin — Helene Simon

Ascher, Siegfried: Die Wohnungsmieten in Berlin von 1880—1910. Bodenpolitische Zeitfragen im Auftrage des Schutzverbandes für deutschen Grundbesitz herausg. von Prof. Dr. van der Borght, Heft 7. Berlin 1918, C. Heymanns Verlag. 8°. XII u. 139 S.

Verfasser stellt an den Anfang seiner Schrift, die ich an dieser Stelle nicht ohne Bedenken bespreche, eine Reihe von Theorien, die er bekämpft; zu diesen zählen namentlich die von Schreiber dieses vertretenen „Behauptungen", die nach Dr. Ascher folgendermaßen lauten: „Der Boden ist unvermehrbar, hat also einen Seltenheitswert, und so konnten die Eigentümer auf Grund einer Monopolstellung die Preise diktieren." Die Angabe, die von Verfasser durch Anführungszeichen ausdrücklich als Zitat gekennzeichnet wird, ist unrichtig. Die von mir vertretene Auffassung geht dahin, daß die deutsche Bodenspekulation im Gegensatz zu anderen Spekulationsformen eine einseitige Spekulation ist, die sich nur in der Richtung nach oben und zur Herbeiführung einer Preissteigerung vollzieht. Für die Preisbildung selber wird von mir, wie auch dem flüchtigsten Leser meiner Schriften bekannt sein muß, in erster Reihe überhaupt nicht der Wille des Grundbesitzers, sondern das System des Städtebaues verantwortlich gemacht. Ich hatte geglaubt, daß die von Verfasser befolgte Methode der Polemik, die ich nicht näher zu charakterisieren brauche, der Vergangenheit angehört.

Die sachlichen Darlegungen des Verfassers bilden ein Gemenge von Ungenauigkeit und Unkenntnis, dessen Entwirrung jenseits alles wissenschaftlichen Interesses liegt. An exaktem Material fehlt es in der Schrift vollständig. Auf S. 22 wird der Einfluß der Kosten auf die Mietpreisbewegung dadurch begründet, daß Verfasser die Mehrkosten neuzeitlicher Wohnungsausstattung für Bäder, Klosetts, Wasserleitung, Beleuchtung, Zentralheizung, Warmwasserversorgung, Aufzüge (sic!) mit jährlich 16,4 Mill. Mk. zusammenfaßt, diesen Betrag auf sämtliche 498 968 Berliner Wohnungen (!) verteilt und nun schließt: „So erhält man einen Betrag von 33 Mk. für jede Wohnung, der auf den Durchschnittsmietpreis von 474 Mk. in Anrechnung zu bringen ist." Ist schon bei

den erstgenannten Anlagen der Vergleich ganz willkürlich und ungenau, so wird wohl der Gipfelpunkt erreicht, wenn Verfasser die der herrschaftlichen Wohnung zugute kommenden Aufwendungen auf die Kleinwohnungen verteilt. Es dürfte in Berlin für 1910 kaum eine einzige Kleinwohnung geben, die mit Fahrstuhl ausgestattet ist; die Zahl der mit Personenaufzug versehenen Gebäude betrug in Berlin (die Vororte werden von Verfasser nicht berücksichtigt) insgesamt nur 1579 für das Jahr 1910. Zentralheizung für Kleinwohnungen wurde zwar nicht in Berlin, wohl aber in Neukölln für die Mietskasernenbauten der Baugenossenschaft „Ideal" versuchsweise angelegt, mit einer geradezu verhängnisvollen Wirkung für die Finanzlage der Genossenschaft (siehe mein Handbuch der Wohnungswesens, 3. Aufl. S. 357). Richtig ist, daß die Verwaltungskosten in der Mietskaserne durch kostspielige Aufwendungen stark verteuert werden — eines der Momente, in denen die wirtschaftliche Überlegenheit des Kleinhauses begründet ist. Bezüglich der Mietpreisbewegung liegt eine Reihe wissenschaftlicher Untersuchungen vor in den Arbeiten von Kuczynski, v. Tyszka, Brutzer, V. Carthaus, in denen die Wirkung des Kasernierungssystems zur Genüge klargestellt wird. Aus den Einzelheiten seien hervorgehoben die von Kuczynski veröffentlichten Zahlen der von 1900—1908 an fertiggestellten Bauten nachträglich eingetretenen Wertbewegung; ferner die von Brutzer mitgeteilten Ziffern, der für den von Ascher behandelten Zeitabschnitt als Mietpreis der typischen Berliner Arbeiterwohnung für das Jahr 1880 216 Mk., für 1910 dagegen im Mittel 350 Mk. angibt. Aus der Literaturbehandlung der saloppen Ascherschen Schrift sei erwähnt, daß der bekannte Bodenreformer Paul Voigt auf S. 97 als Zeuge für die „fast übertriebene Bedeutung" der Wohnungsmiete angerufen wird. Die beigefügte Literaturangabe ist unrichtig; vermutlich handelt es sich um eine Äußerung von Andreas Voigt, die in meiner Spekulation im neuzeitlichen Städtebau S. 111 erwähnt ist. Mit keinem Wort werden von Verfasser die allseitig verurteilten, heute selbst von den Interessenten als „Notstand" bezeichneten Ergebnisse der Berliner Bau- und Parzellierungsweise berührt.

Als entscheidende Faktoren der Mietpreisbildung erklärt Verfasser in einer in Sperrdruck gesetzten Zusammenfassung (S. 103) einerseits die Produktionskosten des schwächsten Unternehmers, andererseits die Leistungsfähigkeit der bei dem vorhandenen Angebot noch heranzuziehenden Mieterklasse. Bezüglich des Verhältnisses der Produktionskosten zur Wohnungsmiete bzw. zum Grundstückswert mag sich Verfasser vielleicht die in meinem Handbuch, 3. Aufl. S. 146 mitgeteilten, von spekulationsfreundlicher Seite gegebenen Zahlen ansehen, sowie einige der zahlreichen a. a. O. S. 376 zitierten Schriften zu Rate ziehen. Mit der Behauptung dagegen, daß die Wohnungsmiete durch die Leistungsfähigkeit der heranzuziehenden Mieterklasse bedingt ist, hat Verfasser zweifellos auf jeden, auch den entschiedensten Gegner überzeugend gewirkt. Einer besonderen „im Auftrage des Schutzverbandes für Deutschen Grundbesitz" herausgegebenen Schrift hätte es zu diesem Erfolg nicht einmal bedurft.

Berlin Rud. Eberstadt

de Fries, Heinrich: Wohnstädte der Zukunft, Neugestaltung der Kleinwohnungen im Hochbau der Großstadt. Berlin 1919, „Bauwelt". 8°. II u. 68 S.

Verfasser, der als Bearbeiter bei der Peter Behrensschen, das Einfamilienhaus vertretenden Schrift („Vom sparsamen Bauen") mitgewirkt hat, bringt in seiner neuen Veröffentlichung einen Vorschlag zur Bessergestaltung des Stockwerkbaues. Für den Bau tauglicher Kleinwohnungen stellt Verfasser folgende Programmpunkte auf: Wohnungsgröße von vier Räumen (umfassend Hauptwohnraum mit Spülküche, drei Schlafräume, Hauslaube, Küchenbalkon und Abort), Ostwestlage und Durchlüftbarkeit der Wohnung, Einschränkung der bauverteuernden Aufwendungen im Gebäude selbst wie in der Geländeerschließung, Anlage von Frei- und Spielflächen. In der Mietskaserne und in den seither angewandten Formen des Vielwohnungshauses werden diese Anforderungen nicht oder nicht in zureichender Weise erfüllt. Verfasser schlägt demgegenüber eine als „Doppelstockhaus" bezeichnete Bauform vor, deren Normaltypus bei einer Bauhöhe von drei Geschossen auf jedem Geschoß sechs Kleinwohnungen enthält. Jede Kleinwohnung mit einer angenommenen Abmessung von 10 m Tiefe, 5 m Breite und 4,5 m Zimmerhöhe wird durch eine senkrechte Wand in zwei Teile getrennt. Der vordere Hauptraum behält im wesentlichen die volle, doppelte Geschoßhöhe von 4,5 m; der rückwärtige Teil dagegen wird durch Einziehung eines Fußbodens in zwei Geschosse von je 2,20 m lichter Zimmerhöhe geschieden, wodurch die Anlage von drei Schlafkammern, Spülnische und Nebenräumen auf der gegebenen Grundfläche ermöglicht wird.

Der Zugang zu den einzelnen Wohnungen ist in der Weise hergestellt, daß von dem gemeinsamen Treppenhaus — wie in der Wiener Mietskaserne — ein Korridor an den einzelnen Kleinwohnungen entlang geführt ist. Die Neuerung bei de Fries besteht jedoch darin, daß dieser Korridor nicht in der Gleichlage des Fußbodens, sondern um 2,25 m höher angelegt ist; von der großen Zimmerhöhe des vorerwähnten Hauptraumes wird der erforderliche Raum für den Korridor ausgespart. Im einzelnen ergibt sich nunmehr die von Verfasser geforderte Zahl und Anlage der die Wohnung bildenden Räume.

de Fries tritt in die Reihe der Wohnungsreformer, die die zugegebenen Schäden der Mietskaserne durch eine verbesserte Bauform des Vielwohnungshauses mildern wollen. Durch die an der seitherigen Bauweise geübte Kritik wie durch selbständige Anregungen wird die lebendig geschriebene Darstellung dem Leser Neues bieten. Der grundsätzlichen Auffassung, daß die Stockwerkshäufung für den Wohnbau in der städtischen Ausbreitung in Deutschland, im Gegensatz zu dem Flachbausystem der Großstädte des Auslandes, beibehalten werden könne, wird man indes nicht zustimmen können. Richtig ist, daß in der Innenstadt — deren Bedeutung für die Wohnbevölkerung infolge des mißverstandenen Schlagworts von der Citybildung lange verkannt wurde — der Stockwerksbau erforderlich bleibt; für die Stadterweiterung dagegen ist die wohnbaumäßige Parzellierung das wirtschaftlich vorteilhafteste Bausystem.

In wohnungstechnischer Hinsicht geben die Vorschläge des Verfassers mehrfach zu Bedenken Anlaß, so in der Ausgestaltung des Hauptwohnraumes, in der Schwierigkeit der Beheizung dieses Raumes bei 4,5 m Zimmerhöhe, in der Anlage des Abortes u. a. m.; auch die praktische Bedeutung des Dachgartens wird von Verfasser schwerlich zutreffend eingeschätzt. Gegenüber diesen Einwendungen behält indes die Schrift ihre Bedeutung, die auch der Gegner der von Verfasser vertretenen Anschauung gerne anerkennen wird.

Berlin Rud. Eberstadt

Entgegnung

Im zweiten Hefte des vorigen Jahrgangs dieses Jahrbuchs habe ich den Aufsatz „Eine Kriegsaufgabe des deutschen Verlags" veröffentlicht. Vom „Verlegerausschuß" wurde darauf eine kurze Erwiderung eingesandt, in welcher den Lesern des Jahrbuchs auf Wunsch eine Gegendarstellung in Aussicht gestellt wurde. Die beiden Herausgeber dieses Jahrbuchs erklärten sich gern bereit, eine sachliche Erwiderung aufzunehmen, konnten aber die eingesandte Zuschrift als eine solche schon darum, weil sie an ihrer Herausgebertätigkeit eine Kritik übte, die nicht zur Sache gehörte und dem Verlegerausschuß nicht zustand, nicht ansehen und bedauerten es deshalb, sie nicht zum Abdruck bringen zu können. Die angebotene Gegendarstellung ist jetzt, nach Dreivierteljahren, versandt worden. Da sie zu den von mir behandelten wichtigen Fragen der Organisation der geistigen Arbeit nicht etwas Neues bringt, sondern sich auf Angrtffe persönlicher Art beschränkt, kann auf sie an diesem Ort nicht eingegangen werden. Es ist das aber überhaupt — trotz leicht nachweisbarer krasser Verdunklungen und Verdrehungen des Tatbestandes — nicht nötig. Denn meine Ausführungen werden in ihren wesentlichen Teilen durch die Gegenschrift kaum berührt und bleiben bis auf gleichgültige Nebensächlichkeiten, bei denen mit begreiflicher Vorliebe verweilt wird, vollinhaltlich bestehen. Ich bin ruhig in der Gewißheit, daß der innere Geist der Wahrheit sich jedem einwandfrei offenbaren wird, der sich die Mühe macht, Ton und Inhalt beider Schriften miteinander zu vergleichen.

Berlin-Steglitz Hermann Schumacher

Eingesendete Bücher und Zeitschriften

— bis Ende März 1919 —

Bücher und Broschüren

1. Allgemeine Politik

Deutscher Geschichtskalender: Der Europäische Krieg in aktenmäßiger Darstellung herausg. von Dr. Friedrich Purlitz, Oktober—Dezember 1917, VII, 2. Leipzig, Felix Meiner. VIII u. 726 S.

Hellmann, Sigmund: Die großen europäischen Revolutionen. München u. Leipzig 1919, Duncker & Humblot. 26 S.

Herre, Paul: Bismarcks Staatskunst. Dresden und Leipzig 1918. Globus, Wissenschaftliche Verlagsanstalt. 40 S. (Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. Herausgeber Franz von Mammen. Heft 53.)

Hommerich, August: Deutschtum und Schiedsgerichtsbarkeit. Mit einem Vorwort von Philipp Zorn. Freiburg 1918, Herder. IX u. 89 S. (Das Völkerrecht. Herausg. im Auftrage der Kommission für christliches Völkerrecht von Godehard Jos. Ebers. Heft 3.)

Jászi, Oskar: Der Zusammenbruch des Dualismus und die Zukunft der Donaustaaten. Nach der zweiten Auflage des ungarischen Originals übersetzt von Stefan von Hartenstein. Wien 1918, Manz. VI u. 120 S.

Lehmann, Erich: Das Prinzip der Wahlkreiseinteilung und seine Entstehung in Frankreich. Inaug.-Dissert. Eisleben 1918, Winkler. 73 S.

Mayer, O.: Die Trennung von Staat und Kirche. Leipzig u. Berlin 1918, Teubner. 26 S. (Die neue Zeit. Schriften zur Neugestaltung Deutschlands.)

Pinner, Walter: Demokratie oder Sozialdemokratie. Berlin 1919, Demokratischer Verlag. 8°. 23 S.

Plenge, Johann: Durch Umsturz zum Aufbau. Eine Rede an Deutschlands Jugend. Münster 1918, E. Obertüschens Buchhandlung Adolf Schultze. IV u. 79 S.

Schmitt-Dorotić, Carl: Politische Romantik. München u. Leipzig 1919, Duncker & Humblot. 162 S.

Die Schuld am deutschen Zusammenbruch. Tagebuchblätter eines höheren preußischen Verwaltungsbeamten. Herausg. von Otto Baumgarten. Tübingen 1919.

Spitzmüller, Alexander Frhr. v.: Der politische Zusammenbruch und die Anschlußfrage. Wien 1919, Manz. 32 S.

2. Gesetzgebung und Verwaltung

Bruns, Viktor: Sondervertretung deutscher Bundesstaaten bei den Friedensverhandlungen. Tübingen 1918, Mohr. VIII u. 84 S. (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 12.)

Dessauer, Lothar: Der Militärbefehlshaber und seine Verordnungsgewalt in der Praxis des Weltkriegs. Berlin 1918, Engelmann. 133 S.

Grueber, Erwin: Einführung in die Rechtswissenschaft. Zugleich zur Wiedereinführung der Kriegsteilnehmer in das Rechtsstudium, insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch. Vierte, neubearbeitete Auflage. Berlin 1918, Springer. VIII u. 200 S.

Hohenlohe, Constantin: Beiträge zum Einflusse des kanonischen Rechts auf Strafrecht und Prozeßrecht. Innsbruck 1918, Verlagsanstalt Tyrolia. 8°. VII u. 71 S.

Moes, Richard: Zur Systematik der kommunalen Kriegslebensmittelpolitik. Jena 1919, Gustav Fischer. (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena. Herausg. v. J. Pierstorff. 14. Band, 4. Heft.)

Rosenthal, Julius: Über den reichsrechtlichen Schutz des Wahlgeheimnisses. Tübingen 1918, J. C. B. Mohr. XII u. 68 S. (Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Herausg. von Philipp Zorn und Fritz Stier-Somlo. Band XIV, Heft 2.)

3. Sozial- und Rechtsphilosophie

Bäumer, Gertrud: Zwischen Gräbern und Sternen. Jena 1919, Diederichs. 124 S.

Kopal, Pawel: Das Slawentum und der deutsche Geist. Jena 1914, Diederichs. 192 S.

Marbe, Karl: Die Gleichförmigkeit in der Welt. Untersuchungen zur Philosophie und positiven Wissenschaft. 2. Band. München 1919, C. H. Beck. VIII u. 210 S.

Pesch, Heinrich: Ethik und Volkswirtschaft. Freiburg 1918, Herder. 164 S. (Das Völkerrecht. Beiträge zum Wiederaufbau der Rechts- und Friedensordnung der Völker. Herausg. v. Godehard Ebers. 4. u. 5. Heft.)

Planck, Mathilde: Der Berufsstaat, nach der Rechtslehre Karl Chr. Plancks. Jena 1918, Eugen Diederichs. 100 S. (Politisches Leben, Schriften zum Ausbau eines Volksstaates.)

Simmel, Georg: Lebensanschauung. Vier methaphysische Kapitel. München u. Leipzig 1918, Duncker & Humblot. 245 S.

Unruh, C. M. von: Zur Physiologie der Sozialwirtschaft. Leipzig 1918, Felix Meiner. X u. 276 S.

Wehberg, Hans: Neue Weltprobleme. Gesammelte Aufsätze über Weltwirtschaft und Völkerorganisation. München u. Leipzig 1919, Duncker & Humblot. XII u. 255 S.

Wiese, Leopold von: Freie Wirtschaft. Leipzig 1913, Der Neue Geist Verlag. 84 S.

Zitelmann, Ernst: Die Unvollkommenheit des Völkerrechts. Rede, gehalten am hundertjährigen Gründungstag der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn. München u. Leipzig 1918, Duncker & Humblot. 60 S.

4. Volkswirtschaftliche Theorie und ihre Geschichte. Allgemeine volkswirtschaftliche Fragen

Gelesnoff, W.: Grundzüge der Volkswirtschaftslehre. Nach einer vom Verfasser für die deutsche Ausgabe vorgenommenen Neubearbeitung des russischen Originals, übersetzt von Dr. E. Altschul. Leipzig und Berlin 1918, B. G. Teubner. XI u. 613 S.

Günther, E.: Wie steht es um die deutsche Volkswirtschaft? Leipzig und Berlin 1919, Teubner. 28 S. (Die neue Zeit. Schriften zur Neugestaltung Deutschlands.)

Philippovich, Eugen von: Grundriß der Politischen Ökonomie. Zweiter Band, Erster Teil. Bearbeitet v. Felix Somary. Tübingen 1918, Mohr (Siebeck). VI u. 408 S.

5. Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftsgeographie

Rocke: Die Kontinentalsperre, Erinnerungen und Vergleiche mit heute. Hannover 1919, J. C. König & Ebhardt. 36. S.

Steinbach, Emil: Geschichte der Volkswirtschaft. Ein Überblick. Wien u. Leipzig 1919, Manz. 8°. 31 S.

6. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

Bechtolsheim, Ernst von: Eine staatliche Mühlenorganisation. München u. Berlin 1918, Oldenbourg. 8°. 41 S.

Bruck, W. F.: Türkische Baumwollwirtschaft. Jena 1919, Gustav Fischer. VII u. 116 S., mit einer farbigen Verbreitungskarte. (Probleme der Weltwirtschaft. Schriften des Königl. Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel. Herausg. v. Bernhard Harms. 29.)

Keup, Erich: Innere Kolonisation. Berlin 1918, Deutsche Landbuchhandlung. 43 S. (Schriften zur Förderung der inneren Kolonisation. Heft 28.)

Kleinsiedlung und Kriegeransiedlung. Berlin, Verlag des Schutzverbandes für Deutschen Grundbesitz, 1918. 8°. 32 S. (Schriften des Schutzverbandes für Deutschen Grundbesitz. Berlin. Herausg. v. van der Borght.)

Klopfer, Volkmar: Die Verbesserung des Brotes durch Aufschließung der Kleie und Vervollkommnung des Backverfahrens. Dresden und Leipzig 1918, Globus, Wissenschaftl. Verlagsanst. 29. S. (Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. Herausg. Franz v. Mammen. Heft 58.)

Die Kriegsgetreideverkehrsanstalt. Ein Bericht, erstattet vom Präsidium. Wien und Leipzig 1918, Franz Deuticke. 169 S.

Vogel, Emanuel Hugo: Innere Kolonisation und Landarbeiterfrage in Österreich nach dem Kriege. Berlin 1918, Deutsche Landbuchhandlung. 159 S.

7. Bergbau und Industrie

Arndt, Paul: Alte und neue Faserstoffe. Zweite, verbesserte Auflage. Berlin 1918, Dietrich Reimer. 8°. 40 S. und 24 Tafeln.

Kulmiz, Paul Hellmuth von: Das Absatzgebiet der schlesischen Kohle. Jena 1914, Gustav Fischer. 120 S., 1 Textfigur, 6 Tafeln u. 6 Karten. (Probleme der Weltwirtschaft. Schriften des Königl. Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel. Herausg. v. Bernhard Harms. 19.)

Sinner, Georg: Betriebswissenschaften. Technisch-literarischer Führer. Herausg. vom Verein Deutscher Ingenieure. Berlin 1919, Selbstverlag. 125 S.

Saitzew, Manuel: Die Kosten der Wasserkraft und ihre Abhängigkeit von der Höhe des Arbeitslohnes. Zürich 1919, Rascher & Cie. VII u. 112 S.

Schmitt, Franz August: Deutschlands Stickstoffbeschaffung, eine volkswirtschaftliche Studie. München 1918, A. Buchholz. X u. 103 S.

8. Handel und Handelspolitik

Graßmann, H.: Rohstoffkrieg oder Wirtschaftsfrieden. Dresden und Leipzig 1918, Globus, Wissenschaftl. Verlagsanstalt. 96 S. (Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. Herausg. Franz v. Mammen. Heft 58.)

Grundriß der Sozialökonomik. Bearbeitet v. Altmann, Brinkmann, Bücher u. a. Tübingen 1918, Mohr. 8°. V. Abt. Die einzelnen Erwerbsgebiete in der kapitalistischen Wirtschaft und die ökonomische Binnenpolitik im modernen Staate. I. Teil. Handel 1. 2. Bearbeitet von H. Sieveking, J. Hirsch. VII u. 240 S.

Harms, Bernhard: Völkerrechtliche Sicherungen der wirtschaftlichen Verkehrsfreiheit in Friedenszeiten. Jena 1918, Gustav Fischer. 84 S. (Kriegswirtschaftliche Untersuchungen aus dem Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel. Herausg. von Bernhard Harms. 17. Heft.)

Jöhlinger, Otto: Der britische Wirtschaftskrieg und seine Methoden. Berlin 1918, J. Springer. 522 S.

Kellenberger, Eduard: Wechselkurs und Zahlungsbilanz im Krieg und Frieden. Eine neue Grundlegung. Zürich 1919, Verlag Orell Füßli. 8°. 72 S.

Neukamp: Das Kriegswucherstrafrecht und seine Bedeutung für den Handel. Halle 1918, Carl Marhold. 80 S. (Wirtschaftspolitische Beiträge. Herausg. von Gustav Stresemann. 1. Heft.)

Der Wirtschaftskrieg. Herausg. vom Königlichen Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, Kaiser-Wilhelm-Stiftung. Jena, Fischer. 8°. Vierte Abteilung. Frankreich. Bearbeitet von Dr. Herrmann Curth und Dr. Hans Wehberg. 1918. VIII u. 474 S.

9. Verkehr und Verkehrspolitik

Die Vollendung des Mittellandkanals. Untersuchungen über eine zweckentsprechende südliche Linienführung, ihre volks- und kriegswirtschaftliche Bedeutung. Braunschweig 1918, Selbstverlag der Vereinigung zur Förderung der südlichen Linie des Mittellandkanals. 8°. 479 S. u. 11 Karten.

Schmeidler, B.: Vom Vikingerschiff zum Handelstauchboot. Leipzig 1919, Quelle & Meyer. 86 S. (Wissenschaft und Bildung. Einzeldarstellungen aus allen Gebieten des Wissens. 151.)

10. Geld-, Bank- und Börsenwesen

Grote, F. W.: Das Wesen des Tauschverkehrs und die Lösung des Geldproblems. Hamburg 1918, Selbstverlag. 26 S.

Prion, W.: Der internationale Geld- und Kapitalmarkt nach dem Krieg. München und Leipzig 1918, Duncker & Humblot. 142 S.

Schultz, Hans-Otto: Devisenhandelspotitik. Stuttgart 1918, Enke. 104 S. (Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen. Herausg. v. Georg von Schanz und Julius Wolf. 55. Heft.)

11. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik

Winkler, Wilhelm: Die Totenverluste der öst.-ung. Monarchie nach Nationalitäten. Herausg. vom statistischen Dienst des Deutschösterreichischen Staatsamts für Heerwesen. Wien 1919, Verlag von L. W. Seide & Sohn. 8°. VI u. 84 S., XIV Tafeln.

12. Sozialismus

Borchardt, Karl jun.: Die neue Zeit und die Zukunft der deutschen Gaswerke. Berlin-Friedenau 1919, Deutscher Kommunalverlag G. m. b. H. 8°. 47 S.

Bücher, Karl: Die Sozialisierung. Vortrag, gehalten in der Vereinigung höherer Beamten und Beamtinnen zu Chemnitz am 6. Januar 1919. Tübingen 1919, Lauppsche Buchhandlung. 64 S.

Calwer, Richard: Produktionspolitik zum Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft. Berlin, Zeitfragen-Verlag. 8°. 77 S.

Giebel, H.: Die Frage der Verstaatlichung der Kaliindustrie. Berlin 1918, J. Springer. 128 S.

Die Revolution des Erbrechts, eine Laienstudie von ***. Mit einem Vorwort von Professor von Blume. Tübingen 1919, J. C. B. Mohr.

Sombart, Werner: Sozialismus und Soziale Bewegung. Siebente, durchgesehene und vermehrte Auflage. 44. bis 49. Tausend. Jena 1919, Gustav Fischer.

von Tyszka, Carl: Die Sozialisierung des Wirtschaftslebens. Jena 1919, Gustav Fischer. 8°. VI u. 79 S.

Zweiniger, Arthur: Der Zins muß sterben. Leipzig 1919, Verlag der Dykschen Buchhandlung. 32 S.

13. Sozialpolitik

Brentano, Lujo: Arbeitslohn und Arbeitszeit nach dem Kriege. Jena 1919, Gustav Fischer. 30 S. (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Herausg. von dem Vorstande. Heft 63 [8. Bd., Heft 4].)

Dresel, Ernst Gerhard: Soziale Fürsorge. Eine Übersicht für Studierende und sozial Tätige. Berlin 1918, S. Karger. 225 S.

Iros, Ernst: Neue Wege für die Frau. Der Krieg und die Frau der Vergangenheit, Neuorganisierung der Arbeit, Frauenarbeit und Frauenberuf, Beruf und Mutterschaft, Das Frauendienstjahr, Die Erziehung zur Frau, Die Frau in der Liebe, Die Prostitution, Die Frau als Trägerin der Volkskraft, Die Frau als Staatsbürgerin. München 1918, Ernst Reinhardt. VII u. 155 S.

Luppe, Hermann: Rechtsfriedensämter. Stuttgart 1918, Enke. 24 S. (Schriften der Deutschen Gesellschaft für soziales Recht. 4. Heft.)

Muthesius, Hermann: Kleinhaus und Kleinsiedlung. München 1918, Bruckmann. 385 S.

Potthoff, Heinz: Die staatliche Organisation der Arbeiter, Angestellten und Beamten. Denkschrift im Auftrage des Ministeriums für soziale Fürsorge des Volksstaats Bayern. München und Leipzig 1919, Duncker & Humblot. 28 S.

Rohrer, Karl: Das gesetzliche Armenwesen im Kanton Aargau seit 1804 und die Reformbestrebungen für ein neues Armengesetz. Zürich und Leipzig 1918. 192 S. (Züricher Volkswirtschaftliche Studien. Herausg. von Prof. Dr. Sieveking in Zürich. Neue Folge. Fünftes Heft.)

Schmoller, Gustav: Die soziale Frage. Klassenbildung, Arbeiterfrage, Klassenkampf. München und Leipzig 1918, Duncker & Humblot. XI u. 673 S.

Soziale Forderungen für die Übergangswirtschaft. Eine Kundgebung. Herausg. von der Kriegswirtschaftlichen Vereinigung E. V., Berlin. Leipzig und Berlin 1918, Teubner. 8°. 67 S.

Bauer, Stephan: Der Weg zum Achtstundentag. Zürich 1919, Buchhandlung des schweizerischen Grütlivereins. 31 S.

Wohlfahrtspflege-Organisationen. Vorträge und Verhandlungen auf der Sonderkonferenz des Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege am 15. Juni 1918. Berlin 1918, Deutsche Landbuchhandlung. 90 S. (Jahrbuch für Wohlfahrtsarbeit auf dem Lande. Begründet und herausg. von H. Sohnrey. Heft 1.)

14. Genossenschaftswesen

Lübbering, Heinrich: Berufsständische Gemeinschaftsarbeit im rheinisch-westfälischen Handwerk. M.-Gladbach 1919, Volksvereins-Verlag G. m. b. H. IV u. 156 S.

15. Kolonialpolitik

von Humboldt-Dachroeden, Wilhelm: Die deutsche Diamantenpolitik. Jena 1918, Gustav Fischer. V u. 166 S. sowie 2 graphische Darstellungen.

16. Finanzen

Dietzel, Heinrich: Die Nationalisierung der Kriegsmilliarden. Tübingen 1919, J. C. B. Mohr. III u. 37 S.

Die Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft. Herausg. von Heinrich Herkner. Dritter Teil: Aussprache in der Sitzung des Ausschusses vom 17. April 1918 zu Berlin. München und Leipzig 1918, Duncker & Humblot. 138 S. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 156. Band.)

Respondek, Erwin: Steuer- und Anleihepolitik in Frankreich während des Krieges. Mit einem Vorwort von Prof. W. Prion. Berlin 1918, J. Springer. 134 S.

17. Versicherungswesen

Geschäftsübersicht der Landesversicherungsanstalt Berlin für das Rechnungsjahr 1917 (4. Kriegsjahr). Berlin, Loewenthal. 4°. 20 S.

Karstädt, O.: Die Lebensversicherung als agrarpolitisches Entschuldungsmittel. Jena 1918, Gustav Fischer. IX u. 119 S.

Manes, Alfred: Versicherungsstaatsbetrieb im Ausland. Ein Beitrag zur Frage der Sozialisierung. Zweite Auflage. Berlin 1919, Karl Siegismund. IV u. 128 S.

Pototzky, Hans: Gegen die Sozialisierung des Versicherungswesens. Breslau 1919, Schottlaender. 8°. 16 S.

18. Statistik

Statistische Jahresübersichten der Stadt Frankfurt am Main. Herausg. im Auftrage des Magistrats durch das statistische Amt. Ausgabe für das Jahr 1916/17. Frankfurt a. M. 1918, Sauerländer. 8⁰. 120 S.

Statistisches Jahrbuch Polens. Herausg. von Univ.-Prof. Dr. Eugeniusz v. Romer und Privatdozent Dr. Ignacy Weinfeld. Krakau 1917, G. Gebethner & Co. 104 S.

Statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen. 43. Ausg. 1916/17. Herausg. vom Königlich Sächsischen Statistischen Landesamte. Dresden. 337 S.

Sveriges Officiella Statistik. Socialstatistik. Leonadskostnaderna i Sverige 1913—1914. Del II. Lokalmonografier. I. Uppsala. av. K. Socialstyrelsen. Stockholm 1918, Norstedt & Söner. 8⁰. 92 S.

Aufsätze in Zeitschriften[1]

1. Allgemeine Politik

van Dillen, J. G.: Nieuwe litteratuur over de Russische revolutie. De Socialistische Gids. Amsterdam, Jaarg. IV, Nr. 2, Februar 1918, S. 89 ff.

Hasbach, W.: Die parlamentarische Kabinettsregierung außerhalb Englands. Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Herausg. von Ludwig Pohle. 1918. Neue Folge. IX. Jahrgang, Heft 9/10, S. 563 ff. Heft 11/12, S. 659 ff.

Hermann Oncken: Die inneren Ursachen der Revolution. Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung. Herausg. von H. Braun. 1918. 6. Bd., 3. u. 4. Heft, S. 228 ff.

Prinz Max von Baden: Völkerbund und Rechtsfriede. Preußische Jahrbücher, März 1919, Band 175, Heft III, S. 295 ff.

Mettgenberg, Wolfgang: Luxemburg. Zeitschrift für Völkerrecht. XI. Jahrgang, 1. Heft, 1918, S. 20 ff.

2. Gesetzgebung und Verwaltung

Müller, Johannes: Die durch den Krieg hervorgerufenen Gesetze usw., soweit sie im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden sind. Conrads Jahrbücher, Band 111, Heft 5, November 1918, S. 575 ff.; Band 112, Heft 1, Januar 1919, S. 38 ff.

— Österreichische Kriegsgesetze und Verordnungen. Conrads Jahrbücher, 111. Band. III. Folge, 56. Band, 6. Heft, Dezember 1918, S. 689 ff.

[1] Es werden hier nur solche Aufsätze eingesendeter Zeitschriften angeführt, die der Schriftleitung bemerkenswert erscheinen.

3. Rechts- und Sozialphilosophie

Friedländer, Robert: Die Bedeutung der Ideen für die Wirtschaft. Nord und Süd. 43. Jahrgang, Februar 1919, S. 126.

Lederer, Emil: Zum sozialpsychischen Habitus der Gegenwart. Archiv für Sozialw. u. Sozialpol., herausg. von E. Jaffé. 46. Band, 1. Heft. 1918. S. 114 ff.

Schumpeter, Josef: Zur Soziologie der Imperialismen. Archiv für Sozialw. u. Sozialpol., herausg. von E. E. Jaffé. 46. Band, 1. Heft. 1918. S. 1 ff.

Weber, Max: Die Wirtschaftsethik der Weltreligionen. Das antike Judentum (Forts.) Archiv für Sozialw. u. Sozialpol., herausg. von E. Jaffé. 46. Bd., 1. Heft. 1918. S. 40 ff.

4. Volkswirtschaftliche Theorie und ihre Geschichte

Lembke, B.: $\sqrt{a \cdot p}$. Conrads Jahrbücher, 111. Band. III. Folge, 56. Band, 6. Heft. Dezember 1918, S. 709 ff.

5. Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftsgeographie

Fehlinger, H.: Angola und Mozambique. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, herausg. vom Ludwig Pohle. 1918. Neue Folge, IX. Jahrgang, Heft 9/10, S. 612 ff.

Hofmann, Emil: Die Holzpreise in Mannheim vom Beginn des 19. Jahrhunderts an. Conrads Jahrbücher, Band 111, Heft 5, November 1918, S. 591 ff.

Klein, Hugo: Der wirtschaftliche Stillstand Rußlands. Mitteilungen des Deutschen Industrierates und des Kriegsausschusses der deutschen Industrie, Nr. 243. Berlin, den 22. Februar 1919, S. 3416 ff.

Regensburger, Ernst H.: Beiträge zur Entwicklung Elsaß-Lothringens. Conrads Jahrbücher, Band 112, Heft 1, Januar 1919, S. 87 ff.

6. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

Dix, Arthur: Landwirtschaft und landwirtschaftliche Industrie. Südost-Europas. Conrads Jahrbücher, Band 111, Heft 5, November 1918, S. 554 ff.

Jahn, Georg: Landwirtschaftliches Neuland, Waldwirtschaft und Sozialisierung. Conrads Jahrbücher, Band 112, Heft 1, Januar 1919, S. 81 ff.

Passow, Richard: Die grundherrschaftlichen Wirtschaftsverhältnisse in der Lehre von den Wirtschaftssystemen. Conrads Jahrbücher, Band 112, Heft 1, Januar 1919, S. 1 ff.

Rudloff, Hans L.: Der Reinertrag und Kaufwert des landwirtschaftlich genutzten Bodens in Frankreich. Annalen des Deutschen Reichs 1918. 51. Jahrgang, S. 254 ff.

Schultze, E.: Der Reismangel auf den Philippinen. Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1918. Herausg. von Ludwig Pohle. Neue Folge, IX. Jahrgang, Heft 11/12, S. 738 ff.

7. Bergbau und Industrie

Blum, Leo: Stille Reserven. Annalen des Deutschen Reichs 1918. 51. Jahrgang, Nr. 1—6, S. 111.

Die Eisenerzeugung während des Krieges. Mitteilungen des Deutschen Industrierates und des Kriegsausschusses der deutschen Industrie, Nr. 240. Berlin, 1. Februar 1919, S. 3380.

Gerhardt, H.: Das Taylorsystem nach dem Kriege. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, herausg. von Ludwig Pohle, 1918. Neue Folge, IX. Jahrgang, Heft 11/12, S. 720 ff.

Großmann, H.: Die Entwicklung der deutschen chemischen Industrie und ihre Leistungen im Kriege. Nord und Süd. Februarheft 1919.

Hölscher: Textilersatzstoffe. Nord und Süd. 43. Jahrgang, Februarheft 1919, S. 142 ff.

Deutsche Industrienormen. Mitteilungen des Kriegsausschusses der deutschen Industrie, Nr. 232. Berlin, 7. Dezember 1918. S. 3297 ff.

Inhülsen, C. H. P.: Staatliche Unterstützung der englischen Farbenindustrie. Conrads Jahrbücher, Band 111, Heft 6, Dezember 1918, S. 733 ff.

Niederländische Kohlenversorgung in Verbindung mit dem Wirtschaftszustand Deutschlands. Mitteilungen des Deutschen Industrierates und des Kriegsausschusses der deutschen Industrie, Nr. 238. Berlin, 18. Januar 1919, S. 3355 f.

Passow, Richard: „Zwangskartelle" („Zwangssyndikate"). Zeitschrift für Sozialwissenschaft, herausg. von Ludwig Pohle, 1918. Neue Folge, IX. Jahrgang, Heft 9 u. 10, S. 507 ff.

Pohle, L.: Produktive und unproduktive Arbeit. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, herausg. von Ludwig Pohle, 1918. Neue Folge, IX. Jahrgang, Heft 9/10, S. 615 ff.

Reichsverband der deutschen Industrie. Mitteilungen des deutschen Industrierates und des Kriegsausschusses der deutschen Industrie, Nr. 241. Berlin, 8. Februar 1919, S. 3390 ff.

Rocke: Die neueste amerikanische Kritik der wissenschaftlichen Betriebsführung. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, herausg. von Ludwig Pohle. Neue Folge. IX. Jahrgang, Heft 9/10, S. 600 ff.

— Neuestes aus der holländischen Industrie. Mitteilungen des deutschen Industrierates und des Kriegsausschusses der deutschen Industrie. Nr. 236, 4. Januar 1919, S. 3336 und Nr. 237, 11. Januar 1919, S. 3345 ff.

Syrup, Friedrich: Die Arbeiterverschiebungen in der Industrie während des Krieges usw. Conrads Jahrbücher, Band 111, Heft 6, Dezember 1918, S. 713 ff.

Vereinheitlichung und Spezialisierung im Fabrikationsbetrieb im Anschluß an die Kriegswirtschaft. Mitteilungen der Handelskammer zu Berlin. 16. Jahrgang, November 1918, Nr. 11, S. 378 f.

8. Handel und Handelspolitik

Crohn-Wolfgang, H. F.: Unsere Rohstoffversorgung und der Wirtschaftskrieg. Conrads Jahrbücher, Band 112, Heft 1, Januar 1919, S. 58 ff.

David, Hans: Das deutsche Auslandskapital und seine Wiederherstellung nach dem Kriege. Weltwirtsch. Archiv. Herausg. von Harms. 14. Band, 1. Januar 1919, Heft 1, S. 31 ff.

Glatz, Friedrich: Der Übergang zum freien Getreidehandel. Der Österreichische Volkswirt. 11. Jahrg., 15. Februar 1919, Nr. 20, S. 323; 22. Februar Nr. 21, S. 351 ff.

Krefter, F. A.: Embens Handel und Verkehr. Archiv für Eisenbahnwesen. Jahrgang 1919, Heft 1, Januar und Februar, S. 75 ff.

Röttgers, Hans: Neubegründung der deutsch-russischen Handelsbeziehungen. Preußische Jahrbücher, Januar 1919, Band 175, Heft 1, S. 99 ff.

Schultze, Ernst: Das nordamerikanische Kapital in Rußland. Finanzarchiv, 35 Band. 2. Band 1918, S. 323 ff.

— Die Nahrungsmittelversorgung der Stadt New York. Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Herausg. von Ludwig Pohle, 1918. Neue Folge, IX Jahrgang, Heft 11/12, S. 733 ff.

9. Verkehr und Verkehrspolitik

Giese, Kurt: Die Berücksichtigung von Raum, Gewicht und Wert der Güter im Seefrachttarifwesen unter vergleichsweiser Heranziehung des Eisenbahntarifwesens. Archiv für Eisenbahnwesen, Jahrg. 1918, Heft 6, November und Dezember, S. 935 ff.

Krakauer, Viktor: Das österreichische Verkehrswesen im Kriege. Weltwirtschaftliches Archiv. Herausg. von Bernhard Harms, 13. Band, 15. November 1918, Heft 4, S. 580 ff.

Meinke: Die ältesten Stimmen über die militärische Bedeutung der Eisenbahnen. Archiv für Eisenbahnwesen, Jahrgang 1918, Heft 6, November und Dezember, S. 921 ff.; Jahrgang 1919, Heft 1, Januar und Februar, S. 46 ff.

Overmann: Die Ertragsfähigkeit der holländischen Eisenbahnen. Archiv für Eisenbahnwesen. Jahrgang 1918, Heft 6, November und Dezember, S. 971 ff.

Weber, Dipl.-Ing.: Die Ertragsfähigkeit der schweizerischen Nebenbahnen. Archiv für Eisenbahnwesen. Jahrgang 1919, Heft 1, Januar und Februar, S. 1 ff.

Wirminghaus, A.: Die handelspolitische Bedeutung des Eisenbahngütertarifwesens. Conrads Jahrbücher, Band 111, Heft 5, November 1918, S. 513 ff.

10. Geld-, Bank- und Börsenwesen

Bleicher, Heinrich: Zur Frage des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Finanzarchiv, 35. Jahrg., 2. Bd., S. 357 ff.

Elster, Karl: Münzparität und intervalutarisches Pari. Weltwirtschaftliches Archiv. Herausg. von B. Harms. 13. Bd., 15. November 1918, Heft 4, S. 605 ff.

W. F.: Die Währungstrennung. Der Österreichische Volkswirt, 11. Jahrg., 22. Februar 1919, Nr. 21, S. 347 ff.

— Die Währungstrennung und der Wert der Krone. Der Österreichische Volkswirt. 11. Jahr, 15. Februar 1919, Nr. 20, S. 323 ff.

— Die Lombardierung der Kriegsanleihen. Der Österreichische Volkswirt, 11. Jahr. Wien, 11. Jänner 1919, Nr. 15, S. 229 ff.

Hahn, Albert: Der Gegenstand des Geld- und Kapitalmarktes in der modernen Wirtschaft. Archiv für Sozialwissensch. u. Sozialpol. Herausg. von E. Jaffé. 46. Band, 1. Heft, 1918, S. 163 ff.

Heyn, Otto: Goldwährung oder Goldkernwährung? Conrads Jahrbücher, Band 112, Heft 1, Januar 1919, S. 15 ff.

Inhülsen, C. H. P.: Deutsche Bankniederlassungen und Kapitalanlagen in England. Conrads Jahrbücher, Band 111, Heft 5, November 1918, S. 606 ff.

Mann, Fritz Karl: Das Geldproblem in der rumänischen Besatzungswirtschaft. Weltwirtschaftliches Archiv. Herausg. von B. Harms, 14. Bd., 1. Januar 1919, Heft 1, S. 1 ff.

Martell, P.: Die Entwicklung der Sparkasse der Stadt Berlin. Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Herausg. von Ludwig Pohle. Neue Folge, IX. Jahrg., Heft 11/12, S. 725 ff.

Schmidt, F.: Die Beherrschung der Wechselkurse. Weltwirtschaftliches Archiv. Herausg. von B. Harms. 13. Band, November 1918, Heft 4, S. 531 ff.

— Zur Preisbildung an der Effektenbörse. Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Herausg. von Ludwig Pohle, 1918. Neue Folge. IX. Jahrg. Heft 7/8, S. 375 ff.; Heft 9/10, S. 520 ff.; Heft 11/12, S. 635 ff.

Verryn Stuart, C. A.: Die Goldfrage. Zeitschrift für Sozialw. Herausg. von Ludwig Pohle, 1919. Neue Folge. X. Jahrg. Heft 1/2, S. 56 ff.

Zach, L.: Die Konzentrationsbewegung im englischen Bankwesen während des Krieges. Zeitschrift für Sozialw. Herausg. von Ludwig Pohle, 1919. Neue Folge. X. Jahrg. Heft 1 u. 2. S. 93 ff.

11. Bevölkerung und Bevölkerungspolitik

Koehne, Carl: Bevölkerungspolitik im Gesetzbuche des Königs Hammurapi von Babylon. Zeitschrift für Sozialw. Herausg. von Ludwig Pohle. Neue Folge. IX. Jahrg. Heft 11 und 12, S. 696 ff.

Manschke, Rudolf: Ein Beitrag aus der dänischen Statistik zur Frage der Kinderzahl der Ehen. Annalen des Deutschen Reichs 1918. 51. Jahrg., Nr. 1—6, S. 211 ff.

Prinzing, F.: Die Bevölkerungsbewegung in den neutralen europäischen Staaten seit Kriegsausbruch. Zeitschrift für Sozialwissensch. Herausg. von Ludwig Pohle, 1919. Neue Folge. X. Jahrg. Heft 1 u. 2, S. 24 ff.

12. Sozialismus

Bloch, Ernst: Über einige politische Programme und Utopien in der Schweiz. Archiv für Sozialw. und Sozialpol. Herausg. von E. Jaffé. 46. Band, 1. Heft, 1918, S. 140 ff.

van Dillen, J. G.: Het gewoels - bolsjewisme. De Socialistische Gids. Amsterdam. Jaarg. III, Nr. 12. Dezember 1918, S. 953 ff.

Hecht, Hans: Die künftige Wirtschaftsordnung. Der Österreichische Volkswirt. 11. Jahrg. 1. Februar 1919, Nr. 18, S. 286 ff.

Loopuit, Jos.: Nieuwe Marx - Literatuur. De Socialistische Gids. Amsterdam. Jaarg. III. Nr. 11, November 1918, S. 877 ff.; Nr. 12, Dezember 1918, S. 694 ff.

May, R. E.: Verstaatlichung. Preußische Jahrbücher, März 1919, Band 175, Heft III, S. 339 ff.

Mette, S.: Die Gefahr des imperialistischen Bolschewismus. Preußische Jahrbücher, März 1919, Band 175, Heft III, S. 414 ff.

Schmidt, Conrad: Marxliteratur. Archiv für Sozialw. u. Sozialpol. Herausg. von E. Jaffé. 46. Band, 1. Heft, 1918, S. 235 ff.

13. Sozialpolitik

Das französische Gesetz über Aktiengesellschaften mit Arbeiterbeteiligung. Mitteilungen des Kriegsausschusses der deutschen Industrie. Berlin. Nr. 232, 7. Dez. 1918, S. 3298 ff.

Günther, Adolf: Neuordnung der Sozialgesetzgebung in Deutschland. Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung. Herausg. von H. Braun, 1918. 6. Band, 3. u. 4. Heft, S. 370 ff.

Herbst: Die neue Organisation der Kriegsbeschädigtenfürsorge. Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Herausg. von Ludwig Pohle, 1918. Neue Folge. IX. Jahrg., Heft 11/12, S. 744 ff.

Luebeck, J.: Die Wohnungsfürsorge in Bayern. Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Herausg. von Ludwig Pohle, 1918. Neue Folge. IX. Jahrg., Heft 9/10, S. 609 ff.

Manes, Alfred: Internationale Arbeitergesetzgebung vor und nach dem Weltkrieg. Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung. Herausg. von H. Braun, 1918. 6. Band, Heft 3 u. 4, S. 262 ff.

Natorp, Paul: Soziale Erziehung. Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung. Herausg. von H. Braun, 1918. 6. Band, 3. u. 4. Heft, S. 209 ff.

von Tyszka, Carl: Der Arbeitsmarkt nach dem Kriege. Conrads Jahrbücher, Band 111, Heft 6, Dezember 1918, S. 641 ff.

Vögler: Die Bedeutung der Arbeitsgemeinschaft. Nord und Süd. 43. Jahrg., Märzheft 1919, S. 272 ff.

Zacher: Das Problem der Arbeitslosenversicherung. Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. 19. Band, 1. Januar 1919, 1. Heft, S. 65 ff.

14. Genossenschaftswesen

Die industriellen Genossenschaften in Großbritannien und Irland im Jahre 1916. Internationales Genossenschafts-Bulletin. XI. Jahrg., Nr. 12. Dezember 1918, S. 281 ff.

Totomianz, V.: Die Genossenschaftsbewegung und der Bolschewismus. Internationales Genossenschafts-Bulletin. XI. Jahrg., Nr. 11. Nov. 1918. S. 253 ff.

15. Kolonialpolitik

Schippel, Max: Koloniale Arbeitskräfte und internationaler Wirtschaftskrieg. Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung. Herausg. von Heinrich Braun. 1918. 6. Band, 3. und 4. Heft, S. 339 ff.

16. Finanzen

Altmann, S. P.: Finanzwissenschaftliche Literatur. I. Archiv für Sozialw. u. Sozialpolitik. Herausg. von E. Jaffé. 46. Band, 1. Heft, 1918, S. 215 ff.

Biermann, W. Ed.: Die künftige Reichsfinanzreform. Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Herausg. von Ludwig Pohle. 1918. Neue Folge. IX. Jahrgang, Heft 7/8, S. 395 ff.; Heft 8/9, S. 550 ff.

Buck, Ludwig: Zur Frage der Auskunftspflicht der Banken und Sparkassen in Steuersachen. Finanzarchiv. 35. Jahrgang, 2. Band 1918, S. 239 ff.

W. F.: Der Staatsvoranschlag Deutsch-Österreichs. Der Österreichische Volkswirt. 11. Jahrgang, 8. Febr. 1919, Nr. 19, S. 303 ff.

— Die Währungstrennung. Der Österreichische Volkswirt. 11. Jahrg., 8. März 1919, Nr. 23, S. 387 ff.

Grünwald, Paul: Die objektive Vermögensabgabe in Dr. Raschins Finanzoperation. Der Österreichische Volkswirt. 11. Jahrg., 15. März 1919, Nr. 24, S. 406 ff.

Hoffmannn, A.: Englands Finanzpolitik während des Krieges. Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Herausg. von Ludwig Pohle. 1918. Neue Folge. IX. Jahrg., Heft 9/10, S. 595 ff.

Hufnagl, Franz: Die Wirkung des Wegfalls der gemeindlichen Lebensmittelaufschläge in Bayern unter besonderer Berücksichtigung der Städte München und Nürnberg. Annalen des Deutschen Reiches. 1918. 51. Jahrg., Nr. 1—6, S. 299 ff.

Inhülsen, C. H. P.: Die englischen Finanzvoranschläge für das Jahr 1918/19. Finanzarchiv. 35. Jahrg., 3. Bd., S. 339 ff.

— Englische Finanzfragen. Conrads Jahrbücher. Band 112, Heft 1. Januar 1919, S. 91 ff.

Kuczynski, R.: Deutsche Kriegssteuerpolitik. Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung. Herausg. von H. Braun, 1918. 6. Bd., 3. u. 4. Heft, S. 278 ff.

Linnenkohl, Th. W.: Volkswirtschaftliche Wirkungen der Kriegsschulden. Zeitschr. f. Sozialw. Herausg. von Ludwig Pohle, 1919. Neue Folge. X. Jahrg., Heft 1/2, S. 3 ff.

Plaut, Theodor: Kriegsfinanzen und Geldtheorie. Finanzarchiv. 35. Jahrg., 2. Bd. 1918, S. 133 ff.

Postelberg, Emil: Steuerfluchtgesetz und Praxis. Der Österreichische Volkswirt. 11. Jahrg., 25. Januar 1919, Nr. 17, S. 267 ff.

Reinitz, Max: Die Besteurung der Reichen in Österreich. Finanzarchiv. 35. Jahrg., 2. Bd. 1918, S. 308 ff.

Schmid, Franz: Zur Frage der Verheirateten- und Ledigen-Besoldungen. Finanzarchiv. 35. Jahrg., 2. Bd., S. 283 ff.

Schwarz: Die Einkommensteuer als Gemeindesteuer. Preußische Jahrbücher, März 1919, Band 175, Heft III, S. 375 ff.

Segner, Franz: Bibliographie der finanzwissenschaftlichen Literatur für das Jahr 1917 (mit Ausschluß des Zollwesens). Finanzarchiv. 35. Jahrg., 2. Bd. 1918, S. 434 ff.

Wohlrabe, W.: Die Steuern der Türkei. Finanzarchiv. 35. Jahrg., 2. Bd., S. 371 ff.

17. Versicherungswesen

Broecker: Kriegsanleiheversicherung. Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. 19. Bd., 1. Januar 1919, 1. Heft, S. 3 ff.

Fehlinger, H.: Neugestaltung der Kranken- und Unfallversicherung in Österreich. Annalen des Deutschen Reichs, 1918. 51. Jahrg., Nr. 1 bis 6, S. 393 ff.

18. Statistik

Arbetsmarknaden. Sociala Meddelanden. Stockholm 1918, Nr. 10, S. 1051 f., Nr. 11, S. 1151 f., Nr. 12, S. 1251 f.; 1919, Nr. 1, S. 1 f.

Arbeitsmarkt. Reichsarbeitsblatt Berlin. XVI. Jahrg., 25. November 1918, Nr. 11, S. 759 ff.; 27. Dezember 1918, Nr. 12, S. 827 ff.; XVII. Jahrg., 28. Januar 1919, Nr. 1, S. 3 ff.; 24. Februar 1919, Nr. 2, S. 97 ff.

Feld, Wilhelm: Über die Zukunft der amtlichen Statistik. Zeitschrift f. Sozialw. Herausg. von L. Pohle, 1919. Neue Folge. X. Jahrg., Heft 1 u. 2, S. 42 ff.

Gottstein, A.: Die Aufgaben der Medizinalstatistik nach dem Kriege. Deutsches Statistisches Zentralblatt Nr. 9/10. 10. Jahrg. Nov./Dez. 1918, S. 161 ff.

Günther, Adolf: Neuere statistische Graphik und ihre Anwendbarkeit. Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung. Herausg. von H. Braun, 1918. 6. Bd., 3. u. 4. Heft, S. 387 ff.

Oehme, Walter: Eine neue Formel zur Berechnung des normalen Leerwohnungsvorrats. Deutsches Statistisches Zentralblatt Nr. 9/10. 10. Jahrg. Nov./Dez. 1918, S. 171 ff.

Schellwien, Johannes: Methodenfragen der Lohnstatistik. Deutsches Statistisches Zentralblatt Nr. 9/10. 10. Jahrg. Nov./Dez. 1918, S. 169 ff.

Pierersche Hofbuchdruckerei Altenburg S.-A.